Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in

Steuer-Sachen,

wie auch anderen

Geld- und Natural-Abgaben;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

in

Steuer-Sachen,

wie auch anderen

Geld- und Natural-Abgaben;

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ich habe hier folgendes zu erinneren:

1. Dise Abhandlung machet einen Theil meines Tractats von der Landeshoheit im Weltlichen, und derselbige einen Theil meines neuen teutschen Staatsrechts, aus.

2. Je mehr in diser Materie auf denen besonderen Verträgen und dem Herkommen derer einzelnen Provinzien in Teutschland beruhet; um so mehrers habe ich mir, so vil möglich ware, Mühe gegeben, zuverläßige Nachrichten davon einzuziehen und mitzutheilen; gleichwie auch von denen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen in Streitigkeiten über Steuersachen. Ob ich aber

3. gleich, um meinen Plan nicht zu überschreiten, bey weitem nicht alles gesagt habe, was sich hätte sagen lassen, (wie die Stellen, worauf ich den Leser in manchem verwisen habe, bezeugen können,) mithin auch noch Anderen ein grosses Feld übrig bleibet, ihre Geschicklichkeit in noch ausführlicherer Bearbeitung diser Materie darthun zu können; so wird doch

nicht zu vil gesagt seyn, wann ich melde, daß man indes-
er so brauchbares, und auf unsere jezige Zeiten passendes,
beysammen antreffe, als man anderwärts vergeblich suchen würde.

Uebrigens enthält mein altes teutsches Staatsrecht nichts
diser Materie.

Innhalt

Innhalt.

1. Cap. Von Steuern überhaupt. S. 1.
2. Cap. Von der besonderen Verfassung viler teutscher Lande in Steuersachen. S. 21.
3. Cap. Von dem Besteurungs-Recht. S. 419.
4. Cap. Von der Steuer-Schuldigkeit und Befreyung. S. 445.
5. Cap. Von denen Fällen, darinn, Steuern zu fordern, erlaubt, üblich, oder doch versucht worden ist. S. 495.
6. Cap. Von der Steuren Ansinn- und Bewilligung. S. 585.
7. Cap. Von der Steuren Eintheilung und Besteurungs-Arten. S. 605.
8. Cap. Von der Steuren Ausschreibung, Zahlungs-Terminen und Vorschuß. S. 623.
9. Cap. Von Steuer-Nachläßen, Compensationen und Defraudationen. S. 628.
10. Cap. Von der Steuren Einzug und Liferung. S. 637.
11. Cap. Von Landes-Cassen, wie auch der Landes-Gelder Verwaltung, Verwendung und Verrechnung. S. 647.
12. Cap. Von der Steuren Ueberschuß, Abgang und Restanten. S. 666.
13. Cap. Von der Steuren Zusammenschlagung, Stillstand, Ringerung und Erlöschung. S. 673.
14. Cap. Vom Accis, Licent, Umgeld, und dergleichen Imposten. S. 677.
15. Cap. Von Zöllen, Brücken- auch Weggeldern, und dergleichen Auflagen. S. 723.
16. Cap. Von allerley anderen Geldabgaben. S. 783.
17. Cap. Von natural-Abgaben. S. 809.

Erstes

Erstes Capitel.

Von Steuren überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerungen. §. 3. Was Steuren seyen? §. 4. Namen, §. 5. Unterschid von andern Impostен. §. 6. Geschichte. §. 7. Gattungen. §. 8. Diser Materie häuffiger Gebrauch, §. 9. Wichtigkeit, §. 10. und Schwürigkeit. §. 11. Norm in solchen Sachen. §. 12. Reichsgeseze. §. 13. Obsicht. §. 14. Forum. §. 15. *Possessorium & Petitorium.* §. 16. Selbsthülffe. §. 17. Inhibitionen. ꝛc.

§. 1.

Schrifften.

Ohne die hernach bey denen besonderen Materien folgende Schrifften, gehören hieher:

KLOCK (Casp.) de Contributionibus. Franckfurt, 1655. fol.

Meine Grundsäze des Besteurungsrechts derer teutschen Reichsstände. (Stuttgart,) 1765. 4. auch in der ersten Samml. einiger neuen Abhandl. von teutsch. Staatssach. n. 3. S. 417. s. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band. S. 417.

PANZER (Franc. Bernh.) de Collectis. Altorff, 1719. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) de Collectarum & Ærariorum provincialium origine; in seinen *Observat. Jur. & Hist. Germ. n. 3. pag. 86.* und 1740. 4.

Desselben Abhandlung von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in denen mittleren Zeiten; in seinen Nebenstund. *Part. 2. p. 337.* add. sein Unterricht von Regier. und Justizsach. *p. 187. sqq.*

WILDVOGEL (Christian.) Diss. de jure Collectarum. Jena, 1694. 4.

WINTZLER (Christoph.) Observationes de Collectis, seu Contributione Imperii & Provinciarum, vulgo Reichs- und Landsteuren; quibus accesserunt nonnullæ Quæstiones, Decisiones & Consilia variorum Doctorum &c. Franckfurt, 1611. 8.

H. von JUSTI hat (1) von den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen als ein Cameralist gehandelt; und zwar 1. von den Contributionen und Steuern auf die unbewegliche Güter; 2. von den persönlichen Abgaben der Unterthanen; 3. von den Steuern auf die Gewerbe, oder von Accise und Auffschlägen; 4. von aufferordentlichen Abgaben der Unterthanen: Es verdienen aber diese Abhandlungen allerdings, auch von Rechtsgelehrten gelesen und erwogen zu werden.

§. 2.

Vorerinnerungen.

In Ansehung der Sache selbst muß ich voraus erinneren:

1. Ich nehme das Wort: Steuer hier in allgemeinem Verstand, in so ferne es alle Abgaben unter sich begreifft, welche dem Landesherrn von denen in seinen Landen befindlichen Personen und Gütern in baarem Gelde abgetragen werden müssen.

2. Da diese Materie von erstaunlicher Weitläufftigkeit ist, so kan ich mich selten auf die Erzähl- und Prüfung derer privat-Meinungen einzelner Rechtsgelehrter, oder auch ganzer Rechtscollegien, einlassen; sondern ich werde hauptsächlich anführen, wie die Landes-Verfassungen dißfalls beschaffen seynd, was es in dergleichen Materien für Streitigkeiten gegeben hat, und wie solche verglichen, oder von denen höchsten Reichsgerichten entschiden worden seynd.

3. Wo ich in Ansehung des Rechtspunctens gelinde dencke, da ist nicht mein ehemaliges Landschafftliches Consulenten-

(1) in seiner Staatswirthsch. 1. Theil, S. 287. u. f. Aufl. 17.

sondern mein weiches Herz, Schuld daran, welches allen Menschen gerne ihre Lasten erleichteren möchte, keinem aber dieselbe mit Wissen und Willen erschweren wird.

§. 3.

Was Steuren seyen?

Steuren seynd, meines Erachtens, Geldbeyträge derer Unterthanen zu gemeinen Ausgaben.

Herr KEMMERICH (1) sagt: Es seyen Subsidia pecuniaria, quæ summus Imperans ad onera Reipublicæ ferenda, i. e. sumtus Salutis publicæ causa faciendos, à Subditis exigit: Ich habe aber dabey auszusezen, daß er 1. als eine allgemeine Regel angibt: Die Steuren würden à summo Imperante angesezt: Dann a) seynd die Reichsstände keine *summi* Imperantes; b) gibt es Steuren, z. E. Statt- und Amts- oder Dorffs-Schaden, die nicht von dem Landesherrn, sondern von der Obrigkeit des Orts, angelegt werden, und doch im übrigen die völlige Natur derer Steuren haben, c) zu manchen Steuren gibt wohl der Landesherr die Einwilligung, die Nothwendigkeit und das Quantum aber determiniren die Landstände und Unterthanen, ziehen auch solche selbsten ein, und geben sie wieder aus, ohne daß der Landesherr weiter als bey der Einwilligung und Abhör der Rechnungen concurrirte. 2. Werden auch nicht alle Steuren zu dem Ende angelegt, daß die sumtus salutis publicæ causa faciendi davon bestritten werden; sondern es werden von Landständen oder Unterthanen, unter dem Titul eines Cammer-Beytrags oder Cammerhülffen, eines Don gratuits, u. s. w. manchmalen auch Steuren zu des Landesherrns privat-Nuzen und Vergnügen verwilliget.

Die Abgaben, welche die Bischöffe, auch wohl Prälaten, resp. von ihrer untergebenen Geistlichkeit, oder Unterthanen, aber nicht Krafft der Landeshoheit, erheben, gehören nicht hieher:

So auch nicht, was Lehenherrn, in diser Eigenschafft, von ihren Vasallen bekommen.

§. 4.

Ihre Namen.

Die Steuren werden im Lateinischen insgemein Collectæ genannt, oder auch Tributa, Collectationes, Contributiones, Exactiones, Indictiones, Census &c. Im Teutschen aber: Anlagen, Abgaben, Schoß, Schaz, Schazung, Hülffsgelder, Beyhülffe,

(1) de jur. Collect. provinc. §. 1.

Beytrag, Bethe, Urbarsteuren, Anschlag, Ausschlag, Zusteuer, ꝛc. wiewohl einige diser Wörter hier und da nur gewisse Arten von Steuren anzeigen.

Was auch, nach Verschidenheit der Länder und der mancherley Gattungen von Steuren, sonst für allerley besondere Namen üblich seyen, ist zum theil aus dem nächstfolgenden Capitel zu ersehen.

Die Auflage auf einerley Sache heißt offt an einem Ort eine Steuer, an andern aber nicht; z. E. die Auflage auf das Getränck nennet man in Sachsen eine Tranckſteuer, in Bayern einen Aufschlag, anderwärts ein Umgeld, oder Licent, oder Accis, oder Wein-Steuer, u. d.

Einige machen einen Unterschid zwischen Tribut und Steuren, indeme jenes seyn sollen entweder die auf ligende Güter und andere Sachen, diſes aber die auf die Personen, gelegte Anlagen; oder es solle Tribut seyn, was man jährlich und in gleicher bestimmter Anzahl reichet, Steuren aber, was extraordinarie gegeben werden müßte: Alleine Herr KEMMERICH verwirfft beede Meinungen billig, und behauptet, es würden solche Worte promiſcue gebraucht.

§. 5.

Unterschid von andern Impoſten.

Von anderen Impoſten unterscheiden sich die Steuren dadurch, daß die leztere ordentlicher Weise von allen Personen und Gütern jährlich auf einerley Art, und zwar nur von denen Unterthanen, oder doch nur von denen im Land begüterten, bezahlet werden: Andere Geldabgaben aber, als: Zoll, Accis, Umgeld, Weggeld, Geleitsgeld, u. s. w. entweder nur von gewissen Personen, oder nur in gewissen Fällen, und so dann von fremden, sich nur eine Zeitlang im Lande aufhaltenden, oder auch nur bloß durchreisenden, Personen eben so wohl, als von denen Unterthanen.

§. 6.

Geschichte.

Die Geschichte des teutschen Steuerwesens in gewissen Ländern ist in ein ziemliches Licht gesezet worden: Und man trift nunmehro auch hin und her Nachrichten an, welche auf ganz Teutschland gehen.

Ins besondere hat H. STRUBE in der oben angezeigten Abhandlung folgende Säze ausgeführt: §. 1. In den mittleren Zeiten sind die Unterthanen in Teutschland schon mit Steuern belegt worden. §. 2. Einige wurden beständig zu gewissen Zeiten aufgebracht

§. 3.

§. 3. Die Clerisey war davon nicht befreyet, und noch weniger ihre Hintersassen. §. 4. Die Stätte entrichteten jährlich gewisse Steuren. §. 5. Solche wurden ausserordentlich aufgebracht, wenn es die gemeine Wohlfahrt erforderte, bevorab zu Kriegszeiten, §. 6. auch zu anderen Landesangelegenheiten. §. 7. Zu solchem Behuf sind schon vor Alters Landbeeden ausgeschriben worden. §. 8. Vilfältig weigerten sich die Unterthanen, selbige zu entrichten; §. 9. deßwegen begehrte man der Stände Einwilligung, ehe sie eingetriben wurden, §. 10. oder brachte Kayserliche Befehle gegen die Unterthanen aus. §. 11. Die Hußiten, und Türcken-Kriege haben die Steuern vermehret, und nachdeme der Miles perpetuus aufkommen, sind sie zu einer unaufhörlichen Last worden.

In denen Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Reichs-Ritterschafft ist auch viles von dem Reichsständischen Steuerwesen pro & contra geschriben worden. (1)

Insgemein aber wird, auch noch von manchen der neuesten und besten Staatsrechtslehrer, die Geschichte der vil jüngeren Reichs- und Craysanlagen mit der Geschichte der vil älteren Landsteuern vermenget, und von jenen auf dise ein ganz irriger Schluß gemacht.

Ueberhaupt auch fehlet es uns doch noch an einer gründlich- und hinlänglichen Geschichte des gesammten teutschen Steuerwesens; da es doch ohne Zweifel von grösserer Annehmlichkeit und Nuzen wäre, die Ursprünge, Fortgänge und Abwechslungen so wichtiger und brauchbarer Materien zu untersuchen, als anderer, an denen lediglich nichts gelegen ist.

Absonderlich aber würde es disen Nuzen haben, daß man auf das überzeugendste darthun könnte, die teutsche Regenten haben, so lang der teutsche Name bekannt ist, niemalen die Macht oder das Recht gehabt noch ausgeübt, denen Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuren und andere Lasten aufzulegen; sondern daß diser lezteren Mit-Einwilligung über die Umstände: 1. Ob? 2. Wie vil? und 3. wie? von denen urältesten Zeiten her erforderet worden, und daher eben dises von Rechts- und Reichs-Herkommens wegen noch jezo nöthig seye, in so ferne nicht die Reichsgeseze oder Landes-Verträge ꝛc. in ein- oder anderem eine Abänderung gemacht haben.

(1) Siehe z. E. mein T. Staatsarchiv 1754. Tom. 2. p. 379. sqq. 399. sqq.

Ich wiederhohle überhaupt, was ich schon anderwärts gemeldet habe: Zwey Ursachen gaben hauptsächlich Gelegenheit, daß nach und nach die jezige Steuren aufkamen.

1. Machten, (oder ererbten,) vile Landesherrn, theils aus Noth, meistens aber ohne Noth, durch übermäßigen Pracht, wohllüstiges Leben, überflüßiges Bauen, ohnnöthige Kriege, u. s. w. grosse Schulden, welche sie aus ihren Cameral-Mitteln nicht bezahlen wollten, oder auch konnten, wann sie anderst ihrem Stande gemäß hätten leben wollen und sollen. Die Unterthanen mit Gewalt zu Uebernehmung solcher Schulden zwingen zu können, fiele Niemand nur im Traum ein, und hätte innerliche Unruhen nach sich gezogen. Die Landesherrn forderten also einen Ausschuß von ihren Unterthanen auf einen Landtag zusammen, sprachen sie in Güte darum an, dise Schulden auf sich zu nehmen, gaben ihnen Reverse, daß es ihren Freyheiten unschädlich seyn, auch dergleichen Ansinnen künfftig nicht mehr geschehen sollte; sie verhiessen ihnen über dises allerley Gerechtsame, welche aber meistens in nichts anderst bestunden, als was ohnehin entweder Natur- und gemeinen Rechtens ware, z. E. sie wollten Niemand ohne rechtsbeständige Ursach gefangen nehmen, Niemand ohne Urtheil und Recht straffen, und, oder was sie, Krafft Reichsherkommens, ohnehin nicht durfften, nemlich sie wollten für sich allein keine neue Anlagen auf das Land machen, u. s. w. Die Unterthanen nahmen dann öffters solche Schulden auf sich, und die Folge davon ware, daß zu dereu Bezahlung Steuren und Anlagen gemacht werden mußten. Daraus entstunden in denen kleinen Landen, (dann in denen grossen, z. E. Oesterreich, Bayern, Sachsen, Brandenburg, u. s. w. waren von denen ältesten Zeiten her Landstände,) die Landstände, die Landtäge, die Ausschüsse, die Landschafftcassen, u. d. wie der Herr Vicecanzler STRUBE in seiner Abhandlung *de Ærariorum provincialium origine* gezeiget hat.

2. Als die Röm. Kayfere anfiengen, von denen teutschen Reichsständen gegen die Türcken, auch sonst, Reichshülffen an Geld zu fordern, mußten die Reichsstände selbige anfänglich, wann kein gemeiner Pfenning bewilliget wurde, aus ihrem eigenen Beutel und Cammergefällen zahlen; welches sie ja nimmermehr gethan haben würden, wann sie geglaubt hätten, berechtiget zu seyn, selbige von denen Unterthanen erheben zu dörffen: Weil es aber zu offt kame, und zu tieff hinein langte, verglichen Sich endlich die Kayfere und die

die Stände des Reichs, daß die Landesherrn sie von denen Unterthanen erheben möchten; erstlich zwar nur die Türckenhülffen, hernach aber auch andere Reichsanlagen. Dabey bliebe es lang. Die Reichsstände mußten auch noch hernach die auf die Reichsconvente, Reichs-Deputationstäge, Cammergerichts-Unterhalt und Visitationen, u. d. gehende Unkosten selber tragen, die Vestungen selber bauen und erhalten, die Garnisonen selber besolden, u. s. w. Wie es in Kriegs-Zeiten gehalten worden seye, ist in dem **Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen** gemeldet worden.

Doch, ich will auch anführen, was Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (1) davon schreibt: „Wie nemlich (sagt er,) überhaupt bekannt ist, daß das heutige Steuerwesen erst im 16den Jahrhundert seinen Anfang genommen, indem vorher ein jeder Reichsstand mit seinen Cammergütern sich begnüget, (2) und nur erst die neuere Kriegsart und die darüber den Cammergütern Anfangs zugezogene Schuldenlast die meiste Landesfürsten in die Nothwendigkeit gesezt, ihre Landstände um Beyhülffe, so wohl zur Tilgung der Schulden, als zu den neuen ausserordentlichen Ausgaben, anzusprechen (3); so beruhete dise Beyhülffe lediglich auf der freyen Bewilligung der Landstände, und die Fürsten waren so wenig berechtiget, denselben Befehlsweis irgend einige Steuer-Anlagen vorzuschreiben, daß vilmehr selbst die auf Reichstägen bewilligte Reichs-Anlagen von den Fürstlichen Cammergütern bestritten werden mußten; wie dann noch im Reichsabsch. *d. d.* Speyer den 11. Apr. 1542. §. 54. die damals von den Reichsständen bewilligte Anlage wider die Türcken „ nach ihrem jährlichen Einkommen an Gülten und „Zinsen, neben ihren andern Gütern, Baarschafften und Vorrathe„ geschlagen wurde.

Als aber auf dem 1543. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage zum Behuf des Türckenkrieges dem Kayser eine zweymonathliche Geldhülffe bewilliget wurde, und sich dann, besage des Reichsabsch.

(1) in seinen auserles. Rechtsfäll. 1. Band, p. 560. sqq.

(2) Ante Sec. 16 Collectas Subditis imperatas fuisse à Statibus Imperii, probatu erit difficile. Ex propriis bonis sustentavere plerique Domini Regionum & se & Familiam, unusquisque pro modo facultatum, luxus hodierni felici ignorantia. LUDOLF Obs. 102. Vol. 1. p. 265.

(3) STRUBE de jure Villicor. Cap. 6. §. 3. sq. p. 253. sq. Nebenstund. Part. 2. p. 397. sq.

abſch. 1543. §. 24. befand: „Daß ſolche Hülffe von der Stän„de eignen Cammergütern in Anſehung etlicher vil Urſachen zu „leiſten beſchwerlich und unmöglich ſeyn möchte;„ ſo ward erſt in eben diſem Reichsabſchide geordnet und zugelaſſen: „Daß eine jede „Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermöge der Rechte und „altem beſizlichen Herkommen zu ſteuren und zu belegen hat, ---- „durch eine Steuer oder Anlage --- anlegen und einziehen möchte.„

Und wie alſo zu erſt hierdurch den Reichsſtänden ein jus perfectum zugeeignet wurde, zu den Reichs-Anlagen Beyträge von den Landſchafften zu begehren; ſo ward ſolches bey jeder folgenden Gelegenheit wiederhohlet, aber auch aufs genaueſte ſeit dem eingeſchränckt, daß es ſich bloß auf die Reichs-Anlagen und weiter nicht, erſtrecken ſolte; inmaſſen ſchon der Reichsabſch. 1548. §. 95. die Clauſul enthält: „Doch höher oder weiter nicht, denn ſo „weit ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erſtrecket.„ Womit ſeit dem nicht nur der R. A. 1551. §. 25. übereinſtimmet, ſondern der R. A. 1566. §. 41. noch über diß hinzufügt: „Daß den „Unterthanen zuförderſt eigentlich und ausdrücklich die Hülffe „kundbar gemacht werde;„ welches hernach ebenfalls in den Reichsabſch. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 11. 1598. §. 11. 12. 1603. §. 17. 18. 1613. §. 7. jedesmal auf gleiche Art wiederhohlet worden.„

Um unpartheyiſch zu ſeyn, muß ich hiebey bemercken: 1. Aus allem angeführten folget nur ſo vil, daß kein Reichsſtand ſeine Unterthanen, unter dem Vorwand einer Reichs- oder Türckenhülffe, höher belegen ſolle, als ſein Matricular-Anſchlag beträget: Keinesweges aber folget daraus, als ob damals oder zuvor noch keine Landſteuern üblich geweſen ſeyen: Das Gegentheil beweiſen ſo vile von Herrn STRUBEN geſammlete, zum theil auch unten angeführte, und 100. auch wohl etliche 100. Jahre ältere Exempel von Steuern, Landesverträgen über Steuer-Sachen, Freyheitsbrieffen für gewiſſe Leute von Steuren, u. d.

Schon der R. Abſchid von 1543. §. 24. beziehet ſich auf ein alt-beſizliches Herkommen, die Unterthanen zu ſteuern und zu belegen.

H. GERKEN (1) hat einen Receß der Marckgrafen von Bran-

(1) in Diplom. ver. March. T. 1. p. 15. v. H. von Selchow juriſt. Biblioth. Tom. 2. p. 331.

Brandenburg mit den alt-Märckischen Stätten vom Jahr 1281. bekannt gemacht, darinn der Bürger- und Baurenstand eine beständige Steuer versprochen hat: Census nomine precarie perhenniter dandus; - - hujusmodi census erit sempiternus.

Schon Anno 1294. befreyete Graf Eberhard zu Würtemberg gewisse Closter-Adelbergische Güter von der Steuer. (1)

Anno 1302. verglichen sich die Grafen Eberhard und Ulrich zu Würtemberg mit der Reichsstatt Eßlingen, wegen ihrer Burger im Würtembergischen gelegenen Güter also (2): Daß, welche von disen Gütern innerhalb den nächsten fünf Jahren keine Steuer an Graf Eberharden gegeben, auch fürterhin frey bleiben, welche aber der Herrschafft Würtemberg NB. von Alters her gesteuert, solches noch ferner zu thun verbunden seyn sollen.

Derer Urkunden von folgenden Jahren nicht zu gedencken.

Wie An. 1311. König Otten in Hungarn, auch Herzogen in Bayern, so dann seinen Vettern, Heinrichen und Otten, Herzogen in Bayern, von ihren Landständen eine Steuer bewilliget worden seye, kan man beym LüNIG (3) ersehen.

Anno 1320. verglichen sich (wie unten zu sehen,) die Herzoge in Bayern mit ihren Landständen wegen nicht-Erhöhung der Anlagen.

In einer Urkund König Johanns in Böhmen für Albrecht von Neydberg, d. d. 1331. Fer. 5. ante Pentec. heißt es: Sub hac favoris prærogativa, quod de *Collectis generalibus*, quæ Bernæ vulgariter appellantur, nec non à Contributionibus, Taxationibus & Exactionibus, *si quando illas Terræ Egrensi imponere & recipere Nos contigerit*, sint perenniter & esse debeant, cum Bonis antedicti Castri omnibus, liberi penitus & exemti, nec ad solvendum dictas Bernas, Taxationes, seu Contributiones, videantur Majestatica virtute quacunque fore obnoxii quomodolibet vel adstricti.

Um das Jahr 1350. wurde eine Erneuerung (oder Lager-Buch,) über Statt und Amt Leonberg in Würtemberg gefertiget;

(1) R. Ständisch. Archiv. Urkund. 1. Theil, 41. S.
(2) l. c. S. 42.
(3) von der landsäß. Ritterschaft. 1. Theil. 567. S.

abſch. 1543. §. 24. befand: „Daß ſolche Hülffe von der Stän„de eignen Cammergütern in Anſehung etlicher vil Urſachen zu „leiſten beſchwerlich und unmöglich ſeyn möchte;„ ſo ward erſt in eben diſem Reichsabſchide geordnet und zugelaſſen: „Daß eine jede „Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermöge der Rechte und „altem beſizlichen Herkommen zu ſteuren und zu belegen hat, ---- „durch eine Steuer oder Anlage --- anlegen und einziehen möchte.„

Und wie alſo zu erſt hierdurch den Reichsſtänden ein jus perfectum zugeeignet wurde, zu den Reichs-Anlagen Beyträge von den Landſchafften zu begehren; ſo ward ſolches bey jeder folgenden Gelegenheit wiederhohlet, aber auch aufs genaueſte ſeit dem eingeſchränckt, daß es ſich bloß auf die Reichs-Anlagen und weiter nicht, erſtrecken ſolte; inmaſſen ſchon der Reichsabſch. 1548. §. 95. die Clauſul enthält: „Doch höher oder weiter nicht, denn ſo „weit ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erſtrecket.„ Womit ſeit dem nicht nur der R. A. 1551. §. 25. übereinſtimmet, ſondern der R. A. 1566. §. 41. noch über diß hinzufügt: „Daß den „Unterthanen zuförderſt eigentlich und ausdrücklich die Hülffe „kundbar gemacht werde;„ welches hernach ebenfalls in den Reichsabſch. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 11. 1598. §. 11. 12. 1603. §. 17. 18. 1613. §. 7. jedesmal auf gleiche Art wiederhohlet worden.„

Um unpartheyiſch zu ſeyn, muß ich hiebey bemercken: 1. Aus allem angeführten folget nur ſo vil, daß kein Reichsſtand ſeine Unterthanen, unter dem Vorwand einer Reichs- oder Türckenhülffe, höher belegen ſolle, als ſein Matricular-Anſchlag beträget: Keinesweges aber folget daraus, als ob damals oder zuvor noch keine Landſteuern üblich geweſen ſeyen: Das Gegentheil beweiſen ſo vile von Herrn STRUBEN geſammlete, zum theil auch unten angeführte, und 100. auch wohl etliche 100. Jahre ältere Exempel von Steuern, Landesverträgen über Steuer-Sachen, Freyheitsbrieffen für gewiſſe Leute von Steuren, u. d.

Schon der R. Abſchid von 1543. §. 24. beziehet ſich auf ein alt-beſizliches Herkommen, die Unterthanen zu ſteuern und zu belegen.

H. GERKEN (1) hat einen Receß der Marckgrafen von Brau-

(1) in Diplom. vet. March. T. 1. p. 15. v. H. von Selchow juriſt. Biblioth. Tom. 2. p. 331.

Brandenburg mit den alt-Märckischen Stätten vom Jahr 1281. bekannt gemacht, darinn der Bürger- und Baurenstand eine beständige Steuer versprochen hat: Census nomine precarie perhenniter dandus; - - hujusmodi census erit sempiternus.

Schon Anno 1294. befreyete Graf Eberhard zu Würtemberg gewisse Closter-Adelbergische Güter von der Steuer. (1)

Anno 1302. verglichen sich die Grafen Eberhard und Ulrich zu Würtemberg mit der Reichsstatt Eßlingen, wegen ihrer Burger im Würtembergischen gelegenen Güter also (2): Daß, welche von disen Gütern innerhalb den nächsten fünf Jahren keine Steuer an Graf Eberharden gegeben, auch fürterhin frey bleiben, welche aber der Herrschafft Würtemberg NB. von Alters her gesteuert, solches noch ferner zu thun verbunden seyn sollen.

Derer Urkunden von folgenden Jahren nicht zu gedencken.

Wie An. 1311. König Otten in Hungarn, auch Herzogen in Bayern, so dann seinen Vettern, Heinrichen und Otten, Herzogen in Bayern, von ihren Landständen eine Steuer bewilliget worden seye, kan man beym LüNIG (3) ersehen.

Anno 1320. verglichen sich (wie unten zu sehen,) die Herzoge in Bayern mit ihren Landständen wegen nicht-Erhöhung der Anlagen.

In einer Urkund König Johanns in Böhmen für Albrecht von Neydberg, d. d. 1331. Fer. 5. ante Pentec. heißt es: Sub hac favoris prærogativa, quod de *Collectis generalibus*, quæ Bernæ vulgariter appellantur, nec non à Contributionibus, Taxationibus & Exactionibus, *si quando illas Terræ Egrensi imponere & recipere Nos contigerit*, sint perenniter & esse debeant, cum Bonis antedicti Castri omnibus, liberi penitus & exemti, nec ad solvendum dictas Bernas, Taxationes, seu Contributiones, videantur Majestatica virtute quacunque fore obnoxii quomodolibet vel adstricti.

Um das Jahr 1350. wurde eine Erneuerung (oder Lager-Buch,) über Statt und Amt Leonberg in Würtemberg gefertiget;

(1) R. Ständisch. Archiv. Urkund. 1. Theil, 41. S.
(2) l. c. S. 42.
(3) von der landsäß. Ritterschaft. 1. Theil. 567. S.

tiget; daraus ersichtlich ist, daß und was jedes Ort jährlich zu gewöhnlicher Steuer gegeben habe. (1)

In einem Freyheitsbrieff Kayser Carls IV. für die Statt Eger von 1355. stehet: Preterea in majorem Nostre Promocionis cumulum, ipsam Civitatem & totum districtum, seu Judicium Egrense à *communi seu generali petitione* perpetuis in antea temporibus libertamus, & absolvimus, promittentes, eam à modo ab ipsis non exigere, petere, vel recipere, sed quod Cives & Incole Civitatis predictorum ab ipsa petitione in perpetuum liberi esse debeant & exemti.

Anno 1398 gabe Kayser Wenzel der Statt Eger eine Urkund: Daß gewisse Orte mit der Landhülffe, Steuer und Diensten zu der Statt Eger gehören sollen; in aller Maasse, als sie von Alters darzu gehöret haben, als ihnen das vor Zeiten von Seinen Vorfahren verschriben und Recht gewesen seye.

Und in der K. Böhmischen Deduction gegen die von Zedtwiz von 1767. werden in der Beyl. 7. Auszüge von denen Egerischen Closteuer- und Landsteuerbüchern von 1392. 1397. u. s. w. mitgetheilt.

Es ist aber bey dergleichen alten Exempeln wohl zu beobachten: 1. Folget nicht: Ein Regent hat eine Steuer ꝛc. ausgeschriben; also hat er nicht zuvor der Landstände Einwilligung darzu erlangt. 2. Gesezt, er habe die Steuer ohne dergleichen Ansinn- und Bewilligung angesezt; so folget doch nicht daraus, also ist er darzu berechtiget gewesen: Da ja bekannt ist, daß auch sonst viles in alten und neuen Zeiten geschehen ist, oder noch geschiehet, darzu man keinen Rechtsgrund für sich gehabt hat. 3. So gar hat der Regent, nach dem ganzen Zusammenhang solcher Zeiten, nicht einmal die Vermuthung für sich, daß er die Steuer allein angesezet habe, und zwar mit Recht; sondern die Vermuthung ist: Entweder der Landesherr hat seine Landstände darum angesprochen, (wie K. Carl IV. in der erst angeführten Urkunde von 1355. einer communis seu generalis *petitionis* gedenckt) und die Unterthanen darein bewilliget, oder die Sache ware unrecht. 4. Die vile Landesherrliche Exemtionsfreyheiten von Steuren dienen auch nicht darzu, daß man sagen könnte: Exceptio firmat regulam; dann es ist bekannt, daß man sich auch über viles hat Freyheitsbrieffe und Reverse geben lassen, etwas nicht zu

(1) cit. Arch. Urk. S. 44. u. f.

zu thun, was schon durch das Recht der Natur verboten ware, z. E. es sollte Niemand ungehört, oder ohne Urtheil und Recht, an Leib und Leben gestraft werden. 5. Vilmehr legen die häuffige Landesherrliche Reverse, daß die erlegte Steuren aus keiner Schuldigkeit, sondern bloß aus gutem Willen, erlegt worden seyen, ein klares Zeugniß ab, die Regel seye gewesen: Unterthanen seynd keine Steuren schuldig. 6. Dises bewähret auch der Ausgang mehrerer Streitigkeiten über neuen Steuern, oder anderer Imposten. Z. E. Herzog Ulrich zu Würtemberg legte einen Impoſten auf das Fleisch; es entstunde eine Aufruhr darüber; Kayserliche Commissarien und andere geist- und weltliche Reichsstände vermittelten Anno 1514. einen Vertrag, und der Herzog, nebst allen seinen Nachkommen an der Regierung, müssen seithero versprechen: Einige Schazungen, oder sonsten unordentliche (ungewohnliche, ohnherkommliche,) Hülffe, oder Beschwerden, wie die Nahmen haben mögen, fürter auf Prälaten und Landschafft nicht mehr zu legen.

§. 7.

Es ist schwerlich ein Land in dem ganzen teutschen Reich, das nicht heutiges Tages gewisse ordentliche beständig fortgehende Steuren und Anlagen habe; welche bald disen bald jenen Namen führen. Gattungen.

Allein in denen meisten seynd nun, über die ordentliche, auch aufferordentliche, Steuern und Anlagen üblich; und solche seynd zweyerley Gattung: Einige führen zwar den Namen extraordinaire Anlagen, seynd aber bloß diser Rubric nach von denen ordentlichen unterschiden; indeme sie, gleich denen lezteren, Jahr aus und ein beständig fortgehen: Andere aber seynd in der That aufferordentliche Anlagen, welche nur in gewissen Fällen, z. E. bey Verheurathung einer Landesherrlichen Tochter, u. d. vorfallen, und so gleich, oder doch in einiger Zeit, z. E. wann es Fride wird, ꝛc. wieder aufhören.

In Chur-Sachsen heissen die 1. Land- 2. Tranck- und 3. Fleisch-Steuern die ordinaire Steuern; die 1. Pfenning- und 2. Quatember-Steuer, wie auch 3. die Accise, ꝛc. die extraordinaire.

In Würtemberg heisset die zu Bezahlung der Landesschulden gewidmete Steuer die ordinari-Steuer, die zu dem Militari bewilligte hingegen extraordinaire Sommer- und Winter-Anlagen.

Graf Friderich von Wied meldet in einem Revers von 1660. (1)

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1517.

tiget; daraus ersichtlich ist, daß und was jedes Ort jährlich zu gewöhnlicher Steuer gegeben habe. (1)

In einem Freyheitsbrieff Kayser Carls IV. für die Statt Eger von 1355. stehet: Preterea in majorem Nostre Promocionis cumulum, ipsam Civitatem & totum districtum, seu Judicium Egrense à *communi seu generali petitione* perpetuis in antea temporibus libertamus, & absolvimus, promittentes, eam à modo ab ipsis non exigere, petere, vel recipere, sed quod Cives & Incole Civitatis predictorum ab ipsa petitione in perpetuum liberi esse debeant & exemti.

Anno 1398 gabe Kayser Wenzel der Statt Eger eine Urkund: Daß gewisse Orte mit der Landhülffe, Steuer und Diensten zu der Statt Eger gehören sollen; in aller Maasse, als sie von Alters darzu gehöret haben, als ihnen das vor Zeiten von Seinen Vorfahren verschriben und Recht gewesen seye.

Und in der K. Böhmischen Deduction gegen die von Zedtwiz von 1767. werden in der Beyl. 7. Auszüge von denen Egerischen Closteuer- und Landsteuerbüchern von 1392. 1397. u. s. w. mitgetheilt.

Es ist aber bey dergleichen alten Exempeln wohl zu beobachten: 1. Folget nicht: Ein Regent hat eine Steuer ꝛc. ausgeschriben; also hat er nicht zuvor der Landstände Einwilligung darzu erlangt. 2. Gesezt, er habe die Steuer ohne dergleichen Ansinn- und Bewilligung angesezt; so folget doch nicht daraus, also ist er darzu berechtiget gewesen: Da ja bekannt ist, daß auch sonst viles in alten und neuen Zeiten geschehen ist, oder noch geschiehet, darzu man keinen Rechtsgrund für sich gehabt hat. 3. So gar hat der Regent, nach dem ganzen Zusammenhang solcher Zeiten, nicht einmal die Vermuthung für sich, daß er die Steuer allein angesezet habe, und zwar mit Recht; sondern die Vermuthung ist: Entweder der Landesherr hat seine Landstände darum angesprochen, (wie K. Carl IV. in der erst angeführten Urkunde von 1355. einer communis seu generalis *petitionis* gedenckt) und die Unterthanen darein bewilliget, oder die Sache ware unrecht. 4. Die vile Landesherrliche Exemtionsfreyheiten von Steuren dienen auch nicht darzu, daß man sagen könnte: Exceptio firmat regulam; dann es ist bekannt, daß man sich auch über viles hat Freyheitsbrieffe und Reverse geben lassen, etwas nicht

zu

(1) cit. Arch. Urk. S. 44. u. f.

zu thun, was schon durch das Recht der Natur verboten ware, z. E. es sollte Niemand ungehört, oder ohne Urtheil und Recht, an Leib und Leben gestraft werden. 5. Vilmehr legen die häuffige Landesherrliche Reverse, daß die erlegte Steuren aus keiner Schuldigkeit, sondern bloß aus gutem Willen, erlegt worden seyen, ein klares Zeugniß ab, die Regel seye gewesen: Unterthanen seynd keine Steuren schuldig. 6. Dises bewähret auch der Ausgang mehrerer Streitigkeiten über neuen Steuern, oder anderer Impositen. Z. E. Herzog Ulrich zu Würtemberg legte einen Imposten auf das Fleisch; es entstunde eine Aufruhr darüber; Kayserliche Commissarien und andere geist- und weltliche Reichsstände vermittelten Anno 1514. einen Vertrag, und der Herzog, nebst allen seinen Nachkommen an der Regierung, müssen seithero versprechen: Einige Schazungen, oder sonsten unordentliche (ungewohnliche, ohnherkommliche,) Hülffe, oder Beschwerden, wie die Nahmen haben mögen, fürter auf Prälaten und Landschafft nicht mehr zu legen.

§. 7.

Es ist schwerlich ein Land in dem ganzen teutschen Reich, das nicht heutiges Tages gewisse ordentliche beständig fortgehende Steuren und Anlagen habe; welche bald disen bald jenen Namen führen. Gattungen.

Allein in denen meisten seynd nun, über die ordentliche, auch ausserordentliche, Steuern und Anlagen üblich; und solche seynd zweyerley Gattung: Einige führen zwar den Namen extraordinaire Anlagen, seynd aber bloß diser Rubric nach von denen ordentlichen unterschiden; indeme sie, gleich denen lezteren, Jahr aus und ein beständig fortgehen: Andere aber seynd in der That ausserordentliche Anlagen, welche nur in gewissen Fällen, z. E. bey Verheurathung einer Landesherrlichen Tochter, u. d. vorfallen, und so gleich, oder doch in einiger Zeit, z. E. wann es Fride wird, ꝛc. wieder aufhören.

In Chur-Sachsen heissen die 1. Land- 2. Tranck- und 3. Fleisch-Steuern die ordinaire Steuern; die 1. Pfenning- und 2. Quatember-Steuer, wie auch 3. die Accise, ꝛc. die extraordinaire.

In Würtemberg heisset die zu Bezahlung der Landesschulden gewidmete Steuer die ordinari-Steuer, die zu dem Militari bewilligte hingegen extraordinaire Sommer- und Winter-Anlagen.

Graf Friderich von Wied meldet in einem Revers von 1660. (1)

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1517.

Aufferordentliche Collecten seyen, quarum impositio non fit ob causam ordinariam, sed extraordinariam, quæ certam & definitam præstationem non habent, & reiterationem non expectant, sed, ex voluntate Indicentis, ob necessitatem supervenientem, variantur.

Man kan aber, erstbesagter massen, schlechterdings dises zu keiner allgemeinen Regel machen.

Was ferner theils die verschidene Rubriquen, unter welchen Steuren und Anlagen von denen Unterthanen gefordert werden, theils die verschidene Arten der Steuren und Anlagen selbst, betrifft; so ist beeder eine sehr grosse Anzahl: Es wird aber viles von denenselbigen aus denen folgenden Capiteln zu erlernen seyn.

§. 8.

Diser Materie häuffiger Gebrauch.

Was man von Alters her von Rom zu sagen pflegte: Die 10. Gebote allda bestünden in denen 10. Buchstaben: *Da pecuniam*; das gilt schon lang und je länger je mehr von ganz Teutschland, und in dem völligen Umfang unseres Staatsrechts kommt in der täglichen Erfahrung keine Sache öffter vor, als dise: Gib Geld! Gib noch mehr Geld! Darauf sinnen die meiste Grosse, dadurch suchen sich ihre Ministers und Räthe, besonders die Cameralisten, beliebt zu machen und ihren Wiz zu zeigen; darüber entstehen so vile Klagen und Beschwerden der Landstände und Unterthanen; dises ist die Haupt- und offt einige Beschäfftigung zwischen Herrn und Land auf Land- und Ausschuß-Tägen; darüber entstehen, wann der Bogen zu hoch gespannt wird und der Herr zu vil fordert, oder die Landstände ꝛc. zu wenig geben wollen, so vile Processe an denen höchsten Reichsgerichten; daraus entstehet grossen theils mit die in allen Theilen Teutschlandes immer mehrers ansteigende Armuth des gemeinen Mannes, und daraus können noch für manchen Herrn und für manches Land die betrübteste Folgen und erschröckliche Ausbrüche entstehen.

§. 9.

Wichtigkeit.

Die grosse Wichtigkeit der Sache ergibt sich daraus, und auch sonst, ebenfalls von selbsten. Das Geld ist in dem Staat das, was das Blut im menschlichen Cörper ist: Wann man zu vil abzapfen, oder sich alles in den Kopf ziehen will, so ist die natürliche und unvermeidliche Folge, die Glider werden matt, oder der Cörper fällt gar zusammen: Der Unterthan wird seines Lebens nicht auch froh,

muß

muß hergeben, was er nur auftreiben kan, und selber für sich und die Seinige höchstbenöthiget wäre, u. s. w. Und worzu wird alsdann ein grosser Theil diſes Geldes angewandt? wie vil zum gemeinen Besten? wie vil zur Lust? zur Sünde? zum Schaden des Herrn und Landes?

§. 10.

Dabey äusseren sich, wann es auf den Rechts-Puncten ankommt, die allergröste Schwürigkeiten. Die Grosse, so sich um kein Reichsgericht bekümmeren, thun, was sie wollen: Die Mittlere machen es ihnen nach, so vil sie können und so lang es gut thut; und die Schwache seynd offt die allerärgste. Seynd gleich Landes-Verträge oder Freyheiten da, so heißt es: Sie seynd alt; die Zeiten haben sich indessen verändert; die Staats-Ausgaben seynd gestigen, ꝛc. In gewisser Maasse ist es wahr; desto leichter und scheinbarer aber ist auch der Mißbrauch diſes Vorwands. Kommt es zur Klage; so ... Die Reichsgeseze seynd nicht hinlänglich; das Reichsherkommen ist nicht einstimmig; die Landesverträge sind dunckel und verschraubt, oder man stellt sie doch so vor; es ereignen sich eine Menge Fälle, die nirgendwo entschiden seynd; der Richter kan billig denecken und sprechen, und beyde Theile seynd nicht damit zufriden; offt darff auch der Richter nicht kecklich nach seiner Ueberzeugung sprechen, will er nicht allgemeine Beschwerden erregen, u. s. w. und Schwürigkeit.

§. 11.

Da ich ein Staatsrecht schreibe, und also hauptsächlich auf das zu sehen habe, was Rechtens ist und seyn sollte; so kommt es dabey forderist darauf an: Nach was für Grundsäzen zu sprechen seye, und wie solche auf einander folgen? Dann verkehrt man derselbigen Ordnung, so stellet sich freylich die Sache in einer ganz anderen, aber verkehrten, Gestalt dar. Norm in solchen Sachen.

Z. E. In einer gewissen Schrifft gründet sich alles auf das allgemeine Staatsrecht; und das ist ganz unrecht. In einem souverainen Staat, ja nicht einmal in allen unabhängigen Staaten, sondern nur in solchen, wo in diſer Sache keine Grundgeseze vorhanden seynd, kan der Regent aus solchen Gründen gegen seine Reichsstände und Unterthanen handlen: Aber in Teutschland gehet diſes nicht an, wo es ein Reichsstand mit seinem Mitstand, oder ein eine eingeschränckte Landeshoheit besizender Reichsstand mit seinen noch manche Stücke ihrer ursprünglichen Freyheit und Gleichheit mit

ihren jezigen Regenten zu behaupten berechtigten Landständen und Unterthanen zu thun hat.

Der erste und nächste Grund zwischen teutschen Landesherrn und ihren Unterthanen seynd also die Landesherrliche Capitulationen und Reversalien, andere Landesfreyheiten, so dann die Verträge zwischen Herrn und Land.

Entstehet die Frage: Ob nicht gewisse ältere Landes-Verträge durch neuere Reichsgeseze, besonders den §. 180. des R. Absch. von 1654. aufgehoben worden seyen, so ist selbige aus denen Gründen zu entscheiden, welche ich schon an verschidenen anderen Orten, (1) resp. umständlich, an- und ausgeführet, auch dabey gemeldet habe, was die Mecklenburg- Ostfrieß- und Würtembergische Landstände dißfalls für Einwendungen gemacht, wie aber der Reichs-Hofrath gesprochen habe; welchen Exempeln nun auch beyzufügen ist, was wir in dem nächstfolgenden Capitel von den Anhaltischen Landständen vernehmen werden.

Oder streitet man wegen des Sinnes eines Landes-Vertrags, oder: Ob er sich noch auf die jezige Zeiten schicke, oder nicht? so kan weder der Herr noch das Land darinn einen Ausschlag geben, sondern es kommt, wann man sich nicht vergleichen kan, auf einen provisorischen oder entscheidenden Spruch des gemeinsamen obristen Richters an.

Herr IARGOW (2) schreibt dreiste: Der Landstände Privilegien, so sie vormals von ihren Landesherrn in Ansehung des Juris collectandi erhalten haben, seyen durch den Westphälischen Fridensschluß cassiret worden: Er hat aber vergessen, die Stelle zu melden; und wer dises aus dem Westphälischen Friden erweisen kan, der ist ein großer politischer Hexenmeister, wird auch sonst noch vil in disem Reichsgrundgesez finden, das Andere nicht darinn erblicken können.

2. Mit disem ersten Grund gehen in gleichem Rang und seynd von eben solcher Rechtskrafft die etwa vorhandene provisorische oder Hauptsprüche derer höchsten Reichsgerichte zwischen denen Parthien, von welchen namentlich die Frage ist: Dann auf Andere können sie nicht schlechterdings, sondern nur in seiner Maasse, gezogen werden; weil gar leicht ein- oder andere besondere Umstände, so sich bey Anderen

(1) Sonderlich in meinen Nebenstund. pag. 506. und in meinem Tr. von der R. Stände Landen. Lib. 4. Cap. 12. p. 1181. sqq.

(2) von Regal. Lib. 2. Cap. 7. §. 5. p. m. 529.

deren nicht finden, Ursach haben seyn können, daß so, wie geschehen, gesprochen worden ist.

3. So dann folget das particular- (aber mit allen behörigen Rechts-Eigenschafften versehene,) Herkommen zwischen Herrn und Land; es gereiche nun bloß zu Bestärckung derer Landes-Verträge und Freyheiten, oder zur Erläuterung derselbigen, oder es seye denenselben zuwider, oder es betreffe Fälle, so sonst durch die Verträge ꝛc. unentschiden seynd.

4. Hierauf kommen erst die Reichsgeseze: Dann deme, was darinn zum privat-Besten theils des Landesherrns, theils der Unterthanen, versehen ist, kan durch ihre beederseitige nachherige ausdrückliche oder stillschweigende anderweite Vergleichung gar wohl in totum vel tantum derogiret werden.

5. Folget das Reichsherkommen; in so ferne nemlich in gewissen Stücken doch die Landesverfassungen viler, zumalen solcher Länder, wo Landstände vorhanden seynd, mit einander übereinstimmen.

So werden wir hernach vernehmen, daß die Herrschafften, oder die Landstände, sich mehrmalen gegen einander auf das bezogen haben, was sonsten in dem Reich anderwärts üblich seye, z. E. wegen der Craysſteuern, wegen der Ritterschafften Steuerfreyheit, wegen der Majorum auf Landtägen, wegen des Modi contribuendi, u. s. w.

6. Die gemeine geschribene Rechte seynd hierinn zwar nicht ganz unbrauchbar, aber auch sehr behutsam anzuwenden, weil unsere ganze teutsche Staats-Verfassung, und besonders auch das Steuerwesen, mit denen Römisch- und Päbstlichen Rechten selten zusammenpassen, und nur etwa gewisse allgemeine Säze daraus entlehnet werden können.

7. Alsdann und zulezt kommt es allererst auf das natürliche und allgemeine Staatsrecht an. Es ist nicht die Frage: Ob nicht nach solchem manches in der That billiger wäre, als würcklich viles ist, wie es sich jezo nach der allgemeinen Reichs- oder besonderen Verfassung diſes oder jenen Landes befindet? sondern: Ob es angehe, aus diſem Grunde die Pfeiler, worauf unsere ganze Reichs- oder eines Landes besondere Staats-Verfassung ruhet, umzuwerffen, und unser Staatsrecht auf solche unbeschribene Säze zu gründen, die sich jeder nach seinem Wohlgefallen und Convenienz bilden kan, wie er selber will.

In einer gewissen Landesherrlichen Proposition lautet es (1): „Wie überhaupt die ganze Verfassung der Herzoglichen Lande, nach Maaßgab der abgeänderten Zeitläufte, sich dermalen unter einer ganz anderen Gestalt darstellet, und die ehemalige Verordnungen und Einrichtungen nach dem jezigen so wohl allgemeinen als particular-Statu rerum nicht mehr durchgängig applicabel sind, sondern Salus publica in einem jeden besonderen Zeitpunct nach des summi Imperantis Bestimmung, Zil und Maasgebung abgemessen werden muß; deme dahero alle andere Gesetze, Verträge und Anordnungen billig zu weichen haben; also hat es mit denen Abgaben der Unterthanen gleiche Bewandtniß: So bald es die Wohlfahrt, die Aufrechterhaltung, die Beschüzung und Vertheidigung des Vaterlandes erfordert, so begränzen keine Compactata und keine Recesse die fordersamste Unterthanen-Obligenheit, zu dem Wohl und Besten des Staats zu concurriren, und mit vereinigten Kräfften das äusserste anzuwenden, die daraus fliessende Lasten mit gemeinsamen Schultern zu tragen; ein jeder redlicher Mitburger bietet alsdann, nach der Societäts-Schuldigkeit, das Seinige willig darzu dar; oder er kan mit aller Befugniß darzu angehalten werden, zumal wann er überzeugend siehet, daß seine Præstanda zu einem solchen heilsamen und ersprießlichen Endzweck angewendet werden, daß, nebst der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, ihme und seinen Nebenbürgern täglich, mittelst der dadurch entspringenden innerlichen Geldcirculationen, ein wesentlicher Nuzen wiederum zufliesset.„

Alleine der Reichs-Hofrath sprache nicht nach disen Grundsäzen, und in dem Anno 1770. getroffenen Vergleich lautet es, wie wir unten sehen werden, auch ganz anderst.

8. Die Geistlichkeit pfleget sich in Steuersachen gerne auf die heil. Schrifft zu beziehen, und im alten Testament findet sich allerley, so man dahin ziehen kan: Das neue Testament hingegen enthält lediglich nichts dergleichen; vil mehr gabe JEsus, für Sich und Petrum, den Zinsgroschen, und wann die Apostel an die Bischöffe, Aeltesten und Gemeinen schrieben, geboten sie ihnen allen, Schoß zu geben, dem der Schoß gebühre, ohne die Bischöffe und Aelteste davon auszunehmen.

§. 12.

Reichsgeseze. Was in denen Reichsgesezen von ein- und anderen Gattun-

(1) v. Neue Europ. Staatscanzl. Tom. 14. p. 81.

tungen der Steuren ins besondere verordnet worden seye, werden wir unten an gehörigen Orten vernehmen:

Und was wegen des Beytrags zur Landes-Defension Anno 1654. beliebt worden ist, habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Militar-Sachen gemeldet.

Es ist also nur noch folgender Reichsgesetze zu gedencken.

1. In dem Speyr. R. Absch. von 1542. §. 53. nachdeme verordnet worden ware, daß die Stände ihre Unterthanen nicht höher noch ringer, als verglichen worden, mit der Türckenhülffe belegen sollten, heißt es ausdrücklich: „Doch soll hiemit gemeinen Ständen, anderer Sachen und fürfallenden Nothdurfften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen, unbenommen seyn;„ wobey das Wort: Vergleichen von grösterm Nachdruck ist, und zur Regel sezt, daß, wann Reichsstände fürfallender Nothdurfften halber ihre Unterthanen belegen wollen, ein Vergleich zwischen ihnen vorhergehen müsse, welches eine Landesherrliche einseitig- und eigenmächtige Beleg- und Ausschreibung schlechterdings ausschliesset.

In dem Reichsabsch. 1544. §. 45. wurde wegen der damaligen Türckenhülffe verglichen: „Daß ein jeder allein an dem Ort, da er gesessen, seine Anlag zu diser Offensionhülff gebe, von allen seinen Haab und Gütern, die seyen Lehen oder eigen, so er allenthalben hat, unverhindert, wo die inn- oder ausserhalb des heil. Reichs seyn oder ligen, und daß kein Stand den andern, oder desselben Unterthanen, darwider dringe, noch auch Anderer, so unter ihme nicht gesessen, Haab oder Güter, ob die schon unter ihme gelegen, diser Anlag halben belege, hemme noch aufhalte; alles bey Pön und Straf Unser und des heil. Reichs Acht und Oberacht.„

Herr H. R. IARGOW schreibt (1): In dem Westphälischen Fridensschluß seye der Stände des Reichs Jus collectandi Art. 8. §. 4. expresse vestgestellt worden: Es handelt aber 1. dise Stelle nicht von allen Reichsständen, sondern nur von denen Reichsstätten, und zwar 2. auf eine solche Weise, welche denen höheren Reichsständen gar nicht annehmlich wäre: Dann es heißt: Iisque rata & intacta maneant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, *Privilegia* confiscandi, *collectandi* & inde dependentia,

(1) von Regal. p. m. 529.

tia, welche also ihre Absicht auf Reichsstättische von Kayfern erhaltene Privilegien haben.

2. In dem Reichsgutachten vom 16. Mart. 1682. liset man: „Nachdeme auch die Hochstiffter, Freysingen, Regenspurg, Passau, und einige andere Stände, bey gegenwärtigem Reichstag sich wegen des verweigerten Beytrags der Unterthanen beschwert; also hat man nochmalen dafür gehalten, daß, wann sich einige Unterthanen denen Reichs- und Crays-Steuern entziehen wollten, dieselbe à limine Judicii abgewisen, und mit ihrem Gesuch nicht gehöret werden, sondern, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Oberen mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.„

Worauf der Kayser den 14. April approbirte: Daß auch die Unterthanen mit billigen Anlagen darzu (zu der allgemeinen Reichs-Verfassung, in puncto des Beytrags der Reichs-Kriegs-Casse,) zu ziehen.

2. In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 15. §. 2. wird gemeldet: „Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, = = seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige, von deren = = wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten resp. Steuern, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches Anderen gestatten = = wollen.„

Ferner §. 3.: „Wir wollen = = auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung, mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen = = Sachen, ohne derer Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.„

§. 13.

Obsicht. Zur Obsicht in Steuersachen hat man in einigen Landen ein eigenes Collegium Z. E.

Von Chur-Sachsen, und zwar von der Zeit, als die Churfürstliche Neben-Linien zu Weissenfels, Zeiz und Merseburg, noch flori-

florirten, heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Das Steuer-Collegium wird von einem Churfürsten zu Sachsen und Dero Herrn Vettern der dreyen Fürstlichen Linien, Albertinischen Stammes, also bestellet, daß der Director und drey Räthe und Ober-Einnehmer von dem regierenden Churfürsten, dann drey von denen Herren Vettern, und vier von dem Lande aus der Ritterschafft, (darunter allezeit der Chur Sachsen Erbmarschall mit begriffen,) verordnet werden, denen der Churfürstliche Landrentmeister der Rechnungs-Ueberlegungen halber adjungiret wird. Ihre Verrichtungen sind weitschweiffig und groß, und terminiren sich auf die Direction der Crays- und Unter-Steuereinnehmer, in ordinar- und, nach der bißherigen Observanz, auch in extraordinar-Bewilligungen und Collecten in allen Landen, und wird der Schaz und Credit des Landes auf Millionen hoch allhier administriret; dabey sehr vile Subalternen ihre Expeditionen finden.„

Mehreres davon kommt im nächstfolgenden Capitel vor.

Anderwärts hingegen ist die Obsicht über das Steuerwesen meistens eine Beschäfftigung des Landständischen Engeren, oder auch Grösseren, Ausschusses, und derer deßwegen so genannten Schaz-Räthe; so vil nemlich von Steuern und Anlagen in die Landescassa fliesset:

Wo und in so ferne aber die Landesherrschafft Steuern, oder andere Anlagen, selber und unmittelbar beziehet, haben die Rent-Cammern die Obsicht und Verwaltung davon, unter vorbehaltener obrister Aufsicht des Landesherrns und seines Staats-Ministerii.

§. 14.

Wo werden die Streitigkeiten über Steuersachen verhandelt? Forum.

Dißfalls seynd verschidene Fälle zu unterscheiden.

1. Verhält sich der Streit zwischen dem Landesherrn und dem ganzen Land; so gehet es den Weg, wie in anderen Differentien zwischen ihnen auch; davon anderwärts (2) nachzusehen ist.

2. Ist aber der Streit nur zwischen dem Landesherrn und einzelnen Landsassen, Communen, oder Unterthanen, oder zwischen disen unter sich; so qualificiret sich die Sache, nach Beschaffenheit eines jeden Landes eigener Verfassung, entweder zu einer Landes-

(1) im Europ. Herold, 2. Theil, S. 259.

(2) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1189. sqq.

herrlichen auffergerichtlichen Entscheidung, zumalen in denen lezteren Fällen, oder aber vor die ordentliche Landesgerichte; es wäre dann in ein- oder anderem Land anderst verglichen, oder hergebracht. Z. E.

Das Hildesheimische (1) Hofgericht hat, nach seiner Ordnung, Tit. 9. §. 4. in Steuersachen keine Cognition: Als es aber doch dergleichen annahme, erlangte der Dom-Probst bey dem Cammergericht An. 1762. ein Mandatum inhibitionis cassatorium, ut & inhibitorium, de non procedendo contra Constitutiones Imperii & provinciales, inprimis Ordinationem Judicii provincialis aulici, nec minus de non obsistendo Contributionibus exigente id necessitate publica impositis, sed eas sub executionis periculo in futurum præstando, S. C. worauf An. 1767. eine Paritoria plena erfolgte.

Weil bey dem Steuerwesen die Sache gemeiniglich keinen Verzug leidet, und dahero nicht so lang in der Ungewißheit gelassen werden kan, biß die streitende Theile (deren einem gemeiniglich eben nicht vil mit Beendigung des Handels gedienet ist,) sie auch nur in Possessorio zum Spruch Rechtens gerichtlich reiff gemachet haben; so seynd dergleichen Steuer-Streitigkeiten einer derer häuffigen Fälle, darinn der Richter eine provisorische Verordnung ergehen zu lassen befugt, ja genöthiget ist; davon wir unten mehrere Beyspile bekommen werden.

§. 15.

Possessorium & Petitorium.

Gleichwie schließlichen überhaupt in allen Rechtshändeln billig forderist auf das Possessorium gesehen und gesprochen wird, ehe man in dem Petitorio, oder der Hauptsache, etwas entscheidet; also ist solches auch in streitigen Steuersachen um so nöthiger, weil die Grundsäze in Steuersachen in so sehr vilen Fällen ganz unhinlänglich seynd, und die neuere Principia mancher Herrn und Rechtslehrer von denen ältern gar sehr abgehen; dahero die Reichsgerichte billig, so lang es möglich ist, darauf sprechen, wie sich ein- oder anderer Theil in dem Besiz befindet.

§. 16.

Selbsthülffe.

Von der Selbsthülffe, welche Landesherrn in Ansehung ihrer Steuer-Gerechtsame gegen ihre widerspenstige Unterthanen zustehet, und derselben Manutenenz bey denen höchsten Reichs-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 70. Th. 82. S. u. f.

Reichs-Gerichten hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt:

Und einen hieher schicklichen Reichs-Hofräthlichen Spruch in Hohenlohe-Pfedelbachischen Steuersachen werde ich hernach anführen.

§. 17.

In wie ferne aber auch in materia Collectarum Inhibitiones und Mandata gegen Landesherrschafften statt haben? untersuchet der Freyherr von CRAMER (2) ebenfalls: Das Hauptwerck gehet dahin: Sie haben nicht statt, 1. wann und so fern der Landesherr im Besiz ist, 2. in äussersten Nothfällen, da sich der Regent helffen muß, so gut er kan. Inhibitionen ꝛc.

Zweytes Capitel.

Von der besonderen Verfassung viler Teutscher Lande in Steuersachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Von Chur-Maynz, §. 4. Trier, §. 5. Cölln, §. 6. Böhmen, Oesterreich, ꝛc. §. 7. Bayern, ꝛc. §. 8. Chur-Sachsen, ꝛc. §. 9. Brandenburg, ꝛc. §. 10. Pfalz, ꝛc. §. 11. Braunschweig, ꝛc. §. 12. Bamberg, §. 13. Basel, §. 14. Brixen, §. 15. Elwangen, §. 16. Freysingen, §. 17. Hildesheim, §. 18. Kempten, §. 19. Lübeck, §. 20. Lüttich, §. 21. Münster, §. 22. Osnabrück, §. 23. Paderborn, §. 24. Passau, §. 25. Regensburg, §. 26. Salzburg, §. 27. Anhalt, §. 28. Baden, §. 29. Brandenburg, §. 30. Braunschweig, §. 31. Fürstenberg, §. 32 Henneberg, §. 33. Hessen, §. 34. Hohenzollern, §. 35. Holstein, §. 36. Necklenburg, §. 37. Nassau, §. 38. Pfalz-Zweybrücken, §. 39. Pommern, §. 40. Sachsen, §. 41. Schwarzburg, §. 42ª. Schwarzenberg. §. 42ᵇ. Würtemberg,

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 122. S.
(2) l. c. 15. Th. 21. S.

herrlichen auffergerichtlichen Entscheidung, zumalen in denen lezteren Fällen, oder aber vor die ordentliche Landesgerichte; es wäre dann in ein- oder anderem Land anderst verglichen, oder hergebracht. Z. E.

Das Hildesheimische (1) Hofgericht hat, nach seiner Ordnung, Tit. 9. §. 4. in Steuersachen keine Cognition: Als es aber doch dergleichen annahme, erlangte der Dom-Probst bey dem Cammergericht An. 1762. ein Mandatum inhibitionis cassatorium, ut & inhibitorium, de non procedendo contra Constitutiones Imperii & provinciales, inprimis Ordinationem Judicii provincialis aulici, nec minus de non obsistendo Contributionibus exigente id necessitate publica impositis, sed eas sub executionis periculo in futurum præstando, S. C. worauf An. 1767. eine Paritoria plena erfolgte.

Weil bey dem Steuerwesen die Sache gemeiniglich keinen Verzug leidet, und dahero nicht so lang in der Ungewißheit gelassen werden kan, biß die streitende Theile (deren einem gemeiniglich eben nicht vil mit Beendigung des Handels gedienet ist,) sie auch nur in Possessorio zum Spruch Rechtens gerichtlich reiff gemachet haben; so seynd dergleichen Steuer-Streitigkeiten einer derer häuffigen Fälle, darinn der Richter eine provisorische Verordnung ergehen zu lassen befugt, ja genöthiget ist; davon wir unten mehrere Beyspile bekommen werden.

§. 15.

Possessorium & Petitorium.

Gleichwie schließlichen überhaupt in allen Rechtshändeln billig forderist auf das Possessorium gesehen und gesprochen wird, ehe man in dem Petitorio, oder der Hauptsache, etwas entscheidet; also ist solches auch in streitigen Steuersachen um so nöthiger, weil die Grundsäze in Steuersachen in so sehr vilen Fällen ganz unhinlänglich seynd, und die neuere Principia mancher Herrn und Rechtslehrer von denen ältern gar sehr abgehen; dahero die Reichsgerichte billig, so lang es möglich ist, darauf sprechen, wie sich ein- oder anderer Theil in dem Besiz befindet.

§. 16.

Selbsthülffe.

Von der Selbsthülffe, welche Landesherrn in Ansehung ihrer Steuer-Gerechtsame gegen ihre widerspenstige Unterthanen zustehet, und derselben Manutenenz bey denen höchsten Reichs-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 70. Th. 82. S. u. f.

Reichs-Gerichten hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt:

Und einen hieher schicklichen Reichs-Hofräthlichen Spruch in Hohenlohe-Pfedelbachischen Steuersachen werde ich hernach anführen.

§. 17.

In wie ferne aber auch in materia Collectarum Inhibitiones und Mandata gegen Landesherrschafften statt haben? untersuchet der Freyherr von CRAMER(2) ebenfalls: Das Hauptwerck gehet dahin: Sie haben nicht statt, 1. wann und so fern der Landesherr im Besiz ist, 2. in äussersten Nothfällen, da sich der Regent helffen muß, so gut er kan. Inhibitionen ꝛc.

Zweytes Capitel.

Von der besonderen Verfassung viler Teutscher Lande in Steuersachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Von Chur-Maynz, §. 4. Trier, §. 5. Cölln, §. 6. Böhmen, Oesterreich, ꝛc. §. 7. Bayern, ꝛc. §. 8. Chur-Sachsen, ꝛc. §. 9. Brandenburg, ꝛc. §. 10. Pfalz, ꝛc. §. 11. Braunschweig, ꝛc. §. 12. Bamberg, §. 13. Basel, §. 14. Brixen, §. 15. Elwangen, §. 16. Freysingen, §. 17. Hildesheim, §. 18. Kempten, §. 19. Lübeck, §. 20. Lüttich, §. 21. Münster, §. 22. Osnabrück, §. 23. Paderborn, §. 24. Passau, §. 25. Regensburg, §. 26. Salzburg, §. 27. Anhalt, §. 28. Baden, §. 29. Brandenburg, §. 30. Braunschweig, §. 31. Fürstenberg, §. 32 Henneberg, §. 33. Hessen, §. 34. Hohenzollern, §. 35. Holstein, §. 36. Necklenburg, §. 37. Nassau, §. 38. Pfalz-Zweybrücken, §. 39. Pommern, §. 40. Sachsen, §. 41. Schwarzburg, §. 42ª. Schwarzenberg. §. 42ᵇ. Würtemberg,

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 122. S.
(2) l. c. 15. Th. 21. S.

§. 43. Essen, §. 44. Sanct-Cornelimünster, §. 45. Werden, §. 46. Bentheim, §. 47. Hohenlohe, §. 48. Lippe, §. 49. Löwenstein, §. 50. Reuß, §. 51. Sayn, §. 52. Solms, §. 53. Waldeck, §. 54. Witgenstein. §. 55. Ysenburg.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von der Chur-Marck Brandenburg.

THILE (Carl Gottf. von) Nachricht von der Chur-Märckischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder Land-Steuerverfassung des Chur-Marck-Brandenburgischen Ritterschaffts-Corporis, nebst angehängtem Repertorio von der Verfassung des alten und neuen Chur-Märckischen Lehnwesens, und dazu gehörigen aus dem Roß-Dienst verwandelten Lehn-Pferde-Geldern. Berlin, 1739. 4. Vermehrte Auflage. Halle und Leipzig, 1768. 4. v. allgem. deutsch. Bibliorh. 12. Th. 1. St. pag. 364.

Von Basel.

Bey LONDORPEN *Act. publ. Tom. 7. p. 258.* findet sich eine Ausführung der Ursachen, warum sich die Münsterthaler Unterthanen der Reichs- und Landes-Collecten nicht entziehen können.

Von Hildesheim.

Die Streitschrifften zwischen dem Bischoff zu Hildesheim und der Statt Hildesheim wegen des Besteurungs-Rechts werden erzählt in LüNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 592. sq.* Edit. 1745.

Von Anhalt.

Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung, wie auch insonderheit der Ritterschafftlichen Steuerfreyheit in dem Landtagsabschide 1652. und dessen Erläuterung aus älteren und neueren Zeiten, ins besondere so vil den Anhalt-Cöthnischen Landes-Antheil anbetrifft. 1765. fol. und in H. Geh. Just. Raths PüTTERS auserles. Rechtsfäll. 1. Band, pag. 556.

Actenmäßiger Verlauff derer von dem regierenden Fürsten von Anhalt-Cöthen und dessen Regierung der Ritterschafft des Fürstenthums Anhalt-Cöthnischen Antheils, währenden lezten Krie-

ges

ges zugefügten Beschwerden, nebst denen daraus entspringenden rechtlichen Forderungen. 1765. fol. und *l. c. pag. 643.*

Kurze Vorstellung der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung, und derer dagegen im lezten Kriege der Anhalt-Cöthnischen Ritterschafft zugefügten Beschwerden. 1766. fol. und *l. c. pag. 702.* Dise leztere Schrifft ist ein Auszug derer beyden vorigen. Alle seynd von Herrn G. J. R. PÜTTER abgefaßt; in dessen angeführter Sammlung noch mehrere andere Schrifften von diser Streitsache zu finden seynd.

Von Holstein.

Von denen zwischen Holstein-Glückstatt, und Holstein-Gottorff in Steuersachen gewechselten Schrifften sehe man LÜNIG *l. c. Part. 1. p. 636. sqq.* und *Part. 4. pag. 146. 147.*

Von Mecklenburg.

Von denen Streitigkeiten zwischen Mecklenburg-Schwerin und Streliz in Collectations-Sachen, conf. die von LÜNIG *l. c. Part. 2. p. 43. sq.* angezeigte Nachrichten.

Die Streitschrifften zwischen der Ritterschafft und denen Stätten aber a) wegen der Ritterschafftlichen Steuerfreyheit und b) des Modi contribuendi, findet man *l. c. pag. 76. sqq.* angezeigt. add. SCHOMERI (Just. Christ.) wohl-begründete Demonstration, daß die Clerisey in Mecklenburg bey dem Privilegio der Exemtion ab oneribus Contributionum möge erhalten werden; 1735. 4. und in KLÜVERS Beschr. Meckl. *Part. 6. pag. 582.*

Von Ostfrießland.

Gründliche Anweisung, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland bey dem Collecten-Werck eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach denen allgemeinen Reichs-Sazungen haben, zukomme: Nebst kurzer Widerlegung eines im Monath Febr. 1723. im Namen der Ost-Frießischen Landstände heraus gegebenen Tractats; in dreyen Capituln bestehend. Cap. 1. daß es mit dem Collectenwerck in Ost-Frießland vor der innerlichen Unruhe, oder vor 1589. (da das erste Kayserliche Decret zwischen dem Landesherrn und Landständen ergangen ist, und welches auch das erste Stück ist in dem zu Emden durch Zuthun der Landstände gedruckten so genannten Ost-Friesischen Ac-

cord-

cord-Buche,) dergestalt beschaffen gewesen sey, wie in andern teutschen Ländern. Cap. 2. Durch welche Gelegenheit darüber Streit entstanden; worüber eigentlich der Streit gewesen sey, und wie solcher Streit durch das Kayserliche Decret vom Jahr 1589. dergestalt entschiden sey, daß des Landesherrn Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, wie sie in dem vorhergehenden Capitel gezeiget, in Contradictorio durch die Kayserl. Decreta von 1589. 1590. 1593. und 1597. festgestellet sey. Cap. 3. Daß durch die folgende Landes-Verträge solche Kayserliche Decreta nicht verändert, sondern bestätiget, seyn. Mit beygefügten Documenten, so das Recht des Landesherrn in dem Collecten-Werck unumstößlich befestigen. fol.

§. 2.

Vorerinnerung.

Es ist allerdings von mannigfaltigem Nuzen, wann man von denen Verfassungen derer einzelnen teutschen Reichslande in Steuer-Sachen zuverläßige Nachrichten antrifft: Da ich aber derselben von manchen Landen, z. E. von Mecklenburg, Ostfrießland, Würtemberg, ꝛc. so viles hieher einschlagendes bey Handen habe, daß nur solches allein ganze Bücher anfüllete; so muß ich mich damit begnügen, daraus nur ein- und anderes zur Probe mitzutheilen.

§. 3.

Chur-Maynz.

Von Chur-Maynz kan ich fast gar nichts sagen.

In Ansehung des eigentlichen Erzstiffts finde ich nur dunckele Spuhren, daß der Clerus primarius sein besonderes Contingent prästire, der Clerus secundarius auch, so dann die Stätte und Aemter ebenfalls.

Auf dem Eichsfeld ist ein Landsteuer-Amt, so aus gewissen Steuerdeputirten, dem Steueramts-Directore, Landsyndico, Rentmeister und Steueramts-Schreiber, bestehet. Die Amtsvögte heben die Steuren ꝛc.

Wie Chur-Maynz Anno 1724. der Ritterschafft und denen Ständen auf dem Eichsfeld zu Fortificir- und Versicherung mit Kriegs-Requisiten der Statt Maynz 50000. Thl. anforderen lassen, die Stände aber nicht weiter als 34000. accordiren wollen, und der Convent sich damit, ohne zu einem völligen Schluß zu kommen, geendiget habe, kan umständlich beym LÜNIG (1) gelesen werden.

Die

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 1. p. 542.

Die neueste Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und Erfurt endlich kommen unten vor.

§. 4.

Von dem Trierischen Steuer-Wesen habe ich anderwärts (1) diſe Nachricht ertheilt: „Die Steuren werden von denen Landständen auf denen Landtägen bewilliget. Z. E. Anno 1544. bewilligten die Prälaten, Clerisey, Stätte und gemeine Landschafft 20000. fl. daran die Prälaten und Clerisey 12000. fl. die Stätte und gemeine Landschafft aber 8000. fl. bezahlten. Ingleichem wurde eine Offensions-Hülffe bewilliget, welcher aber in dem Abschid nur in Generalibus gedacht wird. Es wurde dabey in dem Landtags-Abschid beschlossen: Wann denen Deputirten der Stände und Landschafft wegen diſer bewilligten Steuer eine Nachred oder Aufred entstehen, oder jemand aus solchen Ständen sich widersezen sollte, so wolle der Churfürst die Deputirte darinn entschuldigen, und die ungehorsame darzu anhalten. Trier.

Anno 1634. mußte der elfte Theil von allen wachsenden Weinen und Früchten, an Weizen, Spelzen, Korn, Habern, Gersten, Erbsen, Hopfen, Flachs, Hanff, Heu und anderen Gewächs, deßgleichen der vier und zwanzigste Pfenning von allem, was an Weinen, Früchten, Vieh, trockenen und nassen, und allen andern fahrenden Waren und ligenden Gütern verkaufft wurde, ohne Respect der Personen des Dom-Capitels, Johanniter- und teutschen-Order, der Ritterschafft, Juden, und anderer Eximirten, gegeben werden, und behielte sich der Churfürst bevor, Ordnung zu machen, was gestalt und durch welche Personen es eingesammelt, resp. zu Geld gemacht, verwandt und verrechnet werden solle; wobey den Ständen, jedoch subdelegate und revocatorie, erlaubet wurde, zu solcher Collectur Etliche aus ihrem Mittel zur Aufsicht vorzuschlagen und zuzuordnen; wobey jdem sein Antheil Gewächses mit baarem Geld zu reluiren freygelassen wurde. Ferner mußten die Landstände quartaliter zu Bezahlung der Zinse aus denen Landesschulden und der Landes-Defension 40000. Rthlr. bezahlen. 3. Wurde eine Aufnahm beliebt, daran die Weltliche acht, die Geistliche aber ein Neunt-Theil tragen sollten. 4. Wurde ein Magazin-Zehend an

(1) in dem Trierisch. Staatsrecht. Cap. 9. §. 47. sqq. p. 206. sqq.

an Früchten und Wein umgeschlagen. 5. Mußten die Geistliche anderthalb Simpla, die Weltliche aber ein Tripel-Zil, jedes Zil zu 5. Kreuzer von 100. fl. Capital, geben. 6. Mußte jeder Rauchfang einen halben Thaler erlegen. 7. Dabey behielte sich der Churfürst bevor, wann die verlangte Summ nicht herauskäme, die n. 4. und 5. bemerckte Anlagen von Zeit zu Zeit zu erneuern. 7. Sollte die Erhöhung der Rhein- und Land-Zölle, auch andere billige practicirliche Mittel, ebenfalls gebraucht werden. Bliebe ein Ueberschuß, sollte solcher denen Ständen, nach Proportion ihres Beytrags, zu statten kommen. Die Betrüger sollten mit dem Duplo, oder anderen Strafen, angesehen werden. Es ware aber dises alles, so wohl in Ansehung des Quanti, als des Modi collectandi, etwas ganz ausserordentliches, so denen damaligen betrübten Läufften alleine zuzuschreiben war.

Anno 1650. klagte das Dom-Capitul: Churfürst Philipp Christoph habe von Zeit seiner Rückkunfft in das Erzstifft, wider des Dom-Capituls Wissen und Willen, und der Stände Einwilligung, verschidene schwere Collecten und Impostен im Land erheben und theils militariter exequiren lassen; dahero das Dom-Capitul befugte Ursach habe, zu begehren, die uneingewilligte Collecten einzustellen, und, was davon indebite gehoben worden, zu restituiren. Es gehöret aber dises mit in die damalige Troublen, massen gewiß ist, daß das Dom-Capitul bey dem Jure collectandi eigentlich nichts zu sagen habe; sondern die Auflagen werden auf denen Landtägen bewilliget, wohin kein Dom-Capitular kommt.

Die Repartition der Steuren anbelangend; so hatte vor Alters der Geistliche Stand dimidiam, demnach tertiam, hiernächst quartam, gegen den weltlichen Ständen an Steuren getragen.

Anno 1544. wurde auf dem Landtag geschlossen: Wann die geist- oder weltliche Stände sich wegen Eintheilung der damals bewilligten Steuer nicht vergleichen könnten, sondern dasselbige an den Herrn Churfürsten bringen werden, solle durch ihne die Anlag auf die streitige Stände ordentlich ausgetheilet, derselben auch alsdann unweigerlich nachgelebet werden.

Anno 1603. verglichen sich die geist- und weltliche Stände zusammen, daß von der Zeit an der Clerus an allen zukünfftigen Steuren nur eine quintam, der weltliche Stand aber die übrige vier quintas, entrichten solle.

Und

Um das Jahr 1623. und 1634. hatten die geist- und weltliche Landstände wiederum der Peräquation halber Streit mit einander; das lezteremal aber entschiede es Churfürst Philipp Christoph dahin: Die Geistliche sollten vor dißmal und interims-Weise zur Landes- und Neutralitäts-Defension den achten, künfftig zu Türcken-Crays- und anderen Reichs-Collecten aber den siebenden Theil geben.

Hiernäch ist es mit des Trierischen Cleri Anschlag auf semissextam gediehen und auf disem Fuß biß ins Jahr 1714. vest gebliben. In disem 1714. Jahr giengen beyde Stände, unter Churfürstlicher Autorität und Genehmhaltung, einen neuen zu künfftigen ewigen Zeiten dauren sollenden Vergleich ein; krafft wessen an dem alljährlich dem Landesfürsten zu Bestreitung der Landes-Nothwendigkeiten und Reichs-Præstandorum verwilligenden, der weltliche Stand 1. den Nahrungs-Anschlag und 2. den Schuz-Gulden, nemlich von jeder Ehe im ganzen Land jährlichs Ein fl. vorab tragen, das übrige aber auf alle des Landes ligende Güter, (die Häuser allein ausgenommen,) ohne Unterschid, ob sie geist- oder weltlich seyen, gleicher Hand solle geschlagen werden; und solle dabey die Geistlichkeit keine aus geist- oder weltlichen Privilegiis herrühren mögende Real-Immunität schüzen können.

Um nun disen Vergleich zu vollkommenem und richtigem Stand und alle Güter in einen richtigen proportionirlichen Anschlag zu bringen, mußte eine universal-Landmeßung- und Peräquation im ganzen Land vorgenommen werden: Dises geschahe An. 1719. und in denen folgenden Jahren, also, daß zu End Anni 1723. bereits alles in seinem Stand ware, und man würcklich auf den neuen Anschlag die Schazungen zu heben anfienge. Daß aber die geistliche Güter im Trierischen in gleichen Anschlag und Schazungs-Last, wie die weltliche Güter, gerathen seynd, dazu haben unter anderm Anlaß und Gelegenheit gegeben die auch in geistlichen Rechten denen Bischöffen zugestandene verschidene Jura Synodatici, Cathedratici, Inthronistici, Charitativæ, Adjutoriæ, Dona gratuita, &c. mehr aber noch die vile Acquisitiones weltlicher Güter, so die Geistliche nach und nach gemacht haben; also daß unter ihren Gütern die Fundations- und eigentlich Geistliche von den erworbenen Weltlichen nicht allemal wohl unterschiden werden konnten, und inzwischen es doch rechtlich ware, daß die weltlich- und schäzbare in geistliche Hände gerathene Güter ihre vorige Qualität und Last behielten.

Die Landschafft ernennet mit und neben dem Churfürsten Einnehmere der bewilligten Steuren. ꝛc. „

In denen Zusäzen aber habe ich (1) noch diſes nachgehohlt: „ In Churfürst Philipp Christophs Wahl-Capit. de Anno 1623. §. 49. heißt es: Nullam exactionem de cætero indicemus, neque imponemus, nisi speciali & expressa voluntate & consensu Capituli accedente. Ferner §. 51. Curabimus, ut de exactis & sublevatis, tam imperialibus, quam provincialibus Subsidiis & Contributionibus per proxime defunctum nostrum Prædecessorem impositis, coram ipso Capitulo, vel Deputatis ejusdem, reddatur ratio, & computatio, antequam ipsum Capitulum in aliquam aliam futuram Diætam provincialem consentiat, aut consentire teneatur; quod idem etiam in futuris Contributionibus & Exactionibus fieri & observari volumus & declaramus. Der Churfürst soutenirte aber doch hernach: Er seye, vermöge des denen Reichsständen zukommenden Juris collectandi, befugt, Statibus provincialibus hinc inde controvertentibus, eine neue den gemeinen Geistlichen und dem Landmann erträgliche Landes- und Schazungs-Ordnung ergehen zu lassen, die alte, welche den Land- und Untersassen hochschädlich, aufzuheben, und darinnen das Æquilibrium, damit der Arme von dem Reichen nicht zu hoch beschweret werde, zu halten: Wie dann Erzbischoff Johann Anno 1562. der Statt Coblenz, und Churfürst Jacob der Statt Trier neue Statt-Ordnungen vorgeschriben habe; dahero der Kayser auch die neue Churfürstliche Ordnung provisionaliter bestättiget habe. Ferner behauptete er: Denen Landesherren stehe das Jus indicendi, imponendi, distribuendi, colligendi & contra morosos exequendi Collectas pro modo necessitatis & utilitatis publicæ, zu: Die Landstände aber widersprachen beydes, und sezten in ihrem gründl. Bericht pag. 14. „ Wann auf Reichstägen einige Reichs-Steuern, (denen die jezt lauffende Unions-Steuern gleich zu achten,) eingewilliget worden, alsdann müssen solche Steuern, wie vil die Landstände daran pro quota zu zahlen schuldig, ihnen, den Landständen, bey einem Land-Ausschuß- oder Rechnungs-Tag, notificirt und angekündigt werden, damit sie sich mit Einbringung und Erlegung derselben darnach zu richten haben; auf welche Notification und Ankündigung auch sich die Landstände mit Bezahlung ihrer

(1) pag. 16. sqq.

ihrer Angebührnüs, nach Innhalt der Reichs-Abschide, gehorsamlich zu bequemen schuldig. ‚ ‚ ‚ Aber, disem Articul zuwider, haben Ihro Churfürstl. Gn. bis dato den Landständen noch nicht eigentlich notificirt, wie weit sich die Unions-Steuern zu der Landstände quota erstrecken? „ Weiter heißt es: „ Sonsten kan kein regierender Erzbischoff und Churfürst den Ständen einige Land-Cammer-Reichs-Defensions-Legations- oder andere Steuern, wie die auch Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate nicht aufladen, sondern ist schuldig, zuförderst eines Hochw. Dom-Capituls Consens auszuwürcken, hernacher die Ursachen, so ihn zu solcher Anforderung bewogen, den Landständen auf einem ausgeschribenen Land-Ausschuß- oder Rechnungs-Tag zu proponiren, welche alsdann die Proposition reiflich erwegen, und, befundener Nothdurfft, auch ihrem Vermögen nach, entweder die angeforderte ganze, oder die halbe, Summe, oder je zu Zeiten weniger, freywillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bißweilen aber auch nichts einwilligen Diß wird durch vile Trierische Land- und Ausschuß-Täge bestärckt, krafft deren pactirt worden, daß die beschehene Einwilligung der Steuern aus der Landstände freyen Willen, ohne einiges ihr, oder ihrer Nachkommen, Präjudiz, geschehen, auch also, und mit sonderlichem Danck, von dem Churfürsten angenommen worden. So wird auch jederzeit nur eine sichere und determinirte Summe eingewilliget; dahero über dieselbige sichere und determinirte Summe nichts gefordert werden kan; im widrigen Fall wäre es der sicheren und determinirten Summe, oder auch einiger Convocation und Deliberation, nicht nöthig gewesen: Aber disem Articul zuwider, haben Ihre Churfürstl. Gnad. ohne Bewilligung eines hochwürd. Dom-Capituls und der Landstände, Privat-Soldatesca unterm Schein einer vermeinten, aber ganz unnöthigen, Landes-Defension werben lassen, dadurch sie nur die Stände opprimiren und manu militari zur Bezahlung nöthigen wollen; item in Anno 1625. m. Augusto haben Ihre Churfürstl. Gn. ohne Bewilligung der Landstände einen Abschid verfassen lassen, und die Landstände zu dessen Unterschreibung manu militari gezwungen und gedrungen. Item Ihro Churfürstl. Gnad. wollen ex contributionibus precariis & extraordinariis ein schuldiges perpetuum machen. „

Der Modus, Methodus & forma Quotandi beruhet auf 3. Stücken, 1. ob auf eines jeden Haupt, oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aestimation des Fundi, oder der

Güter in Capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumtibilia, oder auf andere Mittel, oder auf etliche diser Mittel, die Steuern zu distribuiren und auszutheilen seyen? 2. Ipsa impositio oder distributio, da man das simplum, duplum oder triplum umlegt, damit die bewilligte Steuern, samt denen darauf gehenden Unkosten, bezahlt werden mögen, nicht mehr und nicht weniger. 3. Die Einsammlung des aufgelegten. In dem gründl. Bericht pag. 18. wird diser modus quotandi ordentlicher Weise denen Landständen, ohne Eintrag und Hinderung eines Churfürstens, in das Werck zu richten, vindicirt: 1. Krafft der gemeinen Rechte, als nach welchen solches kein Stück der Jurisdiction sey; dahero auch dem Landesfürsten an seiner Landeshoheit dadurch kein Nachtheil geschehe. 2. Krafft der Reichs-Abschide, welche wollen, daß die umzulegende Hülffe denen Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich nahmhafft gemacht werden solle; eben zu dem Ende, damit sie die Anlagen gleich austheilen; dann sonsten dise Verordnung nicht nöthig gewesen wäre. 3. Krafft des vor der Kayserlichen Commißion erwisenen Herbringens, wobey die Churfürsten die Landstände zu lassen versprochen. 4. Krafft der natürlichen Billigkeit. 5. Im Landtags-Abschid d. d. 1623. 14. Dec. stehe, daß das Quotations-Wesen tam quoad methodum, quam quoad modum & formam, denen Landständen anvertrauet, und dem Churfürsten allein die Landesfürstliche Inspection und Direction, zu Erhaltung des Æquilibrii, vorbehalten seyn solle; wann also die Stände unter sich einig seyn, habe die Landesfürstliche Inspection und Direction keinen Plaz, besonders da die Schazungen unter dem Beding bewilliget worden, daß denen Ständen jenes bleiben solle: Wenn also dises wegfiele, fiele auch die Einwilligung weg, welche sie ohne diß nicht ertheilen würden. Das Wort: anvertrauet, zeige auch keine Subdelegation an, sondern es gehöre denen Ständen jure proprio. 6. Churfürst Philipp Christoph habe An. 1627. in seinem Bericht an den Kayser selbst gemeldet: Es sey ein öffentlicher Ungrund, daß er den Ständen, gegen den ausdrücklichen Landtags-Schluß und Vorbehalt, den Methodum & Formam quotandi, in Decreto sollte benommen haben; item: Distributio gebühre den Unterthanen; es sey dann, daß dieselben sich der Austheilung halben nicht vergleichen können; alsdann, si alterutra pars super inæqualitate conqueratur, sey der Churfürst, wegen vorbehaltener Landesfürstlichen Inspection und Direction, Judex competens: Sonsten aber, im Fall beyde, geist- und

welt-

weltliche, Stände der Peräquation und des Modi; sive methodi quotandi halber einig wären, und solches conjunctim verrichten wollten, würde der Churfürst seine Landesfürstliche Inspection einzuwenden gar keine Ursach, sondern an dem ein Vergnügen haben, wenn nur von beyden Ständen das Totum zu recht eingebracht werde. Item: Es seye seine Intention niemalen gewesen, contra Justitiam distributivam, den weltlichen Stand, juxta valorem bonorum immobilium, eorumque Summam capitalem, den Clerum, oder geistlichen Stand aber, habita ratione annuorum redituum, in der Peräquation anzuschlagen. 7. Krafft ipsius rei naturæ: Dann die Stände seyn beym Steuerwesen Debitores & dantes, der Churfürst aber Creditor & recipiens: Dises beydes könne nicht in Einem Subjecto beysammen stehen; sondern Stände müssen die Steuern einsammlen, alsdann empfängt es der Churfürst aus ihren Händen: Das gesammlete Geld müsse ja biß auf den Zahlungs-Termin in der Stände Cassa verbleiben: Die Landstände haben viele Schulden übernommen; darzu müssen sie eine Cassa haben: So wäre auch nicht möglich, daß die Landstände bestehen könnten, wann sie keine Cassam zu Bestreitung ihrer Onerum hätten: Die Landstände können auch den modum, methodum & Formam quotationis nicht aus den Händen lassen, damit sie jederzeit wissen können, ob ihre Schuldigkeit bezahlt seh oder nicht? 2. Wann der Churfürst das Quotations-Wesen in seiner Gewalt hätte, möchte er aus freywilligen extraordinari-Steuern ein schuldiges perpetuum machen; ausser dem hätte er keine Ursach, denen Ständen das Quotations-Wesen zu benehmen, und an sich zu ziehen. Der geistliche Stand hat sich bißhero auf die reditus oder das beständige Einkommen, der weltliche Stand aber dergestalt collectirt, daß sie 1. auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerstatt, ohne Unterscheid ein gewisses gesezt, darnach eines jeden Hab und Güter in Fundo, oder in Capitali, jedoch mit nothwendigem Unterscheid der Häuser, fruchtbarer oder unfruchtbarer Güter, geschäzet, und endlich auch eines jeden Gewerb und Nahrung auf ein sicheres angeschlagen. Für ein Simplum wird bey denen weltlichen Ständen gehalten, wann auf 200. fl. Capital 3. Albus gelegt werden. Nach der von Churfürst Philipp Christoph errichteten Quotations-Ordnung sollte jährlich von 100. fl. 18. Albus oder ein halber Gulden gegeben werden. Der geistliche Stand hat erstlich die Helffte an denen bewilligten Steuern bezahlt, hernach den dritten, folgends den vierten Theil; An. 1603. haben

sich

sich beyde, geist- und weltliche, Stände verglichen, daß der geistliche Stand fürohin an allen und jeden Steuern oder Schazungen eine quintam, der weltliche Stand aber vier Fünftel, bezahlen solle; zwar haben die Geistliche nachgehends auch dises noch für allzuhoch gehalten, aber die Weltliche haben sich auf den Vergleich beruffen, und sind darbey bestanden. Sonderlich wurde diser Streit ratione quintæ auf dem Landtag An. 1627. getrieben, und der Churfürst decidirte: Daß ein jeder Landstand denjenigen quotandi modum, wie er im Gang seye, beobachten solle: Die weltliche Stände aber wollten disen Abschid nicht erkennen, weil in diser Sache partes neque vocatæ neque auditæ und Lis nec contestata nec instructa seye, auch bey beyden Ständen gar unterschidliche Modi quotandi üblich seyen; welche, wenn eine rechte Peräquation geschehen sollte, auf einerley Fuß reducirt werden müßten; wie der Churfürst in seinem Bericht an den Kayser selbst für billig erkannt habe. Die bewilligten Steuern seynd die Stände nicht alsobald in momento zu bezahlen schuldig; sondern es werden jederzeit gewisse Termini und Zil zur Bezahlung bestimmt und angesezt, damit immittelst die Steuern durch die Landstände umgetheilt und ante terminum colligiret werden mögen; sonst könnten auch die Landstände in termino nichts zahlen. Als Churfürst Johann den Kayser um eine Bewilligung ersuchte, die Contributionen durch militarische Executionen einfordern lassen zu dörffen, schlug es der Kayser ab, mit dem Anhang, daß dem Churfürsten, als einem geistlichen Vater und Hirten, gegen seine anbefohlene Untrrthanen durch Kriegsmittel zu procediren, keineswegs gebühre noch anstehe, und da er dagegen sich vergreiffen würde, seye der Kayser resolvirt, ihn mit Kayserlicher Macht zu überziehen.

Die Stände haben vor sich selbsten Special- und General-Einnehmer ein- und abgesezt, beeydiget und aus ihrer Cassa besoldet.

Die Special-Einnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, und folgends denen General-Einnehmern gelifert.

Die General-Einnehmer liferen die erhobene Gelder in der Landstände Cassa, und zahlen daraus die bewilligte Steuern, auf Anweisen derer Directoren, dem Land-Rentmeister zur Churfürstlichen Cammer, ad usum deputatum, in termino gegen genugsame Quittung: So dann müssen sie denen Landständen über die erhobene und ausgezahlte Gelder Rechnung thun.

Ihr

Ihr Eyd lautet: Daß sie dasjenige Geld, so sie von den Unterthanen empfangen, in eine Kiste legen sollen, dahin sie im obern Stifft vom Rath zu Trier, und im untern Stifft von dem Rath zu Coblenz, beschiden werden; deßgleichen daß sie niemanden einiges Geld ohne Vorwissen und ausdruckliche Bewilligung gemeiner Landschafft, oder des Raths zu Trier und Coblenz, herschiessen sollen. gründl. Ber. pag. 26. Die Cassa der weltlichen Stände stehet im obern Stifft zu Trier im Rathhaus, im untern Stifft aber zu Coblenz in unser lieben Frauen Kirchen. Gegen Churfürst Philipp Christoph aber wurde geklagt: Er wolle der Stände Cassam den Ständen benehmen und an sich ziehen, die Special- und General-Einnehmer vor seine, und nicht vor der Stände, Einnehmer halten, dieselben nach Wohlgefallen an- und absezen, denselben befehlen, den Landständen kein Geld zu Verfolgung ihres Rechtens darzuschiessen, und also die media naturalis Defensionis entziehen, in summa alles in eine Confusion bringen, dadurch die Stände extinguiren, und einen absolutum Dominatum einführen. Es ist, der Landstände Bericht nach, unverrückten Herkommens, daß der Land-Rentmeister über die empfangene Contributiones, und ob solche ad usum destinatum verwendet worden? den Landständen bey einem ausgeschribenen Land-Rechnungs- oder Ausschuß-Tag richtige und klare Rechnung thue, solche mit Beylagen belege, und von den Landständen justificiren und recessiren lasse; welches auch der Churfürstlichen Wahl-Capitulation, und der Natur der Sache selbst gemäß; zumahlen wann geklagt würde, als wann die Stände ihre Schuldigkeit nicht bezahlen thäten, da ja zuförderst eine richtige Rechnung aufgelegt werden müsse: Was die Schuldigkeit seye? Gegen Churfürst Philipp Christoph aber wurde geklagt, die Stände könnten von ihme keine richtige Rechnung bekommen, sondern er fordere per militares Executiones was er nur wolle.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Daß im Erz-Stifft Trier alljährlich ein Duplicat aller Landschaffts-Rechnungen zu der Churfürstlichen Hof-Cammer gelifert werden müsse.

* * *

Die dem Erzstifft Trier angehörige gefürstete Abtey Prümm solle,

(1) Species Facti in Sachen: von Ortmann c. den Nider-Erz-Stifftisch. Clerum. pag. 2. 3.

solle, dem Churfürstlich-Trierischen Bericht nach, jährlich nur 1500. Thlr. an Trier bezahlen.

§. 5.

Cölln. Von Erz-Stifft-Cöllnischen Steuersachen kan ich abermalen gar wenig sagen.

Anno 1694. 19. Nov. stellte Churfürst Joseph Clemens denen Landständen seines Erzstiffts einen Revers dahin aus: Sie hätten nun mehrmalen wegen des Stiffts Nothstandes ansehnliche Summen Geldes, aus gutem freyen Willen, und anderer gestalt nicht, (da sie solches von Recht und Gerechtigkeit wegen zu thun nicht schuldig noch verpflichtet gewesen,) contribuiret, und, abermalen aus gutem und freyem Willen, zu einer besseren und vilgewünschten durchgehenden Gleichheit der geist- und weltlichen Unterthanen, auf eine Descriptionem Bonorum, (jedoch daß ihnen, Ständen, die Aufhebung und Cassation solcher Description und Collectation jederzeit freystehen solle,) sich eingelassen: Er habe auch dise Gelder anderst nicht, dann als voluntaria & charitativa Subsidia, auch die Description und auf dieselbe gemachte Exactiones zu keiner Schuldigkeit, noch Gewohnheit und Gebührlichkeit, sondern allein für eine freywillige Devotion, angenommen, welche ihme kein Recht noch Besitz geben solle; vilmehr wolle er die Stände künfftig aller solcher Steuren erlassen, und, wann die Collectation durch die Stände aufgehebt werde, jedem Stand seine Description, die getödtet seyn solle, wiederum auslifern.

§. 6.

Böhmen, Oesterreich ꝛc. Von Böhmen mag dises genug seyn.

Anno 1421. beschwerten sich die Böhmische Stände über König Sigmunden: Quod injustas exactiones, usque ad extremam exterminationem civitatum, villarum & omnium quasi Subditorum, crudeliter & diligentissime exercuerit; ut in una civitate Montanorum, minus quam in anno medio plus quam triginta millia Sexagenarum extorqueret.

Herr Hofrath GLAFEY schreibt (1) von König Vladislao II. „Biß daher hatten die Könige von Böhmen, wie in denen teutschen Landen die Fürsten, von ihren Domain-Gütern leben müssen, und weiter nichts, als bey Anfang ihrer Regierung, zu Bestreitungs

(1) in seiner Geschicht. der Cron Böhmen. pag. 409.

tung der Crönungs-Kosten, eine Steuer zu heben gehabt; da sie sich aber verreversiren müssen, daß sie dergleichen Zeit ihrer Regierung nicht wieder verlangen wollen, wie DUBRAVIUS und HAGECIUS vom König Ladislao erzehlen. Eben dergleichen bekam Vladislaus, nach dem Zeugniß HAGECII *P. 2. p. 182.* indem 2. Böhmische Groschen von jeglichem Haupte gegeben werden müssen, welches man heutiges Tages das Kopff-Geld nennt. ,, ,, Alldieweilen aber die Böhmischen Könige in denen verwirrten Zeiten ihre Cammer-Güter theils selbst geschwächt, theils durch Kriegs-Gewalt verlohren, und ein König darvon nicht mehr leben konnte, wollte nöthig seyn, einen Neben-Fond ausfündig zu machen, wodurch ein König einen Zugang erlangte. Zu dem Ende brachte König Vladislaus An. 1490. die Bier-Steuer in Vorschlag, wie abermahls HAGECIUS *c. l. c. 196.* meldet. Alldieweil aber solches die Stätte fast allein betraff, und die andern beeden höhern Stände dabey leer ausgiengen, da doch die Stätte, wie sie beym HAGECIO *c. l.* bekennen, die unterste Stimme hatten, wollten dise nicht darein willigen.,,

Ferner (1): Das erste, so gleich beym Anfange seiner (König Ludwigs,) Regierung zu remarquiren, ist der beruffene S. Wenzels-Vertrag, welchen die Stände des Königreichs Böhmen unter einander aufgerichtet. Es beschwehrten sich nemlich die Stätte, daß sie von den zwey obern Ständen, dem Herren- und Ritter-Stand, unterdruckt würden, worunter nicht eine der geringsten Beschwerden war, daß man unter denen vorigen Königen, zu Bestreitung der Königlichen Schulden und Unterhaltung, eine Steuer auf das Bier legen wollen, welche die Stätte fast alleine erlegen, mithin die Last des ganzen Landes alleine tragen müssen. Hierwider sezten sich nun die Stätte schon unter Vladislai Regierung, und begehrten, einen solchen Modum ausfündig zu machen, da ein jedweder das seine contribuiren müsse. ,, ,, Endlich verglichen sich die Stände selbst auf einem in eben disem Jahr gehaltenen Landtage von Grund aus, und beliebten den modum collectandi nach den Schocken einzuführen, da von jedweden Schock-Groschen, so eines Güter werth seyn, einer einen Groschen geben sollte. So wurden auch die andern Disputen hingelegt, und ein Vergleich darüber errichtet, welcher deßwegen S. Wenzels Vertrag heißt, weilen er auf den Tag

(1) pag. 413.

S. Wenceslai aufgerichtet, und datirt worden. Diser Vertrag ist der Land-Tafel mit einverleibet worden, und deßwegen zu bemercken, weilen noch jezo im Königreich Böhmen darnach gegangen, und darüber gehalten wird, wie abermahls BALBINUS *c. l.* bezeugt. „

In dem Böhmischen Landtags-Abschid von 1608. heißt es: „Nicht weniger haben auch die Kayserliche Maj. Sich gnädigst erbotten, daß alle die Königliche Revers, so bißhero den Ständen wegen ihrer Landtags-Bewilligungen nicht behändiget, sondern zurück blieben, dieselben vor Ausgang dises Landtags zur Land-Tafel gelifert werden sollen. „

In Kayser Ferdinands II. denen Juden in Böhmen ertheilten Bestättigung ihrer Freyheiten vom Jahr 1628. liset man: Daß die Juden biß anhero durch Landtags-Schlüsse, gleich andern des Landes Einwohnern, mit Steuren und Gaben beleget worden, nunmehro aber gegen jährlich 40000. fl., so sie in die Königl. Cammer besonders zu geben sich anheischig gemacht, davon befreyet seyn sollten.

Von denen neueren Zeiten meldet Herr G. J. R. PÜTTER (1): „Das wichtigste Vorrecht der Landstände bestehet noch darinn, daß Ferdinandus II. in der Landsordnung sich erkläret: Die Contributionen auf den Landtägen, und anders nicht, dann gegen gewöhnliche Reverse, von den Ständen begehren zu lassen; wiewohl in der Zuversicht, die Stände würden die jedesmals vorfallende Nothwendigkeiten ihnen treuherzig zu Gemüthe ziehen, und die begehrte Contributionen durch unbillige Conditionen, als durch Suchung neuer Privilegien und Freyheiten, oder dergleichen der Proposition nicht anhängige Einwendungen, nicht conditioniren oder aufhalten. (Ferd. II. Landsordn. A. 5. p. 6.)

Eintheilung der Landtags-Postulaten in ordentliche und ausserordentliche.

* 1) Bey dem Landtage 1743. Mark. 29. betrugen die Postulata pro ordinario anderthalb Millionen Gulden, pro extraoroinario 700000. und pro Camerali 180000. fl. Bey dem folgenden Landtage 1743. Dec. 2. war die Forderung pro ordinario 2. Millionen, pro extraordinario 720000. so dann

zu

(1) in seinem Handb. von bes. teutsch. Staat. pag. 158.

zu den Fortificationen und andern unumgänglichen Ausgaben 170000. fl.

* 2) Unterm 8. Jan. 1746. ward noch eine ganz ausserordentliche Kopfsteuer ausgeschriben. = =

Zu den Landsteuern ist ein besonderes Obersteueramt verordnet, so aus vier Obersteuer-Einnehmern von jeden vier Ständen bestehet. „

Ich vermuthe aber nicht ohne Grund, seit dem Jahr 1748. habe sich manches geändert; als in welchem Jahr, (wie wir bald mit mehrerem hören werden,) in denen gesammten Oesterreichischen Erblanden ein neues Steuer-Systema ausgestellet worden ist.

* * *

Eine Klage über die von Herzog Albrecht zu Oesterreich erhobene vile Steuren kan man bey einem Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten lesen. (1)

Die fünf Nider-Oesterreichische Lande, Oesterreich unter und ob der Ens, Steyer, Kärnthen und Crayn, verlangten An. 1510. den Punct der Hülffe und Wendung der Beschwerden mit einander gehen zu lassen, da sie sich ohnedem wegen der Hülffe schon erschöpfet. ꝛc.

Und An. 1518. 24. Maj. bewilligten sie: Daß von eines jeden Einkommen von 200. Pfunden Geldes Herrengült Ein Reisiger und zween Fußknechte gehalten werden sollten ꝛc. Da der Kayser durch seine vile Kriege von Jugend auf sein Cammergut hart verkümmern müssen, bewilligten die Ausschlüsse der Landschafften 400000. fl. in 4. Jahren zu bezahlen; und zwar Oesterreich unter und ob der Ens 120000. fl. die drey Fürstenthümer Steyer, Kärnthen, Krain, 100000. fl. Tyrol, mit beyden Stifften 120000. die vorder-Oesterreichische Lande und Stätte 60000. jedes Jahr ein Drittel, dem Kayser zu freyen Händen, und zu Unterhaltung seiner und seiner Töchter Stääte, Hofordnung und Regierungen; das übrige zuförderst zu Ablösung seines Silbers und Kupfers von Kauffleuten, dann anderer Verpfändungen der Cammer-Güter. (2)

(1) In des Freyherrns von SENCKENBERG Select Jur. & Hist. Tom. 5 pag. 256.

(2) H. PÜTTER von den besond. teutsch. Staaten. 1. Buch, pag. 99.

Anno 1619. meldeten die Evangelische Stände in Oesterreich ob der Ens: (2) Daß die Stände in Oesterreich unter und ob der Ens in denen nächsten verflossenen 16. Jahren nur an baarem Geld weit über 10. Millionen beygetragen hätten.

PUFENDORFF (3) meldet von dem Anno 1663. sq. geführten Türcken-Kriege: Porro à peritis rerum observatum est, ex eo Bello Turcico Cæsari nonnulla commoda, haut sane spernenda, provenisse. - - - Ordines - - Provinciarum hæreditariarum insignem annuæ pecuniæ summam annuerant sustentandis munitionibus limitaneis, quo ipso Cæsari facultas nata erat, perpetuum ibi militem sine suo sumtu alendi: ad quod terror ob irruptionem Tartarorum in Moraviam multum contulerat. Alias enim semper Conventus provinciales indicendi fuerant, si quid pecuniæ pro istis munitionibus quæreretur, ubi sæpe non sine ambitu modicum quid exsculpendum erat.

Beym LüNIG (4) kan man allerley Anno 1688. 1705. 1713. 1715. 1716. 1717. und 1719. gehaltene Anreden derer Oesterreichischen Regenten an die Landstände des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Ens lesen, darinn sie um ihre Einwilligung in die Landesherrliche Postulata ersuchet worden seynd.

Und von 1745. findet man desgleichen an unten (5) angezeigtem Ort.

In disem Jahr 1745. schriebe die Kayserin-Königin eine Kopfsteuer aus; wobey gemeldet wurde: Sie lebe der gänzlichen Zuversicht, weilen weder die ordentliche noch ausserordentliche Anlagen zu Bestreitung der damaligen grossen Kriegskosten keineswegs erklecklich, es werde ein jeder von selbsten geneigt seyn, nicht nur sothane Kopfsteuer, sondern auch, erheischender Nothdurfft nach, ein mehreres, aus eigener Bewegniß, zu entrichten und beyzutragen; auch die Geistlichkeit, zumalen in Ansehung des Zuwachs ihrer Güter, so von

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. I. p. m. 598.

(2) rer. Brandenburg. Lib. 9. §. 78.

(3) in seinen Reden grosser Herrn Part. 1. p. 490. Part. 3. p. 273. Part. 7. p. 242. Part. 9. p. 335. 357. Part. 11. p. 299. 325.

(4) in den Staatsschrifft. unter K. Franz. Tom. I. p. 510. sqq.

von der Milde derer Kayserе und Prinzen von dem Hause Oesterreich ursprünglich herrühre, durch ihren löblichen Vorgang Andere zu gleich löblicher Nachfolge anreizen.

Anno 1746. 28. Dec. legte die Kayserin Königin eine Vermögenssteuer an, davon das Patent an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Anno 1748. ertheilte der Pabst der K. Königin eine Bull: Daß, zu Reparir- und Erbauung der Ungarischen Gränzvestungen gegen den Erbfeind des christlichen Namens, von dem gesammten Clero in Dero Erbkönigreichen und Landen in fünf Jahren eine Beysteuer von 600000. fl. eingefordert werden dörffe.

Anno 1748. liesse ferner die Kayserin Königin ihren Landständen ein neues Militar- und Steuer-System auf 10. Jahre vorschlagen, welches auch angenommen wurde. Der denen Mährischen Ständen dißfalls gethane Vortrag ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Nach solcher neuen Ordnung sollten Anno 1749. von denen teutschen Landen zu dem Militari bezahlen: Tyrol 100000. fl. Vorder-Oesterreich 120000. fl. Görz und Gradisca 41502. fl. Böhmen 5270488. fl. 44. Kr. Mähren 1856490. fl. 48. Kr. Schlesien 245298. fl. 56. Kr. Nider-Oesterreich 2008968. fl. 44. Kr. 2. und einen halben Pf. Ober-Oesterreich 906228. fl. 13. Kr. Steyermarck 1182545. fl. 54. Kr. Cärnthen 637695. fl. 10. Kr. Crain 363171. fl. 56. Kr. Summa die Ungarische und teutsche Provinzien zusammen: 16387863. fl. 55. Kr. 2. Pf.

In angezeigter Stelle heißt es davon: „Das neue militar-Systema gehet offenbar dahin, den zu Unterhaltung und Versorgung der Trouppen bestimmten militar-Fond um mehr als ein Drittel zu vermehren, ohne daß die Einwohner der Provinzen überhaupt mehr, als sie bißanhero gethan, contribuiren: Denn sie werden insgesammt zur Summe contribuiren, so dise Vermehrung ausmacht, an statt daß vorhin ein Drittel und offt die Helffte der Einwohner an den Auflagen und Kosten nichts beytrugen.„

Es wurde darauf eine in 16. Articuln bestehende Verordnung bekannt gemacht, so wohl in Ansehung des Contributionalis selbst, als dessen künfftiger Ausschreibungs-Erlags- und Executions-Art.

Anno

(1) in den cit. Staatsschrifft. Tom. 4. p. 801.
(2) in der neuen Europ. Fama. Part. 157. p. 16. sqq.

Anno 1749. wurden auch zu Wien verschidene Steuer-Patente publicirt, als: 1. Daß alle Innwohner und Professionisten, sie mögen Gewerbe treiben, wie sie wollen, eine allgemeine Steuer und für beständig bleibendes militar-Contributionale, nach Gleichheit der Güter und Vermögen, erlegen, die Steuer auch nicht mehr in den Häusern gefordert, sondern in den gesezten Terminen auf dem Rathhaus erlegt, widrigen Falles aber jeden Monath 3. Kr. dem requirirenden Soldaten aber 9. Kr. bezahlet werden solle. 2. Von jedem Haus sollen 4. fl. und von jedem Pfund Herrengült 1. fl. 2. Schilling bezahlt, und die Rückstände mit 10. pr. Cent eingetriben werden. 3. Die Ertragnisse derer unter dem Landes-Catastro stehenden Freyhäuser sollen mit 10. pr. Cent versteuert werden.

Anno 1759. 6. Jun. liesse die Kayserin Königin ein Erbsteuer-Patent ausgehen, wie die ansäßige, oder sonst begüterte, hohe und nidere Geistlichkeit zu mithülflicher Abtilgung derer aufligenden Landesständlichen Kriegsschulden beyzuziehen seye: Der innländische Clerus thate aber Vorstellung dagegen, und das Patent wurde nicht zum Vollzug gebracht.

Anno 1763. schriebe die Kayserin Königin zu Abtragung der in dem obgewalteten Krieg von dem K.K. Aerario contrahirten Schulden, als ein Neben-Hülffsmittel, eine Capitalsteuer aus: Es bezahlte nemlich für das Jahr 1764. Jedermann, so in den K.K. Erblanden, so wohl bey denen Fundis publicis, als privat-Personen einiges Capital ausstehen hatte, von denen Interessen zu 6. pr. Cent 25. pr. Cent, von denen zu 5. pr. Cent 15. pr. Cent, von denen zu 4. pr. Cent 5. pr. Cent, ohne Abzu einiges Passivi: Von welcher Steuer aber 1. die in der Wiener Stattbanco anliegende; nicht minder 2. die Landschaffts- und andere Capitalien, welche nach denen ertheilten Resolutionen und darüber ausgestellten Schuld-Verschreibungen von dergleichen Abgaben besonders befreyet worden; 3. die von der Ständischen Credits-Deputation ausgestellte Zahlungs- so wohl, als Darlehens-Obligationen; 4. die Capitalien, welche zum Fond einer Fabrique, oder anderen Commercial-Unternehmungen einer Societät, angelegt worden, oder annoch angelegt werden dörfften, und die Societäten, Stände oder Communitäten ausser den K.K. Erblanden, in so weit das K.K. Aerarium sich mit denenselben in eine Verbindlichkeit eingelassen, vollkommen befreyet blieben.

Als eben auch An. 1763. in denen Vorder-Oesterreichen Landen eine neue Steuer-Einrichtung zu Stand gebracht werden sollte, ergienge den 24. Dec. an dise Stände ein Hof-Decret, des hauptsächlichen Innhalts: Schwäbisch-Oesterreich seye zwar kein Territorium clausum; doch seyen folgende Regeln zu beobachten: 1. Da, wo Oesterreich die Steuer-Gerechtsame über der unmittelbaren Reichs- und Craysstände, oder auch Ritterschafftlichen, Unterthanen Gülten zukäme, und dise Unterthanen zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschafft die Steuer würcklich abführeten, walte die rechtliche Vermuthung prō jure collectandi Austriaco dergestalten ob, daß von dem Dominicali die Steuer ebenmäßig abgefordert werden könne, wofern gleich über Menschengedencken das Dominicale nicht beleget worden wäre; massen in älteren Zeiten dise Belegung nicht üblich, und, darzu zu schreiten oder nicht, res meræ facultatis gewesen seye: Doch stünde von diser general-Regel der Fall auszunehmen, wann die Steuer abgefordert und versagt, auch dabey so vil Jahre, als zur Verjährung erfordert würden, es beruhend gelassen worden wäre. 2. Da hingegen, wo über Menschengedencken weder Unterthan noch Herr einige Steuer zur Landschafft Schwäbisch-Oesterreich abgeführet hätte, streite die nemliche rechtliche Vermuthung für deren Freyheit, unangesehen ein solches Ort, Gut, oder Gülte, in Schwäbisch-Oesterreich gelegen wäre, aus der Ursach, weilen, bekannter massen, bey der darüber von Kayser Rudolfen, mit Einwilligung des Reichs, seinen beyden Herrn Söhnen ertheilten Belehnung ausdrücklich vorgesehen worden seye, daß die Belehnung unbeschadet der Gerechtsamen jener geschehe, welche die Freyheit vorhin erworben hätten. 3. Wann einige Grundstücke oder Gülten darinn gelegen wären, welche über Menschengedencken eben so wenig zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschafft, als zum Schwäbischen Crays, oder in die Reichsritterschafftliche Truhen, die Steuer entrichtet hätten, wäre von denenselben die Steuer um so unbedencklicher abzufordern, als ganz und gar nicht zu vermuthen seye, daß der Crays, oder die Ritterschafft, selbe zu collectiren unterlassen haben würde, wenn sie darzu berechtiget gewesen wären.

Anno 1764. 25. Jun. wurde eine neue anderweite Verordnung kund gemacht: Daß der Clerus regularis (vom 1. Jul. 1759. anzufangen,) wegen seiner in dem Oesterreichischen gelegenen Güter, oder daraus erhebenden Nuzbarkeiten, von jedem Hundert 2. fl. der Clerus secularis aber, von der Zeit an, da ihme eine Würde oder

Beneficium zu Theil worden, auch 2. fl. alle Jahr abzugeben hätte: Es konnten jedoch vorher von dem Haupt-Ertrags-Quanto die nöthige Ausgaben, dann die gewöhnliche Congrua, annoch hinweggezogen werden.

Den 29. Dec. e. a. wurde eine Schuldensteuer ausgeschriben, daß nemlich, zu gleichmäßiger Verminderung des durch den vorgewesenen Krieg angehäufften Schuldenlasts des K. K. Ærarii, von Geist- und Weltlichen, so im Oesterreichischen gelegen wären, oder daraus was geniesseten, ein fernerer Beytrag abzustatten seye: Des Endes wurden vier Classen gemacht; die erste enthielte diejenige, deren jährliches Einkommen nicht auf 10. fl. ansteige: Dise sollten jährlich 8. Kr. reichen; die zweyte Claß begriffe die, so mit ihrem Gehalt nicht 50 fl. erwerben: Dise sollten jährlich 15. Kr. erlegen; die dritte Classe betraffe die, so biß 100. fl. beziehen: Dise sollten jährlich 30. Kr. bezahlen; die vierte Claß bestunde aus denen, welche über 100. fl. Einkommen haben: Dise sollten von jedem 100. Einen Gulden erlegen. Denen Ordens- Geistlichen beyderley Geschlechts, (mit Ausnahm der wahren Mendicanten,) sezte man auf jeden Kopf jährlich 2. fl. Die Gotteshausvorstehere hingegen wurden nach Befund ihrer Einkünffte belegt: Von 500. biß 1000. fl. 4. fl. von 1000. biß 2000. fl. 8. fl. von 2000. biß 3000. fl. 12. fl. von 3000. biß 4000. 18. fl. von 4000. biß 8000. 24. fl. von 8000. biß 12000. fl. 36. fl. von 12000. biß 18000. fl. 50. fl. von 18000. und darüber 100. fl.

Hierzu kame endlich auch noch eine Dominical-Steuer, krafft deren die Herrschafften von ihren Gefällen, so sie von deren Unterthanen erheben, ein gewisses geben sollten, und zwar, so vil ich ersehen kan, 16. von 100. zu solchem Ende wurde ein Formular oder Schema der obrigkeitlichen und geistlichen Dominical-Bekanntniß-Tabell über ihre Gefälle bekannt gemacht, denen die Documenten beygelegt werden mußten, wie und auf was Weise die Obrig- und Geistlichkeit die innhabende Grundstücke erlanget haben. Dises Formular ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

* * *

Von denen Landen Oesterreich unter und ob der Ens, Steyermarck, Kärndten, Crain, ꝛc. berichtet Herr G. J. R. PÜTTER

(1) in der neuen Europ. Staatscanzl. Tom. 23. p. 428. sqq.

TER (1): Jede Landschafft habe ein eigenes Rait-Collegium; und von Oesterreich ob der Ens meldet er ins besondere: Das Rait- (Rechnungs-) Collegium nehme die Einnehmer-Amts- und davon abhangende Rechnungen auf, der Ausschuß aber durchgehe die Bilanzen, summari-Rechnungen und eingereichte Raitraths-Relationen, u. d. und erstattete denen Ständen darüber Relationen.

Ferner: Das wichtigste, so auf den Landtägen vorgehe, bestehe in Bewilligung der jährlichen Contributionen, in deren Ansehung ein besonderes Ober- und Unter-Commissariat-Amt, nebst darzu gehöriger Buchhalterey, Registratur und Rentamt, von der Landschafft abhange.

Von Ober-Oesterreich bezeuge der Freyherr von HOHENECK: Daß die Stände selbst das jus collectandi haben, krafft dessen sie zu Bestreitung ihrer Bewilligungen, auch anderer Ausgaben, die Landesanlagen selber ausschreiben und anlegen mögen; so dann, daß die den Landesfürsten geschehene Landtags- und andere Zahlungen durch ertheilende Schadlos-Brieffe für eine freywillkührliche Bewilligung angenommen werden.

In Oesterreich unter der Ens haben die drey obere Stände von Prälaten, Herren, und der Ritterschafft, einen eigenen Ober-Einnehmer, einen Controlor, 1. Amts-Verweser, 6. Amts-Officiers, und 1. Amts-Diener.

Von Oesterreich ob der Ens lese ich im Wienerischen Staats-Calender Anno 1756. daß ein Graf von Andlern der löbl. Ständischen Cassä-Administration im Erz-Herzogthum ob der Ens Præses gewesen seye.

Ob nun durch die vor wenigen Jahren vorgegangene Veränderung in der Landschafftlichen Verfassung hierinn alles auf dem alten Fuß gebliben seye? kan ich nicht sagen.

* * *

Was Oesterreich mit denen in seinen Erblanden begüterten Erz- und Bischöffen zu Salzburg, Bamberg, Freysingen, Regensburg und Passau darüber für Streit gehabt habe: Ob solche schuldig seyen, von disen Gütern Steuer an Oesterreich zu geben? wäre hieher vil zu weitläufftig: Kurz: Oesterreich liesse die Stiffter bey dem Reichsconvent und sonst klagen, erhielte sich aber in dem

(1) im Handb. von den besond. teutsch. Staat. pag. 193. sqq.

Besiz; worüber Bamberg endlich seine in Kärndten gelegene Herrschafften gar an Oesterreich verkauffte.

* * *

Von Steyermarck berichtet Herr D. BüSCHING: (1) „Die Landes-Casse verwaltet Ein Vorsteher, nebst vier andern Personen, welche auf den Landtägen erwählet werden.„

In der An. 1699. fol. gedruckten Beschwär-Schrift Lorbers *contra* die Berg-Herrschafften in Steyer findet sich sub Lit. S. ein von der Landschafft in Steyermarck publicirtes Steuerpatent, wodurch ein Don gratuit von 100000. fl. in das Land repariret wurde.

* * *

Von Crain sagt Herr D. BüSCHING (2): „Der General-Einnehmer hat die Landcasse in Verwahrung.„

Von *Fiume* schreibt er (3): „Die Statt ist frey von Steuren und Contributionen.„

* * *

In Tyrol wurde auf dem An. 1500. gehaltenen Landtag einiges in Ansehung des Modi in Steuer-Sachen beschlossen:

In der Landes-Einung von 1511. wurde es wiederhohlt.

Und in der Tyrolischen Landes-Ordnung heißt es *Lib. 4. §. 23. p. 62.* auch: „Wovon die Prälaten und der Adel mit Stätten und Gerichten, und hinwiederum Stätt und Gericht mit den Prälaten und dem Adel, rayfen und steuren sollen.

Damit soll es gehalten werden Innhalts des Artickels im grossen Landtag des 1500sten Jahrs zu Bozen gehalten beschlossen, nemlich also: Was die von Prälaten, oder vom Adel, von denen aus den Stätten oder Gerichten, desgleichen hinwieder was die aus den Stätten und Gerichten von den Prälaten und Adel, Rent, Zinß, Nuzen, Gülten, Häuser, Stück, Gründ, Boden und Güter, seit des vorgeschribenen Landtags erkaufft, oder in andere Wege überkommen haben, oder künfftiglich überkommen, die sollen, unangesehen solcher Veränderung mit dem Stand, es sey von Prälaten, Adel,

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, pag. 348.
(2) l. c. pag. 378.
(3) l. c. pag. m. 405.

Adel, Stätten, oder Gerichten, dabey die vor demselben Landtag versteuert worden seyn, hinfüro versteuert werden:

Und damit aber alle Ständ solche Veränderung und Verkauffung wissen mögen, sich mit Steuren und Raisen haben darnach zu richten; so soll ein jeder, der Rent, Zins, Gült, oder Güter von einem andern Stand kaufft, oder an sich bringet, das vor mit einem andern Stand, dann dem, darinn der Käuffer begriffen, versteuret worden ist, denselben Kauff oder Veränderung, ist es im Ynnthal, oder Pusterthal, Unserer Regierung zu Inspruck, ist es aber im Land an der Etsch oder am Eisack, Unserm Landshauptmann, anzeigen und zu wissen thun; da dannen soll es alsdann einem jeden Stand, auf den solche Aenderung erwächset, verkündt, damit die Steuer bey einem jeden in dem Stand, darein er die, obiger Erläuterung nach, zu reichen schuldig ist, mög eingezogen und ersucht: Und welcher solche Veränderung gefährlich verschweigen und verhalten, oder mit der Steuer bey dem Stand, dahin die gebühret, nicht Gehorsam leisten würde, der soll darum (über andere Pönen sonst auf die Steuren ordentlich gesezt,) um die Jahrs-Nuzung des veränderten Guts gestraft, und dasselb Geld zu Nothdurfft des gemeinen Landes angewendet werden. „

Anno 1573. übernahme Tyrol von der Ober-Oesterreichischen Hofcammer und andern Aemtern 1600000. fl. gegen Revers, und Verspruch, inner 20. Jahren keine weitere Beyhülff noch Steuer zu verlangen: Dessen unerachtet wurden schon wieder Anno 1577. 150000. fl. Anno 1582. 225000. fl. An 1586. 700000. fl. Anno 1590. 350000. fl. Anno 1592. der Unterhalt eines Regiments auf drey Jahre, und Anno 1594. 350000. fl. gefordert.

An. 1691. wurde Tyrol angesonnen: Wenigstens 350000. fl. und zwar allerehestens, per Anticipationes zu entrichten.

Anno 1711. wurde von denen Oesterreichischen Erblanden zu ihres neuen Regentens K. Carls Herausreise aus Spanien ein freywilliges Subsidium itinerarium, ohne Abbruch derer so wohl ordinari- als extraordinari-Anlagen, verlangt; worauf Tyrol 50000. fl. bewilligte.

Bey dem in disem Jahr 1711. gehaltenen Tyrolischen Landtag stellten die Stände vor: Es seye bekannt, daß die Landschafft zu Bestreitung des von denen vorigen Landesfürsten übernommenen grossen Schuldenlasts keinen anderen Fundum, als den ordinari-Steuer-

lauff, genieſſe: Diſer aber ſeye, wegen der ein und anderen Orts eingeſchlichener Unrichtigkeit, und hiedurch verlohren gegangenen Steuerknechte, allerdings nicht mehr zulänglich; es möchte alſo der Landſchafft zu Recuperirung des ehevorigen Steuerfuſſes, als einigen Fundi, der von Kayſer Joſeph auf gewiſſe Jahre verliehene Executions-Gewalt weitershin, und wohl gar in perpetuum, wider all- und jede in Steuerſachen renitent- und moroſe Parthien ohne Ausnahm verliehen, die mit Tyrol zu ſteuern ohne Fug und Urſach ſich verweigerende vier Gräfliche Häuſer Arco, Caſtelbare, Lodron und Lichtenſtein, nebſt all-unbelegten Pfandſchafften, und dem im Landesfürſtlichen Territorio befindlichen Clero minore Tridentino & Feltrenſe, auch denen vier Vicariaten, aller Billigkeit gemäß, zu dem gewohnlichen Steuerlauff gezogen und angehalten; wie nicht weniger, zu Erhaltung guter Richtigkeit in Steuerſachen, bey denen alle zwey Jahr, in Beyſeyn Landesfürſtlicher Commiſſarien, abhaltenden Steuer-Compromiß-Handlungen, denen errichteten Tractaten, alter Obſervanz und Ordnung gemäß, alle Neuerungen möglichſt vermiden, auch die von K. Joſeph ſchon bewilligt- aber biß noch nicht ad effectum gekommene höchſtnothwendige univerſal-Steuer-Bereitung zugelaſſen, und deßhalben das benöthigte reaſſumiret werden.

Auch wurde geklagt: Daß dem engeren Landſchafftlichen Ausſchuß und Steuer-Compromiß von denen vorigen Landesherrn, zuwider aller Obſervanz und Ordnung, groſſe Bewilligungen zugemuthet worden ſeyen; da doch erſtere ganz reſtricten, der leztere aber, etwas zu bewilligen, gar keinen Gewalt habe; mit Bitte, es fürohin bey dem alten Herkommen bewenden zu laſſen.

In Tyrol iſt ein Landſchafftliches Ober-Einnehmer-Amt.

* * *

Was Anno 1763. 24. Dec. denen Vorder-Oeſterreichiſchen Ständen wegen Beſteurung derer darinn befindlichen Güter oder Gefälle, welche Auswärtigen zugehören, aufgegeben worden iſt, habe ich ſchon oben gemeldet:

Was aber zwiſchen Oeſterreich und vilen Schwäbiſchen Crays-Ständen wegen der Dominical-Steuer geſtritten worden iſt, gehöret in das nachbarliche teutſche Staatsrecht.

§. 7.

Von dem Chur-Bayrischen Steuerwesen habe ich anderwärts (1) Nachricht ertheilt. Bayern, ꝛc.

Die Herzoge in Bayern verglichen sich schon Anno 1323. mit ihren Landständen wegen nicht-Erhöhung der Anlagen.

Die Anno 1420. zwischen denen Herzogen, Ludwigen dem ältern und jüngern, in Bayern mit denen Landständen in Bayern getroffene Vereinigung enthält auch einiges von Steuersachen.

Was die Landtags-Proposition von 1514. von Steuersachen melde, findet man bey STRUVEN. (2)

Bey LANGEN (3) liset man eine Summarische Anzeig, was nemlichen die drey Stände im Jahr 1557. an Hofmärchen, Sedlhöfen und Sizen besessen, und zu einer ganzen ordinari- und extraordinari-Steuer an Quanto in Summa verreicht haben.

1. Der geistliche Stand besasse in gemeldtem Jahr ohngefähr 250. Hofmärchen, 30. Siz und Sedlhöf, mit disen 11000. Unterthanen; gabe zu einer ganzen ordinari- und extraordinari-Steuer 5879. fl. und die ausländische Stiffter hingegen 3379. fl. in Summa 54258. fl. 54. Kr.

2. Der Ritterstand hatte selbiger Zeit innen 900. Hofmarchen, Siz und Sedlhöf 224. steuerte zwey Drittel mit 9531. fl. 50. kr.

3. Der Burgerstand, nemlich Stätt und Märckt, darinnen 16720. Burger gezählet wurden, steuerten 40360. 30. kr. 2. Pf.

Das Rentamt München steuerte	129917. fl. 13. kr.
Das Rentamt Landshut,	127686. fl. - - -
Das Rentamt Straubing,	64549. fl. 47. kr.
Das Rentamt Burghausen.	70071. fl. 10. kr.

Anno 1593. übergaben die Hochstiffter Eichstätt, Freysingen und Passau denen Bayrischen Landständen eine Vorstellung, des Innhalts: Sie seyen durch göttliche und menschliche Rechte, auch Päbstliche und Kayserliche Privilegien, von Anlagen befreyet; Anno 1245. habe Pfalzgraf Otto in einem Vertrag versprochen, Freysingen dabey zu lassen; Anno 1312. seye ein gleiches geschehen; und

(1) im Bayrisch. Staatsrecht, Cap. 11. §. 69. sqq. §. 83. sqq. p. 320. sqq. 329. sqq.
(2) im histor. polit. Archiv. Part. 4. p. m. 96.
(3) in seinen histor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. Part. 1. pag. 53.

und die Steuerfreyheit versprochen worden; Anno 1322. seye dem Domcapitul zu Freysingen eine gleiche Zusicherung geschehen. Anno 1323. haben Pfalzgraf Heinrich und Otto, Gebrüdere, und Heinrich, ihr Vetter, sich gegen dem Clero eydlich verbunden, demselben keine Steuren anzusinnen, welches Kayser Ludwig bestättiget habe: Dessen unerachtet seyen die Domcapitul zu Eichstätt, Freysingen und Passau, in vorgefallenen Nöthen, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, mitleidentlich gewesen: Wann man sie aber mit dem sechsten Theil, oder einem anderem gewissen Quanto, aller Composition (wie in nächster Anlag beschehen wollen,) hintangesezt, belegen wolle, seye es ihnen weder verantwortlich, noch möglich; dann sie müßten von solchem Einkommen auch die Reichshülffen, Vogtey- und Schuzgelder, Almosen und Besoldungen der Kirchen und Capitels-Diener, prästiren, ingleichem müßten ihre Grund-Unterthanen Vogtey-Habern geben. Sie hätten auch in anderer Reichsstände Landen Gefälle; dörfften aber nichts davon geben. Vermög der Steuer-Instruction von 1588. seyen Salzburg und die Statt Regensburg bey den alten Verträgen und Herkommen gelassen worden: Man möchte also sie nicht der Steuer-Instruction einverleiben.

Bey H. LANGEN (1) liset man auch nachstehende Excerpta aus der erneuerten Instruction gemeiner Landschafft de Anno 1612. dann der Churfürstl. Mandaten, von verschidenen Jahrgängen, die Steuerbarkeit des geistlich- und weltlichen Standes betreffend.

1. Anlag allgemeine zur Conservirung der Lands- und Reichs-Armada, sollen alle Landständ, so wohl von Prälaten, als Ritter- und Adelstand, jeder für so vil Gulden, mit wie vil er in der Steuer-Anlag belegt ist, wochentlich so vil 18. kr. geben. Vid. Mandatum Maximil. d. d. München 16. Febr. 1617. Item d. d. 10. Oct. 1632. und 22. Jun. 1644. Die Clöster seynd alle An- und Ablagen, so das allgemeine Wesen und Landes-Defension concerniren, zu verreichen schuldig, ob sie gleich in dem Befehl nicht exprimirt seynd. Vid. Mandat. Maximil. d. d. 5. Junii, anno 1638. Prälaten sollen ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leuth mit der Steuer anlegen, aber die Unterthanen, so in dem Fürstlichen Landgericht ansäßig seynd, sollen durch die geordnete Landsteurer gesteuret werden.

(1) l. c. pag. 54. sqq.

den. Vid. erneuerte Instruction gemeiner Landschafft de anno 1612. fol. 14. n. 46. Prälaten, welche in Stätt und Märckten Gülten haben, sollen die gewöhnliche Steuer der Statt und Marckht, welche sie für sich selbst anlegen, geben. Cit. instruct. fol. 12. n. 34.

2. Thom-Capitel und andere, auch Schlösser und Bistumen, Salzburg, Regensburg, Passau, und Freysing sollen für Ausländer nicht gehalten werden, sondern von ihren jährlichen Einkommen und Gülten, item von ihren incorporirten, und unirten Beneficien, und Pfarren, so sie in Bayrn haben, den sechsten Theil zur Steur geben. Cit. Instruct fol. 9. n. 28.

3. Ein Anlehen geistlich- und weltlicher Ständen, und Unterthanen ist wegen der Lands-Defension, und Unterhaltung der Soldatesca, gegen einer Schuld-Obligation angeleget, und befohlen worden. Vid. Mandat. Maximil. Elect. dd. 20. Junii 1623.

4. Jesuiten, nachdem sie sich zu dem Stand der Prälaten erkähret, sollen für diejenige Güter, welche sie im Land haben, und vor disen dem Stand der Prälaten angehörig, und einverleibt gewesen, dasjenige, wie vor disem geben worden, erlegen, hingegen für die übrige in Bayern gelegene Hofmarchen und andere Güter, sollen in denen Jahren, darinnen sich die 3. Ständ selbst mit völliger Anlag angegriffen, den 20sten Pfenning geben, aber solches Geld unter gedachter 3. Ständen Anlag-Gebührnuß nicht gerechnet werden. Cit. Instruct. fol. 10. n. 30.

5. Geistliches Reservat, so denen Bayrischen Clöstern Stüfften, und Universitäten nicht unirt, und Inn- oder Ausländer gegeben wird, es sey von Probsteyen, Pfarren, Pfründten, und Caplaneyen, soll in den 6. gemeinen Landsteuren, so vil es im Jahr ertragt, den halben Theil zur Steur geben. Cit. Instruct. fol. 10. n. 31.

6. Die Geistliche sollen nicht durch die Amtleuth zu Erlegung der extraordinari-Steuer und Kriegs-Anlagen citirt werden. Vid. Mandat. dd. 15. Martii 1639. Geistliche Personen, welche neben ihren Pfründten, und Gottesgaben ererbte, oder sonst eigne Güter, Paarschafften, oder Silber-Geschirr, Gülten, Zünß oder Leibgeding in Fürstenthum haben, sollen von 100. fl. werth 3. fl. geben, doch soll derselbe Werth anderst nicht, dann auf Herrn-Gült angeschlagen werden. Vid. cit. Instruct. Die aber kein Pfarr, Caplaney, Erb, noch eigne Güter haben, därffen von ihrer Besoldung und Jahrnuß kein Steuer geben. cit. Instruct. Die Geistliche sol-

len in Stätt und Märckhten von denen mit der Steur angelegt werden, die es in dergleichen Anlag vor Alters hergebracht. cit. Instruct. fol. 15. n. 49.

7. Sollen die Geistliche, als Canonici, Pfarrer, Vicarii, Beneficiaten, Cooperatores, und dergleichen, welche unter denen 3. Landständen nicht begriffen, von 100. fl. jährlichen Einkommens 1. fl. 30. Kr. contribuiren. Vid. Mandat. Maximil. dd. 16. Febr. 1617.

8. Vacirende Pfründen und Messen, die confirmirt seynd, sollen an jeder Landsteuer den halben Theil zur Steur geben. Cit. Instruct. fol. 11. n. 35. Verweser der Altär, oder gestiffteten Messen, sollen den 20sten Theil ihrer jährlichen Gülten die 6. Jahr geben. Item die Vicarii der Pfarrer sollen von allen ihren Gütern allweg von hundert Gulden 1. fl. geben. Cit. Instruct. fol. 1. n. 33. fol. 11. n. 34.

9. Mendicantes, ausgenommen die Brüder von der Observanz, müssen von ihren Einkünfften den 20sten Theil contribuiren. Cit. Instruct. fol. 12. n. 37.

10. Bruderschafften sollen von ihren jährlichen Einkommen, über die Unterhaltung, den dritten Theil zur Steuer geben. Cit. Instruct. fol. 12 pag. 34. fol. 15. pag. 49.

11. Spitäler seynd von der Steuer befreyet, ausgenommen deren von Regenspurg. Cit. Instruct. fol. 12. n. 39.

12. Die Regenspurger sollen pro Annis 1612. 1615. 1618. für ihre jährliche Zünß und Gülten den 6ten Theil zur Steuer geben, ob sie schon nicht den angesessenen Burgern, sondern denen Spitälern, Plater- Siech- oder anderen Allmosen-Häusern gehörig seyn. Cit. Instruct. fol. 7. n. 24.

13. Allmosen-Häuser seynd von der Steuer befreyet, ausser deren von Regenspurg. Vid. cit. Instruct. fol. 12. n. 39.

14. Pupillen, welche nicht über 100. fl haben, sollen mit der Steuer nicht beleget werden: Wo aber ihr Vermögen über 100. fl. und wann über die nothwendige Unterhaltung an dem jährlichen Einkommen, und Zinsung was überbleibet, davon sollen sie den sechsten Theil Steuer geben. Cit. Instruct. fol. 7. n. 2.

Den Ritterstand, und Edle betreffend.

15. Landleuth seynd auf ewig von aller Steuer, und Beschwerden be-

befreyet. Vid. die gedruckte Freyheitsbrieffe Königs Ottonis, d. d. Landshut am St. Veits-Tag Anno 1311. & Confirmationes. fol. 21. 25. 27. 31. 40. 48. 52. 58. 65. 67. 78. 94. 141. 150. 171. 179. 181. 183. 184. 186. 190. 202.

16. Güter der Hofmarchs-Herrn sollen gleich anderen gemein Genossen mit den Hör-Wagen und anderen gemeinen Anlagen beleget werden: Es könnte dann ein Hofmarchs-Herr darthun, daß er vor der Bequartirung de Anno 1557. ein anders üblich hergebracht, und das ainschichtige Gut von Alters her zu der Hofmarch gehörig, oder darinne gezogen worden. Vid. Mandat. dd. München den 29. Oct. 1610.

17. Adeliche am Fürstlichen Hof, oder sonsten im Land wohnend, ob sie schon nicht Landsassen, seynd nicht schuldig, von ihrer Besoldung ein Anlag zu geben, aber was sie für Renten, Zehent und Gülten von ligenten Gütern, oder angelegten Geld im Land haben, davon müssen sie den 10ten Pfenning zur Anlag geben: Hingegen von denen jenigen Zünsen und Gülten, so sie bey den Fürsten oder gemeiner Landschafft jährlich fallend haben, darffen sie kein Anlag geben, welche aber in Stätten und Märckhten Gülten haben, sollen die gewöhnliche Steuer der Statt und Marckt, welche sie für sich selbst jährlich anlegen, geben. Und die von Stand der Ritterschafft sollen ihre Hofmarchs- und Vogt-Leuth, auch allen Unterthanen, welche in den Fürstlichen Landgerichten sizen, mit der Steuer belegen, selbe einbringen, und auf eigenen Kosten an ihr Rentamt überschicken. Cit. Instruct. fol. 3. n. 8. fol. 13. n. 40. fol. 14. n. 47.

Die Stätt und Märckht, oder Burger-Stand betreffend.

18. Stätt und Märckht, der Enden, da jährlich nicht gesteuret wird, und hievor Landsteuer gegeben, sollen von den Pfund ihrer Gülten den 8ten Theil dißmal geben. Cit. Instruct. fol. 13. n. 41. Stätt und Märckht sollen von 5. ß. ihres jährlichen Cammer-Einkommens wochentlich 6. Kr. erlegen. Vid. Mandat Maximil. dd. 16. Febr. 1617. Stätt und Märckht seynd alle An- und Ablagen, so das allgemeine Wesen und Lands-Defension betrifft, zu entrichten schuldig, ob sie gleich in dem Befehl nicht exprimirt seynd. Vid. Mandat. Maximil. dd. 5. Junii 1639.

19. Ein jeder Burger Reich und Arm solle von 100. fl. seines ganzen Vermögens wochentlich 6. Kr. bezahlen. Vid. Mandat.

Max. I. dd. 16. Febr. 1617. 10. Octobr. 1632. 22. Junii, 1644. Burger aus Stätt und Märckhten, welche in anderen Burgfriden, Landgerichten und Hofmarchen Zünß und Gülten haben, sollen wie billig, dieweil es ein jeder in der Statt, darinn er häußlich sizt, versteuren muß, daselbsten unbelegt bleiben, aber ihre Unterthanen mit ihren Vermögen und Fahrnuß, wie andere abgesteuret werden. Cit. Instructio. fol. 13. n. 40. Burger, Stätt und Märckht müssen dasjenige, welches zwar einmahl in ihr Burger-Steuer kommen, jedoch in eines anderen, so der Orthen nicht Burger ist, Hand und Gewalt gefallen, nicht mehr unter ihre Burger-Steuer rechnen, sondern es solle solche Steuer von denen Landsteurern, oder dem es sonst gebühret, gefordert, und eingebracht werden. Cit. fol. 14. n. 45.

20. Solle durchgehendes, auch bey Hofmärchen und Märckhten gemacht werden, daß für jeden zum Soldaten ausgewählten 3. Reichs-Thaller kommen, um darmit für sie andere Soldaten anzuwerben. Vid. Mandat. Max. dd. 28. Jan. 1633. & Mandat. dd. 10. Octobr. 1632. Für die Recrouten, und neu Geworbene Knechte ist zu geben befohlen worden, ein jeder Hof 15. Kr. und also der Proportion nach von den halben und viertl Höfen: ein Söldner 3. Kr. ain Innmann 2. Kr. also auch Stätt, Märckht und Hofmarchen. Vid. Mandat. Maximil. I. dd. 22. Junii, 1644.

21. Der Baursmann solle von seinen ganzen Hof 1. fl. von einem Viertl-Lehen oder Sölden, so zu bauen, 30. Kr., von Sölden aber 20. Kr. geben. Vid. suprà cit. mandat. Die Unvermögliche können anstatt paaren Geld mit Trayd bezahlen. Vid. Mandat. Max. I. dd. 16. Febr 1617. Baurs-Leuth, wer die Immern seyn, sie besizen Höf, Sölden, oder Widumb, sollen von dem Werth ihrer eignen Haab- und Güter von Pfund 7. Pfenning Steuer Anlag geben. Vid Erneuerte Instruction gemeiner Landschafft de Anno 1612 fol. 5. n. 14. So Zünß oder Gülten haben, sollen davon den sechsten Theil, das ist von Pfund 40. Pfenning geben. Cit. Instruct. fol. 5. n. 16. Sollen von Bestand-Vich, welches ihnen eigenthumlich zugehöret, ohne Entgelt deß Bestehers ½. Schilling zur Steuer geben. Cit. Instruct. fol. 6. n. 72.

22. Zu den Fortifications-Gebäu zu München, soll jeder Unterthan durchgehends geben den zehenten Theil, so vil er anhero gesteuret hat, die aber, so anhero nicht gesteuret, sollen den 10ten Theil dessen, was sie sonst zur völligen Landsteuer trifft, raichen. Vid. Mandat. Maximil. I. dd. 16. Nov. 1637.

23. Ausländer, welche keine adeliche Güter im Land haben, und also dem Fürsten mit der Erbhuldigung nicht verwandt seynd, sollen von ihren Gütern, derselben Gülten oder Zehenden im Land den dritten Theil, wofern sie aber adeliche Güter, und mit der Ritter-Steuer belegt, auch dem Fürsten mit der Erbhuldigung verbunden seynd, sollen von ihren ainschichtigen Gütern, Güit und Zehenten den 6ten Theil des Einkommens zur Steuer geben. Cit. Instruct. fol. 4. n. 11. Müssen auch von dem in Landen habenden Geld die ordinari- und extraordinari Contribution geben. Vid. Mandat. Maximil. dd. München 5. Aug. 1644. Ausländer, welche im Land anligende Capitalien, und hiervon Jahrs-Zünsungen und Zehend haben, davon solle man den eilfften Theil der ordinari, wie auch die Anlag von der extraordinari- Steuer fleißig einbringen. Vid. Mandat. Maximil. dd. 2. Martii 1648. 1. April 1633. Wann ein Ausländer neben einer Behausung, oder ligenden Guts, so in Burgfrid ist, noch andere Güter, so ausser des Burgfriden, haben sollte, darff man sie unter die Burger-Steur nicht ziehen. Vid. cit. Instruct. fol. 14. n. 45.

24. Ausschusser, ob sie schon in der Auswahl, sollen sie doch nichts destoweniger, gleichwie andere Unterthanen, zu den Proviant, nnd dergleichen Fuhren und Anlagen gezogen werden. Vid. Mandat. Maximil. dd. 2. Martii 1648. 1. April 1633.

25. Beambte, als Pfleger, Richter, Castner, Pflegs-Verwalter, Zollner und Mauttner, Salz- und Preubeambte, Gericht-Schreiber, welche unter den 3. Ständen nicht begriffen, sollen von 100. fl. jährlichen Einkommens 1. fl. 30. Kr. contribuiren. Vid. Mandat. Maximil. dd. 16. Febr. 1617. 10. Octobr. 1632. 22. Junii 1644. Beambte Secretarien in denen 4. Rent-Aembtern Hofbediente, von Forstmeister, Reisiger-Knecht, und ein Both müssen von ihren jährlichen Einkommen, den 10ten Pfenning, aber von ihrer Besoldung darffen sie keine Steuer geben. Cit. Instruct. de Anno 1612. fol. 3. n. 8. & 9. fol. 11. n. 34.

26. Kriegs-Hülff ist Anno 1624. von etlichen Ständen und Unterthanen auf gethane Ermahnung freywillig gegeben worden. Vid. Mandat. Maximil. dd. 22. Octobr. 1624.

27. Welcher die Landschafft durch unrechtes Ansagen oder Verschweigen an der gebührenden Steuer betrügt, der muß zur Straff für jedes Jahr solche doppelt bezahlen. Cit. Instruct. fol. 2. n. 7.

28. Die Steuer-Beschreibung aller Unterthanen hat müssen vermög Decrets dd. 11. Martii, Anno 1611. vorgenommen werden, darbey die Erinnerung geschehen, daß im Fall sich über lang oder kurz zeigen wurde, etwas verschwigen geworden zu seyn, Item da einer sein eigenthumblich Haab und Gut, oder Gerechtigkeit zu gering angeschlagen, wurde man dasjenig, so wissend oder vorsezlich verschwigen oder verhalten worden, für verworcht einziehen, die eigenthumliche Haab und Güter oder Gerechtigkeit unpartheyisch schäzen lassen, folgends da einer fählig erfunden, nicht allein den darüber ergehenden Unkosten von ihnen einheischen, sondern auch mit empfindlicher Straff, anderen zum Abscheuen, ansehen lassen. Vid. Mandat. Ferdinand. Mariæ dd. 11. May Anno 1671.„

Herr LANG berichtet ferner (1), was alle Clöster und Stiffter in Bayern, jedes ins besondere, von ihren Besizungen Anno 1612. zur ganzen ordinari-Steuer gegeben haben; so auch die Stätte und Märckte, jedes ins besondere.

Ferner weiß ich zwar von Bayern nicht: Ob zwischen dem Churfürsten und seinen Landständen wegen der Verbindlichkeit des §. 180. Reichs-Abschides von 1654. gestritten worden seye? wohl aber ist mir so vil bekannt, daß die denen Landständen und Unterthanen dadurch zugeschidene Garnisons- und Legations-Kosten zu End des vorigen Jahrhunderts auf jährliche 50000. fl. verglichen worden seynd.

Anno 1702. 22. Nov. klagten die Bayrische Landstände: Daß man gleich zu Anfang des Jahres eine dreyfache Steuer ausgeschriben habe, ohngeachtet es sich ex retroactis zeigen werde, dergleichen niemalen practicirt worden zu seyn; bey dem es jedoch nicht verbliben, sondern man habe den Hof mit 4. fl. und so, nach Proportion, die übrige Unterthanen wegen der rauhen Fourage angelegt; ferner habe man das Geld vor die Montirung derer zum Landfahnen ausgewählten ledigen Baurensöhne herschiessen müssen ꝛc.

Von dem Anno 1740. vom Churfürsten geforderten Anlehen und dessen Proportion wird im Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen Nachricht gegeben.

In einer unten (2) angezeigten Oesterreichischen Schrifft heißt es: „Mehrmalen sind in Bayern, auch unter der Churfürstlichen Re-

(1) pag. 122. sqq.
(2) Staatsschrifft. unter K. Carl VII. Tom. 3. pag. 318.

Regierung, sechs und eine halbe Steuer ausgeschriben worden; welches (die einfache Steuer zu 425000. fl. angeschlagen,) nicht vil weniger als drey Millionen ausmachet. „

Wie es um das Jahr 1747. bey damaligen Fridenszeiten, in Bayern mit dem Steuerwesen beschaffen gewesen seye, belehret diser Extract Steuer-Patents vom 3. Jan. (1)

„ 1. Haben die drey gefreyte Ständ und deren Verordnete, für sich und ihre Mitständ, mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten, (zu mehrerer Sublevation der Unterthanen,) auf einen freywilligen Beytrag von zweyen ganzen Anlagen sich einverstanden, und erkläret, die erste auf nächste Lichtmeß, und die andere zu Martini, zu entrichten.

2. Seynd die sämtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen schuldig, auf kommende Matthiä eine, dann Pfingsten eine, item Mariä Geburt, auch eine extra- und zu Martini die ordinarie, also vier ganze Landsteuren, zu erlegen; dahero die Gerichtsbeamte und Hofmarchsverwalter mit deren Einnahm den Antrag dergestalten zu machen wissen, daß von ihnen die Lieferung zu denen Landsteuer-Aemtern allwegen auf die angesezte Zil richtig und um so mehr geschehen könne, weilen Wir hingegen die bißhero an Geld, Proviant, Getrayd und Fourage, erforderte Verpflegungsanlagen, (ausser der ältern 7. fl.) aufheben lassen.

3. Hätten diejenige inn- oder ausser Landes gelegene Dom- oder Chor-Stiffts-Capitel, Clöster und Spitäler, welche dem hieländischen Prälatenstand nicht zugethan, ab ihren aus Unsern Landen ziehenden grundherrlichen Gefällen, nach deren Betrag und üblichen Anschlag, die althergebrachte Herrrengültsteuern zu entrichten: Wann aber Dieselbe mit Unserer lieben und getreuen Landschafft um den Betrag ein benanntes verglichen, und in einer Composition stehen; so wollen Wir es nicht allein dabey verbleiben, sondern auch selbige Unsern drey gefreyten Landständen gleich halten lassen; so, daß sie deren anheuer zweyfach, als zu Lichtmeß und Martini, abführen, und zur Landschafftlichen Canzley nacher München, gegen Quittung, einschicken sollen.

4. Hingegen haben alle übrige geist- und weltliche Grundherrschafften, welche unter die gefreyte Ständ nicht gehörig, von ihren im

(1) v. Staatsschrifft unter K. Franz, Tom. 5. p. 99.

im Land genieſſenden Stifftgeldern, Kuchen- Getrayd- Dienſten und Zehenden, zu jenen Pfleg- und Hofmarchsgerichten, worinnen ihre Grund- und Zehend- Unterthanen gelegen, die Herrengültſteuern, dem Steuerfuß gemäß, für heuer zweymal, i. e. auf das Zil Matthiä und Martini, zu bezahlen.

5. Verbleibet es, ſo vil die Prieſterſchafft und deren Pfarrliche Widemgüter betrifft, abermal bey der bißherigen Widemſteuer, welche anheuer wiederum nur einfach, nemlich auf Martini, zu erfordern iſt. Und

6. zumalen die Inn- und Herbergsleute mit ihren Handwercken und Taglohn im Land die Nahrung genieſſen, alſo gleichfalls zu contribuiren ſchuldig, ob ſchon ſie die Wohnung öffters von einem Ort zum andern zu wechslen pflegen; als würdet Unſern Pflegrichtern, dann denen Hofmarchsverwalteren, hiemit anbefohlen, über alle dergleichen in eines jeden Gerichtszwang ſich befindende unanſäſſige Innwohner, Handwercker und Taglöhner, auf die zwey Zil, Matthiä und Martini, allwegen eine Specification zu verfaſſen, und von jedem 1. alſo auf zweymal 2. ßdl. getreulich einzubringen und zu verrechnen.

7. Iſt auſſer Anſtand und Zweifel zu ſezen, daß die bloſſe Stiffter und Beſtändner, ſo wohl der adelichen Siz, als gemeinen Güter und Grundſtück, welche keine Gerechtigkeit gaudiren, ihre eigenthumliche lebendige Fahrnuß, gleich andern Unterthanen, zu verſteuern ſchuldig ſeyn; dahero Unſere Gerichts- und die Hofmarchs-Beamte, wo dergleichen Stiffter oder Beſtändner vorhanden, derſelben Huf- und Klo-Vieh in eine Beſchreibung bringen, dieſelbe nach dem Inſtructionsmäßigen Anſchlag mit der Steuer belegen, und diſe, gleich denen übrigen Landſteuern, auf die vier Zil einfordern, und mit Beylegung der Regiſter getreulich verrechnen ſollen.

8. Wiederhohlen Wir Unſere bißherige Mandata in deme, daß Unſere Gerichtsbeamte und Landſaſſen, denen Gütern, Häuslen, walzenden Stucken, und anderem ſteuerbarem Vermögen, welche neu zugerichtet, erbauet, oder von gefreyeten Perſonen in ungefreyete Hände verkaufft, in der Steuer aber bißhero gefliſſen verhalten worden, geziemend nachforſchen, und, da ſich dergleichen bezeigen, der gebührenden Belegung willen an die Landſteuerämter Bericht erſtatten ſollen; widrigen Falls, und da dergleichen verſchwigene Gründ, Güter und Häuſer über kurz oder lang erfunden würden, ſelbige nicht allein Unſerer lieb- und getreuen Landſchafft um den Steuerabtrag unmit-

unmittelbar verfallen seyn und eingezogen werden sollen, (davon dem Anzeiger, mit Verschweigung seines Namens, der dritte Theil des Werths gebühret,) sondern auch Wir dergleichen hinläßig- und treulosen Beamten die vorgegangene Geverde selbst imputiren, dise zu Gutmachung der zurückgeblibenen Steuern anhalten, und annebens exemplarisch abstraffen lassen werden.

9. So vil die in Unsern Landen bey denen Unterthanen verzinslich anligende, denen Pupillen, oder anderen inn- und ausländischen umgefreyten Personen, angehörige Capitalia belanget, (wovon, der Instruction und denen vorigen Mandatis gemäß, die Steuer zu erforderen wäre,) wollen Wir, über die Uns beschehene Erinnerung und beygebrachte Ursachen, biß auf weitere Verordnung, jedoch ohne Consequenz, dispensiren, so, daß von dem gewöhnlichen Interesse kein Abzug zu machen seye. „

Im 10den Art. wird die richtige Liferung der Steuer-Gelder, ohne deren mindeste anderwärtige Verwend- und Angreiffung, um so mehr befohlen, als davon der Unterthanen eigene Sublevation abhange, zumalen im widrigen Fall die Miliz, zu Erhohlung des Ihrigen, an die säumige Restanten angewisen würde.

„ 11. Nachdeme aber kundbar, daß so wohl in Unseren Pfleggerichtern, als denen Hofmarchen, zu dato noch einige Güter, zu Dorff und Feld, gänzlich oder zum Theil, öd, von andern aber die Behausungen in Aschen ligen, und, obschon dergleichen Brandstätte bereits wiederum erbauet worden, jedannoch die Besizer, in Ermanglung der Mayerschafft, Vieh und Fahrnus, auser der blossen Wohnung, wenig Nuzen schaffen können, sohin zu Abreichung der Landsteuern auser Stand befinden; so ist Unser gnädigster Befehl, daß die Gerichts- und Hofmarchs-Beamte alle und jede würcklich öd und in Aschen ligende Güter, von welchen gar nichts zu erhohlen, in eine sonderbare Beschreibung bringen, und, was es anmit für eine Beschaffenheit habe, anmercken, auch den Betrag der vier Landsteuern entwerffen, so dann dise zeitlich zu denen Landsteuer-Aemtern einschicken und hierüber Bescheid erwarten sollen.

12. Da hingegen und so vil die übrige Unterthanen betrifft, gleichwie einer jeden Obrigkeit die Haab- und Hauswirthschafft deren anvertrauten Unterthanen bewußt seyn soll und muß, sie, Beamte, ihnen die Einhebung der Steuern alles Ernstes und Eifers angelegen seyn zu lassen, und gegen die Widerspäßige sich ihres Amts-

gewalts zu gebrauchen wissen: Im Fall aber jedannoch ein- so anderer vorhanden, welcher, wegen erlittenen Schauer, Besseß, Viehfall, Feuer- und Wasserschäden, oder sonst wissentlicher Noth und Armuth halber, nicht im Stande, seine Schuldigkeit entrichten zu können, hätten so wohl Unsere Pfleggerichter, als die Hofmarchs-Beamte, hierüber eine ordentliche Anzeige verfassen, und dise, mit deren beygesezten pflichtmäßigen Gutachten, längstens biß zu Michäeli zu denen Landsteuerämtern einzuschicken; auffer denen sie nicht mehr gehöret würden; da hierüber einem Jeden, nach dem billigen Befund seiner Schäden, Unvermögen und Bedürfftigkeit, den nahen und geraden Weg der Nachlaß ohne weiteren Entgeld erfolgen und zu statten kommen würde; also zwar, daß derley verunglückt- in der Noth steckende Unterthanen hierum keineswegs, (wie es bißhero, mit vilen vergeblichen Kosten, aus einer ohnnüzen Gewohnheit geschehen, und anmit den Supplicanten, was sie einer Seits zum Nachlaß erhalten, anderer Seits wieder entzogen, oder doch sehr geschmälert worden,) schrifftlich einzulangen, sondern bloß bey ihren Obrigkeiten sich anzumelden und ihre Motiven mündlich anzubringen haben, dise aber ex officio sich der Wahrheit zu erkundigen, und, als vorgemeldet, in denen Anzeigen vorschreiben sollen, worauf man sich verlassen, ihnen auch Trauen und Glauben beymessen könne; gleichwie sie auf den widrigen Befund als treulos angesehen und tractiret würden.

Wir befehlen demnach, = = ihre betreffende Schuldigkeit auf die angesezte Termine abzuführen; zu dem Ende dann Unser Hofrath und Regierungen Unserer lieb- und getreuen Landschafft und derselben aufgestellten Steuerämtern, auf jedesmaliges Begehren, gegen denenjenigen, welche sich hierinnfalls saum- oder widersesig erzeigen sollten, so gleich die Hand bieten, und ohne Verzug mit denen verfänglichen Zwangsmitteln verfahren sollen; und dises um so mehr, weilen Wir im Steuerwesen, als einer vorhin zwischen Uns, dann gedachter Landschafft, bey denen gehaltenen Landtägen reifflich überlegt- ab- und ausgemachten Sache, keine Streitigkeit oder Rechtfertigung, wie, oder von weme, auch unter was Vorwand, dergleichen immer gesucht werden mögten, gestatten wollen, sondern solche Partheyen, = = ohne Ertheilung eines Innstandes, allwegen angedachte Landschafft gewisen werden sollen; als welche denenselben, die hierinnfalls vorfallende Zweifel nach denen Landtagsschlüssen zu erklären und zu erörtern, oder allenfalls an Unsern Geheimen Rath gelangen zu lassen, wissen würdet.„

Anno

Anno 1769. 18. Jul. liesse der Churfürst ein Edict in seinen Landen ausgehen: Die Erhaltung der äusser- und innerlichen Landessicherheit lege die Nothwendigkeit vor Augen, ein ansehnlich- und stärckeres Militare zu unterhalten; dahero er für gut gefunden, einen gemäßigten Landschuß-Beytrag zu erfordern, und zwar nicht allein von denen, welche in Rücksicht solchen Schuzes bißhero pro Bono publico entweder gar nichts, oder doch nicht proportionirlich, beygetragen haben, sondern auch von allen, die mit Characters und Titul begnadiget seyen; zu welchem Ende eine Instruction und Classification beygefüget wurde, mit Befehl, wohin der Belauff jährlich zu lifern seye, bey Straf einer vierfachen Erhöhung, auch noch fernern empfindlichen Strafen. Z. E. die Conferenz-Ministers und 4. Hofstäbe geben jeder 100. fl. die würckliche geheime Räthe 75. fl. die titulare 50. fl. die Cammerherrn 40. fl. die Truchseße und würckliche Räthe 25. fl. die würckliche Secretarien 15. fl. die Canzleyverwandte 10. fl. die Churfürstliche Medici und Advocaten 15. fl. die Hofmedici und Regierungs-Advocaten 10. fl. die Landphysici 7. fl. und so bis zu den Livreebedienten herunter, jeglicher 3. 2. 1. fl.

Die Bayrische Landschafft hat ein besonderes Zins-Zahlamt.

* * *

Als dises meist schon lang zum Druck fertig lage, ertheilte der Chur-Bayrische Herr geheime Raths-Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (1) dem Publico von dem Chur-Bayrischen Steuerwesen so lehrreiche Nachrichten, daß solche hier allerdings einen Plaz verdienen. Er schreibt: „Die Landesherrschafft lebte a) vor disem ... nur von ihren Cammergütern und eignen Einkünfften. Man liset zwar von Huf- und Klauensteuern, welche auch schon in ältern Zeiten zuweilen beygetriben worden sind: (FALCKENSTEIN 3. Th. pag. 151. 163. 213.) Es geschahe aber nur in äussersten Nothfällen. (vid. Käpplerische Deduct. in Betreff der Bayr. Domain. pag. 106.) mithin gar selten, auch anderer Gestalt nicht, als mit allmaliger Bewilligung der Landstände; in Krafft ihrer Privilegien, nach welchen sie mit Steuern, Schazungen und Bethen nimmermehr beschwert werden sollen; wie aus den in öffentlichem Druck vorligenden Freyheitsbriefen, sonderbar dem 2. 3. 6. 8. 9. 10. 13. 16. 20. 23. 25. 42. 44. 49. und 50sten, mit mehreren zu ersehen

(1) im Bayr. Staatsr. §. 171. pag. 372.

hen ist. Erst An. 1515. b) fiengen die Steuern an, etwas frequenter in hiesigen Landen zu werden, = = und endlich in ein Ordinarium zu degeneriren; worzu theils die verwilligte Camerguts-Besserung und Uebernahm der Landesherrlichen Schulden, theils die Reichs- Crays- und andere Præstanda, nach Innhalt des = = Reichsabschids de Anno 1654. den Grundstein legten. = = = Der ordinari c) Steuerfuß ist theils durch die Instructiones de Anno 1554. 58. 63. 76. 88. 94. 1606. 1612. theils durch das Steuerrevisionsmandat von An. 1721. regulirt; wobey man jedoch zuforderst zwischen der Stand- und gemeinen Landsteuer, so dann der Grund- und Herrngült- auch Capitals- und Widum-Steuer den wohlmercklichen Unterschid zu beobachten hat. Die Standsteuer d) betrifft nur die drey gefreyte Stände, nemlich den Prälaten- Adel- oder Ritter- und Burgerstand. Dann ob wohl dise drey Stände unter andern Privilegiis auch mit obgedachter Steuerfreyheit begabt sind; so verwilligen sie doch zu Sublevirung des gemeinen Unterhaus alle Jahre bey der Postulatshandlung einen Beytrag, und zwar nach dem Fuß, welcher unter ihnen selbst auf dem Landtag von An. 1525. verglichen, den Steuercatastris einverleibt, auch her und her allzeit beybehalten worden ist. Dises Beytrags halber, welchen man die freyverwilligte Standsteuer nennt, geschiehet so wohl in der Steuerinstruction de Anno 1612. §. 2. als dem Steuermandat, welches nach beschlossener Postulatshandlung alle Jahre im öffentlichen Druck erscheint, die ausdrückliche Verwahrung, daß solcher den Ständen an ihren Freyheiten unnachtheilig seyn solle. In der gemeinen e) Landsteuer stehen nur die begüterte Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen, dergestalten, daß sie, laut Steuerrevisionsmandats de Anno 1721. nicht nur ihre Güter, Grundstücke, Gerechtigkeiten und Zehenden, sondern auch die lebendige Fahrnuß, i. e. das Huf- und Klauenvieh, auch, so vil die Wirthe oder Zapfler betrifft, das Silbergeschmeid und Schenckzeug, jedoch all dises nicht nach dem neuen und dermaligen, sondern nach dem alten Werth, wie sich solcher bey der vorlezten Steuerrevision von An. 1612. bezeigt hat, versteuern müssen; wobey man wohl zu mercken hat, daß, vi ejusdem Mandati, nicht das ganze steuerbare Vermögen, sondern nur der vierte Theil desselben, und zwar höher nicht, als mit dem 20sten Pfenning, das ist mit 5. von 100. oder mit 3. Kr. von dem Gulden, in die Steuer kommt; welches fast eben so vil beträgt, als die 12. Pf. von dem Pfund, worauf die Instruction de Anno 1612. §. 1. der schwarzen Münz nach lautet.

Die

Die Grund- f) und Herrngültsteuer zahlen, vigore Mandati de Anno 1721. in extr. n. 1. all jene, welche den drey privilegirten Ständen nicht beygethan sind, von den Zinsen und Gilten ihrer im Lande habender Güter, item von den Zehenden und andern dergleichen Gaben, entweder nach der mit ihnen getroffenen Composition, oder, in Ermanglung deren, nach der Instruction und Mandatenmäßigen Norm, auch mit dem Unterschid zwischen Inn- und Ausländern, Begütert- und Unbegüterten, wornach bald der 3te, oder 6te, bald aber nur der 10de und 20ste Pfen. zu bezahlen ist. So vil endlich g) die Capitals- und Widumssteuer belangt, wird jene von allen Capitalisten, so den gefreyten drey Ständen nicht beygethan sind, und zwar nach der Instruction mit dem 5ten oder nach den Steuermandaten mit dem 10den Theil des Jahrzinses, dise aber nur von der Geistlichkeit in Ansehen der Widumgüter, bezahlt. Was der Clerus, tam regularis, quam secularis, neben diser Steuer auch sonst noch in hiesigen Landen prästirt, ist in der Steuerinstruction von Anno 1612. §. 28. ꝛc. mit mehrerem enthalten. Conf. Not. ad Cod. civ. P. 5. C. 19. §. 36. n. 8. Adeliche Personen, h) Räthe, Hofbediente und Beamte, fallen in die Ordinaristeuer nur so weit, als sie etwan zugleich Landsassen sind, oder Grundgilten, Zinsen, Zehenden oder Capitalien haben, mithin in eine von obigen Steuerrubriquen einschlagen: Inn- i) und Herbergsleute, welche nicht ansäßig und begütert sind, sondern nur von einem Ort zum andern wechseln, haben weiter nichts, als den geniessenden Landsschuz und die Nahrung, von ihrem Taglohn oder Handwerck, mit 2. Schilling Pfen. zu versteuren. Blosse Freystiffter k) oder Beständner, so wohl von adelichen als gemeinen Gütern, Schloßgebäuden, Häusern und Grundstücken, versteuern hievon mehr nicht, als ihre lebendige Fahrnuß, nemlich das Huf- und Klauen-Vieh, Instructions- und Mandatenmäßig: Das Bestandvieh aber wird nicht von dem, der es in Bestand nimmt, sondern von dem Eigenthümer, versteuert. Instr. de Anno 1612. §. 17. Zwischen Inn- l) und Ausländern ist, nach der Instruction und den Steuermandaten, kein Unterschid, so vil das steuerbare Vermögen betrifft, welches die lezte im Land besizen; dann die Ordinaristeuer ist onus reale, quod rem potius, quam personam, afficit. B. SCHMID S. 2. C. 16. n. 1. 2. Das Quantum, m) welches mittels der Ordinaristeuer erholet wird, ist nicht alle Jahre gleich, sondern bald mehr, bald weniger, und regulirt sich nach den Erfordernissen. Wie

vil Steuern auf den Landtägen von An. 1543. biß 1612. verwilliget und ausgeschriben worden sind, siehe B. SCHMID S. 2. C. 16. n. 8. Im Jahr 1727. wurde bey damaliger Schuldenwerckseinrichtung festgesezt, daß, so lang das Schuldenwerck dauert, weniger nicht als 2 ½. Landsteuer eingebracht werden sollen; wobey es aber nicht verbliben, sondern obiges Quantum seithero bereits auf 3. und 4. Steuern, oder noch höher angestigen ist. Zwischen den gefreyten Ständen n) und Unterthanen wird hierunter mehrmalen ein grosser und solcher Unterschid beobachtet, daß dise gemeiniglich nochmal so vil Steuern geben, als jene: Z. E. Wann eine vierfache Landsteuer ausgeschriben wird, so williget der gefreyte Stand für sich nur auf eine zweyfache Steuer ein. Die uncomponirte Grund- und Herrngiltsteuer, wie auch die Capitalssteuer, wird gemeiniglich nur mit dem Duplo, die Widumsteuer aber gar nur mit dem Simplo angesezt; welches jedoch pro Anno 1769. mit einer halben Steuer vermehrt wurde. Der Betrag o) von einer einfachen Landsteuer macht ein Jahr in das andere 300000. fl. von einer einfachen Standsteuer aber 66000. fl. woran der Prälatenstand 33. der Adel- und Ritterstand 9. der Bürgerstand aber 24000. fl. gutmacht. Vor disem erstreckte sich die Standsteuer auf 100000. fl. sie ist aber auf dem lezten Landtag mit einem Drittel moderirt worden. Die Personaldienste, welche der Adel in Kriegs- und Fridenszeiten leistet, sind die Ursache, warum er geringer, als die andere zwey gefreyte Stände, belegt ist, ungeacht er sie an Gütern und Hofmärchen gar weit übertrifft. Gleichwie nun das Steuerwesen p) überhaupt durch die Landschafft administriret wird; so pflegt auch das Steuermandat, welches alle Jahr gleich auf die Postulatshandlung erfolgt, von derselben projectirt, so fort, prævia revisione & ratificatione, unter Churfürstlichem höchstem Namen im Druck à Camera ausgefertiget zu werden. Die Steuer wird q) intra terminum legalem bey den in einem jeden Rentamt angeordneten Steuerämtern erlegt, und von dort zur Landschafftscassa anhero (nach München,) eingesendet, allwo sie mit andern Landschafftsgefällen ihren generalen Ein- und Zusammenfluß nimmt. An der Standsteuer erlegt ein jeder Stand seine Quotam selbst immediate bey gedachtem Steueramt, der Burger und Unterthan aber bey seiner bürgerlich- resp. Landgerichts- und Hofmarchsobrigkeit, allwo die Erlage dem per Mandatum generale vom 20. Aug. 1734. eingeführten Steuerbüchlein eingeschriben, sofort ebenfalls zu obigen Steuerämtern eingeschickt wird. Jus sub-

col-

collectandi, r) welches dem Prälaten- und Ritterstand theils in der erl. Land. Freyh. Part. 2. Art. 22. theils in der Instruction de Anno 1612. §. 46. 47. 50. und dem Steuerrevisionsmandat de Anno 1721. bey ihren Unterthanen zugestanden ist, bestehet nicht nur in jeztgedachter Steuereinnahme oder Eincassierung, sondern auch, so vil die erst neulich zu belegende Unterthanen betrifft, in der Belegung; welche jedoch nicht nach blosser Willkühr, sondern nach dem in der Instruction und dem Revisionsmandat vorgeschribenen Steuerfuß, geschehen muß, damit zwischen denen Hofmarchs- und andern Unterthanen keine merckliche Ungleichheit hierinn erscheine. Wer der Edelmannsfreyheit fähig ist, exercirt zwar bemeldtes Subcollectations-Recht bey seinen einschichtigen Unterthanen ebenfalls, schickt aber die eingebrachte Steuer nicht immediate zum Landsteueramt, sondern zum Landgericht ein, worinn solche Unterthanen ligen. In Stätten s) und Märckten wird das bürgerliche Vermögen ohne Unterschid, ob es in- oder ausser dem Burgfriden ligt, zur Stattcammer versteuert. Instruct. de An. 1594. pag. 15. An. 1606. pag. 255. §. 41. An. 1712. §. 40. ist auch respectu der in einer Hofmarch gelegener bürgerlicher Güter, welche der Bürger nur durch gebrödte Dienstbothen hauen und bauen läßt, auf die Instruction zwar gesprochen worden, ERTL Prax. pag. 730. &c. heut zu Tag aber läßt man den Burgern dergleichen auswärtige Güter entweder gar nicht mehr, oder anderer gestalt nicht, als cum eodem onere, zu. Modus executionis t) so wohl gegen saumige Partheyen, als hinterstellige Beamte und Obrigkeiten, auch wie man sich bey vergandtet- abgebrannt- und öden Gütern, oder bey sauerschlächtig- und sonst verunglückten Unterthanen, mit Nachlässen, oder so genannten Armuthsabgängen zu verhalten habe, bringt das alljährliche Steuermandat mehreren Innhalts mit sich. Auf die Steuerdefraudations u) ist in der Instruct. de Anno 1612. §. 7. pœna Dupli, und in dem Revisions-Mandat de Anno 1721. die Confiscation des Eigenthums und aller Nuzungen, geschlagen. Praxis verfährt hierinn pœna mere arbitraria. B. SCHMID S. 1. C. 48. n. 5. ERTL l. c. p. 729. n. 3. Der leibliche Eid, welcher zu Verhütung obiger Defraudation an vilen auswärtigen Orten in professione Bonorum abgelegt werden muß, ist in hiesigen Landen weder juris, noch styli. B. SCHMID n. 7. Eben so wenig ist das Mandat mehr in usu, wovon diser Author ad Proc. edict. T. 4. art. 3. n. 24. Meldung thut. Den meisten Unterschlag hat die Capitalssteuer zu leiden, wes-

wegen auch gedachtes Steuermandat verschidenes hierinn verordnet, was die Obrigkeiten so wohl bey gerichtlichen Klagen, als Concursprocessen, Inventuren, und sonst, zu beobachten haben. In der Instruction von An. 1612. §. 14. ist w) enthalten, daß von der gemeinen Landsteuer gar Niemand ausgenommen seyn solle: Ob aber dises nur auf die damalige Landsteuer, (welche weiter nicht, als auf 6. Jahre lang, ausgeschriben wurde,) oder, (wie der Fiscus dafür halten will,) auf alle nachfolgende Steuern in perpetuum, zu verstehen seye? lassen wir der behörigen Dijudicatur übrig. Die Pacta, wodurch der Unterthan, statt des Grundherrn, oder bey verkauften Gilten der Verkäuffer statt des Käuffers, die Grund- und resp. Herrngiltsteuer über sich nimmt, werden, als eine in præjudicium Fisci vel Principis lauffende Sache, durch obige Instruction §. 42. & 43. billig annullirt und aufgehoben. So vil von dem Ordinario. Das Extraordinarium x) unterscheidet sich von demselben so wohl in dem Steuerfuß, als der Ausschreibung, und mehr andern Stücken. Die Kopfsteuer, Juchart- Häuser- und Vermögens- Steuer- Herd- und Rauchfang- Steuer, waren sonst die gewöhnlichste Mittel, wodurch man sich in hiesigen Landen bey grossen Nothfällen und casibus extraordinariis zu helffen suchte. B. SCHMID Proc. edict. T. 2. art. 6. n. 10. & S. 2. C. 16. n. 12. Allein die Herdstättsteuer ist - - - nunmehr eine ordinarianlage, welche alle Jahre prästirt wird. Häuser, Jucharten und Grundstücke kommen ebenfalls schon unter anderm steuerbaren Vermögen in die ordinari-Belegung, und so vil die Kopfsteuer betrifft, ist zwar das Land, so wohl in vorigem als jezigem Seculo, schon etlichemal damit belegt worden: Dieweil sie aber, ihrer allzugrossen Irregularität wegen, res maxime odiosa ist, (LITH von verschid. Steuerart. §. 94.) so pflegt man ihr gern einen andern Namen zu geben; wie z. E. mit der Personalanlage An. 1746. und der extraordinari-Conditionssteuer An. 1704. 41. & 59. geschehen ist, welche in der That nichts anders als Kopfsteuern waren, indem so gar die Ehehalten nicht dabey verschont gebliben sind. Die von An. 1704. siehe auch bey THUCELIO Act. publ. S. 18. T. 4. p. 51. y) Extraordinaria bestehen gemeiniglich nur darinn, daß man, pro exigentia rei, entweder die gemeine Landsteuer vermehrt, oder, (wie es erst vor einigen Jahren bey Vermählung der Röm. Königin geschehen ist,) von Seiten der gefreyten Stände, nebst der Standsteuer, auch noch ein Donum gratuitum verwilliget. Jene, welche

che sonst z) ab ordinario befreyet sind, concurriren gleichwohl ad extraordinarium: Und ob man wohl die Landschafft bey dem leztern so wenig, als bey dem ersten, zu umgehen, sondern mit derselben gleichfalls darüber zu handlen pflegt; so hat man sich doch schon öfters in so dringenden Umständen befunden, daß man, über dise Regel hinaus zu gehen, bemüßiget ware. Also wurden z. E. An. 1742. zwey extraordinari-Kriegs- und Landesdefensionssteuern, ohne vorläuffig landschafftlicher Behandlung, von dem Hof ausgeschriben; und so geschahe es auch An. 1746. mit obiger Personalanlage, wie nicht weniger mit der extraordinari-Conditionssteuer von An. 1759.„

In einer anderen Stelle (1) sagt er: „Die ganze Verordnung, oder das Universale, mit Einschluß der 4. Rechnungsaufnehmer und des Landschafftcanzlers, versammlet sich alle Jahre regulariter nur einmal, und zwar nach heil. 3. König, in hiesiger Residenzstatt (München,) um mit der Landesherrschafft die gewöhnliche Postulatshandlung zu pflegen, welche kurz darinn bestehet, daß man gedachtes Postulat durch zwey auf dem Landhaus erscheinende Churfürstliche Commissarios mündlich und schrifftlich eröffnet, Remonstranda dagegen remonstriret, nach dem gewöhnlichen Schrifftenwechsel endlich den Schluß macht, und solchen, so vil wenigstens das bewilligte Steuerquantum betrifft, per Mandatum generale publicirt, so hin die Verordnung, gegen gewöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber bey nächstkünfftigem Landtag vertretten werden solle, wiederum entlasset, und bey Hof ausspeiset. Das Ordinarium, worauf das Postulat eingerichtet zu werden pflegt, beträgt, ohne dem Extraordinario, für den Cameralbeytrag 250000. fl. für das Militar 285394. fl. für das gemeinschafftliche Schulden-Ablegungswerck 188606. fl. und endlich für die Landschafftliche Erforderniß 50000. fl.

Weiter schreibet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Von Steuer- und Auffschlags-Gefällen hat die Landschafft, theils nach der alten Observanz, die Einnahme und Administration, - - componirt daher mit den Ständen, macht Nachläße, verbescheidet alle Vorfälle, stellt ihre Beamte auf und ab; ohne daß ihr von der Hofcammer, oder andern Dicasteriis, hierinn vor- oder eingegriffen werden darff.„

Fer-

(1) §. 183. S. 415.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 186. S. 427.

Ferner: „ Vermöge eines (1) an den geistlichen Rath erlassenen Churfürstlichen Decrets von 1769. 30. Jun. und zu gleicher Zeit ergangenen Circularis, soll der Clerus, tam secularis, quam regularis, wie auch sämtliche Kirchen und Bruderschafften im Land, zu Herstellung eines ansehnlich- und verstärckten Militaris, dann zu Abstellung des so sehr über Hand genommenen und der Geistlichkeit selbst höchstbeschwerlich fallenden Bettlens, Vagirens und Müßiggangs, mithin zu Erhaltung inn- und äusserlicher Sicherheit, mit einem zu Erleichterung des weltlichen Standes gedeyhenden mäßigen Beytrag concurriren:

Und da es hiernächst unter dem weltlichen Stand so vile Leute gegeben, welche zwar den Landesschuz genossen, gleichwolen aber nichts zu der allgemeinen Landesbesteurung beygetragen haben; so wurden auch dise unter dem 28. ej. zur Concurrenz gezogen. „

Noch vil anderes von Bayrischen Steuer- oder Auffschlagsachen kommt unten vor.

* * *

In der obern Pfalz hat die Landesherrschafft, als die Landtäge noch üblich gewesen, auf selbigen einen freywilligen Beytrag, nach Beschaffenheit der Umstände, gefordert, mit denen Landständen sich wegen des Quanti verglichen, darzu die Landschafft die Mittel ausgefunden, und es so dann aus ihrer Pfenningmeisterey in die Herrschafft-Cassa gelifert hat.

Ordentlicher Weise seynd der Prälaten Competenzen, der Ritterschafft Tischgüter, und der Stätte und Märckte Cammergüter, von disem Beytrag frey gewesen: Zur Zeit einer unumgänglichen Noth aber hat man auch dise belegt, und ein Donum gratuitum davon abgestattet.

Als aber die obere Pfalz an Chur-Bayern kame, zerfiele, mit der ganzen Landschafftlichen Verfassung, auch dises.

Anno 1707. wurde die Landschafft wieder hergestellt, und ein Pfenningmeister, wie auch Pfenningmeister-Amts-Gegenschreiber, angenommen: Es dauerte aber nur biß auf den Badischen Friden.

Der Freyherr von KREITTMAYR berichtet (2): „Die obere Pfalz hat ihre eigene Steuerordnung: Und weil keine Landschafft

(1) S. 457.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 171. pag. 383.

schafft allda mehr existirt; so ergehet das landsherrliche Postulat an die Regierung, so fort, auf die von dort beschehene Vorstellung, das Decisum. Ex proprio-Steuer heißt in der obern Pfalz so vil, als in Bayern die Kloster- oder Prälatensteuer.„

§. 8.

Von Chur-Sächsischen Steuersachen, und zwar 1. von ordinari-Steuern, nemlich Land- und Tranck-Steuern, so dann 2. von extraordinari-Steuern, als Pfennigen, Quatembern, Capitations- und Vermögen-Steuern, Impostен, und andern mehr, trifft man eine grosse Menge Landesherrlicher Verordnungen an in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 5. p. 1370. sqq.* Chur-Sachsen.

Man liset ferner an unten (1) angezeigtem Ort: „ Contributionen, Steuern und andere Abgaben betreffend; so ist überhaupt zu wissen, daß wegen dises Puncts anjezo fast meistens Landes-Versammlungen angestellet werden. Zwar in alten Zeiten, da die Fürsten ihren Staat aus ihren Landes-Revenüen führten, auch man damals - - keine geworbene Miliz gehabt, sind die Landesversammlungen, der Anlagen wegen, gar sparsam gewesen: Und wenn ja die Landesfürsten genöthiget wurden, deswegen ihre Stände zu convociren; so bestund doch ihre Bewilligung in gar wenigen, und mußte der Landesfürst noch dazu Reversales ausstellen, wie sich dises mit Exempeln bewähren läßt. Im Jahre 1350. sind auf dem Landtage zu Leipzig den Stätten, jeder absonderlich Reversales ausgestellet worden. Im Jahre 1385. auf dem Landtage zu Meissen, versprach Marggraf Wilhelm Cocles, in einem Revers, daß er die Stätte und Stände, um dergleichen Bewilligungen nicht mehr anhalten wollte, es wäre denn, daß er mit den Seinigen im Felde, oder in einer Feldschlacht, oder sonst Unglück hätte. Und ob zwar nach der Zeit, sonderlich da die Chur wiederum an dises Hauß gediehen, auch ein mehrers zu Erhaltung des Churfürstl. Staats verwilliget werden mußte, so blieb es doch allemal bey den einmal eingeführten Reversalien.

Im Jahre 1451. auf dem Landtage zu Grimme, verwilligten zwar die Stände auf künfftige Nothfälle eine Hülffe oder Steuer, jedoch mit diser Condition, daß solche von ihren Mitständen dirigiret, das Geld in Leipzig niedergeleget, und ohne der Deputirten

(1) Ausf. Nachr. von Chur-Sächs. Landtäg. p. m. 42. sqq.

Vorwissen nichts verabfolget werden sollte; wie denn eilf Einnehmer zu disen Steuern verordnet gewesen, deren Präses der Fürstl. Deputatus war; die Einnehmer aber waren aus den vornehmsten von Adel, und von den Stätten die Bürgermeister zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Zwickau und Pegau, dazu constituiret, auch den leztern die Schlüssel zu den Schlössern an den auf dem Leipziger Rathhause verwahrt gestandenen Laden, anvertraut worden, wovon hernach das Sprichwort: „Es muß heraus und wenn es unter 10. Schlössern läge,„ entstanden. Dergleichen geschahe auch 1554. beym Landtage zu Leipzig, allwo die Türckenhülffe mit disem Bedinge verwilliget wurde, daß immittelst sie mit andern Landesbürden nicht möchten beschweret werden, und daß solche Steuern von etlichen der Landschafft eingenommen, und nicht eher, als bis zum Nothfall, herausgegeben würden. Es ist auch bey solchen Reversalien noch bis izo verblieben. = = Was aber in specie die Steuern und Contributionen anlangt, so ist zu wissen, daß, wie bereits oben gedacht, dieselben Anfangs in sehr wenigen bestanden, und nach damaligen Styl nur eine Bethe geheissen. Man hat auch derselben nicht, wie izo, verschidene Sorten gehabt: Sondern es blieb bey einer, und auch diese wurde nicht, wie heute zu Tage, etliche Jahre nach einander gegeben. Eben so wenig sind die Anlagen auf liegende Gründe gelegt worden, sondern man machte dazumal nur Reflexion auf das Vermögen der Unterthanen, ingleichen auf die ein- und ausgehenden Waaren, wie denn davon einige Exempel anführen.

Im Jahre 1376. auf dem Landtage zu Meissen, wurde eine Schazung, so in halben Zinß von allen Vermögen bestanden, zur Bethe, verwilliget. Im Jahre 1411. berufte Marggraf Wilhelm zu Meißen seine Stätte nach Altenburg, und forderte von ihnen eine Bethe oder Bitte, oder Beysteuer, wozu sie sich auch verstanden: Und findet man dises also aufgezeichnet: = = =

Zu diser Zeit hatten die Fürsten noch keine Jahr-Renten in den Stätten einzuheben, daher sie gemeiniglich alle Jahre eine Bethe forderten. = = = Ferner wurde 1466. auf dem Landtage zu Meißen ein Jahreszinß von der Landschafft und eine ganze Steuer von den Ständen, ingleichen 1458. auf dem Landtage zu Grimma, auf alle fremde und einheimische Waaren eine Steuer, so man die Zinse, nach heutiger Mundart aber Accise, genennet, verwilliget. Im Jahre 1502. wurde wieder von der Landschafft eine grosse Vermögen-Steuer bewilliget, dergestalt, daß ein jegliches Manns- oder

Weibs-

Weibsbild, mündig oder unmündig, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, nach seinem Gewissen schäzen mußte, und von 25. fl. ½. fl. geben, welcher aber nicht 25. fl. am Werthe in Vermögen hatte, 5. fl. Zinß geben mußte. Hatte einer ein Weib, die auch kein Geld noch Guth hatte, so war diser frey, von den Abgaben. Von Kindern, die das 15de Jahr ihres Alters erreichet hatten, mußte 4. gr. Zinß gegeben werden, inßleichen mußte das Gesinde den 10ten Theil ihres Lohns, und die Handwercksknechte, so gedienet, und nicht 25. fl. Werth hatten, 4. gr. müßige Leute aber die nicht 25. fl. Werth hatten, auch kein Handwerck trieben, noch ums Lohn dienen, ½. fl. geben: Die Stätte aber bewilligten anstatt diser Steuer ein genannt Geld.

Nachmahls aber, weil villeicht die obige Arten von Steuern nicht so gar gewiß einlieffen, oder bey zunehmenden Bedürfnissen nicht erklecklich genug waren, hat man angefangen, die Anlagen auf die Güther zu legen; welches denn am ersten 1546. auf dem Landtage zu Chemniz geschehen, da von jedem Schock oder von jeden 60. gr. des Werthes eines jeden Immobilis, 4. gr. Steuer verwilliget worden: Bey welcher Art der Steuer man auch bißher geblieben ist, und werden izo alle Land- und Pfennigsteuern nach den Schocken so auf den liegenden Gründen haften, vergeben. ‥

Die Sorten der Steuern an sich selbsten, die anizo im Schwange sind, sind I. ordinäre und II. extraordinäre, und werden

I. ordinäre Steuern, diejenigen genennet, welche von 6. Jahren zu 6. Jahren von der Landschafft pflegen verwilliget zu werden: Dahin denn zu referiren A) Land- B) Tranck- und C) Fleischsteuern.

A. Landsteuern, haben ihren Anfang auf dem Landtage zu Torgau 1550. genommen, da auf jedes Schock in allen 2. Jahr lang 5. Pfennige geleget worden, welche Steuern aber in folgenden Jahren bald ab- bald zugenommen, biß sie endlich von 1606. an, dergestalt gestiegen, daß anizo 16. Pf. in 2. Terminen, Lætare und Bartholomæi, jedesmahl 8. pf. muß gegeben werden; ‥‥

Es wird aber die Landsteuer angewendet, zu Bezahlung der Chur- und Fürstlichen Deputaten, welche vermöge Steuerrecesses sub dato den 13. Martii 1661. in allen 110000. Gülden betragen; davon bekommt bey noch getheilten Churſächsischen Landen, und ehe die abgezogenen wieder ans Churhaus zurück gefallen: Se. Churfürstl.

Durchl. = 89558. fl. 7. gr. der Herzog zu Weissenfels = 10175. fl. Merseburg, 2750. fl. Zeiz, 2516. fl.

Hiernächst wird auch die Landsteuer zu Abtragung und Verinteressirung der Steuercapitalien, ingleichen zu Erhaltung der piarum caussarum, destiniret, und weil dise und die Pfennigsteuer die Schocke zum Fundamente haben, so wird nicht undienlich seyn, derselben Consignation nach derjenigen de dato Lichtmesse 1706. mit einzurücken. Es hat aber 1. der Chur-Crays 450255. Schock 14. gr. 2. pf.

2. Der Thüringische 13957. Schock 14. gr. ½. pf. 636519. Schock 48. gr. ½. pf. incl. der Grafschafft Stolberg 56129. Schock 4. gr. 6. pf. 39613. Schock 4. gr. 6. pf.

3. Der Meißnische Crays 1493548. Schock 3. gr. 6. pf.

4. Der Erzgebürgische Crays 89038. Schock = 3. pf.

5. Der Leipziger Crays 1085921. Schock 4. gr. 8. pf. das Stifft Wurzen 58602. Schock 15. gr. =

6. Der Voigtländische Crays 153679. Schock 3. gr. 11. pf.

Summa 5014831. Schock 57. gr. 1½. pf.

B. Franckensteuern, sind vil älter, als die Landsteuern, und haben im Anfange den Namen eines Vierzehenden geführet. Sie sind 1469. auf dem Landtage zu Leipzig am ersten auf 6. Jahre bewilliget worden, und zwar von einem Fasse Bier, weil damalen das beste 46. bis 50. gr. galt, 5. gr. wie beym Müller in Annal. S. 39. zu sehen. Es ist aber auch dise Steuer in nachfolgenden Jahren erhöhet, und schon 1546. der grosse Zehenden oder die Franckensteuer eingeführt worden, Müller S. 106. Nachgehends wurde 1588. auf dem Landtage zu Torgau dise grosse Franckensteuer, gegen Abschaffung der Hufengelder, verwilliget. Endlich ist dieselbe 1605. auf dem Landtage zu Torgau, und zwar die gedoppelte Franckensteuer, völlig eingeführet, und auf jedes Faß 40. gr. geleget worden. Bis izo wird von jedem Fasse braunen Biere Dreßdnisch Maaß 2. Rthlr. wiewohl nur 40. gr. bewilliget worden, und von jedem Fasse weissen Biere 1½. Rthlr. da auch nur 30. gr. bewilliget worden, entrichtet. Jedoch sind die von Adel und Besizer der adelichen Güther, wie auch die Geistlichen, für sich und die Ihrigen des Tischtruncks halber, frey. Ingleichen geben das Stifft Wurzen, die Bergstätte, wie auch Wittenberg und Weissensee, nur die Helfte diser Steuer. Es wird aber dieselbe gleichfalls zu Vergnügung der Chur- und Fürstlichen

chen Deputaten, ingleichen zu Bezahlung der Steuerschulden an Capitalien und Zinsen, angewendet.

C. Der Fleischpfennig oder die Fleischsteuer, hat 1678. auf dem Landtagconvente zu Torgau seinen Anfang genommen, und ist damals auf ein Pfund Fleisch 1. Pfennig geschlagen worden. Im Jahre 1686. aber wurde diser Fleischpfennig verdoppelt, dabey es auch bißhero verblieben; also daß anizo bey den Banckschlachten von jedem Pfunde 2. pf. und vom Haußschlachten 1. pf. entrichtet wird. Von diser Steuer sind die von Adel und die Geistlichkeit exemt: Das Stifft Wurzen aber entrichtet nur die halbe Fleischsteuer. Es wird aber diser Fleischpfennig zu Bezahlung oder Besoldung der Churfürstl. Raths-Collegiorum angewendet, welches seinen Anfang 1640. genommen, als bey damaliger äusserster Kriegsnoth die Landschafft die Besoldung des Canzlers, der geheimen-Hof-Appellation- und Oberconsistorial-Räthe, auch Ober- und Hofprediger, des Oberhofrichters und der Assessorum zu Leipzig, nebst den Secretarien und Canzleyverwandten, zu obgedachten Raths-Collegiis gehörig, von der Churfürstl. Cammer über sich genommen. Der Ueberschuß diser Fleischsteuer ist zur Churfürstl. Rentcammer gewidmet und bewilliget. Von diser Steuer pfleget ein jedes Fürstl. Haus, Weissenfelß und Merseburg, dasjenige Quantum, so in ihren Landesportionen einkommt, selbst zu heben.

II. Die extraordinäre Steuern. Was dise anbetrifft, wovon auch die Universitäten und Dero unter sich habende Dorfschafften nicht exemt sind, sondern deswegen auch ihre absonderliche Bewilligungsschrifft überreichen, so heissen diejenigen also, welche theils nicht beständig, sondern nur auf eine gewisse Zeit, theils auch nicht in einerley Quanto angeleget werden. Diser Steuer gemeinste Sorten sind, A. Pfennige, B. Quatember, C. Accise.

A. Die Pfennigsteuer, deren Quantum wegen ereigneter Feuer- und Wetterschäden nicht so ausfindig zu machen, sondern steigend und fallend ist, sonsten aber jede ordinäre 13000. fl. betragen soll, sind 1648. auf dem Landtage zu Dreßden am ersten aufgekommen, und seit dem steigend und fallend gewesen.

B. Quatember, davon das Quantum gleichfalls wegen der bey den Pfennigsteuern angeführten Ursachen, nicht so genau zu rechnen, ordinär aber eine 24000. fl. betragen soll, sind im Jahr 1650. auf dem Ausschußtage zu Dreßden zum erstenmale ausgeschriben worden,

und

und gleichfalls steigend und fallend, wiewohl bey den lezten Jahren her dieselben mehr zu- als abgenommen: ꝛ ꝛ ꝛ

Es sind die Quatember nur etwas personelles, und eigentlich eine Gewerbesteuer zu nennen, da von eines jeden, er sey angesessen oder nicht, Verdienste und Handthierung, etwas gewisses pfleget gegeben zu werden: Ordinär aber hat jede Statt und Dorf ihr gewisses Contingent, welches von den Einwohnern nach des Raths oder der Obrigkeit zu machenden Repartition terminlich einzubringen. Gleichwohl wird auch solches Quantum von dem Obersteuer-Collegio, nach beschehener Vorstellung, der Contribuenten Stande nach, zuweilen gemindert, oder erhöhet. Dise beyden Arten Pfennigsteuer und Quatember pflegen mehrentheils zur Miliz, Gesandtschafften, Cammerhülffe, Abtrag aufgenommener Capitalien und deren Verzinsung, Auslösungen, und was der Bedürffnisse mehr sind, angewendet zu werden.

C. Accise. Ist bißhero zweyerley, als:

1) Die Landaccise, so in wenig Abgaben, als von jedem Thaler an verkaufften gewissen Waaren drey Pfennigen, bestehet, und in die Churfürstl. Sächsische Rentcammer geliefert wird; wie denn auch jedwedes Chur- und Fürstl. Haus, dasjenige Quantum, so in ihren Landesportionen einkommt, selbsten erhebet.

2) Die General-Consumtions-Accise, so im Jahre 1703. in allen Churfürstl. wie auch adelichen Landstätten und auf den Dörffern, wo Handwercks- und Handelsleute, auf den eine viertel Meile von Stätten gelegenen Orten, gegen Ceßirung der Land- und andern Steuern, Anfangs eingeführet, auch hierzu ein besonderes Collegium, und gewisse Commissarii, Inspectores und Einnehmer gesezet worden. In nachfolgenden Jahren aber ist man von dem ersten Instituto gar sehr abgewichen, indem die Stätte nicht nur 12. pf. und 17. Quatember, sondern auch vile andere, vorhin unbekannte, Abgaben an Gewerbe-Feld- und Viehsteuer, Eymergeldern, das Land aber und die Dörfer, bey aufhabenden vollen Steuern, dennoch auch vilen Beytrag zur General-Accise, entrichten müssen. Ausser izt angeführten, sind auch noch verschidene andere extraordinäre Anlagen, welche bey erscheinender Nothwendigkeit bewilliget worden, und allerhand Namen führen, z. E. Capitations- und Vermögensteuer, Stempel-Imposten auf Papier, Spiel-Karten und Schuhe ꝛc. und was dergleichen mehr, darunter auch die Donativ-

gelder mit gehören, welche bey vorgehender Veränderung den neuen Landesherrn, ingleichen bey Vermählungen, oder auch sonst, pflegen offeriret zu werden. Was aber die Churfürstl. und Fürstl. Fräulein- und Herren-Ausstattungssteuern anlanget, so ist zu mercken, daß zwar Herzog Augustus zu Sachsen-Halle, dergleichen Beysteuern seinen Unterthanen, zu seiner Prinzeßin Tochter und ältesten Herren Sohnes Beylager angesonnen; es beschwerten sich aber deswegen die Landstände 1673. und stellten vor, daß dergleichen Fräuleinsausstattungssteuern in den Chur- und Fürstlichen Landen niemahls gebräuchlich gewesen; vilmehr als zu Herzog Heinrichs und Churfürst Augusts Zeiten 1539. und 1561. dergleichen begehret worden, von den Ständen wiedersprochen und solche Anforderungen mit vilen Ursachen und Umständen abgewendet, auch nach der Zeit deshalben nichts weiter abgegeben worden. In filiis uxorandis haben dergleichen Steuern gar nicht statt; wie davon die Landtags-Acta a. 1673. S. 209. mit mehrern zu ersehen.

Alle dise Steuern, die Generalaccise ausgenommen, sind sonst in die Chur- und Fürstliche Rentcammer geliefert worden. Im Jahre 1569. aber ist die Landsteuer und 1582. die Steuern der Stiffter Voigtländischen Crayses und assecurirten Aemter zum ersten aus der Churfürstl. Cammer an die Landschafft gekommen; jedoch daß Churfürstl. Einnehmer, wie auch itzo geschiehet, bey der Cassa mit sizen sollten. Im Jahre 1660. aber bekam die Landschafft das völlige Directorium des Steuerwesens. Siehe **Müller in Annal.** S. 443. dabey es noch izo sein Bewenden hat: Massen die Steuer, jedoch unbeschadet des Churfürstl. juris collectandi, der Landschafft ærarium publicum ist: Dahero auch in Steuersachen die Stände vornehmlich zu requiriren. Zudem formirt dise Obersteuereinnahme ein absonderliches Collegium, welches vermöge Steuerrecesses sub d. den 19. Martii 1661. aus 11. Personen, oder sogenannten Obersteuereinnehmern bestehet, davon 4. Se. Churfürstl. Durchl. 3. die Fürstl. Herren Gebrüdere, 4. die Landschafft zu ernennen haben, und im Fall einer von den 3. Personen, der Fürstl. Herren Gebrüdern, verstirbet, so sollen die Obersteuereinnehmer bey nächster Zusammenkunfft drey andere Subjecta von des Herren Leuten ernennen, aus welchen eines von ihnen zu erwählen, welches hernach vom Churfürsten confirmiret wird. Wenn sich darüber nicht zu vergleichen, so wird bis zur künfftigen Landesversammlung die Stelle offen gelassen; da indessen der Landschafft Obersteuereinnehmer das erman-

gelnde Votum vertritt, die Landschafft aber nachmals ihres Orts 3. adeliche Personen dem Churfürsten denominiret, darauf einer von denenselben darzu bestättiget wird.

In den bey Meßzeiten zu Leipzig habenden Sessionen dises Collegii sizet auch der Landrentmeister mit dabey, jedoch absque voto und nur zu Durchsehung der Rechnungen. Daß auch dise Obersteuereinnahme, ein von der Cammer separirtes Collegium, und bey seinem Instituto zu schüzen sey, erscheinet schon aus Churfürst Augusts Steuerfundation de An. 1570. ingleichen daß es ohne allen Eintrag gelassen werden solle, ist aus Höchstgedachten Churfürst Augusts Replica de An. 1570. zu ersehen. Allermassen denn auch, ehe und bevor das Steuerwesen abgefaßt, die Landesbewilligung in den Händen 10. Personen aus der Landschafft und eines einigen Churfürstl. Raths gelassen, und nach desselben und derselben besten Ermessen verwendet worden, laut Extracts Churfürst Friderichs d. d. Grimme 1458. Freytags nach Urbani, = = =

Desgleichen ist auch von Churfürst Joh. George *II.* im Revers de An. 1661. wiederholet worden. Ingleichen nennet Churfürst Joh. Georg *I.* die Steuer des Landes Steuerwerck im Revers de dato Torgau den 14. Martii 1682. S. Deputations-Acta de An. 1680. S. 215. 218. „

Ich könnte noch vil anderes hievon anführen; lasse es aber hiebey bewenden, und füge nur noch dises wenige bey.

Anno 1640. bewilligten die Landstände zu Dreßden von jedem Schock 6. Pfenninge auf 6. Jahre zu Unterhaltung der Soldatesca; ingleichem (wie es scheinet, zu eben disem Ende,) eine gewisse Accise von allen Waaren und fremden Weinen. (1)

Und An. 1660. für die Miliz und zum Vestungs- auch Bergbau 4. Pfenninge (vom Schock) und $3\frac{1}{2}$. Quatember. (2)

Anno 1670. wurde zu Dreßden wieder etwas für die Miliz bewilliget.

In dem Landtagsabschid von 1711. heißt es: „Im übrigen wird man es bey der Steuerfassung, und wann, bey gesuchter Moderation der Schocke, die vorgeschribene Instruction pflichtmäßig beobachtet wird, oder sich sonst keine sonderbare Bedencklichkeit hierunter

(1) MüLLERS Sächsisch. Annal. pag. 364.
(2) MüLLER l. c. pag. 443.

unter ereignet, bey des Steuercollegii Verfügung in dergleichen Fällen, so weit es ihnen vergönnet, allerdings bewenden lassen; jedoch bleibet es noch ferner bey demjenigen, was, wegen derer überhäufften Expeditionen, und da die Zeit der Leipziger-Messen am wenigsten zureichet, sondern fast continuirlich extraordinari-Deputationen nöthig seynd, zu Erspahrung vil und steter hochansteigender Auslösungskosten, mit Abwechslung derer Ober-Steuereinnehmer absonderlich mit gutem Wohlbedacht angeordnet worden.„

Anno 1746. wurde eine Kopfsteuer biß 1755. bewilliget, und bereits Anno 1749. deren Erstreckung auf mehrere und hinlängliche Jahre verlangt.

Seit und nach dem An. 1755. ausgebrochenen Krieg ist ein neuer Zeitlauff in denen Chur-Sächsischen Steuersachen entstanden.

Auf dem An. 1763. gehaltenen Chur-Sächsischen Landtage wurden, (denen offentlichen Nachrichten zu folge,) jährlich 1100000. Rthl. zu Tilgung der Steuerschulden bewilliget, welche von denen sichersten Einkünfften des Landes erhoben werden sollten: Zur Verwaltung dises Fonds wurden von denen Landständen gewisse Deputirte erwählt, und mit gehörigen Instructionen versehen. Ueberhaupt sollen auf disem Landtag 3234000. fl. verwilliget worden seyn.

Die Chur-Sächsische Landtags-Reversalien pflegen zu enthalten (1): Der Landesherr wolle ohne der Landschafft Bewilligung keine Veränderung der Steuern vornehmen.

Das (2) Obersteuer-Collegium hat seinen Director und so wohl Churfürstliche als Landschafftliche Ober-Einnehmer. Zu disem Collegio gehören die Obersteuer-Buchhalterey, die Land- und Tranksteuerhauptcasse, die Milizsteuerhauptcasse, die extraordinairsteuer-Hauptcasse, die ordinaristeuer-Hauptexpedition, die extraordinairsteuer-Secretariatsexpedition, die Steuerrechnungsexpedition, die zur Examination und Calculatur der Kopf- und Vermögensteuer-Rechnungen verordneten Personen, das Steuerarchiv, die Stempelfactorie und die Craysteuereinnahmen, deren so vile als Crayse sind, und zu welchen noch die vom Stiffte Wurzen kommen.

Unter des Chur-Sächsischen Adels Freyheiten ist, daß, wann dessen Güter mit Ritter-Diensten beleget seynd, sie von der Land-

(1) v. Bericht von den Sächs. Landtag. p. m. 72.
(2) H. BüSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. m. 1935.

steuer frey seynd. Land- und Tranckſteuer-Ausschreiben de Anno 1561. 1565. 1576. 1582. 1601. 1609. 1612. 1622. 1628. 1635. 1640. 1646. 1657. 1661. 1666. und 1671. Cod. Aug. II. B. pag. 1372. 1376. 1380. 1384. 1388. 1394. 1399. 1405. 1409. 1417. 1427. 1441. 1471. 1485. 1498. und 1508.

WABST (1) zählet unter die Gerechtsame derer Chur-Sächsischen Stätte unter anderem:

„ 8) Das Jus subcollectandi, welches denen Gerichtsherrn aufn Lande ebenfalls zustehet, und wird ihnen die Einbringung der bey Landtagen verwilligten Pfennig- und Quatember-Steuern, dem beliebten Modo gemäß, von der Ober-Steuer-Einnahme angedeutet, jedoch ist das Recht in keine Wege zu mißbrauchen, vilweniger die Unter-Obrigkeiten vor die Unterthanen, oder ein Crays und Ort vor den andern zu stehen schuldig, siehe Ausschus-Tags-Acta d. a. 1679. und Landtags-Abschid d. a. 1700. §. 13. ingleichen Landesherrl. Resolut. d. d. 17. Mart. 1722. auf der getreuen Stände in d. An. übergebenen Prælim. Schrifft §. 9. WERNH. P. I. Obs. For. O. 171. „

Das Stättchen Schöneck darff dem Landesherrn keine Abgaben entrichten, sondern es muß ihme nur, wann er persönlich dahin kommt, des Jahrs einmal in einem neuen hölzernen Becher 5. Pfund Heller geben.

* * *

Von der Lausiz schreibt Herr D. BÜSCHING (2) erstlich nur kurz: „ Dise beyde Marggrafthümer sind in Ansehung = = = des juris collectandi und der Abgaben mercklich von einander unterschieden: Und was insonderheit die Landesherrschafftliche Einkünffte von denenselben anbetrifft; so haben sie sich nie gern in einen verhältnißmäßigen Anschlag bringen lassen wollen, sondern die Stände eines jeden Marggrafthums haben sich eine freye Bewilligung vorbehalten „

Hernach meldet er weiter von der Ober-Lausiz (3): „ Der Landesherr ziehet aus der Ober-Lausiz theils die von den Ständen bewilligten Anlagen, darunter nunmehr auch Kopf- und Vermögensteuer gehört, theils Biersteuer, Accise, Zölle u. s. w. die Stände bringen die bewilligten Steuern, nach dem zwischen Land und Stätten

(1) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. pag. m. 247.
(2) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 225.
(3) l. c. p. m. 238.

ten verabredeten Verhältnüsse, (welcher Vertrag sich von 1581. herschreibet, und durch die Türcken-Steuer veranlasset worden ist,) selbst zusammen. In Ansehung der Stätte fällt der gröste Beytrag auf die Statt Görliz; denn wenn z. E. auf die sechs Stätte zusammen 400. Rthaler kommen, so muß sie 149. darzu geben. Die Stätte und ihre Bürger haben Güter, welche zur Stätt-Mitleidung gehören; sie haben aber auch solche, welche ehedessen dem Land-Adel gehöret haben, und von ihnen angekaufft sind, und dise gehören zu der Landes-Mitleidung, das ist, sie geben ihr Antheil zu den Steuern und andern Contributionen nicht zur Statt, sondern zum Lande, entweder nach Budißin oder Görliz zur Kriegs-Einnahme. Die Revision der Steuern bey Land und Stätten stehet dem Landesherrn frey, zumahl, da wegen des Ueberschusses, dessen sich die Herrschafften anmassen wollen, öffters Beschwerden einlauffen.„

Von der Nider-Lausiz aber sagt er (1): „Der Ober-Steuer-Einnehmer wird von den Ständen aus der Ritterschafft erwählet, und ihm ein Steuer-Caßirer bürgerlichen Standes zugeordnet.„

Ferner: „Jeder Crays hat seine eigene Casse, in welche die ordentliche Steuern gelifert, von derselben aber an die Hauptcasse abgegeben werden, welche den oben schon genannten Obersteuer-Einnehmer zum Vorsteher hat, der auch von der Einnahme dem Lande jährlich Rechnung ablegt, und darüber von den Abgeordneten der Stände Quittung empfängt.„

Einige an die Ober-Lausnizische Stände geschehene Ansinnungen um eine Beyhülffe ꝛc. von den Jahren 1682. 1692. und 1710. seynd beym LüNIG (2) zu lesen.

§. 9.

Von Chur-Brandenburg kan ich, da die oben angezeigte von Thielische Schrifft hier zu Land nicht aufzutreiben ist, nur so vil melden. Brandenburg. ꝛc.

Die Marggrafen zu Brandenburg machten An. 1281. mit denen altmärckischen Stätten einen Receß, darinn die Bürger und Bauern eine beständige Steuer versprochen: Census, nomine precarie,

(1) pag. 253.

(2) In den Reden grosser Herrn. Part. 1. p. 449. sq. 462. 467. Part. 7. pag. 414. sq.

carie, perhenniter dandus; - - hujusmodi census erit sempiternus. &c. (1)

Die Märckische Landschafft ist An. 1472. durch Churfürst Albrechten der Land-Bethe und Steuer befreyet worden; ausgenommen drey Fälle: 1. Wegen geschehener grosser Niderlag, 2. wegen eines Landkrieges, und 3. Aussteurung der Herren Fräulein. (2)

In dem Receß, welchen Churfürst Joachim I. mit den Churmärckischen Stätten wegen des Biergeldes, oder der Accise, gemacht, versprache er, ausser derselben, keine andere Steuer mehr zu fordern, als in vier Fällen, nemlich 1. zu Ausfertigung eines Frewichens, 2. zu Empfahung der Regalien, 3. zu dem Dienst oder Hülff des heil. Röm. Reichs, und 4. ob Wir, oder Unsere männliche Leibeserben, von einer gewaltigen Hand überfallen würden und in Kriegsläufften von derselben Schaden empfiengen. (3)

Herr D. BÜSCHING meldet (4) von denen jezigen Zeiten nur so vil: Die Chur-Marck Brandenburg habe ihre Verordnete im Hufen- und Giebelschoß, Verordnete zum beständigen Biergelde ꝛc. einen Landrentmeister, Einnehmer, Ziesenmeister ꝛc. Wann die Ritterschafft und Stätte zusammen Collecten aufbringen müssen; so trage, vermöge Recesses von 1643. die Ritterschafft zu 1000. Rthl. bey 410. die Stätte aber geben 590. Rthl.

An unten (5) angezeigtem Ort heißt es: „Da vor Zeiten, zum Behuf des Staats, von den Landesständen verschidene Capitalien aufgenommen worden; so wurden zu derselben Wiederbezahlung der Hufen- und Giebelschoß, oder die Contribution von den Grundstücken, und das neue Biergeld verwilliget; welches leztere eine Abgabe von dem zu Bier verbrauten Malz ist. Wie dise Abgaben entstanden, und noch jezt auf die Ritterschafft und die Stätte vertheilet sind, davon ist nachzusehen des Herrn Geh. Rath von Thiele Nachricht von der Chur-Märckischen Contributions- und Schoß-Einrichtung und Land-Steuerverfassung des Ritterschafftlichen Corporis. Halle, 1768. 4. Ueberhaupt wird durch die Landschafft der Landescredit empor gehalten, weil für die aufgenommene Capitalien sämt-

(1) H. von SELCHOW juriſt. Biblioth. Tom. 2. p. 331
(2) Conſuetud. March. ex Edit. SCHEPLIZII Part. 6. Tit. 12.
(3) H. von SELCHOW l. c. pag. 335.
(4) in ſeiner Erdbeſchr. Tom. 3. p. m. 2066. ſq.
(5) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 165.

sämtliche Landstände hafften, und aus den obgedachten sichern Einkünfften selbige so wohl, als die Interessen, bezahlet werden: Daher sind, bekannter massin, die Landschafftlichen Obligationen im grösten Credit. Die Chur-Märckische Landschafft bestehet aus 1. Director, = = 1. beständigen Deputirten ab Seiten der Ritterschafft, und 1. beständigen Deputirten ab Seiten der Stätte: Es seynd ferner dabey, 1. Landsyndicus, 1. Landrentmeister, 2. Landeinnehmer, und verschidene Subalternen. = = Die sämtlichen Deputirten der Landstände versammlen sich zweymal im Jahr; nemlich im Junius zu Regulirung des Hufen- und Giebelschosses, und im November oder December zu Regulirung des neuen Biergeldes. = = = Zur Landschafft gehört die Stättcasse. Sie hat die Einnahm und Disposition gewisser aus den Stätten in der Churmarck einlauffender Brauzinsegelder; welche ebenfalls zu Aufrechthaltung des Landescredits verwendet werden: Das Stätte-Cassendirectorium hat daher eine Concurrenz mit der Landschafft ꝛc. „

* * *

Von des Capituls zu Camin ehemahliger Concurrenz zu denen Pommerischen Landsteuren berichtet MICRÆLIUS: „Sonst ist ein jeglicher Prälat und Thumherr schuldig, = = = dem Fürsten, davon er nominiret, (zu) dienen, und zur Bekenntniß seiner Verwandtniß und Unterthänigkeit gegen den Fürsten, auch Steuren und Landschoß geben, doch also, daß die Bauren und Untersassen nur den halben Theil von gemeinem bewilligten Landschoß reichen. Also wenn die gemeine Landschafft von der Hegerhufe einen Gülden, von der Landhufen einen halben Gülden, von der Hakenhufe einen Ort gibet, dürffen die Untersassen und Bauren des Capituls nicht mehr, als von der Hegerhufen einen halben Gülden, und von der Land- und Hakenhufen einen Ort und halben Ort, und so fort an von Mühlen und Katen auch nur den halben Theil geben. „

* * *

Die Clev- und Marckische Unionen von 1629. und 1637. enthalten allerley von Steuersachen; sonderlich die leztere: Daß, ehe und zuvor denen Landesbeschwerden cum effectu abgeholffen worden seye, keine Steuer, u. d. bewilliget werden sollten.

Die Union von 1646. enthält Beschwerden in Steuersachen.

Der Landtags-Abschid von 1649. handelt auch von Steuersachen.

Anno

Anno 1704. mußte die Ritterschafft in der Marck, Ravensberg und Minden, neben der Accise, auch noch einen Kopfschaz, und für ein Ritter-Pferd 120. Rthl. erlegen.

Nach Herrn D. BÜSCHINGS Bericht (1) beträgt die gewöhnliche Contribution aus Cleve, Marck und Mörs 400000. Rthl. und die Steuer, Accise, Servis, und einige andere Articul, jährlich auf 200000. Rthl. Zu Cleve ist eine Obersteuercasse und Landrenthey.

* * *

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1651. wurde §. 6. verglichen: „So vil die Schazungen und Collecten betrifft; so wollen Wir derselben keine, unersucht Unserer getreuen Landstände, ausschlagen, sondern allemal, wann dergleichen Nothwendigkeit vorfallen sollte, jeztermeldte Unsere getreue Stände zusammenberuffen, ihnen durch Unsere Räthe die Nothdurfft deshalben proponiren, und ohne deren vorhergehende Deliberation und folgenden Consens nichts schliessen, noch auf ihre Unterthanen und Leute ausschlagen lassen. So haben Wir auch gnädigst bewilliget, daß, wann dergleichen Collecten auf einigem Landtage werden gewilliget, ratione modi collectandi ein gewisser Schluß gemacht, und solche Collecten von Uns, als dem Landesfürsten, öffentlich ausgeschriben und indicirt seyn, daß alsdenn die Distributiones, so wohl in universali, als in particulari deren einen jedwedern Crays, Amt und Statt, nach Innhalt der Landes-Matricul, (welche Wir, mit Zuziehung der Stände, mit dem allerförderlichsten revidiren und zur Richtigkeit bringen lassen wollen,) zukommenden Quoten, von den Deputirten der Stände, mit Zuziehung Unserer Landesräthe und Beamten, gemacht, die Gelder auch durch die Deputirte des Domcapituls, der Prälaten und Ritterschafft, von ihren Leuten, wie nicht weniger durch den Magistrat in den Stätten von der Burgerschafft, eingetriben und zusammengebracht werden mögen: So bald aber solche Gelder bey einander seyn, (darzu Wir dann, nach Erwägung der nothwendigen Umstände, eine Zeit und Termin jedesmal bestimmen wollen,) sollen diejenige, welche sie eingesammelt, schuldig seyn, sie bey Unserer Landrenterey allhier ungesaumt einzubringen, und sie denselben gegen Quittung zu lifern. „

Fer-

(1) l. c. pag. m. 585. sq.

Ferner: „20. Ordnen, sezen und wollen Wir auch, daß bey Einbringung der künfftigen Reichs-Crays-Land- und anderer Steuern diejenige modi collectandi, welche de jure & consuetudine im heil. Röm. Reich hergebracht und üblich seyn, insonderheit der modus ad æs & libram, jedoch citra exclusionem cæterorum in hoc Principatu usitatorum, observiret, und in den Anlagen keiner vor dem andern beschweret werde.„

Weiter: §. 36. „ Da ist Anfangs unrecht, und wider das Herkommen im Reich, daß die von Adel vor ihre Person, oder von ihren Ritterschafften, (Rittersizen,) ausserhalb der Türcken- wie auch Reichs- und Crays-Steuern, vermöge des Vertrags de An. 1614. collectiret werden sollen: Sie seynd aber dahingegen schuldig, Uns, oder Unsern Successorn, mit denen gewöhnlichen Lehenpferden, nach Ausweisung der Lehenbrieffe, auf Befehl und Erforderung des Landesfürstens, aufzuwarten, wie auch ihre Unterthanen zu denen Collecten und Steuern, gleich andern im Reich Gesessenen, pro rata concurriren zu lassen; gestalt Wir Uns dann hiemit ausdrücklich reserviren, dieselbe bey allen zutragenden Fällen debito modo, gleich Andern, collectiren zu lassen: Weil sich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesdefension nothwendige Mittel aufgebracht werden müssen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können; so ist in andern Landen bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienste ein gewisses Subsidium ad propulsandum commune malum & tutandam salutem universi beytragen; dessen sich dann Unsere getreue Ritterschafft dises Fürstenthums auf solchen zutragenden Fall nicht entbrechen wird. „ „ „

Hingegen hiemit verordnet haben wollen, daß die Geistliche von ihren patrimonial-Gütern die Onera publica mit tragen helffen sollen: Welches aber von denen Gütern, welche in disem Unserm Fürstenthum gelegen seynd, zu verstehen ist; dann sie sonst von Einem Gut zweymal, als in loco rei sitæ & loco Domicilii, zugleich beschweret werden würden.

So ist auch Rechtens, daß die Bona Forensium, so in und vor den Stätten gelegen, der Billigkeit nach, mit collectiret werden.„

Anno 1653. bewilligten die Halberstättische Landstände, wann es anderst die Möglichkeit seye, und es andere vorfallende Reichs- und Crays-Steuren nicht behindern möchten, innerhalb 10. Jah-

ren 150000. Rthl. zu bezahlen; jedoch, daß, dem Herkommen und dem Homagial-Receß gemäß, ohne der Stände sonderbare Bewilligung, hiernächst weiter nichts ausgeschlagen werde.

So dann heißt es: „Was nun den Modum collectandi, und welchergestalt diſe verwilligte Gelder aufzubringen, belangen thut, ob zwar deßwegen verschidene Mittel und Vorschläge vorgebracht; so können gesammte Stände hierüber vor dißmahl sich doch nicht vereinigen; dahero diſer Punct biß nach geendigter Visitation, (welche ungesaumt und ohne Verliehrung einiger Zeit fortgestellet werden soll,) nothwendig ausgestellet bleiben müssen, nach deren Verrichtung sich ergeben wird, ob bey vorigem Modo des 70sten Pfennigs und darauf gerichteten Landsteuer durchgehend man verbleiben, oder selbige bey einem oder andern zu ändern und ein neuer Modus zu ergreiffen seyn wird? wie dann Se. Churfürstl. Durchl. im Fall die Stände hierinn unterthänig nicht einig werden könnten, und beyde controvertirende Theile mit dero Nothdurfft und Rationibus sattsam vernommen und gehöret, behörige rechtmäßige Decision hierinnen gn. ergehen zu lassen, allermassen Ihr reserviret und vorbehalten; massen dann Se. Churfürstl. Durchl. obligenden hohen Landesfürstlichen Amts halber, diſes länger in Ungewißheit nicht lassen können, sondern befinden nüzlich und hochnöthig zu seyn, daß, vermittels der obmentionirten gleich durchgehenden Visitation die vorige Matricul revidiret, corrigiret, emendiret, und zu einer proportionirenden Aequalität reduciret werde; worzu dann Se. Churfürstliche Durchl. gewisse Personen von den Ihren gn. verordnen wollen, wobey die Stände gleichmäßig Etliche, und zwar aus jedem Stande Einen, mit zugeben können: Solche wollen Se. Churfürstl. Durchl. danechst mit gewisſer Instruction dahin versehen lassen, daß dieſelbe alle und jede Oerter, welche in der Landes-Matricul begriffen, und vormals und jezo die Contribution getragen, visitiren, eines jeden Vermögen, so ferne selbiges nemlich in Ackerbau und anderen bürgerlichen Nahrung, nominibus activis & passivis, bestehen, genau und eigentlich in Erfahrung bringen, darüber eine richtige Designation verfertigen und einlifern sollen: Vermittels solcher Revision wird sich dann leicht ergeben, worinn und bey wem die vorige Anlagen der alten Landsteuern geändert werden müssen. „ „ „

Die Recepturam betreffend, weil selbige, nach eingekommenem Bericht, allezeit bey den Landständen gewesen, diſe Summa auch anderer gestalt nicht bewilliget, denn daß es dabey sein Verbleiben

ben haben soll; so haben Se. Churfürstl. Durchl. Sich gn. dahin erkläret, daß Dero gehorsame Landschafft einen besonderen Einnehmer und Gegenschreiber zu Einbringung solcher 150000. Thl. auch anderer Reichs- Crays- und Land-Steuren bestellen mögen; jedoch mit folgenden Conditionen, daß dieselbe 1. Sr. Churfürstl. Durchl. so wohl, als den Ständen, pflichtbar seyn; dann 2. die Rechnung jährlich Serenissimi & Statuum Deputatis ablegen; 3. was Sr. Churfürstl. Durchl. davon verwilliget, alsobald, wenn die Summa beysammen, gegen Sr. Churfürstl. Durchl. Regierung Quittung, dem verordneten Landrentmeister eingelifert, auch das übrige, so denen Ständen zu Bezahlung dero Schulden gelassen, davon ebenmäßig 4. auf Begehren Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst- und gebührende Rechnung getham und abgelegt werden solle; und dann 5. daß Se. Churfürstl. Durchl. an Erlangung dessen, so Deroselben von solcher Steuer verwilliget, und sonst gebühret, dadurch nicht gehindert, sondern selbige richtig in den gesezten Zilen abgeführet werden, und sonst allezeit unzweifelich erfolgen möge. „

* * *

„ Im Herzogthum Magdeburg überliesse der Administrator, Herzog Augustus, das Steuer-Wesen der Landschafft.

Dises geschahe auch annoch Anno 1680. und in vilen folgenden Jahren von Chur-Brandenburg.

Zu neuern Zeiten ist allererst, mit der Stände Einwilligung, hierunter eine Aenderung vorgenommen, jedoch den Land-Räthen die Direction des Steuer-Wesens in ihren Crayſen gelassen; „ schreibt Herr Vice-Canzler STRUBE (1)

Herr D. BüSCHING berichtet (2): „ In die Obersteuer- und Kriegscasse fliessen die Contributionen oder Steuern vom Lande, die Fourage- und Speisegelder für die Cavallerie vom Lande, die Consumtions-Accise aus den Stätten, die Landschaffts-Accise, und andere Einnahmen, welches alles an die General-Kriegscasse abgelifert, oder von derselben denen im Lande stehenden Regimentern zu ihrer Verpflegung angewisen wird. Zur Hebung der Steuern und anderer zur Obersteuercasse gehörigen Gefälle sind in jedem Crayse

(1) in seinen Nebenstund. Part. 4. p. 477. aus H. von DREYHAUPTS Beschreib. des Saal-Crayses. pag. 591.
(2) in seiner Erdbeschr. Tom. 3. p. 2451.

gewisse Crays-Einnehmer bestellt, an welche die Einnehmer aus den kleinen Stätten und Dörffern solche monathlich ablifern müssen; darüber ein jeder Landrath, (deren 7. sind,) in seinem Crayse die Direction und Aufsicht hat.„

* * *

Von dem Ostfriesischen Steuerwesen sehe man die oben und anderwärts (1) angeführte Schrifften.

Wollte ich nur anführen, was in der zu Aurich An. 1720. in fol. gedruckten Ostfriesischen Historie und Landesverfassung vorkommt, würde es allein einen Band abgeben; ich kan daher nur einige Anzeige davon thun.

Forderist will H. von BRENNEISEN, (der Verfasser diser Schrifft,) behaupten: Daß das Recht, Steuren oder Collecten anzuordnen und einzufordern, vor denen unter Graf Edzarden II. entstandenen innerlichen Unruhen dem Landesherrn zugestanden habe: Solches seye in der Regierung des Landes gegründet; man habe Exempel hievon unter Edzarden I. und Ennone II.; die Abfindung Graf Johanns des Aeltern seye von der Landschafft geschehen; das Collectenwerck seye unter der Disposition und Direction des Landesherrns gestanden, und die Reverse von 1537. und 1577. seyen disem Werck gar nicht nachtheilig.

Von denen folgenden Zeiten meldet er (3): Es habe dises Werck unter denen innerlichen Unruhen sechs Perioden gehabt; 1. wie es bey Graf Edzards II. Leben nach den Kayserlichen Decreten und Landesrecessen so wohl in der Statt Emden, als im ganzen Lande, 2. wie es nach dessen Absterben bey Antrettung der Regierung Ennonis III. gleichfalls in der Statt Emden, als im ganzen Lande, in den Concordaten An. 1599. und in der darauf An. 1600. verfertigten Verordnung wegen Verwaltung der Landesmittel eingerichtet gewesen; 3. wie es, durch Betrieb unruhiger Leute, Anno 1603. in dem Hagischen Accord wegen der Statt Emden, und 4. wegen der übrigen Stätte, Aemter und Herrlichkeiten, An. 1606. in dem Emdischen Landtagsschluß verändert worden; 5. wie dises Werck bald in solchen Mißbrauch verfallen seye, daß so wohl die Ritterschafft und übrige Landstände, als die Landesherrn, von Zeit

zu

(1) im Tr. von der R. Stände Landen. ꝛc. pag. 1206. sqq.
(2) Tom. 1. p. 72. sqq.
(3) ibid. p. 184. sqq.

zu Zeit darüber geklagt haben; und endlich 6. was darüber in dem Hannoverischen Vergleich An. 1693. verglichen worden seye, und wie wenig solcher Vergleich in disem Stück von den Landständen gehalten werde.

In dem Kayserlichen Decret von 1589. lauten die Hauptstellen: „Art. 6. Der Reichs- und Crays-Steuren halben soll es bey zuvor gemachter Ordnung bleiben, also, daß dieselbe Steuren durch die deputirte Einnehmer, wie Herkommens, eingebracht, in einem besondern Legkasten verwahret, und davon fürter jedesmal der ganzen Grafschafft Angebührniß an Einer unzertheilten Summa, dem heil. Reich und Westphälischen Crays erlegt und richtig gemacht werden.„

„Art. 9. Wann sich auch etwa ein solcher Fall und Noth zutrüge, daß, sondere Collecten und Steuren anzulegen, vonnöthen; so soll dasselbige anders nicht, als mit vorhergehender Beschreibung, Rath und Bewilligung der Landstände, beschehen: Sonsten aber einige neue Impositen, Zoll, Zollsteigerung, Accis, oder Licent, wie das Namen haben mag, weder mit noch ohne ihren Willen, sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichem Wissen und Bewilligung der Kayserlichen Maj. aufgesezet werden.„

Hierauf wurden in dem Emdischen Executions-Receß von 1590. Art. 8. 9. 10. in dem Emdischen Landtagsschluß von 1590. Art. 2. 3. 4. in dem Nordischen Landtagsschluß von 1593. Art. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und in der Kayserl. Resolution von 1597. Art. 12. fernere Vorsehung gethan, auch in der lezteren verordnet: Daß die Einnehmer das Geld ins Ærarium bringen, oder je dem Grafen und der Landschafft Rechnung thun sollen.

In denen Concordaten von 1599. verglichen sich der Graf und seine Landstände Art. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. und 70. von neuen wegen des Steuerwesens.

Anno 1603. erhielte die Statt Emden in dem durch Interposition der General-Staaten gemachten Accord Art. 3. und 9. neue Dinge für sich.

Anno 1606. 10. Nov. wurde zu Emden ein Landtagsschluß wegen Verwaltung der Landesmittel abgefaßt. Der Haupt-Innhalt gehet dahin: Cap. 1. Locus Ærarii soll in Emden seyn: Zu der Einnahme, Ausgabe und Administration der gemeinen Gelder werden sechs Aßignatores verordnet; dem Landesherrn stehet frey,

denselben einen Commissarium oder Inspectorem zu adjungiren; derselbe solle sich aber des Votirens und der gemeinen Landesgelder-Verwaltung nicht anmassen. Cap. 2. Articul, darauf die Aßignatores und Curatores der Landesgelder von den gemeinen Landständen anzunehmen ꝛc. Sie sollen die Landesgelder ad destinatos usus anwenden: Dise seynd: 1. Schulden der Landschafft, 2. Reichs- und Craysßteuer der Grafschafft, 3. was dem Landesherrn zum Besten eingewilliget, 4. Unterhaltung des Hofgerichts und 5. der Garnison in Emden, 6. liquidirte und confeßirte Schulden des Landes. Darauf wird der Aßignatorum Amt umständlich beschriben. Cap. 3. von dem Amt des Landrentmeisters. Cap. 4. Von dem Amt des Secretarii bey dem Collegio Aßignatorum. Cap. 5. Von der Zusammenkunfft der ordinari-Landschaffts-Deputirten zu allen vier Jahrszeiten. Darauf kommen: Die Taxe der Hauptschazung, der Consumtions-Mittel von Wein, Brantewein, fremdem Bier, Gemahl und Schlachten ꝛc. die dermalige Landeslasten ꝛc.

Diser Tractat wurde von Großbritannien und denen General-Staaten garantirt.

Anno 1612. wurden auf dem Landtage allerley Mißbräuche des Collegii Administratorum abgethan, und z. E. verordnet: Daß alle Taggelder abgeschafft seyn sollen; daß der Unterhalt des Collegii nicht weiter, als auf Licht, Feuer, Hausheuer und das Papier, gerechnet werden solle; daß keines Standes, Statt oder Amts, vil weniger Particulierleute, Proceßkosten aus denen gemeinen Landesmitteln bezahlt werden sollen ꝛc.

Als auch die Administratores der gemeinen Landesmittel sich in Regierungssachen gemischet, ist ihnen solches durch Staatische Resolutionen vom 13. Apr. 1613. und 12. Jun. 1619. verwisen und verbotten worden.

Anno 1638. wurde, zu Ableg- und Tilgung der Landschafft Schuldenlast, eine gemeine Landschazung, benebst einer Familienschazung, auf vier Monathe angelegt.

Anno 1662. glaubten so wohl der Fürst, als die Landstände, wegen des Collegii derer Administratorum, oder in Steuersachen, vile Beschwerden zu haben; welche so dann durch den Hagischen und Emdischen Vergleich von 1662. und den Final-Receß von 1663. beygelegt wurden.

Anno 1667. klagte die Fürstin und Vormunderin zu Ost-Frießland beym Reichs-Hof-Rath: Daß die Ost-Friesische Stände

de die Subsidien zu Erhaltung der Vestungen nicht reichen wollten.

Der Kayser truge so dann dem Herzog Rudolf August zu Braunschweig Commißion auf: Daran zu seyn, damit obgedachte Stände hierinn denen Reichs-Constitutionibus ohnverlängt sich gemäß bezeugen.

An die Ost-Friesische Stände aber rescribirte der Kayser: „Befehlen Euch demnach ernstlich, daß Ihr sothaner Kayserlicher Commißion und Befehl Eures Orts unweigerlich statt thut, und Euch in der Güte mit Ernst anschicket, - - so dann die Subsidia zu Erhaltung der Vestungen den Reichs-Constitutionibus zu Folge leistet; damit widrigen Falles, schärffere Processe zu erkennen, nicht nöthig seye.„

Den 14. Nov. eben dises Jahres folgte die Kayserliche Urthel nach: „In Kayserlichen Commißions-Sachen Frauen Christine Charlotte, verwittibten Fürstin zu Ostfrießland, in Vormundschaffts-Namen Ihres unmündigen Sohnes, Christian Eberhards, Fürsten zu Ostfrießland, entgegen und wider Dessen Landstände, in specie die Subsidia militaria betreffend, ist zu Recht erkannt: Daß, so vil die ein- und andern Theils in Neulichkeit angenommene und bereits verwendte, in Actis geklagte Schazung betrifft, beyderseits führende Forderungen aufgehoben, die beklagte Landstände aber schuldig seyn sollen, Ihr, der Vormunderin, zu Besez- und Unterhaltung der nöthigen Vestungen, Pläze und Garnisonen, mit hülfflichem Beytrag an Hand zu gehen, auch sich des Quanti und Zahlungs-Termine halber innerhalb 8. Tagen in der Güte zu vereinigen; in unverhoffter Entstehung dessen alsdann auch berührten Quanti und Zahlungs-Terminen halber gleichfalls erkannt werden soll. Von Rechts wegen. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Insigel, den 14. Nov. 1667.„

Anno 1668. klagten die Landstände bey denen General-Staaten über allerley Contraventionen der Accorde, unter anderem auch wegen des Collegii Administratorum; worauf die General-Staaten eine Decision auch darinn ergehen liessen.

Es kamen auch um eben dise Zeit Committirte derer General-Staaten nach Ost-Friesland, welche der Fürstin vorstelleten: Man habe zur Ungebühr bey dem Kayser Ansuchung gethan, daß denen Ständen per Mandatum anbefohlen werden möchte, einige Völcker zu Besezung der Gränzen zu unterhalten und zu bezahlen; indeme

sol-

solches wider alle Accorden und Verträge streite, vermöge deren kein Kriegs-Volck, als mit des Landesherrns und der Stände Belieben, angenommen, und, solchem zu Folge, deren Unterhaltung denen Ständen vom Kayser nicht aufgedrungen werden könne:

Die Fürstin Vormünderin stellte auch einen Revers aus: Daß Sie alle am Reichs-Hofrath hangende Processe fallen lassen, und dem Kayserlichen Commissario schreiben wolle, daß alles zwischen Ihro und denen Ständen verglichen seye.

Anno 1672. schlossen die Fürstin und Stände, unter Vermittelung derer General-Staaten Deputirten, einen Vergleich mit einander wegen Annehmung einiger Völcker zur Defension des Landes: Aber nur auf Ein Jahr.

Als dises Jahr vorbey ware, gienge die Fürstin abermalen an den Reichs-Hofrath; allwo folgendes vorkame.

Veneris, 17. Febr. 1673.

Zu Ost-Frießland verwittibte Fürstin, Christina Charlotta, contra die Ost-Friesische Landstände und Unterthanen, pro præstandis Subsidiis, per Jonam Schrimpf sub præs. 30. Jan. nup. exponit, was massen gedachte Landstände und Unterthanen, ohnerachtet selbige des Reichs mediate Eingesessene, und von dem Onere der Besazung und Unterhaltung der Vestungen und Garnisonen nicht mehr, als andere des Reichs mittelbare Unterthanen, befreyet und eximiret seyn, noch seyn könnten, sich gleichwohl ungescheuet unterwinden dörffen, unterm Schein und Vorwand der Accorden, (darinnen aber keine dergleichen Exemtion und Freyheit irgend befindlich, auch, wann solche Accorden, wie sie gar nichts davon hätten, schon dises in sich hielten, so wären selbige hoc casu extremæ necessitatis, ubi agitur de conservatione Imperii & totius Provinciæ, nicht zu attendiren,) sich von der ordinari- so wohl, als in casu necessitatis unumgänglich erforderenden starcken extraordinari-Besazung die nöthigen Vestungen und Gränz-Pläze, so dann von Herbeyschaffung derer darzu requirirenden Geld-Mittel, zu einem mal gänzlich zu entbrechen; auch, ob zwar in disem hochangelegenen negotio Securitatis publicæ die Güte öffters tentiret, jedennoch aber solche, über allen darunter angewandten Fleiß, und mehrmaligen so schrifft- als mündlichen obrigkeitliche Anmahnungen, nicht verfangen, und derowegen in dem Fürstenthum Ost-Frießland zu einer Defensions-Verfassung biß daher nicht zu gelangen gewesen, und hät-

hätten alle von den General-Staaten noch neulich so wohl an Sie, Fürstliche Wittib, als absonderlich an obbemeldte Ostfriesische Stände, deßhalben gethane freund-nachbarliche, doch ernstliche, mehrmalige Erinnerungen der vor Augen stehenden höchsten Gefahr, nebenst Anmahnung, daß man aller Seiten dahin trachten sollte, damit in schleunigster Eil dises Fürstenthums in bessere Postur und Defension gebracht werde, und in keine fremde Hände gerathen möchte, weniger als nichts bey mehrgedachten Ständen gewürcket. Nachdem aber nunmehro der äusserste Nothfall erheische, daß, damit jezt-gedachtes auf den äussersten Gränzen des Röm. Reichs und an der teutschen See ligendes Fürsteuthum Ostfrießland wider alle auswärtige Gewalt und herfürbrechende augenscheinliche Gefahr zu Land und zu Wasser desto besser möge geschüzet, und bey beständiger Sicherheit erhalten werden, die Frontir-Pläze und Vestungen in Stand gebracht und aufgemacht, und mit nothdürfftigen Garnisonen versehen, die zu Unterbringung der Soldatesca desiderirende Baraquen erbauet, vor allem aber eine zulängliche Mannschafft an Volck und der höchst-nothwendige Vorrath an Vivres und Ammunition herbeygeschaffet werde; als bittet Sie, Ihre Kayserliche Maj. allergnädigst geruheten, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, die Ostfriesische Landstände und Unterthanen, zu Aufmach-Besez- und Unterhaltung der nöthigen Vestungen, Gränz-Oerter und Garnisonen, auch Beytrag und Reichung derer darzu erforderenden erklecklichen Geld-Steuren und Subsidien, in diser, als einer vom Reich durch Ihrer Kayserl. Maj. und gesammter Reichsstände einhelliges Conclusum längst determinirter und abgeurtheilter Staats-Sache, davon die Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses und ganzen Landes, nicht weniger des Westphälischen Crayses und Röm. Reichs Securität zu Wasser und Land theils dependire, um allergnädigste Kayserliche schleunigste Decision und parate dem Reichs-Concluso anhängige Execution, vigore so wohl des jüngeren Regensburgischen Reichs-Abschides, als der darauf sich fundirenden Wahl-Capitulation, ohnnachläßliches Ernstes anzuhalten, auch Dero Behuf Commissionem ad exequendum auf Ihro Königl. Maj. zu Dänemarck, so dann Herrn Herzog Christian Albrecht zu Holstein, als nächst-benachbarte Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, samt und sonders, in optima forma, & cum plenissima potestate, gestalt Selbige, ob summum moræ periculum, hierinnen, ohne weiteres zurück-sehen und referiren, . . schleunigst verfahren, und die Unter-

thanen zu Präſtir- und Erlegung derer zum gemeinen Defensions-Weſen erheiſchenden Geld-Mittel, Subſidien und Collecten, per realem executionem, auch, im erfordernden Nothfall, manu militari, ernſtlich conſtringiren ſollen, allergnädigſt ertheilen und ausfertigen zu laſſen, damit das Fürſtenthum Oſtfrießland vor aller auswärtiger Invaſion und Gewaltthätigkeit deſto mehr geſichert bleiben möge.

Referatur Sacræ Cæſareæ Maj.

Den 20. Febr. 1673. wurde darauf gegen die Landſtände ein Mandatum S. C. erkannt: Daß ſie, bey Straf 30. Marck löthigen Goldes, wie auch bey Vermeidung würcklicher Execution, alſobald nach Intimirung deſſen, zu Beſez- und Erhaltung der nöthigen Veſtungen, Pläze und Garniſonen, den erforderten erklecklichen Beytrag thun und ablegen, und hierinn nicht ſaumig oder ungehorſam erſcheinen ſollen.

Ferner klagte die Oſtfrieſiſche Landesregentin bey dem Reichs-Hofrath: Daß die Aßignatoren, mit Zuthun der ordinari-Deputirten, ſich nicht allein über die gemeine Mittel einen abſoluten Dominat, mit gänzlicher Ausſchlieſſung der Landesobrigkeit, anmaſſen, ſondern auch dieſelbe nach ihrem Gutdüncken und Wohlgefallen angreiffen, darüber ohne der Herrſchafft und Stände Vorwiſſen und Conſens diſponiren, ſie zu anderen von den Ständen nicht eingewilligten Dingen auskehren, ja durch übermäßige Taggelder und Commißions-Koſten in eigenen Nuzen verwenden:

Der Reichs-Hofrath erkannte eine Commißion auf Dänemarck, qua Oldenburg und Delmenhorſt, welche aber nicht zu Stand kame.

Indeſſen nahme die Fürſtin Münſteriſche Völcker ein, und ſuchte, durch ſelbige die ſtreitige Subſidien beyzutreiben: Der Kayſer truge dahero den 25. Jan. 1677. ſeinem zu Bremen befindlichen Miniſter und Reichs-Hofrath, Grafen von Windiſchgräz, ex officio Commißion auf, die Güte zwiſchen denen Parthien zu verſuchen, in deren Entſtehung aber mit Gutachten zu berichten:

Es wurde auch deme nachgelebt, konnte aber zu keinem Vergleich gebracht werden.

Den 22. Oct. 1677. fiele darauf die Urtheil dahin aus: „Daß es in puncto Subſidiorum ordinariorum bey den Vergleichen de Anno 1611. allerdings zu laſſen: In puncto extraordinariorum aber der beklagten Landſtände in Actis gethanes Erbieten zu Beſez-

und

und Unterhaltung der nöthigen Vestungen und Garnisonen, in ereigneten Nothfällen, dem Herkommen und Kayserlichen Resolutionen, auch darinn bestättigten Recessen und Accorden, gemäß, mit hülfflichem Beytrag an Hand zu gehen, für eine genugsame Parition anzunehmen, die klagende Fürstin mit ihrer angestellten Klage darauf zu verweisen, und mithin das ausgelassene Mandat wieder aufzuheben und zu cassiren sey.„

Fürstlicher Seits suchte man Revision dagegen: Sie wurde aber den 10. Dec. 1678. abgeschlagen.

Noch An. 1678. kame es zu einem Vergleich, darinn es unter anderem heißt: „Worauf ferner 3. Ihro Fürstl. Durchl. für Sich und Dero Successores am Regiment, vest und beständiglich gegen die Stände sich verpflichtet, zu keinen Kriegs- oder Fridens-Zeiten, es kommen die Fälle wie sie wollen, so wenig in casibus extraordinariis, sub prætextu necessitatis, als ordinairen Begebungen, einige Schazungen, Hebungen, Contributionen und andere Zulagen, zu wollen ausschreiben lassen, weniger zu Hebung derselbigen einigen Befehl an dero Bediente, oder sonsten, geben oder geben lassen; sondern die Hände aus denen gemeinen Landesmitteln gänzlich ab- und aushalten, und die Administratores darinn gewähren lassen; worinnen auch weder Ihro Durchl. noch Dero Bediente jemals den geringsten Eintrag mehr thun sollen noch wollen.„

Aber gleich Anno 1680. und folgends gienge der Streit von neuem an. Die Regentin in Ostfrießland wandte sich an die General-Staaten, welche auch An. 1682. 26. Mart. einen Spruch in der Sache ergehen liessen: Die Landstände aber wandten sich an den Kayserlichen Hof.

An. 1686. beschwerte sich die Regentin in Ostfrießland: Daß schon einigemahle wegen der Türckensteuer Requisitionen nicht nur an sie, sondern auch an die Landstände, ergangen seyen, welches wider alles Reichsherkommen und die Reichsständische Gerechtsame lauffe; darauf erhielte sie den 24. Jul. 1686. wegen des vergangenen ein Decretum salvatorium, und den Verspruch, daß es nimmer geschehen solle.

Anno 1688. ergriffe man Fürstlicher Seits gegen die Urtheil vom 22. Oct. 1677. Restitutionem in integrum, ex capite minorennitatis & enormissimæ læsionis; welches den 15. Jul. 1688. denen Ständen mit dem Befehl communiciret wurde, alle ihre Nothdurfft auf einmal einzubringen.

Anno 1688. 1. Oct. sprache der Kayser: „So vil hiernächst den zweyten Punct der Collectation, auch Einnahm und Verwaltung der gemeinen Landesmittel in Ostfrießland betrifft, hat es auch sein Bewenden, daß dem Landesfürsten zu Ostfrießland, (Unseren und Unserer Vorfahren Kayserlichen Verordnungen und darauf erfolgten Accorden gemäß,) in Collecten und Steuren, wann selbe anzulegen vonnöthen, jederzeit das Ausschreiben auf die Landtäge, (bey vorigem Puncten bedeuteter massen,) undisputirlich zukomme; jedoch, daß ohne auf den Landtägen erfolgenden Consens und Bewilligung der Landstände, (welchen sie gleichwohl in denen die allgemeine Wohlfahrt und vor Augen stehende Landesgefahr betreffenden, vil weniger in denen Ihro Kayserl. Maj. zur Defension des Reichs, oder andern Nothdurfften, verwilligten Anlagen nicht verweigern sollen,) keine Collecten, Steuern, Impostен, Zoll, Zollsteigerung, Accisen oder Licenten, wie die Namen haben mögen, angelegt und ausgeschriben werden sollen; welches der Landesfürst und Dero Nachkommen, wie auch die Stände, als dem Herkommen und den Rechten gemäß, in Acht zu nehmen und zu halten schuldig. Und weilen der Zeit kein besserer Modus contribuendi, als die bißhero im Schwang gegangene capital- und personal-Schazungen, ausgefunden werden mögen; so hat es dabey, wie auch andern üblichen Accise und Impostен, biß zu anderwärtiger Verfügung, sein Bewenden. Dann so werden gleichwohl die Landesherrschafft, auch dero Fürst- und Gräfliche Apanagiaten, so vil von ihnen auf dero Häusern consumiret wird, und dann die Pastores, auch offenbar erkanntliche Arme, welche einiges Weges die Allmosen geniessen, von den verpachteten Impostен exemt und frey gehalten; doch daß die Pastores sich vor dem Mißbrauch hüten, und nichts destoweniger Freyzettel von den darzu Verordneten, wiewohl ohne Entgelt, hohlen, bey Vermeidung ernsten Straffe und Verlust diser Begnadigung: So vil aber der Hofcanzley und Hofgerichts Räthe und Secretarien prätendirende Befreyung betrfft, falls man an Seiten der Stände weiter in sie dringen sollte, wird solches zur ferneren gütlichen Vergleichung, oder gebührender rechtlicher Ausführung, nochmals verwisen.

Uebrigens soll die Administration, Einnahm und Verwaltung solcher Landesgelder bey denen von den Ständen darzu eligirten, präsentirten und darauf von dem Fürsten gebührlich beeydigten und confirmirten sechs Administratoren, in Beyseyn eines Fürstlichen Inspe-

spectoris oder Commissarii, welcher des Landesfürsten Person oder Stelle dabey vertretten thut, verbleiben, und der von den Landständen angenommene Pfennigmeister auch seine Pflicht und Caution leisten; alles mit disem Beding und Ordnung, daß so wohl die Administratores oder Aßignatores solche gemeine Landesgelder zu keinem andern Ende, als worzu sie verordnet, resp. aßigniren, oder gebrauchen und ausgeben, sondern überall so damit umgehen sollen, wie sie solches auf den gewöhnlichen Rechnungstägen, in Beyseyn des Fürstlichen Inspectoris, oder auch daneben, nach Belieben und Verordnung des Landesfürsten, eines Commissarii, jährlich den 10den Maji, oder auch sonst, nach Recht zu verantworten getrauen.

Dann sollen auch solche gemeine Landesgelder zu des Reichs und Landes Besten angewendet, nicht weniger davon die Türcken- und andere eingewilligte Reichs- und Crays-Hülffen, Steuern und Anlagen, ingleichem des Cammergerichts Unterhalt, auf derowegen dem Landesfürsten, (dem Reichsüblichen Herkommen und Unserm am 24. Jul. 1686. allergnädigst ertheilten Decreto gemäß,) von Uns zukommende Kayserl. Verordnungen, richtig gemacht werden; wobey Wir Uns auch gnädigst versehen, die Landstände werden, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Liebe gegen ihren Landesfürsten, demselben jederzeit unter die Arme greiffen, und wegen des Schuldenlasts, denen Accorden gemäß, nach Möglichkeit beystehen.

Was dritteus die fürgefallene Irrungen wegen der ordinairen und extraordinairen Subsidien betrifft, worinn man sich Fürstlicher Seiten auf die Reichs-Constitutiones, Kayserliche Decreta, Concordata, und sonderlich den Reichs-Abschid de Anno 1654. §. Und gleichwie dises ꝛc. bezogen und dafür gehalten, daß die von den Landständen beygebrachte Verträge de An. 1611. nur von abgehandelten Frohn- und Hof-Diensten, auch anderer Küchen- und Hofhaltungs-Ausgaben, getroffen worden wären: Da hingegen aber sich die Landstände auf solche Verträge in puncto Subsidiorum ordinariorum auch wegen Besazung der Häuser und Unterhaltung der Garnisonen begründet, als krafft welcher Verträge jährlich ein gewisses dafür bezahlet werde, und von solcher Zeit an biß hiehero dergestalt observiret worden seye: In puncto Subsidiorum extraordinariorum aber sich erkläret, daß sie sich niemals des Beytrags zur Ungebühr entschlagen, oder von Besezung der nöthigen Gränzpläze und Herbeyschaffung derer darzu requirirten Geld-Mittel, sich ganz

entbrechen wollen; massen sie ein anderes in der That erzeiget hätten, und in extraordinairen Zufällen und ereignender Noth, wann nur der Landesfürst, denen Kayserlichen Decretis, Accorden und dem Herkommen gemäß, einen Landtag ausschreiben und die Noth anweisen würde, noch ferner zu thun, und sich so unverweislich zu erklären und zu bezeugen erbietig, daß der Landesfürst, Sich darüber zu beschweren, keine Ursach haben solle: Bey welchen obermeldten Verträgen und fernerem Erbieten auch die Landstände in einem von Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath An. 1677. eröffneten Bescheid gelassen worden, von dem Fürsten aber darüber das Beneficium Restitutionis in integrum gesucht und Derselbe darzu admittiret worden.

Wie Wir es nun bey der Stände unterthänigstem Erbieten und Erklärung in puncto Subsidiorum extraordinariorum in der gnädigsten Zuversicht bewenden lassen, weilen Sie solches alles vor Uns und Unserer Kayserlichen Deputation wissentlich und verbindlich nochmals erwiedert und bestättiget haben, daß Wir nicht zweiflen, Sie auch darzu allergnädigst erinnert und befohlen haben wollen, solches alles in das Werck zu sezen, und Ihrer Landesherrschafft mit gebührendem Beytrag willig an die Hand zu gehen und beyzustehen; beyde Theile dabey gnädigst ermahnend, wegen der noch in puncto Restitutionis in integrum rechthängigen ordinari-Subsidien sich dergestalt zu des Landes mehrerer Sicherheit und Conservation mit einander in Zeit von zwey Monaten zu vereinigen, damit, darinn ferneren rechtlichen Ausspruch ergehen zu lassen, nicht nöthig seye. „

Ich kan nicht begreiffen, wie es möglich seye, disen Spruch als ein Exempel anzuführen, daß auf die alte Verträge gegen den neuesten Reichs-Abschid gesprochen worden seye. Die Ostfriesische Stände machten einen Unterschid zwischen denen ordentlichen und ausserordentlichen militar-Steuren: Die ordentliche waren, ihrem Angeben nach, unter der An. 1611. verglichenen Summ begriffen; der Fürst aber widersprache es. Disen Punct liesse der Kayser auf fernere Vergleichung oder künfftige Entscheidung ausgesezt: Mithin kan man gar nichts darauf bauen. Ja wäre auch der Spruch würcklich für die Stände ausgefallen; so könnte man durchaus nicht sagen, daß gegen den neuesten Reichs-Abschid gesprochen worden seye, sondern es käme so heraus: Der Fürst habe nicht nöthig, Sich erst auf den Reichs-Abschid von 1654. zu beziehen; dann krafft des Vergleichs von 1611. gebe das Land schon etwas gewisses zu dem

Mili-

Militari; und also harmonirten vilmehr der Vergleich von 1611. und besagter Reichs-Abschid, keinesweges aber wären sie einander entgegen; mithin könnte auch der Vergleich dem Reichs-Abschid unmöglich derogiren:

So vil aber die ausserordentliche militar-Steuren betrifft; so erklärten sich ja die Landstände: Daß sie sich niemals des Beytrags zur Ungebühr entschlagen, oder von Besezung der nöthigen Gränz-Pläze und Herbeyschaffung der darzu requirirten Geld-Mittel sich ganz entbrechen wollten; also haben sich die Stände der Disposition des Reichs-Abschides unterworffen, und der Kayser hat es bestättiget; wie kan man dann sagen, durch dise Urthel seye erkannt worden, daß der Reichs-Abschid von 1654. denen älteren Landesverträgen nicht derogire? Wer dises herausbringen kan, verstehet die Kunst, aus allem alles zu machen.

Anno 1691. bate der Fürst beym Reichs-Hofrath: Daß die Landstände anjezo wegen des puncti Subsidiorum ordinariorum zu allgemeiner Landes-Defension und Besazung der Gränz-Häuser und vesten Pläze ihre unterthänigste willfährige Erklärung, dem Kayserlichen provisional-Decret gemäß, einbringen mögen.

Darauf erfolgte den 3. Nov. dises Jahres ad Grav. 5. zur Resolution: „Wird denen Landständen befohlen, nach dem Innhalt Kayserlichen Decreti de Anno 1688. in puncto Subsidiorum sich zu erklären und zu verhalten.“

Auch gehöret folgendes hieher:

„*Grav.* 7. wegen Verwaltung der gemeinen Landesmittel, und wegen der sechsten Quotä der Statt Emden.

Daß die Landstände, und in deren Namen das Collegium Assignatorum und Deputatorum, ihnen keine privative Verwaltung und Administration der gemeinen Landesmittel, noch die Ansezung, Taxation oder Quotisation der Contributionen und Schazungs-Register unterfangen, sondern Sr. Hochfürstl. Durchl. als hoher Landesobrigkeit, und dero inskünfftig verordneten Inspectori, auch zu Ablegung der gemeinen Landesrechnung abgeschicktem extraordinari-Committirten, die Oberaufsicht und Mitanordnung, ingleichem die Anweisung der im Empfang ausgelassenen Posten, als in specie der Statt Emden schuldigen sechsten Quotä, so dann die Auswerffung der nicht in Ausgabe gebrachten unziemlichen oder ungebührlich assignirten Posten, Einhalts der Ostfriesischen Compactaten und mehr allerhöchst-

angezogenen Kayserl. provisional-Decreti, nicht gehindert, einfolglich auch alle bißanhero, ohne Dero Beyseyn, Approbation und Mitquittirung unförmlich und ungebührlich abgelegte Landesrechnungen gebührlich revidiret, eingenommen, auch deßwegen Rationes & reliqua, dem gemeinen Wesen zum Besten, prästiret werden sollen.„

Kayserliche Resolution.) Wegen Verwaltung der gemeinen Landesmittel, Fürstlichen Inspectoris und extraordinari-Committirten zu denen Landesrechnungen (werden beede Theile) auf ersiegedachten Kayserl. Decreti Art. 11. (verwisen,) und denen Landständen ferner befohlen, die, wider das vorige Herkommen, unter sich selbsten vorgenommene bißherige Rechnungen revidiren zu lassen; daferne sie keine erhebliche Ursachen dagegen einzuwenden, welche sie sub termino duorum mensium, unaufgehalten der Huldigung, gebührend vorzubringen hätten.

Grav. 8. Wegen der Brüche bey dem Collegio Administratorum, und wegen der Schazung.

Daß die Assignatores Collegii eine richtige Designation von allen und jeden, von vilen Jahren her, und insonderheit der Zeit der angefangenen vormündlichen Regierung, biß auf disen Tag, bey dem Collegio vorgefallenen Brüchen, wie sie solche Juramento erhalten, oder mit dem Protocoll beweisen können, Sr. Hochfürstl. Durchl. herausgeben, und was sie davon annoch schuldig, unweigerlich bezahlen; daß selbige auch keine Schazungen, als welche auf Landtagen eigentlich eingewilliget, und durch den obrigkeitlichen Landtagsschluß bestättiget seyn, eintreiben und exequiren lassen sollen.

Kayserliche Resol.) Wird denen Assignatoribus Collegii befohlen, dem Herrn Fürsten eine Designation aller von Zeit der vormundschafftlichen Regierung bey dem Collegio verfallenen Brüche, oder Strafen, zu lifern, und dem Fürsten seinen gebührenden Rückstand zu bezahlen.

Grav. 9. Wegen Reichs- und Craysanlagen.

Daß die Landstände die auf die Provinz Ostfrießland fallende allgemeine Reichs- und Crays-Collecten, wie auch andere davon dependirende Beschwernisse, mit den eingewilligten, auch von Kayserlicher Maj. determinirten Ostfriesischen Quartier- auch der zu Stellung des Ostfriesischen Matricularcontingents der Mannschafft erforderten Gelder, Sr. Hochfürstl. Durchl. als Landesherrn, jedesmal zu deren Richtigmach- und Stellung aus denen gemeinen Lan-

des-

desmitteln und Contributionen richtig, und auf Anschreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. als hoher Landesobrigkeit, bezahlen, und sich dawider nicht sperren, vil weniger deßwegen die Fürstliche Intraden- für sich, oder durch Andere, nicht beschweren oder exequiren lassen, sondern, was durch militaire Macht daraus ungebührlich exequiret worden, förderlichst restituiren sollen.

Kayserliche Resolution.) Wegen des 9ten Gravaminis, die allgemeine Reichs- und Crays-Collecten betreffend, lassen es Ihro Kayserliche Maj. bey dem Decreto von Anno 1688. Art. 11. bewenden.„

Darauf wurde Anno 1693. zu Hanover ein Vergleich geschlossen, und in demselbigen beliebt:

„ §. 4. Wann nun - - die Huldigungs-Reversalen ausgegeben und die Huldigung eingenommen; so wollen die Landstände, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion, Ihro Fürstl. Durchl. zu Ostfrießland währender jeziger Kriegsläuffte alljährlich 12000. Rthl. hernach aber, und bey verhoffender fridlicher Regierung, jährlich 18000. Rthl. zehen Jahr lang, von dem Tag der geschehenen Huldigung an zu rechnen, aus unterthänigstem freyem gutem Willen, und citra consequentiam, aus denen gemeinen Landesmitteln, und zwar das erstemal so bald nach Accordmäßiger Abthuung der noch unerörterten Gravaminum, und folglich quartaliter, dann auch noch 500. Rthl. bey Signirung dises Vergleichs, und 5000. Rthl. bey der Huldigung, baar erlegen und auszahlen lassen: Und wollen ferner die Stände nach dem Zustand der Zeiten sich dergestalt bezeugen, daß der Landesherr daraus ihre unterthänigste treue Devotion sattsam abnehmen und verspühren könne.

§. 5. Was den am Kayserlichen Hofe wegen der Subsidiorum ordinariorum & extraordinariorum geführten, und in puncto Restitutionis in integrum versirenden, Proceß betrifft; so ceßiret derselbe punctus petitæ Restitutionis in integrum. - -

§. 9. So vil demnächst den Punct der Collecten bey Treib- und Verwaltung der gemeinen Landesmittel betrifft; so lassen es Ihro Durchl. derenfalls alles bey denen vorerwehnten Accorden und bißhero abgelegten Landesrechnungen bewenden, und wollen niemalen, auch in casu necessitatis, darunter einige Veränderung machen.

§. 10. Sollen die bey dem Collegio Administratorum gefallene und noch künfftig verfallende Brüche, welche, vermöge der

Accorden und Verträge, dem Landesherrn halbscheidlich gebühren, demselben alljährlich entrichtet werden. " "

§. 14. Demnach also die Hauptpuncte, worüber beym hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath geklaget, und bey der Kayserlichen Commißion gehandelt worden, in Güte verglichen und abgethan; als hat man an beyden Seiten sich gegen einander erkläret, daß das Kayserliche provisional-Decret vom 1. Oct. 1688. und die darauf gefolgte inhäsiv-Decrete vom 3. Nov. 1691. cessiren sollen. "

Anno 1697. 30. Apr. schrieben des Westphälischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten an die Ostfriesische Landstände: P. P. " Uns ist von des Herrn Fürsten zu Ostfrießland, Eures Landesherrns, Lbden wegen zu vernehmen fast fremd vorgekommen, daß Ihr, zu denen vorfallenden so wohl Reichs- als Crays-Legationen und darzu erforderlichen unumgänglichen Kosten, aus dem gemeinen Landes-Ærario zu concurriren, Euch fast widrig erzeigen wollet: Gleichwie nun aber solcher Beytrag in gemeinen Reichs- und Crays-Schickungen um desto billiger und unverweigerlicher ist, als die Beschickungen hiesigen löblichen Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses so wohl zu Eurem eigenen, als Eurer Landschafft gemeinem Besten gereichet, und Ihr Euch dem Beytrag darinn mit keinem Rechtsfug um desto weniger entziehen möget, als die Reichs-Conclusa Euch und andere dergleichen Reichs- und Crays- untergehörige Landstände darzu ausdrücklich anweisen: Also wollen Wir, obtragenden Crays-Directorial-Amts halber, Euch Eurer Schuldigkeit hierinn ermahnet haben, Uns auch gnädigst und gänzlich versehen, Ihr werdet zu solchem Beytrag Euch ferner im geringsten nicht säumig erzeigen, auf daß Wir, in unverhoffendem widrigem Fall, Euch durch nachdrückliche Mittel darzu würcklich anzuhalten, nicht wider Unsern Willen vermüßiget werden. "

Anno 1720. fienge ein neuer merckwürdiger Zeitlauff in diser Sache an, da von deme, was zu Anfang in der Sache passieret ist, bey MüLLERN (1) gute Nachrichten anzutreffen seynd; daraus ich dises mittheile.

Nachdeme der Fürst die offtangeführte Ostfriesische Historie und Landesverfassung hatte drucken lassen, gienge er an den Reichs-Hofrath.

Eine

(1) in seinen juriſt. hiſtor. Elect. Part. I. p. 83.

Eine den 29. Aug. 1720. beym Reichs-Hofrath übergebene Fürstlich-Ostfriesische Schrifft hielte in sich die Klagen über die in keinem Lande in der Welt erhörte, und aus seltsamen Anmassungen herfliessende Unordnungen, bey dem ganzen Verhalten der Landstände, in specie aber bey den Landesmitteln, und was dem anklebe: Solche Unordnungen seyen durch Uebergebung einer authentiquen Copey der ganzen Landrechnung von dem Jahr 1719. und andere vilfältige Documenten, bescheiniget; wobey man auch zugleich angeroisen habe, wie kläglich und sehnlich die beyden Stätte Norden und Aurich, und der dritte Stand, als welche bißhero die schwereste Last mit dem Landesherrn tragen müssen, so offt über solche Unordnungen, theils auf Landtagen, theils sonsten, geklaget, aber durch Betrieb derer Andern nichts ausrichten können: Man habe denn solche Unordnungen in 17. Puncten vorgestellet, und dagegen die nöthige Hülffe gesuchet, mit einem Anhang von einem gewissen beständigen Beytrag an den Landesherrn.

Die fünf erste Puncten schlagen nicht in das Steuerwesen ein: Die übrige seynd folgende:

6. Ist gebeten, daß Burgermeister und Rath und Vierzigern der Statt Emden auferleget werde, daß sie ihre schuldige Quotam, nemlich den sechsten Theil von den gemeinen Landeslasten, von der Zeit an, da sie sich desselben de facto geweigert haben, bezahlen, und damit künfftighin unweigerlich continuiren sollen; mit der Clausul, daß die Deputirte der Statt Emden, ingleichem deren Administrator, wenn resp. auf Landtagen von Sachen die Statt Emden angehend, unter Landständen deliberiret und gehandelt wird, so lange aus der Versammlung aufstehen, und sich des Votirens enthalten sollen.

7. Ist gebeten, den Landständen und Administratoren der gemeinen Landesmittel, jezigen und künfftigen, anzubefehlen, daß sie die wegen Pfacht-Sachen bißhero vorgefallene, und bißhero wider so vile eydliche Zusagen und Versprechungen zur höchsten Ungebühr vorenthaltene Geld-Brüche dem Landesfürsten halbscheidlich bezahlen, und damit künfftig unweigerlich continuiren sollen.

8. Ist gebeten, zu verordnen, daß nicht allein die vorherige Landesrechnungen, so weit dieselbe von dem Landesherrn werden verlanget werden, Ihm, oder seinem dazu zu ernennenden Commissario, mit allen Urkunden, Bescheinigungen und erforderlichen klaren Erläuterungen, ad inspiciendum & examinandum unweigerlich vor-

gelegt, sondern auch, und absonderlich, daß die Landrechnung nach dem Fuß der Landes-Verordnungen künfftighin eingerichtet werden, dergestalt, daß keine Pfacht-Restanten in Rechnung gebracht, alle Empfangs-Kosten specifice angeführt, und ordentlich mit nöthigen Beylagen angewisen und bescheiniget werden sollen.

9. Ist gebeten, zu verordnen, daß in der Landrechnung, bey jedem Post in der Ausgabe, nicht allein das Jahr, der Monath, und der Tag, sondern auch causa debiti, mit allen Umständen, verzeichnet werden sollen.

10. Ist gebeten, daß alle Tag-Gelder bey dem Collegio Administratorum, die sich bißhero auf einige 1000. belauffen haben, (massen man die Riemen aus fremdem Leder fein groß und breit geschnitten hat,) cessiren, und dieselbe mit ihrem zu dem Ende erhöheten Salario, (nach der klaren Verordnung des auf unterthänigstes Gutachten der Ritterschafft und übriger Landesstände publicirten Land-Tags-Abschids von 1612.) sich begnügen lassen sollten.

11. Ist gebeten, daß wegen Zusammenkünfften auf Landtagen, ingleichem wegen Zusammenkünffte der ordinair-Deputirten und Administratorum, keine Verzehrungskosten, noch Taggelder, künfftighin zugelassen seyn, noch in der Rechnung paßieren, auch diejenige, so bißhero dergleichen genossen haben, solche der Landschafft restituiren sollen.

12. Ist gebeten, daß keine Kosten, weder an Communen, noch privat-Personen, wegen ihrer wider den Landesherrn habenden Processen aus denen Landesgeldern künfftig bezahlet werden, und wegen des Vergangenen Erstattung geschehe.

13. Betrifft die Holländische Garnison in Emden, und

14. Die K. Preußische und Kayserliche Trouppen in Ostfrießland, wie auch die an Münster bezahlende Subsidien.

15. Ist ferner in specie gebeten, daß die Landstände diejenige Gelder, so des Fürsten Vater, und er selbst, aus ihren eigenthumlichen patrimonial-Gütern zu denen obspecificirten verbottenen Ausgaben, als nemlich zu denen ungebührlichen sogenannten Legations- und Commißions-Kosten, Tag-Geldern, Verzehrungs-Kosten, Vertrettungs-Geldern ꝛc. ꝛc. Proceß-Kosten, Emdischer Garnison, contribuiret haben, cum usuris & omni causa, von Zeit des Hannöverischen Vergleichs an, nemlich von 1693. inclusive, restituiren.

16. Ist

16. Ist vorgestellt: a) Daß die Landstände schuldig seyen, ohne Zuthun des Landesherrns, das Collegium der ordinair-Deputirten und Administratoren zu unterhalten; nach dem dürren Einhalt des Kayserl. Executions-Recessus von 1590. §. 16. b) ingleichem, daß sie schuldig seyn, die von ihnen aufgenommene Capitalien, und davon competirende Zinsen, gleichfalls aus dem ihrigen zu bezahlen, und daß demnach der Landesherr von Seinen Land-Gütern dazu nichts contribuire, Ihm auch wegen des vergangenen billigmäßige Erstattung geschehe.

17. Ist gebeten worden, daß dem Fürsten, so wohl was die täglich vorfallende Sachen, als was die jährlich auf den 10. Majt abzulegende Land-Rechnung betrifft, die gebührende Autorität und Ober-Aufsicht bey den gemeinen Landesmitteln gelassen werde.

18. Endlich, weil auch in denen Landes-Recessen ausdrücklich versehen seye, die Billigkeit auch und die Pflicht gegen den Landesherrn es mit sich bringe, daß Landesstände dem Landesherrn mit einem billigen und erklecklichen Beytrag unter die Arme greiffen; so ist gebeten worden, solchen versprochenen Beytrag jährlich auf ein gewisses ergiebiges Quantum zu determiniren.

Eine fernere Supplic betraffe die Herrschafften Esens und Wittmund, daß selbige nicht mit unter das Ostfriesische Reichs- und Craysmatricular-Quantum gezogen werden sollten.

Ferner verlangte der Fürst vile Geldsummen zurück, welche er theils vorgeschossen habe, da doch die Landstände selbige hätten bezahlen sollen, z. E. Reichs- und Crays-Gesandtschaffts-Kosten, theils seyen seine Domainen ungebührlicher Weise zu disem und jenem mit beygezogen worden.

Er beschwerte sich weiter: Daß einige Glider des Ostfriesischen Hofgerichts und der Ostfriesischen Landstände bißhero zur Ungebühr einige heimliche Pensiones genossen hätten.

Er verlangte: Daß es bey der Landes-Cassa wegen der Reichs- und Crays-Præstandorum mit deren Auszahlung und darüber obzufassenden Quittungen nach der Vorschrifft der Reichs-Geseze gehalten werde:

Ferner, daß, weil die dem Land obligende Reichs- und Crays-Steuren aus der zu dem Ende eingeführten Accise gar füglich und bequem, wenn die dem Lande aufgebürdete Lasten aufhören würden, bezahlet werden können, die Fürstliche Lande, sowohl aus diser Ur-

sache, als sonst, von allem Beytrag, auch selbst zu den Reichs- und Crays-Steuren, befreyet werden mögen; insonderheit da die Fürstl. Bediente, ingleichem die Steuerleute und Erb-Pfachtere so wohl, als andere Eingesessene, die Accise bezahlen; welches denn in effectu auf den Fürsten redundire.

Auch liesse er nochmals weitläufftiger ausführen, daß es die höchste Billigkeit erfordere, daß die Landesstände dem Landesherrn jährlich ein erkleckliches gewisses Quantum zum Beytrag erlegen; zumahl da man aus der Ostfriesischen Historie sehen könne, daß die Verfassung des Landes so lige, daß die Landschafft die Abfindung der nachgebohrnen Söhne und die Ausstattung der Töchter, als eine gemeine Landes-Schuld anzusehen habe, auch dergestalt angesehen habe, biß zur Zeit der innerlichen Unruhe dises in Zweifel gezogen worden seye; wie in der Ostfriesischen Historie, *I. Tom.* 1. B. pag. 73. §. 3. und pag. 150. §. 13. angezeiget worden: Davon sich auch nach der Zeit, als dises Buch gedruckt seye, noch mehrere Acta gefunden hätten, die man zu seiner Zeit publiciren werde.

Hierauf ergienge, ohne die Landstände über die gegen sie angebrachte Klagen zu hören, den 18. Aug. 1721. ein Kayserliches Decret an besagte Landstände, dessen Anfang die Statt Emden betrifft: Hernach heißt es:

„ Hienächst die Beschwerde gegen die Landstände und Administratores der gemeinen Landesmittel anlangend; so sollen sie

1. die wider die Contraventores der Pfacht-Ordnung verfallende Brüch- oder Straf-Gelder allemal in Empfang und Ausgab ordentlich anführen, und dem Landesfürsten die ihme davon, vermöge producirter Documenten, zugeeignete Halbscheid hinfüro unweigerlich bezahlen, auch ihre Willfährigkeit wegen Nachtrags des aufgelauffenen, von der widerrechtlich vorenthaltenen Bezahlung diser Strafgelder Halbscheid an zu rechnenden Ausstandes der Schuldigkeit nach dociren; sodann vors

2. die Restanten, wes Namens die immer seyn mögen, richtig eintreiben, und in Rechnung sezen, keinesweges aber solche uneingetriben aufschwellen lassen, auch die noch in die Landes-Einnahme hinterständige und unempfangene Gelder einbringen;

3. die Landes-Rechnungen nach dem Fuß der Landes-Verordnung verfertigen; daher in selbige alle und jede Empfangsposten specifice und umständlich eintragen, und der bißherigen unzuläßigen ver-

verdächtigen Eintragung in Folle sich entschlagen, auch in der Ausgabe ein gleiches beobachten, so wohl bey Post, das Jahr, Monath und Tag, und die Verwendung jedweder Ausgabe ad destinatos usus, nemlich dem Reich und Lande zum Besten geschehen, sorgfältig verzeichnen, und nothdürfftige Certificationes beylegen.

4. Weilen unter denen Fürstlichen Beschwerungen eine nicht der geringsten ist, daß die Landes-Schazungen, worzu der Herr Fürst von seinen Patrimonial-Gütern einen ansehnlichen Theil steuren lässet, auf Proceß-Kosten vor Personen, wegen ihrer wider den Herrn Fürsten habenden Rechtshändel, ingleichen auch Präsente vor ungenannte Patrioten, sonder Ausdrückung ihrer Namen und Meriten, ferner auf Bezahlung der Zinsen derer ohne sein Wissen und Einwilligung durch die Landstände aufgenommenen Capitalien, und auf seinem Fürstlichen Hause nachtheilige Legations- und Commißions-Kosten verwendet würden: Dises Unternehmen auch an sich offenbarlich vor widerrechtlich, unleidentlich und sträflich zu achten: Als ist ebenfalls mehr allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät ernstlicher Befehl, daß die Landstände und Administratores disen Mißbrauch der Landes-Collecten-Verwendung fürohin abstellen, und hierinnfalls durch Widersezlichkeit sich Verantwortung und Strafe zuzuziehen hüten sollen: Dabey dem Herrn Fürsten den ihnne mittelst solcher eigenmächtigen unbefugten Ausgaben zugefügten Schaden in separato zu liquidiren, und darzuthun, jedoch vorbehältig der gegentheiligen rechtlichen Nothdurfft, unbenommen bleibet; neben diß und nachdem

5. aus erwehnter Fürstlichen Vorstellung sich allenthalben so vil zu Tage leget, daß die geklagte Unordnungen daher hauptsächlich rühren, daß die Landstände einer ungebundenen willkührlichen Administration der gemeinen Landesgelder, so wohl was deren Einnahme und Ausgabe, als auch was die Revidirung der Landsrechnung betrifft, mit des Landesfürsten völliger Ausschliessung, aus eigener Gewalt, sich anmassen, und auf seine Landesvätterliche Erinnerungen schlechtes Aufmercken bezeugen: Solche des heiligen Reichs Verfassung und Grundgesezen zuwider lauffende Unterwindung aber, von Unterthanen gegen ihren Landesherrn in keinerley Gestalt mit einem tüchtigen Rechtsschein zu entschuldigen, und noch weniger zu gedulden; immassen selbige eine gänzliche Zernichtung der Landesfürstlichen hohen Botmäßigkeit und Zerstörung der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen mit sich führet, zugleich auch zu hoher

Beschwerung und Verderben aller Landesinnwohner, welche an sothanen Fürstlichen Regiments-Eingriffen keinen Theil nehmen, ausrinnet; so wollen Ihro Kayserliche Majestät, aus Erforderung ihres allerhöchsten Amtes, zu Förderung und Handhabung gemeinen Nutzens, und der Gerechtigkeit, dise weitaussehende und viler sorglichen üblen Consequentien volle Licenz in Administration der Ostfriesischen gemeinen Landes-Angelegenheiten und Nothdurfften, aller Gebührniß nach, abgethan wissen, und erklären darauf krafft dises, daß der Herr Fürst berechtiget seye, die Ober-Aufsicht, ob die Landesgelder obbemeldeter massen richtig verrechnet, und ad destinatos usus recht verwendet worden, durch einen hierzu von ihm verordneten Commissarium zu exerciren, und zu solchem Behuf über die entdeckte Unrichtigkeiten der Einnahme oder Ausgabe, Red und Antwort, nicht weniger auch der aufgefundenen ungebührlichen assignirten Posten halber Satisfaction, von denen Assignatoren jedesmal zu fordern, und daß die Landstände und Administratores die Lands-Rechnungen dem Fürstlichen Commissario ad inspiciendum & examinandum, nebst darzu erforderlichen Bescheinigungen, vorzulegen, und seine nüzliche Erinnerungen gebührend zu attendiren, und, auf beschehenes Verlangen, in allen Stücken, auslänglichen Bescheid zu geben, schuldig seyn sollen: Allermassen dann Ihro Kayserlichen Majestät allergerechteste Erklärung hiemit noch ferners dahin beschiehet, daß alle Rechnungen, welche seither den Hannöverischen Vergleich An. 1693. ohne Beysetzung, Adprobation und Mitquittirung des Fürstlichen Commissarii ihre Richtigkeit nicht erlanget haben, vor ungültig zu halten seyn, und dahero dieselbige, auf das von dem Herrn Fürsten, krafft seiner Landsfürstlichen Ober-Aufsicht, ergehende begehren, dessen Commissario, um solche von neuem durchsehen zu lassen, nochmalen, mit denen darzu gehörigen Registern, Quittungen, und was dergleichen mehr seyn, und etwan zu Erläuterung der ungewissen Posten vor nöthig erachtet werden mag, unweigerlich vorzulegen sich gebühren. Wird derohalben, zu Vorkommung aller künfftigen weitern Unordnungen, denen Administratoribus der Landes-Gelder, damit sie sich dißfalls nicht mit einer Unwissenheit behelffen können, zu ihrer beständigen Nachachtung eingebunden, was massen keine unter ihnen selbst alleine abgenommene Lands-Rechnungen richtig und gültig, noch sie oder ihre Erben von der Justification befreyet seyn sollen, woferne solche auf vorbeschribene Weise mit des Fürstlichen Commissarii Unterschrifft nicht ratificiret und bekräfftiget worden:

Und

Und da, über Verhoffen, bey der Revision derer Land-Rechnungen wegen eines oder andern Zweifel vorkommen, die zwischen dem Landesfürsten und Landständen gütlich nicht gehoben werden könnten; so soll die Erledigung darüber, mit Einschickung des Rechnungs-Protocolli, und angehefften Bericht von der strittigen Puncten eigentlichen Beschaffenheit, und Anführung derer beyderseitigen Rationum, Kayserlicher Erkenntniß anheimgestellet, und solches abgewartet, keinesweges aber eigenthätig verschritten und gehandelt werden: Welcher gemessenen Kayserlichen Anordnung, als einer immerwährenden Richtschnur, das Administrations-Amt um so vil desto sorgfältiger nachzusezen, ernannten Administratoribus obliget, als sie im widrigen Fall eine schwere Verantwortung, samt der Gefahr, derer aus der ungehorsamen Zurücksezung sothaner Kayserlicher Anordnung erwachsenden Schäden und Weiterungen Abtrag, aus ihren eigenen Vermögen thun zu müssen, unabwendlich auf sich laden werden. ꝛ ꝛ ꝛ

Leztlich, weilen des Herrn Fürstens Begehren, ihme mit einem jährlichen erklecklichen Beytrag unter die Arme zu greiffen, in denen vorgebrachten Documenten guten Grund hat, und ausser dem die Billigkeit mit sich bringet, daß Landstände hierinnen ihrem wohl und rühmlich regierenden Fürsten ihre besondere unterthänigste Werthachtung und Treue in der That erweisen; so befehlen Ihro Kayserliche Majestät erwehnten Ostfriesischen Landständen hiemit allergnädigst, ratione quanti & terminorum annuæ solutionis, solcher gutherzigen, billigmäßigen, auch in verbindlichen Zusagen beruhenden, jährlichen Beyhülffe dergestalt sich zu erklären, daß ihre Liebe, Treue und Ehrerbietung vor ihren Landesherrn darob zu ihrem sonderbaren Lob bey männiglichen zu verspüren sey.

Ferner erkannte der Reichs-Hof-Rath den 18. Aug. 1721. Daß die Taggelder bey dem Collegio Administratorum hinfüro cessiren, und dise sich mit ihrem zu dem Ende verhöheten Salario begnügen lassen; ferner wegen der Zehrungen und Taggelder bey den Zusammenkünfften der ordinari-Deputirten und Administratoren die Landstände und Administratores sich billigmäßig erklären, auch der Executions-Receß von 1590. §. 16. in puncto des Fürstlichen Hof-Gerichts Unterhalts mit ganzem Fleiß in Acht genommen werden, und der Landesfürst dawider in Zukunfft nicht beschweret, wegen des vergangenen aber demselben gebührender Abtrag geleistet werden solle.

Anno 1722. klagte der Fürst, und wollte aus der Landesrechnung von 1720. beweisen, wie man grosse Summen Geldes zu denen an sich selbsten unzuläßigen und von dem Kayser verbottenen Ausgaben, heimlich und öffentlich, zum unwiderbringlichen Schaden des Landes, recht unverantwortlich verschwendet habe.

Ueber dises beschwerte er sich wegen der von den Ständen angemaßten Judicatur über die Wahl der Administratorum, wider den klaren Buchstaben der Landes-Verträge, da Ihme die Landesfürstliche Confirmation und Beeydigung der Administratorum zukomme, und es ohnedem heiße: Quod par in parem non habeat imperium.

Weiter stellte der Fürst dem Reichs-Hofrath vor: Wie ungegründet und unbillig es sey, daß, da Fürstliche Ministri, Räthe und Bediente von ihrer Consumtion und Landgütern, dem geringsten Unterthanen gleich, die Accise und Schazungen bezahlen, dazu der gemeinen Landschafft halber täglich vil Mühe und Arbeit haben, ihnen dennoch, an statt ihrer davor zu erweisender billiger Belohnung, von ihrem von dem Landesfürsten aus seinen Gütern ihnen beygelegten, und bey disem kümmerlichen Zustand des Landes, wegen des grossen Abgangs der Fürstlichen Intraden, verringertem Salario, Capital- und Personal-Schazungen, mit angedroheter und versuchter gewaltsamer Execution, selbst im Gesicht des Fürstens in seiner Residenz, abgefordert werden wollen; dessen Unbefugsamkeit man so wohl aus den gemeinen Rechten, als den dasigen Landes-Verträgen, und insonderheit mit zwo Supplicationen, so die Hofgerichts-Personen dem Landesherrn Anno 1626. den 18. Aug. und 1643. den 3. Apr. übergeben haben, angewisen: Und seye dises unter andern auch ein sonderlich Zeugnis, wie man bißhero in Ostfrießland mit dem Landesherrn und seinen Bedienten umgegangen sey; insonderheit, da gewiß und offenbar seye, daß alle Administratores der gemeinen Landes-Mittel und was mit ihnen in einiger Connexion stehe, bißanhero nicht allein keine Capital- und Personal-Schazungen, sondern auch keine Accise, bezahlet haben; davon sich bey Vornehm- und Untersuchung dises Wercks ein mehreres hervorthun werde, was für eine üble ungerechte Haushaltung man bißhero geführet habe.

Darauf wurde den 18. Aug. 1722. ein Decretum ulterius paritorium an die samtliche Landstände und Administratores, wie auch die Statt Emden, erlassen.

Anno

Anno 1723. 11. Jun. erfolgte die Kayserl. Resolution:

„2. Wird es bey denen der gemessenen Kayserlichen Resolution gemässen zweyen Decretis vom 18. Aug. 1721. und der darauf den 18. Aug. vorigen Jahrs erfolgten Inhäsiv-Anweisung (gleichwohl der denen von den Landständen eligirten, und von ihrem Fürsten gebührlich beeydigten und confirmirten Administratoren, vermöge der Accorden und alten herkommlichen Landes-Verfassungen, allein und ohne einigen Eintrag zustehenden ungesperrten Ausschreib- und Eintreib- auch ruhigen nüzlichen Verwaltung aller von der Landschafft ordentlich verwilligten Schazung und Collecten dadurch nichts benommen, und durchaus unabbrüchig,) aller dawider fürgebrachten, theils unerheblichen Einwendungen, theils aber auf eine eigenmächtige, angemaßte, höchst schädliche, der wahren Eigenschafft einer zur gemeinen Landes-Wohlfarth eingerichteten sicheren Administration und Berechnung der Landes-Mittel zuwiderlauffenden, auch die zu Abstellung derer von Zeit zu Zeit darunter vorgehenden mancherley Mißbräuchen, Unordnungen, und unzuläßigen Verwendungen unumgänglich nöthige Landesfürstliche Ober-Aufsicht und Censur zerstöhrender, nicht weniger der allen getreuen Unterthanen vor ihre Landes-Obrigkeit obligenden Respect und Gehorsam vernichtender Interpretation und Extension der hiebevorigen Kayserlichen Resolutionen, Verträgen und Privilegien, berührender Principiorum ungehindert, nochmals folgender Gestalt unveränderlich, und unwiderrufflich gelassen:

3. Daß des Fürstl. Commissarii Unterschrifft der Land-Rechnungen zwar als überflüßig unterbleiben mag, jedoch aber alle und jede unter den Deputirten und Administratoren alleinig mit Ausschlieffung nur gedachten Fürstl. Commissarii abgenommene Landrechnungen so lange gleichwohl vor ungültig und unjustificirt gehalten werden sollen, so lange nicht, auf die im Kayserl. Decreto vom 18. Aug. 1721. deutlich fürgeschribene Art und Weise, die Landesfürstliche Revidirung, Examination, was gewiß und wahrhafftig dem Reich, Crays und Lande zum Nuzen angewendet worden, und Rectificatio derselben erfolget; allermassen dann dise Aufhebung der blossen Unterschrifft des Fürstl. Commissarii denen übrigen zu des Landes gemeinen Besten dißfalls gesezten klaren Grund-Reguln, und beygefügten Declarationen, im geringsten nicht abbrüchig und nachtheilig seyn soll.

4. Obgleich der Inspector, (welchen dem Collegio Administratorum beyzuordnen, der hohen Landes-Obrigkeit die Macht in den Accorden reserviret ist,) in den vorfallenden Deliberationen kein Votum hat; so soll ihm doch wider die vermerckende Fehler oder Unterschleiffe Monita jedesmal zu machen, und darob seinen Dissensum zu bezeugen, auch solche, wann man davon nicht abstehen will, dem Landesfürsten noch vor der Erscheinung des jährlichen Rechnungs-Tags zu hinterbringen, unverwehrt seyn; damit derselbe Rath und Mittel, der übeln Geld-Anwendung zu steuren, und Schaden abzukehren, zeitlich ausfinden, oder den Fürstlichen Commissarium, der der gewöhnlichen Rechnungs-Ablegung bey Ausgang des Jahrs in Seinem Namen absonderlich beyzuwohnen, und die Revision und Examination fürzunehmen, abgeschicket wird, derentwegen nothdürfftig zu instruiren, im Stand seyn möge; worüber die Administratores um so vil desto weniger sich zu beschweren, befugte Ursachen haben können, als ihr Amt und Pflicht ohnedem erfordert, in der ihrer Treue und Glauben anvertrauten Haushaltung den allgemeinen Nuzen einzig und allein vor Augen zu haben, solcher aber schlecht befördert werden würde, da der Landesfürstliche Inspector, allen vernünfftigen Prăcautions-Reguln entgegen, zu der entdeckten übeln Gebährung mit denen die durch die Wasserfluth äusserst erarmte Eingesessene hart druckenden Abgaben, so lange, biß das Jahr um wäre, stillschweigen müßte, auch der Landesfürst, Seinem von Gott anbefohlenem Amt nach, zu zeitlicher Vorkommung Seines und Seiner Unterthanen Schadens, Wachsamkeit zu gebrauchen, die Macht benommen seyn sollte; immassen solche und andere eingerissene, beschwerliche, und das Publicum zu Grunde richtende Gewohnheiten, als ärgerliche und unverantwortliche Corruptelæ, in allen Rechten und wohl bestellten Regierungen verboten, und daher unter keinerley Vorwand länger zu gedulden stehen.

5. In Puncto der wegen Contravention der Pfacht-Ordnung verfallenden Brüche, Eintreibung der Restanten, und vorgeschribenen Form der Landes-Rechnung, hat es ebenfalls bey der Kayserlichen Resolution de 18. Augusti 1721. sein unveränderliches Verbleiben, dergestalt, daß bey Exaction der Restanten derer verarmten Contribuenten Nothstand, da sie denselben vorher mit gültigen Attestaten bescheiniget hätten, in Consideration gezogen, und mitleydlich gegen sie verfahren, zu dem Ende auch eine richtige Specification ihrer Namen gefertiget, und denen Landes-Rechnungen beygeleget werde.

6. Ver-

6. Verbleibet es ferner bey der Kayserl. Resolution, so vil die willkührige Verwendung der Landes-Mittel zu Proceß-Legation- und Commissions-Kosten, und Bezahlung der Zinsen von denen angegebenen Landschafftlichen Capitalien, betrifft, (ausgenommen, was davon zu Conservation des Landes Nuzen würcklich und wahrhafftig, auch ohne ohnbillige Uebermaß verwendet worden; gestaltsam dann, so vil die zu Processen wider den Landesfürsten ex Ærario provinciali verschossene Gelder angehet, die Landstände dem von ihnen selbst n. 4. præs. de 13. Nov. 1722. beygelegtem Landtags-Abschid weyland Grafen Ennonis, de Anno 1612. in disen Formalibus:

> Allein mit der Erklärung, daß Er nicht verstehe, daß sich gebühre, zu einigen Privat- und Particular-Streitigkeiten und Irrungen die zwischen Ihm und einigen Seinen Unterthanen entstehen möchten, aus dem gemeinen Beutel, wozu Seine Räthe, Diener und gehorsame Unterthanen das Ihrige mit contribuirten, Geld zuzuschiessen, oder Zulage zu thun, ꝛc.

als einer Richtschnur nachzukommen, und vor die von Particular-Personen mit den Landesfürsten habende Processe, wofern darinn denen Landständen nicht etwa ein Jus interveniendi aus rechtmäßigen, gegründeten und bey Fürnehmung der Intervention specifice anzuzeigenden, Ursachen zustehet, und auch die zwey andere Stände von Stätten und Hausleuten sothane Interventiones gleichfalls dem Vaterland zum Guten erkennen,) das Ærarium provinciale mit Ausgaben keinesweges zu prägraviren, noch auch in denen Fällen, wo die Intervention fundirt und nöthig, einen Excessum der Kosten-Aufwendung zu Schulden kommen zu lassen, angewisen werden.

7. In Puncto des Fürstlichen Hofgerichts Unterhalts ist das gegentheilige Exhibitum sub pſto, 23. Nov. lezthin sub termino duorum mensium, dem Herrn Fürsten zu communiciren, unterdessen aber, und biß zu anderweiter Kayserl. Resolution, mit bißheriger Reichung besagten Fürstl. Hofgerichtlichen Salarii, der angeführten langwierigen Observanz gemäß, aus dem Landes-Ærario zu continuiren.

8. In Puncto des jährlichen Beytrags communicetur die gegentheilige Vorstellung dem Herrn Fürsten sub eodem termino.„

Aus einem anderen sehr scharffen Kayserl. Decret vom 11. Jun. 1723. gehöret folgendes hieher: „Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl

Carl dem Sechsten, Unserm allergnädigsten Herrn, dem Ostfriesischen Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren der gemeinen Landesmittel hiermit anzudeuten:

Demnach Ihro Kayserl. Majestät, aus dem über den eigentlichen Innhalt aller an Seiten des Herrn Fürstens zu Ostfrießland so wohl, als im Namen der Ostfriesischen Landstände, bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath eingebrachten Schrifften geschehenem ausführlichem Vortrag nachfolgende unerlaubte, und der hoch nothwendigen Ordnung zwischen hoher Landes-Obrigkeit und Unterthanen, nicht weniger gemeinen fridlichen Wesens zerstörliche, auch am Ende, und in der That, der allerhöchsten Kayserl. Reichs-Bottmäßigkeit in vilerley Wege vorgriffige Principia, Säze und Meinungen wahrgenommen, nemlich: 1. das Unternehmen, über die von einigen gesuchte Remission oder Dilation der gemeinen Schazunzen, oder aber sonst zu gemeinen Landes-Sachen gehörige andere Dinge, einseitig, ohne eingehohlten Landesfürstlichen Consens, Resolutiones zu ertheilen; 2. das Anmassen, des Landesfürstens Patrimonial-Herrschafften, auch das ganze Land, vermittelst mit Fremden oder Reichsständen errichteten Conventionen und eigenbeliebigen Geld-Verschreibungen, zu obligiren, und doch weder die Concepte noch Originalia von denen ausgefertigten Conventionen und Schuld-Verschreibungen ihrem von Gott zu Gehorsam vorgesezten Landesherrn vorher zu nöthigen Erinnerungen und Consentirung zuzuschicken und vorzuweisen; 3. Verweigerung der Schazungs-Register zu derselben Revidir- und Rectificirung, als deren Edition darum auch insonderheit unentbehrlich, damit männiglich gewiß seyn könne, daß keine unbefugte Exemtion und partheyliche Gratificationes in der Schazungs-Repartition unterlauffen, sondern mit Ansez- und Repartirung derselben, nach Proportion eines jeden Contribuenten Vermögen, billige Gleichheit gehalten werde: 4. Das unzuläßige Fürnehmen, die in Kayserlichen Decretis vorgeschribene heilsame Grund-Reguln vor unbillige Neuerungen und Eingriffe in die denen Landständen, mit den Collecten, vermöge der Verträge, zugeeignete Privilegien anzugeben, welche doch auf Benehmung derselben Gerechtsame, Verwendung und Erforschung der Wahrheit, unpartheiliche Verwaltung der Administratorum Amt und Wirthschafft, auch Einführung der zu allen Zeiten von einem Theil der Landstände selbst verlangten besseren und spahrsamen Haushaltung, und Abschaffung überflüßiger und unnöthiger Ausgaben, und Beybehaltung der von

der

der Administrations-Befugniß gänzlich unterschiedener Landesfürstlicher Ober-Aufsicht abzilen, dergleichen Kayserliche Reichsväterliche Intention mit Anziehung der eingerissenen verderblichen und beschwerlichen Gewohnheit und Corruptelen sich zu widersezen, und gleichsam ein Recht erzwingen zu wollen, um dadurch die vorhabende, allen vernünfftige Ordnung liebenden Unterthanen zum Trost vermeinte Besserung, in perniciem Reipublicæ, zu behindern, als eine guten Regiments- und Policey-Gesezen zuwiderlauffende Sache, nicht zu gedulden stehe; 5. die Ausschreibung und Execution der Land-Schazungen, worinn gesammte Stände nicht gewilliget, vilmehr aber von Etlichen darwider wohlbeträchtliche Erinnerungen gethan worden, ehe und bevor über die Erheblichkeit sothaner Einreden die Landesfürstliche Cognition und Decision, oder, wofern bey solcher ein Bedencken sich ja geäussert, die Kayserliche Erkänntniß erfolget: 6. Eigenmächtige Exemtion von denen gemeinen Landeslasten; . . . 10. Difficultirung der Introduction des zum Fürstlichen Commissario und Inspectore benannten Regierungs-Raths und Amtmanns; 11. Verweigerung der Specification der Anwendung des Holländischen Capitals; . . . 15. Die Anschlagung derer mit groben Antastungen des Landesfürsten angefüllten gedruckten Patenten, gegen Dessen publicirte, auf erhebliche Ursachen gegründete, derer von übrigen Landständen contradicirten Schazungs-Verbote, und über diß noch unterstandene Auswürckung der gewaltsamen Execution, vermittelst der wider allerhöchstgedachte Kayserliche Befehle im Lande liegenden Miliz; als wodurch die Urheber solcher fast nie erhörter Vermessenheit sich selbst die Herrschafft über die hohe Landesobrigkeit, mit Uebergehung erstbesagter Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Entscheidung, (deren sie ihre Klagen hätten untergeben sollen,) zugeeignet; . . 17. Verweigerung der Edition der Rechnung über den Empfang und Ausgabe der nomine des ganzen Landes negotiirten und zum Teich-Bau destinirt gewesenen Gelder; 19. Unterfangung der Recusation der Fürstlichen Judicatur in Wahl-Streitigkeiten wegen neuer Administratorum; 20. das Anmassen, in denen mit dem Landesfürsten und seiner Regierung sich zutragenden Streitigkeiten, der Decision, (Entscheidung) ihrem Gutdüncken nach sich zu unterziehen, und daneben zu Vollführung ihres eigenmächtigen Schlusses die gegen allerhöchst Deroselben Kayserliche Befehle ins Land gebrachte Miliz auffäziger Weise zu Hülffe zu nehmen, da doch die Schuldigkeit, bereits gedachter massen, allerhöchster

Dero

Dero Kayserlichen Cognition vor allen Dingen sich zu unterwerffen, und Kayserliche Entscheidung abzuwarten, gleichwie der Landesfürst selbst darzu mit seinem löblichen Exempel vorgehet; 21. Grundirriges und schädliches Principium, freye Macht und Gewalt sich zuzueignen, nach Belieben zu handeln und zu schliessen, was ihnen gutdüncket, und daß der Landesfürst schuldig seye, nur schlechterdings alles, was die ordinair-Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel resolviren, zu exequiren; ⁂ Als haben Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät Dero Ungnade über dise sämtliche zu Verachtung Dero Kayserlichen Decretorum sowol, als zu gröblicher Verlezung der Landesfürstlichen Reputation, auch offenbaren vorsezlichen Derogation und Präjudiz der demselben zukommenden hohen Obrigkeit, gereichende unziemliche, widerrechtliche und sträfliche Principia und Fürnehmen angeregtem Ostfriesischen Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren vermittelst gegenwärtigen Dero Kayserlichen Decreti folgender gestalt anzuzeigen, allergnädigst resolviret, wie allerhöchstdieselbe solche übermüthige Assertiones und darauf gebauete Thathandlungen, samt denen unrechtmäßigen und sowohl allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Autorität abbrüchigen, als ihres Landesfürstens Respect und derer gehorsamen Mitständen Ehre, Glimpf und Rechten, verkleinerlichen Titeln und Prädicaten, wie auch getroffenen heimlichen, gar leicht schwere innerliche Empörung erweckenden, Zusammenverbindungen, gänzlich cassiret und vernichtet; ernstlich befehlende, daß berührtes Collegium davon abstehen, und nicht allein Dero vorigen Kayserlichen Decretis, nach dem Innhalt Dero anheute publicirten Kayserlichen Resolution und zugleich an allerhöchst Deroselben verordnete Kayserliche Commißion ergangenen Verfügungen, in aller Unterthänigkeit gehorchen, sondern auch gegen ihren Landesherrn und Fürsten, (immassen ein jeder als dessen Erb- gehuldigter Unterthan ohne diß zu thun schuldig ist) sich mit getreuer möglichster Beförderung der Fürstlichen Ehre, Nuzens und Frommens, aller Pflicht und Unterthänigkeit verhalten und dabey weder jezo noch künfftig des Richter-Amts und der Selbst-Hülffe in eigener Sache sich unterwinden, dagegen aber die Erörterung der etwa habenden Klagen und Beschwerungen bey allerhöchst Deroselben, und zwar dermahlen vor Dero Kayserlichen Commißion, ordentlicher Weise suchen solle; worauf an Mittheilung billigmäßigen schleunigen Entscheids kein Mangel erscheinen wird; allermassen dann offt allerhöchst-gedachte Ihro Kay-

Kayserliche Majestät Dero ernstlichen Willen mehrbemeldtem Collegio der ordinair-Deputirten und Administratoren, zur endlichen Warnung für fernerweiter Widerspenstigkeit und Ungehorsams-Sperrung, mit dem zu Benehmung aller Unwissenheits-Behlffen beygefügten Anhang hierdurch kund zu machen, in Kayserlichen Gnaden anbefohlen, woferne dasselbe innerhalb zwey Monathen nicht glaubliche Anzeige thun wird, daß Deroselben vorigen am 18. Aug. 1721. publicirten und jezo von neuen ertheilten Kayserlichen Resolutionen gehorsamst gelebet seye, daß alle und jede Verächtere gegenwärtiger Reichs-väterlicher wohlgemeinter Ermahnung derowegen in die berührte Dero Kayserlichen Decretis einverleibte Straf der fünfzig Marck löthigen Goldes krafft dises erkläret seyn, auch zu derselben Erlegung vermittelst Execution angehalten, und über diß von dem Administrations-Amt und Recht, in Landtäglichen Versammlungen zu erscheinen, excludiret und dagegen ihre Stellen mit Frid und Eintracht, auch des gemeinen Nuzens Beförderung vor Augen habenden, sonderheitlich aber Allerhöchstderoselben Kayserlichen Gebote in Pflicht-schuldigstem Gehorsam verehrenden, Subjectis wieder ersezet, nicht weniger auf weitere Fortsezung troziger Opposition und des bißhero in böser Gewohnheit gehabten verbottenen anderweitigen Recursus, an Leib, Ehre und Gut gestraffet werden sollen. Welches alles ein jeder zu seiner und der Seinigen eigenen Wohlfarth recht zu bedencken, und sich darnach zu richten wissen wird. ꝛc. „

Die Kayserliche Commißion verfaßte auch Anno 1724.: „ Puncta, wornach der von Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Ostfrießland dem Collegio derer Administratorum der Ostfriesischen gemeinen Landesmittel beyzuordnende Inspector, biß zu Ausfertigung einer förmlichen Instruction, sich inzwischen zu achten hat; „ in 11. Puncten: Weil aber selbige nur das bißbero angeführte wiederhohlen und in einem einigen Aufsaz darlegen; so will ich nichts weiter davon gedencken.

Den weiteren Verlauff der Sache habe ich schon anderwärts (1) erzählt, und hier nur so vil zu melden: Der Kayser sezte die alte Administratores ab, und die Landes-Casse wurde von Emden nach Aurich verlegt; darüber entstunden öffentliche Unruhen, und es kame zum Blutvergiessen. Die mißvergnügte Ostfriesische Stände und die

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 5. Cap. 2. §. 7. p. 1224. sqq.

die alte Administratoren klagten: Sie wären Anfangs gar nicht, und hernach nicht hinlänglich, gehöret worden, die neue Kayserliche Verordnungen stossen alle alte Ostfriesische Landesverträge und die ganze Landes-Verfassung um, ꝛc. Die General-Staaten nahmen sich der Sache auch mit Nachdruck an; und darüber geschahe es endlich An. 1729. daß denen Mißvergnügten erlaubt wurde, ihre Beschwerden gegen die Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse vorzubringen; wie auch geschahe.

Aus diser sehr raren Schrifft will ich zu Erläuterung der so wichtigen Materie von dem Steuerwesen folgendes mittheilen.

Grav. 14. Wegen des Collecten-Rechts und der Verwaltung derer gemeinen Landes-Mittel überhaupt.

Der Innhalt gehet dahin: Selbst nach denen neueren Kayserlichen Decreten, insonderheit der Kayſ. Resolution vom 11. Jan. 1723. Art. 2. ist ausser allem Streit gesezet, daß das Einwilligen, Erheben und Verwalten derer gemeinen Landes-Mitteln an sich, ohne einigen Eintrag, bey denen Landständen und deren verordneten Administratoren stehe; nach dem Decret vom 18. Aug. 1721. Art. 5. solle der Fürst die Ober-Aufsicht: Ob die Landes-Gelder richtig verrechnet und ad destinatos usus recht verwendet werden? durch einen hierzu Verordneten haben: Man hat bereits anderwärts gezeiget, daß solches nicht seyn könne, will es aber hier wiederhohlen.

1. Dem ersten Ostfriesischen Grafen Ulrich ist bey seiner Erwählung zum erblichen Ober-Regenten und seinen Nachfolgern in der Landes-Regierung solche Ober-Aufsicht nicht zugestanden worden. Die Ost-Friesen haben ihn mit Vorbehalt der Landes-Freyheiten erwählt, und er ist von dem Kayser so belehnet worden; also muß der Fürst erweisen, daß dem Landesherrn entweder damals, oder hernach, die Ober-Aufsicht über das Collecten-Werck aufgetragen worden seye. Bey Erwählung des Grafens wußte man in Ostfrießland nichts von einigen Contributionen, oder ordentlichen gemeinen Landes-Mitteln; folglich konnte auch keine Frage von der Ober-Aufsicht seyn. In folgenden Zeiten, besonders da man angefangen, des Landesherrns und der Landstände Rechte, bey entstandenen Streitigkeiten, durch Kayserliche Entscheidungen bestimmen zu lassen, und durch Verträge auf einen gewissen Fuß zu sezen, solle zwar, Fürstlichem Vorgeben nach, dergleichen geschehen seyn: Aber die angeführte Texte seynd entweder inapplicabel, oder wider die Analogie derer Landes-Accorde.

Im

Im Kayserl. Decret von 1589. Art. 8. wird disponirt: Daß derer Grafen Edzard und Johann alte Schulden, wie sie sich mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft vergleichen würden, die neue aber von dem, der sie gemacht, bezahlet werden sollten. Diser Text handle aber demnach weder von gemeinen Landesmitteln, noch von des Landesherrns Rechten dabey.

In dem Emdischen Executions-Receß von 1590. Art. 28. wird gemeldet: Weil der alte Pfenningmeister, welcher die Reichs- und Crays-Steuren eingenommen, und beyden Grafen darauf verpflichtet gewesen, abgegangen, solle ein neuer bestellt, in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien und der Landschafft Ausschusses, zu derselben Mit-Behuf, beyden Grafen verpflichtet, auch von demselben jährlich denen Grafen, wie auch der Ritter- und Landschafft Ausschuß, richtige Rechnung gethan werden.

Und Anno 1590. ist in dem Emdischen Landtags-Schluß Art. 5. beschlossen worden: Daß von der Grafen Räthen und der Stände Deputirten die Verzeichniß der Capital-Schazungen regulirt, die Contributionen eingenommen und so lang verwahret werden sollen, biß sie durch Anordnung beyder Grafen und mit gesammter Stände Rath und Vorwissen, an die Oerter, dahin sie destiniret, verwendet werden möchten.

Im 4ten Art. Nordischen Executions-Recesses von 1593. wird wiederhohlt, daß den Grafen und der Landschafft richtige Rechnung gethan werden solle.

Und in der Kayserl. Resolution von 1597. Art. 12. ist es bey dem alten gelassen worden.

Man hat aber 1. in Ostfrießland vor 1606. wegen Verwaltung derer gemeinen Landesmittel keine eigentliche beständige Verfassung gehabt, sondern es ist alles provisorisch, ohne eines oder des andern Theils Nachtheil, verordnet worden, biß das Collectenwerck An. 1606. seine eigentliche Consistenz erhalten hat; dahero ist es vergeblich, sich auf die ältere Zeiten zu beruffen. Selbst der Emdische Landtags-Schluß von 1590. wodurch ein gemeines Ærarium und gemeine Landesmittel bewilliget worden, sagt Art. 4. Daß alles mit Vorbehalt gemeiner Stände Freyheiten und Gerechtigkeiten geschehen seye. 2. In denen nachgefolgten Landes-Verträgen, sonderlich in dem Emdischen Receß von 1606. ist der Landes-Herrschafft die Ober-Aufsicht deutlich genug verweigert, und denen Ständen die privative Disposition beybehalten worden. 3. Wann also auch gleich

dem Landesherrn nach denen älteren Zeiten eine Befugsamkeit zugestanden wäre, haben doch die jüngere Verträge demselbigen derogirt, und kan das ältere nicht mehr weiter gelten, als es durch die jüngere Verträge nicht verändert oder aufgehoben worden ist. Wie man dann Fürstlicher Seits an Eydes-statt und mit Eyden sich verbindlich gemacht hat, dise Accorden zu beobachten, mithin auch nicht die ältere Verträge zur Entkräfftung der neueren gebrauchen kan, um so weniger, als das neuere selbst auf Veranlassung und Heimstellung des Landesherrns also vestgestellet worden ist.

2. Die Landstände befinden sich in einem mehr dann 100jährigen Besiz, über die gemeine Landesmittel privative zu disponiren: Ein Herkommen aber hat die Krafft Rechtens. Der Kayser hat zwar den 11. Jan. 1723. erklärt, daß es eingerissene, beschwerliche und das Publicum zu Grund richtende Gewohnheiten, auch ärgerliche und unverantwortliche Corruptelen seyen, welche in allen Rechten und wohlbestellten Regierungen verboten, daher unter keinerley Vorwand länger zu gedulden stünden, und daraus um so vil weniger ein Recht erzwungen werden könnte: Da aber die verlangte Ober-Aufsicht dem Landesherrn niemalen aufgetragen, sondern derselbe auch durch besondere Aufträge, worauf sich das Herkommen hauptsächlich gründet, davon mehrmalen ausgeschlossen worden ist; so kan solchem Herkommen kein Schein einer Unbilligkeit oder Widerrechtlichkeit entgegen gesezet werden. Eine Gewohnheit wird nicht dadurch gleich unvernünfftig oder unbillig, wann gleich ein und anderes dagegen eingewendet werden kan; sonst würden Landstände und Unterthanen sich nie gegen ihren Landesherrn darauf beruffen können; da da doch K. Leopold Selbst eben aus dem alten Herkommen denen Ostfriesischen Landständen die Macht beygeleget hat, mit Ausschliessung der Landes-Obrigkeit, über die gemeine Landesmittel zu disponiren.

3. Die Disposition der Kayserl. Wahl-Capitulation, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer nicht, mit Ausschliessung des Landesherrns, privative an sich ziehen sollen, entkräfftet die Ostfriesische Landes-Verfassung nicht: Dann weil 1. ein Ost-Friesischer Landesherr nichts mehr verlangen könne, als ihme in denen Accorden beygelegt, könne er sich auch auf nichts anderes, als auf die Landes-Accorden, beruffen. 2. Haben die Ostfriesische Landesherrn sich auf das bündigste verpflichtet, sich, wider die Landes-Verfassung, um sich derselben vollkommener Observanz zu entziehen,

mit

mit Kayserlichen Mandaten, oder andern Reichs-Constitutionen und Beneficien, nicht behelffen zu wollen: Und die Ostfriesische Regenten haben sich mehrmalen erklärt, daß sie sich der Reichs-Sazungen nicht weiter zu bedienen begehreten, als in Fällen, welche in denen Accorden nicht ausgenommen seyen.

Man behauptet zwar: Die Reichs-Sazungen, welche von dem Collectenwerck handlen, müßten in Ostfrießland eben so wohl, als in andern Ländern, gelten, und seye keine einzige rechtmäßige Ursach vorhanden, warum der Fürst zu Ostfrießland nicht eben so wohl, als andere Reichs-Stände, solcher Verordnungen theilhafftig seyn sollten: Aber dise rechtmäßige Ursach bestehet darinn, weil der Fürst bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Glauben, an Eydes-statt, versprochen hat, die Landes-Verträge, ohne einige Ausnahm und Einrede, in allen Puncten und Clausuln zu observiren, und sich dagegen keiner Kayserlichen Mandaten oder Reichs-Constitutionen bedienen zu wollen; dergleichen speciale Verbindung sich schwerlich irgendwo in ganz Teutschland finden wird. 3. Ist eine im teutschen Reich recipirte allgemeine Regul: Daß überhaupt die Reichs-Sazungen mit Vorbehalt der mit den Landständen errichten Verträgen zu verstehen seyen. Dann von des Kaysers und der Reichsstände Gerechtigkeit ist nicht zu vermuthen, daß sie, wider alle natürliche und göttliche Rechte, die besondere Landes-Verfassungen und Verträge zwischen Herrn und Unterthanen haben aufheben wollen; noch hat ihnen, der Landstände unvernommen, derogiret werden können. 4. Fürstlicher Seits führet man zwar an, daß verschidene Reichs-Geseze mit der ausdrücklichen Clausul gemacht seyen, daß keine Verträge noch Landes-Geseze dagegen gelten sollten; und darunter gehöre auch die Verordnung der Kayserl. Wahl-Capitulation wegen der Landes-Cassen: Allein es wird für eine beständige Wahrheit gehalten, daß die Landes-Verträge, welche von denen Rechten der Landesherrn und Landstände handlen, durch einige Reichs-Sazungen, wann sie gleich mit der Clausula derogatoria, daß dawider keine Landes-Verträge, oder Landes-Geseze, gelten sollten, versehen seyn möchten, nicht aufgehoben werden können.

HERT *de Super. territ. §. 25.* THOMASIUS *de potest. Statuum legisl. contra Jus commune. §. 50. sqq.* Gründl. Anweis. von der Ost-Fries. Accordmäß. Landesherrl. Hoheit. §. 20. sqq. pag. 22.

So findet sich auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation kein Wort davon, daß dadurch alle dawider lauffende Landes-Verträge abgeschaffet seyn sollten, sondern der von RHETZ *ad Jus feud. Lib. 1. Tit.* hält das Gegentheil dafür, und Kayser Leopold hat in seiner Resolution von 1670. zu erkennen gegeben, daß es mit dem Reichs-Abschid von 1654. und seiner Wahl-Capitulation die Meinung nicht habe, dadurch derer Landstände Rechte, Freyheiten und Verträge aufzuheben. 5. Die Disposition der Kayserl. Wahl-Capitulation wurde dadurch veranlaßt, daß verschidene Reichsstände klagten: Ihre Landstände masseten sich über die Landesmittel einer mehreren Autorität an, als ihnen zukäme; mithin gehet auch die Wahl-Capitulation nur auf unbefugte Anmassungen, keinesweges aber auf rechtmäßig hergebrachte Befugsamkeiten und verbindliche Landes-Verträge; wie dann auch die fernere Disposition des Art. 15. der Wahl-Capit. nur von Privilegien u. s. w. redet, welche sub- & obreptitie erschlichen worden; folglich müssen die zwischen Haupt und Glidern errichtete, auch öffters wiederhohlt- und bestättigte, Verträge im Gegentheil aufrecht erhalten werden. 6. Ob gleich K. Leopolds Capitulation eben dises enthielte; so wurde dennoch Anno 1684. der Fürst zu Ostfrießland vom Reichs-Hofrath mit seiner Klage: Daß die Landstände, mit völliger Ausschliessung der Landesherrschafft, sich der privativen Administration und Disposition der gemeinen Landes-Mittel anmasse, ab- und hingegen angewisen, denen Landständen darinn keine Hinderung zu machen, weil sie sich aus vilen Accorden, altem Herkommen, und dem von dem Kayser An. 1678. confirmirten Vergleich davon in Possession befunden; wodurch die Landstände ein solches Jus quæsitum erlanget haben, welches ihnen unter keinem Schein Rechtens kan genommen werden.

4. In Ostfrießland beruhet die Relation und Ordnung zwischen Haupt und Glidern auf denen Landes-Accorden und dem Herkommen: Dise aber sprechen deutlich für die Landstände. Die gemeine Landesmittel stehen einig und allein ratione Proprietatis & Dominii denen Landständen zu; warum sollten sie dann solche nicht privative verwalten und darüber disponiren können, sondern der Landes-Obrigkeit Ober-Aufsicht leiden und ohne deren Approbation nichts gültiges vornehmen können? Daher heisse es in dem Marienhovischen Landtags-Schluß von 1605. „Weil dise Pecuniæ Populo & Ordinibus, ratione Proprietatis & Dominii, und also pleno jure, denen Ständen diser Grafschafft zuständig, deren ca-

sus

fus, periculum, commodum & incommodum, denen Rechten nach, sie allein, und niemand anders, antreffen thut; so erachten sie auch, daß die plena dispositio & Administratio pro arbitrio, ihnen tanquam Dominis, vermöge derer Rechten, billig gebühre: „ Dahero auch die gemeine Rechtslehrer der Länge nach ausführen, daß Landstände, Stätte, oder Universitates, nicht schuldig seyen, dem Landesherrn von Verwaltung ihrer Mittel Rechnung zu thun, so wenig, als privat-Leute von ihrem Vermögen. (1) Dises muß bey denen Ostfriesischen Landständen um so mehrers anschlagen, als sie ihres Regentens Landeshoheit nicht weiter unterworffen seynd, als sie sich derselbigen unterworffen haben.

Daher hat auch Graf Enno III. in seiner Landtags-Proposition vom 14. Jan. 1605. denen Landständen frey heimgestellt, zu beschliessen, durch und von wem, wie, und zu welcher Zeit, die gemeine Mittel einzubringen, wieder auszugeben, welche Executions-Mittel zu gebrauchen, auch das, was deßwegen zuvor üblich ware, zu veränderen. Die Stände trenneten sich in ihren Meinungen, An. 1606. aber kame es, unter Vermittelung der Cron Engelland und derer General-Staaten, zum einhelligen Schluß, das Landschafftliche Collegium bekame seine eigentliche Consistenz, und alles wurde ohne wesentliche Concurrenz des Landes-Herrns beschlossen. Sie bestimmten Emden zum Ort der Landes-Cassa, verordneten sechs Administratoren aus den Ständen zur Einnahm, Verwaltung und Ausgab der gemeinen Landes-Gelder, nahmen einen Landrentmeister und Secretarium an, schrieben solchen ihren Bedienten Ordnung vor und verpflichteten sie allein den Ständen, und sonst niemand anders: Wie kan dann der Landesherr eine solche Ober-Aufsicht darüber haben, daß ohne dessen Approbation nichts gültiges vorgehen könne?

Man wendet dagegen ein: 1. Die Administratores Collegii müssen von dem Landesherrn confirmiret werden, 2. die zu ihrem Amte nöthige Executiones bey ihme suchen, 3. die ihnen zugeordnete Executores müssen ebenfalls von dem Landesherrn confirmiret werden. 4. Die Gerichts-Ordnung des Collegii Administratorum, ingleichem die Pfacht-Ordnung, wornach die Accise im ganzen Land

(1) MEVIUS ad Jus Lubec. P. 2. Tit 3. proœm. n. 35. sqq. STEPHANI de Jurisdict. L. 2. P. 2. C. 2. n. 183. Consil. Marpurg. Vol. 1. Cons. 7. n. 3. sqq. HERT Vol. 1. Opusc. Tom. 2. p. 282.

Land von ihnen verpfachtet wird, seye vom Landesherrn gemacht und publiciret worden:

Auf alles dises wurde weitläuffig geantwortet.

Die Beschwerden und das Gesuch derer Mißvergnügten concentrirte sich am Ende in diser Sache darinn:

„ Gravamen 14. Wegen des Collecten-Rechts, und der Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln überhaupt.

Es ist zwar, vermöge Emdischen Recessus von 1606. Provisional-Vergleichs von 1607. Emdischen Landtags-Schlusses von 1618. derer Decisionen von 1626. Haagischen Vergleichs von 1662. und des von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichs von 1678. imgleichen des Kayserlichen Decreti von 1684. wie auch leztlich des Hannoverischen Vergleichs von 1693. buchstäblich ausfündig gemachet, daß das Einwilligen, Erheben und Verwalten der gemeinen Landesmitteln generaliter, bey den Landständen, und deren zu Verwaltung solcher Mitteln angeordneten Collegio stehe, und der Landesherr, weder selber, noch durch dero Bediente, damit etwas zu schaffen haben, oder die Direction dabey führen, vilweniger Eingriff thun, und Hinderung machen lassen; sondern so wohl zu Kriegs- als Fridens-Zeiten, es kommen die Fälle, wie sie wollen, so in casibus extraordinariis, sub prætextu necessitatis, als in ordinairen Begebungen, sich keiner Cognition und Direction, keines Gesags, und Maniements anmassen, und solcher gestalt die Hände aus den gemeinen Landesmitteln gänzlich ab- und auszuhalten habe, und die Stände und Administratores damit gewähren lassen müsse: Es ist aber in dem 5ten Art. des allerhöchsten Decreti vom 18. Aug. 1721. und folgends der hohen Landes-Herrschafft die Befugsamkeit beygeleget, bey allen Stücken des Collecten-Wercks die oberste Aufsicht zu exerciren, und daß, krafft derselben, ohne dero Approbation, dabey nichts gültig geschehen könne und möge: Derowegen wird allerunterthänigst gebetten, dahin allergnädigst zu declariren, daß das Collectenwerck, und was davon dependiret, bey den Landständen, nach Einhalt dises Gravaminis, privative zu lassen sey.

Gravamen 15. Wegen Einwilligung und Beytreibung der gemeinen Landes-Schazungen.

Es geben zwar die Landes-Verträge deutlich zu erkennen, daß die Schazungen, oder andere Contributions-Arten, zum Behuf noth-

nothwendiger Ausgaben, welche keine freywillige Schenckung zum Grunde haben, und wo keine Ausnahme in denen Accorden statuiret worden, von dem mehreren Theil der Landständen eingewilliget, und brrechnet werden können: vid. art. 10. Kayserl. Decreti von 1589. Art. 2. Emdischen Landtags-Schlusses von 1590. Nordischer Landtags-Schluß von 1620. §. „Ferner als auch die obgemeldte Stände.„ Und Falls über die Einwilligung der Schazungen unter den Ständen Streit entstehen sollte, der Landesherr sich darüber, ohne der Ständen Heimstellung, keine Decision anmassen, vid. Gravam. II. und vilweniger wegen Beytreibung der Schazungen Hinderung machen könne: vid. Art. 7. Cap. vom Collegio Administratorum Haagischen Vergleichs von 1662. Es wird aber in dem oft-allerhöchst-gedachten Decreto an das Landschafftliche Collegium vom 11. Jun. 1723. Art. 5. die Ausschreibung und Execution der Land-Schazungen, worinn gesammte Stände nicht gewilliget, vilmehr aber von Etlichen darwider Erinnerung gethan worden, ehe und bevor über die Erheblichkeit sothaner Einreden die Landesfürstl. Cognition und Decision erfolget, improbiret, und hingegen in dem 15. Articul desselben Decreti die Landesfürstl. Sperrung derer ordentlich eingewilligten und beyzutreibenden Schazungen approbiret: Derowegen wird allerunterthänigst gebeten, nebst Aufhebung besagter Articulorum, es bey den allegirten Texten der Accorden, nach Einhalt dises Gravaminis, allergnädigst zu lassen.

Gravamen 16. Wegen Einrichtung und Revidirung derer Schazungs-Registern.

Es ist zwar auch ferner in dem 11. Art. Cap. vom Collegio Administratorum Haagischen Vergleichs von 1662. ganz deutlich verglichen, daß, auf Resolution und Authorisation der Landständen, von den Administratoren der gemeinen Landmitteln, ohne einige Concurrenz des Landesherrn, die Steuer oder Schazungs-Register formiret, und bedürffenden Falls revidiret und verbessert werden sollen; immassen dann auch solches jederzeit also ohne Widerrede geschehen: Es ist aber in demselben Decreto Art. 3. verordnet, daß des Landesfürsten Durchl. die Schazungs-Register zu derselben Revidir- und Rectificirung, ausgeantwortet werden sollen; wannenhero allerunterthänigst gebeten wird, nebst Aufhebung solcher Verordnung, es bey dem allegirten Text des Haagischen Vergleichs von 1662. allergnädigst zu lassen.

Gravamen 17. Wegen der denen Schazungspflichtigen zu ertheilenden Remission, oder Dilation.

Es flieſſet zwar aus dem 14den Gravamine von selbſt, daß die Landstände, welche privative über die gemeine Landesmitteln zu disponiren haben, auch befugt seyn müssen, ohne Consens und Approbation des Landesfürsten Durchl. in Contributions-Sachen Remission oder Dilation zu verstatten: Es ist aber auch in dem 2ten Art. des Provisional-Vergleichs von 1607. ausdrücklich verordnet, daß Niemand von den Schazungen befreyet werden könne, als durch der Landschafft Resolution, und solches ist dergestalt von undencklichen Jahren her observiret worden: Da nun in dem besagten Kayserl. Decreto Art. 1. denen Landständen als etwas strafbares verwiesen, daß sie einseitig, ohne eingehohlten Landesfürstl. Consens, über die von Einigen gesuchte Remission und Dilation der gemeinen Schazungen, Resolutiones ertheilen; als wird allerunterthänigst gebeten, nebst Aufhebung des besagten Articuls, es bey dem berührten Text der Accorden, und unverrückten Herkommen, in dergleichen Sachen, ohne eingehohlten Landesfürstl. Consens, Resolutiones zu ertheilen, allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 18. Wegen der Schazungs-Pflichtigkeit des Landesfürsten Durchl. sämtlicher Räthen und Bedienten.

Obwohl in dem 2ten Articul, Cap. vom Collegio Administratorum, Haagischen Vergleichs von 1662. in Conformität der dabevorigen Landes-Verträgen, abermalen ausfündig gemachet, daß Canzler, gelehrte Assessores, Räthe, Drosten, und andere Ministers und Bediente, von denen Schazungen nicht befreyet seyn sollen: So ist dennoch in dem, an die allerhöchst verordnete Commißion erlassenen allerhöchsten Rescripto vom 10. Aug. 1724. Num. 17. verordnet worden, daß die Fürstl. Bediente, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, von den Schazungen befreyet seyn sollen; derowegen wird allerunterthänigst gebeten, es bey dem angezogenen Text der Accorden allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 19. Wegen Entscheidung derer Wahl-Streitigkeiten neuer Administratorum.

Ob wohl die Administratores bey dem Landschafftlichen Collegio, welche von jedem Stande ordentlich erwählet, von des Landesfürsten Durchl. zwar innerhalb 14. Tagen nach beschehenem Ansuchen, confirmiret werden müssen, jedoch, in deren Entstehung,

ipso jure vor confirmiret gehalten werden; so ist doch dem uralten Herkommen und der unverrückten Observanz gemäß, daß, wenn bey einem oder andern Stande, über die Wahl eines neuen Administratoris Streit entstanden, die Stände unter sich darüber geurtheilen haben: Da nun aber in dem allerhöchst-besagten Decreto Art. 19. denen Landständen als etwas strafbares beygemessen, daß sie des Landesfürsten Durchl. die Untersuchung und Entscheidung in Wahl-Streitigkeiten wegen neuer Administratorum nicht zustehen wollen; als wird allerunterthänigst gebeten, solchen Articul wiederum aufzuheben, und es bey dem angeregten Herkommen allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 20. Wegen der Befugsamkeit der Landständen, sich und die gemeinen Landes-Mitteln durch Geld- und Schuld-Verschreibungen, ohne Consens der hohen Landesherrschafft, bedörffenden Falles zu obligiren.

Es wollen zwar die gemeine Rechte, daß Landstände, Universitates, oder Civitates, bemächtiget seyn, ohne Consens des Landesherrn, in benöthigten Fällen, einige Gelder Anlehnungs-Weise zu negotiren, und zu dem Ende gemeine Schazungen, oder gemeine Anlagen, einzuwilligen, und dieselbe zu verpfänden, und ist auch solche Befugsamkeit denen Landständen in den Landes-Accorden, nicht allein ausdrücklich bestättiget, sondern auch durch die unverrückte Observanz bißhero beybehalten worden: Es ist aber in dem Art. 4. Decreti Cæsarei vom 18. Aug. 1721. und in dem Art. 6. der Allerhöchsten Kayserlichen Resol. vom 11. Jun. 1723. verordnet, daß die Verwendung der gemeinen Anlagen und Landesmitteln auf Bezahlung der Zinsen, derer ohne des Landesfürsten Durchl. Wissen und Einwilligung durch die Landstände aufgenommenen Capitalien, (ausgenommen was davon zu Conservation des Landes Nuzen würcklich und wahrhafftig, auch ohne unbillige Uebermaß, verwendet worden,) eingestellet, und des Landesfürsten Durchl. wegen des Deroselben, mittelst solcher eigenmächtigen Ausgaben, zugefügten Schadens, Abtrag gethan werden sollte; mithin denen Landständen in dem Articul des Decreti Cæsarei an das Landschafftliche Collegium vom 11. Jun. 1723. als etwas überhaupt unerlaubtes verwisen, daß sie sich selbst, und die von ihnen bewilligte gemeine Anlagen, durch Geld- oder Schuld-Verschreibungen, ohne Bewilligung des Landesherrn obligiren; derowegen wird allerunterthänigst gebeten, nebst Aufhebung der allerhöchst-besagten Kayserlichen Verord-

Gravamen 17. Wegen der denen Schazungspflichtigen zu ertheilenden Remission, oder Dilation.

Es flieſſet zwar aus dem 14den Gravamine von selbſt, daß die Landstände, welche privative über die gemeine Landesmitteln zu disponiren haben, auch befugt seyn müssen, ohne Consens und Approbation des Landesfürsten Durchl. in Contributions-Sachen Remission oder Dilation zu verstatten: Es ist aber auch in dem 2ten Art. des Provisional-Vergleichs von 1607. ausdrücklich verordnet, daß Niemand von den Schazungen befreyet werden könne, als durch der Landschafft Resolution, und solches ist dergestalt von undencklichen Jahren her observiret worden: Da nun in dem besagten Kayserl. Decreto Art. 1. denen Landständen als etwas strafbares verwisen, daß sie einseitig, ohne eingehohlten Landesfürstl. Consens, über die von Einigen gesuchte Remission und Dilation der gemeinen Schazungen, Resolutiones ertheilen; als wird allerunterthänigst gebeten, nebst Aufhebung des besagten Articuls, es bey dem berührten Text der Accorden, und unverrückten Herkommen, in dergleichen Sachen, ohne eingehohlten Landesfürstl. Consens, Resolutiones zu ertheilen, allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 18. Wegen der Schazungs-Pflichtigkeit des Landesfürsten Durchl. sämtlicher Räthen und Bedienten.

Obwohl in dem 2ten Articul, Cap. vom Collegio Administratorum, Haagischen Vergleichs von 1662. in Conformität der dabevorigen Landes-Verträgen, abermalen ausfündig gemachet, daß Canzler, gelehrte Assessores, Räthe, Drosten, und andere Ministers und Bediente, von denen Schazungen nicht befreyet seyn sollen: So ist dennoch in dem, an die allerhöchst verordnete Commißion erlassenen allerhöchsten Rescripto vom 10. Aug. 1724. Num. 17. verordnet worden, daß die Fürstl. Bediente, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, von den Schazungen befreyet seyn sollen; derowegen wird allerunterthänigst gebeten, es bey dem angezogenen Text der Accorden allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 19. Wegen Entscheidung derer Wahl-Streitigkeiten neuer Administratorum.

Ob wohl die Administratores bey dem Landschafftlichen Collegio, welche von jedem Stande ordentlich erwählet, von des Landesfürsten Durchl. zwar innerhalb 14. Tagen nach beschehenem Ansuchen, confirmiret werden müssen, jedoch, in deren Entstehung,

ipso jure vor confirmiret gehalten werden; so ist doch dem uralten Herkommen und der unverrückten Observanz gemäß, daß, wenn bey einem oder andern Stande, über die Wahl eines neuen Administratoris Streit entstanden, die Stände unter sich darüber geurtheilen haben: Da nun aber in dem allerhöchst-besagten Decreto Art. 19. denen Landständen als etwas strafbares beygemessen, daß sie des Landesfürsten Durchl. die Untersuchung und Entscheidung in Wahl-Streitigkeiten wegen neuer Administratorum nicht zustehen wollen; als wird allerunterthänigst gebeten, solchen Articul wiederum aufzuheben, und es bey dem angeregten Herkommen allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 20. Wegen der Befugsamkeit der Landständen, sich und die gemeinen Landes-Mitteln durch Geld- und Schuld-Verschreibungen, ohne Consens der hohen Landesherrschafft, bedörffenden Falles zu obligiren.

Es wollen zwar die gemeine Rechte, daß Landstände, Universitates, oder Civitates, bemächtiget seyn, ohne Consens des Landesherrn, in benöthigten Fällen, einige Gelder Anlehnungs-Weise zu negotiren, und zu dem Ende gemeine Schazungen, oder gemeine Anlagen, einzuwilligen, und dieselbe zu verpfänden, und ist auch solche Befugsamkeit denen Landständen in den Landes-Accorden, nicht allein ausdrücklich bestättiget, sondern auch durch die unverrückte Observanz bißhero beybehalten worden: Es ist aber in dem Art. 4. Decreti Cæsarei vom 18. Aug. 1721. und in dem Art. 6. der Allerhöchsten Kayserlichen Resol. vom 11. Jun. 1723. verordnet, daß die Verwendung der gemeinen Anlagen und Landesmitteln auf Bezahlung der Zinsen, derer ohne des Landesfürsten Durchl. Wissen und Einwilligung durch die Landstände aufgenommenen Capitalien, (ausgenommen was davon zu Conservation des Landes Nuzen würcklich und wahrhafftig, auch ohne unbillige Uebermaß, verwendet worden,) eingestellet, und des Landesfürsten Durchl. wegen des Deroselben, mittelst solcher eigenmächtigen Ausgaben, zugefügten Schadens, Abtrag gethan werden sollte; mithin denen Landständen in dem Articul des Decreti Cæsarei an das Landschafftliche Collegium vom 11. Jun. 1723. als etwas überhaupt unerlaubtes verwisen, daß sie sich selbst, und die von ihnen bewilligte gemeine Anlagen, durch Geld- oder Schuld-Verschreibungen, ohne Bewilligung des Landesherrn obligiren; derowegen wird allerunterthänigst gebeten, nebst Aufhebung der allerhöchst-besagten Kayserlichen Verord-

nungen, es bey der angezogenen in den Landes-Accorden bestättigten Freyheit und Befugsamkeit der Landständen, und dem darab ohnstreitigen rechtmäßigen Herkommen, sich und die gemeine Landesmitteln ohne Landesfürstlichen Consens zu obligiren, allergnädigst bewenden zu lassen.

Gravamen 21. Wegen Verwendung der gemeinen Landes-Mitteln, zu Legations- und Commißions-Kosten.

Und ob es zwar gleicher Gestalt denen Landständen billig nicht zu bestreiten, daß sie bemächtiget seyn, ihre habende Befugsamkeit wider den Landesherrn aus ihren eigenen Mitteln, denen gemeinen Landesmitteln, vermittelst erheischender Legationen und Commißionen, willkührlich zu besorgen, solches auch die Landes-Verfassung ausdrücklich im Munde führet, und durch eine mehr dann hundertjährige Observanz bestättiget ist: So hat man doch von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. per sub- & obreptitia narrata zu bewürcken gewust, daß in denen Gravamine 20. berührten allerhöchsten Kayserlichen Decreten ebenfalls verordnet worden, daß die Verwendung der gemeinen Landesmitteln auf die dem Ostfriesischen Regier-Hause nachtheilige Legations- und Commißions-Kosten eingestellt werden sollte; ausgenommen, was davon zu Conservation des Landes Nutzen würcklich und wahrhafftig, auch ohne unbillige Uebermaß, verwendet worden, und verwendet werden möchte; wannenhero allerunterthänigst gebeten wird, vermöge der Accorden und alten Herkommens, allergnädigst zu verabscheiden, daß die Landstände bey ihrer wohlhergebrachten Befugsamkeit, über die gemeine Landesmitteln, zum Behuf benöthigter Legations- und Commißions-Kosten, nach Befinden zu disponiren, zu lassen seyn.

Gravamen 22. Wegen Verwendung der gemeinen Landesmitteln zu Proceß-Kosten.

Ob zwar die Landstände von undencklichen Jahren her, derer Particulier-Eingesessenen wider die Landesherrschafft habende Processus, welche die Landes-Accorden, oder das Publicum directe oder indirecte betroffen, aus den gemeinen Landesmitteln zu vertretten, entweder nach einhelligen oder mehrentheils genommenen Schluß übernommen: So ist doch gleichfalls bewürcket worden, daß in denen allerhöchstbesagten Decreten die Verwendung der gemeinen Landesmitteln auf Proceß-Kosten, vor Personen wider des Landesfürsten Durchl. habenden Rechts-Händel, verbotten worden; woferne

etwa denen Landständen in dergleichen Sachen ein jus intervenien-di, aus rechtmäßigen, gegründeten, und bey Fürnehmung der Intervention specifice anzuzeigenden Ursachen, zustünde, und gesammte Stände sothane Interventiones dem Vaterlande zum Guten erkennen: Solche Restriction aber wider das Herkommen und das Land-Tags-Recht streitet, da per Majora geschlossen werden kan, worinn nicht ausdrücklich eine einhellige Bewilligung erfordert wird, und die Intervention nie gebräuchlich gewesen, auch dem Lande vile Kosten verursachen würde; derowegen wird allerunterthänigst gebeten, es diserwegen bey dem angeregten Herkommen allergnädigst zu lassen.

Gravamen 23. Wegen des jährlichen Beytrags an die Landesherrschafft.

Es sind die Landstände in dem Decreto vom 18. Aug 1721. condemniret, des Landesfürsten Durchl. mit einem jährlichen beständigen immerwährenden Beytrag unter die Arme zu greiffen; da doch dieselbe von solchem Beytrag durch eine ordentliche, mit vollkommener Erkenntniß der Sache abgefassete, Urtheil vom 22. Oct. 1677. von Kayserlicher Maj. ausdrücklich absolviret, und die dawider von Seiten des Regier-Hauses gesuchte Revision den 10. Dec. 1678. abgeschlagen, auch, nachdem man Sich darauf des Remedii Restitutionis in integrum bedienen wollen, in dem Kayserlichen provisional-Decret vom 1. Oct. 1688. sich mit denen Ständen darüber zu vergleichen, verwisen worden, und die Vergleichung in dem Hanoverischen Tractat von 1693. dahin Art. 4. und 5. erfolget: Daß, nebst Aufhebung des Processus, es in den freyen Willen der Stände gestellet worden, was sie, aus freyem unterthänigstem gutem Willen, an die Landesherrschafft reichen wollen, dieselbe auch, aus freyem Willen, citra consequentiam, ihre Devotion gegen das Regier-Haus und Dero höchste Angehörige, dermassen bezeuget, daß sie aus freyem gutem Willen, Deroselben, sieder 1693. biß 1721. also noch innerhalb 30. Jahren, 836262. Gulden, 8. Schill. 5. Wt. aus denen gemeinen Landesmitteln zugewandt haben: Derowegen wird allerunterthänigst gebeten, es bey der besagten Urtheil vom 12. Oct. 1677. und der Disposition des Hanoverischen Tractats von 1693. allergnädigst bewenden zu lassen. „

Es ist aber meines Wissens hierauf nie keine Kayserliche Resolution erfolgte.

Anno 1734. 30. Sept. wurde der Landkasten zu Aurich nach Emden provisorio modo, unter gewissen Bedingungen, wieder zurückverlegt. (1)

Und in eben disem Jahr 1734. entstunde zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland und seinen Landständen ein neuer Streit wegen der von dem Fürsten, bey Gelegenheit seiner Vermählung, ausgeschribenen Kopfsteuer: Es wurde vom Reichs-Hofrath den 19. Jul. besagten Jahres ein Gutachten deßwegen an den Kayser erstattet: Die Resolution darauf aber ist mir unbekannt.

Das, was der Fürst zu Ostfrießland von seinen patrimonial-Gütern zu denen gemeinen Landeslasten beygetragen hat, solle sich auf den 5ten Theil derselben erstrecket haben.

Herr D. BÜSCHING meldet noch von den jezigen Zeiten: „Die Landstände bewilligen auf den Landtagen die Schazungen, und heben dieselben, verwalten auch die Accise. ∗ ∗ ∗ Zu Aurich ist das Landschafftliche Collegium Administratorum, welches die Schazungen oder Collecten eintreibt, verwaltet und berechnet.„

Bey dem Freyherrn von ANDLER (2) findet sich Nachricht von einem Streit wegen der Steuerfreyheit der Ritterschafft, welche ohne Zweifel Ostfrießland betrifft.

∗ ∗ ∗

Anno 1645. wurde in Schlesien eine Kopfsteuer ausgeschriben; und

Anno 1661. abermals dergleichen zu einer eventual-Türcken-Hülffe, an statt eines anderen freygestellten modi extraordinarii, beliebt.

Von dem jezigen Zustand des Steuerwesens in Schlesien, Königlich-Preußischen Antheils, kan manches ersehen werden aus der Sammlung derer seit 1741. in Schlesien erlassenen Kön. Preußischen Edicten 2c.

Anno 1741. liesse der König in Preussen bey dem Pabst in denen allermanierlichsten Ausdrückungen und mit bester Art die Ansuchung thun, zu denen damaligen Kriegs-Kosten, den Ihme untergebenen Clerum Catholicum collectiren zu dörffen; worauf der Pabst, da er es ohnehin nicht hintertreiben können, durch seinen Nun-

(1) v. Meine alt- u. neue R. Hofr. Concl. Part. 2. p. 256. sqq.
(2) in Jurisprud. publ. & priv. Lib. 4. Tit. 5. Part. 10. n. 17. sqq.

Nuntium zu Franckfurt bey dem Chur-Brandenburgischen Gesandten eine höfliche Danckſagung wegen des geziemenden Begehrens abstatten lassen.

* * *

Von der Grafschafft Ravensberg berichtet Herr BüSCHING (1): „Das Finanz- und Steuer-Wesen wird von der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Minden versehen, welche auf Königl. besondern Befehl die Contributions-Monathe ausschreibt, und deren Berechnung besorget, jedoch die jährlichen Haupt-Contributions-Rechnungen den Landständen vorlegen lässet, aus deren Mittel 2. Landräthe bestellet sind, welche nicht nur in der Kriegs- und Domainen-Cammer Siz und Stimme, sondern auch besondere Aufsicht über die 4. Kriegscassen in den 4. Aemtern haben.„

§. 10.

Von dem Steuerwesen in der **Chur-** oder **untern Pfalz** sagt Herr D. BüSCHING (2): „Jedem Oberamte in den Chur-Pfälzischen Landen des Chur- und Ober-Rheinischen Crayses ligt ein gewisses Schazungs-Capital ob, von welchem, vermöge Chur-fürstlicher Verordnung von 1743. jährlich 12. pr. Cent an Schazungsgeldern zur Kriegscasse bezahlet werden. Die ganze Schazung beträgt des Jahrs §91677. fl.„ Pfalz, ꝛc.

Die Statt Mannheim gibt zur Kriegscasse jährlich 20000. Gulden Schazungsgeld.

In dem **Pfalz-Neuburgischen** Landtagsabschid vom Jahr 1554. wird unter denen Landschafftlichen Postulatis angeführt: „Zum andern: Ob wohl Sie, gemeine Landschafft, unter anderen höchlich befreyet wären, daß Wir und Unsere Erben und Nachkommen, keine Landsteuer anlegen, noch begehren; so sollten Wir doch jezo solche Fürsehung thun, damit fürohin und in Ewigkeit kein Steuer, noch Steuer-Anlag, weder von Uns, noch Unsern Erben und Nachkommen, fürgenommen, gefordert, gebeten, noch in einigem Schein oder Weg, wie Menschen-Sinn erdencken möcht, gesucht werden ꝛc. * * *

Zum vierten und lezten, dieweilen sie aus sondern vnterthänigen trewen vnd fürnehmlich zu Erhaltung vnsers fürstlichen Trawen vnd

(1) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 626.
(2) l. c. p. m. 1011.

vnd Glaubens, auch Land und Leuten zu gutem, vnsern Schulden-Last vorgemelter Massen auf sich genommen, vnd zu Abwendung desselben und Einnehmung vnsers Fürstenthumbs Rennten, Nuzung, Steuern und aller andrer Gefäll etliche Cammer-Räthe, verordnet hetten, daß Wir dann denselben an solchem ihrem befohlen Ambt nichts, das der Vergleichung gemes, abschaffen, sondern sie mit allem Einnahmen (zu Ringerung angeregter Schulden,) handlen, thun vnd walten lassen, ja, da ihnen daran Hinderung begegnen solte, sie gnediglich zu befördern, auf das disem Last desto fürderlicher vnd fruchtbarlicher abgeholfen werden möchten: Daß Wir auch vnser vnd ihr der Landschafft Cammer-Rhäte, so jzt sein oder hinfüro durch sie, die Landschafft, oder derselben Ausschuß, verordnet werden, nicht abschaffen oder verendern wolten, biß so lang das der Schuldenlast abgewendet, oder sie, gemeine vnsere Landschafft, desselben entledigt zu sein nothdürftiglich versichert würden. „

Und hernach heißt es: „Dieweil Wir dann in Wahrheit erkennen, daß Unsere Landschafft gemeiniglich durchaus von allen Ständen zu vil mahl alles ihr Vermögen treulich zu Uns gesezt, und Sich darinn weder die beschwerliche Läuff, noch keinen ihren Verderben, daran verhindern lassen; so haben Wir, für Uns Unsere Erben und Nachkommen, gnädiglich bewilligt und zugesagt, und thun ein solches hiemit wissentlich, in Krafft dises Brieffs, daß hinfüro in ewige Zeit, weder durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, kein Steuer noch Steuer-Anlag, nicht fürgenommen, oder von vil ermeldter Unser Landschafft gefordert, gebetten, noch in einigem Schein oder Weg, wie Menschen-Sinn immer erdencken möcht, begehrt werden soll; sondern Sie und alle Ihre Nachkommen sollen derselben Steuer und Steuer-Anlagen jezt alsdann, und dann als jezt, ewiglich gefreyt seyn und bleiben. = = =

Nachdem Wir auch gnediglich können achten, das vnser getrewen lieben Landschafft vntherth. Bitten im vierten Articul angeregt, aus keiner andern Vrsachen herfleußt, als damit Vns und ihnen zum schieristen geholfen werde; so wollen Wir dasselbig ihr Begehrn auch gnediglich bewilligt haben, vnd thun ein solches in Crafft dieses Brieffs, also daß Wir, Vnser vnd ihre verordnete Cammer-Rhäte an Einnahmung aller vnser Renten vnd Gefällen weder in gemein, noch insonder, nicht verhindern, auch vnser vnd ihre Cammer-Rhäte, so sie jezo verordnet haben, oder künfftig verordnen werden, nicht abschaffen oder verendern sollen, biß so lang entweders dem Schul-

den-

den-Last abgeholfen ist, oder Sie deshalt entledigt zu sein bestendiglich versichert werden: Es were dann, daß Wir bey ainem oder mehr Vnfleis, Vnvermögens, oder andershalb, Vrsachen befünden, daß Einsehung und Enderung vonnöthen: Alsdann behalten Wir Vnß ausdrucklich bevor, mit ihr, vnser Landschafft, oder des Ausschuß, Wissen vnd Guthalten, Entsezung vnd Enderung mit denselben mangelhafften Cammer-Rhäten fürzunehmen, vnd dasjenig zu handlen, das vnser vnd vnsere Landschafft Notturfft erfordern, auch vnser beederseits Vergleichung gleichformig vnd nicht zuwider sein würde.„

Anno 1620. wurde in dem Neuburgischen eine Steuerordnung gemacht.

Nach dem Westphälischen Friden brachte Pfalz-Sulzbach unter seine Beschwerden gegen Pfalz-Neuburg (1): Lezteres habe über die Anlagen disponirt, die Austheil- und Einnehmung der Contributionen an Sich gezogen und in solchen und andern Fällen die Stände und Unterthanen vor sich gefordert, ihnen Gebott und Verbott zugeschickt, und mit ihnen immediate gehandelt, niemahls aber einige Rechnungs-Aufnahm oder Verantwortung weiter geschehen lassen wollen, sondern selbige bloß nach Neuburg transferirt: Die Steuer, Schazung und Umgeld seyen gleichfalls nicht mehr bey ordentlichen Landtägen, (nach Erforderung väterlichen Testaments, Brüderlichen Vergleichs, auch der Landstände Revers und Privilegien,) gewilliget, sondern nach Belieben nur Gebots-Weise aufgelegt, vil weniger gehöriger massen angewendet worden.„

Es ist noch jezo eine Landsteuer üblich; die Landschafft hat einen eigenen Pfenningmeister und Rechnungsrath, und bey ihrer Canzley seynd zween Rechnungs-Verhörere.

Ueber dises ist auch noch eine Stattsteuer im Neuburgischen üblich, welche eben das bedeutet, was im Pfälzischen die Oberamts-Unkosten seynd: Sie wird von denen darzu bestellten Personen eingezogen, und die in jedem Pflegamt fallende Summ wird zu dessen Besten angewandt und berechnet.

* * *

Im Jülich- und Bergischen hat das Steuerwesen schon vilen Unlust verursacht.

Von

(1) v. STRUVENS Pfälz. Kirchen-Histor. pag. 612.

Von deme, was von 1627. an dißfalls passieret ist, kan ich dises melden.

An. 1627. 12. Jan. flosse in ein Kayserliches Mandatum cassatorium & inhibitorium ein: „Es wäre dann, daß bey ordentlich- und gewöhnlicher Weise angestellten Landtägen, auf vorgehendes Ansuchen und Gesinnen, Sie, (die Stände,) oder ihre Vorfahren, freywillig und allerdings unverpflichtet, mit Vorbehalt obbesagter Libertät, Immunität und Privilegien, eine gewisse Hülff, Beysteuer, oder Summ, gegen Empfangung genugsamer Reversalien, unvorgreiflich und gütlich eingewilliget und zugesagt hätten. ... Wann aber jeztgehörtes anmaßliches Anstellen neuer und ungewöhnlicher Servisen, oder Placquilien, Accinsen und Land-Schazungen, in Rechten und des Reichs Sazungen höchlich verboten. .. Und wollen, daß Dr. Lbd. und Ihr gedachte Jülich- und Bergische Ritter- und Landschafften und Unterthanen weder mit Eyd, Gebott und Verbott, oder andere widerrecht- und beschwerliche Decreten, weder mit beleget, noch einiger Jurisdiction, dominiren, Landtag ausschreiben, Schazungen, Contributionen, Accinsen, Servis, oder Placquilien-Geld anzustellen und abzuforderen anmasset, oder dieselbe durch Executions-Mittel zu erzwingen unterstehet, sondern hinfüran deß alles enthaltet, hierinn nicht säumig noch ungehorsam seyet. ꝛc. „

Im Kayserl. Rescript vom 3. Mart. 1628. heißt es: „Demnach aber seithero mehrbenennte Ritterschafft sich nachfolgender Sachen halben von neuem beschweret, daß nemlich die ohne Bewilligung der gesammten Ständen ausgeschribene Steurung nicht allein realiter exigirt; ... Als ermahnen und begehren Wir an Dieselbe hiemit, ... Sie wollen, in reiffer Erwägung jezt- eingeführter und anderer erheblichen Ursachen, berührter geklagten Neuerungen und Beschwerungen Sich enthalten, und davon abstehen, was besagten Ritterschafften, Stätten und Ständen durch die geklagte Contributionen und Steurung abgenommen worden, wiederum restituiren und erstatten. ꝛc. „

Im Rescript vom 6. Mart. 1634. wird gesagt: „Was nun aber obbemeldter Ritterschafft, Stände und Stätte Unserer und des Reichs Fürstenthum Jülich und Berg abermalen eingewendete Beschwerungen und gebetene Abstellung dergleichen wider Ihre Privilegia und Einwilligung einseitig ausgeschribene Exactionen und Contributionen anlangt; wissen Dr. Lbd. Sich zuvor zu erinneren, was

dergleichen Gravaminum halber allbereits vorhin vorkommen, und darinnen vor Erklär- und Verordnung erfolgt; darum so wollen Wir Dr. Lbd. und Euch hiemit ferner väter- und gnädiglich ermahnet und begehret haben, daß Sie vilgemeldte Ritterschafften bey obangeregtem ihrem alten Herkommen, Gewohnheiten, erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben lassen, und die angedeutete unziemende einseitige Exactionen ab- und einstellen, die Contributiones auch also moderiren geschehen zu lassen, damit Sie Sich dessen zu beschweren nicht Ursach haben ꝛc. „

Die Kayserliche End-Urtheil de 2. Oct. 1635. enthält: „Der Röm. Kayserl. Maj. - - ist - - ausführlich referirt und vorgetragen worden, was - - Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. auf der Jülich- und Bergischen Ritterschafft und Landstände Gravamina, insonderheit die Contribution betreffende, so wohl mündlich bey der mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen gütlichen Conferentien, als auch hernach in Schrifften, vorbracht und eingewendet: Befinden aber nichts erhebliches, warum Sie von denen vorigen Rescriptis und Erinnerungen, welche dises Puncten halben unterschidlich abgangen, weichen sollten; sondern vil mehr, daß Ihro Fürstl. Durchl. schuldig, die geklagte Gravamina abzuschaffen, und hinfüro deren Sich gänzlich zu enthalten. ꝛc. „

Das Churfürstliche Collegium hat Sein Gutachten An. 1636. 16. Dec. dahin gegeben: „ Daß sie sich aller von wohl- und hochgedachter S. L. und Fürstl. Durchl. einseitig und ohne ausdrücklichen Consens und Approbation der gemeldten Ständen ausgesezten Steuer-Einnahm und Eintreibung einiger dergleichen Gelder, und was sonsten den Kayserl. Mandatis und Decretis zuwiderlauffen möge, gänzlich enthalten und müßigen, oder aber, in dessen Verbleibung, dise Contravenienten der Pön zu gewarten haben sollen ꝛc. „

In dem Mandat an die Beamte in denen Jülich- und Bergischen Landen vom 22. Mart. 1638. wurde ihnen befohlen: „ Sondern, was Ihr auch aus Ihrer Lbden Befehl eingebracht, und von ohne das ruinirten armen bedrangten Unterthanen zu Eurem selbsteigenen Nuzen, unter was Schein es auch geschehen kan und mag, erzwungen und empfangen habt, solches alsobald und ohne einigen Verzug den Ständen zu der Landes-Cassa restituiret, erstattet und gut machet, auch von allen dergleichen unziemenden Exactionen, die Wir aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit hiemit gänzlich cassiren, aufheben und abthun, Euch allerdings enthaltet ꝛc. „

Den 22. Febr. 1640. ist der Bescheid dahin ergangen: „Daß = = der Herr Pfalzgraf die Stände zur Ungebühr nicht beschweren, noch aus deme, was aus Gutwilligkeit geschehen, eine Schuldigkeit machen, wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contributionen also halten solle, wie es deßfalls die ertheilte Kayserliche Resolutiones ausführen und mit sich bringen ꝛc.„

Anno 1640. 17. Nov. hat der Kayser an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm rescribirt: „Bey Uns haben Sich die Jülich- und Bergische Landstände wiederum zum höchsten beschwert, welchergestalt D. L. wider alles Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, und so vilfältig wiederhohlte Kayserliche Decreta und Urtheile, Sich unterstanden, ohne einiges Landtags-Ausschreiben, Vorbewußt, Einwilligung und Consens der Landstände, noch unterm dato 10. verwichenen Monaths Junii eine viermonatliche Steuer von 100000. Rthlr. auszuschreiben, und solche mit militarischer Execution zu erzwingen. = = = Also befehlen Wir D. L. nochmalen, gnädigst, Sie wollen die geklagte Beschwerden alsobald abstellen, und den Ständen und Unterthanen dasjenige, was dißfalls zur Ungebühr erzwungen worden, wiederum restituiren, und Sich dergleichen hinfüro enthalten ꝛc.„

Ferner den 17. Dec. dises Jahres: „Als befehlen Wir Dr. Lbd. nochmalen gnädigst, Daß Sie den ausgangenen Kayserl. Resolutionibus & Decretis Parition leisten, die von den Ständen geklagte Beschwerden gänzlich abstellen, und was D. L. deren Beamte oder Unter-Beamte, von denen Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten Steuren zur Ungebühr erzwungen, ihnen ohne Abgang wieder erstatten, und dergleichen Sich hinfüro gänzlich und allerdings enthalten ꝛc.„

Pfalzgraf Philipp Wilhelm hat alles dises An. 1641. 12. Sept. selbsten also anerkannt: „Wir = = Philipp Wilhelm = = thun kund, und bekennen hiemit offentlich: Als zwischen = = Herrn Wolfgang Wilhelmen, = = = an einem und Dero Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stätten am andern Theil, über Dero habende Privilegia, Freyheiten, altes Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, allerhand Mißverstand, Streit und Irrungen entstanden, gestalt all solche Streitigkeiten an = = Reichs-Hofrath erwachsen, welche daselbst in contradictorio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt und ventilirt worden; massen darauf erfolget, daß = = Ihro Kayserliche Maj. obgemeldte

Strei-

Streitigkeiten durch unterschidlich ausgelassene allergnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata oder Rescripta endlich und definitive erörtert, abgeurtheilt und decidirt: Und dann nichts billigers, als was dergestalt, = Ihro Kayserl. Maj. decidirt, entscheiden und erörtert, daß demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde; so geloben und versprechen Wir hiemit, bey Unsern Fürstl. Ehren, Worten und Treuen, daß Wir all dasjenige, was den Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheiten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, gemäß, auch die von den Ständen zum öfteren übergebene vier Puncta, vermög der Kayserl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Rescripten, so vil die Stände betrifft, recht, vest und unverbrüchlich, von Uns und Unsern nachkommenden Herzogen zu Gülich und Berg, observiren und halten sollen und wollen, auch schaffen und thun, daß Niemand Unsertwegen dagegen etwas vornehmen und attentiren solle; mit diser gnädigster Erklärung, wann von Uns, oder Unsertwegen, directe sive indirecte, dagegen in einem oder anderem etwas vorgenommen, verordnet, oder gehandelt werden sollte, daß solches jezo alsdann, und dann als jezo, zumalen null und nichtig, nichts würdig und krafftlos seyn und bleiben, auch die Ständ und Unterthanen demselben, was all solchen ihren Privilegien, Gewohnheiten, alten Herkommen, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, so dann Decretis, Rescriptis, oder Decisionibus, zuwider angestellt oder befohlen werden möchte, keinesweges zu gehorsamen, oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn sollen ꝛc. „

Anno 1648. 22. Febr. hat der Kayser dem Pfalzgrafen zu Neuburg rescribirt: „ Sollte aber, wider tröstliche Zuversicht, dise Unsere wohlgemeinte Dr. Lbd. und besagten Landständen zum Besten den fruchtbarlichen von Uns verhofften Verfang nicht erlangen; so ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß Dr. Lbden mit Ausschreiben und anderen, wider besagter Stände Privilegien, in Dieselbe nicht sezen, und Sie wider das Herkommen treiben wollen; zumalen Wir Unsers Kayserl. Amts halber weniger nicht thun können, als Selbige bey gemeldten Ihren Privilegien und erlangten Decretis gnädigst zu schüzen und zu handhaben ꝛc. „

Ferner an die Kayserliche Commissarien: „ Hingegen haben Dr. Lbd. und Ihr des Pfalzgrafen Lbd. auch zuzusprechen, daß Ihr Lbden mit Ausschreiben und anderen, wider die Privilegia, nicht in die Stände sezen und Sie wider das Herkommen beschweren wol-

len; zumalen Wir Unsers Kayserl. Amts halber weniger nicht thun könnten, als Selbe bey obbemeldten Privilegiis und Decretis gnädigst zu schützen ꝛc. „

Den 26. Aug. 1648. ist an die Beamte in Gülich und Berg ein Mandat ergangen: „So müssen Wir doch vernehmen, daß obbesagtes Pfalzgrafen Lbd. vorgemeldt Unserer erkannt- und angeordneter Commißion ohnerachtet, und zumalen Unsern, cum plenaria causæ cognitione, ergangenen vilfältigen Decretis, Rescriptis, Sententiis & Paritoriis schnurstracks zuwider, einen Weg als den anderen, mit eigenmächtiger Ausschreibung der uneingewilligten Steuren und Anlagen verfahre, und solche bald auf jene Weise durch Euch, vermittels militarischer Execution, von denen ohne das auf das äusserste ersogenen Unterthanen erheben und erzwingen lasse: Und Wir dann dieselbe Contravention und That-Handlungen länger zuzusehen durchaus nicht gemeinet seynd, Ihr Euch aller und jeder Steuer, Anlagen, oder Einnahm, wie solche immer erdacht oder genennt, und auf was Weise Euch auch dieselbe von mehrbesagten Pfalzgrafen Lbd. einzunehmen oder zu erzwingen anbefohlen werden möge, (es seye dann solche ordentlich und dem Herkommen nach auf Landtagen verwilliget worden,) ganz und zumalen enthaltet, und die Gülich- und Bergische Landständ, Landsassen und Unterthanen damit in keinerley Weg beschweret ꝛc. „

Auch hat der Churfürst zu Brandenburg den 21. Mart. 1647. erkläret: „Daß auch, vors 4te, Seine Churfürstl. Durchl. oder auch Dero in Gott ruhende hochseel. Vorfahren bey den ausgeschribenen Landtägen ohne der Stände Wissen und Willen einen einseitigen Schluß vor Sich gemacht, oder auch einige unbewilligte Steuren eigenmächtig, der Stände Freyheiten zuwider, jemalen ausgeschlagen haben sollten, wissen Sich Se. Churfürstl. Durchl. nicht zu erinneren, werden und wollen auch inskünfftige dasselbe nicht thun, noch anderen zu thun verstatten ꝛc. „

Hierauf hat Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm An. 1649. Sich mit denen Ständen dahin verglichen: „Wann die Nothdurfft erforderen wird, daß Ihre Fürstl. Durchl. Dero Landstände, dem Herkommen gemäß, auf einen Landtag beschreiben, und eine Einwilligung von Denenselben begehren, und darauf gemeldte Landstände, Ihro Fürstl. Durchl. gnädigstem Begehren gemäß, zum Theil, oder zumahl, eine freye Einwilligung thun, solches wollen Ihro

Fürstl.

Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen: Wann aber die Landstände Ihro Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landes Nothdurfft nicht alles, oder auch gar nichts, einwilligen, (welcher Recusation Ihre Fürstl. Durchl. Sich doch nicht versehen;) so wollen gleichwohl Ihro Fürstl. Durchl. deß Niemanden in Ungnaden entgelten lassen. „

Und: „ Ferner wollen Ihro Fürstl. Durchl. - - keine Steuren ausschreiben, noch umlegen lassen, es seye dann vorher darüber auf dem von Ihrer Fürstl. Durchl. ordentlich ausgeschribenen Landtag mit Dero Landständen reifflich deliberiret, und vorhin von Denenselben darein per Majora bewilliget worden. ꝛc. „

Disen Vergleich hat der Erb-Prinz Philipp Wilhelm ratificirt.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vergliche sich Anno 1649. mit seinen Jülich- und Bergischen Landständen weiter: Daß die von denen Fürstl. Unter-Beamten und Bedienten eingebrachte Steuren denen von den Landständen, auf vorgehende gewohnliche Pflicht, bestättigten Pfennigmeistern eingelifert, und auf Ihro Fürstl. Durchl. und der Landschafft Deputirten Anschaffung, von demselben ad destinatos usus, dem Landtags-Abschid gemäß, und zu keinem anderen End, unverhinderlich und ohne einige Einrede erstattet und angewendet werden, und was Ihro Fürstl. Durchl. zu Ihrem privat-Behuf unterthänigst zugelegt, Dero gnädigster Disposition allein anheimgestellet seyn und bleiben solle. „

Anno 1652. 25. Mart. hat besagter Pfalzgraf in einem Revers versprochen: Daß die Stände mit keinen eigenthätigen Auflagen und Exactionen, ohne ihre Bewilligung, beschweret werden sollten.

An. 1668. bewilligten die Jülchische Landstände jährlich 30000. Rthl. wobey unter anderem verglichen wurde: „ So dann 4. daß der Landstände Deputati, nebens Ihrer Fürstl. Durchl. darzu speciliter verordneten Geheimen Räthen, die jährliche 30000. Rthl. ad destinatos usus und Ablag des obgemeldten Capitals deren 240000. Rthl. und anders nicht verwendet, auch der Pfenningsmeister dahin in specie beeydet werden, daß die jährliche 30000. Rthl. anderster nicht, dann ad reluitionem jeztangeregten Capitalis, denen Deputatis abfolgen lassen ꝛc. „

Ferner wurde verglichen: „ Daß auch Ihre Durchlaucht währenden disen acht Jahren keine neue, noch zu disem Zweck der jeztbe-

schei-

schehenen achtjährigen Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in- und ausserhalb Landes thun, solches aber sonsten Landständen ohne Ungnad zu verweigeren freystehen solle.

Anno 1671. (als das oben Cap. 2. §. 9. zwischen einigen Reichsständen errichtete Bündniß geschlossen worden ware,) nahme der Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg in seinen Jülich- und Bergischen Landen eine Werbung vor, und schriebe deßwegen 100000. Rthl. Werbgelder einseitig in das Land aus.

Die Jülich- und Bergische Stände giengen an den Reichs-Hof-Rath und erhielten allda dises Rescript an den Pfalzgrafen:

„Leopold ꝛc. Bey Uns haben N. N. Landstände beyder Herzogthümer Gülich und Berg, vermög hiebey verwahrter Abschrifft, sich in Unterthänigkeit ferner beklagt, was Gestalt D. Lbden. - - zu Behuf der vorigen, in denen den 28. Jul. nächsthin bey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagten, (den Fürstlichen Pactis & Reversalibus zuwider,) einseitig, ohne ihr Vorwissen und Belieben, angeordneter neuer Werbung, und ohne auch, daß sie, nach Anlaß des Vergleichs und ausgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. so dann im Jahr 1668. mit deroselben eingegangenen Conditionibus, auf einem ordentlichen Landtag vorhin darein bewilliget und solche per Majora concludiret, - - 100000. Rthlr. Werbgelder eigenmächtig ausgeschriben hätten, und in die Aemter und Stätte obgemeldter beyder Fürstenthümer Gülich und Berg repartiren lassen; - - mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen gnädigst geruheten, ihnen hierunter Unsere nothdürfftige Kayserliche Hülff Rechtens mitzutheilen.

Haben Dr. Lbden es hiemit gleichfalls einschliessen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, da sich die Sache angebrachter massen befindet, daß Sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten, und klagende Stände mit dergleichen Werbungen, Collecten-Ausschreibungen, - - und anderem, gegen ihre Privilegia, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, auch erlangte Protectoria, Kayserliche Erkenntnisse und Landtags-Abschide, nicht beschweren, damit Wir, auf derselben fernere Klag, ihnen weitere Hülff Rechtens wiederfahren zu lassen nicht vermüßiget werden.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir seynd Dr. Lbden ꝛc. Wien, den 16. Nov. 1671.„

Dar-

Anno 1672. 8. Jun. rescribirte Kayser Leopold an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, und zwar per Rescriptum paritorium: „Aber nicht weniger befehlen Wir Dr. Lbd. daß Sie die eigenmächtig angestellte Werbungen, (ausserhalb was Ihr Contingent *in puncto Securitatis publicæ* auf dem Reichstag betrifft,) und Steuer-Ausschreibung, krafft des Landtags-Abschids, Reversalien und Vergleich alsobald ab- und einstelle ꝛc.„ (1)

Anno 1671. und 1672. wurde auch vom Reichs-Hofrath dem Herrn Pfalzgrafen befohlen: Die Landschaffts-Cassam wieder zu eröffnen, und die Gelder ad destinatos usus verwenden zu lassen.

Wie aber der Pfalzgraf noch in eben disem Jahr 1672. die Jülchische Stände zu einem Vergleich (angeblich auf ganz ausserordentliche und bedenckliche Art) forciret haben solle, sehe man anderwärts. (2)

Anno 1673. wurde durch ein Edict verordnet: Daß geist- und adeliche freye und Lehengüter, wann sie von denen Proprietariis auf ihre Kosten, Verlag, Gewinn und Verlust, durch eigene Pferde gebauet werden, in Gewinn- und Gewerbs-Anschlag nicht zu bringen wären: Wann sie hingegen durch Halbwinnere bewohnet werden, seyen dise nur auf den vierten Morgen wegen ihres Gewinns und Gewerbs anzuschlagen.

Wie die Sache nach dem Hauptreceß von 1672. und dem Erläuterungs-Receß von 1675. seyn sollte, will ich aus H. Geh. Justizrath PÜTTERN melden, welcher (3) also schreibt:

„Mit Reichs- und Crays-Steuren und in Ansehung der Cammerziler soll es nach Innhalt der Reichsgeseze gehalten werden. (Erläut. 1675. Art. 9. p. 23.) Ueber andere bedürfftige Summen zu Genugthuung geschlossener Bündnisse, zur Unterhaltung oder Reparation nöthiger Vestungen, und zur Verpflegung derer dazu gehörigen Garnisonen, soll auf offenem Landtage eine Maaßregel verfasset werden, nach welcher alles ad destinatos usus zu vollziehen. Ueber ein

(1) v. An die Kayserl. Maj. allerunterth. Anzeig unfruchtb. Verlauffs der zu gütl. Abstell. der eingeklagt. Gravam. allergn. anbefohl. Deputat. (1724. fol.) pag. 28.
(2) in meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1042. u. f.
(3) im Handb. der besond. teutsch. Staat. p. m. 465. sqq.

ein solches eingewilligtes Quantum soll der Landesherr einseitig nichts ausschreiben: Und wenn zu Sublevirung des Fürstlichen Cammer-Etats ein mehreres begehret, aber nicht alles, oder gar nichts, bewilliget wird, soll es Niemanden in Ungnaden vergolten werden. (Hauptrec. 1672. Art. 9. pag. 8. sq. Erläut. Art. 9. pag. 23.) = = =

Der bewilligten Steuren Repartition geschiehet nach der Landes-Matrickel, (Hauptrec. 1672. Art. 14. pag. 11.) die aber in vorigen Kriegszeiten in solche Disproportion gerathen, daß schon 1672. deren Rectification zu verfügen, beschlossen worden. (Hauptr. Art. 4. pag. 5. Erläut. Art. 4. p. 17.) = = =

Untern andern ist zwischen Ritterschafft und Stätten in puncto Collectationis ein alter Rechtsstreit am Cammergerichte anhängig. (Hauptr. 1672. Art. 3. p. 5. Erläut. Art. 3. p. 17.) Mit dessen Vorbehalt hat man es aber, so vil den Adel betrifft, bey der schon 1670. in einem Landesfürstlichen Edicte verordneten Landes-Description dergestalt gelassen, daß nur diejenige adeliche Size, welche auf frey-adelichem unschäzbarem Grunde erbauet und dem Ritter-Zettel einverleibet seynd, womit Siz und Stimme auf Landtägen verknüpft ist, darneben auch alle andere Güter, die im Jahr 1596. von Steuren und Auflagen, auch Gewinn und Gewerbe, frey gewesen, davon auszunehmen. Da hingegen sind alle andere geistliche, adeliche, frey- und Lehen-Güter, welche 1596. oder seither auf Gewinn und Gewerb angeschlagen worden, der Description unterworffen; so, daß alle Personen adelichen oder bürgerlichen Standes schuldig sind, den Landesherrlichen Commissarien die schäzbare, wie auch die dem Gewinn und Gewerbe unterworffene Güter, und was, auch wie vil an Morgen-Zahl zu den adelichen Sizen und freyen Gütern seit 1596. acquirirt, und von welcher Natur und Eigenschafft oder Freyheit solches adquisitum sey, specifice zu offenbaren. (Hauptr. 1672. Art. 3. p. 4.) Jedoch sind die Besizer adelicher oder geistlicher Güter, die sich im Besiz der Freyheit von ein- oder anderer Steuren befinden, nicht verbunden, den Beweis ihrer Freyheit zu führen, der vilmehr demjenigen obliget, der die steuer- und schäzbare Qualität eines solchen Guts behauptet. (Erläut. 1675. Art. 3.)

Die Repartition selbst geschiehet in der Landesherrlichen Canzley durch darzu verordnete adeliche und gelehrte Räthe, auch Rechnungs-Verständige, in Gegenwart der Deputirten von Landständen.

den. So dann geschiehet das Ausschreiben der bewilligten Steuren in des Landesfürsten Namen; dessen Beamten und Bedienten bringen sie auch ein: Darauf sind sie aber an die Pfennigmeistere abzulifern, welche zu dem Ende von den Landständen ernannt und vom Landesherrn bestättiget werden. Endlich soll die Anwendung nur zu dem bestimmten Gebrauch geschehen. Nur, was zum privat-Behuf des Landesfürsten bewilliget ist, bleibt dessen freyer Disposition heimgestellt. (Hauptrec. 1672. Art. 14. p. 11.) „ „ „

Hinwiederum bleibt auch zu der Landstände, oder deren Deputirten, Disposition, was zu Bezahlung der Landes-Creditoren und Bedienten, auch anderen passierlichen Landesausgaben mit Landesherrlichem Consens eingewilliget und dem Landtagsabschide einverleibet worden. (Hauptrec. 1672. Art. 14. p. 11.) Unter andern haben die Landstände schon mehrmalen ansehnliche Cammercapitalien, wofür die Creditoren Cammergüter zu Unterpfanden gehabt, zu deren Einlösung übernommen. Sie haben sich auch bequemen müssen, dem Landesherrn ein Verzeichniß der Landes-Creditoren vorzulegen, um daraus zu ersehen, in was vor einer Summe die aufgenommene Capitalien im Jahr 1649. liquidirlich bestanden, und was seit dem an Zinsen und Capitalien abbezahlt, und was noch rückständig gebliben. (Hauptrec. 1672. Art. 6. Erläut. 1675. Art. 6. pag. 18.) Ueberhaupt sind jezt die Landstände schuldig, auch von solchen Geldern, und wohin sie verwandt werden, dem Landesfürsten Rechnung und Nachweisung vorzubringen; wie denn der Pfennigmeister Rechnungen von Landesfürstlichen adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuziehung der Landstände Deputirten, jährlich abgehört und justificiret werden sollen. (Hauptr. 1672. Art. 14. pag. 11.)

Endlich sollen auch keine Accisen, und dergleichen Auflagen, ohne der Landstände Vorwissen angesezet werden. (Hauptrec. 1672. Art. 16. p. 12.) „

Im jezigen Jahrhundert gab es neue Streitigkeiten, welche an den Reichs-Hofrath gediehen, allwo solche Erkenntnisse erfolgten, die sicher nicht zu allen Zeiten und in allen solchen Fällen erfolget wären. Manches davon habe ich schon anderwärts (1) angeführet, deme ich nun noch dises beyfüge.

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 5. Cap. 2. §. 8. p. 1233. sqq.

Die Jülch- und Bergische Landstände stelleten Anno 1723. 16. Dec. dem Churfürsten zu Pfalz vor: 1) Die einseitige von einigen Jahren her verfügte Ausschreibung derer von den Landständen nicht bewilligten Geld-Summen und Anlagen sey eine der grösten Beschwerden, so die Landstände gegen ihre hergebrachte Privilegien hart gedrücket habe; massen nicht erweißlich seyn werde, daß ein einiger Graf oder Herzog zu Jülich und Berg die Defensions- oder sonst vermög einer Allianz erforderliche Geld-Mittel ex suo arbitrio von denen Unterthanen, ohne eine vorhergegangene freye Einwilligung eines sicheren Quanti, eigenmächtig ausgeschriben habe. 1. Der Stände alte Privilegien und die ihnen ertheilte Reversalien führen einhellig nach sich, daß, wann die Stände denen vorigen Grafen und Herzogen etwas eingewilliget, solches eine freywillige günstige Giffte (worzu Sie nicht schuldig gewesen, und welche ihnen niemalen zu einer Verbindlichkeit angezogen werden sollte,) genannt: 2. Dise Einwilligungs-Freyheit bestättigen und verbieten hingegen die einseitige Ausschreibungen, die, cùm plenissima causæ cognitione, vor und nach ergangene Kayserliche Mandata, Decreta, und mit eingeholtem Rath des Churfürstlichen Collegii gefällte Kayserliche End-Urtheile. Am Ende sezten Sie: Die durch einseitige Ausschreibungen über der Landen Schuldigkeit erhobene Gelder müßten ad Cassam restituiret werden: Wann aber der Churfürst denen Landes-Beschwerden abhelffe, wollen Sie Sich darüber, so vil es immer möglich, und ohne Nachtheil ihrer, auch ihrer Posterität so wohl, als der nothleidenden Unterthanen, geschehen könne, dermassen erklären, daß der Churfürst ein gnädigstes Vergnügen daran haben werde.

2) Die eingewilligte Steuren sollten, auf Seine und der Landstände Deputirten Anschaffung, von denen Pfenningsmeistern ad usus destinatos verwendet werden. Sie seyen hierzu von Alters berechtiget, und es könne Ihnen mit Billigkeit nicht verweigert werden: Dann wann Landstände etwas bewilligen, seye ihnen auch daran gelegen, daß dasselbe ad destinatos usus, warum die Einwilligung geschehen, verwendet werde. Die Befugniß hierzu werde durch verschidene uralte Reversalien, Landtags-Abschide und sonderbar den Vergleich von 1649. bewähret. Ein gleiches bestättigten die Conditiones von 1668. und die Kayserliche Mandata und Rescripta von 1637. 25. Aug. und 4. Sept. 1638. 11. Oct. wie auch 1671. und 72. So gar hätten die Landstände und Ihre Deputir-

te

te von unvordencklichen Jahren die freye Disposition über die bey denen Landtägen zu denen das Jahr hindurch vorfallenden Deputationen eingewilligte Gelder gehabt, es seye ihnen auch wohl freygestanden, Einen oder Anderen wegen etwa in Land-Sachen gehabten extraordinari-Bemühung eine wohlverdiente Verehrung und Recompens zuzulegen; von einiger Zeit her aber gewinne es den Anschein, als wollte Ihnen die Disposition über solche Gelder entzogen, und dieselbe anderwärtshin verwendet werden: Sie bitten also, der Stände Gerechtigkeiten hierinnen herzustellen, und künfftighin, in Gefolg des Vergleichs von 1649. ohne Mit-Anschaffung der Landstände Deputirten, nichts, und zu keinem andern, als dem gewidmeten, Endzweck von dem Pfenningsmeister ausgeben, noch die Landstände in disen ihren althergebrachten Rechten beschräncken zu lassen.

3) Beschwerten sie sich: a) Daß nicht allein die dermalige Jülich- und Bergische Pfenningsmeistere, von Zeit an Dero bekleidenden Dienstes, sondern auch der abgelebte Bergische Pfennings-Meister Becker, auch so gar der im Jahr 1704. verstorbene Pfennigs-Meister Escken, von denen lezteren Jahren seiner Bedienung den Landständen, oder Dero Deputirten, biß dahin keine Rechnung von Dero geführten Empfang und gethanen Ausgaben abgeleget haben. b) Seye alten Herkommens, daß die Empfängere und Bediente jährlich ihre Rechnungen in den Aemtern vor zwey eingesessenen Ritterbürtigen, Scheffen, Vorstehern und Meist-Beerbten, in denen Stätten aber vor dem Magistrat daselbst, abgelegt und recessiret werden müssen: Disem zuwider aber habe sich von einiger Zeit ergeben, daß dieselbe gar zu der Churfürstlichen Hof-Cammer eingezogen werden wollen: Es werde also gebeten, gnädigst anzuordnen, daß die Pfenningsmeistere ihre annoch von vilen Jahren ausstehende Rechnungen vor den Churfürstlichen committirenden Räthen und der Landstände Deputirten in einem hierzu nächstens bestimmenden kurzen Termin ablegen, denen Empfängern und Bedienten in den Aemtern aber aufzugeben, daß sie vor zwey Ritterbürtigen, Scheffen, Vorstehern und Meist-Beerbten, in den Stätten endlich vor dem Magistrat, ihre Rechnungen abstatten, und sich dißfalls dem alten Herkommen gemäß verhalten sollen.

In der Churfürstlichen Resolution vom 19. Dec. hiesse es aber: ad 1. Es seye um Feststellung des Puncti Exigentiæ und eine erkleckliche Einwilligung zu thun, nicht aber zu alten Geschichten und längst abgethanen und vergessenen Dingen, mit Vorbeygehung des Pacti novissimi, des Haupt- und Declarations-Recesses, zu schreiten, und sich vergeblich damit aufzuhalten. Der Churfürst wolle die Landstände bey Ihrer hergebrachten freyen Einwilligung unveränderlich belassen, und wiederhohle, zu dessen mehrerer Bestättigung, seine Reversale von 1718. Gleichwie aber von Seiten des Churfürsten hierüber niemalen einige Quästion erreget worden seye, sondern die beständige Beybehaltung dises Puncts einig und allein von den Landständen abhange, daß Sie nemlich zu Behuf dessen, was die gemeine Landes-Erforderniße, und die darunter begriffene Unterhaltung nöthiger Miliz, Reparation der vesten Landes-Pläze und Oerter, gemeine Landes-Schulden und Bestreitung ohnumgänglicher Regierungs-Kosten, (wie solches alles die kundbare Reichsabschide, sonderlich von 1654. das Kayserliche Schreiben an die Landstände vom 23. Mart. 1669. auch die währenden jezigen Streits nach und nach eröffnete richterliche Kayserliche Erkenntnisse denen Landes-Unterthanen zur Last legen,) erklecklich bewilligen; also werde dadurch aller Streit und Mißverstand auf einmal erhoben. Der Kayser habe es provisorie vor nöthig erkannt, und dem Vaterlande seye nicht gerathen, bey noch obschwebenden Läufften, wo alle Puissancen der Welt, ja der Kayser Selbst, Sich in so ansehnlicher und formidabler Kriegs-Verfassung halten, und selbige noch täglich verstärcken, ob wäre alle Augenblicke ein neues Kriegs-Feuer im Röm. Reich zu befahren, von allen Defensions-Mitteln zu entblössen, den bekannten fidem publicam daran zu geben, und Land und Leute vilen verdrießlichen Weiterungen zu exponiren. Wann die Stände die bey einer sich etwa ergebenden mindesten Veränderung dem Land und Ihnen selbst imminirende Gefährlichkeiten beherzigen, würden Sie sich näher begreiffen, und finden, daß, nach dem Kayserlichen Fingerzeig, noch zur Zeit auf dem wanckenden Friden nicht zu bestehen, und die Kriegs-Verfassung eher zu ergröseren, als zu verminderen seye; allermassen der Churfürst hierüber, als dem Haupt-Stück gegenwärtiger Handlung, vor allem eine beständige gewührige Erklärung erwarte. Er verlange nichts sehnlicher, als daß die Läuffte sich so anlassen möchten, daß Er seine Unterthanen verschonen könne: Da aber diser Glücks-Stern noch nicht erscheinen

wolle;

wolle; so müsse Er und das Land der Noth und denen Zeiten weichen, und darauf gedencken, wie der Mißlichkeit der Conjuncturen am hinlänglichsten zu begegnen und der gemeinen Wohlfarth am beständigsten zu prospiciren seye. Der dermalige Status publicus und die jeztmalige Reichs- und Kriegs-Verfassung seye von der ehemaligen gänzlich unterschiden, und dahero diejenige Verfügungen, so etwa damaligen Zeiten nach convenabel geschienen, jezo nicht beyreichig, noch gerathen. Man möchte sich also nicht durch etwa erfindliche alte Geschichte irre machen lassen, sondern erwägen, daß die von dem Churfürsten pro exigentia publica designirte 600000. Rthl. dem Land bey weiten nicht so beschwerlich fallen, als die Zerrüttung guter Verständniß zwischen Haupt und Glidern schädlich seye.

ad 2. Es seye ausser aller Quæstion, und der Churfürst habe nie anderst verlangt, noch weniger veranlaßt, als daß die eingewilligte und ausgeschribene gemeine Landes-Collecten und Steuren in suos destinatos usus publicos verwendet werden sollen; und erreiche also dises Gravamen seine Erledigung von selbst: Was aber die Deputation ad Cassam angehe, und daß auf deren Anweisung von denen Pfenningsmeistern die Zahlung beschehe, wie auch dasjenige, was die Landstände, aus Ihrer eigenen Gemüths-Bewegniß, zu besonderem Behuf und etwan zur Verehrung, einwilligen, mit beygeschlagen, repartirt und zu dergleichen Gratialien verwendet werde; davon melde der Haupt- und Declarations-Receß nichts, auch befinde sich weder vor noch nach dessen Errichtung ein applicirliches Exempel. Die Stände seyen dessen zur Zeit des Haupt- und Declarations-Receßes nicht im Besiz gewesen, der Vertrag von 1649. seye nie in Uebung gekommen, sondern gleich widersprochen, auch in der Stände Schreiben an den Kayser vom 8. Nov. 1672. darauf so wohl, als auf die Kayserliche Erkenntnisse, renunciret worden; es seye also ein novum Postulatum, davon die Stände um so mehrers abstehen würden, als es der Landesfürstlichen Hoheit allzunahe gehe, daß, was dem Landesfürsten einmal pro exigentia eingewilliget seye, darüber der Deputirten Disposition der Landesfürstlichen prävaliren solle, und daß Landstände über des Landesfürstens Unterthanen Vermögen und Collecten sollten Gratialien können austheilen, die dem Herrn nicht wollen verstattet werden, derselbe auch nicht verlange, und wolle es eine unverantwortliche Sache seyn, den geringeren Contribuenten mit so unnöthigen Deputations-Kosten zu beschweren. Was dann die besondere Einwilligung der Landstände betreffe,

betreffe, seye alt-üblichen Herkommens, daß, was solcher gestalten von denen Landständen mit-beyzuschlagen verlanget werde, solches jedesmahl dem Landesfürsten zur Genehmigung submittirt, und von Ihme, gestallten Sachen nach, genehmiget oder abgeschlagen werde: Was nun solcher gestalten an den Churfürsten gelange, darinn seye Er, Seine den Landständen zutragende Propension, gestalten Umständen nach, zu bezeugen, nicht ungeneigt.

ad 3. Daß die Pfennings-Meisterey-Rechnungen nun einige Jahre her nicht aufgenommen worden, daran seyen die Stände selbst Schuld, indeme Sie Sich nicht darum gebührend angemeldet und die des Endes ausgesehene Deputirte nahmhafft gemacht: Wann dises geschehen, würden die Landstände in der That selbst befinden, daß der Churfürst dißfalls nicht den mindesten Anstand habe; immassen notorisch seye, daß Er die Seinige hierzu bereits vor etlichen Jahren committiret habe; er könne auch geschehen lassen, daß der Land-Bedienten Steuer-Rechnungen in denen Aemtern vor zweyen Ritterbürtigen, Scheffen, Vorstehern und Meist-Beerbten, so dann in denen Stätten vor dem Magistrat, abgeleget werden, wann nur ein solches jährlich, wie es die Richtigkeit des Ærarii & Status publici erfordere, gebührend vollzogen werde: Indeme aber die Erfahrung das Gegentheil, und daß die Steuer-Rechnungen vilmal verschidene Jahre unerörtert ligen gebliben, und dadurch ansehnliche Restantien und grosse Verwirrungen, zum mercklichen Nachtheil des Ærarii publici und der Landes-Creditoren, erwachsen seyen; so seye der vorige Churfürst nicht unbillig bewogen worden, sothane Rechnungen, dem alt-üblichen Herkommen nach, dergestalt bey seiner Rechnungs-Cammer abhören zu lassen, daß gleichwolen jeden Orts Ritterbürtigen, Beamten, Scheffen, Vorstehern und Meist-Beerbten, ja gar einem jeden interessirten Theil, frey und unbenommen seye, die Rechnungen für sich zu nehmen, einzusehen, zu untersuchen, und dagegen das nöthige zu erinneren; immassen solches also gehalten werde, wie vile Exempel notorie existirten. Nachdeme nun hiedurch das Interesse publicum mercklich befördert, und denen Landständen an ihren Privilegien nichts geschmäleret werde; als würden dieselbe, es hiebey zu lassen, um so mehrers bewogen werden, als ja allenfalls dem Landesfürsten in allen disen und dergleichen die gemeine Landes-Wohlfarth betreffenden Sachen die erstere Cognition incontestabiliter competire, und auf die etwan veranlassende Aenderung die Landstände sich selber auffer Stand sezeten, wegen

Auf-

Aufnahm der Pfennigs-Meisterey-Rechnungen und darüber mit denen Amts-Rechnung zu errichten seyender Concordanz etwas beständiges zu stifften.

Die Stände wiederhohlten aber den 15. Jan. 1724. bloß das vorige, und daß die Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm auch nach dem Fridens-Schluß Anno 1649. und 1652. und nach dem Reichs-Abschid von 1654. An. 1668. versprochen hätten, daß nichts einseitig, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände, einseitig ausgeschriben, und, wann sie auch nichts einwilligten, ihnen solches nicht in Ungnaden genommen werden solle: Am Ende aber protestirten Sie, daß der Churfürst, der Stände lezter Einwilligung gerade zuwider, abermalen mehr als 600000. Rthl. einseitig ausgeschriben habe.

Der Churfürst ahndete aber in der Resolution vom 20. Jan. daß die Deputirte wegen des Puncti Exigentiæ, als des Haupt-Ecksteins aller obwaltenden Mißhelligkeiten, das mindeste nicht haben herkommen lassen, und ohne einige Vollmacht gegen die autoritate Cæsarea angeordnete Collectation protestiret hätten. Der Churfürst seye, nach denen Reichs-Gesezen und Kayserlichen Judicatis, nicht schuldig, die Erfordernisse pro defensione Patriæ & oneribus publicis aus seinen ohnehin gar schwachen und über die Helffte verschuldeten Cameral-Gefällen anzuschaffen, sondern deren Landständen lige ob, ein erkleckliches dazu zubewilligen: Da Sie aber nicht dazu zu bewegen gewesen, habe der Churfürst nicht das Land zu Grund gehen lassen können, sondern, nachdeme Er biß in den dritten Monath auf der Stände Entschliessung vergeblich gewartet, und ihre Bewilligung, ihrem eigenen Calculo nach, unhinlänglich gewesen, die von dem Kayser provisorie gebilligte Summ selber ausgeschriben.

Die Stände stellten dagegen den 12. Febr. vor: Wann ein Landesherr Macht hätte, die Postulata selbst vest zu stellen, und, wann die Stände in die geforderte Quanta nicht einwilligen wollten, eigenmächtig vorzugreiffen und sie einseitig auszuschreiben, würden die Landtäge überflüßig seyn, und denen Unterthanen, sub prætextu exigentiæ vel necessitatis publicæ, solche Quanta imponiret werden können, daß dieselbe nicht eines Hellers werth von dem ihrigen versichert, und endlich, mit Abandonnirung des ihrigen, von Haus und Hof zu verlauffen genöthiget seyn würden. Das Instr. Pacis gebe denen Landesfürsten, welche Landstände haben, die Macht

nicht, nach ihrem Gefallen Steuren aufzulegen; massen darinn weder implicite noch explicite enthalten seye, daß die per Pacta acquirirte, oder sonst gehabte Privilegia der mediat-Stände, worüber bey dem Fridens-Schluß keine Frage gewesen seye, wie auch die Kayserliche Erkenntnisse, zu deren Festhaltung sich der Landesherr lang nach dem Fridens-Schluß so vilfältig verbunden, caßirt seyen, folglich könne auch selbiges nicht zum Nachtheil derer nachhero errichteten Vergleiche angezogen werden. Der Kayser habe zwar An. 1721. dem Churfürsten erlaubt, die einseitig ausgeschribene 600000. Rthlr. weil sie schon repartirt seyen, ohne der Stände Nachtheil, vor diesmahl zu erheben; es seye aber aus deren darauf erfolgten Conclusis nicht zu ersehen, daß die Kayserliche Intention dahin gegangen seye, dem Churfürsten ein beständiges Provisorium auf dises derer Unterthanen Kräffte weit übersteigende Quantum zuzustehen.

In der Churfürstl. Antwort vom 17. Febr. wurde dise Erklärung als Respectlos tractirt: Der Kayser habe den Churfürsten bey der pro exigentia publica erforderlichen Summ der 600000. Rthl. manutenirt, und bißhero ruhig gelassen, und Er, der Churfürst, habe aus denen Collectis publicis noch keinen Pfenning zu eigenem Behuf verwandt, die Landstände hingegen vile Beyschläge gemacht, und wollen nun gar aus der Unterthanen Beutel Gratialien ertheilen: Es scheine, man wolle die anmassende Einwilligungs-Freyheit pro ente omnibus Legibus soluto halten und die Exigentiam publicam ohne Discretion und Nachdencken restringiren: Sie sollten wegen des Puncti Exigentiæ etwas beständiges angehen.

Den 14. Mart. replicirten die Stände: Die Macht, einseitig, oder ein mehreres, als die Landstände einwilligen, ins Land auszuschreiben, lasse sich nirgendher justificiren. Das Land seye nichts mehr, als zu den Reichs- und Crays-Contingentern, schuldig, und was die Stände, auf die ihren beschehende Landtags-Propositionen prästiren, seye eine freywillige Beysteuer, könne also denen Landständen der Miliz Exigenz und andere Landes-Nothwendigkeiten so wenig, als der verwittweten Churfürstin Dotal-Gelder, die Banco-Schulden u. d. zur Schuldigkeit aufgebürdet werden; wiewol dennoch der Churfürst vor und nach so grosse Gelder aus dem Landen erhoben habe, daß die Nothdurfft zu seiner Miliz und die Unterhaltung der Vestungen mehr als doppelt davon hätte können bestritten werden. Und ob zwar der Kayser An. 1721. verordnet habe, die bereits ausgeschribene Gelder zu erheben; so seye doch unbe-

bekannt, daß inzwischen ferner erlaubt worden seyn sollte, dergleichen einseitige Ausschreibungen zu thun; des Kayfers Intention werde auch nicht dahin gegangen seyn, die Stände dadurch wider ihre althergebrachte Einwilligungs-Freyheit zu beschweren. Wann der Kayser und der Churfürst den beygelegten Entwurff von dem Ertrag des Landes in Betracht gezogen hätten, würden Sie erkennen, daß das ausgeschribene Quantum unmöglich aus dem Land zu erzwingen seye, ohne denen Unterthanen ihren unentbehrlichen Unterhalt zu benehmen, da sie ohnehin von dem Krieg und vorigen Steuren so erarmt und verschuldet seyen, daß vile das Brodt nicht haben. Die Fridens-Schlüsse, Reichs-Abschide und Wahl-Capitulationen, (welche nur Pacta zwischen dem Kayser und Churfürsten seyen,) könnten die einseitige Ausschreibung nicht rechtfertigen, weil darinn den mediat-Ständen, (so dergleichen freye Einwilligung hergebracht,) das geringste zum Präjudiz nicht obhanden, auch der Vergleich von 1649. jünger als der Westphälische Frid und die Conditionen von 1668. als der Reichs-Abschid von 1654. seye; wie dann auch der Kayser An. 1671. Sich erkläret, daß Er die mediat-Stände, welche die freye Einwilligung hergebracht, nicht beschweren lassen könne; dahero auch von so vilen Kayfern, selbst nach dem Receß von 1672. der Stände alte Freyheiten bestättiget worden seyen; welches nicht hätte geschehen können, wann die Reichs-Abschide und Wahl-Capitulationen denen Landesherrn gestatteten, einige Auflagen ohne der Landstände Vorwissen und Willen zu der Landes-Nothdurfft, oder anderem Behuf, zu machen. Sie seyen noch nach denen Recessen von 1671. und 75. im Besiz gewesen, Deputirte zur Landes-Cassa zu verordnen, wie dann unter anderm bey dem Landtag von 1677. der Freyherr von Hompesch zu Rürich, der von Hanxeler zu Müddersheim, von Seiten der Ritterschafft, von denen Stätten aber Gülich und Euskirchen, darzu benennet worden seyen: Wäre es auch, daß, Ob injuriam temporum, da dise Lande in so schwere Kriege verwickelt gewesen, und die Churfürstliche Miliz-Exigenz, oder monathlich erforderliche Besoldung der Soldatesca, die Zeit zuweilen nicht erlitten habe, die Deputatos zu convociren; so könne doch diser abusus denen Ständen zu keinem Nachtheil gereichen: Und da die Stände bey solchen Begebenheiten von denen ausgeschribenen Geldern keine Wissenschafft gehabt, noch versichert seyn können: Ob der bey der Pfennings-Meisterey-Rechnung vorgebrachte Status dermassen justificirt worden, daß nichts dagegen zu obmoviren?

ren? die Deputirte auch zu der Anschaffung ad destinatos usus so wohl, als denen Pfennings-Meisterey-Rechnungen, unter dem Vorwand, daß die Pfennings-Meistere mit ihren Justificationen noch nicht gefaßt, währender dißfalls geführter Beschwerden nicht convociret worden; also seyen dieselbe auch nicht im Stande gewesen, dem Churfürsten vorzuhalten, ob seyen dise Gelder zu seinem eigenen Behuf, oder wo sonst, verwendet worden.

Ferner klagten sie: Die Landstände seyen bey denen Pfennings-Meistern in so geringem Ansehen, daß, ob gleich dise in ihren Eyden und Pflichten mit stehen, dennoch währender solcher Zeit, da die Stände bey denen sonst in der Canzley gewohnlicher massen vornehmenden general-Repartitionen, wegen der einseitig beschehenen Ausschreibung, nicht erscheinen können, ihnen, wann sie etwa haben zusehen wollen, wie vil eigentlich ausgeschriben seye, so gar die Einsicht derer Pfennings-Meisterey-Bücher verweigert, und von denen Deputations-Geldern (worüber sonsten die Landstände, oder deren Deputirte, so gar auch nach dem Haupt-Receß von 1671. Art. 15. ihrem Gefallen nach zu disponiren Macht haben, wann sie schon schuldig seyen, dem Landesherrn wegen Verwendung diser Gelder richtige Rechnung zu thun,) zu Behuf derer würcklich demerirten Diäten nichts auf deren ertheilende Anweisung verabfolget werde; da die Landstände doch in unverrückter Observanz seyen, zu Behuf der Repartitionen, zu nöthigen Deputationen an den Churfürsten, Unterhaltung des Archives, und anderen das Jahr hindurch etwa vorfallenden Angelegenheiten, ein sicheres einzuwilligen. Es seye nicht erweislich, daß die Landstände jemalen Beyschläge gemacht, oder das geringste anderst, als ad usus Patriæ und der Landschafft, verwendet haben; wie sich solches bey denen Pfennings-Meisterey-Rechnungen ergeben werde. Man habe schon offt inständig gebeten, einen Termin zu Abhörung der Pfenning-Meisterey-Rechnungen anzusezen; und selbst in dem Haupt-Receß von 1671. Art. 15. seye klar versehen, daß die Pfennings-Meisterey-Rechnungen, dem Herkommen gemäß, von Churfürstlichen committirten Räthen und der Landstände Deputirten richtig abgehört, justificirt und recessirt werden sollen.

Den 23. Mart. antwortete der Churfürst: Er verlange nichts, als worzu Ihn die kundbare Reichs-Constitutionen, besonders der Reichs-Abschid von 1654. so dann der Stände selbst-eigenes Factum und Bewilligungen, berechtigen. Der angegebene Steuer-

Fun-

Fundus seye in quanto & quali irrig. Die Zeitungen selbst bewähreten, daß die Kriegs-Verfassungen aller Orten, so wohl inn- als auffer dem Reich, verstärcket werden; folglich seye nicht räthlich, bey solcher zu besorgen habender Gefahr die noch übrige wenige Kriegs-Mannschafft zu vermindern, mithin fidem publicam darauf und daran zu geben. Wann man den Steuer-Fundum angezeigter massen rectificire, könne das Land über 700000. Rthlr. prästiren, mithin 600000. noch leichter, absonderlich, wann der Steuer-Fuß verbessert und einiges noch mit beygezogen werde. Das allegirte Deputations-Exempel seye weder verificirlich, noch ad casum substratum applicabel; wie dann auch Bergischer Seits niemand mit deputirt worden seye, und selbst gestanden werde, daß von ihnen keine Anschaffung ad Cassam geschehen seye.

Den 31. Mart. meldeten die Stände: Es seye offt und vil aus denen Privilegien angewisen, daß dem Landesfürsten oblige, aus denen zu solchem Ende von der Stände Vorfahren eingewilligten Erbschäz- und Schüzen-Geldern und resp. geniessenden Accinsen, so sich beede jährlich auf ein ansehnliches ertragen, Defensionem Patriæ zu besorgen, und, wann darzu ferner auf die Landesfürstliche Postulata von den Landständen auf offenen deßfalls gehaltenen Landtagen etwas eingewilliget worden, seye solches jederzeit als eine freywillige Beysteuer geschehen, wie der §. Wann die Nothdurfft ꝛc. in dem Receß von 1649. erweise. Uebrigens wiederhohlten die Stände ihre vorige Gründe, excipirten gegen die vorgeschlagene Rectificirung und Verbesserung des Steuer-Fusses, und erkläreten sich nochmals, daß sie das begehrte nicht einwilligen könnten; beklagten sich anbey, daß ihnen nicht einmal ihre Diäten aus der Landescasse bezahlet werden wollten, um ihre Wirthe befridigen zu können.

Der Churfürst antwortete den 4. Apr.: Es seye ein unerweisliches, unerhörtes und der Deputirten selbst-eigenen Schuldigkeits-Erkenntniß widerstrebendes Anregen, als müßten die necessitates publicæ Patriæ aus denen Erbschaz-Schüzen- und Accinsen-Geldern bezahlt werden; sonderbar da notorium seye, daß dise Landesfürstliche Gebührnisse mit denen gemeinen Landes-Nothdurfften gar keine Gemeinschafft haben, sondern von uralten Zeiten her, ex speciali concessione Cæsarum, dem Landesfürsten privative zugelegt, und dahero allemal inter Domania Principis gezählet worden: Der Erbschaz seye auch nicht überall im Lande recipirt, die Schüzen-Gelder währender Regierung des Churfürstens nicht ausgeschriben

worden, und die Accinsen von so geringer Importanz, daß sie kaum vermögen, die Bestallungen derer civil-Bedienten zu bestreiten. Der §. Wann die Nothdurfft ꝛc. aus dem Vergleich von 1649. werde nicht getreulich angeführt; dann es heisse darinn: Daß Ihro Durchlaucht Sich dergleichen Recusation nicht verseheten; und im §. Ferner wollen ꝛc. laute es: „Hingegen aber auch die Land„stand, wie es getreuen und gehorsamen Land-Ständen gebühret, „Sich Ihrer Fürstl. Durchleucht jederzeit unterthänigst und gehor„samlich bezeugen sollten und wollten ꝛc.„ Die Stände verlangten eine despotische Einwilligungs-Freyheit, sine Lege & ratione, und eine Deputation ad Cassam, sine fundamento & usu, eine Rechnungs-Aufnahm sine modo & forma; ja gar eine liberam facultatem disponendi & gratificandi de & ex Ærario publico, so forthin summam potestatem, summum Imperium, supremam denique Principalem autoritatem. Was von Sperrung der Cassa und Verweigerung der Tag-Gelder gemeldet werde, seye ein lauterer Ungrund, indeme die Deputirte sich darum erst vor so kurzer Zeit formlich angemeldet haben, daß die des Endes übergebene Specificationes kaum die Post nach dem Hoflager und wieder zurück hätten lauffen können; zu geschweigen, daß, da zu disem Behuf ins Land nichts ausgeschlagen worden, fast nicht möglich gewesen seye, in so kurzer Zeit die Zahlung einer so ansehnlichen Summe zu veranstalten.

Den 7. Apr. baten die Deputirte wieder: Beyden Jülich- und Bergischen Pfenningmeistern zu befehlen, daß die ihnen, Deputirten, gebührende Diäten-Gelder, deren Aßignationen jenen zeitig genug zugestellet worden seyen, zu Verhütung fernerer Unkosten, bezahlet werden; um so mehr, da die Landstände bey lezterem Landtag die nöthige Mittel zu Behuf der Deputation eingewilliget haben.

Den 10. Apr. wiederhohlten sie eben dises, und daß sie an denen ferner auflauffenden Unkosten keine Schuld tragen wollen.

Den 12. Apr. wurde darauf resolvirt: Daß die designirte Tag-Gelder für disesmahl, unter Vorbehaltung aller diensamer Ahndungs-Mittel, bezahlt werden sollten.

Weiter flosse in die Churfürstliche Resolution vom 19. Dec. 1723. ein: Daß die kundbare Reichs-Abschide, absonderlich aber der vom Jahr 1654. denen Unterthanen die Unterhaltung nöthiger Miliz, auch Reparation der Landes-vesten Plätz und Oerter, auflegten.

Die

Die Stände antworteten den 15. Jan. 1724. „Ob wohl die Jura Principum, von welchen in dem Instr. Pacis de An. 1649. und dem Recessu Imperii de Anno 1654. gehandelt wird, denen Reichsständen und Fürsten zugelassen; so kan jedoch nicht in Abred gestellet werden, daß deren Exercitium in beyden hienidrigen so wohl, als andern Herzogthumen und Landen (wo Stände seynd,) denselben an ihren alt-hergebrachten Rechten, Freyheiten und Privilegien das geringste nicht derogiren mögen ꝛc. „ Worauf sie unter anderem melden, daß noch erst An. 1668. mithin 14. Jahr nach dem Reichs-Abschid von 1654. der Pfalzgraf Philipp Wilhelm dise alte Freyheiten erkannt habe.

Churfürstlicher Seits wurde den 20. Jan. replicirt: Wenigstens seyen die Kayserl. Capitulationes perpetuæ, wie auch die Josephina & Carolina, (worinn das Instr. Pacis so wohl, als auch der jüngere Reichs-Abschid, samt allen denen Churfürsten und immediaten Ständen des Reichs competirenden Rechten und Gerechtigkeiten, notorie bestättiget werden,) kundbarlich jenen Landesfürstlichen Resolutionen tempore juniores & posteriores.

Die Stände duplicirten den 12. Febr. Im Instr. Pacis seye nec implicite nec explicite enthalten, daß die, per viam Pactorum acquirirte, oder sonst vorhin gehabte Privilegia eines Status mediati, worüber quoad ipsum bey dem Fridens-Schluß keine Quæstio moviret worden, durch selbiges Instr. Pacis aufgehoben und cassirt seyn sollen ꝛc. Einmal seye sicher, daß denen mittelbaren Ständen durch die errichtete Fridens-Schlüsse, Reichs-Abschide und Capitulationen an ihren Freyheiten, Privilegien, und mit denen Landesfürsten errichteten Verträgen, nicht präjudiciret werde; wie auch Kayser Leopold An. 1671. erkläret habe: Daß, weilen Er die Befügnisse derer mediat-Stände nicht ober-Richterlich untersuchet hätte, auch, ihrer ungehört, mit Recht und Billigkeit in dem Reichs-Abschid von 1654. keine Aenderung zu machen seye, die durch das Instr. Pacis, den Reichs-Abschid von 1654. und die Kayserl. Wahl-Capitulation erworbene Jura Fœderum & Armorum seyen nicht dahin zu verstehen, daß die Stände die darzu erforderliche Nothwendigkeiten ihren Unterthanen pro libitu auflegen mögen, sondern, wann sie darzu einige Beysteuer von ihren Ständen anverlangt, und dise selbige verwilliget haben, seyen sie jederzeit durch Reversalien versicheret worden, daß solche Verwilligung ausser Schuldigkeit geschehen, auch an ihren Freyheiten unnachtheilig seyn solle; wodurch

das

das von denen Capitulationen angeführte von selbsten zerfalle, und seye der natürlichen Vernunfft gemäß, daß, wann das Instr. Pacis und der Reichs-Abschid denen Landesherrn ein willkührliches Besteurungs-Recht eingeraumt hätte, die Landesherrn keine dergleichen Reversalien ertheilet haben würden.

Der Churfürst triplicirte den 17. Febr. Was die Stände gegen und wider das Instr. Pacis und andere gemeine Reichs-Geseze und Constitutionen zum Vortheil ihrer vermeintlichen Privilegien anführen wollen, lasse man auf seinem kundbaren Unwerth dahin gestellet seyn; sintemalen dises alles extra statum quæstionis seye und von selbsten zu cessiren komme, wann die Stände sich in puncto exigentiæ begreiffen, und dißfalls nach Anlaß der gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen ihre Obligenheit beobachten ꝛc.

Die Stände quadruplicirten den 14. Mart. In dem Instr. Pacis, Reichs-Abschiden und den Kayserl. Wahl-Capitulationen seye denen mediat-Ständen, so die freye Einwilligung hergebracht, nicht das geringste zum Präjudiz obhanden, und Kayser Leopold habe Sich Anno 1671. erklärt, daß Er die Status mediatos, welche die freye Einwilligung hergebracht, nicht beschweren lassen könnte.

In der von denen Jülich- und Bergischen Landständen darauf bey dem Reichs-Hofrath übergebenen **Anzeige unfruchtbaren Verlauffs der gütlichen Deputation** ꝛc. gründeten sie sich abermalen darauf: 1. Einige Vergleiche und Conditionen seyen erst resp. nach dem Westphälischen Friden, dem Reichs-Abschid von 1654. und der Leopoldinischen Wahl-Capitulation geschlossen und beliebt worden, könnten also, als später errichtet, nicht durch jene abolirt worden seyn. 2. Ob gleich in ermeldten Reichs-Gesezen denen Reichsständen allerley zugeleget worden; seye dadurch jedoch denen Landständen an ihrem alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit im geringsten nichts abgegangen; wie Kayser Leopold Anno 1671. erkläret habe.

Uebrigens schlossen sie ihre Schrifft also: Es würden die Landesherrn in ihren Landtags-Propositionen (wie noch bey gegenwärtigen Zeiten geschehe,) die Landstände wohl nimmer um eine Einwilligung belangen, wann es in Dero Macht gestanden hätte, es einseitig auszuschreiben, was die Stände nicht einwilligen wollen; auch wäre es unvonnöthen, Stände mit Reversalien de non præjudicando Privilegiis bey Landtägen zu versehen, wann Dieselbe keine freye

freye unbeschränckte Einwilligung hätten; gleich es dann auch bekannt seye, daß einem zeitlichen Landesfürsten obgelegen, die Lande aus seinen eigenen Mitteln und Domainen zu vertheidigen und davon alle Feindseligkeiten abzuwenden, worzu Er desto mehr verbunden seye, da, als vor Zeiten, crescente vi majore, dafür gehalten werden wollen, als fiele es dem Landesherrn etwas schwer, die Landes-Defension aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die Stände, citra obligationmm und freywillig, ohne sich oder ihrer Posterität einige Folge aufzubürden, gewisse Schaz- und Schützen-Gelder, (so jährlich ein ansehnliches betragen,) bewilliget haben, und also, wann die Stände, ausser dem Reichs- und Crays-Contingent tempore Belli, oder einer allgemeinen Reichs-Verfassung, etwas einwilligen, es vermög der Privilegien und des Vrrgleichs von 1649. von ihrem freyen Willen dependire, und ihnen zu keiner Schuldigkeit aufgerechnet werden möge. Solch allem nach bitten die Stände, Sie dißfalls in eine bündige vollständige Securität zu stellen, und dahin zu versicheren, daß, ohne Vorwissen und Bewilligung der Land-Stände, ins Land einseitig nichts ausgeschriben, weniger Impostен, wie sie Namen haben mögen, angestellet, sondern ein mehreres nicht, als was die Landstände, der Sachen Umständen nach, unterthänigst einwilligen werden, mit umgelegt werden solle.

Es erfolgte aber vilmehr den 6. Maji 1726. dises scharffe Reichs-Hofraths-Conclusum:

„ 2. Hätten Ihro Kayserliche Maj. theils aus des Herrn Churfürstens zu Pfalz Bericht und in Desselben Namen bißhero eingekommenen Exhibitis, theils aus denen von der Ritterschafft annoch contradicirenden Landständen selbst übergebenen Klagschrifften, überall so vil ersehen, was gestalten das ganze Werck sich hauptsächlich daran stosse, daß sie, klagende Landstände von der Ritterschafft, in Einwilligung zur Landes-Nothdurfft eine ganz unbeschränckte Freyheit zu haben vermeinen, wie auch, daß selbe den Hauptreceß vom 5. Nov. 1672. und darauf gefolgten Declarations-Receß de Anno 1675. in Zweifel ziehen wollen: Nachdeme nun aber sothane Receße solenniter aufgerichtet, und, prævia causæ cognitione, von Kayserlicher Maj. allergn. confirmiret worden seynd; hiernächst, und wann auch dieselbe gar nicht vorhanden wären, dennoch eine dergleichen unbeschränckte Freyheit mit der Reichs-Verfassung, Instr. Pacis, und übrigen Reichsgesezen nicht zu combiniren, son-

dern denenselben, und sonsten aller Regierungs-Form und allgemeinen Observanz, schnurstracks zuwider wäre; als wollten Ihro Kayserl. Maj. Impetranten, von disem ganz irrigen Principio abzustehen, hiermit nochmalen alles Ernstes anermahnt haben: ⁂ Und gleichwie Impetranten, ⁂ unerachtet aller vom Herrn Churfürsten an sie gethaner nöthigen Vorstellungen und in puncto geschehener Erklärung, theils durch unerkleckliche Einwilligung, theils an die Deputirte ausgestellte unzulängliche und zu gütlicher der Sachen Beylegung gar nicht verfaßte Instructionen, zu einseitiger Ausschreibung des zu Bestreitung der keinen Verzug leidenden Landes-Verfassung und Erforderniß benöthigten Quanti postulati, ihne, den Herrn Churfürsten, selbsten verankasset, folglich alles dises ihrer eigenen Schuld allein beyzumessen haben; als liessen es Ihro Kayserl. Maj. bey dem bereits ausgeschribenen Quanto und deßhalben von dem Herrn Churfürsten anerbotenen Revers, (als wodurch der Ständen Freyheit und Privilegien genugsam vorgesehen ist,) provisorie und dergestalt bewenden, daß es ihnen, Landständen, an ihren sonst habenden Gerechtigkeiten allerdings unnachtheilig seyn solle: Hingegen verseheten Sich auch Ihro Kayserl. Maj. zu dem Herrn Churfürsten, daß Derselbe, seinem eigenen Anerbieten nach, in Beytreibung des Quanti gebührende Moderation gebrauchen, und denenjenigen Contribuenten, so Wetterschaden, oder anderes dergleichen Unglück erlitten, einen billigmäßigen Nachlaß angedeyhen lassen werde. ⁂

4. Und nachdeme bereits von dem Herrn Churfürsten verschidene Gravamina abgethan worden seynd; als in specie und 1. daß zwischen Demselben und denen Landständen, zu Beruhigung des gemeinen Wesens und derer Contribuenten, provisorie, und biß zu Errichtung einer vollkommenen und beständigen Landesmatricul, ein gewisser Anschlag eines Gülichischen Theils beliebt und verglichen worden ist; 2. daß gedachter Herr Churfürst wegen der Pfenningmeisterey-Rechnung sich dahin erkläret, daß sothane Rechnungen, dem Haupt- und Declarations-Receß gemäß, mit Zuziehung derer Landständischen Deputirten, so wohl pro præterito, als futuro, jährlich aufgenommen werden mögen; wie auch 3. daß die Steuer-Sachen, zu Folge ergangenen Churfürstlichen Generalis vom 4. Mart. 1721. zu dem Geheimden Rath hingewisen seyn sollten; als liessen es auch Ihro Kayserl. Maj. hiebey allergnädigst bewenden, und verseheten Sich gnädigst gegen den Herrn Churfürsten, daß Derselbe,

selbe, wann dises leztere, gegen bessere Zuversicht, noch nicht bewürcket worden wäre, es annoch ohne Verzug bewerckstelligen werde. = = =

6. Und so vil das von ihnen in puncto der Schazung-Gelder und Accisen angebrachte Gravamen anbetrifft, daß nemlich solche zur Churfürstlichen Hof-Cammer gezogen, und denen Unterthanen zu ihrer Erleichterung in Steuern nicht zu gutem gerechnet würden; da wollten Sich Ihro Kayserl. Maj. (jedoch noch zur Zeit dem provisorischen und eximirten Quanto der 600000. Rthl. unabbrüchig,) zu des Herrn Churfürsten bekannter Gemüthsbilligkeit versehen, Derselbe werde Sich hierüber mit Klägern ebenfalls zu vergleichen trachten, und, wie solches geschehen, oder woran es haffte, an Ihre Kayserl. Maj. nach geschlossenem nächst-bevorstehenden Landtag berichten: Was aber die von Impetranten prätendirte Mitanschaffung derer eingewilligten Gelder belanget; da könne man anderst nicht finden, als daß dises Begehren ganz ungegründet seye, folglich keinesweges statt habe. = = =

Leztlichen und nachdeme der Herr Churfürst kein unbeschränckstes Jus collectandi, (gleichwie es Impetrantes vorgegeben,) zu haben begehret, sondern die Landstände allezeit ordentlich zum Landtage beschriben, seine Postulata behörig in gewöhnliche Proposition gebracht, alle nöthige Motiven deßfalls vorstellen lassen, theils Gravamina bereits abgethan, und auch die übrige gleichmäßig und in Güte, vornemlich aber denen Recessen von Anno 1672. und 75. wie auch denen Reichsgesezen und Kayserlichen Verordnungen gemäß, abzuthun, sich anerboten hat, und also, so vil an Ihme war, nichts hat erwinden lassen, folglich auch, bey so gestalten Umständen, es keines weitern unnöthigen und kostbaren Proceßführens mehr bedarff; als hat dermaliger Impetranten Begehren wegen hierzu ausschreibender Geldmittel nicht statt; sondern, und da bey ihnen weder die schon so offt ergangene Kayserliche Ermahnungen zur Güte, noch auch des Herrn Churfürstens gegen sie bezeugte Willfährigkeit, nichts verfangen wollen, und man sich ihrer Seits in puncto Collectarum nur immerfort auf eine ganz unbeschränckte Freyheit beruffen, den Landtag, wegen der ad Deputatos ausgestellten unzulänglichen und sonsten unanständigen Instruction, gehemmet, mithin die Landtags-Negotia theils verzogen, und theils gar gestecket, dadurch aber nur vile Diätengelder umsonst verursachet und sonsten auch zum Theil mit ganz ungeziemender Animosität sich aufgeführet; als wollten Ihro Kayserl. Maj. sie, Impetranten, nochmals Reichs-

väterlich und alles Ernstes hiemit ermahnet haben, Dieselbe hierinnfalls nicht ferners zu behelligen, sondern sich in Güte näher zum Zil zu legen, all dasjenige, was bißhero die gute Verständniß und nöthige Einigkeit zwischen dem Herrn Churfürsten, als ihrem Landesherrn, und ihnen gehindert, aus dem Wege zu halten, hingegen alle dienliche Mittel hierzu vor die Hand zu nehmen, fridlibende Deputirte zu gebrauchen, und in Summa dasjenige allein, so zu des Herrn Churfürstens und des Landes allgemeiner Ruhe und Wohlstand gereichet, vor Augen zu haben, folglich der von ihrem Landesherrn zur Güte und Sanfftmuth bißhero bezeugten Landesväterlichen Neigung, wie auch pro Bono Patriæ tragenden Sorgfalt, mit geziemendem schuldigstem Respect, Liebe und Gehorsam, gleichwie es treuen Urterthanen obliget, zu begegnen, und Ihme, wie es aller Orten gebräuchlich, mit denen zu Erhaltung Leut und Leute erforderlichen Mitteln willfährig an die Hand zu gehen: Worüber, und wie Impetranten disem Kayserlichen Befehl allergehorsamste Folge leisten werden, Ihro Kayserl. Maj. der unterthänigsten Anzeige hiernächst ebenfalls allergnädigst gewärtig seyn wollten.„

Deme folgete so dann auch noch dises fernere Conclusum nach:

Veneris 7. Ian. 1729.

Jülich- und Bergische Lands-Stände contra Chur-Pfalz, in puncto Contributionum, sive Chur-Pfälzischer Anwald Johann Jacob Schlößern, sub præs. 23. Dec. 1728. bittet allerunterthänigst, um allergnädigste Verwilligung eines ausschreibenden Extra-Quanti, wegen denen Französischen Contributions-Geldern im Herzogthum Jülich; appon. num. 1. & 2.

Rescribatur an Herrn Churfürsten zu Pfalz: Ihro Kayserliche Maj. wollten, als denen angeführten Ursachen, allergnädigst einwilligen, daß zu dem pro necessitate publica auf die Jülich- und Bergische Lande bereits provisionaliter auf 600000. Rthl. determinirten Quanto der wegen derer im lezteren Französischen Krieg mit der Cron Franckreich wegen des Herzogthums Jülich stipulirten jährlichen 100000. Rthl. mit dem Statt-Aachischen Kauffmann Peter Dahmann liquidirte und in Exhibito angezeigte Ausstand von 28383. Rthl. nebst Interessen, auf besagtes Herzogthum Jülich, als zu dessen Besten diser Vorschuß geschehen, und zwar alljährlich und biß zur völligen Abtilgung erfolgter Ausschrei-

schreibung mit 5. oder 6000. Rthl. mit beygeschlagen und Jülchischen Theils matriculirter ausgeschriben werden möge. Disemnach hätte der Herr Churfürst dise Kayserliche Resolution autoritate Cæsarea gehörigen Orts zu publiciren.

Herr D. BÜSCHING meldet (1): „Dem Landesfürsten wird von den Jülich- und Bergischen Landständen jährlich eine gewisse Summe Geldes bewilligt, welche 1755. für die ordentlichen Kosten 580000. Rthl. betrug, wozu noch ein freywilliges Geschenck von 50000. Gulden kam.

Die so genannte Unter-Herrn (2) im Jülich- und Bergischen werden vom Landesherrn um einen freywilligen Beytrag ersucht, welcher insgemein bey einerley Summ bleibt. In denen Kriegs-Zeiten zu Anfang des jezigen Jahrhunderts gabe die Herrlichkeit Bruch 2000. Rthl. und die Herrlichkeit Hardenberg halb so vil. Nach geschehener Bewilligung wird einem jeden Unter-Herrn ein besigelter Revers zugestellt, daß die Bewilligung zu keiner Consequenz gezogen werden solle.

§. 11.

Von dem alten Braunschweigischen Steuerwesen berichtet Herr Vice-Canzler STRUBE (3): „Herzog Bernhard und Henrich versprachen 1392. ihre Unterthanen mit keiner Beede oder Schazung zu belegen, ausgenommen ihre (der Herzogen) Meyer und eigene Leute. Als auch besagten Fürsten, um Herzog Heinrich aus der Gefangenschafft zu befreyen, eine Beede verwilliget wurde, mußten selbige sich 1405. anheischig machen, daß sie und ihre Nachkommen dergleichen nimmer bitten oder nehmen wollten, als mit Willen der Ritterschafft, Stätte und Clerisey. Es verbande sich 1500. Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig auf gleiche Weise seinen Prälaten, Ritterschafft und Stätten. Die Herzoge zu Lüneburg, Otte und Ernst, bekannten 1522. daß ihnen von der Landschafft ein 16der Pfenning ihrer jährlicher Aufkünffte, nicht aus Pflicht, sondern aus getreuer Mitleidung, verwilliget sey: Und als selbige 1527. Herzog Ernstens Glaubigere vergnügte, gestunde diser Fürst, daß sie, Landschafft, nicht verpflichtet seyn wolle, auch vor Braunschweig, ꝛc.

(1) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 639.
(2) LÜNIG von der landsf. Ritterscha. Tom. 1. pag. 1203.
(3) in seinen Neb. Stund. 5. Th. pag. 374.

Gott nicht schuldig seye, seine und der Herrschafft Schulden zu bezahlen. „

Wie es aber hernach zugegangen seye, daß dennoch in dem Braunschweigischen, namentlich in denen Churlanden, die heut zu Tag übliche mancherley Steuren aufgekommen seynd, erzählet Herr STRUBE an einem anderen Ort (1) umständlich, daraus ich nur dises anführen will:

Dux Ericus Senior fatebatur in Privilegio Anno 1526. impertito Calenbergicis Ordinibus, hos in se recepisse, to Betalunge unser hefftigen und wichtigen Schulden, darinn Wy dorch Unser Wedderwertigen mit Krieges-Händel geführet, twe und negentig dusend Gülden ohne die upgewoßene Tinsse. Ut satisfieret Creditoribus, Collectæ indicebantur, quas à Subditis exigebant Præfecti Principis, & tradebant Statibus provincialibus, prout ex his dicti Privilegii verbis patet: - - -

Nihilominus, teste Elisabetha Vidua, & Joachimo Electore Brandenburgico ac Philippo Hassiæ Landgravio, Tutoribus Ducis Erici Junioris, in Privilegio Anno 1542. dato, Dux Ericus Senior, Pater ejus, reliquit æs alienum 230000. Florenorum aureorum. Etiam hoc onere liberaturi erant Principem suum Status provinciales Calenbergici. Civitates 4. majores, Gottinga, Hannovera, Northemium & Hamela 40000. Florenos, reliqui Ordines 190000. Florenos solvere stipulati sunt. --

Effluxis 12. annis, creditoribus nondum fuisse satisfactum, quin & ab Erico Juniore contracta debita, atque huic iterum subvenisse Ordines Calenbergicos ipse fassus ita in cautione anno 1555. tradita: - - - Non respondit eventus spei. Adhuc enim Dux Henricus Julius ære alieno urgebatur. Inde is de 16. Aug. 1594. Elzæ cavebat: Die Landstände sollen unter sich in jedem Fürstenthum qualificirte Personen vermügen, welche die von ihnen unterthänigst gewilligte Steuren durch ihre darzu Verordnete getreulich und ohne allen privat-Nuz und partialiter mit angelegenen Fleiß einbringen, und da die Schulden ihres Theils gänzlich abgeleget, Uns und den Landständen mit Uebergebunge der eingelöseten Siegel und Briefe auch Quitantien gute beständige und richtige Rechnunge thun sollten; auf daß wir aber gleichwohl

(1) de Collect. & Ærar. provinc. orig. §. 7. sqq.

wohl wissen mögen, was die Schazunge jedes Jahres getragen, und wohin dieselbe verwendet und gebracht worden, als sein wir gemeinet, jährlich einmahl von den unsern jemandts zu Einsehunge der Rechnunge den deputirten zuzuordnen. Hi sunt natales des Schaz-Collegii, cui in hunc usque diem Deputati Statuum provincialium ex ordine Prælatorum, Nobilium & Civitatum assident, qui stato tempore conveniunt, atque reditus solvendo æri alieno destinatos exigi & debite erogati curant. Plus negotii illis facessivit Dux Fridericus Ulricus, qui non minus ac antecessores necessum habuit, rogare ordines, ne paterentur, se ingenti ære alieno opprimi. Nec hi Principi suo defuerunt, sed anno 1614. sese declararunt in Comitiis Eltzæ habitis: - - - Inter alias & hanc conditionem oblato annectebant: Die Beamte solten von den Schazungen gelassen, und die Schaz-Verordnete und Rentmeister darüber alleine direction haben. Desiderabant igitur, ut continuaretur das Schaz-Collegium. ⁂ Id oblatum sic acceptabat Dux Fridericus Ulricus: Obwohl die von den Ständen gewilligte Sechs mahl hundert tausend Thaler an Münze S. F. G. Cammer-Schulden zur helffte abzutragen nicht anlangen wolten, so wolten doch S. F. G. deren getreue Stände nicht gar erschöpfen, und weilen S. F. G. deren Stände unterthänige und getreue Affection und Zuneigunge dabey vermerkete, wolten S. F. G. solch unterthäniges Erbiethen in Gnaden acceptiren, und dagegen zu aller gnädigsten Bezeigunge sich erbothen haben. ⁂ S. F. G. könten 9. in Gnaden geschehen lassen, daß die Steuren von den Land-Renthmeistern und dessen zugeordneten Renthschreibern von den Baurmeistern eingefordert, die Drosten und Beambten davon gelassen, und nöthige Hülffe von denselben wieder die säumige dem Rentmeistere und dessen Zugeordneten geschehen mögte. Die zum Schaz-Sachen Deputirte wolten S. F. G. gnädig confirmiren und bestättigen, sie auch mit fernerer Vollmacht in Gnaden versehen. Collectandi modus d. 18. Oct. 1618. est definitus, & adhuc præstant subditi Calenbergici ærario provinciali den Schaf-Schaz, Städte-Tax, Dorff-Tax, Scheffel-Schaz und Accise.

Spe ducebantur ordines, fore, ut tanto onere suscepto nullis aliis tributis gravarentur subditi. Id arguunt sequentia eorum verba in Comitiis Eltzensibus Anno 1614. prolata: - - - Ast aliter res cecidit. Cum enim funestum istud bellum per

30. annos varia fortuna gestum, in Germania exarderet, non solum Principes a subditis non potuerunt non exigere collectas, sed etiam belligerantes eos pecunia emunxerunt. - - - Etiam Principes ad tuendas regiones, & arcendam vim hostium collectis indigebant. Inde d. 3. Nov. 1620. in Comitiis Guelferbytanis conventum: Mit der Kriegshülffe, so zu keinen andern Ende, als zu der Defension des Landes soll angewendet werden, soll continuiret werden. Uber dehm und vorigen Licenten seyn noch ohne das folgende Steuren und Licenten angeordnet ꝛc. ꝛc. An. 1623. Gronaviæ Ordines consenserunt, ut centesima a quibuscunque incolis Ducatus solveretur, zu Behuf des Defensions-Wercks. ,, ,, Durante isto bello vix unquam a collectarum extraordinariarum onere immunis fuit Ducatus Calenbergicus. Quin anno 1642. Hildesiæ promiserunt Status, weil es damahls im Lande ganz verderbet, und der Vorrath in den Proviant-Häusern gar schlecht, die Decimation von Weitzen, Rocken und Gersten, doch daß in zweyen vigesimis die Decimatio geschehen solte, mit disen Conditionen, daß diser modus als ein extraordinari und aus Noth ergriffenes Mittel in keine Consequenz gezogen, noch ins künfftige gebrauchet werden solle ꝛc. ꝛc. Cavebatur simul, daß dem Landesfürsten die Direction darüber verbleiben, daneben aber auch der getreuen Landschafft die mit-Aufsicht dem üblichen Herkommen nach gelassen werden solle.

Credideris, reddita pace Germaniæ, grave hoc onus cessasse, & pristinæ libertati restitutos subditos. Sed id minime factum adhuc, & forte fiet nunquam. Experientia docuerat Germaniæ Principes, quam multa illis toleranda sunt, qui inter armatos ipsi inermes desident. - - - Igitur belli jure per pacem Westphalicam firmato, potentiores Principes exercitus instruxerunt tuendis provinciis ac servandæ inter vicinos autoritati. Adhuc alias ejus rei rationes affert VASSOR *dans l' Histoire du Regne de Louis XIII. Roi de France Tom. 4. Lib. 17. p. 238. 239.*, quas tamen non omnes meas facio. Inter primos, qui capessiuerunt arma, fuere Duces Brunsvigo-Luneburgici. Fœdera cum Regibus & Principibus potentioribus ab iis frequenter sancita sine bellico apparatu adimpleri haud poterant. Igitur alendi erant milites, quorum insignem numerum legit Dux Hannoveranus Johannes Fridericus, cum Anno 1673. se fœderatum adjungeret Regibus Galliæ & Sveciæ.

Tum vero gravissima tributa ex censu imperata fere penitus exhauriebant ruricolas. Ut pristinas vires recuperarent, Ernestus Augustus Elector sapientissimus Princeps alium collectandi modum introduxit, collectas imponens iis, quæ consumuntur.

Von dem Fürstenthum Lüneburg oder Celle aber berichtet Herr STRUBE (1): Ob sumtus bellicos & debita Principum etiam Ducatus Luneburgici incolis non raro tributa esse indicta, jam probavi *in Comm. de jure Villicorum Cap. 5. §. 6.* Exhibebantur citra juris necessitatem, uti patet ex sequentibus verbis Ducis Henrici, quæ continet Recessus de An. 1517.: -- Ordinibus curiosis in quem usum verterentur tributa, Dux Henricus Anno 1517. de iis se rationes redditurum ita promisit: - - - Et Anno 1527. Dux Ernestus declaravit: Wir sollen und wollen Uns derselben Steuer und Hilff nicht unternehmen, besondern die Räthe und darzu verordnete damit gewehren lassen. Anno 1563. Henricus & Wilhelmus Duces sese obligarunt, in solchen dreyfachen fünffjährigen Viehe-Schaz nicht zu greiffen. So aber über Zuversicht solches geschehe, so sollen und wollen Räthe und Landschafft diser Annehmunge der Schulden und Bewilligung frey seyn. Et Anno 1576. conventum, es solle Herzog Wilhelm nach Verlauff der 4. Jahre dem verordneten Ausschus Rechnung thuen, was mit solchen vierfachen toppelten Schaz abgeleget, befreyet, und wohin es gewandt worden ist.

Origo ærarii provincialis Lüneburgici, quod adhuc hodie supereſt, ex Recessu provinciali de Anno 1616. arcessenda. Tum enim susceperunt Ordines provinciales ingens æs alienum Principi incumbens, &, ut expungeretur, consenserunt in collectas per octo annos a subditis exigendas. Extensus iste consensus Anno 1624. ad decennium, & tunc determinatæ variæ collectarum species in Recessu provinciali, quem exhibent die Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Gerichts-Ordnungen pag. 487. Tantum abest, ut effluxo eo tempore Ducatus hoc onere liberari potuerit, ut potius augendum, & plures tributorum species introducendæ fuerint. Jura autem sua circa hoc ærarium provinciale sarta tecta

(1) l. c. pag. m. 54. sqq.

tecta ſervarunt Status, quippe quod conjunctim cum Principe adminiſtrant, unde tam illis quam huic rationes reddunt, & juramento obſtringuntur Receptores. Præter has collectas adhuc aliæ in Ducatu Luneburgico exhibentur. Alendo militi prædiis impoſitam contributionem ſubditi præſtant (a). Exhibetur etiam in den Stätten und Flecken der Licent vom Getränck, Getrayde und Fleiſch (b), & cum Status, ut neceſſitatibus publicis ſubvenirent, recentiori tempore debita contrahere coacti ſint, indicta die Bier- Brandteweins- Eßig- und Salz-Steur, quo ex illis reditibus tam ſors quam uſuræ creditoribus ſolvantur (c).

Cleri tamen & Nobilitatis immunitas priſtina adhuc viget. Anno 1518. Duci Henrico exhibitus über alle Bürger und Bauren Häuſer, allen ligenden Gründen, beweglichen und unbeweglichen Güthern (doch was deſſen vor Erbe zu rechnen geweſt, Schillings und Sadel- Höfen den Prälaten und dem Adel zuſtändig ausgeſchloſſen) nach ziemlicher Werdierung der 16te Pfenning. Sic nec bona colonaria dominorum immunium tributis fuerunt obnoxia. Anno 1527. Dux Erneſtus ita cavit: Es ſollen die Stände Unſers Fürſtenthums hinfürder und ewiglich aller Steur frey ſeyn und bleiben, & cum anno 1548. conſentirent Ordines in indictionem eines fünffachen Vieh- Schazes, id onus extendebatur auf alle freye auch Sattel- und andere Frey-Höfe, darauf der Adel nicht ſelber wohnet, oder ſeinen Vorrath hat. Similiter Anno 1566. ſtatutum: Die uf den Sattel-Höfen wohnen, da der Adel ſein eigen Viehe nicht hat, ſollen auch zu diſer Reichs- Hülfe beſchriben werden; Und die von Adel, denen ſie gehören, ſollen es uffordern, und J. F. G. entrichten. *Receſſus de 1673. art. 2. 3.* liberat a contributionis onere tam prædia feudalia nobilium, quam allodialia matriculæ provinciali inſerta. Firmat hoc jus *Reſolutio de anno* 1686. §. 10. diſponens: Anlangend, daß einige Adeliche freye Sattel- Höfe, wie

(a) Vid. Receſſus provincialis de 1673. in des Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg Zelliſchen Theils Gerichts- Ordnungen pag. 505.

(b) vid. Die renovirte Licent- Ordnung de 1714 in Continuatione Supplementi zu der Canzley und Policey- Ordnung num. 127.

(c) vid. Die Continuatio Supplementi zu der Canzley- und Policey-Ordnung num. 122. 126.

wie auch Adeliche Diener dem Landtags-Abschied von Anno 1624. zuwider, entweder unter der Beschwerung des gemeinen Schazes behalten, oder neuerlich darunter sollen gezogen werden: Weil sich Ihre Durchl., welche Sattel-Höfe oder Diener solches eigentlich seyn mögen, eben nicht erinnert, wollen sie derentwegen eine nähere Information, insonderheit aber, daß dieselbe specificiret werden, von dero getreuen Ritter- und Landschafft erwarten, und alsdann nach Befinden sich gnädigst hierauf erklären. Sunt etiam immunes von dem Licent, vi renovatæ *Ordinationis de 19. Maji. 1714. §. 2.* die von Adel und deren Witwen, auch die Adeliche andere freye Höfe und Häuser, und welche in denselben würcklich wohnen, wann sie keine contribuable Nahrung treiben, so dann die in den Accise-Städten etwa sich befindende Stiffter, Clöster, und welche sich darinn aufhalten. Olim nobiles subcollectasse rusticos sequentia verba Recessus de 1509. docent: Jegen die bewilligte Hülp und Schazung mag sich ein jeder an sienen Mennen, de he to Erve edder in pendischen Waren mit aller Gerechtigkeit hefft, erhalten, so völe ein jeder kann, doch nicht höher de Lüde beschweren, den mit 2. Vehe und mit 2. Plagschatten, na wondtlicken Wisse, wo wente her geschehen, und ysst wy dat fordern worden, dar Reckenschop an tho donden. Wy willen jedermanne de hierinne unse Forderung und Hülpe bidden werden, de Schattinge von den Mennen to bekomende, dar tho gnädiglick vorhelpen, sondern jemandes Vorhinderung vedder Vorbedend. Similiter sancitum Anno 1558. Wann ein Mann die Schazung zu bestimmter Zeit nicht ausgeben würde, so soll es der Schaz-Schreiber dem Haupt- oder Amptmann, darunter derselbe gesessen, oder, so er einen andern Guths-Herrn hat, demselben anzeigen, und bitten, den Mann zu Bezahlung seiner Steuer zu weisen. Cum secundum dicta Villicus tributa solvat pro Domino huic incumbere visum dare operam, ut fundus suus isto onere à Colono liberetur.

Die von Herrn STRUBEN angeführte Landtagsabschide, wodurch das Steuerwesen reguliret worden ist, findet man nun in denen Sammlungen derer Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Constitutionen Zellisch- und Calenbergischen Antheils: Der Raum gestattet aber nicht, etwas weiteres daraus anzuführen.

Anno 1763. wurde, nach geendigtem Krieg, und beschehener Verwilligung der Landschafft, in dem Fürstenthum Calenberg ein

gewisses Kopfgeld angesezt, welches alle und jede einheimische Personen diser Lande, so das 14de Jahr zurückgelegt hatten, geben mußten: Davon aber waren arme und elende Leute, so dann die militar-Personen, ausgenommen; doch konnten die Officiers nach Belieben contribuiren: Dabey wurde auch auf die Glücks-Umstände gesehen, so, daß Personen von einerley Qualität ein unterschidenes Geld zu erlegen hatten. Wann Eheleute keine Kinder hatten, bezahlte jedes gleich; hatten sie Kinder, so bezahlte die Frau die Helffte, ein Sohn ein Viertel und eine Tochter ein Achtel. Die Juden bezahlten das doppelte dessen, was, nach Ermäßigung der Obrigkeit, von ihnen, wann sie christliche Kaufleute gewesen wären, hätte müssen gegeben werden.

Von dem dermaligen Zustand des Steuerwesens in denen Chur-Braunschweigischen Landen habe ich anderwärts (1) Nachricht ertheilt, wobey Herr H. R. SCHEID (2) etwas weniges erinnert hat: Ich will aber mich lieber Herrn D. BüSCHINGS (3) Berichts bedienen, der solchen aus der ersten Hand erhalten hat.

Die Landschafften verwalten Licent, Schaz, Accise, Impost und Contribution, auf unterschidene Weise. Im Fürstenthum Calenberg und in der Grafschafft Hoya verwalten die Landschafften auch das Magazinkorn, welches zur Unterhaltung der Besazungen in den Stätten entweder natürlich, oder in Gelde gelifert wird. Der Licent, und was sonst in die Licentcassen fliesset, ist vornemlich zu Unterhaltung des Kriegsheeres gewidmet: Der Schaz aber zu den Landesschulden und übrigen Nothdurfften. ⁂

Unter der (Cellischen) Landschafft Besorgung stehet: 1. Die monatliche Contribution, welche auf den Landtagen von 6. Monathen zu 6. Monathen bewilliget wird, und monathlich 20000. Rthl. ausmacht. Die Statt Lüneburg gibt darzu den 16den Theil. 2. Der Licent, welchen die Landschafft auch von 6. Monaten zu 6. Monaten bewilliget, und der in den Stätten eingeführet ist. Die Prälaten und Ritterschafft sind davon befreyet. 3. Der Schaz, den die Landesschulden veranlasset haben. Er bestehet in Viehschaz, in Accise von Bier, Wein und Brandtewein, und in unterschidenen Imposten, und macht des Jahrs nur 4. biß 5000. Rthl. aus. Das Land muß

(1) in dem Braunschw. Lün. Staatsrecht. pag. 495. 536. sqq. 562.
(2) in den Anmerck. zu besagtem Br. L. Staatsrecht. pag. 366. 367.
(3) in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. 2511. 2562. 2612. 2643.

muß auch zu den Legationskosten einen Beytrag thun. Die Land- und Licent-Commissarien, die sämtliche Accise- und Impost-Commissarien, Contributions- und Licent-Einnehmer, werden allein von dem Landraths-Collegio erwählet.

Von Grubenhagen heißt es: Das Land, (den Harz ausgenommen,) gibt Licent und Magazinkorn. Der Licent ist 1686. anstatt der ehemaligen Contribution eingeführet worden: Er trägt aber mehr ein, als dieselbe, und nunmehr wird der Ueberschuß der Landschafft bey der jährlichen ordentlichen Abrechnung herausgegeben. Von solchem Ueberschusse, und von einer geringeren Summe anderer Einkünffte, welche das Land aufbringt, werden die Landschafftliche Ausgaben bestritten, nemlich die Besoldung der wenigen Landschafftlichen Bedienten, und eines Ober-Appellationsrathes beym Ober-Appellationsgericht zu Celle, der Beytrag zu Unterhaltung des Cellischen Zuchthauses, und andere. Der Scheffelschaz, welcher mit in die Landschafftliche Cassa fließt, ist heutiges Tages so gering, daß er kaum genennet zu werden verdienet.

Von Calenberg wird gemeldet; Die Cammer ziehe einen Accis so wohl von fremdem Brantewein, welcher in dem Land verzehret werde, als von solchem, welcher in den vier grossen Stätten, in den Clöstern und geschlossenen adelichen Gerichten gebrannt, aber ausserhalb ihrer Districte verzehret werde, und den Blasenzins von den Brantenweinblasen in den Cammerämtern. Ferner: An statt der ehemals gewöhnlich gewesenen Contribution ist der Licent eingeführet worden, welcher, ein Jahr ins andere gerechnet, ungefähr 261700. Rthl. beträgt. Der Landesherr bestellt die Licentinspectores, die Landschafft aber die Licentcommissarien; beyde nehmen an den Licent-Rechnungssachen Theil, an beyde gehen auch die dahin einschlagende Verordnungen, und beyde statten davon Bericht ab. Die Inspectores haben das Brauwesen so wohl, als den Impost, allein zu besorgen, und von jenen an die Cammer, von disem aber an die Regierung, Bericht zu erstatten: Die Commissarii aber haben die Licentgerichte über die entdeckte und angegebene Licentbetrügereyen allein zu halten. Ein jeder Licentcommissair hat seinen angewisenen District, und ein jeder Licentinspector seine Receptur, und leztere haben ihre Licentunterbediente. Auf dem Land muß jede Person, welche über 12. Jahr alt ist, 2. Malter, und jede, welche zwischen 4. und 12. Jahren, 1. Malter Korn verlicentiren; es reisen daher die Licentinspectores jährlich einmal in den kleinen Stätten, Aemtern

und Gerichten umher, und untersuchen in Gegenwart der Richter der Oerter: Ob dises von Jedermann beobachtet seye, oder wer Nachschuß zu erlegen habe? wobey aber nicht die gröste Strenge ausgeübet werden darff. In die Licentcasse fliesset auch die Contributio Nobilium, (welche Licentfrey sind,) Forensium & Cleri, welche aber nicht vil austrägt. Die Contributio Forensium bestehet darinn, daß diejenige, welche ausserhalb dises Fürstenthums wohnen, aber in demselben contribuirende Güter haben, davon sie die Einkünffte auswärts verzehren, die Helffte der 1686. üblich gewesenen Contribution davon bezahlen. Was vom Stempelpapiere gehoben wird, fließt auch in die Licentcasse. Da der Licent zur Unterhaltung des Kriegsheeres gewidmet ist, so wird die dazu nöthige Summ von den Licenteinnehmern monathlich an die Kriegs-Commissarien ausgezahlet, und die Inspectores controliren die Rechnungen. Der Landschafft werden die Licent-Rechnungen auf dem Landtage vorgeleget, und sie nimmt den Ueberschuß, welcher nach Abzug der zur Unterhaltung des Kriegsheers bestimmten Summe übrig bleibt, zu sich. Allein von disem Ueberschuß hat sie andere Ausgaben zu bestreiten, nemlich eine Summ zur Unterhaltung der Göttingischen Universität, eine andere zum Ober-Appellationsgerichte, eine andere zum Hofgerichte, die Besoldung der Landschafftlichen Deputirten, und des Weg-Commissarii, eine Summe zum Zuchthause in Celle, u. a. m. Der Schaz ist 1614. eingeführet worden, als die Calenbergische Landschafft 600000. Rthl. Landesherrschafftlicher Schulden über sich nahm, und er ist biß auf den heutigen Tag wegen anderer Landes-Nothdurfften fortgesezet worden. Er bestehet aus der so genannten Dorfftaxe, aus dem Schaf- und Scheffelschaz, aus der Accise von Getrayden, und aus dem grossen Viehtrifft-Gelde. Er fließt in die Landrenterey, welche auch von jeder Branteweinblase im Lande (ausser den vier grossen Stätten,) jährlich 3. Rthl. hebt. Die vier grosse Stätte haben mit diser Landrenterey oder Landschaffts-Casse nichts zu thun, weil sie von den vorhingenannten Landesherrschafftlichen Schulden den sechsten Theil, nemlich 100000. Rthlr. allein übernommen und abgetragen haben; daher sie von der Taxe, vom Scheffelschaze und von der auf Getränckе gesezten Accise, in Ansehung ihrer damals besessenen Bürgergüter freygesprochen worden. Sie haben also auch mit dem Schaz-Collegio nichts zu schaffen, welches das Schazwesen besorget, und zu welchem die anderwärts angezeigte vier Land- und Schazräthe, Ein Deputirter der

Statt

Statt Münden, und Ein Deputirter der Statt Münder, gehören. Die Landschafft hat auch einen Landrentmeister, einen Landrenterey-Secretaire und in jedem der drey Quartiere Einen Schazeinnehmer. Wann allgemeine, insonderheit ausserordentliche, Landesabgaben aufgebracht werden müssen, und man will zum Behuf derselben keine besondere Anlagen machen, so werden die nöthige Summen gemeiniglich aus dem Vorrath der Landrenterey-Casse hergenommen, oder, wann sie keinen, oder keinen hinlänglichen, Vorrath hat, auf den Credit derselben geliehen: In solchem ausserordentlichen Fall aber müssen die vier grosse Stätte zu der aufbringenden Summ den sechsten Theil lifern; wozu Göttingen Ein Drittel, Hanover Ein Drittel, Nordheim Ein Sechstel und Hammeln auch Ein Sechstel beyträgt. Endlich ist auch des Magazinskorns zu gedencken, welches das Fürstenthum nach einer gewissen Eintheilung jährlich lifern muß; und zwar bald das Korn, bald Geld dafür.

Uebrigens werden in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen jährlich Landtage gehalten, und die zur Landes-Defension erforderte Kosten ohne der Stände Bewilligung nicht beygetriben. (1)

* * *

Von einem „ausführlichen gründlichen Bericht, was mit dem Collect- und Contributionswesen im Herzogthum Bremen in dem 16den und disem noch lauffenden 17den Seculo fürgewesen,„ D. Johann Neumanns ertheilet H. PRATJE Nachricht. (2)

Nach dem Receß von 1651. solle in Steuer-Sachen mit denen Landständen communiciret werden:

Und die Königin Christine von Schweden versprach An. 1663. den Bremischen Ständen, daß sie mit Collecten nicht beschweret werden sollten, ausser einer freywilligen Bewilligung. (3)

Von des Bremischen Adels Gerechtsamen in Steuersachen kan bey Herrn G. J. R. AYRER (4) nachgesehen werden.

Im Herzogthum Bremen hält man dafür, daß der Meyer nicht von der seinem Guths-Herrn zustehenden Länderey, sondern von seiner Habseligkeit, collectiret werde. (5)

Im

(1) H. STRUBE in seinen Nebenstund. Part. 4. p. 477.
(2) in der Herzogth. Bremn. und Verd. 6. Samml. S. 48.
(3) Herr STRUBENS Nebenst. Part. 4. p. 478.
(4) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 19. 34. 38.
(5) H. STRUBEN l. c. Part. 2. pag. 419.

* * *

In dem Sachsen-Lauenburgischen Landtags-Abschid d. d. 1585. 8. Oct. liset man: „Als auch ohne Zuthun und Contribution der Ritter- und Landschafft, dises Fürstenthums Unterthanen, unser gnädigster Fürst und Herr aus den vil zu geringen Einkünfften des Fürstenthums die Regierungs-Bürden zu ertragen Sich beklaget, und um Aßistenz und Hülffe die gemeine Ritter- und Landschafft gnädiglichen belanget; haben Sie einhellig aus unterthänigem getreuem Herzen und Gemüthe verwilliget, folgende Anlagen und Steuren.„ Darauf folget der Bier-Accis, u. s. w.

Hingegen stellte der Herzog einen Revers aus, darinn mir dises sonderbar vorkommt, daß er versprochen: Die Landstände wegen diser Bewilligung gegen den Kayser und sonst Jedermänniglichen zu vertretten und schadlos zu halten.

In dem Receß von 1702. (1) ist §. 16. wegen der Steuren Bewilligung, Communication der Landesherrlichen disfalls an die Regierung ergehender Schreiben an die Landschafft, des modi collectandi, der Reichs-Crays- und Landsteuren, und der Exemtion von Steuren, mit mehrerem Vorsehung geschehen.

Die Contributions-Summ wird mit Einwilligung der Ritter- und Landschafft angelegt, welche auch bey ihren Anschlägen und der Eintheilung derselben bleibet. Das Verhältniß des Beytrages, welchen die Aemter, Ritter- und Landschafft zu der Contributions-Summe lifern, ist bey H. BüSCHING (2) zu lesen. Von der Contribution bestreitet der Landesherr die Reichs- und Crays-Steuern, auch andere zu des Landes Nothdurfft erforderliche Kosten.

* * *

Von Verden schreibt Herr BüSCHING (3): „Zu der monatlichen Contributions-Summe, welche beyde Herzogthümer (Bremen und Verden,) erlegen, giebt das Herzogthum Verden seinen gewissen Theil.„

In

(1) Beym LüNIG von der landsf. Ritterschaft. 1. Theil, S. 1299.
(2) l. c. pag. m. 2896.
(3) l. c. pag. m. 722.

* * *

In der Chur-Braunschweigischen Confirmation der Landes-Privilegien der Grafschafft Hoya von 1706. lautet es:

„ 4. Das Schazwesen in Unsern beyden Grafschafften Hoya soll in dem Stande, wie es von Anno 1666. her gewesen, ferner verbleiben, und die An. 1682. anhero cedirte sechs Hoyaische Aemter nunmehro der Ober-Grafschafft Hoya wieder zugerechnet, und in dem Corpore behalten werden, auch, wenn extraordinaire Anlagen bewilliget werden, an der Portion der Ober-Grafschafft Hoya hinfüro jedesmal ihren Strang ziehen, und die accordirende Summen pro Quota zum Toto erlegen helffen.

5. Wollen Wir verordnen, daß, gleichwie in Unserer Unter-Grafschafft Hoya bereits eingeführet ist, also auch in Unserer Ober-Grafschafft Hoya die Schazgefälle durch die Schazeinnehmer immediate von den Schazpflichtigen erhoben, und zu Eintreibung solcher Gefälle denen Schazeinnehmern von Unsern Beamten mit zulänglicher Execution jedesmal unweigerlich assistiret werden solle. „

Von den Schazgefällen und Steuern in der Grafschafft Hoya hat Herr Vicecanzler STRUBE (1) an verschidenen Orten gehandelt.

Am ersten Ort berichtet er: Pergo ad Hoyensem Comitatum, qui itidem diu tributa perpetua ignoravit, & cui eadem ratione ac vicinis Religionibus sunt imposita. Id onus ab eo tempore continuo tulit, quo Ordines provinciales consenserunt, ut ad solvenda debita Comitum indicerentur collectæ. Duces Brunsvicenses ob non petitam feudi renovationem, & tentatam ejus translationem ad Monasterienſem Episcopum, Comites Jodocum, Ericum & Johannem Anno 1512. tota ditione ejecerunt, in quam demum redierunt anno 1519. Magnos sumtus imperavit bellum gestum cum potentioribus inimicis, & per tot annos in exilio agentes Comites non potuerunt non conflare ingens æs alienum, quo pressis opem tulerunt ordines. Patet id ex sequentibus verbis Recessus de 1531.: - - - Fuit autem tum (1) creditoribus pignoratitiis Comitum necessitas imposita aliquam debiti partem remittendi, (2) Clerus per trien-

(1) in seinen Observ. Jur. & Hist. Germ. Obs. 3. §. 25. 26. wie auch in seinen rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 75. S. 275.

triennium dimidiam redituum exhibere jussus, & (3) a plebe exactus der zehnte Pfennig. Conventum simul, ne in alium ac destinatum usum sine Ordinum consensu verterentur collectæ, neque soluto ære alieno iis inposterum gravarentur subditi. Id ita cautum dicto Recessu: - - - Extincta Anno 1582. Comitum Hoyensium Stirpe, Comitatus maxima pars ad Duces Brunsvicenses Dominos directos est devoluta. - - - Laudabiliter Dux Luneburgicus Wilhelmus statim ac Regimen Comitatus inferioris suscepit, omnem in id curam adhibuit, ut satisfieret creditoribus Comitum. Rogantibus Ordinibus in Recessu provinciali Wietzensi de 13. Sept. 1583. promissum. - - - Consenserunt autem Ordines, ut per quadriennium a subditis exigeretur der Vieh-Schaz, daß den Städten und Flecken ein gebührlicher Anschlag gemachet und ferner bedacht werde, wie eine Bier-Zise nach leidlichen billigen Dingen anzulegen sey, und welchergestalt auch diejenigen sonderlich von Ausländischen, welche in der Herrschafft Korn-Pächte und andere Hebung haben, etwas darvon zu Ablegung der gemeinen Beschwerung und Schulden jährlichs thuen mögen. Porro anno 1616. solvendum susceperunt æs alienum 70000. thalerorum, cui extinguendo variæ collectarum species indictæ, & ipsa nobilitas per 6. annos se huic oneri subjecit: Administratores ærarii ex numero Ordinum in Recessu de 29. Aug. 1616. Neoburgi condito sic constituti sunt: - - - Non tam indulgentem erga creditores Comitum Hoyensium se præbuit Julius Brunsvicensium Dux, tantum debita suo, ut domini directi, consensu munita exsoluturus. Id liti ad Cameram Imperii delatæ ansam dedit, in quam non solum cum creditoribus, sed etiam cum agnato Wilhelmo Duce Luneburgico incidit. Attamen sat ingens summa ex superiori Comitatu ad Ducem Julium pertinente creditoribus exsolvenda fuit, quod ut commode fieret, etiam in illo tributa imposita sunt subditis, & adornatum ærarium provinciale. - - - Istæ reversales litteræ sic porro prospiciunt juribus Statuum: Und wie diſe Bewilligung aus unterthäniger zu S. F. G. tragender getreuer affection herfleußt, also seynd S. F. G. auch nicht gemeinet, dieselbe in consequentz und Nachfolge zu ziehen, noch sie mit mehren Steuren zu belegen, es wäre denn, daß es die äusserste Noth zu Vertheydigung des geliebten Vaterlandes, auch Erhaltung S. F. G. Fürstlicher Hoheit ein solches erfordern thäte, sondern vilmehr einen jeden bey

ein-

einhabenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu lassen. Modum collectandi determinavit Recessus provincialis d. 1. Maji 1615. conditus. Necessitate id exigente præter antiquum istud æs alienum Comitum alia quoque onera susceperunt Status provinciales, & non sufficientibus ordinariis reditibus collectæ nonnunquam ad tempus auctæ sunt. In hunc usque diem subsistit Collegium, cui ærarii provincialis administratio est concredita. Habet confirmatio privilegiorum a Rege Georgio I. glorioſissimæ memoriæ Statibus Hoyensibus impertita Art. 4.: Das Schatz-Wesen in Unseren beyden Grafschafften Hoya soll in dem Stande, wie es von Anno 1616. her gewesen, ferner verbleiben. Cum uterque Comitatus inferior & superior jam subsit imperio ejusdem Principis potentissimi, nempe Magnæ Britanniæ Regis & Electoris Brunsuigo-Luneburgici, ærara, quorum quilibet Comitatus separatum antea habuit, unita sunt atque anno 1712. Recessu unionis Art. 3. & 4. cautum, daß hinkünftig alles, was zu Land- und Schaz-Affairen gehöret, unter einer direction und einen maniement der Sachen zu stellen, auch Dero Behuef aus denen bißherigen zweyen Collegiis eines zu formiren, welches bestehet in dreyen Adelichen Schaz-Räthen, welche aus der einwohnenden Ritterschafft, und zwey Schaz-verordneten, so ex Ordine civico zu erwählen. Item §. 11. daß vor dises Collegium allein diejenige Landschaffts-Sachen zu bringen seyn, so bereits entweder durch Landtags-Abschide und Constitutiones, oder durch Landtags-Conclusa decidiret, item die Gravamina der Landschafft, Anleyh- und Aufkündigung der Capitalien, und was sonsten zum Schatz seiner Natur und Eigenschafft gehöret. Wann aber von der ganzen Landschafft etwas zu schliessen, als wann ganz neue Anlagen zu machen, eine Wahl anzustellen, oder, wo sie alle ut singuli zuzuziehen, solches dem alten Brauch nach entweder vor den grössern Ausschuß, oder auch vor die gesambte Ritter- und Landschaft zu ziehen sey.

Non solum tributa ærario provinciali debita, sed collectam etiam sumtibus bellicis destinatam, quæ contributio vocatur, subditi Hoyenses solvunt. Ea jam olim quidem indicta nonnunquam, ut satisfieret decretis comitialibus Imperii, & penderentur die Reichs- und Crays-Steuren, prout inter alia docet Recessus provincialis Hoyensis de 15. Dec. 1603. Erat autem temporarium onus, & recentiori demum ætate perpe-

tuus miles id fere perpetuum reddidit. Refert Löbl. Unter-Hoyaischer Landschaft Gegen-Anzeige und Demonstration, daß die Sieben-Meyer im Ambt Hoya keine Freyheit von den publicis oneribus erlanget noch ersessen edita Anno 1685.--- pag. 15., daß die contributio in diesen Grafschaften ehender nicht als eine extraordinaire-Steur eingeführet sey, bis die Fridens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster vorgenommen worden, und man ad alendum militem perpetuum derselben ist benöthiget gewesen, welches sich ohngefehr über 40. Jahr erstrecken mögte. Ab omnibus his oneribus plena libertate gaudent nobiles & nobilium prædiorum possessores. Probat Recessus de Anno 1531. collectam tantum impositam allen gemeinen Volck, als Bauer und Bürger. Anno 1616. ad sexennium restringebantur præstationes der Ritterschaft und derjenigen, so ihre Güther an sich gebracht, non autem reliquorum subditorum. Resolutione de 1697. §. 33. cautum: Daß denen von Adel und anderen Freyen frey und bevor bleiben soll, Handwercks-Leute auf ihren Adelichen und freyen Höfen und dazu gehörigen Vorwercken und Gebäuden zu sezen, und sich deren vor sich und vor ihr Hauß zu gebrauen, ohne daß ihnen deßfalls einige contribution oder andere onera publica aufzuerlegen. Wann aber dieselbe vor Frembde arbeiten, und ihr Handwerck öffentlich treiben, sind sie schuldig, von solcher Nahrung dem Publico ein gewisses zu entrichten, jedoch bleibet die freye Wohnung, in welcher sie sich etwa aufhalten, auch in solchem Fall von oneribus publicis exemt. Multo magis igitur ipsi nobilium prædiorum domini plena libertate frui debent, & reapse fruuntur. „

Anno 1616. wurde ein Scheffel-Schaz auf die Auswärtige, so aber in der Grafschafft Einkünfften an Zehenden oder Zins-Korn geniessen, geleget, welcher Anno 1712. in Ansehung derer Einwohnere beyder Grafschafften gegen einander aufgehoben worden ist.

Denen Landständen der Grafschafften Hoya wurde auch in dem Landtags-Abschid von 1616. versprochen: Der Landesherr wolle aus dem Schaz (oder Landescasse,) nichts erheben, oder es zu andern, als denen bewilligten, Nothdürfftigkeiten, gebrauchen, oder anweisen, auch denen Schaz-Verordneten nicht anmuthen, etwas davon einzuschaffen, (ihme zu Handen zu lifern,) noch, wann sie sich dessen verweigern, eine Ungnade auf sie werffen, sondern dieselbe allerdings damit gewähren lassen.

Herr

Herr D. BÜSCHING (1) sagt: „Die Contribution wird im Hoyaischen nach einem gewissen und beständigen Fuß bewilliget, welcher 1680. vestgesezt worden, und sich zu der Contribution des Herzogthums Lüneburg fast wie 10. zu 37. verhält. Sie beträgt monathlich 5670. Rthl. Die Statt Nienburg gibt keine Contribution, sondern nur Licent, der jährlich 2000. Rthl. ausmacht. Das Schazwesen wird von dem Schaz-Collegio regieret, und die Einkünfte von dem Schaze, welche jährlich etwa 13000. Rthl. ausmachen, werden zu den Landschaffts-Ausgaben verwandt, z. E. zur Besoldung der Landschafftlichen Bedienten und des Hofgerichts-Assessors, u. s. w. Das Land bewilligt und gibt auch Fourage für die einquartirte Reuterey, oder bezahlt solche mit Gelde; eine gewisse Summe, anstatt des Magazinkorns für die einquartirte Fußvölcker, einen Antheil zu den Gesandtschaffts-Kosten, und zu den Unterhaltungs-Kosten der Göttingischen Universität.„

* * *

Von Diepholz meldet Herr D. BÜSCHING (2): „Die festgesezte Summ der Diepholzischen Contribution beträgt jährlich 10824. Rthl. und verhält sich also zu derjenigen, welche die Grafschafft Hoya aufbringt, wie 1. zu 6. Das Land hat Einquartierung von Reutern, gibt auch Fouragegeld, aber kein Magazinkorn. Zur Unterhaltung der Göttingischen Universität trägt es etwas gewisses bey.„

§. 12.

Von des Hochstiffts Bamberg Steuersachen finde ich keine Nachricht, als daß in einem Kayserl. Edict von 1759. 31. Maj. einer Ober-Einnahm der Landschafft gedacht wird. Bamberg.

§. 13.

Von dem Bisthum Basel berichtet Herr D. BÜSCHING (3): „Wenn eine Steuer von 30000. Pfund Basler Währung angeleget wird, so bezahlet die Geistlichkeit zu derselben 2675. Pf. und die Ritterschafft 538. Pf. das übrige aber tragen die Stätte und Aemter.„ Basel.

(1) l. c. pag. 859.
(2) l. c. pag. m. 875.
(3) in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. m. 1051.

Anno 1653. (1) klagte der Bischoff zu Basel dem Reichs-Convent: Daß seine Unterthanen im Münsterthal, aus vermeinter ihnen vom Bischoff Johann An. 1430. und Bischoff Caspar Anno 1497. gegebenen und bestättigten Freyheit, wie auch, vermöge ihres, wider der Bischöffe Willen, zu Bern angenommenen Burgerrechts, sich aller Reichsanlagen und Landes-Defensionsgelder zu befreyen gedencken: Er beantwortete ermeldte beede Gründe ausführlich, und bate um ein Reichsgutachten, daß die Statt Bern von angemaßter Manutenenz diser Unterthanen ab- und leztere angewisen werden sollen, ihre Schuldigkeit abzustatten:

Ich finde aber nicht, daß die Sache bey dem Reichsconvent in Bewegung gekommen seye.

In Sachen der Stifft-Baselischen Landstände contra Basel erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan.

„Grav. 2. die Landschaffts-Accis-Cassa betreffend.

1. Hat das gebetene Mandatum Cassæ quæst. restitutorium S. C. gestalten Umständen nach, und noch zur Zeit, nicht statt; sondern es soll solche Cassa, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in dem Fürstlichen Schloß zu Bruntruth noch ferners verwahrlich aufbehalten werden.

2. Woferne aber die Landstände wieder in Ein Corpus zusammentretten, und diser Casse halber einen ordentlichen Landständlichen Schluß fassen würden; so soll alsdann, (zumalen, da es dißfalls bey dem Anno 1688. von dem damaligen Fürsten so wohl, als dem Domcapitel, gefertigten Revers sein Bewenden hätte,) der Herr Bischoff, in dessen Conformität, die Landschafftliche Accis-Cassa zu restituiren schuldig seyn.

3. Jedoch soll der Herr Fürst und dann die Landstände die Inspection, oder Aufsicht und Disposition, über die Acciscassa mit einander haben, auch die darinnen ligende, oder noch künfftig hineinkommende, Landesgelder zu nichts anders, als zu denen gemeinen Landesangelegenheiten, worzu sie eigentlich destiniret sind, der bißherigen Observanz nach, verwendet werden.

ad Grav. 3. - - 7. Was die An. 1712. zu Herbeyschaffung derer militar-Requisiten (von dem Land) aufgewandte Kosten betrifft; so sey der Herr Fürst, selbige zu ersezen, nicht schuldig, sondern davon zu absolviren.

ad

(1) s. LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 250.

ad Grav. 5. - - 4. „ Betreffend die zu Unterhaltung der Schweizerwacht erforderliche kleine Monatsgelder; so hat es, so wohl ratione Quanti, als ratione modi des Einzugs, bey der bißherigen Observanz, (zumal da der Herr Fürst sich selbst offeriret, noch ferner alle Jahr Rechnung darüber zu thun, mithin nichts davon ad Cameram ziehen zu lassen,) „ sein Verbleiben. „

Ferner ad Grav. 6. §. 6. „ Es liessen Ihro Kayserliche Maj. es bey der Fürstlichen Erklärung bewenden, daß mit denen Landesgeldern spahrsam umgegangen, und darüber von denen Einnehmern, in præsentia des Herrn Fürstens, oder dessen Commissarii, auch der Landständlichen Deputirten, ehrbare Rechnung alljährlich abgeleget, im übrigen aber von denenjenigen Posten, welche man nicht jederzeit so specifice in denen Rechnungen führen lassen könne, einigen von denen Landständlichen Deputirten, zu welchen die Landstände ein besonderes Vertrauen haben, bey Abhör derer Rechnungen die besondere Eröffnung gethan werden solle.

7. Es hätte denen Landständen nicht geziemet, solch einseitiges und des Herrn Fürstens Autorität gar zu nahe trettendes Verbott, daß der Accis-Einnehmer ohne ihr Wissen und Willen gar nichts von denen Landesgeldern verabfolgen solle, propria autoritate zu verfügen; dahero solches auch hiemit aufgehoben, und dabey im Gegentheil gelassen würde, daß der Herr Fürst, ohne Anfrage bey den Landständen, zwar ein- und andere Anweisung oder Anschaffung an den Accis-Einnehmer, wie bißhero, pro necessitate vel utilitate publica, nach Gutbefinden thun, auch Quittung darüber ertheilen, aber alle Jahr, obgedachter massen, die gebührende Rechnung darüber abgeleget werden solle. „ „ „

Gravamen 7. Die Collectationes betreffend.

1. Was den punctum Collectationis und das, nach denen dißfalls vorgekommenen Umständen, recht frivole gebetene Mandatum S. C. de non exigendo Contributiones immensas & immodicas anbelanget; so ergehet der Bescheid dahin: Daß der Herr Bischoff, (wie jedem Reichs-Fürsten vi Superioritatis territorialis zustehet,) in casibus necessitatis publicæ, das jus collectandi alleinig, ohne der Landstände zu erfordern habenden Consens, ungehindert zu exerciren haben solle: So vil aber das (ausser denen Reichs- und Crays-Anlagen) eigentlich zu determinirende Quantum, oder die Mittel und Wege, die erforderliche Summe Geldes aufzubringen, auch die

Aus-

Austheil- Lifer- und Verwendung der Steuren, oder dessen Surrogati, des Accises, selbsten anbetrifft; so soll solches alles, nach der alten Observanz, und nach obiger bey dem Grav. 3. ertheilten Kayserlichen Verordnung, auf dem Landtage weiter festgestellet und reguliret, auch dem Herrn Bischoffen und Landständen von denen Contributions- oder Accis-Einnehmern alle Jahr richtige Rechnung abgelegt werden.

2. Es seye zwar ganz billig, daß in materia Collectarum die Unterthanen möglichst gleichgehalten würden: Was aber die Münsterthaler, Bieler, und dergleichen Unterthanen, welche sich von der Collectation guten Theils oder gar zu eximiren suchen, anbetrifft; so hatten Klägere dißfalls an den Herrn Bischoff, (als der sich hierunter nichts zu Schulden kommen lassen,) keine Ansprache zu machen, sondern es allenfalls mit Jenen besonders auszuführen: Und wie es übrigens eine Vermessenheit seye, daß sie, als Unterthanen, ihrem Landesfürsten so keck droheten, es von dem Hauptquanto der Steuer oder Accises selbsten eigenthätig abzuziehen, oder zurück zu halten, oder ihme die Ersezung des dißfalls erlittenen Schadens aufzubürden; also würde ihnen solches hiemit verwisen, und dergleichen Anmassungen ihnen alles Ernstes pro futuro untersagt.

3. Nachdeme auch die Landstände die von dem Fürsten suchende Obligenheit, zu denen gemeinen Reichs- und Craysanlagen den dritten Theil beyzutragen, zu Recht beständig nicht erwisen, sondern die bißherige notorische Observanz das platte Gegentheil gezeiget; so seye der Herr Bischoff von disem aufbürden wollenden Onere des dritten Theils der Reichs- und Crays-Anlagen zwar zu absolviren; da hingegen aber, von seinen acquirirten und besizenden steuerbaren privat-Gütern, so offt eine Steuer ausgeschriben wird, seine Quotam jedesmahl abzustatten, allerdings schuldig und gehalten. ***

9. Quoad Exemtionem des Adels; so soll selbiger in conformitate Decreti de Anno 1697. jedesmahl seinen schuldigen Contributions-Antheil zu denen Reichs- oder andern extraordinari-Anlagen entrichten: Hingegen von denen ordinari-Steuern, dem alten Herkommen nach, exemt seyn.

Grav. 8. den Accis betreffend.

Was den Accis betrifft; so würde

1. Denen Landständen hiemit verwisen, daß sie sich auf dem Landtage de Anno 1730. unterstanden, den sonst communi consensu

sensu Principis & Statuum eingeführten und resp. erneuerten Accis vorjezo einseitig, (ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Bischoffens, als Landesfürstens, auch ohne daß die sämtliche Stände darzu eingewilliget hätten,) zu ihrem und des Landes selbsteigenem Schaden und Beschwerde, auf eine recht eigenmächtige Art wieder aufzuheben: Und wie solcher Accis fast auf allen Landtagen, wo selbiger in Berathschlagung gekommen, von dem Herrn Bischoffen und sämtlichen Landständen vor das beste, vorträglichste und fast einzige Mittel, die Unterthanen von Nebencollecten und Anlagen zu erleichtern, gehalten worden, selbiger auch allerdings zu deren Conservation gereichet; also hätten Ihro Kayserl. Maj. gerechtest und gemessen anbefohlen, daß der Accis auf einem von dem Herrn Fürsten auszuschreibenden Landtage wieder eingeführet, auch ratione quanti & modi, wie und auf was Weise, auch auf was vor Victualien, der Accis, so dann besonders wegen der Administration desselben, eigentlich einzurichten und anzuordnen seye? ein gemeinsamer Schluß daselbst gefaßt, so dann die allerseits beliebte Accisordnung durch den Herrn Fürsten, oder aus dessen Befehl, gewöhnlicher massen im Lande publicirt, und darauf gehalten, auch über die ausgegebene Landesgelder alle Jahr, dermalen aber absonderlich über die zu Zeit der lezteren Kayserlichen Commißion und nachhero gemachte grosse Ausgaben, in Gegenwart des Herrn Bischoffens, oder dessen Commissarii, und derer Landständen, die accurate Rechnung, wie es bißhero geschehen, abgeleget werden solle.

2. So vil nun die Aufnahm eines jedesmaligen Ober-Accis-Einnehmers betrifft; so wäre selbiger mit Einwilligung des Herrn Fürstens und derer Landständen zugleich gesammter Hand zu bestellen:

3. Hingegen aber die Aufnahm des Contributions-Einnehmers dem Herrn Bischoffen, als Landesfürsten, (deme das jus collectandi ohne diß, gedachter massen, alleine zukommt,) zu überlassen; auch der von denen Klägern einseitig aufgenommene Contributions-Einnehmer Chulat von der Contributions-Einnahme zu cassiren, auch diser zu Ablegung seiner geführten Cassa-Rechnungen, in conformitate Decreti vom 27. Maj. 1732. Membr. 6. sub pœna dupli, oder bey Straffe 10. Marck löthigen Goldes, unnachläslich anzuhalten. * * *

Grav. 13. den Weinhandel betreffend.

Ihro Kayserliche Maj. liessen es zwar bey denen Accis-Ordnungen de Anno 1701. & 1709. in so weit bewenden, daß

Austheil-, Liefer- und Verwendung der Steuren, oder dessen Surrogati, des Accises, selbsten anbetrifft; so soll solches alles, nach der alten Observanz, und nach obiger bey dem Grav. 3. ertheilten Kayserlichen Verordnung, auf dem Landtage weiter festgestellet und reguliret, auch dem Herrn Bischoffen und Landständen von denen Contributions- oder Accis-Einnehmern alle Jahr richtige Rechnung abgelegt werden.

2. Es seye zwar ganz billig, daß in materia Collectarum die Unterthanen möglichst gleichgehalten würden: Was aber die Münsterthaler, Bieler, und dergleichen Unterthanen, welche sich von der Collectation guten Theils oder gar zu eximiren suchen, anbetrifft; so hatten Klägere dißfalls an den Herrn Bischoff, (als der sich hierunter nichts zu Schulden kommen lassen,) keine Ansprache zu machen, sondern es allenfalls mit Jenen besonders auszuführen: Und wie es übrigens eine Vermessenheit seye, daß sie, als Unterthanen, ihrem Landesfürsten so keck droheten, es von dem Hauptquanto der Steuer oder Accises selbsten eigenthätig abzuziehen, oder zurück zu halten, oder ihme die Ersezung des dißfalls erlittenen Schadens aufzubürden; also würde ihnen solches hiemit verwisen, und dergleichen Anmassungen ihnen alles Ernstes pro futuro untersagt.

3. Nachdeme auch die Landstände die von dem Fürsten suchende Obligenheit, zu denen gemeinen Reichs- und Craysanlagen den dritten Theil beyzutragen, zu Recht beständig nicht erwisen, sondern die bißherige notorische Observanz das platte Gegentheil gezeiget; so seye der Herr Bischoff von disem aufbürden wollenden Onere des dritten Theils der Reichs- und Crays-Anlagen zwar zu absolviren; da hingegen aber, von seinen acquirirten und besizenden steuerbaren privat-Gütern, so offt eine Steuer ausgeschriben wird, seine Quotam jedesmahl abzustatten, allerdings schuldig und gehalten. ***

9. Quoad Exemtionem des Adels; so soll selbiger in conformitate Decreti de Anno 1697. jedesmahl seinen schuldigen Contributions-Antheil zu denen Reichs- oder andern extraordinari-Anlagen entrichten: Hingegen von denen ordinari-Steuern, dem alten Herkommen nach, exemt seyn.

Grav. 8. den Accis betreffend.

Was den Accis betrifft; so würde

1. Denen Landständen hiemit verwisen, daß sie sich auf dem Landtage de Anno 1730. unterstanden, den sonst communi consensu

sensu Principis & Statuum eingeführten und resp. erneuerten Accis vorjezo einseitig, (ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Bischoffens, als Landesfürstens, auch ohne daß die sämtliche Stände darzu eingewilliget hätten,) zu ihrem und des Landes selbsteigenem Schaden und Beschwerde, auf eine recht eigenmächtige Art wieder aufzuheben: Und wie solcher Accis fast auf allen Landtagen, wo selbiger in Berathschlagung gekommen, von dem Herrn Bischoffen und sämtlichen Landständen vor das beste, vorträglichste und fast einzige Mittel, die Unterthanen von Nebencollecten und Anlagen zu erleichtern, gehalten worden, selbiger auch allerdings zu deren Conservation gereichet; also hätten Ihro Kayserl. Maj. gerechtest und gemessen anbefohlen, daß der Accis auf einem von dem Herrn Fürsten auszuschreibenden Landtage wieder eingeführet, auch ratione quanti & modi, wie und auf was Weise, auch auf was vor Victualien, der Accis, so dann besonders wegen der Administration desselben, eigentlich einzurichten und anzuordnen seye? ein gemeinsamer Schluß daselbst gefaßt, so dann die allerseits beliebte Accisordnung durch den Herrn Fürsten, oder aus dessen Befehl, gewöhnlicher massen im Lande publicirt, und darauf gehalten, auch über die ausgegebene Landesgelder alle Jahr, dermalen aber absonderlich über die zu Zeit der lezteren Kayserlichen Commißion und nachhero gemachte grosse Ausgaben, in Gegenwart des Herrn Bischoffens, oder dessen Commissarii, und derer Landständen, die accurate Rechnung, wie es bißhero geschehen, abgeleget werden solle.

2. So vil nun die Aufnahm eines jedesmaligen Ober-Accis-Einnehmers betrifft; so wäre selbiger mit Einwilligung des Herrn Fürstens und derer Landständen zugleich gesammter Hand zu bestellen:

3. Hingegen aber die Aufnahm des Contributions-Einnehmers dem Herrn Bischoffen, als Landesfürsten, (deme das jus collectandi ohne diß, gedachter massen, alleine zukommt,) zu überlassen; auch der von denen Klägern einseitig aufgenommene Contributions-Einnehmer Chulat von der Contributions-Einnahme zu cassiren, auch diser zu Ablegung seiner geführten Cassa-Rechnungen, in conformitate Decreti vom 27. Maj. 1732. Membr. 6. sub pœna dupli, oder bey Straffe 10. Marck löthigen Goldes, unnachläslich anzuhalten. ***

Grav. 13. den Weinhandel betreffend.

Ihro Kayserliche Maj. liessen es zwar bey denen Accis-Ordnungen de Anno 1701. & 1709. in so weit bewenden, daß

1. der Herr Fürst und das Domcapitel wegen der für sie selbst, oder für die Fürstliche Hofhaltung, benöthigten Victualien von allem Accis auch fernerhin vor das zukünfftige befreyet seyn sollten:

2. So vil aber denjenigen Wein, so denen Fürstlichen Wirthen aus der Fürstlichen Kellerey zum Ausschencken gelifert oder verabfolget, mithin ein Gewerb damit getriben wird, anbelanget; so findet Ihro Kayserliche Maj. ganz billig und recht zu seyn, daß, gleichwie man Fürstlicher Seits, (vermöge der beygelegten Rechnungs-Extracten,) ehedessen 1674. 75. 76. item Anno 1712. den Accis davon abgetragen, auch die abgehörte Accis-Rechnungen selbsten mit-justificiret hätte; also auch hinkünfftig in vorgedachtem Fall mit Erlegung des Accises continuiret werden solle.„

Ferner wurde ad Grav. 23. erkannt: Daß es bey dem von dem Herrn Bischoffen angeordneten Fürstlichen (nach Basel) reitenden Boten dergestalt sein Bewenden habe, daß die darzu erforderliche wenige Kosten à 30. Vfund noch zur Zeit aus der Acciscassa (wie es auch seithero verschidentlich also beschehen,) entrichtet werden sollen.

§. 14.

Brixen. In einer Fürstl. Brixischen Schrifft (1) heißt es: „Bleiben also noch zwo Gattungen von Steuren, womit die Stifftische Unterthanen von ihrem Fürsten und Herrn belegt werden; nemlich

1. Die Collectation dessen, was der Herrn Bischöffe Gesandten bey denen Tirolischen Congressen bewilligen. Theils Bewilligungen geschehen ex Fœdere pro communis Patriæ immediata defensione, theils freywillig zu Bezeugung der Devotion gegen den Schuz- und Schirm-Herrn; doch unvorgriffen des 1511 jährigen Vertrags, und mit Bedingung eines Reverses, daß solcher Beytrag ohnschädlich und ohne Consequenz seyn solle; welche Recognitiones auch zu erfolgen pflegen: = = = Welche Collectæ, sie seyen nun zur Defension des Landes, oder Behuf des Stiffts, oder aus Freywilligkeit, denen Stifftischen Unterthanen von Niemand anderen, als einem regierenden Bischoff, entweder nach dem Zuzugs-Fuß, oder nach dem Vermögen, Kopf und Gewerbschafften, imperative, wie die Steuer-Mandata ausweisen, angeleget werden; massen das Stifft bey denen Tirolischen Congressen das jus & modum

(1) in LüNIGS Grundf. Eur. Pot. Gerechtf. Part. I. pag. 766.

dum collectandi allemahl feyerlich vorbehält; zumahl die regierende Herrschafft in Tirol öffters die Herrn Bischöffe requiriret hat, die bewilligte Concurrenz im Stifft anzulegen.

Nächst dem wird das Subjectum Collectationis, nemlich der Unterthanen Güter, Habschafft, Gewerbe, und suo casu die Personen, im Stifft allein von einem Herrn Bischoff, dessen Commissariis und nachgesezten Obrigkeiten, resp. beritten, beschrieben, und in das Catastrum Brixinense eingetragen und taxiret; wie alles mehrers ausgeführet und mit Beylagen begleitet ist d. P. 2. §. 18. „ (der gründl. Vorstell. eines Bischoff. zu Brixen territorial-Gerechtigkeit.) „

Sonsten concurriret das Hochstifft Brixen zu denen Tyrolischen Steuern, und wird hinwiederum von dem Hause Oesterreich gegen das Reich vertretten.

§. 15.

Anno 1689. mußten die Elwangische Unterthanen von jedem 100. fl. Vermögen 6. fl. und An. 1690. 9. fl. Steuer geben. (1) Elwangen.

§. 16.

Was wegen des Hochstiffts Freysingen Steuersachen Anno 1682. bey dem Reichsconvent vorgekommen ist, siehe in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen. Freysingen.

§. 17.

Von denen Hochstifft-Hildesheimischen Steuersachen hat Herr Vice-Canzl. STRUBE an verschidenen Orten (2) hinlängliche Nachrichten ertheilt; Ich will mich mit einer einigen davon begnügen. Hildesheim.

„Im Stifft Hildesheim wurde An. 1425. Bischoff Magno eine Beede oder Schazung bewilliget, um die versezte Schlösser Steurwald, Peina und Winzenburg einzulösen, anbey gewissen Personen aus den Mitteln der Stände aufgegeben, dise Schazung zu erheben und zu Reluition besagter Schlösser anzuwenden: Es machte sich aber der Bischoff cum Consensu Capituli dagegen verbindlich, daß er ferner keine Schazung von den Ständen begehren oder aufnehmen lassen wollte, so lange er Bischof zu Hildesheim sey.

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 17. p. 506.
(2) in dem Supplem. zu dem Unterr. von Regier. und Justiz-Sach. p. 187. und de Collect. & Ærar. provinc. orig. §. 15. sqq.

Bischof Johann wurde auch Anno 1508. unter der Bedingung eine Steuer verwilliget, daß sechs Sammler oder Collectores, als nemlich zwey vom Thum-Capitul, zwey von den Stifftern, und zwey von der Ritterschafft solche heben, in einen beym Rath zu Hildesheim niederzusezenden Kasten legen, und des Bischofs Schulden damit bezahlen sollten. Es ist bekandt, in was vor einen fatalen Krieg diser Herr mit Herzog Erich und Henrichen von Braunschweig und Lüneburg verfallen, und daß dadurch der gröste Theil des Landes verlohren gangen. Die siegende Herzoge theilten ihre Conqueten unter sich, und incorporirten selbige denen Fürstenthümern Wolffenbüttel und Calenberg. Die Einwohner solcher von dem Stifft abgesonderter Lande hatten demnach ein gleiches Schicksahl mit den Ständen und Unterthanen besagter Braunschweigischer Fürstenthümer. Auch dise sahen sich nun genöthiget, ihre Landesherrschafften von der grossen Schulden-Last, worinn sie gerathen waren, zu befreyen. Dagegen aber wurde den Landschafften gleichfalls eingeräumet, daß sie die Steuren erheben, und damit die Gläubiger befriedigen solten, welches Herzog Heinrich Julius im Fürstenthum Calenberg zu Eltze Anno 1594. und im Fürstenthum Wolffenbüttel An. 1597. auf dem Landtage zu Schöningen verwilligte. Dieses ist also der Ursprung des Schaz-Collegii und Ærarii, welches bisher so wohl in den Herzogthümern Calenberg und Wolffenbüttel als im Hochstifft Hildesheim beybehalten worden, und woraus nicht nur die zur Zeit der Errichtung vorhandene sondern auch vile andere nachmahls übernommene Schulden bezahlet sind, und noch jährlich bezahlet werden. In dem sogenandten kleinern Stifft Hildesheim, welches allein dem Bischof in dem Braunschweigischen Kriege verbliebe, geschahen nicht weniger währender Dismembration Verwilligungen, um Schulden abzuführen, bevorab Anno 1569. 1587. 1593. 1612. und 1614. Nachdem auch Anno 1643. den bißher in Braunschweigischen Händen gewesenen Stiffts-Theil Churfürst Ferdinandus als Bischof zu Hildesheim durch eine mit denen Herzogen von Braunschweig getroffene Transaction wieder erhielte, wurde dabey pacisciret, daß die von den Hildesheimischen Ständen, wie sie mit denen Braunschweigischen in einem Corpore gewesen, übernommene Schulden von jenem pro rata abgetragen werden, und, um die Gläubiger vergnügen zu können, die angelegte Schazungen und Collecten der Braunschweigischen Schaz-Ordnung gemäß in ihrem Lauf bleiben solten.

Als

Als dise oberzehltermassen eingeführet wurden, hoffete man die zur Erhaltung des Landes nöthige Ausgaben damit vollenkommen zu bestreiten. Allein solche Hofnung schlug gar sehr fehl, und wurde die Last der steuerbahren Unterthanen überaus vermehret, als man dise überdem mit Contributionen belegen, und also nebst dem Schaz-Ærario noch besonders eine Contributions-Casse anrichten muste. Deren Ursprung ist in dem 30jährigen teutschen Kriege zu suchen. = = Währender solcher Krieges-Unruhe sind demnach die Länder fast beständig in Contribution gesezet, und ist deswegen im Stifft Hildesheim Anno 1645. ein Ausschuß der Stände verordnet, um die monathlich aufbringende Krieges-Anlagen billigmäßig zu vertheilen, und das nöthige zu veranstalten, wann unversehener Zufälle halber Neben-Anlagen gemachet werden müsten. = = =

Währenden teutschen Krieges waren die Länder mit schweren Schulden beladen, und dise mehreten die gemeldete Krieges-Verfassungen, mithin muste die Contributions-Casse beybehalten werden, um den Glaubigern daraus Zinsen und Capitalien reichen zu können. Man bewegte auch die Landschafften, verschidener onerum die Fürstliche Cammer zu entledigen, welche sie bisher allein tragen müssen, mithin wurden der Landesherrschafft vielfältig ansehnliche Subsidia ohne Schuldigkeit zu Bezeigung der Stände wahrer Devotion verwilliget, weswegen dann fast überall die zur Krieges-Zeit eingeführte Steuren annoch entrichtet werden, oder doch nur der modus collectandi und das aufzubringende Quantum verändert ist. Im Stifft Hildesheim bezahlen demnach die Unterthanen gleichfalls nebst den Schaz-Collecten jährlich gewisse bey Landtagen verwilligte Contributiones.

Gleichwie aber der gnädigsten Landesherrschafft nicht alles, was von solchen Contributionen aufkömmt, sondern nur gewisse determinirte Geld-Summen verwilliget werden, so folget natürlicher Weise daher, daß der Ueberschuß dem Lande bleibet, und ohne der Stände ausdrücklichen Consens davon nicht disponiret werden mag. Deren Einwilligung erfordern die Landesgeseze ausdrücklich, und heisset es im Landtags-Abschid de 1614.: „So wollen Ihre Churfürstl. Durchl. sich gleichwohl dahin gnädigst erbothen haben, was dazwischen über die Tax des Schulden-Lasts eingebracht, solches zu keinem andern Ende, dann allein zu dises Stiffts und Dero Ständen selbst frommen und Nuz, wozu Dieselbe es nebenst Höchst-gemeldt Ihro Churfürstl. Durchl. zu verwenden nöthig erachten, desti-

niren, und würcklich gebrauchen zu lassen.„ In dem am 26sten Febr. 1662. formirten, mit Fürstlicher Regierung und sämtlicher Stände Insiegeln bestärcketen Statu contributionis geschahe dem Receptori die Bedeutung, daß er über die darinn benandte Posten nichts auszahlen solle, mit disen Worten: „Worüber von Ihme Landrentmeistern nicht geschritten, noch etwas, es habe Namen und Schein, wie es wolle, in Rechnung oder Ausgabe gebracht, sonsten solches nicht passiret, alles auch mit richtigen Quitungen bescheiniget werden solle.„ Der Status contributionis de 1665. enthält folgende hieher gehörige Passage: „Was aber über die Zehrung andere gemeine und ungewisse Ausgaben anlanget, weilen darunter so wenig gewisse Species als Summen gesezet werden können, soll der Land-Rentmeister vor der Auszahlung nebst der Fürstl. Regierung Befehl, auch Einem Hochwürdigen Thum-Capitul und den sieben Stifftern, imgleichen wann vor der Ritterschafft und Städten Niemands zur Stelle, auch die Ausgabe von der Eilfertigkeit, daß deshalb keinmand herein gefordert werden könne, wegen derselben zum wenigsten der Syndicus Herr Doct. Friederich Ulrich Blume dazu gezogen, und von demselben der Befindung nach die Bewilligung geschehen, er der Behuf auch Krafft dises dazu genugsahm bevollmächtiget seyn, und von dem Land-Rentmeistern demnechsten ein Bewilligungs-Schein bey seiner Rechnung produciret werden.„

In der Union, welche am 30. Junii 1668. zwischen Einem Hochw. Thum-Capitul, denen Löbl. Sieben Stifftern und Neun Feld-Clöstern errichtet worden, verbanden sich dieselbe unter andern §. 22. also: Atque ob hunc finem etiam non permittemus, ut collectæ, in quas & nos & reliqui constatus nostri unanimi voto consensimus, in alium quam determinatum finem impendantur. Hinc in omnibus comitiis debite indictis atque aliis diætis publicis certus formabitur Status & Recessus in scriptis sub Regiminis & nostrorum Capituli Cathedralis & septem Ecclesiarum atque cæterorum vel majorum Statuum consentientium sigillis & subscriptionibus solitis, in quo specifice designetur, in quantam pecuniarum summam, item in quem finem, & quo tempore solvendam, nos, modo dictum Capitulum cathedrale nec non septem Ecclesiæ consenserimus, atque ne vel amplius pecuniæ vel alium in finem impendatur, vel citius quam conventum vel appromissum exigi velit, nobis & reliquis Statibus, & quidem cuique singulatim authen-

ticum

ticum exemplar hujusmodi Recessus tradatur. In dem Convent der Deputirten Fürstl. Regierung und Löbl. Stände zum grössern Ausschuß fassete man laut Protocolli vom 7. Julii 1699. folgenden Schluß: „Die an den Vice-Land-Rentmeister abgehende Befelcher sollen von allerseiths Ständen Syndicis über die gemeine Ausgaben allemahl förmlich unterschrieben, sonsten ihme in Rechnung nichts passiret werden.„ Besage Protocolli d. 24. Maji 1705. wurde (und zwar in Gegenwart des Canzlers von Zimmermann) gleichfals resolviret, daß die Syndici Statuum sammtlich fortan alle Assignationes unterschreiben sollen: Und als Anno 1717. dem Receptori die Zahlung einiger unverwilligter Gelder angemuthet wurde, so mahneten denselben sämtliche Stände davon ab, und erinnerten ihn, seine Pflichten hierunter wohl vor Augen zu haben, und sich zu erinnern, wozu ihn der dem Gnädigsten Landesfürsten und gesamten Landständen vormahls abgestattete Eyd verbinde.„

Anno 1725. erhielten die Landstände zur Resolution: „Soll von dem Ueberschuß der verwilligten monathlichen Contributionen von Niemanden einseitig disponiret, sondern selbige zu dises Hochstiffts Nuzen und Besten, wohin Se. Churfürstl. Durchl. oder, Namens Deroselben, Dero hinterlassene Regierung und Löbl. Stände es nothwendig zu seyn erachten, verwendet werden.„

Aus der anderen Stelle H. STRUBENS will ich nur dises wenige anführen: Supereſt, ut tradamus, a quibus ea fit solutio. Quasdam æri alieno Brunsvicensi tempore contracto expugendo destinatas collectas etiam clerici & nobiles præstant, nempe den Huefe-Schaz, Schaaff-Schaz & Mühlen-Schaz atque in præfecturis, quæ pridem Calenbergicæ ditioni fuerunt junctæ, den Scheffel-Schaz loco des Huefe-Schazes. Cum sub Burchardo Episcopo anno 1565. in minori diœcesi subditis imponeretur tributorum onus, ita prospectum immunitati nobilium: Was aber die von Adel zu ihren Adelichen Sizen selbst pflügen und beartigen lassen, davon sollen sie solliche Schazung zu geben und zu entrichten nicht schuldig seyn. Contributionis onus solis civibus & ruricolis incumbit, & regulariter plena immunitate ab isto fruitur clerus atque nobilitas. Ea vero se non extendit ad bona eorum villicalia, & quæ tempore impositarum collectarum rusticis locata fuerunt. Inde sic restringit libertatem bonorum parochialium Recessus provincialis de 1652.

Art.

Art. 15. : Ist verabscheidet worden, daß sie (die Prediger und Kirchen-Diener) von den Pfarr-Güthern, die sie selbst von Alters gebrauchet, dergleichen Schazung nicht geben, sondern davon befreyet pleiben, wie dann auch von den Pfarr-Güthern nicht dienen, noch dienen lassen sollen, es sey dann, daß von selbigen die Meyere abgeschaffet, und zu den Pfarr-Güthern gezogen, auch von Alters mit den Diensten afficiret gewesen; & cum Anno 1569. cœnobio Wienhausen sub certis conditionibus ab Episcopo Burchardo indulgeretur immunitas, hæc tamen privilegio addita est limitatio: Doch sollen des Closters Meyer, die im Stifft wohnen, die bewilligte Land-Schazung, Schaff-Schaz und Zeise, und was des fürder mögte ingemein zu des Stiffts Noth angeleget und bewilliget werden, gleich andern Unterthanen und Eingesessenen des Stiffts geben und helffen tragen, wie anderer Guths-Herren Meyer thun. Non aliter habendum, ac si colonorum præstationes exhiberent eorum domini locatores: Nobilitas Hildesiensis de nimio hospitationum & collectarum onere sibi imposito anno 1638. querens in scripto ad Ordines Guelferbytanos directo ita asseruit: Noch vielweniger will beobachtet werden, daß der Adel durch ihre Unterthanen ebenmäßig gleichwie Illustrissimus durch die Ambts-Untersassen contribuiret, und was ihnen und den Meyern entzogen wird, in effectu denen von Adel als Guths-Herren gleichsam vorm Munde weggerissen wird, massen das Werck also von den Beamten gespielet wird, daß sie die Adelichen Meyere wieder alt Herkommen, Recht und Billigkeit mit allerhand Wöchen- und Monatlichen Frohn-Diensten zu belegen gemeinet, auch allbereit herzu gezogen, daß die Meyere desto weniger ihren Guths-Herren zu geben haben. „

Der Anno 1521. Dienst. nach Joh. Bapt. zwischen Bischoff Johann zu Hildesheim und seinen Landständen in Steuersachen vermittelte Vertrag ist an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen.

Was Anno 1661. 1664. und 1672. in Hildesheimischen Steuersachen vorgegangen ist, habe ich zum Theil in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen erzählt, deme ich nur noch dises beyfüge (2): Als die Stände Anno 1661. einen Vorschuß auf künfftige Reichs- und Crays-Anlagen bewilligten, stellte der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, An. 1662. 9. Jul. einen

(1) In der Assert. Libert. Civit. Hildes. Beyl. 56.

(2) v. H. STRUBENS Nebenstund. Part. 2. p. 484.

einen Revers aus, darinn er meldet: „Worauf die löbl. Stifft-Hildesheimische Landstände dasjenige, womit sie sich nicht unerheblich entschuldigen können, Ihro Churfürstl. Durchl. als ihrem gnädigsten Landesherrn, zu unterthänigstem Respect und Ehren, und ihre Liebe, Devotion, Treue und Gehorsam, einzig und allein um desto mehr zu erweisen, und sonst aus keiner anderen Ursach, hintangesezt, und, nebst tragendem unterthänigstem Vertrauen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. die jezo noch zu Peina stehende Völcker förderlichst gn. licentiiren, oder wenigst auf eine geringe Anzahl reduciren lassen werden, zu vorangezogener Unterhaltung der Ihro Kayserl. Maj. zugeschickten auxiliar-Völcker ⁂ freywillig Vorschußweise, vor diesmahl, citra præjudicium & consequentiam, eingewilliget; und Ihro Churfürstl. Durchl. versprechen hiemit und in Krafft dises, daß dise Ihro zu besonderem gn. Gefallen gereichende gute und freywillige Einwilligung den löbl. Landständen samt und sonders an ihren habenden Privilegien, auch dem bekannten alten Herkommen, zu keinem Präjudiz und Nachtheil gereichen ⁂, und ihnen diser Vorschuß, nebst dem vorigen, an künfftiger ersten Reichs-Verwilligung und der disem Stifft zustehenden Quota wiederum gekürzet und gutgethan werden solle.„

Wegen solcher Gutthuung entstunde Anno 1664. ein schwerer Streit, welcher die Stände veranlaßte, den Syndicum Brückmann an den Churfürsten zu Maynz zu senden, und sich durch ihn zu erkundigen, was eigentlich auf dem Reichstage verwilliget worden seye; bey welcher Zwistigkeit der Landesherr mehrmalen eingestunde, daß er über die Reichs-Bewilligung von den Landständen nichts zu fordern habe, und man nur allein untersuchte, wie hoch sich solche belieffe? In dem Churfürstlichen Rescript vom 22. Jul. 1664. heißt es: „Inmassen Wir denn auch ihnen, Unsern Landständen, gewißlich, wie bißhero von Uns geschehen, ferner nichts, als was der Reichsschluß mit sich bringen wird, zumuthen werden.„

Von denen jezigen Zeiten berichtet Herr D. BüSCHING (1): Es werde dem Landesherrn jährlich auf dem Landtage eine Summe bewilliget. In die Landschafftscasse, (welche unter der Aufsicht des Schaz-Collegii stehe,) fliessen die Contribution, der Hufenschaz, Schef-

(1) in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. m. 2876.

Scheffelschaz, Schafschaz, die Dorftaxe, und andere Steuern der Unterthanen.

Was übrigens der Bischoff zu Hildesheim und die Statt Hildesheim wegen des Besteurungs-Rechts für Streitigkeiten mit einander gehabt, oder noch haben, kan aus denen im Druck vorhandenen Schrifften mit mehrerem ersehen werden.

§. 18.

Kempten. Das Fürstlich-Stifft-Kemptische Gebiet hat eine Landschafft-Cassa, welche einem Landschafft-Caßier und denen Ausschüssern anvertrauet ist.

In denen von 1721. biß 1724. gedruckten Beschwerungs-Schrifften der Stifft-Kemptischen Landschafft (1) findet sich viles von Steuersachen; so ich aber, weil dises ganze Stifft von keiner Beträchtlichkeit ist, übergehe.

Ins besondere klagte man auch: Daß der Landschafft-Caßier, nebst einigen Fürstl. Amtmännern und Hauptleuten, ohne Landschafftlichen Vorbewußt, dem Fürsten aus der Landschafftlichen Kriegs-Anlags-Cassa, wegen nicht acceptirt haben sollender Reichs-Hofraths-Präsidenten-Stelle, jährlich 3000. fl. verehret haben.

Anno 1722. 2. Maj. wurden die Kemptische Unterthanen angewisen, pendente lite von denen ausgeschribenen Prästationen sich nicht zu entziehen:

Den 5. Jun. aber wurde ferner erkannt:

„ 1. Hat das Begehren in puncto publicandi Decreti an die Unterthanen, in Ansehung derselben Erbietens, die gehörige Anlagen gebührend bezahlen zu wollen, ꝛc. nicht statt. „ „

4. - - Rescribatur dem Herrn Abten zu Kempten: Ob zwar Kayserliche Maj. den 2ten vorigen Monaths, ihre allerhöchste Verordnung, (damit der status publicus und Crays- so wohl als die Reichs-Nothdurfft in unverändertem Stand erhalten werden,) dahin ergehen lassen, auf daß pendente lite sie, Unterthanen, denen ausschreibenden Prästationen sich nicht entziehen sollen; so hat es doch die Meinung nicht gehabt, sothane ausgeschribene gröffere und nach Proportion des zukommenden matricular-Anschlags, auch des Schwäbischen Crayses dermaligen Verfassung nach, hoch ansteigende

(1) v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. p. m. 705.

de Steuern oder Abgaben = = anderster, als zu vorgegebenen und gehörigen Orten, zu verwenden, weniger die Execution mit dergleichen so harten Verfahren, da nemlich, an statt schuldiger 4. fl., vor 20. fl. = = hinwegenommen worden seyn sollen, verhängen zu lassen; sondern hierinn, der Billigkeit und der Sachen Bewandtniß, auch der Unterthanen Zustand nach, mit Landesväterlicher Vorsorge zu verfahren, &c. „

Als Anno 1751. die Fürstliche Regierung gegen den Landschafftlichen Caßier Kesporer tumultuarisch verfahren, wurde es den 20. Jul. 1753. vom Reichs-Hofrath caßirt, die dem Kesporer abgenommene Urphed ad effectum agendi aufgehoben, und vorgeschriben, wie die Sache auf eine legale Weise zu untersuchen und zu beendigen seye.

Allein noch in eben disem Jahr klagte der neue Landschafft-Caßier Mühling auch schon wieder beym Reichs-Hofrath, und erhielte Anno 1753. 17. Dec. und 11. Oct. 1754. Verordnungen, wobey aber dem Mühling auch viles zur Last fiele. Bey diser Gelegenheit wurde dem Fürsten befohlen: Ueberhaupt die Verfüguna zu treffen, daß fürohin bey Abnahm der Landschafftlichen Cassa-Rechnungen die vorgefundene Defecte jedesmalen unter gewisse Numern gebracht, solcher gestalt specifice angezeigt und dem Caßier zu seiner Verantwortung schrifftlich zugestellet werden, derselbe auch so dann billigen Bescheid darauf ohne Anstand erhalte.

Ferner: „ Weilen auch Ihro Kayserliche Majest. bey denen Mühlingischen sowohl, als vorherigen, nunmehro abgethanen, Kesporerischen Rechnungs-Differentien wahrnehmen müssen, daß bißanhero von denen Landschafftlichen Caßiers mit Convocation derer Land-Ausschüssern mit Diäten-Ansäzen, Proceß-Kosten, und anderen Aufwand, eine fast ungemessene Licenz betriben, und dadurch der Landschafftlichen Cassa grosse Ausgaben zugezogen worden; als habe der Herr Fürst, wie sowohl solchem Mißbrauch vor das künfftige Einhalt geschehen könne, als auch, welchergestalt die Einrichtung deren Landschafftlichen Cassa-Rechnungen und deren Abnahm auf einen bessern Fuß, als bißhero, möge gesezet werden, des förderfamsten an Kayserliche Majest. mit Gutachten zu berichten. „

Den 14. Apr. 1755. wurde dem Mühling weiter befohlen: Sein samtliches Rechnungs-Wesen bey seinem Landesfürsten und dessen nachgesezter Regierung fürohin zu berichtigen.

Den 22. Mart. 1756. erkannte der Reichs-Hofrath abermalen: „ Nachdem bey Ihro Kayserlichen Maj. Impetrant Mühling sich beklaget, daß er unverschuldet, und ohne Einwilligung der Landschafft, von des Herrn Fürstens nachgesezter Regierung seiner Dienste entlassen worden seye; so habe der Herr Fürst die in dem Dimissions-Decret vom 3. Jul. a. p. nur in genere zur Ursach dessen angeführten und dem Mühling beygemessenen neuerlichen Inconvenienzien, mittelst Berichts ꝛc. in Zeit zwey Monathe nahmhafft zu machen, und zu bescheinigen, anbey zugleich, was es um den angeschuldigten Mangel der Landschafftlichen Einwilligung vor eine eigentliche Bewandtniß habe, anzuzeigen. ꝛc. „

Mehreres von all disem findet sich in meinem teutschen Staats-Archiv von besagten Jahren. (1)

§. 19.

Lübeck. In der Bischofflich-Lübeckischen Capitulation von 1707. liset man: „ Was auf die Beschickung der Reichs- und Crays-Täge gehet, auch zu Deputations-Tägen, Unterhaltung und Visitation des Kayserlichen Cammergerichts, disem Stifft pro lua quota zu contribuiren gebühret, solche, wie auch die Revisions-Unkosten, sollen Se. Lbden jedesmal von Dero künfftigen Tafelgütern abzutragen und zu bezahlen schuldig seyn. „

Anno 1766. 18. Jul. (2) ergienge am Cammergericht, in Sachen: Domcapitul zu Lübeck, wider einige dessen Unterthanen in Capituls- und Vicarien-Dörffern, die Urtheil unter anderem dahin: Daß erwehntes Domcapitul die jährliche Contribution über den Fuß, wie solcher von dem Anfang dises Rechtsstreits gewesen, (ohne besonders sich ergebender Reichs- und Crays-Exigenz, oder sonst ausserordentlicher Schuldigkeit,) willkührlich nicht erhöhen solle, ꝛc.

§. 20.

Lüttich. Dem Bischoffen zu Lüttich ertheilte Pabst Pius IV. Anno 1560. wegen Besteurung des Cleri secundarii eine Bull (3) darinn es heißt: Autoritate præsentium decernimus ac declaramus, quod, quicquid ratione communis Subsidii ad utilitatem dictæ Pro-

(1) 1753. 2. Band, S 844. 1754. 1. Band, S. 410. 1755. 1. Band, S. 19. 2. Band, S. 172.
(2) v. Freyh. von CRAMERS Nebenstund. Part. 63. p. 19.
(3) v. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 3. p. 999.

Provinciæ, aut subventionem Imperii, publico consensu hactenus factum est, & posthac ac quandocunque & quotiescunque fieri continget, ab omnibus & singulis Capitulis, Ecclesiis, Abbatibus, Prioribus, Monasteriis & Conventibus præfatis, & eorum singularibus personis, cæterisque de dicto Clero existentibus, quacunque dignitate & exemtione fulciantur, tam conjunctim quam divisim exigi debere, illosque efficaciter obligatos fore, nec eos, vel eorum quempiam, ullius Exemtionis vel alterius cujuscunque Privilegii velamento, contra ea se tueri, neque illa eis ad hoc in aliquo prodesse posse; Nos enim Tibi ea, quæ hactenus ab illis soluta non fuerunt, & quæ in posterum similibus modo & ratione imponi contigerit, ab eisdem etiam per subtractionem proventuum Ecclesiarum & Beneficiorum suorum exigendi, nec non contradictores quoslibet & rebelles per censuras, pœnas ecclesiasticas, & alia opportuna juris & facti remedia, appellatione postposita, compescendi, à quibusvis Judicibus & conservatoribus, aliisque personis, ne Te in præmissis quoquo modo impediant, etiam sub eisdem censuris & pœnis inhibendi, legitimisque super his habitis processibus, censuras & pœnas ipsas etiam iteratis vicibus aggravandi, Interdictum ecclesiasticum apponendi, & Brachium seculare ad hoc, si opus fuerit, extendendi, cæteraque ad executionem præmissorum quomodolibet necessaria & opportuna faciendi & exequendi, plenam & liberam autoritate Apostolica tenore præsentium concedimus facultatem; &c.

Anno 1738. 24. Oct. ergienge beym Cammergericht dise Urtheil (1): In causa Cleri Leodiensis contra Magistratum Trudonensem & Consilium privatum Leodiense, &c. Impetrantes, pro causæ Collectarum controversarum qualitate, ad dictum Consilium privatum remittimus; id ipsum tamen, ut, Cleri Gravaminibus, tam circa Collectas imponendi modum & formam, quam & ipsum modum Executionis, attentis & perpensis, non finat, Cleri Commembra contra Pacta & Concordata Patriæ, in Actis allegata, ulla ratione gravari, insuper servato juris ordine, & causæ cognitione prævia, procedat, serio admonentes.

(1) H. von LUDOLF l. c. pag. 1003.

Anno 1751. ware beym Reichs-Hofrath ein Proceß in Sachen der Lüttichischen Landstände gegen die vier Bettelorden, puncto modi contribuendi & collectandi, anhängig: Die Bettel-Orden hatten sich in diser Sache nach Rom gewandt, und allda erhalten, daß der Nuncius zu Cölln in der Sache erkennen solle, welches aber der Reichs-Hofrath durchaus nicht leiden wollte, und den 19. Aug. die Mönche mit dem Reichs-Fiscal bedrohete, wann sie nicht in diser weltlichen Sache von dem Recurs an die geistliche Gerichte abstehen würden.

Allerley von Streitigkeiten in Lüttichischen Steuersachen, und eine Anno 1761. dißfalls bey dem Cammergericht ergangene Urtheil, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Und bey H. von LUDOLF (2) zeiget sich eine Relation in Sachen la T. gegen die Lüttichischen Landstände, des Besteurungs-Recht zu Schleßin betreffend

Herr D. BüSCHING meldet (3) nichts weiter, als: Die Landstände hätten zween General-Schazmeister und zween Einnehmer.

§. 21.

Münster. Was die Münsterische Landstände unter sich wegen einer neuen Anlage auf Wein und Bier für einen an das Kayserl. Cammer-Gericht erwachsenen Streit gehabt haben, siehe anderwärts (4).

Herr D. BüSCHING schreibt (5): „Nach dem alten Anschlage hat das Hochstifft zu der ordentlichen Kirchspielschazung 29708. Rthl. geben müssen: Der neuere Anschlag ist mir nicht bekannt.„

§. 22.

Oßnabrück. In der Oßnabrückischen beständigen Capitulation heißt es §. 36. „Als auch diß Stifft durch Krieg und Ueberzüge in grosse Beschwerung gerathen; soll und will der Bischoff von Sich Selbst, ohne Bewilligung der Stände, dasselbe mit keinen Schazungen belegen; allein bey Antritt Seiner Regierung, an statt derselben, zu behörigem Willkomm, zehen tausend Thaler annehmen und erheben.„

Herr

(1) in seiner Nebenst. 31. Th. 134. S.
(2) l. c. Tom. 1. p. 839.
(3) l. c. pag. m. 669.
(4) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 7. Cap. 2. §. 14. p. 1446.
(5) l. c. pag. m. 567.

Herr D. BÜSCHING sagt (1): „Die Schaz-Gelder werden in den Kirchspielen von Vögten gehoben.„ Ferner: „Dem Bischoffe wird auf dem jährlichen Landtage von den 3. Ständen ein freywilliges Geschenck aus der Stiffts-Casse bewilligt, welches seit 1729. am wenigsten 60000. und am höchsten 145000. mehrentheils aber 100000. Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, woraus dise Summen genommen werden, ist jezt 130000. Rthlr. sie wird aber offt erhöhet, und der wahre Anschlag, welcher (nach fallen gelassenem 4ten Theil) befolget wird, gehet höher. Denn der volle Schaz, (welcher, wie gesagt, gemeiniglich mit Nachlassung des 4ten Theils ausgeschriben wird,) beträgt monatlich 12000. Rthlr. für das ganze Hochstifft, und ausser dem werden jährlich 2. biß 3. auch wohl mehrere, Rauchschazungen ausgeschriben, welche alle Feuerstellen betreffen, und deren jede 14 bis 15000. Rthl. bringt.„

Aus einem Anno 1767. zum Vorschein gekommenen pro memoria erlernet man dises: Anno 1764. wurden 50000. Rthlr. zu Bezahlung der Stiffts-schulden, dem Bischoffen aber 20000. Rthlr. bewilliget. Bey dem folgenden Landtag beschlosse man, an Schulden 100000. Rthl. dem Bischoffen aber 60000. Thl. zu bezahlen. Bey dem darauf gefolgten Landtag bestimmte man 50000. Thl. zu Bezahlung der Schulden und 50000. Thl. dem Bischoff: Uebrigens ware man mit Rectification des Schazungs-Anschlages beschäfftiget, und hat indessen provisorie Einigen Nachlaß angedeyhen lassen: Daß aber diser Abgang durch Erhöhung der Schazungen wieder ersezet werde, haben die Stände nicht bewilligen wollen.

Ferner: Auf dem jährlichen Landtage werden die monathliche Schazungen und gewöhnliche jährliche beyde Rauchschäze nach denen Umständen des Landes bewilliget: Weil aber der Schazanschlag zu hoch ist, wird jedesmal der vierte Theil davon nachgelassen: Das übrige von denen Monathschazungen wird auf die Reichsanlagen, auch andere Reichs- und Gesandtschaffts-Kosten, Salarirung der Hochstifftischen Bedienten, Zahlung der Schulden, und einen Cammerbeytrag für den Bischoff zu Führung des Hofstaats angewandt.

§. 23.

Von Paderborn schreibt Herr D. BÜSCHING (2): Paderborn.

„Eine

(1) l. c. pag. m. 689.
(2) in seiner Erd-Beschr. Tom. 3. Part. 1. p. m. 655.

„ Eine einfache Schazung in disem Bisthume beträgt 5436. Rthlr. Es werden derselben in einem Jahr vile, in einem andern wenigere, ausgeschriben. Bißweilen steigen sie über 12. „

§. 24.

Passau. Eine das Hochstifft-Passauische Steuer-Wesen betreffende Stelle aus einem Reichsgutachten von 1682. habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen beygebracht.

§. 25.

Regensburg. Von Stifft-Regensburgischen Steuer-Sachen von 1682. siehe ebenfalls etwas allda.

§. 26.

Salzburg. Von Erz-Bischoff Sigmund zu Salzburg (der im Jahr 1452. zur Regierung gekommen ist,) sagt Herr SCHMAUSS (1): „ Er wollte eine Steuer auf das Vieh an die Landschafft anlegen, konnte aber nichts ausrichten, weil sich das ganze Gebürg darüber empörte. DUCKHER p. 208. „

Ferner, von seinem Nachfolger Burckhard (2): „ Er wollte die Bauren von neuem mit Auflagen beschweren: Sie wisen Ihm aber die Zähne, und machten sich ohnnüze, daß die Contribution wieder mußte aufgehoben werden. BUCKHER p. 209. „

Von Erz-Bischoff Matthäo, der die Regierung An. 1519. angetretten hat, schreibt Er: „ Wegen dises (innerlichen) Krieges, auch vorgefallenen Römer- und Türcken-Zugs, hat die Landschafft dem Erz-Bischoff eine Auflage auf das Getränck auf 6. Jahr lang verwilliget, dagegen Derselbe einen Revers von Sich geben müssen: Jedoch ist der Prälaten- und Ritter-Stand unter diser Auflage nicht begriffen gewesen. HUND p. 32. DUCKHER p. 235. MEZGER p. 531. „

Von Erz-Bischoff Wolff Dieterich, der An. 1587. zur Regierung gelanget ist, liset man (3): „ Er ist der erste gewesen, welcher, neben dem Umgeld auf den Wein, Anno 1592. die Eid-Steuer aufgebracht, vermöge welcher ein jeder Burger bey einem Eyd sein ganzes Vermögen ansagen, und das Jahr 6. Schilling von

(1) Im Staat von Salzburg. p. m. 107.
(2) l. c. pag. 108.
(3) l. c. pag. 122.

von 100. fl. steuren müssen. Den Prälaten und Ritter-Stand wurde freygestellet, zu contribuiren, was sie wollten. Die Bauren erregten zwar anfänglich einen Aufruhr deßwegen; sie wurden aber mit Gewalt darzu gezwungen, und wider die vornehmste Rädelsführer scharffe Execution gebraucht. DUCKHER *p.* 272. MEZGER *L. 5. C. 11. p. 647.*

Ueber diſes wurde noch eine andere Auflage erdacht, so man die Türcken- oder die Soldaten-Steuer nannte, weil sie zu der Soldaten Erhaltung angewendet ward. DUCKHER *p.* 273. MEZGER *L. 5. C. 9. p. 641. & C. 11. p. 647.* „

Von Erz-Bischoff Paris, so Anno 1619. zu regieren angefangen, wird berichtet (1): Er hat „ das Steuer-Wesen, welches die vorige Erz-Bischöffe an Sich gezogen, denenselben (denen Landständen,) überlassen, und von denen Auflagen auch Sich Selbst und des Erz-Stiffts eigene Güter nicht entschlagen, mithin solcher gestalt dem geistlichen Stand, welcher gemeiniglich wenig contribuiret, mit löblichem Exempel vorgegangen. Und obgleich die Anlagen unter Ihm sehr erhöhet worden; so hat doch solches die gemeine Noth und damalige trübselige Zeiten erfordert, und ist alles mit der Landschafft Vorwissen und Einwilligung geschehen. MEZGER *L. 5. C. 20. p. 697.* DUCKHER *p. 287.* „

Von Erz-Bischoff Guidobald, Seinem Regierungs-Nachfolger, meldet Herr SCHMAUSS (2): „ Er war kaum zur Regierung gekommen, so ließ Er dem Land viele Beschwerden nach; Er danckte eine grosse Menge Soldaten in Besazungen ab, und hobe etliche Schazungen und Steuren auf, wodurch Er Sich bey dem Volck in grosse Liebe gesezet. „

Endlich schreibt er auch noch: „ Die Jura diser Landstände bestehen hauptsächlich darinnen, daß ohne ihre Einwilligung keine ausserordentliche Steuer kan aufgeleget werden. „ Nichts destoweniger, weil gemeiniglich der Prälaten- und Ritter-Stand frey durchgehet, die ganze Last aber nur auf den gemeinen Mann kommet; so ist es einem Erz-Bischoff ein leichtes, auch im Steuerwesen die Meiste nach Seinem Willen zu drehen, und Seinen Zweck zu erhalten. „

Anno

(1) ibid. pag. 125. sq.
(2) l. c. pag. 130.

Anno 1641. 14. (24.) Jul. liesse Salzburg auf dem Reichs-Convent in sein Votum einfliessen: „Was Sie getrauen, bey ihren wenigen auf des Reichs Boden bestehenden Landen zu prästiren: Dann Ihrer übrigen Güter halber contribuiren Sie bey denen Oesterreichischen Landschafften.„

§. 27.

Anhalt. Von dem Anhaltischen Steuerwesen habe ich schon anderwärts (1) vile Nachricht ertheilt; davon ich nur die Summarien hersezen will: Landrechnungs-Täge; Historie der Landsteuer biß 1603. Acta An. 1603. 1606. 1611. 1635. und An. 1652. Reichstags-Acta Anno 1652. Neues Schuldbuch 1687. Cöthnischer Vergleich wegen der Landschafft-Schulden von 1716. Steuerfuß und Rolle. Steuerstritt zwischen Cöthen und dem von Bidersee; zwischen Bernburg und der Bernburgischen Ritterschafft; zwischen den Landständen und Zerbst.

Es ist aber nun alles durch obgedachte von Herrn G. J. R. PÜTTER abgefaßte Schrifften noch klärer gemacht; daraus ich nur dises wenige mittheile:

„Das Anhaltische Haupt-Grundgesez ist der Landtags-Abschid 1652. so jedoch aus den vorigen und nachherigen Zeiten eine Erläuterung bedarff. Von der Anhaltischen Landesverfassung ist hiebey zum Grunde zu legen, daß alle Anhaltische Lande in einer Gesammtung stehen, vermöge denen in den vier Anhaltischen Fürstenthümern nur Ein Landtag und einerley Landesverfassung ist, auch von Rechtswegen nur einerley Steuerwesen.

Des Anhaltischen Steuerwesens erste Abtheilung gehet biß 1565. In disen älteren Zeiten begnügte sich das Haus Anhalt mit seinen beträchtlichen Cammergütern, und beym ersten Anfang der Landsteuren auf den Landtägen 1547. und 1555. geschahe nichts, als mit Bewilligung der Landschafft, und mit Aufrechterhaltung der Ritterschafftlichen Steuerfreyheit.

Die zweyte Abtheilung gehet von 1565. biß 1652. In diser Zeit seynd die Hauptquellen des heutigen Anhaltischen Steuerwesens zu suchen; und zwar

A. in dem, was vor 1652. vorgefallen: Nemlich 1. der Landtags-Abschid 1579. bewilliget eine Landsteuer auf 12. Jahr; und zwar

(1) in meinem Anhalt. Staatsrecht. Cap. 10. §. 20. sqq. p. 195. sqq.

zwar a) mittelst Vergleichung mit der Landschafft, b) auch gutwilligen Beytritts der Ritterschafft, c) gegen gleichmäßigen Beytritt der Fürstlichen Cammergüter und gegen die bündigste Fürstliche Versicherungen; nur mit Vorbehalt von Krieg, Brand, Niderlage, Gefängniß. Hieraus sind die so genannte casus reservati entstanden, die jedoch der adelichen Steuerfreyheit keinen Abbruch thun, da vilmehr der Unterschid zwischen Ritter- und Bauren-Gütern beständig gebliben, zu dessen Bestärckung noch ein Fürstlich Schreiben von 1616. dienet, nebst der darauf ergangenen Antwort, und noch einer Stelle aus dem Landtags-Abschide 1589. 2. Der Landtags-Abschid 1598. sezt nur die Türckenhülffe zum casu reservato. 3. Der Landtags-Abschid 1611. versichert, a) keinen neuen Eingriff in das Landes-Steuerwesen zu thun, und gibt b) eine neue Bestimmung der Reservat-Fälle, doch c) wieder ohne Abbruch der völligen Steuer-Freyheit der Ritterschafft.

B.) Der Landtags-Abschid 1652. als das Hauptgrundgesez, ist hauptsächlich hier zu erörtern. Derselbe berichtiget 1. die Landesschulden, wobey zwar die Ritterschafft ihre Freyheit und bißherige Gutwilligkeit vorstellt, jedoch die ganze Landschafft wieder gutwillig ist; da dann auch die Ritterschafft selbst ein ansehnliches von den Schulden übernimmt. 2. Fürs künfftige sucht diser Landtags-Abschid das Steuerwesen auf sichern Fuß zu sezen. In solcher Absicht wurden a) die Reservat-Fälle von neuem bestimmt, und zwar die Fräuleinsteuer mittelst der dazu gewidmeten Franck-steuer, so dann die übrige Reservat-Fälle mittelst neu zu bewilligender Quarten einer ordentlichen Landsteuer, dergleichen seit dem auch zur Fräuleinsteuer erfordert werden. Hiernächst ward b) die Ritterschafftliche Steuer-Freyheit hier von neuem befestiget; jedoch mit einigem Vorbehalt, woraus wider besondere Reservatfälle in Ansehung der Ritterschafft entstanden; doch so, daß auch darinn allezeit eine besondere Vergleichung nöthig gebliben, und daß der Ritterschafft die Vertheilung ihres Quanti unter sich überlassen worden; daher es im übrigen bey ihrer Freyheit bleibt, zumal da die Ritterschafft so gar übernommen, für ihre Hintersassen zu hafften; welche harte Verbindung ihre übrige Freyheit desto billiger macht. 3. Die Kayserliche und des gesammten Reichs Bestättigung machet dises Landgrundgesez noch bündiger.

C.) Der Landtags-Abschid 1628. enthält zwar eine andere Art der Steuer-Anlage; allein 1. nur zur damaligen Nothhülffe auf kurze Zeit, und mit ausdrücklicher Verwahrung, so dann 2. mit

Zuziehung aller Landes-Einwohner, auch selbst der Fürstlichen Cammergüter, und 3. ohne weitere Krafft seit dem neueren Receß von 1652.

Die 3te Abtheilung gehet von 1652. biß zum lezten Landtage 1698. Während diser Zeit bleibt es bey der bißherigen Steuerverfassung und adelichen Freyheit.

A) Bey jeden einzelen Vorfällen; als 1. beym Durchzuge Kayserlicher Völcker 1661. ward die adeliche Steuerfreyheit a) in einer Fürstlichen Instruction bündig ausgeführt, wie auch b) in zwey Fürstlichen Schreiben. Hernach 2. bey der Hanoverischen Einquartierung 1676. geschahe desgleichen; ingleichen 3. bey den Brandenburgischen Winterquartieren 1678. und 4. bey Stellung des Reichs-Contingents 1682.

Die vierte und lezte Abtheilung gehet von 1698. biß auf gegenwärtige Zeiten. In diser Zeit seynd einige erhebliche Veränderungen zu bemercken, als 1. daß seit 1698. kein Landtag mehr gehalten worden; daher a) die Gesammtung grossen Abfall gelitten, auch b) vil Landschafftliche Sachen nur auf dem Ausschuß beruhen, und c) unter anderen Neuerungen z. E. Accise eingeführet worden. Auch sind 2. vile Rittergüter in Fürstliche Hände gekommen, insonderheit im Dessauischen und Cöthnischen, ohne daß die auf den Rittergütern hafftende Lasten ferner getragen werden ꝛc. „

In dem Landtags-Abschid An. 1687. (1) wurde ad Delib 2. statt der An. 1652. denen Fürstlichen Aemtern gegönnten Uebermasse, von denen Fürsten auf 10. Jahre bewilliget, der Landschafft 800. Thl. zur Sublevation einiger erweislich gravirten Mitglider zu überlassen, und verabredet, wie selbige unter leztere repartiret werden sollen.

Ferner wurde wiederhohlt: Daß die Tranckſteuer-Caß mit der Quartsteuer-Caß nicht zu vermengen seye, und beschlossen: Daß die, welche die Tranckſteuern jedes Orts einnehmen, den Fürsten und der Landschafft schwören sollen, solche nicht zu andern usibus zu verwenden ꝛc.

Endlich wurde auch wegen der 3jährlichen Landrechnungstage, und der jährlichen Rechnungen von jedes Orts Steuer-Einnehmern in jedem Fürstlichen Antheil Abrede genommen.

ad

(1) H. PÜTTERS Rechtshänd. Part. 3. p. 626.

ad Deliber. 3. Wie die Tranckſteuer-Caſſe von allen dabey eingeſchlichenen Unordnungen gänzlich befreyet, und, vermittelſt eines geſammten Schluſſes, nach Anleitung der zu Ende gebrachten Brau-Commißion, in ſolchen Stand gebracht werden möge, damit hinkünfftig von allem zu feilem Kauff gehenden Bier die Tranckſteuern bezahlt werden? wurden weitläufftige Schlüſſe abgefaßt.

ad Delib. 5. Lieſſen die Landſtände die von den Fürſten aus der Tranckſteuer-Caſſe unvermeidlich erhobene Poſten fallen.

ad Delib. 6. wurde beliebt: Daß ein jedes Steuer-Corpus, den bey ihm durch ſein Verſchulden zurückbleibenden Reſt ohne einiges Nachſehen ſelbſt zu verzinſen, gehalten ſeyn ſolle.

ad Delib. 7. betreffende die general-Reviſion des ganzen Landes Vermögens und Steuerweſens, wurde beliebt: Daß dieſelbe entweder ſo fort, auf des gravirten Antheils Inſtanz, oder zum längſten in 10. Jahren, durch gewiſſe hierzu verordnete Commiſſarien, denen Poſſeſſionirten zum Beſten, zu bewerckſtelligen ſeye; wovon zwar die Ritterſchafft wegen ihrer adelichen proper-Güter zu eximiren, und in ſo fern der Steuer halber damit verſchonet werde, wann ſie insgeſammt vor ihr Contingent ſtehe, und keine Burger- oder Bauren-Güter mit-beſize; als welche von den adelichen Proper-Gütern billig zu unterſcheiden, und von der Reviſion nicht auszuſchlieſſen, ſeyen.

In dem Landtags-Abſchid von 1698. iſt unter anderem ad Ptum 1. verſehen: Daß es bey dem bißherigen Steuerfuß in extraordinariis, biß zur general-Reviſion, oder einem mit Autorität und Willen der ſamtlichen Fürſtlichen Herrſchafft anderſt eingerichteten modo collectandi, verbleiben ſolle. 2. Ad Delib. 7. wegen der militar-Steuern heißt es unter anderem: a) Daß der Ritterſchafft erlaubt werde, wegen Aufbringung ihres Proper-Quids, eines abſonderlichen billigen und auf ihre Koſten zu veranſtaltenden Modi halber ſich unter einander zu vergleichen; b) werde der Landrentmeiſter angewieſen, über die Quarten, ſo die Ritterſchafft beytrage, in einem abſonderlichen Titul à parte Rechnung zu führen, und zu notiren, wie ſolche zu keinen andern Ausgaben, als worzu dieſelbe concurrire, verwendet worden ſeye; c) ſolle er auch in Anſehung derer übrigen Quarten die Rechnungen ſpecialius, als bißhero geſchehen, nach dem ihme zugeſtellten Schemate, einrichten, d) und dieſelbe, wie auch die Tranckſteuer-Rechnung, denen Fürſtlichen Herrſchaff-

ten und der Landschafft Unter-Directori alle Jahre um Bartholomäi einsenden, damit Herr- und Landschafft sich daraus zeitlich informiren, die ausstehende liquide Reste durch Execution eingebracht, die beym Landrechnungs-Tag vorfallende Agenda befördert, und die darzu benöthigte Kosten möglichst eingezogen und erspahret werden mögen.

ad Delib. 8. Wie die erschöpfte und mit Schulden sehr beschwerte Tranckstever-Casse wieder zu befreyen, und in guten Stand zu bringen? wurde beliebt, daß hinfort daraus ordinarie nur 1. die Ausstattungsgelder der Prinzeßinnen des Fürstlichen Hauses, 2. die Besoldung der Landschaffts-Bedienten, 3. die jährliche Zinse, und 4. was im Receß von 1687. ad Delib. II. befindlich ist, zu nehmen; alle andere Landschafftliche extraordinari-Ausgaben aber, mit des Ober-Directorii und der gesammten regierenden Fürstlichen Herrschafft Verwilligung, auch mit-Bewußt der beyden Ausschüsse, Anlehnsweise, jedoch ohne Verzinsung, solchergestalt nur daraus zu nehmen seye, daß, so bald dergleichen Anlehn die Summ einer halben Quart erreichet, solche durch Ausschreibung derselben aufgebracht, und so fort (wiewol, was keinen casum reservatum, so in dem Landtags-Receß von 1652. exprimiret, betrifft, ohne Concurrenz der Ritterschafft von ihren Propergütern,) restituiret werden sollen; welches auch von denen Zehrungskosten bey Landrechnungstagen zu verstehen seye.

ad Delib. 9. versprachen die Fürsten: Ueber die Anno 1687. bewilligte 800. Rthl. von der Aemter Uebermasse jährlich noch 400. Reichsthaler in die Landschafft-Casse lifern zu lassen, um selbige unter die in Ordinariis Gravirte jeden Fürstlichen Antheils, (nach der ehestens mit der Fürsten Vorbewußt und Genehmhaltung zu fertigenden Specification,) einzutheilen, auch in extraordinariis jedesmahl zu einer Quart 300. Rthl. herzuschiessen, und biß zur allgemeinen Revision zu continuiren.

Zu diser Revision sollen so fort nach dem jezigen Landtage die Präparationen gemacht, die Instruction entworffen, ingleichem die Personen, welche hierzu zu committiren, benennet, und, wann die benöthigte Kosten indessen zur Hand geschafft worden, dieselbige auf dem nächstkünfftigen Landrechnungstage bewerckstelliget werden.

Auf eben disem Landtag ware der 7de Deliberations-Punct: Wie die nach geschlossenem Friden zu Unterhaltung des perpetui Militis benöthigte Kosten aufzubringen? und es wurde darauf resolvirt:

virt: „So vil ‥ die Unterhaltung Unsers Fürstlichen Hauses Contingents zum perpetuo milite der Reichs-Armatur betrifft; so concurriret zur Reichshülffe und Beschüzung des Vaterlandes jedweder angesessener Unterthanen behörig darzu, also, daß solcher Unterhalt nach Proportion des vom Reich annoch zu bestättigenden Quanti der Reichs-Armee jährlich, vermittelst durchgehender Quartsteuer, aufzubringen seye; da inzwischen zur Subsistenz der bereits angeworbenen Mannschafft jährlich eine Quart zureichet, deren eine Helffte auf Johannis, die andere aber auf Martini innstehenden Jahres zur Landrenterey gelifert werden soll. ‥ Endlich soll, so bald durch den Reichsschluß die Nothwendigkeit, mehr als eine Compagnie zu werben, Uns intimiret werden wird, oder die Conjuncturen es sonsten erfordern sollten, E. Löbl. Landschafft davon Nachricht ertheilet, und deroselben Vorschlag und getreuer unterthänigster Beyrath, wie solche Werbung aufs genaueste anzustellen, die angeworbene Miliz zu verpflegen, und die Ordinanz nach dem benachbarten Verpflegungs-Fuß, so von der Fürstl. Herrschafft mit Zuziehung der Landschafft am vorträglichsten befunden worden, zu concertiren, gerne vernommen, und unter selbiger so dann anzuwerbenden mehreren Miliz tüchtige und anständige Landes-Kinder vor andern gnädigst befördert werden.„

Ferner will ich in Ansehung des Modi noch folgendes bemercken.

Im Fürstenthum Anhalt wird unter die Gerechtsame des Fürstl. Herrn Senioris gezählet: Den Land-Rentmeister zu bestellen und das Ober-Directorium bey der Land-Renthey zu handhaben.

Den Modum, wie die auf Landtägen beliebte Summen aufzubringen seyen, und wie solche dem Lande am erträglichsten eingerichtet werden mögen, behält sich jeder Herr in seinem Lande bevor, und gestehen darinn, wie auch sonsten in dem jure collectandi, einander keine Gesammtung zu, sondern es gebrauchet sich ein jeder seines Rechts, wie er es seiner Convenienz gemäß befindet.

Die Landschafft hat einen Land-Rentmeister und Land-Rent-Schreiber: Der Land-Rentmeister erhebt die Tranckssteuren und Contributionen im ganzen Fürstenthum, gibt solche nach denen Landes-Schlüssen aus, und verrechnet sie.

Alle drey Jahre legt der Landrentmeister die Rechnung so wohl denen Fürstlichen, als auch Landschaffts-Deputirten ab.

Ob aber dises alles noch in Uebung seye, seit deme keine Landtage mehr gehalten werden? weiß ich nicht.

Von

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen und seiner Ritterschafft, die auch hieher mit-einschlagen, siehe unten Cap. 17.

§. 28.

Baden.

Marckgraf Christoph I. zu Baden verordnete An. 1515. in seinem Testament: Die Unterthanen sollten mit keiner neuen Auflage beschweret werden; man hat aber damalen viles nicht voraussehen können.

Die Unterthanen in denen Herrschafften Röteln, Sausenberg und Badenweiler gaben Marckgraf Carl II. um das Jahr 1553. 15. Jahr lang jährlich 15. Kr. von 100. fl. Vermögen. (1)

Ferner heißt es an unten (2) angezeigtem Ort: „ Daß in An. 1624. bey gehaltenem Landtag von der obern Marckgrafft Hochberg und der untern Marggrafschafft Durlach insgemein bewilliget worden, daß die Unterthanen, gleichwie sie biß dahin allein 20. Bazen fürs Hundert geben, fürters 12. Bazen weiter, und also 32. Bazen fürs 100. zu Abtruckung der von der Landschafft über sich genommenen 320000. fl. Schulden geben sollen; derwegen die Schazung so hoch kommen thue, und ein richtig verglichen- und beständiges Einkommen seye. „

Ferner liset man allda: Daß, krafft Landtags-Abschids de Anno 1605. der Landschafft alle Pön-Fälle von unrecht versteuert- und verschäzten Gütern ohne Unterschid, die seyen groß oder klein, gänzlich und ohne Eingriff des Landesfürsten verbleiben sollen.

Weiter: Daß Marggraf Georg Friderich versprochen habe: Der Landschafft Geld nicht anzugreiffen, noch dasselbige zu sich zu ziehen.

Noch: Anno 1619. seyen 12900. fl. zu einer freyen Kriegs-Hülff bewilliget worden.

Auch wird einer obern Landschafft-Einnehmerey gedacht.

In einem Badischen Memorial vom 28. Jul. 1629. findet sich disfs: „ Auf ferner Nachsehen der Landschaffts-Rechnungen, beschei-

(1) H. SACHS Badisch. Geschicht. 4. Theil, 79. S.

(2) Implorat. Schrifft. in Sachen Landschafft obern Theils der Marggr. Baden C. Baden-Durlach. 1739. pag. 31.

scheint sich klar, daß, vermög Land-Abschids, denen Landständen bey Einwilligung der 20. Bazen Schazung 2. Posten bey Herrn Marggraf Georg Friderichen neue aufgenommene Schulden, nemlich 10000. und 6000. fl. aufgetragen, solche jährlich mit 800. fl. zu verzinsen; = = welches der Landschafft eingewilligten Land-Abschid schnurstracks zuwider; sintemahlen die Landstände anderst nicht eingewilligt, dann mit den eingangenen 8. Bazen alte auf dem Haus Baden stehende Capitalien abzulegen: Und da schon die Landschafft-Einnehmere, auf Fürstlich-Carlsburgischen Befehl, solche 16000. fl. zu verzinsen, eingangen, auch die Landstände in Abhören der Rechnungen vermeintlich stillschweigend zugeben müssen; so haben doch dieselbige anderst nit gemeint, dann als ob es alte Capitalien, so von den 16000. fl. welche man dem Kasten vor langem von Herrn Marggrafen Philippsen und Eduard Regierung schuldig worden, herrühren; also folgt, weil nie- (ein) mal dise neue Capitalia, als neue Schulden, bereits auf Durlach gewisen, und dahero der Landschafft solche mit nichten aufgetragen und eingeschleifft werden sollen, neue Capitalia an statt der alten zu verzinsen, und dem Landtag-Abschid zuwider zu handlen; als seynd Durlachische einmahl schuldig, der Landschafft berührte 9350. fl. gleich andern unbefugten Eingriffen, zu erstatten ꝛc. „

In dem Ettlinger Vertrag vom Jahr 1629. liset man: „ Ob dann auch bey künfftigem Land- oder Ausschuß-Tag Herrn Marggrafen Friderichen von Seinen Landschafften ins gemein und einhelliglich eine neue Schazung sollte bewilliget werden; so solle zwar Herrn Marckgrafen Wilhelmen die neue Bewilligung durchaus ohne Schaden seyn, und Er um die Ihme laut Anschlags, auch hernach folgender sonderbaren Vergleichung, überwiesene Schazung vor allen Dingen bezahlt, Herrn Marckgrafen Friderichen aber auch benebens, zu dem Seinigen zu kommen, möglichste Hülffe geleistet werden. „

Ferner kommen in des Amts Stein Anschlag: „ Die Schazung, laut = = 9jährigen Anschlags, von 100. 20. Bazen gerechnet, belaufft sich jährlich, über Abzug 42. fl. Unkosten, so jedes Jahrs bey Einziehung derselben aufgewandt werden 2565. fl. 8. Kr.

Landschaffts-Intraden, vermög ingleichen 9jährigen Auszugs, 39. fl. 24½. Kr. = = =

Gleicher gestalt und obwohl in hieob einverleibtem Anschlag der Gefällen, neben andern auch die jährliche Schazung per 2565. fl.

8. Kr. gewürdiget ⁊ ⁊ und beynebens bedingt woden, daß Herrn Marckgrafen Wilhelmen allein 20. Bazen vom 100. einzuziehen gebühren, die übrige darauf, laut Landtags-Abschids Anno 1624. gesteigerte 12. Bazen aber Herrn Marckgraf Friderichen und Dessen Unteren Landschaffts-Einnehmern gefolget werden sollten; so hat doch anjezt hochgedachter Herr Marckgraf Friderich solche vorbehaltene 12. Bazen auch begeben, also, daß Marckgrafen Wilhelmen, neben obigen 20. Bazen, auch zumahl dise 12. Bazen, also völlig 32. Bazen von 100. doch ohne mehrere Würdigung und Anschlag, auch solches, wie gebräuchlich, allein zu zweyen Terminen des Jahrs, zu Seinem Nuzen einziehen und fordern lassen ⁊ ⁊ ⁊ sollen.„

In einer Cl. Schwarzachischen Schrifft kommt auch etwas davon vor, daß der Abt zu Schwarzach von Herrn Marggrafen Wilhelm zu An- und Abhörung der Landschaffts-Rechnungen mit-beschriben worden seye.

Nun aber, da, besonders in dem Durlachischen Antheil, keine eigentliche Landstände mehr vorhanden seynd, wird das Steuerwesen wohl in des Landesherrns Händen seyn: Ich finde auch keine dahin einschlagende Bedienungen, als auf dem Lande Schazungs-Einnehmere.

Marckgraf Wilhelm liesse An. 1715. zu Behuf eines Gerechtes- und Billigkeits-mäßigen Schazungs-Fusses, Landes-Oeconomie-Tabellen verfertigen, und den 26. Mart. ein Edict deßwegen ausgehen.

Anno 1772. wurde in denen öffentlichen Nachrichten gemeldet: „Zu Folge Schreibens aus Pforzheim, haben des Herrn Marggrafen Durchl. unter andern heilsamen Anordnungen, die ehemals vervilfältigte herrschafftliche Abgaben auf einen ganz andern und dem Unterthanen ungleich leichtern Fuß zu sezen angefangen. Der Landmann bezahlt nemlich, nebst dem gewöhnlichen Zehenden, ohngefehr einen Fünftel des jährlichen Ertrags seiner Aecker, Wiesen und Gärten, und den 25ten Theil seiner Weinberge, beydes an Geld, und zwar so, daß ein Morgen Acker von der besten Eigenschafft zu 3. fl. von mittelmäßiger zu 1. fl. 10. kr. von der geringsten Art zu 48. kr. u. s. w. angeschlagen worden.„

Denen neuesten Nachrichten zu Folge aber ist von disem Vorhaben, seiner Unthunlichkeit und viler anderen nachtheiligen Folgen halber, wiederum abgegangen worden.

§. 29.

§. 29.

Von dem Fürstlich-Brandenburgischen Steuerwesen in denen Fürstenthümern Bayreuth und Onolzbach finde ich nirgend Nachricht; ausser, daß noch im 16den Jahrhundert auf Landtägen davon gehandelt worden ist: Nachdeme aber dise, nebst denen Landständen, abgegangen seynd, wird es wohl eben die Beschaffenheit damit haben, wie von Baden erwehnet worden ist. Brandenburg.

§. 30.

Von Braunschweig-Wolfenbüttel ist forderist oben nachzusehen: So dann berichtet Herr Vice-Canzl. STRUBE (1): Cum Ducatus Guelferbytanus etiam subfuerit Julii, Henrici Julii & Friderici Ulrici Ducum imperio, iidem fere sunt natales collectarum, quæ in hac regione solvuntur ac Calenbergicarum, unde nunc de iis agendum. Jam Sec. XV. consenserunt Ordines, ut Dux Henricus Senior per aliquod tempus exigeret eine Beer-Zinße und Land-Beede ad solvenda debita, quæ ipse & illius pater, patruus Fridericus atque majores contraxerant. - - - Filius ejus Henricus Junior querebatur, daß er der verschidenen Krieges-Empörung halber mit dem Stifft Hildesheim, wozu er aus Nothdrenglichen Ursachen und zu Errettung Land und Leuthe, wie menniglichen kund und offenbahr, kommen, in merckliche schwere Schulden erwachsen. Annuerunt eapropter ordines, ut exsolvendo illi æri alieno indicerentur collectæ. Non autem permissam Principi liberam dispositionem de ærario, ex Recessu anno 1553. inter Ducem & civitatem Brunsvigam inito patet. - - - Anno 1572. ordines, prout patet ex Reversalibus a Duce Julio datis, æs alienum 390000. florenorum aureorum in Ducatum devolvi passi sunt. Ut satisfieret creditoribus, imponebatur subditis der Prälaten- und Städte-Tax, Landschaz, Schaaf-Schatz, Scheffel-Schatz und Bier-Zise, derogestalt wie dieselbige unterschiedlich zu Bezahlung der vorigen bewilligten Schulden-Last bis auf die Zeit in Aufnahme gewesen und noch seyn, & spes erat, intra 11. vel 12. annos omne debitum fore deletum. Promittebatur, eo facto nullas collectas iri impositum, ista tamen addita reservatione: Do aber uns und unsern Fürstenthum ein Offensiv-Krieg, (das GOtt gnädig verhüte) aufstossen solte, Braunschweig.

(1) de Collect. & Ærar. provinc. orig. §. 11. p. 24.

und also Uns Noth seyn würde, Uns und unsere Land und Leute für unrechter Gewalt zu defendiren, und zu schüzen, oder aber unser Fräulein aussteuren würden, oder wann Reichs-Hülffen auf gemeinen Reichstagen angeleget und verwilliget werden, dazu Wir wegen unsers Fürstenthums zu contribuiren schuldig, so sollen und wollen sich die Prälaten, die von der Ritterschafft und Städte und alle andere unsere Unterthanen, nach ihrer auf gemeinen Landtagen fürgehender Berathschlagung und Bewilligung, wie von alters üblich und gebräuchlich, der Gebühr erzeigen und verhalten, aber ausserhalb diser fürgemeldten Fälle, wollen Wir sie mit keinen weiteren Steuren noch Schazungen belegen oder beschweren. Anno 1586. Duci Julio itidem ad collectas imperii præstandas & dotationem filiarum, atque Academiæ Juliæ 300000. floreni aurei a Statibus provincialibus sunt exhibiti, & indultum, ut continuaretur collectarum modo dictarum solutio, donec etiam hoc nomen esset dispunctum. Placuit autem, daß, uti sonant verba Reversalium de 23. Dec. 1586, von Uns (dem Herzog) und gemeiner Landschafft ein Ausschuß von unsern Räthen und der gemeldten Landschafft verordnet werden sollen, welchem Ausschuß jährlich auf Jacobi alten Herkommen nach volle Rechnung aller Einnahme und Ausgabe geschehen soll.

Ampliorem potestatem circa ærarium publicum nacti Ordines sub Henrico Julio Duce. Cum enim anno 1597. in Comitiis Schöningæ habitis, gravaminibus abrogatis, consentirent, ut ipsi a Principe creditoribus ejus delegarentur, & his 200000. florenos aureos solvere promitterent, permisit iis, den Schatz-Kasten in der Stadt Braunschweig auf dem Capitel-Hause S. Blasii zu sezen, und darinn die pro tempore aufkommende Schazungen einzusammlen, auch mit Ablegung der eingewilligten Summen durch den Ausschuß einnehmender Rechnung zu gebahren, wie sie sich dessen auf bevorstehenden Landtage zu vergleichen. Conclusum mox in Comitiis Schöningensibus de 20. Febr. 1598., daß der Abt zu Riddagshausen und Ringelheim, das Capitul S. Blasii, Thedel von Walmoden, Ludewig von der Asseburg, Heinrich Albrecht von Gadenstedt, und die Städte Helmstedt, Braunschweig und Alfeld zu Schatz-Räthen verordnet, auch von dem gnädigsten Landesfürsten ihnen gegen ihren Revers ein sonderbahr Siegel zu der Landschafft gemeinen Geld-Sachen, die Aufbringung der gewilligten Land-Schazung, wie auch der Türcken-Reichs- und

Crayß-

Crayßsteur belangende anbefohlen, auch ihnen auf Ersuchen von dem gnädigen Landesfürsten und Sr. Fürstl. Gnaden Regierung jederzeit in rechtmäßigen billigen Dingen ohne weitläufftigen Proceß die Hand zu dero Behuef, dann wieder die Säumigen und Ungehorsamen der Gebühr zu verhelffen, den Beamten und Gerichts-Herren ernstlich und bey einer nahmhafften Straffe gebothen werden müge. Annuit petitis Dux, & confirmavit denominatos Consiliarios ærarii d. 31. Dec. 1598. Reservavit autem sibi, daß mit Einnehmung der Rechnungen von Reichs-Türcken-Crayß- und Landsteuren, wie von alters herkommen, fort angehalten werden soll, daß nemlich alle Jahr auf ihr (der Stände) unterthänigst Ansuchen, wir uns dazu eines gewissen Tages oder Orts mit ihnen wollen vergleichen, und dann unserer Verordnung und hergebrachter Gewohnheit nach beyde unsere Räthe und Diener und der Landschafft dazu Deputirte solchen Rechnungen beywohnen, und gemeinen unser getreuen Landschafft Notturfft und Frommen in Acht nehmen sollen. En originem istius collegii, cui administratio ærarii publici Guelferbytani est concredita! Crevit æs alienum Ducatus, cum Anno 1614. Ordines in Comitiis Alfeldensibus promitterent Duci Friderico Ulrico, 500000. thaleros e Camera Principis refundendos solvere ex ærario publico regionis. Eapropter anno 1615. immutatus collectandi modus, & anno 1619. auctæ collectæ, atque condita die Schaz-Ordnung, quæ anno 1719. renovata, & secundum quam in hunc usque diem præstatur a subditis Guelferbytanis der Schaaf-Schatz, Land-Schatz, Closter-Taxa, Städte-Taxa, Zehend-Schatz, Scheffel-Schatz, Mühlen-Schatz, Maltz-Bier- und Wein-Accise.

Fere eadem fata expertus est Ducatus Guelferbytanus ac Calenbergicus. Facile igitur credideris, exactionibus & collectis extraordinariis durante bello tricennali etiam illum esse exhaustum. Nec Cæsareus, nec Danicus, nec Svecicus miles huic pepercit. Vim vi opponere consultum videbatur, & ipsi Status provinciales suadebant Duci Augusto, ut capesseret arma. In comitiis Brunsvicensibus teste recessu de 2. Jun. 1639. inquiebant: Gleichwie aber die Löbl. Landschafft auch viertens bishero vermercket, daß die eigene Armatur und Verfassung diser Fürstenthum und Lande nechst des Allerhöchsten Väterlichen Beystand das einige Mittel gewesen, wodurch Land und Leuthe noch in etwas vor andern conserviret worden, und man hiedurch den Kriegenden

Partheyen considerable gewesen, als hat dieselbe auch einhelliglich ihr Gutachten dahin ertheilet, daß berührte Verfassung, wie schwer und saur es auch die Lande ankäme, fürder und zum wenigsten noch auf 5. oder 6. Monath continuiret werden müste. Lectus ergo miles, quem subditi non levibus sumtibus aluerunt, nec post compositam pacem ex rationibus supra allatis is dimissus, sed potius auctus est. Igitur præter eas collectas, quæ ærario provinciali influunt, non paucæ aliæ exiguntur in Ducatu Guelferbytano. Facit mentionem die Ambts-Cammer-Ordnung publicata ann. 1688. §. 21. der Contribution, Fortification- und Legations-Gelder, Service und Proviant-Korns. Anno 1680. indicta die Bier-Steuer, & adhuc solvitur, de qua collecta videatur der Abdruck derer wegen der im Herzogthum Braunschweig Wolffenbüttel Anno 1680. eingeführter extraordinari Bier-Steur nach und nach ergangener Fürstlichen Haupt- oder General-Ordnungen. Ejus dimidia destinata fuit ærario bellico der Krieges-Casse, altera dimidia dispungendis debitis Cameralibus, quibus recentiori ætate Serenissimos Principes liberarunt Ordines. Necessitate id exigente & alia tributorum genera, capitationes, accisiæ &c. &c. sunt indictæ.

Nobilitas Guelferbytana id semper dedit operam, ut antiquam libertatem servaret. Modus collectandi Anno 1557. a Duce Henrico Juniore præscriptus exemtionem indulsit nobilium prædiis, die sie mit ihrem Pflug zu ihrer Unterhaltung bestellen können, & Recessu provinciali Guelferbytano d. 22. Julii 1602. cautum, daß Se. Fürstl. Gnaden es einem jeden bey seinem schuldigen Roß-Dienst nochmahls zu lassen befugt. Ubi ille præstandus, exigebant nobiles Futter und Mahl, & sese declarabat Princeps, daß do die von der Ritterschafft solches mit allerhand schrifftlichen Uhrkund und lebendiger Kundschafft darthuen und beweisen würden, Se. Fürstl. Gnaden sich darauf gnädiger Gebühr zu verhalten gemeinet. Hanc probationem susceperunt, & illa se crediderunt defunctos, uti patescit ex dicto Recessu. Dux Fridericus Ulricus in der Schaz-Ordnung de 1619. indulsit ordini equestri immunitatem vom Hueffe-Schatz wegen der Länderey, die sie selbst unterm Pfluge und beartigen, & cavit Tit. von der Ritterschafft Taxa: Vors Fünffte, dieweil unsere liebe gertreuwe, die von der Ritterschafft unsers Fürstenthums Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils sich wegen dero Ihnen in jüngster Schaz-Ordnung

nung angeschlagenen Taxa höchlich beschweret, und allerhand causas immunitatis diser sonderbahren Taxa, daß sie ihre Güthere mit Leib und Roß verdienen, und für andern Landständen uns offtmahls nicht ohne schwere Unkosten aufwertig seyn, und dazu Huefen- und Zehendt-Schatzung über sich genommen und tragen müsten, vor dieser Zeit zu solcher gemeinen Land-Schazung mehr, oder anderst nicht als Scheffel-Schaz gegeben, daran ihnen auch der Haber, wegen ihres Roß-Dienstes gut gethan, als sollen die drey tausend Thlr. ihnen nachgelassen seyn, und von ihnen nurt Huefen- und Zehendt-Schatzung, wie hernach folget, gegeben werden, doch als etliche der Ritterschafft zu Huefen- oder Zehendt-Schatz wenig oder nichts geben, soll ihnen an dessen statt ein gewisses angeschlagen werden. Equidem Recessus Brunsvicenses d. 3. Aug. 1638. & 2. Jun. 1639. conditi docent, Prælatos & civitates in dubium vocasse equestris ordinis exemtionem, & questos, daß der Adel und Ritterschafft allein bey Ihro Fürstl. Gnaden dem Landesfürsten bey Antrettung Dero Fürstl. Gnaden Regierung eine ihnen præjudicirliche Exemtion ihnen ungehöret sub- & obreptitie ausgebracht, dergleichen aber vor alters gar nicht gehabt hätte, derowegen schließlichen gebethen, die von Adel dahin zu halten, daß sie sich bey diser allgemeinen Noth auch angreiffen, und das commune periculum mit sustiniren helffen wollen. Ast Nobiles provocarunt (1.) auf ihre Privilegia und Fürstliche Reversalen auch possessionem vel quasi, item (2.) daß sie mit Knechten und Pferden dienen, und sich stets in kostbahrer Bereitschafft halten müssen. So wären (3.) dergleichen Beschwerden auf den Adel in keinem Fürstenthum hergebracht noch erhöret. Geben auch (4.) ihre Meyer und andere angehörige Leuthe auf dem Lande gleich andern ihre Contribution, daß sie also in effectu nicht verschonet würden. Schließlich und (5.) lieffe dergleichen Anmuthung wider die gemeine Rechte, derowegen sie inständig gesuchet, ihrer mit dergleichen widrigen Zumuthen zu verschonen, und sie bey dem, was sie bishero geleistet und noch ferner zu leisten willig, in Gnaden zu lassen. Commissa est lis decisioni Principis, sed tum non definita. Interim sartam tectam servavit immunitatem nobilitas, & cum susciperet onus solvendi die Bier-Steuer ad certum tempus, declarabat Dux Rudolphus Augustus in Edicto de 10. Oct. 1682. daß solches denen von der Ritterschafft und anderen von den oneribus publicis sonst befreyeten an ihren Privilegiis, exemtionibus, Frey- und Gerechtig-

tigkeiten keineswegs präjudicirlich seyn, noch zur Consequenz gezogen werden, sondern, wenn gemeldete mit unser getreuen Landschafft desfalls verglichene Zeit verflossen, ipso facto wieder cessiren solle. Quandoque vero isti libertati voluntarie renunciavit equestris ordo. Jam tempore Henrici Junioris anno 1557. solvit den Scheffel-Schatz von Zehendten und Zinsen, & anno 1602. certam pecuniæ summam. Id vero citra necessitatem factum, sic arguit Recessus Guelferbytanus de 22. Jul. 1602.: Als auch die von der Ritterschafft zu schuldiger Bezeigung über ihre Roß-Dienste ihrer jegen Se. Fürstl. Gnaden tragender unterthäniger guter Affection denselben auf jedes Pferd demnechsten 20. Thaler unterthänigst zu erlegen, Sr. Fürstl. Gnaden anerbothen, so soll ihnen solches zu keinem Präjudiz gedeutet, sondern die Zulage nicht anderst, denn wie sie an ihn selbst ist, vor eine unverpflichtete, freye und gutwillige Liberalität gehalten, keinesweges aber hiernechst in einige Consequentz gezogen werden. Modus colle&tandi, quem Dux Fridericus Ulricus cum Statibus Anno 1615. determinavit, & die Schatz-Ordnung de 1619. libertatem Nobilitatis & omnium locatorum quodammodo imminuit. Verba harum legum inseruimus *Comm. de jure villicorum c. 2. §. 3.* Exigit etiam die Schatz-Ordnung a nobilitate, welche von ihren vermeyerten Güthern mit Roß-Dienst verwandt, von jeder Hufe 30. Mgr. und von wenigern Morgen proportionaliter zu geben. Sonst sollen dazu 15. Mgr. von den Meyern genommen, und die übrige 15. Mgr. wegen des Roß-Dienstes nachgelassen werden. Porro probat Recessus Brunsvicensis de 28. Octobr. 1639. libera voluntate a nobilibus collationem factam. Verba sic sonant: Und als bey währenden liquidationibus und Landtages-Handlungen die Prälaten und Städte, insonderheit aber die Stadt Gandersheim, über ihre grosse Unvermögenheit und allzuschwere obliegende Contributions-Last sich beklaget, dahero denen von der Ritterschafft, daß sie bey diser allgemeinen Noth sich ferner angreiffen, und zu des Hauses Armatur etwas beyschiessen wolten, nothwendig zugesprochen werden müssen; So haben sich dieselben dahin, jedoch citra præjudicium, und daß es zu keiner Consequentz gezogen, weniger auf einige Ubertragung gedeutet werden solte, endlich erkläret, daß sie Ihro Fürstlichen Gnaden zu unterthänigsten Ehren tausend fünffhundert Rthlr. semel pro semper herschiessen wolten, welche Se. Fürstl. Gnaden zu ein und anderer Nothwendigkeit dero Belieben nach anlegen und gebrauchen mögten,

wel-

welches Ihro Fürstl. Gnaden auch in Gnaden acceptiret. Constitutiones de 20. Sept. & 29. Nov. 1680. exemerunt nobilitatem von der Bier-Steuer, quam collectam tamen illi consentienti imposuit Edictum de 30. Aug. 1681.

In denen Landesprivilegien von 1770. und dem Landtagsabschid von eben disem Jahr ist viles von Steuersachen enthalten; welches ich aber unten bey Abhandlung derer besonderen Materien mittheilen will.

§. 31.

Fürstenberg. Im Jahr 1668. ware in Sachen: Fürstenberg contra die Statt Mößkirch, den Beytrag zur Fortification der Vestung Wildenstein betreffend, ein Proceß bey dem Reichs-Hofrath anhängig: Ich habe auch die dißfalls vorgegangene gerichtliche Handlungen an einem gewissen Ort schrifftlich angetroffen: Kan aber von deren Innhalt nichts sagen.

§. 32.

Hennebergische Ritter- und Landschafft errichtete Anno 1651. der Steuer halber, und was deme mehr anhängig ist, disen Vertrag unter sich (1): „Die Ritterschafft solle schuldig und verbunden seyn, alle und jede, alte, neue und künfftige, so wohl Land- als auch vornehmlichen Herrschaffts-Schulden, so vil deren sich finden, und uf der Landschafft hafften und bleiben werden, nicht weniger als was sonsten, der Landschafft Nothdurfft nach, ins künfftige vor Steuern angesezet werden müssen, der von Alters herkommenen Proportion nach, als an 100. Gülden Sechß, mit-abtragen und bezahlen zu helffen: Da aber, uf gnädigst und gnädigen Herrschafft Anordnung, bey vorhabender Revision der Steuer-Matricul, oder sonsten, denen von der Ritterschafft, vor sich wegen ihrer Tischgüter und Unterthanen, ein anderer Beytrag zukommen würde, soll dieselbige von solcher Zeit an, allwege, ohne haben- und haltende sonderbahre Cassa, in gemeine Landschaffts-Cassam so vil zu erlegen schuldig seyn, als ihr Contingent treffen, und ertragen wird.„ Hennebergs.

Diser Vergleich wurde auch von der Herrschafft ratificirt.

§. 33.

(1) LüNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. pag. 83. sq.

§. 33.

Hessen. Von dem Heßischen Steuerwesen in älteren Zeiten kan einiges bey Herrn G. R. ESTOR (1) nachgesehen werden.

L. Wilhelm der ältere sezte An. 1489. denen Stätten Cassel, Grebenstein, Immenhausen und Zierenberg einen Tag an beym Münchhofe, und begehrte von ihnen eine Schazung: Aber sie weigerten sich, solche zu geben, gaben ihm aber sonst eine Verehrung. (2)

Von den neueren Zeiten schreibt H. ESTOR (1): Modus tributis aut ordinario aut extraordinario modo solvendis, constitus in Comitiis Treysæ propter Schwalmam anno clɔIɔLXXVI. habitis. Conventionis hæc fere Capita: Müssen von jedem ⸗ ⸗ Gulden Capital, es sey gelegen unter wem es will, Prälaten, geistlichen hohen und niedern Stifftern, Commenduren ꝛc., ein Schreckenberger ⸗ ⸗ ⸗ (13. Kr. und 2. Heller) gerechnet, verrechnet werden. Ferner muß auf obgedachte Art versteuret werden, was ein jeder besizet, beweglich und unbeweglich, von Wein, Bier, Früchten, so er über seine Nothdurfft zu verkauffen hat, Rindvieh, Schaafe, Säue, und ander Vieh, Häuser, Höf, Gärten, Teich, Aecker, Wisen, eigene Güter, alle und jede Lehengüter, was einer an baarem und ausgelehntem Gelde, an Pfandlehen, Handelgeld und Besserung hat, Renten, Zinsen, Silberwerck, Hausgeräthe, Nuzungen, Kram-Waaren, alle und jede andere Güter, nichts ausgenommen: Und zwar von jährlichen Renten 8. viertheil Casselisch, und $3\frac{1}{2}$. Malter Marpurger Maaß, als ⸗ ⸗ ⸗ Capital versteuret werden. Item was ein jeder über seine Haushaltung an Frucht verkauffet, soll versteuret werden: 1. Viertel Korn ⸗ ⸗ ⸗ 1. Viertel Waizen ⸗ ⸗ ⸗ Gersten ⸗ ⸗ ⸗ Haber ⸗ ⸗ ⸗ Erbsen ⸗ ⸗ ⸗ Casselisch Maaß, Marburger gleich, also und 7. Mesten sollen vor ein Viertel versteuret werden. Jedoch werden hievon ausgenommen der Ritterschafft Wohnhaus auf dem Lande, (nicht aber in Stätten,) so sie selbsten bewohnen, ihre Pferde und Harnisch, ihr Vieh und Schaaf, so ihr eigen, ihr Ackerbau, den sie selbst zu ihren Häusern gebrauchen, ihre tägliche Kleider und Kleinoder. Frey seynd die Pfarr- Schul- und Kirchen-Güter, die Allmosenkasten; es sey dann, daß jemand Besserung daran habe, so versteuret werden muß.

Leute,

(1) in Orig. Jur. publ. Hass. §. 161. 177.
(2) STRUBE de Ærar. & Collect. provinc. orig. §. 3.
(3) de Comitiis &c. Hassiac. §. 83.

Leute, so in Stätten und auf dem Lande sich aufhalten, ohne daß sie etwas eigenes haben, sollen jeder - - - geben. Die Juden sollen zum ersten Ziel geben jeder - - - die folgende soll ein jeder vom 100. fl. Hauptgut - - - erlegen. Die Professores, Pfarrer und Advocaten sollen vom 100. fl. Capital - - - versteuren. Diejenige, so nicht zahlen, fallen in die Strafe des doppelten. Extraordinariorum tributorum, quæ nimirum in Comitiis provinciæ se solutoros promittunt ordines, nemo habet immunitatem, si Hainense Hospitalium hujusque rusticos excipias, & quæ eo pertinent Nosocomia, supra dicta, & illa demensa, sacerdotibus & ludimagistris debita (Pfarr- und Schul-Güter) Quapropter Io. Nic. HERT. *de subjectione territoriali §. III.* privilegiati, (ait,) in tota Hassia collectas in loco rei sitæ solvunt, quia nemo aliquid in Hassia possidet, nisi sub lege Subjectionis territorialis.

Longe autem id, quod civicus ordo, die Landschafft, pendit, superat religiosi & equestris ordinis collectationes. Inter utriusque enim præstationes ea est proportio, quam vocant calculatores, geometrica, quæ inter 10. thaleros 4. alb. Cassel. & 48. thal. 15. alb. Cassell. 1. $\frac{15}{24}$. obolos intercedit. Quarum minorem Summam Prælati & equites, majorem die Landschafft confert. - -

Ærario provinciæ in Hassia Cassellana quatuor tribuni (Ober-Einnehmer) præsunt, Viri equestres Hassiaci, qui a præsidibus & equitibus aut in comitiis aut in Conventu (Landschaffts-Rechnungs-Deputation) creantur, ac, dum vivunt, huic præsunt muneri. - - - Hi Scribas census bonorum (Steur-Schreiber) eligunt, quos jurejurando adstringunt.

Duo ærarii imperant ab illis præsulibus & equitibus collationes, quas Treysa prope Ziegenhainam solvere oportet, (der Legestadt Treysa.) Quo idem peragunt mandantque, ut Casselli solvant. Treysam suas mittere oportet Collationes præsules, equites & prædiorum equestrium possessores equestri tamen genere non ortos, ideo vocatos Neben-Contribuenten, in principatu superiori Hassiæ Cassellanæ, Comitatu Ziegenhainensi, parte præfecturæ Hombergensis, Gudensbergensis, præfectura Dörnbergensi & Lingelbacensi degentes. Municipia & rustica gens præfecto ærarii Marburgensi tributa pendit. Reliqui præsules, equites & equestrium prædiorum possessores, Cassellis sua pendent tributa duobus ærarii tribunis, oppida

vero & ruſtici aliis duobus ærarii præfectis, quæ debent exſolvunt. Statis diebus ordines de ſuo quisque numerant, Scribæ (Steuer-Schreiber) adſumunt pecuniam, apochis nomina ſua ſubjiciunt illi præfecti. Municipia & ruſtici ſolvunt factas Collationes & Marburgi & Caſſellis (der Legeſtadt Caſſel und Marburg) quorum unus Marburgi à Principe conſtitutus eſt curator Cenſus (Steuer-Einnehmer,) duobus vero Caſſellis has partes demandavit princeps. Rationes hi reddunt iis, quibus Princeps hanc dedit curam, itemque delegatis ex tribus procerum Haſſiacorum Claſſibus. Præterea landgravius curam tributorum provincialium cuidam mandare ſolet, & hodie hæc provincia data eſt generoſiſſimo de Blome, landgravio a conſiliis bellicis. Ille, ubi opus, adeſt tribunis ærarii provincialis, & ut cuncta rite peragantur, curat.

Modus computandi ab illis hic ſervandus: Nach dem Treyſer Anſchlage von 1576. iſt das Steuer-Capital der 4. Claſſen alſo geſezt: I.) Bey der Ritterſchafft der Legeſtadt Caſſel ℔ ℔ ℔ ℔ deren Hinterſaſſen ℔ ℔ ℔ ℔

II.) bey der Ritterſchafft der Legeſtadt Treyſa ℔ ℔ ℔ ℔ deren Hinterſaſſen ℔ ℔ ℔ ℔

III.) bey der Landſchafft der Legeſtadt Caſſel ℔ ℔ ℔

IV.) Bey der Legeſtadt Marburg zu jedem Schreckenberger (ita audit modus tributi) wird erhoben von 100. Steuer-Gulden Capital 4. Caſſell. Alb. 6. hlr. ſolches erträgt von Ritterſchafftlichen ℔ ℔ ℔

I.) Capital der LegeStadt Caſſel ℔ ℔

II.) deren Hinterſaſſen ℔ ℔ ℔ ℔ –

a) vom Ritterſchafftlichen Capital der Legeſtadt Treyſa ℔ ℔ ℔

b) deren Hinterſaſſen ℔ ℔ ℔ ℔

A.) vom Landſchafftlichen Capital der Legeſtadt Caſſel ℔ ℔ ℔ ℔

B.) der Legeſtadt Marburg ℔ ℔ ℔

Summ ---- ℔ ℔ ℔

Rationes ſuas tum illi quæſtores ſupremi, tum cenſus curatores provinciæ, referunt Principi, & Ordinibus provinciæ in ſolemni conventu, quem princeps indicit, ad quem etiam vocatur Marburgenſis academia.

Quum ſub finem anni cIↃIↃCCXXXXIIII. ærarii provincialis rationes Caſſellis acciperentur, tum ii, quibus rex po-

potentissimus hoc negotium mandaverat, tum delecti ordinum atque tributi ita considebant. &c.

(Es waren 3. Commissarii, 1. Obervorsteher von Ober-Kauffungen und Wetter, 3. Ober-Einnehmere, 5. Strohmdeputirte, und 2. Burgermeistere.)

In Hassia Darmstadina quidam Professorum Gissensium, unus é viris equestribus & Syndicus Oppidi Gissensis supremorum Quæstorum (Ober-Einnehmer,) officio hodie funguntur.

Ich füge disem noch folgendes bey:

Der Hessen-Casselische Land-Communicationstags-Abschid von 1755. 11. Jan. enthält einiges von Erwähl- und Bestättigung zweyer Ober-Einnehmere.

Nach Endigung des lezten teutschen Krieges waren der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel und seine Landstände rühmlichst darauf bedacht, das Land aus seinen grossen darüber contrahirten Schulden zu retten.

Zu solchem Ende gaben der Herr Landgraf die von Groß-Britannien bewilligte Gelder her, wodurch die auf dem Land, qua Corpore, hafftende Kriegsschulden gänzlich getilget wurden:

In Ansehung derer anderen Kriegsschulden aber wurde in dem Landtagsabschid vom 10. Nov. 1764. §. 9. folgendes beschlossen: „Uebrigens wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gewisse Commissarios ernennen lassen, welche, nebst einigen Landständischen, darauf besonders zu instruirenden, und vor Endigung des Landtags zu ernennenden, Deputatis zu untersuchen haben, ob und wer noch von Stätten, Communen und Landes-Einwohnern mit solchen Bescheinigungen und Authorisationibus, dergleichen Ausgaben geleistet, und solche noch zu fordern oder noch zu bezahlen zu haben, versehen seyn, oder hinlänglich erweisen möchte, daß sie zu Landesständischen Obligationibus und Theilnehmung an dem nachbenahmten hierzu besonders verwilligten Fond qualificiret erachtet werden können; Und da nach Maaß des ergangenen Convocations-Schreibens vom 29. Sept. 1763. den Stätten und Communen obliget, ihre Kriegs-Kosten-Rechnungen und Etats einzuliefern und mit unverwerfflichen Bescheinigungen zu belegen: So soll, zu Ersparung der sonst allzu schwer fallenden Kosten, den Beamten und Statt-Magistraten, wie auch andern Gerichtbarkeiten, durch ein besonderes Ausschreiben aufgegeben werden, obbemeldte Rechnungen in einer peremtorischen

Frist einzuschicken, damit solchergestalt das Werck, Innhalts des ersten, zweyten und dritten Proponendi, präpariret, hierauf aber die Examinir- und Ajoustirung diser Rechnungen durch die alsdann zusammen trettende Commissarios und Landständische Deputirte behörig vorgenommen und dadurch fest gesezt werden könne, was zu Landständischen Schulden qualificirt seye?

Damit aber auch inzwischen zu Bezahlung solcher bey den Stätten, Communen oder Singulis verwendeter richtig beschienener Kriegs-Kosten und daraus entstandener Schulden ein gewisser Fond vorhanden seye: So wollen Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht hierzu noch ferner ein hundert fünfzig tausend Rthlr. hergeben und bewilligen, wovon die, nach vorgängig von den Herrschafftlichen und Ständischen Deputatis aus den zu übergebenden Rechnungen vorzunehmenden Untersuchung, zu Landständischen Schulden qualificirte Posten, vermittelst einer darüber zu formirenden richtigen Proportion und Balance, an die Interessenten baar bezahlet werden sollen.

Da aber die Landschafftliche Deputirte, Innhalts ihres übergebenen pro memoria vom 25. Sept. voraus zu sehen vermeynet, daß obgedachte von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht verwilligte 150000. Rthlr. nicht hinreichig seyn würden, und dannenhero, äusserst erforderten Falls, sich nach dem Fuß der Contribution jährlich zu einem Schreckenberger auf dreyßig Jahr lang erboten, um dadurch die Æraria zum publiquen Besten von ihrem völligen Umsturz zu retten; so verdienet auch sothane patriotische Vorsicht allen Beyfall, um die Æraria der Stätte und Communen, so bald möglich, von Schulden frey und der Zinszahlung ein Ende zu machen.

Gleichwie aber dahingegen Prälaten und Ritterschafft sich von wegen ihrer Hintersassen zu keiner Concurrenz bey diser von der Landschafft allein geschehenen Verwilligung verstehen wollen, sondern sich vermittelst eines pro memoria vom 1. Nov. dahin erkläret haben, daß ihre Hintersassen hierbey vom Commodo nicht participiren sollten, und es dahero aus gleichem Grunde auch billig seye, daß dieselbe von dem Onere des Beytrags in disem Stück befreyet blieben; so wird es bey diser Erklärung vorläuffig, jedoch der Landschafft freygelassen, ihre etwa habende Nothdurfft allenfalls weiter an- und vorzubringen, ohne daß dermalen der Schluß des Landtages darüber aufgehalten werde.

Es übernehmen inzwischen, in obgedachter Absicht, die von der

der Landschafft bevollmächtigte Deputirte, bey ihren Committenten und für sich mit allem Eifer darauf zu treiben, daß die Kriegs-Kösten-Rechnungen, besonders bey den Stätten, zeitig eingelifert und ein Liquidum constituiret werde.

Da indessen auf Petri-Tag des 1766. Jahres mit Erhebung des einen Schreckenbergers nach dem Fuß der Contribution der Anfang gemacht, die eingehende Gelder aber, unter doppeltem Beschluß des zu ernennenden Herrschafftlichen Commissarii und Landschafftlichen Deputirten, in gute Verwahrung genommen und auf gehörige Anzeige zu Tilgung der qualificirten Forderungen der Stätte und Communen verwendet werden sollen, ꝛc.„

Deme gemäß ergienge den 7. Jan. 1765. ein Fürstl. Regierungs-Rescript in das ganze Land, wodurch die Landesherrliche Commissarii ernannt und anbefohlen wurde, alle Kriegskostens-Rechnungen innerhalb sechs Wochen nach dem beygefügten Formular an die Liquidations-Commißion einzuschicken, um ein ganzes aus der Sache machen, und hiernächst zu seiner Zeit die Gelder austheilen zu können.

In dem An. 1576. zwischen Hessen und denen Busecker-Thals-Eingesessenen Anno 1576. errichteten Vergleich heißt es: „Wann Reichs-, Türcken- oder Landsteuer durch die Heßische Ritter- und Landschafft gewilliget; so sollen Vierer und Gan-Erben, gleich andern Landsassen von Adel, ihre Güter, so im Fürstenthum Hessen und zugehörigen Graf- und Herrschafften liegen, jedesmahl ins Fürstenthum Hessen versteuren, deßgleichen auch von ihren Unterthanen die Steuer treulichen erheben, und den Ober-Einnehmern, wie solches auf den Landtagen gemeiniglich durch Ritter- und Landschafft verabschiedet wird, überliefern.

Nachdem es aber mit der Soldaten- und andern Steuren, welche nicht auf den Landtagen insonderheit bewilliget, sondern auf die Stätt und Aemter im Fürstenthum Hessen in fürfallenden Nöthen geschlagen werden, also bißdaheren ist gehalten worden, daß hochgedachten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Beamten zu Giessen von Sr. Fürstl. Gnaden leibeigenen Leuten im Buseckerthal, ohnersucht Vierer und Gan-Erben, dieselbe Steuer jederzeit selbst gefordert und einbracht haben; so soll es bey solchem Herbringen bleiben, und damit hinfüro gleicher Gestalt gehalten werden.„

Und in der von Hessen-Darmstatt An. 1707. bey dem Reichs-Convent übergebenen Deduction wegen des Busecker-Thals wird

pag.

pag. 160. gemeldet: „ Ingleichem erhellet aus beregten Nachrichten, wann entweder bey gehaltenen Landtägen einige Landsteuren verwilliget, oder ausserhalb den Landtägen von denen Landgrafen zu Hessen, nach Gelegenheit der Nothwendigkeit und nach Unterscheid der Gattung Collectarum, so wohl auf den Ritter- als Landsteuer-Stock, oder auf einen der beeden allein, angelegt worden, daß deren Beytrag zur Heßischen Einnehmerey von denen Gan-Erben und andern adelichen Eingesessenen, auch denen Unterthanen des Busecker-Thals und darinn begüterten Ausmärckern, allezeit geschehen sey. „

Etwas von Fürstlich-Darmstättischen an dasige Landstände um das Jahr 1714. geforderten Reise-Geldern für den jungen Prinzen findet sich in meinem teutschen Staats-Archiv (1).

Von denen Heßischen Land-Convocations-Tagen überhaupt sagt Herr D. BüSCHING (2), daß selbige gemeiniglich freywillige Geschencke betreffen.

§. 34.

Hohenzollern. Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Zu denen Reichs- und Crays-Steuern, Cammerzilern, an den Reichs-Hofrath, nach Regensburg, auch andern Geldern, (welche sie nach denen Crays-Tabellen beyzutragen gar nicht difficultirten,) seyen manches Jahr 20. 30. 40. biß 70. Anlagen eingefordert, ihnen aber keine Rechnung darüber gethan worden; und doch sollen bey dem Crays noch vile 1000. fl. rückständig seyn; auch sollten, krafft des von der Cammer confirmirten Vergleichs, die Crays-Tabellen und Aßignationen der Collecten denen Unterthanen jedesmalen originaliter vorgelegt werden, auch die Geld-Einnehmer der Gemeinde Caution leisten, und die Herrschafft deßwegen garantiren.

Der Fürst antwortete: Vermöge der Reichs-Abschide seyen die Fürsten und Stände des Reichs weiter zu nichts verbunden, als daß denen Unterthanen das Quantum Collectæ, sive Imperialis, sive Circularis, eröffnet, und selbiges billigmäßig repartirt, eingezogen und in die behörige Casse eingelifert werden solle: Keinesweges aber seyen sie schuldig, denen Unterthanen darüber Rechnung zu thun. Um zu zeigen, daß dise Gelder nicht anderst verwendet werden, als wor-

(1) 1754. Tom. 2. pag. 545.
(2) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. 1098.

worzu sie bestimmet seyen, habe der Fürst An. 1725. verordnet, daß zu Abhörung der Steuer-Cassa-Rechnungen die Burgermeister der Statt Hechingen, die Amtsvögte, und aus jeder Gemeinde zween Deputirte, gezogen, auch in jedem Flecken ein gewisser beständiger Einzieher aus denen Vermöglichsten erwählet und samtlich verpflichtet werden sollen; sie hätten aber demselben, als einer Neuerung, widersprochen; sie lassen den Einzug der Gelder unter sich herumgehen, da dann auch die Aermste darzu kommen, von denen die Gemeinden öffters betrogen werden, und keine Ersezung bekommen könnten; dahero die Obrigkeit mit Ernst darein sehen müsse. Die Crays-Anlagen steigen und fallen; die Unterthanen entrichten aber die gewohnlicher Weise auf 6. Sommer- und 6. Winter-Monathe zu R. Crays- und anderen Landprästationen angekündete Anlagen niemalen völlig, auch nicht zu rechter Zeit, sondern lassen es allezeit auf die kostbare Crays-Executionen ankommen; seyen dise abgewichen, rege der Bauer weder Hand noch Fuß, biß wieder eine neue Execution komme, durch welche Executions- wie auch die unnöthige Proceßkosten denen Unterthanen viles entgehe, so besser angewandt werden könnte. Die Anlagen seyen aber nicht für die Crays-Prästationen allein; sondern es müßten auch davon die Gesandtschaffts-kosten auf dem Reichstag, die Cammerziler, die Gage und Montur des Crays-Contingents zu Pferd und Fuß, die Verpflegung der Mannschafft in Kehl, und vilerley andere Landesausgaben, bestritten werden; worzu die kostbare Durchzüge und Nachtlager fremder Völcker kommen, welche an statt baaren Geldes an denen Anlagen aufgerechnet werden: Der Reutlinger Vergleich aber gehe Hechingen nichts, sondern nur die Sigmaringische Herrschafft Haigerloch an.

Indessen wurde durch ein Kayserliches Reichs-Hofraths-Decret von 1730. 20. Apr. denen Unterthanen befohlen: Die Reichs- und Crays-Præstanda, unter dem Vorwand eines angesponnenen Processes, nicht zurück zu halten, sondern richtig abzuführen.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1733. 27. Mart. „Bey Ausschreib- und Erhebung derer Reichs- und Crays-Anlagen wird Herr Beklagter dahin angewisen, seinem -- gethanen Erbieten gemäß, über solche Collectas publicas die Tabellen und Specification in beglaubter Form denen Unterthanen jährlich vorlegen zu lassen, sothane Gelder auch nicht anders, als ad usus destinatos, zu verwenden, und denen Klägern, wann sie solcher Verordnungen

(Verwendungen) halber die Quittungen einzusehen bescheidentlich verlangen, solche nicht zu verweigern; ferner auch, was er, nebst vorgedachten Anlagen, annoch absonderlich von denen Unterthanen mit Fug und Recht an Landsteuer zu fordern vermeinet, innerhalb zwey Monath sich zu erklären, und hierüber einen ungefährlichen Entwurff zu produciren: Denen Unterthanen aber wird ihr Gesuch, die Anlagen selbst zu colligiren, als ungereimt, hiemit abgeschlagen.„

Die Unterthanen klagten ferner: Der Fürst gebe von seinen in Besiz habenden Höfen keine Steuer; wie doch die Herrschafft zu Haigerloch thue.

Der Fürst antwortete: Was Sigmaringen versprochen habe, gehe Hechingen nichts an, es seye auch nie an Hechingen verlangt worden, noch zu erweisen, daß dasselbe collectable Burger- und Bauren-Güter besize; wie dann auch die Observanz der Grafschafft seye, daß, wann ein Gut aus der Herrschafft in einer privat-Person Handen komme, dasselbe steuerbar, hingegen, wann es aus einer privat-Person in der Herrschafft Hände komme, dasselbe steuerfrey werde.

Das Cammergericht erkannte: Wofern die Herrschafft einige steuerbare Güter käufflich oder sonsten an sich gebracht hätte, oder noch bringen würde, bleiben solche ihrem vorigen Last unterworffen; und Falls die Unterthanen, daß dergleichen Güter durch den Fürsten freygemacht werden wollten, gläublich darthun, solle ferner ergehen, was Recht seye.

Vom Reichs-Hofrath aber wurde dennoch erst An. 1739. 13. Febr. der Punct wegen der Collectations-Casse vor eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte verwisen.

§. 35.

Holstein.

Allerley von Holsteinischen Landbeden, und bewilligten Steuren, auch dagegen ausgestellten Landesherrlichen Reversalien, aus dem 15den und 16den Jahrhundert findet man beym LüNIG (1).

Die Schleßwig-Holsteinische Prälaten und Ritterschafft bewilligten ungefähr An. 1633. Herzog Friederichen zu Holstein-Gottorff 125000. fl. Rthl. in specie, selbige in den Umschlägen 1634. 35. und 36. zu bezahlen; (2) wogegen der Herzog An. 1636. einen Revers ausstellte.

Anno

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. p. 838. sqq.
(2) l. c. Tom. 1. p. 1001.

Anno 1645. versprachen die Prälaten und Ritterschafft in Schleßwig-Holstein, ihren Landesherrn in 6. Jahren 200000. Rthl. zu zahlen; wogegen sie Anno 1652. einen Revers erhielten.

Die Königlich- und Herzoglich-Gottorffische Linien haben wegen des Besteurungsrechts vile Händel mit einander gehabt:

Nach dem An. 1660. geschlossenen Coppenhagischen Friden entstunde zwischen dem König und Herzog wegen der von Jenem einseitig eingetribenen Contributionen Streit, welcher durch einen Anno 1661. getroffenen Receß beygeleget wurde, krafft dessen dem König auf kurze Zeit ein Præcipuum zugestanden wurde; doch daß es nicht zur Consequenz zu ziehen, sondern bloß als eine freywillige und ungenöthigte Gratification zu achten, auch allemal zu erkennen seye; ferner wurde etwas wegen des Modi collectandi verglichen, u. s. w.

Weil sich auch einige Ungleichheit in Erhebung der Contributionen ereignet, indeme sich in dem Gottorffischen Theil einiger Ueberschuß an Pflügen in denen Stätten und Aemtern befande; so wurde An. 1663. deßwegen zwischen der Königlich- und Herzoglichen Linie ein Peräquations-Receß geschlossen, auch der bißherige modus collectandi so weit geändert, daß der König und Herzog, aus denen jedwedem Herrn zugehörigen Ländern, Aemtern und Stätten, die Landsteuer durch die Ihrige absonderlich zu erheben und zu empfangen, und solches Contingent nicht weiter in den Landkasten einzubringen und zu lifern, Prälaten und Landschafft aber nach als vor communi nomine zu collectiren, die davon einkommende Contributionen in eine gemeine Cassa zu bringen, und unter sich gleich zu theilen hätten.

Anno 1675. wurde verglichen: Daß die Contributionen hinkünfftig allemal in die gemeine Cassa wiederum gebracht, und daraus zu keinem anderen Gebrauch angewendet werden sollen, als zu Unterhalt- und Versehung der nöthigen Vestungen und Garnisonen: Anno 1679. aber wurde diser Vergleich wieder aufgehoben.

Um das Jahr 1682. giengen die Händel von neuem an, da der König einseitig Contributionen ausschriebe: Der Nider Sächsische Crays nahme sich des Herzogs an, und beschlosse, darauf negotiiren zu lassen, damit Holstein-Gottorff quoad exercitium juris collectandi völlig wieder in vorigen Stand hergestellet werde, truge auch dem Crays-Obristen auf, dem Herzog die hülffliche Hand zu leisten.

Anno 1684. schluge Dänemarck vor: Daß die Land-Contributionen von gesammten Ständen und Unterthanen der Fürstenthümer in die gemeine Landcasse gebracht, auch bloß und allein zur Defension des Landes und Unterhaltung der nöthigen Miliz und Garnison angewendet werden, und Gottorff sich der Ansprach wegen Theilung solcher Contribution gänzlich begebe: Der Herzog aber wolte es nicht annehmen.

Anno 1689. wurde zu Altona verglichen: Der Herzog solle in die Jura Collectarum, wie er dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Friden biß 1675. gehabt, wieder hergestellet werden.

Anno 1694. klagte der Herzog wieder: Als die rückständige Contribution von der abgetheilten Herrn adelichen Gütern im Schleßwigischen exequirt werden wollen, habe es die Königliche Miliz verhindert:

Es kame auch sonst der Contributions-Punct wieder in Bewegung, und Königlicher Seits behauptete man, daß die vormals so genannte Contributionen, oder Landbeete, so wohl von beederseits Herrschafften Aemtern und Stätten, als Prälaten und Ritterschafft, zu Folge der in der Erbtheilung von 1490. bereits gemachten Verordnung, jeher nicht anderst, dann gemeinschafftlich, ausgeschriben und collectiret worden seyen: Und ob man zwar Anno 1663. solchem entgegen, sich verglichen, daß aus denen einem jedweden Herrn zugehörigen Landen, Aemtern und Stätten, die Landsteuer absonderlich erhoben und nicht weiter in den Landkasten gebracht werden solle; so seye doch solcher Vergleich nur ein Interims-Werck gewesen, so nach Gefallen eines oder des anderen Theils könne aufgeruffen werden; wie solches deutlich in dem Vergleich bedungen und ausgedruckt worden seye:

Der Herzog hingegen behauptete, es seye eine gänzliche Separation geschehen.

Anno 1700. wurde in dem Travendalischen Friden verglichen: Daß Prälaten und Ritterschafft so, wie sie in der Landesmatricul gesezt, der Collecten wegen unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction, ohne einige Exception und Exemtion, verbleiben sollen; hingegen habe in denen übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Stätten, jedweder Theil, als in dem Seinigen, die hohe Landesfürstliche Gewalt ꝛc.. Auch solle unter dem Vorwand der gemeinen

Lan-

Landesdefension, kein Theil vor dem andern sich etwas von denen Landescollecten arrogiren.

In dem Anno 1701. zu Hamburg geschlossenen ferneren Vergleich begabe sich der Herzog alles Anspruchs wegen der Halbscheide der gemeinschafftlichen Contributionen, die in der Landesmatricul benannte Aemter und Stätte und die auf Arroe befindliche vier Güter betreffend, so den Sonderburg-Plön-Norburg- und Glücksburgischen Häusern zugehören, weil solche aus dem Plönischen Antheil herkommen: Alle übrige von den Herzogen zu Sonderburg, Norburg und Glücksburg, auch anderen Particulieren, daselbst anjezo besizende und in der Landesmatricul sich befindende adeliche Güter aber verblieben unter gemeinsamer Collectation.

Nachhero verlangte Holstein-Gottorff, daß, wann der König in Dänemarck, nach dem Anno 1701. zu Hamburg errichteten Vergleich, die gemeine Landescollecten von den abgetheilten Herzoglichen Aemtern, und andern adelichen in der Landesmatricul benahmsten Gütern, allein erheben lasse, er, nach allen fundament-Recessen und Verträgen, dem F. Gottorffischen Hause, biß zu Dessen Peräquation, ein Præcipuum aus denen gemeinschafftlichen Collecten, so wohl in der Liquidation als auch künfftig paßieren zu lassen, schuldig seye:

Und um das Jahr 1708. behauptete H. Gottorff: Daß ihme die Helffte der Collectation der von den abgetheilten Fürstlich-Sunderburg- und Norburgischen Häusern besessenen Güter, als Rumorsgarde, mit Rohnnhof, so dann Mehlsgarde mit Ballegarde, unstreitig gebühre.

In einer Holstein-Gottorffischen Schrifft heißt es: „Die beständige Observanz erweiset, daß, wann von denen Landständen, in specie denen Clöstern und Ritterschafft, einige Collecte hat sollen gefordert werden, beyde regierende Herrschafften ihre ansehnliche Räthe vorhero zusammen geschickt, der Proposition, Zeit und Orts, zum Landtag sich vereiniget, nachgehends die Stände durch öffentliche Patente, sub utriusque Regiminis Sigillo, zusammenberuffen, einen gemeinen Landschluß gemacht, und demnach die etwan beliebte Collecte eingefordert, in einen gemeinen zum Kiel befindlichen Landkasten gebracht, die eingekommene Gelder in zwey gleiche Theile gesezt, davon dem König, als Herzogen zu Schleßwig-Holstein, die eine, und des Herrn Herzogen zu Schleßwig-Holstein, Gottorp Durchl. die andere Helffte ungeschmälet gelassen worden.„

* * *

Anno 1663. bekamen Dänemarck und Holstein-Gottorff mit dem Herzogen zu Holstein-Plön wegen Besteurung seiner und seiner Unterthanen resp. Aemter und Güter einen Proceß am Reichs-Hofrath, und Anno 1666. wurde zum Besten des Herzogs von Plön eine Executions-Commißion auf Chur-Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel erkannt. Siehe davon die oben angezeigte Schrifften.

Ein K. Dänisches Contributions-Edict im Holstein- und Pinnebergischen von 1717. 1. Febr. findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

* * *

Von dem dermaligen Steuerwesen berichtet Herr D. BÜSCHING (2): „Die Abgaben der Unterthanen seynd Contribution, Herrengeld, (welches die Eingesessenen der Aemter und die Landschafft Ditmarsen erlegen,) Licent, Stempelpapier, Roggen-Haber-Heu- und Stroh-Liferung. Die Contribution wird von den Stätten, Aemtern, Clöstern und adelichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge bezahlet: Es werden aber, nachdem die Ländereyen beschaffen sind, 24. 25. 26. 27. 28. 29½. ja wohl 36. Morgen auf einen Pflug gerechnet ꝛc. Auf der Geest und in Ditmarsen wird der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmt. Es fehlt an einer richtigen Landes-Matricul von der wahren Anzahl der Pflüge jeder Statt, jeden Amtes, jeden Closters, und jeden adelichen Guts; einige sind zu hoch und andere zu gering angesezt. Die Clöster und Besizer adelicher Güter geben von jedem Pflug monathlich 3. Rthlr. Contribution, wovon der König die eine und der Großfürst die andere Helffte bekommt. Es contribuiren also manche adeliche Güter jährlich biß, ja über 2000. Rthl. und da im Herzogthum Holstein der adelichen und clösterlichen Pflüge, von welchen an die Landesherrn contribuirt wird, ungefähr 2625. sind; so bringt solche Contribution allein fast 100000. Rthl. Von den adelichen Gütern und Clöstern wird die Contribution alle Monathe unmittelbar in die Kriegscasse eines jeden Landesherrn gelifert: In den Stätten sammlen solche die Magistrate, und in den Aemtern die Amtschreiber. Die Prinzeßin-Steuer bringt von jedem Pfluge 1. Rthlr.„

In

(1) in den Elect. Jur. publ. Tom. II. p. m. 389. sqq.
(2) in seiner Erdbeschr. Part. 2. p. 2831.

* * *

In denen K. Dänischen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst beträgt die ordentliche jährliche Contribution, nach welcher alle Anlagen gemacht werden, 60000. Rthl. (1)

§. 36.

Die Mecklenburgische im Druck vorhandene Handlungen, Beschwerden, Vergleiche und Kayserliche Erkenntnisse in Steuer-Sachen seynd fast ein unerschöpfliches Meer; dahero nur das allerwichtigste davon berühret werden kan. Mecklenburg.

So werde ich auch dasjenige übergehen, was ich in meinen neuesten kleinen Staatsschrifften, pag. 85. -- 122. von denen wegen des Modi contribuendi in Mecklenburg entstandenen Streitigkeiten umständlich angeführet habe.

Die Verzeichnisse allerley gedruckter Schrifften davon lifert LÜNIG (2): Noch vil vollständiger aber ist H. NETTELBLADTS Nachricht (3), welche auch allerley ungedruckte Schrifften in sich begreifft.

Viles 1. von dem Contributions-Modo nach Hufen und Erben, 2. von der steuerbaren Hufenzahl der Ritterschafft, 3. von der Ritterschafftlichen Immunität, 4. vom Landkasten und dessen Anhängigkeiten, 5. von der Freyleute Contribution, 6. vom Ungrund der Contributions-Quoten, 7. von der Contribution der Domainen, und 8. von Ritterschafftlichen privat-Anlagen findet man in der Herzoglichen vertheid. Gerecht. (4)

In der Ritterschafftlichen ausführlichen Betrachtung ꝛc. (5) hingegen handelt die 18de Betrachtung von dem Zustand des Mecklenburgischen Contributions-Wesens voriger Zeiten, biß zum Ausgang des 17den Jahrhunderts, so wohl ins gemein, als besonders in Ansehung der Ritterschafft und deren Immunität; die 19de, von dem am 16ten Julio 1701. errichteten Schwerinischen Receß; die 20ste, von dem Zustand des Contributions-Wesens seit dem Schwe-

(1) H. BÜSCHING in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. m. 810.
(2) in der Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 74.
(3) in der Notit. Scriptor. Ducat. Megapol. p. 204.
(4) in meinem Staatsarchiv, 1751. 6. Theil, pag. 145. sqq. 7. Theil, p. 150. sqq. 8. Theil, p. 46. 1752. 2. Theil, p. 339.
(5) v. mein teutsches Staatsarchiv, 1753. Tom. 1. p. 328. sqq. 626. sqq.

Schwerinischen Receß vom Jahr 1701. biß zur Herzoglichen Convention vom Jahr 1748. die 21ste, von dem Quanto der jährlichen Landescontribution; die 22ste, von der alten und neuen steuerbaren Hufenzahl derer Herzoglichen Aemter und Ritterschafftlichen Güter; die 23ste, von den Contributions-Quoten der Herzoglichen Aemter und der Ritterschafft; die 24ste, von den Ritterhufen; die 25ste, von dem Contributions-Beytrag derer in den Ritterschafftlichen Gütern befindlichen freyen Leute; die 26ste, von der Contributions-Uebermaasse; die 27ste, von dem Landkasten; die 28ste, von der Absonderung des Stargardischen Crayses von dem gemeinen Contributionswesen und Landkasten.

Ueberhaupt wird in dem Vorbericht zu denen *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis* (1) von diser Materie folgender Bericht ertheilt, der zwar weitläufftig ist, aber dennoch wohl verdienet hier eingerücket zu werden, da die Sachen sehr wichtig, und alle theils durch Landes-Verträge, theils und meistens durch Kayserliche obrist-richterliche Erkennnißе, bestimmet worden seynd, obbesagte Schrifft auch in keine Buchläden gekommen und in einem grossen Theil Teutschlandes ganz unbekannt, nicht weniger manches davon auch in anderen teutschen Landen auf mancherley Weise brauchbar ist.

„ Von dem Contributionswesen, und was dem anhängig ꝛc.

Tit. I. Von freywilligen Anlagen derer Stände unter sich.

Da einer jeden Commun die Befugniß zustehet, unter sich conventionelle Anlagen zu machen; auch die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft solches von unfürdencklichen Zeiten her exerciret; gestaltsam keine Zusammenkünffte, Deputationen, Verschickungen, oder Processe, ohne dem nervo rerum gerendarum verrichtet und geführet werden können; dahero zu dem Behuf die Ritterschafft und Stände öffters unter sich Gelder aufbringen müssen; zuweilen aber darinn Fürstlicher Seits Opposition gefunden; so hat man solches Kayserlicher Maj. vorstellen müssen; da dann Allerhöchst-Dieselbe,

1. Als man der Ritter- und Landschafft den zu Fortsezung ihres Processes unter sich beliebt- und repartirten nöthigen Beytrag verwehren, und gleichsam dadurch legitimam juris viam verkürzen und abschneiden wollen, solches ernstlichst untersaget, und befohlen,

(1) p. m. 129. sqq.

len, daß Serenissimus die Ritter- und Landschafft in Ausführung ihres Processes und darzu nöthigen Unkosten, denen schon am 2. Jun. 1672. und 27. Febr. 1681. ergangenen Verordnungen zuwider, nicht hindern, sondern die widrige Befehle cassiren und abthun solle. Decr. Cæs. d. d. 26. Oct. 1688. Rescr. de eod. dat.

2. Gleichergestalt, wie An. 1700. der Ritter- und Landschafft nicht wollte gestattet werden, einige Mittel zu Führung des Processes aufzubringen, damit derselbe dadurch von-selbst aufhören möchte; so befahl hingegen Augustissimus abermals, zu Folge der vorhergegangenen Kayserl. Verordnungen, die Ritter- und Landschafft an Eintreibung der nöthigen Mittel zu dem Proceß nicht zu verhindern. Rescr. d. d. 13. Aug. 1700.

3. Als auch der Zeit denen mediat-Obrigkeiten die befugte Collectation ihrer Unterthanen und Hintersassen zu solchen Anlagen durch ein Fürstl. pönal-Edict verboten werden wollte; so ward von Kayserlicher Maj. solches Edict gleichfalls zu cassiren befohlen. Ibid.

4. Als Anno 1729. weil, bey damaliger Zurückbleibung der Contribution, keine Uebermaaß, zu Bestreitung der gemeinen Landes-Nothdurfft, in den Landkasten eingeflossen, die Ritterschafft immittelst, zu Erhaltung des Credits und Landes-Wohlfahrt, eine ausserordentliche Anlage zu 50000. Rthl. machen mußte; (s. Extr. Prot. vom 17. Oct. 1729.) so ward dieselbe, nebst dem modo exequendi durch die Landes-Executores, von Kayserlicher Maj. nicht nur per Concluf. vom 16. Nov. 1729. confirmirt, sondern auch, mit Aufhebung eines darwider publicirten Fürstlichen Patents, und, nebst Versicherung des vollkommenen Kayserlichen Schuzes gegen alle ungerechte Gewaltthätigkeiten, auch Verfolg- und Bedrohungen, nochmals bestättiget per Concluf. vom 16. Maj. 1730. ꝛc.

Tit. 2. Von Amts-Anlagen.

Zu denen Anlagen derer Stände unter sich gehören auch die so genannte Amts-Anlagen. Es wird nemlich die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft durchs ganze Land in gewisse Aemter eingetheilet, da die Eingesessene jeglichen Amts, so offt sie es nöthig finden, unter sich ihre Zusammenkünffte oder Amts-Convente halten, auch in jedem Amte ihre Amts-Deputirte und Amts-Einnehmer haben ꝛc. Zu welchem und übrigem Behuf die absonderliche Spe-

sen in jedem Amte durch besondere Amts-Anlagen, (worzu die Execution contra Morosos, vermöge der Fürstl. Resolut. ad Grav. polit. 18. nicht verweigert werden soll,) aufgebracht, auch in Kriegs-Zeiten die vorfallende Prästationen und andere Onera nach dem in jedem Amte hergebrachten Proportions-Fuß repartiret werden. Solcher Amts-Anlagen und Onerum halber ist, nach der Landes-Verfassungs-mäßigen Proportion, und zu Folge der Fürstl. Resol. ad Grav. polit. 4. Membr. 3. it. ad Grav. special- Suerin. 8. von Kayserlicher Maj. allerhöchst verordnet:

1. Daß die an die Fürstliche Cammer gekommene adeliche Güter des Beytrags zu den Ritterschafftlichen Oneribus und andern Anlagen, so wohl bey Kriegs- als Fridens-Zeiten, sich nicht entziehen, sondern die Fürstl. Cammer davon die behörige Ratam solcher Ritterschafftlichen Onerum und Amtsanlagen abtragen solle. Resolut. Grav. Cæs. de Anno 1733.

2. Daß die Ritterschafft in allen Aemtern über die Proportion, worinn sie mit den Fürstl. Aemtern und Stätten wegen des Beytrags zu solchen Kosten gestanden, auf keinerley Weise gekräncket, mithin die Beschwerde der Ritterschafft der beyden Aemter Lübtz und Boitzenburg nochmals vorgenommen, und dahin gesehen werden solle, daß eine rechtliche Proportion ausfündig gemacht, und die Ritterschafft über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen nicht beschweret werde ꝛc.

Tit. 3. Von freywilligen Anlagen und Beyträgen des ganzen Landes.

Bey freywilligen Contributionen kommt die freye Disposition, Verwaltung und Dispensation über die Zusammenbringung und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen und deren Ausgaben der Ritter- und Landschafft, nach Innhalt derer Landes-Reversalen, gänzlich und allein zu: Gestalt dann auch durch besondere Hochfürstl. Reverse d. d. 25. Sept. 1561. und 23. Sept. 1572. der Ritter- und Landschafft ausdrücklich freygelassen worden, die bewilligte Summen (wie die Worte lauten,) ihres Gefallens einzubringen und auszugeben, so daß ihnen in allem eine freye, unverhinderte, unbeworrene Disposition und Dispensation, mit einnehmen, anleihen, ausgeben und beschaffen, gegönnet und gelassen werden solle: Welches in den Hochfürstl. Assecurations-Reversen vom 4. Jul. 1572. und 21. Febr. 1621. wiederhohlt versichert, und in

diesen

disen so wohl, als in vorberegten Reversen vom 25. Sept. 1561. und 23. Sept. 1572. statuiret worden, daß alle und jede Landes-Eingesessene und Einwohner, wes Standes oder Condition die seyn, von der Landesherrschafft privilegiret oder nicht, wie die Namen haben mögen, Niemand ausgenommen, nach der Landschafft Willen und Gefallen belegt werden mögen, und allerdinge Niemand sich selbst, oder sonsten Jemand, eximiren, sondern alle und jede die von gemeiner Landschafft bewilligte Hülffe würcklich prästiren und leisten sollen. Dem allen zu Folge gehen auch die Kayserliche Erkenntnisse dahin:

1. Die freye Disposition und Dispensation über die Landcasse freywilliger Contribution, und dahin gehöriger Collecten, stehe, nach den Landes-Reversalen de Anno 1621. der Ritter- und Landschafft zu, und solle dieselbe dabey gelassen werden. (Mandat. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672. Mand. d. d. 5. Dec. 1708.) Es wird auch von denen Landesfürsten die Disposition über die freywillige Collecten der Ritter- und Landschafft keineswegs gestritten. (S. Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684. Membr. 5.)
2. Wann Reichs- und Crays-Steuren, bey währender freywilligen Contribution, einfallen; so müssen, nachdem dieselbe hoch oder gering, die freywillige Collecten entweder ganz ceßiren, oder aber das benöthigte Quantum aus der Landcasse freywilliger Contribution vorabgenommen, und das übrige dergestalt repartiret werden, was so wohl Princeps, als Status, pro rata an ihrem Contingent zu geniessen hätten ꝛc.
3. Als An. 1744. vor den Prinzen Friderich ein Don gratuit von Ritter- und Landschafft bewilliget, und darüber so wohl von dem Prinzen, als dessen Herrn Vater, Herzog Christian Ludwig, der Ritter- und Landschafft Reversales de non præjudicando ertheilet wurden; so seynd solche Reversales auch von Kayserlicher Maj. in forma consueta confirmiret, (s. Concluss. vom 5. und 13. Oct. auch 5. Nov. 1744.) und die dagegen an die Stätte ergangene Fürstl. Inhibition autoritate Cæsarea caßirt worden. Concluss. Cæs. vom 1. Dec. 1744.

Tit. 4. Von den Steuren ins gemein.

Davon kan man in Mecklenburg die ganz feste Thesin sezen, daß keine Steuren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auch die Reichs- und Crays-Steuren selbst, ꝛc. anders, als auf einem

öffentlichen Landtage, nach geschehener Convocation aller Stände, mit deren Bewilligung und Einstimmung, nach dem von ihnen beliebten Modo contribuendi, ausgeschriben werden können. S. Fürstl. Revers. de Anno 1621. §. 23. Resol. ad Grav. 14. addit. Class. 3. Recess. Suerin. de Anno 1701. §. 6. Es müssen auch alle Contributionen in den Landkasten gebracht werden; und sollen die Contributionen, besage vorangezogener Revers. de Anno 1621. §. 14. gemein bleiben, d. i. beyder regierender Herren. Dahero in den folgenden Kayserl. Verordnungen allezeit diejenige Contributionen, die Ein Herr allein von dem Lande beytreiben, oder auch beyde Herren ohne der Landschafft Bewilligung ausschreiben wollen, als einseitige Contributionen, scharff verboten worden. Und zwar

1. Soll Princeps, denen Reversalien zuwider, der Ritter- und Landschafft nicht nach Belieben Contributionen ankündigen, noch mit militarischer Execution erpressen. Rescr. Cæs. d. d. 31. Jan. 1661.
2. Die Contributionen sollen gemein seyn und bleiben. Mand. d. d. 14. Dec. 1672.
3. Die Ritter- und Landschafft soll mit einseitigen Collecten, wie die Namen haben mögen, keinesweges beschweret werden; Decr. Cæs. d. d. 11. Maj. 1688. ꝛc. welches nochmals anbefohlen per Decr. d. d. 26. Oct. 1688. und obiger Verordnung vom 11. Maj. 1688. fernerweit inhäriret worden in Concl. vom 1. Sept. 1689. Hingegen soll alles, was bey einseitiger Collectation vorgegangen, der Ritter- und Landschafft ins künfftige an ihren Rechten, Privilegien, Landesreversalen und Herkommen, ganz unpräjudicirlich und unschädlich seyn, und zu keiner Consequenz jemals angezogen werden. Decr. Cæs. d. d. 11. Maj. 1688.
4. Auffer Landtag ist keine Contribution zu indiciren, noch solche zu exequiren, (Mand. d. d. 4. Jun. 1672.) oder das geringste aufferhalb Landtags-Einwilligung separatim einzunehmen, (Mand. d. d. 14. Dec. 1672.) noch ohne Convocation der Landstände zu imponiren; (Rescr. d. d. 30. Jun. 1679.) sondern bey vorfallenden Anlagen soll jederzeit ein allgemeiner Landtag gehalten, (Decr. Cæs. d. d. 26. Jul. 1688. ꝛc.) und die auf einem Landtag nicht angebrachte einseitige Collecten ab- und eingestellet werden: (Decr. Cæs. d. d. 17. Nov. 1688.) wie dann die ohne gehaltenen gemeinen Landtag publicirte Collecten, indebite verfün-

kündigte und erhobene unerträgliche Steuren] ab Imperatore genannt und untersagt werden, in Rescr. d. d. 26. Jul. 1688.

5. Zu Verkündigung des Receßquanti der Landescontribution, wie auch derer Reichs-Crays- und Fräulein-Steuren, wann dergleichen abzugeben, soll jährlich ein allgemeiner öffentlicher Landtag gehalten, und ausser solchem keine Steuren ausgeschriben, noch aufgebracht werden. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733.

6. Der Landtag wird fürnemlich zu unaufhältlichem Behuf der höchstnöthigen Landescontribution erfordert; (Concl. Cæs. d. d. 23. Apr. 1720.) und ist bey dem Landtage jedesmalen der höchstnöthige Contributions-Punct, vermittelst üblichen Ausschreibens, in Richtigkeit zu sezen, und zur Execution zu bringen. Conclus. Cæs. vom 30. Oct. 1732.

7. Die Ritterschafft und Stätte seyn, vermöge der Reversalien, über die freywillige Contribution, mit keiner andern Collecte, ausser der einfachen Landbede, zu belegen. Mand. d. d. 14. Dec. 1672.

8. Auch sollen nicht in Einem Jahr zwo Contributionen zugleich gehen, sondern wann etwa in der Zeit der währenden freywilligen Contribution sich Reichs- und Crays-Steuren ergeben; so müssen, nachdem selbige ꝛc. (wie oben) Mand. d. d. 4. Jun. 1672. dahero die dem entgegen ausgeschribene Contributions-Edicte cassiret und aufgehoben worden. ibid. Mit vilerley Steuren soll Ritter- und Landschafft, denen Reversalien zuwider, auf einmal nicht beschweret werden. Decr. Cæs. d. d. 1. Jul. 1693. welches nochmals wiederholet worden in Concl. Cæs. d. d. 5. Sept. 1726. Wie denn auch, als An. 1726. die An. 1722. zurückgebliebene Contribution auf dem Landtage mit- verkündiget, und, in zweyen nach einander folgenden Jahren mit- aufzubringen beliebet worden, Ihro Kayserl. Maj. der Ritter- und Landschafft die Versicherung ertheilet, daß solches ihnen, gegen die Landes-Observanz, auf einigerley Weise nicht präjudiciren, noch solches zu einiger Consequenz gezogen werden solle. Concl. Cæs. d. d. 5. Febr. 1728.

9. Unter die Collecten, die Serenissimus zu dero Etats-Verfassung von Ritter- und Landschafft begehret, haben Se. Durchl. Selbst Imperatori declarirt, daß Selbte darunter nichts anders als dasjenige verstünden, was der leztere Reichsabschid de Anno 1654. und die darauf erfolgte Kayserl. Erklärung de Anno 1671. wie

auch die Urthel de Anno 1698. Ihro zugeleget habe; welches auch Kayserl. Maj. approbiret. Decr. Cæs. d. d. 22. Maj. 1699.

10. Zu Reparirung eines Stackelwercks an der Elbe ist das Land nicht gehalten, eine Collecte zu verwilligen, weilen es alleine ein Onus derer daran wohnenden Eigenthümer ist, und solche niemalen in Mecklenburg üblich und gewöhnlich gewesen. Mand. d. d. 6. Jun. 1708.

11. Vom Reichs-Vicariat ward Anno 1711. befohlen, nach der Aequanimität förderlich dahin zu sehen, daß bey der Contribution gebührende Zil und Maasse beybehalten, und die Ritter- und Landschafft darüber nicht beschweret, sondern klaglos gestellet werde. Rescr. Vic. d. d. 29. Oct. 1711. Weil man aber Fürstlicher Seits dennoch mit Publicirung der Edicten und Beytreibung der nicht gewilligten Contributionen verfuhr; so ertheilte Vicarius Imperii plenarios Appellationis Processus:

12. Und Anno 1717. ward von Kayserlicher Maj. denen Herren Conservatoribus, die Abstellung derer übermäßigen Contributionen und der neuerlichen Fürstlichen Kriegscasse zu verfügen, aufgetragen, in Conserv. Cæs. d. d. 22. Oct. 1717.

13. Wegen des Quanti collectandi soll solche Maaß und Unterscheid gebraucht werden, wie es das alte Herkommen, die Landesfürstliche Reversalien, auch die besondere offtmalige Kayserliche Resolutionen, erfordern und fürschreiben. ꝛc. Es haben auch Ihro Kayserl. Maj. denen Landesverträgen, Reversalen, und vorhergehenden Kayserl. Verordnungen gemäß befunden, daß Ritter- und Landschafft das nöthige Quantum Contributionis unter sich ausmachen und determiniren können; welches Dieselbe An. 1738. nochmals festgestellet, und, die Ritter- und Landschafft bey solchem ihrem Recht allerkräfftigst schüzen zu wollen, versichert. ꝛc.

14. Was massen per Recessum Suerinensem d. d. 16. Jul. 1701. die Summa omnium Contributionum auf jährliche 120000. Rthl. gesezt und von Kayserl. Maj. solches bestättiget worden, s. Tit. 6. §. 11. welches dann auch auf denen autoritate Cæsarea gehaltenen Landtägen beybehalten und bewilliget, nur daß die termini Solutionis und der Einbringung der Contribution in den Landkasten, zum Besten der Unterthanen, in etwas, jedoch absque præjudicio Recessus, geändert worden. Concl. Cæs. d. d. 28. Sept. 1724. 5. Sept. 1726. 5. Febr. 1728.

15. Daß

15. Daß verschidenen Contribuenten die Freyheit indulgiret werden wollen, ihr Contingent einzubehalten, ist ab Augustissimo improbiret worden in Mand. d. d. 4. Febr. 1692.

16. Das Begehren derer auf der Dohm- und Burg-Freyheit zu Güstrow wohnenden Fürstlichen Bedienten, ingleichem Adelichen, Graduirten, und übrigen so genannten Eximirten, in puncto Exemtionis von der Landescontribution von ihren eigenen Immobilien, (s. Extr. Prot. d. d. 12. Nov. 1727.) ist von Kays. Maj. abgeschlagen, und hingegen erkannt worden, daß dieselbe davon pro rata ihren Beytrag provisorie, ratione præteriti & futuri, zu thun verbunden. Concl. vom 5. Febr. 1728.

17. Die in denen Wedemen und Priester-Wittwen-Häusern wohnhaffte Handwercker und andere Jnliger sollen ihre Contribution nicht an den Patronum Ecclesiæ, sondern an denjenigen entrichten, welcher die Jurisdiction an demselben Ort hat. Conclus. Cæs. vom 2. Oct. 1738. Auch sollen die so genannte Priester-Bauren des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen Præstandis publicis sich nicht weiter entziehen, sondern, zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren, schuldig und verbunden seyn. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733.

18. Daß die von der Fürstl. Cammer der Statt Parchim zu zahlende Jagdgelder von der zu entrichtenden Contribution innebehalten würden, ist so wohl von dem Herzogl. Commissario, als auch vom Reichs-Vicariat, für bedencklich gehalten worden. Concl. Vic. vom 23. Jan. 1742. ꝛc.

20. Wie der Herzog Commissarius Anno 1745. an das Reichs-Vicariat referirt, als ob von dem Landkasten die völlige Ablieferung der Contributions-Gelder an die Commißionscasse nicht geschehen wäre; so ward zwar darauf so fort verordnet, daß die verkündigte Contributions-Gelder beym Landkasten beygetriben, und von selbigem zur Commißionscasse richtig und völlig abgelifert werden sollten: (Concl. Vic. vom 28. Maj. 1745.) Weil aber der Engere Ausschuß darüber zuvor nicht gehöret worden; so hat derselbe nachhero die Gegen-Vorstellung eingebracht ꝛc. s. Concl. Vic. vom 18. Sept. 1745.

21. Gleich dann auch, als Commissarius wegen Eintreibung der Contributions-Restanten eine gewisse Jnterims-Verordnung ergehen lassen, und bey dem Reichs-Vicariat um deren Approbation

tion angesucht; (s. Concl. Cæs. vom 8. Jul. 1745.) der Engere Ausschuß die erforderte Nothdurfft vorstellig gemacht ꝛc.

Tit. 5. Von Reichs- und Crays- auch Türcken-Steuren. ꝛc.

Nachdeme in Recessu Suerin. de Anno 1701. §. 7. in fin. pacisciret worden, daß von dem Abtrag derer Reichs- und Crays-Steuren Niemand befreyet seyn, sondern, wie es die Reichsconstitutionen wegen der Hofbedienten, Cleri und Gerichtsverwandten Erlag in den Reichssteuren belieben, also es hierinn ferner gehalten werden solle; so seyn demnach alle und jede, zu denselben zu contribuiren, gehalten: Daß aber auch zu Verkündigung der Reichs- und Crays-Steuern allemal Landtäge gehalten werden sollen, ist versichert in den Reversal. de Anno 1621. §. 23. Desgleichen wollen Serenissimi bey Indicirung der Reichs- und Craysteuren dasjenige, was wegen Mittheilung vollständiger Abschrifften von denen solcherhalb ergangenen Reichs- und Crays-Conclusis die Reichsabschide im Munde führen, in Acht nehmen; (Resol. ad Grav. 1. addit. Class. 1.) und unter dem Namen der Reichs- und Craysteuren ein mehreres vom Lande nicht fordern, als das wahre Quantum derselben beträgt; (Resol. ad Grav. 4. addit. Class. 3.) vilmehr, eine Moderationem Matriculæ vor das Land zu erhalten, sich äusserst bewerben. Resol. ad Grav. 1. & 2. addit. Class. 3.

Nach Innhalt des Schwerinischen Recesses de Anno 1701. §. 10. soll, bey einfallenden Reichs- und Crays-Steuren, biß 100. Römer-Monath, welche von dem Herzogthum Mecklenburg 50000. Rthl. betragen, an dem behandelten jährlichen Contributions-Quanto der 120000. Rthl. nichts decourtirt, der mehrere Betrag aber derer Reichs- und Craysteuren über 100. Römermonathe, biß an 200. Römer-Monathe, davon abgezogen werden, so daß Serenissimis wenigstens 70000. Rthl. netto verbleiben. Uebrigens sollten, vermöge des Participations-Recesses d. d. 26. Sept. An. 1666. bey währenden Reichs- und Craysteuren keine andere vom Lande gefordert werden.

Ob nun zwar, vorbemeldtes alles, angeführter massen, auf den bündigsten Landesverträgen und Sazungen beruhet; so ist denenselben gleichwol öffters entgegen gehandelt worden; welches dann Kayserliche Maj. billig des-approbiret, und dahero verordnet:

1. Wann

1. Wann Reichs- und Craysſteuren ex nova cauſa zu indiciren, ſoll ſolches, ſecundum Leges Patriæ, auf Landtägen geſchehen, nova cauſa kund gemacht, (Mand. Cæſ. d. d. 4. Jun. 1672.) und zu Verkündigung derer Reichs- und Crayesſteuren, wann dergleichen abzugeben ſeyn, ein allgemeiner öffentlicher Landtag gehalten; (Decr. Cæſ. d. d. 30. Jun. 1679. Reſol. Grav. Cæſ. de Anno 1733.) mithin der Punct wegen Stellung des Reichscontingents und Präſtirung der Reichs-Anlagen und Römermonathe auf dem Landtage der ſämtlichen Ritter- und Landſchafft in Propoſition gebracht werden. Concl. Cæſ. vom 20. Nov. 1734.
2. Der Ritter- und Landſchafft ſoll etwas ferneres, als was auf Reichs-Crays- und Landtägen geſchloſſen und bewilliget worden, nicht angemuthet; Decr. Cæſ. d d. 30. Jun. 1679.
3. Auch von Ritter- und Landſchafft nicht mehr oder höher, als ſo vil der Craysſchluß und ihr angebührendes Quantum, oder der Ritter- und Landſchafft Quote mit ſich bringt, bezahlet; (Decr. Cæſ. d. d. 11. Mart. 1683.) und dieſelbe über die Kayſerl. Aßignation mit einem höheren Quanto nicht beſchweret werden. Decr. Cæſ. d. d. 30. Oct. 1690. Was aber über das gebührende Quantum jezuweilen eingetriben, iſt zu reſtituiren befohlen worden.
4. Ferner haben Ihro Kayſerl. Maj. nicht nur bey dem An. 1721. zu Malchin gehaltenen Landtage, ſub Capite Propoſitionis ſecundo, feſtgeſtellet, daß in Zukunfft jedesmal der Ritter- und Landſchafft die gebetene vollſtändige Abſchrifften von den Kayſerl. original-Ausſchreiben und Nachrichten, nach welchen die Reichs- und Craysſteuren auf den Reichs- und Craystägen bewilliget und ausgemacht, ſamt dem wahren Anſchlage und determinirten Quanto, wie hoch ſolche wegen der Mecklenburgiſchen Lande ſich belaufen, in forma probante, Innhalts derer Reichsabſchide de An. 1576. §. 11. und de Anno 1603. §. 18. auch der Landesfürſtl. Declaration in den confirmirten Reſolutionibus in Addit. ad Grav. 1. Claſs. 1. & ad Grav. 4. Claſs. 3. ertheilet werden ſollten; ſondern es haben Dieſelb- auch Anno 1735. ſehr mißbiliget, daß der Ritter- und Landſchafft noch nicht einmal das ganze Contributions-Quantum, ſo zu denen Reichsſteuren und der, an ſtatt des zu ſtellenden Contingents, nöthigen Gelder, völlig und richtig angezeiget worden wäre; dagegen Auguſtiſſimus befohlen, der Ritter- und Landſchafft das völlige Quantum der Reichsſteu-

ren und des Contingents ohne Anstand bekannt zu machen. Concluſ. vom 27. Jun. 1735.

5. Reichs- und Crayssteuren sollen, dem Herkommen nach, von Ritter- und Landschafft ordentlich begehret und gefordert, und sodann unweigerlich abgestattet werden; (Decr. Cæſ. d. d. 14. Dec. 1672. 11. Mart. 1683. Concluſ. vom 20. Nov. 1734. 26. Sept. 1735.) gleichwie auch die Türckensteuren. Reſcr. Cæſ. d. d. 13. Oct. 1739.

6. Dahero, als An. 1744. an die Statt Sternberg eine Fürstliche Inhibition wider den Abtrag derer auf dem Reichstag bewilligten Römer-Monathe ergangen; so ward selbige von Kayserl. Maj. caßiret, und befohlen, durch solche Inhibition von dem schuldigen Beytrag zu denen vom Reich bewilligten und per Edictum publicirten Römer-Monathen, und allen autoritate Cæsarea ausgeschribenen Steuren, sich nicht zu entziehen, noch selbige jemalen zu verweigern oder schwer zu machen, widrigen Falls der stärckesten Execution zu gewärtigen, sonst aber des Kayserlichen Schutzes und Protection versichert zu seyn. Concl. Cæſ. vom 5. Dec. 1744.

7. An Reichs- und Crayssteuren kan der Ritterschafft nichts abgefordert werden, darzu die Fürstl. Aemter und Stätte nicht mitbeyzutragen hätten. Mand. d. d. 26. Jun. 1708.

8. Es sollen auch von denen Reichssteuren keine Exemtionen gemacht, sondern was, gegen die Executions-Ordnung, mittelst Eximirung der Fürstl. Domainen, der Geistlichen und Hofbedienten, der Ritter- und Landschafft gegen das Herkommen und Pacta aufgebürdet worden, wiederum gut gethan werden. Decr. Cæſ. d. d. 30. Jun. 1679. ꝛc.

9. Bey Reichs- und Crays-Steuren soll die gemeine Cassa und Einnehmer mit Zuziehung Ritter- und Landschafft errichtet und bestellet, (Mand Cæſ. d. d. 4. Jun. 1672.) und sothane Collecten in solche Landcasse gebracht werden. Decr. Cæſ. d. d. 30. Jun. 1679.

10. Wann Reichs- und Crays-Steuren im Lande ergehen, so müssen, vermöge des Participations-Vergleichs, immittelst andere Beyträge entweder ganz ceßiren, oder das benöthigte Quantum der Reichs- und Crayssteuren aus der Landschafftcaß vorabgenommen werden. Mand. d. d. 4. Jun. 1672.

11. Wie

11. Wie ab Seiten des Fürstlichen Commissarischen Ministerii vermeinet werden wollen, als wann aus dem Landkasten, was über 100. Römermonath zu geben ist, nicht ehe genommen werden könnte, als biß das völlige Contributions-Quantum der 120000. Rthl. in die Fürstliche Cammer erlegt worden seye; so haben Kayserl. Maj. solches, weil es dem klaren Innhalt des Schwerinischen Recesses de Anno 1701. entgegen, für unstatthafft erkannt, und es deßfalls bey deme, was bereits durch sothanen Receß de Anno 1701. verglichen, auch über disen Punct den 27. Jun. 1735. rescribiret worden, bewenden lassen. Concl. Cæs. vom 26. Sept. 1735.

12. Immassen die Reichsanlagen, wann sie durch Reichs-Tagsschluß festgestellet, ihrer Natur nach, vor allen andern Ausgaben den Vorzug haben. Concl. Cæs. d. d. 20. Nov. 1734.

13. Was Kayserl. Maj. wegen Abführung der Türckensteuer an den Herzog zu Streliz rescribirt, s. Rescr. vom 13. Oct. 1739.

14. Die Türckenhülffe, so Anno 1686. von dem Herzog und der Statt Rostock an Kayserl. Maj. erlegt worden, soll dem Herzog und der Statt ins künfftige unpräjudicirlich und unschädlich seyn. ꝛc.

Tit. 6. Von den Legations-Guarnisons- und Vestungs-Baukosten, wie auch Cammer-Zilern.

Weilen die Stände in Mecklenburg ihre Freyheit und Jura von Alters her gehabt, und, damit solche niemalen in Zweifel gezogen werden möchten, deren Bestättigung durch Landesfürstliche Reversales titulo oneroso erworben, und deshalb in den Reversal. d. d. 4. Jul. Anno 1572. wie auch in den Reversal. d. d. 23. Febr. Anno 1621. von allem Beytrag ausdrücklich frey gesprochen worden, und, daß sie, solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten, hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern allwege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden, und, ausser der einfachen Landbede zur Fräulein-Steuer, sonsten nichts zu leisten schuldig seyn sollten, auf das kräfftigste verheissen worden; so haben sie, von denen in Rubro angedeuteten Steuren frey zu seyn, vermeinet. Hingegen hat man Fürstl. Seits sich auf den leztern Reichsabschid beziehen, und daraus, nebst andern gleiche Meinung führenden Reichsständen, denen mediat-Ständen auch gegen solche expressa Pacta & Privilegia,

die in Rubro benannte Steuren aufbürden wollen: Weilen aber Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Anno 1671. auf dem Reichstage wegen gesuchter Extension des §. Und gleichwie ꝛc. *Rec. Imp. de Anno 1654.* geschehene Erklärung, darein ohnmöglich willigen zu können, declarirt ꝛc. so ist derowegen dise Frage von An. 1675. her zum Proceß gediehen; da zwar eine contraire Sentenz Anno 1698. wider die Ritter- und Landschafft ausgefallen: Sie hat aber dagegen das Beneficium Revisionis ergriffen. Indem man aber Fürstlicher Seits, unter disem Prätext, auf excessive grosse Forderungen und überaus harte Executionen verfallen, so haben Ihro Kayserl. Maj. auf die beweglichste Vorstellung der Ritter- und Landschafft, regulirt, wie und was durante Revisorio deshalben solle prästiret werden, auch zu dem Ende einen Commissarium, den General Geschwind von Peckstein zur Besichtigung und Untersuchung der Vestung Dömiz abgefertiget. Da haben nun Einige von Ritter- und Landschafft, in der Hoffnung, daß man endlich einmal mit dem Hofe zur Ruhe kommen würde, in einen Receß d. d. Schwerin den 16. Jul. Anno 1701. gewilliget, worinn Principi ein jährliches Quantum von 120000. Rthlr. gegen gewisse Conditionen, versprochen: Die übrige von Ritter- und Landschafft aber haben sothanem Receß wegen ein- und anderer, theils zweydeutiger, theils wider ihren Willen und Instruction, (ohne deren Einhohlung, oder sonst einiges spatium deliberandi, zu verstatten,) eingerückter, zum theil auch ad objectum des damaligen Litis nicht einmal gehöriger Passuum, widersprochen, und über dieselbe zuforderst eine zulängliche Erklärung verlanget: Es hat aber daran Fürstl. Seits so weit gemangelt, daß man, an statt solche zu ertheilen, vilmehr diejenigen, die den Receß sonst nicht agnosciren wollen, durch allerhand harte Tractamente mit Gewalt darzu zwingen und endlich gar einer Felonie beschuldigen wollen; wie auch, da die Confirmatio Cæsarea über den Receß ausgebracht worden, als deren Contravenienten, durch den Kayserl. Fiscalen belangen, jedoch auch diejenigen, welche den Receß angenommen, nicht besser tractiren lassen, ja dem Receß selbst in allen Puncten entgegen gehandelt, und nicht einen §. als welchen man seinem Interesse convenabel erachtet, observiret, und dennoch das Geld, und zwar öffters in höherer Summe, als stipuliret, alljährlich eingezogen. Nachdem aber solches alles Sr. Kayserl. Maj. geklagt, und die Sache gründlich untersucht; so seynd diejenige, die den Receß, uti jacet, in allen Stücken nicht agnosciren können,

von

von aller Felonie so wohl, als von der Fiscalischen Contraventions-Klage, absolvirt, und der Herzog, über ein- und andern Punct eine weitere Erläuterung zu geben, auch zu endlicher Abthuung aller Streitigkeiten die nöthige Facilität beyzutragen, von Kayserl. Maj. ermahnet, anbey alle Schuld der Exacerbation denen Fürstl. Schrifftstellern beygemessen worden: Denen Ständen aber, die wegen der contra Recessum vorgenommenen Contraventionen geklaget, haben Ihro Kayserl. Maj. ein Mandatum de non contraveniendo Recessui ertheilet. Allein, ehe man solchen Verordnungen, mit Ertheilung derer nöthigen Erläuterungen, nachleben wollen, hat man Fürstl. Seits lieber dem ganzen Receß renunciiren wollen, ꝛc. da immittelst, sothanen Receß, biß ein anderes in Güte oder sonsten ausgemacht, beyderseits zu beobachten, von Kayserl. Majest. befohlen worden ꝛc.

3. Daß in der Urthel von 1698. nicht alles, was man zur indistincten Etats-Verfassung ziehen wollen, sondern nur, was der Reichsabschid de Anno 1654. dem Herzog zugelegt, zu verstehen seye, und daß darunter gegen Ritter- und Landschafft behörige Moderation gebrauchet, mit ihnen, wie es am zuläglichsten geschehen könne, auf Landtägen conferiret, ihre Vorschläge vernommen, wegen der Requisiten ein gewisser Fuß mit ihnen gemacht, und ein mehrers, als was die unumgängliche Noth und Conjuncturen erfordern, und was deshalben mit der Ritter- und Landschafft auf Landtägen, nach ihrer Vernehmung und Vorschlägen, geschlossen worden, nicht solle begehret werden; ist von Kayserl. Maj. verordnet, per Concl. d. d. 22. Maj. 10. Nov. 1699. und Rescr. d. d. 13. Aug. 1700.

4. Damit auch der Herzog keine Quanta excessiva solcherhalb von Ritter- und Landschafft fordern möchte; so ist à Cæsarea Maj. wegen Unterhaltung der Vestung Dömiz ein gewisses provisionaliter verordnet, und das Quantum davon, nach der Forderung Herzog Christian Ludwigs zu jährlichen 35394. Rthl. dergestalt determiniret worden, daß daran der Herzog aus seinen Aemtern den dritten Theil beytragen, Ritter- und Landschafft aber zwey Drittheile übernehmen, und im übrigen die Cammerziler, Reichs- und Crays-Legations-Kosten, bezahlen sollen; (Concl. Cæs. d. d. 10. Nov. 1699. 13. Aug. 1700.) alles aber, was über dises provisionale Quantum exequiret worden, sollte an Ritter- und Landschafft restituiret werden.

5. Als auch An. 1699. auf dem Landtage von dem Herzog 200000. Rthl. unter dem Prätext der Garnisons- und Fortifications-Kosten, wollen gefordert und via executiva beygetriben werden; hat der Kayser solches einen Mißbrauch der Urthel de An. 1698. und dises Postulatum eine unmäßig grosse ungeheure Summ genannt, und per Mandatum S. C. pœnale, & sub commination tione Protectorii, solche Exactiones verboten, und, unter dem Prätext diser Kosten, das Land nicht zu ruiniren, nachdrücklichst befohlen. Mand. Cæs. d. d. 17. Nov. 1700. ꝛc. ꝛc.

10. Als auch der Herzog Anno 1717. etwas gegen den Schwerinischen Receß übergeben, ꝛc. wurde die Ritter- und Landschafft in Possessorio bey dem Schwerinischen Receß geschüzet, und der Herzog wegen Cassation desselben ad separatum & Petitorium verwisen. Concl. Cæs. d. d. 4. Febr. 1716.

11. Bey dem in dem Schwerinischen Receß auf 120000. Rthlr. gesezten Quanto Contributionis, und der demselben gemäß verfaßten Repartition, soll, (des dawider ergangenen Landtagsabschides vom 11. Oct. 1715. ungeachtet,) es noch zur Zeit, und biß ein anderes entweder verglichen, oder ordentlich ausgeführet worden, nach Anleitung des Kayserl. Rescripts vom 17. Nov. 1712. sein Bewenden behalten; (Concl. Cæs. d. d. 4. Febr. 1716.) und sothaner Landesbeytrag der 120000. Rthl. von den gesammten Glidern des Landes, als den Fürstl. Cammergütern, Ritterschafft und Stätten, nach der angezogenem Schwerinischem Receß gemäß verfaßten Repartition, in den Rostockischen Landkasten abgestattet werden ꝛc. Concl. Cæs. d. d. 26. Oct. 1719. ꝛc.

(Was Tit. 7. von der Fräulein-Steuer gemeldet wird, führe ich in dem teutsch. Familien-Staatsrecht an.)

Tit. 8. Von dem Beytrag und Quote derer Fürstl. Aemter und Cammergüter.

Wann die Stände in Mecklenburg etwas verwilliget und Contributionen aufzubringen gewesen; so haben die Fürstl. Cammergüter und Aemter-Unterthanen, desgleichen auch sonst alle geistliche und weltliche Güter, Fürstl. Leibeigene und Unterthanen, samt der Statt Rostock und deren Dörffern, darzu gleichfalls mit-beytragen müssen; wie, unter andern, nicht nur die Fürstl. Reverse vom 25. Sept. 1561. vom 4. Jul. und 23. Sept. 1572. und vom 23. Febr. 1621. son-

sondern auch die öffentliche Contributions-Edicte, mithin die von Alters hergebrachte Observanz, sattsam bezeugen und ausweisen. Und zwar muß das Contributions-Contingent der Fürstl. Cammergüter und die Collecten von den Fürstl. Amtsunterthanen, wie auch den also genannten Rostockischen Dörffern, immediate in den gemeinen Landkasten würcklich gelifert werden; (Resol. ad Grav. polit. 6. & ad Grav. 9. addit. Clas. 3. Recess. Suerin. de Anno 1701. §. 6. in fin.) und sollen dahero die Fürstl. Aemter ihre Contributions-Specificationen zu rechter Zeit an den Landkasten einschicken; (Resol. ad Grav. 8. addit. Clas. 3.) auch insonderheit die neue Fürstliche Meyereyen denen Oneribus publicis sich nicht entziehen. Resol. ad Grav. polit. 4. Die Fürstl. Cammergüter sollen auch, nach dem Receß de Anno 1701. §. 2. 6. 7. & 9. juxta uniformem Modum contribuendi jedesmal mit-steuren; und haben selbige den dritten Theil beyzutragen; ibid. cit. §. 2. welches, untern anderm, auch die vorherige Fürstliche Declarationen und Agnitionen, ingleichem Kayserliche Erkenntnisse, mit sich bringen.

Obigem allem und übrigen mit-eintrettenden rechtlichen Gründen zu Folge, haben also Kayserl. Maj. befohlen:

1. Daß die Fürstl. Domainen, gegen die Executions-Ordnung, von dem Beytrag zu Reichs- und Crays-Steuren nicht eximirt werden, sondern deren Contributionen in den Landkasten flieſſen, (Decr. Cæs. d. d. 30. Jun. 1679.) und die Ritter- und Landschafft mit Exemtion der Fürstlichen Tafelgüter nicht beschweret im widrigen Fall aber denen Impetranten mit dem gebetenen Conservatorio gewillfahret werden solle. Decr. Cæs. d. d. 3. Jun. 1682. Zu Folge der vorhergehenden Kayserl. Verordnungen, die Domania ferner nicht zu eximiren, sondern die Contributionen von denen Tafelgütern in den gemeinen Landkasten zu bringen. Decr. Cæs. d. d. 30. Oct. 1690. add. Mand. d. d. 6. Jun. 1708.
2. Es ist auch das baare Geld der Contribution von den Fürstl. Aemtern nicht unmittelbar an die Fürstl. Cammer, sondern an den Landkasten, und diser nicht mit Papier zu bezahlen. Mand. d. d. 6. Jun. 1708. ꝛc. ꝛc.
3. Was massen bey der mit den Fürstl. Höfen vorgenommenen Liquidation, wegen der Anno 1680. indebite eingetribenen Contribution, derer Fürstl. Amts-Unterthanen Quote compensiret worden, s. Decr. Cæs. d. d. 20. Mart. 1683. Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684.

4. Der

4. Der Modus contribuendi muß bey den Fürstl. Aemtern uniformis mit dem im Lande publicirten und verwilligten Modo seyn. Mand. d. d. 6. Jun. und 5. Dec. 1708.

5. Die Quota Domaniorum ist der dritte Theil, und der Ritter- und Landschafft zwey Drittheile des aufzubringenden Quanti, wie solches von Kayserl. Maj. occasione des provisional-Quanti zum Unterhalt der Vestung Dömiz declarirt und zum Grunde gesezet worden; (Concl. Cæs. d. d. 10. Nov. 1699.) immassen die Fürstl. Cammergüter, wo nicht mehr, doch eben so vil Hufen, als die Ritterschafftliche, ausmachen, und daher auch wenigstens eben so vil, als die Ritterschafft, contribuiren müssen. Mandat. d. d. 6. Jun. 1708.

6. Als aber dennoch die Fürstl. Cammergüter in der Contribution sehr gering und ungleich gesezet; (Mand. Cæs. d. d. 6. Jun. 1708.) hingegen der Ritter- und Landschafft mehr, als ihre schuldige zwey Drittheile, aufgebürdet wurden; so klagte dieselbe verschidentlich darüber, als Anno 1708. Anno 1715. ꝛc.

7. Da dann Anno 1719. die Kayserl. Verordnung erfolget, daß der Landesbeytrag von denen gesammten Gliedern des Landes, als denen Fürstl. Cammergütern, Ritterschafft und Stätten, nach der dem Schweriniſchen Receß gemäß verfaßten Repartition, biß auf anderweite Vergleichung, oder Kayserl. Verordnung, in den Landkasten abzustatten. Concl. Cæs. d. d. 26. Oct. 1719.

8. Worauf nicht nur während der Kayserl. Commißion, die Fürstl. Aemter so wohl, als die Ritterschafft und Stätte, jegliches Corpus die ihme obligende Tertiam zu contribuiren gehabt; welches Kayserl. Maj. approbiret, und es dabey gelassen, unter andern per Concl. d. d. 28. Sept. 1724. 9. Oct. 1725.

9. Sondern es haben auch Kayserl. Maj. Anno 1733. definitive festgesezet, daß in Zukunfft, so wohl die Fürstl. Cammergüter, als die Ritterschafftliche, einander gleich, und zwar jedes Corpus 4700. Hufen, versteuren solle.

Tit. 9. Von dem Beytrag und Quote derer Ritterschafftlichen Güter.

Es ist ꝛc. in öffentlichen gedruckten Schrifften ausführlich dargethan worden, was massen die Ritterschafft in Mecklenburg, nicht nur nach gemeinen Rechten und des teutschen Adels Herkommen,

die Immunität von Steuren vor ihre Person und so genannte Ritterhufen zustehen, sondern sie auch dieselbe von uralters würcklich hergebracht habe, und solche durch öffentliche Landessazungen auf das bündigste versichert und festgestellet sey: Allermassen die auf öffentlichen Landtägen, nach vorhergegangener Communication des Auffazes an die gesammte Ritter- und Landschafft, und deren darauf erfolgte Adplacidirung, ertheilte Fürstl. Landesreversal. vom 4. Jul. 1572. und 23. Febr. 1621. unter der darinn begriffenen Freyheit der Ritterschafftlichen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, ausdrücklich enthalten: „Insonderheit die vom Adel, die sonsten „mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn „soll ꝛc.„ da dann die Worte: Ein freyer Stand ist, ein unstreitiges Zeugniß von der schon tunc temporis radicirt gewesenen adelichen Immunität und deren öffentliche Agnition; die beygefügte folgende Worte aber: Seyn soll, eine ohnumstößliche Sazung ratione futuri mit sich führen. Ob nun zwar die von der Ritterschafft in vorigen Zeiten theils zu einigen freywilligen Steuren verschidene Jahre hindurch aus gutem Willen selbst mit-beygetragen, theils aber de facto und wider ihren Willen mit unter die Contribution gezogen worden; so ist jedoch solches, unter vilfältigen öffentlichen Protestationen, Reservationen, und sonst allwege salvo Immunitatis jure geschehen; wie denn auch endlich in Resol. ad Grav. Nobil. special. 1. die Landesfürstl. abermalige Erklär- und Versicherung dahin ertheilet worden: „Daß E. E. Ritterschafft mit „ihren ritterlichen Gütern, für einen freyen Stand, vermö„ge der Reversalien, billig zu achten, und also es lediglich dar„auf beruhe, daß ein anderer und besserer Modus contribuendi, „welcher sich mit E. E. Ritterschafft *NB.* zustehender Frey„heit vergleichen könne, erfunden werde, damit E. E. Ritter„schafft solcher Freyheit fähig seyn möge.„ Dise Fürstl. Resolution ist auch nachgehends dem Schwerinischen Receß de Anno 1701. annectiret, und in desselben §. 8. nochmals confirmiret, sonsten auch in eben demselben Recess. Suerin. de Anno 1701. §. 7. von dem Herzog zugesagt und versprochen: Daß sie der Immunitati Nobilium quoad Personas und der wahren alten Ritterhufen, so vil an Ihro, nicht allein nicht widersprechen, sondern auch bey Ihro Kayserl. Maj. beystehen wollen. Wie nun bey dem allem die Steuerfreyheit des Adels fest genug stehet, und mithin deren Genuß demselben billig angedeyhen muß; so wird dahero die Ritterschafftliche

Tertia Contributionis per Subcollectationem ihrer Bauren und Gutsleute aufgebracht; um so vil mehr, da in Mecklenburg die Bauren leibeigen seyn, und, was sie in den Gütern besizen, nicht ihr, sondern des Gutsherrn, Eigenthum ist, und also deren Contribution in effectu von des Adels würcklichem Eigenthum gegeben wird.

Auf dem allem nun gründet es sich, wann die Kayserl. Verordnungen besagen:

1. Daß von der Ritterschafft, als einem freyen Stand, und der, Innhalts der Landesprivilegien, allerdings exemt seyn müsse, kein Kopfgeld exequiret werden könne. Mand. d. d. 14. Dec. 1672.
2. So ist auch die Beeinträchtigung der Immunitatis Nobilium und ihrer freyen Ritterhufen, ferner improbirt in Mand. d. d. 6. Jun. 1708.
3. Ob nun zwar die Landstätte, als sie An. 1685. 1702. und 1724. ratione modi contribuendi ad Cameram Imperialem appellireten, die Immunitatem Nobilium mit anfechten und dahin ziehen wollen; so ist jedoch von Ihro Kayserl. Maj. solcher ihr Recursus ad Cameram für unstatthafft erkannt und verworffen worden. ꝛc.
4. Hingegen ward nicht nur Commissioni Cæsareæ schon An. 1719. aufgegeben, die Verfügung dahin zu thun, damit, des Herzogs eigener Erklärung nach, der Contributionspunct wegen der Ritterschafft nach Innhalt des Schwerinischen Receſſes von Anno 1701. hergestellet, und auf festen Fuß gesezet, (Concl. Cæs. d. d. 23. Aug. 1719.) und der Beytrag auch von der Ritterschafft nach einer dem Schwerinischen Receß gemäß verfaßten Repartition abgestattet würde; Concl. Cæs. d. d. 26. Oct. 1719.
5. Sondern es ist auch bey der An. 1725. ertheilten Renovation der Accise der Statt Rostock von Ihro Kayserl. Maj. der Mecklenburgis. Ritterschafft die derselben nach denen Reversalen von An. 1572. und 1621. eingestandene, ingleichem in denen Kayserl. Mandaten vom 12. Maj. 1679. und 6. Jun. 1708. bestättigte Immunität ausdrücklich reservirt, ꝛc. und endlich überhaupt erkannt worden:
6. Es sey die Immunität der Ritterschafft, und ihrer wahren alten Ritterhufen, nicht nur allein in dem Receß de Anno 1701. sondern auch in Kayserl. Erkenntnissen, dergestalt gegründet und festgesezet, daß dargegen die Stätte nicht mehr gehöret werden könnten, sondern es dabey bliebe, daß die Ritterschafft vor ihre Personen

sonen und alte Ritterhufen von Contribution befreyet sey, und, als Landsassen und Unterthanen, alleine durch ihre Bauren die schuldige Tertiam contribuire; (Concl. Cæs. vom 2. Oct. 1738.) gestalt dann auch Ihro Kayserl. Maj. auf die wohlhergebrachte, und durch die Landes-Verordnungen und Kayserl. Erkenntnisse festgestellte Immunität der Mecklenburgischen Ritterschafft und ihrer wahren alten Ritterhufen fest halten würden. ibid.

7. Desgleichen haben Kayserliche Maj. definitive festgestellt, daß die Ritterschafft, gleich den Fürstl. Cammergütern, 4700. contribuable Hufen versteuren solle.

8. Der von denen unter der Ritterschafftlichen Repartition stehenden Gütern befindliche Rückstand an Landescontribution, und an andern ad Necessaria bewilligten Anlagen, soll, der Landesverfassung und denen Kayserlichen Verordnungen gemäß, ohne Anstand executive beygetriben werden. Rescr. Cæs. d. d. 31. Jan. 1728. Concl. d. d. 5. Febr. 1728.

Tit. 10. Von dem Beytrag und Quote derer Landstätte.

Nachdem auch hievon in öffentlichen Schrifften bereits ausführlich gehandelt ist; so will man hier nur anführen, was solcherhalb von Kayserl. Maj. verordnet worden; als:

1. Daß derer Stätte Beytrag zu der Contribution nach der dem Schwerinischen Receß gemäß verfaßten Repartition, und in den Landkasten, abzustatten; (Concl. Cæs. d. d. 26. Oct. 1719.) so nochmals wiederhohlt, und, darauf die Execution wider die Landstätte zu vollziehen, befohlen worden; per Concl. d. d. 5. Mart. 1720.

2. Daß, da etwa nach dem Catastro von Anno 1628. die Stättische Portion sich höher, als *Tertia*, belauffen möchte, ein mehreres, als selbige *Tertia*, von ihnen nicht beygetriben werden; Concl. Cæs. d. d. 28. Sept. 1724.

3. Hingegen es bey der denen Landstätten, nach der kundbaren Landesverfassung, obligenden völligen *Tertia* von 40000. Rthlr. schlechterdings verbleiben solle. Concl. Cæs. d. d. 24. Mart. 1727.

4. Daß diejenige Dörffer, welche in Catastro von 1628. nicht zur Ritterschafft gehören, und jezo bey den Stätten zu befinden, disen zu Aufbringung ihrer *Tertiæ* gelassen werden sollen. Concl. Cæs. d. d. 5. Febr. 1728.

5. Daß von denen Landstätten die schuldige *Tertia*, nach der durch die Untersuch- und Ausmessung ausgefundenen Proportion, und darnach unter sich sebst zu machenden Subrepartition, zum Landkasten beygebracht werden solle. Definitiva Cæs. vom 23. Mart. 1733.

6. Die Stätte könnten aufs neue mit der Beschwerde nicht gehöret werden, als wann die ihnen zugetheilte *Tertia Contributionis*, nach Proportion ihrer Erben, zu hoch seye; in Betracht durch die Kayserl. definitiv-Erkenntniß vom 23. Mart. 1733. auch diser Punct längstens abgeurtheilet worden; worüber also D. Commissarius alles Ernstes zu halten, und die bereits abgeurtheilte Klagen nicht wieder aufwärmen zu lassen habe. Concl. Cæs. vom 2. Oct. 1738.

7. Dises ist auch von dem Reichs-Vicariat confirmirt, und zugleich D. Commissario aufgegeben worden, hauptsächlich dahin mit zu sehen, daß, durch Zurückbleibung ein- und des andern Theils Quotä an Contribution und Uebermasse, beym Landkasten keine Unordnung entstehe; benöthigten Falls aber die Reste executive in Zeiten beygetriben würden, und ins besondere das Stättische Quantum von dem Corpore beygebracht werde. Concluf. Vic. vom 25. Oct. 1741.

8. Welches alles per Concluf. Cæs. vom 28. Jun. 1742. nochmals bestättiget, und darnächst ferner verordnet worden, daß die Stätte zum schuldigen Beytrag ihrer zur Contribution und der benöthigten Uebermasse zu prästiren habenden Ratä ernstlich angehalten, und dise allenfalls von ihnen executive beygetriben, auch die Vollstreckung der gegen sie, in casum Morositatis, vorzunehmenden Execution auf keine Weise gehemmet werden soll. Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742. ꝛc. ꝛc. „

Was hierauf Tit. 11. von dem Beytrag wegen der von einem Corpore an das andere gekommenen Güter gemeldet wird, habe ich schon anderwärts (1) angeführt:

Der Tit. 12. von dem Beytrag wegen Wißmar, Poel und Neuencloster aber ist gar zu special, als daß er hier einen Plaz finden könnte.

Der sehr wichtige Tit. 13. von dem Modo contribuendi verdiente hier allerdings einen Plaz: Weil er aber sehr weitläufftig ist, und

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 276.

und dise Nachrichten von dem Mecklenburgischen Steuerwesen ohnehin vilen Plaz wegnehmen, ich auch von deme, was sich dißfalls in Mecklenburg zugetragen hat, schon anderwärts (1) viles gemeldet habe; so lasse ich es dabey bewenden.

Der Tit. 14. von der Accise und Licent, kommt besser unten vor.

Den weitläufftigen Tit. 15. von dem Hufen- und Erben-Modo muß ich, aus erstgedachten Ursachen, wiederum übergehen; so auch

Den 16. Tit. von der Ausgleichung, besonders unter denen Stätten unter sich; ob gleich auch derselbige allerley merckwürdiges enthält. Es folget also:

„ Tit. 17. Von dem Landkasten und Creditwesen.

Der Landkasten wird in Mecklenburg das Ærarium publicum genannt, wohin alle und jede vom Land bewilligte Steuren gelifert werden müssen; wovon dann das behörige Quantum Contributionis an die Fürstl. Höfe ausgezahlet wird, die Uebermasse aber verbleibet zu des Landes gemeinem Besten und Nothdurfft. Alles nun, was des Landkastens wegen aus denen folgenden Kayserl. Erkenntnissen beygebracht ist, gründet sich auf verschidene Landesfürstliche Reversalien, Resolutionen, und den Schwerinischen Receß de Anno 1701. Und zwar ist, unter andern, insonderheit zu mercken, daß bey freywilligen, etwa zu Bezahlung der Landesschulden, oder sonsten, wie auch Fräuleinsteuren und andern verwilligten Beyträgen und Geldhülffen, wie die bey Ertheilung derer Landesreversalen versprochene Gelder waren, der Ritter- und Landschafft durch besondere Fürstl. Reverse d. d. 25. Sept. 1561. 4. Jul. und 23. Sept. 1572. und 23. Febr. 1621. die freye Disposition und Dispensation über die Zusammenbringung und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen und deren Ausgaben, mithin, wie die Hauptreversalien vom 23. Febr. 1621. §. 18. besagen, die freye Disposition, Verwaltung und Dispensation des Landkastens freywilliger Contribution ohne einige Einschränckung überlassen und versichert worden sey; dahero auch kein Fürstliches Schloß vor den Landkasten freywilliger Contribution geleget werden muß. (Resol. ad Grav. 5. addit. Clas. 3.) Da hingegen bey Reichs-, Crays- und andern

(1) in meinen neuest. klein. Staatsschrifft. p. 85. sqq.

dergleichen Steuren, so nicht der Landesherrschafft und Dero Fürstenthum und Landen principaliter zu Nuz und Frommen gereichen, soll es, zum Unterschid, mit dem Landkasten dergestalt gehalten werden, daß bey den Landesfürsten zween Schlüssel und bey der Ritter- und Landschafft gleichfalls zween Schlüssel seyn, die Einnehmer in der Landesfürsten und gemeiner Landschafft Namen bestellet und beeydiget, die Berechnung derer einkommenden Gelder in der Fürstl. Verordneten und der Landschafft Deputirten Beyseyn geschehen, und, was übrig, ohne der Landschafft Beliebung, nicht in derer Landesfürsten, sondern allein zu des Landes und gemeinem Besten gebraucht und verwendet werden soll; wie solches alles die obangezogene Landes-Reverf. de Anno 1621. §. 18. mit ausdrücklichen Worten besagen, und nochmals bestättiget ist in Resol. ad Grav. 5. addit. Clas. 3. Eben dises ist nachgehends auch auf das per Receſſum Suerinenſem behandelte Contributions-Quantum extendiret worden, nemlich daß es dabey mit dem Landkasten auf gleiche Weise nach Maaßgebung derer Reversalen de Anno 1621. §. 18. gehalten werden soll. Recess. Suerin. de Anno 1701. §. 2. in fin. & §. 7. Sothanes jährliches Contributions-Quantum soll in den Landkasten nach Rostock gebracht, und daraus an die Fürstl. Cammer bezahlet werden. Ibid. §. in fin. & §. 6. in fin. In specie auch muß, so wohl bey diser, als anderen Contributionen, das Contingent derer Fürstl. Cammergüter und Amtsunterthanen, (ibid. §. dict. §. 6. in fin. Resol. ad Grav. polit. 6. & 9. Clas. 3.) ingleichem derer so genannten Gemeinschaffts-Oerter und Rostockischen Dörffer, (cit. Resol. ad Grav. polit. 6.) wie nicht weniger die Accise in den Stätten, (Resol. ad Grav. 16. addit. de Anno 1701.) zum Landkasten gelifert werden, u. s. f.

Da nun aber solcher und übriger Gerechtsame halber Ritter- und Landschafft dennoch die meiste Anfechtung und Eingriffe erfahren, mithin gar offt die Kayserl. Reichs-obrist-richterliche Hülffe hat imploriren müssen; so ꝛc. folgt

Sect. 1. Von den Rechten und Freyheiten des Landkastens.

1. Der Landkasten ist gemein, und kan kein Landesherr über dessen Einkommen eigenen Gefallens disponiren. Rescr. Cæs. d. d. 31. Jan. 1661. Mand. Cæs. vom 4. Jul. 1663.

2. Der Ritter- und Landschafft sollen ihre Jura bey dem Landkasten gelassen werden. Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672.

3. Der

3. Der alte privilegirte Landkasten sey die Seele des Landes, und nicht nur per Reversales, Privilegia, Resolutiones & Mandata Cæsarea, sondern auch durch publica (von hohen Potentien garantirte,) Pacta, als den Hamburgischen Vergleich d. d. 8. Mart 1701. §. 9. festgestellet. Mand. Cæs. d. d. 5. Dec. 1708.
4. Als, durch fortwährende einseitige Collecten, und deren Entziehung nach den Fürstl. Höfen, der Landkasten gleichsam geschlossen war; so befohlen Kayserl. Maj. denen Herzogen, den Landkasten wiederum zu restituiren, und es fürters dabey zu lassen; allermassen, wenn damit länger verzögert werden sollte, das Land sonst nicht capabel seyn würde, Kayserl. Maj. und dem Reich einige Dienste mehr zu leisten, noch sich von dem anscheinenden unausbleiblichen Untergang zu befreyen, und würde dadurch aller Credit getilget, die gemeine Wohlfahrt gehindert, und unsäglicher Schade dem Land zugefüget werden. Decr. Cæs. d. d. 26. Jul. 1688.
5. Es ist auch die Restauration und Aufrechterhaltung des Landkastens von Kayserl. Maj. fernerweit vilfältig aufs ernstlichste anbefohlen worden, per Concl. d. d. 17. Nov. 1688. 18. Jan. 1689. 17. Maj. 25. Sept. 1691. 10. Nov. 1699. Mand. d. d. 5. Dec. 1707. Concl. d. d. 1. Aug. 1715. Und zwar soll der Landkasten denen Reversalen de Anno 1621. dem Herkommen und denen Kayserl. Verordnungen gemäß eingerichtet werden. Decr. Cæs. d. d. 4. Febr. 1692.
6. Als Herzog Friderich Wilhelm Anno 1707. und 1708. grosse Summen Geldes vom Landkasten wegnehmen, und des Behuf so gar den Landkasten mit Gewalt aufbrechen lassen; auch durch Anlegung einer Kriegscasse den Landkasten zu destruiren suchte, haben Kayserl. Maj. per Concl. vom 9. Nov. 1708. dagegen ein gar nachdrückliches Mandatum S. C. de conservando Ærario publicum erkannt, und befohlen, den von undencklichen Zeiten per Privilegia, Pacta publica und Kayserl. Mandata stabilirten Landkasten nicht zu vernichten ꝛc. in welchem Mandat so wohl die Inviolabilität des Landkasten, als auch die Nothwendigkeit und Importanz desselben, gar deutlich zu Gemüth geführet ist.
7. Als aber nachgehends dennoch wiederum 7000. Rthl. vom Landkasten weggenommen, auch der Statt Rostock angemuthet wurde, ihre Contribution nicht in den Landkasten, sondern in die neuer-

liche

liche Fürstl. Kriegscasse nach Schwerin zu lifern; so ward von Kayserl. Maj. voriges Mandat auch ad hæc nova facta extendiret; (Concl. d. d. 25. Febr. 1709.) und darauf fernerweit Sententia paritoria wegen Restauration des Landkastens erkannt; (Concl. d. d. 27. Aug. 1709.) endlich noch Paritoria ulterior, und ratione des wegen des Landkastens gebetenen Conservatorii Votum ad Imperatorem. (Concl. d. d. 24. Dec. 1714.) Gegen welche Paritoriam der Herzog zwar Restitutionem in integrum suchte, welche aber verworffen, und ein anderweiter Termin ad parendum angesezet ward. Concl. d. d. 4. Febr. 1716.

8. Es ward auch, zu Aufrechterhaltung des Landkastens und Beschaffung der Liquidation wegen desselben, eine Kayserl. Commission auf die Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel erkannt, (Commiss. Cæs. d. d. 26. Jul. & Concl. d. d. 1. Aug. 1715.) und zugleich durch ein Kayserl. Handschreiben d. d. 26. Jul. 1715. der Herzog ermahnt, die Beschwerden wegen des gemeinsamlichen Landkastens stracks abzustellen, und alles, krafft Ihro Kayserl. Maj. wohl erwogener Verordnungen, in vorigen Stand zu sezen; widrigen Falles die Kayserl. Protectoria und Conservatoria auf den Nider-Sächsischen Crays, gegen den unzuläßigen Umsturz der Ritter- und Landschafft und des allgemeinen Landkastens würcklich ausgefertiget werden sollten. add. Concl. d. d. 1. Aug. 1715.

9. Endlich ward in dem erfolgten Kayserl. Conservatorio vom 22. Oct. 1717. denen Herrn Conservatoribus mit-aufgegeben, den Rostockischen Landkasten auf vorigen Fuß zu sezen, und dahin die gehörige Gelder zu verschaffen, ꝛc.

10. Worauf dann die Restauration des Landkastens durch die Kayf. Executions-Commißion Anno 1719. würcklich beschaffet, und berührter Landkasten auf vorigen Fuß gesezet, mithin, daß die dabey bestellte Bediente ihr Amt nach wie vor beobachten sollten, verordnet, auch der Herzog autoritate Cæsarea angewisen worden, der Ritter- und Landschafft, (welche bey dem nunmehro vollzogenen restituirten Landkasten zu Rostock, Innhalts der Landesverträge, kräfftigst geschüzet und conserviret werden sollte,) darunter weder vor Sich, noch durch die Seinige, in Zukunfft auf keinerley Weise Eintrag zu thun, noch sie desfalls zu beschweren, vilmehr dieselbe geruhig dabey zu lassen. Decr. Commiss. Cæs. d. d. 11. Jul. 1719.

11. Als aber der Herzog dennoch denen wegen Restauration des Landkastens ergangenen Kayserl. Verordnungen und denenselben gemäß abgefaßten Commißions-Decreten widrige Verfügungen erliesse; so wurden dieselbe insgesammt von Kayserl. Maj. vor null und nichtig erkläret, und die Restauration des Landkastens nochmals bestättiget, (Concl. Cæs. d. d. 15. Jul. 1721.) auch deßhalb Kayserl. Patenten an alle Fürstl. Steuercommissarien und Einnehmer erkannt. S. cit. Concl. d. d. 15. Jul. 1721. 2c. 2c.

14. Was massen An. 1737. zu Bedeckung des in der Statt Rostock befindlichen Landkastens und Archivs noch einige Compagnien von den Commißions-Trouppen eingenommen worden; s. Concl. vom 2. Apr. 1737.

Sect. 2. Von der Verwaltung des Landkastens.

Was in obigen Præmissis dises Tituls von der Administration des Landkastens aus denen Landesfazungen angeführet worden; eben dasselbe führen auch die Kayserl. Verordnungen im Mund; als

1. Daß bey Reichs- und Crays-Steuren der Ritter- und Landschafft zween Schlüssel zum Kasten gehören, die gemeine Landcasse und Einnehmer mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft errichtet und bestellet, der Ritter- und Landschafft ihre Jura dabey gelassen, und in allem denen Landesreversälen und Pactis nachgelebet werden solle. Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672. 5. Dec. 1708. 2c. 2c.

4. Wenn der Landkasten aufgehoben, oder aus der bißherigen Administration des Landes, oder der Stände, genommen werden sollte, so wäre auf einmal aller Credit mit- aufgehoben, und das Mittel, das Land in der Noth zu retten, auf ewig abgeschnitten. Mand. d. d. 5. Dec. 1708.

5. Weil der Regierende Herzog die Abnahme der Rechnung über die in den Landkasten eingekommene Gelder, auf die an Ihne von der Kayserl. Commißion ergangene Erinnerungen, nicht veranstaltet; so ist Commissioni Cæsareæ aufgetragen worden, selbige autoritate Cæsarea, in Beyseyn derer von der Landschafft Deputirten, zu verfügen. Concl. Cæs. d. d. 14. Maj. 1723. 2c. 2c.

Sect. 3. Von denen zum Landkasten gehörigen Contributions-Beyträgen und Geldern.

1. Müssen überhaupt die Contributionen im Lande Mecklenburg zu dem gemeinen Landkasten gebracht werden; (Mand. Cæs. vom 4.

Jul. 1663.) und ist derowegen von Kayserl. Maj. ad instantiam Ser. Güstrovienſis selbst, der Ritter- und Landschafft anbefohlen worden, einen Weg als den andern zu dem Landkasten zu contribuiren; idid.

2. Dahero, als verschidene Contribuenten die Freyheit, daß sie ihr Contingent einbehalten, und blosserdings die Specificationen, zur Caß lifern zu dörffen, indulgiret werden wollte; so improbirten Kayserl. Maj. solches, und befohlen, den Landkasten dem Receß oder Reversalen de Anno 1621. dem Herkommen und denen vorhergehenden Kayserl. Verordnungen gemäß einzurichten. Mand. Cæs. d. d. 4. Febr. 1692.

3. Bey Reichs- und Crays-Steuren, wann solche auf Landtägen bewilliget, solle eine gemeine Landcassa errichtet, die Einnehmer mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft bestellet, und der Ritter- und Landschafft ihre Jura dabey gelassen werden. Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672.

4. Die Reichs- und Crays-Steuren sollen in den Landkasten fliessen und gebracht werden. Decr. Cæs. d. d. 30. Jun. 1679. 20. Mart. 1683.

5. Die Bezahl- und Liferung des, vermöge Schwerinischen Receſſes de Anno 1701. zu erlegenden jährlichen Contributions-Quanti soll, dem Herkommen und Kayserl. Verordnungen gemäß, in den Landkasten nacher Rostock geschehen; (Concl. Cæs. d. d. 17. Nov. 1712.) und solcher Landesbeytrag von denen gesammten Gliedern des Landes, als denen Fürstl. Cammergütern, Ritterschafft und Stätten, in den Rostockischen Landkasten abgestattet werden. Concl. Cæs. d. d. 26. Oct. 1719.

6. Auch die Accise derer Stätte gehöret in den Landkasten, und soll demselben nicht entzogen werden; ingleichem die Restanten; auch alles indebite an Steuren erhobene solle in den Landkasten restituiret werden.

7. Die immediate Liferung der Amts-Unterthanen Quote zur gemeinen Landescasse hat Commiſſio Cæsarea denen Kayserlichen Decreten, Landesreversalen, ausgelassenen Fürstl. klaren Resolutionen und Erklärung, auch aller Ration und Billigkeit selbst, conform und gemäß zu seyn declariret, und zugleich erkannt, daß solche Contributionen würcklich und immediate ad Cassam nacher Rostock zu lifern seyn: (Declar. Commiſs. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684.)

1684.) wie denn auch Ihro Kayserl. Maj. solche Liferung in den gemeinen Landkasten noch fernerweit anbefohlen; (Decr. d. d. 30. Oct. 1690. Mand. d. d. 4. Febr. 1692. Mand. d. d. 6. Jun. 1708.) und hingegen improbirt, daß die Fürstl. Cammergüter ihre Contribution nicht in den Landkasten, sondern an die Fürstl. Cammer, liefern, und selbige dem Landkasten mit Papier bezahlten. cit. Mand. d. d. 6. Jun. 1708.

8. Nicht weniger müssen die Contributionen aus denen Gemeinschaffts-, in specie den Rostocker-Dörffern, immediate von denen Eigenthumsherren, gleichwie von allen übrigen Landständen geschiehet, ad Cassam gelifert werden. Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684.

9. Daß die Statt Rostock ihr Contingent, nach wie vor, in den Landkasten liefern, und der dem zuwider ergangene Befehl revocirt und aufgehoben werden solle, ist von Kayserl. Maj. anbefohlen, per Mandat. d. d. 25. Febr. 1709.

10. Nachdem denen H. Conservatoribus von Kayserl. Maj. aufgegeben worden, die in den Landkasten gehörige Gelder dahin zu verschaffen; (Conserv. Cæs. d. d. 22. Oct. 1717.) so hat Commissio Cæsarea so wohl denen Fürstl. Steuerbedienten befohlen, der Einnahm aller und jeder nach denen Erb- und Landes-Verträgen in den Landkasten zu Rostock gehörigen Contributionen aus den Fürstl. Aemtern und adelichen Gütern, ingleichem aller Contributionen und Accisen aus den Stätten sich in Zukunfft gänzlich zu enthalten; als auch die in denen Fürstl. Aemtern, Ritterschafftlichen Güter, und in denen Stätten, auch sonsten im Lande Gesessene, angewisen, alle und jede, nach Maaßgab obangezogener Erb- und Landes-Verträge, in den Landkasten gehörige Contributionen und Accisen, nirgend anders hin, als in den Landkasten, zu lifern.

11. Als aber einige Fürstl. Einnehmer auf dem Land und in denen Stätten hierunter denen Commißions-Befehlen nicht nachkamen; so ward ihnen von der Kayserl. Commißion injungirt, die von ihnen erhobene Gelder innerhalb 10. Tagen unfehlbar, und bey Vermeidnng der Execution, in den Landkasten zu lifern; (Decr. Commiss. Cæs. d. d. 2. Aug. 1719.) welches nachgehends auch von Kayf. Maj. Selbst nochmals anbefohlen worden. S. Concl. d. d. 15. Jul. 1721.

12. Die Contributionen von allen Stätten sollen in den gemeinen Landkasten gebracht werden; (Decr. Cæs. d. d. 30. Oct. 1690.) in specie auch die nach dem Schwerinischen Receß vom 16. Jul. 1701. und der demselben gemäß verfaßten Repartition denen Landstätten obligende Rata an dem Landesbeytrag; (Concl. Cæs. d. d. 5. Mart. 1720.) und die schuldige Tertia derer Landstätte soll von ihnen zum Landkasten beygebracht werden. Definitiva Cæs. vom 13. Mart. 1733.

13. Es soll hauptsächlich dahin mit-gesehen werden, daß, durch Zurückbleibung ein- und des andern Theils Quota an Contribution und Uebermaaße, beym Landkasten keine Unordnung entstehe, benöthigten Falls aber die Reste executive in Zeiten beygebracht würden ꝛc. (Concl. Vic. vom 25. Oct. 1741.) Und soll in dem allen die Richtigstellung bey dem Landkasten in alle Maaße befördert, (s. Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742.) auch die verkündigte Contributions-Gelder beym Landkasten behörig beygetrieben, und so dann zur Fürstl. Cammer richtig und völlig abgelifert werden. Concl. Vic. vom 28. Maj. 1745. ꝛc. ꝛc.

Sect. 4. Von unstatthafften Cassen.

Da nun aus vorangeführtem sattsam erhellet, daß alle Contributionen von allen Contribuenten in den gemeinen Landkasten gebracht werden müssen; so folget daraus von selbst, daß weder andere Cassen, unter was Namen es auch sey, von den Fürstl. Höfen des Behuf angelegt, noch auch die Contribution, weder ganz noch zum theil, unmittelbar in die Fürstl. Rentcammer gezogen werden könne: Dahero

1. Als die Herzoge an jedem Fürstl. Hofe separatim eine Casse verordnet, von Kayserl. Maj. solches cassiret und befohlen worden, die einseitig errichtete beyde Cassen wieder aufzuheben und abzuthun. Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672.
2. Die neue ungewöhnliche Cassa am Hofe, wohin derer Stätte Accise gezogen werden wollen, ist aufgehoben, per Mand. d. d. 14. Dec. 1672.
3. Und als verschidentlich die in den Landkasten gehörige Contributionsgelder, absonderlich aber das Contingent derer Fürstl. Amts-Unterthanen und Stätte, unmittelbar in die Rentkammer gezogen werden wollen; so ist nicht allein schon Anno 1684. von damaliger Kayserl. Commißion erkannt worden, daß die Herzoge nicht befugt, derer Amts-Unterthanen Quote zu ihrer Rentcammer

mer zu ziehen, und daß die Contributionen aus denen Gemeinschaffts- und in specie denen Rostocker Dörffern eben so wenig an die Fürstl. Rent-Cammer gezogen werden müßten; Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684.

4. Sondern als auch Anno 1691. Ritter- und Landschafft Ihro Kayserl. Maj. zu klagen gemüßiget ward, daß von denen Collecten Fürstl. Güstrowischer Seits gar nichts in den Landkasten geliefert, sondern solches, zusammt der Accise, in die Fürstl. Cammer gezogen worden sey; so ward solches, denen vorigen Kayserl. Verordnungen gemäß, abzustellen befohlen, per Rescr. Cæs. d. d. 25. Sept. 1691.

5. Und als gleichwohl nachgehends der gemeine Landkasten zu Rostock de novo dergestalt turbiret und zertheilet ward, daß nicht allein, an statt eines allgemeinen, abermal zwey particulier- ein Schwerinisch- und ein Güstrowischer Kasten de facto adorniret, sondern auch aus denen meisten und besten Aemtern und Stätten die Accisen und Contributionen von denen Executoribus immediate weg- und, denen Kayserl. Verordnungen, Fürstl. eigenen Resolutionen und Reversalien zuwider, in die Fürstl. Cammer einseitig gezogen; so erfolgte dagegen das nachdrückliche Mand. S. C. d. d. 4. Febr. 1692.

6. Wie in den Contributions-Edicten Anno 1709. befohlen ward, die Contributionen zu der Fürstl. so genannten Kriegscasse zu liefern; so wurde solches von Kayserl. Maj. bey Pön 20. Marck löthigen Goldes, untersagt und geboten, die Landescontribution, nach wie vor, in den Landkasten, und sonsten in keine andere Casse, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, einfliessen zu lassen; und ward zu dem Ende die leztere Clausul in dem Contributions-Edict de Anno 1708. (welche Clausul von der neuen Kriegscasse lautete,) völlig zu cassiren und aufzuheben befohlen. Concl. vom 9. Nov. und Mand. Cæs. d. d. 5. Dec. 1708.

7. Als aber dennoch der Statt Rostock Contribution zur Kriegscasse gezogen werden wollte; so ward vorberegtes Mandat auch hierauf extendirt. Concl. Cæs. d. d. 25. Febr. 1709.

8. Und endlich ward, wegen Cassirung vorberegter, die Kriegscasse concernirender, Clausul des Contributions-Edicts de Anno per Concl. Cæs. d. d. 27. Aug. 1709. noch eine Sententia paritoria erkannt.

9. Auch von dem Reichs-Vicariat ward die Contributions-Liferung

an sothane Kriegscasse improbirt; (Rescr. Vic. d. d. 29. Oct. 1711.) und von Kayserl. Maj. die Befolgung aller vorherigen, der Kriegscasse halber erlassenen, Verordnungen nochmals anbefohlen, per Concl. d. d. 17. Nov. 1712.

10. Worauf endlich von Jhro Kayserl. Maj. denen H. Conservatoribus Anno 1717. aufgetragen worden, die neuerliche Schwerinische Kriegscasse abzustellen; (Conserv. Cæs. d. d. 22. Oct. 1717.) welches dann die Executions-Commißion Anno 1719. zum Vollzug gebracht, und die neuerliche Schwerinische Kriegs- oder nachher so genannte Kriegs-Commissariat-Casse, auch sonst, ausser dem Rostockischen Contributions-Landkasten, angeordnete Contributions-Cassen, gänzlich aufgehoben, und denen von dem Herzog dazu bißhero bestellten Bedienten ernstlich anbefohlen, sich der Einnahme aller und jeder Zeithero dahin gezogener, sonst aber, nach denen Erb- und Landes-Verträgen, in den Landkasten zu Rostock gehöriger, Contributionen aus denen Fürstl. Aemtern und adelichen Gütern, ingleichem aller Contributionen und Accisen aus denen Stätten, in Zukunfft gänzlich zu enthalten. Decr. Commiss. Cæs. d. d. 11. Jul. 1719. „

Was hierauf Sect. 5. von dem Creditwesen gemeldet wird, habe ich schon anderwärts (1) angeführt.

So dann folget

„ Tit. 18. **Von den Einnehmern bey dem Landkasten.**

Daß die Einnehmer bey dem Ærario publico oder Landkasten in der regierenden Landesfürsten und gemeiner Landschafft Namen bestellet und beeydiget werden sollen, ist gegründet in den Landes-Reverss. de Anno 1621. §. 18. Recess Suerin. de An. 1701. §. 7. wie dann auch die bemerckte Distinction unter den Steuren solches erfordert. Denn da alle Steuren in den Landkasten gehören; bey einigen aber die freye Disposition ganz und gar der Ritter- und Landschafft zustehet; bey den Reichs- und Crays-Steuren hingegen der Hof, oben angeführter massen, concurriret; so müssen freylich die Einnehmer beym Landkasten, als Bediente, von denen, die die Administration des Landkastens haben, dependiren. Deme zu Folge ist dann auch von Kayserl. Maj. verordnet:

1. Daß die Einnehmer ohne der Ritter- und Landschafft Einwilligung nicht

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 1369. sqq.

nicht verordnet, weniger ohne deren Zuziehung beeydiget, noch einseitig gesezet werden sollen. Mand. d. d. 4. Jun. 1672. 5. Dec. 1708.

2. Desgleichen bey der Craysſteuer-Einnahme soll die gemeine Landescasse so wohl, als die Einnehmer, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft bestellet werden. dict. Mand. d. d. 4. Jun. 1672.

3. Wie dann auch die Kayserl. Commißion Anno 1720. den 31. Aug. laut des darüber gehaltenen Protocolls von demselben dato, an statt des verstorbenen H. Knesebecks, den J. G. Eyller, auf Präsentation der Ritter- und Landschafft, in Gegenwart derer Landesdeputirten, auf den Einnehmerdienst bestellet, auch Namens des Herzogs und des Landes in Eyd und Pflicht genommen, nachdeme dem Herzog zwo Fristen darzu gegeben worden, aber Niemand seinetwegen erschienen.

4. Und als nachgehends beyde Einnehmerdienste vacant, und darauf J. E. Eyller und W. Prehn zu Einnehmern wieder vorgeschlagen worden; so ward von Kayserl. Maj. dem H. Commissario aufgetragen, solche beyde Subjecta, provisorio modo, in sein und der gemeinen Landschafft Namen, in Eyd und Pflicht zu nehmen; so ins künfftige, so vil derer Landstände Recht, zu diser Stelle Subjecta zu ernennen und zu präsentiren, betrifft, denen etwa habenden Rechten des H. Herzogs, (welche er jedoch, denen befundenen Umständen nach, und da Ritter- und Landschafft hierüber bereits Kayserliche Mandata für sich habe, zu erweisen schuldig und verbunden sey,) wie auch anderer Seits der Ritter- und Landschafft habenden Rechten, allenthalben unnachtheilig und unabbrüchig seyn solle. Concl. Cæs. vom 20. Nov. 1734.

5. Als gegen der Einnehmere Quittung eine Execution vollzogen, und solche Quittung nicht respectiret worden, hat man gegen die Executores, als Turbantes und Spoliatores, geklagt, und auch darauf eine Paritoriam de restituendo erhalten, per Concl. d. d. 9. Mart. 1715.

Tit. 19. Von dem Ueberschuß der Contributionen und den Restanten.

Die Landes-Necessaria werden in Mecklenburg vom ganzen Lande getragen, und von der Uebermaasse der Contributionen bestritten. Denn gleichwie kein Modus contribuendi so accurat ausreichet, daß nicht etwa weniger oder mehr, als das verwilligte Quantum

an sothane Kriegscasse improbirt; (Rescr. Vic. d. d. 29. Oct. 1711.) und von Kayserl. Maj. die Befolgung aller vorherigen, der Kriegscasse halber erlassenen, Verordnungen nochmals anbefohlen, per Concl. d. d. 17. Nov. 1712.

10. Worauf endlich von Jhro Kayserl. Maj. denen H. Conservatoribus Anno 1717. aufgetragen worden, die neuerliche Schwerinische Kriegscasse abzustellen; (Conserv. Cæs. d. d. 22. Oct. 1717.) welches dann die Executions-Commißion Anno 1719. zum Vollzug gebracht, und die neuerliche Schwerinische Kriegs- oder nachher so genannte Kriegs-Commissariat-Casse, auch sonst, ausser dem Rostockischen Contributions-Landkasten, angeordnete Contributions-Cassen, gänzlich aufgehoben, und denen von dem Herzog dazu bißhero bestellten Bedienten ernstlich anbefohlen, sich der Einnahme aller und jeder Zeithero dahin gezogener, sonst aber, nach denen Erb- und Landes-Verträgen, in den Landkasten zu Rostock gehöriger, Contributionen aus denen Fürstl. Aemtern und adelichen Gütern, ingleichem aller Contributionen und Accisen aus denen Stätten, in Zukunfft gänzlich zu enthalten. Decr. Commiss. Cæs. d. d. 11. Jul. 1719. „

Was hierauf Sect. 5. von dem Creditwesen gemeldet wird, habe ich schon anderwärts (1) angeführt.

So dann folget

„ Tit. 18. **Von den Einnehmern bey dem Landkasten.**

Daß die Einnehmer bey dem Ærario publico oder Landkasten in der regierenden Landesfürsten und gemeiner Landschafft Namen bestellet und beeydiget werden sollen, ist gegründet in den Landes-Reverss. de Anno 1621. §. 18. Recess Suerin. de An. 1701. §. 7. wie dann auch die bemerckte Distinction unter den Steuren solches erfordert. Denn da alle Steuren in den Landkasten gehören; bey einigen aber die freye Disposition ganz und gar der Ritter- und Landschafft zustehet; bey den Reichs- und Crays-Steuren hingegen der Hof, oben angeführter massen, concurriret; so müssen freylich die Einnehmer beym Landkasten, als Bediente, von denen, die die Administration des Landkastens haben, dependiren. Deme zu Folge ist dann auch von Kayserl. Maj. verordnet:

1. Daß die Einnehmer ohne der Ritter- und Landschafft Einwilligung nicht

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. pag. 1369. sqq.

nicht verordnet, weniger ohne deren Zuziehung beeydiget, noch einseitig gesezet werden sollen. Mand. d. d. 4. Jun. 1672. 5. Dec. 1708.

2. Desgleichen bey der Craysſteuer-Einnahme soll die gemeine Landescasse so wohl, als die Einnehmer, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft bestellet werden. dict. Mand. d. d. 4. Jun. 1672.

3. Wie dann auch die Kayserl. Commißion Anno 1720. den 31. Aug. laut des darüber gehaltenen Protocolls von demselben dato, an statt des verstorbenen H. Knesebecks, den J. G. Eyller, auf Präsentation der Ritter- und Landschafft, in Gegenwart derer Landesdeputirten, auf den Einnehmerdienst bestellet, auch Namens des Herzogs und des Landes in Eyd und Pflicht genommen, nachdeme dem Herzog zwo Fristen darzu gegeben worden, aber Niemand seinetwegen erschienen.

4. Und als nachgehends beyde Einnehmerdienste vacant, und darauf J. E. Eyller und W. Prehn zu Einnehmern wieder vorgeschlagen worden; so ward von Kayserl. Maj. dem H. Commissario aufgetragen, solche beyde Subjecta, provisorio modo, in sein und der gemeinen Landschafft Namen, in Eyd und Pflicht zu nehmen; so ins künfftige, so vil derer Landstände Recht, zu diser Stelle Subjecta zu ernennen und zu präsentiren, betrifft, denen etwa habenden Rechten des H. Herzogs, (welche er jedoch, denen befundenen Umständen nach, und da Ritter- und Landschafft hierüber bereits Kayserliche Mandata für sich habe, zu erweisen schuldig und verbunden sey,) wie auch anderer Seits der Ritter- und Landschafft habenden Rechten, allenthalben unnachtheilig und unabbrüchig seyn solle. Concl. Cæs. vom 20. Nov. 1734.

5. Als gegen der Einnehmere Quittung eine Execution vollzogen, und solche Quittung nicht respectiret worden, hat man gegen die Executores, als Turbantes und Spoliatores, geklagt, und auch darauf eine Paritoriam de restituendo erhalten, per Concl. d. d. 9. Mart. 1715.

Tit. 19. Von dem Ueberschuß der Contributionen und den Restanten.

Die Landes-Necessaria werden in Mecklenburg vom ganzen Lande getragen, und von der Uebermaasse der Contributionen bestritten. Denn gleichwie kein Modus contribuendi so accurat ausreichet, daß nicht etwa weniger oder mehr, als das verwilligte Quantum

tum erfordert, aufkäme, oder daß nicht einige, theils Morosi, theils non Valentes, in Nachstand bleiben sollten; gleichwol aber Stände in dem einen Fall dennoch Præstanda prästiren müssen; so ist es auch denen Rechten und der Billigkeit gemäß, daß hinwiederum im andern Fall, was über das Principi versprochene und gewilligte Quantum ist, denen Ständen verbleibe. In Mecklenburg stehet dises um so mehr fest, indem Ritter- und Landschafft in den Landes-Reverf. de Anno 1621. §. 18. wie auch in dem Participations-Receß de Anno 1666. ingleichem in einer besonderen Fürstl. Resolution d. d. Rostock, den 5. Aug. 1667. sich die Uebermasse expresse stipuliret, und, daß selbige, ohne der Landschafft Beliebung, nicht in Fürstliches, sondern allein zu des Landes gemeinem Besten, gebrauchet und verwendet werden solle, paciscirt; dahero auch kein Fürstl. Schloß vor den Restantenkasten geleget werden muß: Resol. ad Grav. 3. addit. Clas. 3. welches alles nicht nur Ser. Güstrovienfis ratione derer Reichs- und Crays-Steuren in der An. 1686. abgegebenen und gedruckten Resol. ad Grav. 6. addit. Clas. 3. bestättiget; sondern es hat auch der Herzog zu Schwerin ad idem Gravamen Anno 1685. in Conformität obangezogener Landes-Reversalen folgende Resolution überhaupt ertheilt: „So cessiret auch das 6te Grav. in Consideration des allbereit kurz zuvor allegirten §. 18. der Reversalen de Anno 1621. dawider J. F. Durchl. E. E. Ritter- und Landschafft zu behelligen ganz nicht gesonnen, Ihro vilmehr den Genuß solcher Uebermaß, (doch daß dieselbe allein zu des Landes und gemeinem Besten von E. E. Ritter- und Landschafft verwendet werde,) überlassen; unbegeben jedoch dessen, was wegen der Rechnung J. F. Durchl. in den Reversalen competiret.„ Und also ist auch in dem Recessu Suerin. de Anno 1701. §. 2. in fin. & §. 7. ausdrücklich festgestellet, daß es mit der Uebermasse des Receßmäßigen jährlichen Contributions-Quanti auf gleiche Art und Weise, nach Maßgebung obangezogenen §. 18. derer Landesreversalen de Anno 1621. gehalten werden soll.

Solchem allem nun zu Folge haben Kayserl. Maj.

1. Als Anno 1672. die Restanten von den Herzogen ein- und dem Landkasten entzogen worden, solche Restanten der Ritter- und Landschafft, mittelst vorhergehender Liquidation und Berechnung zu restituiren befohlen; (Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672.) auch ferner, sub comminatione Conservatorii, geboten, die Rit-

ter-

ter- und Landschafft wegen der Restanten nicht zu beschweren. Rescr. Cæs. d. d. 3. Jun. 1682.

2. Als Ritter- und Landschafft Anno 1683. einige Reichs- und Crays-Steuren bezahlen sollte, wurde selbige ab Imperatore ausdrücklich an die Restanten verwisen, um sich an denselben wieder zu erhohlen; ja es ward des Behuf Commissio ad liquidandum & exequendum auf Braunschweig-Zelle erkannt; (Concl. Cæs. d. d. 11. Mart. 1683.) worauf dann auch sothane Liquidation bey der Kayserl. Commißion beschaffet, und die Herzoge zu Restituirung nahmhaffter Summen, sub comminatione Executionis, vertheilet worden.

3. Die Restanten kommen, krafft derer Landesreversalien, denen Landständen zu. Decr. Cæs. d. d. 20. Mart. 1688.

4. Die Ritter- und Landschafft hat von je her die freye Disposition über die Restanten und allen Ueberschuß der Reichs- und Crays-Collecten, wann das schuldige Quantum denen Herrschafften davon bezahlet, dergestalt gehabt, daß sie dieselben, ohne vorhergehenden der Herrschafft Consens, zu des Landes Besten gebrauchen dörffen; nur daß in Gegenwart Fürstl. Räthe und Ritter- und Landschafft Deputirten, davon Rechnung aufgenommen, und Einnahm und Ausgaben justificiret werden müssen: Dahero sie auch solche Restanten und Ueberschuß in einem mit ihren alleinigen Schlössern verwahrten Kasten verwahrlich gehalten. Wie nun Ritter- und Landschafft An. 1684. bey damaliger Kayserl. Commißion erwisen, daß sie von An. 1621. her in unverückter Possession vel quasi der Disposition über die Restanten und Ueberschuß der Reichs- und Crays-Steuren zu des Landes gemeinem Besten gewesen, auch solches bey allmahliger Ablegung der Rechnungen weniger nicht passiret, die Disposition über die freywillige Collecten aber ihnen überall nicht gestritten worden; so hat die Kayserliche Commißion, die vor den Restanten-Kasten de facto gelegte Fürstl. Schlösser hinwieder wegzunehmen verordnet, und Ritter- und Landschafft bey ihrer freyen Disposition über die Restanten und Ueberschuß geschüzet. Declar. Commiss. Cæs. d. d. 20. Dec. 1684.

5. Weil auch die Herzoge nicht zu bewegen gewesen, die alte Restanten eintreiben zu lassen, vilmehr die alte mit den neuen nachstehen lassen; so hat die Kayserl. Commißion declarirt, daß sie selbst dem Lande zu den Restanten forderſamst executive verhelfen wolle. ibid.

6. Die beym Landkasten befindliche Uebermasse soll, nach den Landesſazungen, zum gemeinen Besten des Landes gebrauchet und verordnet werden. Mand. S. C. d. d. 6. Jun. und 5. Dec. 1708.

7. Ob schon das Contributions-Quantum An. 1701. auf 120000. Rthl. festgestellet worden; so sey jedoch der Ritter- und Landschafft das Recht der Uebermasse, zu Bestreitung der Landes-Necessarien, nicht entzogen, sondern vilmehr von dem Landesherrn diſes uralte Recht aufs neue bestättiget worden; (Concl. Cæſ. vom 2. Oct. 1738.) und habe Ritter- und Landschafft, nach der uralten Obſervanz, den Modum & Quantum Contributionis, nebst der ad Neceſſaria erforderlichen Uebermasse, unter sich zu reguliren. Concl. Cæſ. vom 16. Oct. 1742.

8. Das Quantum der jährlichen Uebermasse ist von Kayserl. Maj. in Verfolg derer Landesverträge, proviſorie zu 30000. Rthlr. nach Erforderniß derer Neceſſarien, geſezet. Concl. d. d. 5. Sept. 1726. 5. Febr. 1728. 2. Oct. 1738.

9. Wann Ritter- und Landschafft durch Vorlegung juſtificirter oder beſcheinigter Uebermaß-Rechnung auf dem Landtage beyden Fürſtl. Höfen dociret, daß ſie nicht mit weniger Uebermasse auskommen könne, und also nöthig seye, den Modum contribuendi dahin zu erhöhen; so soll es bey dem erhöheten Modo contribuendi so lang verbleiben, als die Nothwendigkeiten des Landes mit nicht weniger, als so groſſer Uebermasse, beſtritten werden können. In solchem Fall soll auch die nöthig befundene Erhöhung der Contribution nicht gehindert, ſondern es bey dem, was beliebt worden, gelaſſen werden; (Cit. Concl. vom 2. Oct. 1738.) wobey es auch das Reichs-Vicariat bewenden gelaſſen. Concl. Vic. vom 17. Maj. und 25. Oct. 1741.

10. Ingleichem ist ſolches von Kayserl. Maj. nochmals beſtättiget und befohlen worden, daß, bey erwiſener Nothwendigkeit einer zu denen Landes-Neceſſarien erforderlichen Uebermasse, an der Erhöhung des Modi contribuendi die Ritter- und Landschafft, denen Kayserl. Judicatis gemäß, keineswegs behindert, ſondern es bey dem, was darauf in Verfolg beliebet worden, bewenden gelaſſen, weniger deren würckliche Beſchaffung in ein- und andere Wege ſchwer gemachet werden ſolle. Concl. Cæſ. vom 16. Oct. 1742. und 7. Oct. 1743. ꝛc. ꝛc.

13. Die Herbeyſchaffung derer Landes-Neceſſarien ſey in der Landes-

desverfassung, auch Kayserl. Judicatis und Verordnungen, gegründet. S. Concl. d. d. 23. Jan. 1726. ꝛc.

14. Es soll dahero hauptsächlich dahin mit-gesehen werden, daß, durch Zurückbleibung ein- und des andern Theils Quotá an Contribution und Uebermasse, beym Landkasten keine Unordnung entstehe; benöthigten Falles aber die Reste executive in Zeiten beygetriben würden, und ins besondere das Stättische Quantum von dem Corpore beygebracht werde. Concl. Vic. vom 25. Oct. 1741.

15. Der von denen unter der Ritterschafftlichen Repartition stehenden Gütern befindliche Rückstand an Landescontribution, und andern ad Necessaria bewilligten Anlagen, sey, denen Landesverfassungen und Kayserl. Verordnungen gemäß, ohne Anstand executive beyzutreiben. Rescr. d. d. 31. Jan. und Concl. d. d. 5. Febr. 1727.

16. Die Stätte sollen zu den Landes-Necessarien, zu Vertheidigung und Verwahrung derer gesammten Landstände Receßmäßigen Gerechtsame gegen alle Eingriffe mit-beytragen; (Concl. Cæs. d. d. 28. Sept. 1724.) und unter der Condition, daß sie ihre Quotam zu denen Landes-Necessarien, und darzu gehörigen Besoldungen des Engern Ausschusses, beytragen, zum Engern Ausschuß und Coëxercitio derer gemeinschafftlichen Landesgerechtsamen readmittiret, (Concl. Cæs. d. d. 5. Sept. 1726.) auch sonst zum schuldigen Beytrag ihrer zur Contribution und der benöthigten Uebermasse zu prästiren habenden Ratá ernstlich angehalten, und dise allenfalls von ihnen executive beygetriben, auch die Vollstreckung der gegen sie, in Casum Morositatis, vorzunehmenden Execution auf keine Weise gehemmet werden. Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742.

17. Nachdem von Kayserl. Maj. schon Anno 1726. verordnet worden, daß die Uebermasse nach denen damals provisorie gesezten Quotis aufgebracht werden solle; (Concl. Cæs. d. d. 5. Sept. 1726.) solche Quotá aber nachgehends per Concl. vom 23. Mart. 1733. und 2. Oct. 1738. definitive festgesezet worden, und es sich wohl von selbst verstehet, daß, da die Contribution nach solchen Quotis aufgebracht wird, so auch die Uebermasse, als ein Connexum Contributionis, gleicher massen nach sothanen Quotis gehen müsse; so haben endlich Kayserl. Maj. nochmals ausdrücklich festgesezet, daß die Aufbringung der Uebermasse nach denen

nen per rem judicatam ausgemachten Quotis beschaffet werden soll. Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742.

Gleichwie nun übrigens bey dem Landkasten die dahin einfliessende Gelder von je her unter folgenden gewöhnlichen und gewissen Rubriquen in Ausgabe berechnet zu werden pflegen; als 1. was die Fürstl. Höfe empfangen; 2. Donativgelder an die Landräthe und Landmarschälle; 3. Salarien-Gelder; 4. Reise- und Zehrungs-Kosten; 5. zufällige Ausgaben; 6. an die Landes-Creditores; 7. Brieffporto und Botenlohn; 8. gemeine Ausgaben: Da dann unter der Rubric von zufälligen Ausgaben auch diejenige Ausgaben, welche zu des Landes Besten, ohne specifice benennet werden zu können, geschehen, in einer, vorgekommenen Bedürffniß nach, mehr oder weniger betragenden Summe, ohne specifique Belege, als zu unbenannten Posten, jederzeit mit- aufgeführet, auch bey jedesmaliger Rechnungsaufnahme also paßiret worden; bey der Kayserlichen Commißion aber An. 1726. wegen des Quanti zu solchen unbenannten Ausgaben einige Differenz vorgefallen; dahero

Ihro Kayserl. Maj. vorgestellet worden, was massen sonst die Ritter- und Landschafft von einer Berechnung der nach denen Landesreversalen und dem Schwerinischen Receß ihr allein zustehenden Uebermasse der Contribution zu dispensiren seyn würde; welche Vorstellung dem Herzog communiciret, (s. Concl. d. d. 28. Mart. 1726.) auch nachgehends, zu Einsendung seiner etwa habenden Erinnerungen, ein nochmaliger Terminus præjudicialis concediret worden; (s. Concl. d. d. 5. Febr. 1728.) so haben endlich Ihro Kayserl. Maj. das zu denen vorfallenden unbenannten Ausgaben erforderliche Quantum auf jährliche 7000. Rthlr. (welches hingegen auch nicht überschritten werden kan,) festgesezet, nemlich, daß zwar die Uebermasse, und wie solche zu denen Necessarien und Besten des Landes angewendet, in denen Landkastens-Rechnungen mit- berechnet, und durch behörige Belege justificiret werden; hingegen auch der Ritter- und Landschafft hinfüro eine Summa von 7000. Rthl. aus der Uebermasse, zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung derer unbenannten Posten zu des Landes Besten, ausgesezt seyn, und selbige nur in solle, mit Aßignation und Quittung des Engeren Ausschusses, (der nach seinen obhabenden Pflichten mit deren Administration zu verfahren habe,) in der gewöhnlichen Rubric von zufälligen Ausga-

ben

ben aufgeführet, und ohne Specification und Belege in der Rechnung paßiret werden soll; Concl. Cæs. vom 23. Mart. 1733. welches nicht nur per Concl. Cæs. vom 2. Oct. 1738. confirmirt; sondern fürnemlich auch, wie es vorhin, per prius Judicatum, pure erkannt, und der Sachen Fundamenta es mit sich bringen, per Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742. ratione solcher jährlichen 7000. Rthl. pure bestättiget worden.

Tit. 20. Von der Executor: und denen Visitations-Geldern.

Demnach aus den vorhergehenden Tituln genugsam am Tage ligt, wie bey den Steuren die Verwilligung, Disposition, Verwaltung und Dispensation über die Zusammenbring- und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen lediglich der Ritter- und Landschafft überlassen sey; so folget wohl von selbst, daß auch die Execution contra Morosos ihnen zukommen müsse; sintemahlen ein anderer, der nicht bey den Rechnungen und Geld-Einnahme sizet, nicht wissen kan, wer etwas restiret, und was zu exequiren sey; dahero es ehender vor eine billige Consequenz, als sonderbare Prärogativ, zu achten, wann so wohl das Herkommen, als die Fürstl. Reverse und Versicherungen d. d. 25. Sept. 1561. und d. d. 23. Sept. 1572. wie ingleichem die Fürstl. Landtags-Resolution und die mit Ritter- und Landschafft verglichene Instruction derer Executoren, d. d. Schwan, den 23. Dec. 1668. auch die dem Schwerinischen Receß de Anno 1701. annectirte Resol. ad Grav. 11. addit. Class. 3. dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschafft die Disposition und Direction über die Visitation und Executionen der Contribuenten, wie auch die Ernenn- und Präsentirung derer Executoren, ingleichem Concurrenz zu deren Beeydigung und Instruction, beylegen. Dise Executores werden auch aus dem Landkasten besoldet, und von denen bey Straffälligen Contribuenten einzutreibenden Strafgeldern wird ein Drittheil an die Landesherrschafft, zwey Drittheile aber an den Landkasten eingelifert. Was ferner die Execution selbst anbetrifft, so ist, unter andern, in dem §. 3. vorberegter Instruction de Anno 1668. gleichfalls festgesezet, daß die Executores in Vollstreckung der Execution sich durch keine Fürstl. Inhibitionen und Mandata contraria abhalten lassen sollen; wie dann auch so wohl die alten als neuen Restanten unverlängt und ohne Unterschid eingetriben werden sollen; jedoch, daß beym Landkasten die Billigkeit obser-

viret, und also Niemand über Vermögen angestrenget und ruiniret werde; Resol. ad Grav. polit. 10. immassen überhaupt alle dem gemeinen Besten schädliche Executionen abgestellet werden sollen. Resol. ad Grav. 12. addit. Class. 3.

Es haben dahero auch Ihro Kayserl. Maj. alle unternommene abusus und excessus circa Executionem vilfältig verboten, und

1. Als die Ritter- und Landschafft Anno 1672. auf eine unstatthaffte Contribution exequiret, und denen Landständen grosse Executions-Gebühren abgenommen worden; (s. Mand. Cæs. d. d. 4. Jun. 1672.) solches improbiret, und befohlen, die abgenommene Steuer, nebst der Executions-Gebühr, der Ritter- und Landschafft, mittelst vorhergehender Liquidation und Berechnung, zu restituiren. ibid.
2. Ferner, mit Execution des Anno 1677. auf unstatthaffte Craysteuer publicirten Edicti Contributionis die Ritter- und Landschafft nicht zu beschweren. Decr. Cæs. d. d. 27. Febr. 1681.
3. Durch die angefangene Execution des Anno 1680. de facto publicirten Contributions-Edicts alsobald einzustellen, und, was würcklich exequiret, wiederum zu restituiren, oder an andern Anlagen abgehen zu lassen; Decr. Cæs. d. d. 28. Marr. 1681.
4. Die ob indebitas Contributiones executive abgenommene Pferde aber sollten entweder würcklich restituiret, oder deren billiger Werth an denen Anlagen abgezogen werden. Decr. d. d. 11. und 20. Mart. 1683.
5. Als An. 1699. und 1700. sehr harte und schwere Executiones im Lande auf ein excessives Quantum von 200000. Rthl. ergiengen, wurden selbige so wohl per Mandatum S. C. als per Rescripta dehortatoria, und zwar sub commination Conservatorii, verboten, und abzustellen befohlen. Rescr. Cæs. d. d. 13. Aug. und 17. Nov. 1700.
6. So auch, als man diejenige Membra der Ritterschafft, die den Eyd vor ihre Bauren, daß dieselben richtig gesteuret hätten, nicht schwören konnten, ob schon sie selbst ihre Contribution völlig erlegt, dennoch exequirte, ward solches per Mandata S. C. inhibirt.
7. Was massen gleichfalls die der Ritterschafft mittelst eines Königl. Preußischen Dragoner-Regiments An. 1708. de facto eingelegte Execution per Mandata S. C. aufgehoben worden.

8. Und

8. Und wie Annn 1714. die Contribution von der Ritterschafft mit ungemeiner Schärffe beygetriben wurde, so gar, daß man auch diejenigen, so solche bereits bezahlet hatten, und deßhalb Quittungen vom Landkasten aufweisen konnten, dennoch exequirte; so ward solches von Kayserl. Maj. so injustificabel befunden, daß auch so fort die den 24. Dec. 1714. in puncto des Landkastens erkannte Paritoria hierauf extendiret wurde. Concl. Cæs. d. d. 9. Mart. 1715.

Ferner haben Ihro Kayserl. Maj. nach Anleitung Eingangs angeführter Fürstl. Resolutionen und Sazungen, nochmals festgesezet:

9. Daß die bey Eintreibung der Contribution zeithero eingerissene Unordnung und alle dem gemeinen Wesen schädliche Executionen gänzlich abgestestet seyn; (Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733.) und bey Execution der Contribuenten derselben Ruin und Bedruck nach aller Möglichkeit verhütet und abgekehret werden solle, ibid. Concl. Cæs. vom 20. Nov. 1734. 26. Sept. 1735. ꝛc. ꝛc.

11. Der Fürstl. Landtags-Resolution d. d. Schwan, den 23. Dec. 1668. und dem damals beliebten Modo exequendi, soll künfftighin beständig nachgegangen werden. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733.

12. Es sollen auch die Executores von der Landesherrschafft nicht einseitig, sondern in Beyseyn der Ritter- und Landschafft Deputirten, beeydiget, und mit gemessener Instruction versehen werden; worüber jedoch Ritter- und Landschafft dergestalt jedesmal zu vernehmen und zu hören, daß so wohl auf die ehedessen übergebene Monita, (so weit selbige auf die gegenwärtige Zeiten quadriren,) als auf die künfftig zu übergebende Monita, nach Recht und Billigkeit, auch dem Herkommen gemäß, Landesväterlich reflectiret werde. ibid.

13. Die Execution selbst aber gegen die säumige Contribuenten soll, auf Anhalten der Ritter- und Landschafft, oder des Engern Ausschusses, ohngesaumt angeordnet, und durch die Executores ordinarios denen, auf des Engern Ausschusses geziemende Anzeige und Bitte, Einige von der Miliz in mäßiger Anzahl zugegeben, ohne Jemands Verschonen, die alte und neue Restanten eingetriben, und dem Landkasten eingelifert werden; (ibid.) worinn Ihro Kayserl. Maj. es nochmals bey Dero Resolution vom 23. Mart. 1733. bewenden gelassen, und anbey gemißbilliget, als

die

die Eintreibung der alten Restanten gehindert werden wollen. Concl. Cæs. vom 20. Nov. 1734.

14. Anno 1735. rescribirten Ihro Kayserl. Maj. dem H. Commissario: Die Eintreibung der Contribution bey denen Stätten und Fürstlichen Aemtern nicht unnöthiger Weise zu hindern, vil weniger, gegen das Herkommen, denenselben vor sich Suspensiones darüber zu ertheilen, sondern dem Engern Ausschuß, wann etwas bey der Execution zu erinnern, es zu wissen zu thun. Conl. Cæs. vom 26. Sept. 1735.

15. Und wie überhaupt dahin gesehen werden soll, daß durch Zurückbleibung ein- und des andern Theils Quotä an Contribution und Uebermasse, beym Landkasten keine Unordnung entstehe, sondern benöthigten Falls, die Reste executive in Zeiten beygebracht würden; Concl. Vic. vom 25. Oct. 1741.

16. So sollten auch die Stätte zum schuldigen Beytrag ihrer zur Contribution und der benöthigten Uebermasse zu prästiren habenden Ratä ernstlich angehalten, und dise allenfalls von ihnen executive beygetriben, dahero auch die Vollstreckung der gegen sie, in casum Morositatis, vorzunehmenden Execution auf keine Weise gehemmet werden. Concl. Cæs. vom 16. Oct. 1742. ꝛc. ꝛc.„

Endlich folget auch noch der Tit. 21. „Von Supereractionen und derselben Ersezung:„ Es ist aber derselbe fünfthalb gedruckte Bogen lang; und da dise Nachricht ohnehin schon so vilen Plaz weggenommen, ich auch in meiner Abhandluug von Receßwidrigen, oder doch unbewilligten, Landsteuren ꝛc. viles, so eben dises besaget, davon angeführet habe; so lasse ich es hiebey bewenden.

Ich füge disem nur noch folgendes wenige bey:

Von dem um das Jahr 1607. wegen Verwaltung der Landes-Gelder entstandenen Streit siehe Herrn V. C. STRUBE (1).

Anno 1620. liessen die Herrn Herzoge zu Mecklenburg in die dem Landschafft-Ausschuß gethane Proposition mit einfliessen: „Die absonderlich gebetene gnädige Vergünstigung einer gedoppelten Land-Bete zu Abtragung der Unkosten des Ausschusses Zusammenkünfften und Concession der Rostocker Accisen betreffend: Ob wohl J. J. F. F.

(1) In seinen Neben-Stund. Part. 2. p. 456. aus Herrn von BEHRer. Meclenb. p. 939. 941.

F. F. G. G. nicht ungeneigt gewesen, beydes in Gnaden zu bewilligen, wie Sie dann den Rostockern solches zu unterschiedlichen malen bereits zu erkennen gegeben: Weil aber J. J. F. F. G. G. genugsam vermercken, daß die collectirende Gelder, so wohl der Land-Bede, als Accisen, nicht so sehr zu gemeinen Lands und resp. Statt Besten, als ihren Beysammenkünfften und Rathschlägen, spendirt und verwendet werden wollen; so tragen J. J. F. F. G. G. noch zur Zeit Bedencken, in das gethane Suchen zu consentiren und zu willigen.„

Anno 1621. 3. Mart. wurde in dem Fürstbrüderlichen Erbvertrag beliebt: Die Contributionen bleiben im ganzen Lande gemein.

Anno 1674. 20. Dec. liesse die in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten angeordnete Kayserliche Commißion disen Bescheid ergehen: 3. „Gleichwie U. G. Herrn Durchl. bey vorfallenden Contributionen die immediate Liferung der Amts-Unterthanen Quote zur gemeinen Landes-Cassen, denen Kayserlichen Decretis, Landes-Reversalen, auch ausgelassenen Fürstl. klaren Resolutionibus de Anno 1673. und darauf Anno 1614. erfolgten und ad Acta gebrachten Fürstl. Güstrauischen Schreiben, auch aller Ration und Billigkeit selbst, conform und gemäß befinden: Also halten Sie der Herrn Herrn Herzogen Herzogen Durchl. Durchl. selbige zu ihrer Rentcammer zu ziehen nicht befugt, sondern daß vilmehr aus obgesezten Ursachen, und zu Verhütung viler bekannten Inconvenientien, alle solche Contributiones würcklich und immediate ad Cassam nacher Rostock zu lifern seyn, und können deswegen nicht umhin, hochgedachter Herren Herren Herzogen Herzogen Durchl. Durchl. und zuforderst, nachdem die Fürstl. Schweriniſche Herren Deputirte es bereits positivè also zu halten versprochen, des Herrn Herzogen zu Güstrow Durchl. hiemit nochmahlen ersuchen, auch wegen obhabender Kayserl. Commißion wohlmeinentlich ermahnen zu lassen, der Billigkeit hierunter Plaz zu geben, und denen Kayserl. Decretis und selbst eigener vormahliger abgegebener Erklährung und Resolution Folge zu leisten, zumahlen leicht zu erachten, daß widrigen Falls die Römisch Kayserl. Majestät, absonderlich in disem so gar vile Inconvenientien veranlassenden Gravamine, ohngesäumt andere zulängliche Verordnung machen zu lassen, nicht würden entübriget bleiben können. ꝛc. ꝛc.„

Anno 1685. wurden in Mecklenburg, unter Vermittelung einer Kayserlichen Commißion, wegen des Modi contribuendi vile

Handlungen gepflogen: Ob nun gleich weder der Herzog zu Güstrau, noch auch die Stätte, mit beytretten wollten; so schlosse doch der Herzog zu Schwerin den 19. Maj. mit der Ritterschafft einen besonderen Vergleich unter besagter Vermittelung. (1)

Ein Stück der Relation, so in denen Streitigkeiten zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, wie auch dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin in dem Reichs-Hofrath abgelegt worden ist, findet man bey dem Freyherrn von ANDLER. (2)

Die Urthel selbst vom 7. Jul. 1698. lautet also: „In Streitsachen sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, Kläger, an einem, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Beklagten, andern Theils, diverforum gravaminum, in specie in puncto der Guarnisons-Kosten zu Besez- und Erhaltung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Crays-Tägen, auch Cammerzieler, ist allem An- und Fürbringen nach hiemit zu Recht erkannt, daß gedachte Ritter- und Landschafft, Ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen de Anno 1572. und 1721. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tagen, auch Cammerziler, zu bezahlen und zu erstatten schuldig und darzu zu verdammen sey, ꝛc.„

In dem Anno 1701. zwischen Mecklenburg-Schwerin und Streliz getroffenen Vergleich wurde belibt: „Neundtens, die auf solchen Landtägen oder andern gemeinsamen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten, werden so wohl aus dem Fürstenthum Güstrow, als aus dem Stargardschen District, in den gemeinen Landkasten eingebracht, es haben aber Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchl. die im gemeldten Dero District gesessene, und etwa säumig befundene, zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten, nöthigen Falls durch würcklichen Execution, besonders anzuhalten, und wie die Reichs- Crayß- Princessinnen- Steuren an ihre gehörige Orte, so wohl wegen des Fürstenthums Güstrow, als wegen des Stargard. Districts, ausgezahlet werden müssen, also soll von allen andern

(1) Er ist zu lesen in der Bestättig. des Herzogl. Besteur. Rechts der adelichen Pensionarien ꝛc. 1752. Beyl. num. 12.
(2) in Jurispr. publ. & priv. Lib. 1. Tit. 5. Part. 10. n. 36. sqq.

dern bewilligten Geldern, und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden, jedesmahl die Stargardische Quota Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen Disposition verbleiben.„

In dem auch An. 1701. 16. Jul. zwischen dem Herzogen zu M. Schwerin, so dann seiner Ritter- und Landschafft, geschlossenen Vergleich aber heißt es:

„§. 2. Begnügen Wir Uns, daß von Einer Erbaren Ritter- und Landschafft Unserer beyden Herzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, wegen mehr bemeldter Guarnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tagen und Cammerzielern, Einhundert und Zwanzig Tausend Reichsthaler von beyden Herzogthumben, den Stargardischen District mit eingeschlossen, jährlichen im Octobri, in der annoch dises lauffende 1701ste Jahr, gleich nach der Erndte, gegen Anfang des Herbstes, im ganzen Lande Mecklenburg einzuführenden uniformen gangbahren Müntze und Werth, als die alten 1 und 2. Drittel vor voll, die neuen respective zu 15 und 30. Schilling, Uns abgetragen werde. Massen eine Ehrbahre Ritter- und Landschafft des Mecklenburg-Schwerinischen Gestats Ihres theils, dasjenige, was in disem Jahr, das ist vom Octobr. 1700. bis Octobr. 1701. zu rechnen, verfallen, und welches von Uns vor erst angemercktes Jahr dem Mecklenburg-Güstrowischen Herzogthum nachgesehen worden, mit Sechzig Tausend Reichsthaler, (worvon Unsere Fürstlich Schwerinische Domania diesmahl den dritten Theil, und künfftighin in beyden Herzogthümern nach dem belieben-den uniformen modo contribuendi, das ihrige beyzutragen haben,) a dato inner 9. Wochen ohnfehlbahr und richtig erlegen, hinführo aber das behandelte ganze Quantum derer 120000. Rthlr. jährlichen, vom Octobr. dieses 1701sten Jahrs anzufangen, von beyden Herzogthümern in kurz vorbedeuteter, im ganzen Lande gleich gangbahren, Müntze und Werth, nach Maasgebung des Assecurations-Revers de dato den 23. Febr. 1621. §. 18. in den Landkasten nach Rostock gebracht, und von daraus ferner an Unsere Fürstliche Cammer sofort bezahlet, und die dabey sich befindende Ubermaaß zu gemeinen Besten des Landes, auf die im erst erwehnten §. 18. enthaltene Weise und Anzeig, solle gelassen, gebrauchet und verwendet werden.

§. VI. Solches dermahlen behandelte Quantum der 120000. Reichsthaler Guarnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations-

und Crays-Tagen, auch Cammerzielern, soll Jährlich auf einem Landtag, (welchen Wir alternatim zu Sternberg und Malchin, vermöge der lezten Reversalien de An. 1621. ob es gleich nunmehro nicht nöthig wäre, aus Gnaden wollen halten lassen,) wie gebräuchlich per Edictum kund gemacht, von Ritter- und Landschafft der Modus contribuendi zu Unserer Censur und Approbation übergeben, die etwann sich befindende Landes-Gravamina von Uns angehöret, und nach Recht und Billigkeit (jedoch daß die Erlegung der Contribution an dise Anhör- und Erledigung derer Gravaminum nicht gebunden ist) abgethan, die Steuer oder Contribution von Unsern Domainen, wie von Ritter- und Landschafft, nach hievor puncto 2. beschriebener Weise, Maaß, Müntze und Werth, in den Landkasten nach Rostock gebracht, und von daraus weiters gehörig bezahlet und verwendet werden, auch

§. VII. Zu Ausweich- und Verhütung alles Streit und Mißvernehmen, welches wegen des Modi Contribuendi, des Landkastens und Exemption derer Contribuenten, ferners hin sich ereugen könten, so soll es bey freywilligen, wie bey Reichs- und Craysseuren, in specie auch bey disem jetzo behandelten Quanto derer Guarnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Craystägen, und Cammerzielern, nach Maaßgebung des Assecurations-Revers de Anno 1621. §. 18. gehalten seyn und bleiben; nemlich, daß bey Uns und Unsern Nachkommen, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, jederzeit zween Schlüssel, und bey Unser getreuen Ritter- und Landschafft imgleichen zween Schlüssel, als einer bey denen von der Ritterschafft, und der ander bey denen Städten hinführo seyn, auch die Einnehmer in Unserm und gemeiner Landschafft Nahmen bestellet, und beeydet, und die eingekommene Gelder in Unser Verordneten und der von der Landschafft Deputirten Beyseyn gebührlich berechnet, und was übrig, ohne der Landschafft unterthänige Beliebung, nicht in Unsern, sondern allein zu des Landes und gemeinen Besten gebrauchet und verwendet werden; wobey von Abtrag dises behandelten Quanti derer Jährlichen 120000. Rthlr. Wir nicht allein keine andere, als welche de jure eximiret seyn, befreyen wollen, sonder es sollen auch Unsere eigene Fürstl. Domania, juxta conformem modum contribuendi, hierzu jedesmahl steuren, und vor dismahl der itzige Modus contribuendi intermisticus gebraucht, ehe und bevor aber eine weitere Contribution erleget wird, ein neuer Modus contribuendi dergestalt vest gestellet seyn soll, daß wann Ritterschafft

und

und die Stätte darunter inner 6. Monathen â dato des geschlossenen Vergleichs, nicht sich vereinigen könnten, Wir sodann solchen Modum pro æquitate determiniren mögen, und wo Ritterschafft und Städte sich disfalls vergleichen, Wir die bishero übliche Approbation darüber Uns vorbehalten, utroque casu aber der Immunitati Nobilium, quoad Personas und der wahren alten Ritter-Hufen, (wogegen imgleichen die Freyheit Unserer wahren alten Mayer-Höfe Uns offen bleibet und ausnehmen) so vil an Uns, nicht allein nicht widersprechen, sondern auch bey Ihro Kayserl. Majestät beystehen wollen. Von dem Abtrag derer Reichs- und Crays-Steuren aber ist niemand befreyet, sondern wie es die Reichs-Constitutiones wegen der Hof-Bedienten, Cleri und Gerichts-Verwandten Erlag in den Reichs-Steuren belieben, also soll es hierin ferner gehalten werden.„

Anno 1701. ertheilte der Herzog bey dem Vergleich ad Gravamina Nobilium specialia die Resolution: „Ad 1. - - - Beruhe es - - lediglich hierauf, daß aus den vorigen Modo Capitationis, so an ihm selbsten ohne das verfänglich, ein anderer und besserer Modus, - - vorbehältlich jedoch Ihro Fürstl. Durchl. gnädigsten Approbation, erfunden werde; - - wie dann allbereit bey hiesiger Diät ein anderer Modus contribuendi mit E. E. Ritterschafft erfunden, welchem aber die Landschafft völlig bißher nicht beygefallen, desfalls Ihro Fürstl. Durchl. vigore Ihres über den Modum contribuendi ausgegebenen sonderlichen Recessus, der vesten Entschliessung, dem allen, was in gedachtem Receß befindlich, gebührenden Nachdruck zu geben, und die Jura Magistratus dabey zu adhibiren.„

Die unter Herzog Carl Leopolden um das Jahr 1723. von Ritter- und Landschafft in Steuersachen geführte Beschwerden concentriren sich, nach derselbigen Summarien, darinn:

Weil die mehreste Gravamina contra Recessum de Anno 1701. schon durch die Kayserliche Conservatoria und Commissions-Decrete ihren Bestand und Abhelffung haben, z. E. 1. daß contra §. 2. vilmehr als 120000. Rthl. Contribution von dem ganzen Land gefordeet, und contra §. 3. neue Capita Contributionum, Collectarum & Onerum an Stackelwerck bey der Elbe, Defensions-Verfassung, Fortificationsbau, Rationes, Portiones, ꝛc. erfunden, 3. unter disem Vorwand übermäßige Contributions- und Geldsummen vom Land erpreßt, 4. contra §. 2. 6. und 7. zu denen jährlichen 120000. Rthl. von denen Fürstlichen Domanien das ihrige 5.

nach dem uniformen modo contribuendi nicht mit beygetragen, sondern 6. contra §. 2. & 6. auſſer dem Landkaſten zu Roſtock annoch eine andere neue Kriegscaſſa angeordnet, und 7. contra §. 2. & 6. dahin nicht allein die Contributionen aus denen Fürſtlichen Cammergütern, nach einſeitig beliebten Modis, ingleichem 8. die Licenten aus den Stätten gezogen, ſondern auch 9. die von der Ritterſchafft, ihre Contributionen ebenfalls dahin in ſolche neue Kriegscaſſe zu bringen, executive gezwungen, dadurch 10. der Ritter- und Landſchafft, contra §. 2. & 7. die derſelben zum Landesbeſten zuſtehende Uebermaaß gänzlich entzogen, 11. der Landkaſten zu Roſtock contra §. 2 & 6. gar übern Hauffen geworffen, und deſſen vorige Verfaſſung mehrentheils aufgehoben worden, ꝛc. ſo werden nur noch die, ſo dadurch noch nicht ausdrücklich abgethan, allhier auszuführen ſeyn. ⁂

I. Den Modum contribuendi &c. (ſiehe meine oben angeführte neue kleine Staatsſchrifften.)

II. 1. Vermöge Receſſus de Anno 1701. ſoll von dem Quanto der 120000. Rthl. niemand, als der de jure befreyet, und von denen Reichs- und Crays-Steuren niemand, als den die Reichs-Conſtitutiones befreyen, eximiret werden; 2. wesfalls auch hiebevor, vermöge der Aſſecurations-Reverſen, von denen Collecten, wozu der freye Adel contribuiret, niemand überall ausgenommen geweſen: 3. Doch hat man Fürſtlicher Seits bißher vile beſchwerliche Exemtiones gemacht, 4. indem bey Reichs- und Crays-Steuren von denen Fürſtlichen Aemtern und Gütern nicht, wie von den adelichen Gütern, die Revenuen verſteuert ſind, 5. ſondern jene davon eximiret, diſe aber mit einer ſehr ſchweren Revenuen-Steuer graviret worden, 6. ſo denen Reichs-Conſtitutionen und Kayſerlichen Judicatis zuwider. Auch ſeynd 7. Aulici & Clerici davon gänzlich eximiret worden; 8. gegen den deutlichen Innhalt des Receſſes von Anno 1701. 9. deren Reichs-Conſtitutionen, 10. und, auf dißfalls geführte Klagen der Ritter- und Landſchafft, ergangegenen Kayſerlichen Mandatorum vom 15. Febr. 1679. und 28. Mart. 1681. 11. als auf welche ſich der Innhalt des Receſſes von 1701. gegründet. 12. Weil man aber dennoch nach dem Receß die Ritter- und Landſchafft hierunter mit denen Aulicis und Clericis in Proceß und Diſpüte verwickeln wollen, haben 13. Ihro Kayſerl. Maj. den 6. Jun. 1708. auch ſothane Contravention per Mandatum pœnale annullirt, 14. und will alſo Ritter- und Landſchafft hoffen, daß nun auch hier-

inn

inn dem Mandato der Effect werde gegeben werden. 15. Bey dem jährlichen Receß-Quanto aber werden a) die Fürstliche Aemter und Güter nach dem modo uniformi, wie die adeliche Güter von ihren Einwohnern und deren Aeckern und Vieh thun müssen, zu steuren nicht angehalten, sondern eximiren sich solche wohl selbst. 16. b) Leute von allerhand Profeßionen, so nur den Namen von Hof erlanget, 17. c) ja alle Amts-Bediente, Krüger, u. d. werden eximirt. 18. d) Unter dem Namen Miserabilium werden noch gute Contribuenten befreyet. 19. Mit Prägravation der Bauren werden die übrige Einwohner und Freyleute durch ein eigenmächtig- von disen erschlichenes Edict soulagirt, und dise vor jenen befreyet: 20. Ja gar die gute Schafe werden von denen anderen distinguiret, und jene von der Contribution eximiret. 21. Hingegen wann Ritter- und Landschafft jemanden ex justa causa was remittiren wollen, ist solches nicht verstattet worden. 22. Weil aber solche Exemtiones dem Receß von 1701. und den Kayserlichen Verordnungen zuwider; 23. als bitten Riter- und Landschafft, nach Innhalt vorangeführter Kayserlicher Verordnungen, autoritate Cæsarea die nachdrückliche Verfügung zu machen, daß bey denen Reichs- und Crays-Steuren im Lande Mecklenburg eine Reichs-Constitutions-mäßige Gleichheit gehalten, und davon die Fürstl. Aemter und Güter wegen ihrer Einkünffte und Ertrags, item der Clerus & Aulici, Geistliche und Hof-Bediente, nicht mehr als die Adeliche, eximiret, sondern die oben angeführte und andere gleiche Exemtiones bey denen Reichs-Steuren, und die etlichen Particulieren besonders ertheilte Befreyungen bey dem ordinarien oder dem Receß-Quanto gänzlich caßiret und abgestellet, und davon wenigstens Niemand ohne Mit-Zuzieh- und Einwilligung der Ritter- und Landschafft befreyet und eximiret werden möge.

III. Von denen vom Antheil der Ritterschafft zu denen Fürstlichen Aemtern gezogenen adelichen Gütern, und davon verweigerten Beytrag in denen Ritterschafftlichen Anlagen. (v. **mein Tr. von der R. Stände Landen** 2c. *p. 279.*)

IV. 1. Obwohl in denen Reichsabschiden zu Regenspurg An. 1557. §. 49. zu Augspurg Anno 1566. §. 41. zu Regensburg 1567. §. 11. Augsburg 1582. §. 10. ausdrücklich versehen, daß, wenn die Unterthanen mit Ritter- und Landschafft-Steuren zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so ferne sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken wird, und daß denen Unterthanen zuförderst

derst eigentlich und ausdrücklich dise Hülffe kundbar und nahmhafftig gemacht werde; welches denn auch 2. in denen Fürstlichen Resolutionen ad additam. Grav. Clas. 1. Grav. 2. und 3. der alten Mecklenburgischen Landtags-Verfassung conform. 4. Es ist aber demselben bißhero nicht nachgelebet worden; wesfalls dann 5. Ritter- und Landschafft bittet, zu verfügen, daß bey Verkündigung der Reichs- und Crays-Steuren ihnen jedesmahl Abschrifft von denen Reichs- und Crays-Conclusis ertheilet werden möge.

V. 1. Obwohl Se. Durchlaucht sich in Dero Resolution gnädigst erkläret, daß, wenn Ritter- und Landschafft durch die geschworene Einnehmer zu Rostock die Kasten-Restanten einschicken würden, desfalls ungesäumte Ordre an die Executores jedesmahls ergehen sollte, mit expressem Befehl, alle dieselbe, alte und neue, ohne Jemandes Verschonen, unverlängt, und ohne Unterschid einzutreiben, und die Gelder an den Land-Kasten zu lifern: 2. Weil man aber Fürstlicher Seits den Schwanischen Landtags-Schluß de Anno 1688. vermöge welchem die Disposition und Direction über die Visitation und Executiones der Contribuenten dem beym Land-Kasten verordneten Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschafft zustehet, umzustossen gesuchet; so ist 3. daher vile Unordnung entstanden, und Ritter- und Landschafft 4. gemüßiget worden, sich desfalls zu beschweren; worauf denn 5. ad additam. Grav. Clas. 3. Grav. 10. & 11. eine Fürstliche Resolution erfolget, welche aber 6. in vilen Stücken unterbrochen worden; wesfalls denn 7. Ritter- und Landschafft bitten, zu verfügen, den modum exequendi nach Innhalt des Schwanischen Landtags-Schlusses de Anno 1668. beständig einzurichten, dabey vornemlich die obbesagte bey voriger Kayserlicher Commißion von dem Engeren Ausschuß übergebene und noch jezo etwa ferner zu übergebende Monita zu beobachten, solcher gestalt den Land-Kasten wegen des vorigen modi exequendi zu restauriren, und zu veranstalten, daß die alte und neue Contributions-Restanten, wie jezo, also auch künfftig, durch die Visitatores und Executores beständig eingetriben und zum Land-Kasten gelifert werden mögen.

VI. 1. Nach Innhalt des Schwanischen Landtags-Schlusses de Anno 1668. haben die bestellte Visitatores und Executores von denen Straff- und Defecten-Geldern $\frac{1}{3}$ an die Fürstl. Cammer, so dann $\frac{2}{3}$, nebst denen behörigen Rechnungen und Quittungen, an den Land-Kasten zu lifern: Deme entgegen aber ist 2. eine Fürstl. Verordnung

ordnung Anno 1703. emanirt, nach welcher der Commissarius soll haben $\frac{1}{8}$, der Einnehmer $\frac{1}{4}$, die übrige Bediente $\frac{1}{8}$. ausser ihrem Salario: Weil aber 3. die Remedirung solcher Beschwerden und die Herstellung des Kastens der Kayserlichen Commißion durch das Conservatorium aufgetragen worden; so bitten 4. Ritter- und Landschafft, zu verfügen, daß, nach Aufhebung der präjudicirlichen Verordnung de Anno 1703. nach voriger Observanz, die bestellte Visitatores und Executores von denen Straff-Geldern und Defecten $\frac{2}{3}$ zum Land-Kasten, nebst denen Rechnungen und Quittungen und $\frac{1}{3}$ zur Fürstl. Cammer allemal richtig einlifern müssen.„

Was auf alle dise Beschwerden von Kayserlicher Maj. und dem Reichs-Hofrath resolvirt worden seye, haben wir bereits oben vernommen.

Wessen sich die Herzoge zu M. Schwerin und Strelitz Anno 1748. 3. Aug. unter sich wegen des Landkastens verglichen haben, will ich hier nicht melden. (1)

Den 29. Oct. 1753. wurde in Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg, Commissionis Aulicæ, in specie die Executionem Morosorum ratione des freywilligen Beytrags betreffend, resolvirt: „Cum inclusione Exhibitorum de præs. 2. Maj. & 26. Aug. 1753. rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin: Ihme, dem Herrn Herzogen, seye zur Genüge bekannt, was vor einer Kayserl. Hof-Commißion Seine dazu bevollmächtigte Räthe den 13. Oct. 1752. ganz klar und deutlich versichert hätten, daß nemlich, wenn die Mecklenburgische Ritterschafft um die Execution contra Morosos von bewilligten Anlagen zu Necessariis und hiesigen Commißions-Kosten bey dem Herrn Herzogen geziemend ansuchen würde, so solle es daran nicht ermanglen, noch ein weiterer Auffenthalt geschehen: Es habe auch Er, der Herr Herzog, in seiner Resolution vom 18. Dec. 1752. auf der Ritterschafft unterthänigstes Ansuchen, Sich geziemend dahin erkläret: Daß Er demjenigen, wohin in seinem Namen Seine bevollmächtigte Gesandte bey der Kayserl. Hof-Commißion allhier unterm 13. Oct. 1752. der gegen die Morosos zu verfügenden Execution halber sich ad Protocollum erkläret, in rechtlicher Ordnung nachzukommen, allerdings gemeinet seye: Ihro Kayserl. Maj. hätten daher aus denen beygeschlossenen

(1) v. Mein T. Staatsarchiv, 1751. Part. 12. p. 92. sqq.

schlossenen Memorialien der Ritterschafft mit Befremden und mißfällig ersehen, daß bey dem allem noch biß dise Stunde keine Execution von Ihme zu erhalten gewesen seye: Ihro Kayserl. Majestät wollten Ihme hiemit aufgegeben haben, Seine wiederhohlte Versicherung in Erfüllung zu stellen, und der Ritterschafft mit der Execution zu Beytreibung der bewilligten Anlagen zu Necessariis und Commißionskosten an Handen zu gehen. Und nachdeme aus denen Ritterschafftlichen Exhibitis ersichtlich seye, daß die Ursache so hoher (Rückstände von denen) Bewilligungen hauptsächlich von der Unordnung bey dem Landkasten und Aufschub derer Landtäge herrühre; so habe Er, der Herr Herzog, (jedoch unaufhaltlich der bereits anbefohlenen Execution,) den- oder diejenige, welche Er zu Fortsezung der gütlichen Handlung zur Kayserl. Hofcommißion allhier, (wie Ihme bereits aufgegeben worden,) abschicken werde, über alle Puncta überhaupt, absonderlich aber über diejenige, die Ursach zu Aufschwellung und Vermehrung der Rückstände von denen bewilligten Anlagen geben, auch die Landtäge und den Landkasten in Unordnung gebracht, dergestalt hinlänglich und vollständig zu instruiren, damit zu Befriedigung Seiner, als Landesfürsten, auf einer, und der Ritterschafft auf der anderen Seite, alles in gute Ordnung wieder gesezet, und Ihme, dem Herrn Herzog, dadurch Selbsten Seine Regierung erleichtert werde. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten, wie alles, was Ihme hiedurch aufgegeben werde, befolget worden seye, binnen zwey Monathen gehorsamste Anzeige. „

Den 17. Dec. 1753. wurde ferner in Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg, diversorum Gravaminum, nunc Commissionis aulicæ, in specie die Ritterschafftliche Contribution pro interim betreffend, eine Kayserliche Resolution publicirt, des Innhalts: „ Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge: Cum inclusione Exhibitorum vom 12. Jul. 1752. und 20. Aug. 1753. rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Christian Ludwig: Was bey Ihro Kayserl. Maj. die Mecklenburgische Ritterschafft gegen Ihn, den Herrn Herzogen, wegen Seines im Druck offentlich angeschlagenen Patents vom 4. Januar. 1749. klagend angebracht und gebeten hat, werde Er, der Herr Herzog, aus denen beygeschlossenen Ritterschafftlichen Exhibitis mit mehrerem ersehen. Nachdeme nun der ganze Innhalt bemeldten Patents, worinnen die Contribution, so der Ritterschafft

schafft von ihren steuerbaren Hufen und Frey-Leuten von Ihme, dem Herrn Herzog, nicht ausgeschriben zu seyn, verkündiget, und denen Ritterschafftlichen Unterthanen und Frey-Leuten verboten worden, unter dem Namen einiger Contribution, der darzu gehöriger Anlagen, unter Straffe der gedoppelten Zahlung, etwas zu erlegen, denen Mecklenburgischen Landes-Verfassungen, und insonderheit dem Schwerinischen Receß de Anno 1701. wie nicht weniger allen nach disem Receß von Zeit zu Zeit erlassenen Kayserlichen Erkanntnissen, schnurgerade zuwider lauffe, indeme gedachte Kayserliche Erkanntnisse und vorhergängige Recesse mit der Ritterschafft Ihn, den Herrn Herzog, verbindeten, alle Jahr einen Landtag nach der Ernde-Zeit auszuschreiben, und unter anderm auch das Contributionale auf demselben zu verkündigen, und der Ritterschafft nichts in den Weg zu legen, von ihren Hintersassen ihre Quotam in leidentlichen Fristen einzutreiben, und in den Landkasten zu legen, damit dieselbe an die Herzogliche Cammer richtig abgeführet werden könne; so sey, in Verfolg besagten Recesses und deren so vilfältigen Kayserlichen Erkenntnissen, noch den 23. Mart. 1733. alles dises ganz genau und gemessen festgestellet, und Ihme, dem Herrn Herzogen, als damaligen Kayserl. Commissario, darob zu halten, anbefohlen worden. Ihro Kayserl. Maj. könnten daher den Innhalt obenbesagten Patents für nichts anders, als eine Contravention von Ihme, dem Herrn Herzog, wiederhohlter mahlen, und noch leztlich den 4. Febr. 1746. ausgestellten Reversalien, ansehen, als in welchen Er Sich auf das nachdrücklichste verbunden habe, Er wolle gegen die gesammte Kayserliche Rechtskräfftige Erkenntnisse, nebst Seiner Fürstl. Posterität, auf begebenden Succeßions-Fall nichts verhängen, sondern zu Herstellung, Erhaltung und Befestigung der heilsamen Ruhe und Ordnung im Lande, oberwehnte Verträge, Reversalien und Herkommen, ingleichem sämtliche darauf ergangene, oder künfftig ergehende, Kayserliche Erkenntnisse und Verordnungen auf das genaueste beobachten, auch Selbsten festiglich darüber halten. Bey disen Umständen könnten Ihro Kayserl. Maj. den Innhalt besagten Patents nicht anderst, als widerrechtlich, und Sein, des Herrn Herzogs, eigenem Anerbieten, wie auch allen Kayserlichen vorhergängigen Erkenntnissen entgegen lauffend, ansehen; zweifelten auch nicht, daß Er von Selbsten, was deßfalls beschehen, vor unstatthafft erkennen, und besagtes Sein Patent einziehen werde; wie Er dann in Seinem neuern Patent vom 14. Oct. a. c. (welches erst nach erstattetem

schlossenen Memorialien der Ritterschafft mit Befremden und mißfällig ersehen, daß bey dem allem noch biß dise Stunde keine Execution von Ihme zu erhalten gewesen seye: Ihro Kayserl. Majestät wollten Ihme hiemit aufgegeben haben, Seine wiederhohlte Versicherung in Erfüllung zu stellen, und der Ritterschafft mit der Execution zu Beytreibung der bewilligten Anlagen zu Necessariis und Commißionskosten an Handen zu gehen. Und nachdeme aus denen Ritterschafftlichen Exhibitis ersichtlich seye, daß die Ursache so hoher (Rückstände von denen) Bewilligungen hauptsächlich von der Unordnung bey dem Landkasten und Aufschub derer Landtäge herrühre; so habe Er, der Herr Herzog, (jedoch unaufhaltlich der bereits anbefohlenen Execution,) den- oder diejenige, welche Er zu Fortsezung der gütlichen Handlung zur Kayserl. Hofcommißion allhier, (wie Ihme bereits aufgegeben worden,) abschicken werde, über alle Puncta überhaupt, absonderlich aber über diejenige, die Ursach zu Aufschwellung und Vermehrung der Rückstände von denen bewilligten Anlagen geben, auch die Landtäge und den Landkasten in Unordnung gebracht, dergestalt hinlänglich und vollständig zu instruiren, damit zu Befriedigung Seiner, als Landesfürsten, auf einer, und der Ritterschafft auf der anderen Seite, alles in gute Ordnung wieder gesezet, und Ihme, dem Herrn Herzog, dadurch Selbsten Seine Regierung erleichtert werde. Ihro Kayserl. Maj. erwarteten, wie alles, was Ihme hiedurch aufgegeben werde, befolget worden seye, binnen zwey Monathen gehorsamste Anzeige. „

Den 17. Dec. 1753. wurde ferner in Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg, diversorum Gravaminum, nunc Commissionis aulicæ, in specie die Ritterschafftliche Contribution pro interim betreffend, eine Kayserliche Resolution publicirt, des Innhalts: „ Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge: Cum inclusione Exhibitorum vom 12. Jul. 1752. und 20. Aug. 1753. rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Christian Ludwig: Was bey Ihro Kayserl. Maj. die Mecklenburgische Ritterschafft gegen Ihn, den Herrn Herzogen, wegen Seines im Druck offentlich angeschlagenen Patents vom 4. Januar. 1749. klagend angebracht und gebeten hat, werde Er, der Herr Herzog, aus denen beygeschlossenen Ritterschafftlichen Exhibitis mit mehrerem ersehen. Nachdeme nun der ganze Innhalt bemeldten Patents, worinnen die Contribution, so der Ritterschafft

schafft von ihren steuerbaren Hufen und Frey-Leuten von Ihme, dem Herrn Herzog, nicht ausgeschriben zu seyn, verkündiget, und denen Ritterschafftlichen Unterthanen und Frey-Leuten verboten worden, unter dem Namen einiger Contribution, der darzu gehöriger Anlagen, unter Straffe der gedoppelten Zahlung, etwas zu erlegen, denen Mecklenburgischen Landes-Verfassungen, und insonderheit dem Schwerinischen Receß de Anno 1701. wie nicht weniger allen nach disem Receß von Zeit zu Zeit erlassenen Kayserlichen Erkanntnissen, schnurgerade zuwider lauffe, indeme gedachte Kayserliche Erkanntnisse und vorhergängige Recesse mit der Ritterschafft Ihn, den Herrn Herzog, verbindeten, alle Jahr einen Landtag nach der Ernde-Zeit auszuschreiben, und unter anderm auch das Contributionale auf demselben zu verkündigen, und der Ritterschafft nichts in den Weg zu legen, von ihren Hintersassen ihre Quotam in leidentlichen Fristen einzutreiben, und in den Landkasten zu legen, damit dieselbe an die Herzogliche Cammer richtig abgeführet werden könne; so sey, in Verfolg besagten Recesses und deren so vilfältigen Kayserlichen Erkenntnissen, noch den 23. Mart. 1733. alles dises ganz genau und gemessen festgestellet, und Ihme, dem Herrn Herzogen, als damaligen Kayserl. Commissario, darob zu halten, anbefohlen worden. Ihro Kayserl. Maj. könnten daher den Innhalt obenbesagten Patents für nichts anders, als eine Contravention von Ihme, dem Herrn Herzog, wiederhohlter mahlen, und noch leztlich den 4. Febr. 1746. ausgestellten Reversalien, ansehen, als in welchen Er Sich auf das nachdrücklichste verbunden habe, Er wolle gegen die gesammte Kayserliche Rechtskräfftige Erkenntnisse, nebst Seiner Fürstl. Posterität, auf begebenden Succeßions-Fall nichts verhängen, sondern zu Herstellung, Erhaltung und Befestigung der heilsamen Ruhe und Ordnung im Lande, oberwehnte Verträge, Reversalien und Herkommen, ingleichem sämtliche darauf ergangene, oder künfftig ergehende, Kayserliche Erkenntnisse und Verordnungen auf das genaueste beobachten, auch Selbsten festiglich darüber halten. Bey disen Umständen könnten Ihro Kayserl. Maj. den Innhalt besagten Patents nicht anderst, als widerrechtlich, und Sein, des Herrn Herzogs, eigenem Anerbieten, wie auch allen Kayserlichen vorhergängigen Erkenntnissen entgegen lauffend, ansehen; zweifelten auch nicht, daß Er von Selbsten, was deßfalls beschehen, vor unstatthafft erkennen, und besagtes Sein Patent einziehen werde; wie Er dann in Seinem neuern Patent vom 14. Oct. a. c. (welches erst nach erstattetem

Gutachten den 29sten Nov. a. c. in dem Reichs-Hofrath übergeben worden,) das Verbot, die Rückstände einzuziehen, von Selbsten wieder abgeändert, denen Beschwerden aber dadurch nicht geholffen, sondern dieselbe vilmehr grösser gemacht habe; indeme zu gänzlicher Abstellung derselben nöthig seye, daß Er, der Herr Herzog, die Landtäge künfftighin alle Jahr, dem Schwerinischen Receß gemäß, zu rechter Zeit halten, das Contributionale darauf, dem Herkommen gemäß, verkündigen, und das Ihme zukommende Quantum contributionale aus dem Landkasten an Seine Fürstliche Cammer richtig lifern lasse. So vil aber den seit An. 1748. aufgeschwollenen Rückstand der Contribution von denen Ritterschafftlichen Hinterfassen anbetreffe; so seye übel daran geschehen, daß derselbe durch Verabsaumung des Ausschreibens zu Landtägen und Verkündigung der Contribution veranlasset worden seye: Um nun alles wieder in Ordnung zu bringen, habe Er, der Herr Herzog, die Ritterschafft an Eintreibung der rückständigen Contribution nicht weiter zu hindern, sondern, so bald dieselbe eingegangen, der Receßmäßigen Verfassung gemäß, dieselbe in den Landkasten legen zu lassen, damit das Ihme gebührende Receßmäßige Quantum aus demselben zu rechter Zeit ausgezahlet werden könne. Bey dem allem würden Ihro Kayserl. Maj. wann Er, der Herr Herzog, nur Selbst die gütliche Handlungen nicht verzögern, sondern aus Seinen Räthen der Sachen kundige und verständige Männer mit genugsamer Vollmacht zu der an dem Kayserl. Hoflager allhier zur gütlichen Handlung verordneten Hofcommißion fordersamst abschicken würde, alles, was bißher bey Landtagen in Unordnung gekommen und geblieben seye, in gütlichen Wegen richtig zu stellen, alle Reichs-väterliche Vorsorge anwenden. Was endlich die Ablegung der Landkasten-Rechnungen betreffe; so seyen diejenige, so bey Einnahm und Ausgab des Contributionalis gebrauchet worden, darzu allerdings schuldig und anzuhalten; wie sich denn auch die Ritterschafft in ihren Exhibitis ganz willig und bereit hierzu erkläre: Ohnmöglich könnten aber, nach der Mecklenburgischen Landes-Verfassung, die Landtäge und die ordentliche Verkündigung der Contribution, wie auch die richtige Eintreibung derselben, wegen noch nicht abgelegter Rechnungen von denen Privatis, die mit Einnahm und Ausgab der Contribution zu thun gehabt, aufgeschoben werden; sondern, gleichwie der Herr Herzog billig mit Ernst zu Ablegung der Rechnungen diejenige, so sie zu legen haben, anzuhalten wissen werde; also habe Er hingegen Seiner

Seits,

Seits, zu Verhütung aller Confusion und Unordnung, künfftighin auch die Landtäge zu verkündigen und zu halten, die Ritterschafft aber, von ihren Hintersassen die rückständige Quotam einzutreiben, und in den Landkasten zu legen, nicht weiter zu hindern. Ihro Kayserl. Maj. verseheten Sich zu Ihme, dem Herrn Herzog, daß Er alles, was Ihme hierdurch aufgegeben worden, befolgen, und, wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Maj. binnen zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen werde.„

Endlich wurde Anno 1755. auch in Ansehung des Mecklenburgischen Steuerwesens ein neuer Vergleich getroffen, welcher (so vil nicht allbereits anderwärts davon beygebracht worden ist,) also lautet:

„ 1. Articul. Von der Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Craystägen, auch Cammerzilern.

§. 5. Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie von mancherley innerlichen Zwistigkeiten, theils zwischen den Landesfürsten und Ritter- und Landschafft, theils zwischen der Ritter- und Landschafft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschafft eine billige und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; so haben Wir

I. so vil die aus den Ritterschafftlichen Gütern insonderheit jährlich zu obgedachten in Reichsgesezen selbst vorgeschribenen Erfordernissen zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unserer getreuen Ritterschafft folgender Gestalt unwiderrufflich verglichen, daß in den Ritterschafftlichen Gütern der von der Ritterschafft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an biß zu ewigen Zeiten, hiemit angenommen, zugestanden und vestgesezet seyn soll.

§. 6. Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Wesen nimmermehr gereichen kan, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der würcklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesezet worden; so haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschafft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Vor-

aus- und Vestsezung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschafftlichen Güter verglichen; und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschafftlichen Hufen-, Messungs- und Bonitirungs-Wesens, nachfolgendes verabredet und pactweise vestgesezet.„

Nachdeme hierauf weitläufftig bestimmet worden, was eine Hufe seye, und wie die Ausmessung geschehen solle, auch wie es wegen der Kosten zu halten seye, wird fortgefahren:

„§. 43. Eine jegliche nach diser Ausmessung und Rectification aufkommende steuerbare Hufe soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landescontribution, von nun an, biß zu ewigen Zeiten neun Reichsthaler neue zwey Drittel erlegen, und solcher Erlag von der Landesherrschafft unter keinerley Vorwand jemals gesteigert werden.

§. 44. Anlangend hiernächst die in den adelichen und Clöster-Gütern, so genannten Rostockischen Gemeinschaffts-Oertern, und Stättischen, auch Oeconomie-Gütern und Dörffern, ausser den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteurung zu obberegter jährlicher Landes-Contribution; so ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unserer Ritter- und Landschafft, darüber verglichen und vestgesezet.

Es geben nemlich: 1) Die Glashütten-Meister, oder Vicemeister 20. Rthlr. 2) Die Glashütten-Gesellen 4. Rthlr. Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist; so gibt er nichts: Ein jeder Geselle aber das obbenannte. 3) Die Keßel- und Sensen-Träger 6. Rthlr. deren Gesellen 2. Rthl. deren Jungen 1. Rthl. 4) Ein Handwercksmann 2. Rthl. 24. ßl. 5) Die Papiermacher 4. Rthl. 6) Die Müller, sie seyn Korn- Walck- Graupen- Grüz- Stamp- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller 3. Rthl. 7) Ziegel- Kalck- und Potasch-Brenner 3. Rthlr. 8) Theer-Schwäler 3. Rthl. 9) Salpetersieder 3. Rthl. 10) Molden- und Stabholz-Hauer 3. Rthl. 11) Sponreißer 3. Rthl. 12) Lementirer 3. Rthl. 13) Säger 3. Rthl. 14) Decker 3. Rthl. 15) Teich- und andere Gräber 3. Rthl. Wenn dise von Num. 2. biß 15. Benannte als Handwercker in den Gütern leben, freye, und nicht unterthänige und zum Gut gehörige Leute sind. 16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerck treiben, steuren von ihrem Handwerck 2. Rthl. 17) Eine Grüzquetre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist, 5. Rthl. 18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können, und nicht wollen, 4. Rthl. 19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie die-

dienen können und nicht wollen. 2. Rth. 20) Die Pachtfischer 2. Rth. 21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer, 10. Rth. 22) Die Holländer 5. Rth. 23) Die Pachtschäfer 3. Rth. 24) Die Kruglagen-Inhaber 2. Rth. 24. ßl.

Bey allen disen Personen, welche lediglich von ihrem Kopfsteuern, wird vestgesezt: a) Wenn der Müller gleich ein Handwerck treibt, oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl. b) Ein Krüger zahlet, wann er ein Handwerck treibet, als Handwercker einmal, oder, wann er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer. c) Ein Holländer, wann er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer. d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal. e) Die Pächter, welche nur Baurenhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener, angesehen werden, und von denen Hufen steuren müssen.

§. 45. Dabey geben Wir Unserer Ritter- und Landschafft hiemit die feyerlichste Versicherung: 1. Daß sothane Steuer jährlich, nebst der Hufensteuer, auf einem allgemeinem Landtage specifice nach der jeztbeliebten Norm verkündiget; 2. von der Ritter- und Landschafft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von benannten Guts-Einwohnern eingehoben, 2. in den Landkasten gebracht, 4. von daraus, nebst der Hufensteuer, unter richtigen Specificationen, an Unsere Rentcammer bezahlet werde. Es soll auch 5. den zu übergebenden, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter, eigenhändig zu unterschreibenden wahrhafften Specificationibus völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch 6. die von der Ritterschafft und übrige Landbegütere in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wann es nöthig, auf Unser Verlangen, die Untersuchungen von dem Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Gutsherrn und Eigenthümers, vollstrecket werden sollen. Uebrigens haben 7. die Contribuenten dise Steuer in currenter gäng- und gebiger Münze zu entrichten; und soll 8. dise verglichene Norm auf ewig dergestalt vestgesezet seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf

Andere

Andere oder Mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemalen erhöhet werden kan oder soll:

§. 46. Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steuerbaren Hufen, eine jede zu neun Reichsthaler neuer zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm von denen ausser den Hufen wohnenden und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammengeschlagen werden, und das general-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen resp. Ritter- und Landschafftlichen Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Crays- und Deputations-Tägen, auch Cammerzilern, völlig zufriden seyn wollen.

II. Was die von Unsern Stätten zu Fortifications-Garnisons-Reichs-Crays-und Deputations-Kosten, auch Cammerzilern, jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; so lassen Wir Uns den nachgesezten von der Ritter- und Landschafft entworffenen Modum in Gnaden gefallen.

Stättischer Modus contribuendi.

1. Von Häusern. Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ringmauren und Vorstätten belegen, quartaliter 12. ßl. also jährlich 1. Rth. von einem halben Haus quartaliter 6. ßl. also jährlich 24. ßl. von einem Viertelhause, oder Bude, quartaliter 3. ßl. also jährlich 12. ßl.

2. Von Ländereyen. Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen ligt, und alle Jahre besäet werden kan, à 4. Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich 4. ßl. Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen liget, jährlich 2. ßl. Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falles der Morgen gibt 2. ßl. Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stattfelde geworben, 2. ßl. Von einem zweyspännigen Fuder, 1. ßl. Wer nicht in der Statt oder Vorstatt wohnet, (nemlich ein Fremder,) und dannoch Acker und Wisen auf dem Stattfelde an sich gebracht, gibt von allem gedoppelt. 100. Hopfenkuhlen 4. ßl.

3. Vom Vieh. Einer, der Ackerbau treibt, von einem Pferde jährlich 4. ßl. Einer, der keinen Ackerbau treibt, von einem Pferde jährlich 8. ßl. Von einem Ochsen oder Stier jährlich 4. ßl. Von einer Kuhe jährlich 3. ßl. Von einem Schaf oder Hammel 1. ßl. Von

einem

einem Fahselschwein 1. ßl. Von einer Ziege oder Bock 16. ßl. Von einem Stock Immen 4. ßl.

4. Vom Scharren-schlachten. Von einem Ochsen ohne Unterschid, er sey groß oder klein, auch Stier, 1. Rth. Von einer Kuhe 32. ßl. Von einem Kalb, ohne Unterscheid. 6. ßl. Von einem grossen oder kleinen Schwein, 5. ßl. Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaf, 4. ßl. Von einem Lamm oder Hoicken, 2. ßl.

5. Vom Hausschlachten. Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier, 1. Rth. Von einer Kuh, 24. ßl. Von einem Kalb ohne Unterscheid, 4. ßl. Von einem Schwein, groß oder klein, 4. ßl. Von einem Hammel, Bock, Ziege, oder Schaf, 3. ßl. Von einem Lamm, 1. ßl.

6. Vom Getreide zur Mühle. Von einem Scheffel Weizen, 5. ßl. Von einem Scheffel Rocken, 3. ßl. Von einem Scheffel Malz, 5. ßl. Von einem Scheffel Brandweinschroot, 6. ßl. Von einem Scheffel Futterschroot, 2. ßl. Von einem Scheffel Korn zu Grüz und Graupen, 2. ßl.

7. Von Kauffmannschafften und sonstigem Erwerb und Nahrung. Ein einheimischer Kauff- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen sie wolle, gibt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkauffter Waar, 1. ßl. Alle mit Wein und starckem Getränck Handlende von ihrem Debit, à Reichsthaler 3. ßl. Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwercker, er verkauffe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehe-Händler, inn- und ausserhalb Jahrmärckten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes, 2. ßl. Ein Herbergierer in kleinen Stätten, jährlich 1. Rth. Ein Herbergierer in grossen Stätten, jährlich 2. Rth. Künstler und Handwercker, auch Gärtner, ohne Gesellen, quartaliter 12. ßl. also jährlich 1. Rth. Ein Handwercker oder Künstler mit Einem Gesellen, oder zwey Jungen, quartaliter 24. ßl. also jährlich 2. Rth. Ein Handwercker, so drey Gesellen hält, quartaliter 36. ßl. also jährlich 3. Rth. Ein Handwercker, oder Künstler, so vier oder mehr Gesellen hält, gibt quartaliter 1. Rthl. Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich 4. Rth. Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich 4. Rth. Ein Taglöhner, so seine gesunde Glidmassen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12. ßl. jährlich 1. Rth. Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand ligen, und

Andere oder Mehrere erstrecket und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemalen erhöhet werden kan oder soll:

§. 46. Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steuerbaren Hufen, eine jede zu neun Reichsthaler neuer zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm von denen auffer den Hufen wohnenden und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammengeschlagen werden, und das general-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen resp. Ritter- und Landschafftlichen Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Crays- und Deputations-Tägen, auch Cammerzilern, völlig zufriden seyn wollen.

II. Was die von Unsern Stätten zu Fortifications-Garnisons-Reichs-Crays-und Deputations-Kosten, auch Cammerzilern, jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; so lassen Wir Uns den nachgesezten von der Ritter- und Landschafft entworffenen Modum in Gnaden gefallen.

Stättischer Modus contribuendi.

1. Von Häusern. Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ringmauren und Vorstätten belegen, quartaliter 12. ßl. also jährlich 1. Rth. von einem halben Haus quartaliter 6. ßl. also jährlich 24. ßl. von einem Viertelhause, oder Bude, quartaliter 3. ßl. also jährlich 12. ßl.

2. Von Ländereyen. Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen ligt, und alle Jahre besäet werden kan, à 4. Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich 4. ßl. Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen liget, jährlich 2. ßl. Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falles der Morgen gibt 2. ßl. Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stattfelde geworben, 2. ßl. Von einem zweyspännigen Fuder, 1. ßl. Wer nicht in der Statt oder Vorstatt wohnet, (nemlich ein Fremder,) und dannoch Acker und Wisen auf dem Stattfelde an sich gebracht, gibt von allem gedoppelt. 100. Hopfenkuhlen 4. ßl.

3. Vom Vieh. Einer, der Ackerbau treibt, von einem Pferde jährlich 4. ßl. Einer, der keinen Ackerbau treibt, von einem Pferde jährlich 8. ßl. Von einem Ochsen oder Stier jährlich 4. ßl. Von einer Kuhe jährlich 3. ßl. Von einem Schaf oder Hammel 1. ßl. Von

einem

einem Fahselschwein 1. ßl. Von einer Ziege oder Bock 16. ßl. Von einem Stock Immen 4. ßl.

4. Vom Scharren-schlachten. Von einem Ochsen ohne Unterschid, er sey groß oder klein, auch Stier, 1. Rth. Von einer Kuhe 32. ßl. Von einem Kalb, ohne Unterscheid. 6. ßl. Von einem grossen oder kleinen Schwein, 5. ßl. Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaf, 4. ßl. Von einem Lamm oder Hoicken, 2. ßl.

5. Vom Hausschlachten. Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier, 1. Rth. Von einer Kuh, 24. ßl. Von einem Kalb ohne Unterscheid, 4. ßl. Von einem Schwein, groß oder klein, 4. ßl. Von einem Hammel, Bock, Ziege, oder Schaf, 3. ßl. Von einem Lamm, 1. ßl.

6. Vom Getreide zur Mühle. Von einem Scheffel Weizen, 5. ßl. Von einem Scheffel Rocken, 3. ßl. Von einem Scheffel Malz, 5. ßl. Von einem Scheffel Brandweinschroot, 6. ßl. Von einem Scheffel Futterschroot, 2. ßl. Von einem Scheffel Korn zu Grüz und Graupen, 2. ßl.

7. Von Kauffmannschafften und sonstigem Erwerb und Nahrung. Ein einheimischer Kauff- und Handelsmann, er handle womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen sie wolle, gibt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkauffter Waar, 1. ßl. Alle mit Wein und starckem Getränck Handlende von ihrem Debit, à Reichsthaler 3. ßl. Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwercker, er verkauffe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehe-Händler, inn- und ausserhalb Jahrmärckten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes, 2. ßl. Ein Herbergierer in kleinen Stätten, jährlich 1. Rth. Ein Herbergierer in grossen Stätten, jährlich 2. Rth. Künstler und Handwercker, auch Gärtner, ohne Gesellen, quartaliter 12. ßl. also jährlich 1. Rth. Ein Handwercker oder Künstler mit Einem Gesellen, oder zwey Jungen, quartaliter 24. ßl. also jährlich 2. Rth. Ein Handwercker, so drey Gesellen hält, quartaliter 36. ßl. also jährlich 3. Rth. Ein Handwercker, oder Künstler, so vier oder mehr Gesellen hält, gibt quartaliter 1. Rthl. Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich 4. Rth. Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich 4. Rth. Ein Taglöhner, so seine gesunde Glidmassen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12. ßl. jährlich 1. Rth. Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand ligen, und

nicht dienen wollen, jährlich 1. biß 2. Rth. Comödianten, Seiltänzer, Marioneten-Spiler, Marckschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bährenzieher, u. d. täglich 1. Rth.

§. 48. Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem 1. Oct. dises Jahres seinen Anfang nehmender Stättischer Contributions-Modus zu keiner Zeit erhöhet, und weder überhaupt, noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Landstände, geändert werden, vilmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, so wohl Landes- als besonderen Stättischen, Necessariorum in jeglichem Jahr auswerffen wird, das jährliche Stättische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, genommen werden soll.

§. 49. Dise Steuer soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50. Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; so kan der Einnehmer jeden Orts die Steuerstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51. Es soll auch auch bey Besezung der Einnehmer-Stellen auf die dazu genugsam qualificirte Magistrats Personen in kleinen Stätten vorzüglich Absehen genommen werden.

§. 52. In den grössern Stätten aber wollen Wir noch einen Einnehmer sezen: Jedoch soll dem Magistrat, wie bißhero, also auch fernerhin, frey und unbenommen seyn, Jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der, gegen den aus der Steuer zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mitbeywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructions-mäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unterbedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register, oder Rechnungsbuch, jedesmal bey Ablauff eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspühren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeiget werde.

§. 53.

§. 53. Das einkommende Geld ist jedesmal bey dem Schluß der Seßion von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern, Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54. Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld aufnehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesezet ist.

§. 55. Gleichwie sie auch so wenig inn- als ausserhalb Jahrmärckten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder anderen fremden Kauff- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Statt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession Ordnungsmäßig von dem worthabenden Burgermeister schrifftlich gewärtigen sollen.

§. 56. Wann Defraudationes und Contraventiones bey der Steuer vorfallen; so soll die Untersuchung derselben, in den grossen Stätten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten in die in der Einnehmer-Instruction darauf gesezte Strafe vertheilet werden.

§. 57. Des Endes soll vor jeztgedachten Licentbedienten ein jeder Contravenient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen Fori ordinarii, sich gestellen, und, nach kurzer rechtlichen Erörterung, den Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerffen: Falls aber Jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; so soll ihme der Recurs an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steuerwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen; da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58. Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; so wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steuerstube, gewöhnlich

lich vollstrecket, und, so vil die Edictmäßige, in casum defraudationis & contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrifft; so soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Rthl. gehet, solche pro dimidia parte ohne einigen Decourt berechnet, die übrige Helffte aber halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen, gereichet werden: Wenn es aber unter 4. Rthl. ist; so soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59. Von denenjenigen Sachen, welche in disem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 66. Die Visitatores so wohl, als auch Thor- und Mühlenschreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtbarkeit, ausser in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61. Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch denen Unterbedienten, bey harter Strafe, (ausser, was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist,) hiemit untersaget: Wie dann auch besonders den Thorschreibern hiemit ernstlich verboten seyn soll, weder Holz, noch Torff, noch sonst etwas, von den zur Statt kommenden Victualien und einpassierenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen. ⁂

§. 68. Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Stätten zur genauen Beobachtung der sub num. 7. anligenden Instruction gnädigst angewisen.

III. Anlangend

§. 69. Die jährliche Landescontribution von Unsern Aemtern und Cammer-Gütern; so wollen Wir aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe, nicht unter neun Rthl. neuer Zweydrittel, gleich den Ritterschafftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70. Dise jährliche Contribution aus den Ritterschafftlichen, wie auch aus den Clostergütern, und so genannten Gemeinschafts-Orten, nach den steuerpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu neun Rthl. neue Zweydrittel, und von den in den Gütern ausser den Hufen wohnenden Leuten, nach der oben angezogenen Norm; von den Stätten nach dem verglichenen Modo contribuendi, und

von

von Unsern Fürstlichen Aemtern und Cammergütern, nach den steuerpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichen allgemeinen Landtag verkündiget, und mittelst Landesfürstlichen Edicts darauf ausgeschriben; wonächst die aus den adelichen Gütern, auf eine der Ritterschafft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesezter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer so fort bezahlet werden soll.

§. 71. Aus Unsern Aemtern und den Stätten wird die jährliche Contribution, oder Steuer, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

§. 72. Die Contribution aus den Clostergütern und so genannten Rostockischen Gemeinschaffts-Oertern, auch Stättischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern und Dörffern, wird, gleich der Ritterschafftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und aus demselben an Uns specifice bezahlet.

§. 73. Wegen des Bezahlungs-Termins sind Wir zwar erböthig, Uns jedesmal, nach Bewandtniß der Umstände, mit Unserer Ritterschafft zu vergleichen; doch bedingen Wir hiemit zum Voraus, daß die Zahlungsfrist nicht weiter, als auf zwey Termine, nemlich Weyhnachten und Fastnacht, hinausgesezet werden solle.

§. 74. Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir, aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch Cammerzilern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülffen, allein die Reichs- und Crays- auch Prinzeßinnen-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit, und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschafft und deren Hintersassen, noch von den Stätten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelff und Namen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu einem mehreren Erlag anhalten.

§. 75. Ins besondere soll die Ritter- und Landschafft, aus dem Grund und Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch Cammerzilern, zu einem grössern Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Vestungen in Unsern beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow jezo oder künfftig seyn und angeleget, vil oder weniger Mannschafft, Proviant, Munition, oder andere Kriegsbedürffnisse,

zu des Landes und desselben Beschüz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst, dazu mögten nöthig erfunden werden; sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer hievon, und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Namen, Vorwand, Concession, general- oder special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künfftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülffen und Beyträgen gehalten seyn; vilmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschafft und ihren Hintersassen, wie auch von den Stätten, weiter nichts, ohne nur, wie obgedacht, die Reichs-Crays- und Prinzessin-Steuern fordern, auch künfftig zwey- oder mehrjährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einemmahl verkündigen, sondern jährlich nur Eine, und zwar die verglichene für das Jahr fällige, Landes-Contribution verkündigen und verglichener massen erheben.

§. 76. Jedoch soll Ritter- und Landschafft die verglichene Contribution nur so lang zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf geniessen können.

§. 77. Was die Remißionen der Contribution anlanget; so soll das Quantum und der Modus Remissionis dergestalt bestimmet seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden, verderben, so daß nicht das völlige Saatkorn übrig bleibt, oder bey generalem Viehsterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zug-Vieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß, und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr cessiren.

§. 78. Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; so soll er drey Jahr Contributions-frey seyn.

§. 79. Betreffen die Unglücksfälle den Halbscheid der Nuzungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; so cessirt die Contribution ein halb Jahr.

§. 80. Dise Proportion soll ebenfalls in Ansehung der zu dem Hofacker gezogenen steuerbaren Hufen statt haben.

§. 81. Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe, oder ein ganzes Gut, betreffenden Unglücksfälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und gutem Glauben des Gerichtsherrn jedes Orts heimstellen, im andern Fall aber die Untersuchung durch Zweene auf

Lan-

Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschafft, oder, in Ansehung der Stättischen Ländereyen, die Landschafft Einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kan und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remißion von der Contribution selbst angedeyhen, und bey Abgabe der Contribution den Betrag der Remißion angedeyhen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschafft im geringsten einiger Schadloshaltung, oder Ergänz- oder Ersezung halber, Anspruch zu beförchten haben soll.

§. 82. Betreffend die Remißionen der durch Brandschaden verunglückten Burger in den Stätten; so sollen sie, wenn sie Haus und Hof verliehren, vier Jahre dergestalt der Steuerfreyheit geniessen, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer baar aus der Steuerstube wiederum zurück- erhalten sollen.

§. 83. Bey Feld- und Acker-Schäden wird es mit ihnen wie oben bey den Landbegüterten verglichen, gehalten, ꝛc. ꝛc.

§. 94. Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den adelichen Gütern, in verglichener Zeit und Maasse, abgetragen seyn wird; so soll, nach völlig geschehenem solchem Abtrag, auser der jährlichen jeztverglichenen Contribution und auser den Reichs- und Crays- auch Prinzeßin-Steuern, - - die Ritter- und Landschafft, mit ihren Hintersassen, zu einigen Collecten oder Hülffen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anforderung, nicht verbunden gehalten werden. - - -

§. 100. In Ansehung der nöthigen Contribution bey dem Contributionswesen, haben Wir Uns mit Ritter- und Landschafft der Landes-Executorum halber, und über den Modum exequendi derjenigen Executions-Ordnung ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dises Vergleichs sub Signo ⊙ angefüget ist.

Zweyter Articul. Von Reichs-Crays- und Prinzeßin-Steuern.

§. 101. Von dem Beytrag zu Reichs- und Crays-Steuren soll Niemand befreyet seyn; sondern es hat bey der in den Reichsconstitutionen vestgesezten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuren dergestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, ausgenommen werden soll.

§. 102.

§. 102. Mithin sollen so wenig Unsere Hof- Civil- und Militair-Bedienten, geist- und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente, oder Hintersassen, die Statt Rostock und alle Stätte, mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbeygezogen werden.

§. 103. Zu Verkündigung diser Reichs- und Crays-Steuern sollen jederzeit von der Landesherrschafft, hergebrachter massen, allgemeine Landtäge ausgeschriben und gehalten werden.

§. 104. Auf selbigem wollen Wir der Ritter- und Landschafft eine vollständige und beglaubte Abschrifft der darüber ergangenen Reichs- und Crays-Schlüsse mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und Crays-wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschafft nicht fordern.

§. 105. Da hingegen soll Ritter- und Landschafft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crays-Steuer, nach dem darüber jedesmal von der Ritter- und Landschafft in Vorschlag zu bringenden und von der Landesherrschafft zu bestättigenden Contributions-Modo, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen, schuldig seyn.

§. 106. Wir versprechen hiebenebst Unserer Ritterschafft besonders, daß, wenn nicht über zweyhundert Römer-Monath in Einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayses-wegen erfordert werden, Unsere Ritterschafft, für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs- und Crays-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen biß dahin übertragen werden soll.

§. 107. Ein gleiches versprechen Wir auch Unsern Landstätten auf dreyhundert Römermonathe.

§. 108. Wenn aber über zweyhundert Römermonathe erfordert werden; so soll zwar die Ritterschafft, für sich und durch ihre Hintersassen, zu dem, was über 200. Römer-Monathe ergehet, gleich andern Landes-Eingesessenen, Beytrag thun, jedoch, gleich Unsern Domainen und den Stätten, nicht mehr als den dritten Thell statt ihrer Quote erlegen, dergestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Landtägen bewilliget und vestgesezet seyn wird.

§. 109. Zu einer jeden Quote steuren die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Gütern und Stätten, befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute, und sämtliche Geistlichkeit.

§. 110.

§. 110. Gleichwie der Beytrag der Eximirten allerley Namens und Wesens, dann auch der Clesterdörffer, der Statt Rostock, und der so genannten Gemeinschaffts-Oerter, zu Reichs- und Crays-Steuern, allen dreyen contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschafft, und den Stätten, zu gute kommt; also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschafft auf ihrem Drittheil insonderheit zu gute. ‹ ‹ ‹

§. 112. Die Reichscrays- und andere gemeine Steuren, gehen von jedem der drey contribuirenden Theile, der Statt Rostock, den Clöstern, und vormaligen so genannten Gemeinschaffts-Oertern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, ingleichem des civil- und militair-Standes, mit-eingeschlossen, mit Einliferung der Specificationen, nach Vorschrifft des 18den Art. der Reversalen vom Jahr 1621. baar in den Landkasten; zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschafft und der andere bey denen von Stätten hinführo seyn soll.

§. 113. Die Einnehmer der Reichs- und Crays-Steuren sollen Uns von Ritter- und Landschafft präsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern Ausschuß beeydiget werden. Dise sollen die einkommende Gelder, in Unserer zum Landkasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien und von der Ritter- und Landschafft dazu Deputirten Beyseyn, gebührlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

§. 114. Wann nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crays-Steuren im Landkasten etwas übrig bleibet; so soll solches entweder einem jeden contribuirenden Theil, nach Proportion des von ihme geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebrauchet werden.„

Ich übergehe hier, was hierauf von den Prinzessinnen-Steuern folgt; so auch den 3ten Art. von den Clöstern, und deren so wohl, als der übrigen Landesgüter, Rechten und Steuer-Pflichten, u. s. w. Hingegen gehöret noch folgendes hieher:

„Eilfter Articul: Von den Anlagen der Ritter- und Landschafft unter sich.

§. 207. Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich sebst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unserer Ritter- und Landschafft nicht bekürzen.

§. 208. Damit aber auch darinnen fürs künfftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung beym Abtrag der Anlagen schüzen, weniger sich zur Ungebühr den gemeinen Lasten und Obligenheiten entziehen möge; so soll es so wohl mit der Bewilligung, als mit der Beytreibung, der Anlagen folgender gestalt gehalten werden.

Die freywilligen Anlagen werden, der bißherigen Observanz nach, entweder 1. auf Ritterschafftlichen Amtsconventen, wie auch von den Landstätten unter sich, bey der Stätte Zusammenkünfften, oder 2. auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschafft allein, oder von Ritter- und Landschafft zugleich, oder endlich 3. auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschafft unter sich, oder von Ritter- und Landschafft mit einander, bewilliget und beliebet.

§. 209. I. Mit den auf Ritterschafftlichen Amts- wie auch auf den Stättischen Conventen zu bewilligenden Anlagen soll es dergestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunfft ausdrücklich zu Bewilligung der Anlagen, mit angezeigter Ursach derselben, ergehe, und einem jeden insinuiret werde.

§. 210. Diejenige, welche erscheinen, werden namentlich in dem Protocoll angeführet, und machen per Majora den Schluß.

§. 211. Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocoll die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage würcklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden.

§. 212. Wir befehlen auch Unsern gesammten Landesgerichten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorderstätten, einzubringende, vorgedachter massen eingerichtete, Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Sigel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren eine weitläufftigere Erörterung erforderenden Einwendungen, nach beygetribenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213. Betreffend hiernächst II. die auf allgemeinen Deputations-

tions-Conventen, von der Ritterschafft allein, oder von Ritter- und Landschafft zugleich, zu bewilligende Anlagen; so soll der Engere Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunfft ausdrücklich die Nothwendigkeit und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214. Die Deputirte der Aemter, oder, wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorderstätte, sollen hiernächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Stättischen Conventen in der unterm Num. I. vorgeschribenen Ordnung, sich über den Punct der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen, und auf dem Deputations-Convent, wobey die Namen der anwesenden Deputirten dem Protocoll, wie gewöhnlich, vorangesezet werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solchergestalt bewilligte Ritterschafftliche, oder Ritter- und Landschafftliche, Anlagen sollen von Allen, auch den Dissentirenden und Ueberstimmten, ohnweigerlich in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215. Zu Beytreibung der also bewilligten, und, mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocolli, zu bescheinigenden, Anlagen sollen von Uns der Engere Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores, und die Ordres an die Chefs Unserer Milice, zu Hergebung der allenfalls darzu nöthigen Mannschafft, auswürcken, welche Wir niemals versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern Ausschuß ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüsse ablifern.

§. 216. Was endlich III. die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen von der Ritterschafft unter sich, oder von Ritter- und Landschafft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrifft; so soll der Engere Ausschuß selbige auf dem antecomitial-Convent vorläuffig, zu weiterer Kundwerdung an alle und jede, ad Protocollum anzeigen, und hiernächst auf dem Land- oder Convocations-Tage in förmlichen Vortrag bringen; welchemnächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber als ausdrücklich Consentirende angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217. Mit der Execution wird gleichergestalt, wie bey Num. II. vestgesezet ist, verfahren, nemlich also, daß von Uns der Engere Ausschuß die nöthige Mandata de exequendo und Ordres an die Chefs Unserer Milice, ausbringe: Und wie Wir dise Execution niemals versagen oder aufhalten werden und sollen; also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instruction des Engern Ausschusses zu verfahren schuldig seyn.

§. 218. Zu allen in vorhin bemerckten dreyen Numern beschribenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünfftige auszuschreiben- und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir, Innhalts Unserer oben im ersten Articul gegebenen Versicherung, den Beytrag von den seit Antritt Unserer Regierung, zu Uns und Unsern Domainen gekommenen adelichen Gütern, jederzeit unweigerlich thun lassen.

§. 219. Wie dann auch die Clöster, und die in Unserm Rostockischen District belegene - - Güter, nicht weniger die den Statt-Cämmereyen und Oeconomien zuständige Dörffer, Güter, Ländereyen und Stücke, auch Priester-Bauren, (jedoch dise drey leztere nur in dem Fall, wenn sie vormalen der Ritterschafft erweislich zugehöret,) so, wie Ritter- und Landschafft, zu der bereits von der Ritterschafft alleine, oder von Ritter- und Landschafft zusammen, beliebten, oder ferner zu beliebenden, Ritter- und Landschafftlichen Anlagen den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220. Zu den Ritter- und Landschafftlichen Anlagen, die mit zu der Statt Rostock und des gemeinen Landes Besten und von der Statt mit zu bewilligen sind, gibet dieselbe, der Landesverfassung gemäß, ausser ihren Landgütern und Dörffern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul. Von gemeinen Landesausgaben, oder so genannten Necessarien.

§. 221. Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschafft die Ausgaben in gemeinen Landesangelegenheiten gemeinschafftlich tragen; so ist auch nichts natürlicher, als daß, zu Vermeidung alles Mißverstandes und Streits über den Begriff und Umfang der gemeinen Landesangelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas gewisses vestgesezet, und dadurch so wohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde.

Die gemeine Landesausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder ausserordentliche Ausgaben.

§. 222.

§. 222. Zu denenjenigen Landesausgaben, welche von Ritter- und Landschafft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer zu Unserer Ritter- und Landschafft hegenden Landesväterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Landstätte, die Summe von zwölftausend Reichsthaler, in der Münzsorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschafftliche Contribution alljährig erleget wird, nemlich für Unsere Domainen 6000. Rthlr. in neuen Zweydritteln, und 6000. Rthlr. in couranter gäng- und gebiger Münze, für Unsere Landstätte, hiemit dergestalt versichern und versprechen, daß solche acht Tage vor Weyhnachten zur Helffte, und in den ersten 8. Tage der Fasten zur andern Helffte, baar an den Landkasten bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber Uns von dem jährlichen Ritterschafftlichen Contributions-Ertrag abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223. Unsere Ritterschafft aber soll, ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landesausgaben auf ihre Steuerpflichtige Hufen zu legen, und die Hufensteuer darnach zu erhöhen, freye Macht haben; jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Landtägen anzuzeigen, und zugleich mit in dem Landesfürstlich zu erlassenden Contributions-Edict zu verkündigen.

§. 224. Wegen des Beytrags des Stargardischen Crayses zu den gemeinen Ausgaben hat sich Unsere Ritter- und Landschafft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225. Unsere erb- unterthänige Statt Rostock hat sich ihres Theils dahin erkläret, jährlich zu den Landes-Necessariis 2000. Rthl. neue Zweydrittel zu entrichten, und in den Landkasten zu lifern.

§. 226. Was nun solchergestalt jährlich von gesammten zu den gemeinen Ausgaben beytragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschafft, ohne jemahls an Uns und Unsere Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürffen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen, zu schalten und zu walten haben.

§. 227. Was hingegen die Ritterschafft alleine, oder die Ritter- und Landschafft zusammen, unter dem Namen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es allwege sein Verbleiben hat.

§. 228. Was endlich Wir mit Ritter- und Landschafft unter dem Namen der aufferordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschafft deßfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen; worzu Unsere Domainen so wohl, als die Ritterschafftliche Güter und Stätte, gemeinschafftlich beytragen sollen: Und wollen Wir Uns in Ansehung Unserer Domainen des Beytrags nicht entäussern, sondern den dritten Theil dazu baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelff, an den Landkasten allemal unweigerlich entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229. Diejenigen Ausgaben aber, wovon ein Stand allein Nuzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230. So werden auch die Schulden der Ritterschafft und der Stätte von jedem Theil privative getragen; mithin träget die Ritterschafft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Stätte hafften gleichergestalt ihrer besonderen Schulden halben, nur für und unter sich allein.

§. 231. Was endlich die Processe betrifft; so werden solche in gemeinen Ritter- und Landschafftlichen Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein- oder mehrere Glieder desselbigen angienge, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschafftliche Kosten, mittelst gemeinschafftlicher Anlagen geführet: Belangen sie aber Ritterschafftliche oder Stättische Sachen allein, wobey kein Landes-Gravamen obwaltet; so fallen auch die erforderliche Kosten jedem Theil allein zur Last. „

§. 37.

Nassau. Von Nassau-Siegischen Steuersachen ertheilet eine von denen Unterthanen in den Druck gegebene, und von mir anderwärts (1) mitgetheilte, Schrifft Nachricht; woraus ich dises melden will: Im Siegischen waren vormals an Schazungen üblich: Die Johannis- und Christtags-Schazungen, so dann Maji- und Herbst-Beete: Jene ertrugen nach dem alten Fuß 520. Rthl. 15. Alb. 3. Pf. Nachdeme aber die Herrschafft allerley schazbare Güter an sich gebracht, nur noch 488. Rthl. 23. Alb. 7½. Pfen. Die leztere betruge 207. Rthl.

(1) in der R. Fama, Tom. 6. p. 15. sqq.

Rthl. 41. Alb. 6. Pf. Biß 1670. oder 78. hat man von keiner anderen Schazung gewußt: Nachhero aber hat die Herrschafft Anfangs doppelte Schazungen aufgebracht, so dann An. 1683. in denen Kriegszeiten denen Unterthanen angesonnen, auf jeden Monath Eine zu willigen, zu Fridenszeiten aber sollten selbige wieder cessiren: Als die Unterthanen es ablehneten, wurden sie eigenmächtig ausgeschlagen und gewaltsam beygetriben: Auf gleiche Weise seynd hernach dise Schazungen erhöht, und An. 1708. gar biß auf 54. gesteigert worden, welches in Einem Jahr 26380. Rthl. 36. Alb. betragen. Anno 1710. wollten monathlich zwey und drey Quart Schazungen als ein beständiges Quantum angesezet werden, welche jährlich 16121. Rthl. 16. Alb. 5. Pfen. ausmachten: Nun enthält aber das ganze Land nur etwan 1100. Haus- und Feuerstätte, und z. E. die Gemeinde Fellinghausen, so Anno 1675. nur 5. Rthl. 17. Alb. 2. Pf. gegeben, solle Anno 1724. 180. Rthl. 8. Alb. zahlen. Die Herrschafft bezoge sich auf ihr jus collectandi; die Unterthanen bestriten ihr solches nicht, meinten aber, es könne doch nicht bloß willkührlich seyn.

Das Cammergericht erkannte, nach vorgängigem Bericht und Gegenbericht, An. 1724. 27. Sept. ein Mandatum S. C. de non amplius gravando Collectis contra Leges Imperii & more Majorum, dahin: Daß die Regierung fernerhin keine Gelder, welche nicht in das Publicum einschlagen, von denen Unterthanen erheben solle.

Die Herrschafft erklärte sich darauf: Sie wolle monathlich ein Viertel doppelter Schazung nachlassen, und führte in folle allerhand Præstationes pro necessitatibus publicis an:

Die Unterthanen aber waren damit nicht zufriden, und glaubten, die alte Steuren reichten auch noch jezo hin; allenfalls aber wäre der Landesherr nicht befugt, die Schazungen nur nach Gefallen und auf ein beständiges zu erhöhen, sondern müßte denen Unterthanen jedesmalen bedeuten, wie die Necessitates publicæ zu- und abnähmen. Anno 1726. falle nichts vor, als etwa: 1. Die Cammer-Ziler, 2. die Unterhaltung des Crays-Contingents, und 3. der Beytrag zu den Comitial-Gesandtschafftskosten; worzu bey weitem nicht monathlich eine doppelte Schazung, vil weniger noch mehr, erfordert werde: Seyen im Nassau-Siegischen gleich keine Landstände von Adel; so seyen doch die Unterthanen Eigenthümer ihrer Güter, womit der Landesherr nicht nach Willen und Wohlgefallen umgehen

gehen und sie beschweren könne; dahero sich auch dessen vorhin keiner unterstanden; sondern der Landesherr habe ihnen, laut beygebrachter Exempel, schon in alten Zeiten bey einer allgemeinen ausserordentlichen Landsteuer die Nothdurfft angedeutet, und die Unterthanen solche, nach Befinden, bewilliget; wie dann zu dem Ende die Schöffen dem Lande vorgesezet seyen, daß sie nomine Communitatis Bono publico hierunter vorstehen sollen; welches um so weniger widersprochen werden möge, je klärer die Reichssazungen auch Landleute unter denen Unterthanen benennen, welchen die gemeine Nothdurfft kund gemacht werden solle.

Anno 1727. 28. Sept. ergienge bey dem Cammergericht die Hauptur theil in diser Sache dahin: „Daß = = beklagte Landesherrschafft bey dem jure collectandi, und bey der Macht, die Contributionen, nach erheischender Nothdurfft, zu vermehren und zu vermindern, zu schüzen seye; jedoch also und dergestalt, daß solches Recht Reichsconstitutionsmäßig gebraucht, auch zu privat- in das Publicum nicht einschlagenden Ausgaben, besonders zu Reis- und Küchen-Geldern, zu Bezahlung derer nicht auf dem Lande hafftenden Schulden, zur Hofhaltung, oder zu beständiger Unterhaltung der Grenadier-Compagnie-Garde, keine Schazung, sondern allein zu Bestreitung der Reichs-Crays- und allemeiner Landeslasten, ein denenselben proportionirtes Quantum an Schazung ausgeschriben werde; zu welchem Ende die Fürstliche Landesherrschafft denen Landes- oder Gemeinds-Vorstehern, gegen den Eingang eines jeden Jahres, einen ungefährlichen Entwurff, was in dem bevorstehenden Jahr zu Bestreitung der Publicorum erfordert werden dörffte, (ohne jedoch, daß die Unterthanen darüber eine ganz genaue Berechnung zu fordern haben,) vorzulegen, und, daferne in einem Jahr eine nicht vorher gesehene, in das Publicum einschlagende und das bereits ausgeschribene jährliche Quantum übersteigende Ausgabe vorfallen sollte, solche denen Vorstehern, ebenmäßig in specie anzuzeigen, hingegen aber den etwaigen Ueberschuß eines Jahrs in den folgenden Jahren nachzutragen schuldig; und wird auf dises lauffenden Jahres noch übrige Zeit, (vom Monath Octobris nächstkünfftig an zu rechnen,) das Quantum der auszuschreibenden Schazungen monathlich auf ein und ein Viertel doppelte Schazung provisionaliter determinirt; wornach beklagte Fürstliche Landesherrschafft die Ausschreibung in disem Jahr einzurichten, und in so weit die Execution unverzüglich einzuziehen hat.

An-

Anbelangend die gesuchte Restitution desjenigen, was an Schazungen von vorigen Jahren her biß jezo, dem Angeben nach, übermäßig erhoben; bleibt solcher Punct dermalen noch, und biß der status Onerum publicorum & Collectarum sich mehrers erläutert, ausgesezt: Von gesuchter Erstattung deren noch fürwährenden Executions-Kosten aber wird vilgedachte Landesherrschafft, vorkommenden besonderen Umständen nach, absolvirt; und ist derselben, wann sie, nebst solchen ad Onera publica gewidmeten Schazungen, von einigen Unterthanen ein so genanntes Wein- oder Fleischgeld zu erheben, sich berechtiget halten sollte, solches in separato auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten. " "

Weiter 5. verbleibt zwar dem Herrn Beklagten die " " Aufsicht über die so genannte Aerarien-Gelder: Es ist aber derselbe, die eingehende Gelder in privatos usus zu verwenden, " " nicht befugt."

Anno 1739. 5. Nov. resolvirte der Kayser: "Rescribatur dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth (zu N. Siegen:) " " Daß er sich, ehe er in seine Lande restituiret werde, schrifftlich und aufs bündigste reversire, " " " insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landesverträgen und dem Herkommen gemäß ist, mit Gaben und Collecten zu belegen ꝛc."

* * *

Wessen sich Nassau Saarbrücken und das Closter Wadgassen wegen der Reichs-Crays- und Land-Steuern mit einander verglichen haben, kan anderwärts (1) ersehen werden.

§ 38.

Die Pfalz-Zweybrückische Landschafft-Commissarii klagten Anno 1737. Der verstorbene Herzog Gustav habe, zu Errichtung seines Hofstaats, Erkauffung Mobilien, und sonsten, von denen extraordinairen Landschaffts-Geldern von Anno 1719. biß 1731. 259485. fl. 7. Bazen zu seiner Cammer-Cassa gezogen. Pfalz-Zweybrücken.

Ferner: Er habe bey Antritt seiner Regierung durch grosse Vertröst- und Versicherungen es dahin gebracht, daß 1. in Hoffnung, es würden die lang-getragene Lasten endlich einmal gemildert werden, nicht nur ohne Anstand bey nahe 6000. fl. gelifert, sondern auch

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 9. p. 255.

auch zugleich 50000. fl. an Extraordinari-Geldern, ins Land repartirt und erhoben worden. Allein zwey Jahre hernach hätte der Herzog verlangt, nicht nur mit denen 50000. fl. zu continuiren, sondern auch zu Wieder-Erbauung des Schlosses 10000. fl. hinzuzuthun; welche leztere Summ jedoch nach Endigung des Schloß-Baues ceßieren sollte: Ob aber gleich das Schloß Anno 1725. fertig gewesen und bezogen worden seye, hätten doch so wohl die 50000. als die 10000. fl. biß an des Herzogs Tod fortgereichet werden müssen.

Ueber dises habe er Anno 1727. zu einer Reise nach Paris 30000. fl. vom Land erhoben, aber solche bey weitem nicht alle gebraucht, sondern von sothanen Landes-Geldern vile kostbare Mobilien einkauffen lassen.

Endlich beschwerte sich die Zweybrückische Landschafft: Daß eben diser Pfalzgraf Gustav Anno 1729. 18000. fl. Heßische Winter-Quartier-Gelder, welche denen beeden Ober-Aemtern Lichtenberg und Meisenheim gebühret hätten, eincaßiert habe, die zwar nach und nach an denen extraordinairen Geldern hätten vergütet werden sollen: Weil aber der Pfalzgraf Anno 1731. gestorben, seyen 6000. fl. davon zurückgebliben.

Uebrigens wurden dem Herzogen zu Unterhaltung dreyer Compagnien vom Land monathlich 900. fl. bezahlt.

Im Herzogthum Zweybrücken finden sich sonst Landes-Commissarien, welche in Steuer-Sachen das Land repräsentiren.

§. 39.

Pommern. **Von Pommern schreibt MEVIUS (1):**

„Cap. 21. von den Land-Steuren.

Als obgedachtem nach das Land zu Erhaltung des Regiments, nachdem der dritte Theil Landes dazu bewidmet ist, ansehnliche, und wann sie zu ihrem rechten Gebrauch wohl verwaltet und angewendet würden, genugsame Mittel hat, und des Röm. Reichs gemeine Rechte die Unterthanen bey solcher Bewandnisse von der Zulage und Steuren zu den Regiments-Bürden befreyen, seyn die Landes-Einwohner zu den Unkosten, so die Hofhaltung und Regiment erheischet, nicht verbunden; inmassen denn Herzog Ernst Ludewig Christl. mem. laut L. A. *de Anno* 1514. §. dagegen Wir Unsere Landstände ꝛc. 1576. §. Es haben aber Unsere gehorsame ꝛc. *Anno* 1578. §. Und weil etliche Stätte ꝛc. *Anno* 1589. §. Wir haben Uns auch

(1) in der Pommer. Landes-Verfaß. p. m. 1018.

auch wegen 2c. sich erkläret, und mittelst ausgegebenen Revers verpflichtet, die Reglerung hinferner ohne Beschwer und Schazung der armen Unterthanen zu führen, und sie um keine Hülffe und Steuer, ausserhalb Krieg und andere höchste und äusserste Nöthen, ferner anzustrengen und zu belangen.

Ob nun zwar zuweilen wegen der Schulden und Beschweren, welche die Landes-Fürsten betroffen, die Landstände sich zu etlichen Steuren bewegen lassen, ist doch solches nicht als ein schuldiges Onus, sondern als ein charitativum Subsidium, von ihnen erfordert, nach befundener Nothwendigkeit mit gewissen Conditionibus verwilliget, von den Land-Fürsten darüber genugsame Reverse ertheilet, und dadurch die Landstände versichert, daß es als eine freywillige Steuer angenommen, in keine Consequenz gezogen, hinführo keine extraordinaire Steuer, ausser unvermeidlicher Noth, so von der Landschafft aus allen Ständen erheblich angesehen und gehalten wurde, erfordert, die Landstände bey ihren gemeinen und sonderbahren Privilegien, Immunitäten und Freyheiten gelassen, was bewilliget, anders wohin, denn wohin es consentiret, nicht verwand werden solle, wie dann die zu verschiedene mahlen bey Einwilligung der Steuren gegebene Reversalen mit mehrern erweisen.

Aus denen Actis voriger Zeit ist zwar zu befinden, daß die Landes-Fürsten den Landständen eine continuirende Zulage haben wollen beybringen, und, solche zu erhalten, ein Kayserlich Privilegium über die Accise ausgebracht: Es haben aber die Landstände dagegen der Röm. Kayserl. Majestät des Landes wohl-hergebrachten Freyheiten und Rechte unterthänigst zu Gemüthe geführet, und erhalten, daß solche suspendiret, und zuvorher zur Cognition und Behör aller Interessenten Befugnissen die Sache verwiesen, darüber dann dasselbe nie in Observanz gekommen, sondern die Landes-Fürsten mit den Ständen sich verglichen, und gegen Einwilligung etlicher ordinair-Steuren sich solches Privilegii begeben. Immassen dann Herzog Johann Friederich, der vornemlich dasselbe zu erhalten, sich bemühet, Anno 1588. in Hinter-Pommerischen, Herzog Ernst Ludewig Anno 1514. laut Abschiedes §. Und demnach 2c. Herzog Philippus Julius 1614. in Vor-Pommerischen Regierung solchen abgesaget haben. Als hernach bey dem Land-verderblichen Krieges-Wesen, zu Abwendung der zugestossenen Nöthen, und fürgegangenen grossen Land-Ruin, die Landstände endlich solches Mittel auf eine Zeitlang verwilliget, seyn sie durch Fürstliche Reversalen zu

Alten Stettin Anno 1631. von den Hochseeligen Landes-Fürsten bey Fürstlichen Glauben und Worten dieses Einhalts versichert, daß solch willkührliches Werck der Tranck-Steuer und Auffaz zu keinen Nachtheil oder Schwächung der Landschafft wohl-hergebrachten Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, gereichen, vielweniger hinführo oder zu einigen Zeiten wider dero einhellige Beliebung bey der Landes-Fürstlichen Regierung ihnen aufgedrungen werden, besondern in der Macht und Disposition der Landschafft stehen, dero Arbitrium seyn und verbleiben solte, solchen neuen Modum wiederum aufzuheben, Ihro Fürstliche Gnaden sich dadurch keiner neuen sonderbahren Gerechtigkeit ad usus proprios Cameræ & ærarii privati anmassen, auch bey dero Gebrauch andere beliebte Conditiones observiren wollen.

Die Steuren aber, wozu des Landes Einwohner gehalten, bestehen hierinn

I. Daß, wann auf Reichs-Tägen Contributiones, und dabey von der Kayserlichen Majestät bewilliget, daß die Stände, zu Aufbringung ihrer Quoten, von den Unterthanen Zuschub nehmen mögen, die Landsassen, auf was Art und Weise, wie es in L. A. enthalten, contribuiren, jedoch daferne andere benachbarte Chur- und Fürsten solche Steuer von ihren Unterthanen begehren vid. L. A. de Anno 1576. §. Und denen Unsere Getreue 2c. davon niemand exempt ist, zu dero Anbringung denn der modus velut ordinarius herfür gebracht, daß von Huffen und Häusern gesteuert werde: Ehe aber im Lande dieselbe im Nahmen der hohen Obrigkeit ausgeschrieben werden, sollen nach Verordnung des L. A. de Anno 1576. §. Und denn Unsere Getreue 2c. Anno 1606. §. Weil auch von den Ständen 2c. & de Anno 1614. §. Wenn auch auf Reichs- und Crays-Tägen 2c. zuvorhero die Land-Räthe sämmtlich zu dem Hof-Lager, oder auch an den Ort, da der Land-Kasten ist, erfordert, und durch dieselbe und die Hof-Räthe alles nach Nothdurfft erwogen, und Ausrechnung gemachet werden, welcher massen die Contribution anzustellen, ingleichen, welcher gestalt, und auf welche Zeit solche Steuren zusammen zu bringen, darauf die Summa, so ein jeder abtragen soll, den Ständen in den Ausschreiben anzudeuten, die Sache unverzüglich in den Land-Kasten einzubringen schuldig, allda sie durch die Ober-Einnehmer eingefordert und berechnet werden, vid. L. A. de Anno 1595. §. Weil dann solche 2c.

II. Wenn Crays-Steuren zu gemeiner Noth und Nuzen von dem

dem Landes-Fürsten, nach gehörten Rath der Landschafft mit bewilliget, tragen die Land-Stände, als wie in Reichs-Steuren üblich, ihre Quotas bey, jedoch zuvorher, wie von Alters hergebracht, nach ausgeschriebenen Crays-Tägen die Tractanda den Land-Ständen eröffnet, dero Bedencken mit genommen, es als eine des Reichs und Lande Wohlfahrt betreffende Sache befunden, und vermittelst dessen, sowohl dasjenige, so zu beschliessen, als zu dessen Effectuirung beyzutragen beschlossen werde, inmassen denn die Hochseeligen Fürsten, Herzog Franciscus, und Philippus Julius in dero Schreiben an den Chur-Fürsten zu Sachsen, sub dato d. 1. Mart. 1620. sich darauf beruffen, daß bey einem extraordinair und willkürlichen Wercke ohne Vorbewust und Mit-Belieben ihrer Landschaffte sie sich nicht erklären könnten, in Betrachtung, daß sie mit derselben in sondern Vereinigung desfalls stehen, deren Observanz dann aus verschiedenen L. A. zu befinden. Vid. L. A. de Anno 1595. §. Anreichend die 100000. Reichthaler ꝛc. Mit der Ausschreib- und Einsammlung der bewilligten Crays-Steuren wird es also, wie von Reichs-Steuren obbemeldt, laut der L. A. gehalten.

III. Ist durch alte Gewohnheit hergebracht, daß, wenn ein Fürstlich Fräulein ausgesteuret, dazu aus dem Lande ein Steuer gesammlet worden, wozu nach Hufen- und Häuser-Zahl gesteuret worden; wie viel aber in Stettin zu entrichten, ist in Zweiffel gekommen, nachdem von einem Giebel-Hause in Stettin hat wollen 1. Rheinischer fl., und von den geringern pro rata gefordert werden, sie aber nicht mehr, als 1. Pommerischen fl. sammt 3. ß. Sundisch, dem alten Gebrauch nach, schuldig zu seyn, vorgegeben, An. 1589. bey damahlen gehaltenen Land-Tage, laut Absch. §. Worauf sich unsere ꝛc. ist bey dieser lezt gemeldten, weil befunden, daß bey voriger Zusteuer nicht mehr entrichtet, gleicher gestalt es gelassen, jedoch daß es zum Präjudiz nicht sollte angezogen werden, bedungen; die Prälaten und Ritterschafft aber entrichten zu solchen Steuren alten Herkommen nach 2. fl. von der Land-Hufen 1. fl. von den Hacken-Häuser-Hufen, wie auch Mühlen, Schmieden, und Krüge 1. halben fl., eine Kozen ein halb Ort in 2. Terminen, die Statt aber das Ihrige in ꝛc.

IV. Wann dem Lande eine unvermuthliche Noth zustösset, dero Abwendung oder Rettung Geld-Mittel erfordert, und darzu die ordinarii reditus nicht genugsam seyn, werden von den Land-Einwohnern dieselbe durch die Landsteuren beygeschaffet, jedoch wenn

die Landstände erstlich darüber gehöret, deswegen ein Landtag ausgeschrieben, die Noth denselben eröffnet, und zu ihrer Erwegung gestellet, wie weit solche zu Verwilligung der Steuren erheblich, und also die Steuren durch einhelligen Schluß verwilliget werden, inmassen in den obermeldten Fürstlichen Reversalen enthalten, hieneben sind die Landsassen nicht anders, denn wenn sonsten keine Mittel zu Abwendung solcher Noth zur Hand seyn, zu steuren verbunden, dahero die Execution anderer Mittel zuläßig.

So wird auch solche Steuer nicht per impositionem den Ständen aufgebürdet, sondern per modum conventionis verwilliget, dahero dazu ein gemeiner Schluß! zuvorher erfordert, und ausser dem die Steuren nicht angeleget, oder ausgeschrieben werden, die Summa wird gleicher gestalt zwischen der hohen Obrigkeit und Landständen verglichen, der Modus contribuendi aber, wodurch die nöthige Summa zusammen zu bringen, stehet zu der Ständen Belieben, die sich darüber zu vereinigen haben, und kan ihnen keiner von der hohen Obrigkeit angezwungen werden, inmassen unter andern aus dem L. A. de Anno 1563. §. Dergleichen die Stätte 2c. L. A. de Anno 1622. §. Wegen des modi colligendi &c. zu ersehen. Man befindet aus den Actis von langen Jahren her, wie vilfältig zwischen den Ständen wegen eines äquablen und zuträglichen modi tractiret und gehandelt, es hat aber zu einigen beständigen Schluß nicht gelangen mögen, bevorab bey der Stände ganz ungleich verschidenen Condition, da in solcher, was bey einen oder andern, oder auch an etlichen Orten wohl practicabel, bey andern nicht so leicht befunden wird, und was auf dem Landtage durch einen Weg aufbringlich, in Stettin, & vice versa, sich nicht wollen werckstellig machen lassen, darüber, ob gleich die Landesfürsten die Handelung zwischen den Ständen vorgenommen, und die Vermittelung versucht, es doch bey dem von Alters hergebrachten Modo, von Hufen und Häusern zu steuren, so lange man in Fridenszeiten gelebet, geblieben, dabey gleichwohl einen oder andern Stande nicht benommen, seine Quotam durch ein mehr zureichendes und erträgliches Mittel zusammen zu bringen.

Bey den Land-Contributionen haben die Fürstlichen Patrimonial- und Tisch-Güter keine Exemption, wie denn in dem L. A. de Anno 1555. §. Wir Fürsten beyde 2c. Anno 1563. §. Daß Wir von Unsern 2c. Anno 1589. §. Solcher Zehent 2c. L. A. de Anno 1614. §. Als Wir auch Unser 2c. ingleichen andere

Ver-

Vergleichung über die Steuren, solche Fürstliche Erklärung enthalten. Von denen zu des Landes-Nöthen verwilligten Steuren mögen die Landesfürsten niemand einige Exemtion ertheilen, nachdem dieselbe zu der übrigen Präjudiz gereichet, dahero wann jemand, ausser denen, so ex publica lege provinciali die Immunität erlanget, dergleichen prätendirt, wird solches zum Bedencken und Decision der Landstände verwisen, inmassen denn aus des Landkastens Visitations-Abschide de Anno 1611. §. Die Professoren ꝛc. §. Es haben zwar hierneben ꝛc. zu befinden, und sonst aus denen Intercessionen, so von den Landesfürsten in solchen Fällen an die Landstände ertheilet worden, bekannt ist. Wann auch Irrungen zwischen etlichen Ständen diser Contribution halber entstehen, so gehöret dero Erörterung vor die andern Landstände, dahin der Landesfürst solche verweiset, wie jetzt-bemeldter Visitations-Abschid de An. 1611. §. Stralsund, Greifswald ꝛc. anzeiget. Der Vorrath der zu solchen Nöthen zusammen gebracht wird, mag nirgends anders, denn dahin, wozu es verwilliget, gebraucht und angewand werden, und geschiehet solches vermittelst Raths-Ermäßigung der Landstände, L. A. de Anno 1563. §. Und soll ein solcher ꝛc. Und soll von solchen Steuren nichts ohne der Landschafft Bewilligung abgefolget werden. L. A. de Anno 1614. §. Die bewilligte Steure ꝛc. §. Im Fall ꝛc. Die Zusammbringung und Einnahme stehet der Landschafft zu, und geschiehet bey dem Landkasten, wohin auch dasjenige gebracht wird, so die Fürstlichen Aemter und Patrimonial-Güter contribuiren. L. A. de Anno 1574. §. Und damit das Werck ꝛc. Anno 1589. §. Solcher Zehent ꝛc. Damit aber alten Gebrauch nach es also gehalten, daß die Schloß-gesessene von Adel und Städte die Steuren unmittelbahr in den Landkasten lieffern, die andere von Adel und ihre Unterthanen, wie auch die Amts-Städtlein und Flecken, ein jedes Amts Fürstlichen Hauptmann und Rentmeister überreichen, von denen sie mittelst richtiger Rechnung ferner dem Ober-Einnehmer zugebracht werden. Welche Stände von Alters eine gewisse Quotam in den Land-Steuren haben, bringen dieselbe ohne Register ein, die andere aber, dero Anschläge auf keine gewisse Quotam gerichtet, müssen dieselbe vermittelst gewissen Registern und Specification, einbringen.

Caput 22. Von dem Landkasten und dessen Verwaltungen.

Die Steuren, so die Landstände abtragen, ausserhalb die Fräuleins-

leins-Steuer, welche in die Fürstliche Cammer zu liffern, werden in den Landkasten, als das Ærarium Provinciale, zusammen gebracht, jedoch wie die Steuren beschaffen, auch unterschiedlich, daß die Reichs-Crayß- und Landsteuren bey der Einnahme, Execution und Rechnung, nicht confündiret, sondern darunter der gebührende Unterscheid gehalten, daß ein jedes in absonderliche Kästen gebracht werde. Vide L. A. de Anno 1614. §. Nachdem Uns auf Einkommen ꝛc. Und ist in jetzt bemeldten Aschiede §. Im Falle ꝛc. & §. Damit wir auch ꝛc. versehen, daß die Steuren nirgends, als in den Landkasten gebracht, zuvorhero nicht gefolget, noch intercipiret werden sollen. Zu Verwaltung des Landkastens seyn etliche Persohnen zu Ober-Einnehmer aus allen drey Ständen verordnet, und denen 1. oder 2. Mandatarii zugeordnet, über dero Erwählung vereinigen sich die Landesfürsten mit den Ständen, mit dero Einrathen und Belieben die Verordnung ergehet, durch dergleichen Vereinigung auch vacirende Stellen, wann einer abgehet, besezet werden. L. A. de Anno 1556. §. Denn sogleich haben Wir Uns ꝛc. Anno 1563. §. Dem gleich die Stände ꝛc. Anno 1606. §. Wir haben Uns auch ꝛc. §. Es ist auch mit Unser ꝛc. Obbemeldter Persohnen Amts-Gebühr und Verhalten ist in einer Anno 1623. verfasten Landkastens-Ordnung mit mehreren begriffen, nach dero Einhalt dann mit Hand-Gelübden und Cörperlichen Eyden sie sich verpflichtet machen sollen, dem Landesfürsten getreu zu seyn, der hohen Obrigkeit, und des Landes gemeines Besten nach allen Vermögen zu befördern, alles zu kehren und abzuwenden, auch daran zu seyn, daß vermöge gemeiner Landes-Beliebung alles eingesammlet, niemand verschonet, nichts zu andern Behuff, als dahin es gemeine Landschafft verordnet, geliehen, aufgenommen oder verwendet, überall von dem Mandatario richtige Rechnung gehalten, dieselbe von Ihnen übersehen, und alsdann in den Landkasten geleget, auch sonsten habender Instruction beständig nachgegangen werde. Der Mandatarien Amt ist, bey dem Landkasten die Protocoll zu halten, was die Ober-Einnehmer befehlen, zu verrichten, alles was einkommt und ausgegeben wird, richtig zu berechnen, und der Ausgaben halber die Quittungen und andere Urkunden zusammen verwahrlich zu bringen, und zu asserviren.

Der Ort des Land-Kastens stehet zu der Landschafft Belieben und Anordnung, wie dann im Vor-Pommerischen zuweilen in Greiffswald, zuweilen derselbe in Anclam gewesen und geordnet worden,

den. Die Verwahrsam dessen, so in den Land-Kasten einkommt, stehet den sämmtlichen Ober-Einnehmern zu, dero jeder ein Schloß und Schlüssel zum Land-Kasten haben soll, daß einer ohne dem andern dazu nicht kommen könne, da aber einer unter ihnen verhindert würde, mag derselbe einen andern ihres Mittels seine Vollmacht auftragen, und den Schlüssel zuschicken. Es ist ihnen aber nicht erlaubet, jemanden, er sey auch wer er wolle, ohne der Landschafft Bewilligung, aus dem Land-Kasten etwas abfolgen zu lassen, L. A. de Anno 1617. §. Die bewilligten Land-Steuren ꝛc. §. Im Fall ꝛc. Wie dann auch die Landes-Fürsten über die eingekommene Gelder keine freye Disposition haben, massen der Hochseelige Landes-Fürst, Philippus Julius in Replica ad Ordines sich also erkläret, Anno 1623. daß Ihro Fürstliche Gnaden sich der Disposition über die Gelder des Land-Kastens nicht anmassen, sondern dieselbe denen Ober-Einnehmern lassen wollen, noch aus dem Land-Kasten etwas nehmen oder zu ihren Behuff abfordern mögen. Vide L. A. de Anno 1568. §. Nachdem wir auch Fürstl. ꝛc. Wann aber dieselbe eines Vorschusses zu des Landes Nuzen und Wohlfahrt anzuwenden benöthiget, geschiehet solche Abfolge nicht anders, als aus Rath der vornehmsten Land-Stände, und vermittelst Versicherung, daß die Gelder wieder eingeschaffet werden sollen. Vid. L. A. de Anno 1574. §. So viel 19500. fl. ꝛc. Wo die bewilligte Steuren nicht alle zu dem Behuff, wozu dieselbe eingebracht, nöthig, soll das übrige, ohne der Land-Stände Vorwissen, sonsten nirgends hin verrechnet, sondern in den Kasten verwahrlich gehalten werden. L. A. de Anno 1595. §. Wann dann solche ꝛc. Die Register und Rechnungen des Land-Kastens, so von dem Mandatario gehalten, werden von demselben den Ober-Einnehmern, welche die Richtigkeit durch fleißiges Ersuchen beobachten und befördern sollen, übergeben, dieselbe denn schuldig seyn, dero Copey denen Land-Ständen, wann es von ihnen begehret, auszureichen und zuzustellen. L. A. de Anoo 1593. §. Die Extraordinair Steuren aber ꝛc. Zu Ablegung der Rechnung wird von den Landes-Fürsten jemand aus den Hof-Räthen des Fürstlichen Interesse halber, daneben aus denen 3. Land-Ständen auch etliche Personen, mit gemeiner Bewilligung verordnet, welche die Register überlegen und examiniren. L. A. *de Anno* 1606. §. Weil auch ferner von Unsern ꝛc. Wann nun aus den Registern zu befinden, daß annoch etliche Restanten seyn, so ihre Steuer nicht eingebracht, wird dero

Designation dem Landes-Fürsten ausgerichtet, und um die förderliche Execution ersuchet, die dann auch ergehet, und ist aus den Land Actis bekannt, wie vor Einbringung der Restanten die andern willigen Stände zu keiner Contribution sich einlassen dürffen. Wann sich Mangel bey dem Land-Kasten ereignet, wird eine Visitation vorgenommen, und aus allen dreyen Ständen gewisse Personen dazu deputiret, wann selbige verrichtet, davon Relation so wohl dem Landes-Fürsten, als den Ständen, eingebracht, daraus dann ein Abschid verfasset, so vor der Publication den Land-Räthen unter die Hand gegeben, von ihnen revidiret, hernach publiciret, und solchem gemäß die befundenen Mängel abgeschaffet werden. Vide L. A. *de Anno* 1606. §. **Als auch von disen** ꝛc. & *de Anno* 1614. §. **Nachdem auf eingekommene Relation.** ꝛc.„

Herr von TESSIN (1) handelt auch weitläufftig von dem Pommerischen Steuerwesen: Weil es aber ältere Zeiten betrifft, und ich mich bey einem einigen Land nicht allzulang aufhalten kan, so will ich es bey diser blossen Anzeige bewenden lassen.

Bey dem Anno 1635. zu Alten-Stettin gehaltenen Landtag gabe es zwischen der Ritterschafft und den Stätten wegen jener behaupteter Freyheit einen harten Streit.

Der berühmte Rechts-Gelehrte MEVIUS stellte darüber ein Gutachten aus, welches Anno 1641. und zu Zelle Anno 1720. in 4. gedruckt worden ist; darinn werden die Fragen untersucht: 1. Ob die von der Ritterschafft, wegen ihres Adelstandes, einig Privilegium vor andern Landständen, sonderlich aber denen von Stätten, in Contributionibus zu prätendiren? 2. Ob derselben Ritterhufen, davon sie die Roß- und Mann-Dienste zu halten schuldig, indistincte privilegiret und befreyet seyn, also, daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise, davon zu steuern verbunden, vil weniger angehalten werden können? Auf die erste antwortet er mit Nein; auf die andere hingegen zwar mit Ja; doch mit Ausnahm der Fälle, 1. wann sie keine Lehendienste leisten, und 2. wann die Noth ein anderes erforderet.

In MICRÆLII *Antiquitatibus Pomeranicis* ist auch von Steuersachen allerley enthalten; so ich aber meistens übergehen will.

Von

(1) in seinem, (nicht MEVII,) Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. Mstor. Tom. 9. p. 423. 469. sqq. 474.

Von dem Adel sagt er: „Wann noch heutiges Tages nach altem Gebrauch die Contributionen und Collecten des Landes eingefordert werden, so müssen nur, gegen die Steuren, so von den Bürgern in den Städten von ihren Häusern gegeben werden, die Hufen, welche dero von Adel Unterthanen und Bauren unter dem Pflug haben, contribuiren: Die Ritterhufen aber, die sie selbst zu ihren Ackerwerckern gebrauchen, sind, des Landesfürsten Patrimonial- und Tischgütern gleich, von allen Steuerbürden exemt und frey, daß also die Ritterschafft mit dem Landsfürsten, dessen Bauren in den Aemtern auch von den Bauerhöfen contribuiren, gleichmäßiger Freyheit in disem Stück geniessen, nur daß sie ihm mit ihren schuldigen Roßdiensten in Ehren und Nöthen folgen und auffwarten.„

* * *

Was ins besondere Hinter-Pommern anbelangt; so ist davon unter Chur-Brandenburg nachzusehen: Von Vor-Pommern aber will ich so vil melden:

Der Haupt-Commißionsreceß von 1663. enthält dises: „Zum 6ten: Hat bey denen Einrichtungs-Handlungen auch des Landes Sicherheit erheischet, darauf die Gedancken sorgfältig zu richten, wie, bey den gefährlichen Weltläufften, vermittelst einer Defensions-Verfassung, solch Wohl erhalten und stabiliret werde; zumalen, ob gleich der liebe Fride in Teutschland wieder gebracht, und man, Gott Lob! jezo im ruhigen Stande begriffen, demnächst nicht alles auffer Gefahr ist, insonderheit wegen der grossen Gewalt, damit der Erbfeind christlichen Namens die Christenheit, bevorab in Teutschland, zu beziehen, androhet, auch anderer Besorglichkeiten halber, in guter Huth und Wache zu stehen, und stets wohlgefaßt zu seyn sehr nöthig seyn will: Nichts schädlicher aber dem Land seyn könnte, als auffer einer auf alle Fälle zum Schuz und Schirm dienlichen Verfassung zu leben: Wann nun dazu vonnöthen, daß eine solche Anzahl wohlgeübter Knechte, als die Defension der Gränze und anderer vesten Oerter im Lande erfordert, beybehalten, in Garnisonen geleget und verpfleget, selbiger Pläze Fortificationsbau vollzogen, und in fertigem Stande erhalten, darinn gute Zeug- und Proviant-Häuser angeordnet, und nach und nach mit aller Zugehör versehen, auch die Lehnpferde und Landfolgegeräth auf den Nothfall zur Hand seyn, und zu des Landes Vertheidigung gebrauchet werden möge; ist darüber nicht allein die Proposition geschehen, sondern auch die Com-

munication vilfältig gepflogen, und, es zur Einigkeit und Richtigkeit zu bringen, versuchet worden: Ob nun wohl, so vil dessen Nothwendigkeit betrifft, die Landstände wohl einig; so haben sich doch so wohl des Quanti halber, was zu unterhalten, als des modi, wodurch der Unterhalt und erforderte Mittel aufzubringen, dergleichen Difficultäten befunden, daß es zum beständigen Schluß dißmal nicht gelangen können; sondern, was von den Landständen fürgebracht, an Ihro Königliche Maj. unterthänigst zu referiren, und zu Dero ferneren Verordnung es zu stellen, die Königliche Commissarii der Nothdurfft ermessen; dabey aber den Landständen zugleich hingestellet, da jezo des Herrn Reichsadmiralen und General-Gouverneren Hochgräfl. Excell. in andern hochwichtigen Angelegenheiten ins Reich zu verreisen, nicht umhin könnten, und inmittelst die Tractaten eine Zeitlang in Ruhe stehen müssen, die Landstände zugleich, zu Beobachtung ihrer Anligen, einige Deputirte mit- oder nachschicken, und allda Ihro Königlichen Maj. gnädigste Resolution erwarten und erhohlen wollen: Wann aber davon dependiret, darnach zu richten, und in Verfassung zu bringen seyn will, was ein beständig ordinarium Subsidium Status erfordert, der Capitul über die Guarnison, Gemeinschafft oder Servicen, oneris Hospitationis, und anderer mehr Puncten halber von den Ständen insgemein, oder en particulier einer oder andern gesucht, ingleichen andere mehr Puncte; - - hat solches alles auch dißmal dahin verschoben werden müssen: So denn nach Ihro Königlichen Maj. im Hauptpunct über die Differentien erfolgenden Resolution vorgenommen, und zur Billigkeit und Erträglichkeit abgeholffen werden soll.„

Im jezigen Jahrhundert sezten die Vor-Pommerische Land-Stände unter ihre Landes-Desideria: „Daß die Pommerische Cammer sich 1. begnüge mit richtiger Einnahme, Ausgabe und Berechnung der dahin gehörigen Mittel; 2. Sich keinesweges mit dem modo contribuendi befasse, als welcher schlechterdings eine gar angelegentliche, uralte, und von Zeit zu Zeit bestättigte, Befugniß der Landstände wäre:„ Und in der Anno 1724. darauf ertheilten Königlichen Resolution wurde §. 3. dißfalls Remedur versprochen. (1)

Mehreres sehe man unten Cap. 14.

§. 40.

Sachsen. Von dem Steuer-Wesen in denen Herzoglich-Sächsischen Landen

(1) v. H. BALTHASAR von den Landesgericht. in Pommern. p. m. 152.

Landen findet man allerley in MüLLERS Sächsischen *Annalibus*: Z. E.

Anno 1565. hat Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, der Türcken-Hülfe halber, ein Steuer-Patent in Druck ausgehen lassen, worinnen unter andern dise Clausul enthalten: „Und sollen unter dem Werth derer von Adel Rittergüter, alle erbliche, widerkäufliche Zinsen, Zehenden und Zins-Getreydig, auch die Haupt-Summa, so ohne das in werbenden Nuzen, woran das seyn möchte, verliehen und ausgethan, oder auf Wiederkauf stehet, gemeinet und keinesweges ausgeschlossen seyn.„

Anno 1567. ließ er ein offenes Ausschreiben an die sämtliche Landstände ergehen, worinnen unter andern dise Clausul mit angeführet worden: „Daß, vermöge gemeiner Landschafft Beschlüsse, wie auch vorigen Ausschreiben zu gehorsamster Folge, alle und jede von Adel, bey den Eyden und Pflichten, damit sie dem Herzoge verwandt, alle ihre Güter, nach rechtem Werth, was sie jezo gültig seyn, oder wie sie ein jeder geben wolle, versteuren sollen.„

Anno 1570. wurde auf dem Landtage zu Weimar die Tranck-Steuer, zu Abzahlung des Schulden-Lasts, wieder auf 15. Jahre verwilliget; hingegen liesse der Herzog die Landsteuer in so weit gänzlich fallen.

Anno 1582. ließ Churfürst Augustus, in Vormundschafft der Weinmarischen jungen Herrschafft, wegen der Türcken-Hülffe, auch anderer Reichs-Steuern, und Contributionen, ein Ausschreiben in Druck ergehen, mit nachdrücklichem Befehl: Daß die von der Ritterschafft, und derselben Witben, sie mögen uff Canzley- oder Amtsschrifft sizen, von jedem Werth aller ihrer Ritter-Lehn- und Leib-Güter, auch der werbenden Barschafft, von jedem neuen Schock 5. Pf. geben, auch unter dem Werth sothaner Rittergüter, alle erbliche wiederkäufliche Zinsen, Zehenden, und Zins-Getreydig, auch die Hauptsummen, so ohne das in werbenden Nuzen, woran das seyn möchte, verliehen, und ausgethan, oder auf Wiederkauf stehen, gemeynt, und keines davon ausgeschlossen seyn solle.

Anno 1593. haben die beede Brüdere, Friedrich Wilhelm, und Johannes, Herzoge zu Sachsen, in derjenigen Instruction, welche sie denen zu Abstattung der Fürstl. Weimarischen Cammer-Schulden bestellten Steuer-Ober-Einnehmern, daß die Steuer bloß zu Abführung berürter Schulden angewendet, keinesweges aber

zu etwas anders, obschon deßhalben Fürstliche Befehle producirt werden möchten, verbrauchet werden solle, folgende Formalia sezen lassen: „ Und ob Wir villeicht, auf eines und des andern ungestümes Anhalten, oder von Uns selbst, aus eigener Bewegnüs, ein anders befehlen würden, sollen sie doch dasselbe zu thun nicht schuldig seyn, darüber Wir ihnen dann im allerwenigsten nichts ungnädiges zumuthen wollen. „

* * *

Die Landstände des Herzogthums Sachsen-Weimar haben auf dem Landtag An. 1650. unter andern, zu Sublevirung der Cammer-Beschwerden, von jedem Ritter-Pferde jährlich 12. Thaler, und zwar auf drey Jahr lang, zu entrichten verwilliget. (1)

Anno 1688. (2) ist von Fürstlicher gnädigster Herrschafft zu Weimar, auf damahls gehaltenem Landtage, denen von der Ritterschafft und Adel, auf ihr unterthänigstes Bitten, und in Erwegung derer ihnen obligenden Ritterdienste, dasjenige, was sie wegen ihrer Lehn- und Ritter-Güter in extraordinariis bißhero jedesmahl freywillig beygetragen, in Gnaden gänzlich erlassen, und deßhalber unter des regierenden Herzogs, Wilhelm Ernsts, Fürstlicher Hand und Sigel, ihnen ein Versicherungs-Schein ausgestellet worden.

Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weymar verordnete An. 1758. in Seinem Testament: „ Besonders ist auch, was die Landschafftliche Cassen anbetrifft, dahin zu sehen, daß alle nicht unumgänglich nöthige Ausgaben vermieden, und die Schulden-Last, wie während Unserer Minderjährigkeit bey einigen Cassen geschehen, nicht vermehret, sondern vermindert, * * * und ein ansehnliches, wenigstens die Helffte der jezigen Passivorum, abgetragen werden, so dann aber dem Lande an Steuren ein considerabler Remiß angedeyhen könne. „

In dem Eisenachischen ist, nach Herrn D. BÜSCHINGS Bericht, ein Steuer-Collegium.

* * *

Auf dem Landtag, welchen Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha im Jahr 1690. ausschriebe, wurde mit den Ständen unter anderem gehandelt von der Verstärckung der Miliz, einem besondern modo

(1) MÜLLERS Sächsisch. Annal. ad h. a. pag. 375.
(2) MÜLLER l. c. pag. 583.

modo collectandi, auch der Repartition und Peræquation der Reichs- und Crays-Matricular-Anschläge und Cammerzieler. (1)

Als im Fürstenthum Altenburg Anno 1705. und 1715. die Bewilligung sich geendiget hatte, hielte Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha Landtage, mäßigte die Anforderungen nach des Landes Vermögen und der unentbehrlichen Bedürffniß, und ließ derowegen einen Landtags-Abschid publiciren. (2)

Zwischen der S. Gothaischen Ritterschafft und denen Stätten entstunden wegen der von jenen intendirten, von disen aber widersprochenen, Exemtion der Rittergüter von denen extraordinari-Landsteuren Streitigkeiten, welche lange Jahre dauerten: Anno 1670. gediehe die Sache zur Klage und zum rechtlichen Verfahren, Anno 1673. und 81. versuchte man die Güte, aber vergeblich; endlich erfolgte Anno 1709. 2. Febr. ein Vergleich.

In dem Gothaischen ist auch ein Steuer-Ober-Einnahms-Collegium.

Von dem Coburgischen Steuerwesen finde ich in einer S. Hildburghausischen Deduction dise wenige Spuhren: „Der so genannten ordinair-Steuren sind im Coburgischen jährlich zwey Termine.„ Im Amt Sonnefeld betruge sie jährlich 550. fl. die extra-Steuren hingegen, zu einem einfachen Termin, nach Abzug aller Einnahms-Gebühren, in eben solchem Amt 2710. fl. 15. gr. 5 3/4. Pf.

Und von dem S. Hildburghausischen finde ich, daß einer von Adel der Stände Einnehmer seye.

§. 41.

Die Grafen und nachherige Fürsten zu Schwarzburg hatten wegen Besteurung ihrer Unterthanen mit Chur-Sachsen und Sachsen-Weymar lange Zeit schwere Händel, welche aber im jezigen Jahrhundert gütlich verglichen worden seynd, und überhaupt nicht hieher gehören. Schwarzburg.

Als Schwarzburg sich in den Fürstenstand erheben liesse, bezoge es darzu von denen Unterthanen, unter der Rubric: Fürsten-Titul-Gelder, eine Steuer.

Und als es von Chur-Sachsen gewisse Landesherrliche Jura durch

(1) H. STRUBENS Neben-Stund. Part. 4. p. 480.
(2) v. STRUBE l. c. pag. 480.

durch ein Stück Geld erhielte, wurde von denen Unterthanen, unter der Rubric: Souverainetäts-Gelder eine Steuer zu solchem Ende eingefordert.

Anno 1709. 22. Oct. aber flosse in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Jedoch mit dem Anhang, daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwarzburg, ausser disen und andern ordentlichen Reichs- und Crays-Steuern, nicht allein keine andere Exactiones und Auflagen zu erfordern, noch die deßwegen einkommende Contributions-Gelder anderwärts, als zum Besten des Publici, zu verwenden, sondern auch, seinem eigenen Erbieten gemäß, auf Art und Weise, als es herkommen und vorhin geschehen, die Rechnung denen Unterthanen gnüglich vorzuzeigen ꝛc. ꝛc. habe. ꝛc.„

Ich habe ferner schon anderwärts (1) erzählet, was An. 1719. Namens der Rudolstättischen Unterthanen des oberen Landcrayses beym Cammergericht geklagt, daß die Unterthanen aber abgewisen worden seyen; wie der Fürst darauf seine Einwilligung zu dem Anno 1722. errichteten Landschafftlichen Collegio gegeben, und was demselbigen in Steuersachen aufgetragen worden; wie aber die Unterthanen dennoch an den Reichs-Hofrath gegangen, und was von ihnen und dem Fürsten allda vorgestellet worden seye: Deme füge ich nun noch folgendes bey.

Zu gleicher Zeit, als die Unterthanen an das Cammer-Gericht giengen, wandte der Fürst zu Rudolstatt sich an den Reichs-Rath, klagte über Empörungen, und erhielte den 6. Sept. 1719. Patenten an die Unterthanen, sich der gebührlichen Abgaben und anderer Prästationen unter keinerley Vorwand zu entziehen; dem Fürsten aber wurde aufgegeben: Die Unterthanen mit Landesfürstlichen Abgaben und anderen Prästationen gegen die Gebühr nicht zu beschweren.

Anno 1720. 25. Oct. erkannte der Reichs-Hofrath Patentes arctiores: Nach der bißherigen Steuerverfassung die gewöhnliche Abgaben und Prästationen also unfehlbar zu entrichten, als im widrigen Fall, ehe und bevor dieselbe disem nachgelebet, sie nicht gehöret werden sollten.

Anno 1722. ertheilte der Fürst zu Rudolstatt dise Versicherung: „Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Anton Fürsten zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc. ist gebührend vorgetragen worden, wessen

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 380. sqq.

wessen ein getreues Landschaffts-Collegium auf die Demselbigen unterm 14. Febr. beschehene Proposition anerkläret, und was Dasselbige sonsten gehorsamst erinnert und gebeten.

Nachdeme nun Ihro Hochfürstl. Durchl. so vil den ersten Punct betrifft, die Revision des Steuer-Catastri und der Accise, so bald, als es nur wegen anderer Verrichtungen möglich ist, anzuordnen nicht ermangeln werden; als sind Dieselbige gnädigst zufriden, daß das übrige, was zu Supplirung des jährlichen Quanti annoch erfordert wird, biß nach dem Erfolg obgedachter Revision ausgesezt bleibe ꝛc.

Inzwischen aber versichert wird, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. weder wegen der Deputate vor die zu denen Landes-Collegiis verordnete Räthe und Subalternen, noch sonsten, einer getreuen Landschafft, über dasjenige, was allbereit durch die hinc inde beschehene Declarationes festgesezet worden, etwas zumuthen, sondern die Deputate vor wie nach von der Fürstlichen Cammer vergnügen und in der Steuer-Verfassung niemahlen einige Aenderung machen lassen werden. Rudolstatt, den 16. Sept. 1722.

(L. S.) Friderich Anton Fürst zu Schwarzburg.„

In dem Schwarzburg-Rudelstättischen Landschaffts-Abschied von 1723. heißt es: „Ob auch gleich Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht ungeneigt gewesen, auf einer getreuen Landschafft von Ritterschafft und Stätten unterthänigen Anrath und Bitten, zu einer mercklichen Distinction zwischen denen getreuen und unruhigen Unterthanen denen erstern den Mahl-Groschen auf eine Zeit lang zu erlassen; so haben sich dennoch bey genauerer Erwägung so vilerley Schwürigkeiten bey diser Sache gefunden, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Ihre dißfallsige gnädigste Entschliessung auf eine kleine Zeit zu suspendiren, Sich bewogen gesehen. Und zwar ist Einem gesammten Landschaffts-Collegio und denen darzu verordneten Herrn Directori, auch Deputirten von Ritterschafft und Stätten, nicht unbekannt, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. gleich Anfangs bey Errichtung dises Collegii Demselben so wohl den genauen Ueberschlag aller zu Bestreitung derer allgemeinen Landes-Angelegenheiten erforderlichen jährlichen Bedürffnisse und Ausgaben, als auch eine umständliche Nachricht von dem Ertrag derer jährlich eingehenden Steuer- und Amts-Revenüen mittheilen lassen, und daß man schon damahls zugleich befunden, was massen die unumgänglich nöthige Ausgaben bey der Steu-

ercasse mit der bißherigen ordinair-Einnahme nicht bestritten werden könnten. Sollte nun der, ob schon eben nicht gar zu vil importirende, Mahl-Groschen von der Einnahme zum Theil annoch abgehen; so schiene das ganze Casse-Wesen, viler anderer Bedencklichkeiten zu geschweigen, einer grossen Unrichtigkeit und Unordnung exponirt zu werden. Es wollen jedennoch mehr-hochgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. den dißfallsigen Vorschlag eines getreuen Landschafftlichen Collegii keinesweges gänzlich verwerffen, sondern zwischen jezo und der Zeit, da der Mahl-Groschen wieder gegeben wird, der Sachen weiter nachdencken, und, wenn sonderlich die Steuer- und Accis-Revision immittelst ebenfalls zum Effect gebracht werden könnte, hierauf eine positive gnädigste Entschliessung ertheilen.

Anlangend den 2ten und 3ten Punct wegen der Unter-Herrschafftlichen Steuer-Casse und des Credit-Wesens, gereichet beyderley Anerbieten einer getreuen Landschafft von Ritterschafft und Stätten Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu dancknehmigstem Gefallen, und wird solches hierdurch acceptiret, auch dabey versichert, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. alle ersinnliche Vorsorge tragen werden, so wohl um der hierobigen Landes-Portion mit Uebertragung der Unter-Herrschafftlichen keinerley Last weiter aufbürden zu lassen, als auch Sich Selbsten bey Dero Landes-Fürstlichen Juribus in jener Landes-Portion, mit Anordnung aller Reichs-Constitutions-mäßigen Mittel und Wege, zu erhalten.

Es sind nicht weniger 4. mehrhochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. mit dem beschehenen unterthänigsten Anerbieten einer getreuen Landschafft wegen Bezahlung der schuldigen Fräulein-Steuer zu der lezt-beschehenen Ausstattung Sr. Durchl. dritten Frau Schwester, Frauen Annen Sophien, vermählten Herzogin zu Sachsen, gebohrnen Fürstin zu Schwarzburg ꝛc. gnädigst zufriden, und wollen sothane Fräulein-Steuer nicht anders, als in denen bedungenen Fristen, ausschreiben lassen, und an Dero Regierung das nöthige diserhalb verfügen.„

In denen auch Anno 1723. von theils S. Rudolstättischen Unterthanen beym Reichs-Hofrath übergebenen Beschwerden wurde ferner geklagt: Daß man verweigere, der Landschafft Rechnung über die Steuren zu geben, so wohl wider das uralte Herkommen, als die durchgängige Observanz im Reich und benachbarten Landen; da doch von Graf Albrecht Anthon schrifftlich versprochen worden:

Daß,

Daß, nebst denen Landesherrlichen darzu jedesmahls Deputirten, der Landschafft-Ausschuß, (worunter zwey Personen von den Stätten Rudolstatt und Königsee,) die Steuer-Rechnung alle Jahr, wie bißanhero geschehen, von dem Cassirer abhören, nachgehends die angegebene Reste fleißig examiniren, des Landes Nothdurfft jederzeit dabey erinnern, und sonst alles bestmöglichst beobachten sollen, was zu Abwendung und Vermeidung befahrenden Unheils dienlich seyn möchte.

Fürstl. Seits wurde geantwortet: Anno 1676. seyen in Einem Jahr 96. Termine ausgeschriben worden; Anno 1677. 58 1/2. Anno 1678. 63 1/3. Anno 1681. 21. Anno. 1683. 24. Anno 1684. 20. Anno 1685. 28. Anno 1687. 24. Anno 1688. 30. nebst einer Capitation; Anno 1689. 27. Termine, Anno 1690. 15. Anno 1691. 19. Anno 1692. 49. nebst dem Bier- und Mahl-Accis in allen drey-Jahren; Anno 1693. 25. nebst der Vieh-Steuer, An. 1694. 50. Termine; Anno 1695. 40. Anno 1696. 32. nebst dem Bier- und Mahl-Accis, ohne alle Landschafftliche Bewilligung; seit Anno 1702. aber nur 32. so, wann sich kein Abgang ereignete, jährlich nur 13920. fl. mache; da es in jenen Zeiten auf 30. 40000. Rhl. gekommen seye. Die Statt Saalfeld zahle jährlich 12. Steuer-Termine, jeden à 500. fl. Meißn. also 6000. fl. Meißn. die derselben gleiche Statt Rudolstatt hingegen 704. fl. oder, nebst der Accise, kaum 2000. fl. Die Steuer-Einnahme seye von andern Herrschafftlichen Intraden allezeit unterschiden gewesen und noch. Von 1681. biß 1697. seyen die Steuer-Rechnungen jedesmahlen von dem Canzler, so zugleich Steuer-Director gewesen, einem Mitglid der Ritterschafft, und dem Stattschreiber zu Königsee, abgehört worden, dabey seye es auch nachhero verbliben, ausser, daß man noch mehrere Personen, theils aus dem Regierungs-Collegio, theils von denen Stätten, darzu gezogen habe: Und nun würden sie von dem Landschafftlichen Collegio mit-abgehört.

Der Reichs-Hofrath erkannte aber Anno 1723. 26. Jan. eine Commißion auf Sachsen-Gotha, und beharrete solche verschidene mahle, sistirte sie aber endlich den 21. Jul. besagten Jahres.

Anno 1724. 10. Oct. hingegen wurde eine neue Commißion auf Hessen-Cassel erkannt, und derselben aufgegeben: Hauptsächlich die Beschwerden wegen der Steuer und ihrer Multiplication, des eingeführten Consumtions-Accises, der wegen des Waysen- und Zuchthauses, auch im Land verkauffenden Viehes, aufgelegten Im-

posten ꝛc. zu untersuchen: Anbey wurde denen Unterthanen erlaubt, die erforderliche Gelder einzusammlen; doch daß dißfalls, und was in allem biß hieher von den Klägern bereits angewendet worden, eine ausführliche Specification zu den Commißions-Acten gelifert werde.

Anno 1725. bate der Fürst zu S. Rudolstatt um Erläuterung obbesagten Reichs-Hofraths-Concluſi vom 22. Oct. 1709. welche den 8. Mart. dahin erfolgete: Daß, gleichwie es niemalen die Meinung gehabt, den Fürsten an einem ruhig-billig- und rechtmäßigen Besiz des juris collectandi in einige Weise zu hindern, oder ihn daraus zu sezen; sondern, nach Erforderniß der Justiz, und Anleitung jener an weyl. Fürsten Anton Günther zu Schwarzburg erlaſſenen und auf das Herkommen, zumalen die vorzeigende Rechnungen, gerichteten Kayserlichen Resolution, die oberrichterliche Weisung zu thun, damit über Billigkeit und gutes Herkommen die Unterthanen mit allerley beschwerlichen Besteurungen nicht überladen werden möchten; also hätten Allerhöchst-Dieselbe dero Kayserlichen Commiſſario solches bekant machen wollen.

Und den 7. Jun. 1725. erkannte der Reichs-Hofrath ferner: „Nachdeme, Ausweis Concluſi nuperi, allbereits die genugsame Erklärung geschehen, daß der am 22. Oct. 1709. ergangenen Verordnung, in Betracht der darinn enthaltenen, wider alle Mißbräuche und Extenſion der Collectations-Befugniß, auch neuerliche und unzuläßige Prägravation der Unterthanen, mit Erhöh- und Vermehrung der Auflagen, allein gerichteten wohlfundirten Regul, und also des Herrn Fürsten juri collectandi selbst, oder allen Landesfürstlichen Gerechtsamen, so weit solche demselben, nach einem rechtlichen Herkommen, oder sonst rechtmäßig, zustehen möchten, durchaus unabbrüchig, zur Beobachtung bloß und lediglich Erwehnung geschehen ist; so wird durch dise abermalige Erläuterung alles, des habenden Juris collectandi, oder auch anderer Landesfürstlicher Gerechtsamen halber besorgtes, Präjudiz gehoben, ꝛc.„

Anno 1726. 15. Mart. wurde der Unterthanen Sachwaltern von neuem aufgegeben: Eine Specification aller bißhero empfangener, auch sonst aus dem Land erhobener, Gelder, samt der Anzeige, wo sie hin verwendet worden, einzuschicken: Dem Herrn Commiſſario aber wurde aufgegeben: Belangend die Edition und Communication der Steuer- und Accis-Rechnungen, hätte die Commißion

solche

solche von dem Fürsten, (wiewol vor disesmahl nur zu der Commißion bedürfftigen Einsicht und reiffen Erwägung, wie weit in Gegeneinanderhaltung derselben mit denen von Klägern (welche, mit ihrem Beweis, in Ansehung der manigfaltig-gegentheiligen Vorlegungen, aufkommen zu können, sich beschweren,) angebrachten Gravaminibus die leztere fundirt seyen oder nicht,) zu erforderen; auch solle sie alles Ernstes daran seyn, damit Klägere durch ausgehende Verbotte, oder andere Einschränckungen, weder in Führung ihrer Proben verkürzet, noch andere landeseingesessene Schultheißen, Dorffschreiber, Steuer- und Accis-Bediente, von Ertheilung wahrhaffter Attestaten abgeschrecket werden. Hauptsächlich sollte die Commißion untersuchen, was das bey denen bißherigen Fridens-Jahren in nahmhaffter Zahl ausgeschribene Steuer- und eingeführte Accis-wesen betreffe; sonderlich in Betrachtung eines mit schlechten Feldgütern versehenen Landes, und wo, der Subdelegirten Befinden nach, die Situation und das Clima in gewissen Gegenden vile Unterthanen in armem blossem Stand lasse, anderstwo aber, und insgesammt, so gar auch an denen Orten, wo der Ackerbau und Viehzucht noch ziemlich austräglich zu seyn schiene, gleichwolen die zulängliche Genüge nicht darreiche, sich daraus zu ernähren, also, daß ein ziemlicher Hauffen ermelter Unterthanen, (weilen, Innhalts der beygebogenen general- und über das Amt Paulinzella specialiter gefertigten Tabellen, die Onera und Auflagen den Ertrag der Güter mercklich übersteigen,) ausser dem Land und sonsten ihren Lebens-Unterhalt und Auskommen zu suchen gezwungen seye, ꝛc.

Von dem weiteren Verlauff der Sachen ist mir nur so vil bekannt, daß der Fürst Revision gesucht und erhalten hat, auch um das Jahr 1731. bereits vile Aemter und Gemeinden von dem Proceß abgestanden seynd.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es von dem Schwarzburgischen Steuer-Wesen in der ober-Herrschafftlichen Landes-Portion: „ Alle Landes-Onera bestehen in Steuern und Accis. Der Accis wird = = 1. vom Mahl-Geld und 2. vom Bier und Brandewein entrichtet, und beträgt alles zusammen, = = des Jahres, auf das höchste gerechnet, an die 7000. Meißnische Gulden. = = = Ein ganzer Steuer-Termin beträget in der Schwarzburg-Ober-Herrschafftlichen

(1) Gründl. Nachricht von der Schwarzb. Rudelst. Unterth. Klagewerck. 1724. pag. 15. sq.

lichen Landes-Portion nicht mehr als 435. fl. Meißnisch, und diser Termine werden des Jahres 32. ausgeschriben: Solchergestalt aber kan an Steuren, (wann man gleich die Caducitäten, die Erlasse und die Reste, die sich doch auch auf ein merckliches erlauffen, und meistens quartam partem derer ausgeschriebenen Anlagen ausmachen,) auf die allermindeste Summe anrechnet, von sämtlichen Unterthanen mehr nicht als 13000. fl. ohngefähr eingehen, welches mit samt dem Accis jährlich eine Summe von 20000. fl. ausmachet. Nun sind in Anno 1710. bey der des hochseel. verstorbenen Fürst Ludwig Friderichs Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstatt Durchl. beschehenen Huldigung an die 10000. Personen als patres Familias gezählet worden: Man theile demnach dise 20000. fl. unter so vil Leute, man rechne die Acker-Zahl, welche sie besizen, und die sich, so vil die tragbare und belegte Stücke betrifft, über 100000. Stück Acker belaufft; man considerire die Menge derer in 6. Stätten und 8. Aemtern befindlichen Wohn-Häuser, die Mühlen und Schmiedte-Wercke, und daß bey dem Getränckе alle sonsten frey ausgehende Landes-Innwohnere so wohl als Fremde zu obgedachten 20000. fl. contribuiren müssen, und = = sage, = = ob dise Summe zu einer = = Unerträglichkeit des Landes = = = sich qualificiren möge? „

§. 42. a

Schwarzenberg.

Von Schwarzenbergischen Steuersachen kan ich dises melden. In einem zwischen dem damaligen Grafen zu Schwarzenberg und seinen Unterthanen der Reichsherrschafft Gimborn-Neustatt An. 1658. errichteten Vergleich heißt es (1): „ 5. Wollen Ihro Hochgräfl. Excellenz Dero Unterthanen, wider Gebühr, alt Herkommen, und Innhalt ihrer Privilegien, mit keinen Steuren oder Collecten, ohne Bewilligung der Schöffen, Vorsteher, und Meistbeerbten, oder Dero Deputirten, beschweren; es seye dann die höchste kundbare Noth, welche den Unterthanen so vor als nach jedesmal angedeutet und remonstriret werden solle: Und wollen die Schöffen, Vorsteher, und Meistbeerbten, oder deren Deputirte, wenn die Unterthanen, vermittelst Ihro Hochgräfl. Excellenz väterlicher Sorgfalt, vor Kriegsüberziehung beschüzet, und in Ruhe und gutem Wohlstande bey dem ihrigen erhalten werden, zu schuldiger danckbarer Erkenntlichkeit dessen, mit einer freywilligen träglichen Beysteuer, ohne Con-

(1) s. H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 615. 619.

Consequenz und Nachtheil ihrer Privilegien, Ihrer Hochgräfl. Excellenz sich hingegen unterthänig danckbar bezeugen.

6. Wegen der erhobenen Gelder sollen richtige Rechnungen und reliqua geleistet, und dieselbe mit Original-Justificatorialstücken beschienen, auch Ihrer Hochgräfl. Excellenz gnädigen Verordnung gemäß darob gehalten, und keine neue Ausschläge gemacht werden, es seyen dann die vorige vor den Schöffen, Vorstehern, wie auch der Meistbeerbten Deputirten, berechnet; ausser, da ein äusserster höchster Nothfall vorhanden.

7. Auf Begehren sollen den Unterthanen Abschrifften von den Rechnungen mitgetheilet werden. "

Disem Vertrag gemäß ist für die landschafftliche Abgaben eine so genannte Amtscasse angesezet worden, über welche ein besonderer Amtsreceptor gesezet ist, der jedesmal von dem Amts- oder Landes-Vorstand gewählt und dem Fürstlichen Oberamt zur Confirmation präsentiret wird. Unter disem Amts- oder Landes-Vorstand seynd begriffen ein jedesmaliger Burgermeister zu Neustatt, und die Gerichtsschöffen von den beyden Landgerichten Gimborn und Gammersbach, 12. an der Zahl, ingleichem die Vorstehere der Bauerschafften, in welche das Land, nebst dem Stättchen Neustatt, eingetheilet ist, 14. an der Zahl. Alle Jahr wird Rechnung abgelegt. Wann die Casse erschöpft zu seyn beginnet, zeiget der Amtsreceptor solches bey dem Fürstl. Oberamt zu Gimborn an, und übergibt seine Rechnung, welche dem Amtsvorstand, mit allen Justificatorialstücken copeylich ad monendum communiciret wird. Der Amtsvorstand tritt hierauf zusammen, gehet die Rechnung Posten vor Posten durch, und macht seine Monita und Ausstellungen darüber. Alsdann ergehet vom Oberamt ein Proclama von allen Canzeln, darinn ein Termin zu Ablegung der Rechnung angesezet wird, und Burgermeister, Schöffen, Vorsteher und Meistbeerbte, um der Rechnungsabhör beyzuwohnen, eingeladen werden. In disem Termin erscheinen der Oberamtmann und der Amtsvorstand, von denen Meistbeerbten aber bald vile, bald wenige; die Rechnung wird Posten vor Posten vorgenommen, geprüfet, und die Monita, so vil thunlich, erlediget; worauf die Rechnung von dem Oberamtmann, Burgermeister, Schöffen und Vorstehern unterschriben wird: Nächst dem werden die Abgaben für das zukünfftige Jahr Posten vor Posten vorgenommen; und weilen deren einige gemeiniglich noch nicht liquid,

auch

auch nicht alle voraus bekannt seynd, so wird ein gewisses Quantum überhaupt angesezt, die Zahlungstermine bestimmt, und so ein neuer Anschlag formiret, welcher ebenmäßig, wie die Rechnung, unterschriben, auch von denen Canzeln, (jedoch nur mit Benennung des Quanti überhaupt,) publiciret wird.

Anno 1771. entstunden Streitigkeiten: 1. Ob der Amtsvorstand mit dem Amtsreceptor wegen der Recepturgebühren, ohne Vorwissen des Fürstl. Oberamts, sich vergleichen könne? 2. Ob der Amtsvorstand verlangen könne, daß demselben alle vorkommende Ansprüche an die Amtscasse, welche nicht zum Ausschlage gekommen und bewilliget worden, vor der Auszahlung ad monendum communiciret werden möchten? Die Juristenfacultät zu Göttingen hielte davor: 1. Daß das Oberamt zu Gimborn nicht berechtiget seye, ohne des Landesvorstandes Vorbewußt und Einwilligung, Aßignationen auf die Amtscasse zu ertheilen, und daß vil mehr auch in ausserordentlichen Fällen die im Landesvertrage ausbedungene Andeutung und Remonstration nicht erst bey der Rechnung über die bereits geschehene Ausgabe, sondern schon vor der Auszahlung, geschehen müsse, und vom Landesvorstande alsdann entweder ein besonderer Ausschlag zu veranstalten, oder die Einwilligung in die an die Amtscasse zu gebende Aßignation zu ertheilen sey. 2. Daß dem Amtsvorstande, so fern sich kein besonderer Widerspruch oder Mißbrauch hervorthue, mit Recht nicht untersaget werden könne, zu Behuf dessen, was zu Vertheidigung der Landesgerechtsamen erforderlich seye, die nöthige Kosten aus der Amtscasse zu nehmen, oder allenfalls durch besondere Ausschläge beyzubringen. 3. Daß das Fürstliche Oberamt allerdings berechtiget seye, den von Seiten des Landesvorstandes mit dem Amtsrecepter geschlossenen Contract zur Einsicht zu begehren; daß aber auch nichts dabey zu erinneren seyn könne, wann der Landesvorstand von dem bißherigen Herkommen nicht abgewichen seye, und die Hebegelder nicht über die Gebühr bestimmet habe.

§. 42. b.

Würtemberg. In Würtemberg wurde in dem Tübinger Vertrag von 1514. beschlossen: „Dergleichen soll auch einig Schazung, oder sonst ander unordentlich Hülff oder Beschwerde, wie die Namen haben mögen, förter auf Prälaten oder Landschafft nicht mehr gelegt werden.„

Und dises wird noch jezo von allen die Regierung antrettenden Herzogen bestättiget.

Von

Von dem Steuerwesen überhaupt aber enthält das Compendium Compactatorum (1) folgende Articul:

Ablosung, Ablosungshülff) 1. Deren Ursprung und Erhöhung. Nachdeme Prälaten und Landschafft von der Herrschafft in zerschidenen Jahren starcke Schuld-Posten zu vertretten übernommen, so ist zu deren Abtragung die Ablosungs-Hülff anfänglich angerichtet und folglich nach Proportion des jedesmahls übernommenen Quanti nach und nach erhöhet werden: dann erstlich sollte die Landschafft jedes Jahrs 22000. Fl. geben, Tübingl. Vertrag *An. 1514.* nachgehends lösete sie jährlich mit 30000. Fl. ab, Landtags-Abschid *An. 1554* folgends stiege derselben jährliches Quantum auf 50000. Fl. Landtags-Absch. *1565.* Anno 1583. wurde eine besondere Ablosungs-Hülff angesezt, Land-T. Absch. 1583. Anno 1607. die von 1563. und 1583. alte und neue Ablosungs-Hülff ungefähr um den halben Theil erhöhet, Land-T. Absch. 1607. Anno 1618. geschahe abermal eine Erhöhung, Land-T. Absch. 1618. ingleichem Anno 1629. Land-T. Absch. *d. Anno* A. 1652. wurde eine neue Ablosungs-Hülff, dem Herkommen gemäß, angerichtet. Land-T. Absch. 1652. 2. Universalität.) Dise Ablosungs-Hülff nun solle unter alle dem Land Angehörige und verpflichtete Unterthanen, ohne allen Unterschid geistlich- und weltlicher Personen, nach jedes Vermögen und Einkünfften zum gleichmäßigsten zerschlagen und umgetheilet werden. Land-T. Absch. 1583. Land-T. Absch. 1607. auf alle Güter, die bißher befreyet gewesen und besteuret worden oder nicht. Land-T. Absch. 1618. Land-T. Absch. 1666. wie dann dieselbe eine auf jede ligende Güter, Gülten und Eintrag Geistlicher und Weltlicher, aus gemeiner Landes-Noth gelegte allerdings gleichmäßige Umlag genennet wird. Land-T. Absch. 1629. 3. Ablosungs-Ordnung.) Es sollen aber forderist diejenige Capitalien abgelöset werden, darum Stätt, Aemter und Flecken als Mit-Verkäuffer verschriben, Land-T. Absch. 1554. vor allen anderen die ausländische Gülten, Land-T. Absch. 1553. 4. Stillstand.) Hergegen solle die Ablosung still stehen, da man zu einem Land-Krieg, oder Erledigung eines gefangenen Regierenden Fürsten Hülff thun müßte, Tübing. Vertrag *Anno 1514.* item, wo sich Fräulein-

(1) in meines l. Sohnes Beyträg. zu dem Staats- u. Völcker-Recht ꝛc. Part. 2. p. 795. sqq.

lein-Steuer, oder dergleichen Nothfäll zutrügen, Land-T. Absch. 1554. item Reichs-Anlagen u. d. item da ein Vorrath zu ersammlen, Land-T. Absch. 1618. da aber die Zins aus einigem Nothfall nicht abgerecht werden könnten, sollte nichts destoweniger die Umlag zur Cassa eintragen werden. Land-T. Absch. 1629. 5. Ringerung.) Auch um so vil, als über kurz oder lang abgelöst, die Anlag geringet werden. 2c.

Anlag.) 1. Welche gewöhnlich.) Dise Ablosungs-Hülff ist eigentlich die einige in disem Herzogthum hergekommene Anlag, welche, ihrem Namen nach, vornemlich zwar zu Abtilgung des übernommenen Schulden-Lasts angesehen, bey Kriegs- und anderen sich ereignenden Nothfällen jedoch auch hierzu verwendet werden solle. Falls aber dieselbige nicht erklecklich gewesen, so ist je zu Zeiten eine Nebenanlag, nach Proportion der ordinari-Ablosungs-Hülff, angesezt worden, und zwar entweder auf eine gewisse Summ, als à 35000. und 50000. Fl. Land-T. Absch. 1668. Land-T. Absch. 1681. oder auf eine gewisse Portion der ordinari-Ablosungs-Hülff, als den Achten, Dritten und zweyten Theil derselben, Land-T. Absch. 1591. Gr. Ausesch. Absch. 1629. Land-T. Absch. 1673. oder eine neue vollkommene extraordinari-Contribution der gewohnlichen Steuer und Anlagen. Land-T. Absch. 1624. Land-T. Absch. 1628. Gr. Ausesch. Absch. 1681. 2. Wie einzuziehen.) Dise nun sollen der Herrschafft Verordnete nach dem Land-T. Absch. 1554. oder die Landschafft, auf der Herrschafft Revision und Ratification, nach dem Land-T. Absch. 1554. in die Aemter, nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß, Land-T. Absch. 1554. Land-T. Absch. 1642. also daß kein Amt höher als das andere beschweret werde, Land-T. Absch. 1607. folgends die Gericht, mit Hülff der Amtleut, in die Stätt und Aemter und dann jedes Amts Angebühr in die Flecken, zum gleichesten umtheilen, Land-T. Absch. A. 1554. Land-T. Absch. A. 1583. auch, wofern jemand gegen andern zu vil beschwert zu seyn vermeinen wollte, gütliche Einigkeit suchen, im Fall aber solche ohnverfänglich, die Herrschafft dessen mit gutem Umständen zeitlich zu berichten. Land-T. Absch. 1583. 3. Wovon?) Und zwar auf der Unterthanen und Communitäten Vermögen, es sey an Häusern, Aeckern, Wisen, Weinberg, Wald, Geld, Frucht- oder Wein-Gülten, auch einträglichen Kauffmannschafften und anderen, so bißhero versteuret worden, Land-T. Absch. 1583. Land-T. Absch. 1607. Und solle mit der Gülten Besteu-

rung

rung biß zu Abtragung des Schuldenlasts auſſer denen würcklichen Räthen bey der Canzley jedermänniglich belegt, Land-T. Absch. 1629. auch keinem Unbefreyten, er docire dann, wo seine Capitalien in der Steuer ligen, ein Zins gereicht werden. Land-T. Absch. 1673. 4. Wie zu exequiren.) Die Execution aber soll jedes Orts Amtmann und des Gerichts absonderlichen Deputirten überlassen seyn. Land-T. Absch. 1642.

Ausländer.) Die ausländische geist- und weltliche Herrschafften von Prälaten, Stätten und von Adel, auch Communen, Spitäl, und andere ausgesessene privat-Personen, so in disem Fürstenthum ligende Güter, oder sonsten Gefäll und Einkommen, besitzen, deretwegen sie des gemeinen Landfridens, Sicherheit und Schuzes, nicht weniger als andere Unterthanen, geniessen, sollen durch alle mögliche und gebührende Wege dahin bewegt und angehalten werden, ihre billige Angebühr zu Bezahlung des Königlichen Vertragsgelds, Beyschaffung eines Geldvorraths, auch Ablosung des Schuldenlasts, zu erlegen, und also ihnen eine billigmäßige Beysteurung nicht entgegen seyn zu lassen. (Gr. Ausch. Absch. 1553. L. A. 1554. 1583. 1618. 1629.)

Engelland.) Dem König Carl II. in Engelland ist Zeit seines Exilii von der Landschafft auch ein Subsidium charitativum gereicht worden. (L. A. 1656.)

Geistlich Gut.) * * * So vil endlich auch die Einziehung des zur Landschafft schuldigen ein Drittels betrifft; so solle derselbe, dem alten Herkommen gemäß, auf die Prälaten, (Gr. A. A. 1553. 1557.) die Ablosungshülff aber auf die Manns- und Frauen-Clöster, Stifft und geistliche Verwaltungen, umgelegt, (L. A. 1595. 1607.) und von dem geistlichen Beamten jedesmals zur Landschafft-Einnehmerey, nach dem alt-herkommenden Modo, gelifert werden. (L. A. 1670. 1672.) Welches biß auf den leidigen Landeseinfall auch also practiciret worden; wiewol es ein- oder andermal Restanten gesezt, die jedoch, so vil immer möglich, nachzulifern, (L. A. 1618. 1620. 1633. Gr. A. A. 1620.) anbey auch versprochen worden, der geistlichen Beamten Liferungen durch sonderbare Befehl nicht zu hindern. (L. A. 1633.)

In währendem Kriegswesen aber ist das geistliche Gut bekannter massen in einen so bedaurlichen Zustand gerathen, daß so gar von der Landschafftcassa dem Kirchenkasten zu dessen unvermeidlichen Aus-

auch nicht alle voraus bekannt seynd, so wird ein gewisses Quantum überhaupt angesezt, die Zahlungstermine bestimmt, und so ein neuer Anschlag formiret, welcher ebenmäßig, wie die Rechnung, unterschriben, auch von denen Canzeln, (jedoch nur mit Benennung des Quanti überhaupt,) publiciret wird.

Anno 1771. entstunden Streitigkeiten: 1. Ob der Amtsvorstand mit dem Amtsreceptor wegen der Recepturgebühren, ohne Vorwissen des Fürstl. Oberamts, sich vergleichen könne? 2. Ob der Amtsvorstand verlangen könne, daß demselben alle vorkommende Ansprüche an die Amtscasse, welche nicht zum Ausschlage gekommen und bewilliget worden, vor der Auszahlung ad monendum communiciret werden möchten? Die Juristenfacultät zu Göttingen hielte davor: 1. Daß das Oberamt zu Gimborn nicht berechtiget seye, ohne des Landesvorstandes Vorbewußt und Einwilligung, Aßignationen auf die Amtscasse zu ertheilen, und daß vil mehr auch in ausserordentlichen Fällen die im Landesvertrage ausbedungene Andeutung und Remonstration nicht erst bey der Rechnung über die bereits geschehene Ausgabe, sondern schon vor der Auszahlung, geschehen müsse, und vom Landesvorstande alsdann entweder ein besonderer Ausschlag zu veranstalten, oder die Einwilligung in die an die Amtscasse zu gebende Aßignation zu ertheilen sey. 2. Daß dem Amtsvorstande, so fern sich kein besonderer Widerspruch oder Mißbrauch hervorthue, mit Recht nicht untersaget werden könne, zu Behuf dessen, was zu Vertheidigung der Landesgerechtsamen erforderlich seye, die nöthige Kosten aus der Amtscasse zu nehmen, oder allenfalls durch besondere Ausschläge beyzubringen. 3. Daß das Fürstliche Oberamt allerdings berechtiget seye, den von Seiten des Landesvorstandes mit dem Amtsreceptor geschlossenen Contract zur Einsicht zu begehren; daß aber auch nichts dabey zu erinneren seyn könne, wann der Landesvorstand von dem bißherigen Herkommen nicht abgewichen seye, und die Hebegelder nicht über die Gebühr bestimmet habe.

§. 42. b.

Würtemberg. In Würtemberg wurde in dem Tübinger Vertrag von 1514. beschlossen: „Dergleichen soll auch einig Schazung, oder sonst ander unordentlich Hülff oder Beschwerde, wie die Namen haben mögen, förter auf Prälaten oder Landschafft nicht mehr gelegt werden.„

Und dises wird noch jezo von allen die Regierung antrettenden Herzogen bestättiget.

Von

Von dem Steuerwesen überhaupt aber enthält das Compendium Compactatorum (1) folgende Articul:

Ablosung, Ablosungshülff) c. Deren Ursprung und Erhöhung. Nachdeme Prälaten und Landschafft von der Herrschafft in zerschidenen Jahren starcke Schuld-Posten zu vertretten übernommen, so ist zu deren Abtragung die Ablosungs-Hülff anfänglich angerichtet und folglich nach Proportion des jedesmahls übernommenen Quanti nach und nach erhöhet werden: dann erstlich sollte die Landschafft jedes Jahrs 22000. Fl. geben, Tübingl. Vertrag *An. 1514.* nachgehends lösete sie jährlich mit 30000. Fl. ab, Landtags-Abschid *An. 1554* folgends stiege derselben jährliches Quantum auf 50000. Fl. Landtags-Absch. *1565.* Anno 1583. wurde eine besondere Ablosungs-Hülff angesezt, Land-T. Absch. 1583. Anno 1607. die von 1563. und 1583. alte und neue Ablosungs-Hülff ungefähr um den halben Theil erhöhet, Land-T. Absch. 1607. Anno 1618. geschahe abermal eine Erhöhung, Land-T. Absch. 1618. ingleichem Anno 1629. Land-T. Absch. *d. Anno* A. 1652. wurde eine neue Ablosungs-Hülff, dem Herkommen gemäß, angerichtet. Land-T. Absch. 1652. 2. Universalität.) Dise Ablosungs-Hülff nun solle unter alle dem Land Angehörige und verpflichtete Unterthanen, ohne allen Unterschid geistlich- und weltlicher Personen, nach jedes Vermögen und Einkünfften zum gleichmäßigsten zerschlagen und umgetheilet werden. Land-T. Absch. 1583. Land-T. Absch. 1607. auf alle Güter, die bißher befreyet gewesen und besteuret worden oder nicht. Land-T. Absch. 1618. Land-T. Absch. 1666. wie dann dieselbe eine auf jede ligende Güter, Gülten und Eintrag Geistlicher und Weltlicher, aus gemeiner Landes-Noth gelegte allerdings gleichmäßige Umlag genennet wird. Land-T. Absch. 1629. 3. Ablosungs-Ordnung.) Es sollen aber forderist diejenige Capitalien abgelöset werden, darum Stätt, Aemter und Flecken als Mit-Verkäuffer verschriben, Land-T. Absch. 1554. vor allen anderen die ausländische Gülten, Land-T. Absch. 1553. 4. Stillstand.) Hergegen solle die Ablosung still stehen, da man zu einem Land-Krieg, oder Erledigung eines gefangenen Regierenden Fürsten Hülff thun müßte, Tübing. Vertrag *Anno 1514.* item, wo sich Fräulein-

(1) in meines l. Sohnes Beyträg. zu dem Staats- u. Völcker-Recht ꝛc. Part. 2. p. 795. sqq.

lein-Steuer, oder dergleichen Nothfäll zutrügen, Land-T. Absch. 1554. item Reichs-Anlagen u. d. item da ein Vorrath zu ersammlen, Land-T. Absch. 1618. da aber die Zins aus einigem Nothfall nicht abgerecht werden könnten, sollte nichts destoweniger die Umlag zur Cassa eintragen werden. Land-T. Absch. 1629. 5. Ringerung.) Auch um so vil, als über kurz oder lang abgelöst, die Anlag geringet werden. ꝛc.

Anlag.) 1. Welche gewöhnlich.) Dise Ablosungs-Hülff ist eigentlich die einige in disem Herzogthum hergekommene Anlag, welche, ihrem Namen nach, vornemlich zwar zu Abtilgung des übernommenen Schulden-Lasts angesehen, bey Kriegs- und anderen sich ereignenden Nothfällen jedoch auch hierzu verwendet werden solle. Falls aber dieselbige nicht erklecklich gewesen, so ist je zu Zeiten eine Nebenanlag, nach Proportion der ordinari-Ablosungs-Hülff, angesezt worden, und zwar entweder auf eine gewisse Summ, als à 35000. und 50000. Fl. Land-T. Absch. 1668. Land-T. Absch. 1681. oder auf eine gewisse Portion der ordinari-Ablosungs-Hülff, als den Achten, Dritten und zweyten Theil derselben, Land-T. Absch. 1591. Gr. Ausch. Absch. 1629. Land-T. Absch. 1673. oder eine neue vollkommene extraordinari-Contribution der gewohnlichen Steuer und Anlagen. Land-T. Absch. 1624. Land-T. Absch. 1628. Gr. Ausch. Absch. 1681. 2. Wie einzuziehen.) Dise nun sollen der Herrschafft Verordnete nach dem Land-T. Absch. 1554. oder die Landschafft, auf der Herrschafft Revision und Ratification, nach dem Land-T. Absch. 1554. in die Aemter, nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß, Land-T. Absch. 1554. Land-T. Absch. 1642. also daß kein Amt höher als das andere beschweret werde, Land-T. Absch. 1607. folgends die Gericht, mit Hülff der Amtleut, in die Stätt und Aemter und dann jedes Amts Angebühr in die Flecken, zum gleichesten umtheilen, Land-T. Absch. A. 1554. Land-T. Absch. A. 1583. auch, wofern jemand gegen andern zu vil beschwert zu seyn vermeinen wollte, gütliche Einigkeit suchen, im Fall aber solche ohnverfänglich, die Herrschafft dessen mit gutem Umständen zeitlich zu berichten. Land-T. Absch. 1583. 3. Wovon?) Und zwar auf der Unterthanen und Communitäten Vermögen, es sey an Häusern, Aeckern, Wisen, Weinberg, Wald, Geld, Frucht- oder Wein-Gülten, auch einträglichen Kauffmannschafften und anderen, so bißhero versteuret worden, Land-T. Absch. 1583. Land-T. Absch. 1607. Und solle mit der Gülten Besteu-

rung

rung biß zu Abtragung des Schuldenlasts auſſer denen würcklichen Räthen bey der Canzley jedermänniglich belegt, Land-T. Absch. 1629. auch keinem Unbefreyten, er docire dann, wo seine Capitalien in der Steuer ligen, ein Zins gereicht werden. Land-T. Absch. 1673. 4. Wie zu exequiren.) Die Execution aber soll jedes Orts Amtmann und des Gerichts absonderlichen Deputirten überlassen seyn. Land-T. Absch. 1642.

Ausländer.) Die ausländische geist- und weltliche Herrschafften von Prälaten, Stätten und von Adel, auch Communen, Spitäl, und andere ausgesessene privat-Personen, so in disem Fürstenthum ligende Güter, oder sonsten Gefäll und Einkommen, besizen, deretwegen sie des gemeinen Landfridens, Sicherheit und Schuzes, nicht weniger als andere Unterthanen, genieſſen, sollen durch alle mögliche und gebührende Wege dahin bewegt und angehalten werden, ihre billige Angebühr zu Bezahlung des Königlichen Vertragsgelds, Beyschaffung eines Geldvorraths, auch Ablosung des Schuldenlasts, zu erlegen, und also ihnen eine billigmäßige Beysteurung nicht entgegen seyn zu lassen. (Gr. Ausch. Absch. 1553. L. A. 1554. 1583. 1618. 1629.)

Engelland.) Dem König Carl II. in Engelland ist Zeit seines Exilii von der Landschafft auch ein Subsidium charitativum gereicht worden. (L. A. 1656.)

Geistlich Gut.) ... So vil endlich auch die Einziehung des zur Landschafft schuldigen ein Drittels betrifft; so solle derselbe, dem alten Herkommen gemäß, auf die Prälaten, (Gr. A. A. 1553. 1557.) die Ablosungshülff aber auf die Manns- und Frauen-Clöster, Stifft und geistliche Verwaltungen, umgelegt, (L. A. 1595. 1607.) und von dem geistlichen Beamten jedesmals zur Landschafft-Einnehmerey, nach dem alt-herkommenden Modo, gelifert werden. (L. A. 1670. 1672.) Welches biß auf den leidigen Landeseinfall auch also practiciret worden; wiewol es ein- oder andermal Restanten gesezt, die jedoch, so vil immer möglich, nachzulifern, (L. A. 1618. 1620. 1633. Gr. A. A. 1620.) anbey auch versprochen worden, der geistlichen Beamten Liferungen durch sonderbare Befehl nicht zu hindern. (L. A. 1633.)

In währendem Kriegswesen aber ist das geistliche Gut bekannter massen in einen so bedaurlichen Zustand gerathen, daß so gar von der Landschafftcassa dem Kirchenkasten zu dessen unvermeidlichen Aus-

gaben mit etlichen Beyträgen an Hand gegangen werden müssen; (L. A. 1642. 1644.) wie dann Prälaten und Landschafft noch nach dem Fridensschluß 15600. fl. geistlichen Guts-Ausstand an verwilligten Römer-Monathen, auf wieder-erstatten, bezahlet. (Gr. A. A. 1657.) Die erste Belegung aber geschahe wiederum mit 3000. fl. (Gr. A. A. 1650.) Und obwohlen An. 1652. verabschidet worden, daß wegen des geistlichen Guts grundverderblichem Zustands in disem und nachfolgenden Jahren zwar nur das 8te, 7de, 6te, 5te und 4te, Anno 1657. aber der dritte Theil wiederum beygetragen, und alsdann also continuiret werden solle; (L. A. 1652.) so ist jedoch in darauf gefolgten unterschidlichen Abschiden mehrers nicht zu befinden, als daß des geistlichen Guts Beytrag nach äusserster Möglichkeit befördert, und dasselbe zum möglichsten Beytrag angehalten werden solle. (Fürstl. Resolut. 1660. L. A. 1662. 1665. 1666. 1668. Gr. A. A. 1664.) biß endlich auch ein gewisses benahmset und nachfolgende Summen biß auf dise Zeit resp. verwilliget und angenommen worden: 10000. fl. 150. Eimer Wein, 400. Scheffel Dinckel und Habern, (Gr. A. A. 1669.) von 1669. biß 1672. jährlich 12000. fl. (L. A. 1670.) 16000. fl. (L. A. 1672.) 250. Aym. Wein, 2000. Schl. Dinckel, 1000. Schl. Habern, (L. A. 1673.) 12000. fl. (L. A. 1674.) 25000. fl. in zwey Jahren, (L. A. 1675.) 4000. fl. (L. A. 1676.) 50000. fl. (Gr. A. A. 1677.) in zwey Jahren 105000. fl. (L. A. 1680.) 28000. fl. (L. A. 1681.) 12000. fl. (Gr. A. A. 1681.) Weilen aber alle solche Beyträge das schuldige Quantum nicht erreichet; als seynd selbige von Prälaten und Landschafft anders nicht, dann salvo jure collectandi & exigendi Tertiam, (L. A. 1675.) auch dem Herkommen und Landtags-Abschiden, in specie Anno 1652. und 1670. unpräjudicirlich, (L. A. 1652. 1668. Gr. A. A. 1669. 1674.) und allein in Abschlag ihrer Prätension acceptirt worden. (L. A. 1675. 1676. Gr. A. A. 1677. 1680.)

Schloßgeld.) Anno 1554. ist das biß auf solche Zeit gereichte Schloßgeld gefallen. L. A. 1554.//

Anno 1659. liesse der Herzog unter anderem in eine Resolution einfliessen: Obwolen die Landschafft in denen Gedancken begriffen seye, daß dasjenige, was der Reichs-Abschid von 1654. wegen der Vestungen und deren Besez- und Unterhaltung verordne, als Sanctio *generalis*, ihren habenden *specialibus* Pactis und Privilegiis in nichts derogiren werde und könne; so seye es jedoch eine klare

und

und ausgemachte Sache, daß selbiger omnes & singulos Status Imperii eorumque Subditos kräfftiglich binde; wie denn auch andere Landschafften, ohnangesehen selbige eben so wohl ihre besondere Compactata für sich haben, solcher allgemeinen Reichs-Verabschidung allbereits hin und wieder sich williglich accommodirt; welchen Prälaten und Landschafft nachzufolgen, und von deme, was Kayserliche Maj. und sämtliche Churfürsten und Stände, zu Conservation des ganzen Reichs, und eines jeden Landes und dessen Unterthanen Sicherheit, heilsamlich verordnet und gesprochen, sich zu extrieiren, versehentlich selbsten nicht gemeint seyn, sondern, dem ganzen Land und ihnen selbsten zum Besten, das ihrige eben so gern, als hiebevor gegen Andern geschehen müssen, länger beytragen werden; allermassen auch der Herzog hievon keineswegs abstehen könne.

Die Landschafft aber antwortete: Sie verhoffen ja nicht, daß der §. Und gleichwie ꝛc. des jüngsten Reichsabschids die Landschafft zu dergleichen binde:

Und hiebey verbliebe es damahls.

In dem Landtags-Abschid vom 20. Dec. 1666. ist enthalten: Es hätten zwar Ihre Fürstl. Durchl. aus Landes-Väterlicher Lieb und Treue für Ihre liebe Unterthanen, wie auch aus schuldiger Vorsorge für Dero selbst-eigene Fürstliche Person und Familie, treugehorsamsten Prälaten und Landschafft aufs beweglichste repräsentirt, wie hochnothwendig bey disen gefährlichen Zeiten, nach dem Exempel anderer Churfürsten und Stände, Ihnen seye, Sich um die Erbauung eines vesten Plazes, dahin Herrschafft und Unterthanen im Fall der Noth sich zu retiriren, was Ihnen an zeitlicher Haab lieb, salviren, und das ganze Land davon mehreren Schuz, Defension und Rettung, erwarten könnte, mit allem Ernst zu bewerben: Und da den Landständen solcher Vorschlag nicht allerdings annehmlich seyn wollte, massen sie in den Gedancken stünden, es würden sich die Spesen zu Aufführung einer solchen Vestung, wie auch deren künfftiger Unterhaltung, weder bey Dero verderbten Fürstl. Cammer-Gut, noch bey der Landschafft, oder denen Clöstern, Aemtern und Stätten, darzu aufbringen lassen, folglich, darzu zu gelangen, eine pur lautere Unmöglichkeit seyn, hätten Sie Sich die Mühe nicht dauren lassen, der Landschafft die Mittel, durch welche es successive, ohne sonderbare Landes-Beschwerde, in das Werck gesezet werden könnte, schrifft- und mündlich vorzustellen, ob sie etwa dadurch nicht zu einer anderen Meinung verleitet werden könnte:

Nachdeme aber Dero treu und wohlgemeinte Landes-väterliche Remonstrationes noch zur Zeit nicht fürdringen wollten, daß die Landstände von ihrer Meinung wären abzubringen gewesen, sondern sich mit dem vorgeschüzten defectu Mandati, dem Abgang der darzu behörigen Mittel, der Impoßibilität, und, daß sie darzu nicht verbunden wären, entschuldigten, und, die Landschafft alles zugemutheten Beytrags zu entheben, unth. bäten; so hätten Höchst-Dieselbe in Landesfürstlichen Gnaden resolvirt, und per expressum reservirt, daß solcher Punct zwar für disesmal auf sich beruhen, aber auf eine künfftige gelegene Wieder-Zusammenkunfft ausgesezt verbleiben, und alsdann bey einem künfftigen Landtag reassumirt werden solle.

In der Schrifft, daraus dises genommen ist, heißt es (1): Die Landschafft habe ihre unthl. Declaration diser Sach und ihrer prätendirenden Extension halb auf Publication des künfftigen Reichs-Tags-Abschids ausgesezt, wobey es auch die Herrschafft Ihres Orts gelassen, und alles weitere biß dahin gleichfalls aufgeschoben habe, worauf in Anno 1671. auf erstattetes Reichs-Gutachten die Kayserliche Erläuterungs-Resolution würcklich erfolgt seye.

Es ist aber 1. ungegründet, daß die Landschafft und der Herzog NB. in diser Sache die Fassung eines Schlusses auf den künfftigen Reichs-Abschid ausgesezet haben; sondern selbige betraffe, wie aus eben diser Schrifft erhellet (2) und anderwärts gemeldet worden, die Reichstags-Gesandtschaffts-Kosten, nicht aber das Vestungs-Wesen. 2. Von der Extension des §. 180. wurde damals auf dem Reichs-Convent noch gar nicht gehandelt; mithin kan auch auf dem Würtembergischen Landtag damals noch keine Frage davon gewesen seyn. 3. Die Kayserl. Resolution von 1671. liesse die Sache nur in dem Stand, darinn sie durch den Reichs-Abschid von 1654. gesezt worden ware; mithin ist sie 4. keine Erläuterungs-Resolution, noch konnte selbige 5. in disem Streit zwischen dem Herzog und seinen Landständen einigen Ausschlag geben.

Anno 1689. sq. gienge der Streit zwischen der Herrschafft und denen Land-Ständen wieder an, und gediehe gar an den Reichs-Hofrath, allwo dise Concluſa ausfielen:

Ve-

(1) pag. 278.
(2) pag. 262.

Veneris, 29. Apr. 1689.

Würtemberg contra Würtemberg, in puncto des Beytrages zu Erhaltung des Lands Vestungen, sive Herr Friderich Carl Herzog zu Würtemberg in Lit. ad Imperatorem sub dato 22. Mart. nup. & præs. 27. huj. exhibitis per Jonam Schrimpfen, exponit: Wie daß, nach Erforderung jeziger Zeit und Laüfften, von tragender Ober-Vormundschafftlicher Admistration wegen, er ihme angelegen seyn lassen wollte, damit die Landes-Defension bey disem Herzogthum förderlichst auf einen sichern Fuß gesezet, und die considerable Vestung Hohentwiel, neben noch ein- und anderem Plaz im Land, ihrer Nothdurfft nach recht möge versorget werden: So wollte aber die Landschafft dises Herzogthums sich zu dem darzu nöthigen Beytrag, ohnerachtet es zu Beförderung ihres selbst-eigenen Schuzes und des gemeinen Bestens einig und allein abziele, nicht verstehen, sondern sich davon entziehen: Und weilen ohne solchen unmöglich seye, sein habendes Vorhaben zu bewerckstelligen; als lebte er der unterthänigsten Zuversicht, Ihre Kayserl. Maj. werden, aus angeführten Ursachen, Dero hohes Kayserliches Amt bey obermelder Landschafft dahin nachdrücklich interponiren, damit, absque omni circuitu, seinen billigen Forderungen, so wohl wegen der Vestung Hohentwiel und anderer Pläze, als der Landes-Defension halber, so balden statt gethan, mithin der benöthigte Beytrag von dem ganzen Herzogthum, nach dem ohne das unter sich habenden bekannten Fuß und Umlag, jezt und fürters gebührend angeschaffet werde. appon. Beyl. sub Lit. A. B. & C.

Includatur der Würtembergischen Landschafft, sub termino duorum mensium, mit angehängtem Befehl, daß dieselbe interim und bey jezigen höchst-gefährlichen Zeiten sich des juxta Recessum Imperii de Anno 1654. schuldigen Beytrags zu Proviantir- und Bevestigung, auch anderer Nothwendigkeit der Landes-Vestungen, nicht entziehen, sondern selbige gehorsamlich beytragen solle, damit nicht, in Entstehung dessen, Ihro Kayserl. Maj. verursacht werden, den darob dem Publico und dem Land entstehenden Schaden an Sie zu suchen.

Et hoc notificetur per Rescriptum dem Herrn Administratori.

Jovis 30. Jun. 1689.

Würtemberg Herzogthum, Rescripti, in puncto des Beytrags

trags zu der Landes-Defension und Erhaltung drr Vestungen, sive des Herrn Friderich Carls, Herzogens, Administratoris und Ober-Vormunders zu Würtemberg, Anwald, Jonas Schrimpf, sub præs. 14. huj. zeigt allerunterthänigst an, daß sein Principal obgedachtes den 29. Apr. nup. ergangenes, sub Lit. A. in Copia beygelegtes Rescriptum gebührend hätte insinuiren, und über obgedachte beede Puncten, so wohl wegen Beytrags zu denen Vestungen, als der Landes-Defension, nochmalige bewegliche Instanz machen lassen; allergehorsamst bittend: Nachdem erwehntes Rescriptum allein über das zweyte Membrum disponire, den allergnädigsten Kayserlichen Befehl auch über das erste Membrum, die benöthigte Mittel zu der Landes-Defension betreffend, aus angeführten Ursachen, in ausgedruckten Terminis mit einzuwenden, und einer vormundschafftlichen Landschafft in Würtemberg allergnädigst zu gebieten, daß sie in solch unter Handen habendes Defensions-Werck keine fernere Hinderniß werffen, sondern, weilen der abzielende Schuz und Schirm principaliter sie selbsten und das ganze Herzogthum concernire, hierunter nach äusserstem Vermögen willig concurriren sollen. in duplo.

Includatur der Würtembergischen Landschafft, mit Erinnerung, daß Sie bey jezigen gefährlichen Zeiten demjenigen, was zu Erhaltung einer guten Landes-Defension erforderet wird, und zu ihrer eigenen Conservation dienet, sich nicht entziehen: Da sie aber gegen dises Productum einiges erhebliches einzuwenden haben, sub termino duorum mensium zum Reichs-Hof-Rath einschicken sollen.

1690. 2. Febr.

Von der Röm. Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn, gesammten Prälaten und gemeinsamer Landschafft des Herzogthums Würtembergs in Gnaden anzuzeigen, und geben die gegenwärtige gefährliche Conjuncturen und des Feindes starcke Motus genugsam zu erkennen, wie höchst-nöthig seye, nicht allein wohl auf seiner Huth zu seyn, sondern auch alle Mittel zu Verhinderung des feindlichen Vorhabens, welches sonder Zweifel zu erst den Schwäbischen Crays betreffen wird, anzuwenden.

Indem nun nicht allein gesammte Fürsten und Stände Desselben Sch gegen allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. dahin unterthänigst erkläret und verbunden, daß Sie mit dem Land-Ausschuß Sich in Ihren Landen und Herrschafften also parat halten wollten,

daß

daß auf den Fall der Noth Sie damit die Posten gegen den Feind besezen und mit ausziehen könnten, sondern auch das Herzogthum Würtemberg, als desselben Crayses dermalige Vormauer, der Gefahr am nächsten gelegen, und auch zu erst angefochten werden dörffte, an dessen Erhaltung aber dem ganzen Reich und der allgemeinen Sach sehr hoch gelegen;

Als haben Ihro Kayserl. Maj. allbereits den Herrn Herzog und Administratorem zu Würtemberg gnädigst erinnert, ohne einigen Zeit-Verlust die Land-Miliz zu reguliren, und in solchen Stand, daß von derselben ersprießliche Dienste zu erwarten seyn mögen, zu sezen, auch alle veste Oerter, und in specie die Vestung Hohentwiel, mit aller Zugehör zu versehen, damit auf den Fall der Noth alles zu einer tapferen Gegegenwehr an der Hand seye.

Dieweil aber dergleichen Veranstaltungen ohne genugsame Mittel nicht geschehen können; So befehlen Allerhöchst-besagt-Ihro Kayserliche Maj. gesammten Prälaten und gemeinsamer Landschafft des Herzogthums Würtemberg hiemit allergnädigst und ernstlich: Daß dieselbe, biß zu Austrag des diser beyden Puncten halber movirten Stritts nicht allein die zu Provisionir- und Besezung aller und jeden vesten Oerter, und in specie der Vestung Hohentwiel, sondern auch die zu Regulir-Aufricht- und Unterhaltung der Land-Miliz und was davon dependiret, benöthigte Gelder und übrige Requisita unverzüglich anschaffen, und deßwegen, unter denen von Ihnen einwendenden Behelffen, welche, ob summum in mora periculum, nicht attendiret werden können, nicht weiter difficultiren, oder Sich mit ihrem unzulänglichen Anerbieten, zum grösten Schaden des Publici und des Herzogthums selbsten, und zu ihrer schweren Verantwortung, vergebentlich aufhalten sollten.

Welches, aus mehr-allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. gemessenem Befehl, wohlermeldten Prälaten und gemeinsamer Landschafft des Herzogthums Würtemberg hiemit bedeutet wird, und verbleiben Dieselbe Ihnen samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum Augspurg, unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insigel, den 2. Febr. Anno 1690.

(L. S.)

Vt Sebast. Wunib. Erb-Truchseß
Graf zu Zeyhl.

C. F. Consbruch.

Martis 21. Mart. 1690.

Würtemberg contra Würtemberg, Rescriptorum, die Landes-Defension und Unterhaltung der Vestungen betreffend, sive Herr Friderich Carl Herzog zu Würtemberg, per Jonam Schrimpf, sub præs. 17. huj. dicit: Wie daß Er den beklagten Prälaten und Landschafft das am 2. Febr. nup. allergnädigst ausgefertigte sub Lit. A. beygelegte Kayserliche Decretum provisionale richtig insinuiren lassen, und sich zwar zu ihnen gänzlich versehen, daß Sie, aus allerunterthänigst-schuldigstem Respect gegen Ihro Kayserl. Maj. Dero allergnädigstem Befehl in beeden oberwehnten Puncten gehorsamst zu geleben, Sich würden erkläret haben, zumalen die Zeit und Läuffte anjezo so geschwind und gefährlich, daß man fast kein Moment versäumen, sondern alles zur Defension des Vaterlandes fürkehren sollte, in welcher Meinung Er auch mit ein- und anderer eventual-Anstalt und Beywerbung einiger Mannschafft auf obbesagte Vestungen, dem Kayserlichen zugleich sub dicto 2. Febr. ergangenen und sub B. annectirten allergnädigsten special-Befehl zu Folg, fürgefahren, und gewisse Officierer constituirt, welche sich zur Land-Miliz wollten bestellen lassen: Als aber ein Engerer Ausschuß dises vormundschafftlichen Herzogthums über erwehntes Decretum provisionale in veranlaßter Versammlung sich mit einander vernommen, seyen sie, antiquum occinendo, wiederum enarrirter massen, auf die alte Einrede gekommen; mit gehorsamster Bitte, wider Dieselbe, aus angeführten Ursachen, Mandatum arctius allergnädigst zu erkennen. in duplo.

E contra Impetratischer Anwald, Jobst Heinrich Koch, Edler von Edlersleben, sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige factæ paritionis ad Conclusum de 6. huj. sub. A. in Copia appositum, allergehorsamst bittend, dise Anzeige ad Acta nehmen zu lassen.

1. Includatur des Herrn Administratoris Exhibitum an Prälaten und Landschafft, mit ernstlichem Befehl, daß Sie, bey nun vor Augen stehender und täglich mehreren Kriegs-Gefahr, sich mit ihrem, dermalen, ob summum in mora periculum, unzulänglichen Erbieten und Einreden länger nicht aufhalten, sondern, dem von Ihro Kayserl. Maj. an Dieselbe abgegebenen provisional-Decreto zu gehorsamster Folge, mit unverzüglichem und benöthigtem Beytrag, so wohl zu der Vestungen Provisionirung, als der

Landes

Landes Defension, dergestalten an die Hand gehen sollen, damit Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. väterliche Intention, des Landes und ihre eigene Sicherheit, erhalten, und Dieselbe, in entstehender Parition, nachdrücklicherer Compellirungs-Mittel und schweren Verantwortung entübriget seyn möchten: Jedoch, daß solches der Haupt-Sach und ihren Befügnissen, so sich in decisione causæ zeigen werden, nichts präjudiciren, und ihnen seiner Zeit unpartheyisches Recht ertheilet werden solle.

2. Notificetur hoc dem Herrn Administratori per Rescriptum, mit Beziehung auf jüngst ergangene Verordnung.
3. Includatur ebenfalls dem Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten.
4. Ponatur des Kochs gethane Paritions-Anzeige ad Acta.

Anno 1692. 22. Maji. fiele wieder ein Reichs-Hofraths-Conclusum in diser Sache aus, davon ich aber nur dises Kayserliche Rescript an den Grafen Truchseß von Zeyl communiciren kan:

„Leopold 2c. Aus denen copeylichen Anschlüssen hast du mit mehrerem zu ersehen, welcher gestalt bey Uns Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg sich unterthänigst beschweret, daß des daselbstigen Administratoris Liebden die hievorige, auf Unser gnädigstes Erinneren, aufgestellte Landes-Auswahl, ohne ihren Consens, in einen geworbenen Militem verwandelt, auch vile Unterthanen und deren Söhne zu solcher Werbung, oder aber, wann sie solchergestalt nicht dienen wollen, sich davon zu ranzioniren, durch allerhand Zwangs-Mittel angehalten, darneben die Verpflegung sothanen Militis ihr, der Landschafft, zugemuthet, und nicht allein die von wegen der geistlichen Güter zu denen Landes-Anlagen schuldige Terz nicht abführen, sondern auch, die bewilligte Landschafftliche Collecten in die Landes-Cassa zu bringen, hemmen und dieselbe anderwärts einziehen lasse, mit allergehorsamster Bitte, Wir Uns ihrer hierunter anzunehmen, und durch ablassende Mandata dehortatoria an des Administratoris Liebden darinn zu remediren gnädigst geruhen möchten.

Nun befinden Wir eines Theils dise Beschwerden also bewandt, daß, da bevorab sich alles [illegible] massen verhalten sollte, Wir der Landschafft darunter nich[illegible] gehen können; massen Wir Uns dann gnädigst [illegible]n, daß, als, nach ausgebrochenem noch fürw[illegible]ieg mit der Cron Franckreich, Uns Se. Li[illegible]situation ihrer vormund-

Martis 21. Mart. 1690.

Würtemberg contra Würtemberg, Rescriptorum, die Landes-Defension und Unterhaltung der Vestungen betreffend, sive Herr Friderich Carl Herzog zu Würtemberg, per Jonam Schrimpf, sub præs. 17. huj. dicit: Wie daß Er den beklagten Prälaten und Landschafft das am 2. Febr. nup. allergnädigst ausgefertigte sub Lit. A. beygelegte Kayserliche Decretum provisionale richtig insinuiren lassen, und sich zwar zu ihnen gänzlich versehen, daß Sie, aus allerunterthänigst-schuldigstem Respect gegen Ihro Kayserl. Maj. Dero allergnädigstem Befehl in beeden oberwehnten Puncten gehorsamst zu geleben, Sich würden erkläret haben, zumalen die Zeit und Läuffte anjezo so geschwind und gefährlich, daß man fast kein Moment versäumen, sondern alles zur Defension des Vaterlandes fürkehren sollte, in welcher Meinung Er auch mit ein- und anderer eventual-Anstalt und Beywerbung einiger Mannschafft auf obbesagte Vestungen, dem Kayserlichen zugleich sub dicto 2. Febr. ergangenen und sub B. annectirten allergnädigsten special-Befehl zu Folg, fürgefahren, und gewisse Officierer constituirt, welche sich zur Land-Miliz wollten bestellen lassen: Als aber ein Engerer Ausschuß dises vormundschafftlichen Herzogthums über erwehntes Decretum provisionale in veranlaßter Versammlung sich mit einander vernommen, seyen sie, antiquum occinendo, wiederum enarrirter massen, auf die alte Einrede gekommen; mit gehorsamster Bitte, wider Dieselbe, aus angeführten Ursachen, Mandatum arctius allergnädigst zu erkennen. in duplo.

E contra Impetratischer Anwald, Jobst Heinrich Koch, Edler von Edlersleben, sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige factæ paritionis ad Conclusum de 6. huj. sub. A. in Copia appositum, allergehorsamst bittend, dise Anzeige ad Acta nehmen zu lassen.

1. Includatur des Herrn Administratoris Exhibitum an Prälaten und Landschafft, mit ernstlichem Befehl, daß Sie, bey nun vor Augen stehender und täglich mehreren Kriegs-Gefahr, sich mit ihrem, dermalen, ob summum in mora periculum, unzulänglichen Erbieten und Einreden länger nicht aufhalten, sondern, dem von Ihro Kayserl. Maj. an Dieselbe abgegebenen provisional-Decreto zu gehorsamster Folge, mit unverzüglichem und benöthigtem Beytrag, so wohl zu der Vestungen Provisionirung, als der

Landes

Landes Defension, dergestalten an die Hand gehen sollen, damit Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. väterliche Intention, des Landes und ihre eigene Sicherheit, erhalten, und Dieselbe, in entstehender Parition, nachdrücklicherer Compellirungs-Mittel und schweren Verantwortung entübriget seyn möchten: Jedoch, daß solches der Haupt-Sach und ihren Befügnissen, so sich in decisione causæ zeigen werden, nichts präjudiciren, und ihnen seiner Zeit unpartheyisches Recht ertheilet werden solle.

2. Notificetur hoc dem Herrn Administratori per Rescriptum, mit Beziehung auf jüngst ergangene Verordnung.
3. Includatur ebenfalls dem Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten.
4. Ponatur des Kochs gethane Paritions-Anzeige ad Acta.

Anno 1692. 22. Maji. fiele wieder ein Reichs-Hofraths-Conclusum in diser Sache aus, davon ich aber nur dises Kayserliche Rescript an den Grafen Truchseß von Zeyl communiciren kan:

„Leopold 2c. Aus denen copeylichen Anschlüssen hast du mit mehrerem zu ersehen, welcher gestalt bey Uns Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg sich unterthänigst beschweret, daß des daselbstigen Administratoris Liebden die hievorige, auf Unser gnädigstes Erinneren, aufgestellte Landes-Auswahl, ohne ihren Consens, in einen geworbenen Militem verwandelt, auch vile Unterthanen und deren Söhne zu solcher Werbung, oder aber, wann sie solchergestalt nicht dienen wollen, sich davon zu ranzioniren, durch allerhand Zwangs-Mittel angehalten, darneben die Verpflegung sothanen Militis ihr, der Landschafft, zugemuthet, und nicht allein die von wegen der geistlichen Güter zu denen Landes-Anlagen schuldige Terz nicht abführen, sondern auch, die bewilligte Landschafftliche Collecten in die Landes-Cassa zu bringen, hemmen und dieselbe anderwärts einziehen lasse, mit allergehorsamster Bitte, Wir Uns ihrer hierunter anzunehmen, und durch ablassende Mandata dehortatoria an des Administratoris Liebden darinn zu remediren gnädigst geruhen möchten.

Nun befinden Wir eines Theils dise Beschwerden also bewandt, daß, da bevorab sich alles angeführter massen verhalten sollte, Wir der Landschafft darunter nicht aus Handen gehen können; massen Wir Uns dann gnädigst zu entsinnen wissen, daß, als, nach ausgebrochenem noch fürwährendem Reichs-Krieg mit der Cron Franckreich, Uns Se. Liebden die gefährliche Situation ihrer vor-

mundschafftlichen Lande, und annebenst die Nothwendigkeit einer zulänglichen Defensions-Einrichtung allerunterthänigst vorgestellt, und Wir darauf die Landschafft gnädigst ermahnet, Sr. Liebden mit dem benöthigten Beytrag nach äusserstem Kräfften willigst an Hand zu gehen, Unser gnädigstes Absehen nur dahin gerichtet gewesen, daß der Land-Miliz tüchtige Officiers vorgestellet, und die Landschafft darzu einen zulänglichen Beytrag der benöthigten Mittel in diser dem Herzogthum Würtemberg so nahe kommenden Gefahr, (jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens, und der darzu, nach Innhalt des jüngsten Reichsabschids, aus der Landes-Fürstlichen Cammer schuldigen Concurrenz,) thun möchte.

Indem Wir Uns aber anbey auch gnädigst erinneren, daß, nachdeme Wir, bey sich ereigneter abermaliger Gefahr eines Türckischen Vorbruchs in Unser Königreich Hungarn, und denen glücklichen Progressen der Crone Franckreich in Savoyen, necessitiret worden, einen guten Theil Unserer im Reich gehabten Völcker, nebst einigen Chur-Bayrischen Regimentern, an erstgedachte beede Orte zu ziehen, Wir Selbsten Se. Liebden gnädigst adhortirt, daß Sie ihre auf den Beinen habende Mannschafft mit Unsern und der Alliirten übrigen Trouppen am Rhein conjungiren und operiren lassen möchten, wodurch Sie denn veranlasset worden, dieselbe mit über den Rhein gehen zu lassen, Wir auch nachgends Ihr bey sothaner Einrichtung oder Verwandlung der Miliz wohlgemeintes Vornehmen so wenig improbiret, daß Wir Se. Liebden vil mehr (ohne daß Uns jedoch selbiger Zeit die jetzo von der Landschafft geklagte Umstände vorgekommen,) bey Ihrer errichteten so starcken Verfassung und bißhero bewisenen patriotischen Intention zu continuiren, gnädigst angefrischet, und solches, so vil möglich, in billige Consideration zu ziehen, vertröstet: Ueber diß auch von Seiten des Administratoris Liebden ein und anderer Punct, Innhalts der abschrifftlichen Anlage, erläutert worden;

Und Wir demnach nicht zweiflen, daß, wann nur die etwa mit-unterlauffende Mißbräuche abgestellet werden, die Landschafft damit zufriden, und Ihro dise Verfassung so lieb und erträglich, als die Land-Auswahl, seyn werde, bevorab da der löbl. Schwäbische Crays, wie vermuthlich bereits geschehen, Sich mit dem Fürstlichen Haus wegen des Supplementi der resolvirten Crays-Verfassung auf billige Conditionen einlassen sollte;

So befinden Wir, zu Vorkommung aller Weitläufftigkeit

bey

bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, gnädigst für gut, einen Versuch zu thun, ob dise Beschwerden und Mißverständnisse durch gütlichen Zuspruch möchten verglichen werden: Committiren auch solchemnach und befehlen Die hiemit gnädigst, daß Du Dich förderest, und, so bald es Unserer anderer obhabenden Geschäfften halber geschehen kan, in das Herzogthum Würtemberg verfügest, und, dise Differentien wegen der Auswahl zwischen beeden Theilen, dem Administratore und der Landschafft, auf güt- und erleidentliche Wege beyzulegen, allen möglichsten Fleiß anwendest, oder, da solches nicht völlig zu erreichen, es ad interim, und biß zu Unserer fernerweiten Verordnung dahin zu richten trachtest, damit eines Theils zwar die Landschafft, bey so grosser noch continuirender Gefahr des Herzogthums, das ihrige nach Möglichkeit, (jedoch mit nochmaliger Salvirung ihrer Jurium,) ferner beyzutragen, sich nicht entziehe, andern Theils aber auch

1. Des Administratoris Liebden, weilen die auf sothane geworbene Trouppen erforderliche Spesen dem Land allein nicht wohl aufgebürdet werden können, von denen Herzoglichen Cammergefällen ein ergiebiges beygetragen;

2. Wegen der geistlichen Güter die völlige Terz der Landes-Anlagen und der Familien-Steuer, wie auch, was sonsten diser Trouppen halber exigirt, oder quocunque modo genossen und eingezogen wird, denen Compactaten und der Observanz gemäß, in die Landschafft-Cassam, ohne Abgang, oder anderwärtige Aßignation, würcklich liferen, und die Nothdurfft von dar aus durch die Landschafft, (welche jedoch auch dise Mittel nirgend anders hin zu verwenden haben wird,) bestreiten und verrechnen;

3. Bey den Werb- oder Recroutirungen keinen eingesessenen Unterthanen, weder directe noch indirecte, darzu, oder, sich davon zu redimiren, anstrengen lassen, sondern, da etwa noch einige gezwungene Leute darunter wären, selbige ohne Lytro dimittiren; dann

4. Mit disen 6000. Mann einige Alienirung, ohne der Landstände Vorbewußt und Einwilligung, nicht vornehmen, sondern solche allein und fürnemlich zu des Landes Defension, (es wäre dann, daß Wir, Unsere Allürte, und die Crayse, zum Besten des Landes, ein und anderes für nöthig befindeten,) gebrauchen, auch, damit

5. Bey etwa künfftig ceßirender Gefahr, dem Land seine Mannschafft nicht verlauffen möchte, selbige in dem Herzogthum licentiren und abdancken;

Und im übrigen darauf bedacht seyen, wie dem Land seine große Last mehr erleichtert werden möge, mithin ein gutes Vernehmen zwischen Herrschafft und Unterthanen, zu Ihrem selbst-eigenen und des ganzen gemeinen Wesens Besten, erhalten und fortgepflanzet werde:

Deme Du dann, deiner beywohnenden guten Vernunfft nach, schon Recht zu thun, und Uns den Erfolg, oder, woran es sich fürnemlich stosse, gehorsamst zu referiren wissen wirst: Und Wir verbleiben Dir übrigens mit ꝛc. Laxenburg, den 22. Maji 1692.„

Es seynd aber alle dise Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse 1. blosse provisional-Verfügungen, welche 2. zu einer Zeit ergangen seynd, da ein würcklicher Reichs-Krieg gegen Franckreich geführet wurde, und man einen Französischen Einfall in Würtemberg beförchten mußte: 3. In der Haupt-Sache aber ist es nie zu einem Spruch gekommmen, weil beyde Theile den Proceß nicht fortgesezet haben; und durch den im Jahr 1739. errichteten Landtags-Abschid wurde der ganze ehemahlige Streit gehoben.

Anno 1695. liesse der Herzoge zu Würtemberg wegen des mit seinen Landständen am Reichs-Hofrath hangenden Processes pto der Legations- und Fortifications-Kosten am Kayserlichen Hof sollicitirten, solchen autoritate Cæsarea abzuthun, ex altioribus principiis Status dem Herzog per Rescriptum zu succurriren, mithin die Landschafft simpliciter an die Disposition des Reichs-Abschids de Anno 1654. zu verweisen: Es wurde aber nicht bewilliget.

Als in dem Landtagsabschid von 1739. 2. Millionen Herzogliche Cameralschulden übernommen wurden, flosse bey diser Gelegenheit in besagten Abschid ein: „Daß ** 3. zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Gelder, dasjenige, was an denen verglichenen und jährlich auszuschreibenden Geldern und Anlagen, (welche in zweyen Jahres-Steuren und loco Tricesimarum in jährlichen 100000. fl. bestehen sollen,) bey dem nunmehro sehr verringerten Militar-Etat jährlich übrig bleiben wird, ausgesezt: Und wie die Ausschreibung diserley samtlichen Gelder jedes Jahrs zwischen gnädigster Herrschafft und dem landschafftlichen grösseren Ausschuß, nach denen Zeitläufften, auch Umständen des Landes und der Unterthanen, verglichen werden, und der Einzug derselben von der Landschafft-Einnehmerey geschehen, ꝛc.„

Wobey ich nur noch anmercke: 1. Daß unter disen beeden

Jahres-

Jahres-Steuren die ordinari-Steuern nicht mit begriffen seyen; so dann 2. daß jede Jahressteuer 180000. fl. ausmache.

In der Bestättigung der Statt Ludwigsburg Privilegien vom Jahr 1752. heißt es: „Betreffend Iodens, die 20. Freyjahr dererjenigen, die theils in vorigen Zeiten allbereits neue Häuser gebauet, oder noch in Zukunfft zu erbauen sich entschliessen würden; so lassen Wir es bey der unter dem 3ten Jun. Anno 1745. bereits ertheilten Fürstlichen Resolution, vermög deren selbige, so wohl bey denenjenigen, die deßhalben Fürstliche Decreta, als die keine erhalten, und doch gebauet, item bey denen, die Anfangs nur ein einstöckigtes Haus gebauet, und hernach noch einen Stock darauf gesezt haben, gleich von Anfang des Bauens an bestimmet seyn sollen, noch ferners verbleiben, und wollen, daß diejenige, welche seit dem Antritt Unserer Fürstl. Regiereung gebaut, und noch ferners zu bauen gedencken, die Immunitäten nicht länger, als biß ad Annum 1764. haben, nachgehends aber selbige (ausgenommen diejenige, die inzwischen besondere Freyheits-Jahre von Uns erhalten,) gänzlich ceßiren, und überhaupt nach Expirirung der Frey-Jahre von denen befreyt gewesenen das Umgeld vor Unsere Fürstl. Rent-Cammer und der Accis zu Unserer treu-gehorsamsten Landschafft richtig eingezogen werden, die Immunitäten selbsten auch, so lang sie auf jedem Haus hafften, so wohl die Successores universales, als singulares, sich noch fernerhin zu erfreuen haben sollen. Und weilen,

Eilfftens, wie schon oben gemeldet, das Ludwigsburger Incorporations-Wesen, und so mithin auch, wie es in Zukunfft ratione Collectarum tam solitarum, quam insolitarum, zu halten? nunmehro seine vollständige Richtigkeit vi Resolutionis vom 4ten Jan. 1748. dahin erlangt, daß loco Surrogati Collectarum solitarum, (wohin die ordinari-Ablosungs-Hülff, Sommer- und Winter-Anlagen, die Tricesimæ, oder, harum nomine, das Surrogatum, ingleichem die Crays-Prästationes und Römer-Monathe zu rechnen,) das in denen diser Statt vormahls ertheilten und quoad hunc passum gnädigst confirmirten Privilegiis benannte Solarium zum Fundament gelegt, und die daselbst festgesezte Grund-Zins, und zwar (jedoch mit Ausschluß der von Unserem Fürstl. Kirchen-Rath Erb-Bestandsweis innehabender Güter,) als eine pactirte Steuer, von jedem Morgen Lands, worauf Haus, Stallung, Hofraithen und Garten hinterm Haus gebauet worden, jährlich

Sechs

Sechs Gulden, von denen Feldern, Aeckern, Wiesen und Gärten aber, so nicht hinter dem Haus, von jedem Morgen jährlich zwey Gulden, berechnet, und, nebst einer moderaten und billigen Commercien-Steuer, zur Landschafft bezahlt werden, ratione Collectarum insolitarum aber, wohin die allgemeine Landes-Rettung, Brand-Kopf-Klauen- und andere dergleichen Steuren, auch Türcken-Hülffen, zu zählen, ersagte Statt Ludwigsburg nach der Proportion eben das pro Quota tragen und leiden solle, was in solchen und andern dergleichen aufferordentlichen Vorfallenheiten von allen Unterthanen des Landes prästiret wird; als lassen Wir es dabey nochmalen gnädigst bewenden.„

Wie die Steuren und andere Prästationen in Würtemberg von 1757. biß 1763. gestrigen, und was überhaupt das Land inner diser Zeit prästiret habe, ist anderwärts (1) nachzusehen.

Anno 1763. 3. Jan. meldete der Herzog der Landschafft: Daß er, nach dem jüngst verringerten militar-Fuß, künfftig 10290. Köpfe Soldaten halten wollte, worzu, und übriger Zugehör, jährlich 1621868. fl. 13 $\frac{2}{3}$ Kr. monathlich aber 135155. fl. 41 $\frac{5}{36}$ Kr. erfordert würden; wogegen keine Einwendungen gemacht, sondern ungesäumt die Mittel darzu ausfündig gemacht werden sollten, und zwar mit einer durchgängigen Gleichheit und mit wenig möglichster Belästigung des gemeinen Mannes; widrigen Falles der Herzog solche selbst ausschreiben würde.

Nachmals wurde ein allgemeiner Landtag gehalten und Anno 1763. 19. Sept. demselben eben dises vorgetragen; den 18. und 11. Oct. hingegen bate die Landesversammlung, in Betracht des dermaligen (weitläufftig beschribenen,) Zustandes des Landes, nach abgethanen Landesbeschwerden, sich mit dem Receßmäßigen zu begnügen, und den 25. Oct. thate sie eine neue Vorstellung, das Militare Receßmäßig einzurichten; 2c. der Herzog hebte darauf den 29. Oct. den Landtag wieder auf. (2)

Anno 1764. 6. Mart. liesse der Herzog ein general-Rescript in das Land ergehen, wodurch eine neue mititar- und Vermögens-Steuer eingeführet wurde, und den 24. Apr. folgte ein Erläuterungsgeneral-Rescript nach. Man findet solche in der neuen Europ. Staatscanley. (3)

Der

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 15. p. 215. sqq.
(2) v. l. c. Tom. 14. 15.
(3) Tom. 15. p. 145. 187.

Der Landschafftliche grössere Ausschuß hingegen bate, es bey dem alten Modo collectandi bewenden zu lassen, die militarische Execution diser Steuern einzustellen, u. s. w. (1)

Worauf aber keine willfährige Resolution erfolgete. (2)

Endlich gienge die Landschafft an den Reichs-Hofrath, und klagte unter anderem: Der Herzog hätte dem Land unerschwingliche neuerliche Abgaben aufgebürdet; der Militar-Etat seye über die Kräfften des Landes erhöhet, und sehr kostbar eingerichtet; seit 4. biß 5. Jahren seyen über sechs Millionen einseitig ausgeschriben worden; das Landschafftshaus habe man mit denen Herzoglichen Regimentern umstellet und Gelder aus der Landschafftcassa abgelangt, die Landschaffteinnehmer unschuldig gestraft, die Landschafftcasse dreymal untersucht, und zweymal 30000. fl. weggenommen; man habe die Crays-Proviantur-Umlag gedoppelt eingezogen, endlich die Schuz-Vermögens- und Kopfsteuer einseitig ausgeschriben, denen einzelnen Stätt- und Aemtern deren Annehmung zugemuthet, und die, so sich dessen geweigert, sonderlich die Landschafftliche Personen, mit harten Straffen, Executionen und Einquartierungen belegt, u. s. w.

Darauf wurde Anno 1764. 6. Sept. vom Reichs-Hofrath des Herzogs Bericht erfordert, mit dem Anhang: Biß zu dessen Einlangung, und darauf erhaltenen weiteren Kayserlichen Verordnungen, sich der Abforderung und executivischen Eintreibung aller ungewohnlichen, die Kräffte des Landes übersteigenden, Anlagen zu enthalten.

So fort wurde der Landtag reassumirt, und der Herzog verlangte den 29. Oct. 1764. 1. die Receßmäßige Winteranlag 2c. von 230000. fl. 2. Für den Rückstand an der militar-Steuer von denen sechs Sommermonathen 200000. fl. 3. Künfftig zum Militari jährlich 800000. fl. 4. die Uebernahm des bißhero von dem Receßmäßigen bezahlten jährlichen Crays-Extraordinarii; 5. 20000. fl. Cammerbeytrag auf ein halbes Jahr, 6. 30000. fl. auf Ein Jahr zu Fortsezung des Residenz-Schloßbaues:

Die Landstände hingegen wollten sich vor Abthuung derer Landesbeschwerden nur zu denen jährlichen Receßmäßigen 460000. fl. verstehen; sie übergaben auch ihre Beschwerden.

Dar-

(1) l. c. Tom. 16. p. 148.
(2) ibid. p. 162.

Darunter waren in Classe 1. Grav. 4. lit. g.) die, wegen immediater Ausschreib- und Umlegung des Crays-Extraordinarii und der Proviantur-Umlagen, gegen die Protestation des grösseren Ausschusses, wider alle Verfassung und Herkommen, in Form und Gestalt eines Abschides d. d. 26. Jun. 1758. erlassene Herzogliche End-Resolution.

Grav. 5. Die, wider alle Verträge und Landes-Compactaten, beschehene einseitige Ausschreibung so viler mit dem Land nicht verglichenen Steuern und Anlagen; als a) der Landesdefensions-Gelder à 50000. fl. b) der sub rubrica eines Crays-Extraordinarii und Proviantur-Umlagen, auch eines Nachtrags von Georgii 1758. biß 1763. vom Land erhobenen 1095622. fl. c) des in Anno 1760. umgelegten, zu andern Usibus verwandten, Schloßbau-Beytrags.

Grav. 7. Die von Serenissimo einseitig gemachte Disposition über die Landesgelder; wohin zu rechnen die, wegen verweigerten Sturzes und Entdeckung des Zustandes von der Landcassa, denen Landschafft-Einnehmern gemachte Bedrohung, und angesezt- auch eingezogene Geldstraffen, jedem mit 100. Ducaten; daraufhin via facti vorgenommene und den 31. Jan. 1759. so gar unter Umstellung der Landschafftlichen Gebäude mit denen Herzoglichen Regimentern widerhohlte Cassasturz; die dabey geschehene Hinwegnahm einer Summ von 30000. fl. Cammer-Beytragsgelder, und am Fest der H. Dreyeinigkeit, auf gleiche gravirliche Weise, erfolgte Ablangung eines zur Herzoglichen Kriegs-Cassa verlangten Vorschusses von 30000. fl.; der der Landescassa angemuthete beträchtliche Vorschuß von 100000. fl. und so gar (wie bey denen Magdeburgischen Wechseln geschehen,) derer der Kriegscassa allein zu Nuzen gekommenen Wechselspesen und Agio; die Hinwegnahm der Communfrüchten und mit härtesten Proceduren vorgenommene Eincassierung derer der Landschafft und denen Communen zugehörigen Steuerrester, und dadurch der Landschafft und dem Land zugefügte Schaden von vilen Tonnen Goldes.

Class. 2. Grav. 15. Die Vorenthaltung des vom geistlichen Gut zu denen Landschafftlichen Præstandis schuldigen drittheiligen Beytrags.

Class. 3. Crav. Die durch das allzusehr erhöhete Militare veranlaßte einseitige Umlage und executivische Beytreibung einer unerschwinglichen Summe Geldes.

Class.

Clas. 4. Grav. 7. Die Anforderung und in Anno 1759. beschehene gewaltsame Hinwegnahm der von der Landschafft zur Herzoglichen Rentcammer seit verschidenen Jahren gethanen freywilligen Beytrags, als einer schuldigen Landesabgabe; Grav. 11. Die in Anno 1760. auf die Statt- und Amtschreiber im Land beschehene Umleg- und Ausschreibung eines Vorschusses von 50000. fl. Grav. 14. Die Beziehung der Stall-Cassegelder.

Clas. 6. Grav. 15. Die durch die Oberamtleute denen Magistraten, piis und anderen Corporibus, Zünfften, und Anderen, als eine species Collectæ aufgedrungene Lotterielose.

Der Herzog ertheilte darauf zur Antwort: „So will man gemeinen Prälaten und Landschafft nur so vil darauf zu erkennen gegeben haben, wie daß solches insgesammt auf die rechte Beurtheilung des bey lezterem Krieg obgewalteten Casus ankomme: Ob sich diser, nach dem in dem Tübingischen Vertrag und dessen Art. 2. wohl exprimirten Unterschid dahin qualificire, daß zu denen deshalben von Sr. Herzogl. Durchl. ergriffenen Maaß-Regeln und in Gefolg dessen zu denen vorgekehrten Kriegs- und Landes-Defensions-Anstalten die Einwilligung von der Landschafft erforderlich gewesen wäre, oder nicht? mithin: Ob nicht lezteren Falles man Landschafftlicher Seits durch die bezeugte Widersezlichkeit und Verweigerung der von höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. von Zeit zu Zeit zu solchem Ende angesonnenen Hülffe nicht allein solche Herzogliche Ungnade und Ahndung wohl- verdienter Weise sich selbsten zugezogen, sondern auch eben dadurch Höchst-Dieselbe in die Nothwendigkeit gesezet habe, die Erfordernisse, des Landschafftlichen Widerspruchs ungeachtet, anderwärts executive in die Vollziehung zu bringen: Nachdeme aber nunmehro jenes alles zu jezigen Fridenszeiten ohnehin von selbsten ceßiret; so will sich dermalen mit weiterer Ausführung über solchen vorgegangenen Casum Belli nicht aufzuhalten, sondern nur nach dem Endzweck gegenwärtiger Landes-Versammlung auf die Herstellung des inzwischen unterbrochenen Einverständnisses vor das künfftige der Bedacht zu nehmen seyn. ꝛc. „

ad Grav. 7. äusserte sich der Herzog: Das vergangene seye aus Noth geschehen, weil die Landschafft ihre Schuldigkeit nicht beobachtet habe: Wogegen vor das künfftige, bey wiederum hergestellter Einverständniß, alle einseitige Dispositionen über die Gelder in der Landschafft-Casse von selbsten cessiren: Daß man aber Landschafft-

licher Seits kein Bedencken getragen, annoch das Principium aufzustellen, als ob der Einnehmer Staat mit sich brächte, gegen dem Landesfürsten selbsten ein Geheimniß von dem Statu Cassæ zu machen, befremde den Herzog höchstens, und wolle er, bey offenbarer Vorligenheit der unrechten Auslegung der angeführten Stelle, vilmehr verhoffen, die Landschafft werde selbsten noch hierunter eines besseren sich begreiffen, und die Einnehmere in ihren zugleich gegen den Herzog habenden Pflichten nicht weiters irre machen.

Anno 1765. erstattete der Herzog seinen Bericht an den Kayser unter anderem dahin: Im lezten Krieg habe der Landschafft-Ausschuß den Herzog an Ausführung seiner Reichsschlußmäßigen Maaßregeln möglichst gehemmet; dahero er seine Regentenrechte habe behaupten, und die herrschsüchtige Landstände in die Schrancken ihrer Schuldigkeit weisen müssen. Sein militar-Etat, (so den Haupt-Vorwurff der Beschwerden ausmache,) seye eingerichtet, wie es die Ehre seines Hauses, die Sicherheit des Landes, die noch immer bedenckliche Conjuncturen und die allgemeine ratio Status erfordere: Da aber die Landschafft das darzu nöthige nicht habe bewilligen wollen, seye er nach denen Reichsgesezen befugt gewesen, es durch Landesherrliche Macht executive beyzutreiben; der Tübinger Vertrag von 1514. welcher verordne, daß einige Schazung, oder sonst andere unordentliche Hülffe oder Beschwerde, wie die Namen haben möge, fürter auf Prälaten und Landschafft nicht geleget werden solle, gehe nur auf die damalige Umstände, und könne die aus rechtmäßigen Ursachen erforderliche Anlagen nicht ausschliessen; sonst würde das Land auch keine Reichs- und Crays Steuern zahlen dörffen: Ja eben diser Vertrag bestättigte das Landesherrliche privative Recht, Krieg zu führen und Bündnisse zu machen, mithin auch das darzu nöthige anzuordnen, ohne der Landstände Einwilligung zu bedörffen; ausser in dem Fall, wann er aus Freundschafft für einen Anderen Krieg führen, und von dem Land Hülffe darzu haben wollte. Die Unterthanen hätten nach selbigem sich auf eigene Kosten rüsten, und mit Leib und Vieh dienen müssen, seyen auch zu 4. biß 10000. aufgebotten worden: Als sich die Kriegsart geändert, habe man die Landmiliz aufgehoben, die Unterthanen zu Haus gelassen, dagegen aber Soldaten geworben, worzu und zu deren Unterhalt das Land, als ein Surrogatum der vorigen Dienste, militar-Steuern geben müssen; die Herzoge seyen auch bey nahe 100. Jahre in dessen Besiz. Als die Landschafft sich An. 1682. weigern wollen, seye sie durch

Reichs-

Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse darzu angehalten worden. Als nach dem Ryswickischen Friden sich der Streit erneuert, habe Herzog Eberhard Ludwig seine Vorrechte behauptet, und, als sich der Landtag darüber zerschlagen, das erforderliche selbst in das Land ausgeschriben, so auch hernach; worauf die Landschafft zu Unterhaltung des Haus- und Crays-Militis gemeiniglich zwey Jahrsteuren bewilliget, doch nur auf gewisse Jahre und unter allerley Reservationen; biß endlich nach dem Anno 1736. errichteten Receß die Militarabgaben auf eine unbestimmte Zeit, neben den Tricesimis in natura, auf zwey Jahrsteuren gesezt, und es An. 1739. dabey (nur daß man denen Tricesimis 100000. fl. jährlich surrogirt,) gelassen worden; wobey es aber nie die Meinung gehabt, nach Zeit und Umständen nicht das Militare erhöhen, und das darzu erforderliche erheben zu können. Ob dises denen Kräfften des Landes gemäß seye? müsse der Landesherr beurtheilen, ob er gleich ratione qu. quomodo? und des Modi mit der Landschafft zu communiciren habe, wie auch er, der Herzog, gethan; wogegen aber nur das alte Lied von dem Unvermögen des Landes angestimmet worden seye. Der Landtagsabschid von 1739. gehe nur auf den damalig-verringerten militar-Etat: Als aber der An. 1756. ausgebrochene Krieg dessen Erhöhung erfordert, und der Herzog verlangt, deßwegen das Crays-Extraordinarium und die Crays-Proviantur-Umlag besonders auszuschreiben, habe die Landschafft es abgeschlagen, und nur das in Fridenszeiten übliche prästiren wollen, auch An. 1758. und 59. bey sich genäherter Feindesgefahr, nicht einmal 50. 100. und 200000. fl. unter dem Vorwand keiner darzu habenden Vollmacht, bewilligen wollen. Nach dem Friden habe man nicht so gleich ganz neue Arrangemens machen können. In siben Jahren haben die extraordinaire Kriegskosten nur 2202024. fl. betragen; alle übrige Landschafftliche Rubriquen bestünden theils in eingezogenen liquiden Schulden, theils in Anlehnungen und verzinslich aufgenommenen Capitalien, theils in Fructibus Regalium & Jurisdictionis. Des Herzogs jeziger militar-Etat seye nach seiner Ehr und Regentenpflichten, auch den Kräfften des Landes, abgemessen, welches denen Recessen von 1739. und 1753. nicht zuwider seye, als welche dessen Regulirung nach denen vorligenden Umständen keineswegs ausschliessen. Das pöbelhafte Klagen von der Armuth des Landes seye übertriben, und das Herzogliche Militare mache das Geld circuliren; die bißhero übliche Besteurungsart tauge nichts, weil die vermöglichste verschonet bleiben,

der neue Steuerfuß hingegen seye sehr leidentlich und billig; die zu dem Militari jezo weiter forderende 340000. fl. thun dem Land nicht weh; schon Anno 1622. seye beschlossen worden, beständig 12000. Mann Landmiliz zu halten, und zwar mit mehreren Kosten, als jezo, ꝛc. Die Landschafft-Einnehmere seyen bestraffet worden, weilen sie ohne des Engeren Ausschusses Erlaubniß der Landesherrschafft den Zustand der Landescassa nicht anzeigen wollen, und hätte der Herzog darauf solche selbst untersuchen lassen, und nur 5302. fl. zur Kriegscassa gezogen, so auch einen unrechtmäßig verweigerten Cammerbeytrag à 30000.fl. Der neue Steuerfuß habe vor der Landschafft geheim gehalten werden müssen, weil sie sonst ihr möglichstes gethan haben würde, das Werck zu hintertreiben; der Herzog habe sich daher an ihre Committenten gewandt, wobey er nicht nöthig gehabt habe, die Prälaten in diser bloß weltlichen Sache mit zu befragen: Die Landschafft habe aber gemacht, daß die Communen hin und wieder von ihrem Beyfall wieder abgesprungen seyen, ja gar die gehorsam Verbliebene bedrohet hätten: Wann dahero dise Widersezlichkeit Verweise, Ungnade und Straffe nach sich gezogen, seye es der Landschafft zuzuschreiben; die Militar-Monathsteuer von 76666. fl. 40. kr. seye nur etwas provisionelles, biß auf weitere Vergleichung mit dem Land, gewesen ꝛc. Es werde also gebeten, die Landschafft ab- und zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn anzuweisen: Allenfalls aber möchte der Herzog, biß zu Austrag der Sache, bey dem angestammten Besiz, die erforderliche Militarkosten umzulegen und einzuziehen, geschüzet werden.

Der Reichs-Hofrath erkannte hierauf den 15. Maji 1765.:

„ 3. Inzwischen wollten Ihro Kayserl. Maj. hiemit provisorie, und biß zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache, (denen beyderseitigen Befugnissen in der Hauptsach unnachtheilig,) allergnädigst verordnen: Daß die Würtembergische Stände dem Herrn Herzogen, in so lang die allgemeine Reichs-Wohlfahrt, oder eine sich ergebende besondere Landesgefahr, (als in welchen Fällen dem Herrn Herzogen ein mehreres zur Kriegs-Armatur von seinen Landständen bey einem auszuschreibenden Landtag anzubegehren ohnbenommen verbleibet,) nicht ein weiteres erfordern sollte, zu denen militar-Bedürffnissen die Summe von 460000. fl. so sie ab Anno 1739. biß 1757. temporibus pacatis ohne Widerspruch entrichtet, in denen gewohnlichen und hergebrachten Ratis, (jedoch mit Abzug derer zur Bezahlung der übernommenen Capitalien jährlich zurückbehal-

haltenen 90000. fl. dann daß hievon das Crays-Extraordinarium zu bestreiten wäre,) beytragen sollen; womit sich der Herr Herzog einsweilen zu begnügen habe.„

In dem Anno 1770. getroffenen und von Kayserl. Maj. confirmirten Vergleich wurde in Classe 1. beliebt:

„ Ad Grav. 5. & 6. Von Steuren und Anlagen.

§. 1. Was die von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft bey disen Puncten, so vil das vergangene betrifft, unterthänigst übergebene samtliche Beschwerden angelangt; so verbleibet es einstweilen bey der unterm 17. Dec. 1765. abgegebenen Landschafftlichen treudevotesten Erklärung:

§. 2. Für das künfftige aber werden Ihro Herzogliche Durchl. von aller einseitigen Ausschreibung aller von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft unterthänigst nicht bewilligten Steuren und Anlagen, so wohl in Kriegs- als Fridens-Zeiten, gnädigst abstehen, und dergleichen unter keinerley Vorwand, er seye beschaffen wie er wolle, vornehmen, sondern allenfalls dem §. 15. ad Grav. 4. beliebten Weg (1) nachgehen; nicht weniger auch so wohl in Ansehung des obigen, als auch wegen Ausschreibung des Receßmäßigen, ratione Modi es bey dem Landtags-Receß de Anno 1739. jederzeit bewenden lassen: Wo hingegen aber auch oberwehnte treugehorsamste Prälaten und Landschafft in dringenden Reichs- und Landes-Nothfällen die Ausschreibung der darzu benöthigten Steuren nicht erschweren werden.

§. 3. Gleichergestalten wollen Ihro Herzogliche Durchl. es bey der vor weniger Zeit, nach viljähriger Arbeit und mit übergrossen Kosten, zu Stand gebrachten allgemeinen Steuer-Revision und bißherigen unklagbaren Arten der gnädigst und unterthänigst verglichenen Besteurung gnädigst bewenden lassen: Im Fall aber bey Höchst-Denenselben von ganzen und mehreren Stätt- und Aemtern Klage geführet würde, oder Ihro Herzogl. Durchl. zu des Landes wahrem Besten eine verbesserte Einrichtung räthlich und möglich hielten, werden Sie mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft Sich darüber gnädigst vernehmen, und ohne Derselben freye Miteinstimmung, weder zuvor, noch hernach, einseitig das geringste verfügen.

§. 4. Bey denen Receßmäßigen, oder auch sonst unterthänigst be-

(1) Nemlich, es an Kayserliche Maj. gelangen zu lassen.

bewilligten, Steuren und Anlagen werden die jedesmalen resp. gnädigst und unterthänigst verglichene Termine abgewartet, und weder die Landschafft, noch die Unterthanen, vor gnädigster Ansinnung, unterthänigster Bewilligung, darauf würcklich erfolgter Ausschreibung und erschienener Verfallzeit, zu deren Bezahlung, oder Vorschüssen darauf, angehalten werden.

§. 5. Ingleichem wird die Landschafftcassa mit gnädigster Ansinnung starcker baarer Geldsummen auf Abschlag derer Receßmäßigen militar-Steuern verschonet, und dadurch zu andern unvermeidlichen Ausgaben, welche mit baarem Geld bestritten werden müssen, im Stand erhalten werden: Das Herzogliche Kriegs-Commissariat hingegen hat sich mit denen demselbigen von der Landschafft-Einnehmerey ausgestellten Aßignationen zu begnügen: Keinesweges aber sollen von dem Herzoglichen Kriegsrath, oder Ober-Kriegs-Commissariat, dergleichen Anweisungen selbst ausgestellt werden, oder widrigen Falles die Stätte und Aemter im geringsten nicht gehalten seyn, selbige zu respectiren.

§. 6. Nachdeme auch in der ausgekündigten Commun-Ordnung *Cap. 5. Sect. 11. pag. 128. 129.* schon die Vorsehung gethan worden, wie es mit der gegen die morose Steuer-Contribuenten zu verfügenden Execution zu halten seye; also solle es auch noch fernerhin dabey sein Verbleiben haben, demnächst die Steuer-Einbringer und Unterthanen auf die von der Landschafft-Einnehmerey an das Ober-Kriegs-Commissariat ausstellende Aßignationen, nicht gleich mit Zusendung militarischer Execution und dadurch verursachenden grossen Kosten beschwert, noch sonst durch andere gewaltsame Mittel angegriffen, sonder jeder Statt- und Amtspfleg, oder Steuereinbringer-Amt, wenigstens eine Frist von acht Tagen, von dem dato der präsentirten Landschafftlichen Aßignation an zu rechnen, gestattet werden.

§. 7. Gleichwie die Landschafftcassa für die ganze Summ derer Ihro Herzogl. Durchl. nach denen Recessen oder sonst zukommenden Gelder zu hafften hat, und Höchst-Dieselbe Dero Befridigung allein und ganz von daher zu gewarten, mithin an die bey denen einzelnen Communen und Personen zurückgeblibene Ausstände an Steuern und Anlagen ganz keine Ansprache haben, sondern selbige entweder der Landschafft selbst, oder doch denen Communen, zustehen; also werden auch Ihro Herzogl. Durchl. keine Hand darein schlagen, sondern der Landschafft und denen Communen, (welche

selb-

selbsten am meisten dabey interessirt sind,) überlassen, solche, so vil ohne Ruin der Unterthanen thunlich ist, beyzutreiben. = = =

§. 10. Wann, auf Ihro Herzogl. Durchl. an das Land ergehende gnädigste Ansinnen, von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, wie auch derer in Ansehung der Landesbeschwerden erfolgenden Landesherrlichen Resolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag, in der gnädigst angesonnenen oder einer geringeren Summe, unterthänigst verwilliget wird, werden Ihro Herzogl. Durchl. (gleich allen Dero hohen Vorfordern an der Regierung,) solches als etwas freywilliges gnädigst anerkennen, die Landschafft über das Verwilligte nicht treiben, und noch vil weniger etwas, so nicht bewilliget worden, oder ein mehreres, als unterthänigst bewilliget wird, einseitig an Sich ziehen.

ad Grav. 7. Von Landschafft-Cassa-Sachen.

§. 1. Ihro Herzogl. Durchl. werden gnädigst geruhen, in Landescassa-Sachen Dero höchste Landesherrliche Ansinnungen an den zur Inspection und Direction über die Landescassa von gnädigster Herrschafft und dem Land verordneten Engern Ausschuß, nicht aber unmittelbar an die Demselben subordinirte, und Krafft ihres Staats an Ihn gewisene, Landschafft-Einnehmere, dem Herkommen gemäß, ergehen zu lassen; zumalen der Engere Ausschuß der Durchl. Landesherrschafft von dem, was Ihro gebühret, etwas zu verweigeren, Sich niemalen beygehen lassen wird.

§. 2. Ingleichen wollen Ihro Herzogl. Durchl. dem Engern Ausschuß, zu Beybehaltung des höchstnöthigen Landschafftlichen Credits, und andere nachtheilige Folgen zu verhüten, gnädigst nicht zumuthen, Höchst-Deroselbe alle und jede Landschafftliche Glaubigere, nebst den Summen ihrer bey der Landschafft stehen habender Capitalien, namentlich und genau unterthänigst zu entdecken, oder Höchst-Denenselben den Zustand der Landschafft-Cassa und den darinn befindlichen baaren Geldvorrath anzuzeigen, vil weniger eine Untersuchung deßwegen durch Herzogliche Räthe einseitig verfügen, sondern allenfalls Sich gnädigst damit begnügen, daß eine allgemeine Anzeige derer noch vorhandenen halb- und vollzinsenden Landschafft-passiv-Capitalien gehorsamst übergeben, in Ansehung des Cassa-Vorraths aber es, nach bißheriger Observanz, bey dem alle Jahr denen zur Landschafft-Einnehmerey-Rechnungs-Abhör verordneten Herzoglichen

zoglichen Deputatis zustellenden summarischen Extract noch ferner belassen werde.

§. 3. Es werden auch Ihro Herzogl. Durchl. den Engern Ausschuß in der seit Errichtung der Landschafftcasse ohnverrückt hergebrachten Verwaltung der Landesgelder, besonders der freyen Aufkündigung der Capitalien, zu deren Ablosung ein Geldvorrath vorhanden ist, oder auch der freyen Ausbezahlung derer von den Landschafftlichen Glaubigern selbst aufgekündigten Capitalien, nicht weniger der allenfalls zu solchem Ende benöthigten Aufnahm anderwärtiger Capitalien, dem zwischen gnädigster Herrschafft, wie auch treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, resp. gnädigst und unterthänigst verglichenen Engeren Ausschuß-Staat gemäß, pflichtmäßig unbehindert handlen lassen.

§. 4. Ingleichem werden Ihro Herzogl. Durchl. niemalen einige Gelder, sie haben Namen wie sie wollen, wider des Engeren Ausschusses Willen, und ohne ein von disem an die Landschafft-Einnehmerey dißfalls abgegebenes Decret, einseitig aus der Landschafftcaß erheben und wegnehmen lassen.

§. 5. In Ansehung der Prob und jährlichen Abhör der Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen durch den Engeren Ausschuß, in Beyseyn einer Landesherrlichen Deputation, verbleibet es bey den Landtagsabschiden, und dem bißherigen unverrückten Herkommen noch ferner unveränderlich.

§. 6. Bey sich ereignendem Abgang eines Landschafft-Einnehmers werden Ihro Herzogl. Durchl. dem Engern Ausschuß in Dessen freyen Wahlgerechtigkeit, (jedoch unter Vorbehalt der Landesfürstlichen Confirmation,) keinen Eingriff thun, sondern es dißfalls bey dem Landschafftlichen Engern Ausschuß-Staat lassen.„

Cl. 2. wurde verglichen:

„§. 21. Was den drittheiligen Beytrag des Kirchenguts zu denen gemeinen Landes-An- und Umlagen betrifft; so hat es forderist deßhalben an und vor sich bey dem Innhalt der vorherigen Landtagsabschide sein vollkommenes ohnverändertes Verbleiben: Um aber die über den würcklichen Belauf von vilen Zeiten her obgewaltete Differenz einmal aus dem Grund zu heben; so ist bey gegemwärtigen Verglichstractaten insonderheit hierauf die Verhandlung gerichtet, und zu disem Ende von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft in ordine ad amicabilem compositionem eine Berechnung gemacht wor-

worden, nach welcher diser Belauff an denen dermalen verabschideten Receßmäßigen extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen, samt der ordinari-Steuer, die Summ von 166517. fl. ausmacht. Es ist hierauf die Vergleichung dahin getroffen worden: = = =

2. Wird die zur Landschaffts-Casse einkommende Gebühr der Closter-Hintersassen an denen Sommer- und Winter-Anlagen und der ordinari-Steuer mit 58060. fl. in Abrechnung genommen.

3. Soll der = = Beytrag zur Vestung Hohentwiel von jährlichen 10000. fl. ebenfalls in den Beytrag mit eingerechnet werden.

4. Und nach Abzug diser angeführten Posten wird von dem Kirchenkasten an baarem Geld während 6. Jahren 60000. fl. nach deren Verfliessung die erste 2. Jahr 70000. fl. 2. Jahr weiter 75000. fl. hiernächst aber jährlich 98457. fl. zur Landschafftcaß abgegeben werden.

Gemeine Prälaten und Landschafft haben sich dabey bedungen, daß, wann diser vestgesezte baare Geldzuschuß nicht richtig abgeführet würde, sie an ihrem verwilligten Beytrag zur Schuldenzahlung um eben so vil zurück zu bleiben befugt seyn sollen; es wäre dann, daß das Vermögen und die Kräffte des Kirchenkastens nicht zureichen, und solches aus den Rechnungen erweislich dargelegt werden könnte; welche Rechnungen der Landschafft zugleich zu ihrer Ueberzeugung in extenso mitgetheilet worden sollen.

5. Sollen binnen 6. Jahren auf das Kirchengut, ausser den verglichenen, keine andere und neue Ausgaben, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn mögen, gelegt werden; wobey übrigens

6. noch ausdrückentlich hier anzumercken verabredet worden, daß in künfftigen ausserordentlichen Fällen, e. g. Fräuleinsteuern, von allgemeiner Reichsversammlung verwilligten Römermonathen, ꝛc. um derentwillen eine gemeine Reichs- oder Land-Umlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchenkasten noch besonders jedesmal den dritten Theil, (jedoch mit Einrechnung der Steuerfußmäßigen Gebühr, welche die Closterhintersassen daran zur Landschafft schuldig sind,) abzutragen verbunden seyn sollen.

§. 22. Hingegen wird das geistliche Gut = = = mit aller ohnmittelbaren oder mittelbaren, seiner Fundation und der in §. 17. & 19. enthaltenen Vergleichung zuwiderlauffenden Ansezung einer Summe Geldes, oder Naturalien, zu allen Zeiten gn. verschonet, und mithin auch in Ansehung des Militaris, ohne vorhergegangene Verab-

schiedung mit treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, nichts vom geistlichen Gut dahin gezogen werden.„

Endlich lautet es Cl. 3.

„§. 2. Dagegen haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft sich erklärt: Den bißherigen Beytrag zu Unterhaltung des Crays-Militis und einer gemäßigten Anzahl Herzogl. Haus-Troupen auf eine erhöhte Summ zu sezen, und zwar in folgender Maaße.

§. 3. So lang die Bezahlung der alten und neuen Herzoglichen Cameralschulden nicht vollendet ist, bleibt es bey den bißherigen Receßmäßigen Anlagen, welche in zwey Jahrssteuern, jede von 180000. fl. und dem sogenannten Surrogato Tricesimarum von 100000. fl. bestehen, mithin die Summ von 460000. fl. ausmachen. Dise Summ soll in Zukunfft folgender massen eingetheilet werden.

Zu Fridenszeiten: Zu Bestreitung des Crays-Extraordinarii bleiben in der Landschafftcasse 40000. fl. zu Bezahlung der alten, oder Anno 1739. übernommenen, Cameralschulden werden ausgesezt, (statt der bißherigen 90000. fl.) 70000. fl. Zum Behuf des Crays- und Haus-Militaris 20000. fl. mehr, als bißher, mithin 350000. fl. Summa 460000. fl. Wann das Crays-Extraordinarium weniger als 40000. fl. betragen sollte, wird der Ueberschuß zu denen 350000. fl. geschlagen werden; da hingegen dasjenige, was es etwa mehr ausmachen sollte, davon abgezogen werden wird: Auch wird davon der allenfallsige Bergbau-Beytrag, nach der jedesmaligen Verabschiedung, von der Landschafft innebehalten.

Zu Kriegszeiten: Die Bezahlung derer Anno 1739. übernommenen Cameralschulden steht still mit 70000. fl. das Crays-Extraordinarium wird berechnet auf 40000. fl. und dise beede Posten bleiben in der Landschafftscasse zu Bestreitung der Craysbedürffnisse mit 110000. fl. Sr. Herzogl. Durchl. aber verbleibt, zum Behuf des Militaris wie zu Fridenszeiten 350000. fl. Summa 460000. fl. Sollten die Craysbedürffnisse über die Summ von 110000. fl. hinaufsteigen; so wird der weitere Betrag, nach vorausgegangener Verabschiedung, und nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geistlichen Gut, auf das Land umgelegt.

§. 4. Nach vollendeter Bezahlung der alten und neuen Cameralschulden hört das so genannte Surrogatum Tricesimarum auf; dagegen verwilligen Prälaten nnd Landschafft, statt der bißherigen Receßmäßigen Anlagen, 415000. fl.

In Fridenszeiten wird hievon der Betrag des Crays-Extraordinarii

ordinarii (welcher zum Voraus nicht bestimmet werden kan,) abgezogen, und von der Landschafft zurückbehalten: Der Ueberschuß wird zur Herzoglichen Kriegscasse abgegeben.

Zu Kriegszeiten bleiben ebenfalls zu Bestreitung des Crays-Extraordinarii 40000. fl. in der Landschafftscasse; hingegen wird dasjenige, was die Crays-Bedürffnisse mehr erfordern, abermals, nach Abzug des drittheiligen Beytrags vom geistlichen Gut, auf die Art, wie vor bezahlten Schulden, auf das Land umgelegt.

§. 5. Se. Herzogl. Durchl. haben bereits in Classe 1. ad Grav. 5. & 8. gn. versichert, unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs-, noch Fridenszeiten, eine einseitige Ausschreibung von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft nicht verwilligter Steuren und Anlagen vorzunehmen: Und diser Grundsaz wird auch in Ansehung des auf obige Art festgesezten militar-Beytrags beobachtet, und wegen dessen Ausschreibung, so wohl nach der bißherigen Observanz jährlich ein Generale in das Land abgelassen, als auch, nach Innhalt des Landtagsabschids von 1739. bey nicht versammletem allgemeinem Landtag, allemal der grössere Ausschuß zusammenberuffen werden, um selbigen mit ihme, nach den Zeitläufften, auch Umständen des Landes, zu vergleichen: Es wird jedoch von gemeinen Prälaten und Landschafft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung der würcklichen Umlage des oben festgesezten Militarbeytrags von ihrer Seite niemalen erschweret werden solle; es seye dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Haupt-Beschwerden ausser Stand gesezt seyn würde, den Beytrag abzuführen.

§. 6. Bey dem jährlichen Ansinnen an die Landschafft soll jedesmal nicht nur ein general-Plan über die Verwendung des Beytrags mitgetheilt, sondern auch die specifique Commissariats-Rechnung selbst, wie es vorhin herkommens gewesen, communicirt, dise von dem Landschafftlichen Commissariat probirt, so dann aber von der gewohnlichen Herr- und Landschafftlichen Deputation abgehöret werden.

§. 7. Hiernächst soll, unter keinerley Vorwand, es sey zu Fridens- oder Kriegs-Zeiten, (jedoch in Ansehung der leztern den im nachstehendem §. 8. angeführten Fall ausgenommen,) ein mehreres für das Militare von dem Land gefordert, auch dasselbe mit Auswahlen verschonet, und so wohl der Herzogl. Crays- als Haus-Miles durch freywillige, (durch das Militare, auf gewohnliche Art anzu-

stellende,) Werbung im Stand erhalten werden, ohne von dem Land, oder der Landschafft, eine Concurrenz zur Recroutirung zu begehren.

§. 8. Was die Kriegszeiten betrifft, so hat es zuforderst dabey sein Bewenden, daß die von dem allgemeinen Reich, oder dem Schwäbischen Crays, verwilligte Anlagen, und zwar dise leztere nach der bereits oben in §. 3. & 4. getroffenen Vergleichung, mit Innbegriff dessen, was alsdann das Crays-Extraordinarium über 40000. fl. betragen wird, besonders auf das Land umgelegt werden.

Und gleichwie im übrigen, ausser disem jeztbemerckten Fall, nach denen Reichs- und Landesgesezen, das Land nur bey einem vorhandenen Nothfall, nach vorausgegangener gn. und unterth. Verabschiedung, so wohl über die Qu. an? als über die Mittel selbsten, und wie solche herbey zu bringen, mit weiterer Hülffe das seinige beyzutragen schuldig ist; also hat es hiebey, nach Anleitung dessen, was in Classe 1. ad Grav. 5. & 8. §. 2. stipuliret worden, sein Verbleiben; und solle, was ins besondere die in vorgedachtem Nothfall vorzunehmende Landauswahl betrifft, dem Receß de Anno 1753. auf beyden Seiten genau nachgegangen, die herkommliche Landschafftliche Concurrenz dabey nicht erschwert, oder gehindert, noch sonsten zu einem Ordnungs- widrigen und partheyischen Verfahren Anlaß gegeben; so wie auch in Kriegszeiten die Landschafft, sub titulo einer Recroutirung, über dasjenige, was erstgedachter Receß von 1753. mit sich bringet, nichts angemuthet werden. „

Endlich hoffe ich, manchen Lesern einen Gefallen zu erweisen, wann ich aus der Würtembergischen Commun-Ordnung von 1758. auch noch dises anführe:

„ Fünfftes Capitel.) Von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden.

Erster Abschnitt. Von der Freyheit von denen Steuren und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden.

Welche Herrschafftliche und geistlichen Guts-Güter ganz Steuer frey seyn?

§. 1. Von Unsern eigenthümlichen Herrschafftlichen, wie auch denen dem geistlichen Gut zuständigen, Häusern und andern Gebäuden, auch ligenden Gütern, sollen aller Steuren und Anlagen, ingleichem derer Amts- und Commun-Schäden, befreyet seyn: 1.) Alle diejenige, welche im Jahre 1629. nicht in die Landschafftliche Besteurung geleget worden seynd. 2.) Alle diejenige, so in dem Jahr 1629. Steuer-frey geblieben, aber nachhero an privat-Personen gekommen

men seynd, und, so lang sie in derselbigen Besiz waren, Steuer gegeben haben, endlich jedoch durch Vergantungen, oder in andere Wege, wiederum an Uns, oder das geistliche Gut, gekommen seynd; doch nur so lang, als sie solcher gestalten in Unsern oder des geistlichen Guts Handen verbleiben. So hat es auch dabey noch ferner sein ungeändertes Verbleiben, daß in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Stuttgart alle liegende Güter ohne Unterschied, wann sie von der Landesherrschafft an Sich gebracht werden, die Steuerfreyheit so lang haben, als sie in Handen der Landesherrschafft und Unserer Fürstlichen Rentcammer verbleiben; wohingegen alle ligende Güter, welche von der Landesherrschafft, oder deren Fürstlichen Rent-Cammer an privat-Personen veräussert werden, eben damit der Steuer auch wiederum unterwürffig gemacht werden.

§. 2. Ueber dises sollen auch diejenige Häuser oder ligende Güter, welche vormals privat-Personen zugehöret haben, und jederzeit steuerbar gewesen, aber wegen Schulden oder sonst an Unsere Fürstliche Rent-Cammer oder Cammer-Schreiberey, oder an das geistliche Gut, gekommen und noch dabey seynd, denen Landschafftlichen Steuren und Anlagen noch ferner unterworffen bleiben: So auch diejenige burgerliche Häuser und Güter, welche im Jahr 1629. mit Steuer belegt, aber von Unsrer Fürstlichen Rentcammer, oder Cammerschreiberey, oder von dem geistlichen Gut, an sich erhandelt, oder an Bezahlungs-statt angenommen worden seynd, und noch besessen werden; wann auch schon dergleichen Gebäude oder Güter denen Kirchen- oder Schul-Dienern zum Genuß eingeraumet worden wären: Doch mit abermaligem Vorbehalt der in Ansehung des in disem §. verordneten, so vil die Statt Stuttgart betrifft, im nächstvorhergehenden §. befindlichen Regul. Welche nicht?

§. 3. Von denen Amts- und Commun-Schäden seynd frey zu lassen diejenige Herrschafftliche und dem geistlichen Gut zuständige Güter, welche 1.) im Jahr 1629. nicht in die Landschafftliche Steuer gekommen seynd: 2.) Die, so seit dem Jahr 1629. an privat-Personen und dadurch in die Steuer, hernach aber wiederum an Uns, oder das geistliche Gut, gekommen seynd; so lang Wir, oder das geistliche Gut, solche Selbst besizen. 3.) Diejenige Güter, welche zwar jederzeit steuerbar gewesen seynd, und privat-Personen zugehöret haben, aber wegen Schulden, oder sonst, an das geistliche Gut gekommen, auch noch dabey seynd, und von denen Communen Welche von denen Amts- und Commun-Schäden frey seyn?

nen nicht eingelöset werden wollen. Wann auch künfftig bey Vergant- und Schulden-Verweisungen dem geistlichen Gut um dessen Forderungen Güter zugeschieden werden, und sich weder Käuffere darzu finden, noch die Communen solche in dem gerichtlich gemachten Anschlag gegen baare Bezahlung oder Verzinsung übernehmen wollen; ist das geistliche Gut nicht gehalten, davon etwas zu denen Amts- oder Commun-Schaden beyzutragen.

Welche nicht?

§. 4. Von denenjenigen bürgerlichen Gütern endlich, welche im Jahr 1629. mit Steuer belegt, nachhero aber von dem geistlichen Gut an sich erhandelt worden, und noch in dessen Handen seynd; sollen nach dem Steuer-Fuß mit- getragen werden: Die Ordonanz- und Tax-mäßige Winter- und Durchzugs-Quartiers- auch Vorspann- und andere auf die Aemter und Communen kommende unter ihnen zu vergleichende Kriegs- wie auch Herrschafftliche Frohnen, Invaliden-Kosten, Kellerey-Steuren und die auf die Communen deßhalben gemachte Schulden.

Hingegen sollen sie frey seyn von denen gemeinen Amts- und Commun-Schäden an Besoldungs- Tag- Bau- Schreib- Verdienst- Zehrungs- Reis- Verehrungs- und andern dergleichen Kosten.

Welche burgerliche Güter Steuerfrey seyn oder nicht?

§. 5. Anlangend aber die von inn- oder ausländischen, adelich- oder burgerlichen, Personen besizende Güter; so verbleibet es bey der aus Gelegenheit der lezteren allgemeinen Steuer-Renovation zwischen Uns und Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft resp. gnädigst und unterthänigst getroffenen Verabschiedung, daß nur diejenige Güter derer Steuren und Anlagen befreyet seyn sollen, welche 1.) durch klare Verträge, Freyheits-Briefe, und andere offentliche Urkunden, ausdrücklich davon frey gesprochen, auch 2.) im Jahr 1629. nicht mit in die Landschafftliche Besteurung gekommen, und 3.) seithero in dem Besiz diser Steuer-Freyheit verblieben seynd: Wo es hingegen auch nur an einem einigen diser drey Stücke ermangeln sollte, da seynd dergleichen Güter, aller vorschüzenden Verjährung ohngeachtet, auch ohne Unterschied, ob selbige vormals in Herrschafftlichen oder privat-Händen gewesen seyud, gleich allen andern bürgerlichen Gütern, so wohl mit denen Steuren und Anlagen, als auch mit denen Amts- und Commun-Schäden, allerdings zu belegen, und deren Innhabere zu Abtragung derselben, allenfalls mittelst derer hernach vorgeschribenen Zwangs-Mittel, ernstlich anzuhalten: Es wäre dann, daß ein Gut durch Verträge,

oder

oder auf andere Rechts-kräfftige Art, wenigstens ein- oder anderer Gattung der Steuren oder Anlagen befreyet wäre; als welchen Falles es billig dabey verbleibet.

Forst-Güter, so mit der Steuer-Freyheit verkaufft werden.

§. 6. Ins besondere betreffend die so genannte Forst-Güter; so sollen diejenige Stücke von Herrschafftlichen, Commun- oder privatwaldungen, welche mit Herrschafftlicher Bewilligung privat-Personen zum Ausreuten überlassen worden seynd, ohne Unterschied der Besteurung unterworffen seyn: Es wäre dann, daß denen, welche ein Stück Herrschafftlicher Waldungen bekommen haben, die Steuer-Freyheit in dem Kauff-Brief ausdrücklich mit einbedungen worden wäre; Doch solle in künfftigen Fällen von solcher Einbedingung der Steuer-Freyheit, so vil möglich, abstrahirt, und die bey solcherley Vorkommenheiten fürwaltende Umstände jederzeit in reiffe Erwägung gezogen, auch ohne Unsere Fürstliche special-Resolution keine solche Steuer-Freyheit bewilliget werden.

Wann sie unter andern Clausuln verkaufft worden.

§. 7. Wann aber ein Herrschafftliches Forst- oder anderes Cameral-Gut nur für frey, ledig und eigen verkaufft worden ist, hat es (wann es nicht aus einem andern Grunde Steuer-frey ist,) die Steuer-Freyheit nicht zu geniessen; So auch, wann es schlecht weg heißt: „Wie der Verkäuffer das Gut besessen und innegehabt.„ Wann aber zu diser lezten Clausul noch andere Umstände oder Ausdrücke kommen, welche anzeigen, daß die Meynung würcklich dahin gegangen seye, die Steuer-Freyheit mit darunter zu begreiffen; so verbleibet es billig dabey.

Geistlichen Guts Güter, so auf eine der obigen Weisen verkaufft worden.

§ 8. Wann von dem Fürstlichen Kirchen-Rath, nach vorgängiggenugsamer der Sachen Ueberlegung, Güter ausdrücklich, oder doch auf erstgedachte Art, als Steuer-frey weggegeben worden seynd, und die Käuffere diser Steuer-Freyheit ruhig genossen haben, hat es abermahlen, so viel das Vergangene betrifft, dabey sein Bewenden: Fürs zukünfftige aber solle nach obigem §. 6. verfahren werden.

Oder wobey sich der Kirchen Rath das völlige

§. 9. Wann Unser Fürstlicher Kirchen-Rath Güter an andere dergestalten überlassen hat, daß das völlige Eigenthum dem geistlichen Gut verbleibet, und die Besizere nur als Geisel-Mayere, Beständere, u. s. w. anzusehen seynd; bleiben solche Güter der Steuern und Anlagen befreyet.

Oder nur Ober-Eigenthum vorbehalten hat.

§. 10. Wann aber das geistliche Gut sich nur das Ober-Eigenthum vorbehalten, und die Güter deren Innhabern zu Erb-Lehen, u. d. überlassen hat; ist die Ueber-Besserung, oder der nach Abzug

der Cultur-Kosten und Beschwerden übrig bleibende Ertrag, in die Steuer zu legen: Es wäre dann, daß ein solches Gut ausdrücklich mit der Steuer-Freyheit hinweggegeben worden, oder selbiges aus andern Gründen zur Steuer-Freyheit berechtiget wäre. Fiele endlich ein solches Stück an das geistliche Gut wiederum zurück; ist es von solcher Zeit an allemahl wieder Steuerfrey.

Pfarr-Güter.

§. 11. Die vor Alters zu denen Kirchen oder Pfarreyen gewiedmete Güter und Gebäude sollen noch ferner Steuer-frey gelassen werden: Künfftighin aber und bey neu-hinzukommenden solchen Gütern und Gebäuden solle der Besoldungs-Herr die auf selbigen liegende Steuern und Anlagen entrichten, die Pfarrer hingegen davon befreyt bleiben; jedoch solle, wann ein anderes Haus oder Gut dagegen eingetauscht oder eingehandelt würde, dessen Preis von jenem abgezogen und nur der Ueberschuß in die Steuer gelegt werden.

Steuer-Freyheit der Beamten ꝛc.

§. 12. Wo die Läger-Bücher denen Beamten oder Schultheissen die Steuer-Freyheit von ihren ligenden Gütern bis auf eine gewisse Summ beylegen; da solle es noch ferner dabey verbleiben. Es sollen auch dergleichen Güter nicht nur der ordinari-Steuer, sondern eben so wohl auch aller extraordinari-Anlagen, Amts- und Commun-Schäden, befreyet seyn. Hingegen ist dise Steuer-Freyheit auf keine höhere Summ, als welche dem Läger-Buch gemäß ist, zu erstrecken. Ingleichem sollen eines solchen Beamtens oder Schultheissens in der Steuer verbleibende Güter, Capitalien, u. s. w. durchaus nicht geringer angelegt werden, als anderer Einwohner. Viel weniger hat ein solcher Beamter oder Schultheiß, welcher keine oder doch nicht so vil ligende Güter oder anderes steuerbares Vermögen besizet, den Geld-Belauff dafür von der Commun zu fordern, oder anzunehmen.

Zweyter Abschnitt. Von Steuern und Anlagen, auch Amts- und Commun-Schäden überhaupt.

Nicht-Vermengung der Steuren und Anlagen.

§. 1. Die dermahlen in Unserm Herzogthum übliche verschiedene Arten von Steuern und Anlagen, nemlich 1.) Die ordinari-Steuer, oder Ablosungs-Hülffe; 2.) Die ausserordentliche Sommer- und Winter-Anlagen; darunter die, statt des sonst üblich gewesten dreyßigsten Theils, unterthänigst bewilligte Zulage an Geld, desgleichen die Schloß-Bau- und Strassen Reparations-Gelder, so lang solche währen, mit eingeschlossen; wie auch 3.) Die Amts-

Schä-

Schäden, und 4.) Die Commun- oder Stadt- und Flecken-Schäden; sollen in dem Ansaz und denen Steuer-Zetteln nicht mit einander vermenget werden.

§. 2. Alle heimliche Neben-An- und Umlagen, auch Rechnungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, und die Gelder werden verwendet worzu sie wollen, bleiben ein- für allemahl schlechterdings verbotten. Würden aber dennoch einige Commun-Vorstehere sich dergleichen unterfangen; sollen, (mit Vorbehalt dessen, was ihnen deßwegen ad restituendum angesezet werden möchte,) alle diejenige, so darein bewilliget haben, ihrer Aemter entsezet werden. Heimliche Umlagen ꝛc.

§. 3. Wann in einer Stadt und Amt wegen Sub-Repartition des bey der allgemeinen Steuer-Revision und Peräquation solchem Amt zugetheilten Summ noch nicht alles in Richtigkeit wäre; ist sich nach dem den 7. Martii 1741. dißfalls ergangenen Fürstlichen General-Rescript unterthänigst zu achten. Norm der Sub-Repartitionen.

Dritter Abschnitt. Von denen Landschafftlichen Steuren und Anlagen.

§. 1. Die ordinari-Steuer ist bey dem auf Georgii jeden Jahres vornehmenden Steuer-Saz, jedoch nur durch den Stadtschreiber oder dessen Substituten allein, umzulegen. So dann ist dieselbige in denen bis daher üblich gewesenen vier Quartalien richtig zur Landschafft-Einnehmerey zu lifern. Ordinari-Steuer.

§. 2. In Ansehung der extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen hingegen ist forderist abzuwarten, was dißfalls zwischen Uns und Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft resp. gnädigst und unterthänigst verglichen wird. Solite es sich etwa mit Ausschreibung diser Anlagen so lang verweilen, daß zu besorgen wäre, es möchte hernach zu vil auf einmahl zusammen- und auf eine Zeit kommen, da der Land-Mann meistens nicht in dem Stande ist, etwas abzutragen; so haben der Staabs-Beamte und die Amts-Deputirte interims-Weise die Verfügung zu machen, daß einstweilen von zwey zu zwey Monathen eine Terz der leztmahls ausgeschribenen Summ abgetragen werden solle: Würde nun nachhero weniger ausgeschriben, kan es an der lezten Terz abgezogen; und so auch, wann mehr ausgeschriben würde, es bey der oder denen noch ohnbezahlten Terzen nachgeholet werden. So bald als das Fürstliche Ausschreiben einlangt, ist die Sub-Repartition darnach zu verfügen und Umlegung der Extraordinari-Anlagen.

jeden Orts, nebst dem ergangenen Fürstlichen Befehl, der Gemeinde zu publiciren.

Nicht-Angreiffung der Landschafft-Gelder.

§. 3. Alle zur Landschafft-Einnehmerey gehörige ordinari- und extraordinari-Steuern und Anlagen sollen durchaus ohnangegriffen, und zu nichts anderes, es habe Nahmen wie es wolle, angewandt werden; bey Straf des wieder-Ersazes aus des Schuldhafften eigenem Vermögen. Mithin seynd auch davon durchaus, und bey ermeldter Straffe, keine Amts- oder Commun-Schäden zu bestreiten. Und eben so wenig sollen denen Unterthanen ihre, ob gleich übrigens rechtmäßige, aber nicht an die Landschafft, sondern an Stadt und Amt, oder an eine Commun, habende Forderungen an dergleichen Landschafftlichen Geldern abgerechnet werden.

Fleißige Beytreibung der ordinari-Steuer.

§. 4. Und da zuweilen die Vorstehere einer Stadt und Amtes in der irrigen Meynung stehen, daß, wann nur die extraordinari-Anlagen richtig gemacht seyen, sie alsdann weiter keine Execution zu besorgen hätten, und dahero die ordinari-Steuer nach guter Gemächlichkeit lifern, oder allenfalls auch anstehen lassen könnten: Nun aber die Landschafftliche Capitalien- und Zinszahlung, mithin der Uns und dem ganzen Lande so hoch-angelegene Landschafftliche Credit grossen Theils auf diser ordinari-Steuer oder Ablosungs-Hülff beruhet; als sollen die Landschafft-Einnehmere befugt seyn, wann sie bey einer Amts-Pfleg dergleichen ungebührliches Betragen vermercken, nach der Landschafft-Casse Zustand, und Proportion der Lieferungen, entweder auf die extraordinari-Anlagen oder die ordinari-Steuer zu quittiren.

Verwechslung der Sorten.

§. 5. Sollte sich endlich ein Burgermeister oder Amts-Pfleger noch ferner unterstehen, die resp. von denen Steuer-Contribuenten oder dem Burgermeister-Amt empfangene bessere Sorten an jemanden gegen schlechteren zu verwechslen, um den Aufwechsel von jenen dabey für sich zu gewinnen; solle er mit harter Ahndung angesehen werden.

Vierter Abschnitt. Von denen Amts-Schäden.

Der Amts-Schäden Entwurff.

§. 1. Wegen der einem ganzen Amt gemeinschafftlich zu tragen zukommenden Kosten und Schaden ist jährlich um Georgii bey einer haltenden Amts-Versammlung zu überlegen: Wie vil, so weit man es ungefähr vorauswissen mag, das nächstkünfftige Jahr zu deren Bestreitung erfordert werden möchte? Hierauf solle berechnet werden, was Stadt und Amt zusammen das innstehende Jahr hindurch

ohn-

ohngefähr einzunehmen habe, als: Von der vorigen Rechnere passiv-Resten, ferner an Durchstrichen und Restituendis, Zinsen und Gülten, Güter-Zielern, exigiblen, und, nach Abzug der Landschafftlichen Schuldigkeit, denen Communen verbleibenden Ausständen an Steuren und Anlagen, und allen anderen Amts-Einkünfften. Wann nun solches von der ohnvermeidlich benöthigten Summ abgezogen worden, ist zu berechnen: Wie vil solchemnach in Statt und Amt annoch umzulegen seye? Es solle aber dises wohl überlegt und darinn keine Uebermaaß gebraucht werden. Der abgefaßte Schluß ist sodann in das Amts-Protocoll zu verzeichnen, und von denen samtlichen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 2. Von der unterthänigsten Einsendung dises Entwurffs aber zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation wird unten im 16den Capitel gehandelt werden. u. Bericht deßwegen.

Fünfter Abschnitt. Von denen Commun-Schäden.

§. 1. Nachdeme bey der lezteren allgemeinen Steuer-Revision die Vieh- und Wein-Commercia, desgleichen die Gülten- und Capitalien- und so endlich auch die Burger-Steuer, nicht mit unter die Landschafftliche Besteurung gezogen, sondern denen Communen zu desto besserer Bestreitung ihrer obliegenden Beschwerden überlassen worden; also seynd auch dieselbige hierzu getreulich anzuwenden. Getreue Anwendung des Commun-Schadens-Fundi.

§. 2. Ueberhaupt aber sollen in denen Amts-Städten jährlich auf Georgii von dem Staabs-Beamten, auch Burgermeistern und Gericht, und in denen übrigen Orten von dasigen Commun-Vorstehern, die auf das innstehende Jahr vermuthlich erforderliche Stadt- und Flecken- oder Commun-Schäden auf eben die Weise, und mit eben der Vorsicht, wie allerest von denen Amts-Schäden gemeldet worden ist, gmeinschafftlich berathschlaget und beschlossen werden: Die Amts-Orte aber haben disen ihren Schluß forderist dem Staabs-Beamten zu dessen Genehmhaltung vorzulegen. Diser hingegen hat, schon oben ernstlich erinnerter massen, hiebey die äusserste Sorgfalt anzuwenden, daß keine Commun-Einnahmen unterschlagen, und alle verbottene offentliche und heimliche Ausgaben unterlassen werden. Beschließ- und Ratificirung der Commun-Schäden.

Sechster Abschnitt. Von unvorgesehenen starcken Ausgaben.

§. un. Wann das Jahr hindurch, zumahlen in Kriegszeiten, einem ganzen Amt, oder einer einzeln Commun, so starcke, nicht vorzusehen Aufferordentliche Umlagen.

zusehen geweßte Ausgaben aufstossen, welche von denen ordentlichen Einkünfften nicht bestritten werden können; ist sich nach deme unterthänigst zu achten, was in dem nächst-vorhergehendem Viertem und disem fünften Capitel gnädigst verordnet worden ist, auch im folgenden Achten und Zehenden Capitel dißfalls noch weiters vorkommen wird.

Sibender Abschnitt. Von denen Steuer- oder Güter-Büchern.

Haltung eigener solcher Bücher.

§. 1. Ferner ist an jedem Ort ein eigenes Steuer- oder Güter-Buch zu halten, worinn unter denen Nahmen derer Einwohner umständlich zu befinden seye, was jeder derselben an steuerbarem Vermögen besize.

Verbottene eigenmächtige Abänderung derselbigen.

§. 2. Wann einige oder mehrere Unterthanen sich beschweren, daß in einem alt- oder neuen Steuer-Buch nicht die behörige Gleichheit beobachtet worden seye; hat kein Staabs-Beamten sich zu unterstehen, ein solches Steuer-Buch eigenmächtig zu caßiren, und eine neue Steuer-Revision vornehmen zu lassen; sondern er hat solchen Falles an Unser Fürstliches Regierungs-Raths-Collegium unterthänigst zu berichten, und gnädigsten Bescheides zu erwarten: Widrigen Falles solle er alle aufgegangene Kosten aus seinem eigenen Vermögen ersezen, auch für alle andere daraus entstehende Unordnungen und Folgen hafften.

Accorde wegen Verfertigung neuer Steuer-Bücher.

§. 3. Wo aber auser deme die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, ein durch die Länge der Zeit und die darinnen sich zugetragene vile Veränderungen unbrauchbar gewordenes Steuer-Buch zu erneuren; darf zwar das Gericht des Orts mit dem Stadt- und Amts- oder Gericht-Schreiber deßwegen einen Accord treffen, und ihme entweder für die Arbeit überhaupt etwas gewisses, z. E. für jedes Güter-Stück 4. kr. oder für jeden Steuer-Contribuenten 1. fl. oder aber täglich das §. 6. geordnete, auch noch über dises die Schreib-Materialien, Logis, Holz und Licht, auch Buchbinder Lohn, bewilligen: Wo hingegen die Renovation, um in ein- oder anderem Anstands-Fall sich so gleich nöthigen Bescheides erhohlen zu können, an dem Ort selbsten angefangen, fortgesezet und vollendet werden solle. Es ist aber diser Accord gleichbalden zu Unserer Fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation zu gnädigster Ratification unterthänigst einzusenden, und zuvor nicht in die Erfüllung zu bringen.

Des Staabs-Beamtens-Pflichten dabey.

§. 4. Erfolget nun Unsere Fürstliche Ratification; so solle der Staabs-Beamte nicht nur dises Steuer-Buchs-Renovations-Geschäfft

schäfft dirigiren, sondern auch fleißige Aufsicht tragen, daß alles Unsern Fürstlichen Ordnungen und dem getroffenen Accord gemäß verfertiget werde.

§. 5. Wann das Geschäfft im Taglohn verrichtet wird; ist ein beglaubtes Register zu halten: Was für Tage daran gearbeitet worden seye, und wie vile Zeit jedes Tages? welches Register wochentlich von zwey Commun-Vorstehern zu attestiren, bey einem sich äusserenden gegründeten Verdacht aber eydlich zu erhärten ist. Auch sollen keine Sonn- Fest- und Feyer-Tage mit hinein gebracht werden. Wie sie im Taglohn zu fertigen.

§. 6. Alsdann paßieret für einen ganzen Tag für alles: An dem Ort seiner Wohnung 45. kr. Auf Amts-Orten aber 1. fl. Passirlicher Verdienst.

§. 7. Was die Erneuerung selbsten anbelangt; so ist bey denen bey lezter Steuer-Revision Stück-weis ausgemessenen Gütern durchaus kein neues Meß vorzunehmen, noch bey denen Gütern, wobey sich seit der lezteren allgemeinen Landsteuer-Revision keine solche Veränderung zugetragen hat, welche den Steuer-Anschlag erhöhete, oder verminderte, ein neuer Anschlag zu machen; sondern es ist schlechterdings bey dem damaligen Anschlag derer Gebäude und liegenden Güter zu lassen: Es wäre dann, daß nachhero von der Fürstlichen Steuer-Peräquations-Deputation in dem jedem Statt und Amt communicirten Extractu Justifications-Protocolls, oder durch andere seithero erlassene besondere Fürstliche Befehle, hier oder da etwas abgeändert worden wäre. Norm in Ansehung des Messes und Anschlags.

§. 8. Ferner ist bey dergleichen Steuer-Buchs-Erneuerungen wohl Acht zu geben, damit 1.) Das, was währender Peräquation durch Fürstliche general- und special-Resolutionen jedem Ort so wohl wegen der Herrschafftlichen Cameral- und geistlichen Guts- als auch derer privat-Personen Güter, nach Anzeige besagten Extracts Justifications-Protocolli, aufgerechnet worden ist, von denen interessirten Beamtungen und privat-Personen auch würcklich versteuret werde; 2.) In Ansehung derer alten Steuren und Anlagen, oder doch derer Amts- und Commun-Schäden, ganz oder zum Theil befreyten Güter aber der oben in dem ersten Abschnitt dises Capitels enthaltenen Verordnung, so dann 3.) Wegen der Commun-Güter dem §. 6. des 3ten Abschnitts im 3ten Capitel nachgelebet werde. Weiter ist nur im Eingang des Steuerbuchs summarie zu melden, wie der Anschlag der Güter nach der Steuer-Instruction gemacht worden seye. Hingegen ist alsdann bey jedem Güter-Stück Was sonst zu beobachten?

am Rand nur mit einer Zahl beyzusezen, in was für eine Claß dasselbe dem Ertrag nach gezogen worden seye: Der zu Geld gerechnete Cultur- und Beschwerden-Abzug aber ist wegzulassen, als dadurch nur unnöthige Weitläufftigkeit verursachet wird. Weiter seynd bey jedem Stück die zwey Nebenliegere und die zwey Anstössere zu vermelden. Endlich seynd auch die auf jedem Gebäude oder Gut hafftende Beschwerden specifice beyzusezen. So dann ist ein nach denen Geschlechts- und Tauf-Namen derer Steuer-Contribuenten eingerichtetes alphabetisches Register zu verfertigen. Auch seynd die gebrauchte Resolvirungen beyzulegen.

Summarisches Vermögens-Register.

§. 9. Neben deme ist auch ein summarisches Vermögens-Register oder Catastrum über samtliche Steuer-Contribuenten zu halten, und am Ende desselbigen eine Summa Summarum zu ziehen; wornach alle Anlagen zu berechnen seynd.

Achter Abschnitt. Von der Burger-Capitalien-Handwercks-Vieh- und Wein-Steuer.

Norm wegen diser Sachen.

§. 1. Damit die Commun-Vorstehere in Ansehung der denen Communen überlassen Burger-Capitalien-Handwercks-Vieh- und Wein-Steuer das ihnen anvertraute gemeine Beste um so leichter besorgen können; so wollen Wir davon allhier folgendes gnädigst verordnen.

Burger-Steuer.

§. 2. Alle Einwohnere eines Orts, welche die gemeine burgerliche Wohlthaten geniessen, sie seyen würckliche Burgere, oder nur Beysassen, sollen jährlich zu Erlegung folgender Burger-Steuer angehalten werden: In denen fürnehmsten Stätten ... 2. fl. -- In denen mittelmäßigen ... 1. fl. 30. kr. In denen gar geringen, wie auch in denen Marckt- und anderen nahmhafften Flecken und Dörffern ... 1. fl. -- Eine Wittwe gibt überall die Helffte: Wayfen aber gar nichts.

Wer davon frey seye, oder nicht?

§. 3. Diser Steuer sollen auch nicht nur die würckliche Burgere unterworffen seyn, sondern auch, statt einer Wohn-Steuer, alle jeden Orts wohnhaffte Personen. Doch seynd davon frey zu lassen diejenige Personen, welche nicht mit Häusern oder Gütern angesessen, und noch über dises zugleich auch, wie bald hernach zu sehen ist, der Capitalien-Steuer befreyet seynd.

Beysiz-Geld.

§. 4. Hingegen sollen diejenige, welche solche Burger-Steuer geben, alsdann denen Communen kein ferneres Beysiz-Geld reichen: Unser von solchen Personen etwa ziehendes Schirm-Geld aber ist

nicht

nicht mit unter der Burger-Steuer begriffen; und lassen Wir es in Ansehung desselbigen bey dem den 13. Jan. 1662. ausgegangenen Fürstlichen General-Rescript bewenden: Massen denn auch, in dessen Conformität, diejenige Beysassen, so einigen Handel treiben, er bestehe worinn er wolle, deßwegen gleich denen würcklichen Burgern angelegt werden sollen.

Nicht-Unterlassung der Burger-Steuer.

§. 5. Wie nun dise Unsere gnädigste Verordnung dem gemeinen Wesen zum Besten gereichet, damit nicht die Last allein auf den begüterten und Handwercks-Mann falle; also solle es auch durchaus nicht weder in der Staabs-Beamten, noch Communen, Willkühr stehen: Ob sie dise Burger- und Wohnsteuer bey ihnen einführen oder beybehalten wollen oder nicht? sondern sie solle, des allenfalls vorschüzenden widrigen Herkommens ohnerachtet, schlechterdings im ganzen Land eingeführet werden und bleiben.

Ihre Anwendung.

§. 6. Es solle aber dieselbe zu nichts anderes, als zu denen Commun-Schäden, oder, wo selbige von andern Mitteln bestritten werden können, zu Anlegung sicherer Activ-Capitalien, oder doch sonst zu der Communen wahrem Besten, verwendet werden: Und solle der Staabs-Beamte Uns für alles dises responsabel seyn.

Von der Capitalien ꝛc. Steuer, remissive.

§. 7. Von der Capitalien-Handwercks-Vieh- und Wein-Steuer aber kommt das mehrere in dem gleich folgenden neunten Abschnitt vor.

Neunter Abschnitt. Von dem Steuer-Saz, und was demselben anhängig ist.

Wann die Güter-Ab- und Zuschreibung, wie auch der Steuer-Saz vorzunehmen?

§. 1. Die Aus- und Ein- oder Ab- und Zuschreibung derer Güter, mit welchen sich durch Contracte, Heurathen, Erb-Fälle, oder sonsten, das Jahr hindurch eine Veränderung zugetragen hat, nebst dem Steuer-Saz, solle jährlich in denen Stätten und auf dem Land nicht mehr als einmal, nemlich vor Georgii, vorgenommen werden: Es wäre dann, daß in denen Haupt- und grossen Stätten von langen Jahren her der Steuer-Saz zu zweyenmalen des Jahrs schon eingeführt, dadurch auch keine weitere und ohnnöthige Kosten gemacht werden; als welchen Falles es bey dem Herkommen sein Verbleiben haben kan.

Wer derselben beyzuwohnen?

§. 2. Der Güter Ab- und Zuschreibung solle forderist der Statt- und Amts-Schreiber selbst, oder doch ein geschworener Substitut, abwarten: So dann sollen noch jeden Orts zwey Steuer-Sezere darzugezogen werden. Zu Regulirung der Commercien-Steuer und

Taxierung derer Handwercker und Gewerbe, auch neu- aufgeführt- und erweiterter Gebäude, desgleichen in der Cultur veränderter oder neu- angelegter Güter aber sollen, nebst dem Statt- und Amts- Schreiber, oder Substituten, alle vier Steuer- Sezere genommen werden.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

§. 3. Damit aber die Steuer-Sezere nicht allzulang aufgehalten werden; hat besagter Stattschreiber, oder Substitut, bey dem würcklichen Aus- und Einschreiben das, was dem einen Contribuenten an seinem steuerbaren Vermögen ab- und einem andern zugehet, so gleich in einem zu solchem Ende haltenden eigenen Aenderungs- Protocoll, Register, oder Directorio, anzumercken.

Was bey jedem Stück?

§. 4. Bey jedem aus- und einschreibenden Güter- Stück solle angemercket werden: 1.) Das Jahr und Monat, wann die Veränderung vorgegangen ist. 2.) Bey dem, welchem es abgeschriben wird, der Name des neuen Besizers, und in welchem Theil, auch auf welchem Blatt, des Steuer- oder Güter- Buchs derselbe zu finden seye? 3.) Bey dem hingegen, welchem es zugeschriben wird, der Name des alten Besizers, und in welchem Theil auch auf welchem Blatt, des Steuerbuchs derselbe zu befinden seye?

Beschleunigung des Geschäffts.

§. 5. Dises Ab- und Zuschreiben solle nicht über die Gebühr ausgedehnt, allenfalls auch von dem Staabs- Beamten eine billigmäßige Vorschrifft deßwegen gemacht werden: Wo aber deme nicht nachgelebet würde; ist der Verdienst nur von so vil Zeit zu passieren, als man würcklich darzu vonnöthen gehabt hätte.

Eintragung in das Vermögens-Register.

§. 6. Wann nun dises Geschäfft in so weit vollendet ist; hat der Statt- und Amtsschreiber, oder dessen Substitut, allein, aus seinem bey dem Ab- und Zuschreiben geführten Aenderungs- Protocoll denen, welcher steuerbares Vermögen zu- oder abgenommen hat, es in ihrem summarischen Vermögens- Register, oder dem Catastro, ebenfalls zu- oder abzuschreiben; so dann aber nicht das ganze Steuerbuch, oder summarische Vermögens- Register, sondern nur derer, bey denen sich eine Veränderung zugetragen hat, Vermögen zu berechnen, um zu sehen, ob die vorige Summ wieder herauskomme, oder etwa irgendwo ein Fehler mit unterloffen seye?

Anzeigen bey dem Steuer-Saz.

§. 7. Wann endlich ein- oder anderer Commun- Vorsteher, auch Feld- Steußler, Feldschüz, u. s. w. das Jahr hindurch etwas angemercket hätte, wodurch sich ein- oder anderes Gut mercklich ändern

derte, z. E. wann das Wasser einem etwas genommen, oder dem andern zugeleget hat, u. d. ist es bey diser jährlichen Güter- Ab- und Zuschreibung zu melden, um die Gebühr darnach beobachten zu können.

§. 8. Anlangend nun den Steuer-Saz selbsten; so sollen die Ausgesessene, oder anderwärts Wohnhaffte, aber in der Commun, wo der Steuersaz gehalten wird, Marckung ligende Güter habende Personen, denen Eingesessenen, oder an dem Ort Wohnhafften, in denen Steuren und Anlagen gleich gehalten, durchaus aber nicht höher, als die leztere auch, beleget werden. Belegung der Ausgesessenen.

§. 9. Wann Häuser oder andere Gebäude abgebrannt, Feld-Güter durch Gewässer verrissen und deren Ertrag dadurch geschwächet worden, oder selbige sonsten, ohne des Besizers Verschulden, gänzlich in Abgang und ganz andern Stand gerathen seynd; ingleichem wann die Capitalien oder das Gewerb abgenommen haben, u. s. w. ist bey einem solchen Contribuenten eine Veringerung des alten Anschlags vorzunehmen. Wann hingegen ein übler Haushalter sein Gut bloß durch Unfleiß in Abgang kommen, oder gar wüst ligen lassen würde; ist deßwegen keine Veringerung vorzunehmen, sondern das Gut dannoch andern in selbiger Gegend ligenden gleich zu schäzen. Des alten Anschlags Verringerung.

§. 10. Wann im Gegentheil öde Hofstätte wieder erbauet, ganz neue Gebäude angelegt, oder die Gebäude durch neue Stockwerck, mehrere Zimmer, oder andere Neben-Gebäude, mercklich verbessert, oder Güter zu einem mercklich besseren Ertrag gebracht worden, die Capitalien oder das Gewerb zugenommen haben, u. s. w. ist eines solchen Contribuentens bisheriger Anschlag nach Proportion zu erhöhen. Und Erhöhung.

§. 11. Wann ein neuer Anschlag gemacht werden muß; seynd bey den Zins- und gültbaren Gütern die Beschwerden nicht zu erst von dem Ertrag abzuziehen, sondern die Cultur-Kosten, und alsdann erst von dem Rest die Beschwerden: Was so fort endlich nach beeder Abzug übrig bleibt; ist in die Steuer zu legen. Bey denen theilbaren Gütern seynd ebenfalls forderist die samtliche Culturkosten, und nach solchen erst das Theilige, abzuziehen; so dann das bevorbleibende in die Steuer zu nehmen. Bey denen Gebäuden endlich seynd die jährliche Beschwerden nicht von dem ganzen, sondern erst von dem halben Anschlag derselbigen, capitaliter in Abzug zu bringen. Und zwar ist vor jeden Gulden jährlicher Beschwerden zwanzig Gulden von dem Capital abzurechnen. Würde aber ein solches Gut dadurch Wie neue Anschläge zu formiren?

ganz Steuer-frey; ist dennoch demselben ein geringer Ansaz nach Billigkeit zu machen.

Wer zu all disem zu ziehen?

§. 12. Es werde aber eine Verringerung oder Erhöhung eines Anschlags, um besagter oder nachfolgender Ursachen willen, für nöthig erachtet, oder gar ein neuer Anschlag gemacht; so sollen jedesmalen die samtliche Steuersezere darzu gezogen werden.

Was für Capitalien Steuer-frey seyen?

§. 13. Was nun ferner die Capitalien- und Gülten-Steuer betrifft; so seynd derselbigen nicht unterworffen: 1.) Alle nicht obrigkeitlich versicherte, sondern auf gemeine Handschrifften ausgeliehene Capitalien, bey denen der Innhaber in Gefahr gerathen könnte, ganz oder zum Theil um sein Capital zu kommen; wie dises ordentlicher Weise eine bey allen privat-Personen mögliche Sache ist. 2.) Alle vollzinsende Landschafftliche Capitalien. 3.) Die Ausländern zustehende halbzinsende Landschafftliche Capitalien. 4.) Diejenige bey Ausländern stehende Capitalien, welche da, wo sie stehen, erweislicher massen, versteuret werden müssen. 5.) Dererjenigen Ausländer im Land stehen habende Capitalien, welcher Herrschafften, erweislicher massen, Unsere Unterthanen von denen Capitalien, so sie in ihren Landen stehen haben, oder bekommen möchten, freylassen.

Welche nicht?

§. 14. Hingegen seynd der Besteurung unterworffen: 1.) Alle Unseren Unterthanen zugehörige Landschafftliche halb-zinsende Capitalien; doch gleichfalls nur zur Helfte berechnet. 2.) Alle verbriefte und obrigkeitlich versicherte Capitalien, so im Land bey Stätt- und Aemtern, Communen, piis oder anderen Corporibus, privat-Personen, oder wo sie sonsten wollen, stehen. 3.) Die von denen Handlungs-Compagnien zu Calw, Urach und Heydenheim ausgestellte Wechselbriefe. 4.) Diejenige bey Ausländern stehende Capitalien, welche nicht allda, wo sie angelegt seynd, versteuert werden, und so beschaffen seynd, daß, wann sie innerhalb Landes stünden, sie versteuert werden müssten. 5.) Diejenige im Land stehende und Ausländern zugehörige auch sich nicht zu des nächst vorhergehenden §phi num. 3. qualificirende Capitalien, deren Innhabere von ihrer Landesherrschafft keine Versicherung beybringen können, daß die Capitalien, welche Unsere Unterthanen in ihren Landen haben, oder bekommen möchten, gleichfalls Steuerfrey seyn sollen.

Wie vil Steuer gegeben werde.

§. 15. Und zwar solle von jedem hundert Gulden solcher Capitalien jährlich vor alle Steuren und Anlagen zusammen zwanzig Kreuzer bezahlt werden: Welche Capitalien aber weniger, als fünf von hundert, Zins tragen, die werden nach Proportion angelegt.

§. 16.

§. 16. Jedoch sollen diser Capitalien-Steuer befreyet seyn Unsere Geheime-Kriegs- und würckliche Expeditions-Räthte, nebst denen würcklichen Geheimen Secretarien; ferner die würckliche Consistorial-Räthe, Prälaten, Landschafft-Consulenten, Leib-Medici, Hofgerichts-Assessores, und die Unserer Universität Tübingen dises Privilegii sonst fähige Personen: Ingleichem aller bißhero benahmßter Personen Wittwen und Waysen, so lang sie in solchem Stand verbleiben. Wer von der Capitalien-Steuer frey seye.

§. 17. Alle andere Eingesessene, wie auch sonsten unter Unserem Fürstlichen Schuz und Schirm wohnende Personen hingegen, sie seyen geist- oder weltlichen Standes, und Hof-Canzley-Militar-Forst-Cameral- oder andere Bediente, oder leben für sich und von ihren Renten, sollen vorgemeldte Capitalien-Steuer erlegen; und dises ohne Unterschied, sie seyen verbürgert oder nicht. Oder nicht?

§. 18. Würde sich ein Innhaber eines Capitals dessen weigern; ist es ihme an denen Zinsen seiner bey denen Communen oder privat-Personen stehen habenden Capitalien abzuziehen, oder, wann dises nicht wohl thunlich ist, der Belauff, wie bey andern Steuern geschiehet, executive von ihme beyzutreiben, oder auch die Sache an Unsern Fürstlichen Regierungs-Rath umständlich unterthänigst zu berichten. Wie gegen Morose zu verfahren?

§. 19. Auf gleiche Weise solle es auch in allem mit denen Frucht- und Wein-Gülten, nachdeme denen Ertrag nach dem Cameral-Anschlag zu Geld gerechnet worden ist, gehalten werden. Frucht- und Wein-Gülten.

§. 20. Hätte aber ein Innhaber eines solchen Capitals oder Gült auch verzinsliche (nicht aber blosse current-) Schulden auf sich, seynd dieselbige forderist von der Summ seiner activ-Capitalien abzuziehen, und es ist nur der Rest derselbigen mit Steuer zu belegen. Abziehung der Paßivorum.

§. 21. Uebrigens versteuren verburgerte Personen ihre Capitalien und Gülten da, wo sie wohnen; ohnverburgerte Personen, so keine liegende Güter haben, ebenfalls; ohnverburgerte mit liegenden Gütern angesessene inn- und ausländische Personen da, wo die Güter liegen; Ausländische ohnangesessene Personen endlich da, wo die Capitalien stehen, oder die Gülten fallen. Wo die Capitalien und Gülten versteuert werden?

§. 22. Es solle dahero bey dem jährlich vornehmenden Steuer-Saz, oder bey einer andern schicklichen Gelegenheit, jedermann, (allenfalls die Honoratiores durch eine schrifftliche Signatur, welche sie ebenfalls schrifftlich zu beantworten schuldig seynd,) zu getreuer Anzeige Wie auf einen Grund zu kommen?

zeige seiner besizenden Capitalien, auch anderer Geld- Frucht- Wein- oder sonstigen Gülten, nachdrücklich, und mit Vorhaltung der sonst zu gewarten habenden Bestrafung, erinnert werden.

Straf auf die Nachlässigkeit.

§. 23. Würden die Steuersezere sich hierinn nachläßig erzeigen, und dadurch der Steuer etwas entgehen, so von ihnen wohl hätte in Erfahrung gebracht werden können; sollen sie nicht nur, (mit Vorbehalt des Regresses an die Schuldhaffte,) zum Ersaz, sondern, nach Befinden, auch noch zu einer Herrschafft- Straffe angehalten werden.

Und auf die nicht-Versteurung.

§. 24. Daferne aber ein Innhaber eines solchen steuerbaren Capitals oder Guts selbige verschweigen, und ein- oder mehrere Jahre nicht versteuren würde, und es käme über kurz oder lang, zumalen bey Erb-Fällen, heraus; solle die schuldige Steuer, nebst dem Interesse daraus, ohnnachläßig nachgeholet und allenfalls executive beygetrieben werden. Würde endlich ein Stabs-Beamter, oder Stadt- und Amtsschreiber, Steuersezer, Theil-Richter, Substitut, u. d. sich entweder dergleichen selber zu Schulden kommen lassen, oder von Andern in Erfahrung bringen und es verschweigen, oder unterdrucken; solle er nicht nur mit Straffe angesehen, sondern auch, wann die Commun dadurch an einem solchen Steuer-Belauff verkürzet würde, dafür mit seinem eigenen Vermögen ohnnachläslich hafften.

Belegung der Handwercker und Handthierungen.

§. 25. Bey Belegung der Handwercker und anderer Handthierungen ist nicht auf den bey der lezten allgemeinen Steuer-Revision und Peräquation jedem Stadt und Amt dißfalls gemachten Anschlag zu sehen, sondern derselbige ist nach dem gegenwärtigen Zustand einzurichten, und nach dessen Beschaffenheit von Zeit zu Zeit zu erhöhen, zu vermindern, oder gar auszuthun. Auch ist dabey in so weit auf den Ertrag der Güter zu reflectiren, daß der, nach Abzug derer Kosten, berechnete Verdienst eines Handwercks-Manns dem eben so vil betragenden Nuzen eines Stucks Guts gleich kommen, mithin weder der begüterte Mann vor denen Handels- und Handwercksleuten, noch dise vor jenen, beschwert und überlegt werden mögen.

Was besonders zu beobachten: Bey Handlungen.

§. 26. Bey Kauff- und Handelsleuten ist fürnehmlich auf das in ihrer Handlung steckende Capital zu sehen. Dises nun ist entweder von dem Handelsmann selbsten getreulich anzuzeigen, oder im Verweigerungs-Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, pflichtmäßig und ganz unpartheyisch eine gewisse Summ dafür anzusezen:

Jedoch

Jedoch ist, aus seinen erheblichen Ursachen, allein die Helffte desselbigen zu nehmen, und alsdann, nach Unterschied der Qualität der Waaren, auch derselben guten, mittelmäßigen oder schlechten Abgangs, um zwey drittheil, oder wenigstens den halben Theil, zu belegen.

§. 27. Bey denen Handwerckern ist zu beobachten. 1. Ob ein Handwerck einen ziemlichen Verlag erfordere, und mit einer Handelschafft verbunden seye, oder allein um den Lohn gearbeitet werde? 2. Ob es das ganze Jahr hindurch gangbar sey oder nicht? 3. Ob es an einem gewissen obrigkeitlichen Preis gebunden seye oder nicht? Nach Beschaffenheit diser Umstände nun seynd die Handwercker auch verschidentlich zu belegen; bey jedem Handwercker aber drey Classen zu machen, nemlich gut, mittelmäßig, oder schlecht, und ist jedem Handwercks-Mann nach seiner Claß ein billigmäßiger Ansaz zu machen. Und bey Handwerckern?

§. 28. In Ansehung des Wein-Handels seynd allein diejenige Weine in die Steuer zu nehmen, welche zum Verkauffen eingelegt seynd, jedoch mit Ausnahm: 1. Des eigenen Gewächses; weilen die Weinberge schon vorhin belegt seynd; 2. der Besoldungs-Weine; und 3. des eigenen Haus-Brauchs, welcher nach der Grösse der Familie und Haushaltung zu bestimmen ist. Doch paßieret diser Haus-Brauch von erkaufften Weinen nur alsdann oder in so fern, als die erbaute eigene oder Besoldungs-Weine darzu nicht hinreichen. Zu solchem Ende sollen alle Kieffer verpflichtet werden, ihrer Kunden eingelegte Weine gleich nach dem ersten Ablaß insgesammt getreulich anzugeben. Nicht weniger sollen die Wein-Käuffe gleich nach getroffenem Contract denen Unterkäuffern angezeigt, die Gebühr davon berechnet und bezahlt, die Käuffe aber in ein ordentliches Register eingetragen, und jährlich dem Steuer-Saz vorgelegt werden. So dann ist jeder Aymer Unterländer-Wein als in Capital von zehen Gülden, der Oberländer aber von sechs Gulden, in die Steuer zu nehmen; Jedoch nur das erste Jahr. Endlich so seynd die der Capitalien-Steuer befreyte Personen auch von der Weinsteuer frey. Was bey dem Wein-Handel?

§. 29. Wegen Versteurung der Schaf-Waar und anderen Viehes ist es also zu halten: 1. Was ein jeder Burger an Schafen oder anderem Vieh auf die Commun-Wand zu schlagen berechtiget ist, wird nicht versteuert. 2. Wer mehrere Stücke hält, solche aber über dem auf seinen eigenen steuerbaren, oder als einen Theil der Besoldung geniessenden Gütern erzeugten Futter, oder von dem als einen Theil Was bey der Vieh-Steuer?

der

der Besoldung empfangenden Heu-Zehenden, überwintert, der ist ebenfalls frey davon. 3. Wer hingegen mehrere über erkaufft- oder sonst an sich gebrachtem fremden Futter überwintert, muß sie versteuren; so auch 4. wer fremdes Vieh annimmt; und 5. wer sein eigenes Vieh verstellt und damit handelt. Und zwar ist als ein Capitel in die Steuer zu nehmen jährlich: Ein Hammel für 1 fl. ein Schaf für 40 kr. ein Lamm für 20 kr. eine Kuh für 3 fl. Ein paar Ochsen, oder Stier, für 6 fl. Pferde, nach Gutfinden. Und eben dises ist auch bey denen Melckereyen und Schäfereyen zu beobachten.

Bey dem Holz- und Salz-Handel?

§. 30. Der Bau-Holz- und Floz-Handel ist um den dritten Theil des darinn steckenden Capitals, der Salz- und Brenn-Holz-Handel aber um die Hälffte desselben, in die Steuer zu legen.

Bey denen Wirthschafften?

§. 31. Bey Belegung der Wirthschafften haben die Steuer-Sezer wohl zu erwägen, daß der Nuzen derselben von denen Losament-Geldern, der Speisung, dem Vertrieb des Weins, der Futterung und der Stallmieth abhange. Nach deren Beschaffenheit seynd die Wirthschafften in gute, mittelmäßige und schlechte zu theilen, und ist jedem Wirth darnach ein billigmäßiges Quantum von 100. bis höchstens 1000 fl. nach pflichtmäßig- und ganz unparteyischem Erachten, in die Steuer zu legen.

Bey denen Bier-Brauereyen?

§. 32. Auf gleichen Fuß seynd auch die privat-Brauereyen zu belegen.

Bey denen Gremplereyen?

§. 33. Die Gremplereyen endlich sollen in gute und schlechte getheilt und, nach Gutbefinden der Steuer-Sezere, etwa die erstere für 100 fl. und die leztere für 50 fl. Capital in die Steuer gelegt werden.

Steuer-Sezere Pflichten und der Staabs-Beamten Obsicht.

§. 34. Ueberhaupt haben die Staabs-Beamte denen Statt- und Amts-Schreibern, auch Steuersezern, jährlich scharf einzubinden, daß sie, wie insgemein alle Handthierungen, also fürnemlich auch den Wein- und Vieh-Handel, ingleichen die steuerbare Capitalien und Gülten, und andere vorhin benahmste Stücke, Instructions-mäßig in die Steuer legen, folglich weder gar auslassen, noch geringer belegen, auch damit weder die Commun-Vorstehere, Geistliche, Forst- oder anderer Beamte, noch ihre Anverwandte, gute Freunde, angesehene oder reiche Personen und Insassen, u. s. w. mehrers, als den gemeinen Mann, verschonen sollen. Würden aber einige gar deßwegen Geschencke annehmen, oder um anderen Genusses willen durch die Finger sehen; sollen sie als meineydige Leute

ihrer

ihrer Dienste entsezet werden. Die Staabs-Beamte sollen es endlich auch nicht bloß bey vorgedachter Erinnerung bewenden, und es hernach darauf ankommen lassen, ob derselbigen würcklich nachgelebet worden seye; sondern in der Amts-Stadt sollen sie, auf denen Amts-Orten aber sie und die Unteramtleute oder Schultheissen, nebst Burgermeistern und Gericht, jährlich nach vollendetem Steuer-Saz mit äusserstem Fleiß und Sorgfalt nachsehen, und darüber halten, daß solches würcklich fleißig und getreulich beobachtet werde.

§. 35. So bald nun, obgedachter massen, gnädigst ausgeschrieben, oder resp. amt- oder gerichtlich beschlossen, auch gnädigst oder Vogt-Amtlich ratificiret worden ist, wie vil an jeder Gattung von Steuren und Anlagen umgeleget werden solle; hat der Stadt- und Amts-Schreiber, oder dessen Substitut, eine accurate Resolvirung zu verfertigen: Wie vil man solchemnach von so oder so vil steuerbarem Vermögen zu jeder Gattung Steuren und Anlagen beyzutragen habe? Resolvirung.

§. 36. Ferner ist jährlich jedem neuen Rechner noch vor dem Rechnungs-Termin Georgii ein eigenes und neues eingebundenes Abrechnungs-Empfang-Steuer-Einzugs- und Anlags-Buch anzuschaffen: Haltung der Abrechnungs- und Anlags ꝛc. Bücher.

§. 37. In dasselbige seynd aller ein- und ausgesessenen Steuer-Contribuenten Nahmen einzutragen und für jeden zwey gegeneinander über stehende Seiten Plaz zu lassen. Gleich bey Begreiffung dises Buchs ist so dann bey jedem steuerbaren Unterthanen anzumercken: 1.) Die alte bey der lezten Abrechnung verbliebene Schuldigkeit, und 2.) Sein Antheil an der ordinari-Steuer, wie auch 3.) Von denen extraordinari-Anlagen; 4.) denen Amts- und 5.) Communschäden seynd indessen, biß man weißt, wie hoch sich selbige auf das innstehende Jahr belauffen, die blosse Rubriquen beyzusezen. Wann aber selbige ebenfalls resp. ausgeschriben oder beschlossen worden seynd; so ist ganz ohnnöthig, daß derentwegen die Stadt- und Amts-Schreibere, oder ihre Substituten und Scribenten, mit denen Steuer-Sezern in der Stadt oder auf dem Amt zusammen sizen und Unkosten machen; sondern, nach beschehener Resolvirung, seynd die Abrechnungs-Bücher aus Stadt und Amt in die Stadt- oder Amts-Schreiberey, oder auf das Rathhaus, zusammen zu bringen, und ist eines jeden Contingent nach besagter Resolvirung in dem Abrechnungs-Buch beyzuschreiben. Endlich ist bey dem Beschluß des Jahres in dem Abrechnungs-Buch unter obige Posten noch zu notiren, was der Contribuent sonst an ewig- oder ablösigen Wie solche einzurichten?

Zinsen, Frucht- Wein- Holz- Kauff- Geldern, Executions- Kosten, u. s. w. verblieben seye. Auf die andere Seite im Abrechnungs-Buch hingegen ist zu schreiben, was der Contribuent das Jahr hindurch bezahlt habe. Verbleibt nun zu Ende Jahres ein Rest, ist alsdann dessen Summ zu ziehen, und von dem Schuldner, wann er schreiben kan, eigenhändig zu bescheinigen. Uebrigens ist bey disen Abrechnungs-Büchern alle Ueberflüßig- und kostbare Weitläufftigkeit durchaus zu verhüten; als worauf die Staabsbeamte und Rechnungs-Probatores gute Obsicht tragen, und bey vermerckenden Mißbräuchen selbige abschaffen sollen.

Anhängung der Umlagen. ꝛc.

§. 38. Zu Ende des Buchs seynd, bey der oben bestimmten Straf, alle Steuren, An- und Umlagen, sie haben Namen wie sie wollen, und werden bewilliget, worzu sie wollen, umständlich einzutragen; so dann ist eine Urkund anzuhängen, daß das Jahr hindurch weder mehr noch weniger umgelegt worden seye; welches der Stadt- und Amts- oder Gerichts-Schreiber, wie auch die Steuer-Sezere, mit ihren eigenhändigen Unterschrifften zu bekräfftigen haben. Alsdann aber ist dises Abrechnungs- und Anlagenbuch der Burgermeister-Rechnung des Orts in Originali beyzulegen.

Steuerzettel.

§. 39. Aus disem Abrechnungsbuch ist endlich jedem Contribuenten auf einen besondern geschribenen, oder (welches besser ist,) gedruckten Zettel zu verzeichnen: Wie vil er an jeder Sorte von Steuren und Anlagen zu bezahlen schuldig seye? Die Steuerzettel seynd forderist zu capituliren, so dann ist durch die Steuer-Einbringere bey dem ersten Einzugstag, oder auch durch den Stadtschreiber die Summ ohne weitere (als die unten ausgeworffene,) Kosten beyzuschreiben.

Eröffnung des Anschlags.

§. 40. Woferne alsdann ein Steuer-Contribuent vermeynen sollte, wegen des ihme gemachten Steueransazes einen Anstand, oder sonst eine erhebliche Ursach zu haben, um Erläuterung seines Steuerzettels zu bitten; hat er in der Amtsstadt bey dem Staabs-Beamten, auch Burgermeister und Gericht, in denen Amtsorten aber bey dem Amtmann oder Schultheissen und Gericht, um Eröffnung seines Steuer-Anschlags und der darüber gemachten Berechnung der Anlags-Gebühr, geziemend anzusuchen. Falls nun kein blosser Muthwill und offenbar ohnnöthiges Grüblen unruhiger Leute aus solchem Ansuchen erhellen sollte; ist dem Ansuchenden sein eigenes, nicht aber anderer Personen, steuerbares Vermögen und die darnach

gemachte

gemachte Berechnung seiner Steuren und Anlagen, vorzulesen, und, wann er Einwendungen dagegen machte, nach befundener Billigkeit, darinn zu helffen. Ob und wie fern sein Anschlag anderer ihrem Anschlag gleich oder ungleich seye, und lezteren Falles warum? darüber hat man keinem Contribuenten Red und Antwort zu geben, sondern es solle, auf die an Uns oder Unsere Fürstliche Staabs-Beamte dißfalls gebrachte Beschwerden, nach Beschaffenheit derer Umstände, ergehen, was Recht ist.

Unpartheylichkeit und Beförderung der Sache.

§. 41. Uebrigens haben die Stattschreibere, wie auch deren Substituten und Scribenten, nebst denen Steuer-Sezern, dises Geschäfft, nach denen obhabenden schweren Pflichten, so wohl ganz unpartheyisch zu tractiren, als auch baldmöglichst zu beförderen; widrigen Falles sie zum Wieder-Ersaz des allzuvil empfangenen Taglohns angehalten, auch, nach Befinden, noch sonst gestrafet werden sollen.

Capitulation mit Statt-Schreibern.

§. 42. Es ist auch am Besten, wann wenigstens mit einem jeden neuen Stattschreiber wegen seiner das Jahr hindurch in Steuer-Sachen habenden Bemühung überhaupt auf ein Billiges capituliret wird.

Paßierliche Verdienste des Statt-Schreibers.

§. 43. Wo und so lang aber dises noch nicht geschehen ist, kan einem Statt- und Amts-Schreiber täglich paßieren: Die veränderte Güter in denen Steuer-Büchern ab- und zuzuschreiben, dem Steuersaz beyzuwohnen, und die Steuren umzulegen: In der Statt, für alles 45. kr. Auf dem Amt aber, er versehe das Geschäfft selbst, oder durch einen Substituten, für alles 1. fl. 20. kr. Und in eben disem Taglohn sollen auch die Abrechnungs- und Anlags-Bücher, ingleichem die Resolvirungen gemacht, in besagten Abrechnungs-Büchern täglich wenigstens sechs Sexterne capitulirt, keineswegs aber einiges Blatt-Geld davon angerechnet werden. Endlich so passieren für einen ganzen Steuerzettel, den Ausstand mit eingeschlossen, er sey geschriben oder gedruckt, (welch lezteren Falles der Stattschreiber den Kosten zu tragen hat,) von jedem Stück 2. kr.

Und der Steuersezer.

§. 44. Denen Steuer-Sezern aber paßieret, sie mögen reisige Amtleute, Burgermeistere, Schultheißen oder Gerichtsverwandte seyn, täglich jedem: In der Amts-Statt 24. kr. In denen anderen Land-Stättlein und Dörffern aber 20. kr.

Verbott des Aus- u. Einschreibgeldes.

§. 45. Da hingegen vor das Aus- und Einschreiben derer Güter denen Interessenten nichts abgenommen werden solle: Vilweniger

ger haben die Statt- und Amts-Schreibere, oder die Substituten, bey ohnfehlbarer Straf, nach jedem ab- oder zugeschriebenem Stück zu berechnen.

Zehender Abschnitt. Von der Steuren und Anlagen Einzug und Lieferung.

Wer den Steuer-Einzug vorzunehmen?

§. 1. Die Amts-Pflegere sollen sich alles Steuer-Einzugs enthalten, und selbigen denen Burgermeistern, oder andern vom Gericht verordneten Steuer-Einbringern, überlassen. Vilweniger aber sollen die Statt- und Amts-Schreibere oder deren Substituten, sich bey Herrschafft-Straf, des Einzugs einiger Gelder anmassen, unter dem Vorwand, sich damit um ihren Verdienst bezahlt zu machen; sondern sie haben solch- ihren Verdienst von denen Rechnern, gegen ordentliche Bescheinigung, zu erheben.

Einzugstäge.

§. 2. Dise Burgermeistere oder andere Steuer-Einbringere sollen an grossen Orten wochentlich, an andern aber wenigstens alle Monathe, ihre besondere Einzugstäge halten, auch solche durch Läutung der Glocke oder sonst offentlich, bekannt machen, so dann an ihrem Fleiß und Eifer nichts ermanglen lassen, die ihnen anvertraute Gelder behörig beyzutreiben. Doch seynd dergleichen Einzugs-Täge nach der Erndte, Heuet und Herbst, da der Landmann am bestem zahlen kan, am häuffigsten, gegen und vor der Erndte und Herbst hingegen so sparsam, als möglich, zu halten, und noch weniger solle zu solchen Zeiten, da der Unterthan zu der Zahlung am untüchtigsten ist, auf Abtragung des ganzen Ausstandes auf einmal gedrungen werden.

Denen Steuer-Einbringern zu leistende Aßistenz.

§. 3. Sollte sich äussern, daß der Staabs- oder Unter-Beamte, oder Schultheiß, denen Steuer-Einbringern nicht mit benöthigtem Nachdruck beygestanden hätte, und dadurch eigene Executionstäge oder Kosten verursacht würden; so sollen dise Kosten nicht von denen Unterthanen, sondern von dem schuldhafften Ober- oder Unter-Beamten, oder Schultheißen, ohnnachläßig eingezogen werden.

Bescheinigung der Zahlung.

§. 4. So offt nun eine Zahlung geschiehet; hat der Steuer-Einbringer dafür also auf dem Steuer-Zettel zu quittiren: Zahlt an alt- und neuer Schuldigkeit: Anno 17 -- den -- fl. -- kr. -- u. s. w. Er hat aber auch dise Zahlung so gleich, noch in des Contribuentens Gegenwart, in dem Empfang- und Abrechnungs-Buch, nicht aber anderswohin, anzumercken: Und ist dise ganze Sache so deutlich, richtig und fleißig zu behandlen, daß man bey jedem Steuer-

Con-

Contribuenten allezeit 1) seine schuldige Gebühr, 2) die beschehene Zahlungen und 3) den verbleibenden Rest, ohne Anstand ersehen könne.

§. 5. Wann einige Münzsorten gleich im gemeinen Leben und Wandel hier oder da in höherem Werth unterzubringen seynd, als sie nach denen von Zeit zu Zeit erlassenden Fürstlichen Verordnungen bey denen Fürstlichen Cassen und der Landschafft-Einnehmerey angenommen werden; so sollen doch die Steuer-Einnehmere selbige in dergleichen Zahlungen nicht anderst, als in dem von Uns bestimmten Werth, annehmen, noch sich, bey Straf, unterstehen, wann sie solche in höherem Preis, als man bey der Amtspfleg oder Landschafft-Einnehmerey passieren lassen kan, angenommen haben, deßwegen etwas als Abgang oder Münz-Verlust in Rechnungs-Ausgab zu bringen. Münzsorten.

§. 6. Im Fall ein- oder anderer Contribuent an Statt und Amt eine rechtmäßige und liquide Forderung hat, kan solche, auf Begehren, an seinem Beytrag zu dem Statt- und Amts-Schaden abgerechnet werden. So auch eine rechtmäßig- und liquide Forderung an die Commun an dem Commun-Schaden: Es solle aber in dergleichen Fällen in denen Commun-Rechnungen das Blatt des Empfangs-, oder Abrechnungs-Buchs, worauf der abgerechnete Post befindlich ist, angeführet werden, um jedesmalen dißfalls auf einen sichern Grund kommen zu können. Hingegen findet dergleichen Abrechnung durchaus nicht statt: 1.) Wann jemand an den Steuer-Einbringer oder Rechnungs-Führer eine privat-Forderung hätte. 2.) Wann des Schuldners Forderung zwar gegen Statt und Amt, oder die Commun gerichtet, aber noch nicht liquid, oder die Zahlung noch nicht zu leisten ist, oder wann man etwas zum Voraus auf einen künfftigen Verdienst abrechnen will. 3.) Wann der Contribuent seine an Statt und Amt oder an die Commun habende Forderung an denen Landschafftlichen Geldern abrechnen wollte. Abrechnungen.

§. 7. Die Steuer-Einbringere haben keine Einzugs-Gebühren zu geniessen: 1.) Von der ordinari Steuer, 2.) von dem Amts-Schaden, 3.) von dem Commun-Schaden, 4.) von allen das Jahr hindurch vorfallenden Neben-Umlagen, und 5.) von andern ihnen anvertrauten Commun-Einkünfften und Gefällen. Wovon keine Einzugs-Gebühren passieren.

§. 8. Hingegen solle ihnen (woferne sie nicht schon vorhin etwas deßwegen in Fixo geniessen,) von denen einziehenden extraordinari-Sommer- und Winter-Anlags-Geldern passieren: Von 100. Wovon sie passieren.

biß 1000. fl. dem Gulden nach 1. kr. So dann von jedem 1000. dem Gulden nach einen halben kr. Eben diſes ſollen ſie auch von dem Surrogato Triceſimarum und andern auſſerordentlichen Landſchafftlichen Anlagen zu genieſſen haben.

Ausnahm davon.

§. 9. Jedoch iſt diſes nur von denenjenigen Geldern zu verſtehen, welche die Steuer-Einbringere würcklich baar zur Amtspfleg liſern. Dahero haben ſie ſich auch von denen §. 8. benahmßten Anlagen aller Einzugs-Gebühr zu enthalten: 1.) Von deme, was nicht einmal in der ſonſt gewöhnlichen Summ ausgeſchriben worden iſt; 2.) Von deme, was im Ausſtand verbleibet, ſo lang, biß derſelbige ebenfalls würcklich eingetrieben und zur Amts-Pfleg geliſert wird; 3.) Von deme, was durch Abrechnungen laufft, 4.) Von deme, was durch Execution mit beſondern Koſten heraus gebracht wird.

Der Steuren und Anlagen Lieferung.

§. 10. Die eingegangene ordinari-Steuer-Gelder, auch andere Landſchafftliche Anlagen, ſo dann die Amts-Schadens-Gelder, ſeynd jedesmalen gleichbalden, und nicht erſt nach Verflieſſung geraumer Zeit, und wann ſelbige indeſſen wohl gar in eigenen Nutzen verwendet worden ſeynd, von dem rechnenden Burgermeiſter zur Amts-Pfleg und von dem Amts-Pfleger die Landſchafftliche Gelder alsdann weiter zur Landſchafft-Einnehmerey zu liſern; wobey das ſchon oben im 3ten Abſchnitt enthaltene zu beobachten iſt: Die Commun-Schadens-Gelder hingegen behält der rechnende Burgermeiſter in ſeiner ſelbſt-eigenen Verwahr- und Rechnung.

Landſchafftliche Anweiſungen.

§. 11. Wann von der Landſchafft-Einnehmerey Anweiſungen auf die ordinari-Steuer ertheilt werden; ſollen deren Innhabere, zumalen pia Corpora, auch Wittwen und Wayſen, nicht ohne Noth mit der Zahlung aufgehalten, am allerwenigſten aber, und bey Straf, einige Eigennuz- oder Vortheilhafftigkeit darunter gebraucht werden. Nach beſchehener Zahlung ſolcher Anweiſungen aber ſollen die dagegen erhaltene Quittungen mit denen Quartal-Lieferungen richtig zur Landſchafft-Einnehmerey eingeſandt werden; welche dagegen einen Schein auszuſtellen hat.

Eilfter Abſchnitt. Von denen Ausſtänden an den Steuren und Anlagen.

Fleißige Beytreibung der Ausſtände.

§. 1. Mit Eintreibung derer Reſte an denen Steuren und Anlagen ſolle nicht fahrläßig verfahren, noch denen Schuldnern, zumalen denen Vermöglichen, ohne Noth gar zu lang zugeſehen werden;

den; indeme sonsten die Leute darüber sterben und verderben, oder sonsten zur Bezahlung untüchtig werden, oder ihnen wenigstens vil saurer geschiehet, das Alte mit dem Lauffenden zugleich abzutragen, als wann jenes nicht so aufgeschwollen wäre, mithin so wohl das gemeine Wesen, als die Schuldnere selbsten, dadurch in grossen Schaden gesezet werden.

Executions-Täge.

§. 2. Zu solchem Ende hat in der Amts-Statt der Staabs-Beamte, in denen Amts-Orten aber der Unter-Amtmann oder Schultheiß, um so öffter, je mehr es nach denen vorliegenden Umständen nöthig und thunlich ist, insonderheit aber zu Heuet-Erndt- und Herbst-Zeiten, Executions-Täge anzustellen, und die saumselige Zählere derer Steuren und Anlagen vor sich zu bescheiden. Würde aber der Staabs-Beamte darinnen nachläßig seyn, auch seine Unter-Beamte nicht darzu anhalten; gedencken Wir solche Executions-Täge durch eine dritte Person, auf des schläfrigen Staabs-Beamtens eigene Kosten, halten zu lassen.

Erster Grad.

§. 3. Bey solchen Executions-Tägen nun hat der Staabs-Beamte: 1. Die Schuldnere zu alsobaldiger Abstattung ihrer Schuldigkeit gütlich, freund- und ernstlich, zu erinneren. 2. Im Fall aber dises nichts fruchtete, hat er forderist die alt- und neue Ausstände nebst denen darzu gekommenen neuen Anlagen zu untersuchen, und ein Liquidum zu formiren.

Ferneres Verfahren gegen Vermögliche.

§. 4. Hierauf hat er bey denen Vermöglichen: 1.) Den von ihren Gütern fallenden Nuzen anzugreiffen: Wo aber 2.) Dergleichem ermangelte, oder nicht hinreichte, die Güter selbsten, nicht weniger 3.) Ihre habende Zinse und Gülten; ingleichem 4.) Denen, so Besoldungen, Wartgelder u. d. zu geniessen haben, disen ihren Verdienst; oder wie 5.) Sonsten zur Bezahlung zu gelangen ist: Doch solle allemal der Angriff an dem unschädlichsten Theil des Vermögens zu erst vorgenommen werden. Es hat auch der Staabs-Beamte hierinn keine Person anzusehen, es mögen gleich Unsere geist- oder weltliche Bediente, oder Commun-Vorstehere und Officianten, oder Ausländer seyn, so in Unserm Herzogthum steuerbare Güter besizen, sondern pflichtmäßig und unpartheyisch gerade hindurch zu gehen, mithin der Anverwandten, Vornehmen und Reichen nicht mehr zu schonen, als der Geringen und Armen.

Und Unvermögliche.

§. 5. Von denen Unvermöglichen aber seynd die Ausstände auf leidentliche und thunliche Fristen nach und nach, auch, in so weit

eine

eine Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit mit unterlauft, executive beyzutreiben.

Presser-Einlegung.

§. 6. Wiewohl aber die Unterthanen mit Zuschick- oder Einlegung persönlicher Executorum oder Presser, so vil möglich, zu verschonen seynd, um sie durch dise Preß-Kosten nicht noch mehrers zu entkräfften; so wollen Wir doch auch dise Art der Execution nicht gänzlich verbotten, sondern dieselbige in dem Fall zugelassen haben, wann kein füglicherer und dem Schuldner ohnschädlicherer Weg anschlagen will: Massen Wir dißfalls alles des Beamtens Pflichten anheimstellen, welcher darinn so vorsichtig zu verfahren hat, daß er jederzeit auffer Gefahr der Verantwortung seyn möge.

Legitimation eines Executoris.

§. 7. Sollte sich jemand angeben, daß er ausgeschickt seye, Steuren oder Anlagen zu exequiren; hat sich derselbe mit einem von Uns selbsten, oder doch von zwey Unserer Fürstlichen Räthe, unterschribenen Befehl oder Patent zu legitimiren: Widrigen Falles ist derselbe nicht nur nicht zu erkennen, noch ihme die geringste Execution zu gestatten; sondern die Sache ist auch so gleich unterthänigst zu berichten.

Paßierliche Kosten.

§. 8. Wann nun also Steuer-Executions-Täge gehalten werden müssen; paßieren täglich für alles: Einem Staabs-Beamten, wann er denenselben würcklich beywohnet 1. fl. Einem Unter-Amtmann 30. kr. Einem Schultheißen aber 24. kr.

Steuer-Weine.

§. 9. Weilen vile Mißbräuche dabey vorgehen können, wann im Herbst Most an denen Steuer-Schuldigkeiten eingezogen, und in dem Commun-Keller bis zu einem nuzlichen Verkauff aufbehalten wird; als solle solches fürohin ohne die äusserste Noth nicht mehr geschehen; sondern es ist vilmehr der Most alsogleich zu verkauffen, und von dem Erlös das an Steuren und Anlagen oder sonst der Commun Schuldige abzuziehen. Es sollen auch wegen diser Steuer-Most-Wegnahm denen Communen keine (weniger viltägige,) besondere Unkosten verursacht, anbenebens solche Anstalten gemacht werden, daß, wann je Most an Zahlungs-statt angenommen werden muß, solcher nicht vorher in denen Bütten fast versaure, und dadurch gemeiniglich ein schlechter oder gar unbrauchbarer Wein eingekellert werde.

Wer die Executions-Kosten zu tragen habe.

§. 10. Weilen denen richtigen Zählern gar beschwerlich fiele, und nicht zuzumuthen wäre, wann die durch die widerspenstig- oder saumselige Steuer-Contribuenten verursachte Unkosten der Burgermei-

meister-Cassen aufgebürdet würden; so sollen auch alle diejenige, welche im Stand seynd, den bey der Execution der Steuren und Anlagen aufgehenden Kosten alsogleich zu bezahlen, darzu würcklich angehalten, und die gemeine Cassa damit in alle Wege verschonet werden. Ingleichem seynd diejenige Kosten, welche zwar nicht alsogleich, aber doch inner einem halben Jahr beygetrieben werden können, nicht aus der Burgermeister-Cassa zu nehmen, und dahero keine solche Kosten, bey Straf, eher, als nach verflossenem halben Jahr, von dem rechnenden Burgermeister auszubezahlen. Was aber die Kosten anbelangt, so auf Contribuenten gegangen seynd, welche, wider ihren eigenen Willen, um ihrer bekannten Armuth und vorwaltenden Unmöglichkeit willen, mit der Bezahlung zurück bleiben müssen; so solle die Burgermeister-Cassa zwar selbige auf sich leiden, hierinn aber keine Eigennüzigkeit, oder andere dem gemeinen Wesen schädliche Ränckе, gebraucht werden; bey sonst ohnausbleiblich zu gewarten habender exemplarischer Bestraffung.

Executions-Kosten der Ausgesessenen.

§. 11. Wann Ausgesessene die von ihren im Lande besizende Gütern schuldige Steuer weder selbsten liefern, noch, auf vorheriges Zuschreiben, von ihrem Beamten mit der Execution an die Hand gegangen würde, und sie können von denen Rechnern ohne grosse Kosten draussen abgeholet werden; mag es zwar geschehen und dem Rechner dafür das gewöhnliche Taggeld paßieren: Doch sollen diſe Kosten denen morosen Zählern wiederum aufgerechnet werden; und ist darauf, wie auch, daß alles mit gutem Urkund geschehe, bey Probierung derer Rechnungen gute Acht zu haben. Erforderte aber diſer Weg starcke Unkosten, oder das gemeine Wesen könnte darüber um solche Kosten kommen; ist sich, nach vorherig- dreymahligem Anmahnen statt dessen, oben vorgeschribener massen, an solcher Güter Nuzung, und endlich gar an die Güter selbst, zu halten.

Beytreibung der Ausstände bey Contracten.

§. 12. Sollten ferner Personen, so noch Steuren und Anlagen oder anderes an die Commun schuldig seynd, Gebäude oder liegende Güter verkauffen, oder sonst verändern, hat das Gericht so lang, biß diſer Anstand gehoben ist, nicht über den Contract zu erkennen, noch der Käuffer den Kauffschilling, bey Verlust desselbigen, so weit es vonnöthen ist, ohne amtliches Vorwissen zu erlegen: Sondern der Staabs-Beamte, Unter-Amtmann oder Schultheiß haben, wann es nicht vil beträgt, den Belauff an dem baaren Kauffschilling abzuziehen und inne zu behalten. Betrüge der Ausstand

hingegen eine merckliche Summ, und der Kauff wäre auf Zieler geschlossen; so ist 1.) dem Schuldner gütlich zuzusprechen, seine völlige Schuldigkeit von der baaren Angabe an dem Kauffschilling abzustatten: 2.) Im Fall er sich aber darüber beschwerte; ist ihme, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisses anzusezen, und so gleich von dem Käuffer abzuziehen, das übrige aber auf die bedingte Zieler einzutheilen.

Und bey Theilungen.

§. 13. Und wie, nach Maaßgab Unsers Fürstlichen Landrechtens, niemand erben kan, es seyen denn zuvor des Erblassers Schulden bezahlt; also sollen, im Fall der Verstorbene etwas an Steuren und andern Anlagen, Rechnungs-Resten, Restituendis, oder sonst, an die Commun schuldig verblieben ist, (schon oben Cap. 2. Sect. 20. §. 11. verordneter massen,) der Staabs-Beamte, wie auch Burgermeistere und Gericht, fürnehmlich aber die Theil-Richtere, von Amtswegen dafür besorgt seyn, damit das gemeine Wesen hierunter nicht zu Schaden komme. Zu solchem Ende ist, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen gesamten Erben eine Frist anzusezen, inner welcher die Schuldigkeit von ihnen unzertheilt und richtig abgestattet werden solle: Würden aber selbige deme nicht nachkommen, ist nach Verflieſſung des Termins, der würckliche Angriff derer (wie oben gnädigst anbefohlen werden,) zu solchem Ende gleich bey Anfang der Theilung auszusezenden bereitesten Mittel, auf die vorhin bemeldte Weise, vorzunehmen, und der Ausstand also beyzutreiben.

Unterstüzung der Unter-Beamten.

§. 14. Wären auf denen Amts-Orten die Commun-Vorstehere denen Saumseligen nicht starck genug, (wie sich doch, wo ein rechtschaffener Unter-Amtmann oder Schultheiß ist, nicht leicht zutragen wird,) sollen die morose Zählere durch den Unter-Amtmann oder Schultheißen dem Staabs-Beamten gestellet, und von selbigem denen Commun-Vorstehern ernstlich- und nachdrückliche Hülffe geleistet werden.

Steuer-Ausstände der Commun-Vorstehere.

§. 15. Sollte sich aber bey Untersuchung diser Ausstände über kurz oder lang ergeben, daß die Staabs-Beamte, Commun-Vorstehere und Officianten, besonders auch die Steuer-Einbringere selbsten, ihre Steuren und Anlagen haben anstehen lassen, oder ihre Mit-Gerichts- und Raths-Verwandte, Anverwandte, oder andere angesehene Leute, welche wohl hätten zahlen können, pflichtvergessener Weise nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben; werden Wir, selbige mit ohnnachläßiger Ahndung anzusehen, ohnermangslen,

len, auch, nach vorherig-genugsamer der Sachen Erkundigung und Befund, dieselbe zu dem Ersaz der verlohren gegangenen Ausstände anhalten.

§. 16. Und so solle auch ein Staasbeamter, welcher durch seine Nachläßigkeit, Schläfrigkeit, oder unzeitige Barmherzigkeit, verursacht, daß sich die Ausstände an denen Steuren und Anlagen in seiner untergebenen Stadt und Amt vor andern Städt- und Aemtern häuffen, nach befinden, auch wohl mit dem Ersaz aus eigenen Mitteln angesehen werden. Vernachläßigte Ausstände.

§. 17. Jeden Orts seynd die ganz illiquid- und inexigible Ausstände durch die dem Steuersaz beywohnende Personen, und, wo diese nicht alles zu thun vermögen, durch den Staabsbeamten selbsten, besonders auszuzeichnen, so fort mit umständlichem Bericht zu Unserer Fürstlichen Landrechnungs-Deputation unterthänigst einzuschicken; allwo selbige eingesehen, und, nach Befinden, in Abgang zu schreiben, decretirt werden sollen. Wie es mit denen inexigiblen Posten zu halten.

§. 18. Die noch übrige liquid- und exigible Ausstände endlich seynd, schon oben gnädigst anbefohlener massen, bey Veräusserungen der Güter, Erbfällen, und sonsten, so vil möglich, nach und nach einzuziehen, und alle Jahr bey der Abrechnung unterschreiben zu lassen. Wie mit den exigiblen?

§. 19. Was nun also von dergleichen Ausständen an landschafftlichen Steuren nach und nach eingehet, ist, nach Maaßgab obigen 3ten Abschnitts §. 3. in so lang zur Landschafft-Einnehmerey zu lifern, und sonst nirgend anders wohin zu verwenden, als die Amts-Pfleg noch etwas an die Landschafft von dem lauffenden oder denen vorhergehenden Jahren her zu bezahlen hat. Lieferung der Ausstände zur Landschafft.

§. 20. Hätte aber eine Stadt, Amt, oder Commun, nichts mehr, dahin zu bezahlen, können und sollen dise Ausstände, wie abermahlen schon oben gnädigst anbefohlen worden ist, zu Tilgung derer paßiv- oder Anlegung sicherer activ-Capitalien, oder, nach Beschaffenheit derer eingegangenen Gelder, zu dem Amts- oder Commun-Schaden, oder sonst zu dem gemeinen Besten, angewendet werden; und seynd selbige alle Jahre bey der Abrechnung richtig unterschreiben zu lassen.„ Ausnahme davon.

§. 43.

In Sachen der Abtißin zu Essen gegen die Stadt Essen erklärte das Cammergericht Anno 1670. zwar die Abtißin für der Statt Essen.

ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstin; doch seye die Statt bey ihren hergebrachten Rechten, als Befreyung = = von Landsteuer, oder Schazung, (doch daß sie ihre Quotam oder Beysteuer zu Reichs- und Crays-Anlagen, wie bißhero, einer Abtißin zu Essen, biß in causa Mandati ad pœnam dupli an disem Kayserl. Cammergericht ein anderes gesprochen, einlifern,) = = zu schüzen; = = jedoch mit disem Beding, so vil die Befreyung von Landsteuer oder Schazung = = anbelangt, daß solche Puncten allein in Possessorio verstanden, und, das Petitorium beyden Theilen gehöriger Orten auszuführen, vorbehalten seyn solle. „

Von denen Stifft-Essenischen Steuersachen handelt auch bey dem Herrn von LUDOLF (1) eine ganze Relation, woraus ich dises mittheile:

„Gleichwie im Röm. Reich die mehreste Chur- und Fürstenthümer particulier-Landes-Verfassung im Regiment und Contributionen haben, also, daß dise mit Rath und Consens ihrer Landstände angesezt, erhoben, zu- und verwendet zu werden pflegen; also findet sich dergleichen Landes-Verfassung auch in dem Fürstlichen weltlichen Stifft Essen. = = = So vil nun die Ritterbürtige von Adel betrifft, seynd dieselbe und ihre Güter nach alter Gewohnheit ab onere Contributionum befreyet. Es beweiset solches der Vergleich de Anno 1565. 10. Jun. welchen die Stände in causa Appellationis - - - producirt, ubi dicitur: Daß die damahls ausgeschriebene Reichs-Steuer à Subditis colligirt werden sollen; jedoch einem Ehrwürdigen Capitel, Dechant, Canonichen und Geistlichen und die von der Ritterschafft, ihren alten Gebräuchen und Freyheiten ohnabbrüchig. Item: Sollen keine neue Schazungen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände angeschlagen und abgekündigt werden. Item: Sollen die Fürstl. Höfe Eckenscheid und Neyhaur mit in Anschlag gebracht werden. Item: Soll diser Vertrag zu sicherer und ewiger Beständigkeit mit allerseits anhangenden Siegeln befestiget werden. Es möchte aber jezo darauf eigentlich nicht ankommen, indeme die Frau-Abbtißin die Exemtion der Ritterschafft à Contributionibus in regula selbst gestehet. Vid. die Resolution ad Gravamina Statuum vom 18. Febr. 1706. und die Verordnung wegen des Vieh-Schazes vom 16. Sept. 1705. ubi dicitur: Es sollten die adeliche Häuser, welche sonst Schaz-freye Güter hätten, und

(1) in Symphor. Consult. &c. forens. Tom. 1. p. m. 149.

und sonsten in ordinariis nichts beytrügen, disen Vieh-Schaz pro hac vice sine præjudicio mit angeschlagen werden: Exceptio vero firmat regulam. adde die præliminar-Anzeige - - ubi dicitur circa finem: Es seye der Fürstin Meynung nicht, mit dergleichen, oder einigen Ausschlag, (id est, Collectis,) ohne vorhergehende Communication mit den Ständen des Landes zu verfahren, da nicht die Nothwendigkeit es erforderte. ꝛc. Ferner, so vil den modum colligendi anbelanget, & personam Receptoris, findet sich ein Landtags-Schluß de Anno 1659. 20. Mart. vermög dessen ein General-Receptor angenommen, und so wohl denen Landständen, als der Fürstin, verpflichtet, derselbe auch à Statibus nominiret, von der Fürstin aber confirmiret werden solle; so auch damahls in persona des Receptoris Waterfahr geschehen. Und ist wohl zu bemercken, daß die Fürstin vorher sich das jus privativum constituendi zugeschrieben, endlich aber es denen Ständen nachgegeben, und also Status in contradictorio obtinirt. V. Protocollum Capituli Cononicorum dicto Anno 1659. 13. Febr. wie es auch Anno 1684. = = und Anno 1693. bey Veränderung des Receptoris in Conformität dises Landtages-Schlusses ergangen, zeiget die Beyl. 5.

Als nun Anno 1700. bey damaligem Landtag Domina Abbatissa denen Ständen einen Receptorem, Decadusch, präsentirt, requirendo consensum; so haben Capitula und Status solchem contradicirt, weil ihnen Præsentatio zustünde; Dessen ohngeachtet ist die Fürstin auf diser Person verharret; darauf dann Status sich beklagt, und, als Abbatissa nichts desto weniger fortgefahren, so haben Status sich ad Cameram Imperialem gewendet, und, nebst andern geringen Gravaminibus, hauptsächlich dises angebracht. = = = Die Appellation-Sache ist durch Gelegenheit oberwehnter sine consensu Statuum Anno 1705. ausgeschriebenen Vieh-Steuer und darinn mit angeschlagenen Ritter-Güter und der Pachter entstanden. = = = Es beziehet sich die Frau Abtißin in ihren Schrifften = = = auf die Beyl. J. woraus zu ersehen sey, daß Anno 1659. der Receptor Waterfahr bloß ex gratia ad instantiam Statuum angenommen worden, solches aber kein præjudicium in jure Principis seyn müsse. = = = Die Urtheile fielen darauf bey dem Cammergericht m. Febr. 1716. dahin aus: 1. Daß, so vil die Beobachtung der Wahl-Capitulation, Landtags-Abschiden und Gewohnheiten in puncto des anzunehmenden Receptoris betrifft, dem ausgangen-verkündet- und reproducirten Kayserl. Mandat alles Innhalts gehorsamst gelebt

seye, auch ins künfftige gelebt werden solle, Zeit von zwey Monathen ⸗ ⸗ ⸗ hiermit angesezt ꝛc.„ 2. Daß die durch Frau Appellatin am 16. Sept. 1705. beschehene Verordnung zu Eintreibung der Vieh⸗Steuer und darauf mündlich ertheilte abschläzliche Resolution zu reformiren seye, dergestalt, daß besagte ohne der Appellanten Einwilligung angesezte Vieh⸗Steuer, besonders auf die befreyte Ritter⸗Güter, wieder abzuthun, hingegen die Appellanten bey ihrer hergebrachten Freyheit und resp. Einwilligung zu dergleichen Anschlägen zu lassen, auch fürohin ohne Landschafftlichen gemeinen Beyrath und Verwilligung dergleichen nicht anzusezen, auch hierzu Frau Appellatin zu condemniren und verdammen seye ꝛc.„

§. 44.

Sanct⸗Cornelimünster. Daß der Abt zu St. Corneli⸗Münster mit seinen Unterthanen Streitigkeiten in Steuersachen gehabt habe, erhellet aus denen Tituln derer beym LüNIG (1) befindlichen Streitschrifften; nach welcher einem die Unterthanen ein Mandatum de non contraveniendo Sententiæ Camerali, sed juxta ejus tenorem procedendo, ac rationes in continenti reddendo, sine & cum clausula erhalten hatten; nach dem andern aber der Prälat klagte, daß die Unterthanen zu Wieder⸗Erbauung des Abteyhauses ein Subsidium verweigerten.

§. 45.

Werden. Der Abt zu Werden und Helmstätt hat die renitirende Unterthanen des Dorffs Kettwich und Consorten, wegen verweigerender Bezahlung der Reichs⸗Præstandorum, am Reichs⸗Hofrath belangt: Nachdeme nun die an die Unterthanen wiederhohlter erlassene Kayserliche Patenten fruchtlos gewesen, wurde den 24. Mart. 1746. eine Executions⸗Commißion auf das Westphälische Crays⸗Ausschreibamt, cum clausula: Samt und sonders, erkannt.

§. 46.

Bentheim. Die Statt Steinfurt belangte Anno 1751. den Grafen von Bentheim⸗Steinfurt beym Reichs⸗Hofrath pto Turbationis in possessione vel quasi juris exigendi Contributiones: Der Magistrat wurde aber den 19. Jul. condemnirt: Die Unkosten aus eigenem Beutel zu zahlen, und der Advocatus causæ wurde um eine Marck löthigen Goldes gestrafft.

§. 47.

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 307. Edit. 1745.

§. 47.

In Sachen der Hohenlohe-Pfedelbachischen Unterthanen des Amts Mainhardt resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 16. Sept. Der Fürst habe, biß zum Austrag der Sache, denen Mainhartischen Unterthanen nicht mehr, dann seinen übrigen Pfedelbachischen Unterthanen, an denen An- und Auflagen abzufordern. Hohenlohe.

Ferner: 1752. 3. Mart. „Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach: = = Da von denen Mainharder Unterthanen bey Kayserlicher Maj. die = = Anzeige beschehen, wie daß das Herkommen der Grafschafft Hohenlohe mit sich bringete, daß allda zu denen extraordinairen Landes-Nothdurfften eine besondere Cassa gehalten werde, worüber der Landesherr ohne ihre Bewilligung in nichts zu disponiren habe, derselbe auch die dahin gehörige Abgaben nicht anderst ausschreiben solle, als wann er das angesezte Quantum zuvor mit denen Unterthanen mit Anfang des Jahres, mittelst Vorlegung eines summarischen Extractus diser Rubriquen, würde überschlagen haben; als hätte er, Herr Fürst, zuforderst auch disen Punct, Falls derselbe ein solchen etwa nicht selbsten einzugestehen vermeinete, durch den Commissarium von Bernegger kürzlich, doch genüglich, untersuchen zu lassen, und = = hierüber = = Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.„

Mehreres kommt hernach vor.

§. 48.

Von der Grafschafft Lippe meldet Herr D. BÜSCHING (1): „Die Anlagen werden auf den Landtagen ausgemacht. Sie bestehen in dem Soldaten-Schaz, in den Reichs- und Kriegs-Steuern, und in der Steuer zu allgemeinen Landes-Nothwendigkeiten. Der regierende Herr übet, mit Zuziehung der Landesstände auf öffentlichen Landestagen, das Collectirungs-Recht aus.„ Lippe.

In dem Gräflich-Lippischen Erb-Vergleich de Anno 1614. 21. Mart. heißt es: „Die Contribution und Collecten betreffend, ist verabredet und allerseits gewilliget worden, wann mit Vorwissen Ritter- und Landschafft, auch von den Stätten, eine Beysteuer verwilliget ꝛc.„

Als der Graf zu Bracke, der nur sechs Soldaten hielte, ohne Be-

(1) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 826.

hingegen eine merckliche Summ, und der Kauff wäre auf Zieler geschlossen; so ist 1.) dem Schuldner gütlich zuzusprechen, seine völlige Schuldigkeit von der baaren Angabe an dem Kauffschilling abzustatten: 2.) Im Fall er sich aber darüber beschwerte; ist ihme, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisses anzusezen, und so gleich von dem Käuffer abzuziehen, das übrige aber auf die bedingte Zieler einzutheilen.

Und bey Theilungen.

§. 13. Und wie, nach Maaßgab Unsers Fürstlichen Landrechtens, niemand erben kan, es seyen denn zuvor des Erblassers Schulden bezahlt; also sollen, im Fall der Verstorbene etwas an Steuren und andern Anlagen, Rechnungs-Resten, Restituendis, oder sonst, an die Commun schuldig verblieben ist, (schon oben Cap. 2. Sect. 20. §. 11. verordneter massen,) der Staabs-Beamte, wie auch Burgermeistere und Gericht, fürnehmlich aber die Theil-Richtere, von Amtswegen dafür besorgt seyn, damit das gemeine Wesen hierunter nicht zu Schaden komme. Zu solchem Ende ist, nach Beschaffenheit derer Umstände, denen gesamten Erben eine Frist anzusezen, inner welcher die Schuldigkeit von ihnen unzertheilt und richtig abgestattet werden solle: Würden aber selbige deme nicht nachkommen, ist nach Verflieſſung des Termins, der würckliche Angriff derer (wie oben gnädigst anbefohlen werden,) zu solchem Ende gleich bey Anfang der Theilung auszusezenden bereitesten Mittel, auf die vorhin bemeldte Weise, vorzunehmen, und der Ausstand also beyzutreiben.

Unterstüzung der Unter-Beamten.

§. 14. Wären auf denen Amts-Orten die Commun-Vorstehere denen Saumseligen nicht starck genug, (wie sich doch, wo ein rechtschaffener Unter-Amtmann oder Schultheiß ist, nicht leicht zutragen wird,) sollen die morose Zählere durch den Unter-Amtmann oder Schultheißen dem Staabs-Beamten gestellet, und von selbigem denen Commun-Vorstehern ernstlich- und nachdrückliche Hülffe geleistet werden.

Steuer-Ausstände der Commun-Vorstehere.

§. 15. Sollte sich aber bey Untersuchung diser Ausstände über kurz oder lang ergeben, daß die Staabs-Beamte, Commun-Vorstehere und Officianten, besonders auch die Steuer-Einbringere selbsten, ihre Steuren und Anlagen haben anstehen lassen, oder ihre Mit-Gerichts- und Raths-Verwandte, Anverwandte, oder andere angesehene Leute, welche wohl hätten zahlen können, pflichtvergessener Weise nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben; werden Wir, selbige mit ohnnachläßiger Ahndung anzusehen, ohnermangelen,

len, auch, nach vorherig-genugsamer der Sachen Erkundigung und Befund, dieselbe zu dem Ersaz der verlohren gegangenen Ausstände anhalten.

§. 16. Und so solle auch ein Staasbeamter, welcher durch seine Nachläßigkeit, Schläfrigkeit, oder unzeitige Barmherzigkeit, verursacht, daß sich die Ausstände an denen Steuren und Anlagen in seiner untergebenen Stadt und Amt vor andern Städt- und Aemtern häuffen, nach befinden, auch wohl mit dem Ersaz aus eigenen Mitteln angesehen werden. Vernachläßigte Ausstände.

§. 17. Jeden Orts seynd die ganz illiquid- und inexigible Ausstände durch die dem Steuersaz beywohnende Personen, und, wo diese nicht alles zu thun vermögen, durch den Staabsbeamten selbsten, besonders auszuzeichnen, so fort mit umständlichem Bericht zu Unserer Fürstlichen Landrechnungs-Deputation unterthänigst einzuschicken; allwo selbige eingesehen, und, nach Befinden, in Abgang zu schreiben, decretirt werden sollen. Wie es mit denen inexiblen Posten zu halten.

§. 18. Die noch übrige liquid- und exigible Ausstände endlich seynd, schon oben gnädigst anbefohlener massen, bey Veräusserungen der Güter, Erbfällen, und sonsten, so vil möglich, nach und nach einzuziehen, und alle Jahr bey der Abrechnung unterschreiben zu lassen. Wie mit den exigiblen?

§. 19. Was nun also von dergleichen Ausständen an landschafftlichen Steuren nach und nach eingehet, ist, nach Maaßgab obigen 3ten Abschnitts §. 3. in so lang zur Landschafft-Einnehmerey zu lifern, und sonst nirgend anders wohin zu verwenden, als die Amts-Pfleg noch etwas an die Landschafft von dem lauffenden oder denen vorhergehenden Jahren her zu bezahlen hat. Lieferung der Ausstände zur Landschafft.

§. 20. Hätte aber eine Stadt, Amt, oder Commun, nichts mehr, dahin zu bezahlen, können und sollen dise Ausstände, wie abermahlen schon oben gnädigst anbefohlen worden ist, zu Tilgung derer paßiv- oder Anlegung sicherer activ-Capitalien, oder, nach Beschaffenheit derer eingegangenen Gelder, zu dem Amts- oder Commun-Schaden, oder sonst zu dem gemeinen Besten, angewendet werden; und seynd selbige alle Jahre bey der Abrechnung richtig unterschreiben zu lassen.„ Ausnahme davon.

§. 43.

In Sachen der Abtißin zu Essen gegen die Stadt Essen erklärte das Cammergericht Anno 1670. zwar die Abtißin für der Statt Essen.

ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstin; doch seye die Statt bey ihren hergebrachten Rechten, als Befreyung = = von Landsteuer, oder Schazung, (doch daß sie ihre Quotam oder Beysteuer zu Reichs- und Crays-Anlagen, wie bißhero, einer Abtißin zu Essen, biß in causa Mandati ad pœnam dupli an disem Kayserl. Cammergericht ein anderes gesprochen, einlifern,) = = zu schüzen; = = jedoch mit disem Beding, so vil die Befreyung von Landsteuer oder Schazung = = anbelangt, daß solche Puncten allein in Possessorio verstanden, und, das Petitorium beyden Theilen gehöriger Orten auszuführen, vorbehalten seyn solle. „

Von denen Stifft-Essenischen Steuersachen handelt auch bey dem Herrn von LUDOLF (1) eine ganze Relation, woraus ich dises mittheile:

„Gleichwie im Röm. Reich die mehreste Chur- und Fürstenthümer particulier-Landes-Verfassung im Regiment und Contributionen haben, also, daß dise mit Rath und Consens ihrer Landstände angesezt, erhoben, zu- und verwendet zu werden pflegen; also findet sich dergleichen Landes-Verfassung auch in dem Fürstlichen weltlichen Stifft Essen. = = = So vil nun die Ritterbürtige von Adel betrifft, seynd dieselbe und ihre Güter nach alter Gewohnheit ab onere Contributionum befreyet. Es beweiset solches der Vergleich de Anno 1565. 10. Jun. welchen die Stände in causa Appellationis - - - producirt, ubi dicitur: Daß die damahls ausgeschriebene Reichs-Steuer à Subditis colligirt werden sollen; jedoch einem Ehrwürdigen Capitel, Dechant, Canonichen und Geistlichen und die von der Ritterschafft, ihren alten Gebräuchen und Freyheiten ohnabbrüchig. Item: Sollen keine neue Schazungen ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände angeschlagen und abgekündigt werden. Item: Sollen die Fürstl. Höfe Eckenscheid und Neyhaur mit in Anschlag gebracht werden. Item: Soll diser Vertrag zu sicherer und ewiger Beständigkeit mit allerseits anhangenden Siegeln befestiget werden. Es möchte aber jezo darauf eigentlich nicht ankommen, indeme die Frau-Abbtißin die Exemtion der Ritterschafft à Contributionibus in regula selbst gestehet. Vid. die Resolution ad Gravamina Statuum vom 18. Febr. 1706. und die Verordnung wegen des Vieh-Schazes vom 16. Sept. 1705. ubi dicitur: Es sollten die adeliche Häuser, welche sonst Schaz-freye Güter hätten, und

(1) in Symphor. Consult. &c. forens. Tom. 1. p. m. 149.

und sonsten in ordinariis nichts beytrügen, disen Vieh-Schaz pro hac vice sine præjudicio mit angeschlagen werden: Exceptio vero firmat regulam. adde die præliminar-Anzeige - - ubi dicitur circa finem: Es seye der Fürstin Meynung nicht, mit dergleichen, oder einigen Ausschlag, (id est, Collectis,) ohne vorhergehende Communication mit den Ständen des Landes zu verfahren, da nicht die Nothwendigkeit es erforderte. ꝛc. Ferner, so vil den modum colligendi anbelanget, & personam Receptoris, findet sich ein Landtags-Schluß de Anno 1659. 20. Mart. vermög dessen ein General-Receptor angenommen, und so wohl denen Landständen, als der Fürstin, verpflichtet, derselbe auch à Statibus nominiret, von der Fürstin aber confirmiret werden solle; so auch damahls in persona des Receptoris Waterfahr geschehen. Und ist wohl zu bemercken, daß die Fürstin vorher sich das jus privativum constituendi zugeschrieben, endlich aber es denen Ständen nachgegeben, und also Status in contradictorio obtinirt. V. Protocollum Capituli Cononicorum dicto Anno 1659. 13. Febr. wie es auch Anno 1684. = = und Anno 1693. bey Veränderung des Receptoris in Conformität dises Landtages-Schlusses ergangen, zeiget die Beyl. 5.

Als nun Anno 1700. bey damaligem Landtag Domina Abbatissa denen Ständen einen Receptorem, Decaduscb, präsentirt, requirendo consensum; so haben Capitula und Status solchem contradicirt, weil ihnen Præsentatio zustünde; Dessen ohngeachtet ist die Fürstin auf diser Person verharret; darauf dann Status sich beklagt, und, als Abbatissa nichts desto weniger fortgefahren, so haben Status sich ad Cameram Imperialem gewendet, und, nebst andern geringen Gravaminibus, hauptsächlich dises angebracht. = = = Die Appellation-Sache ist durch Gelegenheit oberwehnter sine consensu Statuum Anno 1705. ausgeschriebenen Vieh-Steuer und darinn mit angeschlagenen Ritter-Güter und der Pachter entstanden. = = = Es beziehet sich die Frau Abtißin in ihren Schrifften = = = auf die Beyl. J. woraus zu ersehen sey, daß Anno 1659. der Receptor Waterfahr bloß ex gratia ad instantiam Statuum angenommen worden, solches aber kein præjudicium in jure Principis seyn müsse. = = = Die Urtheile fielen darauf bey dem Cammergericht m. Febr. 1716. dahin aus: 1. Daß, so vil die Beobachtung der Wahl-Capitulation, Landtags-Abschiden und Gewohnheiten in puncto des anzunehmenden Receptoris betrifft, dem ausgangen-verkündet- und reproducirten Kayserl. Mandat alles Innhalts gehorsamst gelebt

seye, auch ins künfftige gelebt werden solle, Zeit von zwey Monathen ꝛ ꝛ ꝛ hiermit angesezt ꝛc.„ 2. Daß die durch Frau Appellatin am 16. Sept. 1705. beschehene Verordnung zu Eintreibung der Vieh-Steuer und darauf mündlich ertheilte abschläzliche Resolution zu reformiren seye, dergestalt, daß besagte ohne der Appellanten Einwilligung angesezte Vieh-Steuer, besonders auf die befreyte Ritter-Güter, wieder abzuthun, hingegen die Appellanten bey ihrer hergebrachten Freyheit und resp. Einwilligung zu dergleichen Anschlägen zu lassen, auch fürohin ohne Landschafftlichen gemeinen Beyrath und Verwilligung dergleichen nicht anzusezen, auch hierzu Frau Appellatin zu condemniren und verdammen seye ꝛc.„

§. 44.

Sanct-Cornelimünster.

Daß der Abt zu St. Corneli-Münster mit seinen Unterthanen Streitigkeiten in Steuersachen gehabt habe, erhellet aus denen Tituln derer beym LÜNIG (1) befindlichen Streitschrifften; nach welcher einem die Unterthanen ein Mandatum de non contraveniendo Sententiæ Camerali, sed juxta ejus tenorem procedendo, ac rationes in continenti reddendo, sine & cum clausula erhalten hatten; nach dem andern aber der Prälat klagte, daß die Unterthanen zu Wieder-Erbauung des Abteyhauses ein Subsidium verweigerten.

§. 45.

Werden.

Der Abt zu Werden und Helmstätt hat die renitirende Unterthanen des Dorffs Kettwich und Consorten, wegen verweigerender Bezahlung der Reichs-Præstandorum, am Reichs-Hofrath belangt: Nachdeme nun die an die Unterthanen wiederhohlter erlassene Kayserliche Patenten fruchtlos gewesen, wurde den 24. Mart. 1746. eine Executions-Commißion auf das Westphälische Crays-Ausschreibamt, cum clausula: Samt und sonders, erkannt.

§. 46.

Bentheim.

Die Statt Steinfurt belangte Anno 1751. den Grafen von Bentheim-Steinfurt beym Reichs-Hofrath pto Turbationis in possessione vel quasi juris exigendi Contributiones: Der Magistrat wurde aber den 19. Jul. condemnirt: Die Unkosten aus eigenem Beutel zu zahlen, und der Advocatus causæ wurde um eine Marck löthigen Goldes gestrafft.

§. 47.

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 307. Edit. 1745.

§. 47.

In Sachen der Hohenlohe-Pfedelbachischen Unterthanen des Amts Mainhardt resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 16. Sept. Der Fürst habe, biß zum Austrag der Sache, denen Mainhartischen Unterthanen nicht mehr, dann seinen übrigen Pfedelbachischen Unterthanen, an denen An- und Auflagen abzufordern. Hohenlohe.

Ferner: 1752. 3. Mart. „Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach: . . Da von denen Mainharder Unterthanen bey Kayserlicher Maj. die . . Anzeige beschehen, wie daß das Herkommen der Grafschafft Hohenlohe mit sich bringete, daß allda zu denen extraordinairen Landes-Nothdurfften eine besondere Cassa gehalten werde, worüber der Landesherr ohne ihre Bewilligung in nichts zu disponiren habe, derselbe auch die dahin gehörige Abgaben nicht anderst ausschreiben solle, als wann er das angesezte Quantum zuvor mit denen Unterthanen mit Anfang des Jahres, mittelst Vorlegung eines summarischen Extractus diser Rubriquen, würde überschlagen haben; als hätte er, Herr Fürst, zuforderst auch disen Punct, Falls derselbe ein solchen etwa nicht selbsten einzugestehen vermeinete, durch den Commissarium von Bernegger kürzlich, doch genüglich, untersuchen zu lassen, und . . hierüber . . Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.„

Mehreres kommt hernach vor.

§. 48.

Von der Grafschafft Lippe meldet Herr D. BÜSCHING (1): „Die Anlagen werden auf den Landtagen ausgemacht. Sie bestehen in dem Soldaten-Schaz, in den Reichs- und Kriegs-Steuern, und in der Steuer zu allgemeinen Landes-Nothwendigkeiten. Der regierende Herr übet, mit Zuziehung der Landesstände auf öffentlichen Landestagen, das Collectirungs-Recht aus.„ Lippe.

In dem Gräflich-Lippischen Erb-Vergleich de Anno 1614. 21. Mart. heißt es: „Die Contribution und Collecten betreffend, ist verabredet und allerseits gewilliget worden, wann mit Vorwissen Ritter- und Landschafft, auch von den Stätten, eine Beysteuer verwilliget ꝛc. „

Als der Graf zu Bracke, der nur sechs Soldaten hielte, ohne Be-

(1) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 826.

Bewilligung des Grafens zu Detmold, einen Soldaten-Schaz von seinen Unterthanen forderte, wurde es von Detmold und denen Landständen widersprochen; doch so, daß sich die Landschafft äusserte: Wann der Graf sein Desiderium (wie von dem regierenden Landesherrn geschehen,) auf dem Landtag anbringen würde, wollten sie sich also erweisen, wie es die Nothdurfft und Billigkeit erfordere, so, daß der Graf ihre Inclination, ihme nach aller Thunlichkeit würcklich an die Hand zu gehen, verspühren könnte: Der Graf von Bracke stellte auch darauf den 17. Aug. 1661. einen Revers aus, daß das geschehene weder dem regierenden Herrn, noch denen Landständen, nachtheilig seyn sollte.

Anno 1665. 24. Nov. flosse in den Lippischen Landtags-Schluß ein: „So erklären sich Ihro Hochfürstl. Gnaden 1.) und zwar auf das erste monitum, folgendergestalt, daß hinführo bey Dero Regierung, auf Dero Befehlig, Geheiß oder Ratification, keine Collecten, Zusteuer, oder Anlagen angesezet oder ausgeschrieben, und also die Unterthanen über ihre unstreitige Præstationes und Schuldigkeit auf keinerley Weise und Wege graviret werden sollen, es sey dann auf offenem Landtage mit den Ständen davon deliberiret, und ein einmüthiger Schluß gemachet, auf Maaß und Weise, wie bereits im Eingange, auf der Stände Resolution über den ersten Punct, Ihro Hochgräfl. Gnaden zu mehrer contestation Dero Gnädigen Affection, darüber und an seyn wollten, daß nicht allein von solcher ohne Vorwissen der Stände geschehenen Anlage und deren Ein- und Beytreibung (die doch von Ihro Hochfürstl. Gnad. Canzley nicht ausgeschrieben) richtige Rechnung von denjenigen, so solches verrichtet, heben und beytreiben lassen, abgestattet, auch dises keines weges in consequentiam gezogen, sondern nur dasjenige, was, wie jezo erwehnet, mit Beliebung der Stände, dem Herkommen gemäß geschlossen, an Ihro Hochgräfl. Gnad. Canzeley ausgeschrieben und expediiret, alles widrige aber allerdings verhütet, und sonsten von Unkräften gehalten werden solle. 2.) Damit auch die löblichen Stände in der That verspühren mögen, daß die eingewilligte Collecten, sonderlich zu Bezahlung der Capitalien, wofür die Stände vor diesen bürglich sich eingelassen, angewendet; So sol deswegen denselben und also wie weit und fern ein jeder in particulari, solcher Bürgschafft, per solutionem entlediget, von Ihro Hochgräfl. Cammerbedienten zwischen hie und Petri für vorbenannten Deputirten, genugsame Remonstration geschehen.„

Be-

In dem Lippischen Erb-Vergleich de Anno 1667. heißt es: „Gleichfalls wird dem regierenden Landesherrn reservirt, * * * das jus - - - collectandi, (doch daß die Schwalenbergische Unterthanen über ihr Contingent nicht beschweret, auch die Collecten allemahl auf dem Landtage * * sollen beliebt werden;) ꝛc.„

Anno 1683. und 1691. klagten die Lippische Stände wiederum: 1. Daß Bracke in seinen Aemtern den Soldaten-Schaz erhebe, und baten um dessen Abstellung, auch Nachricht: Wie vil bißhero erhoben und wohin es verwandt worden seye? 2. Ob gleich die Deputirte von denen Ständen zur Anlage, Einnahme und Ausgabe der etwa eingewilligten Collecten allemal zugezogen werden müssen; so habe doch der Graf von Bracke die ihme bewilligte 2000. Thl. ohne Zuziehung der Stände ausgeschriben, eingenommen und ausgegeben, und wolle mit denen Anno 1681. ihme ad domestica onera bewilligten 4000. Thl. eben so verfahren; dahero sie verlangten, das lezte ab- und wegen des vergangenen einen Revers auszustellen.

Anno 1737. 31. Maj. befahle der Graf zu Sch. Lippe-Bückeburg: Weil die Unterthanen der ihme angefallenen Brackischen Aemter geklagt, daß sie eine Zeithero mit Verdoppelung und Erhöhung der Contributionen nach Willkühr übersezet worden seyen; als solle künfftig, biß auf anderweite Verordnung, nicht mehr als eine simple Contribution, erhoben werden.

Die Landstände thaten ihme aber den 3. Jun. Vorstellung: Daß nach denen Landtags-Schlüssen, so alle Grafen zur Lippe verbinden, keine Anlagen gemacht werden mögen, es seyen dann solche auf öffentlichem Landtage von denen Landständen zu gewissem Behuf resolvirt.

Der Graf antwortete den 16 Jun. Daß er künfftig mit Erhebung der Contribution und Collecten nicht anders werde verfahren lassen, als solches denen Verträgen und Verfassung des Gräflichen Hauses Lippe werde conform seyn, auch wie die vorige Grafen von Brack, besonders der leztlebende, solche gehoben und genuzet haben.

Die Landstände replicirten den 7. Mart. 1738. Es seyen im vorigen Jahr dennoch die Contribution und Collecten monathlich eingezogen worden, und man continuire auch in disem Jahr: Sie protestirten wider dise Neuerung; gestalt ja in notorietate beruhe, daß keine Contributionen oder Collecten ausgeschriben und eingefordert werden mögen, es seyen dann selbige auf öffentlichem Landtage

gewilliget, und von der Regierung ausgeschriben ꝛc. dahero die beygetribene Collecten forderſamſt eingelifert und berechnet werden möchten.

Der Graf duplicirte den 16. Mart. Es seye ihme wohl bekannt, daß extraordinaire Anlagen, Collecten und Zusteuer, so wenig von dem regierenden Hause, als von ihme, ohne gemeine und mit seiner Concurrenz geschehene Bewilligung auf Landtägen, mögen ausgeschriben und erhoben wordtn: Er habe aber nur dasjenige erheben lassen, worzu die vormalige Grafen von Bracke von mehr als 150. Jahren seyen berechtiget gewesen, hingegen gleich bey Uebers kommung diser Aemter die von dem Regierhaus auferlegt gewesene Extraordinaria abgestellt: Wann also die vor- oder bißherige Extraordinaria nicht gehörigen Orts eingelifert, noch die erforderliche Rechnungen geführet und abgeleget worden seyen, möchten sich sich an L. Detmold halten: Die Jura pericipiendi Collectas ordinarias aber kämen ihme in seinem Antheil Landes eben so wohl zu, als dem regierenden Hause in dem Seinigen.

Detmold hingegen sagte: Bückeburg habe Anno 1738. 15. Monathe mit 5915. Rthl. 11. Gr. 1½ Pf. erhoben; da ihme zu seinem Antheil an denen auf dem Landtage verwilligten Geldern nur 7485. Rthl. 18. Gr. gebühret hätten.

Die Lippische Landstände klagten Anno 1739. bey dem Cammergericht: 1. Ueber die eigenmächtige, absque consensu Statuum unternehmende, Ausschreibung Collectarum, in specie extraordinariarum; 2. über die abänderende Repartitionen derselben: 3. über die unrichtig führende Rechnungen über dieselbige, wie auch über die Reichs- und Crays-Steuern.

Was beym Cammergericht dißfalls vorgekommen seye, kan man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachsehen: Ich will daraus dises anführen: 1. Die Klägere producirten die Landtags-Schlüsse von 1651 biß 1728. um zu beweisen, daß die jedesmalige Regenten die von den Ständen auf Landtägen gethane Verwilligungen als freywillig, salvo jure Libertatis, und daß solche zu keiner Consequenz gezogen werden sollten, angesehen, denen Ständen auch, auf gethane Verweigerungen fernerweiter Anlagen, die Nothwendigkeit coram Deputatis remonstriren lassen; wie aus den Landtagsabschiden von 1662. und 64. erhellet. Ins besondere wurde im Land-

(1) in seinen Nebenstund. Part. 64. p. 20. sqq.

Landtags-Abschid An. 1665. versprochen: „ Daß hinfüro keine Collecten Zusteuer und Anlagen gesezt oder ausgeschriben, und also die Unterthanen über ihre unstrittige Prästationen und Schuldigkeit auf keinerley Weise noch Wege gravirt werden sollten, es seye dann auf offenem Landtag mit denen Ständen davon deliberirt, geredet, und ein einmüthiger Schluß gefaßt ꝛc. und nur dasjenige, was mit Beliebung der Stände, dem Herkommen gemäß, geschlossen, bey der Gräflichen Canzley ausgeschriben, alles widrige aber allerdings verhütet, und sonsten von Unkräfften gehalten werden solle : Womit auch die anderweite Landtags-Abschide biß auf die neueste Zeiten in so weit einstimmend seyen, daß die jedesmalige Landesherrn versichert, wie ihnen die auf Landtägen resolvirte Anlagen zur Danknehmlichkeit gereichten, und das resolvirte zu keiner Consequenz gereichen, auch die Stände zu deren Anlagen, Repartition und Erhebung, wie gebräuchlich, zugezogen und adhibiret werden sollten; und hiemit kommen auch die von Zeit zu Zeit ertheilte Reversalien, namentlich die neueste von 1730. und 32. überein. Die Stände klagten aber, daß, deme zuwider, An. 1738. und 39. zweymal etwas ohne Bewilligung der Landstände ausgeschriben worden seye.

Gräflicher Seits erkannte man, daß die Landstände bey Anlegung aufferordentlicher Steuren mit zuzuziehen seyen; sed sufficere, modo adsit justa & necessaria causa exigendi Collectas; quoties ea adsit, toties Collectas esse imponendas & solvendas; Statibus provincialibus nullum competere Votum negativum; wollen sie nicht, seye der Landesherr befugt, de facto vorzufahren, durchzugreiffen, und sich derer in Handen habenden compulsiv-Mittel zu bedienen; vor der nothwendigen Bewilligung könnten tausend bündige Reversales de non trahendo in consequentiam die Stände nicht schüzen; in defectu redituum ordinariorum extraordinarias Collectas esse surrogandas; dergleichen Extraordinaria könnten auch von dem Landesherrn provisorie ohne vorhergehende Beystimmung derer Landstände angelegt und ausgeschriben werden: Doch gestunde man, daß seit geraumer Zeit in der Grafschafft Lippe Herkommens gewesen, auf Land- und Communications-Tägen den Ständen, oder deren Deputirten, die Herrschafftliche und Landes-Bedürffnisse vorzulegen, und mit ihrer Zuziehung und Zustimmung die extraordinaire Steuren und Contributionen auf das Land umzulegen:

Die Stände aber replicirten: Das jus, postulandi Collectas, komme Niemand, als der Landesherrschafft, zu; hingegen das jus, consentiendi in eas, cum determinatione Quanti, gebühre den Landständen. Sie sagten ferner: Die Abthuung derer Landesbeschwerden wollte dilatorie, die Verwilligung aber imperative, tractiret werden; noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts seyen dergleichen freywillige Beyträge jährlich auf 8. 10. und nur einmal etwas über 20000. Thlr. gekommen, nunmehro aber auf 30000. Thl. jährlich angestigen; da ihnen doch das halbe Land (der Brackische Theil) und das Amt Sternberg entgangen seyen.

2. Was die Repartition der Steuren anbelangt, bezogen sich die Stände abermalen auf die Landtags-Schlüsse, sonderlich von 1665. krafft denen ihre Deputirte zur Anlag, Hebung und Ausgab solcher Collecten gezogen, adjungirt und gehalten seyn sollen, dahin zum fleißigsten zu sehen, daß diese Gelder zum Behuf Herrn und Landes angewandt, Capitalien damit abgelegt, und die Obligationen wiederum eingelöset werden möchten: Deme entgegen aber nehme die Rentcammer eigenmächtige Abänderungen vor, ziehe die exigible Orte für sich ein, und überlasse die schlechteste Non-Valenten an die Landes-Casse; ja es würde wohl gar für die Cammer ein grösseres Quantum eingezogen:

Gräflicher Seits wurde die Landes-Verfassung erkannt, der Cammer Eingriffe aber mißbilliget.

3. Die Rechnungen über die Reichs- und Crays-Steuren betreffend, bezogen sich die Stände darauf: a) Nach dem Landtags-Abschid von 1651. habe wegen der Franckenthaler und sonstigen Reichssteuren denen Ständen das original-Ausschreiben und notificirte Contingent sollen communiciret werden; b) nach dem Landtagsschluß von 1664. haben die Stände zu der damaligen Türckensteuer sich nicht eher verstehen wollen, es wäre dann, daß ihnen von allem deme, was bißher angelegt und gehoben worden, zuforderst andere und bessere Demonstration geschehe; gestalten dann noch auf währendem damaligem Landtag die Rechnung vorgelegt und dargethan worden, daß ein mehreres nicht, dann was dem Reichs-Schluß gemäß, bezahlt worden. c) Seye durch den Landtags-Schluß An. 1665. vestgesezet, daß überhaupt von allen gehobenen Steuren richtige Demonstration geschehen solle; ꝛc. wie dann d) eben damals besondere Deputirte von der Ritterschafft und denen Stätten darzu

erwählet und vereydet worden seyen. e) Im Landtagsschluß von 1671. seye wieder zugesagt, zur Berechnung der Soldatengelder Deputirte von der Ritter- und Landschafft ins künfftige mit zu adhibiren. f) An. 1696. seye beschlossen worden: Daß von denen Crays-Anlagen denen Ständen nicht allein das Original des Craysausschreibens vorgelegt, sondern auch die angebliche Zahlungen demonstriret werden sollen; und bleibe denen Agnaten jederzeit frey, sie nach Belieben zu perlustriren, und, wann sie darinn einigen Mangel finden, denselben zur Erinnerung zu notiren; dergleichen auch denen Ständen allemal zustehe. g) In dem Landtagsschluß von 1698. werde zwar gemeldet, daß die Rechnungs-Revision nicht auf den Landtag gehöre, hingegen verlangt, daß solche mit Zuziehung der deßhalber besonders mitbeeydigter Deputirten geschehen solle: Deme zuwider seye bey der Rechnungs-Abhör von 1738. die Rechnung von 1736. sehr mangelhafft vorgelegt, das Osterquartal gar nicht, die Quartalien von Johannis, Michaelis und Weyhnachten aber ganz confus, in folle, alles unter einander geschriben, ohne Beylegung derer Aßignationen, auch Justification derer Ausgaben und Restanten, (daß mithin kein Auskommen zu finden, und das vorgezeigte vor keine Rechnung zu halten seye,) exhibirt, die Crays-Rechnungen aber, der gethanen Erinnerungen ungeachtet, gar nicht zum Vorschein gebracht worden.

Gräflicher Seits antwortete man nur: Es seye befohlen worden, die vermeintliche Beschwerden durch eine Commißion zu untersuchen.

Ferner stritte man wegen des Orts der Rechnungs-Abhör: Die Landständische Deputirte wurden auf die Gräfliche Cammer citirt; dise hingegen sagten: Die Observanz bringe mit sich, ihnen die Rechnungen auf dem Conferenz-Haus vorzulegen.

Endlich ware man nicht einig wegen des Modi: Die Landständische Deputirte verlangten, forderist dise Rechnungen allein einzusehen, und ihre Monita darüber zu begreiffen; Gräflicher Seits hingegen wollte man solche nicht anderst, als in Gegenwart und unter dem Directorio vier Herrschafftlicher Räthe, gestatten.

4. Belangend die geklagte Eingriffe der Cammer in die Landesgelder; so ware man Gräflicher Seits nicht geständig, daß die Gelder anderstwohin, als worzu sie gewidmet gewesen, verwandt worden seyen: Hingegen ware nicht zu laugnen, daß die Cammer vor die, denen sie favorisirte, die exigibelste Posten wegnahme; wodurch sich die Zinszahlung bey der Landschafftcaß steckte, und nur

in 4. Jahren sich 40266. Rthl. Restanten ergaben. Die Stände glaubten auch: Der Beweiß der Präripirung aus der Landescassa durch die Cammer seye unmöglich darzuthun, als wann die Heberegister derer Beamten, nebst denen Collecten-Büchern derer Unterthanen, mit denen Rechnungen der Landcaß und der Cammer conferiret würden; zu welchem Ende sie um eine Untersuchungs-Commißion baten.

5. Suchten die Stände an um Rechnung über die bereits in sehr grossem Quanto erhobene Craysgelder, und Ersezung des zu vil bezahlten: Dann es sey, ob gleich das Crays-Contingent ohne die Officiers sich nur auf etlich und 80. Mann belauffe, dannoch für dieselbe in Simplo über 10000. Thaler und noch über dises auf dem platten Lande das Duplum mit 20000. Thaler unter dem Namen ganz unbekannter Craysmonathe erzwungen, und mit so strenger Execution erhoben worden, daß ganze Communen sich erkläreten, Haus und Hof fahren zu lassen, und samt Weib und Kindern mit dem Bettelstab davon zu gehen.

Gräflicher Seits erbote man sich bloß zur Einsicht derer Crays-Rechnungen, womit alles sich genugsam justificiren würde.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1746. 16. Jul. „Daß 1. von der Landesherrschafft, (jedoch unter Vorbehalt des derselben alleinig zuständigen juris collectandi,) keine Contributiones eigenmächtig, ohne der Landstände Bewilligung, angelegt, sondern hierunter denen Reichs- und Crays-Schlüssen, auch denen Lippischen Landtags-Abschiden, Landesherrlichen Reversalien und Verträgen, durchaus gemäß in allweg verfahren; 2. die von Landesherrschafft und Landständen hierüber gemeinsamlich gemachte Repartitionen ungeändert gelassen, einfolglich einseitig nicht abgeändert; 3. die Rechnungen über samtliche Reichs-Crays- und Landsteuren in gehöriger richtig verfaßter Rechnungsform denen Landständen vorgeleget, und selbigen vor gemeinsamer Zusammentrettung forderſamst eine speciale Einsicht besagter Rechnungen zu Verfassung ihrer Monitorum hinlänglich verstattet, hiernächst die würckliche gemeinsame Abhör, unter Directorio der Landesherrschafft, vorgenommen werden solle; 4. Bey der Landescassa verbleibet der Landesherrschafft die Ober-Landesherrschafftliche, denen Landständen aber die gemeinsame Mitobsicht und Administration; als aus welcher Cassa keine Gelder von Gräflicher Cammer, oder durch sonstige provisorische Verordnungen, zu nehmen, noch solche zu andern fremden, dahin nicht ge-

gehörigen, Ausgaben zu verwenden: So vil aber die dißfalls anverlangte Untersuchungs-Commißion betrifft, ist = = (solches) Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, hingegen beeden Theilen aufgegeben, nach dem = = beschehenen Anerbieten, durch beederseits ernennende Deputatos die Rechnungen über die von Zeit der Vormundschafft à Statibus bewilligte und so wohl der Cammer als Landcasse aßignirte und vom Land bezahlte Gelder gemeinsamlich untersuchen und berichtigen zu lassen. = =

7. Seynd die Landstände zu Unterhaltung der Crays-Miliz, so wohl in Kriegs- als Fridenszeiten, nach denen vorligenden Reichs- und Crays-Schlüssen, allerdings verbunden: Da hingegen aber auch von der Landesherrschafft denenselben, unter keinerley Vorwand, wie er auch seyn mögte, ein mehreres, als nach ermeldten Reichs- und Crays-Schlüssen darzu erforderlich, aufzubürden; fortan seynd die eingeklagte doppelte Crayslasten unverweilt abzustellen: Pro præterito aber die Untersuchung dessen zu der oben im 4ten Gravamine bemerckten gemeinsamlich niderzusezenden Deputation hiemit verwisen. „

§. 49.

In Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim erkannte der Reichs-Hofrath An. 1734. 22. Nov. ein Decret an den Magistrat und Burgerschafft zu Wertheim: Daß sie dem Fürsten die vorenthaltene und noch rückständige Reichssteuren und Schazungen, (als welche dem Publico zum Besten gewidmet seyen,) wie auch die ordinari-Beeth- und Zinsgelder, auch andere Schuldigkeiten, pro dimidia parte, bey Straf der Execution, unverzüglich lifern, und sich daran Niemand irre machen lassen sollten: Denen Grafen aber wurde befohlen: Die Statt von Erlegung der dem Fürsten, oder dem Fürstlichen Commissariat, zu liferenden Quote derer gemeinschafftlich ausgeschribenen, oder noch hinkünfftig auszuschreibenden, Schazungen nicht abzuhalten, oder zu verleiten ꝛc. Löwenstein.

Und Anno 1735. 28. Sept. wurde ferner resolvirt: „ Fiat Decretum ulterius an den Statt-Magistrat zu Wertheim: Die seithero noch rückständige und unbillig vorenthaltene Reichs- und Crays-Schazungen, (als welche von denen Bürgern schon längst eingenommen oder eingezogen worden, und, inaudito plane exemplo, von dem Magistrat, als Unterthanen, immediate, wiewohl ganz unbefugter Weise, zum Fränckischen Crayse gelifert werden wollen,)

len,) an das gemeinschafftliche Landescommissariat, oder, wenn die Grafen, als Mitherrschafft, selbiges pro sua rata schon empfangen haben sollten, an das Fürstliche Commissariat, Einwendens ungehindert, (jedoch nur provisorie, und beeder Theilen etwa habenden Rechten und Privilegien ganz unnachtheilig,) ohne Abgang, oder vollständig, und so gewiß lifern zu lassen, als sonsten in hac materia Collectarum publicarum, (welche ohne diß keinen Anstand leiden,) die Execution entweder mit gesammter Hand, oder aber allenfalls, wenn die Gräfliche Herrschafft nicht mit concurriren wollte, durch die Fürstliche Regierung, oder deren Veranstaltung, allein, unverzüglich vorgenommen werden solle; immassen auch pro futuro, damit das Publicum nicht zu leiden habe, auf dise Art, & sub priori comminatione Executionis & sub pœna Dupli, (jedoch ohne Abbruch des etwa competirenden Juris,) biß zu Austrag der Sache, mit solcher Liferung derer ad Bonum publicum gewidmeten Reichs- und Crays-Schazungen alljährlich und unweigerlich continuiret werden solle: Hiernächst würde dem Magistrat auch ernstlich auferlegt, die noch rückständige ordinari-Beeth- und Zins-Gelder, so vil nur immer möglich, an das Fürstl. Commissariat, auch sub pœna Executionis, einzulifern, und sich hinkünfftig, bey Vermeidung des Dupli, nicht mehr säumig damit zu bezeugen, auch sonsten dem Kayserl. Decret de 22. Nov. 1734. in allen Puncten die gehorsamste Folge zu leisten, ꝛc. „

§. 50.

Reuß. Von denen Grafen Reussen habe ich dises gefunden.

Anno 1485. Sonnabends nach Mariä Magdalenen bewilligte die Ritterschafft der Herrschafft Schlaiz und Reichenfels eine Land-Bethe, welche, nach Verfliessung siben freyer Jahre, alle fünf Jahre, nach Aufrichtung dises Recesses, und erfolgten zehenden Pfenings, von allen der Ritterschafft Unterthanen Gütern zu ewigen Zeiten auf Martini gegeben werden solle:

Und an eben disem Tage bewilligte die Ritterschafft in der Pflege Saalburg und Herrschafft Lobenstein ein gleiches.

Anno 1574. 30. Aug. erlaubte Kayser Maximilian II. daß Herrn Heinrich des Jüngeren, Reussens, Herrns von Plauen, Vormündere, Utz von Ende und Georg von Wolframsdorff, in Betrachtung des habenden Schuldenlasts, eine Tranck-Steuer auf die Statt und Unterthanen der Herrschafft Gera legen möchten.

Dar-

Darauf bewilligte noch in disem Jahr die Ritterschafft, Statt und Landschafft Gera, gegen einen Revers, eine Zehenjährige Tranck-Steuer.

Anno 1591. bewilligte die Landschafft zu Schlaiz, gegen einen Revers, eine Tranck-Steuer auf sechs Jahre.

Anno 1618. bewilligten die Land-Stände der Herrschafften Schlaiz und Lobenstein zu des Landes Obligen eine Contribution auf Acht Jahre.

Die von der Landschafft absonderlich bewilligte Land-Steuren, Präsent-Gelder und dergleichen werden zu der Herrschafftlichen privat-Caß gelifert. Geschl. Rec. 1668. §. 48.

Die Unterthanen sollen (massen der Herrschafft ohnedas obliget,) mit einem mehreren, als jedesmal die bedürfftige Anlage austräget, nicht beschweret werden. *ibid.*

Die Kriegs-Reichs-Crays-Gräfliche-Collegial- und dergleichen die Unterthanen von der Ritterschafft und Landschafft mit betreffende Steuren und Beyhülffen, samt zugehörigen Ausgaben, sollen von denen Unterthanen jedes Orts nach deroselben Steuer-Anschlägen eingebracht und von der Landschafft der jüngern Linie davon zwey Drittheil; von der ältern Linie Unterthanen aber ein Drittheil getragen und geliefert werden. l. c.

Wann die Grafen Reussen etwas zum Reich contribuiren müssen, so träget, einigen Nachrichten zu Folge, ihre Ritterschafft das, was die zu Roß ausmachten, so die Grafen Reussen zu stellen hätten; die übrige Landschafft aber erhält die zu Fuß.

Nach anderen hingegen träget die Reußische Ritterschafft nichts zu denen Reichs-Præstandis bey, sondern sie wird alleine von denen steuerbaren Gütern derer Unterthanen erlegt; doch lässet sich villeicht beedes conciliiren, nemlich, daß sie zwar eine gewisse Quotam geben, aber nichts darzu von ihren eigenen Gütern beytragen, sondern es bloß ihren Unterthanen auflegen.

Anno 1622. mußten die Herrn Reussen, Krafft Ober-Sächsischen Crays-Conclusi, zur Defension des Crayses 18. Reuter, stellen: Als nun an die Ritterschafft der Herrschafften Schleiz und Lbenstein deßwegen eine Steuer verlanget wurde, wollte sie sich nicht darzu verstehen, weil die Ritter-Güter, besonders diejenige, welche

Die Stände aber replicirten: Das jus, postulandi Collectas, komme Niemand, als der Landesherrschafft, zu; hingegen das jus, consentiendi in eas, cum determinatione Quanti, gebühre den Landständen. Sie sagten ferner: Die Abthuung derer Landesbeschwerden wollte dilatorie, die Verwilligung aber imperative, tractiret werden; noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts seyen dergleichen freywillige Beyträge jährlich auf 8. 10. und nur einmal etwas über 20000. Thlr. gekommen, nunmehro aber auf 30000. Thl. jährlich angestigen; da ihnen doch das halbe Land (der Brackische Theil) und das Amt Sternberg entgangen seyen.

2. Was die Repartition der Steuren anbelangt, bezogen sich die Stände abermalen auf die Landtags-Schlüsse, sonderlich von 1665. krafft denen ihre Deputirte zur Anlag, Hebung und Ausgab solcher Collecten gezogen, adjungirt und gehalten seyn sollen, dahin zum fleißigsten zu sehen, daß dise Gelder zum Behuf Herrn und Landes angewandt, Capitalien damit abgelegt, und die Obligationen wiederum eingelöset werden möchten: Deme entgegen aber nehme die Rentcammer eigenmächtige Abänderungen vor, ziehe die exigible Orte für sich ein, und überlasse die schlechteste Non-Valenten an die Landes-Casse; ja es würde wohl gar für die Cammer ein grösseres Quantum eingezogen:

Gräflicher Seits wurde die Landes-Verfassung erkannt, der Cammer Eingriffe aber mißbilliget.

3. Die Rechnungen über die Reichs- und Crays-Steuren betreffend, bezogen sich die Stände darauf: a) Nach dem Landtags-Abschid von 1651. habe wegen der Franckenthaler und sonstigen Reichssteuren denen Ständen das original-Ausschreiben und notificirte Contingent sollen communiciret werden; b) nach dem Landtagsschluß von 1664. haben die Stände zu der damaligen Türckensteuer sich nicht eher verstehen wollen, es wäre dann, daß ihnen von allem deme, was bißher angelegt und gehoben worden, zuforderst andere und bessere Demonstration geschehe; gestalten dann noch auf währendem damaligem Landtag die Rechnung vorgelegt und dargethan worden, daß ein mehreres nicht, dann was dem Reichs-Schluß gemäß, bezahlt worden. c) Seye durch den Landtags-Schluß An. 1665. vestgesezet, daß überhaupt von allen gehobenen Steuren richtige Demonstration geschehen solle; ꝛc. wie dann d) eben damals besondere Deputirte von der Ritterschafft und denen Stätten darzu

ers

erwählet und vereydet worden seyen. e) Im Landtagsschluß von 1671. seye wieder zugesagt, zur Berechnung der Soldatengelder Deputirte von der Ritter- und Landschafft ins künfftige mit zu adhibiren. f) An. 1696. seye beschlossen worden: Daß von denen Crays-Anlagen denen Ständen nicht allein das Original des Craysausschreibens vorgelegt, sondern auch die angebliche Zahlungen demonstriret werden sollen; und bleibe denen Agnaten jederzeit frey, sie nach Belieben zu perlustriren, und, wann sie darinn einigen Mangel finden, denselben zur Erinnerung zu notiren; dergleichen auch denen Ständen allemal zustehe. g) In dem Landtagsschluß von 1698. werde zwar gemeldet, daß die Rechnungs-Revision nicht auf den Landtag gehöre, hingegen verlangt, daß solche mit Zuziehung der deßhalber besonders mitbeeydigter Deputirten geschehen solle: Deme zuwider seye bey der Rechnungs-Abhör von 1738. die Rechnung von 1736. sehr mangelhafft vorgelegt, das Osterquartal gar nicht, die Quartalien von Johannis, Michaelis und Weyhnachten aber ganz confus, in folle, alles unter einander geschriben, ohne Beylegung derer Aßignationen, auch Justification derer Ausgaben und Restanten, (daß mithin kein Auskommen zu finden, und das vorgezeigte vor keine Rechnung zu halten seye,) exhibirt, die Crays-Rechnungen aber, der gethanen Erinnerungen ungeachtet, gar nicht zum Vorschein gebracht worden.

Gräflicher Seits antwortete man nur: Es seye befohlen worden, die vermeintliche Beschwerden durch eine Commißion zu untersuchen.

Ferner stritte man wegen des Orts der Rechnungs-Abhör: Die Landständische Deputirte wurden auf die Gräfliche Cammer citirt; dise hingegen sagten: Die Observanz bringe mit sich, ihnen die Rechnungen auf dem Conferenz-Haus vorzulegen.

Endlich ware man nicht einig wegen des Modi: Die Landständische Deputirte verlangten, forderist dise Rechnungen allein einzusehen, und ihre Monita darüber zu begreiffen; Gräflicher Seits hingegen wollte man solche nicht anderst, als in Gegenwart und unter dem Directorio vier Herrschafftlicher Räthe, gestatten.

4. Belangend die geklagte Eingriffe der Cammer in die Landesgelder; so ware man Gräflicher Seits nicht geständig, daß die Gelder anderstwohin, als worzu sie gewidmet gewesen, verwandt worden seyen: Hingegen ware nicht zu laugnen, daß die Cammer vor die, denen sie favorisirte, die exigibelste Posten wegnahme; wodurch sich die Zinszahlung bey der Landschafftcaß steckte, und nur

in 4. Jahren sich 40266. Rthl. Restanten ergaben. Die Stände glaubten auch: Der Beweiß der Präripirung aus der Landescassa durch die Cammer seye unmöglich darzuthun, als wann die Heberegister derer Beamten, nebst denen Collecten-Büchern derer Unterthanen, mit denen Rechnungen der Landcaß und der Cammer conferiret würden; zu welchem Ende sie um eine Untersuchungs-Commißion baten.

5. Suchten die Stände an um Rechnung über die bereits in sehr grossem Quanto erhobene Craysgelder, und Ersezung des zu vil bezahlten: Dann es sey, ob gleich das Crays-Contingent ohne die Officiers sich nur auf etlich und 80. Mann belauffe, dannoch für dieselbe in Simplo über 10000. Thaler und noch über dises auf dem platten Lande das Duplum mit 20000. Thaler unter dem Namen ganz unbekannter Craysmonathe erzwungen, und mit so strenger Execution erhoben worden, daß ganze Communen sich erkläreten, Haus und Hof fahren zu lassen, und samt Weib und Kindern mit dem Bettelstab davon zu gehen.

Gräflicher Seits erbote man sich bloß zur Einsicht derer Crays-Rechnungen, womit alles sich genugsam justificiren würde.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1746. 16. Jul. „Daß 1. von der Landesherrschafft, (jedoch unter Vorbehalt des derselben alleinig zuständigen juris collectandi,) keine Contributiones eigenmächtig, ohne der Landstände Bewilligung, angelegt, sondern hierunter denen Reichs- und Crays-Schlüssen, auch denen Lippischen Landtags-Abschiden, Landesherrlichen Reversalien und Verträgen, durchaus gemäß in allweg verfahren; 2. die von Landesherrschafft und Landständen hierüber gemeinsamlich gemachte Repartitionen ungeändert gelassen, einfolglich einseitig nicht abgeändert; 3. die Rechnungen über samtliche Reichs-Crays- und Landsteuren in gehöriger richtig verfaßter Rechnungsform denen Landständen vorgeleget, und selbigen vor gemeinsamer Zusammentrettung forderſamst eine speciale Einsicht besagter Rechnungen zu Verfassung ihrer Monitorum hinlänglich verstattet, hiernächst die würckliche gemeinsame Abhör, unter Directorio der Landesherrschafft, vorgenommen werden solle; 4. Bey der Landescassa verbleibet der Landesherrschafft die Ober-Landesherrschafftliche, denen Landständen aber die gemeinsame Mitobsicht und Administration; als aus welcher Cassa keine Gelder von Gräflicher Cammer, oder durch sonstige provisorische Verordnungen, zu nehmen, noch solche zu andern fremden, dahin nicht ge-

gehörigen, Ausgaben zu verwenden: So vil aber die dißfalls anverlangte Untersuchungs-Commißion betrifft, ist = = (solches) Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, hingegen beeden Theilen aufgegeben, nach dem = = beschehenen Anerbieten, durch beederseits ernennende Deputatos die Rechnungen über die von Zeit der Vormundschafft à Statibus bewilligte und so wohl der Cammer als Landcasse aßignirte und vom Land bezahlte Gelder gemeinsamlich untersuchen und berichtigen zu lassen. = =

7. Seynd die Landstände zu Unterhaltung der Crays-Miliz, so wohl in Kriegs- als Fridenszeiten, nach denen vorligenden Reichs- und Crays-Schlüssen, allerdings verbunden: Da hingegen aber auch von der Landesherrschafft denenselben, unter keinerley Vorwand, wie er auch seyn mögte, ein mehreres, als nach ermeldten Reichs- und Crays-Schlüssen darzu erforderlich, aufzubürden; fortan seynd die eingeklagte doppelte Crayslasten unverweilt abzustellen: Pro præterito aber die Untersuchung dessen zu der oben im 4ten Gravamine bemerckten gemeinsamlich niderzusezenden Deputation hiemit verwisen. „

§. 49.

In Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim erkannte der Reichs-Hofrath An. 1734. 22. Nov. ein Decret an den Magistrat und Burgerschafft zu Wertheim: Daß sie dem Fürsten die vorenthaltene und noch rückständige Reichssteuren und Schazungen, (als welche dem Publico zum Besten gewidmet seyen,) wie auch die ordinari-Beeth- und Zinsgelder, auch andere Schuldigkeiten, pro dimidia parte, bey Straf der Execution, unverzüglich lifern, und sich daran Niemand irre machen lassen sollten: Denen Grafen aber wurde befohlen: Die Statt von Erlegung der dem Fürsten, oder dem Fürstlichen Commissariat, zu liferenden Quote derer gemeinschafftlich ausgeschribenen, oder noch hinkünfftig auszuschreibenden, Schazungen nicht abzuhalten, oder zu verleiten ꝛc. Löwenstein.

Und Anno 1735. 28. Sept. wurde ferner resolvirt: „ Fiat Decretum ulterius an den Statt-Magistrat zu Wertheim: Die seithero noch rückständige und unbillig vorenthaltene Reichs- und Crays-Schazungen, (als welche von denen Bürgern schon längst eingenommen oder eingezogen worden, und, inaudito plane exemplo, von dem Magistrat, als Unterthanen, immediate, wiewohl ganz unbefugter Weise, zum Fränckischen Crayse gelifert werden wollen,)

len,) an das gemeinschafftliche Landescommissariat, oder, wenn die Grafen, als Mitherrschafft, selbiges pro sua rata schon empfangen haben sollten, an das Fürstliche Commissariat, Einwendens ungehindert, (jedoch nur provisorie, und beeder Theilen etwa habenden Rechten und Privilegien ganz unnachtheilig,) ohne Abgang, oder vollständig, und so gewiß lifern zu lassen, als sonsten in hac materia Collectarum publicarum, (welche ohne diß keinen Anstand leiden,) die Execution entweder mit gesammter Hand, oder aber allenfalls, wenn die Gräfliche Herrschafft nicht mit concurriren wollte, durch die Fürstliche Regierung, oder deren Veranstaltung, allein, unverzüglich vorgenommen werden solle; immassen auch pro futuro, damit das Publicum nicht zu leiden habe, auf dise Art, & sub priori comminatione Executionis & sub pœna Dupli, (jedoch ohne Abbruch des etwa competirenden Juris,) biß zu Austrag der Sache, mit solcher Liferung derer ad Bonum publicum gewidmeten Reichs- und Crays-Schazungen alljährlich und unweigerlich continuiret werden solle: Hiernächst würde dem Magistrat auch ernstlich auferlegt, die noch rückständige ordinari-Beeth- und Zins-Gelder, so vil nur immer möglich, an das Fürstl. Commissariat, auch sub pœna Executionis, einzulifern, und sich hinkünfftig, bey Vermeidung des Dupli, nicht mehr säumig damit zu bezeugen, auch sonsten dem Kayserl. Decret de 22. Nov. 1734. in allen Puncten die gehorsamiste Folge zu leisten, ꝛc. „

§. 50.

Reuß. Von denen Grafen Reussen habe ich dises gefunden.

Anno 1485. Sonnabends nach Mariä Magdalenen bewilligte die Ritterschafft der Herrschafft Schlaiz und Reichenfels eine Land-Bethe, welche, nach Verfliessung siben freyer Jahre, alle fünf Jahre, nach Aufrichtung dises Recesses, und erfolgten zehenden Pfennings, von allen der Ritterschafft Unterthanen Gütern zu ewigen Zeiten auf Martini gegeben werden solle:

Und an eben disem Tage bewilligte die Ritterschafft in der Pflege Saalburg und Herrschafft Lobenstein ein gleiches.

Anno 1574. 30. Aug. erlaubte Kayser Maximilian II. daß Herrn Heinrich des Jüngeren, Reussens, Herrns von Plauen, Vormündere, Utz von Ende und Georg von Wolframsdorff, in Betrachtung des habenden Schuldenlasts, eine Tranck-Steuer auf die Statt und Unterthanen der Herrschafft Gera legen möchten.

Dar-

Darauf bewilligte noch in disem Jahr die Ritterschafft, Statt und Landschafft Gera, gegen einen Revers, eine Zehenjährige Tranck-Steuer.

Anno 1591. bewilligte die Landschafft zu Schlaiz, gegen einen Revers, eine Tranck-Steuer auf sechs Jahre.

Anno 1618. bewilligten die Land-Stände der Herrschafften Schlaiz und Lobenstein zu des Landes Obligen eine Contribution auf Acht Jahre.

Die von der Landschafft absonderlich bewilligte Land-Steuren, Präsent-Gelder und dergleichen werden zu der Herrschafftlichen privat-Caß gelifert. Geschl. Rec. 1668. §. 48.

Die Unterthanen sollen (massen der Herrschafft ohnedas obliget,) mit einem mehreren, als jedesmal die bedürfftige Anlage austräget, nicht beschweret werden. *ibid.*

Die Kriegs-Reichs-Crays-Gräfliche-Collegial- und dergleichen die Unterthanen von der Ritterschafft und Landschafft mit betreffende Steuren und Beyhülffen, samt zugehörigen Ausgaben, sollen von denen Unterthanen jedes Orts nach deroselben Steuer-Anschlägen eingebracht und von der Landschafft der jüngern Linie davon zwey Drittheil; von der ältern Linie Unterthanen aber ein Drittheil getragen und geliefert werden. l. c.

Wann die Grafen Reussen etwas zum Reich contribuiren müssen, so träget, einigen Nachrichten zu Folge, ihre Ritterschafft das, was die zu Roß ausmachten, so die Grafen Reussen zu stellen hätten; die übrige Landschafft aber erhält die zu Fuß.

Nach anderen hingegen träget die Reußische Ritterschafft nichts zu denen Reichs-Præstandis bey, sondern sie wird alleine von denen steuerbaren Gütern derer Unterthanen erlegt; doch lässet sich villeicht beedes conciliiren, nemlich, daß sie zwar eine gewisse Quotam geben, aber nichts darzu von ihren eigenen Gütern beytragen, sondern es bloß ihren Unterthanen auflegen.

Anno 1622. mußten die Herrn Reussen, Krafft Ober-Sächsischen Crays-Conclusi, zur Defension des Crayses 18. Reuter, stellen: Als nun an die Ritterschafft der Herrschafften Schleiz und Lbenstein deßwegen eine Steuer verlanget wurde, wollte sie sich nicht darzu verstehen, weil die Ritter-Güter, besonders diejenige, welche

mit Pferden verdienet werden, freye unsteuerbare Güter seyen, 2. wären seit Anno 1544. von der Ritterschafft der Obern Herrschafften dergleichen Contributiones nicht begehret worden, 3. hätte der Herr Anno 1618. auf dem Landtag zu Schlaiz versprochen, gegen die damals auf acht Jahr bewilligte Contribution solche Zeit über die Türcken- und Crays-Steuren auf sich zu nehmen ::

Alleine Herrschafftlicher Seits wurde entgegen gehalten :: ad 1. Dergleichen extraordinari-Defensions-Hülffe seye ein Surrogatum der Lehendienste und die Ritterschafft, Krafft der Reichsgesze und Reichs-Herkommens, darzu verbunden ;: es seye auch Anno 1603. auf dem Landtag zu Gera diser Prätension der Ritterschafft widersprochen, es als ein Ungehorsam angesehen und die unterblibene Türcken-Steuer noch von ihnen einzubringen vorbehalten worden ;: wie dann die übrige Landschafft sich wegere, diſe Crays-Contribution alleine, besonders so vil die Reuterey betreffe, zu übernehmen ;: ad 2. das Widerspil ergebe sich aus denen Steuer-Acten von A. 1645. 46. 66. und 67. allenfalls aber hätte dennoch keine Präscription statt, ad 3. Diſe Contribution seye nur von dem Allodio gefordert, erst nach geschlossenem Landtag aber wegen der Ritter-Güter ein Präsent zwar gefordert, aber nicht erlegt worden ;: Der Herr habe seine Einkünffte aufs äusserste angegriffen ;: also müsse ihme nun das Land unter die Arme greiffen :: Die Geraische Ritterschafft erkenne sich zu dergleichen Steuren verbunden, und die übrige Ritterschafft könne für diser kein Voraus prätendiren, ꝛc.

Seit dem Reichsabschid de Anno 1654. haben die Landesherrn noch ein weit mehreres für sich.

Wegen der Ritter- oder Erb-Güter, so die Grafen bißhero an sich bracht haben, oder nach acquiriren möchten, sollen sie jedesmal, was solches Ritter-Lehns Obliegen und Bewilligung, oder der Erb-Güthere Tax und Anschläge besagen, pro rata mit beytragen, und also, wie ihnen der Genieß und Nuz zukommt, gleichfalls die Onera und Beschwerden davon williglich abstatten lassen, damit vornemlich die Catastra und Steuer-Register, sowohl der absonderlichen angeschlägenen Ritter-Mann-Lehen, als derer Erb-Güthere der gesammten Landschafft nicht geschmälert noch geringert, sondern viel mehr erhalten, die Ritterschafft und Landschafft auch desto eher und lieber die Land- und Präsent-Steuer ein andermahl nach Erheischung der Nothdurfft unterthänig zu bewilligen, wie auch die

respe-

respective schuldige Fräulein-Steuer unverzüglichen abzuführen bewogen werden mögen. (1) Weil bey jeztgedachten Collecten, Steuer und Beytrags-Anlagen, der Verzug und Saumsahl in Einliferung derselben gar leicht der ganzen Familie einen grossen Verlust und Schaden bringen, zumalen auch wegen des gesammten Contingents die Execution in die Alt-Väterl. Stamm-Häusere, Graiz und Gera, veranlassen könnte, als welche in denen Reichs-Matriculn gemeiniglich allein benient seyn, auch in Reichsabschieden ausdrücklich verordnet ist, daß, bey dergleichen vorgehenden Verzug, allemal derjenige Stand, so das Stamm-Hauß besizlich inne hat, zu Erlegung der Reichs-Steuern mit Recht vom Reichs-Fiscal angelanget und gegen denselben verfahren werden soll; als haben sich die Grafen verpflichtet, daß so offt zu denen vorher specificirten und dergleichen gesammten Obligenheit und Nothwendigkeiten, wie auch andern unter ihnen selbst fürkommenden Ausgaben und Spesen die bereits vorhin bewilligt und geschlossen worden, oder ins künfftige weiter bewilliget und verhandelt werden möchten, eine Steuer oder Collecte angeleget wird, dieselbe, nach oberwehntem Unterschied und üblicher Abtheilung, demjenigen Einnehmer, den sie, und besonders die Besizer der beeden Stamm-Häuser Graiz und Gera, darzu jedesmal verordnen werden, aus der Landschaffts-Cassa und respective aus ihren Cammern und Renthereyen, ein jeder zu seinem Antheil, zu rechter Zeit und an guten gang- und geben Reichs-Sorten richtig einliefern lassen wollen. §. 59. Und Anno 1681. wurde abermalen geschlossen: Die zu denen Publicis gehörige Collectas nach Wien, Speyer, Regenspurg, item zur Wetteranischen Correspondenz und Mainzischer Lehen-Suchung, oder wohin sie sich sonsten ereignen möchten, wollen alle Herren Grafen, so wohl der ältern, als jüngern Linien, förderohin nach beschehener Notification dem gemeinen Rath ohne Verzug jedesmal einschicken lassen, auch die Herren Grafen von der ältern Linie zu Graiz allda dazu eine communem cassam aufrichten und einen Receptorem verordnen, von dem hinfüro der gemeldte gemeine Rath die ganze Post der Graizer oder ältern Linie erwarten, auch an Ihn und sonsten nirgends hin, die Notification obiges Bedürffnus thun solle.

Da aber einer oder der andere sich hierinnen säumig erweisen und eine Execution, oder sonst einige Kosten, Schäden, oder Nach-

(1) Geschl. Ver. 1668. §. 58.

theil aus solchem Verzug verursachen würde, der oder dieselbe sollen mehrermeldten Innhabern der beeden Stamm-Häuser, oder auch andern Herren, so nicht verzüglich gewesen, alle Kosten und Schaden wieder zu ersezen schuldig seyn. Der oder die also mit allerseits Einwilligung verordnete Einnehmer solcher gesammter Collecten und Anlagen sollen alle ein oder zwey Jahr, oder längstens binnen drey Jahren, ihre Rechnung zu verfertigen und einzuschicken, auch auf einen gewissen Tag, so ihnen sodann darzu beniemt wird, gebührend zu leisten, in ihrer Bestallung angewiesen und angehalten werden.

Wann von einer (zu Kriegs-Reichs-Crays-Gräflichen Collegial- und dergleichen Sachen bewilligten) Anlage ein Ueberschuß verbliebe, solle er nicht zu denen Herrschafftlichen Rent- und Cammer Intraden gezogen und angewendet, sondern in die gemeine Landschaffts-Caß jeder Herrschafft zu künfftiger dergleichen weiteren Bedürffnus im Vorrath behalten werden. Geschl. Rec. 1668. §. 58.

Anno 1725. baten einige Ober-Graizische Unterthanen bey dem Reichs-Hofrath: Daß bey künfftigen Landtagen und vorhabenden Steuer-Deliberationen der Bauren-Stand jedesmahl per Syndicos, gegen ein gewisses Anerbieten, admittiret und darzu gezogen werden solle; sie bekamen aber den 23. Jul. nur eine dilatorische Resolution.

Anno 1649. 8. Mart. verkauffte Herr Heinrich der ältere zu Ober-Graiz seinen Antheil der Lobensteinischen Tranck-Steuer an Herrn Heinrich X. erblich und Herr Heinrich V. als nächster Agnat, consentierte darein.

Anno 1694. 19. Jul. Jul. verglichen sich die Grafen Heinrich III. VIII. und X. zu Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorff unter anderem wegen der Brodt- und Klauen- wie auch Landsteuer.

Und Anno 1716. 26. Maj. traffen die beede Gräfliche Linien Lobenstein und Ebersdorff einen Vergleich wegen der Kriegs-Steuren und Sezung eines neuen modi Subrepartitionis.

Hingegen beschwerte sich Graf Heinrich XIII. Anno 1694. auf dem Geschlechts-Tag wider Ober-Graiz, wegen Vorenthaltung des Tranck-Zehendes.

§. 51.

Sann. Von allerley Steuersachen der Grafschafft Sayn, und wie vormals darüber auf Landtägen gehandet worden seye, habe ich anderen

derwärts (1) Nachricht ertheilt: Nachdeme aber die Landtäge aufgehöret haben, wird nun wohl das meiste, oder alles, auf die Herrschafft ankommen.

§. 52.

In Sachen: Freyensee gegen Solms-Laubach sprache das Cammergericht Anno 1748. (2) Daß dem Grafen freyzulassen seye, einen anderweiten, nach dem gegenwärtigen Vermögen derer Unterthanen der Herrschafft Laubach eingerichteten, Steuerstock, denen Rechten und der bißherigen Observanz gemäß, verfassen zu lassen: Die Unterthanen aber schuldig und gehalten seyen, auf ergehende Citation ihrer Landesherrschafft sich bey derselben gehorsamlich zu sistiren, ihre Güter und Vermögen anzugeben, auch es an nichts, was zu Verfertigung eines neuen Steuerstocks gereichen möge, ermanglen zu lassen. Solms.

§. 53.

Von der Grafschafft Waldeck kan ich folgendes berichten. Waldeck.

Anno 1620. meldeten die Grafen zu Waldeck in ihren beym Cammergericht gegen die Statt Corbach überreichten Exceptionibus sub- & obreptionis unter anderem (3): „Ist in hypothesi & facto wahr, als der Herrn Grafen lobseel. Anherrn Anno 1549. durch den Schmalkaldischen Krieg in Ihrer Maj. Unhuld und schwere Straff auf etliche viel 1000. fl. gefallen, daß damahlige Herrn Grafen von Ihrer Landschafft, und darunter jezigen insolenten Klägern, solches Auslösungs-Geld pro majori parte durch eine Landsteuer ohne Contradiction, Protestation und Weigerung, einheimschen lassen. „

In dem Deputationstags-Abschid von 1588. wurde beliebt: Wann ein neuer Anschlag (über den damals bewilligten, welcher in einer Crayshülffe bestunde,) würcklich zu erstatten und resp. aufs neue auf die Grafschafft zu legen seye; solle solches zuvor gemeiner Ritter- und Landschafft angekündigt und zu wissen gemacht werden, um darinn mit gemeinem Rath zu verfahren.

Anno 1607. wurde eine Landsteuer auf etliche Jahre bewilliget, aber hernach continuirt: Es wurde dabey bedungen: Daß die Säumige, gleich als wann es Reichs-Contributionen wären, in pœ-

(1) in meinem Staatsrecht der Grafschafft Sayn, p. 403. sqq.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 20. Th. 31. S.
(3) v. Gräfl. Waldeck, Ehren-Rett. p. 335.

nam dupli verfallen seyn sollten ꝛc. sich auch keiner Einrede, Provocation oder Appellation, dagegen zu gebrauchen seye.

Anno 1610. schluge die Statt Corbach die Tranckſteuer ab: Die übrige Stände aber stelleten vor: Die Ritterschafft habe die an sie begehrte 8jährige Prorogation der jährlichen Zulage, zu Abtilgung des auf der Grafschafft tilgenden Schuldenlasts, die übrige Stätte aber die Tranckſteuer, bewilliget; Corbach könne also keiner besseren Condition seyn, vermöge des Herkommens werde in Contributions-Fällen billig per Majora geschlossen, und die widrige Recusanten per Superiorem durch gebührliche Mittel darzu angehalten.

Was es, wegen der Anno 1619. durch die mehrere Stimmen bey einem Landtag verwilligten Landsteuer, zur Landes-Defension (welche die Statt Corbach wieder nicht hat erlegen wollen, und deßwegen bey dem Cammergericht ein Mandat ausgebracht hat,) für einen Streit gegeben habe, siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1623. bewilligten die Waldeckische Landstände fünf Anschläge, (Simpla,) erwählten Ober-Einnehmere, welche sie erheben und einlifern, auch richtige Rechnung, wohin sie verwendet worden, thun sollten: Weil auch von der Statt Corbach Niemand anwesend ware, behielten sie sich bevor, daß sie dennoch, als ihre Mitglid, hierinn, wie überall bräuchlich, den majoribus Votis sich accommodiren, und zu schuldiger Einbringung ihres Antheils, durch übliche Mittel, angestrenget werden möchte; so auch die übrige wenige Abwesende.

In dem Landtags-Abschid von 1652. wurde beliebt: Weil Etliche von der Ritterschafft sich der Contribution entzogen, auch Etliche sich einer Freyheit angemasset, sollen solche ebenfalls wieder zu ihrem Corpore gezogen werden.

Auf dem Landtag Anno 1655. wurde beschlossen: „Belangend die bevorstehende Crays- und Landes-Verfassung: Ob zwar, vermög ermelter Executions-Ordnung, ein jeder Stand, mit seinem Antheil Völcker zu Roß und Fuß sich bereit zu halten verbunden, und zu dem Ende, vermöge des diß Jahr in den Reichs-publicirten Abschiden, die Stände ihrer Schuldigkeit ernstlich erinnert, und die Unterthanen, den nöthigen Beytrag zu Unterhaltung der Vestungen und Besazungen (beyzuschaffen,) angewisen worden: Nachdem aber bey

(1) in der Gräfl. Waldeck. Ehren-Rettung, pag. 333. sqq.

bey jezigen geldlosen Zeiten die höchste Unmöglichkeit seyn würde, die nöthige Völcker würcklich zu verpflegen, hingegen aber der Reichs-Ordnung man dises Orts sich nicht wird entbrechen können; als soll eine Compagnie zu Fuß von 100 Köpfen, neben denen darzu gehörigen Officiers, unverzüglich aufgerichtet, und mit selbigen dahin gehandelt werden, damit man jederzeit ihrer mächtig seyn könne. Weil

5. nicht allein die nöthige Gelder zum Gewehr, Kraut und Loth, sondern auch, wann die angenommene Compagnie Dienst leisten sollte, die Nothdurfft zu deren Unterhaltung . . bey der Hand seyn müßte ꝛc.„ (als wurde zu disem und anderem etwas gewisses bewilliget.)

Ferner: „1. Soll unverzüglich, gleichwie vor disem in hiesiger Grafschafft im Gebrauch gewesen, eine ordentliche Landcassa aufgerichtet, was von Ritter- und Landschafft zu Reichs-, Crays- und Türcken-Steuren, wie ingleichem andern zu Rettung des Landes nöthigen Ausgaben, auf ordentlich von Uns ausgeschribenen Landtagen, verwilliget wird, richtig eingebracht und jährlich verrechnet werden.

2. Und damit die mit Ritter- und Landschafft Einrathen und Gutbefinden in die Cassam gebrachte Gelder gebührend ausgegeben und verrechnet werden, ist ein Ausschuß, in specie zwey von der Ritterschafft, und drey aus den Stätten, als Corbach, Wildungen und Mengeringhausen, beliebt, welche verpflichtet seyn sollen, Uns und Unserer Grafschafft treu und hold zu seyn, keine Gefährlichkeiten mit den Landesgeldern zu gebrauchen, auch Andern keinen Eingriff zu verstatten, sondern bey Abhörung der jährlichen Rechnung mit Unsern deputirten Räthen in allem aufrichtig und redlich dergestalt zu verfahren, damit bey der Revidirung die gesammte Ritter- und Landschafft, einige Beschwerde zu führen, nicht mögen verursachet werden; gestalt dann auch

3. dahin geschlossen, daß unverzüglich ein Receptor, neben einem Vogt, soll angenommen werden, welcher, gegen eine erträgliche Besoldung, die Landesgelder ordentlich in Stätten und Dörffern eintreiben, da gegen die Säumige einige Execution vonnöthen, bey Unsern resp. Landcanzley-Räthen und Beamten die Hülffe suchen, und nöthige Rechnung resp. vor obgedachten Deputirten jährlich abzulegen, verpflichtet seyn sollen. . .

Weil §. . . der bißhero üblich gewesene Modus collectandii aller-

allerhand Difficultäten, welche in der Eil nicht zu remediren, nach sich führet; als ist ein erträglicher Viehschaz in Vorschlag kommen, und zu obangezogenen Ausgaben vor dißmahl, so in keine Consequenz zu ziehen, bewilliget, daß innerhalb Jahresfrist in diser Grafschafft durchgehends von jedem Pferd ein halber Thaler, vom Ochsen ein Orts-Thaler, Kuhe ein Kopfstück, Rind ein halb Kopfstück, von 20. Schafen ein Kopfstück: Von der Ritterschafft aber zu obbemeldten nöthigen Ausgaben ein halber Anschlag, in vier Terminen, geliefert und richtig berechnet werden sollen.

6. Nachdem auch = = täglich allerhand Ausgaben zu = = des gemeinen Landes Besten erfordert werden; als haben Ritter- und Landschafft sich gutwillig erklärt, Uns unter die Arme zu greiffen, und = = = (darzu und denen Cammergerichts-Zilern) einen vierten Theil Anschlags auf fünf Jahre zu der Landescassa zu lifern.„

Was ferner damahls wegen eines militar- und Canzley-Beytrags beschlossen worden, kommt anderwärts vor.

Anno 1681. hat man denen Landständen zugeredet, um die vier Anschläge, und in specie den vierten Anschlag, etwa mit einem Viehschaz zu suppliren: Ob nun wohl theils Stätte lieber den Anschlag (in Simplo,) geben wollen; so haben dennoch die Meiste von ihnen also darein gewilliget, daß, was an ihren Anschlägen ermangelen würde, sie mit dem Viehschaz suppliren wollten; dannenhero eine solche Eintheiluug auf das Vieh zu machen wäre, daß selbige das Supplement auswerffen.

Anno 1701. versprache die Herrschafft im Landtagsabschid: Ritter- und Landschafft, ausser denen Reichs- und Crays-Steuren, wie auch vorhin verwilligten Cassageldern, mit keinen extraordinairen Collecten, wie sie Namen haben mögen, zu beschweren, sondern die Unterthanen damit gänzlich zu verschonen.

Als (1) Anno 1702. durch ein Reichs-Gutachten eine Reichsmilitar-Vefassung angeordnet worden ware, traffe es die Herrschafft Waldeck zu ihrem Crays-Contingent 2. Compagnien zu Fuß und eine halbe zu Pferd.

Nun wollte die Ritterschafft zu deren Erhaltung, wie auch zu denen Crays-Anlagen, nichts beytragen: Die Stätte aber hielten dafür,

(1) v. Except. Appellat. non devolut. &c. in Sach. Waldeck. Ritterſch. contra Ihre Landes-Herrschafft.

dafür, sie müßte, dem 100jährigen Herkommen nach, so vil geben, als die Stätte: Weil nun die Stätte einstweilen vier Anschläge beytrugen; so wurde der Ritterschafft per Rescriptum beditten, ein gleiches zu thun, auch künfftig eben so vile Anschläge darzu beyzutragen, als die Stätte.

Die Ritterschafft excipirte: Daß dergleichen Beytrag ihnen nicht so bloß durch ein Rescript aufgelegt werden könnte, sondern vorher auf einem Landtag darüber deliberiret werden müßte: Und ob sie schon von dem Beytrag, wann der gegenwärtige Krieg ein Reichs-Krieg wäre, sich nicht eximiren wollten; so zogen sie doch die Qualität eines Reichs-Kriegs noch in Zweifel, wollten auch behaupten, sie seyen keine Unterthanen.

Darauf wurde ein Landtag gehalten, und ihnen 1. die Reichs-Kriegs-Erklärung vorgelegt, auch 2. gewisen, daß sie in alle Wege der Grafschafft Waldeck Unterthanen wären.

Sie giengen darauf, um einer anderen Ursach willen, vom Landtag hinweg: Die Stätte aber blieben, und es wurde ein Landtagsabschid gemacht: Daß 6. Anschläge so wohl der Ritterschafft als Stätte vonnöthen seyen, auch die Ritterschafft zu dem von denen Stätten vor gut befundenen Vieh-Schaz pro quota concurriren sollte.

Hievon appellirte die Ritterschafft an das Cammer-Gericht, weil sie zu Reichs- und Crays-Steuren ein mehreres beyzutragen nicht schuldig seye, als worzu sie sich auf ordentlichen Landtagen gutwillig einverstanden, sonsten auch zu denen dann und wann bewilligten Vieh-Schazungen nie nichts contribuiret hätten.

Das Cammer-Gerichte erkannte Anfangs den 21. Jun. 1703. temporalem Inhibitionem; doch nur, so vil die ungewöhnliche und dem Herkommen zuwider lauffende Exactiones betrifft, den 29. Mart. 1704. aber Appellationis Processus plenarios & Compulsoriales, cum Inhibitione perpetua, so dann, weil die Ritterschafft auf die Anschläge exequirt worden ware, Mandatum Attentatorum revocatorium, cassatorium & restitutorium, cum omni damno & interesse, mit dem Anhang: Die Ritterschafft nicht höher anzulegen, und zu collectiren, als was sie auf ordentlichen Landtägen gutwillig verwilligen würde.

Waldeckischer Seits wurden hierauf folgende Exceptiones übergeben: Der Streit betreffe eine Reichs-Steuer, deren sich Niemand

mand entziehen könne; folglich seye 1. Des Cammergerichts Jurisdiction nicht gegründet, sondern die Sache gehöre privative für den Reichs-Convent, zumalen da es um die Reichs-Kriegs-Verfassung zu thun seye, und würde das Reich nicht geschehen lassen, daß das von Demselben beschlossene von dem Cammer-Gericht wieder über einen Hauffen geworffen werde. 2. Die Appellation habe nicht statt, weil es allenfalls ein Gravamen extrajudiciale wäre, wogegen simplex Querela verordnet seye, und, wann eine Appellation Plaz griffe, hätte müssen an das Waldeckische Hof-Gericht appelliret werden; dahero sie 3. auch deserta wäre. 4. Habe die Ritterschafft ihre Beschwerde nicht wahrscheinlich erwisen; dahero keine Appellation, vil weniger eine Inhibition, hätte erkannt werden sollen, zumalen in einer die gemeine Wohlfarth und des Reichs Sicherheit betreffenden Sache. 5. Und da die Execution vor erkannt- und insinuirter Inhibition geschehen; so seyen auch keine Attentaten vorhanden, habe also auch kein Mandatum Attentatorum revocatorium statt, sonderlich weil nur die ungewöhnliche, dem Herkommen zuwider lauffende, Executiones verbotten worden seyen; welches hier nicht anschlage. Die Ritterschafft seye damals schon 10. Anschläge schuldig gewesen, 4. auf das Jahr 1702. und 6. auf 1703. man habe aber nur 4. und die Anno 1704. 5. und 6. hinzugekommene $25\frac{1}{2}$. Anschläge noch gar nicht exequirt. Ja des Cammergerichts Jurisdiction seye nicht so weit gegründet, daß sie über das angebliche Herkommen in Reichs- und Crays-Sachen cognosciren könne: Dann wann die Reichs-Gerichte dise Macht hätten, würde zu ewigen Zeiten keine Reichs-Steuer zu Stande kommen, indeme tausenderley Einwürffe eines widrigen Herkommens würden angeführet und dadurch die Landes-Herrschafften auser Stand gesezet werden, Ihre Reichs Contingentien zu stellen und zu unterhalten; wie dann Waldeck würcklich, um dises von der Ritterschafft verweigernden Beytrags willen, beym Ober-Rheinischen Crays habe anhalten müssen, etwas am seiner Mannschafft abkürzen zu dörffen, welches aber der Crays abgeschlagen und die Execution gegen Waldeck verhänget habe; dahero auch Waldeck die Ritterschafft auf Abschlag auf 3 Anschläge habe belegen müssen: Noch vil weniger könne Waldeck also angehalten werden, der Ritterschafft das abgenommene zu restituiren. Mit der Clausul: „Daß es in Steuer-Sachen bey dem alten Herkommen bleiben solle,„ seye Waldeck wohl zufriden; dann nach demselben müsse die Ritterschafft so vile Anschlä-

ge

ge zahlen, als die Stätte: So vil aber die Clausul betreffe: „Was auf ordentlichen und vollständigen Landtägen bereits geschlossen seye, oder künfftig geschlossen werden sollte oder möchte„; so seye Waldeck nachtheilig, 1. daß es die Reichs- und Crays-Anlagen præcise auf ordentlichen und vollständigen Landtägen bekannt machen solle, 2. daß in der Ritterschafft freyen Willen gestellet zu seyn scheine, wie vil oder wenig Anschläge sie geben wolle, 3. daß, wann sie es nicht freywillig thue, der Landesherr sie nicht mit Gewalt darzu solle anhalten können. Dann ad 1. fordern die Reichs-Geseze nicht mehr, als denen Unterthanen das Reichs-Contingent bekannt zu machen: Dises könne durch ein Rescript, mit Beylegung des Reichs- oder Crays-Schlusses, oder auf einem Deputations-Tag, oder bey einer Rechnungs-Abhör, oder anderen Conventen derer Interessenten, geschehen; werde also mehr gefordert, als die Reichs-Geseze enthalten: Und gestehe die Ritterschafft selbst, daß die Kundmachung zuweilen auch auf Deputations-Tägen geschehen seye. ad 2. Das Schliessen und Bewilligen auf Landtägen stehe der Ritterschafft nicht allein, sondern mit den Stätten gemeinschafftlich, zu; und zu denen vom Reich beschlossenen Steuren bedörffe es keiner Landständischen Bewilligung, sondern sie seyen schuldig, die Reichs-Schlüsse zu befolgen. Die Waldeckische Ritterschafft vermeine zwar, sich der Reichs-Ritterschafft gleich zu stellen, und nur zu einem Charitativ verbunden zu seyn: Allein ihre Mitglider seyen 1. meistens in der Grafschafft wohnhafft, oder besizen 2. doch steuerbare Güter darinn, welche der Landes-Matricul einverleibt seyen; 3. müßten sie der Landesherrschafft huldigen; 4. vor Derselben Gerichten Recht nehmen und geben; 5. an das Waldeckische Hof-Gericht appelliren.

Deme ware beygefügt eine „grundmäßige Deduction, daß die Waldeckische Ritterschafft nicht nur schuldig seye, zu Reichs- und Crays-Steuren ihre Quotam mit beyzutragen, sondern auch, daß sie, vermöge alten Herkommens, gehalten, allemahl eben so vil Anschläge zu bezahlen, als Stätt und Aemter in der Grafschafft zu jeglicher Reichs-Collecte zu erlegen haben;„ deren Haupt-Innhalt dahin gehet: 1. Von denen Reichs-Steuren seye Niemand ausgenommen. 2. Sey ein Noth-Fall vorhanden: Wo aber dises seye, müßten auch die Vasallen, über ihre Lehen-Dienste, noch darzu steuren; und zwar nicht nur in Türcken-Kriegen, sondern auch sonst, wo es um die Beschüzung des Reichs zu thun seye. 3. Werde so gar die Reichs-Ritterschafft, ohnerachtet ihrer grossen habenden

Freyheiten, nicht verschont; also könne eine landsäßige Ritterschafft dergleichen noch vil weniger verlangen. 4. Wer des Reichs Schuz mit genieſſe, und weſſen Schaden durch die Vertheidigung abgewendet werde, der müſſe auch an der Gegenwehr mit Hand anlegen. Wann Reichs-Steuren von denen Vasallen bezahlt würden, werde bey Erforderung der Ritter-Dienſte mit darauf reflectirt: Andere müſſen bey solcher Gelegenheit auch doppelte Beschwerden tragen, nemlich Geld geben, mit ihrem eigenen Leib dienen, und noch Quartiere u. d. übernehmen. So seyen auch nicht alle ihre Güter Lehenbar. 5. Ihre Vor-Eltern hätten bey anderen dergleichen Gelegenheiten selbſt erkannt, daß an solchen gemeinen Laſten alle mit-tragen helffen müßten; ja An. 1610. habe die Ritterschafft, als die Statt Corbach auch gesucht, sich loszumachen, vorgestellet, daß eine solche Absonderung wider das Herkommen seye: Und mache hierinn der Unterschied des Standes keinen Unterschied, indeme sie alle, eine Sorte wie die andere, Landstände und Unterthanen seyen. 6. Auf den Fall eines Reichs-Kriegs, und wann es um Rettung des Christlichen Glaubens zu thun seye, hätte sich die Ritterschafft zu dem Beytrag willig erklärt; Nun aber seye es ohnstreitig ein Reichs-Krieg, und die von Franckreich überwältigte Stände müßten es auch in der Religion entgelten. Es seye ferner keine bloſſe Crays- sondern eine allgemeine Reichs-Verfaſſung; wiewohl die Ritterschafft auch zu der Crays-Verfaſſung steuren müßte, als welche hierinn mit der Reichs-Verfaſſung gleiche Gerechtsame habe. 7. Ins besondere seye im Waldeckiſchen hierinn nie kein Unterschied beobachtet worden; sondern wann man eine bewilligte Landsteuer recht scharff habe verclauſuliren wollen, habe man in den Abschied gesezet: Das abgeredete solle eben so gültig seyn, als wann es Reichs- oder Craysſteuren beträffe, wovon Niemand, geist oder weltlichen Standes, eximirt seyn, und gegen die Säumige in pœnam Dupli verfahren werden solle; wie die Landtags-Abschiede von 1607. und 1609. belehreten: Maſſen dann die Ritterschafft so gar auch an denen An. 1607. 1609. und 1701. zu Bezahlung der Herrschafftlichen Schulden bewilligten Steuren hätte tragen helffen. 8. Noch im Landtags-Abschid von 1701. habe sich die Ritterschafft mit Hand und Siegel zu Reichs- und Crays-Steuren schuldig erkannt; ohne dabey der neuerlichen Einschränckung, wann sie solche auf ordentlichen Landtägen selbſten mit-bewilliget hätte, zu gedencken. 9. Eben zu dem Ende seye An. 1562. die Landes-Matricul errichtet worden, damit jeder

wiſſen

wissen möge, was er beyzutragen habe, und seyen die Ritterschafftliche Mitglider und ihre Anschläge darinn namentlich begriffen, solche Matricul auch zur Richtschnur aller Beyträge und nach dem Deputations-Abschied von 1600. namentlich zum Fundament der Repartition der Waldeckischen Reichs-Anlagen genommen worden. 10. In dem abgeschworenen Huldigungs-Eyd hätte sich die Ritterschafft verbunden, als getreue Landsassen und Unterthanen von ihren im Anschlag stehenden Gütern ihr Contingent völlig beyzutragen. 11. Denen Landsständen würden die Reichs- und Crays-Anlagen nur zu dem Ende auf Land- und Deputations-Tägen bekannt gemacht, damit sie sehen können, daß ihnen nicht zu viel abgefordert werde: Und wer auf Landtägen in Steuer-Sachen mit votiren helffe, müsse auch helffen daran zahlen; ja selbst die Landes-Herrschafften geben hierinn in ihren Landen nur Executores derer Reichs-Schlüsse ab, dahero die Landstände nicht mehr Recht haben könnten. Wollten die Stätte es auch so machen; wo würde dann das Waldeckische Reichs-Contingent her, und zusammen kommen? 12. Die Ritterschchafft habe von 100. Jahren, laut der Landrechnungen, bey allen Reichs-Steuren niemalen weniger, sondern allezeit gerad so vil beygetragen, als die Stätte und Aemter. 13. Die Ritterschafft helffe die Landrechnungen mit-abhören: Was hätte sie dann dabey zu thun, wann sie nicht auch mit an denen Steuren zahlte?

Gegen alles dises wende die Ritterschafft ein: 1. Nach dem Reichs-Abschid von 1576. §. **Und nachdem** dise 2c. seye eine Herrschafft auch in Reichs-Anlagen nicht befugt, die Unterthanen über das Herkommen zu treiben. Resp. **Wie** heißt dort so vil, als: **Weil**, oder: *allermassen*, *prout*, *sicut*; wie es der Zusammenhang gebe; sonst hätte es heissen müssen: „ Jedoch nicht anderst, dann wie Herkommen und Recht seye: „ Es seyen auch die Worte: „ Wie Herkommens „ von denen den Reichs-Ständen vorgeschribenen Bedingungen durch die Worte: Jedoch oder: Aber unterschieden; mithin seyen die Landes-Herrschafften durch dise Worte gar nicht an das Herkommen verbunden worden; welches sich aus der Geschichte des denen Reichs-Ständen zugestanden Besteurungs-Rechts derer Unterthanen noch klärer ergebe: Eine andere Auslegung wäre auch so wohl gegen die Natur einer Reichs-Hülffe, als den Buchstaben der Reichs-Constitutionen: Es wäre keine allgemeine Reichs-Hülffe, wann Jemand derselben befreyt wäre: Solle aber Niemand davon ausgenommen seyn, wie könne dann die Waldeckische Ritterschafft frey seyn? Müßten doch

die sonst so hoch befreyte Dom-Capitul in Reichs-Kriegen auch steuren!

2. Als drey deputirte Stätte gebeten hätten: Die Ritterschafft in Reichs-Kriegen zu einem Beytrag zu vermögen, habe Fürst Georg Friderich zur Resolution ertheilt: Hierunter hätte man der Ritterschafft zuzureden, sich aber damit nach andern Benachbarten zu reguliren. Resp. a) Finde sich nichts davon im Archiv. b) Der Fürst seye damahls im Krieg in Holland von seiner Canzley und Räthen entfernt gewesen. c) Es seye nichts decisives darinn, vil mehr, man solle der Ritterschafft zureden: Sie müßte aber erst erweisen, daß sie, dessen ohnerachtet, nicht mehr gegeben habe, als sie selber bewilliget, oder als die benachbarte Ritterschafften. Allenfalls hätte der Fürst Seinen mit Ihme in Communione pro indiviso gestandenen Agnaten nicht präjudiciren können: Es wäre auch eine solche Befreyung von allgemeinen Reichs-Lasten ipso Jure null gewesen.

3. Die beygebrachte Attestate erwiesen, daß auch in denen benachbarten Landen die Ritterschafften Steuer-frey seyn. Resp. a) Seyen dise Attestate nicht gleichförmig; indeme einige die Ritterschafft ganz frey sprechen, andere aber zwischen denen Lehen- und eigenen Gütern einen Unterschied machen. b) Man habe nur von Orten Attestate eingehohlt, wo man es für vortheilhafft gehalten; hingegen von andern Benachbarten, z. E. Cassel, Marck, Ravensburg, Minden ꝛc. keines, weil die Ritterschafft dort starck steuren müsse: Selbst in denen Kayserlichen Erb-Landen müsse die Ritterschafft das ihrige beytragen. c) In denen Attestaten werde mit dem Wort: Bewilligen gespilt; indeme die Ritterschafften der Grossen wohl bewilligen müßten. d) Geben sie etwa ein- oder anderer Orten unter dem Titul: Steuer, nichts; so müßten sie doch Kopf-Schaz, Charitativ-Subsidien, Dons gratuits, Accise u. s. w. geben. e) Habe es hier oder da besondere Ursachen, warum die Ritterschafften frey gelassen werden; so bleibe zwar jedes Land bey seinem Gebrauch: Andere aber hätten nicht Ursach, disen Gebrauch nachzumachen. Das S. Weymarische Attestat sage, daß die Ritterschafft von denen zu Reichs- und Crays-Hülffen auf Land- oder Ausschuß-Tägen bewilligten Steuren frey seye; Erb-Güter aber steuerten: Nun werde zwar der Lehen nicht gedacht, es seye aber bekannt, daß sie von ihren unsteuerbaren Gütern die Lehen-Dienste leisten, oder dafür die Helffte der Einkünfften geben müßten; wohingegen die Waldeckische Ritterschafft blosse Hof- aber keine Kriegs-

Dienste

Dienste leiste: Auch seye im Waldeckischen in Ansehung der Steuren zwischen lehenbaren und eigenen Gütern kein Unterschied; mithin passe das Weymarische Attestat nicht auf das Waldeckische. Das Marburgische Attestat laute schon anderst, und mache zwischen denen Gütern keinen Unterschied, sondern sage: Daß die Ritterschafft, ausser denen allgemeinen Land-Steuren, welche sie auf Landtägen mit-bewillige, so dann denen Ritter-Pferden und Zugehörungen, von dem ihrigen gar nichts beytrage. Das Gießische Attestat melde von denen Ritter-Pferden (die doch ohne Zweifel allda auch üblich seyen,) gar nichts, und erkenne die Ritterschafft zu gar nichts schuldig, als was sie auf Ritter-Tägen selbsten verwillige; so dann seye das Attestat nicht von der Regierung, welche die Lehen-Dienste nicht vergessen haben würde, noch von der Regierung zu Darmstatt, sondern nur von der Ober-Einnahm. Die Paderbornische Hof-Canzley attestire: Daß selbigen Stiffts Ritterschafft zu denen gemeinen Auflagen so wenig bey gegenwärtigem Krieg, als in Fridens-Zeiten, für ihre Personen und adeliche Güter, wie es auch Namen haben möge, nichts contribuire, sondern davon zumahlen befreyt seye; Und die Oßnabrückische Regierung bezeuge: Daß die Ritterschafft dasigen Stiffts vom Beytrag der Crays-Gelder und dergleichen Onerum jedesmahlen und biß hiehin befreyet gewesen, auch niemahlen Derselben dises angemuthet seye: Beyde gedencken also nicht einmahl der Lehen-Dienste; da doch sehr zu zweiflen seye, daß auch dise nicht prästiret werden sollten, sonst wären sie ja freyer, als die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, welche Charitativ-Subsidien und Dons gratuits geben müßte. Da nun dise Zeugnisse nicht einmahl unter sich übereinstimmten; so könnten sie um so weniger einem Ausschlag geben, als sich nicht aus dem Herkommen eines Landes ein Schluß auf das Herkommen eines andern Landes machen lasse, am allerwenigsten in Steuer-Sachen: Genug seye, daß das Herkommen der Grafschafft Waldeck die Ritterschafft zu den Steuren anhalte.

4. Währenden lezteren Französischen Kriegs seye die Ritterschafft frey ausgegangen; was sie aber in vorigen Zeiten beygetragen, seye allemahl aus ihrer freyen Bewilligung auf ordentlichen Landtägen hergeflossen; wie ihro dann auch nicht zuwider gewesen wäre, ein paar Anschläge zu verwilligen, wann man sie nicht hätte nöthigen und denen Bürgern und Bauren gleich machen wollen. Resp. Haben sie nichts beygetragen; so seyen sie schuldig, es noch jezo nachzutragen, und könne es denen Stätten um so weniger nachtheilig

seyn,

seyn, als dieselbe ihre Befügnisse durch ein Memorial an die Herrschafft verwahret hätten. Ueber dises fehle es der Ritterschafft so wohl an der in denen Rechten erforderlichen Zeit, als auch an denen übrigen Eigenschafften, einer rechtmäßigen Verjährung. Die Ritterschafft gestehe selbst, daß sie Anno 1691. auch zuvor und hernach, verschiedene Anschläge bezahlt habe, und die Stätte haben damahls gebeten, sie zu ihrem schuldigen Beytrag anzuhalten. Habe sie auch gleich nicht so vil gegeben, als die Stätte, könne solche Unachtsamkeit disen nicht schaden. Anno 1681. habe der Fürst seinen Räthen befohlen, daß sie mit der Ritterschafft ja nicht vil Capitulirens machen sollten. Wie nun in einer Beylage nach der Reihe erwisen seye, daß von uralten Zeiten her die Ritterschafft in dergleichen Noth-Fällen eben so vil gegeben habe, als die Stätte und Aemter; so könnte auch ein allenfallsiges neues Herkommen dises ältere nicht entkräfften und zwischen Mitständen eine so grosse Ungleichheit einführen.

5. Vermög Landtags-Abschids von 1655. hätte die Ritterschafft den damahls von denen Stätten und Aemtern verwilligten Vieh-Schaz nicht bezahlen dörffen; also seye ihr Unrecht geschehen, daß man sie lezthin darzu habe anhalten wollen. Resp. Die Ritterschafft habe zwar Anno 1655. keinen Vieh-Schaz gegeben; aber dagegen einen halben Anschlag an Geld bezahlt, welches eben so vil oder mehr betragen habe, als wann sie ihr Vieh verschäzet hätte.

6. Nach denen Land-Rechnungen von 1659. 60. und 61. hätte die Ritterschafft damahls etwas weniger gegeben, als die Bürger und Bauren, nemlich jene nur $\frac{1}{4}$ dise aber einen ganzen Anschlag. Resp. Es seye damahls um keine Reichs- und Crays-Gelder zu thun gewesen, und, nach deutlichem Innhalt der Fürstl. Instruction, nicht so sehr auf die alte Anschläge, als eines jeden Vermögen, gesehen worden, worzu die Herrschafft Selbst etwas beygetragen habe: Hingegen belehre die Rechnung von 1662. daß die Ritterschafft zu der Türcken-Steuer eben so viel beygetragen habe, als die Stätte und Aemter, nemlich $\frac{5}{4}$ Anschläze, wodurch also das alte Herkommen der Gleichheit zwischen denen Ständen bestärcket werde. Zwar habe sie einen Nachlaß erhalten; aber aus Gnaden; also seye sie das ganze schuldig gewesen. Bey denen Landsteuren aber könne man der Ritterschafft wohl eingestehen, daß sie nicht allemahl so vil contribuiret habe, als die Stätte und Aemter, und daß selbige auf Land- oder Deputationstägen verwilliget werden.

7. In

7. In einer Herrschafftlichen Resolution vom Jahr 1660. heisse es ausdrücklich: Daß die Ritterschafft bißhero leidlich tractiret worden, werde auch hinfüro dergestalt continuiren, und versuchen, wie zu ihrer Vergnügung mit der übrigen Landschafft ein gewisser Schluß wegen ihres Begehrens könne gemacht werden. Resp. Die Ritterschafft habe damalen von allen Oneribus und Anlagen befreyt seyn wollen; das leidliche Tractament verstehe sich von denen Land- nicht aber von denen Reichs- und Crays-Steuren, und man habe nur versuchen wollen, was sich zu ihrem Vergnügen thun lasse; von dem Erfolg seye nichts bekannt, und man habe ihr ja deutlich zu verstehen gegeben, daß die übrige Landstände ihren Willen ebenfalls darzu ertheilen müßten.

8. Als Anno 1681. die Reichs-Verfassung erstmals resolvirt worden, habe die Ritterschafft nicht so vile Anschläge übernommen, als die Stätte und Aemter. Resp. Die Anno 1681. resolvirte Reichs-Verfassung seye nicht zu völligem Stand gekommen: Indessen habe der Fürst seinen Räthen befohlen: Daß sie wegen des Beytrags zu denen Römer-Monathen mit der Ritterschafft nicht vil Capitulirens machen, sondern dem Reichs-Abschid von An. 1654. gemäß mit ihr verfahren sollten: Es haben aber die Stätte den Ritterschafftlichen Abgang damahls, vermittest eines freywillig übernommenen Vieh-Schazes ergänzet: Weil es nun mehr eine (auch also genannte,) Westerwäldische Union, als eine Reichs-Verfassung, gewesen; so lasse sich daraus auf die Reichs-Steuren kein Schluß machen.

9. Die Landesherrschafft habe verschidentlich in die Cassa-Gelder eingegriffen. Resp. Diser Einwurff gehöre gar nicht hieher; die Ritterschafft habe zu selbiger Cassa, woraus die Herrschafft Gelder erhoben, nicht das geringste beygetragen: Auch seye das Geld zu des Landes Besten angewendet worden, besonders zu Reisen in Landes-Angelegenheiten; welches um so billiger seye, weil die Herrschafft ganz keine Schazung zu eigener Disposition zu erheben habe, und der Land-Anschlag, welchen Stätte und Aemter geben, in specie zu Salarierung der Land-Canzley und Hof-Gerichts, so dann zu Bestreitung der Publicorum, gewidmet seye; welche Posten auch bey der Rechnungs-Abhör als passabel erkannt worden seyen. Uebrigens seyen es Gelder, so theils zu Aufzugs-Kosten einiger aus der Fremde beruffener Räthe, theils auf Crays- und Gräfliche Colle-

gial-Täge, verwendet worden seyen, wie vormahls auch geschehen. Ueber dises seye die Sache auf dem Landtag An. 1701. vorgewesen, und der Receptor beeydiget worden, ins künfftige, ohne expressen Consens der Deputirten von Ritterschafft und Stätten, die Cassa-Gelder nirgend anderst wohin, als ad destinatos usus, zu lifern, oder ex propriis dafür zu hafften; welcher Landtags-Abschid auch von dem Kayf. Cammer-Gericht bestättiget worden seye. Wann auch gleich ein Ueberschuß in der Landes-Cassa vorhanden gewesen wäre, hätte derselbe doch nicht zu denen Reichs- und Crays-Steuren angewandt werden, noch die Ritterschafft sich deßwegen diser Steuren entziehen können, weilen die Militar-Auslagen nicht aus der Landes-Cassa, (welche bloß die beede Justiz-Corpora besolde und die Publica bestreite,) genommen worden, sondern von der Militar-Caß und denen darzu gewidmeten Anschlägen bezahlt würden. Endlich so seyen Ritterschafftlicher Seits eben dergleichen Cassa-Eingriffe ohne der regierenden Herschafft Consens geschehen.

10. Wann die Noth so groß seye, daß die Ritterschafft mitsteuren müsse; so solle die Landesherrschafft ebenfalls von Ihren heimgefallenen Lehen, oder sonst erworbenen Ritter-Gütern, steuren. Resp Dise Güter seyen nun ein Theil derer Herrschafftlichen Domainen, und von disen gebe die Herrschafft keine Steuer, seye es auch nach denen neueren Reichs-Gesezen nicht schuldig. Wann ferner eine Landsteuer zum Besten der Herrschafft verwilliget werde, seye der Beytrag von denen Domainen nicht nöthig, weil der Landesherr sich nicht selbst bezahlen werde. Betreffe es endlich eine zu des Landes Nuzen gereichende Anlage, beruhe es in des Landesherrns Willkühr: Ob und was Er geben wolle? und haben die Grafen von Waldeck in dergleichen Fällen öffters von Ihren Aemtern etwas beygesteuert, z. E. Anno 1659. 60. und 61. welches aber zu keiner Folge gezogen werden könne, sondern zu allen Zeiten auf eine neue und freye Landesherrliche Bewilligung ankomme. Daß die Waldeckische Ritterschafft sich dißfalls auf die von der Reichs-Ritterschafft an verschidene Reichsstände wegen der consolidirten Lehen machende Ansprache beruffe, seye von keinem Gewicht, weil sie sich der Reichs-Ritterschafft nicht gleich zu stellen habe: Man verlange auch nicht, daß sie die Portion derer consolidirten Lehen oder sonst von der Herrschafft an sich gebrachte Ritter-Güter zahlen solle; sondern die Ritterschafft solle nur ihrer noch jezo besizenden Ritter-Güter Gebühr entrichten: Und da sie selbst weder von ihren Lehen- noch

eige-

eigenen Gütern etwas zahlen wolle, wie sie es dann der Herrschafft zunuthen könne?

11. Es sollten auch die in der Grafschafft gelegene Güter zu einem Beytrag angehalten werden. Resp. Die geistliche Güter seyen durch den Westphälischen Friden denen Landesherren in dem Stand überlassen worden, wie selbige solche den 1. Jan. 1624. besessen hätten: Nun aber seye von disen Clöstern in unvordencklichen Jahren nichts gesteuert worden: Die meiste Clöster habe man wieder ad pias causas verwandt, vor Alters aber hätten sie nur um ein Subsidium angesprochen werden können, wann die Ritterschafft, Stätte und Aemter nicht solvendo gewesen seyen. Das Closter Schacken seye zum Unterhalt der adelichen Töchter im Land gewidmet, die Clöster Flechtorff und Neza zum Unterhalt bürgerlicher Armen, andere zum Corbachischen Gymnasio; habe also die Ritterschafft nicht Ursach, über deren Befreyung eyfersüchtig zu seyn, sondern sollte vil mehr Vermächtnisse darzu stifften: Allenfalls möchte die Ritterschafft eine Klage deßwegen bey dem Hof-Gericht anstellen.

Schließlichen wurde also gebeten, die erkannte Processe und Mandata zu caßiren, hingegen die Ritterschafft zu Leistung ihrer Schuldigkeit und besseren Gehorsams anzuhalten, auch in die Unkosten zu verurtheilen.

Auch gehöret hieher, und erläuteret das Waldeckische Steuer-Wesen sehr folgender: „Augenscheinlicher Beweißthum, daß die Ritterschafft der Grafschafft Waldeck, in 100. und mehr Jahren, zu Reichs- und Crays-Steuren, allzeit eben so vil, und nicht weniger Anschläge habe bezahlen müssen, als Stätte und Aemter bezahlet haben, und daß dahero das alte Herkommen, ihrer prätendirenden modificirten Exemption, è diametro zuwider lauffe.

Als Anno 1548. den 15. Oct. zu einem Vorrath Geld, von Kayser Carolo V. sechs Römer-Monath, und Eod. Anno zu Behuef eines künfftigen Türcken-Krieges, worzu das Reich 500000. Fl. in fünff Jahren zu bezahlen versprochen, so dann d. Anno zum Unterhalt des Kayserl. Cammer-Gerichts, die gewöhnliche Cammer-Ziehler umb $\frac{1}{4}$. erhöhet, und das also erhöhete Quantum, in gewissen Terminen, zu bezahlen verglichen worden, hat die Ritterschafft der Grafschafft Waldeck ihre Quotam nicht minder, als Stätt und Aemter, erlegt, laut Rechnung de Annis 1549. 50. & 51.

Als An. 1561. vier Reichssteuren verwilliget, und also in hiesiger Grafschafft, darzu 3. Anschläge, umgesezet wurden, hat die Ritterschafft ihren Antheil, nemlich auch 3. Anschläg, nicht weniger, als Stätte und Aemter beygetragen, vid. Rechnung de Anno 1561.

Anno 1570. wurden zu Behuef der Türcken- und andern Reichs-Steuren, umgesezt 4. Anlagen, nemlich An. 1570. $\frac{1}{4}$. Anschlag, An. 1572. $\frac{1}{4}$. Anschlag, Anno 1573. uff jedes 100. Rthlr. 1. Orth, Anno 1577. 1. ganzer Anschlag zu bezahlen, worzu die Ritterschafft nicht weniger ihre Quotam, in eben so vil Anschlägen, als Stätt und Aemter, beygetragen. vid. Rechnung de An. 1570. biß 1582.

Anno 1582. ist zu Behuef nachständiger Türcken-Steuer 1. Anschlag beliebt, und von der Ritterschafft eben so wohl, als von Stätten und Aemtern, bezahlet worden.

Anno 1586. wurde zu Behuef neuer Türckenhülffe $\frac{1}{3}$. Anschlag verwilliget, und von der Ritterschafft eben so wohl, als von Stätten und Aemtern, ihre Quota beygetragen. vid. Rechnung d. An. 1583. biß 1589.

Anno 1587. wurde zu Behuef der, dem Grafen zu Mümpelgart, vom Ober-Rheinischen Crays zu prästiren gewester Crays-Hülffe, in der Grafschafft Waldeck, ein halber Anschlag angesezet, welchen die Ritterschafft nicht weniger, als Stätt und Aemter, beygetragen. vid. Rechnung de Anno 1587.

Anno 1593. als von Röm. Kayserl. Majest. zur eilenden Türcken-Hülff, 10. Römer-Monath verwilliget wurden, hat die Ritterschafft ebenmäßig, gleich denen Stätten und Aemtern, und eben so vil Anschläge, als jene, darzu contribuiret. vid. Rechnungen.

Anno 1594. wie auch zu dem, pro hoc Anno, verwilligten halben Anschlag. vid. Rechnung.

Anno 1598. ist zu Behuef Türcken-Hülff, 1. ganzer Anschlag, item Behuef 9. Monath Crays-Hülff, und 3. Monath Vorrath $\frac{1}{2}$. Anschlag, wovon aber nur $\frac{1}{4}$. erhoben.

Anno 1600. zu bezahlung alt- und neuer Reichs-Steuren $1\frac{1}{2}$. Anschlag umgelegt, und von der Ritterschafft, eben so wohl 3. ganze und drey viertel Anschläge, bezahlet worden, wie Stätte und Aemter auch gethan. vid. Rechnung.

Anno 1604. sind an Türcken-Hülff bewilliget worden, in 3. Jah-

Jahren zu bezahlen, 3. ganze Anschläge, welche Anzahl Anschläge, die Ritterschafft nicht minder bezahlet hat, als Städt und Aembter. vid: Rechnung de Anno 1604. biß 1607.

Anno 1614. wurde 1. Anschlag umbgelegt, und von der Ritterschafft, wie von Städt- und Aembtern beygetragen. vid: Landtags-Abschied. 1614.

Anno 1623. wurden 5. Anschläge umgelegt, und von der Ritterschafft, wie von Städten und Aembtern, beygetragen. L. A.

Anno 1628. 1. Anschlag zu Kriegs-Lasten. L. A.

Anno 1632. wurden 8000. Rthlr. Kriegs-Kosten, und zum Unterhalt der 5. Astenburgischen Compagnien umgelegt. L. A.

Anno 1633. 5566. Rthlr. woran die Ritterschafft 2. Anschläge erlegt, und das übrige, uff Städt und Aembter, repartiret worden. L. A.

Anno 1636. zu bezahlung Lindlauischer Contribution 1. Anschlag, zur Sachsen-Lauenburgischen 1¼. Anschlag, item zum Unterhalt der zu Stadtberg gelegenen 5. Astenburgischen Compagnien verschiedene Anschläge umgesezet, dabey die Ritterschafft, ihre Quotam, wie Städte und Aembter, beygetragen. vid. Supplic. der Städte de Anno 1637. Ubi adducitur, Observationem hujus Comitatus esse, quod Nobiles in omnibus ejusmodi Oneribus bellicis, pro quota, debeant contribuere.

Anno 1648. und 49. sind zum ersten Termin, Schwedischer und Hessischer Satisfactions-Gelder, 3. Anschläge umgesezet, welche die Ritterschafft auch bezahlet. vid: Rechnung it. L. A.

Anno 1650. und 51. sind zu Schwedis. und Hessis. Satisfactions-Geldern umgelegt 7. Anschläge, welche die Ritterschafft, gleich denen Städten und Aembtern, zu bezahlen versprochen. vid: Rechnung de Anno 1652. Woraus erhellet, daß sie die 2. Anschläge nicht weniger hätten bezahlen müssen, als Städte und Aembter, wann solche nicht von Gnädigster Herrschafft, aus Gnaden, wären erlassen worden.

Anno 1654. ist von Städt und Aembtern, ein Vieh-Schatz, von der Ritterschafft aber ein halber Anschlag, und dann zum Unterhalt des Cammergerichts von Ritterschafft und Städten ¼ Anschlag uff 5. Jahr verwilliget.

Anno 1652. haben die Ritterschafft und Städte der Gnädig-

sten Herrschafft 65000. Rthl. Schulden ab- und auff sich genommen, und zu bezahlen in 10. Jahren versprochen, wobey die Ritterschafft ihren Antheil Schulden nicht weniger, als Städt und Aembter, bezahlet hat.

Anno 1655. wegen der Vechtischen Evacuations-Gelder, haben Ritterschafft und Städte $\frac{1}{2}$. Anschlag bewilliget, die Ritterschafft auch das ihrige bezahlet.

Anno 1659. wurde von Städten und Aembtern 1. ganzer Anschlag, zur Allianz, erlegt. Nun hat zwar die Ritterschafft darzu nichts contribuiret, dieweil es aber weder eine allgemeine Allianz, noch vielweniger aber Crays- oder Türcken-Steuer, sondern eine, von der Herrschafft beliebte Particular-Allianz gewesen, von welcher Gattung Steur, allhier keine Frage ist, so mag solches die Ritterschafft nichts helffen.

Anno 1660. gaben die Städte und Aembter, zu gemeldter Allianz, wieder $\frac{1}{2}$. Anschlag, welchen die Ritterschafft, aus jezt angeführten Ursachen, nicht mit getragen. Hingegen sind

Anno 1662. $1\frac{1}{2}$. Anschläge zur Türcken-Steur umgelegt, welche die Ritterschafft mit bezahlt hat.

Anno 1663. haben Städte und Aembter, zu Reichs-Tags Unkosten, 1. Anschlag verwilliget, weilen der Canzlar Vietor, uff den Reichs-Tag, nach Regenspurg, verschicket worden, worzu die Ritterschafft, wie in dergleichen sie nichts pfleget beyzutragen, auch nichts gegeben.

Folgende Jahre, da man im Reich des lieben Friedens genossen, ist in der Grafschafft, extra Ordinem, nichts angeleget worden, biß Anno 1681. da auf dem Reichs-Convent der Punctus Securitatis publicæ, in tantum zum Stande gebracht, und eine Reichs-Armee von 60000. Mann projectiret worden. Dann da war ein Landtag gehalten, und wurde Anfangs, von Städten und Aembtern, $3\frac{1}{2}$. Anschlag, von der Ritterschafft aber, unter allerhand prætext, nur 1. Anschlag verwilliget, und zwar, wolte die Ritterschafft, diesen Anschlag nicht einmahl zu dieser Verfassung, sondern zu der Herrschafft selbst eigenen disposition interpretiren; Alldieweilen aber die Städt und Aembter so wohl, als die Räthe, diesen Offert simpliciter widersprochen, die Ritterschafft aber, ihre Unvermögen vorschüzte, so haben endlich Städte und Aembter, ins Mittel getretten, und an statt, und nominatim, zu supplirung des Ritterschafft-

lichen

lichen Abgangs, einen Vieheschaz, uff sich genommen, jedoch solchen nicht eher, als in einem Jahre, zu bezahlen versprochen, und dabey bedungen, daß der Anschlag des Viehes, nicht höher taxiret werden sollte, als der Ritterschafftliche Abgang außwerffe, und zu solchem supplement eben erfordert werde: Vid: Protoc: d. 28. Novembr. 1681. Endlich hat die Ritterschafft 2. Anschläge, und zu supplirung des vierdten Anschlags, einen Vieheschaz, jedoch unter der condition, bewilliget, daß hingegen der von Städten und Aembtern, allschon in anteceſſum bezahlter halbe Anschlag, ihnen daran zu gute kommen solte. vid: Landtags-Abschied de 19. Novembr. 1688. Ob nun wohl die Ritterschafft, dißmahl nicht so viel Anschläge, wie Städt und Aembter, gegeben, so ist doch hier wohl zu bemercken, daß die damahlige Anlage, nicht so viel auff die Reichs-Verfassung (als welche damahls noch nicht in esse, sondern mehr in fieri, und dabey vilen starcken difficultäten unterworffen gewesen, daß solche dazumahl gar nicht zum Stande kommen, sondern es damit biß lange Jahre hernach angestanden) als auff die damahls schon in Statu gewesene Union, zwischen denen Wetterau- und Westerwaldischen Fürsten und Ständen, abgeziehlet; Wie nun bey diser Union viele Præstationes vorgefallen, worzu die Ritterschafft, nicht nöthig gehabt zu concurriren, also hat derselben, dißfals, wohl können eine Verschonung angedeyen.

Unterdessen aber, ist aus dieser bißherigen Anführung, augenscheinlich wahrzunehmen, daß die Ritterschafft, bey alle deme, was unter die Reichs-Præstanda, oder des Landes eigene Rettung und Nothdurfft gezehlet werden kan, über 100. und mehr Jahr hindurch, non interrupta serie, allemahl eben so viel, und nie weniger Anschläge beygetragen, als die Städte und Aembter auch gethan, also daß dieses, nicht nur von denen Städten, gegen die Ritterschafft: (vid: Supplicam Civitatum de Anno 1637.) sondern auch von der Ritterschafft selbst, gegen die Städte, pro Obſervantia Provinciæ indubitata, ist angegeben und behauptet worden. (vid: Supplicam Nobilium & Civitatum adverſus Corbaccenſes, prætenſæ Separationis de Anno 1623.) Ist nun der durchgehends gleiche Beytrag, der Ritterschafft, in dem hundertjährigen Herkommen und Observanz gegründet, so ergiebet sich von selbsten, wie so gar ohne raison und unbegründt es sey, was sie von einer modificirten Exemption ertraumen, und sich desfalls, mit denen benachbarten Ritterschafften, in Vergleichung stellen will.

Es

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß um diese Zeit, die Ritterschafft, von dergleichen Beytrag, sich nach und nach, so viel ihnen müglich war, in tantum loßzuwickeln getrachtet, und bey der Gnädigsten Herrschafft nachgesuchet, daß sie, der benachbarten Ritterschafft, möchten gleich gehalten werden; Gleich wie aber quoad 1. der ungleiche Beytrag (ausser wann die Sachen nicht darnach bewand gewesen, daß man ihr hat mit raison zumuthen können, gleich so viel Anschläge, wie die Stadt und Aembter, beyzutragen) von denen Ständen so wenig, als von der Herrschafft selbsten, gut geheissen, sondern vielmehr verbis & facto widersprochen, also ist auch quoad (2.) von Gnädigster Herrschafft, so offt etwas von der Gleichstellung hiesiger, gegen die benachbarte Ritterschafft, uff die Bahn gebracht, auff übrige Landschafft, von deren nöthige Einwilligung sich beruffen, und ihr niemahlen positivè darin gratificiret worden. Wie dann Anno 1688. & 89. bey dem damahligen Französischen Einfall, die Ritterschafft nicht nur 2. Anschläge, sondern auch einen Kopffschaz, auff ihre Gesinde, übernommen, dahingegen die Städte, nebst . . . Anschlägen, 1. Vieheschaz verwilliget haben.

Anno 1690. haben die Städte an die Herrschafft suppliciret, die Ritterschafft, zu einem durchgehends gleichen Beytrag, auch zur damahligen Union, anzuhalten. Wiewohl nun die Union, kein allgemeines Reichs- oder Crays-Werck gewesen, und man dahero, der Ritterschafft, einen durchgehends gleichen Beytrag, nicht füglich zumuthen können; So haben dannoch, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Waldeck, dero Räthen anbefohlen, der Ritterschafft hierunter möglichst zuzureden, weil aber die Räthe, zum Theil, mit von der Ritterschafft gewesen, so ist nicht allein das Zureden unterlassen, sondern, indem die ganze Last, Städten und Aembtern, allein zu tragen, zu schwer werden wollen, und sie sich vermüßiget gefunden, An. 1702. vermittelst eines unterthänigsten Memorials, abereins, und zwar mit allem Fleiß, diese Chorde zu rühren, hat Gnäd. Herrschafft kein Bedenckens gehabt, die Ritterschafft von hundert und mehr Jahren, zu dem hergebrachten gleichen Beytrag, per Rescriptum anzuweisen. Woraus sie dann Anlaß genommen, einen Processs in Camerâ anzufangen, und weilen sie darinnen auf ein widriges Herkommen sich beruffen, so ist denselben, in dissеitiger Deduction, sub Lit. A. nicht nur gründlich widersprochen worden, sondern auch durch das, was oben angeführet, das schnur-gerade contrarium, ad Oculum dargethan.„

Ich

Ich bedaure, daß ich nicht sagen kan, wie diser Streit ausgegangen seye.

Anno 1767. kame der Fürst zu Waldeck beym Reichs-Hofrath ein, gegen einige Waldeckische Landstände von Ritterschafft und Stätten, die dringende Errichtung einer Schulden-Casse und den darzu mit-gewidmeten mäßigen Impost auf verschidene Voluptuosa, dann auch Continuation der von 1710. erhaltenen kleinen Accise von Wein, Bier und Brantenwein betreffend; darauf wurde den 28. Apr. diser Punct vor eine Kayserliche Hofcommißion verwisen.

§. 54.

Witgenstein.

Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts brachten die Gräflich-Witgensteinische Unterthanen allerley Beschwerden in Steuersachen bey dem Cammergericht an; davon bey dem Herrn von LUDOLF (1) ein mehreres nachgesehen werden kan, und daraus ich nur so vil melde: Die ganze Grafschafft Witgenstein, (das Homburgische Landes-Antheil mit eingeschlossen,) gibt zu einem Simplo 100. Rthl. welches man einen Saz zu nennen pfleget: Dergleichen Säze werden jährlich 12. zur Herrschafftlichen privat-Cassa erhoben, so der monathliche Küchensaz genennet wird, und dises ist die ordentliche Steuer: Die übrige Säze steigen und fallen nach der Reichs- und Crays-Nothdurfft: Die höchste Zahl ware 66. aber auch nur 24. biß 27. Ferner müssen die Unterthanen ein Soldatengeld bezahlen, und stehet dennoch dem Grafen frey, Soldaten dafür zu halten, oder nicht.

Die Cameral-Urthel von 1724. 31. Oct. enthält unter anderem dises: „ Verbleibt es bey Entrichtung des Soldatengeldes, inmassen solches vor Jahren also hergebracht: - - - Geklagte Uebermaaß in Erhebung der Contributionen betreffend, werden Klägere auf den von Herrn Beklagten - - übergebenen statum Contributionum - - verwisen: Allermassen es nun bey dem monathlich gewöhnlichen Küchensaz zu 100. Rthl. und daß übrigens die Contributionen Reichs-Constitutionsmäßig ausgeschriben, denen Unterthanen die erheischende Nothdurfft und unter sie zu repartiren seyendes Quantum überhaupt zu wissen gethan und also erhoben werde, billig sein Verbleiben hat; also, was ausser obgedachtem Herrschafftlichen Küchen-

(1) in Symphor. Consult. & Tom. 1. p. 272. sqq.

chensaz die angegebene Uebermaaß anbelangt, wird solche Beschwerung zu deutlicher und mehr begründeter Bescheinigung, auch der Zeit und Umständen, und an wen, nach veränderter Landesherrschafft, die Ansprach wolle gemacht werden, ausgesezt. „

§. 55.

Ysenburg. In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. unter anderem: „Da in denen Rechtskräfftigen Kayserlichen Verordnungen de Annis 1721. 1730. & 1732. bereits festgestellet worden, daß Impetrat ohne rechtmäßige Nothwendigkeit die Unterthanen mit Schazungen nicht beschweren, zu Hebung derer ordinairen Schazungen einen besonderen Caßier bestellen, auch in derer Impetranten Gegenwart verpflichten, und von selbigem alljährlich die Rechnungen, in gleichmäßiger Gegenwart derer Gerichtsschöffen, und ein oder zweyer Unterthanen von jeden Dorffschafften, die Urkunden examiniren, so dann den Rechnungsschluß formiren, und darauf, was in zukünfftigem Jahr monathlich von denen Unterthanen zu entrichten, ordentlich anschlagen lassen solle; der Impetrat auch, nach dem Zeugniß des Commissarischen Protocolls, sich hierzu = = selbst anerboten, gleichwohl hierinnen biß dahin nicht befolget hat; als wird demselben dise = = bezeugte ungebührliche Verzögerung und offenbarer Ungehorsam nicht allein ernstlich verwisen, sondern auch die vollkommenste unverzügliche Erfüllung = = nochmalen aufgegeben. = =

9. Nachdem die Unterthanen den ihnen auferlegten Beweisthum, gestalten dieselbe zum Unterhalt und Montirung der so genannten Leib-Compagnie an Montirung würcklich beytragen müssen, zu Recht vollführet; als wird Impetrat, die deßhalben von denen Impetrantibus eingebrachte 1300. fl. jedoch prævia Liquidatione, zu refundiren, hiemit angewisen: Denen subdelegirten Commissariis aber ihre diserhalb in dem erstatteten Voto geäusserte, denen Judicatis und ihren eigenen vorherigen Berichten ganz zuwiderlauffende, Meinung hiemit nachdrücklichst verwisen. „

Drittes Capitel.

Von dem Besteurungs-Recht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Besteurungs-Recht, was? §. 3. Wird nicht Namens des Kayſers ausgeübt ꝛc. §. 4. Grund diſes Rechts. §. 5. Privilegien über das Steuer-Recht. §. 6. Ob es unumſchränckt ſeye? §. 7. Unterſchid der Lande. §. 8. Wer das Besteurungs-Recht habe? §. 9. Gemeinſchafftliche Orte. §. 10. Lehen. §. 11. Nothfälle.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

KLEFEKER (Joh.) de effectu Privilegiorum ab Imperatore conceſſorum quoad jus collectandi Statuum, ſpeciatim quoad jus Detractus Statuum in genere, & in primis liberæ Civitatis Hamburgenſis. Göttingen, 1755. 4.

SCHMID (Achat. Lud. Car.) Comm. de juris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud neceſſario. Jena, 1764. 4. v. H. von Selchov juriſt. Biblioth. *Tom. 1. p. 917.*

§. 2.

Besteurungsrecht, was?

Das Besteurungs-Recht iſt ein Stück der Landeshoheit, krafft deſſen ein teutſcher Landesherr berechtiget iſt, ſeinen Unterthanen Steuren, oder Geld-Abgaben, entweder nur anzuſinnen, oder auch würcklich aufzulegen.

Diſe leztere beede Stücke habe ich wohlbedächtlich alſo bemercket: Dann es gibt, wie wir hernach hören werden, Steuren, worzu man derer Unterthanen Einwilligung nicht brauchet, und ſie alſo ihnen, ohne darüber zu handlen, auflegen kan: Es gibt aber auch Steuren, welche denen Unterthanen nicht bloß auferlegt werden können, ſondern die man ihnen zwar anſinnen kan, aber ſo dann ihre Einwilligung darzu haben muß, und ohne dieſelbe ſolche nicht beytreiben kan.

Wird diſes nicht wohl beobachtet, und eines diſer beeden Stücken wird weggelaſſen; ſo verfället man nothwendig in Reichs-Verfaſſungs-widrige Grund-Irrthümer in diſer Sache: Dann will man behaupten, das Beſteurungsrecht beſtehe bloß in dem Auflegungsrecht; ſo wird es weiter ausgedehnet, als ſich gebühret: Oder ſezet man es in ein bloſſes Anſinnungsrecht; ſo wird es zu vil eingeſchräncket: Und beydes hat ſeine wichtige Folgen.

§. 3.

Wird nicht Namens des Kayſers ausgeübt ꝛc.

Die Reichsſtände üben diſes Recht nicht aus, Namens des Kayſers, oder als Deſſen Bevollmächtigte, oder Werckzeuge, oder Krafft der von Ihme erhaltenden Belehnung, oder ſonderbarer Kayſerlicher Freyheiten; ſondern in eigenem Namen und aus eigener Landesherrlicher Macht.

Anno 1655. floſſe in eine Chur-Maynziſche Deduction gegen Sachſen wegen Gleichen ein: Es ſeye nicht wenig zweifelhafftig: Ob die Reichsſteuren vigore Superioritatis & Regalium, vel ſaltem ex demandata Cæſaris poteſtate & conceſſione, von denen Unterthanen einzuziehen? ſintemal unſtreitig ſeye, daß die Reichsſtände berührte Subcollectationem allein in vim executionis, tanquam nudi Adminiſtratores & Miniſtri, ex delegata poteſtate abforderen können. Es wurde aber Sächſiſcher Seits geantwortet: Was der Concipient de Subcollectatione der Reichsſteuren, ob ſie vigore Superioritatis, oder nur in vim nudi miniſterii, ex delegata quadam poteſtate, geſchehen, da möge er zuſehen, daß er der Hoheit der Churfürſten und Stände nicht zu nahe trette, und in principia juris publici impingire, aus welchen bekannt ſeye, daß die Reichsſtände nicht pro nudis Adminiſtratoribus, wie die alte Magiſtratus bey den Römern, zu halten ſeyen, ſondern ihre Lande proprio marte & ſpecie quadam αὐτοκρατορίας beſizen und die Steuren Jure Superioritatis anlegen, wie ſolches ex Hiſtoria Reip. Romano-Germanicæ ausführlich darthue KNICHEN *de Jure Territ. Cap. 1. n. 388. ſqq.*

Als Anno 1704. 26. Maj. die Würtemberg- und Caſtelliſche Streitigkeiten mit der Reichsritterſchafft im Churfürſtlichen Collegio vorkamen, votirte

Chur-Sachſen: „ „ Es wolle allerdings die Nothdurfft erfordern, wegen des von der immediaten Reichsritterſchafft in ihren Deductionen gezeigten Principii, als ob die Collectationen im Reich

ein

ein Reservatum Imperatoris wären, daß dargegen und gegen solches nachtheilige Assertum der Reichsständen hohe Jura und Gerechtsame in dem zu fassenden Concluso nothdürfftig verwahret würden.

Chur-Brandenburg: Was das Conclusum in der Ritterschafftlichen Collectationssache betreffe; so wollte er dem Asserto, wodurch das jus collectandi zu einem Reservato Imperatoris gemacht werden wollen, mit des Herrn Chur-Sächsischen Gesandtens Excell. auf das beste widersprochen haben. Was ein Reservatum seye, das komme Cæsari privative zu, so ein nichtiges Assertum seye, und der Stände Juribus entgegen: Wann Se. Kayserl. Maj. einen Beytrag zum Türcken-Krieg und andern dergleichen particular-Angelegenheiten verlangten; so ersuchten Sie die Stände darum, und imperiren es nicht, sondern dancken denenselben davor, als vor eine freywillige Beysteuer: Komme es aber auf eine gemeine Anlage zu Führung eines resolvirten Reichskriegs, oder Bestreitung anderer nöthiger Auslagen an; so befehleten abermalen Se. Kayserl. Maj. nicht, und schreibeten dergleichen nicht imperative aus, sondern die Stände resolvirten es, und trügen es mit freyem Willen zusammen; wobey so gar kein imperium statt hätte, daß, bekannter massen, nicht einmal die Majora in materia Collectarum attendiret würden: Was communi consensu beliebet werde, das exigirte ein jeder Stand von seinen Unterthanen, und zwar krafft juris territorialis, wovon das jus collectandi, (besag Art. 18. in der Wahlcapitulation,) wie alle andere Jura, dependire: Welches alles aber, zur höchsten Beschwerde der Stände, alteriret und gehoben würde, da das jus collectandi, in welchem Verstand man es auch nehme, zu einem Reservato Cæsaris gemacht werden wollte; bitte demnach, daß dises Monitum dem Concluso möchte eingerücket, und der Stände Jura gegen dergleichen Attentata verwahret werden.

Es wurde auch gegen Ende des Churfürstlichen Concluſi gemeldet: „Als dasjenige, so in denen Ritterschafftlichen Deductionen wegen des Reservati Imperatoris in materia Collectarum enthalten, anders nicht, als auf ihre Güter, verstanden werden kan: Da disem Asserto aber eine andere Deutung gegeben werden wollte, müßte man selbigem, (wie hiemit beschiehet,) solenniter contradiciren.„

Als über dises Churfürstliche Conclusum den 27. Maj. im Fürstenrath berathschlagt wurde, machte

Magdeburg das Monitum: 11.) Was aber den in solchem Concluso enthaltenen passum, à verbis: Als dasjenige in denen 2c. usque: *Solenniter* contradiciren, incl. belanget; so wäre solcher auszulassen, und an dessen statt in fine zu sezen: „Nachdem auch ermeldte Ritterschafft keinen Scheu getragen, in ihren ad Comitia gebrachten Schrifften, denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos gleichsam abzusprechen, und ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris daraus zu machen: Ein solches aber wider die Jura Statuum, das kundbare alte Herkommen, die Gesze des Reichs, namentlich contra Instr. Pacis & Capitul. Cæsaream Art. 18. lauffet; als befinden sie sich gemüßiget, disem Asserto, wie hiemit geschiehet, zu widersprechen, das denen Ständen von Reichswegen zukommende jus collectandi zu vindiciren, und Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen, Sie ermeldtes ungegründetes Vorgeben gegen die Ritterschafft, sonderlich die Autores solcher Scriptorum, zu ahnden, und, sie zu gebührender Bescheidenheit gegen die Stände des Reichs anzuweisen, allergnädigst geruhen werden.„

Damit conformirten sich: Sachsen-Gotha, Weimar, Eisenach, Würzburg, Bremen, Hessen-Cassel, Mecklenburg, Hoch- und Teutschmeister, 2c. 2c. Henneberg.

Salzburg: Hielte dafür, daß von dem von Magdeburg angebrachten passu finali zu abstrahiren, und solche Ahndung auf andere Gelegenheit zu verspahren seye.

Status, à potiori: Man hätte eben anjezo die Gelegenheit, solches anzubringen, welche nicht zu übergehen wäre; dahero es nur dem Churfürstlichen Collegio angedeutet und Dasselbe darüber vernommen werden könnte.

Magdeburg: Von diser Ahndung könnte man nicht abstehen, wüßte es auch nicht gegen seinen allergnädigsten Herrn zu verantworten: Wann solches nicht sollte angenommen werden, müßte er sich auf andere Weise prospiciren, und eine Gegenverwahrung absonderlich ad Protocollum geben: Es wären empfindliche Eingriffe in die Jura Statuum, dergleichen nun über 50. Jahr her, und seit dem Westphälischen Fridensschluß, sonst Niemand, auch kein Stand des Reichs, zu sagen, noch also publice zu statuiren, sich unterfangen hätte.

Den weiteren Verlauff im Churfürstlichen Collegio belehret diser Extractus Protocolli:

Mar-

Martis, den 27. Maj. 1704.

Chur-Maynz proponirte: Nachdeme die Reichs-Conclusa in puncto der Collectationssache zwischen dem Hochfürstl. Hause Würtemberg, denen Herrn Grafen von Castell, und Retracts-Materie des Hochstiffts Ellwangen contra die Reichs-Ritterschafften in Francken und Schwaben nunmehr zu ihrer völligen Richtigkeit kommen, und es dermalen wegen der Reservationen ratione des Asserti, daß die Collecten ein Reservatum Imperatoris seyen, davon die Ritterschafftliche Producta Meldung thäten, auch occasione des 11ten Fürstl. Moniti ankommen thäte; so wäre dermalen sich zu resolviren, welcher gestalt man sich mit dem Fürstl. Collegio, und wie selbige in das Protocoll zu bringen, zu vergleichen hätte:

Electorales hielten dafür, daß die Reservation solcher gestalt ad Protocollum zu nehmen sey: Nachdem die Reichsritterschafft in ihren ad Comitia gebrachten Schrifften und sonsten angeführet, als ob das jus collectandi Subditos ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris seye: Ein solches Assertum aber wider die Jura Statuum, das kundbare Herkommen und die Gesetze des Reichs lauffet; als hat man von Reichs wegen sich gemüßiget befunden, disem Asserto, wie hiemit beschiehet, zu widersprechen, der Ständen hiebey habendes jus collectandi bester massen per expressum hiemit zu reserviren, und zu künfftiger Nachricht ein solches ad Protocollum hiermit zu nehmen.

Dem Fürstlichen Collegio aber ertheilte man zur Antwort: „Ad 11. könnte der Passus wegen des von der Ritterschafft angegebenen Reservats aus dem Concluso völlig gelassen, und dagegen ad Protocollum Imperii genommen werden, daß man sothanes Ritterschafftliche Assertum keineswegs, wie hiemit beschiehet, agnoscire.

Den 20. Maj. vergliche man sich in dem Fürstl. Collegio: „ad 11. Weilen der Fürstliche Passus nicht in das Conclusum gebracht, sondern dieselbe Verwahrung ad Protocollum Imperii genommen werden solle: Derseits aber, eine besondere Acte zu machen, und, sich deßwegen versichern zu lassen, verlangt würde; als wäre vorhero bey dem Chur-Maynzischen zu erkundigen: Was er per Protocollum Imperii verstünde? massen weder das Churfürstliche, noch Fürstliche, oder Reichsstättische, ein Protocollum Imperii zu nennen, sondern dasjenige, so in allen dreyen Reichscollegiis ausgemacht,

macht, und worüber hernach eine Acte unter dem Chur-Maynzischen Directorial-Insigel verfertiget würde.

Ferner lase Salzburg dises ihme zugeschickte Oesterreichische Votum ab: Oesterreich: Die ** Monita betreffend; da hätte man dissеits nur dabey erinneren wollen, ultro bekennen zu müssen, die beyderseitig weitläufftige und voluminose Acta, Deductiones und Impressa völlig, und zwar darum, daß die Direction hierunter bey Oesterreich nicht war, nicht durchgangen, oder mit Attention gelesen, dahero auch keine sattsame und verläßliche Nachricht zu haben, was es mit dem Monito Principium finali & 11. für eine eigentliche Beschaffenheit haben möchte: Ob nemlich, und in was vor einem Producto, von der Reichsritterschafft denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos suos gleichsam wäre abgesprochen worden, und als ein Reservatum & Præcipuum Kayserlicher Maj. vermeintlich hätte zugeeignet werden wollen? so da freylich contra jura Statuum und die notorische Leges Imperii pragmaticas, auch das kundbare Reichsherkommen, diametraliter streben würde: Indem man sich aber diser Seits fast nicht persuadiren kan, daß die Ritterschafft und dero gebrauchte Consulenten oder Syndici sich so weit verlohren haben, und mit einem dergleichen Paradoxo sollten hervorgebrochen seyn, verfolglich, ob deme in facto also seyn dörffte, nicht wenig anstehen müsse: Dann ob zwar nicht ohne, und ex Actis publicis bekannt, daß antiquioribus temporibus, und vor Aufrichtung deren Reichsmatriculn, Churfürsten und Stände des Reichs die Collectas Imperii aus ihren eigenen und patrimonial-Proventibus, ohne zuläßige Subcollectation dero Unterthanen, ad præscriptum Cæsareum zu erlegen verbunden gewesen; so hafftete doch hingegen, ex iisdem Actis publicis, pro nunc in offenkündiger Reichsnotorietät, daß schon länger, dann ultra Secula, ihnen, Statibus, in subsidium ihre Untergebene zu subcollectiren zugestanden worden, und noch ad præsens usque verbleibet; dahero dissеits schier nicht assequirlich zu seyn erachtet werden wollte, ihro, Reichsritterschafft, absolute und positive Meinung gewesen, oder noch zu seyn, obgemeldtes jus collectandi, cum annexis, Churfürsten und Ständen gleichsam ab- und Kayserlicher Maj. als ein Reservatum zuzusprechen; sondern daß allenfalls sothanes angegebenes Reservatum allein respectu ihr, der Ritterschafftlichen, Collectationen, so unter dem Namen eines Subsidii charitativi sonst pfleget betitult zu werden, habe gemeint und verstanden werden wollen: Und dahin schei-

net

net auch in dem Churfürstlichen Concluso angetragen worden zu seyn; so man Oesterreichischer Seits, loco eines unmaßgeblich- und wohlmeinenden Moniti zu erinneren, nicht umhin seyn wollen, um der Sachen etwas nachzudencken, damit auch hoc in passu alle fernere Mißverständniß, oder weitere Collision und Mißdeutungen, vermieden bleiben, absonderlich aber man sich in dem an Ihro Kayserl. Maj. hierunter abzugeben bevorstehenden Reichsgutachten nicht selbst verstossen möchte.

Magdeburg: Von des Herrn Oesterreichischen Gesandten jezo abgelesenen Voto müßte man Anlaß nehmen, dasjenige, was er in eben disem puncto juris collectandi und gleichfalls bey dem Concluso, wann es adjoustiret worden wäre, per modum Reservationis ad Protocollum geben wollen, anjezo, als eine causam connexam, gleich hinzuzuthun, und könnte sich dessen um so weniger dispensiren, als noch erst mit heutiger Post von Ihrer Königl. Maj. allergnädigst rescribiret worden, daß Sie dises Assertum der Reichs-Ritterschafft für eine gar nachdenck- und gefährliche Sache hielten, worzu die Stände nicht still zu schweigen, sondern es in allewege zu resentiren und die Nothdurfft zu reserviren hätten, weshalben er folgendes ad Protocollum geben wollte:

Nachdeme die unmittelbare Reichsritterschafft in Francken und Schwaben in ihren eine Zeithero allhier übergebenen Schrifften sich unterstehen dörffen, allerhand neuerliche und Ständen des Reichs an ihren hohen Juribus und Gerechtigkeiten höchstnachtheilige Principia und Asserta zu etabliren, in specie von der Subsistenz und Verfassung ihrer ritterlichen Corporum, welche in puncto juris Collectarum & Armorum weit älter, als der Crays- und Reichsstände Wesen seyn solle; item, das jus collectandi Subditos seye ein Reservatum Cæsarum, und die Stände des Reichs könnten ihren Unterthanen keine Steuren jure proprio & vigore Regalium imponiren, sondern müßten nur hierinn nudum Ministerium, tanquam Commissarii Cæsaris, prästiren; woraus hernach die Folge soll gezogen werden: Es militire in dubio præsumtio juris anterioris collectandi Subditos auf consolidirten Lehen gegen die Reichsstände, als Lehenherrn, vor die Ritterschafftliche Corpora; gleichsam, als wann dise ältere Brief dann jene hätten: Und was von solchen fremden, auf disem und vorigen Reichstägen wohl nie gehörten, Dingen mehr anzuhören gegeben wird, so man, in offentlichen gedruckten Schrifften nicht ohne affectirende Jactanz, auszustreuen, keine

macht, und worüber hernach eine Acte unter dem Chur-Maynzischen Directorial-Insigel verfertiget würde.

Ferner lase Salzburg dises ihme zugeschickte Oesterreichische Votum ab: Oesterreich: Die ** Monita betreffend; da hätte man dissеits nur dabey erinneren wollen, ultro bekennen zu müssen, die beyderseitig weitläufftige und voluminose Acta, Deductiones und Impressa völlig, und zwar darum, daß die Direction hierunter bey Oesterreich nicht war, nicht durchgangen, oder mit Attention gelesen, dahero auch keine sattsame und verläßliche Nachricht zu haben, was es mit dem Monito Principium finali & 11. für eine eigentliche Beschaffenheit haben möchte: Ob nemlich, und in was vor einem Producto, von der Reichsritterschafft denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos suos gleichsam wäre abgesprochen worden, und als ein Reservatum & Prædipuum Kayserlicher Maj. vermeintlich hätte zugeeignet werden wollen? so da freylich contra jura Statuum und die notorische Leges Imperii pragmaticas, auch das kundbare Reichsherkommen, diametraliter streben würde: Indem man sich aber diser Seits fast nicht persuadiren kan, daß die Ritterschafft und dero gebrauchte Consulenten oder Syndici sich so weit verlohren haben, und mit einem dergleichen Paradoxo sollten hervorgebrochen seyn, verfolglich, ob deme in facto also seyn dörffte, nicht wenig anstehen müsse: Dann ob zwar nicht ohne, und ex Actis publicis bekannt, daß antiquioribus temporibus, und vor Aufrichtung deren Reichsmatriculn, Churfürsten und Stände des Reichs die Collectas Imperii aus ihren eigenen und patrimonial-Proventibus, ohne zuläßige Subcollectation dero Unterthanen, ad præscriptum Cæsareum zu erlegen verbunden gewesen; so hafftete doch hingegen, ex iisdem Actis publicis, pro nunc in offenkündiger Reichsnotorietät, daß schon länger, dann ultra Secula, ihnen, Statibus, in subsidium ihre Untergebene zu subcollectiren zugestanden worden, und noch ad præsens usque verbleibet; dahero dissеits schier nicht assequirlich zu seyn erachtet werden wollte, ihro, Reichsritterschafft, absolute und positive Meinung gewesen, oder noch zu seyn, obgemeldtes jus collectandi, cum annexis, Churfürsten und Ständen gleichsam ab- und Kayserlicher Maj. als ein Reservatum zuzusprechen; sondern daß allenfalls sothanes angegebenes Reservatum allein respectu ihr, der Ritterschafftlichen, Collectationen, so unter dem Namen eines Subsidii charitativi sonst pfleget betitult zu werden, habe gemeint und verstanden werden wollen: Und dahin schei-

net

net auch in dem Churfürstlichen Concluso angetragen worden zu seyn; so man Oesterreichischer Seits, loco eines unmaßgeblich- und wohlmeinenden Moniti zu erinneren, nicht umhin seyn wollen, um der Sachen etwas nachzudencken, damit auch hoc in passu alle fernere Mißverständniß, oder weitere Collision und Mißdeutungen, vermieden bleiben, absonderlich aber man sich in dem an Ihro Kayserl. Maj. hierunter abzugeben bevorstehenden Reichsgutachten nicht selbst verstossen möchte.

Magdeburg: Von des Herrn Oesterreichischen Gesandten jezo abgelesenen Voto müßte man Anlaß nehmen, dasjenige, was er in eben disem puncto juris collectandi und gleichfalls bey dem Concluso, wann es adjoustiret worden wäre, per modum Reservationis ad Protocollum geben wollen, anjezo, als eine causam connexam, gleich hinzuzuthun, und könnte sich dessen um so weniger dispensiren, als noch erst mit heutiger Post von Ihrer Königl. Maj. allergnädigst rescribiret worden, daß Sie dises Assertum der Reichs-Ritterschafft für eine gar nachdenck- und gefährliche Sache hielten, worzu die Stände nicht still zu schweigen, sondern es in allewege zu resentiren und die Nothdursft zu reserviren hätten, weshalben er folgendes ad Protocollum geben wollte:

Nachdeme die unmittelbare Reichsritterschafft in Francken und Schwaben in ihren eine Zeithero allhier übergebenen Schrifften sich unterstehen dörffen, allerhand neuerliche und Ständen des Reichs an ihren hohen Juribus und Gerechtigkeiten höchstnachtheilige Principia und Asserta zu etabliren, in specie von der Subsistenz und Verfassung ihrer ritterlichen Corporum, welche in puncto juris Collectarum & Armorum weit älter, als der Crays- und Reichsstände Wesen seyn solle; item, das jus collectandi Subditos seye ein Reservatum Cæsarum, und die Stände des Reichs könnten ihren Unterthanen keine Steuren jure proprio & vigore Regalium imponiren, sondern müßten nur hierinn nudum Ministerium, tanquam Commissarii Cæsaris, prästiren; woraus hernach die Folge soll gezogen werden: Es militire in dubio præsumtio juris anterioris collectandi Subditos auf consolidirten Lehen gegen die Reichsstände, als Lehenherrn, vor die Ritterschafftliche Corpora; gleichsam, als wann dise ältere Brief dann jene hätten: Und was von solchen fremden, auf disem und vorigen Reichstägen wohl nie gehörten, Dingen mehr anzuhören gegeben wird, so man, in offentlichen gedruckten Schrifften nicht ohne affectirende Jactanz, auszustreuen, keine

Scheu träget; welches alles nicht nur allein eine gar schlechte Consideration für Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs marquiret, sondern auch wider die Regierungsform, die Reichs-Constitutiones, Instr. Pacis Westphalicæ, und Kayserliche Wahlcapitulation, gerade zu streitet, einfolglich, der Ritterschafft zu erweisen, in Ewigkeit unmöglich fallen muß; weilen hierzu eines KLOCKII, oder anderer ältern verlegenen Juristen, Anführung noch lange nicht genug und zulänglich ist; so hätte man zwar wohl wünschen mögen, daß dise unziemliche Zunöthigung in dem vorhabenden Reichs-Concluso, nach dem allhier beschehenen und fast durchgehends secundirten Monito, Ihrer Kayserl. Maj. wäre geklagt, und Dieselbe um gebührende Ahndung allerunterthänigst ersuchet worden: Nachdeme aber es scheinet, daß in dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio hierbey einig Bedencken seyn will; so findet Magdeburg sich in alle Wege gemüßiget, obigen Principiis und Assertis der Reichsritterschafft hiemit quam solennissime zu contradiciren, und die Hochlöbl. Reichscollegia zu ersuchen, daß wenigst Dieselbe hierab ihre Displicenz durch eine Acte bezeugen, und solcher gestalt der Ständen hohe Jura von dergleichen Antasten vindiciren wollten; bevorab da in der Ritterschafft leztern so genannten kurzen und wahrhafften Vorstellung in fine gegen den Reichsconvent eine eventual-Reservation und Protestation, im Fall man es nemlich Derselben nicht werde recht machen, eingewendet wird; welches zwar in Judiciis gebräuchlich, womit aber diejeniae billig verschonet bleiben müssen, die hier nicht als Judices, sondern als Status, sizen, und de Republica ejusque Administratione participiren. Hiebevor wären gewiß solche Memorialia und gedruckte Schrifften nicht zur Dictatur gelassen, sondern gleich à limine verworffen worden, nachdem man siehet, daß wohl Andere, die nicht, wie hier geschiehet, commune omnium Statuum Interesse & Dignitatem touchiren, lange Zeit zurückgehalten werden: Und wäre also dises wohl das geringste Ressentiment, so man bezeugen könnte, wann man der Ritterschafft alle solche nachtheilige Scripta, sie möchten geschriben oder gedruckt seyn, mit Anführung der Ursachen, wieder zurückgäbe. Und dises wird einzig und allein zu Conservation der Stände Jurium und Hoheiten ad Protocollum gegeben; keinesweges aber zu dem Ende, daß man der löbl unmittelbaren Reichsritterschafft hierdurch an ihren Meriten und habenden Gerechtigkeiten das geringste zu detrahiren gemeint seye.

Salzburg und Würzburg secundirten das Oesterreichische Votum, in so weit es die Jura Statuum concernire.

Status Evangelici: Conformirten sich mit Magdeburg; wovon auch Catholici, nicht zu dissentiren, oder deme entgegen zu seyn, bezeugten.

Den 2. Jun. liesse das Churfürstliche Collegium dem Fürstlichen zu wissen thun: Daß dasjenige, was ad Protocollum Imperii zu bringen, dahin zu verstehen, daß solches vorhero in denen Collegiis abzureden seye.

Den 6. Jun. communicirte das Churfürstliche Collegium dem Fürstlichen disen Auffaz: „Nachdeme die Reichsritterschafft in ihren ad Comitia gebrachten Schrifften und sonst angeführet, als ob das jus collectandi Subditos ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris seye: Ein solches Assertum aber wider die Jura Statuum, das kundbare Herkommen und die Geseze des Reichs lauffet; als hat man von Reichs wegen sich gemüßiget befunden, disem Asserto, wie hiemit geschiehet, zu widersprechen, der Ständen hiebey habendes jus collectandi bester massen per expressum zu reserviren, und zu künfftiger Nachricht ein solches ad Protocollum hiemit zu nehmen.„

Als dises im Fürstlichen Collegio verlesen worden, meldeten Magdeburg und einige Andere: Man möchte die Sachen, weil sie etwas zu general gefaßt, nach der den 27. paß. von Magdeburg an Hand gegeben- und à potiori secundirten Erinnerung erläutern, oder wenigst darinn anführen, daß die Ritterschafft, solches zu asseriren, keinen Scheu getragen; so wäre auch dabey der Kayserl. Wahlcapitulation und der Inserirung dem Protocollo *Imperii* zu gedencken.

Den 9. Jun. truge Salzburg vor: Chur-Maynz habe die Churfürstliche Meinung angezeigt, darinn bestehend: Daß das Wort: *Imperii*, dem Wort: *Protocollum* beyzusezen: Die Wort: Sich nicht gescheuet, aber zu unterbleiben, auch von Anführung der Kayserl. Wahlcapitulation, und zwar darum, abzugehen, weil solches überflüßig, und ohnedem unter denen Worten: Gesezen des Reichs begriffen wäre.

Man ist zwar Fürstlicher Seits intentionirt gewesen, vom Monito secundo zu abstrahiren, doch, daß es bey Inserirung der Kayserl. Wahlcapitulation zu verbleiben: Weilen aber Salzburg zu vernehmen gegeben, daß das Churfürstliche Collegium solches nicht

attendiren werde; wie denn auch, auf nochmaliges Anfragen dissei-tigen Directorii, der Chur-Maynzische geantwortet: Daß man ex parte Electoralium auf ihrer Resolution bestünde; indem noch nicht bekannt, daß Kayserl. Maj. das Ritterschafftliche Assertum approbiret, oder denen Ständen des Reichs hierinn zu nahe getretten hätten, und, wann sich, wider Verhoffen, dergleich herfürthun sollte, es jedermalen Zeit seyn würde, pro Juribus Statuum zu vigiliren; so haben

Magdeburg, die Sächsische Häuser, Würtemberg, Mecklenburg, Hessen, Henneberg, darauf gemeldet: Wie daß sie keine Ursach fänden, warum daselbst die Kayserl. Wahlcapitulation zu übergehen; da doch Sedes materiæ in Art. 18. enthalten, und sonst in keinen andern Reichssazungen die Collectationssache so deutlich exprimiret wäre; noch weniger aber begreiffen, daß, da die Ritterschafft sich unterstanden, denen Reichsständen ihr jus collectandi ins Angesicht zu widersprechen, man Bedenckens tragen sollte, ihnen ihren Unfug, mittelst Anführung der das Gegentheil erweisenden Kayserl. Capitulation, zu erkennen zu geben; man hätte dahero an Seiten dises Fürstlichen Collegii bey seiner circa Monitum 11. bereits am 27. paß. denen Churfürstlichen eröffneten Intention zu beharren, und dem Churfürstlichen Collegio eine fernere Remonstration zu thun.

Pfalz-Lautern: Weilen Ihre Kayſ. Maj. dem Reich hierinn noch nichts zugemuthet, auch ohnwissend, ob dieselbe der Ritterschafft Schreiben, oder ihr Assertum, hierinnfalls approbirt; als sehe man nicht, warum mit Anziehung der Kayserl. Wahlcapitulation etwa zu einiger Weitläufftigkeit Anlaß gegeben werden wolle; bevorab da unter dem Wort: Reichssazungen auch jenes mit-verstanden werden könne.

Augspurg: In simili.

Hoch- und Teutschmeister: Sehe keine gegründete Ursache, warum man anstehen sollte, die Kayserl. Wahlcapitulation zu allegiren.

Würzburg: Conformire sich mit Magdeburg und Gleichstimmenden.

Magdeburg: Bliebe um so mehr bey dissеitiger Meinung, als er expresse befehlcht, auf eine gar ernstliche Ahndung gegen die Ritterschafft anzutragen; müßte anbey gar sehr anstehen, ob man im Churfürstlichen Collegio wegen Auslassung der Wahlcapitulation durch-

durchgehends einstimmig wäre, wüßte auch zumalen nicht zu begreiffen, wie solches von Kayserl. Maj. ungleich aufgenommen werden könne; indeme man Dero Capitulation nicht gegen Sie, sondern allein gegen der Ritterschafft ungegründetes Assertum, zu allegiren, noch an Ihro Kayserl. Maj. dergleichen Verwahrung zu bringen begehre.

Status à potiori: Weil man wohl sehe, daß das Churfürstliche Collegium die Insertion der Kayserl. Wahlcapitulation in eine Reichsacte nicht admittiren werde; so werde am zulänglichsten seyn, aus der Sache zu kommen, daß ein jedes Collegium sich dessenthalben nach Gutbefinden ad Protocollum verwahrte, und könnte disseitiges Protocoll künfftig zur Zeugschafft dienen, daß die Fürstliche sich die Jura Statuum besser, als die Churfürstliche, hätten angelegen seyn lassen.

Hierauf übernahm Salzburg abermals, bey dem Chur-Maynzischen zu sondiren: Ob sich die Churfürstliche nicht noch endlich der Wahlcapitulation halber näher erklären möchten? und referirte post reditum, daß der Chur-Maynzische zur Antwort gegeben: Wie die übrige Churfürstliche Gesandten bereits abgefahren, und nicht zu vermuthen wäre, daß dieselbe ihre Resolution ändern würden.

Welchemnach man derseits das 11te Monitum, welches (obangezogener massen,) am 27. paß. neben andern Erinnerungen an das Churfürstliche Collegium gebracht worden, vornahm, und richtete solches, wie es gegenwärtigen Protocoll in fine inserirt worden, ein.

Fürstliche Verwahrung:

Nachdeme die Reichs-Ritterschafft in Francken und Schwaben keinen Scheu getragen, in ihren ad Comitia gebrachten Schrifften denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos gleichsam abzusprechen, und ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris daraus zu machen: Ein solches aber wider die Jura Statuum, das kundbare alte Herkommen, und die Gesetze des Reichs, namentlich contra Instr. Pacis & Capitulationem Cæsaream Art. 18. lauffet; als finde man sich von des Fürstl. Collegii wegen gemüßiget, disem Asserto, wie hiemit beschiehet, zu widersprechen, das denen Ständen von Rechtswegen zukommende jus collectandi zu vindiciren, ermeldt- ungegründetes Vorgeben gegen die Ritterschafft,

attendiren werde; wie denn auch, auf nochmaliges Anfragen dissei-tigen Directorii, der Chur-Maynzische geantwortet: Daß man ex parte Electoralium auf ihrer Resolution beständе; indem noch nicht bekannt, daß Kayserl. Maj. das Ritterschafftliche Assertum approbiret, oder denen Ständen des Reichs hierinn zu nahe getretten hätten, und, wann sich, wider Verhoffen, dergleich herfürthun sollte, es jedermalen Zeit seyn würde, pro Juribus Statuum zu vigiliren; so haben

Magdeburg, die Sächsische Häuser, Würtemberg, Mecklenburg, Hessen, Henneberg, darauf gemeldet: Wie daß sie keine Ursach fänden, warum daselbst die Kayserl. Wahlcapitulation zu übergehen; da doch Sedes materiæ in Art. 18. enthalten, und sonst in keinen andern Reichssazungen die Collectationssache so deutlich exprimiret wäre; noch weniger aber begreiffen, daß, da die Ritterschafft sich unterstanden, denen Reichsständen ihr jus collectandi ins Angesicht zu widersprechen, man Bedenckens tragen sollte, ihnen ihren Unfug, mittelst Anführung der das Gegentheil erweisenden Kayserl. Capitulation, zu erkennen zu geben; man hätte dahero an Seiten dises Fürstlichen Collegii bey seiner circa Monitum 11. bereits am 27. paß. denen Churfürstlichen eröffneten Intention zu beharren, und dem Churfürstlichen Collegio eine fernere Remonstration zu thun.

Pfalz-Lautern: Weilen Ihre Kayſ. Maj. dem Reich hierinn noch nichts zugemuthet, auch ohnwissend, ob dieselbe der Ritterschafft Schreiben, oder ihr Assertum, hierinnfalls approbirt; als sehe man nicht, warum mit Anziehung der Kayserl. Wahlcapitulation etwa zu einiger Weitläufftigkeit Anlaß gegeben werden wolle; bevorab da unter dem Wort: Reichssazungen auch jenes mit-verstanden werden könne.

Augspurg: In simili.

Hoch- und Teutschmeister: Sehe keine gegründete Ursache, warum man anstehen sollte, die Kayserl. Wahlcapitulation zu allegiren.

Würzburg: Conformire sich mit Magdeburg und Gleichstimmenden.

Magdeburg: Bliebe um so mehr bey dissеitiger Meinung, als er expresse befehlcht, auf eine gar ernstliche Ahndung gegen die Ritterschafft anzutragen; müßte anbey gar sehr anstehen, ob man im Churfürstlichen Collegio wegen Auslassung der Wahlcapitulation durch-

durchgehends einstimmig wäre, wüßte auch zumalen nicht zu begreiffen, wie solches von Kayserl. Maj. ungleich aufgenommen werden könne; indeme man Dero Capitulation nicht gegen Sie, sondern allein gegen der Ritterschafft ungegründetes Assertum, zu allegiren, noch an Ihro Kayserl. Maj. dergleichen Verwahrung zu bringen begehre.

Status à potiori: Weil man wohl sehe, daß das Churfürstliche Collegium die Insertion der Kayserl. Wahlcapitulation in eine Reichsacte nicht admittiren werde; so werde am zulänglichsten seyn, aus der Sache zu kommen, daß ein jedes Collegium sich dessenthalben nach Gutbefinden ad Protocollum verwahrte, und könnte disseitiges Protocoll künfftig zur Zeugschafft dienen, daß die Fürstliche sich die Jura Statuum besser, als die Churfürstliche, hätten angelegen seyn lassen.

Hierauf übernahm Salzburg abermals, bey dem Chur-Maynzischen zu sondiren: Ob sich die Churfürstliche nicht noch endlich der Wahlcapitulation halber näher erklären möchten? und referirte post reditum, daß der Chur-Maynzische zur Antwort gegeben: Wie die übrige Churfürstliche Gesandten bereits abgefahren, und nicht zu vermuthen wäre, daß dieselbe ihre Resolution ändern würden.

Welchemnach man derseits das 11te Monitum, welches (obangezogener massen,) am 27. paß. neben andern Erinnerungen an das Churfürstliche Collegium gebracht worden, vornahm, und richtete solches, wie es gegenwärtigen Protocoll in fine inserirt worden, ein.

Fürstliche Verwahrung:

Nachdeme die Reichs-Ritterschafft in Francken und Schwaben keinen Scheu getragen, in ihren ad Comitia gebrachten Schrifften denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos gleichsam abzusprechen, und ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris daraus zu machen: Ein solches aber wider die Jura Statuum, das kundbare alte Herkommen, und die Gesetze des Reichs, namentlich contra Instr. Pacis & Capitulationem Cæsaream Art. 18. lauffet; als finde man sich von des Fürstl. Collegii wegen gemüßiget, disem Asserto, wie hiemit beschiehet, zu widersprechen, das denen Ständen von Rechtswegen zukommende jus collectandi zu vindiciren, ermeldt- ungegründetes Vorgeben gegen die Ritterschafft,

sonderlich die Authores solcher Scriptorum, hiemit zu ahnden, und sie zu gebührender Bescheidenheit gegen die Stände des Reichs anzuweisen. Resolvirt im Fürstl. Collegio, den 9. Jun. 1704.

Den 11. Jun. aber kame im Reichs-Fürstenrath noch zum Protocoll:

Oesterreich: Die Oesterreichische Gesandtschafft hätte in Durchgehung des lezten unterm 9ten dises über die damalige Deliberation abgehaltenen Protocolls wahrgenommen, daß in sine deme eine so genannte Fürstliche Reservation wäre beygefügt worden, worinn der Reichs-Ritterschafft in Francken und Schwaben nochmals imputiret werden will, als sollte selbe denen Ständen des Reichs das jus collectandi Subditos gleichsam abzusprechen, und ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris daraus zu machen, keinen Scheu getragen haben: Wobey man aber Oesterreichischen Theils nochmals des unmaßgeblichen Dafürhaltens seyn müßte, ihro, Reichs-Ritterschafft, Intention in Regard des jezigen status Imperii niemals gewesen, und etwa noch nicht zu seyn, ihnen, Ständen des Reichs, der hierinnfalls notorischen Gerechtsame zugegen, sothanes jus collectandi abzusprechen, oder ein Reservatum & Præcipuum Imperatoris daraus zu machen; indem, wann die passus concernentes, durch welche derley Absprechen inferirt weeden will, recht erwogen werden, sich zeigen dörffte, ihr, der Ritterschafft, Intention nur dahin gegangen zu seyn, daß allein anterioribus temporibus, und noch vor Aufrichtung der Reichsmatriculn gemeldtes jus collectandi Status ipsos ein Reservatum & Præcipuum Imperatorum, (so auch die damalige Acta publica geben werden,) gewesen seye, nicht aber, daß in moderno Imperii nostri statu, noch von etlichen Seculis zurück, die ehemalige Kayser sich eines solchen Præcipui angemasset, vil weniger exerciret, haben sollten; als welches, wie gemeldet, der Reichs- offenkündigen Notorität ohnmittelbar widerstreben würde, noch vil weniger aber zu vermuthen seye, daß sich die Reichsritterschafft, oder Dero Consulenten, in einer so evidenten Sache dergestalt verlohren haben sollten; da bevorab am allerwenigsten zu befahren, daß Sich Ihre Kayserl. Maj. dergleichen Præcipui prävaliren, verfolglich sothane suchende resp. Ahndung und Reservation sonders einigen Effect seyn würde ꝛc. So vil aber nächstdeme die Inserirung erwehnter Reservation des Worts: Wahlcapitulation angehet; da muß Oesterreichischen Theils man gleicher massen nicht wenig anstehen, ob sich der in dem 18. Art. Capitul. Leopold.

pold. ad præsentem hypothesin anziehende Passus darzu appliciren lassen thue. Dessen Formalien lauten also: „Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landesfürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in specie juris Collectarum, Sequelæ, u. d. zu verschidenen malen ad nudam Instantiam Subditorum, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehöret, Mandata cum & sine clausula ertheilt worden; als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen, dem leztern Reichsabschid gemäß, die interessirte Churfürsten und Stände vorhin vernommen werden; bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten.„ Gleichwie sich nun hieraus klärlich zeiget, daß sothane Disposition allein verordnet, wie es in jenem Fall gehalten werden solle, wann sich einigen Reichsstands Unterthanen gegen Dero Landesfürstliche Herrschafften in puncto juris collectandi, Sequelæ &c. beschweren, daß in dergleichen Fällen benannte Processe, non nisi auditis prius Dominis territorialibus, erkennet werden sollen: In welcher hypothesi man sich aber gegenwärtigen Falls notorie nicht befindet; so muß man dahero diser Seits um so mehr der beständigen Meinung seyn, daß von Inserirung des Worts: Wahlcapitulation gänzlich zu abstrahiren seye ꝛc. sich dennoch (demnach) mit dem Churfürstlichen dißfallsigen Auffaz conformirend.

Ueber solches Oesterreichische Votum, und das darinn zu Favor der Ritterschafft enthaltene, wurde verschidenes per Discursum movirt, und unter anderem gemeldt, daß, weilen die Ritterschafft in ihren Schrifften nicht von denen alten, sondern jezigen, Zeiten des Collectationswesens redet, und, solches Recht denen Ständen disputirlich zu machen, sich unterstehet, auch aus eben disem ungegründeten Argument denenselben in heimfallenden Lehen das jus collectandi widerspricht, man einmal nicht anderst gekönnt, als sich dawider geziemend zu verwahren, und derentwegen vornemlich auf den Art. 18. Capitul. Cæs. zu beruffen: Und obwol der darinn begriffene Passus auf deren Stände Unterthanen gerichtet wäre; so seye doch offenbar, daß daselbst deren Stände competirendes jus collectandi auf ihre territorial-Jurisdiction sich gründe, um welches Recht es dermalen hauptsächlich zu thun, und der Ritterschafft nicht zu gestatten seye, selbiges also ungescheuet zu verdrehen und umzukehren: Dann gleichwie Kayserl. Maj. solches Regale denen Ständen nicht abzusprechen begehren; es also am allerwenigsten jener zu-

kom-

komme; folglich man mit bestem Fug auf der Allegirung gedachten 18den Art. zu bestehen, und nicht zu besorgen hätte, daß dise innocente Anführung ungleich aufgenommen werden könne; dahero es auch bey der dem Fürstlichen Protocoll annectirten Reservation, als einer im Collegio resolvirten Sache, sein Verbleiben haben müßte. (1)

Die Reichs-Ritterschafft wollte aber in ihren neuesten Schrifften nicht geständig seyn, daß sie in ihren älteren alle Collectationen im Reich vor ein Reservatum oder Præcipuum Imperatoris angegeben habe; sondern solches seye nur von dem Ritterschafftlichen Besteurungsrecht insonderheit, und gar nicht von andern Steuren, gemeint gewesen; (2) doch gibt man zu, und will ganz und gar nicht in Abrede stellen, daß die Ritterschafftliche Schrifftensteller von dem jure collectandi solche Principia mit hätten einfliessen lassen, welche in den damaligen Zeiten einigen Ständen etwas anstößig scheinen mögen: Allem Ansehen nach hätten die damalige Verfasser der Ritterschafftlichen Schrifften ihre Wissenschafft im Jure publico aus solchen Autoribus hergeholet, welche lange vor dem 30jährigen Krieg gelebet und geschriben haben.

In einer ganz neuen Schrifft (3) will zu allen neuen Auflagen eine Kayserliche Begnadigung erfordert werden: Ich halte aber dises für einen sehr anstößigen Saz, und nimmt mich sehr Wunder, daß solches nicht geahndet worden ist.

Wahr ist es, daß in älteren Zeiten zuweilen einige Reichsstände sich von dem Kayser haben Erlaubniß ertheilen lassen, z. E. eine Tranckſteuer anzusezen, oder daß sie ihren Landständen, wann solche ihnen eine Steuer bewilliget, versprochen haben, sie dißfalls gegen dem Kayser zu vertretten: Allein dise wenige Stände haben dadurch Anderen nicht präjudiciren können, und es resp. vermuthlich nur darum gethan, damit ihre Landstände desto weniger Schwürigkeit machen möchten; dise Fälle haben sich auch ereignet, ehe durch den Westphälischen Friden die Landeshoheit bevestiget worden ist: Selbst der Kayserliche Hof macht jezo keine solche Ansprache, nicht einmal bey dem geringsten Reichsstand.

Der Kayser solle vilmehr, schon oben angeführter massen, vermöge seiner Wahlcapit. Art. 15. §. 2. keine Reichsständische Un-

(1) v. Reichsständ. Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 226.
(2) v. Mein Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 353. 359.
(3) in den Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäßigkeit. pag. 10.

Unterthanen, unter keinerley Schein, von Steuern eximiren und befreyen, noch solches Anderen gestatten.

§. 4.

Der Grund des Besteurungs-Rechts (1) ist nicht einerley, sondern, nach denen verschidenen Gattungen derer Steuren, verschiden. Grund dises Rechts.

Bey einigen beruhet er auf Reichs- oder Craysschlüssen, bey anderen hingegen auf Landes-Verträgen, oder einem particular-Herkommen; wo aber dise aufhören, auf dem allgemeinen Reichs-Herkommen, und dem allgemeinen Staatsrecht, nach welchem ein jeder Regent forderen kan, daß die Unterthanen das ihrige zu Erhaltung des gemeinen Wesens und Bestens beytragen, dise auch sich dessen nicht entziehen können.

In dem R. Absch. von 1543. §. 24. heißt es: „Eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie 1. vermög der Rechten und 2. altem besizlichen Herkommen, zu steuren und zu belegen hat.„ Aber was sind dises für Rechten?

Und in der Kayserl. Wahlcapit. 15. §. 2. wird der rechtmäßig hergebrachten Steuren gedacht; also ist es möglich, daß es auch Steuren gebe, die nicht rechtmäßig hergebracht seynd.

Die Frage: Ob auch die das Steuerrecht haben, welche die Regalien haben? ist confus eingerichtet: Dann entweder verstehet man einen, der alle Regalien habe, so ist es eben so vil, als ob ich sagte, einen, der die Landeshoheit hat; oder rede ich von einem, der nur einige Regalien besizet, so kan er entweder erweisen, daß, Krafft Verträge, oder Lehen- oder Freyheits-Brieffe, oder Verjährung ꝛc. ihme auch das Steuerrecht gebühre, und so braucht es keiner Frage und hat die Sache keinen Zweifel: Oder er kan es nicht erweisen; so sehe ich auch nicht, wie er es behaupten würde oder könnte, weilen sich ja nicht von dem Besiz eines Regals auf den Besiz eines anderen, zumalen so wichtigen, schliessen lässet.

§. 5.

Es gibt auch Reichsstände, welche glauben, Krafft habender Kayserlicher Privilegien, in Steuersachen zu einem mehreren berechtiget zu seyn, als andere Reichsstände. Privilegien über das Steuerrecht.

Das

(1) add. Cap. 1.

Das Haus Oesterreich behauptet, Krafft seiner Cap. 15. angeführten Privilegien, in seinen Landen Steuren nach Gefallen ansezen zu können.

Es wäre allerley dabey zu bemercken; das Haus Oesterreich hat sich auch biß auf den Abgang des Mannsstamms dises hohen Hauses solchen Freyheits-Brieffs nicht bedienet, sondern mit seinen Landständen in Steuersachen eben so gehandelt, wie andere Landesherrn, denen Unterthanen Reversalien gegeben, u. s. w. von denen neuesten Zeiten aber lässet sich nicht überall etwas schreiben.

Ja denen Reichsstätten überhaupt werden im *Instr. Pac. Osn. art. 8. §. 4.* ihre Privilegia collectandi bestättiget: Welches aber umgekehrt eine andere Gattung von Privilegien und dises voraus zu sezen scheinet, daß die Reichsstätte ohne dieselbe in disem Stück vormals nicht so vil Recht gehabt haben, als andere höhere Reichsstände.

§. 6.

Ob es unumschränckt seye?

Man hat in öffentlichen Schrifften behaupten wollen: Das einem Landesherrn zuständige Besteurungsrecht seye ganz unumschränckt, wann nur 1. die Nothwendigkeit oder 2. der Nuzen seiner Lande eine Steuer erfordere; und ein Landesherr seye befugt, seine Unterthanen und Landsassen so offt, so lang, und so hoch, mit Steuren zu belegen, als die Bestreitung des vorfallenden, entweder directe vel indirecte, die Nothwendigkeit oder der Nuzen seiner Lande betreffenden Aufwandes es erfordere.

Hätte man gesezet: Denen Unterthanen Steuern anzusinnen; so könnte man den Saz paßieren lassen; indeme es an deme ist, daß nirgendswo vorgeschriben ist, in was für Fällen ein Landesherr Steuren verlangen könne oder nicht: Aber, daß ein Landesherr seine Unterthanen so offt, so lang und so hoch seine Unterthanen würcklich belegen könne, als Er glaubt, daß die Noth oder der Nuzen seiner Lande es erfordere, laufft wider alles Reichsherkommen, wider die Reichstags-Handlungen von 1654. 1669. u. s. f. und wider vile Erkenntnisse derer höchsten Reichsgerichte, die Cap. 1. und 2. erzählet worden seynd.

Von den Reliquien der alten Teutschen Freyheit, mittels welcher sich die Landesherren durch besondere Verträge und Sanctiones pragmaticas verbindlich gemacht, ohne der Landstände Einwilligung keine

seine Onera auf das Land zu legen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Als der Kayser den Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Anno 1739. 5. Nov. wieder in seine Landesregierung einsezte, mußte er sich reversiren: Daß er insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landesverträgen und dem Herkommen gemäß ist, mit Gaben und Collecten belegen wolle.

§. 7.

Unterschid der Lande.

Uebrigens findet sich, wie wir bereits gesehen haben, in Ansehung des Steuerwesens eine überaus grosse Verschidenheit in denen einzelnen Teutschen Reichslanden.

Ich will mich lieber, da nun von der Sache in thesi die Frage ist, der Worte eines anderen Mannes bedienen, welcher mit Recht als einer der geschicktesten jeztlebenden Teutschen Staatsrechts-Lehrer paßieret, nemlich H. Geh. Just. Raths PÜTTERS, welcher (2) also schreibet.

„Es fehlet zwar in Teutschland nicht an Graf- und Herrschafften, oder auch aus selbigen zusammengesezten grössern Ländern, in welchen man nichts von Landständen, mithin auch von keiner darauf gegründeten Landsteuer-Verfassung weiß. Solche sind es, von denen der weyl. berühmte Reichs-Cammergerichts-Assessor Ge. Melch. de LUDOLF (3) bey Gelegenheit der Streitigkeiten der Gräflich-Witgensteinischen Unterthanen mit ihrem Landesherren schreibt: Illud exempla docent, quod *in regionibus, quæ reguntur more magis herili*, potestas Dominorum non ita restringi queat, sicut in iis, ubi Pactis & Conventionibus omnia peraguntur. Esse autem Provincias Imperii, quæ herili modo gubernantur, nemo est in rebus Germaniæ publicis adeo hospes, ut hoc nesciat. Und obwohl in solchen Ländern dem Landesherrn mehrere Gewalt in Ansehung derer den Unterthanen aufzulegenden Abgaben beygeleget wird, wie sich gedachter Herr von LUDOLF *l. c.* ferner darüber ganz recht herauslässet, ut, si juxta morem talis regionis & vicinitatis imperentur Collectæ, & Dominus habeat in usu percipiendi aliquid de Collectis ad usus

(1) in seiner Nebenst. 64. Th. 20. S.
(2) in seinen auserles. Rechtsfäll. Part. 3. p. 558. sqq.
(3) in Symphor. Consult. & Decis. fotens. Tom. 1. Consult. 10. p. 326.

Das Haus Oesterreich behauptet, Krafft seiner Cap. 15. angeführten Privilegien, in seinen Landen Steuren nach Gefallen ansezen zu können.

Es wäre allerley dabey zu bemercken; das Haus Oesterreich hat sich auch biß auf den Abgang des Mannsstamms dises hohen Hauses solchen Freyheits-Brieffs nicht bedienet, sondern mit seinen Landständen in Steuersachen eben so gehandelt, wie andere Landesherrn, denen Unterthanen Reversalien gegeben, u. s. w. von denen neuesten Zeiten aber lässet sich nicht überall etwas schreiben.

Ja denen Reichsstätten überhaupt werden im *Instr. Pac. Osn. art. 8. §. 4.* ihre Privilegia collectandi bestättiget: Welches aber umgekehrt eine andere Gattung von Privilegien und dises voraus zu sezen scheinet, daß die Reichsstätte ohne dieselbe in disem Stück vormals nicht so vil Recht gehabt haben, als andere höhere Reichsstände.

§. 6.

Ob es unumschränckt seye?

Man hat in öffentlichen Schrifften behaupten wollen: Das einem Landesherrn zuständige Besteurungsrecht seye ganz unumschränckt, wann nur 1. die Nothwendigkeit oder 2. der Nuzen seiner Lande eine Steuer erfordere; und ein Landesherr seye befugt, seine Unterthanen und Landsassen so offt, so lang, und so hoch, mit Steuren zu belegen, als die Bestreitung des vorfallenden, entweder directe vel indirecte, die Nothwendigkeit oder der Nuzen seiner Lande betreffenden Aufwandes es erfordere.

Hätte man gesezet: Denen Unterthanen Steuern anzusinnen; so könnte man den Saz paßieren lassen; indeme es an deme ist, daß nirgendswo vorgeschriben ist, in was für Fällen ein Landesherr Steuren verlangen könne oder nicht: Aber, daß ein Landesherr seine Unterthanen so offt, so lang und so hoch seine Unterthanen würcklich belegen könne, als Er glaubt, daß die Noth oder der Nuzen seiner Lande es erfordere, laufft wider alles Reichsherkommen, wider die Reichstags-Handlungen von 1654. 1669. u. s. f. und wider vile Erkenntnisse derer höchsten Reichsgerichte, die Cap. 1. und 2. erzählet worden seynd.

Von den Reliquien der alten Teutschen Freyheit, mittels welcher sich die Landesherren durch besondere Verträge und Sanctiones pragmaticas verbindlich gemacht, ohne der Landstände Einwilligung keine

keine Onera auf das Land zu legen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Als der Kayser den Catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen Anno 1739. 5. Nov. wieder in seine Landesregierung einsezte, mußte er sich reversiren: Daß er insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landesverträgen und dem Herkommen gemäß ist, mit Gaben und Collecten belegen wolle.

§. 7.

Unterschid der Lande.

Uebrigens findet sich, wie wir bereits gesehen haben, in Ansehung des Steuerwesens eine überaus grosse Verschidenheit in denen einzelnen Teutschen Reichslanden.

Ich will mich lieber, da nun von der Sache in thesi die Frage ist, der Worte eines anderen Mannes bedienen, welcher mit Recht als einer der geschicktesten jeztlebenden Teutschen Staatsrechts-Lehrer paßieret, nemlich H. Geh. Just. Raths PÜTTERS, welcher (2) also schreibet.

„Es fehlet zwar in Teutschland nicht an Graf- und Herrschafften, oder auch aus selbigen zusammengesezten grössern Ländern, in welchen man nichts von Landständen, mithin auch von keiner darauf gegründeten Landsteuer-Verfassung weiß. Solche sind es, von denen der weyl. berühmte Reichs-Cammergerichts-Assessor Ge. Melch. de LUDOLF (3) bey Gelegenheit der Streitigkeiten der Gräflich-Witgensteinischen Unterthanen mit ihrem Landesherren schreibt: Illud exempla docent, quod *in regionibus, quæ reguntur more magis herili*, potestas Dominorum non ita restringi queat, sicut in iis, ubi Pactis & Conventionibus omnia peraguntur. Esse autem Provincias Imperii, quæ herili modo gubernantur, nemo est in rebus Germaniæ publicis adeo hospes, ut hoc nesciat. Und obwohl in solchen Ländern dem Landesherrn mehrere Gewalt in Ansehung derer den Unterthanen aufzulegenden Abgaben beygeleget wird, wie sich gedachter Herr von LUDOLF *l. c.* ferner darüber ganz recht herausläßet, ut, si juxta morem talis regionis & vicinitatis imperentur Collectæ, & Dominus habeat in usu percipiendi aliquid de Collectis ad usus

(1) in seiner Nebenst. 64. Th. 20. S.
(2) in seinen auserles. Rechtsfäll. Part. 3. p. 558. sqq.
(3) in Symphor. Consult. & Decis. fotens. Tom. 1. Consult. 10. p. 326.

proprios, rectius ad obedientiam & patientiam reduci debeant Subditi, quam ut Domino dica ſcribatur: ſo iſt doch ſelbſt in ſolchen Ländern wider den Mißbrauch der Landesherrlichen Obrigkeit, ſo wohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum u. d. betreffend, den Unterthanen, nach Maaßgab der Kayſerl. Wahlcapit. Art. 19. §. 16. *ſq.* bey Reichsgerichten Klage zu führen, und diſen, nach Befinden, nur auf vorgängige Bericht-Forderung, Mandata de non gravando Subditos oneribus inſolitis juſtoque gravioribus zu erkennen, unbenommen (1); wie denn auch davon vorbeſagter Herr von LUDOLF *l. c.* nach Billigkeit erinnert: Quod ſi quando Status Imperii cauſam aliquam Collectarum Imperii fingere ſit auſurus ad Subditos emungendos, vel etiam cauſam legitimam ultra modum extendere, ut avaritiam propriam explendi media lucretur, in tali caſu Leges Imperii Subditis viam, Judicem ſuperiorem implorandi, nequaquam præſcindant.

Wie vil mehr aber in Ländern, worinnen Landſtände ſind, und in welchen feyerliche zwiſchen Fürſten und Landſtänden errichtete Verträge obwalten, alle Mißbräuche hierinn die rechtliche Klagen begründen, und wie überhaupt in ſolchen Ländern alle einſeitige und eigenmächtige Steuerauflagen der Teutſchen Verfaſſung ſchnurſtracks zuwiderlauffen, davon verdient eine anderweite Erörterung, die ſich von den Streitigkeiten der Landſtände des Fürſtlichen weltlichen Stiffts Eſſen mit ihrer Landesherrſchafft bey vorgedachtem LUDOLF (2) findet, ausführlicher nachgeleſen zu werden; wo derſelbe gleich Anfangs die hier ebenfalls vorausgeſezte Anmerckung zum Grunde leget: Wie im Röm. Reich die meiſte Chur- und Fürſtenthümer beſondere Landes-Verfaſſung im Regiment und Contributionen haben, alſo daß diſe mit Rath und Conſens ihrer Landſtände angeſezt, erhoben und verwendet zu werden pflegen, und da er denn ferner diſe vernünfftige Grundſäze an die Hand gibt: *Materiam Contributionum* & Controverſias circa eas orientes *non ex principiis communibus politicis* eſſe in noſtro foro decidendas, *ſed ex peculiari Reipublicæ Germanicæ & ſingularum Provinciarum conſtitutione*, ſive Jure publico. ---- 2. In Imperio Germanico vivitur non Legibus

(1) MYNSINGER Cent. 5. Obſ. 8. n. 4. GAIL Lib. 1. Obſ. 17. Caſp. KLOCK de Contribut. Cap. 19. 11. 288. 291. p. 499. ſq.

(2) l. c. Conſult. 6. p. 149. ſq.

bus solum, sed & Consuetudine recepta, & ubi *Pacta inter Imperantes atque Subjectos* sunt inita, *ea religiose sunt observanda* & in judicando sequenda. ---- 3. Imperium in Subditos unicuique Principum & Statuum Imperii tanta cum libertate esse permissum, ut *contra impositiones Imperantium* nullum eis detur *refugium ad Imperialia Judicia*, thesis est heterodoxa neque toleranda. ---- 4. Speciatim ad Contributiones Subditis imperandas quod attinet, *distinctio* in eas, quæ vel ad *onera Imperii vel Provinciæ* ferenda exiguntur, ---- *parum utilitatis* habet, ubi *Pactis & Conventionibus omnia reguntur*. ---- 5. Proinde si quis Imperantium *Contributiones pro lubito indicere* velit, etiam *sub prætexu* utilitatis & *necessitatis* publicæ, *vel circa modum colligendi arbitrio suo uti*, *contra Pacta antiqua*; *audientur Subditi* merito in Judiciis Imperii. ---- 6. Ex ipsis enim *Legibus Imperii* optimo argumento elicitur, *non esse Imperantium potestatem* eam, ut *Collectas Subditis imponere* queant *pro arbitrio*, *sine eorum consensu*.

Wer sich die Mühe geben will, noch mehrere so wohl von älteren als neueren bewährtesten Rechtsgelehrten, die der Teutschen Verfassung nur einiger massen kundig sind, hiebey zu Rath zu ziehen, der wird in disen ganz unumstößlichen Grundsäzen eine unabfällige Uebereinstimmung antreffen; wie unter andern z. E. bey Casp. KLOCK (1): In plerisque Germaniæ Provinciis *non nisi ex Ordinum consensu & Pacto*, ac *re publice & mature prius deliberata*, ad ejusmodi *onera* perveniri tam evidens est, ut nulla probatione egeat. „Wann Chur- und Fürsten des Reichs „ eine Steuer anlegen wollen, ist fast allenthalten der Gebrauch, „ daß sie erst einen Landtag derhalben erfordern. „Cujusmodi Provinciarum Privilegiis & Consuetudinibus standum est, neque ex moribus antiquis quicquam immutandum.

Vorzüglich verdienet aber in seinem völligen Zusammenhang nachgesehen zu werden, was der berühmte Herr Canzley-Director Dav. Ge. STRUBE (2) ausgeführet hat. Womit auch noch zu

(1) de Contribut. Cap. 7. n. 22. p. 182.
(2) in Comm. de jure Villcor. Cap. 6. p. 249.-270. und in Observ. jur. & Hist. 3. de Collectar. & Ærar. provinc. orig. p. 87.--156. wie auch im Unterricht von Regier. u. Justiz-Sachen, p. 187. sq. so dann in der Nebenstund. 2tem Theil, in der 9. Abhandl. von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreyh. in den mittler. Zeit. p. 337.--423.

vergleichen ist Tob. Jac. REINHARTH (1). So vil ist wenigstens in allen mit Landständen versehenen Chur- und Fürstenthümern nach wie vor die Regel gebliben: Daß das ganze Steuerwesen nicht auf einseitigen Landesherrlichen Befehlen, sondern auf jedesmaliger Vertragsweise zu behandlenden Bewilligung der Landstände, beruhet.„

§. 8.

Wer das Besteurungs-Recht habe?

Das Besteurungsrecht ist ein Stück der Landeshoheit: Daraus folgen zwey Reglen und Säze; nemlich: 1. Wer die Landeshoheit hat, der hat auch ordentlicher Weise das Besteurungsrecht; und 2. wer die Landeshoheit nicht hat, der hat auch ordentlicher Weise das Besteurungsrecht nicht.

Hieraus ergibt sich auch, wem das Besteurungsrecht in denen Leibgedingen derer Chur- und Fürstlichen, auch Gräflichen, Wittwen zustehe; desgleichen in denen etwa nachgebohrenen, nicht regierenden, Herrn zum Genuß überlassenen Gütern; wo keine besondere Verträge deßwegen vorhanden seynd.

Einen Vertrag zwischen Chur-Sachsen und Schwarzburg von 1543. wegen der Steuren in einer verwittweten Gräfin von Schwarzburg Leibgeding, ist beym LÜNIG (2) zu lesen.

Es leiden aber die vorhin angeführte Regeln auch ihre Abfälle.

Es kan nemlich Jemand die Landeshoheit im übrigen haben: Aber ein anderer hat das Besteurungsrecht als eine Servitutem Juris publici in jenes Land hergebracht; davon in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht ein mehreres nachzusehen ist.

In der Wahlcapit. Art. 15. §. 2. heißt es: „Wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten, rechtmäßig hergebrachten resp. Steuren ꝛc.„

Und so können auch Landsassen, oder municipal-Stätte, durch Freyheitsbrieffe, oder ein altes Herkommen, das Besteurungsrecht erhalten haben; oder sie haben andere Regalien, davon das Besteurungsrecht eine natürliche Folge ist; Z. E. wann Rostock das Besazungsrecht zu erkannt wird; so muß die Statt auch das Recht haben, die zu Erhaltung der Besazung nöthige Gelder aufzubringen, umzulegen, einzuziehen, und darzu zu verwenden.

Ein

(1) ad Christinæi Decis. Vol. 1. Obs. 68. p. 186.
(2) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 1234.

Ein Vergleich zwischen Chur-Sachsen und denen Grafen von Mannsfeld, wegen der Steuer, und der Grafen Revers, wegen der halben Steuer, die ihnen der Churfürst aus Gnaden, biß auf Wiederruffen, nachgelassen, beyde vom Jahr 1570. seynd beym LÜNIG (1) zu lesen.

Zu Hildesheim leget der Rath denen Bürgern und Unterthanen die Steuern und Anlagen auf, treibet sie ein, und wendet sie zum gemeinen Besten an (2)

Bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (3) ist der Saz ausgeführt: Ex Documentis, privatos reditus ad determinatum usum concedentibus, & ad Jurisdictionem, (uti dicitur,) vogteticam extensis, jura territorialia eminentiora, quale est jus collectandi, non probantur. Ferner: Singulare est exemplum Collectarum Imperii, quas contra Turcas Rec. Imp. 1542. concessit, & incongrua est illius Legis Imperii allegatio ad possessionem vel quasi juris collectandi provisorie determinandam, quum potius actus ex norma Rec. Imp. 1543. quo Statibus jus collectandi Subditos Tributis obnoxios concessum est, requiritur.

Herr Vice-Canzl. STRUBE schreibt (4): „Die Steuern werden gemeiniglich nur denen Landesherrn entrichtet, und sind daher ein starckes Merckmal der Hoheit: Sie empfänget jedoch auch vilfältig derjenige, welcher kein Landesherr ist. Daß der Kayf. Reichs-Hofrath Anno 1729. dafür gehalten: Jus collectandi & Sequelam non arguere Superioritatem territorialem, behauptet der Reichs-Hofrath von WERNHER, *(Tom. 3. P. 4. Obs. 103.)* und es lehret der Cammergerichs-Assessor von LUDOLPH, *(Obs. 102. p. 266.)* à jure Superioritatis ad jus Collectarum recte concludi, nisi probetur exemptio; non vero à jure Collectarum ad jus Territoriale, nisi alia concurrant Signa: Es sind nemlich vile Steuren und Beeden nicht aus Landesherrlicher Macht, sondern durch gewisse Verträge, eingeführet, und ständige denen Rentcammern einfliessende Gefälle daraus gemacht: Dise wurden nach Willkühr veräussert, und deßwegen öffters Jemanden zu Theil, der nichts weniger als Landesherr war.„

Von

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 1873. u. f.
(2) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2878.
(3) in seiner auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 578.
(4) in seinen Nebenstund. Part, 4. p. 164.

Von der Landstände Recht, zu Bestreitung der Landesverfassung und anderer gemeinen Landesausgaben, die Nothdurfft von dem Land zu erheben, habe ich schon anderwärts (1) geredet; so auch von derselben, oder anderer Unterthanen, Proceßkosten in Streitigkeiten mit der Landesherrschafft.

Was aber das Recht betrifft, zu Behuf einzelner Communen gemeinen Bedürffnissen, mit oder ohne Landesherrliches Vorwissen und Genehmigung, die benöthigte Gelder umzulegen; so verspahre ich das weitere davon auf den Tr. von den Rechten der Unterthanen.

In einer Herzoglich-Mecklenburgischen Deduction (2) wird gemeldet: „Privatanlagen nennet man diejenige Geldsammlungen oder Zusammenbringungen, welche von den Ständen unter sich zu ihren eigenen Angelegenheiten geschehen: Wann nun bloß die von Adel aus ihren eigenen Mitteln unter sich Geld zu Bestreitung ihrer Nothdurfft zusammentragen; so wird kein Landesherr solches hindern, oder verwehren: Gehen aber die Anlagen auf die Unterthanen in adelichen Gütern; so ist es eine Art von Besteurung der Unterthanen, und von solchen Anlagen sagt das Herkommen, mit der Billigkeit, daß dazu Landesfürstliches Wissen und Zulassen nöthig sey.„

§. 9.

Gemeinschafftliche Orte.

In gemeinschafftlichen Orten kommt es auf die Verträge oder das Herkommen an; von deren einem und anderem sich keine Reglen geben lassen, und das zuweilen ganz besonder ist: Z. E. ich weiß einen Ort, da die Unterthanen nicht getheilt seynd, und zweyerley Herrschafften ziehen von sammtlichen Unterthanen die Steuer, jede eins besondere, und ohne dißfalls mit einander zu communiciren, ein.

Ordentlicher Weise aber kan unter Mitherrschafften keine ohne die andere etwas in Steuersachen thun, und wann sie verschidener Meinungen seynd, gelten die mehrere Stimmen: Man sehe oben unter Löwenstein.

Wegen des Besteurungsrechts in dem zwischen der Dom-Probstey zu Bamberg und Brandenburg-Onolzbach gemeinschafftlichen Marckt Fürth bey Nürnberg, und dem deßwegen am Cammergericht geführten Proceß kan bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (3) nachgesehen werden.

Anno

(1) im Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. Lib. 2. Cap. 22. p. 865.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1752. Tom. 1 p. 339.
(3) in seiner auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 578.

Anno 1766. 27. Oct. sprache das Cammer-Gericht, salvo Possessorio ordinario & Petitorio: Daß der Bischoff zu Bamberg, die Domprobsteyliche Fürther Amts-Unterthanen zu allen Reichs- und Crays-Steuren, von nun an, nach einem proportionirlichen Anschlage, beyzuziehen und zu collectiren; dem Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach aber ebenfalls zu überlassen seye, seine in dem nemlichen Amte Fürth habende Unterthanen zu den Reichs- und Crays-Steuren gleichfalls mit anzusezen.

Die Juristen-Facultät zu Göttingen hingegen hielte davor: 1. Daß von Seiten des Hochstiffts Bamberg nie ein solcher besitzlicher Actus vorgegangen seye, da dasselbe eine solche Steuer, wie unsere jezige Reichs- und Crays-Steuern seynd, (als welche nach dem Fuß der Römermonathe bewilliget werden, und die ein jeder Reichsstand von seinen steuerbaren Unterthanen wieder zu erheben berechtiget seye,) zu Fürth erhoben hätte; 2. daß hingegen diejenige Türckensteuer, so im Jahr 1542. bewilliget worden, an sich von jenen heutigen Reichs- und Crays-Steuren so unterschiden seye, daß von deren Erhebung auf den Besiz vel quasi, andere Reichs- und Crays-Steuren zu erheben, gar kein Schluß gelte, 3. solches auch, nach denen besonderen Umständen, wie sich solche im Jahre 1542. in Ansehung der Marckgrafen von Culmbach und Anspach befunden, in Rücksicht auf den Reichsabschid von 1542. §. 107. von gar keiner rechtlichen Folge seyn könne: Es habe solchemnach die Gemeinde zu Fürth, nebst ihren Consorten, Ursach, in Revisorio sich einer Reformatoriæ zu getrösten.

Es kan auch zwischen verschidenen Herrschafften Streit wegen gewisser Gattungen Steuer geben. Z. E. Speyer und Baden-Baden hatten dergleichen mit einander wegen der Halbschied der extra-Schazungen zu Gernspach, welche Baden seit 1757. nicht mehr abfolgen lassen wollte. Baden erhielte Anfangs am Reichs-Hofrath ein Mandat: Es wurde aber nachhern wieder aufgehoben, Speyer dise Helffte znerkannt und dem Schwäbischen Crays-Ausschreib-Amt die Execution aufgetragen, aber nicht vollstreckt. Speyer bate dahero bey dem Reichs-Hofrath um Transcribirung der Executions-Commißion auf den Burgundischen Crays; statt dessen aber wurde vom Reichs-Hofrath den 27. Mart. 1767. ein Excitatorium an das Schwäbische Crays-Ausschreib-Amt resolvirt, mit dem Anhang, daß im widrigen, nach so langer Verzögerung, die Commis-

sio ad exequendum, ohne weiteres Zuwarten, auf einen anderen Crays transcribiret werden solle.

§. 10.

Lehen. Lehensherrschafft gibt an und für sich, und allein, keine Landeshoheit; mithin kan sie auch kein Besteurungsrecht würcken.

Als An 1671. wegen Extension des §. 180. Reichsabschids von 1654. berathschlaget wurde, man aber zu keinem gemeinsamen Reichsschluß gelangen konnte, hängeten die wenigere Fürstliche und das Reichsstättische Collegium ihrem Schluß an: „ Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensions-Punctens auch dises Monitum vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht weniger auf die Lehenleute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung rechtmäßig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderenden Nothfällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehenrechten gemäß, sich gefaßt halten sollen: Darüber aber man sich vor dißmalen nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellet worden. „

In einer bekannten Reichs-Ritterschafftlichen Streitschrifft heißt es (1): „ Es ergibt sich dahero aus allem dem so vil: Daß zwar einige hohe Reichsstände, ihre Reichs-immediate Vasallen, ex capite Dominii directi, zur Concurrenz ihrer Landes-Defension beyzuziehen gesuchet haben, damit aber, wegen Widerspruch kundbarer Rechte, nichts erlangen können: = = = Denn daß von dem blossen Dominio directo auf ein jus collectandi nicht zu schliessen seye, solches ist schon öffters vorgekommen, und an sich eine so allgemeine Regel, welche gar keine Ausnahme leidet: Sie bestehet aber auch in der wesentlichen und kundbaren Verfassung des Reichs, und wird durch eine beständige Observanz bestättiget; immassen vile hohe und nidere Reichsstände von andern ihren Mitständen immediate Herrschafften und Güter zu Lehen recognosciren, und gleichwohl denenselben kein jus collectandi eingestehen, oder einzugestehen schuldig sind. „

§. 11.

Nothfälle. Gleichwie es aber endlich überhaupt heißt: Necessitas non habet Legem; so gehet es auch mit dem Besteurungsrecht in Nothfäl-

(1) v. mein T. Staatsarchiv, 1754. Tom. 1. p. 305.

fällen: Zumalen in Landen, wo der Regent nicht selbst gegenwärtig, oder sonst in Ausübung seines Regenten-Amts durch eine feindliche Uebermacht gehindert ist; da dörffen und müssen die Landes-Vorstehere auch hierinn zugreiffen, ohne sich eines Verbrechens dadurch schuldig zu machen.

Dahin mag z. E. folgendes gehören:

„Demnach vor die Königl. Preußische Armee, eine sehr grosse Summe Geldes, nebst der Bezahlung sehr viler Portionen, von dem Marggrafthum Ober-Lausitz, unter Bedrohung der allerschärffsten militarischen Execution, auf die Monathe Novembr. und Decembr. jezigen Jahres, verlanget, und der 15de Dec. a. c. zum Zahlungs-Tage bestimmet worden: Als wird denen Besizern derer Herrschafften, geistlichen Güther, Ritter-Güter, Frey-Güther, und sämmtlichen Einwohnern auf dem Lande, im hiesigen Marggrafthum Ober-Lausitz hiermit bekannt gemacht: Was massen zu schleunigster Aufbringung derer hierzu erforderlichen Gelder, in dem Budißinischen Crayse

1. Auf jeden Rauchfang 11. Rthaler. und 2. gl. zu legen, und solche vor jezo von jeden Ortes Gerichts-Herrschafft und Obrigkeit, ohne Zuziehung derer Unterthanen, längstens den 13ten besagten Monaths Decembris a. c. ganz ohnfehlbar, und bey Vermeidung unausbleibender militarischen Execution, zu jedes Crayses Land-Einnahme, einbringen zu lassen, der unumgänglichen Nothdurfft erachtet worden. Damit nun aber

2. Die Gerichts-Herrschafften und Obrigkeiten, zu desto besserer Bestreitung ihres zu erlegenden starcken Contingents, einigen Beytrag erlangen mögen; So sollen alle Dienst-freyen Bauern, Gärtner, Häußler, Erb-Kretschmar, auch Müller, so frey-gekauffte Mühlen besizen, und andere Innwohner, von jedem hundert Thalern Kauff-Geldern zwey Reichsthaler: Ingleichen

3. Alle im Lande sich befindende Personen, es seyn nun solche männlich- oder weiblichen Geschlechts, oder Kinder, die das zwölfte Jahr ihres Alters erreichet, und zwar jede Manns-Person zwölff Groschen, jede Weibs-Person aber sechs Groschen, auf disen Monath Decembris, an jeden Orts Gerichts-Herrschafft und Obrigkeit unverzüglich abgeben. Nicht minder sollen

4. Alle Personen, worunter auch die Geistlichen beyder Religionen zu verstehen, sie mögen nun im hiesigen Marggrafthum

possessionirt seyn oder nicht, von ihren aussenstehendeu Capitalien, in soweit, als dise Activa die auf ihren Güthern hafftende Schulden übertreffen, von jeden hundert Thalern zwey Reichsthaler, und zwar ebenfalls binnen dato und den 13. Dec. a. c. zu jeden Crayses Landsteuer-Einnahme unnachbleibende einlifern: Gestalt man des zuversichtlichen Vertrauens lebet, es werde ein jeder Contribuent die allgemeine Noth des Landes beherzigen, und bey diser Abgabe treulich und gewissenhafft sich bezeigen, dahero ein jeder hierdurch wohlmeinende verwarnet wird, es nicht dahin kommen zu lassen, daß widrigenfalls, und bey verspührter Unrichtigkeit, das Duplum, durch die schärffste militarische Execution werde exigiret werden. Endlichen haben auch

5. Die Besizer dererjenigen Ritter-Güther, auf welchen keine Rauche hafften, und die regulariter nichts contribuiren, von jeden hundert Thlr. Kauffgeld, zwey Reichsthaler, gleichergestalt binnen dato und den 13ten mehrerwehnten Monaths Dec. zu jeden Crayses Landsteuer-Einnahme, bey Vermeidung der angedroheten schleunigsten Königl. Preußischen militarischen Execution, behörig zu entrichten.

Schlüßlichen hat ein jeder das zu erlegende Quantum, in vollwichtigen Ducaten, Louis d' Ors und andern mandatmäßigen Münz-Sorten abzuführen, immassen das Königl. Preußische Commissariat, andere Münzsorten nicht annehmen will: Zu Vermeidung derer angedroheten harten Executions-Mittel und Conservation derer Orte, hat man vorstehende Anlagen bekannt zu machen, nicht unterlassen könnnen. Gegeben Budißin den 6. Dec. 1745.

Des Marggrafthums Ober-Lausitz Budißinischen Crayses, verordnete Landes-Eltesten,

Gottlob Ernst von Gersdorff.

Rudolph Willhelm von Ziegler. „

Im Clevisch-Mörs- und Marckischen wurde An. 1757. 29. Aug. eine Instruction bekannt gemacht, vor die Magistrate in denen Stätten und Receptores auf dem platten Lande, was sie bey der zu Prästirung derer von der (feindlichen) Armee geschehenen Forderungen beliebten personellen general-Imposition zu beobachten haben.

Ja, so gar, wann auch der Landesherr ausdrücklich verbotten hätte, dem Feind nichts zu bezahlen, er ist aber nicht im Stande,

das

das Land hinlänglich zu schüzen, sondern der Feind könnte das Land mit Feuer und Schwerdt verheeren; so ist man nicht schuldig, auf seine Befehle hierinn zu reflectiren.

Eines gleichen Rechtes aber bedienet sich so dann auch der Landesherr in dergleichen Fällen, mittelst einseitiger Ausschreibung der Nothdurfft, ohne Zuziehung der Landstände; doch im übrigen auf eine der Landesverfassung gemässe Weise.

Als dahero der Herzog zu Mecklenburg An. 1758. die an Preussen zu zahlende Contribution allein umlegte und exequirte, die Statt Rostock aber bey dem Cammergericht um ein Mandatum S. C. de abducendo Milite bate, wurde erkannt: „Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern, wofern die Statt Rostock das von ihr zu zahlen seyende Quantum ad partem duodecimam völlig entrichten wird, und darauf die zur Execution eingelegte Mannschafft nicht abgezogen werden sollte, bleibt derselben der Recursus diser Sache halben, auch wo sie sich sonsten gravirt zu seyn befindet, an dises Kayserl. Cammergericht ohnbenommen, sondern hiemit vorbehalten.„

Viertes Capitel.

Von der Steuer-Schuldigkeit und Befreyung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Regel. §. 3. Landesherrns Person ꝛc. §. 4. Güter, ꝛc. §. 5. Eximirte R. Stände. §. 6. Zum Land gehörige Stücke. §. 7. Herrschafftliche Unterthanen. §. 8. Landstände. §. 9. Einzelne Personen. §. 10. Geistlichkeit. §. 11. Bey den Evangelischen. §. 12. Bey den Catholischen. §. 13. Ihre Unterthanen. §. 14. Ritterschafft. §. 15. Ihre Unterthanen. §. 16. Herrschafftliche Bediente. §. 17. Burger ꝛc. §. 18. Privilegirte Personen ꝛc. §. 19. Grund solcher Freyheit. §. 20. Grade. §. 21. Abwälzung der Steuren. §. 22. Einige besondere Fälle. §. 23. Der Steuer-Freyheit Verjährung §. 24. und Verlust. §. 25. Streitigkeiten. §. 26. Aus-

possessionirt seyn oder nicht, von ihren aussenstehendeu Capitalien, in soweit, als dise Activa die auf ihren Güthern hafftende Schulden übertreffen, von jeden hundert Thalern zwey Reichsthaler, und zwar ebenfalls binnen dato und den 13. Dec. a. c. zu jeden Crayses Landsteuer-Einnahme unnachbleibende einlifern: Gestalt man des zuversichtlichen Vertrauens lebet, es werde ein jeder Contribuent die allgemeine Noth des Landes beherzigen, und bey diser Abgabe treulich und gewissenhafft sich bezeigen, dahero ein jeder hierdurch wohlmeinende verwarnet wird, es nicht dahin kommen zu lassen, daß widrigenfalls, und bey verspührter Unrichtigkeit, das Duplum, durch die schärffste militarische Execution werde exigiret werden. Endlichen haben auch

5. Die Besizer dererjenigen Ritter-Güther, auf welchen keine Rauche hafften, und die regulariter nichts contribuiren, von jeden hundert Thlr. Kauffgeld, zwey Reichsthaler, gleichergestalt binnen dato und den 13ten mehrerwehnten Monaths Dec. zu jeden Crayses Landsteuer-Einnahme, bey Vermeidung der angedroheten schleunigsten Königl. Preußischen militarischen Execution, behörig zu entrichten.

Schlüßlichen hat ein jeder das zu erlegende Quantum, in vollwichtigen Ducaten, Louis d' Ors und andern mandatmäßigen Münz-Sorten abzuführen, immassen das Königl. Preußische Commissariat, andere Münzsorten nicht annehmen will: Zu Vermeidung derer angedroheten harten Executions-Mittel und Conservation derer Orte, hat man vorstehende Anlagen bekannt zu machen, nicht unterlassen könnnen. Gegeben Budißin den 6. Dec. 1745.

Des Marggrafthums Ober-Lausitz Budißinischen Crayses, verordnete Landes-Eltesten,

Gottlob Ernst von Gersdorff. Rudolph Willhelm von Ziegler. „

Im Clevisch-Mörs- und Marckischen wurde An. 1757. 29. Aug. eine Instruction bekannt gemacht, vor die Magistrate in denen Stätten und Receptores auf dem platten Lande, was sie bey der zu Prästirung derer von der (feindlichen) Armee geschehenen Forderungen beliebten personellen general-Imposition zu beobachten haben.

Ja, so gar, wann auch der Landesherr ausdrücklich verbotten hätte, dem Feind nichts zu bezahlen, er ist aber nicht im Stande, das

das Land hinlänglich zu schüzen, sondern der Feind könnte das Land mit Feuer und Schwerdt verheeren; so ist man nicht schuldig, auf seine Befehle hierinn zu reflectiren.

Eines gleichen Rechtes aber bedienet sich so dann auch der Landesherr in dergleichen Fällen, mittelst einseitiger Ausschreibung der Nothdurfft, ohne Zuziehung der Landstände; doch im übrigen auf eine der Landesverfassung gemässe Weise.

Als dahero der Herzog zu Mecklenburg An. 1758. die an Preussen zu zahlende Contribution allein umlegte und exequirte, die Statt Rostock aber bey dem Cammergericht um ein Mandatum S. C. de abducendo Milite bate, wurde erkannt: „Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern, wofern die Statt Rostock das von ihr zu zahlen seyende Quantum ad partem duodecimam völlig entrichten wird, und darauf die zur Execution eingelegte Mannschafft nicht abgezogen werden sollte, bleibt derselben der Recursus diser Sache halben, auch wo sie sich sonsten gravirt zu seyn befindet, an dises Kayserl. Cammergericht ohnbenommen, sondern hiemit vorbehalten.„

Viertes Capitel.

Von der Steuer-Schuldigkeit und Befreyung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Regel. §. 3. Landesherrns Person ꝛc. §. 4. Güter, ꝛc. §. 5. Eximirte R. Stände. §. 6. Zum Land gehörige Stücke. §. 7. Herrschafftliche Unterthanen. §. 8. Landstände. §. 9. Einzelne Personen. §. 10. Geistlichkeit. §. 11. Bey den Evangelischen. §. 12. Bey den Catholischen. §. 13. Ihre Unterthanen. §. 14. Ritterschafft. §. 15. Ihre Unterthanen. §. 16. Herrschafftliche Bediente. §. 17. Burger ꝛc. §. 18. Privilegirte Personen ꝛc. §. 19. Grund solcher Freyheit. §. 20. Grade. §. 21. Abwälzung der Steuren. §. 22. Einige besondere Fälle. §. 23. Der Steuer-Freyheit Verjährung §. 24. und Verlust. §. 25. Streitigkeiten. §. 26.

Ausmärcker. §. 27. Ausländer. §. 28. Conföderirte. Beständer, u. d. §. 30. Anhaltung zur Schuldigkeit.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Von dem Rechte des Landesfürsten, die geistliche Personen und Güter zu besteuren. Eine akademische Abhandlung. Freyburg, 1769. 4. Augsburg und Freyburg im Breißgau, 1770. gr. 8.

BASTINELLER (Gebh. Christi.) Diss. de eo, quod justum & æquum videtur in Præscriptione Immunitatis ab Oneribus publicis. Witteberg, 1740. 4.

BAUER (Joh. God.) de Cive novo Collectam ob debitum Civitatis antiquum solvendam obligato. Leipzig, 1741. 4.

CRAMER (Joh. Ulr. L. B. de) de immunitate Terrarum Nobilium mediatorum Germaniæ à Collectis & Contributionibus; in seiner *Observ. Tom. 5. n. 1345. p. 202.*

ENGELHARTS (Joh. Ge.) Diss. de Bonorum ecclesiastico-dotalium collectibilitate. Bamberg, 1771. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 928.

HARPPRECHT (Ferd. Christoph.) de Præscriptione Immunitatis à Collectis. Tübingen, 1709. 4. und Altorff, 4.

HOMBERGK (Æmil. Lud.) Diss. de valida vel invalida Transactione Sequestris Imperialis Subdelegati cum Subditis Pagi cujusdam Territorii sequestrati, de prætensa Immunitate à Collectis. Marburg, 1767. 4.

MEVII (Dav.) rechtliches Bedencken von Contributions- und Exemtions-Sachen, insonderheit über die beyde Fragen: 1. Ob die von der Ritterschafft wegen ihres Adelstandes einig Privilegium vor andern Landständen, sonderlich aber denen von Stätten, in Contributionibus zu prätendiren? 2. Ob derselben Ritterhufen, davon sie die Roß- und Mann-Dienste zu halten schuldig, indistincte privilegirt und befreyet seyn, also, daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise, davon zu steuern verbunden, vil weniger angehalten werden können? Zelle, 1720. 4.

PHILIPPI (Frid.) de Præscriptione Immunitatis à Collectis. - - 1688. 4. Witteberg, 1710. 4.

PREHM

PREHM (Joh. Iac.) Comm. de Cive ratione Bonorum extra Civitatis diſtrictum ſitorum, Collectis Magiſtratus, Civibus indictis, non obnoxio. Göttingen, 1768. 4. v. H. Schotts Critik, 1. Band, 732. S.

SCHMID (Paul. Wilh.) Progr. de modis quibusdam probandæ Immunitatis à Tributorum præſtatione fruſtraneis. Jena, 1760. 4.

RICHTER (Joh. Tob.) Diſs. de Pacto, quo quis Fundum ſine Tributis habeat, vel alienet, prohibito. Leipzig, 1771. 4. v. H. Schotts Critik, 4. Band, 78. S.

Von Hildesheim.

Vertheidigte Schazfreyheit der Peiniſchen Ritterſchafft in einer am Cammergericht rechtshängigen Rechtsſache der 5. adelichen Gerichtsdörfer Gadenſtedt, Oberg, Equordt, groſſen und kleinen Ilſede im Hildesheimiſchen Amte Peine wider den Schazeinnehmer C. Hennies und Conſorten, modo Hochſtift-Hildesheimiſches Schazcollegium ꝛc. einer im Jahr 1765. ad Acta gebrachten Deduction: Genuina cauſæ Repræſentatio &c. entgegen geſezt. Mit Beyl. von num. 1. biß 36. 1767. fol.

Von Lüttich.

Vindiciæ Jurisdictionis ſæcularis & Imperii, adverſus uſurpativam Exemtionis & Immunitatis extenſionem in materia Collectarum & Taillarum; in des Freyherrn von CRAMER *Obſer. Tom. 4. p. 628. ſqq.*

Von Mecklenburg.

Siehe unten §. 14.

Von Waldeck.

Auch allda.

§. 2.

Regel. Da die Steuren und Geld-Abgaben ordentlicher Weiſe und eigentlich darzu gegeben werden, die Nothwendigkeiten des Staats oder gemeinen Weſens davon zu beſtreiten; ſo bringt es freylich die natürliche Billigkeit und ein unzuverneinender Grundſaz des allgemeinen Staatsrechts mit ſich, daß alle diejenige, welche Glider des Staats oder gemeinen Weſens ſeynd, und deſſelbigen Vortheile genieſſen, hinwiederum auch zu deſſen Erhaltung das ihrige in einer billigmäßigen Verhältniß beytragen müſſen.

Zu Hildesheim (1) wollten Anno 1761. sich einige Burger der angesezten Kopfsteuer zu Bezahlung der von denen Alliirten auferlegten Contribution entziehen: Das Cammergericht aber erkannte ein Mandatum S. C. und An. 1767. eine Paritoriam plenam.

Ob aber also gleich alle Unterthanen und deren Güter der Regel nach steuerbar seynd; so folget doch daraus noch nicht, daß es keine Abfälle von diser Regel gebe: Wiewohl auch hier wahr ist, daß dergleichen Abfälle denen Rechten nach nicht vermuthet werden, mithin zu erweisen seynd.

In einem anderen schon oben berührten Proceß (2) waren die Unterthanen der Meinung: Es seye zwischen der Reichs- und Landes-Matricul eine Gleichheit, und wie jener Anschlag sich über das ganze Land erstrecke, so begreiffe auch der lezteren Repartition jenes Anschlags alle Ortschafften, und alle in jedes Orts Marckung gelegene Güter unter sich; folglich könne in keiner Marckung ein ganz freyes Gut seyn; ausser die Unterthanen nähmen dessen Beschwerde gutwillig auf sich, so lang diser oder jener dieselbe besize.

Die Herrschafft antwortete: Die Erfahrung gebe, daß es fast aller Orten Herrschafftliche, Ritterschafftliche, oder geistliche Güter gebe, welche niemalen steuerbar gewesen, oder von der Herrschafft Steuerfrey gemacht worden seyen: Wann solchemnach dergleichen Güter an Andere kommen, erhalte der neue Besizer ihre darauf hafftende real-Freyheit zugleich mit.

Die Unterthanen wollten replicando nochmals behaupten (3): Alle in einer Marckung gelegene Güter ohne Unterschid, sie seyen gleich Herrschafftliche Cammer- und Tafel- oder geistliche und Kirchen- oder auch Reichs-Ritterschafftliche Güter, seyen der Gemeinde, in deren District sie gelegen, *realiter* afficirt, und unter dem general-Anschlag der Ratâ, welche es solcher Gemeinde an Reichs- und Caysteuren betrage, begriffen; so zwar, daß, wann auch gleich 1. die Besizere solcher Güter selbsten nichts davon beytrügen, die Gemeinde jedennoch für dieselbe bezahlte, und 2. wann ein Landesherr ein steuerbares Gut befreye, und die Beschwerde über sich nehme, das Gut selbsten nichts desto weniger nach wie vor steuerbar bleibe:

Die

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 70. Th. 78. S.
(2) l. c. 82. Th. 98. S.
(3) l. c. 84. Th. 86. S.

Die Herrschafft hingegen hielte es für lauter irrige Säze und petitiones principiorum, welche wider alle Geschichte der Reichs- und Craysſteuren und das Reichs-Herkommen lauffen.

Gleichwie wir ferner in Teutschland unter einander nicht in einem ſtatu naturali, ſondern in einem ſolchen Staat leben, welcher ſeine eigene allgemeine eigene und beſondere Geſeze, Verträge, Freyheiten, und daraus entſtehende Grundverfaſſung hat; alſo iſt es auch, (ſchon oben berührter maſſen,) ein Hauptfehler und Grund-Irrthum, wann man in der Materie von der Steuer-Schuldigkeit und Freyheit von dem allgemeinen Staatsrecht, und alſo von hinten, anfangen will: Nein! unſere allgemeine Reichs- und jeden Landes beſondere Staats-Verfaſſung gehen vor, und wo diſe hinreichen, bedarff man des allgemeinen Staatsrechts gar nicht.

Ein gewiſſer Landesherr gabe Anno 1760. einem in das Land Ausgeſchickten auf: Diejenige Perſonen und Familien, welche zwar ein conſiderables Vermögen beſizen, ſelbiges aber in eine ſolche Situation zu ſezen gewußt haben, daß ſie wegen deſſen Verſteurung, zum gröſten Nachtheil der begüterten und armen Unterthanen, entweder gar durchgeſchlupft, oder doch von ihnen, nach Proportion gegen Jenen, ſehr wenig beygetragen worden, genau zu erkundigen, ihr Vermögen, ſo vil möglich, aus denen Inventarien zu unterſuchen, oder ſonſt zuverläßige Nachricht davon einzuziehen, ſo fort von Amt zu Amt in eine Haupt-Tabell zu bringen, und dem Landesherrn zu übergeben, um ſo dann, vorkommenden Umſtänden nach, das weitere entſchlieſſen zu können:

Was aber der Landſchafftliche Engere Ausſchuß für eine Vorſtellung dagegen gethan habe, iſt an der unten (1) angezeigten Stelle nachzuſehen: Die Sache konnte auch, als der Landesverfaſſung entgegen, nicht durchgeſezet werden.

§. 3.

Landesherrns Perſon ꝛc.

Der Landesherr, für ſeine Perſon und Familie, iſt meines Wiſſens in ganz Teutſchland von allen Arten von Steuren und andern Geldabgaben frey.

§. 4.

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 17. p. 2. ſqq.

§. 4.

Güter ꝛc. In Ansehung eines Landesherrns ligender Güter, wie auch seiner Gefälle, hingegen wird es in Teutschland so verschidentlich gehalten, daß es nicht möglich ist, dißfalls eine allgemeine Regel zu geben, sondern es kommt auf eines jeden Landes eigene und besondere Verfassung darinn an.

An einigen Orten ist alles, was die Herrschafft selbst besizet, auch von neuem erwirbt, Steuer-frey, so lang es in ihren Händen bleibet; wann hingegen etwas davon wieder in andere Hände kommt, ist es auch der Steuer unterworffen.

Anderwärts seynd zwar der Herrschafft alte eigenthümliche particular-Güter steuerfrey: Wann sie aber von privat-Personen noch mehrere dergleichen an sich bringt, und zwar solche, welche vormals steuerbar waren; so muß die Herrschafft auch davon steuern.

Von dem Unterschid zwischen Herrschafftlichen befreyten und nicht befreyten Gütern in Steuersachen, sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Auch hat er (2) die Anmerckung: Domino Territorii minime licet, Prædia Subditorum emere, & Onera ipsorum realia in Subditos devolvere, und ein Reichs-Hofräthliches Erkenntniß von 1743. davon beygebracht.

In einem gewissen Proceß (3) behaupteten die Unterthanen: Da der Anschlag der Reichssteuren auf ein jedes Land in complexu gesezet worden seye; so müsse selbiger nothwendig auch auf alle Herrschafftliche Güter und Gefälle, wo dieselbige in solchem Land ligen oder fallen, sich erstrecken, und darauf hafften; dahero es ein grosser Irrthum wäre, wann Jemand die Herrschafftliche Güter für ursprünglich frey von disen Anlagen ausgeben wollte.

Die Herrschafft hingegen sagte: Die Geschichte der Reichssteuern bezeuge, daß die Herrschafftliche Güter, so wenig in dem Fall, wann die Reichssteuern nach dem Römerzug, als wann sie nach dem gemeinen Pfenning angesezt worden, denen Gemeinden, in deren Marckung solche gelegen, nicht den allermindersten Beytrag gethan; sondern die Herrschafft habe wegen aller ihrer im Land hin

(1) in seiner Nebenst. 82. Theil, 95. S.
(2) Obs. 186. Tom. 1. p. 460.
(3) cit. 82. Theil, S. 96.

hin und her zerstreuten Güter und Gefälle überhaupt und in solle etwas contribuirt; folglich seyen solche Güter, ob sie gleich in einer Gemeinde Marckung ligen, anzusehen, als ob sie gar nicht darinn lägen.

Die Lippische (1) Landstände baten Anno 1739. am Cammergericht um Untersuchung derer zur Cammer gezogenen, und, zu Schmälerung des Quanti contribuendi, bißher nicht wieder ausgethaner Mayerhöfe: Einige gehörten der Herrschafft eigen, einige aber Privatpersonen, oder so genannten Gutsherrn: Wann dise Höfe Unterthanen ausgethan seyen, hätten sie alle Onera an Steuer, Diensten, Quartieren ꝛc. zu tragen: Vile aber würde durch die Contributions-Lasten ruinirt, so dann von der Cammer eingezogen und administrirt, denen Creditoren, Gutsherrn, und dem Publico aber das Nachsehen gelassen.

Die Herrschafft hatte denen Ständen zur Resolution gegeben: Sie verlange von denen ausgethanen Höfen mehr nicht, als sich davon in ordinariis und extraordinariis gebühre: Der Ueberschuß solle von denen der Herrschafft eigenbehörigen und ausgethanen Höfen zu Abfindung der darauf hafftenden Schulden und Reparation der Häuser jährlich verwandt werden: Was aber die denen Particuliers eigen zustehende Höfe betreffe, solle denen Gutsherrn bevorbleiben, mit denen Beamten jeden Orts zu überlegen, worzu der Ueberschuß zu verwenden? Die Herrschafft wolle auch allenfalls denenselben das gutsherrliche Recht, und was davon in Austheilung der Höfe mit Zuziehung der Beamten dependire, gegen richtige Abführung der Præstandornm, nicht disputiren.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1746. 16. Jul. „11. Seynd die ausgethane Meyerhöfe vor der mehrbemeldten niderzusezen anbefohlenen gemeinsamen Deputation zu berechnen, und annebens die ⁊ ⁊ gethane vormundschafftliche Erklärung zum würcklichen Vollzug zu bringen; dabey sich die Gräfliche Rentcammer der Administration der privat-Gutsherrlichen Höfe in Zukunfft weiter nicht anzumassen, sondern die dißfallsige Anordnung denen Beamten, (der Landesordnung und Verfassung gemäß,) zu überlassen hat.„

Mehreres davon, wie es gehalten werde, so wohl wann die Herrschafft privat-Güter an sich bringt, als wann Herrschafftgüter an privat-Personen kommen, habe ich anderwärts (2) gemeldet.

(1) l. c. Part. 64. p. 73.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 1. Cap. 20. p. 269.

§. 5.

Eximirte R. Stände.

Auf dem Wahltag Anno 1741. (1) begehrte ein gewisser Churfürstlicher Hof, bey der künfftig vorzunehmenden Erörterung der Reichsmatricul auch noch dises beobachtet, und solcherhalben der Capitulation eingerückt zu sehen: Was massen solche versprochene Erörterung dergestalt bewürcket werden sollte, daß die Contributionsquanta und Anschläge zwar in eine billigmäßige Gleichheit gesezet; jedoch denen Ständen diejenige, so sie zu Stärckung ihrer Hülffe ehedessen sine onere eximiret, nicht entzogen, vil weniger gestattet werden sollte, daß Jemand, unter dem Schein, daß er dem Reich zu contribuiren, und Siz und Stimme auf Reichs- und Craystägen hergebracht habe, der Landesherrlichen Oberbottmäßigkeit und deren Schuldigkeiten, womit er sonst einem andern Stand zugethan ist, sich entziehen dörffe: In dem Churfürstlichen Collegio aber ward vor gut angesehen, beym Text zu bleiben, weilen man nicht genugsam über die angeführte Specialien unterrichtet ware, auch die Rechte eines Dritten damit verknüpfet zu seyn schienen.

Es konnte kein anderer Schluß gefasset werden: Dann solche Umstände schlagen in die spinose Materie von der streitigen Landeshoheit und von denen Exemtionen cum vel sine onere ein, wo sich nicht durchgreiffen lässet, weil sonst das Reich und Dritte sehr dabey zu kurz kommen könnten; sondern es kommt forderist auf den Besiz an, und wer ein anderes oder mehreres verlangt, muß es in jeder Sache besonders an gehörigen Orten in rechtlicher Ordnung suchen und dem Weg Rechtens abwarten.

§. 6.

Zum Land gehörige Stücke.

Was hingegen Stücke seynd, welche zu einem Land unstreitig gehören, und nicht auf eine rechtmäßige Weise dagegen befreyet seynd, die werden billig auch zu denen allgemeinen Landeslasten gezogen.

Der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 36. „Die wegen Herbeyziehung der Stätte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den Landschafftlichen Gefällen geordnet gewesene Commißion soll nach geendigtem Landtage erneuert, und darauf diser Punct in Richtigkeit gebracht werden.

Art. 37. Wie Se. Durchl. überhaupt billig finden, daß bey vorfallenden allgemeinen Bedürffnissen das Fürstenthum Blanckenburg

(1) Geschicht. des Interregn. nach K. Carl VI. 4. Theil, 421. S.

burg das Seinige trage; so soll auch bey gegenwärtigem Vorfalle solches nicht auſſer Acht gelaſſen werden.„

So auch, wann auf einem zum Land collectablen Grund und Boden neue Stätte, Dörffer, Höfe, u. d. erbauet werden, seynd selbige allerdings verbunden, mit zu steuern.

Dahero verlangte die Würtembergische Landschafft mit Recht, daß die solcher gestalten neuangelegte Statt Ludwigsburg auch mit zu denen Landescollecten gezogen werden sollte.

§. 7.

Herrschafftliche Unterthanen.

Was endlich die unmittelbare Herrschafftliche Stätte und Aemter, oder einzelne Orte, und deren Unterthanen betrifft; so ist wiederum dißfalls ein sehr grosser Unterschid zwischen denen verschidenen Landen unseres teutschen Reichs.

Wo kein Landsaßiat bekannt ist, sondern alle Orte im ganzen Land unmittelbar dem Landesherrn zugehören, da müssen freylich nothwendig Alle steuren, weil sie das ganze Land ausmachen, und sonst Niemand wäre, der Steuren gäbe, oder geben könnte.

Doch findet auch hier in so fern einiger Unterschid statt: Was dem Land incorporirt ist, muß seine Steuer zur Landcaſſa erlegen; was hingegen dem Land nicht incorporirt ist, gibt zwar auch Steuer, aber nicht zur Landescaſſa, sondern in des Landesherrns Cammer.

Was aber die Lande betrifft, wo die Stätte, Aemter, oder einzelne Orte, theils dem Landesherrn, theils denen geist- und weltlichen Landsassen, eigenthümlich und unmittelbar zustehen; da kommt es auf die Landesverträge und das Herkommen an: Ob und wie fern der Landesherr von solchen seinen Aemtern ꝛc. steuren müsse, oder nicht? Meistens müssen sie Steuer geben; wegen der Quotâ aber kommt es auf Vergleiche an.

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Zum 30sten sind Unsere Amts-Unterthanen von denen allgemeinen Landsteuren und Contributionen niemalen eximirt gewesen; sondern es ist wider die Säumige allezeit per solitam & ordinariam Executionem verfahren worden; dabey es auch hinfüro verbleiben soll.„

In Mecklenburg trugen die Herzogliche Domainen oder Cammergüter sonsten den dritten Theil an denen Landesanlagen: Wie es aber jezo seit 1755. gehalten werde, belehret das obige 2te Cap.

§. 8.

Landstände. Wann Landstände in Corpore gewisse ligende Güter besizen, z. E. Landschafft-Häuser und andere Gebäude ꝛc. muß abermalen die eigene Landes-Verfassung jeden Orts darinn den Ausschlag geben.

Wann auch die Landschafft ein vorhin steuerbar geweßtes Gut erkaufft, wird es unterschidlich gehalten; z. E. zuweilen werden von dergleichen Gütern die ordinari- und extraordinari-Anlagen eingezogen, selbige aber mit dem Statt- und Amts-Schaden verschont.

§. 9.

Einzelne Personen. In Ansehung derer einzelnen Personen endlich ist zwar auch in Teutschland allerdings die Regel: Ein jeder Unterthan muß Steuer geben, er seye dann derselbigen ins besondere befreyet:

Von diser Steuerbefreyung aber wird hernach geredet werden.

§. 10.

Geistlichkeit. Anlangend nun gewisse Gattungen der Personen ins besondere; so ist forderist ein bekannter alter Streit: Ob und wie ferne die Geistlichkeit der Besteurung unterworffen seye, oder nicht? Ich will nur bey Teutschland stehen bleiben, und kürzlich melden, wie es unter denen Evangelischen und Catholischen gehalten werde.

Es wird aber bey beeden vorausgesezt, daß, so vil die Güter betrifft, hier nicht die Frage von Steuern aus solchen Gütern seye, die eine geistliche Person zwar besizet, aber nicht in Ansehung ihres geistlichen Amts, sondern als eine privat-Person, sie habe nun solche ererbt, oder erkaufft, oder sonst an sich gebracht: Dann dise werden schwerlich irgendwo steuerfrey seyn; sondern die Rede ist von denen zu einem geistlichen Amt gehörigen, oder einem geistlichen Corpori, Collegio, u. s. w. zuständigen Gütern.

Ferner ist es in Ansehung gewisser Fälle ausser Streit, daß die Geistliche Steuer geben müssen; nemlich 1. zu Türckenhülffen. Dises belehren sehr vile Reichs-Abschide, z. E. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 11. 12. 1603. §. 18. 1613. §. 7. 8. Namentlich werden auch die Capitul bey hohen Stifften, und derselben Unterthanen, darzu angewisen, ferner die vermögliche Hospitalen, u. d.

2. Sollen auch die Geistliche, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, zu denen Crayshülffen zu Handhabung des Religions- und Landfridens steuren; krafft R. Absch. von 1555. §. 82.

§. 11.

§. 11.

Bey denen Evangelischen nun pflegen die Kirchen- und Schul-Diener insgemein 1. mit persönlichen Steuren, Kopfgeldern, Versteurung der Besoldungen, fahrenden Habe, u. d. verschonet zu werden. Bey den Evangelischen.

Indessen ist doch dises weder eine allgemeine Regel in Absicht auf alle teutsche Lande, noch ist sie auch in denen Landen ohne Ausnahm, wo sie sonsten ordentlicher Weise als eine Regel passieret; sondern bey Nothfällen müssen die Geistliche dennoch, gleich allen andern Glidern des Staats, billig mitsteuren.

2. In Ansehung derer ligenden Güter, u. d. aber kommt es auf eines jeden Landes eigene Verfassung an; deren wahre Geistliche sich eben so wenig entziehen werden, als der HErr Jesus Selbst Sich nicht geweigert hat, den Zinsgroschen, oder die Kopfsteuer, an den Röm. heydnischen Kayser zu bezahlen, auch die Pharisäer und Schrifftgelehrte zu einem gleichen angewisen hat.

Doch ist es an deme, daß, wo es nicht bereits eingeführet oder alten Herkommens ist, die Geistliche sich, wann es ihnen von neuem angesonnen wird, sehr ungern darzu bequemen wollen, und alles mögliche anwenden, es zu hintertreiben, auch es öffters würcklich zuwegen bringen: Oder, wo sie auch nicht in dem Stand seynd, es ganz durchzusezen, suchet doch etwa die Hofgeistlichkeit eine mehrere Freyheit hierinn vor Andern zu erhalten.

3. In Ansehung der Steuren und Accises, 2c. von selbst erbautem Wein, selbst und zu eigenem Gebrauch gebrautem Bier, u. s. w. kommt es abermalen auf jeden Landes besondere Verfassung an.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1646. ein Befehl, wie vil Fasse Bier hinfüro denen Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Dienern, bey der Tranckſteuer, an statt des bißherigen freyen Tischtruncks, jährlich Steuerfrey passieret werden sollen.

Und An. 1724. 8. Jan. wurde befohlen, daß denen Geistlichen von demjenigen Bier, so ihnen selbst anzubrauen nachgelassen, künfftig nicht mehr, als 1. Rthl. Tranckſteuer von jedem Faß, solle abgefordert werden.

Von der Steuerfreyheit des Cleri in denen Chur-Braunschweig-Calenberg- und Lüneburgischen Landen, wie auch in dem Bißthum Hildesheim handelt Herr Vice-Canzl. STRUBE. (1)

Von

(1) de Collectar. &c. orig. §. 10. 20. 22.

Von der Braunschweig-Wolfenbüttelischen Prälaten Schaz- oder Steuerfreyheit sehe man den Tr. von den Rechten der T. Unterthanen.

In Mecklenburg hat diser Punct vile Bewegungen verursacht. Man sehe:

Wohlgegründete Demonstration, daß die Clerisey in Mecklenburg bey dem Privilegio der Exemtion ab oneribus Contributionum möge erhalten werden. 4. Der Verfasser ware Just Christoph SCHOMER.

Es wurde in denen Fürstl. Reversalien von 1572. und 1621. wie auch in dem Schwerinischen Receß von 1701. wegen nicht-Eximirung des Cleri von denen von gemeiner Landschafft bewilligten Anlagen Vorsehung gethan: Als aber denenselben nicht allemal nachgelebet wurde, ergiengen Anno 1679. 1682. 1690. und 1708. Reichs-Hofräthliche Befehle, den Clerum zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Unter Herzog Carl Leopolden beschwerte sich die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath abermalen: Daß, gegen die Landes-Verfassung, die Clerici neuerlich der Steuren befreyet würden: Ich finde aber keine Reichs-Hofräthliche Resolution darauf.

Hingegen wurde An. 1733. 23. Mart. vom Kayser resolvirt: Daß die so genannte Priester-Bauren sich des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen Præstandis publicis, nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren, schuldig und verbunden seyn sollen.

Und An. 1738. 2. Oct. beschlosse der Reichs-Hofrath: Der Kayser könne denen Rechten nicht gemäß finden, daß die in denen so genannten Wedemen und Priester-Wittwen-Häusern wohnhaffte Handwercker und andere Innliger ihre Contribution dem Patrono Ecclesiæ entrichten sollen; sondern es sey solche allerdings an denjenigen zu geben, welcher die Jurisdiction an demselben Ort habe, u. s. w.

Endlich wurde in dem Erbvergleich von 1755. §. 112. nochmals vestgesezt: Daß die Clerici auch an denen Reichs-Crays- und allen andern gemeinen Steuren mit beytragen sollen; wie dann auch §. 12. 13. 14. wegen Vermessung gewisser Pfarr- und übriger geistlicher Aecker eine Verordnung gemacht worden ist.

Von

Von Pommern berichtet MICRÆLIUS (1) bey dem Jahr 1628. „Es sind auch Steuern von der Geistlichkeit in disen schwürigen Zeiten, zur Bezahlung der Soldatesque, anfänglich begehret worden: Weil aber die Clerisey Stettinisches Ortes mit Erlassung der Steuer zeitig begnadiget ward; als ist solches endlich, nach vilem anhalten, auch von dem Wolgastischen Superintendenten, D. Barthold Krackevizen darüber in Druck ausgegebenen Tractat, (darinn die Frage gehandelt wird: Ob die Priester und Geistlichen, nebst Andern, zur Steuer verbunden seyen?) auch in der Wolgastischen Regierung und in Rügen den Geistlichen widerfahren.„

Wo endlich bey denen Evangelischen gewisse Geistliche, als Prälaten, Commenthure, Landstände seynd; da hat es ganz keinen Anstand, daß von dergleichen Clostersgütern, Commenden, u. s. w. die Steuren und Anlagen mit getragen werden.

§. 12.

Der Punct: Ob und wie ferne der Catholische Clerus an denen seit einigen Jahrhunderten aufgekommenen Reichs- Crays- und Landsteuren, in Ansehung seiner besizenden Güter, oder auch sonst, das seinige mit- beytragen müsse? hat in vilen Landen vile beschwerliche Handlungen verursacht; indessen hat sich die Geistlichkeit meistens darzu bequemt, oder auch wider Willen bequemen müssen. Bey den Catholischen.

Doch ist ebenfalls ein Unterschid unter denen Geistlichen, welche Landstände seynd, oder nicht.

Jene, sie seyen nun Erzbischöffe, Bischöffe, Prälaten, Abbtissinnin, Prioren, Land- oder andere Commenthure, u. s. w. erscheinen auf Landtägen, helffen die Steuren mit-bewilligen, und selbige, nach Proportion ihrer der Landesmatricul einverleibten Güter, mit-tragen.

Der übrige und nidere Clerus hingegen behauptet die Steuerfreyheit von seinen und denen Kirchengütern: 1. Vermöge der heil. Schrifft, 2. des Päbstlichen Kirchenrechts und 3. des allgemeinen Herkommens in der ganzen Catholischen Christenheit:

Vile ganze Orden, oder auch einzelne Clöster, Kirchen, u. s. w. haben auch besondere Freyheits-Brieffe von denen Kayserm, Päbsten, oder Landesherren, darüber erlanget.

In-

(1) in Antiquit. Pomeran. p. m. 155. sq.

Indessen bekümmern sich manche grosse Herrn, auch in Teutschland, je länger je weniger um alle dise Gründe; wie dann auch viler derselbigen Unhinlänglichkeit verständigen Personen bald in die Augen leuchtet, und sie erst bey wenigen Jahren her selbsten von Catholischen starck widerlegt worden seynd. Man sehe z. E. Veremundi von LOCHSTEIN, (oder Peter von OSTERWALDS,) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; (München,) 1766. 4. und seine Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitglids der Chur-Bayrischen Academie der Wissenschafften, wegen der geistlichen Immunität; 1767. 4.

Bey dem Freyherrn von CRAMER handelt seine *Obs.* 739. (1) de Collectis, partim sub nomine 10mi, partim 20mi Denarii, partim sub nomine Subsidii charitativi, à Personis Corporibusque ecclesiasticis Dominis Territorialibus, etiam sine indultu Pontificis, olim præstitis.

Und die *Obs.* 948. (2) von der Collectatione Cleri, in specie *Leodiensis.*

Daß Clösterliche und Stifftische Coloni perpetui, oder Emphyteutæ, keiner Steuerfreyheit geniessen, hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) ausgeführt, und eine gleichförmige Cameralurthel von 1761. beygebracht.

Was die Jesuiten zu Coblenz im Erzstifft Trier um das Jahr 1747. bey dem Reichs-Hofrath gegen Chur-Trier und die Landschafftliche Directores des nidern und obern Erzstiffts für einen Proceß wegen der Steuerfreyheit ihrer Fundations-Güter gehabt haben; davon ist einiges an denen unten (4) angezeigten Stellen zu sehen.

In Böhmen (5) seynd die geistliche Güter von Landes-Abgaben nicht schlechterdings befreyet.

Z. E. Anno 1707. 15. Oct. erliesse K. Joseph ein Rescript, vermöge dessen, so wohl die Jesuiten, als alle andere Clöster und Spitäler, von ihren ausstehenden Capitalien 1. von 100. geben müssen.

Wie

(1) Tom. 2. Part. 2. p. 367.
(2) Tom. 3. p. 616.
(3) in seiner Nebenst. 29. Th. 1. S.
(4) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 302. 304.
(5) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 169. S.

Wie in Oesterreich (1), vermöge einer Päbstlichen Bulle Nicolai V. von 1451. die Geistlichkeit mit Steuern belegt werden könne, davon ist gedachte Bull selbst, und noch eine Verordnung K. Ferdinands I. von 1548. bey GUARIENT *in Cod. Austr. Tom. 1. p. 251. 408.* nachzusehen.

In Bayern hat es in älteren und neueren Zeiten vile Streitigkeiten verursacht: Ob? wann? und wie vil? die inn- oder ausländische Güter oder Gefälle in Bayern besizende Geistlichkeit von allerley Arten Steuren geben solle: Aus dem, was ich anderwärts (2) hievon angeführet habe, will ich hier nur dises melden.

Heutiges Tages verhält es sich mit dem Steuerwesen der Geistlichkeit in Bayern so: 1. In Ansehung des Prälatenstandes, und derer, die darzu gerechnet werden, eigenen Güter und Gefälle verbleibet es bey deme, was jährlich auf denen Ausschußtägen verglichen wird; so dann dörffen und sollen sie ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leute mit der Steuer anlegen: Aber ihre Unterthanen, so in denen Landgerichten ansäßig seynd, sollen durch die Landsteurer besteuret werden. Die Jesuiter sollen vor die Güter, so vor disem dem Prälatenstand zugehörig gewesen, das erlegen, was vormals üblich gewesen: Von ihren Hofmarchen und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Ständ selbst mit völliger Anlag angreiffen, den 20sten Pfenning geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden. 2. Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälatenstand gehören, haben, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und dem üblichen Anschlag, die Herrengültsteuren zu entrichten: Sie pflegen sich aber nun mit der Landschafft einer gewissen Summ zu vergleichen, und der Churfürst es dabey zu lassen; also, daß wann mehrere Steuren ausgeschriben werden, sie der Zahl nach eben so vil geben, als die drey Stände. 3. Wegen der geistlichen Herrschafften, welche weder zu denen Ständen, noch übrigen Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, kommt es auf die jedesmalige Vergleichung zwischen dem Churfürsten und denen Landständen an, und pflegen sie der Zahl nach eben so vile Steuren zu geben, als die gefreyete Stände. 4. Die Priesterschafft gibt von ihren Pfarrlichen Widemgütern eine herkommliche Widemsteuer; doch der Zahl nach

(1) H. PÜTTER l. c. pag. 204.
(2) in meinem Bayrisch. Staatsrecht. Cap. 11. §. 98. p. 338. sqq.

nur halb so vil, als die Stände; Z. E. wann der Prälatenstand zwey Anlagen gibt, so gibt die Priesterschafft nur Eine.

Was endlich alle Arten von geistlichen Personen, so wohl von ihren Amts-Einkünfften, als von ihrem eigenen Vermögen, desgleichen was die Mendicanten, Bruderschafften und Spitäler, zu Steuer geben sollen, kan noch genauer bey Herrn LANGEN (1) ersehen werden.

In dem Hildesheinischen Receß von 1711. wurde Art. 7. beliebt: Die von denen Catholischen bißhero angekauffte und in den District der erbauten Kirchen oder Clöster bereits gezogene Güter, sollen, wann sie denen Oneribus publicis vorhero unterworffen gewesen, denenselben wieder unterworffen, und wegen des præteriti dißfalls Abtrag gemacht werden.

Einen Vergleich zwischen Nassau-Saarbrücken und dessen landsäßigem Closter Wadgassen von 1729. wegen des Clösterlichen Beytrags zu Reichs- und Crays- auch Land-Steuern, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Ins besondere will auch der Cistercienser-Orden Steuerfrey seyn.

Der Bischoff zu Basel klagte noch Anno 1745. dem Churfürstlichen Wahl-Collegio in einem pro memoria: Der in seinen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden behaupte offentlich, daß, in Krafft seiner vermeintlich von Päbsten und Kayserrn sub- & obreptitie erhaschten Privilegien, alle ihme zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquiriret worden, von aller Superioritate territoriali, Tributis, und anderen real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänzlich befreyet, und hingegen ihme pleno jure dominii, cum omnimoda Jurisdictione, zuständig, auch die in denen Wahl-Capitulationen geschehene Cassationen dergleichen Privilegien denen älteren dem Cistercienser-Orden ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten um so weniger nachtheilig seyn könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre; er, der Bischoff, wünsche also, daß das Churfürstliche Collegium der Wahlcapitulation die ausdrückliche Annullirung aller dem Cistercienser-Orden überhaupt, und dessen in denen Baselischen Landen gelegenen Abbteyen ins

(1) in seinen histor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. p. 55. sq.
(2) in meiner Reichsfama, 9. Theil, S. 255.

ins besondere, wie auch der andern Ordinibus religiosis cujuscunque nominis, vom Päbstlichen Stuhl und Röm. Kayfern contra jura Principis vel alterius, Tertii, ertheilten Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten, einverleibe.

Das Churfürstliche Collegium resolvirte den 20sten Sept. darauf: „Es wäre dem Fürstlich-Baselischen Gesandten hiermit zur Resolution zu ertheilen: Daß, indeme die Landesherrliche so wohl, als Ordinariats-Jura, in der errichteten Wahlcapitulation dermassen verwahret seyen, daß es auf die Ordinarios so wohl, als Dominos territoriales, ankommen werde, dabey behörend sich zu manuteniren, allenfalls aber hierunter die rechtliche Nothdurfft zu ergreiffen und vorzukehren; also, erheischenden Dingen nach, ein gleiches von Seiner Fürstl. Gn. zu Basel zu beobachten seye.„

Zwar ist es an deme, daß die Catholische Landesherrn, auch in Teutschland, wann sie den Clerum besteuren möchten, sich offt hierzu von dem Pabst ein Indult ausbitten, darinn die Zeit, wie lang es währen solle, die Summ, welche die Geistliche zu erlegen gehalten seyn sollen, auch etwa die Zahlungs-Termine, bestimmet seynd.

So hat sich das Haus Oesterreich in Türckenkriegen, oder zu Erbau- und Erhaltung derer Vestungen gegen den so genannten Erbfeind des christlichen Namens, u. d. schon gar offt von dem Pabst dergleichen Indulte, den Clerum in denen Oesterreichischen Erblanden besteuren zu dörffen, ertheilen lassen.

Es können aber forderist über dergleichen Indulten auch wohl zwischen Reichsständen unter sich Streitigkeiten entstehen. Z. E. An. 1724. klagte Chur-Maynz bey dem Reichs-Hofrath: Daß Chur-Pfalz der in der untern Pfalz begüterten Maynzischen Clerisey, unter dem Vorwand viler bey lezterem Türckenkrieg gehabter übergrossen Kosten, und deßwegen erhaltenen, aber nie legaliter insinuirten, Indults, 200000. fl. abgefordert habe und durch scharffe Executionen beytreibe: Der Kayser erforderte den 1. Jun. Bericht von Chur-Pfalz, mit angehängter temporal-Inhibition, welche aber den 4. Sept. wieder aufgehoben wurde. Mehreres davon ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

So dann fangen auch nach und nach einige Catholische Teutsche Höfe an, Geld von der in ihren Landen gesessenen Cleri-

(1) in meinen merckwürd. R. Hofr. Concl. Tom. I. p. 288. sqq.

sey zu forderen, oder ihnen andere Impoſten aufzulegen, ohne den Pabſt darum zu befragen.

Wie die Kayſerin Königin Maria Thereſia die Geiſtlichkeit in ihren Erblanden beleget habe, ſiehe Cap. 2.

Churfürſt Carl Albrecht zu Bayern befahl Anno 1740. ſeinen Stifftern und Clöſtern in Bayern und der obern Pfalz: Ihme 526000. fl. nach der von ihme ſelbſt verfertigten Repartition, vorzulehnen. (1)

Auch gienge Anno 1769. 30. Jun. ein Circular-Befehl aus, wegen Beyziehung der Geiſtlichkeit zum Landſchuz und Verſtärckung des Militaris, und zwar die Pfarrey, oder Beneficium, per aversum auf 15. fl. (2)

§. 13.

Ihre Unterthanen.

Anlangend derer geiſtlichen Perſonen, Collegiorum, Corporum, ꝛc. Unterthanen; ſo werden ſelbige, ſo wohl bey denen Evangeliſchen, als Catholiſchen, in vorermeldter Maaße, überall, gleich anderen Unterthanen, belegt; welche Steuren ſo dann zu dem von ſolcher Perſon, Corpore, ꝛc. ſchuldigen Matricular-Quanto kommen.

§. 14.

Ritterſchafft.

Ob die von Adel, oder die Ritterſchafft, Steuern zu geben ſchuldig ſeyen, oder nicht? auch allenfalls wie fern? iſt abermalen eine ſehr beſtrittene Frage, deren Entſcheidung durch die in denen neueren Jahrhunderten ſich zugetragene Veränderung in dem militar-Weſen mercklich erſchweret worden iſt.

Denn in vorigen Zeiten diente im Nothfall der Adel, nach Proportion ſeiner Lehengüter, in eigener Perſon, mit einer gewiſſen Anzahl Pferde; ſo, wie der Bürger und Bauer auch mit ſeinem eigenen Leib dienen mußte: Allein beedes iſt nun ganz ab- und auſſer Uebung kommen. Was nun zu thun?

Die von Adel behaupten, es ſeye allgemeinen Herkommens, daß ſie weder für ihre Perſonen, noch von denen zu ihren Ritterſizen ꝛc. gehörigen, und alſo ihnen eigenthumlich zuſtehenden, Gütern ſteuren:

Die übrige Gattungen von Landſtänden hingegen ſagen: Nachdeme

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 1. p. 150. ſqq.
(2) v. Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 212.

deme die von Adel nun weder selbst mehr dienen, noch auch Ritterpferde stellen dörfften, wäre es die höchste Unbilligkeit, wann sie zwar des Nuzens mitgenieſſen, hingegen unter allen Unterthanen allein von der zu Erhaltung des gemeinen Wesens nöthigen Last befreyet seyn sollten.

De Immunitate Terrarum Nobilium mediatorum Germaniæ à Collectis & Contributionibus, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

H. STRUBENS Säze in Ansehung der Ritterschafft gehen in der oben angezeigten Abhandlung dahin: „§. 16. Von denen Steuren war der Adel gemeiniglich befreyet; §. 17. nicht so wohl wegen der Lehendienste, als vilmehr wegen der alten teutschen Freyheit, und der neueren selbige bestättigenden Verträge. §. 14. Die adeliche Hintersaſſen genieſſen heutiges Tages solcher Freyheit selten, wie sie jedoch ehemals thaten. §. 15. Im Nothfall hat auch der Adel Steuren entrichtet.„

An denen meisten Orten seynd dise ehemalige Streitigkeiten durch Vergleiche gütlich, oder durch Processe rechtlich, beendiget worden: Sollte aber doch noch ein solcher Fall vorkommen, und (wenigstens in Possessorio,) nicht aus dem local-Herkommen zu entscheiden seyn, sondern darinn aus allgemeinen Gründen gesprochen werden müssen; so hielte ich dem jezigen Reichs-Herkommen gemäß zu seyn, daß die von Adel schuldig seyen, für ihre Personen und wenigstens von ihren eigenthümlichen Gütern eben so wohl Reichs- Crays- und Land-Steuren zu bezahlen, als andere Unterthanen:

Wann aber die von Adel in Ansehung ihrer Personen oder Güter Beschwerden auf sich haben, welche bey anderen Unterthanen nicht vorfallen, es seyen nun beständige, oder zufällige, z. E. Hof-Dienste bey gewiſſen Gelegenheiten ꝛc. so ist es billig, daß darauf Rücksicht genommen, und ein proportionirtes dafür von ihren Einkünfften abgezogen werde.

In welcher Proportion aber die Ritterschafft gegen denen Geistlichen, Stätten, Aemtern, ꝛc. zu steuren habe? darüber lassen sich unmöglich Reglen geben, sondern es kommt auf eine gütliche Einverständniß, oder auf ein billigmäßiges Ermessen eines unpartheyischen Richters, an.

Von

(1) Obs. 1345. Tom. 5. p. 202.

Zu Hildesheim (1) wollten Anno 1761. sich einige Burger der angesezten Kopfsteuer zu Bezahlung der von denen Alliirten auferlegten Contribution entziehen: Das Cammergericht aber erkannte ein Mandatum S. C. und An. 1767. eine Paritoriam plenam.

Ob aber also gleich alle Unterthanen und deren Güter der Regel nach steuerbar seynd; so folget doch daraus noch nicht, daß es keine Abfälle von diser Regel gebe: Wiewohl auch hier wahr ist, daß dergleichen Abfälle denen Rechten nach nicht vermuthet werden, mithin zu erweisen seynd.

In einem anderen schon oben berührten Proceß (2) waren die Unterthanen der Meinung: Es seye zwischen der Reichs- und Landes-Matricul eine Gleichheit, und wie jener Anschlag sich über das ganze Land erstrecke, so begreiffe auch der lezteren Repartition jenes Anschlags alle Ortschafften, und alle in jedes Orts Marckung gelegene Güter unter sich; folglich könne in keiner Marckung ein ganz freyes Gut seyn; ausser die Unterthanen nähmen dessen Beschwerde gutwillig auf sich, so lang diser oder jener dieselbe besize.

Die Herrschafft antwortete: Die Erfahrung gebe, daß es fast aller Orten Herrschafftliche, Ritterschafftliche, oder geistliche Güter gebe, welche niemalen steuerbar gewesen, oder von der Herrschafft Steuerfrey gemacht worden seyen: Wann solchennach dergleichen Güter an Andere kommen, erhalte der neue Besizer ihre darauf hafftende real-Freyheit zugleich mit.

Die Unterthanen wollten replicando nochmals behaupten (3): Alle in einer Marckung gelegene Güter ohne Unterschid, sie seyen gleich Herrschafftliche Cammer- und Tafel- oder geistliche und Kirchen- oder auch Reichs-Ritterschafftliche Güter, seyen der Gemeinde, in deren District sie gelegen, *realiter* afficirt, und unter dem general-Anschlag der Ratâ, welche es solcher Gemeinde an Reichs- und Craysſteuren betrage, begriffen; so zwar, daß, wann auch gleich 1. die Besizere solcher Güter selbsten nichts davon beytrügen, die Gemeinde jedennoch für dieselbe bezahlte, und 2. wann ein Landesherr ein steuerbares Gut befreye, und die Beschwerde über sich nehme, das Gut selbsten nichts desto weniger nach wie vor steuerbar bleibe:

Die

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 70. Th. 78. S.
(2) l. c. 82. Th. 98. S.
(3) l. c. 84. Th. 86. S.

Die Herrschafft hingegen hielte es für lauter irrige Säze und petitiones principiorum, welche wider alle Geschichte der Reichs- und Craysſteuren und das Reichs-Herkommen lauffen.

Gleichwie wir ferner in Teutschland unter einander nicht in einem ſtatu naturali, ſondern in einem ſolchen Staat leben, welcher ſeine eigene allgemeine eigene und beſondere Geſeze, Verträge, Freyheiten, und daraus entſtehende Grundverfaſſung hat; alſo iſt es auch, (ſchon oben berührter maſſen,) ein Hauptfehler und Grund-Irrthum, wann man in der Materie von der Steuer-Schuldigkeit und Freyheit von dem allgemeinen Staatsrecht, und alſo von hinten, anfangen will: Nein! unſere allgemeine Reichs- und jeden Landes beſondere Staats-Verfaſſung gehen vor, und wo diſe hinreichen, bedarff man des allgemeinen Staatsrechts gar nicht.

Ein gewiſſer Landesherr gabe Anno 1760. einem in das Land Ausgeſchickten auf: Diejenige Perſonen und Familien, welche zwar ein conſiderables Vermögen beſizen, ſelbiges aber in eine ſolche Situation zu ſezen gewußt haben, daß ſie wegen deſſen Verſteurung, zum gröſten Nachtheil der begüterten und armen Unterthanen, entweder gar durchgeſchlupft, oder doch von ihnen, nach Proportion gegen Jenen, ſehr wenig beygetragen worden, genau zu erkundigen, ihr Vermögen, ſo vil möglich, aus denen Inventarien zu unterſuchen, oder ſonſt zuverläßige Nachricht davon einzuziehen, ſo fort von Amt zu Amt in eine Haupt-Tabell zu bringen, und dem Landesherrn zu übergeben, um ſo dann, vorkommenden Umſtänden nach, das weitere entſchlieſſen zu können:

Was aber der Landſchafftliche Engere Ausſchuß für eine Vorſtellung dagegen gethan habe, iſt an der unten (1) angezeigten Stelle nachzuſehen: Die Sache konnte auch, als der Landesverfaſſung entgegen, nicht durchgeſezet werden.

§. 3.

Der Landesherr, für ſeine Perſon und Familie, iſt meines Wiſſens in ganz Teutſchland von allen Arten von Steuren und andern Geldabgaben frey. Landesherrns Perſon ꝛc.

§. 4.

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 17. p. 2. ſqq.

§. 4.

Güter ꝛc. In Ansehung eines Landesherrns ligender Güter, wie auch seiner Gefälle, hingegen wird es in Teutschland so verschidentlich gehalten, daß es nicht möglich ist, dißfalls eine allgemeine Regel zu geben, sondern es kommt auf eines jeden Landes eigene und besondere Verfassung darinn an.

An einigen Orten ist alles, was die Herrschafft selbst besizet, auch von neuem erwirbt, Steuer-frey, so lang es in ihren Händen bleibet; wann hingegen etwas davon wieder in andere Hände kommt, ist es auch der Steuer unterworffen.

Anderwärts seynd zwar der Herrschafft alte eigenthümliche particular-Güter steuerfrey: Wann sie aber von privat-Personen noch mehrere dergleichen an sich bringt, und zwar solche, welche vormals steuerbar waren; so muß die Herrschafft auch davon steuern.

Von dem Unterschid zwischen Herrschafftlichen befreyten und nicht befreyten Gütern in Steuersachen, sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Auch hat er (2) die Anmerckung: Domino Territorii minime licet, Prædia Subditorum emere, & Onera ipsorum realia in Subditos devolvere, und ein Reichs-Hofräthliches Erkenntniß von 1743. davon beygebracht.

In einem gewissen Proceß (3) behaupteten die Unterthanen: Da der Anschlag der Reichssteuren auf ein jedes Land in complexu gesezet worden seye; so müsse selbiger nothwendig auch auf alle Herrschafftliche Güter und Gefälle, wo dieselbige in solchem Land ligen oder fallen, sich erstrecken, und darauf hafften; dahero es ein grosser Irrthum wäre, wann Jemand die Herrschafftliche Güter für ursprünglich frey von disen Anlagen ausgeben wollte.

Die Herrschafft hingegen sagte: Die Geschichte der Reichssteuern bezeuge, daß die Herrschafftliche Güter, so wenig in dem Fall, wann die Reichssteuern nach dem Römerzug, als wann sie nach dem gemeinen Pfenning angesezt worden, denen Gemeinden, in deren Marckung solche gelegen, nicht den allermindersten Beytrag gethan; sondern die Herrschafft habe wegen aller ihrer im Land

hin

(1) in seiner Nebenst. 82. Theil, 95. S.
(2) Obs. 186. Tom. 1. p. 460.
(3) cit. 82. Theil, S. 96.

hin und her zerstreuten Güter und Gefälle überhaupt und in solle etwas contribuirt; folglich seyen solche Güter, ob sie gleich in einer Gemeinde Marckung ligen, anzusehen, als ob sie gar nicht darinn lägen.

Die Lippische (1) Landstände baten Anno 1739. am Cammergericht um Untersuchung derer zur Cammer gezogenen, und, zu Schmälerung des Quanti contribuendi, bißher nicht wieder ausgethaner Mayerhöfe: Einige gehörten der Herrschafft eigen, einige aber Privatpersonen, oder so genannten Gutsherrn: Wann dise Höfe Unterthanen ausgethan seyen, hätten sie alle Onera an Steuer, Diensten, Quartieren ꝛc. zu tragen: Vile aber würde durch die Contributions-Lasten ruinirt, so dann von der Cammer eingezogen und administrirt, denen Creditoren, Gutsherrn, und dem Publico aber das Nachsehen gelassen.

Die Herrschafft hatte denen Ständen zur Resolution gegeben: Sie verlange von denen ausgethanen Höfen mehr nicht, als sich davon in ordinariis und extraordinariis gebühre: Der Ueberschuß solle von denen der Herrschafft eigenbehörigen und ausgethanen Höfen zu Abfindung der darauf hafftenden Schulden und Reparation der Häuser jährlich verwandt werden: Was aber die denen Particuliers eigen zustehende Höfe betreffe, solle denen Gutsherrn bevorbleiben, mit denen Beamten jeden Orts zu überlegen, worzu der Ueberschuß zu verwenden? Die Herrschafft wolle auch allenfalls denenselben das gutsherrliche Recht, und was davon in Austheilung der Höfe mit Zuziehung der Beamten dependire, gegen richtige Abführung der Præstandornm, nicht disputiren.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1746. 16. Jul. „11. Seynd die ausgethane Meyerhöfe vor der mehrbemeldten niderzusezen anbefohlenen gemeinsamen Deputation zu berechnen, und annebens die ⁊ ⁊ gethane vormundschafftliche Erklärung zum würcklichen Vollzug zu bringen; dabey sich die Gräfliche Rentcammer der Administration der privat-Gutsherrlichen Höfe in Zukunfft weiter nicht anzumassen, sondern die dißfallsige Anordnung denen Beamten, (der Landesordnung und Verfassung gemäß,) zu überlassen hat.„

Mehreres davon, wie es gehalten werde, so wohl wann die Herrschafft privat-Güter an sich bringt, als wann Herrschafftgüter an privat-Personen kommen, habe ich anderwärts (2) gemeldet.

(1) l. c. Part. 64. p. 73.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 1. Cap. 20. p. 269.

§. 5.

Eximirte R. Stände.

Auf dem Wahltag Anno 1741. (1) begehrte ein gewisser Churfürstlicher Hof, bey der künfftig vorzunehmenden Erörterung der Reichsmatricul auch noch dises beobachtet, und solcherhalben der Capitulation eingerückt zu sehen: Was massen solche versprochene Erörterung dergestalt bewürcket werden sollte, daß die Contributionsquanta und Anschläge zwar in eine billigmäßige Gleichheit gesezet; jedoch denen Ständen diejenige, so sie zu Stärckung ihrer Hülffe ehedessen sine onere eximiret, nicht entzogen, vil weniger gestattet werden sollte, daß Jemand, unter dem Schein, daß er dem Reich zu contribuiren, und Siz und Stimme auf Reichs- und Craystägen hergebracht habe, der Landesherrlichen Oberbottmäßigkeit und deren Schuldigkeiten, womit er sonst einem andern Stand zugethan ist, sich entziehen dörffe: In dem Churfürstlichen Collegio aber ward vor gut angesehen, beym Text zu bleiben, weilen man nicht genugsam über die angeführte Specialien unterrichtet ware, auch die Rechte eines Dritten damit verknüpfet zu seyn schienen.

Es konnte kein anderer Schluß gefasset werden: Dann solche Umstände schlagen in die spinose Materie von der streitigen Landeshoheit und von denen Exemtionen cum vel sine onere ein, wo sich nicht durchgreiffen lässet, weil sonst das Reich und Dritte sehr dabey zu kurz kommen könnten; sondern es kommt forderist auf den Besiz an, und wer ein anderes oder mehreres verlangt, muß es in jeder Sache besonders an gehörigen Orten in rechtlicher Ordnung suchen und dem Weg Rechtens abwarten.

§. 6.

Zum Land gehörige Stücke.

Was hingegen Stücke seynd, welche zu einem Land unstreitig gehören, und nicht auf eine rechtmäßige Weise dagegen befreyet seynd, die werden billig auch zu denen allgemeinen Landeslasten gezogen.

Der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 36. „Die wegen Herbeyziehung der Stätte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den Landschafftlichen Gefällen geordnet gewesene Commißion soll nach geendigtem Landtage erneuert, und darauf diser Punct in Richtigkeit gebracht werden.

Art. 37. Wie Se. Durchl. überhaupt billig finden, daß bey vorfallenden allgemeinen Bedürffnissen das Fürstenthum Blanckenburg

(1) Geschicht. des Interregn. nach K. Carl VI. 4. Theil, 421. S.

burg das Seinige trage; so soll auch bey gegenwärtigem Vorfalle solches nicht ausser Acht gelassen werden. „

So auch, wann auf einem zum Land collectablen Grund und Boden neue Stätte, Dörffer, Höfe, u. d. erbauet werden, seynd selbige allerdings verbunden, mit zu steuern.

Dahero verlangte die Würtembergische Landschafft mit Recht, daß die solcher gestalten neuangelegte Statt Ludwigsburg auch mit zu denen Landescollecten gezogen werden sollte.

§. 7.

Herrschafftliche Unterthanen.

Was endlich die unmittelbare Herrschafftliche Stätte und Aemter, oder einzelne Orte, und deren Unterthanen betrifft; so ist wiederum dißfalls ein sehr grosser Unterschid zwischen denen verschidenen Landen unseres teutschen Reichs.

Wo kein Landsaßiat bekannt ist, sondern alle Orte im ganzen Land unmittelbar dem Landesherrn zugehören, da müssen freylich nothwendig Alle steuren, weil sie das ganze Land ausmachen, und sonst Niemand wäre, der Steuren gäbe, oder geben könnte.

Doch findet auch hier in so fern einiger Unterschid statt: Was dem Land incorporirt ist, muß seine Steuer zur Landcassa erlegen; was hingegen dem Land nicht incorporirt ist, gibt zwar auch Steuer, aber nicht zur Landescassa, sondern in des Landesherrns Cammer.

Was aber die Lande betrifft, wo die Stätte, Aemter, oder einzelne Orte, theils dem Landesherrn, theils denen geist- und weltlichen Landsassen, eigenthümlich und unmittelbar zustehen; da kommt es auf die Landesverträge und das Herkommen an: Ob und wie fern der Landesherr von solchen seinen Aemtern ꝛc. steuren müsse, oder nicht? Meistens müssen sie Steuer geben; wegen der Quotä aber kommt es auf Vergleiche an.

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Zum 30sten sind Unsere Amts-Unterthanen von denen allgemeinen Landsteuren und Contributionen niemalen eximirt gewesen; sondern es ist wider die Säumige allezeit per solitam & ordinariam Executionem verfahren worden; dabey es auch hinfüro verbleiben soll. „

In Mecklenburg trugen die Herzogliche Domainen oder Cammergüter sonsten den dritten Theil an denen Landesanlagen: Wie es aber jezo seit 1755. gehalten werde, belehret das obige 2te Cap.

§. 8.

Landstände. Wann Landstände in Corpore gewisse ligende Güter besizen, z. E. Landschafft-Häuser und andere Gebäude ꝛc. muß abermalen die eigene Landes-Verfassung jeden Orts darinn den Ausschlag geben.

Wann auch die Landschafft ein vorhin steuerbar geweßtes Gut erkaufft, wird es unterschidlich gehalten; z. E. zuweilen werden von dergleichen Gütern die ordinari- und extraordinari-Anlagen eingezogen, selbige aber mit dem Statt- und Amts-Schaden verschont.

§. 9.

Einzelne Personen. In Ansehung derer einzelnen Personen endlich ist zwar auch in Teutschland allerdings die Regel: Ein jeder Unterthan muß Steuer geben, er seye dann derselbigen ins besondere befreyet:

Von diser Steuerbefreyung aber wird hernach geredet werden.

§. 10.

Geistlichkeit. Anlangend nun gewisse Gattungen der Personen ins besondere; so ist forderist ein bekannter alter Streit: Ob und wie ferne die Geistlichkeit der Besteurung unterworffen seye, oder nicht? Ich will nur bey Teutschland stehen bleiben, und kürzlich melden, wie es unter denen Evangelischen und Catholischen gehalten werde.

Es wird aber bey beeden vorausgesezt, daß, so vil die Güter betrifft, hier nicht die Frage von Steuern aus solchen Gütern seye, die eine geistliche Person zwar besizet, aber nicht in Ansehung ihres geistlichen Amts, sondern als eine privat-Person, sie habe nun solche ererbt, oder erkaufft, oder sonst an sich gebracht: Dann dise werden schwerlich irgendwo steuerfrey seyn; sondern die Rede ist von denen zu einem geistlichen Amt gehörigen, oder einem geistlichen Corpori, Collegio, u. s. w. zuständigen Gütern.

Ferner ist es in Ansehung gewisser Fälle ausser Streit, daß die Geistliche Steuer geben müssen; nemlich 1. zu Türckenhülffen. Dises belehren sehr vile Reichs-Abschide, z. E. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 11. 12. 1603. §. 18. 1613. §. 7. 8. Namentlich werden auch die Capitul bey hohen Stifften, und derselben Unterthanen, darzu angewisen, ferner die vermögliche Hospitalen, u. d.

2. Sollen auch die Geistliche, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, zu denen Crayshülffen zu Handhabung des Religions- und Landfridens steuren; krafft R. Absch. von 1555. §. 82.

§. 11.

§. 11.

Bey den Evangelischen.

Bey denen Evangelischen nun pflegen die Kirchen- und Schul-Diener insgemein 1. mit persönlichen Steuren, Kopfgeldern, Versteurung der Besoldungen, fahrenden Habe, u. d. verschonet zu werden.

Indessen ist doch dises weder eine allgemeine Regel in Absicht auf alle teutsche Lande, noch ist sie auch in denen Landen ohne Ausnahm, wo sie sonsten ordentlicher Weise als eine Regel passieret; sondern bey Nothfällen müssen die Geistliche dennoch, gleich allen andern Glidern des Staats, billig mitsteuren.

2. In Ansehung derer ligenden Güter, u. d. aber kommt es auf eines jeden Landes eigene Verfassung an; deren wahre Geistliche sich eben so wenig entziehen werden, als der HErr Jesus Selbst Sich nicht geweigert hat, den Zinsgroschen, oder die Kopfsteuer, an den Röm. heydnischen Kayser zu bezahlen, auch die Pharisäer und Schrifftgelehrte zu einem gleichen angewisen hat.

Doch ist es an deme, daß, wo es nicht bereits eingeführet oder alten Herkommens ist, die Geistliche sich, wann es ihnen von neuem angesonnen wird, sehr ungern darzu bequemen wollen, und alles mögliche anwenden, es zu hintertreiben, auch es öffters würcklich zuwegen bringen: Oder, wo sie auch nicht in dem Stand seynd, es ganz durchzusezen, suchet doch etwa die Hofgeistlichkeit eine mehrere Freyheit hierinn vor Andern zu erhalten.

3. In Ansehung der Steuren und Accises, 2c. von selbst erbautem Wein, selbst und zu eigenem Gebrauch gebrautem Bier, u. s. w. kommt es abermalen auf jeden Landes besondere Verfassung an.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1646. ein Befehl, wie vil Fasse Bier hinfüro denen Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Dienern, bey der Tranckſteuer, an statt des bißherigen freyen Tischtruncks, jährlich Steuerfrey passieret werden sollen.

Und An. 1724. 8. Jan. wurde befohlen, daß denen Geistlichen von demjenigen Bier, so ihnen selbst anzubrauen nachgelassen, künfftig nicht mehr, als 1. Rthl. Tranckſteuer von jedem Faß, solle abgefordert werden.

Von der Steuerfreyheit des Cleri in denen Chur-Braunschweig-Calenberg- und Lüneburgischen Landen, wie auch in dem Bißthum Hildesheim handelt Herr Vice-Canzl. STRUBE. (1)

Von

(1) de Collectar. &c. orig. §. 10. 20. 22.

Von der Braunschweig-Wolfenbüttelischen Prälaten Schaz- oder Steuerfreyheit sehe man den Tr. von den Rechten der T. Unterthanen.

In Mecklenburg hat diser Punct vile Bewegungen verursacht. Man sehe:

Wohlgegründete Demonstration, daß die Clerisey in Mecklenburg bey dem Privilegio der Exemtion ab oneribus Contributionum möge erhalten werden. 4. Der Verfasser ware Just Christoph SCHOMER.

Es wurde in denen Fürstl. Reversalien von 1572. und 1621. wie auch in dem Schwerinischen Receß von 1701. wegen nicht-Eximirung des Cleri von denen von gemeiner Landschafft bewilligten Anlagen Vorsehung gethan: Als aber denenselben nicht allemal nachgelebet wurde, ergiengen Anno 1679. 1682. 1690. und 1708. Reichs-Hofräthliche Befehle, den Clerum zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Unter Herzog Carl Leopolden beschwerte sich die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath abermalen: Daß, gegen die Landes-Verfassung, die Clerici neuerlich der Steuren befreyet würden: Ich finde aber keine Reichs-Hofräthliche Resolution darauf.

Hingegen wurde An. 1733. 23. Mart. vom Kayser resolvirt: Daß die so genannte Priester-Bauren sich des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen Præstandis publicis, nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren, schuldig und verbunden seyn sollen.

Und An. 1738. 2. Oct. beschlosse der Reichs-Hofrath: Der Kayser könne denen Rechten nicht gemäß finden, daß die in denen so genannten Wedemen und Priester-Wittwen-Häusern wohnhaffte Handwercker und andere Innliger ihre Contribution dem Patrono Ecclesiæ entrichten sollen; sondern es sey solche allerdings an denjenigen zu geben, welcher die Jurisdiction an demselben Ort habe, u. s. w.

Endlich wurde in dem Erbvergleich von 1755. §. 112. nochmals vestgesezt: Daß die Clerici auch an denen Reichs-Crays- und allen andern gemeinen Steuren mit beytragen sollen; wie dann auch §. 12. 13. 14. wegen Vermessung gewisser Pfarr- und übriger geistlicher Aecker eine Verordnung gemacht worden ist.

Von

Von Pommern berichtet MICRÆLIUS (1) bey dem Jahr 1628. „Es sind auch Steuern von der Geistlichkeit in disen schwürigen Zeiten, zur Bezahlung der Soldatesque, anfänglich begehret worden: Weil aber die Clerisey Stettinisches Ortes mit Erlassung der Steuer zeitig begnadiget ward; als ist solches endlich, nach vilem anhalten, auch von dem Wolgastischen Superintendenten, D. Barthold Krackevizen darüber in Druck ausgegebenen Tractat, (darinn die Frage gehandelt wird: Ob die Priester und Geistlichen, nebst Andern, zur Steuer verbunden seyen?) auch in der Wolgastischen Regierung und in Rügen den Geistlichen widerfahren.„

Wo endlich bey denen Evangelischen gewisse Geistliche, als Prälaten, Commenthure, Landstände seynd; da hat es ganz keinen Anstand, daß von dergleichen Clostersgütern, Commenden, u. s. w. die Steuren und Anlagen mit getragen werden.

§. 12.

Der Punct: Ob und wie ferne der Catholische Clerus an denen seit einigen Jahrhunderten aufgekommenen Reichs- Crays- und Landsteuren, in Ansehung seiner besizenden Güter, oder auch sonst, das seinige mit- beytragen müsse? hat in vilen Landen vile beschwerliche Handlungen verursacht; indessen hat sich die Geistlichkeit meistens darzu bequemt, oder auch wider Willen bequemen müssen. Bey den Catholischen.

Doch ist ebenfalls ein Unterschid unter denen Geistlichen, welche Landstände seynd, oder nicht.

Jene, sie seyen nun Erzbischöffe, Bischöffe, Prälaten, Abbtissinnin, Prioren, Land- oder andere Commenthure, u. s. w. erscheinen auf Landtägen, helffen die Steuren mit- bewilligen, und selbige, nach Proportion ihrer der Landesmatricul einverleibten Güter, mit- tragen.

Der übrige und nidere Clerus hingegen behauptet die Steuerfreyheit von seinen und denen Kirchengütern: 1. Vermöge der heil. Schrifft, 2. des Päbstlichen Kirchenrechts und 3. des allgemeinen Herkommens in der ganzen Catholischen Christenheit:

Vile ganze Orden, oder auch einzelne Clöster, Kirchen, u. s. w. haben auch besondere Freyheits-Brieffe von denen Kayfern, Päbsten, oder Landesherren, darüber erlanget.

In-

(1) in Antiquit. Pomeran. p. m. 155. sq.

Indessen bekümmern sich manche grosse Herrn, auch in Teutschland, je länger je weniger um alle dise Gründe; wie dann auch viler derselbigen Unhinlänglichkeit verständigen Personen bald in die Augen leuchtet, und sie erst bey wenigen Jahren her selbsten von Catholischen starck widerlegt worden seynd. Man sehe z. E. Veremundi von LOCHSTEIN, (oder Peter von OSTERWALDS,) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; (München,) 1766. 4. und seine Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitglids der Chur-Bayrischen Academie der Wissenschafften, wegen der geistlichen Immunität; 1767. 4.

Bey dem Freyherrn von CRAMER handelt seine *Obs.* 739. (1) de Collectis, partim sub nomine 10mi, partim 20mi Denarii, partim sub nomine Subsidii charitativi, à Personis Corporibusque ecclesiasticis Dominis Territorialibus, etiam sine indultu Pontificis, olim præstitis.

Und die *Obs.* 948. (2) von der Collectatione Cleri, in specie *Leodiensis.*

Daß Clösterliche und Stifftische Coloni perpetui, oder Emphyteutæ, keiner Steuerfreyheit geniessen, hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) ausgeführt, und eine gleichförmige Cameralurthel von 1761. beygebracht.

Was die Jesuiten zu Coblenz im Erzstifft Trier um das Jahr 1747. bey dem Reichs-Hofrath gegen Chur-Trier und die Landschafftliche Directores des nidern und obern Erzstiffts für einen Proceß wegen der Steuerfreyheit ihrer Fundations-Güter gehabt haben; davon ist einiges an denen unten (4) angezeigten Stellen zu sehen.

In Böhmen (5) seynd die geistliche Güter von Landes-Abgaben nicht schlechterdings befreyet.

Z. E. Anno 1707. 15. Oct. erliesse K. Joseph ein Rescript, vermöge dessen, so wohl die Jesuiten, als alle andere Clöster und Spitäler, von ihren ausstehenden Capitalien 1. von 100. geben müssen.

Wie

(1) Tom. 2. Part. 2. p. 367.
(2) Tom. 3. p. 616.
(3) in seiner Nebenst. 29. Th. 1. S.
(4) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 302. 304.
(5) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 169. S.

Wie in Oesterreich (1), vermöge einer Päbstlichen Bulle Nicolai V. von 1451. die Geistlichkeit mit Steuern belegt werden könne, davon ist gedachte Bull selbst, und noch eine Verordnung K. Ferdinands I. von 1548. bey GUARIENT *in Cod. Austr. Tom. 1. p. 251. 408.* nachzusehen.

In Bayern hat es in älteren und neueren Zeiten vile Streitigkeiten verursacht: Ob? wann? und wie vil? die inn- oder ausländische Güter oder Gefälle in Bayern besizende Geistlichkeit von allerley Arten Steuren geben solle: Aus dem, was ich anderwärts (2) hievon angeführet habe, will ich hier nur dises melden.

Heutiges Tages verhält es sich mit dem Steuerwesen der Geistlichkeit in Bayern so: 1. In Ansehung des Prälatenstandes, und derer, die darzu gerechnet werden, eigenen Güter und Gefälle verbleibet es bey deme, was jährlich auf denen Ausschußtägen verglichen wird; so dann dörffen und sollen sie ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leute mit der Steuer anlegen: Aber ihre Unterthanen, so in denen Landgerichten ansäßig seynd, sollen durch die Landsteurer besteuret werden. Die Jesuiter sollen vor die Güter, so vor disem dem Prälatenstand zugehörig gewesen, das erlegen, was vormals üblich gewesen: Von ihren Hofmarchen und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Ständ selbst mit völliger Anlag angreiffen, den 20sten Pfenning geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden. 2. Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälatenstand gehören, haben, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und dem üblichen Anschlag, die Herrengültsteuren zu entrichten: Sie pflegen sich aber nun mit der Landschafft einer gewissen Summ zu vergleichen, und der Churfürst es dabey zu lassen; also, daß wann mehrere Steuren ausgeschriben werden, sie der Zahl nach eben so vil geben, als die drey Stände. 3. Wegen der geistlichen Herrschafften, welche weder zu denen Ständen, noch übrigen Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, kommt es auf die jedesmalige Vergleichung zwischen dem Churfürsten und denen Landständen an, und pflegen sie der Zahl nach eben so vile Steuren zu geben, als die gefreyete Stände. 4. Die Priesterschafft gibt von ihren Pfarrlichen Widemgütern eine herkommliche Widemsteuer; doch der Zahl nach

(1) H. PÜTTER l. c. pag. 204.
(2) in meinem Bayrisch. Staatsrecht. Cap. 11. §. 98. p. 338. sqq.

nur halb so vil, als die Stände; Z. E. wann der Prälatenstand zwey Anlagen gibt, so gibt die Priesterschafft nur Eine.

Was endlich alle Arten von geistlichen Personen, so wohl von ihren Amts-Einkünfften, als von ihrem eigenen Vermögen, desgleichen was die Mendicanten, Bruderschafften und Spitäler, zu Steuer geben sollen, kan noch genauer bey Herrn LANGEN (1) ersehen werden.

In dem Hildesheinischen Receß von 1711. wurde Art. 7. beliebt: Die von denen Catholischen bißhero angekauffte und in den District der erbauten Kirchen oder Clöster bereits gezogene Güter, sollen, wann sie denen Oneribus publicis vorhero unterworffen gewesen, denenselben wieder unterworffen, und wegen des præteriti dißfalls Abtrag gemacht werden.

Einen Vergleich zwischen Nassau-Saarbrücken und dessen landsäßigem Closter Wadgassen von 1729. wegen des Clösterlichen Beytrags zu Reichs- und Crays- auch Land-Steuern, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Ins besondere will auch der Cistercienser-Orden Steuerfrey seyn.

Der Bischoff zu Basel klagte noch Anno 1745. dem Churfürstlichen Wahl-Collegio in einem pro memoria: Der in seinen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden behaupte offentlich, daß, in Krafft seiner vermeintlich von Päbsten und Kaysern sub- & obreptitie erhaschten Privilegien, alle ihme zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquiriret worden, von aller Superioritate territoriali, Tributis, und anderen real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänzlich befreyet, und hingegen ihme pleno jure dominii, cum omnimoda Jurisdictione, zuständig, auch die in denen Wahl-Capitulationen geschehene Cassationen dergleichen Privilegien denen älteren dem Cistercienser-Orden ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten um so weniger nachtheilig seyn könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre; er, der Bischoff, wünsche also, daß das Churfürstliche Collegium der Wahlcapitulation die ausdrückliche Annullirung aller dem Cistercienser-Orden überhaupt, und dessen in denen Baselischen Landen gelegenen Abbteyen ins

(1) in seinen histor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. p. 55. sq.
(2) in meiner Reichsfama, 9. Theil, S. 255.

ins besondere, wie auch der andern Ordinibus religiosis cujuscunque nominis, vom Päbstlichen Stuhl und Röm. Kayfern contra jura Principis vel alterius, Tertii, ertheilten Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten, einverleibe.

Das Churfürstliche Collegium resolvirte den 20sten Sept. darauf: „Es wäre dem Fürstlich-Baselischen Gesandten hiermit zur Resolution zu ertheilen: Daß, indeme die Landesherrliche so wohl, als Ordinariats-Jura, in der errichteten Wahlcapitulation dermassen verwahret seyen, daß es auf die Ordinarios so wohl, als Dominos territoriales, ankommen werde, dabey behörend sich zu manuteniren, allenfalls aber hierunter die rechtliche Nothdurfft zu ergreiffen und vorzukehren; also, erheischenden Dingen nach, ein gleiches von Seiner Fürstl. Gn. zu Basel zu beobachten seye.„

Zwar ist es an deme, daß die Catholische Landesherrn, auch in Teutschland, wann sie den Clerum besteuren möchten, sich offt hierzu von dem Pabst ein Indult ausbitten, darinn die Zeit, wie lang es währen solle, die Summ, welche die Geistliche zu erlegen gehalten seyn sollen, auch etwa die Zahlungs-Termine, bestimmet seynd.

So hat sich das Haus Oesterreich in Türckenkriegen, oder zu Erbau- und Erhaltung derer Vestungen gegen den so genannten Erbfeind des christlichen Namens, u. d. schon gar offt von dem Pabst dergleichen Indulte, den Clerum in denen Oesterreichischen Erblanden besteuren zu dörffen, ertheilen lassen.

Es können aber forderist über dergleichen Indulten auch wohl zwischen Reichsständen unter sich Streitigkeieen entstehen. Z. E. An. 1724. klagte Chur-Maynz bey dem Reichs-Hofrath: Daß Chur-Pfalz der in der untern Pfalz begüterten Maynzischen Clerisey, unter dem Vorwand viler bey lezterem Türckenkrieg gehabter übergrossen Kosten, und deßwegen erhaltenen, aber nie legaliter insinuirten, Indults, 200000. fl. abgefordert habe und durch scharffe Executionen beytreibe: Der Kayser erforderte den 1. Jun. Bericht von Chur-Pfalz, mit angehängter temporal-Inhibition, welche aber den 4. Sept. wieder aufgehoben wurde. Mehreres davon ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

So dann fangen auch nach und nach einige Catholische Teutsche Höfe an, Geld von der in ihren Landen gesessenen Cleri-

(1) in meinen merckwürd. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 288. sqq.

Indessen bekümmern sich manche grosse Herrn, auch in Teutschland, je länger je weniger um alle dise Gründe; wie dann auch viler derselbigen Unhinlänglichkeit verständigen Personen bald in die Augen leuchtet, und sie erst bey wenigen Jahren her selbsten von Catholischen starck widerlegt worden seynd. Man sehe z. E. Veremundi von LOCHSTEIN, (oder Peter von OSTERWALDS,) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; (München,) 1766. 4. und seine Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitglids der Chur-Bayrischen Academie der Wissenschafften, wegen der geistlichen Immunität; 1767. 4.

Bey dem Freyherrn von CRAMER handelt seine *Obs.* 739. (1) de Collectis, partim sub nomine 10mi, partim 20mi Denarii, partim sub nomine Subsidii charitativi, à Personis Corporibusque ecclesiasticis Dominis Territorialibus, etiam sine indultu Pontificis, olim præstitis.

Und die *Obs.* 948. (2) von der Collectatione Cleri, in specie *Leodiensis.*

Daß Clösterliche und Stifftische Coloni perpetui, oder Emphyteutæ, keiner Steuerfreyheit geniessen, hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) ausgeführt, und eine gleichförmige Cameralurthel von 1761. beygebracht.

Was die Jesuiten zu Coblenz im Erzstifft Trier um das Jahr 1747. bey dem Reichs-Hofrath gegen Chur-Trier und die Landschafftliche Directores des nidern und obern Erzstiffts für einen Proceß wegen der Steuerfreyheit ihrer Fundations-Güter gehabt haben; davon ist einiges an denen unten (4) angezeigten Stellen zu sehen.

In Böhmen (5) seynd die geistliche Güter von Landes-Abgaben nicht schlechterdings befreyet.

Z. E. Anno 1707. 15. Oct. erliesse K. Joseph ein Rescript, vermöge dessen, so wohl die Jesuiten, als alle andere Clöster und Spitäler, von ihren ausstehenden Capitalien 1. von 100. geben müssen.

Wie

(1) Tom. 2. Part. 2. p. 367.
(2) Tom. 3. p. 616.
(3) in seiner Nebenst. 29. Th. 1. S.
(4) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 302. 304.
(5) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 169. S.

Wie in Oesterreich (1), vermöge einer Päbstlichen Bulle Nicolai V. von 1451. die Geistlichkeit mit Steuern belegt werden könne, davon ist gedachte Bull selbst, und noch eine Verordnung K. Ferdinands I. von 1548. bey GUARIENT *in Cod. Austr. Tom. 1. p. 251. 408.* nachzusehen.

In Bayern hat es in älteren und neueren Zeiten vile Streitigkeiten verursacht: Ob? wann? und wie vil? die inn- oder ausländische Güter oder Gefälle in Bayern besizende Geistlichkeit von allerley Arten Steuren geben solle: Aus dem, was ich anderwärts (2) hievon angeführet habe, will ich hier nur dises melden.

Heutiges Tages verhält es sich mit dem Steuerwesen der Geistlichkeit in Bayern so: 1. In Ansehung des Prälatenstandes, und derer, die darzu gerechnet werden, eigenen Güter und Gefälle verbleibet es bey deme, was jährlich auf denen Ausschußtägen verglichen wird; so dann dörffen und sollen sie ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leute mit der Steuer anlegen: Aber ihre Unterthanen, so in denen Landgerichten ansäßig seynd, sollen durch die Landsteurer besteuret werden. Die Jesuiter sollen vor die Güter, so vor disem dem Prälatenstand zugehörig gewesen, das erlegen, was vormals üblich gewesen: Von ihren Hofmarchen und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Ständ selbst mit völliger Anlag angreiffen, den 20sten Pfenning geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden. 2. Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälatenstand gehören, haben, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und dem üblichen Anschlag, die Herrengültsteuren zu entrichten: Sie pflegen sich aber nun mit der Landschafft einer gewissen Summ zu vergleichen, und der Churfürst es dabey zu lassen; also, daß wann mehrere Steuren ausgeschriben werden, sie der Zahl nach eben so vil geben, als die drey Stände. 3. Wegen der geistlichen Herrschafften, welche weder zu denen Ständen, noch übrigen Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, kommt es auf die jedesmalige Vergleichung zwischen dem Churfürsten und denen Landständen an, und pflegen sie der Zahl nach eben so vile Steuren zu geben, als die gefreyete Stände. 4. Die Priesterschafft gibt von ihren Pfarrlichen Widemgütern eine herkommliche Widemsteuer; doch der Zahl nach

(1) H. PÜTTER l. c. pag. 204.
(2) in meinem Bayrisch. Staatsrecht. Cap. 11. §. 98. p. 338. sqq.

Indessen bekümmern sich manche grosse Herrn, auch in Teutschland, je länger je weniger um alle dise Gründe; wie dann auch viler derselbigen Unhinlänglichkeit verständigen Personen bald in die Augen leuchtet, und sie erst bey wenigen Jahren her selbsten von Catholischen starck widerlegt worden seynd. Man sehe z. E. Veremundi von LOCHSTEIN, (oder Peter von OSTERWALDS,) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; (München,) 1766. 4. und seine Antwort auf die Frage eines ungenannten Mitglids der Chur-Bayrischen Academie der Wissenschafften, wegen der geistlichen Immunität; 1767. 4.

Bey dem Freyherrn von CRAMER handelt seine *Obs.* 739. (1) de Collectis, partim sub nomine 10mi, partim 20mi Denarii, partim sub nomine Subsidii charitativi, à Personis Corporibusque ecclesiasticis Dominis Territorialibus, etiam sine indultu Pontificis, olim præstitis.

Und die *Obs.* 948. (2) von der Collectatione Cleri, in specie *Leodiensis.*

Daß Clösterliche und Stifftische Coloni perpetui, oder Emphyteutæ, keiner Steuerfreyheit geniessen, hat ebenfalls der Freyherr von CRAMER (3) ausgeführt, und eine gleichförmige Cameralurthel von 1761. beygebracht.

Was die Jesuiten zu Coblenz im Erzstifft Trier um das Jahr 1747. bey dem Reichs-Hofrath gegen Chur-Trier und die Landschafftliche Directores des nidern und obern Erzstiffts für einen Proceß wegen der Steuerfreyheit ihrer Fundations-Güter gehabt haben; davon ist einiges an denen unten (4) angezeigten Stellen zu sehen.

In Böhmen (5) seynd die geistliche Güter von Landes-Abgaben nicht schlechterdings befreyet.

Z. E. Anno 1707. 15. Oct. erliesse K. Joseph ein Rescript, vermöge dessen, so wohl die Jesuiten, als alle andere Clöster und Spitäler, von ihren ausstehenden Capitalien 1. von 100. geben müssen.

Wie

(1) Tom. 2. Part. 2. p. 367.
(2) Tom. 3. p. 616.
(3) in seiner Nebenst. 29. Th. 1. S.
(4) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 302. 304.
(5) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 169. S.

Wie in Oesterreich (1), vermöge einer Päbstlichen Bulle Nicolai V. von 1451. die Geistlichkeit mit Steuern belegt werden könne, davon ist gedachte Bull selbst, und noch eine Verordnung K. Ferdinands I. von 1548. bey GUARIENT *in Cod. Austr. Tom. 1. p. 251. 408.* nachzusehen.

In Bayern hat es in älteren und neueren Zeiten vile Streitigkeiten verursacht: Ob? wann? und wie vil? die inn- oder ausländische Güter oder Gefälle in Bayern besizende Geistlichkeit von allerley Arten Steuren geben solle: Aus dem, was ich anderwärts (2) hievon angeführet habe, will ich hier nur dises melden.

Heutiges Tages verhält es sich mit dem Steuerwesen der Geistlichkeit in Bayern so: 1. In Ansehung des Prälatenstandes, und derer, die darzu gerechnet werden, eigenen Güter und Gefälle verbleibet es bey deme, was jährlich auf denen Ausschußtägen verglichen wird; so dann dörffen und sollen sie ihre Gerichts- und Hofmarchs-Leute mit der Steuer anlegen: Aber ihre Unterthanen, so in denen Landgerichten ansäßig seynd, sollen durch die Landsteurer besteuret werden. Die Jesuiter sollen vor die Güter, so vor disem dem Prälatenstand zugehörig gewesen, das erlegen, was vormals üblich gewesen: Von ihren Hofmarchen und übrigen Gütern aber sollen sie in denen Jahren, darinn sich die drey Ständ selbst mit völliger Anlag angreiffen, den 20sten Pfenning geben; jedoch solches Geld nicht unter der drey Stände Antheil gerechnet werden. 2. Die inn- und ausländische Stiffter, Clöster und Spitäler, so nicht zu dem Prälatenstand gehören, haben, nach dem Ertrag ihrer Gefälle und dem üblichen Anschlag, die Herrengültsteuren zu entrichten: Sie pflegen sich aber nun mit der Landschafft einer gewissen Summ zu vergleichen, und der Churfürst es dabey zu lassen; also, daß wann mehrere Steuren ausgeschriben werden, sie der Zahl nach eben so vil geben, als die drey Stände. 3. Wegen der geistlichen Herrschafften, welche weder zu denen Ständen, noch übrigen Stifftern, Clöstern und Spitälern, gehören, kommt es auf die jedesmalige Vergleichung zwischen dem Churfürsten und denen Landständen an, und pflegen sie der Zahl nach eben so vile Steuren zu geben, als die gefreyete Stände. 4. Die Priesterschafft gibt von ihren Pfarrlichen Widemgütern eine herkommliche Widemsteuer; doch der Zahl nach

(1) H. PÜTTER l. c. pag. 204.
(2) in meinem Bayrisch. Staatsrecht. Cap. 11. §. 98. p. 338. sqq.

nur halb so vil, als die Stände; Z. E. wann der Prälatenstand zwey Anlagen gibt, so gibt die Priesterschafft nur Eine.

Was endlich alle Arten von geistlichen Personen, so wohl von ihren Amts-Einkünfften, als von ihrem eigenen Vermögen, desgleichen was die Mendicanten, Bruderschafften und Spitäler, zu Steuer geben sollen, kan noch genauer bey Herrn LANGEN (1) ersehen werden.

In dem Hildesheinischen Receß von 1711. wurde Art. 7. beliebt: Die von denen Catholischen bißhero angekauffte und in den District der erbauten Kirchen oder Clöster bereits gezogene Güter, sollen, wann sie denen Oneribus publicis vorhero unterworffen gewesen, denenselben wieder unterworffen, und wegen des præteriti dißfalls Abtrag gemacht werden.

Einen Vergleich zwischen Nassau-Saarbrücken und dessen landsäßigem Closter Wadgassen von 1729. wegen des Clösterlichen Beytrags zu Reichs- und Crays- auch Land-Steuern, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Ins besondere will auch der Cistercienser-Orden Steuerfrey seyn.

Der Bischoff zu Basel klagte noch Anno 1745. dem Churfürstlichen Wahl-Collegio in einem pro memoria: Der in seinen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden behaupte offentlich, daß, in Krafft seiner vermeintlich von Päbsten und Kaysern sub- & obreptitie erhaschten Privilegien, alle ihme zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquiriret worden, von aller Superioritate territoriali, Tributis, und anderen real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänzlich befreyet, und hingegen ihme pleno jure dominii, cum omnimoda Jurisdictione, zuständig, auch die in denen Wahl-Capitulationen geschehene Cassationen dergleichen Privilegien denen älteren dem Cistercienser-Orden ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten um so weniger nachtheilig seyn könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre; er, der Bischoff, wünsche also, daß das Churfürstliche Collegium der Wahlcapitulation die ausdrückliche Annullirung aller dem Cistercienser-Orden überhaupt, und dessen in denen Baselischen Landen gelegenen Abbteyen ins

(1) in seinen histor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. p. 55. sq.
(2) in meiner Reichsfama, 9. Theil, S. 255.

ins besondere, wie auch der andern Ordinibus religiosis cujuscunque nominis, vom Päbstlichen Stuhl und Röm. Kayfern contra jura Principis vel alterius, Tertii, ertheilten Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten, einverleibe.

Das Churfürstliche Collegium resolvirte den 20sten Sept. darauf: „Es wäre dem Fürstlich-Baselischen Gesandten hiermit zur Resolution zu ertheilen: Daß, indeme die Landesherrliche so wohl, als Ordinariats-Jura, in der errichteten Wahlcapitulation dermassen verwahret seyen, daß es auf die Ordinarios so wohl, als Dominos territoriales, ankommen werde, dabey behörend sich zu manuteniren, allenfalls aber hierunter die rechtliche Nothdurfft zu ergreiffen und vorzukehren; also, erheischenden Dingen nach, ein gleiches von Seiner Fürstl. Gn. zu Basel zu beobachten seye.„

Zwar ist es an deme, daß die Catholische Landesherrn, auch in Teutschland, wann sie den Clerum besteuren möchten, sich offt hierzu von dem Pabst ein Indult ausbitten, darinn die Zeit, wie lang es währen solle, die Summ, welche die Geistliche zu erlegen gehalten seyn sollen, auch etwa die Zahlungs-Termine, bestimmet seynd.

So hat sich das Haus Oesterreich in Türckenkriegen, oder zu Erbau- und Erhaltung derer Vestungen gegen den so genannten Erbfeind des christlichen Namens, u. d. schon gar offt von dem Pabst dergleichen Indulte, den Clerum in denen Oesterreichischen Erblanden besteuren zu dörffen, ertheilen lassen.

Es können aber forderist über dergleichen Indulten auch wohl zwischen Reichsständen unter sich Streitigkeieen entstehen. Z. E. An. 1724. klagte Chur-Maynz bey dem Reichs-Hofrath: Daß Chur-Pfalz der in der untern Pfalz begüterten Maynzischen Clerisey, unter dem Vorwand viler bey lezterem Türckenkrieg gehabter übergrossen Kosten, und deßwegen erhaltenen, aber nie legaliter insinuirten, Indults, 200000. fl. abgefordert habe und durch scharffe Executionen beytreibe: Der Kayser erforderte den 1. Jun. Bericht von Chur-Pfalz, mit angehängter temporal-Inhibition, welche aber den 4. Sept. wieder aufgehoben wnrde. Mehreres davon ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

So dann fangen auch nach und nach einige Catholische Teutsche Höfe an, Geld von der in ihren Landen gesessenen Cleri-

(1) in meinen merckwürd. R. Hofr. Concl. Tom. I. p. 288. sqq.

nur halb so vil, als die Stände; Z. E. wann der Prälatenstand zwey Anlagen gibt, so gibt die Priesterschafft nur Eine.

Was endlich alle Arten von geistlichen Personen, so wohl von ihren Amts-Einkünfften, als von ihrem eigenen Vermögen, desgleichen was die Mendicanten, Bruderschafften und Spitäler, zu Steuer geben sollen, kan noch genauer bey Herrn LANGEN (1) ersehen werden.

In dem Hildesheinischen Receß von 1711. wurde Art. 7. beliebt: Die von denen Catholischen bißhero angekauffte und in den District der erbauten Kirchen oder Clöster bereits gezogene Güter, sollen, wann sie denen Oneribus publicis vorhero unterworffen gewesen, denenselben wieder unterworffen, und wegen des præteriti dißfalls Abtrag gemacht werden.

Einen Vergleich zwischen Nassau-Saarbrücken und dessen landsäßigem Closter Wadgassen von 1729. wegen des Clösterlichen Beytrags zu Reichs- und Crays- auch Land-Steuern, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Ins besondere will auch der Cistercienser-Orden Steuerfrey seyn.

Der Bischoff zu Basel klagte noch Anno 1745. dem Churfürstlichen Wahl-Collegio in einem pro memoria: Der in seinen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden behaupte offentlich, daß, in Krafft seiner vermeintlich von Päbsten und Kaysern sub- & obreptitie erhaschten Privilegien, alle ihme zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquiriret worden, von aller Superioritate territoriali, Tributis, und anderen real-Oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gänzlich befreyet, und hingegen ihme pleno jure dominii, cum omnimoda Jurisdictione, zuständig, auch die in denen Wahl-Capitulationen geschehene Cassationen dergleichen Privilegien denen älteren dem Cistercienser-Orden ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten um so weniger nachtheilig seyn könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre; er, der Bischoff, wünsche also, daß das Churfürstliche Collegium der Wahlcapitulation die ausdrückliche Annullirung aller dem Cistercienser Orden überhaupt, und dessen in denen Baselischen Landen gelegenen Abbteyen ins

(1) in seinen histor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. p. 55. sq.
(2) in meiner Reichsfama, 9. Theil, S. 255.

ins besondere, wie auch der andern Ordinibus religiosis cujuscunque nominis, vom Päbstlichen Stuhl und Röm. Kayfern contra jura Principis vel alterius, Tertii, ertheilten Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten, einverleibe.

Das Churfürstliche Collegium resolvirte den 20sten Sept. darauf: „Es wäre dem Fürstlich-Baselischen Gesandten hiermit zur Resolution zu ertheilen: Daß, indeme die Landesherrliche so wohl, als Ordinariats-Jura, in der errichteten Wahlcapitulation dermassen verwahret seyen, daß es auf die Ordinarios so wohl, als Dominos territoriales, ankommen werde, dabey behörend sich zu manuteniren, allenfalls aber hierunter die rechtliche Nothdurfft zu ergreiffen und vorzukehren; also, erheischenden Dingen nach, ein gleiches von Seiner Fürstl. Gn. zu Basel zu beobachten seye.„

Zwar ist es an deme, daß die Catholische Landesherrn, auch in Teutschland, wann sie den Clerum besteuren möchten, sich offt hierzu von dem Pabst ein Indult ausbitten, darinn die Zeit, wie lang es währen solle, die Summ, welche die Geistliche zu erlegen gehalten seyn sollen, auch etwa die Zahlungs-Termine, bestimmet seynd.

So hat sich das Haus Oesterreich in Türckenkriegen, oder zu Erbau- und Erhaltung derer Vestungen gegen den so genannten Erbfeind des christlichen Namens, u. d. schon gar offt von dem Pabst dergleichen Indulte, den Clerum in denen Oesterreichischen Erblanden besteuren zu dörffen, ertheilen lassen.

Es können aber forderist über dergleichen Indulten auch wohl zwischen Reichsständen unter sich Streitigkeieen entstehen. Z. E. An. 1724. klagte Chur-Maynz bey dem Reichs-Hofrath: Daß Chur-Pfalz der in der untern Pfalz begüterten Maynzischen Clerisey, unter dem Vorwand viler bey lezterem Türckenkrieg gehabter übergrossen Kosten, und deßwegen erhaltenen, aber nie legaliter insinuirten, Indults, 200000. fl. abgefordert habe und durch scharffe Executionen beytreibe: Der Kayser erforderte den 1. Jun. Bericht von Chur-Pfalz, mit angehängter temporal-Inhibition, welche aber den 4. Sept. wieder aufgehoben wnrde. Mehreres davon ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

So dann fangen auch nach und nach einige Catholische Teutsche Höfe an, Geld von der in ihren Landen gesessenen Cleri-

(1) in meinen merckwürd. R. Hofr. Concl. Tom. I. p. 288. sqq.

sey zu forderen, oder ihnen andere Impoſten aufzulegen, ohne den Pabſt darum zu befragen.

Wie die Kayſerin Königin Maria Thereſia die Geiſtlichkeit in ihren Erblanden beleget habe, ſiehe Cap. 2.

Churfürſt Carl Albrecht zu Bayern befahl Anno 1740. ſeinen Stifftern und Clöſtern in Bayern und der obern Pfalz: Ihme 526000. fl. nach der von ihme ſelbſt verfertigten Repartition, vorzulehnen. (1)

Auch gienge Anno 1769. 30. Jun. ein Circular-Befehl aus, wegen Beyziehung der Geiſtlichkeit zum Landſchuz und Verſtärckung des Militaris, und zwar die Pfarrey, oder Beneficium, per aversum auf 15. fl. (2)

§. 13.

Ihre Unterthanen.

Anlangend derer geiſtlichen Perſonen, Collegiorum, Corporum, ꝛc. Unterthanen; ſo werden ſelbige, ſo wohl bey denen Evangeliſchen, als Catholiſchen, in vorermeldter Maaße, überall, gleich anderen Unterthanen, belegt; welche Steuren ſo dann zu dem von ſolcher Perſon, Corpore, ꝛc. ſchuldigen Matricular-Quanto kommen.

§. 14.

Ritterſchafft.

Ob die von Adel, oder die Ritterſchafft, Steuern zu geben ſchuldig ſeyen, oder nicht? auch allenfalls wie fern? iſt abermalen eine ſehr beſtrittene Frage, deren Entſcheidung durch die in denen neueren Jahrhunderten ſich zugetragene Veränderung in dem militar-Weſen mercklich erſchweret worden iſt.

Denn in vorigen Zeiten diente im Nothfall der Adel, nach Proportion ſeiner Lehengüter, in eigener Perſon, mit einer gewiſſen Anzahl Pferde; ſo, wie der Bürger und Bauer auch mit ſeinem eigenen Leib dienen mußte: Allein beedes iſt nun ganz ab- und auſſer Uebung kommen. Was nun zu thun?

Die von Adel behaupten, es ſeye allgemeinen Herkommens, daß ſie weder für ihre Perſonen, noch von denen zu ihren Ritterſizen ꝛc. gehörigen, und alſo ihnen eigenthumlich zuſtehenden, Gütern ſteuren:

Die übrige Gattungen von Landſtänden hingegen ſagen: Nachdeme

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 1. p. 150. ſqq.
(2) v. Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 212.

deme die von Adel nun weder selbst mehr dienen, noch auch Ritterpferde stellen dörfften, wäre es die höchste Unbilligkeit, wann sie zwar des Nuzens mitgenieſſen, hingegen unter allen Unterthanen allein von der zu Erhaltung des gemeinen Wesens nöthigen Last befreyet seyn sollten.

De Immunitate Terrarum Nobilium mediatorum Germaniæ à Collectis & Contributionibus, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

H. STRUBENS Säze in Ansehung der Ritterschafft gehen in der oben angezeigten Abhandlung dahin: „§. 16. Von denen Steuren war der Adel gemeiniglich befreyet; §. 17. nicht so wohl wegen der Lehendienste, als vilmehr wegen der alten teutschen Freyheit, und der neueren selbige bestättigenden Verträge. §. 14. Die adeliche Hintersaſſen genieſſen heutiges Tages solcher Freyheit selten, wie sie jedoch ehemals thaten. §. 15. Im Nothfall hat auch der Adel Steuren entrichtet.„

An denen meisten Orten seynd dise ehemalige Streitigkeiten durch Vergleiche gütlich, oder durch Processe rechtlich, beendiget worden: Sollte aber doch noch ein solcher Fall vorkommen, und (wenigstens in Possessorio,) nicht aus dem local-Herkommen zu entscheiden seyn, sondern darinn aus allgemeinen Gründen gesprochen werden müssen; so hielte ich dem jezigen Reichs-Herkommen gemäß zu seyn, daß die von Adel schuldig seyen, für ihre Personen und wenigstens von ihren eigenthümlichen Gütern eben so wohl Reichs- Crays- und Land-Steuren zu bezahlen, als andere Unterthanen:

Wann aber die von Adel in Ansehung ihrer Personen oder Güter Beschwerden auf sich haben, welche bey anderen Unterthanen nicht vorfallen, es seyen nun beständige, oder zufällige, z. E. Hof-Dienste bey gewiſſen Gelegenheiten ꝛc. so ist es billig, daß darauf Rücksicht genommen, und ein proportionirtes dafür von ihren Einkünfften abgezogen werde.

In welcher Proportion aber die Ritterschafft gegen denen Geistlichen, Stätten, Aemtern, ꝛc. zu steuren habe? darüber lassen sich unmöglich Reglen geben, sondern es kommt auf eine gütliche Einverständniß, oder auf ein billigmäßiges Ermessen eines unpartheyischen Richters, an.

Von

(1) Obs. 1345. Tom. 5. p. 202.

Von dem Unterschid in Ansehung der Gerechtsamen der adelichen Personen und der adelichen Güter, besonders in Steuersachen, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER, (1)

So auch von der eigentlichen nota characteristica eines freyadelichen Guts, 2c. (2)

Bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (3) findet sich ein rechtliches Gutachten für die Chur-Maynzische Eichsfeldische Ritterschafft, wegen ihrer Steuerfreyheit und der Afterbesteurung ihrer Gerichts-Unterthanen. Das Hauptwerck kommt darauf an: Daß, nach dem bißherigen Herkommen, die von der Ritterschafft, so mit Gerichten versehen, zu denen auf Landtägen verwilligten Landsteuren von ihren adelichen Gütern, oder aus ihren eigenen Mitteln, nichts bezahlet; sondern, wenn gleich in den Steuer-Ausschreiben das auf jede adeliche Familie fallende Steuerquantum in zwey besonderen Summen, und unter zweyerley Rubricken, als 1. unter der Rubric: Für sich, der dem adelichen Gute selbsten zugerechnete Antheil, so dann 2. unter der Rubric: des Gerichts, der von den Gerichts-Unterthanen zu erhebende Beytrag, jedes besonders benannt worden; dennoch solche adeliche Familien den ganzen Betrag diser beyden Summen von ihren Gerichts-Unterthanen erhoben und beygetriben: Daß aber, vermöge einer unterm 21. Oct. 1765. ausgefertigten Verordnung der Churfürstlich-Maynzischen Regierung zu Heiligenstatt, gedachte mit Gerichtbarkeit versehene adeliche Stände des Eichsfeldes in Zukunfft den in den Steuerausschreiben unter der Rubric: Für sich, ihnen zugetheilten Betrag der Landsteuern ex propriis abzutragen, und nicht mehr, wie bißher, auf ihre Gerichtsunterthanen zu subrepartiren, befugt seyn sollen.

Herr G. J. R. PÜTTER fasset die Gründe für die Ritterschafft kürzlich also zusammen: 1. Bona equestria ex universali Germaniæ observantia gaudent Immunitate à Collectis ordinariis, ita, ut hæ tantum subcollectentur è Bonis Rusticorum: 2. Idem firmatur singulari Observantia Eichsfeldensi; licet vel maxime in Litteris, quibus indicuntur Collectæ, singulari Rubro distingui soleat, quid à Nobilibus *pro sua rata* præstandum sit. 3. Sola Possessio vel quasi talis Immunitatis jurisque subcolle-

(1) in seiner Nebenst. 82. Th. 95. S.
(2) ibid. 15. Th. 22. S.
(3) in der auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 475.

collectandi sufficit, ut saltem inaudito tali Ordine equestri, & contra viam Juris, nihil valide in contrarium statui possit.

In Bayern (1) ist der Landadel von der gemeinen Landsteuer befreyet, und gibt von seinen immatriculirten adelichen Landgütern nur die frey-verwilligte Stand- oder Ritter-Steuer: Die nemliche Befreyung hat aber auch ein jeder Anderer zu geniessen, welcher zwar nicht von Adel ist, aber doch ein adeliches Gut besizet.

In Chur-Sachsen ergienge An. 1721. 4. Nov. ein Befehl: 1. Daß die Besizer der Rittergüter, wenn sie jezuweilen in denen Stätten sich aufhalten, 2. ingleichem andere von Adel, so keine Rittergüter besizen, und nur in denen Stätten wohnen, nicht weniger 3. Officiers, so sich freyer Einlegung ihres Tischtruncks an Wein angemaßt, die Weinsteuer erlegen sollen.

H. GERCKE (2) hat einen Receß der Marggrafen von Brandenburg mit denen Altmärckischen Stätten von 1281. bekannt gemacht, darinn des Adels Steuerfreyheit zugestanden wird; jedoch einem Ritter bloß auf sechs Hufen, einem Knecht aber auf vier Hufen; „ wobey (schreibt H. von SELCHOW (3),) Herr G. die Muthmassung beybringt, daß man in älteren Zeiten dem Adel zu seinen Wohnsizen so vil Hufen und Aeckere freygelassen habe, als er nöthig gefunden, und daß solche nicht auf eine gewisse Anzahl eingeschräncket gewesen. Dise Anmerckung hat ihre vollkommene Richtigkeit, und die Landtagsabschide, u. s. f. in den meisten Provinzen nehmen zur Regel an, daß diejenige Güter, welche der Adel bey der Einführung der beständigen Landessteuren noch selbsten unter dem Pfluge gehabt hat, Steuerfrey benuzet werden konnten; und mir ist fast kein diser Märckischen Urkunde gleichkommendes Exempel aus neueren Zeiten bekannt, als was in dem neueren Mecklenburgischen Erblands-Vergleich §. 2. 461. vorkommt. „

In dem Jülch- und Bergischen Hauptvertrag von 1672. heißt es: „ 1. Wollen Wir die adeliche Size, welche auf frey- adelichem unschäzbaren Grunde erbauet, auch mit Unsern und Unserer Landstände Consens dem Ritterzettul einverleibt sind, und anjezo würcklich zu Landtägen verschriben werden, oder in krafft erstgedachten

(1) F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. S. 2319.
(2) in Diplom. vet. March. Tom. 1. p. 15.
(3) in seiner juriſt. Biblioth. Tom. 2 p. 332.

Von dem Unterschid in Ansehung der Gerechtsamen der adelichen Personen und der adelichen Güter, besonders in Steuersachen, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER, (1)

So auch von der eigentlichen nota characteristica eines freyadelichen Guts, 2c. (2)

Bey Herrn Geh. Just. Rath PüTTER (3) findet sich ein rechtliches Gutachten für die Chur-Maynzische Eichsfeldische Ritterschafft, wegen ihrer Steuerfreyheit und der Afterbesteurung ihrer Gerichts-Unterthanen. Das Hauptwerck kommt darauf an: Daß, nach dem bißherigen Herkommen, die von der Ritterschafft, so mit Gerichten versehen, zu denen auf Landtägen verwilligten Landsteuren von ihren adelichen Gütern, oder aus ihren eigenen Mitteln, nichts bezahlet; sondern, wenn gleich in den Steuer-Ausschreiben das auf jede adeliche Familie fallende Steuerquantum in zwey besonderen Summen, und unter zweyerley Rubricken, als 1. unter der Rubric: Für sich, der dem adelichen Gute selbsten zugerechnete Antheil, so dann 2. unter der Rubric: des Gerichts, der von den Gerichts-Unterthanen zu erhebende Beytrag, jedes besonders benannt worden; dennoch solche adeliche Familien den ganzen Betrag diser beyden Summen von ihren Gerichts-Unterthanen erhoben und beygetriben: Daß aber, vermöge einer unterm 21. Oct. 1766. ausgefertigten Verordnung der Churfürstlich-Maynzischen Regierung zu Heiligenstatt, gedachte mit Gerichtbarkeit versehene adeliche Stände des Eichsfeldes in Zukunfft den in den Steuerausschreiben unter der Rubric: Für sich, ihnen zugetheilten Betrag der Landsteuern ex propriis abzutragen, und nicht mehr, wie bißher, auf ihre Gerichtsunterthanen zu subrepartiren, befugt seyn sollen.

Herr G. J. R. PüTTER fasset die Gründe für die Ritterschafft kürzlich also zusammen: 1. Bona equestria ex universali Germaniæ observantia gaudent Immunitate à Collectis ordinariis, ita, ut hæ tantum subcollectentur è Bonis Rusticorum: 2. Idem firmatur singulari Observantia Eichsfeldensi; licet vel maxime in Litteris, quibus indicuntur Collectæ, singulari Rubro distingui soleat, quid à Nobilibus *pro sua rata* præstandum sit. 3. Sola Possessio vel quasi talis Immunitatis jurisque subcolle-

(1) in seiner Nebenst. 82. Th. 95. S.
(2) ibid. 15. Th. 22. S.
(3) in der auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 475.

collectandi sufficit, ut saltem inaudito tali Ordine equestri, & contra viam Juris, nihil valide in contrarium statui possit.

In Bayern (1) ist der Landadel von der gemeinen Landsteuer befreyet, und gibt von seinen immatriculirten adelichen Landgütern nur die frey-verwilligte Stand- oder Ritter-Steuer: Die nemliche Befreyung hat aber auch ein jeder Anderer zu geniessen, welcher zwar nicht von Adel ist, aber doch ein adeliches Gut besizet.

In Chur-Sachsen ergienge An. 1721. 4. Nov. ein Befehl: 1. Daß die Besizer der Rittergüter, wenn sie jezuweilen in denen Stätten sich aufhalten, 2. ingleichem andere von Adel, so keine Rittergüter besizen, und nur in denen Stätten wohnen, nicht weniger 3. Officiers, so sich freyer Einlegung ihres Tischtruncks an Wein angemaßt, die Weinsteuer erlegen sollen.

H. GERCKE (2) hat einen Receß der Marggrafen von Brandenburg mit denen Altmärckischen Stätten von 1281. bekannt gemacht, darinn des Adels Steuerfreyheit zugestanden wird; jedoch einem Ritter bloß auf sechs Hufen, einem Knecht aber auf vier Hufen; „ wobey (schreibt H. von SELCHOW (3),) Herr G. die Muthmassung beybringt, daß man in älteren Zeiten dem Adel zu seinen Wohnsizen so vil Hufen und Aeckere freygelassen habe, als er nöthig gefunden, und daß solche nicht auf eine gewisse Anzahl eingeschräncket gewesen. Dise Anmerckung hat ihre vollkommene Richtigkeit, und die Landtagsabschide, u. s. f. in den meisten Provinzen nehmen zur Regel an, daß diejenige Güter, welche der Adel bey der Einführung der beständigen Landessteuren noch selbsten unter dem Pfluge gehabt hat, Steuerfrey benuzet werden konnten; und mir ist fast kein diser Märckischen Urkunde gleichkommendes Exempel aus neueren Zeiten bekannt, als was in dem neueren Mecklenburgischen Erblands-Vergleich §. 2. 461. vorkommt. „

In dem Jülch- und Bergischen Hauptvertrag von 1672. heißt es: „ 1. Wollen Wir die adeliche Size, welche auf frey- adelichem unschäzbaren Grunde erbauet, auch mit Unsern und Unserer Landstände Consens dem Ritterzettul einverleibt sind, und anjezo würcklich zu Landtägen verschriben werden, oder in krafft erstgedachten

(1) F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. S. 2319.
(2) in Diplom. vet. March. Tom. 1. p. 15.
(3) in seiner juriſt. Biblioth. Tom. 2 p. 332.

ten Ritterzettuls beschriben werden sollen, bey denen erlangten Rechten, daß man davon zu Landtägen erscheinen möge, ohnverhinderlich lassen. Auch sollen, fürs 2. nicht allein die zu gemeldten Sizen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so An. 1596. von Steuren und Auflagen, auch Gewinn, frey gewesen, auch annoch sind, nicht alle andere geist- und adeliche frey- und Lehengüter aber, welche auf Gewinn und Gewerb An. 1596. und folgends angeschlagen, (ohnerachtet Wir nicht gemeint, dieselbe, wann sie von den Proprietariis auf ihre Kösten, Verlag, Gewinn und Verlust, durch eigene Pferde und Leute, ohne Vorschlag, Collusion und Verdunckelung, oder wie es in fraudem diser Unserer gn. Verordnung geschehen könnte oder mögte, darunter doch die Halffleute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Gut bestellte Leute, auf jedesmaliges erforderen, jederzeit einen Eyd auszuschwören schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerbs-Anschlag bringen zu lassen,) ohne Verordnung (Veränderung) ihrer vorigen Natur, describiret werden. Was nun, fürs 3te, in gemeldtem Jahr 1596. vor Güter schäzbar gewesen, dieselbe sollen sine ulla exceptione schäzbar verbleiben, und wollen Wir gn. daß Alle, adelichen und bürgerlichen Standes, sine respectu Personarum, sollen schuldig und gehalten seyn, Unsern darzu verordneten Commissariis die schäzbare, wie auch dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter, und was, auch wie vil an Morgenzahl zu denen adelichen Siz- und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquirirt, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquisitum seye, specifice zu offenbaren; welches alsdenn den Unterthanen in den benachbarten und andern umligenden Orten zu dem Ende zu publiciren, wann Jemand anzeigen und gründlich erweisen könnte, daß entweder alle vor frey angegebene, oder zum Theil darunter unfrey und schäzbare Güter wären, oder sonst mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeiget worden, daß auf solchen Fall dasjenige, so hinterhalten, verschwigen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolget werden solle.„

Chur-Pfalz hat hierauf Anno 1673. 27. Mart. durch ein Edict verordnet: Daß geist- und adeliche freye und Lehen-Güter, wenn sie von denen Eigenthümern auf ihre Kosten, Verlag, Gewinn und Verlust, durch eigene Pferde gebauet werden, in Gewinn- und Gewerbs-Anschlag nicht zu bringen seyen: Wann sie hingegen durch Halbwinnere bewohnet werden, dise auf den vierten

Mor-

Morgen, wegen ihres Gewinn und Gewerbes, anzuschlagen seyen; welches die Quarta colonica genannt wird. (1)

Von dem Unterschid zwischen frey-adelichen Gütern und Ritterſizen, besonders in Ansehung der Gewinn- und Gewerb-Steuer, sehe man mit mehrerem den Freyherrn von CRAMER. (2)

Von der Steuer-Freyheit des Adels in denen Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Landen, im Bisthum Hildesheim, und in der Grafschafft Hoya findet man bey H. Vicecanzl. STRUBEN (3) das mehrere.

Ferner hat er (4) ausgeführt: Daß der Adelichen Schafe im Fürstenthum Calenberg und denenjenigen Stifft-Hildesheimischen Aemtern, welche selbigen ehemals einverleibt gewesen sind, schazfrey seyen.

In denen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landes-Privilegien von 1770. lautet es:

„ Art. 57. - - Imgleichen hat es bey der (Ritterschafft) in dem unterm heutigen Dato errichteten Landtags-Abschide festgesezten Freyheit vom Impost, Accise und Licent, sein Bewenden.

Art. 58. Ferner haben die von Adel die Freyheit von der Wein- und Bier-Accise, auch von fremden und eingebrachten Biere, und der Biersteuer, so vil die leztbesagte eingebrachte Biere betrifft; und zwar so weit, als ein jeder dessen auf seinem eigenen Ritterſize zu seiner eigenen Consumtion gebraucht. „

Ferner Art. 60. „ Der gn. Landesherr lassen in Ansehung der limitirten Freyheit vom Schafschaze, welche die Ritterschafft von denenjenigen Schäfereyen zu geniessen hat, die einer ihres Mittels des Orts hat, woselbst sein Ritterſiz und Wohnung ist, es bey der Disposition der Fürstl. Schazordnung de 1719. gn. bewenden. „

add. der Tr. von den Rechten der T. Unterthanen.

In Mecklenburg wollten im jezigen Jahrhundert die Stätte der Ritterschafft keine Befreyung von Steuern geständig seyn; dise hingegen solche behaupten. Man sehe davon:

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 15. Theil, S. 26.
(2) l. c. 20. Th. 41. S. und Obs. 1378. Tom. 5. p. 511. sqq.
(3) de Collectar. &c. Orig. §. 10. 14. 20. 22. 25.
(4) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 179.

Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen in dem Lande Mecklenburg bißanhero für eine Bewandtniß gehabt: = = Daß E. E. Ritterschafft niemalen einige Exemtion so wohl von Landes- als Crays-Steuern gehabt, u. s. w. 1724. fol

Gründliche Deduction, daß die Ausgleichung derer Mecklenburgischen Stätte in der Contribution = = nach dem angeblichen Catastro de Anno 1628. wodurch die Mecklenburgische Ritterschafft sich eine Immunität von der Contribution = = anmassen will, zu beschaffen unmöglich ꝛc. 1739. fol.

Feststehender, und durch vilfältige Reichs-Obristrichterliche definitiv- und inhäsiv-Erkenntnisse bestättigter, Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschafft ꝛc. Mit Beylagen von num. 1. -- 188. incl & Num. IV. 1742. fol.

Ein mehreres davon siehe oben Cap. 2.

Von Sachsen-Weymar und dem Jahr 1582. ꝛc. sehe man Cap. 2. §. 40.

Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar faßte Anno 1655. (1) 5. Apr. in der zwischen den Prälaten und Räthen in Stätten einesdann denen von der Ritterschafft in dem Weimarischen Fürstenthum andern Theils, der Steuergabe halber entstandenen Streitigkeit ein Decret dahin ab: Daß künfftig die Ritterschafft den dritten Pfenning von jedem neuem Schock ihrer Rittergüter, zu denen angesezten Reichs-Anlagen, wie auch zu Beschickung der Reichs-Deputations- Crays- und Cammergerichts-Visitations- auch Moderations- wie nicht weniger Münz- und Probations-Täge, imgleichem zu dem, was in vorfallenden Kriegsnöthen, oder in andern Nothfällen, zu des Landes Wohlfahrt anzulegen, mit beytragen solle.

In Sachsen: Coèls wider Rippsdorff und Manderscheid-Blanckenheim, erkannte das Cammergericht Anno 1758. 23. Dec. „Daß Herr Appellat dem Appellanten, von der Zeit an, da derselbe den Hof zu Vellen mit eigenen Leuten und Pferden gebauet, auch, so lang er, solchen in selbstigen Bau zu nehmen, continuiren wird, = = gemeldten Hof, gleich andern adelichen Gütern, so der Orten ligen, bey dem Besiz der Steuerfreyheit zu belassen, = = schuldig: = = Jedoch der mitbeklagten Gemeind zu Rippsdorff, wann sie will, ihr etwa dißfalls habendes Recht in Petitorio bey disem Kayserl. Cammer-

(1) MüLLERS Sächs. Annal. ad h. a. pag. 393.

mergericht, (jedoch der Execution vorstehender Urtheil ohnaufhaltlich,) auszuführen, vorzubehalten seye.„

Von dem Streit zwischen der Waldeckischen Ritterschafft und Stätten sehe man oben Cap. 2. und die vom LÜNIG (1) angeführte Schrifften.

Es ist auch schon darüber gestritten worden: Ob die Steuer-Freyheit einer Standes-Person ein Beweis ihrer Unmittelbarkeit seye.

Auf dem Reichstag Anno 1641. führten Chur-Maynz und die Grafen von Hazfeld zu Behauptung der Reichs-Unmittelbarkeit der Grafschafft Gleichen unter anderem an: Die Grafen von Gleichen wären der Tranck-Steuer plenarie befreyet gewesen; dergleichen keinem Thüringischen Landsassen regulariter, nisi ex Privilegio, vergönnet seye. ꝛc.

Die Herzoglich-Sächsische Häuser aber antworteten (2) darauf: „Gestalt dann bekannt ist, daß in solchen Fällen ein Landstand vor dem andern eine Prærogativ haben kan, und auch ihnen bey den Tranck-Steuren, aus gewissen Ursachen, und sonderlich, dieweil sie von denen Schencken in ihren Dorffschafften ziemliche Einkünfften gehabt, und sich deren Minderung besorgt, widerfahren, daß man sie und ihre Unterthanen damit verschonet, wie nicht weniger bey denen verwilligten Land-Steuren etwas gelinder, als die andern in dem Fürstenthum Eingesessene, dahero tractiret worden, daß ihre Unterthanen mit vilen Diensten und Zinsen ohnedas beschweret wären, sie auch, die Grafen selber, sich etwas stattlicher, als andere, rüsten und halten müßten; wie solches der Landtags-schluß de Anno 1542. 1552. und 1557. ausweisen: Daraus aber bey weitem nicht geschlossen werden kan, daß um solcher Prærogativ willen die Grafen als Landstände dem Hause Sachsen nicht subject gewesen, nachdem zumahl dieselbige ihnen auch in ihrem Sächsischen Lehen wiederfahren; sondern es bestärcket solche Exception vielmehr die regulam pro Superioritate; per notissima Jura.„

§. 15.

Wegen derer adelichen Unterthanen hat es weniger Schwürigkeiten, daß dieselbige gehalten seyen, alle Gattungen von Steuren zu bezahlen: Ihre Unterthanen.

(1) in der Bibl. Deduct. 4. Theil, S. 55. Edit. 1745.
(2) in der nothwend. Ablein. des Contra-Memor. p. 24.

Indessen hat es doch darüber Streit gegeben: Ob auch die nicht begüterte adeliche Unterthanen Steuer geben müßten? oder ob nicht vilmehr dem Gutsherrn erlaubt seye, selbige zu seinem Besten zu besteuren?

Unter denen Reichskundigen langwührigen Mecklenburgischen innerlichen Irrungen ware einer derer beschwerlichsten Puncte, und welcher den gänzlichen Vergleich am längsten aufhielte, die Besteuruug der in den Adelichen Gütern befindlichen Pensionarien, Müller, Holländer, Schäfer, Handwercker, Krüger, Einlieger, u. d.

Erst gabe die Ritterschafft heraus:

Kurzgefaßte Gründe, warum keine besondere Contribution nach dem so genannten Neben-Modo gefordert und erleget werden könne. 1751.

Herzoglicher Seits sezte man entgegen: Unwandelbare Gründe des Besteurungs-Rechts 2c.

Die Ritterschafft antwortete in einer gründlichen Widerlegung 2c. v. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, 757. S.

Darauf folgete Herzoglicher Seits eine

Urkundliche Bestätigung des Herzoglich-Mecklenburgischen Besteurungs-Rechts in Ansehung der in der adelichen Gütern 2c. 1752. Fol.

Es belehret aber der oben angeführte Erbvergleich von 1755. daß die Ritterschafft hierinn hat nachgeben müssen, und daß auch derselben unbegüterte Unterthanen nun mit einer mäßigen Steuer beleget werden.

Ob die von denen von Adel auf freyadelichen Plätzen erbaute Häuser und deren Einwohner, wegen ihrer treibenden Handthierungen in Contributions-Anschlag zu bringen seyen? untersuchet und bejahet der Freyherr von CRAMER (1).

§. 16.

Herrschafftliche Bediente.

Ein anderer Streit hat sich auch schon darüber erreget, und ist zuweilen mit gröster Hefftigkeit betriben worden: Ob und wie ferne die Landesherrliche Bediente zu Abtragung einiger Steuren gehalten seyen?

Im Erzstifft Trier kame es Anno 1627. wegen Belegung der Churfürstlichen Bedienten mit Steuer zur Sprache.

Von

(1) Opusc. Tom. 2. p. 230.

Von Mecklenburg siehe oben Cap. 2.

Was die hohe und nidere militar-Bediente betrifft; so gehen selbige meines Wissens überall frey aus: Doch, als Anno 1763. im Braunschweig-Calenbergischen eine Kopfsteuer entrichtet werden mußte, waren zwar die militar-Personen davon ausgenommen; allein mit dem Anhang: Die Officiers könnten nach Belieben contribuiren.

Der Streit betrifft also eigentlich nur die Hof-Canzley-Forst- und Land-Bediente: Und da lässet sich keine Regel geben; ausser daß ich in dubio allemal ein jedes Mitglid des Staats für verbunden erachte, zu dess n Nothdurfft und Nuzen das seinige mit beyzutragen.

In Praxi wird es verschidentlich gehalten: An manchen Orten gibt keiner nichts, ausser er besize ligende Güter, oder treibe bürgerliche Nahrung; an anderen Orten seynd nur die höhere Bediente, (so es am besten zahlen könnten,) davon befreyet, die nidrigere hingegen nicht, oder nur gewisser massen; wieder an anderen Orten endlich muß zwar Jedermann zahlen, aber die Grossen wissen sich schon so zu helffen, daß sie nicht dabey zu kurz kommen; sie lassen sich um so mehr Besoldung schöpfen, oder es sonsten vergüten, und machen dennoch gemeiniglich unter denen Steuerrestanten die gröste Posten aus, weil sie sich vor keiner Execution förchten.

§. 17.

In manchen Landen seynd nur die Bürger in denen Stätten und auf dem Land schuldig, Steuren u. d. zu bezahlen; die Beysassen oder blosse Einwohner hingegen nicht. Der Unterschid rühret daher, weil jene dafür auch alle bürgerliche Wohlthaten im Besiz unbeweglicher Güter, der Wayd, u. s. w. zu genieſſen haben, leztere aber hievon ausgeschlossen seynd: Burger ꝛc.

Doch gehen die Beysassen ꝛc. deßwegen nicht leer aus, sondern müssen dennoch, bald an den Landesherrn, bald an die Obrigkeit des Orts, gewisse andere Abgaben bezahlen, davon anderswo ein mehreres.

In Bayern wurden Anno 1751. und fürs künfftige alle bey Andern sich aufhaltende Tagwercker, Austrägler, und ledige Leute, welche sich allein mit der Handarbeit fortbringen, mit jährlichen 30. Kr. belegt. (1)

Und

(1) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771, S. 213.

Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen in dem Lande Mecklenburg bißanhero für eine Bewandtniß gehabt: » » Daß E. E. Ritterschafft niemalen einige Exemtion so wohl von Landes- als Crays-Steuern gehabt, u. s. w. 1724. fol

Gründliche Deduction, daß die Ausgleichung derer Mecklenburgischen Stätte in der Contribution » » nach dem angeblichen Catastro de Anno 1628. wodurch die Mecklenburgische Ritterschafft sich eine Immunität von der Contribution » » anmassen will, zu beschaffen unmöglich ꝛc. 1739. fol.

Feststehender, und durch vilfältige Reichs-Obristrichterliche definitiv- und inhäsiv-Erkenntnisse bestättigter, Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschafft ꝛc. Mit Beylagen von num. 1. -- 188. incl & Num. IV. 1742. fol.

Ein mehreres davon siehe oben Cap. 2.

Von Sachsen-Weymar und dem Jahr 1582. ꝛc. sehe man Cap. 2. §. 40.

Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar faßte Anno 1655. (1) 5. Apr. in der zwischen den Prälaten und Räthen in Stätten einesdann denen von der Ritterschafft in dem Weimarischen Fürstenthum andern Theils, der Steuergabe halber entstandenen Streitigkeit ein Decret dahin ab: Daß künfftig die Ritterschafft den dritten Pfenning von jedem neuem Schock ihrer Rittergüter, zu denen angesezten Reichs-Anlagen, wie auch zu Beschickung der Reichs-Deputations- Crays- und Cammergerichts-Visitations- auch Moderations- wie nicht weniger Münz- und Probations-Täge, ingleichem zu dem, was in vorfallenden Kriegsnöthen, oder in andern Nothfällen, zu des Landes Wohlfahrt anzulegen, mit beytragen solle.

In Sachsen: Coèls wider Rippsdorff und Manderscheid-Blanckenheim, erkannte das Cammergericht Anno 1758. 23. Dec. „Daß Herr Appellat dem Appellanten, von der Zeit an, da derselbe den Hof zu Vellen mit eigenen Leuten und Pferden gebauet, auch, so lang er, solchen in selbstigen Bau zu nehmen, continuiren wird, » » gemeldten Hof, gleich andern adelichen Gütern, so der Orten liegen, bey dem Besiz der Steuerfreyheit zu belassen, » » schuldig: » » Jedoch der mitbeklagten Gemeind zu Rippsdorff, wann sie will, ihr etwa dißfalls habendes Recht in Petitorio bey disem Kayserl. Cammer-

(1) MüLLERS Sächs. Annal. ad h. a. pag. 393.

mergericht, (jedoch der Execution vorstehender Urtheil ohnaufhaltlich,) auszuführen, vorzubehalten seye.„

Von dem Streit zwischen der Waldeckischen Ritterschafft und Stätten sehe man oben Cap. 2. und die vom LÜNIG (1) angeführte Schrifften.

Es ist auch schon darüber gestritten worden: Ob die Steuer-Freyheit einer Standes-Person ein Beweis ihrer Unmittelbarkeit seye.

Auf dem Reichstag Anno 1641. führten Chur-Maynz und die Grafen von Hazfeld zu Behauptung der Reichs-Unmittelbarkeit der Grafschafft Gleichen unter anderem an: Die Grafen von Gleichen wären der Tranck-Steuer plenarie befreyet gewesen; dergleichen keinem Thüringischen Landsassen regulariter, nisi ex Privilegio, vergönnet seye. ꝛc.

Die Herzoglich-Sächsische Häuser aber antworteten (2) darauf: „Gestalt dann bekannt ist, daß in solchen Fällen ein Landstand vor dem andern eine Prærogativ haben kan, und auch ihnen bey den Tranck-Steuren, aus gewissen Ursachen, und sonderlich, dieweil sie von denen Schencken in ihren Dorffschafften ziemliche Einkünfften gehabt, und sich deren Minderung besorgt, widerfahren, daß man sie und ihre Unterthanen damit verschonet, wie nicht weniger bey denen verwilligten Land-Steuren etwas gelinder, als die andern in dem Fürstenthum Eingesessene, dahero tractiret worden, daß ihre Unterthanen mit vilen Diensten und Zinsen ohnedas beschweret wären, sie auch, die Grafen selber, sich etwas stattlicher, als andere, rüsten und halten müßten; wie solches der Landtags-schluß de Anno 1542. 1552. und 1557. ausweisen: Daraus aber bey weitem nicht geschlossen werden kan, daß um solcher Prærogativ willen die Grafen als Landstände dem Hause Sachsen nicht subject gewesen, nachdem zumahl dieselbige ihnen auch in ihrem Sächsischen Lehen wiederfahren; sondern es bestärcket solche Exception vielmehr die regulam pro Superioritate; per notissima Jura.„

§. 15.

Wegen derer adelichen Unterthanen hat es weniger Schwürigkeiten, daß dieselbige gehalten seyen, alle Gattungen von Steuren zu bezahlen: Ihre Unterthanen.

(1) in der Bibl. Deduct. 4. Theil, S. 55. Edit. 1745.
(2) in der nothwend. Ablein. des Contra-Memor. p. 24.

Indessen hat es doch darüber Streit gegeben: Ob auch die nicht begüterte adeliche Unterthanen Steuer geben müßten? oder ob nicht vilmehr dem Gutsherrn erlaubt seye, selbige zu seinem Besten zu besteuren?

Unter denen Reichskundigen langwührigen Mecklenburgischen innerlichen Irrungen ware einer derer beschwerlichsten Puncte, und welcher den gänzlichen Vergleich am längsten aufhielte, die Besteuruug der in den Adelichen Gütern befindlichen Pensionarien, Müller, Holländer, Schäfer, Handwercker, Krüger, Einlieger, u. d.

Erst gabe die Ritterschafft heraus:

Kurzgefaßte Gründe, warum keine besondere Contribution nach dem so genannten Neben-Modo gefordert und erleget werden könne. 1751.

Herzoglicher Seits sezte man entgegen: Unwandelbare Gründe des Besteurungs-Rechts ꝛc.

Die Ritterschafft antwortete in einer gründlichen Widerlegung ꝛc. v. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, 757. S.

Darauf folgete Herzoglicher Seits eine

Urkundliche Bestätigung des Herzoglich-Mecklenburgischen Besteurungs-Rechts in Ansehung der in der adelichen Gütern ꝛc. 1752. Fol.

Es belehret aber der oben angeführte Erbvergleich von 1755. daß die Ritterschafft hierinn hat nachgeben müssen, und daß auch derselben unbegüterte Unterthanen nun mit einer mäßigen Steuer beleget werden.

Ob die von denen von Adel auf freyadelichen Plätzen erbaute Häuser und deren Einwohner, wegen ihrer treibenden Handthierungen in Contributions-Anschlag zu bringen seyen? untersuchet und bejahet der Freyherr von CRAMER (1).

§. 16.

Herrschafftliche Bediente.

Ein anderer Streit hat sich auch schon darüber erreget, und ist zuweilen mit gröster Hefftigkeit betriben worden: Ob und wie ferne die Landesherrliche Bediente zu Abtragung einiger Steuren gehalten seyen?

Im Erzstifft Trier kame es Anno 1627. wegen Belegung der Churfürstlichen Bedienten mit Steuer zur Sprache.

Von

(1) Opusc. Tom. 2. p. 230.

Von Mecklenburg siehe oben Cap. 2.

Was die hohe und nidere militar-Bediente betrifft; so gehen selbige meines Wissens überall frey aus: Doch, als Anno 1763. im Braunschweig-Calenbergischen eine Kopfsteuer entrichtet werden mußte, waren zwar die militar-Personen davon ausgenommen; allein mit dem Anhang: Die Officiers könnten nach Belieben contribuiren.

Der Streit betrifft also eigentlich nur die Hof-Canzley-Forst- und Land-Bediente: Und da lässet sich keine Regel geben; ausser daß ich in dubio allemal ein jedes Mitglid des Staats für verbunden erachte, zu dess n Nothdurfft und Nuzen das seinige mit beyzutragen.

In Praxi wird es verschidentlich gehalten: An manchen Orten gibt keiner nichts, ausser er besize ligende Güter, oder treibe bürgerliche Nahrung; an anderen Orten seynd nur die höhere Bediente, (so es am besten zahlen könnten,) davon befreyet, die nidrigere hingegen nicht, oder nur gewisser massen; wieder an anderen Orten endlich muß zwar Jedermann zahlen, aber die Grossen wissen sich schon so zu helffen, daß sie nicht dabey zu kurz kommen; sie lassen sich um so mehr Besoldung schöpfen, oder es sonsten vergüten, und machen dennoch gemeiniglich unter denen Steuerrestanten die gröste Posten aus, weil sie sich vor keiner Execution förchten.

§. 17.

In manchen Landen seynd nur die Bürger in denen Stätten und auf dem Land schuldig, Steuren u. d. zu bezahlen; die Beysassen oder blosse Einwohner hingegen nicht. Der Unterschid rühret daher, weil jene dafür auch alle bürgerliche Wohlthaten im Besiz unbeweglicher Güter, der Wayd, u. s. w. zu geniessen haben, leztere aber hievon ausgeschlossen seynd: Burger ꝛc.

Doch gehen die Beysassen ꝛc. deßwegen nicht leer aus, sondern müssen dennoch, bald an den Landesherrn, bald an die Obrigkeit des Orts, gewisse andere Abgaben bezahlen, davon anderswo ein mehreres.

In Bayern wurden Anno 1751. und fürs künfftige alle bey Andern sich aufhaltende Tagwercker, Austrägler, und ledige Leute, welche sich allein mit der Handarbeit fortbringen, mit jährlichen 30. Kr. belegt. (1)

Und

(1) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771, S. 213.

Und ein anderer Bayrischer Circular-Befehl von 1756. wegen Beyziehung der Lehrhäusler und walzenden Stücke zu den Hofanlagen ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

§. 18.

Privilegirte Personen ꝛc.

Es gibt aber über dises auch noch andere Personen oder Güter, welche von der Steuer befreyet seynd.

Ist nur die Person befreyet; so kommt es auf den Innhalt ihrer Befreyung an, wie selbige lautet: Nach Beschaffenheit derselben nun ist ein solcher bald nur vom Kopfgeld und anderen persönlichen Abgaben frey; bald aber auch seine fahrende Haabe und Capitalien; bald auch seine Güter, aber nur so lang er lebet, oder sie besizet.

Hafftet aber die Steuerfreyheit auf dem Gut; so ist selbiges frey, der Besizer mag seyn wer er will.

§. 19.

Grund solcher Freyheit.

Der Grund dergleichen persönlichen oder real-Steuer-Freyheit kan mancherley seyn.

1. Krafft gemeiner Rechte, oder vilmehr der natürlichen Billigkeit, und nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, seynd Steuerfrey, die, so nichts eigenes im Vermögen haben, noch sich selber erhalten können, sondern vom Almosen leben: Dann wo nichts ist, da hat der Kayser das Recht verlohren.

Bey denen Catholischen werden auch dahin gerechnet die vier geistliche Bettel-Orden; doch ist bedencklich, daß in dem oben angeführten Oesterreichischen Steuer-Patent nur die wahre Mendicanten ausgenommen werden.

Ueberhaupt stehet noch im weiten Feld: Ob und wie weit das Römische und Päbstliche Recht in Ansehung der Steuerschuldigkeit oder Befreyung mit Fug angeführet werden können? da unstreitig ist, daß zu selbiger Zeit und in denen dasigen Landen die dermalige Teutsche Steuerverfassung etwas unbekanntes ware.

Wann man aber auch will gelten lassen, daß selbige wenigstens in so weit applicabel seyen, als sich eine vernünfftige Analogie erstrecke,

(1) l. c. S. 206.

erstrecke, z. E. wer nach denen gemeinen Rechten keine gemeine Lasten, sie seyen auch von welcher Art sie wollen, zu tragen schuldig seye, dem können auch keine Steuern abgefordert werden; so stehet es doch schlechterdings bey dem Regenten, auf eine seiner Landesverfassung gemässe Weise, denen gemeinen Rechten, wie überall, so auch hierinn, in seinen Landen zu derogiren, und das Gegentheil zu verordnen; z. E.

In einer Magdeburgischen Steuer-Revisoren Instruction wurde versehen: Daß diejenige Advocaten und Procuratoren, so im Lande nicht angesessen, und dennoch ein grosses monathlich in der Praxi erwerben, nach billigmäßiger Proportion, davon monathlich ein gewisses zur Contribution geben sollen.

Oder die Steuer-Freyheit gründet sich 2. auf die Landes-Freyheiten oder Landesverträge, nach denen etwa gewisse Personen oder Güter von dergleichen Abgaben, entweder für beständig oder auf eine gewisse Zeit, befreyet seynd. Z. E. so ist in manchen Landen üblich, daß die, denen Häuser, Scheuren, ꝛc. ohne ihre Verschulden abbrennen, eine gewisse Anzahl Jahre ganz, oder halb, oder zum dritten oder vierten Theil, davon Steuer-frey seynd.

3. Zuweilen erhalten einzelne Personen aus Gnaden eine Steuerbefreyung, entweder nur auf eine gewisse Zeit, oder für ihre Person, oder auf ein gewisses Gut, Haus, ꝛc.

In dem Chur-Sächsischen Landtagsabschid von 1711. liset man: „Wir seynd zufriden, daß ** so wohl ermeldte Bergstätte, als die auf dem Lande, an denen Orten, wo Bergwerck gebauet wird, bey denen befindlichen halben Schocken und der halben Tranckfteuer, üblichen Gebrauch nach, und Innhalts des Tranckfteuer-Ausschreibens Erklärung de Anno 1703. verbleiben.„

Und die Chur-Sächsische Postordnung von 1713. sagt: „Wie Wir dann nicht wollen, daß 4. einigem das Postwesen würcklich exercirenden Postofficierer oder Bedienten von seinem habenden Dienst und dem Genuß desselben, wie er Namen hab, einige ordinar-Contribution, oder andere Onera, aufgebürdet werden; sondern sie damit, wie auch mit Gleiten, Zoll-Brücken- und Fährgeldern, ** allerdings verschonet werden sollen: Die real-Onera und Contributionen, Steuern, und andere Gefälle, aber trägt ein jeder billig, dem Herkommen gemäß.„

Im Chur-Braunschweigischen ergienge Anno 1718. 25.

Febr. ein Edict, was für Invaliden von Schuz- und Dienstgeld befreyet seyn sollen.

Oeffters werden Neu-Anbauenden, oder fremden sich in das Land begebenden Unterthanen, besonders Profeßionisten ꝛc. gewisse Freyjahre von Steuern bewilliget; davon anderwärts ein mehreres.

Nur muß ein Landesherr darinn nicht weiter gehen, als der Verfassung seines Landes gemäß ist, und es nicht zu eines Dritten Nachtheil ausschläget.

In den Br. Wolfenbürtelischen Landesprivilegien lautet es Art. 26. „Die Catastra sollen in ihrer Integrität erhalten, und, ohne erhebliche Ursache, durch Ertheilung der Schrifftsassen- und dergleichen Privilegien keine Veranlassung gegeben werden, daß ein- oder anderer bey gemeinen Anlagen und anderen Unpflichten sich eximiren möge: Und sollen alle dergleichen etwan erschlichene, oder Zeither usurpirte, Immunitäten und Privilegien, auf einzuliferende Specification, durch Commissarien untersucht, und solches schleunigst remediret werden.„

Ferner Art. 28. „Sie Durchl. wollen durch Niemanden einiges Privilegium Exemtionis von der Biersteuer ertheilen; es wäre dann, daß anderer gestalt, und ohne Verwilligung solcher und anderer Art Befreyungen eine für das Land nüzliche Herbeyziehung geschickter oder vermögender fremder Personen und Familien nicht erreichet werden könnte; auf welchen Fall dem Landesherrn, die Landesfürstliche Vorsorge zum Besten des Landes hierunter vorzukehren, billig und um so mehr freybleibet, da die Biersteuercassa nichts dabey verliehret, und von Fremden, die zurückbleiben, keine Einnahme haben kan.

Bey Fürstl. Cammer ist, (nach dem deshalb vorhin geschehenen Verfügen,) die Einrichtung gemacht, daß durch die mit ihren Pächtern etwa zu errichtende Contracte die Biersteuercasse nicht benachtheiliget werde; wobey es auch ferner sein verbleiben hat.„

Ob ein Landesherr Jemanden eine Befreyung von Reichs- und Craysteuern in Ansehung seiner besizenden Güter könne angedeyen lassen? siehe bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Anderwärts (2) untersuchet er: Ob ein Landesherr Immunitatem ab Oneribus publicis, in specie Collectis, auch in præjudicium

(1) Observ. Tom. 5. n. 1393. p. 764. sqq.
(2) in seiner Nebenst. 24 Th. 78. S.

dicium der übrigen Unterthanen ertheilen könne, wenn die Exemtion ob bene merita geschiehet? und bejahet es, beleget es auch mit einer Cameral-Urthel von 1757.

Ferner (1): Ob geistliche Fürsten Immunitatem ab Oneribus publicis, in specie Collectis, auch in præjudicium derer übrigen Unterthanen, in perpetuum, ohne Consens des Capituls, ertheilen können, wann die Exemtion ob bene merita geschehen? welches er verneint, und auch eine dahin gehende Cameralurthel von 1759. beyfügt.

Und so kan 4. das blosse alte Herkommen eines Landes oder Orts, wann es mit denen behörigen rechtlichen Eigenschafften versehen ist, allerdings einen hinlänglichen Grund der Steuerfreyheit abgeben.

Allerley Beyspile davon trifft man bey dem Freyherrn von CRAMER (2) an.

Von den abusibus in materia Exemtionum à Collectis hat der Freyherr von CRAMER (3) seine Gedancken geäussert; desgleichen von dem durch die Mißbräuche der Steuerfreyheiten nicht aufgehobenen Gebrauch derselben. (4)

§. 20.

Es ist aber die Steuerfreyheit aller diser benahmsten Personen gar nicht von einerley Gattung; sondern es gibt dißfalls verschidene Grade. Z. E. Einige seynd von allen Gattungen Steuren befreyet: Andere von allen Gattungen, ausser denen Türckenhülffen und Landesdefensionskosten; Andere von Landsteuern, aber nicht von Reichs- und Crays-Anlagen; Andere von gewissen Gattungen Landsteuren, aber nicht von allen, u. s. w. Grade.

So sprache z. E. An. 1716. 9. Jan. der Reichs-Hofrath in Sachen: Arnspurg contra Solms: „Fiat Sententia: Daß zwar die Grafen von Solms die Türckensteuer, und solche privilegirte Reichs-Anlagen, welche auch allen andern sonst eximirten und befreyten Geistlichen und Clöstern universaliter von dem Kayser und dem Reich angeleget werden, von dem Closter, (doch nicht anderst,

(1) in seiner Nebenst. 26. Th. 1. S.
(2) ibid. 10. Th. 17. S. u. f.
(3) Obs. 1210. Tom. 2 p. 626.
(4) Nebenst. 55. Th. 50. S.

als conjunctim mit dem Herrn Erzbischoffen zu Maynz, nach dem Buchstaben des Vertrags de Anno 1577.) erheben, und an gehörige Orte ad destinatos usus lifern mögen: Hingegen aber das Closter in possessione vel quasi der Befreyung von gemeinen Reichs- Crays- und Landsteuren zu manuteniren ꝛc. „

Salzburg (1) hat in Bayern Unterthanen, welche unter der Bayrischen Landeshoheit stehen: Einige derselben seynd, vermöge Vergleichs von 1527. der ordinari-Landsteuer befreyet, zur extra-Steuer ꝛc. aber seynd sie nur in dreyen Fällen verbunden, nemlich 1. wann ein Zug in Bayern geschiehet, 2. oder man dessen besorgt ist, 3. oder in dem Land Hülff zu thun vorgenommen wird.

Wann dahero Jemand auch in Ansehung Einer Gattung Steuer befreyet ist, gilt doch davon kein Schluß auf eine andere Gattung:

Wie aber, wann er von allen und jeden Steuren befreyet wäre? Nach denen Reichs-Gesezen würde dennoch solches gegen Türcken- u. d. Steuren nichts helffen.

Es gibt ferner in Praxi zweyerley Steuerfreye Personen: Einige seynd es nur auf dem Papier, andere hingegen in der That: Jene haben zwar Privilegien, daß sie, oder ihre Güter, Steuerfrey seyn sollen; sie helffen aber (unter der Clausul, daß es ohne Präjudiz und Consequenz seyn solle, oder gegen einen Revers,) vel quasi freywillig, dennoch mit an denen Steuren tragen; diese leztere hingegen geben würcklich nichts.

Von dem Unterschid, ob ein Gut schlechterdings, oder unter der Clausul: „ Wie solches die Herrschafft besessen, „ Beetfrey gemacht worden seye, sehe man den Freyherrn von CRAMER (2)

§. 21.

Abwälzung der Steuren.

Es ist nicht erlaubt, daß privat-Personen, ohne Bewilligung der Landesherrschafft und derer übrigen Interessenten, welche dabey zu Schaden kommen könnten, die auf einem Grundstück hafftende Steuer demselben abnehmen, und einem anderen Gut, oder auch wohl gar nur einer Person, zulegen oder aufbürden, oder von zertrennten Gütern die Steuren ungleich austheilen.

H.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 137. pag. 267.
(2) in seiner Nebenst. 55. Th. 50. S.

H. Prof. RICHTER hat in der oben angezeigten Dissertation gezeigt: Daß ein zwischen Privat-Personen errichteter Vertrag wegen Uebernehmung der auf einem Grundstück hafftenden Abgaben, so wohl in Ansehung der pacisirenden Theile selbst, als auch in Ansehung der offentlichen Casse, dahin die Abgaben zu entrichten sind, ungültig seye.

In Chur-Sachsen ergienge An. 1637. 16. Nov. ein Befehl: Daß bey Verkauffung der Land- und Feldgüter eine richtige Proportion mit Eintheilung der Steuren und Abgaben solle beobachtet werden.

§. 22.

Noch will ich einiger hieher einschlagender besonderer Fälle gedencken. Einige besondere Fälle.

In Sachen: Arnsburg contra Chur-Maynz und Conf. resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1761. 12. Sept. „ Cum inclusione Exhibiti - - rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Dem Transact de Anno 1577. denen darauf in Annis 1715. & 1716. gebaueten Judicatis, und denen an ihn, Herrn Churfürsten, in lezterfagtem Jahr dißfalls erlassenen Verordnungen, nicht zuwider zu handlen; mithin von Impetrantischem Closter Arnsburg ordinaire Reichs- und Crays-Steuren gar nicht, extraordinaire und privilegirte Reichssteuren aber anderst nicht, als mit dem Grafen zu Solms gemeinschafftlich, von dem Closter zu fordern, und alles, was desfalls geschehen, wiederum aufzuheben, und das an den Meistbietenden verkauffte und dem Closter zuständige so genannt-Bißingische Haus, samt der darauf hafftenden adelichen und geistlichen Freyheit, mehrgedachtem Closter wiederum ohnentgeltlich einzuraumen, und den Pfand-Amtmann Mack zur Restitution desselben anzuhalten, nicht weniger alle hierdurch verursachte Schäden und Kosten dem Closter zu ersezen, und, wie disem nachgelebet worden, bey Kayserl. Maj. in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen. „

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. §. 37. wurde versehen: „ Die, so sich der wüsten Höfe gebrauchen, es seyen von Adel oder Beamte, können und sollen sich von dem onere Contributionis - - nicht eximiren, sondern es muß bey der generali Juris regula: Quod quælibet res cum suo onere transeat, allerdings verbleiben.

* * *

Wann ein Gut gleich als aller Beschwerden frey verkaufft wird, werden doch die Steuren nicht mit darunter verstanden; ja wann auch einer, deme das Steuer-Recht nicht zukommt, die Steuer-Freyheit mit verkauffen und die Steuren über sich nehmen wollte, würde es doch nichts helffen, sondern der Landesherr kan sich an das Gut halten; dahero noch weniger nöthig ist, daß bey Verkauffung eines Guts die Steuer deme, der solche einzuziehen berechtiget ist, vorbehalten werde. (1)

* * *

Ob, wann ein Landesherr ein Gut befreyet, daß es mit keiner Abgabe beleget werden solle, darunter auch die Steuer, so in derer Landstände Caß fället, begriffen seye? wird an unten (2) angezeigtem Ort untersucht. Es kommt dabey, meines Erachtens, wiederum das meiste auf die Landes-Verfassung und die durch dieselbe bestimmte Macht des Landesherrns an; so dann auf den Zusammenhang der Sache und die daraus entstehende Vermuthung, wohin des Herrn Sinn gegangen seyn möchte?

Uebrigens ist schon oben gelegenheitlich angemercket worden, daß, wann gleich Jemand in Ansehung seiner Person, ja auch seiner Amtsgüter, steuerfrey seye, er dennoch, wann er burgerliches Gewerb und Nahrung treibet, solches versteuren müsse.

Der Freyherr von CRAMER untersuchet: (3) Ob ein Zehende, der von collectablen Grundstücken abgereicht wird, deßwegen auch der Schazung unterworffen seye? und sagt Nein darzu. Die Fälle gehen auf Zehenden, die Reichs-Ritterschafftlichen Mitglidern zustehen, von Feldern, die unter eines Reichsstandes Landeshoheit ligen.

Ob alle in einer Gemarckung gelegene Güter ohne Unterscheid, sie seyen gleich Herrschafftliche Cammer- und Tafel- oder geistliche- und Kirchen- oder auch Reichsritterschafftliche Güter, der Gemeinde, in deren District solche gelegen, realiter afficirt, und unter dem general-Anschlag der Ratâ, welche es solcher Gemeinde an Reichs- und Crays-Steuren beträgt, begriffen seyen? siehe auch mit

(1) HERTIUS Conf. 2. n. 7. -- 19.
(2) Cons. Halens. Tom. 2. p. 33.
(3) in seiner Nebenst. 8. Th. 63. S.

mit mehrerem bey dem Freyherrn von CRAMER (1) welcher es verneint, und eine Cameral-Urthel von 1757. beybringt: „Daß Beklagter - - wegen derer von seinen in der Wölfersheimischen Gemarckung gelegenen Gütern - - - geforderten Steuern völlig zu befreyen und zu entledigen; deme zu Folg solche Güter in der Gemeind Steuerstock auszustreichen, sondern auch, daß Fiscus derentwegen eine Ersezung, ausser der bereits geleisteten, und was gedachter Gemeind sonst nachgegeben oder vergütet worden, zu prästiren nicht schuldig seye.„

Ferner: In wie fern von von der Beeth auf die Contribution sich argumentiren lasse? (2) nemlich wohl so: Das Gut ist Beethfrey, also auch Contributionsfrey; nicht aber: Das Gut gibt Beeth, also auch Contribution; oder: Das Gut ist Contributionsfrey, also auch Beethfrey.

Er hat weiter (3) den Saz ausgeführet: Qui tenetur ad Onera ordinaria, tenetur quoque ad extraordinaria, quæ per modum Mediorum ad illa se habent, auch es mit einem Fürstl. Münsterischen Rescript von 1683. und einer Cameralurtheil von 1748. bestärcket.

§. 23.

Der Steuer-Freyheit Verjährung.

Die Materie von der Verjährung der Steuer-Freyheit ist eine der beschwerlichsten.

Nach denen Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der natürlichen Billigkeit sollte man allerdings dagegen sprechen, so lang und vil es möglich ist; zumalen, da insgemein der Anfang auf einer Unwissenheit des Regentens, oder seiner Bedienten, oder auf deren Nachläßigkeit, beruhet; oder die Verdienste, so der Grund seyn sollen, mit einer ewigen Befreyung von denen gemeinen Bürden in keiner Verhältniß stehen; oder doch der ganze Staat und das gemeine Wesen dessen nicht entgelten sollte, was die Befreyung veranlasset hat:

Indessen leben wir nun in Teutschland, und müssen uns nach dessen Gesezen und Herkommen richten: Da hat es dann an und für sich circa Qu. an? ganz keinen Anstand, und nicht nur die Juristen-Facultäten, sondern auch die Reichsgerichte selbsten, sprechen vilfältig

(1) in seiner Nebenst. 10. Th. 1. S.
(2) ibid. S. 20.
(3) Obs. 57. Tom. 1. p. 212.

tig auf die verjährte Steuer-Freyheit, und das nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio.

Bey dem Freyerrn von CRAMER (1) ist die Anmerckung ausgeführt: In materia Collectarum ratione Præscriptionis distinguendum est inter jus exigendi Collectas, atque obligationem, illas solvendi, & inter præstandas Collectas ipsas.

Weiter ist die Frage: 1. Was für eine Zeit wird zu solcher Verjährung erforderet? HARPPRECHT und vile Andere behaupten, daß die Steuerfreyheit von einem Unterthanen gegen seinen Landesherrn innerhalb 40. Jahren durch Verjährung erlanget werden könne. (2)

Ich in meinem Theil gehe darinn in Petitorio unsern Reichsabschiden nach, welche, wie sonsten, so auch in der Materie des Steuerwesens, alles auf einen unfürdencklichen Besiz sezen, da weder die jeztlebende Personen selber wissen, noch von andern glaubwürdigen Leuten gehöret haben, daß es jemalen damit anderst wäre gehalten worden.

2. Muß man nicht nur den Besiz beweisen, sondern auch den titulum, mit was Recht man zu disem Besiz gekommen seye? Antw. Bey einem unfürden[illegible]en Besiz: Nein! bey anderen Gattungen der Verjährung aber: Ja!

3. Wie, wann der jezige Innhaber eines Guts in dem Besiz der Freyheit ist, der andere aber in einem älteren Besiz, die Steuren einzuziehen? Antw. 1. Ist ein Unterschid unter dem Possessorio und Petitorio: In jenem, welches das erste ist, so erörtert wird, spricht man auf den neueren Besiz, wann er mit seinen behörigen rechtlichen Eigenschafften versehen ist. 2. In Petitorio aber kommt es so dann darauf an: Ob die zur Verjährung der Steuerfreyheit erforderliche Zeit verflossen gewesen seye, oder nicht? Lezteren Falles hilfft der ältere Besiz, ersteren Falles aber nicht.

4. Ist nicht genug, zu erweisen, daß diser oder jener Landsaß ꝛc. Steuer gegeben habe, sondern man muß auch zeigen, von was es geschehen seye, ob seiner Person, oder welcher Güter wegen? Dann es kan z. E. einer von Adel Reichs-Unmittelbar seyn, und dergleichen Güter besizen, darneben aber auch andere landsäßige Güter;

(1) Obs. 552. Tom. 1. Part. 1. p. 325.
(2) add. Consil. Halens. Tom. 2. 77.

ter; da ist es dann nicht genug, wann man erweiset, N. hat Steuer gegeben; sondern die Frage ist: Von welchen Gütern hat er sie gegeben?

5. Ist zur Verjährung der Steuerfreyheit nothwendig, daß die Steuer gefordert, aber widersprochen, und es dabey gelassen worden seye? und ist die blosse Unterlassung der Steuer-Anforderung nur als eine res meræ facultatis anzusehen, welche hat geschehen oder unterlassen werden können, ohne sich dadurch zu schaden? Ich in meinem Theil halte nichts von diser angeblichen mera facultate: Wer das Recht gehabt hat, der hat sich gewiß desselbigen auch bedienet; und wann je einmal einer sich dessen hätte gebrauchen können, es aber unterlassen hat, so mag er es haben: Deßwegen ist eben die Verjährung da. Die grosse Herrn und Hofpublicisten möchten dieselbe nur immer für sich, aber nicht auch wider sich, gelten lassen; und das ist unrecht.

Die Göttingische Juristen-Facultät behauptete (1) Anno 1768. in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach und Fürth, den Saz: Possessio vel quasi libertatis à Tributis, quamvis sola non probet Immunitatem, contra eum tamen cum effectu allegari potest, qui ipsam immunitatem agnovit, nec, sibi Superioritatem territorialem, quæ sola jus collectandi tribuit, competere probavit.

Wann jemand seine angebliche Steuerfreyheit nicht erweisen kan, ist er doch nicht schuldig, die Steuren von der Zeit an zu zahlen, da er keine mehr entrichtet hat, sondern nur von der Zeit, da man sie wieder an ihne gefordert hat.

Auch können Fälle vorkommen, da selbsten diejenige, welche sonsten ordentlicher Weise steuerfrey seynd, dennoch das ihrige auch mit beytragen müssen, z. E. in Türcken-Kriegen.

In Herrn von COCCEJI Consiliis finden sich (2) unter anderem die Fragen: Quæstio nona: Ob ein Closter, welches doch von undencklicher Zeit hero von einem gewissen Hof jährlich 136. Rthlr. in die Lands-Steuer-Cassam lifern lassen, in denen lezten verstrichenen 40. Jahren aber die succedirte Abte weder etwas ferner erle-

(1) s. H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 578.
(2) Tom. 1. pag. 1061.

* * *

Wann ein Gut gleich als aller Beschwerden frey verkaufft wird, werden doch die Steuren nicht mit darunter verstanden; ja wann auch einer, deme das Steuer-Recht nicht zukommt, die Steuer-Freyheit mit verkauffen und die Steuren über sich nehmen wollte, würde es doch nichts helffen, sondern der Landesherr kan sich an das Gut halten; dahero noch weniger nöthig ist, daß bey Verkauffung eines Guts die Steuer deme, der solche einzuziehen berechtiget ist, vorbehalten werde. (1)

* * *

Ob, wann ein Landesherr ein Gut befreyet, daß es mit keiner Abgabe beleget werden solle, darunter auch die Steuer, so in derer Landstände Caß fället, begriffen seye? wird an unten (2) angezeigtem Ort untersucht. Es kommt dabey, meines Erachtens, wiederum das meiste auf die Landes-Verfassung und die durch dieselbe bestimmte Macht des Landesherrns an; so dann auf den Zusammenhang der Sache und die daraus entstehende Vermuthung, wohin des Herrn Sinn gegangen seyn möchte?

Uebrigens ist schon oben gelegenheitlich angemercket worden, daß, wann gleich Jemand in Ansehung seiner Person, ja auch seiner Amtsgüter, steuerfrey seye, er dennoch, wann er burgerliches Gewerb und Nahrung treibet, solches versteuren müsse.

Der Freyherr von CRAMER untersuchet: (3) Ob ein Zehende, der von collectablen Grundstücken abgereicht wird, deßwegen auch der Schazung unterworffen seye? und sagt Nein darzu. Die Fälle gehen auf Zehenden, die Reichs-Ritterschafftlichen Mitglidern zustehen, von Feldern, die unter eines Reichsstandes Landeshoheit ligen.

Ob alle in einer Gemarckung gelegene Güter ohne Unterscheid, sie seyen gleich Herrschafftliche Cammer- und Tafel- oder geistliche- und Kirchen- oder auch Reichsritterschafftliche Güter, der Gemeinde, in deren District solche gelegen, realiter afficirt, und unter dem general-Anschlag der Ratâ, welche es solcher Gemeinde an Reichs- und Crays-Steuren beträgt, begriffen seyen? siehe auch mit

(1) HERTIUS Conf. 2. n. 7. -- 19.
(2) Cons. Halens. Tom. 2. p. 33.
(3) in seiner Nebenst. 8. Th. 63. S.

mit mehrerem bey dem Freyherrn von CRAMER (1) welcher es verneint, und eine Cameral-Urthel von 1757. beybringt: „Daß Beklagter - - wegen derer von seinen in der Wölfersheimischen Gemarckung gelegenen Gütern - - - geforderten Steuern völlig zu befreyen und zu entledigen; deme zu Folg solche Güter in der Gemeind Steuerstock auszustreichen, sondern auch, daß Fiscus derentwegen eine Ersezung, ausser der bereits geleisteten, und was gedachter Gemeind sonst nachgegeben oder vergütet worden, zu prästiren nicht schuldig seye.„

Ferner: In wie fern von von der Beeth auf die Contribution sich argumentiren lasse? (2) nemlich wohl so: Das Gut ist Beethfrey, also auch Contributionsfrey; nicht aber: Das Gut gibt Beeth, also auch Contribution; oder: Das Gut ist Contributionsfrey, also auch Beethfrey.

Er hat weiter (3) den Saz ausgeführet: Qui tenetur ad Onera ordinaria, tenetur quoque ad extraordinaria, quæ per modum Mediorum ad illa se habent, auch es mit einem Fürstl. Münsterischen Rescript von 1683. und einer Cameralurtheil von 1748. bestärcket.

§. 23.

Der Steuer-Freyheit Verjährung.

Die Materie von der Verjährung der Steuer-Freyheit ist eine der beschwerlichsten.

Nach denen Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der natürlichen Billigkeit sollte man allerdings dagegen sprechen, so lang und vil es möglich ist; zumalen, da insgemein der Anfang auf einer Unwissenheit des Regentens, oder seiner Bedienten, oder auf deren Nachläßigkeit, beruhet; oder die Verdienste, so der Grund seyn sollen, mit einer ewigen Befreyung von denen gemeinen Bürden in keiner Verhältniß stehen; oder doch der ganze Staat und das gemeine Wesen dessen nicht entgelten sollte, was die Befreyung veranlasset hat:

Indessen leben wir nun in Teutschland, und müssen uns nach dessen Gesezen und Herkommen richten: Da hat es dann an und für sich circa Qu. an? ganz keinen Anstand, und nicht nur die Juristen-Facultäten, sondern auch die Reichsgerichte selbsten, sprechen vilfältig

(1) in seiner Nebenst. 10. Th. 1. S.
(2) ibid. S. 20.
(3) Obs. 57. Tom. 1. p. 212.

tig auf die verjährte Steuer-Freyheit, und das nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio.

Bey dem Freyerrn von CRAMER (1) ist die Anmerckung ausgeführt: In materia Collectarum ratione Præscriptionis distinguendum est inter jus exigendi Collectas, atque obligationem, illas solvendi, & inter præstandas Collectas ipsas.

Weiter ist die Frage: 1. Was für eine Zeit wird zu solcher Verjährung erforderet? HARPPRECHT und vile Andere behaupten, daß die Steuerfreyheit von einem Unterthanen gegen seinen Landesherrn innerhalb 40. Jahren durch Verjährung erlanget werden könne. (2)

Ich in meinem Theil gehe darinn in Petitorio unsern Reichsabschiden nach, welche, wie sonsten, so auch in der Materie des Steuerwesens, alles auf einen unfürdencklichen Besiz sezen, da weder die jeztlebende Personen selber wissen, noch von andern glaubwürdigen Leuten gehöret haben, daß es jemalen damit anderst wäre gehalten worden.

2. Muß man nicht nur den Besiz beweisen, sondern auch den titulum, mit was Recht man zu disem Besiz gekommen seye? Antw. Bey einem unfürden[illegible]en Besiz: Nein! bey anderen Gattungen der Verjährung aber: Ja!

3. Wie, wann der jezige Innhaber eines Guts in dem Besiz der Freyheit ist, der andere aber in einem älteren Besiz, die Steuren einzuziehen? Antw. 1. Ist ein Unterschid unter dem Possessorio und Petitorio: In jenem, welches das erste ist, so erörtert wird, spricht man auf den neueren Besiz, wann er mit seinen behörigen rechtlichen Eigenschafften versehen ist. 2. In Petitorio aber kommt es so dann darauf an: Ob die zur Verjährung der Steuerfreyheit erforderliche Zeit verflossen gewesen seye, oder nicht? Lezteren Falles hilfft der ältere Besiz, ersteren Falles aber nicht.

4. Ist nicht genug, zu erweisen, daß diser oder jener Landsaß ꝛc. Steuer gegeben habe, sondern man muß auch zeigen, von was es geschehen seye, ob seiner Person, oder welcher Güter wegen? Dann es kan z. E. einer von Adel Reichs-Unmittelbar seyn, und dergleichen Güter besizen, darneben aber auch andere landsäßige Güter;

(1) Obs. 552. Tom. 1. Part. 1. p. 325.
(2) add. Consil. Halens. Tom. 2. 77.

ter; da ist es dann nicht genug, wann man erweiset, N. hat Steuer gegeben; sondern die Frage ist: Von welchen Gütern hat er sie gegeben?

5. Ist zur Verjährung der Steuerfreyheit nothwendig, daß die Steuer gefordert, aber widersprochen, und es dabey gelassen worden seye? und ist die blosse Unterlassung der Steuer-Anforderung nur als eine res meræ facultatis anzusehen, welche hat geschehen oder unterlassen werden können, ohne sich dadurch zu schaden? Ich in meinem Theil halte nichts von diser angeblichen mera facultate: Wer das Recht gehabt hat, der hat sich gewiß desselbigen auch bedienet; und wann je einmal einer sich dessen hätte gebrauchen können, es aber unterlassen hat, so mag er es haben: Deßwegen ist eben die Verjährung da. Die grosse Herrn und Hofpublicisten möchten dieselbe nur immer für sich, aber nicht auch wider sich, gelten lassen; und das ist unrecht.

Die Göttingische Juristen-Facultät behauptete (1) Anno 1768. in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach und Fürth, den Saz: Possessio vel quasi libertatis à Tributis, quamvis sola non probet Immunitatem, contra eum tamen cum effectu allegari potest, qui ipsam immunitatem agnovit, nec, sibi Superioritatem territorialem, quæ sola jus collectandi tribuit, competere probavit.

Wann jemand seine angebliche Steuerfreyheit nicht erweisen kan, ist er doch nicht schuldig, die Steuren von der Zeit an zu zahlen, da er keine mehr entrichtet hat, sondern nur von der Zeit, da man sie wieder an ihne gefordert hat.

Auch können Fälle vorkommen, da selbsten diejenige, welche sonsten ordentlicher Weise steuerfrey seynd, dennoch das ihrige auch mit beytragen müssen, z. E. in Türcken-Kriegen.

In Herrn von COCCEJI Consiliis finden sich (2) unter anderem die Fragen: Quæstio nona: Ob ein Closter, welches doch von undencklicher Zeit hero von einem gewissen Hof jährlich 136. Rthlr. in die Lands-Steuer-Cassam liefern lassen, in denen lezten verstrichenen 40. Jahren aber die succedirte Abte weder etwas ferner erle-

(1) s. H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 578.
(2) Tom. 1. pag. 1061.

erleget, noch von denen Landsständen das geringste gefordert worden, per præscriptionem von dem künfftigen Beytrag sich allerdings losgewürcket und freygemachet, oder zum wenigsten in possessione vel quasi Immunitatis so lang zu lassen, und von dem Landsfürsten zu manuteniren sey, biß ein anders wider sothanes Closter, oder des Hofs jezigen Possessorem, mit Recht ausgeführet würde? Quæstio 10.: Oder ob, dessen ohngeachtet, die Landstände befugt seyen, nicht nur auf das prätendirende und in vorangeregten 40. Jahren verfallene bey dem Landsherrn die Execution auszuwürcken, sondern auch den Hof mit monathlichen Contributionibus zu belegen, und selbige nach ihrem Gefallen zu steigern, ja in einem Monath bey nahe so vil, als vor disem in einem Jahr abgestattet worden, abzuzwingen; da doch, obschon längstens 129. und eine halbe Huben Lands neben andern Stücken davon veralieniret und anderwärts in Anlag gebracht sind? Die Antwort darauf gienge dahin: Daß das Closter bey seiner quasi Possessione so lang zu manuteniren seye, biß ein widriges dagegen mit Recht beygebracht worden.

§. 24.

und Verlust. Endlich so kan die Steuerfreyheit durch die Verjährung auch verlohren gehen, wann nemlich Jemand, der sonst keine Steuren gegeben hatte, selbige so lang bezahlt, als zu einer Verjährung des Steuerrechts erforderet wird.

Wie vil nun Jahre darzu gehören? darinn sind die Rechtsgelehrte wiederum nicht einig: Manche erforderen 30. Jahre; Andere nicht einmal so vil Zeit; ich hingegen bleibe bey dem teutschen unfürdencklichen Herkommen.

Als Hessen-Cassel (1) in dem Hanauischen succedirte, wurden durch ein Edict von 1745. alle von den Vorfahren an der Regierung, (denen bey dem Gräflichen Hause Hanau hergebrachten Familienverträgen zuwider,) so wohl vor als nach dem Jahr 1648. es seye gegen Annehmung baaren Geld, oder Begnadigungsweise, oder auch unter dem Schein eines getroffenen Austausches und Vergleichs, zur Ungebühr ertheilte Befreyungen derer dienst- und lastbaren bürgerlichen und Bauren-Güter ꝛc. von gemeinen Lasten samt und sonders dergestalt cassirt und annullirt, daß die darüber ertheilte Exemtionsbrieffe Niemand jemals zu Behelff dienen, sondern die ab Oneribus

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 14. Th. 112. S.

ribus eximirt- und befreyete Güter demjenigen Catastro, worinn sie vorhero gestanden, wieder einverleibt, und die darauf hafftende Beschwerden von denen Besizern abgetragen und ohne Ausnahm entrichtet werden sollen; jedoch vorbehaltlich eines jeglichen Regresses, gegen wen er selbigen zu haben vermeinen möchte.

Meines Erachtens kommt es in dergleichen Fällen auf die allgemeine Grundsäze an: 1. Ob und wie ferne ein Regierungs-Nachfolger seines Regierungs-Vorfahrers Handlungen zu erkennen schuldig seye, oder nicht? (davon aber in dem teutschen persönlichen Staatsrecht gehandelt wird;) so dann: 2. Ob und wie ferne Jemand ausserhalb Rechtens seines ruhigen Besizes entsezet werden könne, oder aber zuvor der Weg Rechtens ergriffen und dessen Ausgang erwartet werden müsse?

§. 25.

Streitigkeiten. Ueber der beschränckt- und unbeschränckten Steuer-Freyheit seynd mehrmalen Rechts-Strittigkeiten entstanden, und zum Theil selbst an die Reichsgerichte erwachsen; wie aus denen Cap. 2. beygebrachten Exempeln ersichtlich ist, denen ich noch folgende beyfüge.

In Sachen: Aus dem Winckel contra den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg, rescribirte der Kayser An. 1726. 7. Mart. an den König: Er möchte die unverweilte Verfügung thun, damit der Supplicant bey der seiner Schöppenhufen halber genossenen Steuerbefreyung, in aller massen, wie solche zur Zeit seiner Vorfahren vor dem Westphälischen Fridensschluß, und hernach ferners fort unter währendem seinem eigenen Besiz des Ritterguts Wettin, biß zum lezteren erstmals gemachten neuerlichen Anspruch, ausser Zweifel gewesen, unbeeinträchtiget gelassen, und der Fürstliche Fiscal, von seiner mit dem angeregten Fridensschluß streitenden Prätension der Catastrirung ernannter Hufen gänzlich abzustehen, oder selbige, im Fall er ratione des Angebens der vor und nach dem Westphälischen Friden gehabten Possess vel quasi der neuerlich in Streit gezogenen Steuerfreyheit ein anderes ordentlich darthun zu können vermeinte, in der Fürstlich-Magdeburgischen Landesregierung, nach Anleitung der Magdeburgischen Gerichtsordnung, einzuführen und des Rechtens völlig zu erwarten, angewisen werden möge.

Und den 6. Apr. 1726. wurde in Sachen: Von Alvensleben contra Magdeburg dem Könige ferner rescribirt: Es hätte der

König die Aufhebung der Catastrirung derer Aecker und Höfe, womit die Supplicanten beliehen, solche aber von ihnen die Innwohner des Dorffs Clüden, theils als Afterlehen, und theils Pachtweise, gegen Abrichtung gewisser Præstationum, innehaben, wie auch die Einstellung derer ⁄ ⁄ ⁄ unbilligen und strengen Executionen, sammt der vollständigen Wiedererstattung derer dergestalt gewaltsamlich und widerrechtlich eingetribenen Contributionsgelder, ohne Saumniß zu verfügen, und hierüber ferners, daß der Fürstliche Fiscal, wofern er Supplicanten nicht unbesprochen lassen wolle, seine Action bey der Landesfürstlichen Regierung, (als wohin die Direction und Entscheidung dergleichen Sachen, Ausweis des in der Plothischen Sache ergangenen Kayserlichen Anweisungs-Schreibens, lediglich gehöre,) anzustellen, indessen aber, und biß zu ausgesprochenem Endurtheil, Supplicanten und ihre Unterthanen bey dem Genuß der hergebrachten alten Freyheit von Contributionen, fridlich und ungekränckt bleiben zu lassen ꝛc.

Um das Jahr 1685. (1) stritten die Landstände der untern Grafschafft Hoya mit denen siben Mayern im Amt Hoya: Ob dise eine Freyheit von denen Oneribus publicis ersessen haben, oder nicht?

Die Besizere des Brand- oder Zöllner-Hofes in Bamberg (2) behaupten, daß sie, vermöge der vor dem Cammergericht ergangenen Handlungen, bey allen vorfallenden ordentlichen und ausserordentlichen Fällen, so gar in Türcken- und Reichs-Kriegen, befreyet seyen, und von dem Hochstifft enthebet werden müssen.

Anno 1766. 9. Sept. erhielte die Gemeinde zu Hemmendorff bey dem Reichs-Hofrath gegen das Hochstifft Bamberg ein Mandatum inhibitorium de non amplius turbando in jure Immunitatis Collectarum &c.

In Sachen: Wannenmacher- und Meyerischer Freyhöfe-Besizer zu Erbach, gegen die sammtliche schazbare Unterthanen des Amts Erbach, erkannte die Juristen-Facultät zu Göttingen Anno 1763. (3) Daß Imploranten bey dem Besiz ihrer Freyheit, daß sie wegen ihrer Freyhöfe von den Imploranten in die Mitleidenheit nicht zu ziehen, billig zu schüzen: Und da übrigens Imploranten sich er-

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 1. p. 648. Edit. 1745.
(2) ibid. p. 51.
(3) v. PüTTERS auserl. Rechtsfäll. 1. Band, pag. 732.

erkläret, daß in Fällen, da von sämtlichen Landesherrschafften der gesammten Grafschafft Erbach eine gemeine Anlage gemeinschafftlich begriffen, auch zu solcher alle in den Aemtern der ganzen Grafschafft ligende Freyhöfe gezogen, und ihnen der solchen Falls gewöhnliche Revers de non præjudicando gegeben würde, sie sich der gemeinen Noth nicht entziehen, sondern ihren Antheil willig beytragen wollten, so habe es dabey sein Bewenden.

Man siehet hieraus, daß es bey dergleichen Streitigkeiten mehrmalen auf zweyerley Fälle ankomme; nemlich 1. auf die Sache selbst: Ob die angebliche Steuerfreyheit statt habe? sonderlich wann sie bloß auf einem alten Herkommen und der Verjährung beruhet, oder auf Verträgen, Freyheitsbrieffen, 2c. welche älter seynd, als die dermalige teutsche Steuer-Verfassung; so dann 2. wo die Sache erörtert werden müsse? da ins besondere die Reichsgerichte, (wie billig,) dergleichen Streitigkeiten nicht als Cameral- sondern als Rechtssachen behandlen, und dahero solche nicht anderst, als vor denen ordentlichen Gerichtshöfen, nicht aber durch Cammer-Collegia, oder Commißionen, erörtert wissen wollen.

§. 26.

Mit denen Ausmärckern, das ist, solchen Personen, welche in einer Marckung Güter besizen, aber ausser selbiger wohnen, Steuerschuldigkeit und deren Abtrag in loco rei sitæ, oder domicilii, hat es fast eben die Bewandtniß, wie mit denen Ausländern. Ausmärcker.

Ob Forenses, besonders Stiffter und Abteyen, ohne Unterschid, zu jeder Gemeinde, worinn ihre Güter gelegen, zu Brandschazungen zu concurriren schuldig seyen? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

§. 27.

Auch ist noch derer Ausländer zu gedencken, welche nicht in einem Lande wohnen, in demselbigen aber 1. Unterthanen, oder 2. unbewegliche Güter, oder 3. Gefälle haben. Ausländer.

Diese Sache hat schon manchen schweren Streit verursacht, und schläget sonderlich auch dermalen in die beschwerliche Differentien zwischen Oesterreich und vilen Schwäbischen Craysständen wegen der von jenem an dise geforderten Dominical-Steuer von ihren in dem Oesterreichischen ziehenden Gefällen ein.

(1) in seiner Nebenst. 17. Th. 78. S.

Und was die Sache noch schwerer macht, ist dises: 1. Daß es damit in dem Reich gar sehr verschiden gehalten wird: Es gibt, wie wir oben Cap. 2. gesehen haben, Reichsstände, die in dem Besiz seynd, daß auch die Ausländer, Reichsstände und Andere, ihre in dem Land habende Güter und Gefälle versteuren müssen, und, ob es gleich nicht allemal in älteren Zeiten ohne allen Widerspruch abgegangen ist; so seynd sie doch nunmehro in ruhigem unfürdencklichem Besiz.

2. Es gibt aber auch Lande, wo die Ausländer überhaupt, oder wenigstens die Reichsstände und Reichs-Ritterschafft, auf gleiche Weise sich nunmehro in einem ruhigen unfürdencklichen Besiz der Steuerfreyheit befinden.

In beeden disen Fällen bleibet es billig dabey, und die Possessio *immemorialis* absorbiret das Possessorium, und ist loco tituli.

Wo es aber mit dem unfürdencklichen ruhigen Besiz keine solche Bewandtniß hat; da ist die Entscheidung dises Streits beschwerlicher, weil es an hinlänglichen einheimischen Gründen fehlet, und die auswärtige und subsidiarische Rechte auf dergleichen ihnen ganz unbekannte Fälle schlechterdings nicht angewandt werden können.

Daher entstunden die auf so vilen Reichstägen seit bald drittshalbhundert Jahren zur Sprache gekommene und noch jezo zum Theil zwar ruhende, aber meistens nicht beygelegte, Streitigkeiten zwischen Oesterreich und denen in Oesterreich unter und ob der Ens, Kärnthen, ꝛc. begüterten Reichsständen, Salzburg, Bamberg, Passau. ꝛc.

Wann man aber überhaupt von der Sache redet; so scheinet, nach dem Zusammenhang und Sinn derer Reichsgeseze, darinn ein Unterschid zwischen Reichsständen und Andern zu seyn: Der Reichsstände matricular-Anschlag ist auf ihr ganzes Einkommen gegründet, und könnte bey manchen Clöstern, die kein unmittelbares Gebiet noch steuerbare Unterthanen haben, unmöglich Plaz greiffen, oder doch selbige nicht andern Stifftern, welche ein unmittelbares Gebiet und steuerbare Unterthanen haben, darinn gleichgestellt, ja gar wohl noch höher angelegt werden: In Ansehung derer privat-Personen hingegen fället diser Grund hinweg; und da die Steuren hauptsächlich auf den Gütern und deren Ertrag hafften; so bleibt es billig dabey, daß solche Güter und ihre Nuzungen in dem Land, darinn sie ligen, versteuert werden.

Indessen kan ich doch nicht bergen, daß jener für die Reichsstände aus denen Reichsgesezen hergenommene Grund an und für sich nicht weiter reiche, als in Rücksicht auf die Reichs- und Crays-Anlagen: Landsteuren hingegen gehen aus einem anderen Grund, welcher mit jenem keine nothwendige Verbindung hat.

Herr Geh. Arch. SATTLER mercket (1) bey einer Urkund von 1405. an: Daß man damals bey Besteurung der Güter sein Augenmerck nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet, sondern auf die Person, welche solche besessen, und daß dise ihrem Landes- oder Dienstherrn mit Steuren, Wachten und Fronen, dennoch verbunden gewesen seye, ob sie schon die Güter ausser dem Lande gehabt hätte.

Uebrigens sehe man von diser Frage: Ob die Güter von Fremden in loco Domicilii, oder rei sitæ, zu versteuern seyen? auch den Freyherrn von CRAMER, (2) aus welchem ich nur dises anführe: „Rob. Weisius hat bereits über dise Frag ein rechtliches Bedencken Anno 1650. gestellt, und darinnen das erstere behaupten wollen; sich darauf beruffend, hanc Sententiam in Camera Imperiali obtinuisse: Allein in Sachen der Gemeinde Lösenich wider die Gemeinde Erden zeigte sich (Anno 1762.) das Gegentheil.„ Er nimmt aber davon den Fall davon aus, 1. wo es von Alters her anderst herkommen, oder man 2. der Collectation in Foro Domicilii geständig seye, mithin der Güterbesizer nicht, von einerley Sache an zwey Orte hin zu steuern, angehalten werden könne; wie er dann auch anderwärts (3) Beyspile und eine Cameral-Urthel anführt, da die Steuern nicht in loco rei sitæ, sondern Domicilii, abgetragen worden seynd.

§. 28.

Die Reichs-Hochstiffter Brixen und Trident steuren zwar zu der Grafschafft Tyrol, aber nicht als Eingesessene, oder als Unterthanen, sondern als Conföderirte, wegen des dagegen geniessenden Schuzes, und weil Oesterreich dise Stiffter in denen Reichsanlagen gegen dem Reich vertritt. Conföderirte.

§. 29.

Was endlich die Beständer, Pachter, oder andere Arten von Bauleuten fremder Güter betrifft; so kommt es darinn auf die Lan- Beständer, u. d.

des-

(1) in den Geschicht. der Grav. von Würtemb. 4te Fortsez. p. 160.
(2) in seiner Nebenst. 39. Th. 41. S.
(3) l. c. 10. Th. 1. S.

desverfassung jeden Orts an: Insgemein wird es so gehalten, daß das, was, nach Abzug der Beschwerden, die das Gut für sich zu tragen hat, dem Pachter ꝛc. zu seiner Nahrung übrig bleibt, oder die einiger Orten so genannte Ober- oder Ueberbesserung, in Anschlag gebracht wird, und versteuert werden muß.

Unter denen Chur-Pfälzischen Religions-Beschwerden um das Jahr 1721. ware auch mit: Daß denen Pächtern der geistlichen Güter Steuern abgefordert würden.

Pfalz antwortete: Es seye eine in das jus politicum einschlagende Frage: Ob ein Landesherr dergleichen fordern könne?

Darauf wurde replicirt: In der Declaration von 1705. §. 24. und 36. seye versprochen worden, die Collectur bey ihren hergebrachten Freyheiten ohne die geringste Schmälerung zu lassen, auch nichts unter dem Namen der Landesrettung und Schuzes zu verlangen; es seye auch leicht zu erachten, daß, wann die Pachtleute von dem vierten Theil ihrer beschwerten Erbpachtgüter, wider das Herkommen, die Onera publica tragen sollen, (wie ihnen neuerlich zugemuthet werde,) sie die alte Pachtsummen nicht mehr werden bezahlen wollen.

Von der im Jülch- und Bergischen üblichen Quarta colonica siehe den Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 30.

Anhaltung zur Schuldigkeit.

Wann Unterthanen sich derer von Rechtswegen schuldigen Steuern weigern; so stehen einem Landesherrn zweyerley Wege offen:

1. Entweder darff er sich seiner Landeshoheit und eigenen Kräfte bedienen, die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; doch nicht weiter, als er a) berechtiget, und b) im Besiz ist; c) daß er auch in der Art der Beytreibung die Gränzen der Billigkeit nicht überschreite: Sonst können die Unterthanen höherer Orten Hülffe suchen.

2. Oder er kan an einem Reichsgericht klagen; allwo, wann die Sache a) nicht klar ist, provisorie 1. es bey deme gelassen wird, wie sich die Sache vor erregtem Streit befunden hat, 2. ordentlicher Weise auch die Unterthanen angehalten werden, biß zu Ausgang der Sache, die hergebrachte, oder von dem Landesherrn angesezte, und, dem Anscheinen nach, nicht übermäßige, Steuern zu bezahlen; thun sie

(1) in seiner Nebenst. 15. Th. 26. S.

sie aber diſes doch nicht, oder b) das Recht des Landesherrns iſt ziemlich klar, oder endlich gar rechtlich zu ſeinem Vortheil entſchiden; ſo wird eine Manutenenz-Commißion gegen die Unterthanen erkannt, oder dieſelbe auf andere Weiſe mit Ernſt zum Gehorſam genöthiget.

Folgende Beyſpile werden die Sache klärer machen.

In Sachen: Zu Erfurt Statt und die darzu gehörige Dorffſchafften contra Chur-Maynz, die ſpecifique Vorlegung der angeblichen Statt- und Land-Schulden betreffend, beſchloſſe der Reichs-Hofrath Anno 1767. 8. Oct. Der Herr Churfürſt hätte über die angebrachte Klage zu berichten: Indeſſen aber verſähen Sich Ihro Kayſerl. Maj. er werde die wegen der Erfurtiſchen Statt- und Landſchulden zu repartirende Auflagen nicht über die ohnehin durch die Kriegsunruhen erſchöpfte Kräffte des Landes ausdehnen, vil weniger aber geſtatten, daß ſolche modi exequendi gebraucht würden, wodurch der Unterthan auſſer allen Nahrungsſtand geſezet werde.

Das weitere ſehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

In Sachen des Herzogs zu Aremberg wider die Gemeinden zu Kerpen und Caſſelburg erkannte das Cammergericht An. 1755. (2) ein Mandatum de præſtando debitam obedientiam &c. ſolvendo Contributiones ſive Steuras huc usque ſolitas, tam pro præterito quam futuro, ſine-de ſolvendo vero impenſas ob Seditionem in executionem factas &c. cum clauſula; jedoch, daß die Executions-Mannſchafft biß auf 20. Mann ſo fort abgenommen, auch die Gefangene, ſo bald ſich die Unterthanen zum Gehorſam und Zahlung der ausgeſchribenen Landſteuren willig erklären, losgelaſſen, auch die Mannſchafft abgeführet werden ſolle.

Und eben diſe Unterthanen, welche die Einrichtung derer im Jahr 1754. und 55. ausgeſchribenen Landſteuern verweigert haben, wurden Anno 1769. (3) vom Cammergericht nicht nur darzu ſchuldig erklärt, ſondern auch in die ſamtliche Gerichts-Executions- und Commißions-Koſten, nach vorgängiger deren Liquidation und rechtlicher Ermäßigung, in leidlichen Terminen zu bezahlen und reſp. zu erſezen, verurtheilt.

In

(1) in meinem N. Staatshandb. 2. Theil, 140. S.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 2. Th. 137. S.
(3) ibid. 84. Th. 127. S.

In Sachen: Steinfurt contra Bentheim-Steinfurt wurde vom Kayser Anno 1751. 19. Jul. dem Grafen unter anderem rescribirt: Wann die Unterthanen in der Hauptsache puncto Quanti contributionalis ihre exceptivische Vorstellung, von allen Anzüglichkeiten gesäubert, übergeben und ihre Strafe erlegt haben würden, mit ihrer von ihme selbst vorbehaltenen Nothdurfft annoch zu hören, und so dann, was Rechtens seyn werde, in der Sache erkennen zu lassen, auch, wie er so eines als anderes gethan, oder resp. zu thun willens, an Kayserliche Maj. innerhalb zwey Monathen zu berichten.

Zu Braitenbrunn Burgermeister und Rath, auch gesammte Burgerschafft, und andere zur Reichsgrafschafft Braitenegg gehörige Unterthanen, kamen Anno 1760. gegen ihre Landesherrschafft bey dem Reichs-Hofrath ein, um ein Mandatum S. C. de tollenda Executione militari, limites Collectarum non transgrediendo, vel excedendo, nec ultra modum Collectationis in Legibus Imperii præscriptum, & hactenus observatum, onerando &c. Es erfolgte aber den 21. Aug. zur Resolution:

„1. Cum inclusione Exhibitorum - - rescribatur der Freyherrlich-Gumpenbergischen Vormundschafft um Bericht, cum termino duorum mensium:

2. Immittelst aber, und biß zu Ausgang diser Sache, werden Implorantes angewisen, die angesezte Steuren, salvo jure quocunque, ruhig zu bezahlen.„

In Sachen: Fugger-Glött contra seine Unterthanen, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 28. Febr. „Fiant Patentes an sämtliche Unterthanen der Gräflich-Fuggerischen Herrschafft Glött: Ihro Kayserl. Maj. hätten mit grösten Ungnaden und Mißfallen ersehen, was massen die Gemeinden zu Dürrlauingen und Hafftenhofen, bey Gelegenheit des wider Einige aus ihnen verfügten Arrests, mit Beyseitsezung des ihrer von Gott gegebenen Obrigkeit und deren Beamten schuldigen Gehorsams, einen ärgerlichen Auflauff und Tumult angefangen, auch andere Gemeinden zu Winterbach und Baumgarten an sich gezogen, und die Bezahlung derer ausgeschribenen Steuren troziglich verweigert hätten, unter dem Vorwand, als ob ihnen wegen deren bißherigen Verwendung Rechnung gebühre. Gleichwie nun diser Frevel und Hartnäckigkeit desto strafbarer seye, als die Entrichtung derer Reichs- und Craysteuern keinen Verzug verstatte, foiglich durch dergleichen, eine weitere Untersuchung erforderende,

Ein-

Einwendung nicht aufgehalten werden könne; als werde diſes unfertige Beginnen vorerwehnten Gemeinden hierdurch in Kayſerlichen Ungnaden ernſtlich verwiſen, ſämtlichen Unterthanen der Herrſchafft Glött aber nachdrücklich aufgeleget und anbefohlen, die ausgeſchribene Steuren, bey Vermeidung ſchleuniger Execution, ohnweigerlich zu bezahlen, auch, bey Leibs- und Lebensſtraf, ſich alles zuſammenrottirens, auflauffens, Gewalt und Widerſezlichkeiten, zu enthalten, auch ihrer Obrigkeit, und deren Beamten, allen gebührenden Gehorſam und Folge zu leiſten: Da hingegen, wann dieſelbe ſich in dem Anſaz und Quanto derer Steuren, oder wegen deren Verwendung, mit Grund über die Gebühr beſchweret zu ſeyn erachten, ihre diß-falls habende Gravamina, (jedoch, wie erwehnt, ohne allen Aufſchub und Verweigerung der Bezahlung,) bey Kayſerlicher Maj. in gebührender Ordnung anzubringen, und ſo dann darüber, nach Befinden, die weiter erforderliche obriſtrichterliche Verfügung zu gewärtigen.„

Den 22. Maji reſolvirte der Reichs-Hofrath ferner:

„1. Hat weder die à Parte impetrata begehrte Communication, noch auch das in puncto der Aufhebung der Kayſerlichen Patentium, ingleichem wegen eines auszufertigenden Protectorii, geſtellte Petitum nicht ſtatt.

2. Fiat nunc Commiſſio ad exequendum auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes, &, cum incluſione ſämtlicher Impetrantiſcher und Impetratiſcher Exhibitorum, reſcribatur iisdem: Nunmehro diejenige Reichs- und Crayssteuern, ſo die ſäumige Unterthanen, nach dem wahren Betrag des auf die Gräflich-Fugger-Glöttiſche Herrſchafft kommenden Anſchlags, ſchuldig, durch Execution einzutreiben, und zu ſolchem Ende denenſelben noch einen Terminum duorum menſium anzuberaumen, bey deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber mit der Execution, auf derer Säumigen Unkoſten, ſonder Anſtand gebührend zu verfahren: Wann aber, wider Verhoffen, ſich finden ſollte, daß die Gemeinden im vorigen Jahr bereits ein mehreres, als ſie nach ſothanem Fuß ſchuldig geweſen, bezahlt hätten, ihnen reſp. den Erſaz und Compenſation des zu vil bezahlten auf die anderweit ausgeſchribene, oder noch ausſchreibende, Reichs- und Crays-Præſtanda billiger maſſen angedeyen zu laſſen, und, wie ein oder dem andern ein Genügen geſchehen, in termino duorum menſium allergehorſamſt zu berichten ꝛc.„

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Meinhard contra Hohenlohe-Pfedelbach, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 27. Jan.

„3. Nachdeme ersagtes lezteres Kayserliches Conclusum, so vil das Provisorium belanget, keinen andern rechtlichen Verstand als disen gehabt, daß der Herr Fürst, durante lite, und biß auf weitere allerhöchste Kayserliche Erkenntniß, bey allem demjenigen solle handgehabet werden, was Graf Ludwig Gottfrid in dem Jahr 1728. entweder würcklich bezogen, oder aber zu beziehen berechtiget gewesen, dabey auch dem Herrn Fürsten freygelassen, den Ansaz zu seiner eigenen, nach jedem Jahr nöthigen, Bedürffniß, gewissenhafft zu machen; als hat es dabey = = sein Bewenden, und werden die Unterthanen des Amts Mainhard, in Verfolg dessen, nochmalen angewisen, daß sie alle bißanhero von dem Herrn Fürsten angesezte, und von denenselben in Streit gezogene, Herrschafftliche Abgaben, und zwar in specie die extraordinari-Contribution und Auffschlagsgelder, den Beytrag à 40. Kr. das dem Vermögen nach von 100. fl. à 3. Kr. und von jedem Ochsen à 5. fl. von dem Soldner aber à 3. fl. angesezte Dienstgelder, nebst dem nöthigen Kuchenholz-machen und führen, dann = = die Dotal- und Trauergelder, nicht weniger den, nach unpartheyischer wahrer Aestimation, angesezten Handlohn, wie auch das (an statt deren in natura nicht geliferten Spazen,) angesezte Quantum, die Anderen zur Gleichstellung repartirte Quartierskosten, durante lite, nach dem von ihme, Herrn Fürsten, gemachten oder resp. zu machenden Ansaz jederzeit abtragen, und dabey nichts anders, als die zwey auf den neuerlichen Besiz bißanhero sattsam bescheinigte Puncten wegen des Burgergelds deren eingebohrnen Landeskinder, und des neuerlich ansezen wollenden Bannweingeldes, ausgenommen; als welche biß auf bessere Bescheinigung ausgestellet seyn sollen: Und da auch, so vil das Præteritum belanget, = = insonderheit aus der = = beygebrachten und = = nach dem Abrechnungsbuch untersucht- und vor richtig befundenen Amtsliquidation sich des mehreren ergeben, daß die Unterthanen die sämtliche Herrschafftliche Anlagen, welche ihnen zum Ausstand angesezet worden, (wie sie jedoch anzugeben vermeinet,) nicht bezahlet, und dahero sich in einem nahmhafften Rückstand befindeten; als wird = = denen Unterthanen, in Gefolg derer ehedem erlassenen Verordnungen, nochmalen alles gemessenen Ernstes aufgeleget, den ganzen Ausstand, nach alleinigem Abzug obbesagter zwey ausgestellten Puncten, nemlich

lich des Burgergeldes derer eingebohrnen Landeskinder und Bannweingeldes, in einigen von dem Herrn Fürsten leidentlich anzusezenden Fristen, also gewiß, ohne mindesten weiteren Anstand, zu entrichten, als ansonsten bey längerem Umtrib die allschon eventualiter erkannte Executions-commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, auf des Herrn Fürsten anruffen, sumtibus Partis impetratæ, ohnverweilt expediret werden solle.

4. Fiant Patentes adhuc ulteriores an die sämtliche Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Mainhard, die so wohl rückständige als lauffende Herrschafftliche Anlagen, nach der in Membro antecedenti vorgeschribenen Maasse, und unter daselbst beygerückter Commination, ohnweigerlich zu entrichten; & - - Rescribatur

5. Dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach: Sich bey Einhebung diser Landesbürden jederzeit, seinem allerunterthänigsten Erbieten gemäß, dergestalten zu betragen, wie er es vor Gott und Kayserlicher Maj. zu verantworten getraue ꝛc.„

Anno 1754. 30. Maj. schlosse der Reichs-Hofrath ferner:

„2. - - Nachdeme aus des Herrn Fürstens gethanen Anzeigen - - wahrzunehmen gewesen, wie dieselbe (Unterthanen,) - - aller Fürstlicher Seits ihnen bezeugter viler Langmuth und Willfährigkeit ohngeachtet, mit schuldigster, von Kayserl. Maj. schon zu mehrmalen ihnen anbefohlener, Bezahl- und Entrichtung ihrer so wohl rückständigen als lauffenden Præstandorum immerhin zurückhalten, fiat

3. petita transscriptio & renovatio Commissionis resp. ad exequendum & manutenendum auf den jezigen Herrn Bischoffen zu Bamberg und Brandenburg-Bayreuth, & rescribatur eisdem: Nunmehro gegen die halsstarrige renitirende Meinharter Amtsunterthanen, nach so lang gehabten zu Befolgung derer Kayserlichen Verordnungen überflüßigen Zeitfristen, ohne weiteren langen Verschub, die Execution autoritate Cæsarea würcklich zu vollziehen, und alles in dem Kayserlichen Commissoriali d. d. 3. Mart. mitgegebenes nachdrücklich zu bewürcken, demnächst Ihro Kayserl. Maj. den Verlauff der Sachen allerunterthänigst zu berichten: Et

4. - - rescribatur ulterius dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach: - - Uebrigens seye demselben, wo die renitirende Unterthanen auch in Zahlung derer lauffenden Præstandorum sich saum-

selig und halsstarrig bezeugten, durch eigene Kräfften jederzeit sich hierzu zu verhelffen, allerdings ohnbenommen: Falls aber solche nicht hinlänglich, hätte er, Herr Fürst, sich an die bereits erkannte Kayserliche Manutenenz-Commißon hierüber zu wenden.„

In Sachen: Neuwied contra Grenzhausen und Hilgert, resolvirte der Kayser Anno 1750. 7. Dec. Denen Unterthanen werde alles Ernstes bedeutet, ꝛc. die Reichs- und Crays-Prästanda, auch Landcaßagelder, auf den Fuß, wie solche von andern Gräflich-Neuwiedischen Unterthanen dermalen würcklich entrichtet werden, die übrige Schuldigkeiten aber auf den Fuß, wie solche in Geld, oder natura, oder in beyden zusammen, bey Ableben des vorigen lezten Grafen prästiret worden, so wohl pro præterito als futuro, provisorie zu leisten und zu entrichten ꝛc. widrigen Falles selbige zu Befolgung dessen allen executive anzuhalten wären, auch zu solchem Ende die Commission eventualiter hiemit auf den Nider-Rheinisch-Westphälischen Crays erkannt seyn, und, auf weiteres gegründetes Ansuchen, expediret werden solle. Da auch besagte Unterthanen in der irrigen Meinung zu stehen scheinen, als ob es allererst von der in Membro 16. ultimi Concluſi erkannten Commissarischen Untersuchung abhange, was vor Geld- und natural-Prästanda dieselbe zu entrichten schuldig; so würden dieselbe hiemit beschiden, daß dises die Meinung nicht seye, sondern die Kayserliche Commißion nur den Fuß respectu Quanti zu untersuchen habe, nach welchem provisionaliter die Præstationes geschehen sollen.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Büdingen, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 2. Mart. Die Unterthanen sollten ihre Steuren und Gaben (Abgaben) jedesmal zu gebührender Zeit, auch pro præterito, so gewiß ohne Anstand abtragen, als Ihro Kayserl. Maj. im widrigen dieselbe mit Nachdruck und durch gehörige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten wissen wolle.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra Ysenburg-Meerholz, bekame Anno 1759. 19. Jul. die Kayserliche Commißion einen derben Verweis, daß sie die Gründauer Unterthanen nicht zu Abführung derer ab Anno 1752. ausgeschribenen Præstandorum biß hiehin, nach der bißherigen Repartition, angehalten; mit Befehl, (alles gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert,) sie ohne Anstand nachdrücklich darzu anzuweisen,

weisen, mit Bedrohung, die Commißion zu transcribiren und sonsten anderweite Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birstein endlich sprache der Reichs-Hofrath Anno 1754. 5. Nov. „Nachdem Impetrantische Unterthanen, ‥, daß durch Ausschreibung der Monathsgelder ihnen ein mehreres, als zum Unterhalt der Crays-Mannschafft und anderer Landesbedürffnissen nöthig seye, abgefordert worden, mit Bestand anzuführen nicht vermocht; ‥ so werden dieselbe mit denen ‥ angebrachten ungegründeten Beschwerden ab- und vor das künfftige zu einem ihrer Unterthanen-Pflicht gemässen Betragen nochmals alles Ernstes, und bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, angewisen.„

Fünftes Capitel.

Von denen Fällen, darinn, Steuern zu fordern, erlaubt, üblich, oder doch versucht worden ist.

Innhalt.

§. 1. Bestimmte Fälle. §. 2. Unbestimmte Fälle. §. 3. Wer den Ausschlag gebe? §. 4. Unterschid der Länder. Von Reichs-Anlagen. §. 5. Schrifften. §. 6. Ueberhaupt davon. §. 7. Ihr Grund. §. 8. Was darunter zu zählen seye? §. 9. Wer sie zahlen müsse? §. 10. Suchende Verschonung damit ꝛc. §. 11. Der Reichsanlagen Berechnung, §. 12. Verkündigung ꝛc. §. 13. Besteurungsart. §. 14. Liferung ꝛc. §. 15. Compensirung. §. 16. Bloß angebliche Reichsanlagen. §. 17. Steuer-Freyheit von Reichsanlagen. §. 18. Verjährung. Von denen Cammergerichts-Zilern. §. 19. Schrifften. §. 20. Ueberhaupt davon. §. 21. Ihre Geschichte. §. 22. Sinn der Reichsgeseze §. 23. Noch einiges. Von denen Türcken-Hülffen. §. 24. Ueberhaupt davon. §. 25. Mannschafft und Geld. §. 26. Norm. Kern der Reichsgeseze.

seze. Von Crays-Anlagen. §. 28. Ueberhaupt davon. §. 29. Diser Anlagen Grund. §. 30. Wer solche zahlen müsse? §. 31. Was darunter gehöre? §. 32. Deren Verkündigung. §. 33. Von Collegial-Steuern. Von Landsteuren. §. 34. Schifften. §. 35. Ueberhaupt davon. §. 36. Auslosungen. §. 37. Belehnungskosten. §. 38. Bergbau. §. 39. Besoldungen. §. 40. Bündnisse. §. 41. Cammerschulden. §. 42. Cammer-Beyträge. (§. 43. Exempel. §. 44. Grund. §. 45. Gegenbedingungen.) §. 46. Cammergerichts-Präsentationen. §. 47. Campagnegelder. §. 48. Commißionen, Kayserliche. §. 49. Confirmationskosten. §. 50. Correspondenz-Kosten. §. 51. *Dons gratuits*. §. 52. Familienbeyträge. §. 53. Fräuleinsteuern. §. 54. Garde. §. 55. Garnisonsgelder. §. 56. Gesandtschafftskosten. §. 57. Reichstags-2c. Gesandtschafften. §. 58. Andere Gesandtschafften. §. 59. Hofstaatskosten. §. 60. Kayserliches Ansinnen. §. 61. Kriegsschäden. §. 62. Landesnecessarien. §. 63. Landesschulden. §. 64. Landessicherheit. §. 65. Land und Leute Erkauffung 2c. §. 66. Manufacturen. §. 67. Matricular-Moderation. §. 68. Militarsteuern. §. 69. Pfandschafften-Wiederlösung. §. 70. Policey-Anstalten. §. 71. Proceßkosten. §. 72. Reisekosten. §. 73. Residenzbau. §. 74. Schloßwachten. §. 75. Studien. §. 76. Verehrungen. §. 77. Vergleiche. §. 78. Vermählung. 79. Verschickungen. §. 80. Vestungsbau. §. 81. Wasserbau. §. 82. Wegbesserungen.

§. 1.

Bestimmte Fälle.

Die Fälle, darinn Reichsstände Steuren, oder andere Geldabgaben, von ihren Unterthanen fordern können, und zwar mit Recht, seynd zum Theil bestimmt, zum Theil aber unbestimmt.

Die bestimmte Fälle seynd dafür erkläret 1. entweder durch die Reichsgeseze, oder 2. durch Crays-Schlüsse, oder 3. durch besondere Landesverträge, oder 4. durch ein besonderes Herkommen in disem oder jenem Land oder Ort.

Die Reichsgeseze sezen entweder gewisse Geldabgaben ein, für alle-

mal durch einen Reichs-Schluß für beständig vest, oder es wird in einzelnen Vorfallenheiten ein Schluß abgefaßt, der nur auf selbigesmahl gilt.

Für beständig seynd keine Reichs-Steuren vestgesezt, als die Cammergerichts-Ziler.

Von Zeit zu Zeit aber werden, nach Erforderniß derer Umstände, Reichs-Steuren durch einzelne Reichs-Schlüsse bewilliget, 1. in Reichs-Kriegen; 2. zu denen Reichs-Vestungen; 3. zu Türcken-Hülffen; und 4. sonst in mancherley Gelegenheiten.

Die Craysteuren seynd weder etwas allgemeines, noch etwas beständiges; sondern sie gründen sich auf einzelne Schlüsse associirter mehrerer, oder auch einzelner Crayse.

Durch Landes-Verträge ist viler Orten bestimmet, in was für Fällen ein Landesherr Steuren fordern könne oder nicht; nur sezet es wegen derer, so dißfalls in älteren Zeiten errichtet worden seynd, mehrmalen Streit: Ob selbige auch noch auf unsere Zeiten und Umstände passen oder nicht?

Von Churfürst Joachims I. zu Brandenburg Verspruch sehe man Cap. 2. §. 9.

Im Br. Wolfenbüttelischen seynd, (nach den Landesprivilegien von 1770. Art. 24.) die Stände, nach denen Fürstlichen Reversalien, Verträgen und Grundsäzen, zu keinen andern Schazungen und Steuern, als zu Reichs-, Crays- und Prinzeßinnen-Steuern, und zu demjenigen, was zur nothwendigen Defension des Vaterlands gehöret, verbunden: Ueber die auffer solchen etwa eintrettende gemeine Bedürffnissen wird mit der Landschafft zuvor auf Landtagen deliberirt, und werden ohne derselben Vorwissen und Bewilligung keine Landesschazungen und Steuren ausgeschriben.

Was der Mecklenburgische neueste Erbvertrag von 1755. dißfalls enthalte, siehe wieder oben Cap. 2. §. 36.

Durch das particular-Herkommen einzelner Lande und Orte endlich werden die vilfältige hin und her übliche ewige Heller-Zinse, Schoße oder Abgaben von denen Häusern, und vilerley andere Geld-Prästationen bestimmet; als von denen man keinen anderen Grund anzugeben weißt, dann den: Die Unterthanen haben von Alters her dises oder jenes bezahlen müssen.

§. 2.

Gleichwie aber nicht möglich ist, alle Fälle vorauszusehen, Unbestimmte Fälle.

oder alle Gelegenheiten nahmhafft zu machen, darinn der Staat der Unterstüzung seiner Mitglidere mit Geldmitteln bedarff; so ist auch nicht möglich, alle Fälle zu erzählen, darinn teutsche Reichsstände befugt seyen, Steuern zu erfordern: Und wann gleich in einem Landesvertrag ausdrücklich nur gewisse Fälle benahmset wären, es ereignen sich aber Umstände, an welche man zur Zeit eines solchen errichteten Vertrags nicht hat dencken, noch selbige voraussehen können; so bleibt Vertrag zwar Vertrag: Aber er kan doch mit Vernunfft und Billigkeit nicht auf jene Fälle gezogen werden. Z. E. wer wußte vormals etwas von Reichsvestungen, von einem ewigen Reichstag, von Cammerzilern, von Cammergerichts-Visitationen, die vile Jahre währen, von einer starcken Craysmiliz in Fridenszeiten, u. d.?

Herr Vice Canzl. STRUBE behauptet (1): Daß in Teutschland gemeiniglich die Landesherrliche Cammergüter alle Regierungs-Beschwerden tragen, die Landstände hingegen selbige nur alsdann übernehmen müssen, 1. wann sie aus denen Domanial-Gefällen nicht bestritten werden können, 2. die Reichsgeseze solche denen Unterthanen auflegen, oder 3. selbige sich zu deren Abführung verbindlich gemacht haben:

Er hat auch recht.

Ein Anderer (2) schreibt: „Worinn die causæ impulsivæ imponendi Collectas eigentlich bestehen, derentwegen ist wiederum kein Normativ vorhanden, und ebenfalls in keinen weder Reichs- noch gemeinen Gesezen das geringste specifique bestimmet; sondern derenthalben wird, nach aller Rechtsgelehrten Meynung, erfordert, sie sollen in der directen oder indirecten Nothwendigkeit oder Nuzen eines Landes fundiret seye: Dahero findet man in der Historie so vile verschidene Exempel derer Fälle, in welchen, zu Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, von denen Unterthanen die benöthigte Gelder durch angelegte Steuren erhoben worden sind, ex. gr. a) zur Defension der Religion, b) die Kezerey auszurotten, c) sich in einen Geldvorrath zu sezen, wann man einen Kriegsüberfall besorget, d) bey einem würcklichem Ueberfall des Feindes, e) bey Einlösung verpfändeter Lande, f) zu Bezahlung acquirirter Land und Leute, g) zu Ausstattung Fürstlicher Prinzeßinnen, h) zu Einnehmung eines mit Gewalt vorenthaltenen Landes, i) zu Besorgung oder Befrey-

(1) in dem Unterr. von Regier. und Justiz-Sach. pag. 197.
(2) Bedencken über die Kosten einer Legat. ꝛc. §. 7. p. m. 5.

freyung fremder Einquartierung, k) zu Erfüllung eines getroffenen Bündnisses, l) zu Eroberung verlohrener Land- und Leute, m) zur Redemtion gefangener Landesherrschafften, n) zu Abschaffung geringer Münze, um das Land mit besserer zu versehen, o) wann die ordinairen Revenüen zu Erhaltung des Fürstlichen Standes und Amtes nicht hinlänglich sind, p) zu Bezahlung Fürstlicher Schulden, q) zu Erhaltung derer Vestungen im Lande, r) zu den Kosten einer Fridenshandlung, s) zu Auslösung wichtiger Privilegien und Dignitäten; von welchen allen weiters nachzulesen NEUMAYR im Tr. von Steuern und Schazungen. Cap. 11.„

Ich füge nur dise Anmerckungen bey: 1. Es hätten villeicht noch 100. andere Rubriqen hinzugethan werden können, da denen Unterthanen bald um diser bald um jener Ursache willen Steuren angesonnen, oder auch von ihnen würcklich bewilliget und erhoben worden seynd: Aber 2. es folget schlechterdings nicht: In disem oder jenem Fall seynd da oder dorten Steuren bewilliget worden; also müssen sie in eben dergleichen Fällen auch anderwärts bewilliget werden, wann gleich die Umstände des Landes, oder Zeiten, 2c. anderst beschaffen seynd; oder: Also muß es in eben disem Lande allemal geschehen! Nein: Zeiten und Umstände machen an einem Ort etwas nöthig, nüzlich, räthlich, oder doch verantwortlich, was es anderwärts, oder auch an eben disem Ort, unter veränderten Zeiten und Umständen, nicht ist.

So gar kan, zu einerley Zeit, einerley mit eben denselben Umständen begleiteter Fall, von dem einen Regenten, oder von gewissen Landständen, so, von andern Regenten oder Landständen aber ganz anderst, angesehen werden. Z. E. Ein Landesherr muthet seinen Unterthanen so vile militar-Steuren an, worüber sich ein Anderer ein Gewissen machte, wann er es gleich ebenfalls durchsezen könnte: Einige Landstände seynd einer erträglichen militar-Verfassung nicht entgegen; und Andere wollen nichts davon hören.

§. 3.

Wann nun ein Herr und sein Land in einem weder durch die Reichsgeseze noch durch Landesverträge oder das Herkommen bestimmten Fall sich nicht vereinigen können, wer gibt den Ausschlag? Einige, (darunter auch der H. Verfasser des mehrangeführten Bedenckens 2c.) meinen: Der Landesherr könne und müsse von der Nothwendigkeit oder Nuzbarkeit einer Sache für den Staat am besten

Wer den Ausschlag gebe?

und allein urtheilen: Aber das lauffet wider alle teutsche Freyheit und der meisten Lande ausdrückliche Verfassungen; sondern der obriste Richter muß die Sache (allenfalls vorläuffig provisorie,) entscheiden; biß dahin verbleibet die Sache in statu quo.

§. 4.

Unterschid der Länder.

Auch die verschidene Verfassung der Länder selbst hat mehrmalen einen Einfluß in das Steuerwesen. Z. E. ein geistlicher Chur- oder Fürst muß Geld nach Rom, ein Johannitermeister nach Maltha schicken, u. d. das fället bey einem weltlichen Reichsstand hinweg: Dagegen muß ein Weltlicher seine Familie und Vettern versorgen, seine Kinder reisen lassen, u. s. w. davon man bey denen Geistlichen nichts weißt: In jenen Fällen spricht der geistliche, in denen lezteren aber der weltliche Regent seine Landstände und Unterthanen um eine Beyhülffe an.

Nun will ich noch ein und andere Fälle ins besondere betrachten.

* * *

Von Reichs-Anlagen.

§. 5.

Schrifft.

Ueber die schon Cap. 1. angezeigte Schrifften gehöret hieher:

von MOSER (Frid. Carl. Freyherrn) actenmäßiger Bericht von dem Beytrag der Juden zu Reichs- und Crays-Steuren; insbesondere in den Reichsstätten Franckfurt und Fridberg; in seiner klein. Schrifft. 12. Band, S. 34.

§. 6.

Ueberhaupt davon.

Reichs-Anlagen seynd Gelder, welche, Krafft eines von dem Kayser und denen Reichsständen gemeinschafftlich abgefaßten Schlusses, von jedem Reichsstand erlegt werden müßen, und zu solchem Ende durch die Landesherrn von ihren Unterthanen erhoben werden.

In so ferne dergleichen Reichs-Anlagen ein Reichstags-Geschäffte zwischen dem Kayser und denen Reichsständen seynd, habe ich schon anderwärts (1) davon gehandelt: Hier ist es also nur darum zu thun, in so weit Landesherrn und ihre Landstände, oder andere Unterthanen, sich dabey beschäfftigen.

Der

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. Lib. 9. Cap. 5. sqq. p. 1336. sqq.

Der Freyherr von HARPPRECHT (1) schreibt bey dem Jahr 1508. „Das Reichssteuerwesen nahme jezo erst seinen eigentlichen Anfang. Man diente vormals mit Leib und Blut, aber wenig mit dem Gut; es hielten daher die von Kayser Maximilian anjezo häuffig nachsuchende Geldhülffen sehr schwer. Das mehreste sollte aus eigenen Einkünfften von dem Landherrn bezahlet werden; die erlaubte Beyhülfen derer Unterthanen erregten Unruhen und Aufstand: Geistliche Stände beruften sich guten Theils auf ihre geistliche Freyheit; die Rittere und Herrn gründeten sich auf ihre personal-Ritterdienste, und ein guter Theil von Stätten versteckte sich hinter ihre Schuz- und Schirms-Herrn.„

Der Freyherr von CRAMER hat (2) untersucht: An Status Imperii in indictione & Exactione Collectarum Imperii pro nudis Administratoribus, Exactoribus & Ministris Imperatoris & Imperii censendi sint?

Man sehe auch davon das vorhergehende 3te Cap.

Die Reichs-Steuren seynd zweyerley Gattung: Gemeine und privilegirte: Zu denen lezteren müssen alle in eines Reichsstandes Landen gesessene Unterthanen geist- und weltlichen Standes steuren; zu jenen hingegen nicht allezeit alle.

§. 7.

Ihr Grund.

Der Grund derer Reichs-Anlagen beruhet also auf einem Vergleich zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, nicht aber zwischen denen Landesherrn und ihren Unterthanen; sondern diese müssen sich schlechterdings gefallen lassen, was zwischen dem Kayser und denen Reichsständen verglichen wird:

Ob und wie ferne aber dises auch alsdann zu sagen seye, wann dergleichen Reichsschlüsse älteren Landesverträgen und Freyheiten zuwider seynd? davon habe ich schon an mehreren anderen Orten (3) geredet.

Was auch Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg seinen Chur-Märckischen Landständen Anno 1653. für eine sonderbare Versicherung wegen der Reichs-Anlagen gegeben habe, werden wir besser unten vernehmen.

(1) im Cam. Ger. Staatsarch. 3. Theil, 42. S.
(2) Observ. Tom. 5. n. 1393. p. 764.
(3) Z. E. in meinen Nebenstund. p. 506. sqq.

und allein urtheilen: Aber das lauffet wider alle teutsche Freyheit und der meisten Lande ausdrückliche Verfassungen; sondern der obriste Richter muß die Sache (allenfalls vorläuffig provisorie,) entscheiden; biß dahin verbleibet die Sache in statu quo.

§. 4.

Unterschid der Länder.

Auch die verschidene Verfassung der Länder selbst hat mehrmalen einen Einfluß in das Steuerwesen. Z. E. ein geistlicher Chur- oder Fürst muß Geld nach Rom, ein Johannitermeister nach Maltha schicken, u. d. das fället bey einem weltlichen Reichsstand hinweg: Dagegen muß ein Weltlicher seine Familie und Vettern versorgen, seine Kinder reisen lassen, u. s. w. davon man bey denen Geistlichen nichts weißt: In jenen Fällen spricht der geistliche, in denen lezteren aber der weltliche Regent seine Landstände und Unterthanen um eine Beyhülffe an.

Nun will ich noch ein und andere Fälle ins besondere betrachten.

* * *

Von Reichs-Anlagen.

§. 5.

Schrifft.

Ueber die schon Cap. 1. angezeigte Schrifften gehöret hieher: von MOSER (Frid. Carl. Freyherrn) actenmäßiger Bericht von dem Beytrag der Juden zu Reichs- und Crays-Steuren; insbesondere in den Reichsstätten Franckfurt und Fridberg; in seiner klein. Schrifft. 12. Band, S. 34.

§. 6.

Ueberhaupt davon.

Reichs-Anlagen seynd Gelder, welche, Krafft eines von dem Kayser und denen Reichsständen gemeinschafftlich abgefaßten Schlusses, von jedem Reichsstand erlegt werden müßen, und zu solchem Ende durch die Landesherrn von ihren Unterthanen erhoben werden.

In so ferne dergleichen Reichs-Anlagen ein Reichstags-Geschäffte zwischen dem Kayser und denen Reichsständen seynd, habe ich schon anderwärts (1) davon gehandelt: Hier ist es also nur darum zu thun, in so weit Landesherrn und ihre Landstände, oder andere Unterthanen, sich dabey beschäfftigen.

Der

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. Lib. 9. Cap. 5. sqq. p. 1336. sqq.

Der Freyherr von HARPPRECHT (1) schreibt bey dem Jahr 1508. „Das Reichssteuerwesen nahme jezo erst seinen eigentlichen Anfang. Man diente vormals mit Leib und Blut, aber wenig mit dem Gut; es hielten daher die von Kayser Maximilian anjezo häuffig nachsuchende Geldhülffen sehr schwer. Das mehreste sollte aus eigenen Einkünfften von dem Landherrn bezahlet werden; die erlaubte Beyhülfen derer Unterthanen erregten Unruhen und Aufstand: Geistliche Stände beruften sich guten Theils auf ihre geistliche Freyheit; die Rittere und Herrn gründeten sich auf ihre personal-Ritterdienste, und ein guter Theil von Stätten versteckte sich hinter ihre Schuz- und Schirms-Herrn.„

Der Freyherr von CRAMER hat (2) untersucht: An Status Imperii in indictione & Exactione Collectarum Imperii pro nudis Administratoribus, Exactoribus & Ministris Imperatoris & Imperii censendi sint?

Man sehe auch davon das vorhergehende 3te Cap.

Die Reichs-Steuren seynd zweyerley Gattung: Gemeine und privilegirte: Zu denen lezteren müssen alle in eines Reichsstandes Landen gesessene Unterthanen geist- und weltlichen Standes steuren; zu jenen hingegen nicht allezeit alle.

§. 7.

Der Grund derer Reichs-Anlagen beruhet also auf einem Vergleich zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, nicht aber zwischen denen Landesherrn und ihren Unterthanen; sondern dise müssen sich schlechterdings gefallen lassen, was zwischen dem Kayser und denen Reichsständen verglichen wird: Ihr Grund.

Ob und wie ferne aber dises auch alsdann zu sagen seye, wann dergleichen Reichsschlüsse älteren Landesverträgen und Freyheiten zuwider seynd? davon habe ich schon an mehreren anderen Orten (3) geredet.

Was auch Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg seinen Chur-Märckischen Landständen Anno 1653. für eine sonderbare Versicherung wegen der Reichs-Anlagen gegeben habe, werden wir besser unten vernehmen.

(1) im Cam. Ger. Staatsarch. 3. Theil, 42. S.
(2) Observ. Tom. 5. n. 1393. p. 764.
(3) z. E. in meinen Nebenstund. p. 506. sqq.

Herr H. R. SCHMAUSS lehret (1): Die Reichsstände seyen in Ansehung der Reichs- und Crays-Anlagen nur als Sub-Collectanten und Executores anzusehen: Das ist aber ganz falsch, weil sie solche zuvor selber bewilligen, worauf sie das bewilligte auch einziehen; wo hingegen ein blosser Sub-collectant und Executor mit der Bewilligung nichts zu thun hat.

§. 8.

Was darunter zu zählen seye?

Was für Sachen unter die Reichs-Steuren zu zählen seyen? scheinet Anfangs sehr leicht zu beantworten zu seyn, nemlich: Was vom Kayser und Reich bewilliget wird; es seye nun, worzu es wolle: Indessen ist doch schon mehrmalen Streit darüber entstanden; welches sich gar leicht zutragen kan, weil es gar vile Landsassen gibt, welche zwar zu denen Reichs- und Crays-Anlagen verbunden seynd, aber zu keinen Landsteuren.

In einer Würzburgischen Deduction (*Causa Herbipolensis*) wider das Closter Eberach, fol. Beyl 192. ist folgendes zu lesen.

„Species, so unter die Reichs-Crays- und Türcken-Steuer gesezt worden.

1. Alle Kosten und Aufflagen, so nicht allein auf die Militz, welche für das Reichs, Crays und gegen den Türcken gehalten werden, sondern auch auf die Guarnisonen und Land-Ausschuß ergehen; wie nicht weniger

2. Die zur Werb- und Unterhaltung der Militz contrahirte Schulden.

3. Die Fortification-Baukosten, und was zur Versehung der Zeug- und Proviant-Häuser erfordert wird.

4. Was die wegen der Fortification abgebrochene Clöster und Kirchen wieder zu bauen, so dann die zur Schanz gezogene Gütter zu redimiren kosten.

5. Was die Winter-Quartier und Durchzüg in offenbaren Reichs-Zügen kosten; es werden gleich solche vom Reich oder Crays ordentlich repartirt und aßignirt, oder auch über das Contingent von ein- oder andern ein mehreres de facto aufgetrungen.

6. Kommen noch hinzu die Legations-Kosten, wo der Finis das bonum publicum commune concernirt.

7. Die

(1) im Comp. jur. publ. L. 3. C. 4. §. 14.

7. Die Kayserl. Speyerischen Cammergerichts-Gelder, und was die Gesandschafft am Reichs-Convent zu Regenspurg zu unterhalten kostet.

8. Was an Römer-Monathen und sonsten zur Crays-Cassa gelifert wird, deßgleichen, was die Besuchung der Craystäge kostet.„

Meines Erachtens aber gehet dises vil zu weit, und es ist ein ganz anderes, eine von dem Kayser und Reich bewilligte, so dann eine von dem Kayser und Reich nur gebilligte, Anlage: Jene seynd Reichs- dise hingegen Land-Steuren.

Unter die Reichs-Anlagen gehören also

1. Alle von dem Kayser und denen Reichsständen bewilligte Römer-Monathe; sie werden nun gebraucht, worzu sie wollen, zu Reichs- oder Türcken-Kriegen, zu Reichs-Vestungen, zu Verehrungen für ein-oder anderen Reichsgeneral, zu Erbauung eines Cammergerichts-Hauses, u. s. w.

2. Alle nicht nach Römer-Monathen, sondern nach einer gewissen Summ, berechnete, zwischen dem Kayser und denen Reichsständen verglichene, Geldsummen zur Reichs-Kriegsoperations-Cassa, u. s. w.

3. Alles, was eines Reichsstandes Contingent an Mannschafft, Pferden, Artillerie, und aller anderer Zugehör, aufzustellen und zu erhalten kostet, so er Krafft eines Reichs-Schlusses aufbringt und würcklich auf den Beinen hat:

Wann sich hingegen vacante Portionen ereignen, dörffen selbige vom Land abgezogen werden; weil der Landesherr nicht mehr von seinen Unterthanen beytreiben solle, als er zu denen würcklichen Auslagen vonnöthen hat.

4. Seynd nach einem Reichsschluß von 1690. 14. Oct die zu einer zwischen dem Kayser und einem Reichsstand wider einen declarirten Reichsstand aufgerichteten Allianz erforderende Anlagen in effectu für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten.

5. Wann ein Reichsstand natural-Liferungen zur Reichsarmee an Brodt, Mehl, Haber, Heu, Stroh, ꝛc. hat thun müssen, ist solches nicht dem Landesherrn zu gut gekommen, sondern dem Kayser und Reich; mithin auch denen Reichs-Anlagen gleich zu achten.

6. So auch, was die Kayserliche und Reichs-, oder auch alli-

irte

irte und auxiliar-Völcker, in Durchmarschen, beym fouragiren, oder in allen Arten von Quartieren, einem Land für Kosten verursacht haben.

7. Wann zu Bestreitung derer bißhero erzählten Reichsanlagen und anderen Prästationen haben müssen Schulden gemacht werden, seynd Capital und Zins daraus ebenfalls als Reichsanlagen, deren Surrogatum sie seynd, anzusehen.

8. Gehören auch die Cammerziler, oder die von dem Kayser und Reich zu Erhaltung Dero Cammergerichts zu Wezlar bewilligte Geldsummen hieher.

Hingegen wüßte ich nicht dahin zu rechnen: 1. Was sonsten auch in Reichs-Kriegen, durch Excesse, oder Zufälle, von Reichsalliirten oder auxiliar-Völckern, oder 2. durch den Reichsfeind auf irgend einige Art für Schaden geschehen ist, oder 3. man sonsten um des Reichs willen eingebüsset hat, und auf ein Land umgeleget wird.

Die Reichstags- und andere Gesandtschaffts-Kosten seynd ebenfalls keine gemeinsame Reichsanlage, kommen auch nicht dem Kayser und Reich, sondern dem Landesherrn, zu gut; gehören also zu denen Landsteuern.

§. 9.

Wer sie zahlen müsse?

Wer hat nun die Reichsanlagen zu tragen? Der Herr und das Land gemeinschafftlich, oder das Land allein? So vil ist richtig, daß 1. vormals die Reichsstände nicht nur an denen Reichsanlagen mit haben tragen helffen, sondern daß sie solche gar allein aus ihren Cammermitteln bestreiten mußten; 2. daß nach denen neueren Reichsgesezen die Unterthanen meistens nur mit in die Concurrenz gezogen worden seynd; 3. daß noch biß jezo kein Reichsgesez vorhanden ist, wodurch überhaupt alle und jede Reichsanlagen allemal allein denen Unterthanen, selbige zu bezahlen, aufgebürdet würden:

Hingegen ist auch eben so unlaugbaren allgemeinen Reichsherkommens, daß ordentlicher Weise alle Reichsstände die völlige Reichsanlagen allein von ihren Unterthanen fordern und erheben, auch dißfalls in ruhigem unfürdencklichen Besiz seynd, und von denen höchsten Reichsgerichten schon mehrmalen gesprochen worden ist, daß die Unterthanen allein die Reichsanlagen abzutragen hätten.

In Sachen: Zu Werden und Helmstatt Abbt contra seine renitirende Unterthanen des Dorffs Kettwig & Consortes, die

Reichs-

Reichs- und Crays-Præstanda betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 24. Mart.

„1. Fiat petita Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses; jedoch cum clausula: Samt und sonders.

2. Et, cum inclusione deren in diser Sache ergangenen Kayserlichen Patenten und Rescripten, rescribatur iisdem: Daß sie denen Beklagten zu schuldiger Parition derer erlassenen Kayserlichen Befehlen annoch einen zweymonathlichen Termin anzuberaumen, hoc effluxo aber mit der würcklichen Execution fortzufahren, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit anhero zu berichten hätten.

3. Eaque notificentur dem klagenden Abbten zu Werden und Helmstatt per Rescriptum.„

Doch hat auch dise Regel ihre Abfälle: 1. Wann ein Landesherr, Krafft der Landes-Verträge, wegen seiner Cammergüter und Gefälle, überhaupt mit zu allen Steuren und Anlagen nach einer gewissen Proportion concurrirt, z. E. in Mecklenburg, Ostfrießland, 2c.

2. Wann ein Landesherr mit seinen Landständen sich dahin verglichen hat, daß dise jährlich überhaupt etwas gewisses an Steuren geben; wo hingegen der Regent übernimmt, die etwa bewilligende Reichsanlagen biß auf eine gewisse Summ zu vertretten, ohne dem Land etwas weiteres deßwegen anzusinnen; wie wir dergleichen Verträge von Mecklenburg von denen Jahren 1701. und 1755. haben.

§. 10.

Suchende Verschonung damit 2c.

In mehrerer teutschen Provinzien Landtags-Handlungen und Abschiden liset man, daß die Landstände zuweilen bey ihren Herrn darauf angetragen haben, verhüten zu helffen, daß keine neue noch hohe Reichsanlagen bewilliget würden: Aber das seynd pia desideria, und ein rechtschaffener Regent thut ohnehin in dergleichen Fällen, nach Zeit und Umständen, was er kan.

Fast gleiche Bewandtniß hat es damit, wann Landstände ihren Regenten gleichsam haben verpflichten wollen, dahin behülfflich zu seyn, daß von dem Kayser und Reich dem Land eine Moderation an seinem Reichsmatricular-Anschlag angedeyhen möge.

Von denen zwischen dem Grafen zu Criechingen und Wiedrunckel, wegen des Criechingischen Reichs-Matricular-Anschlags,

mit seinen Unterthanen gehabten Streit und der darinn An. 1763. ergangenen Cameral-Urthel von 1763. sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 11.

Der Reichs-Anlagen Berechnung.

Ehedessen muß die Reichsmatricul ein grosses Geheimniß gewesen seyn, weil in so vilen Reichsgesezen versehen worden ist, ein Reichsstand solle seinen Unterthanen nicht mehr abforderen, als sein Anschlag würcklich betrage, und weil mehrmalen Streit darüber entstanden ist: Ob ein Herr seinen Unterthanen unter diser Rubric nicht zu vil abgefordert habe? Nun aber, da die Reichsmatricular-Anschläge, auch die bey verschidenen weltlichen Häusern vorkommende Subdivisionen derselben, eine Jedermann bekannte Sache seynd, sollte sich nicht leicht ein Streit deßwegen ereignen können:

Indessen haben doch 1. theils Landstände auch noch kürzlich Vorsichtsreglen in disem Stück in denen abgeschlossenen Landesverträgen gebraucht, z. E. in Mecklenburg An. 1755. 2. Weiß ich, daß vor wenigen Jahren Landstände geklagt haben, der Landesherr fordere die Reichsanlagen nach dem Fuß der Reichsmatricul, zahle hingegen zur Reichscassa nur nach einem moderirten, ein Drittel weniger betragenden, Fuß.

§. 12.

Verkündigung ꝛc.

Ob aber alsogleich Jedermann wissen kan, was es jeden Reichsstand ins besondere, nach der Verhältniß gegen der zwischen dem Kayser und Reich verglichenen ganzen Summ, betreffe; so gehet es doch in denen Landen, wo Landstände vorhanden und Landtäge üblich seynd, nicht an, daß der Landesherr nur so gleich die Summ in das Land ausschreibe; sondern er muß, je nachdeme es die Landesverfassung mit sich bringt, entweder einen allgemeinen Landtag, oder doch einen Ausschuß-Convent, ausschreiben, und seinen Landständen die Anstimmung thun, die von dem Kayser und Reich bewilligte Anlage, so vil sie ihn in seinem Theil betrifft, zu bezahlen.

In denen Mecklenburgischen Angelegenheiten resolvirte der Kayser Anno 1734. 20. Nov. unter anderem: „3. Ist die Prästirung der Reichsanlagen und Römermonathe eine hochnothwendige und durch einen ganzen Reichstags-Schluß vestgestellte Sache; welche, ihrer Natur nach, ohnedem vor allen andern Ausgaben den Vor-

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 83. S. u. f.

Vorzug hat; daher er, Commissarius, allerdings disen Punct auf dem nächstvorsevenden Landtage, nicht nur so vil die Stargardische Ritterschafft betrifft, sondern auch der sämtlich- Mecklenburgisch- und also auch der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschafft, unverzüglich in Proposition zu bringen, und, als Kayserlicher Commissarius, vor allen Dingen darauf zu sehen hat, daß - - die Reichsprästanda aus dem Herzogthum Mecklenburg richtig und baldest erfolgen. „

Mit der Bewilligung kan und soll es nun keinen Anstand haben; und wann die Erklärung an den Landesherrn dißfalls erfolget ist, geschiehet, wie auch sonst, die Ausschreibung in des Landesherrns Namen.

Doch können andere Neben-Streitigkeiten entstehen; z. E. in Würtemberg behauptet die Landschafft, daß, wann gleich in Crays- und Landsteuren das geistliche Gut mit würcklichem Beytrag des ehemals verglichenen dritten Theils verschonet werde, dennoch besagtes geistliches Gut in Reichsanlagen den völligen dritten Theil erlegen müsse; welches hingegen die Herrschafft ehedessen nicht allemal hat zugestehen wollen.

§. 13.

Besteurungsart.

Vormals wurde auch wohl in denen Reichsgesezen die Art bestimmet, wie die von dem Kayser und Reich beschlossene Hülffe von denen Unterthanen erhoben werden solle; besonders wann es durch den so genannten gemeinen Pfenning, durch Almosenstöcke, u. s. w. geschehen sollte: Schon über etliche 100. Jahre aber wird es nicht mehr so gehalten; sondern der Kayser und das Reich überlassen es jedem Landesherrn, wie er sich dißfalls mit seinen Landständen und Unterthanen vergleichen wolle.

Von denen um das Jahr 1510. bey denen Reichs-Anlagen üblich gewesenen modis subcollectandi findet sich eine sehr merckwürdige Stelle in einem Ausschreiben Kayser Maximilians I. von disem Jahr bey dem Freyherrn von HARPPRECHT (1), die also lautet: „. Nachdem aber in einem Land nicht gebrauch ist, als in dem andern, und sonderlich im Reiche, so wollen Wir genannten Steenden hiemit heimgesezt haben, wie sie solches bey ihnen selbst unter ihnen machen, - - ihnen auch zu besserem Unterricht dise

(1) im Cam. Ger. Staatsarch. 3. Theil, S. 245.

nachfolgende Wege anzeigen wollen. Und nemlich zum 1. findet man Land, die unter vier Stände auserkiesen, als: Prälaten, Edel, Stätt und Gericht: Bey den Prälaten und Adel werden die Grafen und Herrn beyennt. Bey den Stätten und Gericht wird den Prälaten und Adel auf ihr selbs Gült geschlagen; aber auf Stätt und Gericht nach der Herdt oder Feuerstatt angelegt. So seynd bey etlichen Landen nur drey Ständ, als Prälaten, Edel und Stätt: Prälaten und Adel schlagen ihre Anschläg auf ihre Bauern, und die Stätt auf ihr Gewerb und Herdstätt, und der Fürst auch auf seine Bauern, die man Urbarsleut nennt. So seynd an etlichen Enden Gewohnheit, was zu Rettung eines Landes ist, daß die Unterthanen auf ihr selbs Sold und eines Fürsten oder Herrn Liferung ausziehen. Aus disen auch andern Artickeln mag ein jeder Stand nehmen, was ihm bey seinen Unterthanen am gelegensten sey zu erlangen. So mag auch manches Fürsten Stand dermassen geschaffen, daß sein Einkommen bey der Cammer klein und sein Landschafft reich ist; darein soll das dem Fürsten wenig und der Landschafft mehr aufgelegt gesehen werden. Entgegen mag manche Landschafft arm und der Fürst am Einkommen und sonst in gutem Vermögen seyn; müß alsdann dem Fürsten nach Gelegenheit mehr, als der Landschafft aufgelegt werden; das wir dann den Ständen auch zu erwägen geben und heimsezen.

§. 14.

Liferung ꝛc. In Ansehung der Liferung seynd die Landesverfassungen sehr verschiden: An vilen Orten wird das Geld dem Landesherrn gelifert, und bleibet so dann demselbigen überlassen, es weiter an gehörige Orte abzugeben: Es haben aber die Kayserе und Unterthanen mehrmalen geklagt, daß solchen Falles zwar die Unterthanen das Geld hätten bezahlen müssen; selbiges hingegen so dann in des Landesherrns Händen stecken gebliben und verschwunden seye.

So vil die auf gemeinen Reichstagen bewilligte Reichssteuern, ingleichem die Craysſteuern, betrifft, worzu das Herzogthum Br. Wolfenbüttel beyzutragen schuldig ist, hat der Landesherr (in denen Landesprivilegien von 1770. Art. 24.) versprochen, es bey dem Herkommen und üblicher Aufbringung und Abtragung derselben bewenden lassen; und will, zur weiteren Besorgung des nöthigen, dem Engern Ausschuß der Landschafft den Reichsabschid, oder Reichsschluß, worinn die Verwilligung geschehen, nicht weniger die

Ab-

Abschrifft von denen Quittungen ertheilen lassen, welche über die ausgezahlte Craysſteuer eingegangen sind.

Anno 1746. m. Sept. wurde dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret zu wissen gethan, daß bey dem Herzogthum Mecklenburg in Abführung deren Anno 1716. und 1735. verwilligten Römermonathen einige Rückstände verbliben, auch deßfalls an den Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg die vorläuffige Erinnerung geschehen seye; solchemnach von dem Reichs-Hofrath, wegen ehebaldigsten Erlags besagten Rückstands, die weitere Befehle erlassen werden sollen:

Deme gemäß ergiengen auch den 28. Nov. Rescripte so wohl an den Kayserl. Commissarium, als die zum Cammerwesen verordnete Landräthe. (1)

Als die Gräflich Wiedrunckelische Unterthanen des Kirchspils Urbach wahrscheinlich machten, daß ihr Landesherr von ihnen ein mehreres, als die Abgaben zu denen Reichs- und Crays-Prästationen erheischen, erhoben, und dise leztere jedoch behörig nicht abgeführet würden; truge der Kayser den 13. Oct. 1760. dem Fürsten zu Nassau-Weilburg Commißion auf, die Sache zu untersuchen.

In anderen Landen liferen die Landstände dahero ihres Herrns ganzes matricular-Quantum unmittelbar dahin, wo es der jedesmalige Reichsschluß erfordert.

Ferner wurde vormals öffters in denen Reichsschlüssen namentlich versehen, in was für Sorten die Reichs-Anlagen gelifert werden sollten: Nun aber gehet man darüber hinweg.

Wohl aber hat es in neueren Zeiten, da das Teutsche Münzwesen in so grosse Zerrüttung gerathen ist, zuweilen Streit wegen des Werths derer Sorten gegeben: Nunmehro richtet man sich nach dem Valor des Orts, wo sich die Reichscassa befindet.

Ehedessen waren in jedem Crays gewisse Legstätte, dahin die Reichsanlagen gelifert, und von da weiter an seine Haupt-Bestimmung übermacht wurden: In denen neuesten Zeiten aber hat man, nach Beschaffenheit der Umstände, bald beschlossen, solche am Kayserlichen Hof erlegen zu lassen, bald an dem Ort der Reichs-Versammlung, bald an einigen denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen Orten, 2c.

(1) s. Staatsschrifft. unter. K. Franz, 3. Band, S. 415.

Die Uebermachungskosten fallen dabey allemal dem zur Last, welcher die Anlagen selber zahlen muß.

§. 15.

Compensirung.

In denen Landen, darinn, oder in denen Nachbarschafft, sich in Reichskriegen das Kriegstheater befindet, müssen die Unterthanen gar offt viles nebenhin prästiren, dafür ihnen auch etwa wohl, nach aller Billigkeit, die Vergütung von dem Kayser und Reich wiederfahren sollte: Nun dencken zwar die Landstände fleißig daran, und wann neue Reichsbewilligungen geschehen, wollen sie eine Compensation derselben mit jenen Forderungen anstellen, es stehet auch dahin, ob nicht dann und wann ein- oder anderer Reichsstand Gelegenheit hätte, darinn etwas zu erhalten? Oeffters aber verordnen Reichsschlüsse zum voraus, daß keine Compensation statt haben solle, und auch ausser deme muß man sich meistens mit einem Verspruch auf künfftige Zeiten abspeisen lassen, am Ende aber bleibet es eine böse Schuld.

§. 16.

Bloß angebliche Reichsanlagen.

Es hat ferner schon Fälle gegeben, da Landesherrn ihren Unterthanen Reichsanlagen angesonnen haben, wo doch keine vorhanden waren.

Z. E. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin forderte von seinen Landständen, in Krafft eines Reichs-Schlusses von 1702. Geld zu Aufstell- und Unterhaltung seines Reichs-Contingents in Fridenszeiten: Der Reichs-Hofrath aber litte es nicht, weil das Reichs-Gutachten in disem Stück von dem Kayser nicht ratificiret worden ware, mithin auch die Krafft eines die Unterthanen verbindenden Reichsgesezes nicht erlanget hatte.

§. 17.

Steuerfreyheit von Reichsanlagen.

Wann jemand ein Privilegium hat, daß sein Gut Steuerfrey seyn solle, und solches ist älter als die Zeiten Kayser Maximilians I. kan darunter keine Freyheit von Reichs-Steuren verstanden werden, weil damalen noch keine Reichs-Steuren an Geld üblich gewesen, sondern die Stände nur eine gewisse Mannschafft in natura gestellet haben, folglich auch an einen Geld-Beytrag nicht hat gedacht werden können. (1)

§. 18.

(1) HERTIUS Cons. 7. n. 7.

§. 18.

Wann Jemand sich gegen einen Reichsstand auf die Verjährung beruffen, und dadurch von der Schuldigkeit, zu Reichssteuern zu contribuiren, losmachen will; kan er solche nicht anfangen von einer Zeit zu rechnen, darinn keine Reichssteuern gegeben worden seynd; da solche, ausser den Cammerzilern, nichts jährliches seynd, sondern offt in 10. 20. und mehr Jahren nicht vorkommen. Verjährung.

* * *

Von denen Cammergerichts-Zilern.

Von denen Cammergerichts-Zilern.

§. 19.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Meine Abhandlung von der Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen, in Ansehung der Reichs-Cammergerichts-Ziler; in meinen Nebenstund. *p. 707. sqq.*

Meine Abhandlung von denen Geldsorten in Bezahlung der Cammerziler, und deren Werth; in den wöchentl. Franckfurt. Abhandl. *1755. n. 25. p. 385.*

§. 20.

Von denen Cammergerichts-Zilern, oder denen jährlichen Reichs-Steuern zu Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu Wezlar, an und für sich ist in dem Tr. von dem Reichs-Justizwesen gehandelt worden: Hier ist derselben zu gedencken, in so ferne Landesherrn und ihre Landstände, oder andere Unterthanen, darüber mit einander zu thun haben. Ueberhaupt davon.

§. 21.

Vormals mußten die Reichsstände dise Reichsanlage aus ihren Cammermitteln bestreiten: Ihre Geschichte.

Anno 1654. aber wurde dem Reichsabschid §. 14. einverleibt: „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen.„

Einige Landstände liessen sich darauf willig darzu finden:

Andere Landstände hingegen glaubten, diser Reichs-Schluß könne und wolle dem, was bey ihnen hierinn anderst herkommlich gewesen seye, nichts benehmen, wollten sich also nicht darzu verstehen.

Anno 1658. wurde Kayser Leopolds Wahlcapitulation Art. 3. eingeruckt: Der Kayser wolle nicht zugeben, daß der Reichsstände Landsassen und Unterthanen sich des Beytrags zu des Cammergerichts Unterhalt zur Ungebühr entschlagen.

In dem Project einer beständigen Capitulation hingegen wurde dise Stelle ausgelassen.

Kayser Carls VI. Wahlcapitulation ware zwar nach dem Project der beständigen eingerichtet; doch wurde derselben die Stelle wegen der Cammerziler aus der Leopoldinischen und Josephinischen eingerückt: Wobey es auch in allen seitherigen Kayserl. Wahlcapitulation verbliben ist.

In das Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719. flosse mit ein: „Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammerziler und Besoldungen, bleibe denen Ständen des Reichs, nach dem Reichsabschid de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, zur Beyhülffe des Cammergerichts Unterhalts zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichsabschid für gut befundene modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen:„ Der Kayser ratificirte es auch den 3. Nov. 1720.

Anno 1688. 1. Oct. erkannte der Reichs-Hofrath: Daß die Cammerziler aus denen Ostfriesischen gemeinen Landesgeldern bezahlt werden sollten.

Anno 1698. 7. Jul. sprach er: Daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch anderen beschehenen Einwendens ungehindert, die Cammerziler zu bezahlen schuldig seye; worauf sich die Herzoge und ihre Landstände Anno 1701. und 1755. näher deßwegen mit einander verglichen.

In der Grafschafft Waldeck wurde auf dem Landtag Anno 1655. beschlossen: „Nachdeme auch, vermög obbemeldten Reichsabschids (von 1654.) jährlich die Speyerische Cammergerichts-Ziler, bey Vermeidung der würcklichen Execution & sub pœna tripli, müssen abgetragen werden; - - als haben Ritter- und Landschafft sich gutwillig erklärt, Uns unter die Arme zu greiffen, und, wann von Churfürsten und Ständen des Reichs wegen Bezahlung des Cammergerichts keine anderweitige Verordnung beliebt sollte werden, einen vierten Theil Anschlags (Simpli) auf fünf Jahre zu der Landescassa zu lifern.„

In

In Würtemberg wollten die Landstände lang nicht daran, die Cammerziler zu übernehmen.

Anno 1700. m. Nov. liesse der Herzog dem Engern Landschafft-Ausschuß vortragen: „Belangend den 2ten Puncten des erlassenen gn. Ausschreibens, so ist Ihro Hochfürstl. Durchl. mehrmahlen vorkommen, wie daß der Unterhalt und Verpflegung des hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts bey Churfürsten und Ständen des Reichs unter die ordinarias Imperii Collectas von Alters hero gezählet worden und noch gezählet werde, auch schon längsten von anderer Fürsten und Ständen Cammern hinweggenommen, und, wie die übrige Reichs-Collecten, auf Landschafft und Unterthanen repartirt worden, so, daß Niemand mehr im Reich zu finden, welcher in der Cammer-Matricul zu Sustentation dises höchsten Gerichts Jure Status mit-angelegt worden, der solche Cammergerichtliche Unterhaltungs-Ziler nicht allzumahl von seinen Unterthanen einziehen, hingegen nicht bekannt, warum dises allein im Herzogthum Würtemberg übersehen und gar auf die expresse Reichs-Disposition de Anno 1654. und darauf gefolgte Kayserlich- und Königliche Wahl-Capitulationen Art. 3. denen vorigen hochlöbl. Regenten davon die verläßige Information nicht gegeben, sondern ohnverantwortlich nachgesehen worden, daß von An. 1654. an nicht nur die $\frac{2}{3}$. des alten Ausstands von der Fürstl. Rent-Cammer mit 6982. fl. schon längst abgestattet, sondern seithero auch die neugeloffene Cammer-Ziler, deren vergangene Herbst-Meß das 93ste Zil schon verfallen, in die 50666. fl. vor gemeine Landschafft meistens bezahlt worden und noch zu bezahlen seynd. Nun haben zwar Ihro Hochfürstl. Durchl. keinen Gedancken, einige Condictionem über die Termin anzustellen, welche in Lebzeiten Dero hochseel. Herrn Vaters und Groß-Herrn-Vaters Christmild. Aug. erschienen, sondern wollen derselben grossen Summen eine treugehorsamste Landschafft gern ledig zählen: Wie Sie aber hingegen weder Zeit Ihrer Minorennität, noch nach Dero Selbst angetrettener Fürstl. Regierung in einem so nahmhafften Stück und alljährlich recurrirenden starcken Posten Sich von niemanden nichts können präjudiciren lassen; also verlangen Ihro Hochfürstl. Durchl. von Dero treugehorsamsten Landschafft hiemit, daß Sie, in Conformität oben-allegirten Reichs-Abschids de Anno 1654. §. betreffend aber ꝛc. 14. von Ostern An. 1678. an und so fürters die Fürstl. Rent-Cammer diser ordinari-Reichs-Collecten wegen indemnisiren und wegen der bereits

reits verflossenen 45. Zihler, welche in der Beyl. n. 1. sich ordentlich berechnet finden, Derselben schuldige Satisfaction thun, in futurum aber alle Franckfurter Messen die fortlauffende Ziler resp. wegen des Herzogthums und der 2. Clöster Maulbronn und Königsbronn, (weil dise und die Löwensteinische Collecten auch in die Landschafft lauffen,) zu dem Cammer-Gerichtlichen Pfenningmeister-Amt zu Wezlar ordentlich abstatten mögen.„

Die Landschafft erklärte sich darauf den 25sten ejusd. Nov. 1700. Daß die Landschafft hiebevor etliche Tonnen Goldes übernommen habe, seye ganz unvermeinlich: Zu solchem Entschluß seye sie vornehmlich dadurch bewogen worden, weilen sie in der That wahrgenommen, daß die jedesmalige Herzoge sich an anderer strenger und ungnädiger Regenten Exempel nicht gekehret, oder ihre Unterthanen mit particular-Aufbringung der Regiments-Onerum beschweret, sondern bey dem Genuß der teutschen Freyheit und von den Fürstlichen Vorfordern Landes-väterlich gegönneter Privilegien gn. verbleiben lassen, und allein in zugestandenen Angelegenheiten ihren Recurs an die freywillige general-Subvention Ihrer Unterthanen genommen haben; gestalten dann ein offenbahres Exempel dessen insonderheit daraus erscheine, daß, ohngeachtet Herzog Eberhard den Reichstag Anno 1654. in eigener Person besucht und also wohl gewußt, was bey demselben verhandelt worden, er dannoch mit nichts dergleichen, so andere Fürsten auf ihre Unterthanen, nach Innhalt damahligen Reichs-Abschids, geschoben, (unter welchem auch die jezt neuerlich ansinnende Cammergerichts-Ziler begriffen,) die Landschafft particulariter würcklich beschweret, oder, daß es von denen Successoribus am Regiment annoch geschehen sollte, die geringste Spur in seiner lezten Willens-Verordnung nach sich gelassen: Sie verhoffen also, der Herzog werde disem und anderen dergleichen höchstlöblichen Exempeln, in Conformität der einmahl mit Gott gefaßten Landes-väterlichen Propension nacheyfern und, nach dem flehentlichen Petito gesammter Prälaten, und Landschafft, den von ohnvordencklichen Jahren von Fürstl. Rent-Cammer aus bestrittenen Cammer-Gerichts-Unterhalt noch ferner von daraus gn. vertretten.

Der Herzog replicirte den 2ten Dec. 1700. inter alia: „Es beruhet alles auf der Differenz der Zeiten und der Conjuncturen und wird die Redens-Art: „alles wiederum in den Groß-väterlichen Curs zu richten, „eben so abusiv gebraucht, als die andere, daß

Herr

Herr Herzog Eberhard in Dero Testament keine Spuhr hinterlassen, daß dessen Successores und Fürstl. Regenten dasjenige von Ihren erbgehuldigten Unterthanen ohne Contestation fordern und einziehen dörffen, was die Constitutiones Imperii, Leges Comitiales und Observantia communis Ihnen retro zugelegt, oder ferner hinaus zulegen werden, welches ja vernünfftig nicht zu souteniren. Dann daß Ihre Hochfürstl. Durchl. durch Gottes Gnad ein Regent dises Herzogthums seynd und daß dasselbige per manus Ihres hochseel. Herrn Vaters und Groß-Herrn-Vaters Jure Primogenituræ auf Sie gebracht worden, dafür haben Sie zwar Gott und allen Ihren Herrn Vorfahren zu dancken; Sie besizen es aber nicht Jure Testamenti aviti, sondern ex pacto & providentia Majorum, haben auch die Regalia, Ober-Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten nicht beneficio Ducis Eberhardi, sondern von denen Römischen Kayfern, womit Sie auch ordentlich belehnt und daher in disem Ihrem Herzogthum, wie andere Reichsfürsten, alles das zu exerciren und zu exequiren befugt seynd, was andere Chur- und Fürsten gaudiren, nur das ausgenommen, darwider eine klare particular-Disposition vorhanden. Und so inhäriren dann Ihre Hochfürstliche Durchl. auch Dero gerechten Forderung puncto der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Ziler von An. 1678. biß hieher und fürters. „

Die Landschafft duplicirte den 8. Dec. Dise neuerlich auf die Bahn kommende Forderung der Cammerziler halb betreffe das ganze Corpus provinciale, es werde also auf einem reassumirenden Landtag bequemere Gelegenheit geben, dise Prätension aus dem Grunde zu erörtern und resp. gn. und unth. verabschiden zu lassen.

Der Herzog triplicirte den 14den ejusd. Es müssen wegen der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Ziler nothwendig noch vor dem neuen Jahr 1000. fl. nacher Wezlar übermacht, und biß die Landschafft wegen des Præteriti sich näher erklärt, in denen zweyen Franckfurter Messen allemal 3. Ziler, jedes mit 544. fl. à bon Conto abgetragen werden, dessen Sich auch der Herzog in Gnaden versehe.

Den 18. Dec. wurden auch wegen des Beytrags der Grafschafft Löwenstein die obgedachte Rationes in einem Fürstl. Decret wiederhohlt, mit dem Anhang: „ So ist die Decision vor die Herrschafft gegen die Löwensteinische Unterthanen dißmahlen schon in promptu und die verhängte Execution biß auf die Helffte des Aus-

stands in alle Wege fortzusezen, zu der anderen Helffte aber biß auf Ostern Dilation zu geben, da inzwischen beedes die Gräfliche Herrschafft, als die Unterthanen, hieher zu betagen und die Decision, obiger Reichs-Constitution nach, auf vorhergängiges Gutachten ohne längern Aufenthalt, zu publiciren ꝛc. „

Die Landschafft dagegen repetirte den 20sten ejusd. priora, indeme sie ganz wichtige Rationes allegirt hätten, warum Sie Sich dißmahlen deßwegen nicht einlassen könnten.

Darauf ergienge den 4. Febr. 1701. an meinen seel. Herrn Vater dises Decret: „ Unser gn. Fürst und Herr committiren hiemit Dero Cammer-Rath und des löbl. Schwäbischen Crayses Rechnungs-Deputato, Johann Jacob Mosern, in Abschlag der vom löbl. Crays der Fürstl. Würtembergischen Landschafft An. 1700. m. Junii accordirten Indemnisations-Geldern und dessen Ersten Zils Iacobi zu denen Cammer-Gerichtlichen Unterhaltungs-Geldern zu Wezlar jezo gleich 1000. fl. per Wechsel franco auf Franckfurt zu übermachen und den Wechsel-Zettel zum geheimen Regiments-Rath zu lifern, auch fürters alle Franckfurter Messen mit 544. fl. aus denen künfftigen Indemnisations-Zilern also zu continuiren und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen, auch, wie es von Zeit zu Zeit vollzogen wird, in besagten geheimen Regiments-Rath successive zu referiren, hingegen dise Summen, sammt dem Wechselgeld, mit gegenwärtigem Befehl gegen der Landschafft-Cassa als eine gute Ausgab zu liquidiren. „

Endlich aber wurde An. 1739. verglichen: „ Und gleichwie, zum 44sten, E. E. Landschafft in Zukunfft die Abführung der jährlichen Cammergerichts-Ziler über sich nehmen wird; (jedoch daß dadurch denen Landschafftlichen Privilegien und Compactaten kein Präjudiz in posterum zuwachsen solle;) also Wir auch derselben die Cammergerichts-Beyträge der beyden Clöster Maulbronn und Königsbronn, wie auch der Grafschafft Löwenstein, zugehen lassen. „

§. 22.

Sinn der Reichsgeseze.

Da die Reichsstände dise Cammerziler vormals selbst getragen haben, und noch die allerneueste Reichs-Schlüsse die Unterthanen nur zu einer Beyhülffe verbinden; so ist 1. offenbar, das die Unterthanen von Rechtswegen nicht schuldig seyen, daß ganze zu übernehmen, 2. daß die geringe Anzahl oder Armuth der Unterthanen keine rechtmäßige Ursach seyn könne, entweder eine Moderation des

ma-

matricular-Anschlags zu begehren, oder sich wegen nicht leistender Zahlung damit zu entschuldigen:

Indessen klagte H. von LUDOLF doch, daß es geschehe, ja, daß wohl die Cammerziler von denen Unterthanen beygetriben, und dennoch nicht an das Cammergericht abgetragen würden.

§. 23.

Weil die Cammerziler etwas beständiges und jährliches seynd; so bedarff es nicht, daß selbige von dem Landesherrn denen Landständen und Unterthanen jährlich verkündiget werden; sondern sie vergleichen sich ein-für allemal deßwegen, und alsdann gehet die Sache ihren gewöhnlichen Gang, biß sich etwa wegen der Cammerziler, oder sonst, neue Um-oder Anstände ergeben. Noch einiges.

Die Zahlung kan entweder in denen beeden Messen zu Franckfurt am Mayn, oder auch in Wezlar, selbst geschehen.

Was es für ein grosser Vortheil für das Cammergericht seye, wann die Landstände die Zahlung an dasselbige unmittelbar thun und thun dörffen, davon kan Würtemberg zum Beyspil dienen, welches nie keinen Kreuzer an alten oder neuen Cammerzilern restirt, weil die Landschafft das Geld dahin übermacht.

* * *

Von denen Türcken-Hülffen.

§. 24.

Türckenhülffen bestehen in einer Anzahl Mannschafft und Zugehör, oder in einer Summ Geldes, welche von dem Kayser und Reich denen Königen in Ungarn bewilliget wird, denen Türcken desto besseren Widerstand leisten zu können. Ueberhaupt davon.

Von disen Türcken-Hülffen, in so ferne dieselbige ein Geschäfft zwischen dem Kayser und denen Reichsständen auf der allgemeinen Reichs-Versammlung abgibt, habe ich schon anderwärts (1) geredet: Hier aber will ich hinzuthun, was eigentlich die Landesherrn und ihre Unterthanen angehet.

§. 25.

Wird Mannschafft bewilliget; so seynd die Unterthanen schuldig, selbige zu stellen, oder auswählen zu lassen, oder das benö- Mannschafft und Geld.

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfften, Lib. 8. Cap. 18. p. 1112.

thigte Werbgeld herzugeben, und so auch resp. in natura oder Geld anzuschaffen, was zu deren Aufstellung, mobil-Machung, Unterhaltung, Recroutirung, auch zu andern Kriegs-Bedürffnissen, erfordert wird:

Vergleichen sich aber der Kayser und die Stände auf eine gewisse Summ Geldes, so wird es damit gehalten, wie zuvor von andern Reichsanlagen gemeldet worden ist.

§. 26.

Norm. Zur Norm in dergleichen Fälle dienet der jedesmahls deßwegen zwischen dem Kayser und denen Reichsständen abgefaßte Schluß: Selbige pflegen aber meistens in allen Hauptstücken mit einander überein zu kommen. Ich will hier zu einiger Probe den Reichsabschid von 1576. §. 11. *sqq.* zu Grund legen, und einige Anmerckungen daraus ziehen.

§. 27.

Kern der Reichsgeseze. Wer die Türckenhülffe zahlen solle? der Herr oder die Unterthanen, oder beede? darinn widerspricht sich der Reichsabschid in etwas: Dann zu erst heißt es: Es wolle denen Reichsständen unerschwinglich fallen, solche beschwerliche, auch in eventum eilende, Hülffen aus ihren eigenen Cammergütern und Einkommen NB. allein zu leisten und abzurichten: Daraus sollte man vernünfftiger Weise schliessen, es werde nun nachfolgen, daß sie ihre Unterthanen sollten mit zur Beyhülff ziehen dürffen: Aber nein! es heißt: Es soll ihnen freystehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen derhalben mit Steuer zu belegen; doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken werde; mithin wurde ihnen zugestanden, denen Unterthanen den ganzen Last aufzulegen.

Hiernächst enthält der Reichsabschid folgendes: 1. Es solle Niemand über rechtmäßiges Herkommen und Recht beschweret werden; mithin werden zweyerley Gründe des Besteurungsrechts nahmhafft gemacht, nemlich a) das Herkommen, aber ein rechtmäßiges: Das ist: Wer in einem mit rechtlichen Eigenschafften versehenen ruhigen Besiz seye, Jemand besteuren zu dörffen, der solle dabey gelassen werden; wer also dergleichen rechtmäßiges Herkommen nicht für sich hat, solle sich auch des Besteuerns enthalten. b) Wird des Rechts gedacht, in so fern es dem blossen Herkommen entgegen gesezet wird, nemlich, wann ein Reichsstand durch Verträge,

Urtheilte

Urtheile der höchsten Reichsgerichte, u. s. f. berechtiget ist, Jemanden mit Steuer belegen zu dörffen.

Uebrigens enthält dise Verordnung dreyerley in sich: 1. Es solle Niemand besteuert werden, als wann der Landesherr es befugt ist; 2. es solle Niemand höher angeleget werden, als es Herkommens oder Rechtens zwischen ihnen ist; 3. endlich, es solle Niemand ratione modi collectandi, wider rechtmäßiges Herkommen und Recht, mit der That beschweret werden.

Dises vorausgesezt, wird 2. denen Reichsständen erlaubt, ihre Unterthanen zu belegen, und zwar a) sie seyen geistlich oder weltlich: Mithin glaubte man, in Ansehung derer Geistlichen keines Päbstlichen Indults hierzu nöthig zu haben. b) Sie seyen exemt, oder nicht exemt: Dises scheinet auf die Orden zu gehen, welche nicht unter Bischöfflicher Gerichtbarkeit, sondern allein unter dem Pabst und ihrem General, stehen wollen, übrigens aber eben doch in eines geist- oder weltlichen Reichsstandes Landen angesessen seynd. c) Sie seyen gefreyet, oder nicht gefreyet. Dises gehet wieder auf alle geist- und weltliche, und die Freyheiten gegen die Steuern seyen vom Kayser, oder Landesherrn, oder Pabst, ertheilet worden, oder von wem sie wollen. Krafft dises Machtspruches also werden alle andere, auch noch so richtige und rechtmäßige, Steuerfreyheiten in Absicht auf dise Türckenhülffen als nichtig erkläret, oder eine Ausnahm davon gemacht. d) Wird endlich alles nochmals zusammengefaßt: Es solle Niemand ausgenommen seyn.

3. Folgen so dann einige Einschränckungen; nemlich: a) Jede Obrigkeit solle ihre Unterthanen nicht weiter noch höher belegen, dann so fern sich ihre, der Obrigkeit, gebührende Anlag erstrecken werde; so dann b) daß die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so vil möglich, bedencken, c) auch Niemand sonsten mit Uebermaaß beschweren solle: Wie dises leztere von dem ersten unterschiden seye, oder seyn solle, weiß ich nicht.

4. In Ansehung der Art, dise Türckenhülffen beyzutreiben, wird denen Reichsständen aufgegeben: Es solle zuforderst dise Hülffe denen Unterthanen kundbar gemacht werden; und zwar a) eigentlich und b) ausdrücklich; das will wohl so vil sagen, mit Benahmsung des Quanti, so den Landesherrn zu seinem Antheil betrifft.

5. Folget der Befehl: a) Die Obrigkeit solle die Unterthanen ersuchen, dise Hülffe, zu erlegen, b) solches solle alsdann unweigerlich geschehen, und zwar c) von jedem seine Gebührniß.

6. Wer-

6. Werden einige Fälle ins besondere berührt, nemlich: a) Insonderheit sollen die Capitul bey denen hohen und andern Stifftern, wie auch derselben Unterthanen, ihren Erz-Bischoffen und Bischoffen in diser Hülff zu Steuer kommen. Warum nur der Erz- und Bischöffe, nicht aber aller Landesherrn, gedacht werde? kan ich nicht sagen: Sollen dann dergleichen Capitul und ihre Unterthanen, so in weltlicher Herrn Landen gelegen seynd, denselbigen nicht auch steuern? oder haben sich etwa nur die in einiger geistlicher Herrn Landen gelegene dagegen gesperret?

b) Sollen die denen Reichsstände ohne Mittel unterworffene Stätte und derselben eingesessene Bürger ihren Landesherrn in diser Hülff zu Steuer kommen; c) so auch vermögende Hospitalien, und d) was dergleichen mehr, d. i. andere vermögliche pia oder andere Corpora &c.

7. Wann einige Unterthanen nicht gehorchen, sondern a) entweder der Obrigkeit sich widersezen, oder b) wenigstens ihre Anlagen in denen bestimmten Terminen nicht lifern würden, sollen sie a) schuldig seyn, dise Anlagen ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen, auch b) von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege darzu angehalten werden.

8. Gegen alles dises sollen a) denen ungehorsamen oder säumigen Unterthanen am Cammergericht keine Processe erkannt werden: Wohl aber solle b) denen Reichsständen freystehen, gegen ermeldte ungehorsame oder säumige Unterthanen an dem Cammergericht auf die Anlage selbst, und die verwürckte Straffe des Dupli, zu klagen; c) worauf auch das Cammergericht Mandata pœnalia ad solvendum &c. erkennen, so dann, mit Abkürzung aller Verzüglichkeit, verfahren und ergehen lassen solle, was Recht ist.

* * *

Von Crays-Anlagen.

§. 28.

Ueberhaupt davon.

Craysanlagen seynd diejenige Geldsummen, welche von jedem Stand eines Reichs-Crayses zu Bestreitung solchen Crayses Nothdurfften erleget werden müssen.

Der Burgundische und Oesterreichische Crays seynd gewisser massen nur titular-Crayse; dahero in denenselbigen niemalen keine Craysanlagen bekannt gewesen seynd:

Der

Der Nider- und Ober-Sächsische Crays aber seynd in Ansehung der Craysverfassung in einer gänzlichen Inactivität; mithin ist dermalen auch in selbigen nichts davon zu hören.

Die Bayrische Crays-Verfassung schläft in Fridens-Zeiten; und also ist auch allda von Craysanlagen nur in Kriegszeiten etwas zu vernehmen

Hingegen kommet dise Materie in dem Chur- und Ober-Rheinischen, Fränckischen, Schwäbischen und Westphälischen Crays beständig vor.

In so ferne von diser Sache auf Craystägen gehandelt wird, habe ich bey Abhandlung der Materie von Craystägen davon geredt: Hier ist aber dessen zu gedencken, was zwischen Landesherrn und Landständen davon vorzukommen pfleget.

§. 29.

Die Crays-Anlagen haben zum Theil ihren Grund in denen Reichs-gesezen, zum Theil nicht. Diser Anlagen Grund.

Die Crayse sollen überhaupt in einer beständigen Verfassung stehen, um innerliche Ruhe und Sicherheit erhalten, und einen auswärtigen ungerechten Anfall abtreiben zu können: Das will und befiehlt die Reichs-Executions-Ordnung und der Reichsabschid von 1654. §. 178. *sqq.*

Noch mehr sollen die Crayse, bey einer androhend- oder sich würcklich ereignenden Unruhe in einem Crays, oder dessen Nachbarschafft, zugreiffen, sie dämpfen und einander zu Hülffe eilen: Von welchem allem anderwärts das mehrere vorkommt.

Nun zu allem disem wird Geld erfordert.

In der Reichs-Executions-Ordnung, oder dem R. Absch. von 1555. §. 82. wurde versehen: „Dieweil nun dise (Crays-) Hülff zu Vollziehung des hievor gesezten Fridstands, Execution und Handhabung des Landfridens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getroster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten disem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsezen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gedeyhen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen; so haben Wir Uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit Uns, verglichen und entschlossen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Un-

Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen; doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstrecket, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind; denen auch die bestimmte Maaß derselben Hülff zuforderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhafft gemacht werden soll; daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserlichen Cammergericht, wie gewöhnlich und sich gebühret, procediren und die zur Bezahlung anhalten soll. „

Ferner heißt es in dem R. Absch. 1654. §. 180. „Und gleichwie dises hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt und des heil. Reichs beständigem Ruhestand zilet, wovon kein Churfürst, oder Stand, noch derselben Unterthanen, zu eximiren; also soll, auf den Fall sich Jemand obbesagter Executions-Ordnung widersezen, und an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, oder Kayserl. Cammergericht, einigerley Proceß dagegen zu suchen, sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehöet, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewisen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung, wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hievon einiger immediat- oder mediat-Stand, Statt, Landsaß und Unterthan, nicht ausgenommen seyn. „

Was bey dem Reich Anno 1682. 16. Mart. wegen der Crays-Steuern beschlossen worden ist, siehe in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen.

Andere Crays-Anlagen haben entweder gar keinen, oder doch keinen unmittelbaren, Grund in denen Reichsgesezen, sondern beruhen auf einer freywilligen Einverständniß derer Craysstände, und seynd wieder zweyerley Art.

So lang nemlich die Association derer vorderen Reichs-Crayse dauerte, kamen sie zuweilen zusammen, und faßten gemeinschafftliche Schlüsse ab, wie vil Mannschafft, Artillerie, u. s. w. sie in Kriegs- oder Fridenszeiten halten wollten: Die darzu erforderliche Kosten mußte jeder associirter Crays nach dem Fuß der Association aufbringen.

Aber auch ausser deme hält jeder obbesagter Chur- und Ober-Rheinisch-Fränckisch-Schwäbischer und Westphälischer Crayse in Fridenszeiten eine gewisse regulirte Mannschafft (gemeiniglich 1½

Sim-

Simpla nach dem matricular-Anschlag,) auf den Beinen; welches kein Reichsgesez erfordert.

Hierzu kommt so dann noch das Crays-Extraordinarium, welches zu Bezahlung derer Crays-Paßivorum an Zinsen und Capitalien, der Crays-Generalität, ꝛc. derer Crays-Officianten, ꝛc. und anderer den Crays in Corpore betreffender Ausgaben erforderet wird; welches alles aber wiederum keinen eigentlichen und nächsten Grund in denen Reichsgesezen hat.

§. 30.

Wer solche zahlen müsse?

Bey solchen Umständen ist es eben gar kein Wunder, daß und wann jezuweilen Landstände in älteren oder neueren Zeiten dafür gehalten haben, sie seyen von Rechtswegen nicht schuldig, die Crays-Anlagen, absonderlich die, so keinen unmittelbaren Grund in denen Reichsgesezen haben, zu übernehmen.

In Mecklenburg wurde An. 1626. denen Landständen verweislich vorgerückt: Daß die per Majora beschlossene Crayshülffe von dem Ausschuß nicht ganz bewilliget werden wollen; mit dem Anhang: Daß sie sich ihrer Gebühr zu erinneren und ihrer übereiligen und in solche Crayshülffe unterthänigen Landständen nicht gebührenden Limitationen sich zu enthalten hätten: Ob nun wohl die Landstände vermeinten, daß sie mit ferneren Crayshülffen zu verschonen wären; so wurde sie doch endlich, als die Herzoge darauf beharreten, ganz bewilliget.

Anno 1588. behaupteten die Waldeckische Landstände: Daß, ihres Erachtens, der Herrschafft gebühre, die Crayshülff allein aus ihrer Cammer zu tragen:

Die Herrschafft aber antwortete: Daß im Reich, und in denen benachbarten Fürstenthümern und Grafschafften, nicht hergebracht seye, daß die Crayshülff aus der Herrschafft Cammergütern, sondern aus dem gemeinen Seckel und von den Ständen der Landschafften, erleget werde:

Worauf sie sich dann auch darzu verstanden haben; jedoch unter der Clausul: Da sich hiernächst bey andern Chur- und Fürstenthümern, auch andern Ständen, befinden würde, daß derselbigen eingesessene Unterthanen zu keiner Crayshülff verpflichtet seyen, daß sie alsdann hiemit nicht wollen demselbigen Herkommen zuwider etwas eingeraumt oder eingewilliget haben.

Und wie noch Anno 1702. die Waldeckische Ritterschafft sich denen Crays-Anlagen habe entziehen wollen, siehe oben.

Indessen ist es doch an deme, daß man sagen muß, es seye längst allgemeinen Reichsherkommens, daß die auf Craystägen beschlossene Anlagen, so vil derselben zu Erhaltung des Crays-Militaris und der Crays-civil-Verfassung, wie auch Tilgung derer Crayssschulden, u. d. kurz, zum gemeinen Besten des gesammten Crayses, erforderet wird, von der Crayssstände Unterthanen abgetragen werden.

Anno 1619. flosse in den Nider-Sächsischen Crays-Abschid ein: „Was nun so wohl hiebevor, als auch in jeziger Crays-Versammlung, zum Vorrath in Crays-Kasten und zu Erhaltung der Tripel-Hülffe zu Roß und Fuß gewilligt, oder noch künfftig bewilligt und zu Vertheidigung des lieben Vaterlands angewendet werden muß, das seynd sämtliche Fürsten und Ständen verwandte Räthe und Unterthanen, sie seynd befreyet oder nicht befreyet, besage der Anno 1521. aufgerichteten Matricul, des heil. Reichs Executions-Ordnung und in An. 1589. wie auch andern unterschidenen Crays-Verfassung, zu tragen und zu contribuiren schuldig; darzu sie auch billig angehalten, und in unverhoffentlicher Verweigerung von dem löbl. Crays gebührende Handreichung und Hülffe geleistet werden soll.„

Es finden sich auch oben Cap. 2. desgleichen Cap. 4. und anderwärts, mehrere Sprüche derer höchsten Reichsgerichte, wodurch die Landstände und Unterthanen zu Abtragung derer Craysanlagen, und zwar des ganzen Quanti derselbigen, schuldig erkannt worden seynd.

Wann hingegen 1. von einem Crays Anlagen wollten beliebt werden, welche nur denen einzelnen Crayssständen zu gutem kämen, und in ihren Beutel fielen, wären die Landstände und Unterthanen durchaus nicht schuldig, solches zu erkennen und zu übernehmen.

2. Können diejenige Crays-Anlagen denen Unterthanen nicht aufgebürdet werden, welche ein neuer Crayssstand neuerlich übernimmt, um dadurch zu Siz und Stimm im Crays zu gelangen. Z. E.

Der Abt zu Neresheim hatte vorhin ein gewisses an dem Oettingischen Craysmatricular-Anschlag beygetragen: Als er aber zum Schwäbischen Crayssstand angenommen wurde, übernahme er mehr. In disem Fall seynd zwar die Unterthanen schuldig, das alte Quantum zu bezahlen; den Ueberschuß aber muß das Closter aus seinen eigenen Gefällen tragen.

3. Eben

3. Eben dise Bewandtniß hat es damit, wann ein Craysstand einen höheren Anschlag übernimmt, um dagegen einen höheren Rang im Crays zu erhalten.

Als dahero der Fürst zu Löwenstein-Wertheim, um von der Grafen- auf die Fürstenbanck zu kommen, sich zu einem Fürstenmäßigen Anschlag bequemete, fiele der Craysschluß ausdrücklich dahin aus (1): Daß 1. die 16. Matriculargulden, so ihme quoad Præstationes pecuniarias angesezet worden, NB. aus denen Cammergefällen zu entrichten; 2. quoad omnes Præstandorum Species aber mit 8. fl. zur Craysmatricul ex eodem Fundo NB. *Camerali* zu concurriren seye.

§. 31.

Was gehöret dann also endlich zu denen Crays-Anlagen? Was darunter gehöre?

Schon gemeldter massen, alles, was die Nothdurfft und das Beste des ganzen Craises erfordert.

In Fridenszeiten werden alle solche special-Rubriquen unter die general-Rubric des Crays-Extraordinarii zusammengefaßt, und jedem Stand, nach dem bey jedem Crays üblichen Fuß, das seinige, mittelst einer zur Crays-Dictatur gegebenen Repartitions-Tabell, zugeschiden:

In Kriegs-Zeiten hingegen kommen so dann auch noch zuweilen besondere Umlagen hinzu; von denen sich aber nichts gewisses bestimmen lässet, sondern je nachdeme die Zeit und Umstände es erforderen, seynd derselben mehr oder weniger, z. E. Proviantur- oder Magazin-Umlagen, Anlagen zu Anschaffung grober Artillerie, Schanzkosten, u. s. w.

§. 32.

Jeder Craysstand communiciret so dann seinen Landständen und Unterthanen auf eine glaubwürdige Art, wie vil ihne und sie an solchem Crays-Extraordinario betreffe, die Landstände ꝛc. erklären sich willig darzu, die Ausschreib-Beytreib- und Liferung geschiehet auf die jedes Orts herkommliche Weise; und zwar die leztere einiger Orten unmittelbar an die Crays-Cassa, anderwärts hingegen an den Landesherrn. Deren Verkündigung.

Als in Ostfrießland zween regierende Grafen waren, sprache der Kayser An. 1589. Der Craysteuren halben soll es bey zuvor ge-

(1) s. Tr. von der Craysverfaß. S. 163.

gemachter Ordnung bleiben; also, daß dieselbige Steuren durch die deputirte Einnehmer, wie herkommen, einbracht, in einen besondern Legkasten verwahret, und davon fürter jedesmal der ganzen Grafschafft Angebührniß, an einer unzertheilten Summa, dem Westphälischen Crays erleget und richtig gemacht werden.

§. 33.

Collegial-Steuren.

Collegial-Steuren seynd Gelder, welche von gewissen Gattungen derer Reichsstände bewilliget und zusammengebracht werden, um ihre gemeinschafftliche Nothdurfft davon bestreiten zu können.

Die Churfürsten stehen zwar in einer Collegial-Verbindung, halten aber weder eigene gemeinschafftliche Officianten, noch besondere Zusammenkünffte auser Reichs- und Wahltägen; bedörffen also auch keiner solchen Steuern.

Die alte weltliche Fürsten haben zwar auch eine besondere Verbindung unter sich, und zu Ende des vorigen, so dann im Anfang des jezigen Jahrhunderts, ingleichem An. 1741. und 42. eigene Fürstentäge gehalten: Es ist mir aber nicht bekannt, ob sie von ihren Unterthanen deßwegen etwas erhoben haben?

Die Reichs-Prälaten in Schwaben hingegen, wie auch einige Reichsgräfliche Collegia, halten gemeinschafftliche Syndicos, Caßiers ꝛc. und Convente, haben auch, wenigstens so vil die Grafen betrifft, ihre gewisse matricular-Anschläge, wornach sie zu dem Collegio steuren.

Was nun dißfalls herkommens seye, und ob die Herrn oder die Unterthanen solche Steuren tragen müssen? weiß ich nicht, vermuthe aber das erstere, spräche auch so: Villeicht wird es an einem Ort so, und an dem andern anderst, gehalten.

Bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (1) findet sich ein die Fürstlich-Schwarzenbergische Herrschafft Gimborn-Neustatt betreffendes rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen, puncto obligationis Subditorum ad præstanda Onera Comitum collegialia ex Dono gratuito Imperatori sponte promisso; dessen Hauptinnhalt er selber also concentrirt: 1. Subditi Comitatus Imperii non tenentur Collectis Comitum Imperii collegialibus, præterquam pro rata sumtuum ad ferendum Votum curiatum Comitum in Comitiis, aliisve Conventibus, Deputationum Im-

(1) in seinen mannich. Rechtsfäll. 2. Band, S. 604.

Imperii, Circulorumve, nisi speciali pacto vel observantia plura susceperint id genus onera. 2. Ex speciali constitutione Dynastiæ Gymbornensis obligatio ad præstandas Collectas Comitum collegiales Subditis non incumbit. 3. Etiamsi itaque re judicata Camerali Collegium Comitum Imperii Westphalicum condemnatum sit, ad præstandam certam pecuniæ summam ex Dono gratuito Caroli VII. Imperatori facto residuam; inde tamen non consequitur, à Subditis hanc summam erogari posse, sed recte ii contra hanc exsecutionem post Sententiam adhuc interveniunt.

* * *

Landsteuren.

§. 34.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

KEMMERICH (Diet. Herm.) de jure Collectarum provincialium. Jena, 1732. 4.

add. oben Cap. 1.

§. 35.

Nunmehro gelange ich an andere Rubriquen, unter welchen hier und da Steuren denen Landständen und Unterthanen angesonnen, oder auch von denenselbigen würcklich erlegt worden seynd; welche aber alle zusammen unter die General-Rubric: **Landsteuern** gehören. Ueberhaupt davon.

STRYCK (1) sagt: Si eorum (Statuum provincialium,) Conventus, quod non infrequens, tantum Collectarum gratia instituantur, quo vulgatum pertinet: Landtage sind Geldtage, ꝛc.

In der oben allegirten Würzburgischen Deduction heißt es: Species, so unter die Landsteuer gesezt worden: 1. Ist die Unterhaltung des Landsfürsten. 2. Was zu Erbauung einer Residenz, Canzley, Zuchthaus und anderer dergleichen nothwendigen Gebäuen erfordert wird. 3. Bezahlung der Landschulden, wobey jedoch die Causa finalis, warum die Schulden aufgenommen, und wohin sie verwendet worden, jedesmals anzusehen und zu consideriren. 4. Gehören auch unter die Landsteuer die Funeral- Elections- und Confirmations- wie auch die Kayserliche, Königliche und Reichs-Lehen-Empfängnuß-Kosten.

Ob

(1) de Milit. lecta provinc. Cap. 1. §. 11.

Ob unter denen gemeinen Dorfflasten die Herrschafftliche Contributionen zu verstehen seyen? untersucht der Freyherr von CRAMER (1), verneinet es, und bekräfftiget dises mit einer Cameralurthel von 1759.

§. 36.

Auslosungen.

Wann fremde Herrschafften, auf welche man eine besondere Rucksicht zu nehmen hat, durch ein Land reisen, ist es etwas gewohnliches, daß selbige mit ihrem Hofstaat ausgelöset, oder defraviret und freygehalten werden: Es ist aber alsdann auch etwas gewohnliches, daß die Landesherrn es nicht allein übernehmen wollen, sondern trachten, ihre Unterthanen mit zur Concurrenz zu ziehen.

Als An. 1681. die zukünfftige Dauphine von Franckreich durch Würtemberg reisete, haben die Landstände, salvis tamen semper Compactatis, über die hievor von dem grossen Ausschuß und Zusaz sub sperati bewilligte, und nachmals ratificirte, 6000. fl. noch weiter 8000. fl. als eine freywillige Subvention der Cammer, beygelegt, und ferner vor Fuhrlohn, Postgeld und Bottenlohn 4200. fl. gegen denen Stätten und Aemtern zu verrechnen übernommen.

§. 37.

Belehnungs-Kosten.

Wir haben oben gehört, daß Churfürst Joachim I. zu Brandenburg sich vorbehalten habe, wenn er seine Regalien vom Kayser empfangen müsse, eine Steuer deßwegen an das Land fordern zu können.

Der Reichs-Hofrath sprache An. 1736. 10. Jan. in Sachen der Baselischen Landstände contra den Bischoffen: „Was die Kosten zu der Kayserlichen Reichs-Lehens-Empfängniß, auch zu denen Bullis confirmatoriis eines jedesmaligen Bischoffes, anbelanget; so wird diser Punct, nach Gestalt der Sachen, noch zur Zeit ad Commissionem hiermit verwisen.„

Den 9. Decembr. 1718. fiele beym Reichs-Hofrath in Sachen: Zu Hildesheim Bischoff contra die Landstände daselbst, in puncto der Leib-Guarde und Investitur-Kosten die Urtheil dahin aus: „Werden nunmehro, befindlichen Umständen nach, die Legations- und Investitur-Kosten auf Zehentausend Gulden, so dann die Beytrag- und Erhaltung der Leib-Guarde zu Pferd auf sechstau-

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 2. Theil, S. 134.

tausend ein- und fünfzig Reichsthaler determiniret: Und demnach die Landstände, so wohl pro præterito vom 1. Jan. 1716. jedoch absque Interesse, dises Quantum zu entrichten, als auch pro futuro damit jährlichen einzuhalten, und, hierüber in beydem sub termino duorum mensium ihre Willfährigkeit zu dociren, hiermit angewisen.„

In der Bischofflich-Lübeckischen Capitulation von An. 1707. Art. 6. wurde beliebt: „So sollen Se. Lbden (der künfftige Bischoff,) bey der Röm. Kayserlichen Maj. - - - die Regalia desselben, (Stiffts) auf Dero eigene Kosten und Bemühung, zu suchen, und zuwege zu bringen, sich besten Fleisses lassen angelegen seyn.„

In Sachen: Nassau-Siegen, Fürstenthum, in puncto Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jul. „Rescribatur der Kayserlichen Administrations-Regierung zu Nassau-Siegen: Nachdeme die schuldige Lehensgebührnis, (Laudemien, &c.) als ein kundbares Onus feudale, jedesmal von dem Land erhoben wird; als hätte sie, Kayserliche Administrations-Regierung, die hierzu betragende Schazungen in dem erblich angefallenen Landesantheil autoritate Cæsarea auszuschreiben &c.„

In dem Würtembergischen grossen-Ausschußtags-Abschid von 1650. stehet: „1. So haben die zum grossen Ausschuß Verordnete, in gesammter gemeinen Prälaten und Landschafft Namen, verwilliget und Verspruch gethan, zu Empfängniß obangedeuteter Reichs- und Böhmischen Lehen 8800. fl. herzugeben; - - jedoch mit diser Erläuterung: So bald Wir von Unserm Agenten am Kayserlichen Hof, auf Unsern ihme deßwegen bereits ertheilten gn. Befehl, gewisse Nachrichtung erlangen, was zu berührter Reichslehens-Empfängniß für Tax zu Spesen erfordert werden, wollen Wir denen vom grossen Ausschuß Verordneten davon gn. Communication-zugleich auch die gn. Verfügung zu thun njcht unterlassen, damit nicht allein sie, Unsere gehorsame gemeine Prälaten und Landschafft, über die 8000. fl. zu Empfahung der Reichslehen nicht beschweret, oder ihnen darüber ichtwas weiteres zu- und angemuthet, sondern daß auch, wann hierzu nicht so vil erfordert würde, das übrige der Landschafft-Verwaltung bevorbleiben soll; und beneben zumalen bey der Lehens-Empfängniß selbsten beeder, der Landschafft und Universität, wohlhergebrachte Privilegien und Freyheiten confirmirt und bestättiget werden mögen.„

Herr V. C. STRUBE (1) schreibt: Solet Episcopatum susci-

(1) v. MüLLERS Sächsisch. Annal. p. 443.

cipientibus Principibus pecuniæ ſumma ab Ordinibus ſubveniri, quo ſumtus ad impetrandam Confirmationem Papalem & Inveſtituram Cæſaream neceſſarios tolerare queant.

Wann die Landesverträge, oder das Herkommen, kein anderes mit ſich bringen, ſeynd die Unterthanen von Rechtswegen nicht ſchuldig, dergleichen Koſten zu tragen: Wann aber der Herr ſie nicht wohl aus ſeinen Cameralmitteln allein beſtreiten kan, und das Land iſt in Umſtänden, da ihme ein Beytrag, oder das ganze, nicht wehe thut, kommt es auf einen gütlichen Vergleich, oder, in deſſen Entſtehung, auf ein billigmäßiges obriſt-richterliches Ermeſſen an.

§. 38.

Bergbau. Bergwercke werden entweder von der Landesherrſchafft, oder von privat-Perſonen, gebauet: In beeden Fällen iſt weder Rechtens, noch üblich, daß das Land etwas darzu hergebe; ſondern wer es auf Hoffnung eines Gemeines wagt, und wem derſelbe, wann ſich einer ereignet, zufället, der muß auch die Gefahr und Zubuß übernehmen.

Doch Anno 1660. bewilligten die Chur-Sächſiſche Landſtände zum Bergbau eine gewiſſe Steuer (1)

So ware auch kürzlich in Würtemberg üblich, daß, auf Anſinnen der Landesherrſchafft, die Landſtände jährlich etwas weniges zum Bergbau beytrugen; wiewol ſolcher Antheil nicht beſonders umgelegt, ſondern aus dem militar-Fond genommen wurde:

Anno 1770. wurde Claſs. 2. §. 19. verglichen: „Zu einem Bergbaubeytrag ſoll das Kirchengut nicht gehalten ſeyn.„

Und Claſs. 3. §. 4. heißt es: „Auch wird davon (von dem militar-Fond in Fridenszeiten,) der allenfallſige Bergbaubeytrag, nach der jedesmaligen Verabſchiedung, von der Landſchafft innebehalten.„

§. 39.

Beſoldungen. Wir haben in dem Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen Cap. 2. vernommen, daß es Lande gibt, wo die Beſoldungen ganzer Landesherrlicher Raths- oder Juſtiz-Collegien von denen Landſtänden und deren Steuren ordentlicher Weiſe und beſtändig bezahlt wrrden: Ingleichem, daß bey ſchweren Kriegszeiten auch in andern Landen, wo ſonſten dergleichen nicht üblich iſt, ein Beſoldungs-

(1) de orig. Collect. & Ærar. provinc. §. 19. p. m. 51.

dungs-Beytrag für die Herrschafftliche Canzley- und Land-Bediente verwilliget worden ist.

Deme könnte noch vil-anderes beygefüget werden: Ich will mich aber nur mit einigem begnügen. Z. E.

Anno 1677. bewilligten die Chur-Sächsische Landstände 1. Pfenning vom Schock vor Universitäten und Schulen. (1)

In denen Chur-Braunschweigischen Landen tragen die Landstände jährlich etwas zum Unterhalt der Universität zu Göttingen bey.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1644. wurde versprochen: Bey damaligen Kriegszeiten, zu besserer Unterhaltung der Universität, aus der Landschafft-Cassa quartaliter 500. fl. zahlen zu lassen.

Alles dises aber seynd pur freywillige Dinge, welche von einer Herrschafft ihren Landständen und Unterthanen schlechterdings nicht aufgedrungen werden können, sondern allenfalls durch Vorstellungen erhalten werden müssen; zumalen wann der Landesherr im Stand ist, oder doch seyn könnte, dergleichen der Regierung anklebende Dinge selber bestreiten zu können.

Die Lippische Landstände sollten Anno 1739. etwas zum Unterhalt der Gräflichen Canzley beytragen: Sie schlugen es aber ab.

§. 40.

Bündnisse. Um das Jahr 1669. sqq. bemüheten sich zwar verschidene Reichsstände, es zu einem Reichsschluß zu bringen, daß ihre Landstände und Unterthanen alle auf ihre Bündnisse und deren Folgen gehende Kosten übernehmen müßten: Sie konnten aber ihren Zweck nicht erreichen.

In denen Hochstifft-Baselischen Irrungen aber sprache der Reichs-Hofrath: Die zu Erricht- oder Erneuerung der Schweizerischen oder anderer Bündnisse erforderliche oder nöthige Kosten sollen, „dem alten Herkommen gemäß„, aus der Landescassa, oder allmeinen Landesgeldern, bestritten werden.

§. 41.

Von Beyträgen zu Bezahlung der Landesherrlichen Cameral- Cameralschulden wird in dem Tr. von der Landesh. in Cameralsachen schulden. geredet.

(1) MÜLLERS Sächsisch. Annal, p. 414.

Die Landstände der Graffschafft Hoya hatten sich anheischig gemacht, die Gräfliche Schulden zu bezahlen, und zu solchem Ende eine ausserordentliche Steuer aufgebracht: Anno 1667. aber wurden sie dessen befreyet, und Anno 1706. 26. Mart. ihnen solches bestättiget. (1)

Als hingegen die in dem Erbach-Schönbergischen Debitwesen angeordnete Kayserliche Commißion auf eine Besteurung der Unterthanen zum Besten der Concursmasse antruge, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1767. 31. Aug. Daß Ihro Kayserliche Maj. dem Antrag einer zum Beytrag auszuschreibenden Landsteuer statt zu geben, Bendecken trügen.

§. 42.

Cammer-Beyträge.

Von Cammerbeyträgen handelt, aber fast nur dem Titul nach, STRAUSS (Godofr.) Diss. de Contributionibus, & quæ ex his appellantur Cammerhülffen. Witteberg, 1698. 4. Jena, 1714. 4.

Cammer-Beyträge, oder Cammerhülffen, oder Subsidia charitativa, seynd Gelder, welche von denen Landständen und Unterthanen ihrem Landesherrn, zu desto leichterer Ertragung der Regierungs-Lasten, oder auch zu seinem und seiner Familie desto besserem Auskommen, zu freyer Disposition verwilliget werden.

Ueber dises gibt es aber auch noch vile andere Arten von Steuren und Anlagen, welche zwar nicht just den Namen eines Cammer-Beytrags haben, aber es doch in der That seynd; weil das, was von dem Land übernommen oder beygetragen wird, eigentlich und ordentlicher Weise von der Landesherrlichen Cammer und deren Einkünfften bestritten werden sollte. Dahin gehören alle Landes-Bewilligungen zum Unterhalt der Landesherrlichen Familie, zu Reisen, zu Vermählungen, zur Trauer, zu Schulden, zu Erbauung einer Residenz, zu Gesandtschafften, zu Raths-Collegien und Canzleyen, u. s. w.

Ferner seynd dergleichen Cammer-Beyträge entweder etwas beständiges und jährlich fortgehendes; oder es geschiehet wenigstens von Zeit zu Zeit eine Anfinnung deßwegen; oder es wird nur bey gewissen ausserordentlichen Fällen etwas gefordert.

§. 43.

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 278.

§. 43.

Oben Cap. 2. ist schon allerley, zum theil wichtiges, davon vorgekommen; obsonderlich bey Ostfrießland. Exempel.

Von Hildesheim berichtet H. STRUBE (1): In plerisque Comitiis exhibetur Subsidium, ut vocant, charitativum. Cum Anno 1700. detrectarent Status, id Jodoco Edmundo Episcopo præstare, querelam ad Cæsarem detulit, obtendens, hanc præstationem sibi secundum observantiam deberi. Injungebatur etiam Ordinibus provincialibus per Rescriptum Cæsareum solutio, dem Herkommen gemäß. Lis vero mox est amicabiliter composita, & agnita Statuum libertas, his Reversalibus datis: V. G. G. Wir Jobst Edmund ⁄ ⁄ ⁄ thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Unser Würdiges Domcapitul und übrige löbl. Landstände Uns ein Subsidium charitativum für dises Jahr unterthänigst eingewilliget und verehret haben; so nehmen Wir dasselbe ⁄ ⁄ mit gnädigstem Danck pro Dono gratuito auf und an, wollen auch selbiges nun und nimmermehr für eine Obligation ausdeuten, noch Unserm Hochstifft zur nachtheiligen Consequenz gereichen lassen; massen Wir dann, was gemeldten Subsidii halber beym Kayserl. Reichs-Hofrath unlängst decretirt, ob wäre solches niemalen gesucht und ausgebracht worden, hiemit erklären, haben auch zu solchem Ende bereits von Unsern zu Wien seyenden Hofräthen, Glunz und Sierßtorff, die hierum dasselbst überreichte Memoralia zurücknehmen lassen. Urkund ꝛc. Hildesheim, den 7. Mart. 1700. ⁄ ⁄ ⁄ Cum sub Josepho Clemente Electore p. m. Anno 1721. Status offerrent Subsidium charitativum, als eine freywillige Steuer, citra obligationem & consequentiam, mit der Bedingniß, daß dagegen Namens Ihrer Churfürstl. Durchl. eine bündige Declaration in forma ertheilet würde, besagtes Subsidium anderster nicht, als, wie obstehet, zu achten, und solcher gestalt gnädigst auf- und anzunehmen; Commissarii Electorales sese declarabant: Das beliebte Quantum auf Maaß und Weise, wie obstehet, zu acceptiren.„

Von Magdeburg berichtet H. GASSER (2): In Recessu quodam provinciali Magdeburgico Domini Marchionis Joachimi Friderici Halæ die Mercurii post Festum Johannis Baptistæ Anno 1578. concluso - - res ipsa à Statibus Archiepiscopatus

(1) de Collect. &c. provinc. orig. §. 19. p. m. 51.
(2) de memor. initii. &c. §. 25.

agnoscitur, his verbis: Und können leichtlich ermessen, daß Sr. Fürstl. Gn. auf derselben Hofhaltung und Regierung jährlich ein stattliches aufgehet, und daß Sr. Fürstl. Gn. nicht unbillig beschwerlich, daß Sie des ordentlichen Fürstlichen Einkommens nicht allerdings mächtig seyn können, wären derowegen auch nicht ungeneigt gewesen, sich auf Mittel und Wege einzulassen, und zu schliessen, wie und auf was Maaße die Fürstliche Cammer, Aemter, Zölle und Geleite, und andere ordentliche Einkommen und Tisch-Güter, davon Se. Fürstl. Gn. Ihre Fürstliche Hofhaltung und Regierung bestellen und erhalten müssen, von denen obliegenden Beschwerungen zu freyen ꝛc. It. in Responsione Statuum de Anno 1582. ad ejusdem Domini Administratoris Archi-Episcopatus Magdeburgici, Domini Joachimi Friderici, postulata, eadem ponderantur, hunc in modum; Den andern Articul aber anlangende, darinnen Sr. Fürstl. Gn. mit Gnaden begehren, zu berathschlagen und zu beschliessen, wie und auf was Maaße des Erzstiffts jeziges geringes Einkommen, mit Befreyung Desselben versezten ordentlichen Cammer-Renten, Aemter, Zölle und Geleite, zu verbessern, auch welcher Gestalt Se. Fürstl. Gn. etlicher derselben angezogenen und allbereit verrichteten, zum Theil auch noch täglich fürfallenden und künfftigen nothwendigen und wichtigen Ausgaben halben Erstattung und Willfahrung gethan, und auch Sr. Fürstl. Gn. getreue Diener, wegen ihrer geleisteten langwührigen getreuen Dienste mit etwas bedacht und begnadiget werden möchten ꝛc. ⁂

Manibus quasi palpamus, etiam veteres Germanos circa illa (Domania,) Principibus suis vel procuranda vel reluenda occupatos fuisse, uti videmus ex eodem Recessu paulo ante allegato, ubi ita Status mentem suam exponunt: Sondern wollen, so vil immer möglich, Sr. Fürstl. Gn. uf Ihr gnädigstes Suchen mit unterthänigster Zulage zu Befreyung ezlicher Sr. Fürstl. Gn. ordentlichen Einkommens und Cammergüter in Unterthänigkeit gerne gewillfahret sehen. Ubi tamen, quod per parenthesin moneo, etiam detrimentum, quo provincia ob alienationem Bonorum istorum afficitur, his verbis exprimitur: Und Sr. Fürstl. Gn. zu Erlangung derselben, mit Uffwendung beschwerlicher Unkosten, unterthänigst gerne verschonen. ⁂ Ex millibus adhuc unum & alterum adducam, ex Diplomatibus Magdeburgicis desumtum, in quo pari ratione Principes de Salariis Ministrorum, de ædificiis, de mensa & aliis impensis civilibus solliciti fuerunt; quid? quod Bona ejusmodi alienata, dato pretio, Statibus sumtus sub-

mi-

miniſtrantibus, reluenda curarunt. Verba hæc ſunt: So begehrten Se. Fürſtl. Gn. jährlich 7000. Zulage zu Sr. Fürſtl. Gn. Regierung und Hofhaltung nochmals zu bewilligen und nachzuſchieſſen, und zugleich Sr. Fürſtl. Gn. alte Räthe und Diener, zu Ergözung ihrer Sr. Fürſtl. Gn. und dem Erzſtiffte geleiſteten treuen Dienſte, mit einer nahmhafften Summa Geldes zu bedencken, und in die Uffbringung derſelben zu willigen, oder aber mit einem jeden inſonderheit, was er ſich zu getröſten haben ſolle, zu handlen, und da in demſelben jezo mit baarem Gelde nicht gewillfahret werden könnte, ihnen daſſelbe mittlerweile zu verſichern und zu verzinſen ꝛc. Cui addo ex Receſſu de Anno 1583. hæc verba: Daß höchſtgedachter unſer gnädigſter Herr, der Adminiſtrator, auf berührtem Landtage allhier zu Halle Anno 1578. gnädiglich proponiren und der Landſchafft zu Gemüthe führen laſſen, wie es um das ordentliche Einkommen Sr. Fürſtl. Gn. Rentcammer, Aemter, Zölle und Geleite, ſo geringlich beſchaffen, und was dagegen vor Beſchwerungen darauf hafften; desgleichen wie Se. Fürſtl. Gn. ſo ein groſſes und ſtattliches jährlich auf Derſelben Regierung und Hofhaltung gienge, und wie ganz beſchwerlich Sr. Fürſtl. Gn wäre, daß Sie Ihres ordentlichen Fürſtlichen Einkommens nicht aller Dinge mächtig ſeyn könnten; derowegen dann Se. Fürſtl. Gn. damahls bey Ihnen gnädiglich geſucht, auf Mittel und Wege ſich einzulaſſen, wie und auf was maſſen Sr. Fürſtl. Gn. Rentcammer, Aemter, Zölle und Geleite, und andere ordentliche Einkommen und Tiſch-Güter, davon Se. Fürſtl. Gn. Ihre Fürſtliche Regierung und Hofhaltung beſtellen und erhalten müſſen, von denen obliegenden Beſchwerungen gefreyet, Se. Fürſtl. Gn. des Fürſtlichen Einkommens allerdings habhafft gemacht und den jährlichen Ausgaben in andere Wege Rath geſchafft werden möge ꝛc. Huc pertinet illud ex Receſſu Halenſi Marchionis Joachimi gl. m. Concluſum die Mercurii poſt Miſericordias Domini Anni 1583. Zum vierten: Als höchſtgedachter unſer gnädigſter Herr, der Adminiſtrator, auf diſem jezigen Landtage, inmaſſen auf ezlichen vorigen gehaltenen Land- und groſſen Ausſchuß-Tägen, ſonderlich Anno 1578. auch geſchehen, bey Sr. Fürſtl. Gn. getreuen Landſchafft und gemeinen Ständen des Erzſtiffts der Befreyung halber Sr. Fürſtl. Gn. verſezten ordentlichen Cammer-Rechten, Aemter, Zölle und Geleiten, auch wegen Erſezung Sr. Fürſtl. Gn. gethanen ſtattlichen Auslagen, die Se. Fürſtl. Gn. in dem Magdeburgiſchen Eintritt, vorgeweſenen Reichs-Tägen, und ſonſten, nothwendig

wendig aufwenden müssen, und Sr. Fürstl. Gn. hiebevor allbereit zum Theil zu erstatten gewilliget ꝛc. und dann wegen Abfindung und Begnadigung Ihrer getreuen Räthe und Diener, nochmahls gnädigste Erinnerung und Anmahnung thun lassen: Und gemeine Stände des Erzstiffts hierauf anfänglich allerley Difficultäten und Beschwerungen eingewendet; so haben Sie Sich doch endlich dahin vernehmen lassen, auch zugesagt und gewilliget, daß Sie Sr. Fürstl. Gn. in Betracht, daß dennoch solch Sr. Fürstl. Gn. gnädiges Suchen nicht unbillig, zu Erstattung Ihrer angezogenen stattlichen Auslagen, 40000. Rthl. gute ganze unverschlagene und unverbottene Thaler, Stück vor Stück gerechnet ꝛc. Nec floccipendenda sunt ea, quæ in Recessu quodam secundario Domini Augusti, Ducis Saxoniæ, cum Statibus Magdeburgicis Halæ confecto die 20. Dec. Anno 1650. Vors 2. nehmen Ihro Fürstl. Durchl. auch mit gnädigstem Dancke an, daß Dero getreue Landschafft wegen Einlösung der Aemter Sommerschenburg und Hötensleben Sich unterthänigst erkläret, und versprechen, weil beyder Aemter Einlösungs-Termin zugleich in dem 1651. Jahre fällig, und Ihnen, solche beyde Wieder-Kauffs-Summen in Einem Jahre aufzubringen, unmöglich, daß Sie in solchem 1651. Jahre nur allein das Ambt Hötensleben mit 23000. Rthl. einlösen, das Ambt Sommerschenburg aber, wenn der Herr Obriste Vizthum dasselbe noch Ein Jahr von der Reluitions-Zeit an innebehalten, und in Ruhe zu stehen, zu disponiren seyn werde, und also auf Fastnachten 1652. mit 21000. Rthl. (worunter das Inventarium,) wieder einlösen wollten ꝛc.„

Von **Pommern** schreibt MICRÆLIUS (1) bey dem Jahr 1635. „Damit auch die Fürstliche Hofhaltung zu einer gewissen Regul und Form möchte gebracht werden; als haben die Landstände, zur Bezahlung der abgedanckten Hof-Diener, eine gewisse Summa Geldes zu entrichten und abzutragen, sich gutwillig erkläret.„

Von **Würtemberg** meldet das Compendium Compactatorum (2): „Nachdeme dises Herzogthums Compactata klar ergeben, daß fürterhin keine Schazung, neue Anlag, oder andere unordentliche Beschwerde, wie die Namen haben mag, auf Prälaten und Landschafft gelegt werden solle: Gleichwohl aber von denen regie-

(1) in Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 236.
(2) in meines l. Sohn. Beytr. zum Staats- und Völcker-Recht ꝛc. Part. 2. p. 823.

gierenden Herrschafften zum öfftern über den Abmangel der Fürstlichen Rent-Cammer, und daß selbige zu Bestreitung ein und anderer auf sich ankommender Regiments-Auslagen nicht sufficient seye, geklagt, dahero Prälaten und Landschafft um eine neue freywillige Subvention ersucht worden, so haben dieselbe aus Devotion gegen ihre Landesherrschafft, jedoch jedesmals mit ausdrücklicher Verwahrung, daß solches denen Landes-Compactatis durchaus unpräjudicirlich seyn und in keine Consequenz gezogen werden solle, zerschidene ansehnliche Subventiones und Beyträge gethan, und zwar bey denen vorigen Herrschafften, in specie zu Bezahlung obhabender Schulden, der Landschafft allein in 5. Jahren 110000. fl. Tübing. Vertr. 1514. so dann Prälaten und Landschafft 60000. fl. Landtags-Absch. 1554. item jährlich 10. auch 15000. fl. von 1565. biß 1607. Landtag-Absch. 1583. 1595. 1607. wiederum 60000. fl. Landtag-Absch. 1622. Ferner bey Herzog Christoph zu Abwendung Kayserl. Ungnad 130000. fl. Landtag-Absch. 1551. zum Königlichen Vertrag-Geld 150000. fl. Gr. Ausschuß-Absch. 1553. Landtag-Absch. 1554. ingleichem bey Herzog Friderichen zu Güterkauff 120000. fl. Landt. Absch. 1599. item an denen Lehen-Stritts-Unkosten 60000. fl. Landt. Absch. 1605. absonderlich bey Herrn Herzog Eberharden unter währendem Kriegswesen oder doch gleich hernach zum Hof-Staat jährlich 20000. fl. Landt. Absch. 1642. 21000. fl. Landt. Absch. 1644. Enger Ausschuß-Absch. 1645. 18000. fl. Landt. Absch. 1650. zum Stipendio und Pfarr-Besoldungen jährlich 10000. fl. Landt. Absch. 1642. zu Räth- und Diener-Besoldungen jährlich 35000. fl. Landt. Absch. 1642. 21000. fl. Landt. Absch. 1644. 3600. fl. Ausschuß-Absch. 1645. 9000. fl. Landt. Absch. 1650. 2500. fl. Landt. Absch. 1652. zur Lehen-Empfängnus 8800. fl. Landt. Absch. 1650. und dann bey Administration Herzog Friderich Carls zu der Lothringischen Auslosung 9000. fl. zu der Madame la Dauphine Auslosung 18200. Landtag-Absch. 1680. 1681.

Ueber das und nachdem gnädigste Herrschafft auf durch Gottes Gnad erlangten teutschen Friden dero treugehorsamsten Prälaten und Landschafft weitläufftig remonstriret, wie sehr das Fürstl. Cammer-Gut durch das leidige Kriegswesen geschwächt worden, also, daß ohne Landschafftliche Hülff und Beystand Hofhaltung und Regiment gänzlich zu Boden sincken müßte und dieselbe dannenhero zu fernerem freywilligen Beytrag, biß sie durch Gottes Segen Dero Intraden

in ihren alten und vorigen Gang bringen möchten, gnädigst angesonnen, (Landtag-Absch. 1652.) haben Prälaten und Landschafft, mit obgedachten ausdrücklichen Verwahrungen, nachfolgende ansehnliche Summen auf Ein oder mehr Jahr zur Fürstl. Rent-Cammer von Zeit zu Zeit beygetragen.

56000.	fl.	Landtag-Absch. 1652.
20000.	fl.	Groß-Ausf. Absch. 1655.
33000.	fl.	Landtag-Absch. 1655.
24000.	fl.	Gr. Aussch. Absch. 1657.
50000.	fl.	Landtag-Absch. 1659.
50000.	fl.	" " " " " " 1660.
50000.	fl.	" " " " " " 1662.
48000.	fl.	" " " " " " 1665.
54000.	fl.	" " " " " " 1666.
20000.	fl.	Gr. Aussch. Absch. 1669.
105000.	fl.	Landtag-Absch. 1670.
90000.	fl.	" " " " " " 1672.
25000.	fl.	" " " " " " 1675.
24000.	fl.	" " " " " " 1676.
34000.	fl.	" " " " " " 1680.
12000.	fl.	Landtag-Absch. 1681.

Da hingegen Herrn Herzog Eberharden Fürstl. Durchl. sich gn. vernehmen lassen, auf dergestaltige nuzliche Administration des Cammer-Guts, auch alle räthlich und thunliche Mittel bedacht zu seyn, damit die Landschafft auch gesammte Unterthanen des ihnen beschwerlichen ihro selbsten aber verdrießlichen Recurses an selbige künfftig enthebt bleiben möchten. Gr. Aussch. Absch. 1657. Fürstl. Resol. de 1660. "

Als die Würtembergische Landstände, währender lezter innerlicher Streitigkeiten, keinen Cammer-Beytrag verwilligen wollten, liesse der Herzog 30000. fl. durch Deputirte aus der Landschafftcassa wegnehmen.

Die Landschafft brachte disen Puncten mit bey dem Reichs-Hofrath an: Der Herzog antwortete: Es seye Respectlos gewesen, daß die Landschafft, wider alle mehrmalen an sie gebrachte Vorstellungen, dem Herzog dise schon mehr als 40. Jahren her gewohnliche Summ vorenthalten habe, unerachtet sie die ordinari-Steuer, (wovon solche bestritten zu werden pflege, mithin um deßwillen den Unterthan-

terthanen kein Kreuzer weiters angelegt werden dörffen,) vollständig vom Land eingezogen habe.

Was Anno 1764. und 66. wegen des Cammer-Beytrags verhandelt worden ist, siehe anderwärts. (1)

In dem Anno 1770. getroffenen Vergleich *ad Class. Grav. 5. & 8.* wurde §. 10. beliebt: „Wann auf Ihro Herzoglichen Durchl. an das Land ergehende gnädigste Ansinnen von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, wie auch derer in Ansehung der Landesbeschwerden erfolgenden Landesherrlichen Resolutionen und Hülffe, von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag, in der gnädigst angesonnenen oder einer geringeren Summ, unterthänigst verwilliget wird, werden Ihro Herzogliche Durchl. (gleich allen Dero hohen Vorfordern an der Regierung,) solches als etwas freywilliges gnädigst anerkennen, die Landschafft über das verwilligte nicht treiben, und noch vil weniger etwas, so nicht bewilliget worden, oder ein mehreres, als unterthänigst bewilliget wird, einseitig an Sich ziehen.„

Und *Cl. 4. §. 7.* „Um Sr. Herzogl. Durchl. nach dem gegenwärtigen Zustand Höchstdero Cameralis, Landschafftlicher Seits unterth. zu statten zu kommen, verwilligen gemeine Prälaten und Landschafft von Georgii 1769. biß dahin 1770. einen Cammerbeytrag von 40000. fl. in der Maaße, daß diese Summe durch ausgestellte Aßignationen auf die ordinari-Steuer an die Herzogl. Landschreiberey abgeführet werde: Es soll jedoch wegen würcklicher Ausfolgung dises Beytrags den Verstand haben, daß vorher wegen Abstellung der Beschwerden Herzogl. Generalia in das Land abzulassen sind: Uebrigens hat es bey demjenigen sein unabänderliches Bewenden, was Clals. 1. ad Grav. 5. & 8. §. 10. festgesezet worden ist.„

§. 44.

Grund.

Dise Cammer-Beyträge haben keinen Grund weder in denen Reichsgesezen, noch in einem allgemeinen Reichsherkommen; sondern wo sie üblich seynd, da beruhen sie auf particular-Verträgen zwischen dem Herrn und Land, oder auf einem besonderen Herkommen: Und auch an denen lezteren Orten selbst pflegen wohl allezeit bey denen Verwilligungen und deren Annehmung so wohl von Seiten der Herrschafft, als der Landstände, die Clausuln beygefügt zu

(1) in der neuen Staats-Canzl. z. E. Tom. 17. p. 128. 223. 225.

werden: Daß es keine Schuldigkeit, sondern etwas pur freywilliges, seye, auch niemalen zu einiger Consequenz gereichen solle; wodurch es also die Eigenschafft einer rei meræ facultatis behält, und von Rechtswegen kein verbindliches Herkommen auf das zukünfftige ausmacht, wann auch 100. und etliche 100. Jahre dergleichen bewilliget worden wäre.

Es seye nun ein solcher Beytrag üblich, oder werde erst von neuem angesonnen; so hat doch der Herr niemalen kein jus perfectum, dergleichen zu fordern, noch die Landstände und Unterthanen eine obligationem perfectam auf sich, es zu bewilligen; sondern alles kommt im Stand Rechtens darauf an: Wann ein Reichsstand nicht übel hauset oder regieret, dennoch aber nicht so vile Einkünffte hat, seinem Stande davon gemäß leben und die Regierungs-Lasten bestreiten zu können, die Unterthanen hingegen seynd bey solchen Kräfften, daß sie, ohne sich allzuweh zu thun, dem Regenten unter die Arme greiffen können; so ist billig, daß sie es thun.

Gleichwie aber solchergestalt der Nothstand, oder doch die unverschuldete Entkräfftung, der Landesherrlichen Cammer den alleinigen Beweggrund zu Bewilligung eines Cammerbeytrags abgeben kan; so folget daraus ganz natürlich und vernünfftig, daß mit Billigkeit kein Cammerbeytrag gefordert werden könne: 1. Wann die Cammer, unpartheyischem Ermessen nach, in dem Stande ist, die Nothdurfft wenigstens so weit zu verschaffen, daß, wann der Herr gleich nicht brilliren kan, doch hinwiederum auch nicht geringer leben muß, als Andere seines gleichen ins gemein. Noch vil weniger seynd also 2. die Unterthanen zu einem Beytrag verbunden, wann die Cammer so gut stehet, daß der Herr nicht nur Standesmäßig leben, sondern auch noch Land und Leute, Güter und Gefälle, erkauffen kan, und würcklich erkaufft. 3. Kan es das Land nicht entgelten, wann der Herr zu hoch hinaus will, z. E. wann ein Graf, der keine Fürstliche Einkünffte, wohl aber Fürstliche Schulden hat, sich zum Fürsten machen lässet, und hernach nirgends hinaus weißt, oder wann ein Fürst Königliche Figur machen will, oder wann ein Herr durch üble Haushaltung sich selber ausser Stand gesezet hat, seinem Character gemäß zu leben.

Denen Reichsgerichten kan man zwar nicht wehren, wann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, denen Landständen zusprechen, oder endlich auch Erkenntnisse gegen sie ergehen lassen: Aber es muß die Schrancken einer gleichsam sichtbar- und handgreifflichen Billigkeit,

keit oder unverbindlichen Herkommens, nicht überschreiten, auſſer die Landstände müßten sehr störrische Köpfe seyn; sonst gehet der Richter zu weit, und handelt gegen die teutsche Freyheit und uralte Reichsverfassung.

§. 45.

Da es nun um einen Cammerbeytrag etwas so freywilliges ist; wer kan es dann Landständen und Unterthanen verargen, wann sie, ehe sie zu einer solchen Bewilligung schreiten, sich etwas dagegen ausdingen? Gegenbedingungen.

Das gewöhnlichste und unschuldigste ist, wann sie um Abstellung gegründeter Landesbeschwerden bitten, und entweder nicht eher Ja sagen, biß sie eine hinlängliche Versicherung, oder würckliche Hülffe, erhalten haben, oder, wann der Erfolg nicht mit denen Versprechungen übereinstimmt, künfftig damit an sich halten.

§. 46.

Aus Gelegenheit der von dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, mir ertheilten Präsentation zu einer Beysizersstelle bey dem Kayſ. und Reichs-Cammergericht zu Wezlar, entstunde die Frage: Wer die darzu erforderliche Kosten zahlen müsse? Der Churfürst verlangte es an die Landstände; dise hingegen glaubten nicht, darzu schuldig zu seyn, wann nicht dociret werden könne, daß auch in andern Erz- und Stifftern die Landschafften darzu concurrirten, uud es im Röm. Reich hergebracht seye. Man wechselte einige Schrifften darüber: Endlich erklärten sich die 7. Stiffter zu 1000. fl. Ritter- und Landschafft aber zu 500. fl. Und dabey verbliebe es. Mehreres davon kan man anderwärts (1) nachsehen. Cammergerichts-Präsentation.

§. 47

Wann ein Landesherr, oder sonst ein Herr vom Haus, in Kriegszeiten ins Feld gegangen ist, hat er zuweilen von denen Landständen Campagnegelder verlangt, oder auch von ihnen zu einem freywilligen Geschenck erhalten; zumalen, wann es der erste Feldzug ware, zur Equipirung. Campagnegelder.

Auf dem Pommerischen Landtage zu Treptow wurde Anno 1607. beschlossen: Weil Herzog Bogislaff sich auſſer Landes entweder in Kriegszügen etwas gebrauchen zu lassen, und der Röm. Kayſerlichen Maj. wider den Erbfeind zu dienen, oder an andern Ort sein Heyl in Fürstenmäßigen Sachen zu suchen, meinte; als habe die Landschafft, zu Fortsezung solches rühmlichen Vorhabens, eine freywillige Hülffe und Zuthat versprochen und erlegt.

(1) in meiner vermischt. Schrifft. 1. Theil, p. 344. sqq.
(2) v. MICÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 17.

Die Bewilligung dergleichen Gelder aber kan nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden.

§. 48.

Commißionen, Kayserliche.

Wann Landesherrn und ihre Landstände, oder andere Unterthanen, mit einander in Streitigkeiten verfallen, welche an die höchste Reichsgerichte erwachsen, und eine Untersuchungs-Commission erkannt wird, ist die Regel, daß solches sumtibus Partium communibus geschiehet; wo alsdann des Landes Antheil auf das Land umgelegt werden muß, man wolle oder wolle nicht.

Ja, wann die Landesherrschafft gegen die Unterthanen klagt, daß sie schuldige oder hergebrachte Steuern verweigern, oder sich sonsten ungehorsam erzeigen, und die Herrschafft es erweislich oder doch wahrscheinlich macht, werden dergleichen Commißionen auch wohl auf alleinige Kosten derer Unterthanen erkannt.

Anno 1734. 30. Sept. resolvirte der Kayser: „Fiat Decretum an die jezige Administratores (der gemeinen Landesmittel) in Ostfrießland: 1. Nachdeme der allhiesige Fürstlich-Braunschweigische Legationsrath Moll, was gestalten die noch allda subsistirende Commißions-subalterne Bediente die ihnen bißanhero gebührende Diätengelder nicht erhalten hätten, ꝛ ꝛ ꝛ allerunterthänigst angezeiget; ꝛ ꝛ als befehlen Kayserliche Maj. ihnen, Administratoribus, allergnädigst, obgedachten Subalternen den Rückstand derer Diätengelder, und andere Commißionskosten, aus denen gemeinen Landesgeldern forderſamst zu bezahlen ꝛc.„

Ein gleiches geschiehet, wann die definitiv-Urthel, oder auch nur ein provisorischer Spruch, gegen die Unterthanen ausfällt, und dieselbige solchem nicht freywillig pariren, oder sich wohl gar widersezen, oder die Sache sonst einer obrist-richterlichen Vollstreckung oder Manutenenz bedarff:

Beyspile davon haben wir oben gehabt.

Wie der Reichs-Hof-Rath Anno 1728. dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen die Weisung gegeben habe, wegen eines Landschafftlichen Beytrags zu denen Commißions-Unkosten, welche durch die in denen dasigen Fürstl. Familien-Streitigkeiten erkannte Kayserliche Commißion verursacht worden waren, sich an die Landstände zu wenden, siehe in meinem Teutsch Staatsrecht *Tom. 15. pag. 137.*

So

So haben auch die Ostfriesische Landstände lange Jahre ein Detachement Kayserlicher Völcker, (das auf ihr Verlangen, als eine Salvegarde, in das Land geleget worden ist,) aus dem Landes-Ærario verpflegen müssen.

§. 49.

Confirmationskosten.

Wann geistliche Reichsstände zu ihrer Würde gelangen, haben die Erz- und Bischöffe schwere Unkosten nach Rom zu bezahlen: Daß nun solchen Falles im Bisthum Hildesheim dem neuen Regenten etwas von dem Land darzu bewilliget werde, haben wir schon oben vernommen.

Gewisse Hochstifft-Regensburgische (1) in Bayern gesessene Unterthanen müssen eine Infulsteuer bezahlen; welche nichts anderes seyn wird, als ein Beytrag zu denen Confirmations- u. d. Kosten.

Ich zweifle auch nicht, daß eben dises mehrerer anderer Orten ebenfalls üblich seyn werde.

Wie hingegen der Reichs-Hofrath in der Baselischen Sache für bedencklich gehalten habe, denen Landständen dise Unkosten schlechterdings zuzuscheiden, haben wir kurz vorher gehöret.

§. 50.

Correspondenz-Kosten.

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. „Ratione der Correspondenz-Kosten und Brieffporto, (welche Landstände selber zugestehen, seit 30. biß 40. Jahren über sich genommen zu haben,) bleibt es bey der bißherigen Observanz.„

§. 51.

Dons gratuits.

Dons gratuits, oder freywillige Geschencke, seynd, wann Landstände ꝛc. bey besonderen Fällen ihrem Regenten eine Verehrung machen: Und eben dadurch entscheiden sie sich von denen Cammerbeyträgen, u. d. daß dise jährlich, oder öffters, vorkommen; jene hingegen nur bey ausserordentlichen Gelegenheiten.

Die Fälle, darinn dergleichen Geschencke statt finden, lassen sich nicht bestimmen, sondern kommen auf die Personen, Zeiten, Kräfften, gutes oder übels Vernehmen zwischen dem Herrn und Land, u. s. w. mithin auf den guten Willen der Landstände, (den man gemeiniglich unter der Hand zu machen sucht,) an; dahero

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 39. p. 277.

hero sich einerley Fall in verschidenen Landen ereignen kan, in einem Land aber gibt man etwas, im andern hingegen nichts: Ja auch in einerley Land wird es in einerley Fall nicht allemal gleich gehalten; zumalen wann er öffters vorkommt.

Vornemlich gehören hieher die freywillige Präsenten, welche denen neuen die Regierung antrettenden geist- und weltlichen Landesherrn, in einer gewissen herkommlichen, oder auch willkührlichen, Summe gemacht zu werden pflegen; davon das mehrere in dem teutschen persönlichen Staatsrecht nachzusehen ist.

Was sich Anno 1748. wegen eines dem neuen Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin anerbottenen Don Gratuits zugetragen hat, erhellet aus folgendem. Die Ritterschafft meldete nemlich (1): Es habe das unterthänigst offerirte Don gratuit von 24000. Rthl. überall nicht angenommen werden wollen.

In der Herzoglich-Schwerinischen Anno 1750. gedruckten vertheidigten Gerechtigkeit ꝛc. heißt es darauf: „Der Ritterschafft ist nicht gefällig gewesen, das Memorial, mittelst dessen die Anerbietung dises Geschencks an Ihro Durchl. geschehen ist, ihrer Erzählung beyzufügen. ... Es erfordert seiner wahren Gestalt nach Erläuterung. Die Ritterschafft sezt sichs fast allein zur Ehre, 24000. Rthl. zum Geschenck Ihro Durchl. angebotten zu haben: Sie hat aber für ihre Person nicht den geringsten Theil daran: Denn von ihren Bauren sollten nur 8000. Rthl. von Seiten der Stätte auch nur 8000. Rthl. und die übrige 8000. Rthl. von Ihro Durchl. aus Dero Domainen beygetragen werden. Auf disen Fuß suchte die Ritterschafft den Ruhm, ihren Landesherrn zu beschencken, ohne daß sie selbst doch einen Pfenning dazu zu geben gedachte. Diß ligt aus dem Anerbietungs-Memorial zu hellem Tage. Ritter- und Landschafft erbieten sich zu 16000. Rthl. die übrigen 8000. Rthl. aber sollen von den Aemtern, mercklich, als dem dritten contribuirenden Theil des Landes, beygetragen werden. Was ist klärer, als dises, daß das ganze Geschenck nach dem sonstigen Contributions-Fuß aufgebracht werden sollen? Die Ritterschafft hätte solcher Gestalt durch ihre Bauren und Untersassen 8000. Rthl. aufgebracht; die arme Burger in Stätten hätten ihre 8000. Rthl. aus eigenem Beutel zutragen müssen; und aus den Aemtern hätten Ihro Durchl.

Sich

(1) in der wahrhafft. Erzähl. was sich seit dem Regier. Antritt Herz. Christ. Ludw. zugetr. pag. 9.

Sich von Ihren armen Unterthanen, aus Gutbefinden und Belieben der Ritterschafft, beschencken zu lassen, Sich genöthiget gesehen. Hat man wohl je von einer sonderbareren Art eines Geschencks gehört? Die Mecklenburgische Ritterschafft wollte sich also freygebig erweisen, aber auf fremde Unkosten, und mit dem Schweiße der armen Burger und Bauren. Ja sie ware noch gütiger. Ihrer Landes-Herrschafft sollte für dasmahl, wie das Memorial bedencklich lautet, zu Gefallen gestellet seyn: Ob und welcher Gestalt Sie ein Geschenck von Ihren eigenen Amts-Unterthanen nehmen wollen? Gerade, als wäre hierzu Beyfall oder Nachsicht der Ritterschafft vonnöthen, wenn Ihro Durchl. von Ihren eigenen Amts-Unterthanen Geld erheben wollen. Ja man erwege den Umschweiff, welchen die Ritterschafft mit disem Geschenck im Sinn gehabt, daß es nicht nur aus den Stätten, sondern auch so gar aus denen Aemtern, zuvor in den Landkasten gelifert, und, wenn es da credenzet, erst an des Herzogs Durchl. bezahlt werden sollen. Wird es nicht jedermann schwer fallen, hievon den Grund zu entdecken? Allein die Uebermaasse sollte auch davon in dem Landkasten zur Ritterschafftlichen Disposition bleiben. Und hier ist die antreibende und würckende Ursache des Geschenck-Erbietens von der Ritterschafft. Sie hat sich ohne Zweifel selbst dafür entsehen müssen, diß der Welt bekannt werden zu lassen; darum hat sie das Memorial nicht mitgetheilet. „ Ihre 4te Beylage lifert selbst die Art und die Ursache des von Ihro Durchl. abgelehnten Geschencks. „

Das Memorial selbst und die darauf ertheilte Fürstliche Resolution lauten also:

P. P. Die ausnehmende unterthänigste Devotion, womit Eu. Hochfürstl. Durchl. von Dero treu-gehorsamsten Ritter- und Landschafft von ganzem Herzen verehret und geliebet werden, ist mit so lebhaftester Bereitwilligkeit verknüpfet, diselbe nach allem Vermögen im Werck und in der That an den Tag zu legen, daß, ohngeachtet jeziger schweren Zeiten und enervirter Landes-Umstände, auch noch fortwährender verschidener Calamitäten, die getreueste Ritter- und Landschafft sich freywillig angetriben findet, Eu. Hochfürstl. Durchl. bey Antritt Dero, Gott gebe auf vile Jahre in höchster Glückseligkeit, Ruhe und Segen fortdaurenden, Hochfürstl. Landes-Regierung, in unterthänigster Zuversicht Eu. Hochfürstl. Durchl. beständigen Landesväterlichen Hulde und gnädigster Confirmation derer Landes-Jurium & Privilegiorum, zu Bezeugung ihrer devotesten Liebe und

Treue, 24000. Rthlr. vom gesammten Lande zu einem unterthänigsten Don-gratuit dergestalt hiedurch zu offeriren, daß darzu Ritter- und Landschafft, incl. der Statt Rostock, 16000. Reichsthaler, dismal durch besondere Anlage, beyzutragen sich verpflichtet, und nach aller Möglichkeit bemühet seyn wird, davon die eine Helffte auf Ostern, die andere aber auf Pfingsten a. c. Eu. Hochfürstl. Durchl. in Gehorsam baar zu präsentiren, oder auf Deroselben Ordre durch den Engern Ausschuß auszahlen zu lassen.

Wie aber die übrigen 8000. Rthlr. der alten Verfassung nach, denen Hochfürstl. Aemtern, als dem dritten contribuirenden Theile des Landes, aufzubringen überlassen bleiben, und hierunter dismal zu Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Gefälligkeit unterthänigst gestellet wird, ob und welchergestalt Sie solche von denenselben erheben lassen wollen; so müssen wir dabey nur dise ganz gehorsamste Bitte in Unterthänigkeit anfügen, daß, falls solche 8000. Rthlr. von denen Hochfürstl. Aemtern entrichtet werden, Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigst zu verfügen geruhen wollen, daß sie solchenfalls dieselben, hergebrachtermassen, gleich denen übrigen beytragenden Theilen, zum freywilligen Kasten nach Rostock einbringen mögen, damit sodann aus demselben das gesammte Quantum, der Gebühr nach, ausbezahlet werden könne.

Womit übrigens Eu. Hochfürstl. Durchl. zu Landes-väterlicher Fürst-gnädigster Hulde wir uns und unsere Mit-Eingesessene von Ritter- und Landschafft ganz unterthänigst empfehlen, und mit unverbrüchlichster Treue in tief-verpflichtester Submission ohnaufhörlich beharren,

Euer Hochfürstl. Durchl.

Rostock, den 12ten Febr. 1748.

unterthänigste treu-gehorsamste

Auf gegenwärtigem Landes-Convent versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte von Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg.

„ad 3. Erklären sich Ihro Durchlaucht, daß, so gnädig Sie auch die Anerbietung eines Don-Gratuits ansehen, Sie dennoch Ihre Ritter- und Landschafft, bey dem bevorstehenden Abtrag der bekannten Executions-Kosten, mit einer doppelten Last nicht beschweren,

ren, sondern lieber sehen mögten, daß dise Summe bey der in der Conferenz mündlich in Vorschlag gekommenen general-Capitation, in welcher weder die Räthe, noch der militar- und geistliche Stand, noch andere Eximirte, wie die Namen haben, ausgenommen seyn sollen, mit angewandt würde, zu welchem Ende auch Ritter- und Landschafft die Einrichtung davon, durch ein zu entwerffendes Schema, zur Herzoglichen Approbation vorzuschlagen hat. Schwerin, den 1. Martii 1748.„

Einem Herrn, der mehrere Lande besizet, und das erstemal persönlich in eines, darinn er nicht zu residiren pflegt, kommt, wird auch mehrmalen ein freywilliges Präsent gemacht. (1)

Von Donativ-Geldern, welche die Sachsen-Coburgische Landschafft um das Jahr 1733. ihren Landesherrn bewilliget hat, siehe etwas an unten (2) angezeigtem Ort.

Uebrigens gibt es schon der Name, daß dergleichen Geschencke, wenigstens von Rechts-wegen, etwas ganz freywilliges seyen, mithin als keine Schuldigkeit gefordert werden können: Dahero auch auf dergleichen Ansinnen nicht allemal eine gewührige Antwort erfolget.

An unten (3) angezeigtem Ort liset man, daß z. E. Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, als noch Sein ältester Herr Bruder die Mit-Regierung führete, an den Ausschuß dises Rescript erlassen hat:

„ Von Gottes Gnaden Anton Ulrich (tot. Tit.)

Veste, liebe Getreue. So sehr Wir Uns bißhero bestrebet, bey denen ohnedem starcken Verwilligungen und andern Præstandis eine getreue Landschafft mit ausserordentlichen Abgaben nicht zu behelligen, auch in unvergeßlichem Andencken ruhen haben, was Dieselbe ehemahls zu Unsern Reisen und Campagnen, absonderlich vor nunmehro zweyen Jahren, zu Bestreitung der ... Reise-Kosten und zu einem bessern Auskommen, Uns zu einem Zeichen der Uns zutragenden besondern Affection und Devotion verwilligt hat; so wenig können Wir jedoch Euch anjezo bergen, daß Uns in die Länge schwer fallen will, mit Unsern geringen Hand-Geldern, und demje-

(1) Siehe das T. persönl. Staatsr. 3. Buch, 2. Cap.
(2) in meiner Reichs-Fama, Tom. 17. p. 261.
(3) Informat. und Beweis H. Anton Ulr. Eingriffe in den Landes-Principat betr. Beyl. O. P. Q.

nigen, so eine getreue Landschafft verwilliget hat, in der Fremde nur das nöthigste zu bestreiten; dannenhero gelanget an Euch Unser gnädiges und freundliches Ansinnen, bey denen gegenwärtigen neuen Verwilligungen Uns mit einem gewissen Adjuto weiter kräfftigst unter die Arme zu greiffen, und dagegen Euch von Uns aller Landfürstl. Propension zu versichern; die Wir in Eure Willfährigkeit ganz keinen Zweifel sezen, zu dem Ende Unserm Stallmeister gemessenen Befehl ertheilet, und Euch mit Landesfürstl. Huld und Gnade alstets zugethan verbleiben. Geben, Amsterdam, den 15. Nov. 1720.

Anton Ulrich H. Z. S.

Der Ausschuß antwortete darauf.

P. P. „Eu. Hochfürstl. Durchl. mögen Wir auf dasjenige, was Dieselbe aus Amsterdam unterm 15. pass. an Uns wegen eines der hiesigen Landschafft gnädigst angesonnenen Charitativs gelangen lassen, in geziemendem Respect nicht bergen, daß Wir Unsers geringen Orts zuforderst wohl wünschen mögten, es wäre Dero Desiderium auf die Art, wie Eu. Hochfürstl. Durchl. hiebevor Sich gnädigst gefallen lassen, Uns zu vernehmen gegeben worden; weilen, ohne specialen gnädigsten Vorbewußt Unsers regierenden gnädigsten Landesfürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. etwas in forma Rescripti anzunehmen Uns keineswegs geziemen will; obwohlen auch, über dises, ohne Dero Vorwissen und gnädigsten Consens, Wir keine Landschafftliche Bewilligung zu dergleichen Donativ vorzunehmen vermögend sind. Hiernächst aber würde es ein grosser Ueberfluß seyn, Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. den miserablen Zustand hiesiger Unterthanen, darein dieselbe durch die bißherige Miß-Jahre und andere Unglücks-Fälle, auch durch die schwere Abgaben zu denen Crays-Præstandis, gesezet worden, weitläufftig vorzustellen, da solcher vorhin zur Genüge gnädigst bekannt seyn wird; dannenhero Wir dann auch Uns gemüßiget sehen, Euer Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Ansinnen wegen eines gewissen zu bewilligenden Charitativ-Subsidii dermahlen in geziemendem Respect zu depreciren; die Wir übrigens der Hoffnung leben, Euer Hochfürstl. Durchl. werden Sich bald in hiesigen Landen einzufinden belieben, damit zu derer gesammten getreuen Vasallen und Unterthanen besonderer Consolation die Fürst-brüderliche Harmonie um so mehr vollkommen hergestellet werden möge. ꝛc.„

Den weiteren Erfolg belehret dises fernere Landschafftliche Schreiben vom 30. Jan. 1721.

P. P.

P. P. „Eu. Hochfürstl. Durchl. mögen Wir hiedurch in Unterthänigkeit nicht verhalten, was gestalt Uns jüngsthin von Dero Stallmeister, Herrn von Löwel, hinterbracht worden, daß ihme der gnädigste Befehl zukommen, die beym leztern gnädigst angeordnet gewesenen engern Landtage wegen eines von Eu. Hoch-Fürstlichen Durchl. damahls an E. getreue Landschafft gnädigst verlangten Charitativs gehorsamst abgelassene Antwort unerbrochen wieder zuruck zu geben; indeme solche keinesweges so eingerichtet wäre, als Eu. Hochfürstl. Durchl. wohl zu Uns das besondere gnädigste Vertrauen getragen: Dieselbe wollten aber jedoch, aus verschidenen von jeztgemeldtem Herrn Stallmeister zugleich angeführten Motiven, (welche anhero zu wiederhohlen und zu beantworten, Wir aus unterthänigstem Respect gegen Eu. Hochfürstl. Durchl. dermahlen Anstand nehmen,) der Hoffnung leben, man würde sich eines besseren besinnen, mithin Ihnen darunter nicht entstehen.

Nachdem wir nun nicht unbillig zu zweiflen haben: Ob Eu. Hochfürstl. Durchl. der wahre Innhalt nur gedachter Landschafftlicher Antwort bekannt gemacht worden; da solche dem Herrn von Löwel unbewußt, und er das Schreiben, seinem eigenen Bericht nach, aus diser Ursach bey sich behalten, weilen er vernommen, daß darinnen das gnädigst verlangte Charitativ-Subsidium gänzlich decrecirt worden, und solcherhalb bey Deroselben keine Verdrießlichkeit erwecken wollen; so werden Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigst erlauben, daß Wir mehrerwehnte Landschafftl. Schreiben hierbey in geziemendem Respect übersenden, zu Dero erleuchteten Gemüthe der gehorsamsten Zuversicht lebende, es werden Dieselbe gnädigst geruhen, dises Schreiben wenigstens zu erbrechen, und die in selbigem enthaltene gehorsamste Repræsentation Selbsten anzusehen, auch darauf in hohen Gnaden zu überlegen: Ob, bey dergleichen Umständen, einer getreuen Landschafft weiters hierunter zuzusezen seyn möchte? Euer Hochfürstl. Durchl. können Wir indessen unterthänigst versichern, daß, in Betrachtung des jezigen Zustandes deren armen Unterthanen, nicht allein Unsers regierenden gnädigsten Landesfürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. dergleichen Donativ mehrermeldter Einer getreuen Landschafft gnädigst anzusinnen Bedencken getragen, sondern auch bey Dero Frau Mutter Hochfürstl. Durchl. insonderheit von Uns aus solcher Ursachen, und da man vornemlich derer indispensablen Reichs- und Crays-Præstandorum, wie selbige am füglichsten zu bestreiten seyn möchten, besorget seyn müssen, wider Willen in Unterthänig-

keit zu depreciren gewesen. Daß aber bey dem von Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigst verlangten Adjuto eine absonderliche Reflexion darauf zu machen seye, weilen Dieselbe Sich in der Fremde befinden, und diserhalben mit Dero Hand-Geldern nicht auslangen können, ist ein solcher Umstand, der von Euer Hochfürstl. Durchl. leichtlichen geändert werden mag, und welches man die ganze Zeit hero herzlich gewünschet; angesehen, daß vilbesagt E. getreue Landschafft hieran um so mehr Theil zu nehmen hat, nachdeme vor allen die zu Eu. Hochfürstl. Durchl. eigenen Besten höchst-nöthige Herstellung der Fürst-Brüderlichen Harmonie hierdurch fernerweit gehindert wird, daraus dann nichts, als unangenehme und vor das arme unschuldige Land villeicht gar unglückliche Suiten erfolgen müssen, und dabey zulezt doch, Unsers Erachtens, dasjenige Mittel zu ergreiffen seyn wird, welches einer solchen Fatalität, die Uns inzwischen, als getreuen Landständen, nicht wenig zu Gemüthe dringet, ihre Endschafft zu geben, einig und allein vermögend ist. Wir zweiflen nicht, Euer Hochfürstl. Durchl. werden dasjenige, was in diser Sache, Unsers Ermessens, am dienlichsten seyn möchte, zur Hand nehmen, und vornemlich den hohen Lustre und Ansehen des Hochfürstl. Hauses möglichster massen zu conserviren suchen. Solcher wegen sind zu Euer Hochfürstl. Durchl. höchstgepriesenen Aequanimität Wir auch des unterthänigsten Vertrauens, Dieselbe werden Unser hiebey führendes Sentiment, so gewißlich aus treuem Herzen fliesset, nicht in Ungnaden vermercken, sondern dasselbe statt finden lassen, mithin, Sich bald in hiesige Lande zu begebén, gnädigst belieben, damit auch nicht so vile Summen Geldes, welche von denen armen Unterthanen mit der grösten Schärffe zu exigiren, weitershin ausserhalb Landes, wobey man sich wohl ein Gewissen zu machen, verschicket werden müssen. ꝛc.„

§. 52.

Familien-Beyträge.

Ein Regent ist schuldig, wie sich selbsten, so auch seine Gemahlin, Kinder, und Anverwandte männ- oder weiblichen Geschlechts, aus seinen Cameral-Mitteln, oder auch dem von dem Land ihme bewilligten Cammerbeytrag, zu erhalten; und er kan aus disem Grunde nichts an das Land als eine Schuldigkeit verlangen:

Indessen geschiehet es dennoch mehrmalen, daß denen Landständen etwas dergleichen angesonnen, oder auch wohl wider Willen aufgedrungen wird.

Daß

Daß und wie die Chur-Sächsische Landstände zu denen Deputaten derer nachgebohrenen Herrn concurriren, siehe oben. (1)

Anno 1723. beschwereten Sich die Jülch- und Bergische Landstände: Daß Ihnen die Abführung der verwittweten Frau Chur-Fürstin Dotal- und Contradotal-Gelder, unerachtet aller Remonstrationen und Protestationen, aufgebürdet werden wollen: Wann aber der Churfürst denen Landesbeschwerden abhelffe, wollen Sie Sich darüber, so vil möglich und ohne Ihr Nachtheil geschehen könne, erklären.

Der Churfürst bezoge sich aber in seiner Resolution vom 19. Dec. wegen diser dotal-Gelder bloß auf die vorigen Landtags- und Reichs-Hofräthliche Handlungen, und acceptirte anbey das Erbieten, weil die Gravamina nun nach Billigkeit erlediget seyen.

Die Stände hinwiederum protestirten in ihrer zweyten Schrifft vom 15. Jan dagegen, daß Sie dise Dotal-Gelder bewilliget hätten, sondern beharreten darauf, daß Sie nicht schuldig seyen, darzu zu concurriren: Nur, wann die Landes-Beschwerden abgestellet würden, wollte man die Sache bey nächstem Landtag in Deliberation nehmen, und Sich zu des Churfürstens verhoffender Satisfaction erklären.

Der Churfürst ahndete aber den 20. Jan. daß die Deputirte Ihr Wort zurück ziehen wollten, da doch Reichs-kundig seye, daß der Churfürst nicht die geringsten Theil an diser Schuld trage, und die Landstände fidem publicum Patriæ nicht ein-sondern verschidene malen verschriben haben.

Hingegen bewilligen etwa die Landstände zu besserer Unterhaltung einer Gemahlin, oder der Herrn vom Hause, denenselbigen ein jährliches Adjuto; doch nicht allemal.

Von Ostfrießland schreibt Herr Canzler BRENNEISEN (2): „Was die nachgebohrne Söhne und Töchter und deren Unterhaltung betrifft; so ist in der Remonstration *Tom.* 2. *pag.* 385. (soll wohl heissen *p.* 335.) deutlich gezeiget, daß die Landschafft schuldig sey, mit zulänglichem Beytrag dem regierenden Herrn darinn zu Hülff zu kommen.„

Der beyden nachgebohrenen Grafen zu Ostfrießland, Johanns des jüngeren und Christophs, denen Ostfriesischen Landständen An. 1606.

(1) S. 69. 70.
(2) in seiner Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 1. pag. 150.

keit zu depreciren gewesen. Daß aber bey dem von Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigst verlangten Adjuto eine absonderliche Reflexion darauf zu machen seye, weilen Dieselbe Sich in der Fremde befinden, und diserhalben mit Dero Hand-Geldern nicht auslangen können, ist ein solcher Umstand, der von Euer Hochfürstl. Durchl. leichtlichen geändert werden mag, und welches man die ganze Zeit hero herzlich gewünschet; angesehen, daß vilbesagt E. getreue Landschafft hieran um so mehr Theil zu nehmen hat, nachdeme vor allen die zu Eu. Hochfürstl. Durchl. eigenen Besten höchst-nöthige Herstellung der Fürstl. Brüderlichen Harmonie hierdurch fernerweit gehindert wird, daraus dann nichts, als unangenehme und vor das arme unschuldige Land villeicht gar unglückliche Suiten erfolgen müssen, und dabey zulezt doch, Unsers Erachtens, dasjenige Mittel zu ergreiffen seyn wird, welches einer solchen Fatalität, die Uns inzwischen, als getreuen Landständen, nicht wenig zu Gemüthe dringet, ihre Endschafft zu geben, einig und allein vermögend ist. Wir zweiflen nicht, Euer Hochfürstl. Durchl. werden dasjenige, was in diser Sache, Unsers Ermessens, am dienlichsten seyn möchte, zur Hand nehmen, und vornemlich den hohen Lustre und Ansehen des Hochfürstl. Hauses möglichster massen zu conserviren suchen. Solcher wegen sind zu Euer Hochfürstl. Durchl. höchstgepriesenen Aequanimität Wir auch des unterthänigsten Vertrauens, Dieselbe werden Unser hiebey führendes Sentiment, so gewißlich aus treuem Herzen fliesset, nicht in Ungnaden vermercken, sondern dasselbe statt finden lassen, mithin, Sich bald in hiesige Lande zu begebén, gnädigst belieben, damit auch nicht so vile Summen Geldes, welche von denen armen Unterthanen mit der grösten Schärffe zu exigiren, weitershin ausserhalb Landes, wobey man sich wohl ein Gewissen zu machen, verschicket werden müssen. ꝛc.„

§. 52.

Familien-Beyträge.

Ein Regent ist schuldig, wie sich selbsten, so auch seine Gemahlin, Kinder, und Anverwandte männ- oder weiblichen Geschlechts, aus seinen Cameral-Mitteln, oder auch dem von dem Land ihme bewilligten Cammerbeytrag, zu erhalten; und er kan aus disem Grunde nichts an das Land als eine Schuldigkeit verlangen:

Indessen geschiehet es dennoch mehrmalen, daß denen Landständen etwas dergleichen angesonnen, oder auch wohl wider Willen aufgedrungen wird.

Daß

Daß und wie die Chur-Sächsische Landstände zu denen Deputaten derer nachgebohrenen Herrn concurriren, siehe oben. (1)

Anno 1723. beschwereten Sich die Jülch- und Bergische Landstände: Daß Ihnen die Abführung der verwittweten Frau Chur-Fürstin Dotal- und Contradotal-Gelder, unerachtet aller Remonstrationen und Protestationen, aufgebürdet werden wollen: Wann aber der Churfürst denen Landesbeschwerden abhelffe, wollen Sie Sich darüber, so vil möglich und ohne Ihr Nachtheil geschehen könne, erklären.

Der Churfürst bezoge sich aber in seiner Resolution vom 19. Dec. wegen diser dotal-Gelder bloß auf die vorigen Landtags- und Reichs-Hofräthliche Handlungen, und acceptirte anbey das Erbieten, weil die Gravamina nun nach Billigkeit erlediget seyen.

Die Stände hinwiederum protestirten in ihrer zweyten Schrifft vom 15. Jan dagegen, daß Sie dise Dotal-Gelder bewilliget hätten, sondern beharreten darauf, daß Sie nicht schuldig seyen, darzu zu concurriren: Nur, wann die Landes-Beschwerden abgestellet würden, wollte man die Sache bey nächstem Landtag in Deliberation nehmen, und Sich zu des Churfürstens verhoffender Satisfaction erklären.

Der Churfürst ahndete aber den 20. Jan. daß die Deputirte Ihr Wort zurück ziehen wollten, da doch Reichs-kundig seye, daß der Churfürst nicht die geringsten Theil an diser Schuld trage, und die Landstände fidem publicum Patriæ nicht ein-sondern verschidene malen verschriben haben.

Hingegen bewilligen etwa die Landstände zu besserer Unterhaltung einer Gemahlin, oder der Herrn vom Hause, denenselbigen ein jährliches Adjuto; doch nicht allemal.

Von Ostfrießland schreibt Herr Canzler BRENNEISEN (2): „Was die nachgebohrne Söhne und Töchter und deren Unterhaltung betrifft; so ist in der Remonstration *Tom.* 2. *pag.* 385. (soll wohl heissen *p.* 335.) deutlich gezeiget, daß die Landschafft schuldig sey, mit zulänglichem Beytrag dem regierenden Herrn darinn zu Hülff zu kommen.„

Der beyden nachgebohrenen Grafen zu Ostfrießland, Johanns des jüngeren und Christophs, denen Ostfriesischen Landständen An. 1606.

(1) S. 69. 70.
(2) in seiner Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 1. pag. 150.

1606. gethane Vorstellung, warum besagte Landstände schuldig seyen, ihnen ihre Abfindung zu geben, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: Sie erhielten aber nichts.

Denen Lippischen Landständen wurden um das Jahr 1739. Apanagengelder angesonnen: Sie lehneten es aber ab.

Sonst seynd mir auch verschidene Exempel bekannt, daß, wann ein Haus auf schwachen Füssen gestanden ist, und doch ein etwa vorhandener Herr, aus Mangel der Mittel zur Subsistenz, nicht hat heurathen können, die Landstände in das Mittel getretten seynd, und ihme haben helffen einen Fond ausmachen, um mit einer Familie davon Standesmäßig leben zu können.

Dahin gehöret auch diser Fall.

Anno 1744. bewilligte die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft dem Prinzen Friderich zu Mecklenburg-Schwerin eine freywillige Beyhülffe zu seiner Vermählung. Der Prinz und sein Herr Vater stellten deßwegen Reverse de non præjudicando aus: Die Ritter- und Landschafft baten um deren Kayserliche Bestättigung, erhielten solche auch den 5. Nov. besagten Jahres:

Herzog Carl Leopold hingegen verbote denen Stätten, einen Beytrag zu thun: Auf die dißfalls bey dem Reichs-Hofrath beschehene Anzeige wurde den 1. Dec. 1744. vom Reichs-Hofrath 1. solche Inhibition caßirt, und 2. denen Stätten durch ein Kayserl. Decret befohlen, von dem aus Gutherzigkeit verwilligten Beytrag sich auf keine Weise noch Wege, weder jezt noch hinkünfftig, abhalten oder irre machen zu lassen, sondern, was sie einmal bewilliget, genau zu erfüllen, da hingegen sich sich aber des Kayserlichen Schuzes gänzlich versichert halten sollten.

add infr. **Vermählung.**

§. 53.

Fräulein-Steuer.

Was ins besondere auch die so genannte Fräulein-Steuren zu Ausstattung derer Landesherrlichen Töchter betrifft; so wird davon in dem Teutschen Familien-Staatsrecht ausführlich gehandelt werden.

§. 54.

Garde.

Die Leibgarden seynd erst im vorigen und jezigen Jahrhundert auf-

(1) l. c. 2. Theil, S. 335. add. 1. Theil, S. 73.

aufgenommen; vorhin pflegte man, statt derselbigen, einige Trabanten, Hellebardierer, oder Schweizer, oder Schloßwächter, zu halten.

Nunmehro haben die Chur- und meiste geistliche auch alt-weltliche Fürsten wenigstens eine Leibgarde zu Pferd, manche auch Garden zu Pferd und zu Fuß, ja gar adeliche Garden, und wohl noch darneben ein Leib-Corps, Leib-Husaren, u. d.

Daß dises alles mehr auf den Pracht, als den würcklichen Schuz der Person des Landesherrns, angesehen seye, zeigen alle Umstände, und der von denselben machende Gebrauch.

Anfangs errichteten und erhielten die Reichsstände solche Garden aus ihren eigenen Mitteln; wie denn z. E. in Würtemberg die Cammer, gleich vormals die Trabanten, so nun auch die an deren statt gekommene Garde zu Pferd, noch biß in das jezige Jahrhundert bezahlte: Nach und nach aber suchte man auch dise Last auf die Unterthanen zu schieben.

In denen Stifft-Baselischen Irrungen sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. „ Betreffend die zu Unterhaltung der Schweizer-Wacht erforderliche kleine Monathsgelder; so hat es so wohl ratione Quanti, als ratione modi des Einzugs, bey der bißherigen Observanz, (zumalen da der Herr Fürst sich selbst offeriret, noch ferner alle Jahr Rechnung darüber zu thun, mithin nichts davon ad Cameram ziehen zu lassen,) sein Verbleiben. „

Was der Reichs-Hofrath wegen einer Hildesheimischen Leibgarde zu Pferd An. 1718. erkannt habe, ist oben unter der Rubric: Belehnung zu ersehen.

Ohne Zweifel gehet den Fürsten von Anhalt-Bernburg an, was in denen *Consiliis Halensibus Tom. 2. col. 1919. seqq.* gelesen wird: Daß nemlich ein gewisser Reichs-Fürst, so Anno 1721. die Regierung angetretten, sich eine Leibgarde von etwa 100. Mann zugelegt habe, zu deren Unterhaltung die Bier-Tax um $\frac{1}{2}$. Pf. erhöhet, auch solche Abgabe 10. Jahr lang gegeben, hernach aber von einigen Bauern und Bürgern in der Statt verweigert, und endlich am Kayserl. Cammer-Gericht Klage deßwegen erhoben worden seye, welches Bericht in der Sache erfordert habe, doch mit zugleich angehängter Temporal-Inhibition. Der weitere Verlauff der Sache ist mir unbekannt, und das rechtliche Gurachten, so zum Vortheil des Fürstens gestellet ist, mag ich nicht anführen, weil es blosse privat-Gedancken seynd.

Im jezigen Jahrhundert beschwerten sich des reformirten Fürstens zu Nassau-Siegen Unterthanen gegen ihren Landesherrn bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unter anderem: Daß sie eine Granadier-Compagnie zur Schloß-Wache unterhalten sollten.

Sie meldeten (1): „Die Wacht bey der Hochfürstlichen Wohnung, wann solche von den Unterthanen zu leisten stünde, würde inter servitia & Operas gehören: Es seynd aber die Unterthanen niemals ad tales Excubias beruffen worden; vil weniger haben sie solche geleistet; noch weniger sind sie dazu schuldig. MAUL *de Juribus, quæ sunt inter Domin. & Subditos tit. 4. num. 9.* cum pluribus ibi citatis. Zwar will die Regierung ex *Recessu Imperii novissimo §. 180. Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 3. Caroli VI. art. 15.* dieselbe unter die Besazung und Unterhaltung derer einem und andern Reichsstand nöthiger Vestungen, Pläze und Guarnisonen rechnen: Es mag aber mehrbesagte Hochfürstl. Wohnung, die aus einem Closter-Hof zu einer Residenz vor nicht so langen Jahren aptirt worden, gar nicht vor eine zu Defension des Landes angelegte Vestung ausgegeben werden; sondern die Statt Siegen, worinn dieselbe situirt, bewahret die Thore durch die Burger, und muß auch so weit vor die Unterhaltung ihrer Sicherheit sorgen, und an den Pforten der Hochfürstl. Wohnung hat ehedessen blosserdings ein Pförtner des Ein- und Auslassens, Auf- und Zuschliessens, gewartet: Hernach sind etliche Schweizer dazu angenommen, in den lezten Jahren aber ist eine Grenadier-Compagnie angeworben, und zur Schloß-Wacht bestellet worden: Gleichwie aber gnädigste Herrschafft hierunter nach Willkühr, wie sie es zu ihrer privat-Bequemlichkeit und Sicherheit gutgefunden, gehandelt hat, und ferner noch handlen kan; so mag die Unterhaltung besagter Wache, sie geschehe durch einen Pförtner, einen Schweizer, oder Grenadier, in keine Wege als ein Onus publicum angesehen, folglich auch zu deren Unterhaltung der Unterthan nicht collectiret werden, sondern es bleibt zu Recht fest stehen, quod Dominus territorialis Jure Superioritatis Excubias Castrorum, die Schloß-Burg-Wache, regulariter à Subditis exigere non possit. Pluribus FRITSCHIUS *in peculiari Tr. de Excubiis Cap. 6. per tot.* cum magno numero *ibid. num. 3.* citatis. „

Der

(1) Siehe meine Reichs-Famam, Tom. 6. pag. 15. sqq.

Der Fürst hingegen bezoge sich auf den R. Absch. 1654. §. 180. und die Kayserl. Wahlcapit. Art. 15.

Die Urtheil fiele darauf den 26. Sept. 1727. dahin aus: (1) „Daß = = beklagte Landesherrschafft bey dem Jure collectandi --- zu schützen seye, jedoch also und dergestalt, daß = = zu beständiger Unterhaltung der Grenadier-Compagnie-Garde keine Schazung = = ausgeschriben werde.„

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz sprache der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. Daß der Graf 1300. fl. so die Unterthanen zum Unterhalt und Montirung einer Leibcompagnie beytragen müssen, restituiren solle.

§. 55.

Nachdeme durch den R. Absch. 1654. §. 180. die Unterthanen zu einem Beytrag zu denen nöthigen Vestungen verbunden worden seynd, ergibet sich von selbsten, daß sie also auch die Garnisonen in dergleichen Vestungen erhalten helffen müssen. Garnisons-Gelder.

In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1661. wird ausgeschribener Garnisons-Gelder gedacht.

Und wie die Mecklenburgische Landstände vom Reichs-Hof-Rath zu Garnisonskosten condemniret, auch was darauf verglichen worden seye, haben wir oben Cap. 2. vernommen.

Insgemein fordern die Landesherrn keinen besonderen Garnisonsbeytrag; sondern derselbige stecket mit unter denen militar-Steuren, die hernach vorkommen werden.

§. 56.

Von Gesandtschaffts-Kosten handelt dise Schrifft: Gesandtschafftskosten.

Bedencken eines Fürstl. Sächsischen adelichen Raths über die Frage: Ob die Kosten der Legation eines am Kayserl. Hof accreditirten Reichsfürstlichen Ministri, aus des ablegierenden Reichsfürstens Landes-Steuern, oder Cammer-Einkünfften, zu bestreiten seyen? 1757. 4.

Die von denen Reichsständen abordnende Gesandtschafften seynd von verschidener Art; dahero ich von jeder ins besondere reden will.

(1) ibid. pag. 50.

§. 57.

Reichstags- ꝛc. Gesandtschafften.

Was 1. die Reichstags- 2. Reichsdeputationstags- und 3. Craysgesandtschaffts-Kosten anbelangt; so seynd dieselbige vormals von denen Landesherrn willig allein getragen worden, ohne denen Landständen etwas deßwegen anzusinnen; ausser etwa, wann es lang gewähret und das Land ein unmittelbares Interesse dabey gehabt hat.

So ist mir z. E. bekannt, daß zu denen Legationskosten bey denen langwührigen Westphälischen Fridens-Tractaten von solchen Landständen concurriret worden ist, denen an gewissen Puncten des zu errichtenden Fridensschlusses gar viles gelegen ware.

Bey Gelegenheit des Reichstages An. 1653. und 54. wurde diser Punct hin und her rege.

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Zum 4. Weil Wir auf Commißionen, Legationen, und andere Verschickungen, nun etliche Jahre hero ein grosses wenden müssen: Und aber Unsere Domainen und Intraden, wegen kundbarer Ruin, solche Kosten bey jezigem Zustande nicht völlig abwerfen können; haben, auf Unser gnädigstes Gesinnen, Unsere getreue Stände abermals, aus sonderbarer Gutwilligkeit und unterthänigster Zuneigung, zum Zuschub der Regensburgischen Legationskosten absonderlich, semel pro semper 10000. Rthl. herzugeben bewilliget.„

In Ostfrießland seynd die Crays-Legationskosten aus denen Landes-Mitteln bezahlt worden; wie die Landes-Rechnungen ausweisen. (1)

Daß im Sachsen-Weymarischen bereits um das Jahr 1654. die Landstände die Beschickungs-Kosten der Reichs-Deputations- Crays-Cammergerichts-Visitations-Moderations- und Münzprobations-Tägen getragen haben, ersiehet man aus MüLLERN. (2)

In Würtemberg wurde Anno 1652. von dem Landtag dem Ausschuß Gewalt ertheilt, sich mit dem Herzog wegen des Reichstagsspesen-Beytrags zu vergleichen.

Zu dem Franckfurtischen Reichs-Deputationstag Anno 1655. bewilligten die Landstände in Würtemberg wochentlich 130. fl.

Als die jezige Reichs-Versammlung angienge, bewilligten diſe

(1) Ostfries. Hist. und Land. Verf. 2. Theil, S. 403.
(2) in seinen Sächs. Annal. ad h. a. pag. 398.

dise Landstände zu Unterhaltung der Gesandtschafft, auch des Herzogs persönlicher Dahinreise, zusammen 22000. fl.

Anno 1664. 3. (13.) Aug. kame dise Materie im Reichsfürstenrath vor, wie folgendes belehret.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli d. d.
3. (13.) Aug. 1664.

Salzburgisches Directorium: Es seye bey jüngster Consultation dem Mecklenburg-Schwerinischen Voto angehänget worden, wie daß seinem Principal schwer fallen wolle, die Legations-Kosten allein zu tragen; sonderlich wann solche Versammlungen lang währeten: Weilen aber dergleichen Verschickungen denen Unterthanen zum Besten gereicheten; also seye es billig, daß die Unterthanen zu solchen Collecten auch gezogen würden. Wann dann etliche dises Votum secundiret; als stelle er dahin: Ob eine Umfrag hierüber anzustellen seye?

Oesterreich machte eine Distinction zwischen denen Materien, und daß denselben nach, ob nemlich der Fürsten Hoheit, oder sonsten ihr absonderliches Interesse, dise Zusammenkünfften concernirten? oder ob dieselbe auch zu der Unterthanen Conservation und Nutzen gerichtet? zu betrachten; welchen lezteren Falles die Unterthanen das Ihrige auch beyzutragen: In übrigen Fällen hätten die Fürsten Ihre Cammer-Intraden anzugreiffen.

Bamberg urgirte: Es seye das Herbringen und die Observanz hierunter in Acht zu ziehen.

Mecklenburg-Schwerin aber repräsentirte so wohl die Billigkeit als Nothwendigkeit solchen Beytrags: Dann sonsten sein gnädigster Fürst und Herr, wann dißfalls nicht remedirt würde, Seine Gesandtschafft zu keiner Reichs-Versammlung mehr schicken, sondern davon zu lassen, und die vorhandene zu avociren, würde verursacht werden.

Nach etlichen von Sachsen-Altenburg und Andern gethanen Erinnerungen, vergleichte man sich eines endlichen Concluſi folgender gestalten: „Nachdeme mit Gelegenheit diser Deliberation zerschiedene Gesandte erinnert, daß in Ihrer Herrn Principalen Fürstenthum und Landen die Landständ und Unterthanen die Unkosten, welche auf Beschickung der Reichs-Deputations- und Craystägen ergehen, beyzutragen verweigeren, oder difficultiren: Da doch auf

solchen Tägen und Versammlungen der Landständen und Unterthanen Interesse, Conservation und Wohlfahrt auch berührschiaget und beobachtet werde; so ist hier für billig befunden worden, daß besagte Landstände und Unterthanen solche Legations-Kosten so wohl bey Reichs- als Deputations- und Craystägen beytragen sollten.„

Darauf flosse in das Reichsgutachten vom 19. (29.) Oct. 1664. ein: „So dann ist, auf Erinneren verschidener Stände, da vorgehalten worden, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Crays-Conventen die behufige Legations-kosten erheben möge.„

Als keine Kayserliche Resolution darauf erfolgte, ward es in dem Reichsgutachten von 1667. 26. Jan. wiederhohlt.

Anno 1669. 21. Jan. wurde ein eigenes Reichsgutachten deßwegen erstattet, und den 12. Sept. e. a. einem andern Reichsgutachten etwas deßwegen angehänget.

Darauf kamen den 19. Nov. eine Kayf. interims- und Anno 1670. 19. Jun. eine Hauptresolution, wodurch die Reichsgutachten genehmiget wurden.

Herr von LUDOLF (1) schreibt: Quo Decreto, - - ad instantiam quorumdum è Statibus lato, an omnes uti queant, nulla obstante contraria post publicationem consuetudine? extra controversiam non est positum: Und er hat ohne Zweifel in so fern recht, wann nachhero durch Verträge, oder ein ruhiges Herkommen, zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen, oder anderen Unterthanen, ein widriges beliebt worden ist: Ausser deme aber bleibt es, meines Erachtens, bey dem Reichsschluß.

Wie der Reichs-Hofrath Anno 1718. gegen die Hildesheimische Landstände wegen der Legationskosten gesprochen habe, siehe oben unter der Rubric: Belehnung.

Die Fürsten zu Anhalt stritten mit ihren Landständen wegen der Comitial-Gesandtschaffts-Kosten; endlich ward die Sache in dem Landtagsabschid von 1687. also verglichen: „Ingleichem hat, bey dem 11ten Punct, Eine gesammte Landschafft darauf bestanden, daß sie die Reichstags-Spesen zu tragen nicht schuldig, weilen so wohl andere Verfassung in Unserm Fürstlichen Hause vorhanden wäre, als auch in denen vorigen Landes-Recessen ein anderes abgehandelt

(1) de jur. Fœmin. ill. Part. 2. Cap. 2. §. 5. n. 21.

delt sey, und sie bißhero dann und wann nur freywillig etwas darzu hergeschossen, ihnen auch, daß dergleichen freywilliger Beytrag zu keiner Consequenz gezogen werden möchte, jedesmal bedungen: Nachdem ihr aber der Zustand gegenwärtiger Zeiten, und wie diser Reichstag bereits etliche 20. Jahr gewähret, vorgestellet, nicht weniger, wie die Nothwendigkeit, für Unsers Fürstlichen Hauses und des Landes Besten bey disen Reichs-Convent zu vigiliren, erfordere, auch daß unlängst ein Reichsschluß (besage Lit. L.) eröffnet, Krafft dessen einem jeden Reichsstande nachgelassen, von seinen Unterthanen die nöthige Legationskosten zu Reichs- Deputations- und Crayscontenten zu erheben, und daß Wir diejenige Spesen, so zur Beschickung des jezigen Reichstags nöthig seyn dürfften, so vil immer möglich, einziehen, die Uebersendung derer Reichs-Protocollen auch einem Legations-Secretario darnechst aufgeben würden; hat sie endlich, (jedoch den angezogen Reichstags-Schluß zur Zeit an seinen Ort stellende,) ,, sich dahin erkläret, nicht allein wegen dessen, was aus denen gemeinen Landesmitteln biß dato zu solchen Reichstags-Spesen erhoben worden, weiter nichts zu moviren, sondern auch vor jezo freywillig die benöthigte Spesen für den einige Jahr über daselbst gewesenen Gesandten auf 5. oder 6. Monath zur völligen Einrichtung Unsers Fürstlichen Hauses bekannten hohen Angelegenheiten annoch herzugeben, mithin auch zum Behuf des Legations-Secretarii, so lang diser Reichstag währen dürffte, jährlich 300. Thl. freywillig beyzutragen, und bey dem Schluß des Reichstages die so dann dahin benöthigte eigene Gesandtschafft auf wenige Zeit ebenmäßig zu unterhalten; jedoch mit Vorbehalt der der Ritterschafft wegen ihrer Proper-Güter dißfalls zustehenden Freyheit; mit welchem Erbieten Wir dann zufriden, Uns auch dahin erklären, daß Wir die künfftige Craystags Spesen übertragen wollen; dabey Wir nicht weniger das gn. Vertrauen zu Unserer getreuen Landschafft führen, daß, so, bey sich ereignenden andern Conjuncturen, eine eigene Gesandtschafft entweder bey jezigem oder künfftigem Reichstage zu halten, Unsers Fürstlichen Hauses und des Landes Angelegenheiten erfordern dörffen, sie so denn ihre unterthänigste Devotion dabey zu erweisen, ebenmäßig nicht ermanglen werde.,,

Die Mecklenburgische Landstände meinten zwar auch, daß sie nicht an den Reichsschluß verbunden seyen, weil die Herzoglich-Mecklenburgische Landesreversalien ein anderes vermöchten: Der Reichs-Hofrath aber erklärte sie Anno 1698. dennoch schuldig, selbige abzu-

tragen;

tragen; worauf auch Anno 1701. und 1755. Vergleiche darüber erfolgten.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1665. findet sich dises: „Als auch, für das andere, des heil. Reichs Churfürsten und Stände, und deroselbigen bey noch einstehendem Reichstag zu Regensburg versammlete Gesandte, Deputirte und Rathsbottschafften, der auf die Reichstage und andere dergleichen Conventus und Versammlungen lauffenden Spesen, Unkosten und Auslagen halben, sie werden gleich von gedachten Churfürsten und Ständen in der Person, oder durch ihre abgesandte Räthe, beschicket und besucht, sich mit einander dahin vereinbaret und verglichen: Weil solche von ihren Cammergütern zu bezahlen und abzuführen, bevorab bey dißmaligem gefährlichem des heil. Reichs Zustand, welcher eine Zusammenkunfft nach der andern, und gleichsam eine immerwährend- und beständige Diätam, erfordern thut, nicht allein hochbeschwerlich, sondern auch in die Länge unmöglich, daß sie fürohin, gleich andern bewilligten Reichs-Contributionen, auf Land und Leute geschlagen, und von denselbigen erhebet und abgetragen werden sollen; so hat solches zwar im ersten Anblick von Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft gleichergestalt vor eine fast unleidliche neue Beschwerde angesehen, und ob wären Wir, solche, in Krafft der Landescompactaten, mehr von ihnen zu wenden, als sie damit belegen zu lassen, verbunden, dafür gehalten werden wollen: Jedoch haben sie sich in Unterthänigkeit erkläret, damit Unsere Fürstliche Cammer die auf Unsere diser Zeit noch bey dem Reichstag zu Regensburg enthaltende Fürstliche Gesandtschafft erforderte Spesen, bey noch immerzu der Cammer beygehendem Abmangel, desto leichter überwinden und prästiren möchte, mit 3000. fl. unterthänigst freywillig zu succurriren: Als aber ihnen hinwiederum zu Gemüth geführet worden, daß sie sich keiner allgemeinen Reichsbewilligung entziehen, sondern, in Krafft gedachter Compactaten, denselbigen vilmeher ohne Widerrede zu untergeben, obligirt und verbunden seyen; zumahl Uns, daß Wir Uns dessen, was die Reichs-Conclusa andern Churfürsten und Ständen gegen ihre Landschafften und Unterthanen gönnen und zu gutem kommen lassen, begeben oder verzeihen sollen, unter keinem Schein Rechtens oder der Billigkeit zumuthen könnten, sondern Wir gleichwol die unterthänigst offerirte 3000. fl. in Abschlag zu gn. Wohlgefallen acceptiren, anbey aber ausdrücklich bedingt haben wollten, wann der künfftige Reichsabschid des heil. Reichs Churfürsten

und

und Ständen Unterthanen, Land und Leuten, die sumtus Comitiorum und anderer Reichs-Conventen injungiren und auferlegen sollten, daß Wir Uns daran vestiglich halten, und keine Contradiction oder Widerrede verhindern oder irre machen lassen wollen; worüber aber sie, gehorsamste Prälaten und Landschafft, sich zu denen hiebevor unterthänigst offerirten 3000. fl. noch ferner dahin gehorsamst erkläret: Daß in weiterer Fürwährung des jeztmaligen Reichstags und solcher 3000. fl. Consumtion und Zerrinnung, sie denen Verordneten zum Engern Ausschuß, wegen eines fernern freywilligen Beytrags mit Uns zu tractiren und zu entschliessen, genugsamen Gewalt hinterlassen wollten; im übrigen sie, gehorsamste Prälaten und Landschafft, über Unsere obangeheffte Bedingung wegen künfftig herauskommenden Reichsabschids und dessen Innhalts mit einiger verbindlichen Erklärung, bey so bewandten Dingen, sich nicht vernehmen lassen könnten, sondern selbige biß auf erfolgende Publication suspendiren müßten: Wobey Wir es dann vor dißmal und biß hiernächstens der Reichstagsabschid erfolgen und publiciret werden wird, haben bewenden lassen.„

Nachhero aber haben sich der Herzog und die Landstände wegen der Reichstags-Kosten jährlich auf ein gewisses verglichen; und wegen der Crays-Gesandtschaffts-Kosten hat die Landschafft dem Herzog eine sichere Einnahm überlassen, wogegen nun an die Landschafft aus disem Grunde keine weitere Anforderung gemacht wird.

Cammergerichts-Visitationen seynd eine Art von Reichs-Deputationen; dahero die zu jenen erforderliche Kosten mit denen lezteren in gleichen Rechten stehen.

Wann ein Reichs-Fridens-Congreß durch eine Reichs-Deputation beschicket wird, gehören die darzu erforderliche Unkosten ebenfalls mit in dise Classe.

Als das Haus Anhalt von dem Reichsconvent mit zu denen Ryswickischen Fridens-Tractaten deputiret wurde, verlangte es von dem Land den Ersaz diser auf 1500. Rthl. sich beloffenen Kosten. In dem Landtagsabschid von 1698. heißt es davon: Anfangs habe zwar die Landschafft davor halten wollen, daß sie selbige zu tragen nicht verbunden wäre, weil in vorigen Landtags-Recessen ein anderes abgehandelt seye, und sie also zu dergleichen nur freywillig und ohne Consequenz etwas hergeschossen hätten; auf fernere Vorstellung aber, wie ein auszuwürckender allgemeiner Reichsfride in der That

tragen; worauf auch Anno 1701. und 1755. Vergleiche darüber erfolgten.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1665. findet sich dises: „Als auch, für das andere, des heil. Reichs Churfürsten und Stände, und deroselbigen bey noch einstehendem Reichstag zu Regensburg versammlete Gesandte, Deputirte und Rathsbottschafften, der auf die Reichstage und andere dergleichen Conventus und Versammlungen lauffenden Spesen, Unkosten und Auslagen halben, sie werden gleich von gedachten Churfürsten und Ständen in der Person, oder durch ihre abgesandte Räthe, beschicket und besucht, sich mit einander dahin vereinbaret und verglichen: Weil solche von ihren Cammergütern zu bezahlen und abzuführen, bevorab bey dißmaligem gefährlichem des heil. Reichs Zustand, welcher eine Zusammenkunfft nach der andern, und gleichsam eine immerwährend- und beständige Diätam, erfordern thut, nicht allein hochbeschwerlich, sondern auch in die Länge unmöglich, daß sie fürohin, gleich andern bewilligten Reichs-Contributionen, auf Land und Leute geschlagen, und von denselbigen erhebet und abgetragen werden sollen; so hat solches zwar im ersten Anblick von Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft gleichergestalt vor eine fast unleidliche neue Beschwerde angesehen, und ob wären Wir, solche, in Krafft der Landescompactaten, mehr von ihnen zu wenden, als sie damit belegen zu lassen, verbunden, dafür gehalten werden wollen: Jedoch haben sie sich in Unterthänigkeit erkläret, damit Unsere Fürstliche Cammer die auf Unsere diser Zeit noch bey dem Reichstag zu Regensburg enthaltende Fürstliche Gesandtschafft erforderte Spesen, bey noch immerzu der Cammer beygehendem Abmangel, desto leichter überwinden und prästiren möchte, mit 3000. fl. unterthänigst freywillig zu succurriren: Als aber ihnen hinwiederum zu Gemüth geführet worden, daß sie sich keiner allgemeinen Reichsbewilligung entziehen, sondern, in Krafft gedachter Compactaten, denselbigen vilmeher ohne Widerrede zu untergeben, obligirt und verbunden seyen; zumahl Uns, daß Wir Uns dessen, was die Reichs-Conclusa andern Churfürsten und Ständen gegen ihre Landschafften und Unterthanen gönnen und zu gutem kommen lassen, begeben oder verzeihen sollen, unter keinem Schein Rechtens oder der Billigkeit zumuthen könnten, sondern Wir gleichwol die unterthänigst offerirte 3000. fl. in Abschlag zu gn. Wohlgefallen acceptiren, anbey aber ausdrücklich bedingt haben wollten, wann der künfftige Reichsabschid des heil. Reichs Churfürsten

und

und Ständen Unterthanen, Land und Leuten, die sumtus Comitiorum und anderer Reichs-Conventen injungiren und auferlegen sollten, daß Wir Uns daran vestiglich halten, und keine Contradiction oder Widerrede verhindern oder irre machen lassen wollen; worüber aber sie, gehorsamste Prälaten und Landschafft, sich zu denen hiebevor unterthänigst offerirten 3000. fl. noch ferner dahin gehorsamst erkläret: Daß in weiterer Fürwährung des jeztmaligen Reichstags und solcher 3000. fl. Consumtion und Zerrinnung, sie denen Verordneten zum Engern Ausschuß, wegen eines fernern freywilligen Beytrags mit Uns zu tractiren und zu entschliessen, genugsamen Gewalt hinterlassen wollten; im übrigen sie, gehorsamste Prälaten und Landschafft, über Unsere obangehefftete Bedingung wegen künfftig herauskommenden Reichsabschids und dessen Innhalts mit einiger verbindlichen Erklärung, bey so bewandten Dingen, sich nicht vernehmen lassen könnten, sondern selbige biß auf erfolgende Publication suspendiren müßten: Wobey Wir es dann vor dißmal und biß hiernächstens der Reichstagsabschid erfolgen und publiciret werden wird, haben bewenden lassen.„

Nachhero aber haben sich der Herzog und die Landstände wegen der Reichstags-Kosten jährlich auf ein gewisses verglichen; und wegen der Crays-Gesandtschaffts-Kosten hat die Landschafft dem Herzog eine sichere Einnahm überlassen, wogegen nun an die Landschafft aus disem Grunde keine weitere Anforderung gemacht wird.

Cammergerichts-Visitationen seynd eine Art von Reichs-Deputationen; dahero die zu jenen erforderliche Kosten mit denen lezteren in gleichen Rechten stehen.

Wann ein Reichs-Fridens-Congreß durch eine Reichs-Deputation beschicket wird, gehören die darzu erforderliche Unkosten ebenfalls mit in dise Classe.

Als das Haus Anhalt von dem Reichsconvent mit zu denen Ryswickischen Fridens-Tractaten deputiret wurde, verlangte es von dem Land den Ersaz diser auf 1500. Rthl. sich beloffenen Kosten. In dem Landtagsabschid von 1698. heißt es davon: Anfangs habe zwar die Landschafft davor halten wollen, daß sie selbige zu tragen nicht verbunden wäre, weil in vorigen Landtags-Recessen ein anderes abgehandelt seye, und sie also zu dergleichen nur freywillig und ohne Consequenz etwas hergeschossen hätten; auf fernere Vorstellung aber, wie ein auszuwürckender allgemeiner Reichsfride in der That

die gröſseste Reichshülffe seye, welche nicht weniger durch aufgewendete Unkosten zu den Fridens-Tractaten, als durch Unterhaltung der Miliz, dem Vaterland schuldig geleistet, und die dadurch erworbene Ruhe durchgehends von Jedermänniglich genossen werde, wurde, unter gewissem Vorbehalt, verglichen, selbige von der Landschafft zu refundiren.

Und von denen Gesandtschaffts-Kosten zu Empfangung derer Reichslehen ist schon vorhin geredet worden.

§. 58.

Andere Gesandtschafften.

Was nun aber andere Gesandtschafften anbelangt; so wird in dem oben angeführten Bedencken dafür gehalten: Daß wann (wie gar leicht geschehen könne,) erweislich seye, daß die Accreditirung eines Fürstlichen Ministers am Kayserl. Hof einen solchen Fall betreffe, welcher directe vel indirecte die Nothwendigkeit oder den Nutzen des accreditirenden Fürstens Land betreffe, der Fürst wohl befugt seye, seine Landsassen und Unterthanen mit Steuren zu belegen, und nicht schuldig seye, solche aus seinen Cammer-Einkünfften zu bestreiten; wann auch die Landstände sich dessen wegern sollten, seye der Landesherr, ex capite Superioritatis territorialis & Dominii eminentis, gar wohl befugt, solche Legations-Kosten de facto von den Unterthanen durch Steuren zu erheben, oder die bereits baar vorhandene Steuer-Gelder zu deren Bestreitung zu verwenden:

Es gründet sich aber alles dises auf den vorausgesezten ganz falschen Hauptsaz, als wann die Unterthanen zu allem, was zu des Landes Nothdurfft oder Nuzen gereiche, den Beutel hergeben müßten; aus welchem Grund die samtliche Regierungs-Beschwerden denen Unterthanen aufgehalset werden könnten.

Das Gegentheil aber, und daß, ausser obbesagten Reichstags- u. d. Gesandtschaffts-Kosten, alle andere Legationsspesen von dem Regenten getragen werden müssen, ist daher ganz unwidersprechlich:

1. Exceptio firmat regulam in non exceptis: Müßten die Landstände ꝛc. auch andere Gesandtschafftskosten zahlen; so wäre ja die Benahmsung nur einiger Gattungen überflüßig, ja nachtheilig, gewesen, und das Reichsgutachten, nebst der Kayserlichen Resolution darauf, hätten in vil allgemeineren Ausdrücken gefasset werden, oder doch noch mehrere andere Species unter sich begreiffen müssen;

2. ist

2. Ist das unstreitige allgemeine Herkommen im ganzen Reich entgegen, und es kan ja Niemand widersprechen, daß noch biß jezo aller Reichsstände Gesandte an den Kayserlichen Hof, und sonst überall hin, allein von dem Landesherrn und seiner Cammer, nicht aber von denen Landständen, bezahlet werden; es wäre dann anderst verglichen: Davon mir zwar kein Exempel bekannt ist; wann aber auch dergleichen etwas sich fünde, hiesse es doch bloß: Pacta tenent suos autores, und sie können einem Dritten nicht nachtheilig seyn, so lang es zu keinem allgemeinen Reichsherkommen erwächset.

Gleichwie aber dises alles nur auf den Puncten der Schuldigkeit gehet; also hindert es nicht, daß nicht ein Regent, nach Beschaffenheit der Umstände, seinen Landständen die Uebernehmung gewisser Gesandtschafftskosten, oder doch einen Beytrag darzu, ansinnen könnte: Nur kan er sie nicht wider Willen darzu nöthigen.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation heißt es Art. 41. Wann ein Bischoff, wegen des Stiffts, einige Deputation, Schickung oder Gesandtschafft, es seye auf Reichs-Crays- oder andere Täge abfertigen würde, werden und wollen die Stiffts-stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legationen, allemal gehorsamlich unter die Arme greiffen.

§. 59.

Hofstaats-Kosten.

Wann ein nicht regierender Herr zur Regierung gelanget, aber nichts von seinem Regierungs-Vorfahrer an Staats-Mobiliar-Erbschafft überkommt, und er doch selber die Mittel nicht hat, sich dergleichen anzuschaffen, kan es ihme nicht verarget werden, wann er das Land um einen Zuschuß darzu anspricht; nur muß es nicht mißbraucht werden.

Z. E. als König Carl XII. in Schweden starb, fiel Zweybrücken an seinen Vetter, der nichts als ein leeres Nest antraffe, weil der König und seine Vorfahren nie in Zweybrücken einen Hofstaat gehalten hatten, und sein Nachfolger ware arm; da ware es freylich billig, ihme unter die Arme zu greiffen: Was aber doch hernach für Klagen über ihn hierinn geführet worden seyen, haben wir schon vernommen.

Als auf dem Lippischen Landtag Anno 1730. eine Bewilligung zur Cammer und Hofhaltung begehret wurde, ward in dem darauf ausgestellten Revers erklärt: Daß diser Ausdruck, und was

dißfalls resolviret worden, ins künfftige nicht zur Consequenz gezogen werden solle:

Und als man Anno 1739. wieder eine Bewilligung zur Sublevation der Cammer verlangte, schlugen es die Stände ab.

In einem Gräflich-Wiedischen Revers von 1660. (1) wird gewisser Gelder gedacht, welche die Unterthanen monathlich zur Küchen zu geben versprochen haben, und von Monath zu Monath entrichten.

§. 60.

Kayserliches Ansinnen.

Es ware nicht nur in vorigen Zeiten etwas gar gewohnliches, daß der Kayserliche Hof einzelne Reichsstände um Geld, oder anderes, ersuchte, sondern es kommt auch noch jezo dergleichen vor: Da entstehet nun die Frage: Ob, wann der Landesherr es bewilligen wollte, seine Landstände und Unterthanen sich dessen entziehen können? Ich glaube: Ja! Daß kein Reichsstand schuldig seye, sich auf dergleichen Kayserliche privat-Ansinnungen einzulassen, ist ausser Zweifel; aus was für einem Grunde sollten nun die Unterthanen darzu angehalten werden können, wann kein Reichs- noch Crays-Schluß dißfalls vorhanden ist?

Herr Vice-Canzl. STRUBE führet (2) an, was der Kayser An. 1727. an das Domcapitul zu Cölln, oben angeführter massen, rescribirt hat, und fähret so dann fort: „Daß diejenige Verträge, welche der (Land-) Stände Einwilligung erforderen, denenselben keineswegs die Befugniß mittheilen, solche ohne erhebliche Ursachen zu versagen, mithin sie der Oberrichter anweisen könne, ihn zu ertheilen, habe ich *in Observ. Jur. & Histor. Germ. Obs. 4. §. 12. 14.* bereits angemercket: Ob aber solches in dem angeführten Kayserlichen Rescripto mit Fug geschehen? trage ich billig Bedencken, zu untersuchen. Mir wird jedoch erlaubt seyn, anzuführen, wie der Kayserl. Hof Selbst ehemals nicht dafür gehalten, daß sein blosses Gesinnen um Hülffe einem Reichsstand die Befugniß mittheile, den darzu erforderten Beytrag von seinen Unterthanen wider ihren Willen zu erheben: Denn als Anno 1660. nach dem Verlust der von denen Türcken weggenommenen Vestung groß-Waradein, Kayser Leopoldus von Churfürst Maxililian Heinrich zu Cölln durch seinen Abgesandten den Grafen von Königseck Hülffe begehrte, er-

(1) in LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1517.
(2) in seinen Nebenstund. Part. 1. p. 169.

ertheilte diser zur Antwort: Es würden die Landstände und Unterthanen zu dem Beytrag auſſer gemeiner Reichs-Einwilligung sich schwerlich verstehen; allermaſſen Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero Landen ein solches unfehlbar, und vor Andern, zu gewarten hätten. Die Weigerung erfolgte auch im Stifft Hildesheim würcklich, ohnerachtet man denen Ständen versicherte, daß die bewilligte Gelder an denen künfftigen Reichs- und Crays-Steuren gut gethan werden sollten: Und als der Landesherr darüber bey Ihro Kayserl. Maj. Klage führete, wurde ihnen durch ein Kayserl. Rescriptum sub dato Laxenburg den 14. Maji 1661. nur auferleget: Selbigem, der unumgänglichen Nothdurfft halber, mit dem ausgeworffenen Beytrag, gegen den ihnen angebotenen Nachlaß an künfftiger Reichs- oder Crays-Verwilligung, an Hand zu gehen; welcher Vorbehalt überflüßig gewesen wäre, wann auſſer dem Nothfall und einer Reichs- und Crays-Verwilligung von denen Unterthanen Armatur-Kosten aufgebracht werden müßten, so offt man sie auf Kayserliches Gesinnen begehret. Die Reichsschlüsse sezen allererst auſſer allem Zweifel, daß die von Sr. Kayserl. Maj. verlangte Hülffe nicht allein derselben besondere, sondern des gesammten Reichs, Wohlfahrt zum Endzweck hat, mithin von der teutschen Reichsstände Unterthanen ein Beytrag dazu gefordert werden könne.„

§. 61.

Wann während eines Krieges, oder nach Endigung deſſelbigen, Kriegsschäden, so das ganze Land, oder ein Theil deſſelbigen, erlitten hat, auf ein Land umzulegen seynd; müssen auch entweder eigene Steuren zu solchem Ende ausgeschriben, oder die sonst in der Landschafft-Cassa vorhandene Steuergelder darzu angewandt werden. Kriegsschäden.

Uebrigens kommt auch hiebey, so wohl in Ansehung der Qu. an? als quomodo? alles auf eine gütliche Einverständniß zwischen dem Herrn und seinen Landstände an: Wo aber keine vorhanden seynd, hat freylich der Landesherr darinn freye Hände.

So dann muß auch die Eintheilung und Beytreibung solcherley Kriegsschaden 1. so vil es die Zeit-Umstände nur immer erleiden mögen, auf eine ratione modi der Landesverfassung gemäſſe Weise geschehen; 2. muß kein Theil der Landstände und Unterthanen vor dem andern prägraviret werden; 3. muß der Landesherr, in so ferne er wegen seiner Cammer- oder privat-Güter sonsten zu denen Landeslasten concurriret, sich auch hierinn denenselben nicht entziehen:

Widrigen Falles kan es zu solchen Processen an denen höchsten Reichsgerichten kommen, dergleichen wir unten Cap. 17. von dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen und seiner Ritterschafft vernehmen werden.

Im Chur-Braunschweigischen wurde Anno 1763. nach geendigtem Krieg und beschehener Verwilligung der Landschafft, in dem Fürstenthum Calenberg ein gewisses Kopfgeld angesezt, welches alle und jede einheimische Personen diser Lande, so das 14de Jahr zurückgelegt htaten, geben mußten: Davon aber waren arme und elende Leute, so dann die militar-Personen, ausgenommen; doch konnten die Officiers nach Belieben contribuiren: Dabey wurde auch auf die Glücksumstände gesehen; so, daß Personen von einerley Qualität ein unterschidenes Geld zu erlegen hatten. Wann Eheleute keine Kinder hatten, bezahlte jedes gleich; hatten sie Kinder, so bezahlte die Frau die Helffte, ein Sohn ein Viertel, und eine Tochter ein Achtel. Die Juden bezahlten das doppelte dessen, was, nach Ermäßigung der Obrigkeit, von ihnen, wann sie christliche Kauffleute gewesen wären, hätte müssen gegeben werden.

Und was um eben dise Zeit im Hessen-Casselischen verhandelt und verglichen worden ist, habe ich schon oben Cap. 2. erzählt.

§. 62.

Landesnecessarien.

Von denen so genannten Landes-Necessarien, oder benöthigten gemeinschafftlichen Ausgaben, zum Besten des Landes, oder der Landschafftlichen Verfassung, habe ich anderwärts (1) geredet.

Deme ist beyzufügen, was oben im 2ten Capitel von Mecklenburg gemeldet worden ist.

§. 63.

Landesschulden.

Die Landesschulden und der militar-Beytrag seynd die zwey Haupt-Ursachen, um deren willen Steuern ausgeschriben werden müssen; um nemlich, was jene betrifft, Capital und Zins davon abzustatten: Da ich aber davon schon anderwärts (2) gehandelt habe; so lasse ich es hier dabey bewenden, und melde nur noch: Daß so richtig es auch ist, daß erlaubt und nöthig seye, um dergleichen Schulden willen Steuern anzulegen, solches doch 1. von einem Landesherrn,

(1) im Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. Lib. 2. Cap. 22. p. 865.
(2) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 6. per tot. p. 1357. sqq.

herrn, (auch einem, der keine Landstände hat,) nicht mißbraucht werden dörffe, um nur unter disem Vorwand von dem Land einzuziehen, was ihme beliebet, 2. daß, wann auch nicht mehr abgefordert wird, als nöthig ist, doch auch dabey solche Mäßigkeit gebrauchet werde, daß die Unterthanen nicht überstossen werden; widrigen Falles erreget es gegründete Landesbeschwerden, wogegen die Reichsgerichte Hülffe ertheilen.

Anno 1767. 8. Oct. wurde am Reichs-Hofrath, in Sachen: Zu Erfurt Statt, und die darzu gehörige Aemter und Dorffschafften, contra Chur-Maynz, die specifique Vorlegung der angeblichen Statt- und Landschulden betreffend, beschlossen: 1. Hätte der Herr Churfürst zu Maynz über die angebrachte Klage zu berichten: Indessen aber versähen Sich Ihro Kayserl. Maj. er werde die wegen der Erfurtischen Statt- und Landschulden zu repartirende Auflagen nicht über die ohnehin durch die Kriegsunruhen erschöpfte Kräffte des Landes ausdehnen, vil weniger aber gestatten, daß solche Modi exequendi gebraucht würden, wodurch der Unterthan ausser allem Nahrungsstand gesezet werde; 2c.

Auf dem Anno 1763. gehaltenen Chur-Sächsischen Landtage wurden (denen offentlichen Nachrichten zu Folge,) jährlich 1100000. Rthl. zu Tilgung der Steuerschulden bewilliget, welche von denen sichersten Einkünfften des Landes erhoben werden sollten. Zur Verwaltung dises Fons wurden von denen Landständen gewisse Deputirte erwählt, und mit gehörigen Instructionen versehen: Ueberhaupt sollen auf disem Landtage 3234000. fl. verwilliget worden seyn.

§. 64.

Landessicherheit.

Wann die Landessicherheit von innen Noth leiden will, und zu deren Erhaltung Geld vonnöthen ist, muß selbiges allerdings aus der Landescassa darzu hergegeben werden.

In Sachen Basel contra Basel wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. ad Grav. 5. beschlossen: Es habe das Begehren, wegen Wiedererseyung der (von dem Land) zu Stillung der Freyenberger gefährlich angeschienener Unruhe verwilligter und zu Erhaltung der damals pro Defensione angeworbener und nöthiger Mannschafft mit-verwendeter Gelder, Einwendens ungehindert, nicht statt.

Was aber die Sicherheit gegen auswärtigen Gewalt betrifft; so sehe man davon die folgende Rubric: Militar-Steuern.

§. 65.

§. 65.

Land und Leute Erkauffung.

Es geschiehet jezuweilen, daß, wann ein Landesherr Güter von neuem erkaufft, die Landstände ihme mit dem Kauffschilling darzu, ganz oder zum Theil, an die Hand gehen; er hinwiederum aber solche Güter dem Land incorporirt, daß sie an desselbigen Steuern und Anlagen mittragen helffen sollen:

Beyspile davon habe ich schon theils anderwärts (1), theils oben in disem Capitel, angeführt.

Uebrigens leuchtet Jedem von selbsten in die Augen, daß kein Regent seine Landstände und Unterthanen zu dergleichen wirder ihren ganz freyen Willen nöthigen könne.

§. 66.

Mannfacturen.

In dem Chur-Sächsischen Landtagsabschid von 1676. liset man: „Nehmen darbey den, zu Beförderung jeztgedachter (Wollen-) Manufacturen, Uns beschehenen und von Einer getreuen Landschafft für dißmal gut befundenen Vorschlag und Anlage, 1. Rthl. auf jeden gangbaren Wind- Wasser- und Schiffmühlen-Gang zwischen dato und Ostern 1677. semel pro semper abzustatten, in Gnaden auf und an, und wollen solchen in Unserm Churfürstenthum und zugehörigen gesammten Landen vor dißmal beschehenen freywilligen, und zu keiner Consequenz zu ziehenden, Beytrag nicht allein zu dem angedeuteten Zweck, auf die von Unserer getreuen Landschafft sub Lit. B. vorgeschlagene Maaße und Weise, von denen hierzu von einer getreuen Landschafft deputirten Personen, einnehmen und anwenden, sondern auch Unseren zu denen Manufactur- und Commerciensachen verordneten Commissarien und Inspectoribus gnädigst anbefehlen, daß sie mit besagten Landesdeputirten wegen Stabilirung des Wercks nöthige Communication pflegen, und sie mit ihren Erinnerungen und Gutachten nothdürfftig hören, auch, wohin die zu disem Beytrag verwilligte Gelder und bezahlte Kosten verwendet, und, was damit vor Nuzen geschafft, Nachricht ertheilen sollen.

§. 67.

Matricular-Moderation.

Von matricular-Moderations-Kosten ist mir nur dises bekannt. Die Würtembergische Landstände übernahmen Anno 1662. die Reichs-Matricular-Moderations-Kosten von 12000. fl.; doch den lezten halben Theil erst nach verspührtem Effect zu bezahlen.

§. 68.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 185. sqq.

§. 68.

Von der Landstände und Unterthanen Schuldigkeit, zu der Militarsteu- Landesdefension zu steuern, oder nicht, sehe man meine Reichs- ern. Handlungen von der Landesdefension, mit Betrachtungen darüber; ingleichem.

Meine Reichsgrundgesezmäßige Beantwortung der Frage: Wie vil Soldaten eines Teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig seye? wie auch: Wer den Ausschlag darinn geben könne? (Stuttgart,) 1765. 4. und in der 1sten Samml. einig. neuen Abhandl. von Teutsch. Staatssachen, n. 1. S. 1. v. H. von Selchow. jurist Bibl. 2. Band, S. 41.

Auch schlage man oben zu Anfang dises Capitels nach:

Vile und wichtige Beyspile davon aber gibt oben das 2te Cap. an die Hand; denen ich hier noch folgendes beyfüge.

In Bayern wurde Anno 1736. eine Recroutenanlage angeordnet. (1)

Ferner wurde Anno 1767. 11. Apr. die Auswahl aufgehoben, hingegen eine Recrouten-Anlag angeordnet, also, daß jeder ganzer Hof 3 fl. auch nach diser Proportion die halbe-viertels- und mindere Höfe, geben sollen; wobey die Hoffnung gemacht wurde, daß diser Beytrag in denen folgenden Jahren sich mit denen Kösten selbst mercklich verminderen werde. Das Edict ist bey dem Freyherrn von KEITTMAYR (2) zu lesen, und es wird dises eine Recrouten-Hofanlage benannt.

Endlich wurde Anno 1769. zu Behuf eines stärckeren Militaris ein allgemeiner jährlicher Landschuz und Militar-Beytrag angeordnet, davon an unten (3) bemerckten Ort das mehrere zu lesen ist: Es folgte auch eine Leuteration von eben disem Jahr nach. (4)

Nach den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. Art. 45. kan die aus dem Lande aufkommende Einnahme bey der Kriegescassa ohne Vorwissen und Verwilligung getreuer Stände niemals vergrössert werden.

Her-

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. P. 5. C. 21. §. 39. lit. E.
(2) l. c. S. 2312. und in GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 42.
(3) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 208. u. f.
(4) S. 211.

Herzog Gustav zu Pfalz-Zweybrücken nahme Anno 1725. Chur-Pfälzische Trouppen ein und danckte die Seinige ab, zoge aber doch die zu der lezteren Unterhalt bißhero bewilligte Landes-Gelder ad manus ein.

§. 69.

Pfandschafften-Wiederlösung.

Wann ein Herr durch Unglücksfälle, oder trübselige Zeiten, genöthiget worden ist, etwas von seinen Landen, oder Gefällen, oder auch seine Stamm-Kleinodien, zu verpfänden, oder gar wiederkäufflich hinweg zu geben, ist es schon mehrmalen geschehen, daß die Landstände ihme, oder seinen Regierungs-Nachfolgern, das zu deren Wiedereinlösung erforderliche Geld, umsonst, oder gegen andere Vortheile, bewilliget haben: Nöthigen aber kan er sie nicht darzu.

Als Kayser Maximilian I. An. 1492. die Marckgrafschafft Burgau wieder einlösen wollte, forderte er zu dem Ende eine Steuer. (1)

So haben auch in Würtemberg Prälaten und Landschafft die Auslosung der versezten Herrschafftlichen Stamm-Kleinodien verwilliget; laut Landt. Absch. von 1552.

§. 70.

Policey-Anstalten.

Zu Errichtung oder Unterhaltung gemeinnüzlicher Policey- oder offentlicher Anstalten geben die Landstände bißweilen etwas jährliches, oder von Zeit zu Zeit, oder ein- für allemal etwas, nach freyem Belieben.

In Würtemberg hat die Landschafft zu Errichtung eines Waysenhauses in Stuttgart, wie auch eines Zucht- und Arbeits- so dann eines Tollhauses zu Ludwigsburg, Beyträge gethan, gibt auch zu denen lezteren noch zuweilen etwas.

Ingleichem hat sie bey Errichtung einer allgemeinen Wittwen- und Waysen-Cassa ein- für allemal 1000. Thl. beygeschossen.

Von Beyträgen zu hohen Schulen ꝛc. ist schon oben geredet worden.

Daß es aber auch über dergleichen zu Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen, ja zu Beschwerden an denen höchsten Reichsgerichten, kommen könne, belehret folgendes.

In denen Schwarzburg-Rudolstättischen Irrungen wurde Anno 1724. 10. Oct. vom Reichs-Hofrath einer Kayserlichen Commis-

(1) Staatsacta unter K. Joseph II. 4. Stück, S. 30.

mission aufgegeben: Die Beschwerde wegen des errichteten Wayſen- und Zuchthauſes, und dißfalls aufgelegter Impoſten, zu unterſuchen.

§. 71.

Proceßkoſten.

Wann ein Landesherr Proceſſe zu führen, oder Anſprüche zu betreiben hat, davon allenfalls der Nuzen nicht dem Land, ſondern nur dem Regenten und ſeinem Hauſe zuflöſſe; kan er auch dem Land von Rechtswegen nicht wohl einen Beytrag darzu anſinnen. Z. E.

Die Fürſten zu Anhalt verlangten An. 1698. von ihren Landſtänden zu Ausführung der Sachſen-Lauenburgiſchen Sache etwa 30000. Rthl. es wurden aber nur 10000. Rthl. durch Quarten (worzu die Ritterſchafft von ihren proper-Gütern nichts beytrage,) bewilliget; wogegen die Fürſten, für ſich und ihre Nachkommen, verſicherten, diſer Sachſen-Lauenburgiſchen Succeßion halber, ſie falle auch wie ſie wolle, keine weitere Anforderung oder freywillige Beyträge von der Landſchafft zu machen, oder zu begehren.

Affairen-Gelder oder Proceß-Koſten, wurden denen Lippiſchen Landſtänden um das Jahr 1739. angeſonnen: Sie ſchlugen es aber ab.

Wann hingegen nöthig iſt, Namens des geſammten Landes gegen den Regenten, oder Dritte, an denen höchſten Reichsgerichten, oder ſonſten, Proceſſe zu führen; ſo gehöret zwar diſe ſpecial-Ausgabe mit unter die allgemeine Rubric derer Landes-Neceſſarien: Ich will aber doch hier auch noch einiges davon ins beſondere melden.

Als die Statt Erfurt gegen Chur-Maynz am Reichs-Hofrath klagte, wurde An. 1767. 8. Oct. an den Churfürſten reſcribirt: Wann die Impetranten bey der Regierung zu Erfurt darum anſuchen würden, ſolle ihnen die Erlaubniß zu Sammlung der zu diſer Sache erforderlichen Koſten nicht verſagt werden: Die Impetranten aber wurden angewiſen, Falls ſie die zu diſem Proceß erforderliche Koſten ſammlen wollen, jedesmal bey der Chur-Maynziſchen Regierung zu Erfurt ſich darum zu melden:

Und als geklagt wurde, daß ſothane Sammlung erſchweret werde, ward den 14. Dec. 1767. dem Churfürſten von neuem aufgegeben, es zu unterlaſſen. (1)

Die Jülich- und Bergiſche Landſtände ſollen von denen Kayſern

(1) v. Mein R. Staats-Handb. Tom. 2. p. 140. ſq.

sern Ferdinand II. Ferdinand III. und Leopold die Erlaubniß erhalten haben, die nöthige Geld-Mittel zu Betreibung ihrer Rechts-Angelegenheiten gegen ihre Landesherrn an dem Reichs-Hofrath auszuschreiben.

Als nun die Landstände im Jahr 1719. von neuem ihre Beschwerden bey dem Reichs-Hofrath anbrachten, baten Sie ebenfalls mehrmalen darum, die Ausschreibung besagter Geld-Mittel zu bewilligen: Es wurde aber durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 18. Dec. 1721. sothanes Gesuch, (in der Zuversicht, daß die Güte auf eine oder andere Weise würde erhalten werden können,) ausgestellt.

Als sich aber dise gütliche Tractaten Anno 1724. zerschlagen hatten, übergaben die Stände eine neue Bitte, Ihnen die Ausschreibung und Beytreibung der nöthigen Collecten zu bewilligen, damit, nach verschwundener Hoffnung zur Güte, die Landstände nicht, wegen Ermanglung der unentbehrlichen Fortsezungs-Mittel, ihr Recht zu verlassen genöthiget werden, und sich so wohl, als die Landes-Unterthanen, samt allen Nachkömmlingen, in völligen Ruin gestürzet sehen mögen: Sie erhielten aber den 6. Maj. 1726. zum Bescheid: Weil es, bey dermaligen Umständen, keines weiteren unnöthigen und kostbaren Proceßführens mehr bedörffe; so habe das Begehren wegen hierzu ausschreibender Geldmitteln nicht statt.

In denen Stifft-Baselischen Irrungen sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Die Agenten-Procuratoren- und andere solche Kosten, (wann jene die gemeinsame Landes- oder dergleichen Processe oder Negotia zu tractiren und zu besorgen haben,) sollen aus der Landescassa hergegeben werden.

Als in denen Vindiciis Hildesienſibus denen Hildesheimischen Evangelischen Landständen zur Last gelegt wurde, daß sie Collecten ausgeschriben hätten, antwortete man in denen *Anti-Vindiciis p.* 7. darauf: „Wer dises liset, kan nicht anders dencken, als es hätten die Hildesheimische Landstände sich so hoch versehen, und Ihrem Landesfürsten einen gefährlichen Eingriff in das Regale collectandi Subditos gethan, und Contributiones im Land ausgeschrieben: Wann man aber den Grund beleuchtet, findet sich nichts anders, als daß die Landstände freywillig aus ihren propern Mitteln die zum Proceß nöthige Kosten zusammen geleget; welches zu thun Ihnen ja so wohl freystehen wird, als denen geringsten Bauren, wenn

wenn sie den Verlag zu irgend einem Proceß auf- und zusammenbringen. „

An den Herzog zu Mecklenburg-Güstrau wurde vom Kayser An. 1688. 26. Oct. rescribirt: Er solle Ritter- und Landschafft in Ausführung ihres Processes und darzu nöthigen Unkosten, (denen schon am 2. Jul. 1672. und 27. Febr. 1681. ergangenen Verordnungen zuwider,) nicht verhindern, sondern die widrige Befehle cassiren und abthun.

Anno 1700. liesse der Herzog zu M. Schwerin ein Edict publiciren: Daß die mediat-Obrigkeiten, bey Verlust ihrer Lehengüter und Privilegien, auch Remotion ab officio, die Unterthanen und Einwohner mit allen Auflagen, es sey an Geld oder Geldeswerth, ausser denenjenigen, welche durch Fürstliche Edicte publiciret oder sonsten ausgeschriben worden, keinesweges beschweren sollen: Die Landstände aber klagten am Reichs-Hofrath, daß ihnen dadurch die nöthige Proceßkosten beschräncket würden, und der Kayser rescribirte den 13. Aug. an den Herzog: Zu Folge der vorhergegangen Kayserlichen Verordnungen, Ritter- und Landschafft an Eintreibung der nöthigen Mittel zu dem Proceß nicht zu verhindern und das ausgelassene Edict wieder aufzuheben.

In Ostfrießland liesse der Fürst denen Ständen Anno 1717. vorstellen: Es werde jährlich eine ungeheure Summ in der Landrechnung zu Betreibung der Processe eingeführet; da nichts davon auf einigen Proceß zwischen dem Fürsten und denen Ständen, sondern bloß auf solche Sachen verwendet würden, da privat-Personen dem Landesherrn seine Gerechtsame streitig machten, ꝛc.

Die Stände antworteten: Sie möchten wünschen, daß es nicht nöthig wäre: Es seye aber solches nicht ihre Schuld; indem sie denen Leuten, welchen man so vile unnöthige Processe machete, Beystand schuldig wären.

Anno 1720. bate der Fürst darauf beym Reichs-Hofrath: Daß keine Kosten, weder an Communen noch Privat-Personen, wegen ihrer wider den Landesherrn habenden Processen, aus den Landes-Geldern künfftig bezahlet werden, und wegen des ergangenen Erstattung geschehe.

Nachhero forderte der Fürst namentlich: 1. Wegen der zur Ungebühr aus gemeinen Landes-Geldern ausbezahlten Proceß- und Gerichts-Kosten, an Capital und Zinsen, so vil Er darzu aus

Seinen Gütern contribuiret habe, 52350. Rthl. 14½ Schaff. 2. Wegen dergleichen Legations- und Commißions-Kosten 47236. Rthl. 25. Schaff.

Was hierauf den 21. Aug. 1721. wegen diser Proceß-Kosten für ein Kayserl. Decret ergangen seye; siehe oben Cap. 2.

In denen Schwarzburg-Rudolstättischen innerlichen Streitigkeiten wurde vom Reichs-Hofrath der Unterthanen Sachwalter Bulisio aufgegeben, eine Specification zu übergeben, was für Gelder er vom Land erhoben habe, und wohin sie verwendet worden seyen; doch ward auch zugleich dem Fürsten befohlen, die Unterthanen an Einsammlung solcher Gelder nicht zu hindern:

Als aber die Sache nachhero in die Revisions-Instanz kame, wurde Anno 1731. 14. Nov. denen in Wien anwesenden Deputirten der klagenden Unterthanen scharff verwisen: Daß sie, um desto eher noch weitere grosse Geldsummen von vilen 1000. heraus zu pressen, ihren Mitburgern unverantwortlicher Weise vorspiegelten, daß es jezt um ihre unschäzbare Freyheit gethan wäre, und für den Erzaufwiegler Bulisium noch mehreres Geld begehrten, damit er noch fernere Streiche unternehmen könne.

Auch ist nicht zu übergehen, was den 15. Mart. 1726. in ein Rescript an den Kayserl. Herrn Commissarium eingeflossen ist: „Da ratione der erhebenden Gemeindsgelder und Beyziehung zu denen Proceßkosten dererjenigen, welche mit dem Klagewerck nichts zu thun haben, per Patentes de dato Königsee den 14. Jul. 1725. allbereits von denen Subdelegatis gar weisliche Vorsehung schon geschehen; so lassen es Kayserliche Maj. dabey, und befehlen, daß nur dise Anzahl der Unterthanen, welche durch ihre Unterschrifft oder Erklärung zur Bevollmächtigung des Bulisii constituendo aut ratihabendo beygetretten, ohne der anderen Beschwerde und Concurrenz, die Proceßkosten allein übernehmen, die Gemeindsgelder (aber) hierzu gar nicht angreiffen sollen.„

In Sachen: **Wickeradt** contra **Quad** schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1751. 16. Jun. „Werden Impetranten mit ihrem Suchen um Verstattung einer Geldaufnahm auf sämtliche Gemeindsgelder, in Conformität des vorigen Kayserl. Concluſi d. d. 9. Dec. Dec. 1750. noch zur Zeit abgewisen; da hingegen ihnen unverwehret ist, ihre eigene Güter deßfalls zu verpfänden; als worzu erforderlichen Falls Impetratische Herrschafft, die Einwilligung zu ertheilen, sich nicht zu entbrechen hat. „

§. 72.

§. 72.

In dem Hessen-Casselischen Convocations-Tags-Abschid vom Jahr 1755. ist zu lesen: „Und nachdeme übrigens 8. Anwesende von Ritter- und Landschafft dahin unterthänigst angetragen, daß das denen Fürstlichen Prinzen, Wilhelm, Carl und Friderich von Hessen, bey ihrer neulichen Abreise von Ihnen freywillig angebottene und mit gnädigstem Danck angenommene Don gratuit von 10000. Rthl. benebst denen jezigen Land-Communications-Tags-Kosten, zusammen mit 1¾. Schreckenberger und drey Terminen, als auf Petri und Martini 1756. jedesmahlen ⅝ Schreckenberger, so dann auf Petri 1757. ein halber Schreckenberger ausgeschrieben und eincaßieret werden möchten; als haben Ihro Hochfürstl. Durchl. solches gleichfalls in Gnaden zugestanden.„ Reisekosten.

Oben haben wir ferner unter Pfalz-Zweybrücken ein Beyspil gehabt, da das Land seinem Regenten Reisekosten bezahlet hat; da aber auch hernach über den Mißbrauch diser Kosten geklagt worden ist.

Was wegen der von der Sachsen-Coburgischen Landschafft dem Erb-Prinzen Carl Friderich zu Meiningen verwilligten Reise-Gelder paßiret ist, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

So weiß ich auch, daß dem Herrn Herzog Carl zu Würtemberg Anno 1753. nach seiner Zurückkunfft aus Italien von der Landschafft freywillig 10000. fl. verehret worden seynd: Als hingegen diser Fall nachhero noch einigemale vorkame, geschahe nichts dergleichen.

Die Lippische Landstände bewilligten Anno 1739. etwas zum Unterhalt des in der Fremde subsistirenden jungen Landesherrns.

Ferner wurde ihnen angesonen, zu Bestreitung der von des minderjährigen Grafens Mutter in der Brackischen Proceß-Sache nach Wien unternommenen Reise die unumgänglich nöthige Gelder zu bewilligen: Sie schlugen es aber ab.

Es können sich Umstände ereignen, da ein Land, bald aus bloßer Devotion, bald auch um seines eigenen darunter waltenden Nutzens willen, in dergleichen Fällen etwas thut: Ordentlicher Weise ist es etwas pur freywilliges, und es gehörten sonderbare Umstände darzu, wann man es einem Land als eine Schuldigkeit aufbürden wollte.

add. die Rubric: Studien.

§. 73.

(1) in meinem Teutsch. Staatsr. 15. Theil, S. 139.

§. 73.

Residenzbau. Wann ein Regent, der wenigstens mittelmäßige Einkünfften beziehet, keine seinem Stand einiger massen gemässe Wohnung hat, oder seine Residenz, wegen Alters, Brands, ꝛc. neu-erbauen muß, seynd zwar die Unterthanen eben nicht schuldig, einen Beytrag darzu zu thun, vil weniger dergleichen Kosten ganz zu übernehmen: Wann aber der Herr und das Land gut zusammenstehen, wird, auf des Regentens Ansuchen, das Land sich nicht leicht ganz entziehen, ihme hierinn unter die Arme zu greiffen.

Daß der Anno 1734. zum Theil abgebrannte Bischoffliche Palast zu Lüttich Anno 1737. auf Kosten der Landstände regelmäßig und schön wieder hergestellet worden seye, bezeuget Herr D. BÜSCHING. (1)

Anno 1737. beschwerte sich die Pfalz-Zweybrückische Landschafft, daß der vorige Pfalzgraf Gustav sie genöthiget habe, zu Wieder-Erbauung des in denen vorigen Französischen Kriegen eingeäscherten Residenz-Schlosses jährlich 10000. fl. Baucasse-Gelder beyzutragen, wobey er zwar versprochen, daß solches nicht länger dauern sollte, als biß der Schloßbau zu Ende seye: Ohnerachtet aber dises Anno 1725. geschehen und das Schloß damals bezogen worden, habe man doch dise Gelder immerfort biß auf seinen Anno 1731. erfolgten Tod bezahlen müssen.

Und der in der Regierung gefolgte Herzog von Zweybrücken producirte hernach eine summarische Berechnung, daß von An. 1721. biß 1731. vor das Schloß und andere Gebäude aus der extraordinarien Landes-Cassa von denen Unterthanen erhoben worden seyen 152507. fl. 10. Bazen Weiter habe man von denen Unterthanen, nach Innhalt der Baucassa-Rechnung erhoben 15000. fl. so dann haben die Stätte zu dem Bauwesen, auf gn. Gesinnen beygetragen 1790. fl. Summa 169297. fl. 10. Bazen.

Anno 1619. (2) haben die Sachsen-Weimarische Land-Stände bey dem zu Weimar gehaltenen Ausschußtage, in Erwegung des am 2. Aug. nechst-vorigen Jahrs daselbst in dem Schlosse beschehenen grossen Brandes, zu Wiederaufbauung desselben, wie auch der

(1) in seiner Erd-Beschr. Tom. 3. Part. 1. p. m. 522.
(2) MÜLLERS Sächsisch. Annal. pag. 315.

der Kirche, eine absonderliche sechsjährige Bausteuer, über und neben den andern vorhin gesezten Steuern, von allen Erb-Gütern jährlich drey Termine, von denen Ritter-Gütern aber jährlich zwey Termine, aus treuherziger Affection und Zuneigung, unterthänig bewilliget.

Als H. Herzog Carl zu Würtemberg Anno 1746. zu Stuttgart ein neues Residenzschloß zu bauen anfienge, wurden jährlich 60000. fl. darzu ausgesezt; daranzahlte die Landschafft 30000. fl. die Herzogliche Rentcammer 15000. fl. und das geistliche Gut 15000. fl. Auf dise Weise gienge es vile Jahre fort.

Die Landstände berachten aber Anno 1764. unter die Landesbeschwerden: Daß der Anno 1760. umgelegte Schloßbau-Beytrag zu andern Usibus verwandt worden seye; und als der Herzog seine Gegenwart der Statt Stuttgart ganz entzoge, auch den Hofstaat wegbeorderte, bewilligte die Landschafft nichts weiter; worüber das ganze Werck ligen bliebe.

Die Landtags-Handlungen von 1764. wegen des Schloßbau-Beytrags siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Nach dem Erb-Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 18. sollten 1. vor die sub titulo: Schloßbau-Beytrag in Anno 1765. von dem Kirchenkasten vor das Militare eingezogene 10000. fl. demselbigen wieder ersezet werden. 2. §. 19. heißt es: „Der Beytrag (des geistlichen Guts) zum Residenz-Schloßbau beruhet, in dem Fall, da solcher Bau künfftig fortgeführet wird, auf gnädigst- und unterthänigster Verabschiedung: Mit denen zu Besoldungen wegen des Schloßbauwesens anverlangten 1950. fl. solle das geistliche Gut nicht mehr belegt werden.„

Von St. Corneli-Münster ist eine Schrifft im Druck heraus (2): „Facti Species, cum Deductione Juris, das von denen Unterthanen verweigerte Subsidium pro reædificatione Domus Abbatiatis, vulgo Collecten, betreffend. In Sachen Herrn Abtens zu Corneli-Münster contra seine gemeine Lands-Unterthanen.„ Fol. Ich habe sie aber nicht gesehen.

Eine in ein anderes Fach gehörige Collectation zu einem Residenz-

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 17. p. 130.

(2) v. Biblioth. Deduct. Lünig. Jenich. Part. 1. pag. 307.

denzbau aber ist, wann ein Erz- oder Bischoff seine Diœcesanos darzu anhält, oder sie darum anspricht. Z. E.

Als Anno 1593. das Fürstl. Augspurgische Residenzschloß zu Dillingen abbrannte, contribuirten alle unter der Augspurgischen Diœces gelegene Gotteshäuser darzu. (1)

§. 74.

Schloßwachten.

Von denen in natura von den Unterthanen leistenden Schloßwachten wird in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen ꝛc. geredet: Von Geldabgaben dafür aber ist mir dises bekannt.

In Sachen: Baselische Landstände contra den Bischoffen, sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. Die Elus, oder Schloßwächter, sollen noch ferner aus der gemeinen Landescassa erhalten werden.

§. 75.

Studien.

Herr H. R. JARGOW berichtet (2): Daß die Mecklenburgische Landstände nach Anno 1713. einigen Prinzen des Herzoglichen Hauses zu Fortsezung Ihrer Studien und Reisen Donative ausgeworffen haben.

§. 76.

Verehrungen.

In Kriegszeiten müssen öffters allerley Verehrungen gemacht werden: Nach Beschaffenheit der Umstände kommt es so dann auf einen Vergleich an: Ob der Herr, oder das Land, solche allein, oder beede gemeinschafftlich, bezahlen sollen? Und lezteren Falles nach was für einer Proportion?

Was in Würtemberg dißfalls vorgekommen und verglichen worden ist, habe ich schon oben bey den Gesandtschaffts ꝛc. kosten gemeldet.

Nach geendigten Landesherrlicher Vormundschafften pfleget vom Land zuweilen dem gewesenen Administratori ein erkleckliches Präsent gemacht zu werden.

Als der Administrator Friderich Carl zu Würtemberg eine Kayserliche Kriegs-Charge annehmen wollte, die Landschafft aber solches nicht gerne sahe und mit der Administration für incompatibel

(1) v. mein Teutsch. Staatsrecht. Tom. 36. p. 525.
(2) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. m. 278.

tibel hielte, wurde auf einem Ausschußtag An. 1684. es dahin verglichen: Die Landschafft versprache dem Administratori 50000. fl. daran sollten gleich nach geendigter Administration 20000. fl. der Rest aber in denen nächstfolgenden zweyen Jahren in zweyen Fristen, als ein freywilliges Donativ, bezahlet werden: Wogegen 1. er die Kriegs-Charge nicht annehmen und im Land verbleiben wolle; 2. solle das geistliche Gut den dritten Theil daran beytragen; 3. der künfftige regierende Landesfürst es ratificiren ꝛc.

Von Remunerationen vor civil-Personen aber ist ein etwas sonderbares Exempel, daß der Administrator zu Magdeburg Anno 1578. an seine Stände begehret: Seine alte Räthe und Diener, zu Ergözung ihrer ihme und dem Erzstifft geleisteten treuen Dienste, mit einer nahmhafften Summa Geldes zu bedencken, und in die Aufbringung derselben zu willigen, oder aber mit einem jeden insonderheit, was er sich zu getrösten haben solle, zu handlen, und, da in demselben jezo mit baarem Gelde nicht gewillfahret werden könnte, ihnen dasselbe mittlerweile zu versichern und zu verzinsen.

Anno 1583. liesse er wiederum eine Erinnerung und Anmahnung wegen Abfindung und Begnadigung seiner getreuen Räthe und Diener thun:

Wie es aber von dem ersten Antrag heißt: Gemeine Stände des Erzstiffts hätten allerley Difficultäten und Beschwerungen dagegen eingewendet; so wird es auch wohl das zweytemahl nicht besser gegangen seyn.

Ob sich in anderen Landschafft-Acten etwas von einer solchen Rubric oder Handlungen finde? weiß ich nicht: Und jene Magdeburgische Räthe mögen mehr auf einen Beutel mit Geld, als auf den Canonem: Virtus sibimet ipsi est præmium, gehalten haben.

§. 77.

Wann ein Landesherr, Krafft eines getroffenen Vergleichs, von welchem dem Land un- oder mittelbarer Weise ein Nuzen zugehet, Gelder zu bezahlen hat, ist es etwas gar gewohnliches, daß das Land entweder einen Zuschuß darzu thut, oder gar die ganze Summ übernimmt: Hat aber das Land keinen eigentlichen Nuzen davon, kommt es auf desselben freyes Belieben an: Ob und was es geben will? Vergleiche.

Als Chur-Brandenburg An. 1681. die Fürsten zu Anhalt

ihres bißherigen Lehens-Nexus gegen das Herzogthum Magdeburg erliesse, übernahmen die Anhaltische Landstände an denen dafür stipulirten Geldern Anfangs 14000. Thl. und endlich auf dem Landtag An. 1687. auch die noch übrige 25000. Thl. solche successive, und nach des Landes Gelegenheit, aus der Tranckſteuer-Cassa abzuführen.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1553. wurde beliebt: Nachdeme der Röm. König, (welcher dem Herzog einen Felonie-Proceß an den Hals geworffen hatte,) und der Herzog mit einander vertragen worden; so soll das erste Zil des bewilligten Vertragsgelds, (so 100000. fl. betruge,) um einen landläuffigen Zins auf des Herzogs Bewilligung aufgebracht werden.

Und auf dem Landtag Anno 1599. Nachdem es wegen der Oesterreichischen Afterlehenschafft mit dem Kayser zu einem Vergleich kommen, haben Prälaten und Landschafft, auf gn. Ersuchen, zu mehrerer Bezeugung ihrer unterthänigen Treuherzigkeit, sich, (salvis Privilegiis,) dahin erkläret, die ganze Refusions-Summe der 400000. fl. auf bestimmten Termin, an guter gangbarer Reichswährung, dem Herzog ganz gewiß zu erstatten.

In dem Vergleich von 1770. *Cl. 4. §. 8.* liset man: „Ueber diß haben treugehorsamste Prälaten und Landschafft, zu Bezeugung ihrer unterth. Devotion, sich erklärt, Sr. Herzogl. Durchl. vor Dero Rentcammer, in Ansehung des glücklich geschlossenen und geendigten Vergleichs, mit einer baaren Summ von 60000. fl. an Hand zu gehen; jedoch dergestalt, daß der Landschafft, in Ansehung der ihr ohnediß aufligenden grossen Kosten, vergönnet seyn solle, dise 60000. fl. in vier Jahresfristen, jede mit 15000. fl. abzutragen.„

§. 78.

Vermählung. Anno 1767. bewilligten, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, die Landstände in Mecklenburg dem ältesten Prinzen von Mecklenburg-Streliz jährlich 5000. Rthl. um sich vermählen zu können.

Und die Würtembergische Landstände haben, mit Herzoglicher Bewilligung, dem Prinzen Friderich, und seiner Posterität, jährlich ein noch vil mehreres bewilliget.

Vid. §. 52.

Der Herr von LUDEWIG (1) hat behauptet: Ein Land kön-

(1) in seiner gelehrt. Anzeig. 1. Theil, S. 309.

könne sich der Trauungs- und Heimführungs-Kosten nicht entbrechen, sondern müsse sich darinn willig finden lassen; und es könne oder müsse solches Niemand fremde vorkommen, weil, so offt etwas ausserordentliches aufzuwenden seye, die Unterthanen auch zu einem ausserordentlichen Beytrag billig verbunden wären: Ich habe aber schon anderswo (1) erinnert, daß solches wider alle Grundsäze des Reichsherkommens in Steuersachen anstosse.

§. 79.

Verschickungen.

Ferner können Landstände und Unterthanen sich nicht entziehen, blosse zu des Landes Besten, in Kriegs- oder Fridens-Zeiten, aufgewendete Verschickungs-Reise- u. d. Kosten zu vergüten; wenigstens zum Theil.

In denen Stifft-Baselischen Streitigkeiten sprache der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „ 5. Sollen auch die Verschickungs- und andere dergleichen erforderliche Kosten, (wann selbige zu des Landes Besten, oder intuitu hujus, verwandt worden,) aus der Landcassa bestritten, doch alle Jahr Rechnung darüber abgestattet werden. „

Die Würtembergische Landstände übernahmen Anno 1628. zu Schickungen und Verehrungen, währender Kayserlicher Einquartierung, monathlich 1500. fl. Anno 1674. und 75. bewilligten sie die völlige Verschick- und Verehrungs-Spesen; An. 1676. wurde dem Cammergut wieder der zehende Theil davon zugeschiden; Anno 1677. aber dem geistlichen Gut die Helffte solchen zehenden Theils.

§. 80.

Vestungsbau.

Mit denen Steuren zum Vestungsbau hat es die nemliche Beschaffenheit, wie oben von denen Garnisonskosten gemeldet worden ist.

Die Stände der alten Marck Brandenburg bewilligten Anno 1562. 6000. fl. zum Vestungsbau. (2)

Von neueren Zeiten sehe man viles Cap. 2. wie auch in meinen Reichs-Staatshandlungen von der Landesdefension ꝛc.

§. 81.

Wasserbau.

In Landen, welche am Meer, oder grossen Flüssen, gelegen seynd,

(1) im teutsch. Staatsr. 19. Theil, S. 472.
(2) GERKEN Diplom. vet. March. 2. Band, S. 431.

seynd, kommen die Wasserbaukosten öffters vor, und können sich leicht auf grosse Summen erstrecken, alsdann aber mehrmalen Streitigkeiten entstehen, wer daran zahlen solle? und nach was für einer Proportion?

In Mecklenburg wurde An. 1707. von denen Landständen ein Beytrag zur Reparation der von der Elbe durchgebrochenen Dämme verlangt: Er wurde aber nicht bewilliget, vilmehr bey dem Reichs-Hofrath geklagt, und behauptet, daß ein jeder an den Bruch angränzender Privatus zu derselben Reparation verbunden seye: Das ware aber nicht recht.

In Ostfrießland ist das Teich- und Syhlwesen ein grosses angelegenes Werck, welches (wie Herr von BRENNEISEN schreibt,) eine ordentliche mit genugsamem Nachdruck versehene Aufsicht erfordere, so aber in denen innerlichen Unruhen negligirt, dadurch aber denen Eingesessenen Millionen Schaden zugefüget worden seye.

In seiner Ostfrießischen Historie und Landes-Verfassung (1) findet man vile alte und neue eigene Ostfriesische Teich- und Syhlrechte und Edicte: Es seynd aber die ligende Güter in Ostfrießland theils Teichfrey, theils Teichpflichtig: Nach dem Osterhausischen Accord von 1611. Art. 28. und denen Haag- und Emdischen Vergleichen von 1662. so dann dem Final-Receß von 1663. ad Grav. 13. und 14. müssen auch die Fürstliche eigene Güter (ausgenommen die, so im Osterhausischen Accord davon befreyet seynd,) zu denen Teichlasten contribuiren, und der Landesherr ist nicht befugt, Jemanden davon zu befreyen: Es seynd auch eigene Teich- und Syhlrichter aufgestellt; ingleichem Teichgrafen, Baumeister, Rentmeister und Executor.

In der Teichachtsordnung von 1608. lautet es z. E. Cap. 7. und 8. „Alle und jede unter der Teichacht gelegene, so wohl Unsere selbsteigene, (ausserhalb welche zu Unserm Hause und Burg Emden je und allewege gehöret, gebrauchet und von dergleichen Beschwerden bißhero exemt gehalten,) als denen von der Ritterschafft, und allen anderen geist- und weltlichen Personen, zugehörige Marsch- und Gastlande, keine sonsten ausbescheiden, sollen versteuert, und aufs neue von den Pastoren jedes Ort und Kirchspils, auf Publication des Teichgrafen, richtig beschriben, und dem Rentmeister, um

ein

(1) Tom. 2. pag. 235. sqq.

ein ordentlich Tagbuch und Register davon aufzurichten, zugestellet werden, mit der Condition, wofern Jemand gefährlicher Weise und vorsezlich, zu Nachtheil und Bekürzung der Teichacht, einige Lande verschweigen und unterschlagen würde, daß alsdann der Eigenthümer, so daran schuldig befunden, solche Lande verwürcket haben, der Heuermann aber, so einige Lande unterschlagen hätte, den rechten Werth solcher Lande aus seinen Gütern entrichten und bezahlen solle.

Wann ein Teichschoß von allgemeiner Teichacht bewilliget und von den Canzeln publicirt worden, soll der Rentmeister jedes Orts und Kirchspiels jedesmal den Heuermann, so die Lande gebrauchet, durch den Verordneten jedes Orts und Kirchspils in gebührender Frist ansprechen, und sich davon den Teichschoß bezahlen lassen: Im Fall aber der Heuermann Unvermögens halber den Teichschoß nicht bezahlen könnte, oder die Lande verlassen und davon ziehen würde, soll alsdann der Eigenthümer dafür hafften, und die Schuldigkeit bezahlen.„

Anno 1619. wurde geklagt: Daß, unter dem Schein von Teich- und Syhl-Steuer der Graf seine Unterthanen, ohne ihren Consens und Bewilligung, mit Contributionen beschwere: Die General-Staatische Resolution darauf lautete: Es wäre unordentlich und ungehörig gethan, wann der Graf solches thäte: Der Graf aber replicirte: Es seye eine pur lautere Calumnie, und werde er ohne alle Wahrheit hiebey angezäpft und beschuldiget.

§. 82.

Wegebesserungen.

Da man zu unseren Zeiten bemühet ist, zu Beförderung Handels und Wandels, auch der allgemeinen Bequemlichkeit, Chaussées anzulegen, oder doch sonsten die Strassen und Wege in guten Stand zu sezen, und darinn zu erhalten; so hat solches hin und her zu neuen Steuer-Rubriquen Gelegenheit gegeben.

Von Hildesheim berichtet H. STRUBE (1): Reparatio viarum publicarum Statuum consensu fit sumtibus publicis, & tributorum oneri obnoxii jumentis præstant operas, atque pecunia isti operi impendenda ex Cassa Contributionis sumitur.

Herr H. R. STRUVE (2) schreibt: „Ferner hat man auch dem Lande aufgebürdet solche Kosten, die auf Besserung der Wege und

(1) de Collect. &c. provinc. orig. §. 19. p. m. 52.
(2) im Discurs von Landständen p. m. 274.

und Stege ꝛc. it. Brücken zu bauen, gehen. Wann sonsten Wege zu bessern, Dämme anzulegen ꝛc. so haben Fürsten und Herren solche getragen; man hat zwar Anfangs nur einen Beytrag verlanget, nach der Zeit aber solche völlig dem Lande aufgebürdet.„

Herr H. R. JARGOW mercket dabey an: „Hauptsächlich sind die Reparations-Kosten der öffentlichen Wege und Brücken aus denen Einkünfften der Zölle zu nehmen. vid. Friderici II. Constitutio de Anno 1236. Cap. 4. n. 3. apud GOLDASTUM *Const. Imp. Tom. 1. p. 82.* it. GOLDASTS Reichs-Sazung. *P. 2 pag. 19.* add. LEYSER *Med. ad Pand. 429. Med. 7.* Wann aber solche nicht zulangen, oder auch neue Brücken erbauet werden sollen; so pflegen zu Bestreitung der Kosten an einigen Orten Collecten ausgeschrieben zu werden. Es obtinirte dises schon bey den Römern. vid. *L. 7. ff. de oper. publ. & L. 4. C. de de priv. Dom. Aug.* In Mecklenburg ist meines Wissens diserwegen von denen Landständen niemahlen ein Beytrag gefordert worden, sondern ein jeder, durch dessen Güter die Wege gehen, ist verbunden, solche auf seine Kosten repariren und brauchbar machen zu lassen; zu dessen Bewirckung gewisse Fürstliche Commissarii, denen aus den Landständen ein- oder anderer beygefüget wird, verordnet sind. Daß aber in alten Zeiten die Landbegüterte zu Erbauung neuer Brücken contribuiren müssen, lernen wir aus dem Diplomate Burewini I. & II. de 1226. ap. KLUVER. *Tom. II. p. 1. pag. 228. & 230.* ubi: ab omni exactione - - & ædificatione Urbium & *Pontium.* Zwar haben Ihro Durchl. der hochseel. Herr Herzog Friederich Wilhelm Anno 1707. einen Beytrag zur Reparation der von der Elbe durchgebrochenen Dämme von denen Landständen verlanget; es ist aber solcher nicht bewilliget, vielmehr bey Kayserl. Maj. solcherhalb Klage geführet und behauptet worden, daß ein jeder an dem Durchbruch angränzender Privatus zu derselben Reparation verbunden vid. Mandatum Imperat. de Jun. 1708. *in just. Decis. Imp. num. 98.*„

Allein wenigstens wurde Anno 1734. 20. Nov. dem Kayserl. Commissario rescribirt: Er habe zwar auf dem vorseyenden Landtage den Puncten wegen Ausbesserung der Wege mit in Proposition zu bringen; dabey aber mit denen Landständen zu überlegen: Ob bey jezigen schweren Zeiten die nöthige Kosten zu Besserung der Wege aufzubringen stehen? und solchen Falles alles auf das wirthschafftlichste anstellen, gehörig berechnen, und auch dise Rechnung an Kayserliche Maj. mit einschicken zu lassen: Im übrigen aber bey der We-

gebes-

gebesserung sich nach der Kayserl. Resolution vom 23. Mart. 1733. genau zu richten.

Add. unten Cap. 15. und der Tr. von der Landeshoh. in Ansehn. der Erde ꝛc. Cap. 15.

In Würtemberg wurde geraume Jahre der achte Theil einer ganzen Jahressteuer mit 22500. fl. jährlich zur Strassen-Reparation ausgeschriben, und eine eigene Cassa darzu gehalten.

Die Subrepartition dergleichen Unkosten unter diejenige, welche von denen neuen oder verbesserten Strassen allen, oder grossen, oder wenigen, oder keinen Nuzen, oder gar Schaden, wegen der ihnen dadurch entgehenden Nahrung, haben, ist eine sehr schwere Sache.

Uebrigens kommt es in allen solchen Wegreparations-Sachen überhaupt auf eine gütliche Einverständniß und Vergleichung zwischen dem Herrn und seinen Landständen an.

Sechstes Capitel.

Von der Steuren Ansinn- und Bewilligung.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Ansinnung. §. 3. Zeit. §. 4. Ort. §. 5. Durch wen? §. 6. Beweggründe. §. 7. Art. §. 8. Ansinnung selbst. §. 9. Der Stände Erklärung. §. 10. Eventuale Bewilligung, §. 11. oder Bedingung. §. 12. Andere Bedingungen. §. 13. Landesherrliches Gegenbezeugen. §. 14. Unterbliebene Receßmäßige Steuern. §. 15. Ausschreibung nicht bewilligter. §. 16. Erhöhung der Steuern.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

Meine Abhandlung von Receß-widrigen, oder doch unbewilligten, Landsteuern, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wieder-Ersezung; nebst denen in dergleichen Fällen ergange-

gangenen Reichs-Hofräthlichen Erkenntnissen; (Stuttgart,) 1765. 4. und in der 1sten Samml. einig. neuer Abhandl. von Teutsch. Staatssachen, n. 4. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band, S. 418.

§. 2.

Ansinnung. Es ist ganz natürlich und begreifflich, daß, ausser in gar wenigen, ausserordentlichen und selten vorkommenden, Fällen, die Landstände und Unterthanen dem Landesherrn nicht mit Anerbietung der Steuern freywillig zuvorkommen, sondern erwarten, daß es an sie verlanget werde.

Und aus dem in denen bißherigen Capiteln gemeldeten folget, daß, wo Landstände vorhanden seynd, keine Steuern ausgeschriben werden sollen, sie seyen dann denenselben zuvor angesonnen, von ihnen auch würcklich bewilliget worden. Z. E.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesfreyheiten von 1770. enthalten Art. 23. „Anlagen und Schazungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitæ, oder sämtliche Einwohner des Landes, oder doch den grösten Theil derselben, betreffen, mithin gemeine Lasten sind, sollen anderer gestalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen, und darauf erfolgte Bewilligung aller Stände, ausgeschriben und aufgebracht werden.„

So gar haben wir schon vrenommen, daß selbst in denenjenigen Fällen, darinn eigentlich keine Bewilligung derer Unterthanen vonnöthen ist, als bey denen Reichs- und Crays-Anlagen, (dahin man auch die Receßmäßige, oder sonst alt-herkommliche, Steuren rechnen darff,) dennoch eine Landesherliche Ansinnung, oder (wie es in dergleichen Fällen benennet wird,) Verkündigung, erfordert wird.

Nur in denen Landen, wo keine Landstände seynd, gehet es meistens an, daß diejenige Gelder, worzu man, wie gesagt, keine eigentliche Bewilligung derer Unterthanen bedarff, so gleich durch den Landesherren ausgeschriben werden.

Daß aber auch in solcherley Landen, bey vorfallenden ausserordentlichen Steuern, die Mitbeyziehung derer Unterthanen hin und her erfordert, und von denen höchsten Reichsgerichten darauf gesprochen werde, belehret folgendes Beyspil.

In Sachen der Ysenburgischen Unterthanen des Gerichts Reichen-

chenbach contra Ysenburg-Birstein, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. unter anderem: „Welchemnach = = ad b) denen Impetranten verstattet wird, einen Ausschuß, von jeder Gemeinde Einen oder zwey Mann, zu machen, welche bey jedesmaligen Vorfallenheiten, extraordinairen Gemeinden- und an andern Landesanlagen, oder in natural-Prästationen bestehenden Exactionen, zu denen 12. Gerichtsschöffen, Burgermeistern und Geldanlegern gezogen, und nicht allein zu der Subrepartition des von der Herrschafft gemachten Ansazes, sondern auch denen hierüber vorkommenden Vorstands- und Burgermeister-Verhören gezogen werden sollen, um von allem dem, was hierbey vorgehet, ihren Gemeinden referiren und deren Meinung einhohlen zu können: Es bleibet aber der Herrschafft ihr jus, resp. indicendi, revidendi & confirmandi Rationes, allenthalben vorbehalten; wobey jedoch höchstbesagte Ihro Kayserl. Maj. (mit Verwerffung des Impetrantischen desfalls bey der Commißion weiters eingebrachten Begehrens,) besagtem Gemeindeausschuß, sich in solcher Qualität in andere, als jeztspecificirte, Geschäffte und Angelegenheiten, oder in ordinaire Anlagen, ausser was ad c) die Berechnung und Verwendung des Ueberschusses des Wächtergeldes betrifft, zu mischen, gänzlich untersagen, die Impetratische Herrschafft aber hiermit anweisen, in solcher Maasse die von denen Impetrantischen Gemeinden zu denominirende Ausschußpersonen, auf Anmelden, bey ihren Gerichten behörig in Eyd und Pflichten nehmen, und solchemnach zur Activität gelangen zu lassen.„

§. 3.

In Ansehung der Zeit kommt es auf eines jeden Landes Ver- Zeit.
fassung, oder auch auf andere Umstände, an. Z. E.

In Chur-Sachsen pflegen die Ansinn- und Bewilligungen alle sechs Jahr zu geschehen; in Mecklenburg alle Jahre; in Würtemberg meistens alle halbe Jahre, des Winters die extraordinaire Winteranlag und des Sommers die extraordinaire Sommeranlag.

Fallen in Kriegszeiten, oder sonsten, schnelle und wichtige Ausgaben vor, bringt es die Natur der Sache selbst mit sich, daß man sich alsdann an keine gewisse Zeit binden kan, sondern in ausserordentlichen Fällen auch ausserordentlich zusammenkommen und die Sache berichtigen muß.

§. 4.

Der Ort, da Steuern angesonnen und bewilliget werden, Ort.

seynd die Landes-Versammlungen, wo der Herr und die Landstände beysammen seynd, und mit einander darüber handlen können.

Es gehet also schlechterdings nicht an, und lauffet wider unsere ganze Reichs-Verfassung und Freyheit, daß man der Landstände Bewilligung ostiatim sammlete, jedem ins besondere den Antrag thäte, und seine Erklärung auf der Stelle von ihme verlangte, ohne zuvor mit denen übrigen Landständen communiciren, oder sich mit ihnen eines gemeinsamen Schlusses vereinigen zu können: Wo auch dergleichen geschähe, und die Leute durch gute Worte, oder Drohungen, oder würcklichen Gewalt, darzu verleitet oder genöthiget würden, wäre doch alles null und nichtig, könnte mit allem Recht widerruffen, würde auch von allen Reichsgerichten caßiret werden.

Ein ganz anderes anderes aber ist, und das gehet, zumalen wo es herkommens ist, wohl an, daß, wann das Ansinnen nur solche Geldsummen betrifft, welche schon ihren ordentlichen Gang haben, oder die von so weniger Brträchtlichkeit seynd, daß sie die Kosten eines allgemeinen Landtages nicht verdienen, der Herr sein Ansinnen dem gesammten Land durch circular-Befehle mittheile und allen Landständen erlaube, dem Landschafft-Ausschuß wegen der Bewilligung benöthigte Vollmacht und Instruction zu ertheilen; worauf so dann zwischen dem Herrn und sothanem Ausschuß, Namens des ganzen Landes, das weitere verhandelt und beschlossen wird.

In Bayern (1) werden, (schon oben gemeldeter massen,) nunmehro die Steuern jährlich (nicht mehr durch einen allgemeinen Landtag, sondern durch einen Ausschuß, nemlich) durch die ganze Verordnung, oder das Universale, mit Einschluß der vier Rechnungsaufnehmer und des Landschaffts-Canzlers, verwilliget; wogegen der Hof ihnen einen Revers ertheilt, daß sie ihrer Bewilligung halben bey nächstkünfftigem Landtage vertretten werden sollen.

So ergehen in Würtemberg jährlich im Spathjahr dergleichen Circular-Befehle an alle und jede Prälaten, auch Stätte und Aemter, so Siz und Stimme auf Landtägen haben, dem grösseren Ausschuß Gewalt in Ansehung derer Herrschafftlichen Postulatorum zu ertheilen; worauf so dann das endliche zwischen dem Landesherrn und dem grösseren Ausschuß verhandelt wird: Und weil dabey eigentlich schon das nöthige auf das ganze Jahr an Seiten des Landes beschlossen

(1) F. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 183. S. 415.

schlossen wird; so wird zu dem Sommer= Convent und zur Bewilligung der Sommer= Anlage keine besondere Bevollmächtigung für den Engern Ausschuß verlangt, sondern derselbige bewilliget alsdann, krafft der mit dem grösseren Ausschuß gepflogenen Abrede, auch ohne denselbigen, wann sich kein besonderer Anstand ereignet, die Sommer= Anlage.

§. 5.

Durch wen muß die Bewilligung geschehen? Neue Steuern, oder der alten Erhöhung, oder der auf gewisse Zeit oder Fälle bewilligten Erstreckung, darff wohl in ganz Teutschland nicht anderst geschehen, als vom ganzen Land, oder dessen Repräsentanten, auf allgemeinen Landtägen; und es pfleget wohl überall denen Ausschüssen ausdrücklich in ihren Staat, oder Amts= Instructionen, gesezt zu werden, daß sie nichts dergleichen für sich allein, wenigstens nicht ohne Bevollmächtigung vom ganzen Lande, bewilligen sollen. Durch wen?

Wann dahero, dessen unerachtet, von einem grossen oder engeren Ausschuß dennoch verlanget wird, ohne Bevollmächtigung von dem Land, Geldsummen, welche die ihme ertheilte Vollmacht überschreiten, zu bewilligen; so entschuldiget er sich billig, und beharret mit allem Recht darauf.

Doch können sich zween Umstände ereignen, da ein Ausschuß weiter gehen kan; nemlich 1. eine unvermeidliche Noth und Gefahr des Vaterlandes, wo in der Eil, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände, kein Landtag zusammengebracht werden kan; da es dann heißt: Necessitas non habet legem, und wie solchen Falles ein Landesherr selbst, ohne sich einem gerechten Vorwurff auszusezen, mehr, als zu anderen Zeiten, thun darff; so auch ein Ausschuß: Nur muß es eine würckliche, nicht aber bloß angegebene, und eine nahe Gefahr seyn, welche nicht einmal eine Rückfrage bey dem Land, u. d. verstattete.

2. Können sich Umstände ereignen, da ein Ausschuß wohl etwas sub spe rati thun darff; wann nemlich die Summ nicht von so grosser Wichtigkeit ist, und dem Land dennoch auf andere Weise ein so nahmhaffter Vortheil geschaffet werden kan, daß man vernünfftiger Weise glauben muß, man würde es eher dem Ausschuß verargen, wann er eine so gute Gelegenheit aus der Hand liesse, als daß man ihme Schuld geben würde, er habe seine Schrancken überschritten.

So bewilligte An. 1753. in Würtemberg der Engere Ausschuß, ohne Vollmacht von dem Land, dem Herzog 50000. fl. (welche nicht umgelegt oder aufgenommen werden durfften, sondern in der Caß vorhanden waren;) wogegen er aber nicht nur in Aequivalent an incorporirten Gefällen bekame, sondern auch die Abthuung derer langwührigen und harten militar- und Forst-Beschwerden durch einen formlichen Receß erhielte.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß das, was also sub spe rati geschehen ist, hernach auch, bey nächster Gelegenheit, von dem gesammten Land würcklich ratificiret werden müsse: Und ob gleich in gewissen Fällen auch eine stillschweigende Genehmhaltung Plaz greiffen kan; so muß doch wenigstens die gesammte Landes-Versammlung von deme, was also sub spe rati verhandelt worden ist, hinlängliche Nachricht haben; sonst kan man nicht sagen, sie habe es dabey bewenden lassen.

Hinwiederum kan sich auch der Fall ereignen, daß ein Land einem Ausschuß zwar Vollmacht und Instruction ertheilt, derselbige aber die Umstände so beschaffen befindet, daß er mit Recht Bedencken träget, den Haß des Hofes, oder des Landes, oder die Gefahr der Verantwortung, allein auf sich zu laden, und dahero auf einer allgemeinen Landes-Versammlung mit Recht bestehen kan.

§. 6.

Beweggründe.

Wann und wo Herrn und Land billig und vernünfftig dencken, da seynd sie bald einig: Ob solche Beweggründe vorhanden seyen, oder nicht, welche räthlich machen, eine nicht ohnehin schuldige Steuer zu bewilligen, und ob das Land in dem Stande seye, solche wohl ertragen zu können? Aber es träget sich auch nur allzuofft zu, daß der Herr von einer Noth oder Nuzen spricht, welche die Landstände nicht sehen können oder wollen; und bald stellet der Herr die Kräfften des Landes zu groß, bald die Landstände solche zu klein vor.

Der Herr Reichs-Cammer-Gerichts Assessor von LUDOLF schreibt (1): Si quis Imperantium Contributiones indicere velit, sub prætextu utilitatis & necessitatis publicæ; tunc audiri Subditos merito in Judiciis Imperii, ibique probandam esse necessitatem à Domino Territorii.

§. 7.

(1) Consult. & Forens. Tom. 1. Cons. 6. p. 166.

§. 7.

Die Ansinnung geschiehet allemal Namens des Landesherrns; Art. es seye nun, daß er die Stände mündlich darum anspreche, oder es schrifftlich, oder mündlich durch Commissarien und zugleich eine schrifftliche Proposition, thue.

In Oesterreich unter der Ens rechnen die Landstände unter ihre Vorzüge, daß ein Regent sie in Person um Bewilligung der Steuren ansprechen müsse: Und als, zu meiner Zeit, Kayser Carl VI. dessen enthoben seyn wollte, und die Proposition schrifftlich übersandte, liessen es die Stände zwar für selbigesmal geschehen; doch gegen den Verspruch, daß es bey dem alten Herkommen verbleiben sollte; wie dann Kayser Ferdinand III. als er das Podagra gehabt, die Stände vor sein Bett habe kommen lassen und ihnen den Antrag in eigener Person gethan.

Uebrigens kommt es dißfalls auf jeden Landes besondere Verfassung und Herkommen an.

Natürlicher Weise aber müssen nicht nur Einige, sondern Alle, darum angesprochen werden, welche das Recht haben, darein zu bewilligen; wenigstens in dem Fall, wann es eine allgemeine Steuer seyn solle.

Wie dahero die Würtembergische Landstände Anno 1764. sich beschweret haben, als bey einer vorgehabten neuen Steuer-Einrichtung der Prälaten-Stand übergangen worden ware, siehe anderwärts. (1)

§. 8.

Das Ansinnen selbst betrifft 1. entweder die schon ihren Gang habende Reichs- und Crays-Anlagen, oder sonst Receßmäßige, oder altherkommliche, Steuren, und zwar ohne einige Erhöhung; 2. Oder es werden zwar nur Receßmäßige oder herkommliche Rubriquen verlangt, aber daß die Summen derselbigen erhöhet werden sollen; 3. Oder man verlanget Geld zu neuen sonst ungewohnlichen Posten. Ansinnung selbst.

§. 9.

Die Landstände berathschlagen so dann darüber, und vergleichen sich forderist unter sich eines gewissen Schlusses, auf die jedes Orts herkommliche Weise. Der Stände Erklärung.

An-

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 14. pag. 128. Tom. 16. p. 154. sqq. 167. 171. 180.

Anlangend die Bewilligung; so träget sich solche, mehrmalen erinnerter massen, 1. bey Reichs- und Crays-Anlagen auf dem Rücken nach sich, und, wann der Landesherr nicht mehr fordert, als sich gebühret, oder wann er es nicht schneller haben will, als es dem Reichs- oder Crays-Schluß gemäß ist, oder sonst sich keine bedenckliche Neben-Umstände ereignen; so ist es eine Schwachheit und vergebliche Sache, wann die Landstände die Bewilligung erschweren oder bedingen wollen.

Dahin gehöret, was die Grafen von Waldeck An. 1681. ihren Landtags-Commissarien in ihre Instruction gesezet haben: Gleichwie von disem Beytrag die Herrschafft, nach Ausweis derer Commissarien Rechnungen, nicht des geringsten Hellers zu Ihrem particular-Nuzen zu erwarten hätte, oder begehrte; also habe man nicht nöthig, mit denen Ständen darüber absonderlich zu capituliren: Und seye demnach nichts mehr übrig, dann gegen die Widerspenstige mit würcklicher Execution zu verfahren.

2. Wegen derer durch Reichsschlüsse allen Landesherrn zum Besten gestatteten Erhebung derer Legations- und Landesdefensions-Kosten, auch Cammer-Ziler, und wann künfftig neue dergleichen Reichs-Schlüsse abgefasset werden sollte, rathete ich auch Landständen nicht, die Bewilligung schwer zu machen, oder es gar darüber zu Processen kommen zu lassen; es wäre dann resp. daß durch neuere Verträge, oder ein neueres verbindliches Herkommen, davon auf eine legale Weise wiederum abgegangen worden wäre.

3. Von Receßmäßigen, oder sonst alt-hergebrachten, Steuern ist eben dises zu sagen:

Es müssen aber nicht alte de facto eingeführte und beybehaltene Steuern seyn; sondern die Wahl-Capit. Art. 15. §. 2. will nur: Daß die Reichsstände bey ihren rechtmäßig hergebrachten Steuren geschüzet werden sollen.

Wie aber, wann die Receßmäßige Steuren unter gewissen Bedingungen bewilliget worden seynd? z. E. wann die Landesbeschwerden abgethan werden oder bleiben, oder, so lang das Land im Stand seye, es zu prästiren, u. d.? Der Fall ist allemal sehr beschwerlich, und noch beschwerlicher, darinn gewisse Regeln zu geben. Wann dergleichen Steuren ihre bestimmte Ausgaben haben, darinn sich nicht so gleich eine Abänderung machen lässet, z. E. zu dem Militari, kan man nicht wohl den Anfang mit dem Zurückhal-

ten

ten der Steuern machen; sondern allenfalls muß man, (wo es thunlich ist,) lieber den beschwerlichen Weg Rechtens erwählen, und trachten, etwa einstweilen eine gute und hinlängliche provisional-Verordnung zu erhalten: Aber auch auffer deme wird es selten räthlich oder thunlich seyn, mit denen Steuren zurückzuhalten; es seye dann um ganz und pur freywillige Cammerbeyträge, Dons gratuits, u. d. zu thun; da man Landständen nicht verargen kan, wann sie nach Zeit und Umständen einen Knopf auf den Beutel machen: Nur müssen sie vernünfftige Hoffnung haben, es hinausführen und den Zweck erreichen zu können, nicht aber besorgen dörffen, aus übel ärger zu machen.

4. Bey anderen neuen Anforderungen lassen sich schlechterdings keine allgemeine Reglen geben, und es gehöret vile Klugheit darzu, daß man einer Seits nicht zu facil seye, und (weil es doch dabey bleibt: Exempla, ubi semel incipiunt, nunquam desinunt,) sich, nebst denen Nachkommen, unerträgliche Lasten auf den Hals lade, anderer Seits hingegen auch nicht zur Unzeit spahre, einen Hasen erhaschen wolle und eine Kuhe darüber verliehre, die Liebe und Menschlichkeit nicht verleze, die veränderte Zeiten nicht auffer aller Acht lasse, die unübersehliche Beschwerlichkeiten, wann es zu einem Bruch zwischen Herrn und Land kommt, wohl erwäge, u. s. w.

Anno 1623. liessen die Grafen von Waldeck in ihre Landtags-Proposition einfliessen: „Weilen dann alle gött- und menschliche, geist- und weltliche Rechte, des heil. Reichs Sazung, die christliche Liebe, menschliche Vernunfft, ja die Natur selbst, männiglichen dahin anweisen, daß in solchem allgemeinen Ungewitter und Noth, so das liebe Vaterland insgemein, und jeden vor seine eigene Person, samt Weib- und Kindern, Haab, Gütern, und allem, was auf diser Welt lieb seyn kan, betrifft und berühret, ein Jeglicher das Seine treulich dabey thue, dergestalt, daß in solchen allgemeinen Necessitäten und Rettungen Niemand, geist- oder weltlich, exemt oder nicht exemt, befreyt oder nicht befreyt, sich ausschildern und hintannehmen möge; als sezten Ihre Gn. Gn. solche Willfährigkeit der Ihrigen auffer allem waltenden Zweifel, des gänzlichen Vertrauens, es würden Ihre treue Landstände hierinn ihre vernünfftige Discretion, wie auch aller anderer benachbarten Chur- und Fürsten geist- und weltlicher Unterthanen Exempel, beherzigen, und Ihren Gnaden mit einer gewührigen Erklärung an Hand gehen: Dann hierinn bestünde alle menschliche Societät, und das Band ei-

ner Landschafft, daß alle treue Patrioten in Nothzeit an einem Seil zögen, und nicht die Last etwa von sich auf ihre Mitglider, oder auf das Haupt gar allein, schieben und wenden wollten ꝛc.„

Und auf dem Waldeckischen Landtage An. 1633. meldeten die Grafen in ihrer Proposition: Als sie des damaligen Anzugs fremder Völcker aus sichern Avisen innen worden, hätten sie eine Geldhülff von Einem Anschlag, (Simplo,) mit welchem verhoffentlich diser Einbruch bey Zeiten hätte können vermieden und die Gemüther gewonnen werden, Jedem pro Quota abgefordert: Etliche bescheidene treue Patrioten von Ritterschafft und Andern hätten das ihrige gehorsamlich, Andere aber entweder gar nichts, oder doch ihres eigenen Gefallens und Gutdünckens nichts erkleckliches, beygetragen, die Uebrige hingegen ihren alten Gesang, es müßte vorher auf einem Landtag gewilliget werden, erwiedert, und also disen unwiderbringlichen Landschaden und Verderb causirt, ꝛc. Sie wollten also zu vernehmen gewärtig seyn, was in solchen Nothfällen, da die Enge der Zeit, oder nothdürfftige Verschwigenheit, keinen Verzug zu Land- oder Ausschuß-Tagen dulden wolle, gegen solche Säumige, Widerspenstige und Schaden-Verursacher vorzunehmen seye? Es wurde aber nichts darauf beschlossen.

Was ich überhaupt in dergleichen Fällen denen Reglen der Klugheit gemäß zu seyn erachte, habe ich in einem noch ungedruckten Auffaz umständlicher gemeldet.

Was so dann andere Neben-Umstände betrifft, welche eine Bewilligung erleichteren oder erschweren können; so kommt es auch darinn nicht auf Reglen, sondern darauf an, was 1. dermalen 2. räthlich und 3. thunlich seye? z. E.

Anno 1628. entschuldigten sich die Waldeckische Landstände, sich zu erklären, weil sie in weniger Anzahl beysammen seyen: Es wurde ihnen aber entgegen gehalten: Weil die Sache nicht in dem Stande seye, daß man vil auf Landtägen deßwegen tractiren könnte, sondern die höchste Nothdurfft erfordere, die gröste Gefahr zu vermeiden, daß sie sich ohne einige Tergiversation willig erklärten, und der halbe Anschlag in 8. das übrige aber in 14. Tagen erlegt werde; worauf dann auch ein Schluß erfolgte.

Was nun die Praxin anbelangt; so äussert sich ja freilich hierinn ein sehr grosser Unterschid, welcher seinen Grund in der mehreren oder wenigeren Macht des Landesherrns und dem daher entspringen-

den

den wenigeren oder mehreren Anſehen derer Landſtände hat: Nach ſelbigem kommt es nun bald auf das bewilligen müſſen, bald auf das wollen, mehr oder weniger an; auch gibt es wohl Fälle, da es gehet, wie jener Purſch, der in die Auswahl gezogen werden wollte, ſagte: Wann ich nicht muß, ſo will ich.

In einer Waldeckiſchen Deduction gegen die Waldeckiſche Ritterſchafft heißt es: „Daß = = ein luſus in voce: Bewilligen ſtecke, wird Niemand widerſprechen, wer bedencket, wie vil das nicht bewilligen denen ſub potentioribus Principibus ſtehenden Unterthanen nuze oder helffe; Denn da heißt es: Es ſtehe nicht bey dem Unterthanen, ob er bewilligen wolle oder nicht? ſondern die Neceſſitas erfordere, daß diß und das bewilliget werden müſſe, man thue es gleich gerne oder nicht: Und wird wohl keine unter ſolchen Herrn ſeßhaffte Ritterſchafft ſich unterſtehen dörffen, von einem Landtag abzuſcheiden, ohne etwas bewilliget zu haben; = = = ſondern die Potentiores können ſie ſchon machen bewilligen, wie die vilfältige Exempla auf Land-Tägen in Chur-Sachſen und anderſtwo bezeugen. „

Herr H. R. JARGOW ſchreibt (1): An einigen Orten pfleget der Landſtände Conſens nothwendig erfordert zu werden; an andern Orten aber pflegen dieſelbe nur convociret zu werden, den modum collectandi ausfindig zu machen; und diſe leztere Art ſeye in den mehreſten Provinzen Teutſchlands durch der Landesherren Staatsmaximen eingeführet.

Unten (2) angezeigter Verfaſſer ſchreibt: „Ein Herr ſpiele mit ſeinen Unterthanen doch niemals die Rolle von Lügen und Betrügen, noch geſtatte er, daß ſein theurer und Ehren-werther Nahme von andern jemahls auf diſe Weiſe mißhandelt werde. Was der gute Nahme und Ehre bey jedem Menſchen iſt, das iſt er gewiß auch bey einem Regenten; und die einmahl gefliſſentlich verlohrne Ehre ſucht man vergebens wieder zu bekommen. Der Unterthan darff freylich nicht den Fürſten ins Angeſicht Lügen ſtrafen, wann er unter dem Vorwand von Römer-Monathen Geld vom Land zu erpreſſen ſucht, auf welches, nach eines jeden Wiſſenſchafft, ſchon ſeit einigen Monathen die Unterhändler der Durchlauchtigſten Ausſchweiffungen und Ergözlichkeiten aſſigniret oder vertröſtet ſeynd. Soll man

(1) von Regal. Lib. 2. Cap. 7. §. 5. p. m. 529.
(2) Der Herr und der Diener. p. 99. ſqq.

lachen, oder weinen; soll man sich ärgern, oder es mit Verachtung ansehen, wann ein darzu gedungener schlechter Mensch, der es weit genug in der Dreistigkeit gebracht hat, einen Minister vorstellen zu wollen, ehrbaren Bidermännern, in deren Herzen und auf deren Mine patriotische Liebe und Eyfer glühet, mit dem ganzen Aufzug eines unverschämten Lügners, einen halben Stunden langen Vortrag thut, welcher den einigen Fehler hat, daß kein wahres Wort biß auf den Schluß der Landesherrlichen Postulaten darinn enthalten ist. In verschidenen Provinzien Teutschlands habe ich die Handlungen der Landtäge (*) in der Nähe zu betrachten Gelegenheit gehabt. Es hat mich ein eigenes Bedauren gekostet, zu sehen, wie das Landes-Väterliche Herz auf demselben herumgeschleppet worden. Nach der Proposition der Landesherrlichen Commissarien brache dem theuren Landesvater das Herz, daß er mit neuen Anforderungen beschwerlich fallen müsse, Er, der alsdenn erst froh seyn würde, wann er alle seine Unterthanen reich und glücklich machen könnte. Das einige tröstet ihn, daß es ganz unvermeidliche und unter der Leitung eines höheren Schicksals stehende Landes-Bedürffnisse sind, welche ihn nöthigen, dem Land mit neuen Anforderungen beschwerlich zu fallen. (**) Nach diser Charlatans-Predigt geht das Negotiren an. Die Land-Hauptleute, der Erb-Marschall, die Ausschüsse von Prälaten, Ritterschafft und Stätten, und wie sie nach der verschidenen Lage der Teutschen Provinzen heissen, werden einer nach dem andern besprochen, gastirt, belebt, gedroht und gewonnen; die mehrere Stimmen machen endlich den Schluß, und es wird ein abermahliges Aderlassen durchs ganze Land resolvirt. Der Landtags-Abschid ist so gelehrt wie eine Leichen-Predigt, und der Minister mit seinen Macklern, auch Küch- und Keller-Bedienten, kommen im Triumph nach Hof zurück, Leben und Wonne breitet sich wieder über die Favoritinnen und Favoriten aus, der Jäger bläst auf die freudige Nachricht von den neuen Landtags-Geldern noch einmahl so muthig ins Horn, die Sängerin, die seit 13. Monathen nicht bezahlte Sängerin, steigt so hoch wie

(*) Ein Reichstag ist ein langer Tag, und hat, wie die Schrifft saget, seine eigene Plage. H. Graf Teßins Briefe an den Cron-Prinzen, 1. Th. p. 146.

(**) Tel a été souvent le triste sort de nos Princes. La necessité, quelquefois réelle, d' autre fois apparente, les a forcés, de composer avec une partie de la Nation, aux dépens du total; & le succés de leurs affaires pour un an a été acheté au prix du malheur public pour plusieurs années. Mem. secr. de *Bolingbroke* T. 1. p. 86.

wie eine Lerche, der par-force-Hunds-Stall, dem die Rentcammer und Creditores schon den Untergang decretirt hatten, erthönt von frohem Geheul, und alle adelich- und unadeliche Müßiggänger rechnen bereits auf die neu-eröffnete Gold-Grube. Von den gethanen Bewilligungen sollte den Trouppen der rückständige Sold entrichtet, gewisse auf der Execution stehende Landes-Schulden abgetragen, und einige mit grossem Vortheil feil gemachte dem Land incorporirte Ritter-Güter bezahlt werden. Alles diß ist im Angesicht des Landes mit Hand und Siegel auf Wort und Treue vollzogen worden. Allein, daß Gott erbarm! wie wird der theuresten Zusage gespottet. Die wichtige Männer, so sich zu Werckzeugen einer heillosen Beredsamkeit von beyden Seiten gebrauchen lassen, heischen nnd erhalten zu erst den Lohn der Ungerechtigkeit; die Terminen kan man nicht erwarten, die Gelder werden also auf den Credit des Landes in voraus anderswo gesucht und erhoben; an statt, die Miliz zu zahlen, und den Fuß der Trouppen zu erhalten, werden selbige reducirt; die Creditores werden treuherzig gemacht, ihre von dem Land nun consentirte Capitalien zu verlängern; und den Junckern, denen die Güter feil gemacht worden, gibt man etwas auf Abschlag, einen Dienst bey Hof, ihren Kindern eine Fahne, sie mögen sehen, wann sie einst das übrige bekommen. Das aus denen Lebens-Säfften des Staats distillirte Geld aber erhebt der Landesherr durch seine Leute selbst: Ihm diß zu versagen, hiesse dem Fürsten nicht getrauet, sich dem Herrn zum Vormunder aufzuwerffen; das wäre ein Crimen læsæ; wer wird sich das zu verlangen unterstehen? wo wird der ehrliche Minister seyn, der seinem Herrn mit dergleichen Vorstellungen beschwerlich fiele? ja seynd nicht leyder! dise offtermahlen die erste, welche den Gewinn der Ungerechtigkeit dem Herrn zuschanzen, und wo nicht mit Ihm theilen, doch den stummen Mann vorstellen, und als einfältige Schlaf-Müzen ein Elend zu Haus beseufzen, welchem mit männlichem Muth möglichst zu steuren, sie vor Gott, ihrem Gewissen, und ihren Pflichten gegen Herrn und Land, auf das stärckste verbunden seynd.„

Wann dann endlich die Landständische Erklärungen ertheilet werden, seynd selbige 1. entweder ganz willfährig, oder 2. nicht ganz willfährig, oder 3. ganz abschlägig.

In beeden lezteren Fällen pfleget man so dann gemeiniglich weitere Handlungen so lang mit einander, biß man endlich eins wird, oder die Handlungen sich ganz zerschlagen.

Lezteren Falles wird 1. entweder die Sache auf künfftige weitere Zusammenkünffte und Handlungen ausgesezt, oder 2. der Herr sezet es mit Gewalt durch, und thut eben dennoch, was er will, oder 3. er selber gehet an ein Reichsgericht, oder 4. die Landstände wenden sich dahin.

§. 10.

Eventuale Bewilligung.

Zuweilen werden auch Steuren, oder mehrere Steuren, nur in eventum bewilliget, wann sich diser oder jener Fall ereignen sollte; z. E. wann es bey mißlichen Zeiten zu einem würcklichen Ausbruch käme, und sich inner oder ausser Reichs Unruhen ereigneten, oder, wann es zu einem Reichs- oder Craysschluß käme, daß die Stände ihr Contingent, oder 2. 3. Simpla, würcklich stellen sollten, u. d.

§. 11.

Oder Bedingung.

Hinwiederum kan es auch geschehen, daß einer Bewilligung die Clausul angehänget wird: Wann z. E. vor Ablauff des Termins, auf welchen die Bewilligung gehet, wieder Fride würde, oder die Unruhen sonst nicht so lang währeten, oder die Gefahr sich wieder entfernete, oder gar verschwindete, ꝛc. so solle alsdann auch das Bewilligte nur pro rato eingezogen werden, u. s. w.

§. 12.

Andere Bedingungen.

Aber es gibt auch noch eine andere Art von Bedingungen: Es seynd nemlich Landstände, die den Grundsaz haben: Fische für das Geld! seye eben so billig und vernünfftig, als: Geld für die Fische! Kurz: Sie wollen etwas für ihr Geld haben. Daß dises der Ursprung viler Landesfreyheiten seye, solche Landesfreyheiten aber im Grunde offt gar wenig bedeuten, ist schon anderwärts (1) bemercket worden.

In vorigen Zeiten geschahe es häuffiger, und wir haben oben **Cap. 2.** vernommen, was für Klagen von grossen Herrn und deren Ministern darüber geführet worden seyen: Aber machen es dann die Landesherrn nicht auch so? Geben sie dann wohl je ihren Landständen etwas umsonst, wann gleich das, was die Herrschafft bewilliget, nichts anderes enthält, als was die natürliche Billigkeit, oder des Herrns, seines Hauses und des Landes selbst-eigener Nuzen und Bestes

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. p. 940. sqq.

Bestes erfordert. Machten sie es anderst, wann sie in der Landstände Stelle wären? u. s. f.

Herr STRUBE schreibt (1) wohl: „Haben ihm (dem Landesherrn,) seine Stände die unbedingte Bewilligung desjenigen verweigert, was zum Schuz des Landes nöthig war, und dagegen ein mehrers, als die Bestärckung ihrer wohlgegründeten Rechte begehret, so sind sie zu weit gangen: Ist aber denenselben ein Beytrag angesonnen, um die Macht der Landesherrschafft zu vergrösseren, ohne daß den Unterthanen dadurch ein Vortheil geschaffet werden sollen, mithin die Bewilligung ohne rechtliche Nothwendigkeit geschehen, so war es den Ständen erlaubt, dagegen Vortheile auszudingen, insonderheit aber die ihnen ausser dem nach dem Recht der Natur und den göttlichen Gesezen zustehende Gewissensfreyheit zu conditioniren.„

Als König Otto, Herzog in Bayern zum Krieg in Hungarn Geld vonnöthen hatte, trate er auf dem Landtag zu Landshut Anno 1311. gegen die verwilligte Steuer und Beyhülff denen geist- und weltlichen Ständen die Nidergerichtbarkeit ab, auf allen ihren Leuten, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten. (2)

Und Herzog Albrecht in Bayern erstreckte Anno 1557. gegen eine verwilligte Beyhülff von 812000. fl. die Hofmarchsfreyheit dem Ritterstand auch auf denen einschichtigen in den Landgerichten ligenden Gütern: Es mercket aber der Freyherr von KREITTMAYR an: Der Prälaten- und Burgerstand haben das ihrige zu diser Summ zwar auch beygetragen; seyen aber damals dennoch leer ausgegangen, und auf anderweite Satisfaction vertröstet worden.

Indessen laugne ich nicht, daß es auch hierinn Mißbräuche geben könne, und die Landstände zuweilen ihre Waare zu theuer halten, und ihre Verdienste zu hoch anbringen wollen! Tour à la mode!

Wann aber auch nichts dergleichen begehret wird; so hängen doch manche Landstände öffters andere Bedingungen an, z. E. die Landesbeschwerden sollen abgestellet werden. An und für sich kan und wird kein Mensch sagen, daß dises unbillig seye: Aber bald streiten der Herr und das Land mit einander über dem Facto: Ob es wahr seye, was die Landstände angeben? z. E. wegen des Wildscha-

(1) in seinen Nebenstund. Part. 2. p. 453. sq.
(2) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. jud. Bav. p. 33.

schadens; bald über dem Jure: Ob der Herr berechtiget seye, dises oder jenes zu thun, oder zu unterlassen? Bald möchte der Landesherr, alles solle Recht seyn, was er thue; bald verlangen die Landstände in diser unvollkommenen Welt eine Vollkommenheit, und daß sie gar nichts mehr zu klagen noch zu wünschen haben sollen.

Ferner pfleget allen nicht schuldigen Bewilligungen die Clausul angehängt zu werden: Daß es salvis Compactatis geschehe, und ohne Consequenz seyn solle.

§. 13.

Landesherrliches Gegenbezeugen.

Wann die Landstände etwas bewilligen, pfleget die Herrschafft es zu gnädigstem Wohlgefallen und Danck anzunehmen: Gar offt, zumalen wann etwas neues, oder sonst nicht schuldiges, oder mehreres, als sonsten üblich ist, bewilliget wird, werden auch so vile süsse, herzrührende und tröstliche Versicherungen, wie die Herrschafft es das Land in künfftigen Zeiten und Fällen mit würcklichen Gnaden, Verschonung, Sorge für dessen blühenden Zustand, u. d. erwiederen wolle, angehänget, daß einem die Augen davon übergehen möchten.

Doch begnügen sich die Landstände damit nicht allemal, sondern verlangen auch von dem Landesherrn einen ausdrücklichen Revers: Daß die beschehene Bewilligung keine Schuldigkeit, sondern etwas bloß freywilliges, seye; daß es zu keiner Consequenz gereichen solle; ja wohl gar, daß er, oder auch alle seine Nachkommen, keine dergleichen, oder auch überhaupt keine Steuren, mehr an das Land forderen solle: Meistens hat es auch keinen Anstand; aber bald hernach, auch wohl 1. 2. Jahre darauf, thut man eine neue Ansinnung, erbietet sich zu einem neuen dergleichen Revers, erhält auch gar offt seinen Zweck.

In der Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. Art. 56. stehet: „Wenn getreue Ritterschafft, ausser dem, was ihr zu leisten obliget, aus Devotion und freyem Willen etwas übernimmt, worzu sie nach den ihr zustehenden Freyheiten nicht verbunden ist, werden solche Uebernehmungen mit Landesherrlichen Reversalen jederzeit dergestalt verwahret, daß sie für unverpflichtete gutwillige Liberalitäten gehalten, und zu keinem Präjudiz noch Consequenz gedeutet oder gezogen werden sollen, noch können.„

Graf Friderichs zu Wied Revers von 1660. so er seinen Un-

Unterthanen, wegen Bewilligung einer auſſerordentlichen Steuer auf 8. Jahr lang, gegeben, iſt beym LüNIG (1) zu leſen.

LYNCKER (2) führet eine gewöhnliche Formul von dergleichen Reverſalien an, und fähret ſo dann fort: Decantatiſſimæ ſunt Reverſales, welche ein gewiſſer hoher Stand des Reichs in Anno 1670. ſeinen Landſtänden ertheilet hat, quarum tenor hic eſt: P. P. Als haben Wir ſolche ihre getreue Gutwilligkeit zu ſonderm gnädigſten Gefallen auf- und angenommen: Und dieweil Unſer Gemüth und Meinung gar nicht iſt, daß diſe und dergleichen Gutwilligkeit gemeldter Unſerer getreuen Landſchafft zu einigem Nachtheil oder ſchädlicher Einführung gereichen ſoll; ſo thun Wir, vor Uns und ꝛc. und Unſere allerſeits Erben und Nachkommen, Krafft diſes Unſers Brieffs, zuſagen und verſprechen, daß Wir Uns obberührter bewilligter Hülff nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich, anmaſſen wollen, daß auch ſolche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen, an allen ihren Privilegien, Verſchreibungen, Uebungen und Gewohnheiten, (welche Wir hiemit nochmals beſtättigen, und denenſelben, auch, allen von Unſern löbl. Vorfahren ertheilten Reverſalien und ergangenen Landtagshandlungen, Reſolutionen, Landtagsabſchiden und beſchehenen Verſicherungen, in allen Puncten und Clauſuln nachzuleben, verſprechen,) gar keinen Schaden, Verminderung oder Abbruch gebähren und bringen ſollen; ſondern Wir, und Unſere Erben und Nachkommen, ſollen und wollen mittler Zeit, und ſo lang diſe Steuer, auch ſonſten und nach Endung derſelben, auſſer ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und ohne ſonderliche hochdringende Landesnoth, hinfürter zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer, oder einige andere Auflage, auf Unſere Landſchafft legen, vilweniger ein mehreres an Land- Tranck- oder andern Steuern, noch auch Verpflegungs-Geldern der Guarniſonen, oder andern, wie ſolches Namen haben mag, ausſchreiben, als wie es bewilliget, oder der Abſchid vermag, auch ſolches zu andern, als denen von Unſerer getreuen Landſchafft beniehmten, Friſten nicht einbringen laſſen, am allerwenigſten aber durch militariſche oder andere Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, Uns von einigem Menſchen bewegen laſſen: Und ob ſolches von ihnen abgeſchlagen wür-

(1) in des R. Arch. Spicil. ſecul. S. 1517.
(2) de Cataſtr. Cap. 2. §. 7.

würde, oder sie sich darzu nicht verstehen wollten; so sollten sie damit wider ihre Pflicht und Eyd nicht gehandelt haben, noch ihnen, oder denen Ihrigen, zu einiger Ungnade gereichen. Zu Urkund ꝛc.

Es ist aber billig ferner auch beyzufügen, was LYNCKER (1) weiter schreibt: Multi in erroneam incidere opinionem, ac si Princeps datis hisce Reversalibus juri suo collectandi præjudicet, & in posterum Collectas de novo indicere nequeat. Equidem, cum Collectæ certam & determinatam formam non habeant, sed, secundum casus & necessitates occurrentes, jam in majori, jam in minori quantitate indicantur, ne ex impositione in multos interdum Annos uniformiter continuata certa quantitas & summa in consequentiam trahatur, per Reversum caveri & consuli solet Subditis, ut adeo hæc quantitas vel summa, non autem ipsa vis & potestas collectandi, pendeat ex consensu Subditorum. Huc pertinent verba, quæ asserto Comitis landsassii, jus collectandi Principi, tanquam Domino territoriali, competens ex acceptis Literis reversalibus in controversiam vocantis opposita fuere: Zu dem so werden solche Revers gegen alle Steuren den Landständen gegeben, mit eben solchen oder æquipollentibus clausulis; die sich mit diser Exception der Reversalien nicht behelffen: Denn es haben solche und dergleichen Reverse die Meinung gar nicht, werden auch ad illum effectum nicht gegeben, daß die Landesfürsten ihre Unterthanen hinfort nicht mehr zu collectiren befugt seyn sollen, alldieweil ihnen das jus collectandi, wann die Fälle darnach seynd, ipso jure und krafft ihrer habenden regalischen Gerechtigkeit, auch ohnedas zuständig; sondern darum pflegen die Revers denen Unterthanen und Landständen gegeben zu werden, weil keine gewisse Summa zu Rechten benannt, was ein Unterthan zur Steuer geben solle: Und wie nun das jus collectandi bey dem Landesfürsten stehet; also stehet die Quantitas Collectarum in consensu Subditorum: Damit aber nun die Quantitas, so von den Unterthanen einmal gewilliget, nicht zu beharrlicher Consequenz gezogen und eine ordinaria Contributio daraus werde; so pflegt man, zu Verhütung solches Mißverstands, gedachten Unterthanen und Landständen Revers zu geben und mitzutheilen. „

Je-

(1) l. c. Cap. 6. §. 5.

Jedoch dises ist vil zu wenig gesagt, und die Reverse werden meistens nicht bloß um der Summ willen gegeben; sondern auch und hauptsächlich darum, damit nicht, wann in disem oder jenem Fall, z. E. zu Bezahlung herrschafftlicher Cameralschulden, zu einem Cammerbeytrag, u. s. w. ein- oder mehrmalen etwas bewilliget worden ist, die Folge daraus gezogen werden möge, daß das Land, so offt sich ein ähnlicher Fall ereignet, schuldig seye, ein gleiches zu thun.

§. 14.

Unterbliebene Receßmäßige Steuern.

Bey innerlichen Unruhen, oder auch in anderen Zufällen, kan es sich zutragen, daß Receßmäßige, oder auch andere schuldige, Steuren nicht würcklich erhoben werden: Deßwegen aber sind sie dennoch meistens nicht geschenckt; sondern werden nachgehohlt: Wobey alsdann nur dises zu beobachten ist, daß es auf eine solche Weise geschehe, wodurch der Unterthan nicht überstossen werde.

§. 15.

Ausschreibung nicht bewilligter.

Hinwiederum ist auch schon oben erinneret worden, daß zuweilen Landesherrn unbewilligte Steuren ausschreiben, und sich darzu bald durch einen Nothfall, bald durch ihre Landeshoheit, berechtiget zu seyn erachten.

Zuweilen wird am Ende die Sache entweder gütlich verglichen, und in Ansehung des vergangenen versprochen, daß das geschehene zu keiner Consequenz gereichen in Ansehung des Zukünfftigen aber, daß dergleichen nicht wieder geschehen solle; oder es kommt zu Klagen an einem Reichsgericht, dessen Ausspruch so dann die Parthien entscheidet.

Der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 41. „Als während des lezt überstandenen Krieges im Jahr 1758. die damalige Zeitumstände eine Communication mit getreuen Ständen unmöglich gemacht, und zu Abwendung der sonst unvermeidlichen militarischen Executionen, die dem ganzen Lande bevorstunden, eine Vorschußsteuer ausgeschriben, hiedurch aber die Besorgniß erreget, als ob dabey die getreuer Landschafft aus den Landtagsabschiden und Landesfürstlichen Reversalien zustehende Verwilligungsgerechtsame auffer Acht gelassen worden sey; so wird, in Verfolg der bey der Landtagshandlung umständlich geschehenen Erklärung, von Seiten Sr. Durchlaucht nochmals hiemit auf das bündigste versichert, daß künfftighin alles dasjenige, was wegen Ausschrei-

schreibung der Onerum auch in casu Belli defensivi in den Landtagsabschiden festgesezet worden, in der Maasse, wie solches in dem vom 31. Dec. 1652. in mehrerem erläutert worden, festiglich gehalten und beobachtet, und in solchen Nothfällen, (die Gott gnädiglich verhüten wolle,) wenn Zeit und Umstände es leiden, einen Landtag auszuschreiben, solcher ausgeschriben werden, und, wenn dises nicht möglich, wohl aber, daß der Grössere Ausschuß mit herbeygezogen werde, dises geschehen, und, wenn auch dises nicht möglich ist, der Engere Ausschuß und der Theil des Grösseren Ausschusses, welcher in der Nähe wohnet, mit zugezogen werden solle.„

Was sich in Mecklenburg dißfalls zugetragen hat, dessen sehr merckwürdigen Verlauff habe ich in obgedachter Schrifft umständlich erzählt.

Die Würtembergische Landstände brachten An. 1764. unter die Landesbeschwerden: Die wegen immediater Ausschreibung und Umlegung des Crays-Extraordinarii und der Proviantur-Umlagen, gegen die unterthänigste Protestation des grösseren Ausschusses, wider alle Verfassung und Herkommen, in Form und Gestalt eines Abschids d. d. 26. Jun. 1758. erlassene Herzogliche Endresolution.

Was darauf An. 1770. dißfalls verglichen worden seye, sehe man oben Cap. 2.

Das mehrere von allem disem aber ist theils in meiner oben angezeigten Abhandlung, theils in anderen Theilen dises Wercks, (1) nachzusehen.

§. 16.

Erhöhung der Steuren.

Was endlich bey erstmaliger Bewilligung einer Steuer Rechtens ist, eben dises ist es auch, 1. wann eine auf eine gewisse Summ bewilligte Steuer über solche erhöhet, oder 2. eine nur auf gewisse Jahre bewilligte Steuer länger fortgesezet, oder 3. eine auf benahmste Fälle oder Personen eingeschränckte Steuer auf mehrere andere erstrecket werden solle.

Es ist zwar ein rarer, aber nicht unmöglicher, Fall, daß Landstände mehr Steuern bewilligen wollen, als der Landesherr zugeben will: Wann es nun zu einem solchen Fall kommt, und sie können nicht einig werden; so greiffet das Kayserliche obrist-richterliche Amt Plaz.

So

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 24. p. 886. add. p. 1135. 1316. 1509.

So wollten zu Herzog Cals Leopolds zu Mecklenburg Zeiten die Mecklenburgische Landstände nicht nur das bewilligen und ausgeschriben wissen, was der Herzog bekomme, sondern auch so vil darauf schlagen, als die gemeine Landesausgaben erforderten: Der Herzog aber wollte das leztere nicht geschehen lassen, um denen Landständen dadurch die Mittel zu entziehen, gegen ihne an dem Reichs-Hofrath Proceß führen zu können: Der Reichs-Hofrath hingegen sprache für die Landstände.

Sibendes Capitel.

Von der Steuern Eintheilung und denen Besteurungs-Arten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Steuern, §. 3. wo keine Repartition nöthig ist, §. 4. wo sie nöthig ist. §. 5. Abzug am ganzen. §. 6. Quoten der Classen, §. 7. der Landsassen 2c. §. 8. der Ortschafften, §. 9. der einzelnen Contribuenten. §. 10. *Modus contribuendi.* §. 11. Recht, den *modum contribuendi* zu bestimmen. §. 12. Besteurungs-Arten. §. 13. Steuerbücher. §. 14. Vermögens-Register. §. 15. Prägravationen. §. 16. Peräquation.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

KLüGEL (Ern. Gottfr.) de indictione Sexagenarum tributariarum caducarum, von dem Aufziehen der ungangbaren Steuerschocke. Wittenberg, 1770. 4. v. H. Schotts Critick, 3. Band, 751. S.

von der LITH (Joh. Wilh.) neue, vollständig erwisene, Abhandlung von den Steuern, und deren vortheilhaffter Einrichtung in einem Lande 2c. Ulm, 1766. gr. 8. v. Deutsch. Biblioth. 12. Th. 1. St. p. 375. Anfangs lautete der Titul: „Politi-

sche Betrachtungen über die verschidene Arten der Steuren.„ Breßlau, 1751. 8. v. mein T. Staatsarchiv, 1751. 11. Theil, S. 177. und meine Schwäb. Nachr. von oecon. ꝛc. Sachen, S. 110.

LYNCKER (Nic. Christoph.) oder der Resp. Joh. Joach. Müller, de Catastris, von Steuer-Anschlägen. Jena, 1692. 4. Wittenberg, 1735. 4.

LYSER (Frid. Wilh.) de Catastri Revisione. 1685. 4. Wittenberg, 1735. 4.

Meine Abhandlung: Von dem Recht, die Besteurungs-Art, oder den Modum contribuendi, zu bestimmen, wie auch abzuändern; in meinen neuest. klein. Staatsschrifft. *n.* 2. S. 55.

WIESAND (Ge. Steph.) Diss. de Censu Capitis. Leipzig, 1765. 4. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 6. Band, 370. S.

§. 2.

Steuern, Steuern werden auf gedoppelte Arten bewilliget, entweder nach einem Fuß, wo keine gewisse Summ herauskommt, oder nach einer gewissen Summ:

In dem einen Lande ist dise, in einem anderen jene Gattung, entweder für beständig üblich; oder es wird doch in besonderen Fällen eine der anderen vorgezogen; oder es lauffen auch beyde neben einander.

§. 3

Wo keine Repartition nöthig ist. Auf keine gewisse Summ kan Staat gemacht werden, sondern bald steigt bald fällt dieselbige mit der mehreren oder wenigern Anzahl der Unterthanen, und mit der sich verbesserenden oder verringerenden Nahrung und Vermögens-Umständen derselbigen, in gewissen Gattungen von Steuern.

Dahin gehören 1. alle Kopfsteuern. Zwar ist es bey diser Gattung eben nicht unmöglich, auf eine gewisse Summ rechnen zu können: Dann wann man die Anzahl der Steuer-Contribuenten weißt, (wie ja leicht geschehen kan,) und man eben keine genaue Rücksicht auf die Vermögens-Umstände nehmen will, ist es leicht, die Kopfsteuer so einzurichten, daß am Ende wenigstens ungefähr eine gewisse Summ herauskommt: Insgemein aber ist es eine Art der Besteurung, wo man nicht wohl wissen kan, was sie beträgt, und welche, wann die Steuern beständig nach disem Fuß abgetragen werden sollen, nothwendig Abwechslungen unterworffen seyn muß.

2. Noch mehrers ist dises von denen Vermögens-Steuern zu

sagen;

sagen; selbige mögen nun auf eine Weise eingerichtet werden, wie sie wollen.

3. Eben dises ist auch davon zu sagen, wo der Accis und Licent die Hauptgattung derer Steuren und Anlagen in einem Lande seynd.

So können auch nur bey ein- oder anderer Gattung derer Landstände ihre Steuer-Quoten ungewiß seyn.

Z. E. in Mecklenburg gabe die Ritterschafft nach dem Vergleich von 1701. jährlich 40000. Rthl. und die Stätte auch so vil: Nach dem Vergleich von 1755. aber bedunge der Herzog sich von jeder steuerbaren Ritterhufe und von jeden auf den Rittergütern sich aufhaltenden unangesessenen Personen, etwas gewisses, jener und diser Anzahl möchte nun beschaffen seyn, wie sie wollte; und so wurde auch von denen Stätten, statt einer gewissen Summ, ein sicherer Accis bewilliget, er möchte nun mehr oder weniger tragen, als obbesagte 40000. Rthlr.

§. 4.

Wo einem Landesherrn gewisse bestimmte Summen verwilliget werden; da muß man auch dieselbige in das Land eintheilen: Und das geschiehet auf gedoppelte Weise; nemlich 1. unter denen ganzen Classen derer Contribuenten; so dann 2. unter denen zu jeder Classe Contribuirenden ins besondere. Wo sie nöthig ist.

Jedes heisset eine Steuer-Quota, oder Rata, oder Antheil.

§. 5.

Wo der Steuer-Fundus eines ganzen Landes, für beständig, oder auch nur auf einige Zeit, geschwächet wird; da muß sich natürlicher Weise der Landesherr gefallen lassen, daß ihme ein proportionirter Abzug gemacht werde. Abzug am ganzen.

Als der Graf zur Lippe-Detmold (1) Anno 1732. das Amt Sternberg wiederkäufflich weggabe, verlangten die Landstände gleich währender Tractaten, künfftig die Landescaß von dem dises Amt betreffenden Contributions-Quanto zu erledigen, und Anno 1739. baten sie bey dem Cammergericht um eben dises, wie auch um Rechnung über die dafür erhobene 410000. Rthl. Sie zeigten ferner, was der Landescassa durch disen Abgang für ein Nachtheil zuwachse, daß derselbe in alle öffentliche Lasten einschlage, daß der übrige wenige Theil des Landes auf solche Weise mit gedoppelter Last beschweret würde, und dem Land der Sternbergische Beytrag zu denen Landesschulden entgehe.

Gräf-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenstund. Part. 64. p. 46. sqq.

Gräflicher Seits antwortete man: Es seye bey denen ordentlichen Einkünfften kein Fundus zu Uebertragung dises matricular-Quanti vorhanden, und wegen der erhobenen Gelder bereits dem Kayser Rechnung gethan worden.

Das Cammergericht sprache darauf Anno 1746. 16. Jul. „5. Von Zeit der Veräusserung des Amts Sternberg stehet von der Gräflichen Vormundschafft das davon fällige Quantum contribuabile in Ansehung derer Reichs- und Crays-Steuern, und darauf haffenden Quanti derer Landschulden, so wohl vor das verflossene, als zukünfftige, dem darunter prägravirten Land resp. zu vergüten und abzunehmen: So vil aber die extraordinaire Bewilligungen betrifft, bleibet denen Landständen, auf disen Abgang in Zukunfft benöthigte Reflexion zu machen, hiemit unbenommen, sondern vorbehalten; hingegen ist solchergestalten 6. denenselben die anverlangte Communication des Wiederkauffs-Contracts und der Rechnung über die erhobene Sternbergische Wiederkauffs-Gelder hiemit abgeschlagen und beklagte Vormundschafft hievon absolvirt.„

§. 6.

Quoten der Classen.

Wann ein Land aus verschidenen Gattungen von Landständen, oder anderen Contribuenten, bestehet; so pfleget forderist die ganze Summ zwischen ihnen in einige Hauptttheile zerschlagen zu werden.

Die Statt Hildesheim gibt zu denen Reichs- und Crays-Steuern den dritten Theil von dem dritten der Summe, welche das ganze Bisthum aufbringt. (1)

Als in Mecklenburg durch den Vergleich von 1701. jährlich 120000. Rthl. Steuer zu gewissen Posten verglichen wurden, übernahmen daran 1. der Herzog wegen seiner Cammergüter oder Aemter 40000. Rthl. 2. die Ritterschafft 40000. Rthl. und 3. die Stätte 40000. Rthl.

Es werden aber wenige Lande in Teutschland seyn, wo nicht die verschidene Classen derer Stände Streit unter einander gehabt haben, nach welcher Proportion jeder Theil zu denen Steuren concurriren und wie jedes Quote gegen eines anderen Theiles seiner beschaffen seyn solle.

Manches davon ist schon oben vorgekommen.

Wenn nun ein solcher Streit entstehet; so ist allerdings der Landes-

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2878.

Landesherr befugt, die streitende Theile darüber rechtlich gegen einander zu vernehmen, und, nach geschlossenem Verfahren, einen richterlichen Spruch darinn ergehen zu lassen: Nur stehet so dann dem beschwert zu seyn glaubenden Theil frey, sich davon an ein höchstes Reichsgericht zu wenden, wann der Landesherr mit keinem Privilegio de non appellando versehen ist.

Und so stehet auch dergleichen Recurs an ein Reichsgericht einem Theil frey, wann der Herr entweder keinen Spruch in der Sache ergehen lassen will, oder sich partheyisch erzeiget, oder mit dem einen Theil besondere Tractaten schliesset, wodurch der andere sich vernachtheiliget zu seyn erachtet.

Uebrigens kan der Landesherr nicht davon ausgeschlossen werden, wann dergleichen Haupt-Repartitionen erstmals gemacht, oder nachmals wieder abgeändert werden wollen; am allerwenigsten, wann und so weit der Herr wegen seiner Aemter, Cammergüter und Domainen, selbsten dabey interessirt ist.

Entstehen aber zwischen dem Landesherrn selbsten und denen Landständen wegen solcher Quoten seiner steuerbaren Aemter 2c. Streitigkeiten; so qualificiren sich solche, in Entstehung der Güte, für die Austäge, oder die höchste Reichsgerichte.

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. liset man §. 30. „Jedoch ist billig, daß zu den Anlagen und Eintheilungen wegen Unserer Amts-Unterthanen auch Unsere Amtleute erfordert und mit ihren Erinnerungen vernommen werden.„

Den Quotisations-Receß der Chur-Märckischen Landstände, wodurch die wegen Eintheilung der Steuren zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten beygeleget worden seynd, findet man bey Herrn GERKEN (1): Krafft desselbigen übernahmen von jedem 1000. auf ewige Zeiten die Ritterschafft 410. die Stätte aber 590.

Von Mecklenburg haben wir schon oben vernommen, was für mancherley Streitigkeiten ehemals lange Zeit dißfalls obgewaltet haben.

In Würtemberg ist ein etlich 100jähriger Streit wegen des Beytrags des geistlichen Guts gewesen: Und hat man bald über der Schul-

(1) Diplom. veter. March. 2. Band, 687. S.

Schuldigkeit, den dritten Theil zu übernehmen, bald über der Möglichkeit, solchen prästiren zu können, mit einander gestritten.

Wann verschidene Classen derer Landstände wegen des Besteurungsrechts ein- oder anderen Stückes Streit haben, ist solcher vor denen Landesherrlichen Gerichten in Possessorio & Petitorio zu entscheiden: Siehe z. E. den Neumärckischen Landt. Absch. von 1653. §. 17.

So auch, wann Personen oder Communen, oder Aemter ꝛc. aus einerley Classe über dergleichen streitig seynd.

Endlich gehöret auch der Fall hieher, wann Güter von einer Classe oder Gattung derer Unterthanen an die andere gelangen.

Wann nicht das ganze Corpus einer solchen Claß einen allgemeinen Anschlag oder Antheil an denen Landeslasten hat; so hat es auch weiter nichts auf sich, sondern res transit cum suo onere, und der neue Besizer trägt eben den auf dem Gut hafftenden Anschlag:

Hingegen, wann ein solches Corpus, z. E. der Ritterschafft, einen collegial-Anschlag hat, und dafür hafften muß, es wird aber etwas von dessen Fundo collectabili an andere veräussert, so keine Mitglider dises Corporis seynd; so muß eines von beydem geschehen: Entweder nemlich muß der neue Besizer dennoch zu solchem Corpore fortsteuren, oder es muß dem Corpori das entgangene Ratum abgeschriben werden.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. ist Art. 27. versehen: Kein Stand seye schuldig, des andern Quotam und Gebührniß zu übertragen, und können die übrigen, aus der Ursache, daß villeicht nicht alles aufkommen möchte, nicht übersezet werden.

Graf Hermann zu Wied disponirte Anno 1624. „Hierneben wollen Wir auch Krafft dises geordnet und festiglich gehalten haben, daß Unsere getreue Unterthanen Unserer Ober-Grafschafft Dierdorff, ihrer Uns erzeigter Treu und Aufrichtigkeit halber, ins künfftige höher nicht, als $\frac{2}{3}$ der Land- und Fräulein-Steuer; die treulose Runckeler aber, und welche sich in der Güte nicht wiederum zu Uns geben, oder sich gebührlich aussöhnen werden, ingleichem alle diejenige, so sich ins künfftige treulos erzeigen, und dabey beharren wollen, auch diejenige, so zu Abtilgung Uns und Unserem Land obligender Schulden getreulich nicht verhelffen, sondern sich darinn ungehorsam erzeigen, sollen zween Theile aller Land- und Fräulein-Steuern,

wie

wie die Unsern Unterthanen zu einiger Zeit auferlegt werden mögen, zu geben, zu tragen, und zu entrichten, schuldig und verpflichtet seyn:„

Es ware aber dises ein seltsamer Einfall; nach welchem sicherlich kein Reichsgerichte gesprochen haben würde.

§. 7.

Der Landsassen ꝛc.

Wann nun die Quote jeder Claß ihre Richtigkeit hat; so erfolget darauf die zweyte Repartition unter die Mitglider jeder Classe; nemlich wie vil z. E. jedes Closter, Statt, Amt, ꝛc. an der ganzen Summ beyzutragen habe?

Die Liste oder das Verzeichniß derselbigen heisset eine Landesmatricul, oder ein Landsteuerfuß; davon schon anderwärts (1) ein mehreres vorgekommen ist.

Die Ostfriesische Landstände hatten wegen der Steuer-Quote der Statt Emden mit derselbigen vile Streitigkeiten: Jene verlangten, sie sollte den sechsten Theil an den gemeinen Landeslasten bezahlen; dise hingegen wollte sich nicht darzu für verbunden achten. (2)

Im Waldeckischen vereinigten sich die Herrschafft und ein Ausschuß der Ritterschafft und Stätte, Anno 1572. einer Landes-Matricul, was jedes Amt, Closter, von Adel und Stätte zu tragen habe.

Wie bey diser zweyten Repartition nicht das ganze Land, sondern eigentlich nur die Classe, wovon die Frage ist, ein Interesse hat; so wird auch darüber nur zwischen denen Mitglidern jeder Classe Handlung gepflogen. Werden sie einig, wird es dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt, welche ohne erhebliche Ursach nicht verweigert werden kan: Können sie sich aber nicht vergleichen; so gehet es abermalen, wie vorhin gemeldet worden ist.

§. 8.

Der Ortschafften.

3. Wann ein Closter, Statt und Amt, Corpus, ꝛc. mehrere Ortschafften hat; wird ferner eine Subrepartition des solches Closter, Statt und Amt, Corpus ꝛc. betreffenden Quanti unter dise Ortschafften, oder auch zwischen dem Gutsherrn in Absicht auf seine steuerbare Güter, so dann denen Unterthanen, vorgenommen.

Ins gemein ist dises keine Sache, womit sich das ganze Corpus derer Landstände bemenget, sondern es wird meistens denen Interes-

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 14. p. 641. sqq.
(2) v. LÜNIGS Bibl. Deduct. Part. 1. p. 345. Edit. 1745.

teressenten selbsten überlassen, sich hierüber zu vergleichen: Geschiehet nun solches, ratificiret es der Landesherr, und es wird denen Landständen Nachricht davon ertheilt, um den Landsteuer-Fuß darnach einrichten zu können: Oder können sie sich nicht vereinigen; so gehet es, wie oben gemeldet worden ist.

Wohl aber können, wo Landsassen seynd, Streitigkeiten und Landtags-Handlungen daraus entstehen. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. heißt es: „Was = = Unsere getreue Landschafft, = = daß die Beamte die ihren Aemtern zukommende Portionen in extraordinar-Anlagen ohne ihren Vorwissen nicht subdividiren, = = sondern die von Adel und Stätte zur Ab- und Eintheilung jedesmal ziehen sollen, = = unterthänigst gesuchet, das befinden Wir nicht unbillig; befehlen derowegen allen Unsern Beamten und Schössern in gemein, daß sie ins künfftig dergleichen sich enthalten, mit denen von Adel, Stätten, und andern Gerichtsherrn sich über der Ab- und Eintheilung, vernehmen ꝛc.„

§. 9.

Der einzelnen Contribuenten.

Endlich folget so dann auch zulezt noch die Eintheilung derer jedes Closter, Rittergut, Statt, oder Ort betreffenden particular-Summen unter die einzelne Steuer-Contribuenten.

Zu solchem Ende hat jeder Ort seinen local-Steuerfuß, welcher enthält: 1. Wer Steuer geben müsse? 2. von was? 3. und wie vil?

Von der genauen Verbindung der Ackerzahl und des Geldansazes bey Schazungen ꝛc. hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Diser local-Steuerfuß wird entweder von der Landes oder Guts-Herrschafft und denen Unterthanen zugleich, oder auch von beeden ersteren allein, oder auch von denen Unterthanen allein, bewilliget.

§. 10.

Modus contribuendi.

Ueberhaupt wird die Bestimmung: 1. Wer im ganzen Land Steuer geben müsse? 2. von was, und 3. wie vil? der Modus contribuendi genannt.

Der

(1) in seiner Nebenst. 52. Th. 89. S.

Dabey kommt es wiederum auf zweyerley Umstände an; nemlich 1. auf das Recht, disen Modum contribuendi zu bestimmen; so dann 2. auf die Besteurungsart selbst.

Der Herzog zu Br. Wolfenbüttel liesse Anno 1719. 18. Mart. eine Verordnung wegen der Incertorum bey der Contributions-Beschreibung ausgehen.

§. 11.

Was das Recht, die Besteurungsarten zu bestimmen, oder abzuänderen, anbelanget; so schliesset sich meine oben angezeigte Abhandlung davon also: Aus allem bißherigen erhellet so vil: Recht, den Modum contribuendi zu bestimmen.

Ein Landesherr kan die Besteurungsart allein bestimmen: 1. Wann er keine Landstände hat; 2. oder, wann zwar Landstände in seinem Gebiete vorhanden seynd, er aber in rechtmäßigem Besiz ist, die Besteurungsart vorzuschreiben; 3. wann die Landstände unter sich wegen der Besteurungsart nicht einig werden können.

Die Landstände hingegen seynd befugt, die Besteurungs-Art für sich allein vest zu sezen, wann sie darzu durch Landes-Verträge, oder ein Rechtskräfftiges Herkommen, legitimiret seynd.

Ordentlicher Weise aber ist die Bestimmung der Besteurungsart ein gemeinschafftliches Geschäfft des Landesherrns und seiner Landstände; jedoch so: Die Landstände schlagen die Besteurungsart meistens vor, und zwar nicht unbillig. Bekommt der Landesherr das, was man ihme schuldig ist, oder auch von freyen Stücken bewilliget hat, so kan er zufriden seyn, und seinen Ständen wohl überlassen, daß sie diejenige Wege erwählen, das Geld zusammen zu bringen, welche ihnen die erträglichste seynd: Weil aber doch auch an Seiten derer, so das Werck zu dirigiren haben, allerley Eigennüzigkeiten und Partheylichkeiten vorgehen können, u. s. w. überhaupt auch dises eine Sache ist, welche des Landes Wohl und Wehe mit-betrifft; so ist billig, daß der Landesherr ebenfalls davon wisse, und es bekräfftige und autorisire. Hat er nun etwas an dem Ständischen Vorschlag auszusezen, machet er es der Landschafft wissend, und es wird so dann darüber zwischen ihnen gehandelt, wie über anderen Materien auch.

Können der Landesherr und die Landstände nicht einig werden; so darff der Landesherr keinesweges einseitig durchgreiffen, sondern die Sache qualificiret sich alsdann zur Erkenntniß eines höchsten Reichs-Gerichtes.

Seynd aber die Landstände unter sich selbsten verschidener Meinung, was für eine Besteurungsart zu erwählen seye; alsdann findet allerdings das Landesherrliche Entscheidungsrecht darinn so lang Plaz, biß die Stände unter sich einig werden: Doch stehet in solchem Fall einem oder anderem Theil derer Stände, welcher sich durch den Landesherrlichen Spruch beschweret zu seyn erachtet, frey, seinen Recurs dißfalls an ein höchstes Reichsgericht zu nehmen.

Was auch von denen verschidenen Meinungen derer Landstände gedacht ist, verstehet sich nur von denen Fällen, da entweder keine Majora unter ihnen vorhanden seynd, oder doch nicht gelten: Ausser deme bleibt es bey denen mehreren Stimmen, wann gleich Einige, oder auch Vile, anderer Meinung seynd.

Endlich so haben particular-Vergleiche zwischen einem Landesherrn und einigen Landständen in disem Stück in so fern statt, als nur dises Theiles derer Landstände besonderes Interesse darunter versiret:

Wann aber entweder das allgemeine Beste, oder doch anderer, oder derer übrigen Landstände, oder eines Dritten, Gerechtsame darunter Noth leiden; kan ein solcher Vergleich nicht bestehen, und wann der beschwerte Theil seine Klage an einem Reichsgerichte anhängig macht, und selbige gegründet befunden wird, ziehet es die obrist-richterliche Cassation des Vergleichs nach sich.

Was nun bey erstmahliger Einführung und Bestimmung einer Besteurungsart Rechtens ist; eben das ist auch Rechtens, wann eine einmal, es seye nun für beständig, oder einstweilen, eingeführte Besteurungsart wieder ganz oder zum Theil abgeändert werden will:

Daß ein Landesherr dises, und denen Beschwerden oder Mängeln abzuhelffen, für sich allein thun könne, ist eine petitio principii; und wann der Landesherr das Werck ratificiren muß, ist dadurch denen besorglichen Landschafftlichen Mißbräuchen hinlänglich vorgebogen. „

Besondere Fälle und Streitigkeiten, so disen Punct berühren, findet man in meiner vorhin angezeigten Abhandlung; deme ich dises beyfüge:

In Bayern ist ein gedoppelter Anlagen-Fuß, nemlich 1. der Hof-Fuß, welcher bey denen Anlagen gebraucht wird, welche in die Churfürstliche Cassen fliessen, und 2. der Steuerfuß, zu denen Land-

Landschafftlichen Steuern und Anlagen: Jener wird von dem Hof selbsten bestimmet; diser hingegen mit der Landschafft berichtiget.

Im Br. Wolfenbüttelischen solle, in Betracht des modi collectandi, Falls diserhalb, oder wegen sonst ausserordentlich zu bewilligender Landesanlagen, eine Aenderung oder ungewohnlicher Vorschlag gemacht werden sollte, darüber, und durch welchen Modum das Verwilligte aufzubringen, mit gesammten Ständen gehandelt und geschlossen werden; wornach die Ausschreiben ins Land ergehen sollen: Es soll auch an die verordnete Districts-Commissarien, damit eine Dorffschafft vor der andern nicht übersezet werde, jedesmal zeitige Nachricht ertheilet werden. Landesfreyh. 1770. Art. 24.

§. 12.

Die Besteurungsarten selbsten seynd in denen einzelnen teutschen Landen und Gebieten gar sehr verschiden: Ich kan mich aber nicht darauf einlassen. In denen Mecklenburgischen Streitschrifften wegen des Modi contribuendi findet man viles, so hieher tauget. Man sehe auch oben Cap. 2. §. 42. Besteurungsarten.

In denen Reichsgesezen kommt fast gar nichts davon vor.

Nur heißt es in dem R. Absch. 1543. §. 24. Die Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebevor im Reich bewilliget, (und das ware eine Art einer Vermögens-Steuer,) oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen: Doch solle der arme gemeine Mann, so vil möglich, vor Andern nicht beschweret, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden.

Fast, oder überall, in Teutschland, fället ein grosser oder der meiste Theil des Lasts auf die ligende Güter, Häuser, Scheuren, Gärten, Aecker, Wisen, Weinberge, Waldungen, Wassergenuß, u. s. w. An einigen Orten muß auch so wohl der Unterthan, so das Gut bauet, als der Gutsherr, oder Andere, so Gefälle daraus ziehen, Steuer davon geben.

In Mecklenburg wurden Anno 1771. auf dem Landtage zu Bezahlung der Zinse aus denen Landes-Schulden von jeder Hufe Landes 3. Rthl. und von jedem Haus in denen Stätten ein Rthl. bewilliget.

Ingleichem müssen die Handelsleute, Profeßionisten, Handwercker, und alle andere Arten von Personen, so etwas verdienen, von ihrem Gewerb und Nahrung ein gewisses erlegen.

In

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Den Stätten ist nicht zu verwehren, nach eines jeden Nahrung und Handthierung die Contributionen anzulegen; in Betrachtung, daß der Bürger Vermögen, darnach die Collecten zu richten, nicht bloß in Häusern, Aeckern, oder Gütern, sondern vil mehr in ihrer Handthierung und Nahrung, bestehet.„

Ferner seynd die Auflagen auf das Getränckе, Wein und Bier, fast überall eingeführt, bald unter dem Namen eines Umgelds, bald einer Tranckſteuer, bald einer Accise, bald eines Licents.

Das Vieh ist auch in gar vilen Landen ein beträchtlicher Vorwurff der Steuer; ingleichem das Mehl ꝛc. In anderen hingegen will man durchaus nicht daran, etwas auf die Früchten, oder das Mehl, zu legen.

Mit denen Capitalien, baarem Geld und Kostbarkeiten, wird es gar verschiden gehalten; so auch mit der Kopf-Schuz- oder Vermögens-Steuer.

An manchen Orten hat man Camin- und Rauchfangssteuren, u. s. w.

In Bayern ist ein Besoldungsabzug üblich.

In allem disem seynd die Einsichten, Grundsäze und Verfassungen derer einzelnen teutschen Landen und Gebiete so verschiden, als etwas in der Welt, und lassen sich dahero keine gewisse Reglen dißfalls geben.

Oeffters versuchet man in einerley Land allerley Arten nach einander, bald um ein plus zum Vortheil des Landesherrns heraus zu bringen, bald um denen Klagen über der Ungleichheit der Steuren, abzuhelffen, u. s. w.

Die Bayrische Steuer-Instruction vom Jahr 1612. ist an unten (1) angezeigtem Ort ganz zu lesen.

In dem Herzogthum Mecklenburg hat man schon vile Arten der Besteurung gehabt. Der 1ste Haupt-Modus ist gewesen die Steuer nach denen Roß-Diensten, nach welchem Modo die Ritterschafft Anno 1567. 1568. und nachhero 1594. contribuiret, und damit biß ad Annum 1619. fast continua serie, sowohl bey freywilligen, als Reichs- und Crays-Steuren, continuiret; und ist hiebey insonderheit zu notiren, daß nach disem Ritterschafftlichen Bey-

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 235.

Beytrag selbige, nebst ihren Bauren, jederzeit noch eins so vil und mehr, als die Fürstl. Aemter und Landstätte insgesammt, gesteuret haben; wie unter andern Anno 1610. da die Ritterschafft für ihre Schäffer, Müller und Hirten, 11849. die Fürstl. Aemter und der von Adel Bauren 22875. Gulden, die Land-Bede von denen Stätten aber nur 8343. Gulden getragen. Gleicher Gestalt da An. 1619. die Tripel-Hülffe ausgeschriben, welche aber allererst in An. 1620. & 1621. erleget, haben die von der Ritterschafft für sich und ihre Bauren gesteuret 50275. Gulden 11. Schill. 5. Pfennig, die Fürstl. Aemter 17386. Gulden 18. Schilling, 2. Pfennige, die Landstätte 31300. Gulden, 2. Schilling, 2. Pfennige, die Klöster insgesammt 4584. Gulden, 1. Schilling, 10. Pfennige, die Statt Rostock 6750. Gulden, die Statt Wißmar 4500. Gulden; und ist also das Quantum derer Fürstl. Aemter und Städte zusammen auf 48686. Gulden, noch nicht an das Quantum der Ritterschafft auf 50275. Gulden gekommen.

Der 2te Haupt-Modus ist gewesen die Steuer nach der Aussaat; nach welchem An. 1572. zu denen bewilligten 400000. Gulden, und An. 1621. zehenmal hundert tausend Gulden die Ritterschafft das Ihrige beygebracht, und ist diser Modus nachhero, wiewol von Jahren zu Jahren in etwas verändert, biß ad Annum 1636. continuiret, auch insonderheit aus denen Landtags-Actis de Anno 1628. zu befinden, daß, wie damals von dem Herzoge zu Fridland die Contribution zur Landes-Defension begehret, und von selbigen, zu Verhütung der Prägravation, der Modus secundum æs & libram, als der billigste, in Vorschlag gebracht worden, die Ritter- und Landschafft solchen verbeten, und dagegen selbst den alten Modum nach der Aussaat zum Vorschlag gebracht.

Weiter sind 3. Anno 1631. & 1635. secundum æs & libram einige Steuren beygebracht, und haben auch der Zeit so wohl die Ritterschafft als Stätte und Bauren darnach gesteuret.

Hiernächst ist 4. Anno 1648. der Modus Capitationis eingeführet, nach welchem wiederum, nebst denen Stätten und Bauren, auch die Ritterschafft ihr Quantum ohne Contradiction erleget, und damit bey nahe ganzer 40. Jahr biß ad Annum 1687. unverrückt continuiret; wie denn unter andern in dem Edicto de Anno 1672. d. 16. Novembr. von disem Modo gar significante Expressiones zu finden, daß solcher von Ritter- und Landschafft selbst von geraumer Zeit her

am besten so wohl bey Reichs- Crays- als Land-Steuren zu practiciren vorgeschlagen worden seye.

Nach disem ist 5. der sogenannte Modus interimisticus beliebet worden, welcher Anno 1688. seinen Anfang genommen, und biß Anno 1701. 13. Jahr continuiret worden, und haben nach selbigem die Ritterschafft abermahl von der Aussaat, die Domainen und Stätte aber das Stand-Geld und den Vieh-Schaz, welches in proportione kaum quintam ausgetragen, gegeben.

Der 6te Modus, wornach die Steuren in disem Lande zusammengebracht worden, ist Seiten der Ritterschafft die so genannte Revenuen-Steuer und von Seiten derer Stätte die Consumtions-Steuer, gewesen, welche Anno 1702. ihren Anfang genommen und einige Zeit continuiret worden.

Von Würtemberg ist schon oben Cap. 2. viles gemeldet worden; deme ich noch dises beyseze.

In dem Herzoglichen Bericht an den Kayser von 1765. heißt es: Nach der fast allgemeinen Steuer-Repartition geben 100. fl. steuerbares Vermögen zur ordinari-Steuer 30. Kr. was aber vor 100. fl. versteuret werde, seye effective 3. 4. biß 500. fl. werth.

Anno 1760. 1. Sept. befahle der Herzog: Diejenige vermögliche Personen und Familien, welche zwar ein considerables Vermögen besizen, selbiges aber in eine solche Situation zu sezen gewußt, daß sie intuitu dessen Versteuerung, zum gröSten Nachtheil der Begüterten und armen Unterthanen, entweder gar durchgeschlupft, oder doch von ihnen, nach Proportion gegen jenen, sehr wenig beygetragen worden, genau zu erkundigen, ihr Vermögen, so vil möglich, aus denen Inventarien zu untersuchen, oder sonsten zuverläßige Nachricht davon einzuziehen, so fort von Amt zu Amt in eine Tabelle zu bringen, und es dem Herzog zu übergeben, um so dann, denen vorkommenden Umständen nach, das weitere entschliessen zu können:

Der Engere Ausschuß aber thate den 27. Oct. eine Vorstellung dagegen. (1)

Die Sache kame zwar einiger massen zu Stand, währete aber nicht lang, und wurde durch den Vergleich von 1770. wieder gar aufgehoben.

§. 13.

Steuerbücher.

Jeder Ort hat so dann sein Steuerbuch, darinn jeden Steuercon-

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 17. p. 2.

ercontribuents Name, steuerbare Vermögens-Stücke, und was jedes derselbigen zu denen bewilligten ordentlichen und aufferordentlichen Steuern beyzutragen habe? umständlich verzeichnet wird.

In einer gewissen Amtsstatt bestehet das Steuerregister, Anlags- oder Steuerbuch darinn, daß jedem Steuercontribuenten eine eigene Seite gewidmet, das Modell davon auf eben die Weise, wie hernach bey denen Steuerzetteln zu ersehen ist, gedruckt wird, und alsdann bey jedem die Namen und Summen beygeschriben werden.

Wann sich nun mit der Zeit allzuvile Veränderungen mit denen Personen, deren ligenden Gütern, oder anderen Vermögens-Umständen, zutragen, müssen neue Steuerbücher errichtet werden.

Ordentlicher Weise wird auch jedem Steuer-Contribuenten die Einsicht des original-Steuerbuchs, so vil seine Ratam betrifft, vergönnet, oder auch, um die Gebühr, ein Auszug daraus zugestanden, um selbsten berechnen zu können, ob ihme nicht zu vil geschehe?

Vil brauchbares von dergleichen Steuerbüchern und Steuersäzen enthält die oben angeführte Stelle aus der Würtembergischen Commun-Ordnung.

§. 14.

Vermögens-Register.

Neben denen Steuerbüchern seynd theils Orten auch summarische Vermögens-Register eingeführet, daraus man bey jedem Contribuenten sehen kan, wie vil er steuerbares Vermögen besize, und wie solches innerhalb gewisser Jahren zu- oder abgenommen habe. Zur Probe kan ich dises gedruckte Modell mittheilen:

N. N. versteuert:) (Vol.) W. Fol. -

ANNO	Capitalien. fl. fl.	Burger-steur. fl. fl.	Gebaũ und Ligenschaft. fl. fl.	Comerc. u. Handthier. fl. fl.	SUM-MAR. fl. fl.
1739.					
1740.					
1741.					
1742.					
1743.					
1744.					
1745.					
1746.					

§. 15.

Prägravationen. In sehr vilen Landen höret und liset man vil von Prägravationen in Steuersachen, oder, daß die Steuren nicht nach der möglichsten Billigkeit und Gleichheit ausgetheilet und umgelegt würden.

Dergleichen Prägravations-Beschwerden nun seynd von gar verschidener Art.

Bald klaget ein ganzes Land, daß es überhaupt, oder gegen anderen Landen eben dises Regentens, oder in gewissen Stücken, zu vil geben müsse.

Bald klaget eine ganze Classe von Landständen, daß sie gegen denen übrigen Classen disproportionirt angelegt seye: Bald führet ein einzelnes Closter, Rittergut, Statt, Amt, Ort, dergleichen Beschwerde: Bald der mittlere oder gemeine Mann überhaupt; bald gewisse Gattungen von Personen, oder in Ansehung gewisser Güter-Nahrungs- oder Vermögens-Stücke ins besondere, u. s. w.

Heisens Abhandlung, daß nicht möglich seye, bey den Anlagen der Unterthanen zu den Bedürffnissen des Staats alle Ungleichheit zu vermeiden, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Auf dem Tyrolischen Landtag Anno 1711. klagte das Gericht Steinach: Daß es wegen seiner Armuth, auch rauhen und unträchtigen Lage, zu hoch mit Steuer belegt seye; und ein Marckt über den allzuhohen Steuer-Anschlag der Gewerbe und Wirthshäuser.

Die Ursachen der angeblichen oder würcklichen Prägravationen seynd entweder, daß niemalen eine billige Gleichheit obhanden ware, sondern der Anschlag überhaupt hin gemacht worden ist; oder eine Claß, oder Closter, Rittergut, Statt, Amt, ꝛc. hat ab- und ein anderes dagegen zugenommen, oder sie seynd doch in ihrem vorigen Wesen verbliben, jene aber nicht; oder es ist bey Errichtung des Steuerfusses partheyisch zugegangen, oder es seynd Fehler mit eingeschlichen, die Preise derer Landesproducten haben sich im Vergleich gegen einander, oder sonst, geändert, ꝛc.

Wie nun kein Land in der Welt ist, da sich nicht von Zeit zu Zeit, durch Unglückfälle, oder Kunst, Fleiß, ꝛc. manche solche Veränderungen zutrügen, und bald ein Theil desselbigen in Abnehmen geräth, bald ein anderer sich emporschwingt und zunimmt; so mag auch ein Steuerfuß Anfangs so gut und gerecht seyn, als es immer seyn

(1) in den Hanover. nüzl. Samml. 1757. S. 1593. u. f.

seyn kan; so thut es doch mit der Zeit Noth, daß man da und dorten ändere, darzu- und davon thue, ꝛc. wann man anderst denen Klagen abhelffen und die natürliche Billigkeit beobachten, oder auch das totale Verderben ein- oder anderen Mitglides des Staats verhüten will.

Ob ein Steuerstock zu einem beständigen Steuerfuß beybehalten werde? untersucht der Freyherr von CRAMER (1) ebenfalls, und vermeinet es. Siehe oben Cap. 2. unter: Solms.

Ob ferner eine Streitsache circa modum imponendi collecAas die höchstnöthige Abgabe derselben selbsten hemmen möge? berühret gleichfalls der Freyherr von CRAMER, (2) verneinet es, und führet eine gleichförmige Cameralurthel von 1761. an.

§. 16.

Findet sich nun, daß ein Ort, Person ꝛc. so sich allzuhoch angelegt zu seyn glaubt, Ursach habe, sich zu beschweren; so wird eine Steuer-Revision und Peräquation vorgenommen, und man sucht, die Steuer-Anschläge in eine mehrere und möglichste Gleichheit zu bringen. Peräquation.

Dergleichen Revisionen und Peräquationen nun seynd entweder besondere oder allgemeine:

Jene lassen den Landsteuer-Fuß, wie er ist, und helffen nur, so vil möglich, denen partirular-Klagen ab; wobey sich aber allemal dise Beschwerlichkeit findet, daß dennoch das alte Quantum herauskommen solle, hingegen meistens Niemand ist, der das, was man dem einen von Rechtswegen abnimmt, auf sich nehmen wollte, und doch ist am Ende gemeiniglich kein anderes Mittel, als daß man den Abgang unter die übrige resp. Steuer-Contribuenten des Orts, oder die übrige Amtsorte, Mitglider einer Classe, oder das ganze Land, eintheilet.

Noch weit beschwerlicher ist, absonderlich in denen vorderen Reichscraysen, wo vile gemeinschafftliche oder untermengte Land und Gebiete seynd, wann eine allgemeine Steuer-Revision und Verbesserung des ganzen Landsteuer-Fusses vorgenommen werden solle. Das ist, wann etwas rechtschaffenes herauskommen solle, Herculis Arbeit, und kostet vile Zeit, Mühe und Kosten.

(1) in seinen Nebenst. 20. Theil, 8. S.
(2) l. c. 31. Th. 133. S.

Aus der denen Magdeburgischen Steuer-Revisoren zwischen 1680. und 85. ertheilten Instruction findet man allerley Auszüge beym LYSER (1)

In Würtemberg wurde im jezigen Jahrhundert eine Steuer-Revision vorgenommen: Man entwarff mit grossem Bedacht eine Instruction für die Steuerrevisores: Es erfolgten aber dennoch bey 8. biß 10000. Anfragen, und mußten bey 1500. Gutachten an die Herrschafft deßwegen erstatten werden. Man brauchte vile Leute darzu; und dennoch währte es bey 40. Jahre, biß es zu Stand kame, kostete gegen eine Million Gulden, (ohne was die Communen und privat-Personen dabey für Unkosten hatten,) und weil nicht alle Steuer-Ressions-Commissarii gleiche Geschicklichkeit, Ehrlichkeit und Fleiß hatten, kame doch in manchem eine ungleiche Arbeit heraus, und es äusserten sich nach und vile Unvollkommenheiten.

Dise Prägravation und Steuer-Revision ist übrigens abermalen ordentlicher Weise eine gemeinschafftliche Beschäfftigung zwischen dem Herrn und Land, und es kan kein Theil darinn einseitig verfahren: Sollten sie aber nicht können einig werden, gehet es wie in anderen zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten.

In Bayern kame An. 1721. eine Steuer-Revisions-Instruction heraus, welche man in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 24. findet.

Ferner wurde Anno 1752. 27. Jul. befohlen: Alle Unterthanen, wie auch deren besizende Güter und Grundstücke, aufzuschreiben und einzusenden, um die Hofanlagen darnach billigmäßig eintheilen zu können: (2)

Dabey befande sich eine Instruction, wie mit diser Conscription zu verfahren seye, in 9. Puncten. (3)

Darauf wurde eine Commißion von Churfürstlichen Conferenz-Ministern, dann geheimen Revisions-Hof- und Hofcammer-Räthen, nidergesezt, ein ganzes aus der Sache zu machen.

Anno 1755. 13. Nov. lieffe ein anderweites Mandat aus, in einem gewissen Termin die eingeschlichene Unrichtigkeiten zu verbessern, und das abgängige nachzutragen. (4)

Anno 1761. 22. Oct. (5) wurde befohlen, auch alle und jede walzen-

(1) de Catastri Revisione, Cap. 5.
(2) v. Samml. der Chur-Bayer. General. von 1771. S. 125.
(3) S. 127.
(4) S. 129.
(5) S. 151. u. f.

walzende Gründstücke zu belegen, und verordnet, wie die Güter geschäzet werden sollen; zu welchem Ende noch besondere Observanda beygelegt wurden: Und nach dem PS. mußten auch die Herren-Gült-Steuern benahmset werden, wie auch die Pfarr-Wittumgüter.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1705. 15. Maj. ein Befehl, daß die neue Schockcatastra nach dem beygefügten Schemate der gangbaren, decrementen und caducken Schocke eingerichtet werden sollen.

Auch gienge Anno 1717. ein Befehl aus, in jedem Crays eine Revision der neuen Schockanschläge vorzunehmen, mit beygefügter Instruction, wie die Examination der Schocksteuer-Anschläge, so nicht bereits durch Commissarien untersuchet und approbiret worden, bey denen Crayseinnahmen zu verrichten, und in gehörige Ordnung zu bringen seyen.

Beym LüNIG ist in seinem *Corpore Juris Saxonici* viles von Moderationen der Steuerschocke und Quatember zu lesen.

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. §. 30. stehet: „Wann Unsere Beamte vermeinen, daß die Amts-Unterthanen vor Andern zur Ungebühr prägravirt; so stehet die Sache auf Erkenntniß und Decision, und sind Wir nicht gemeint, einen vor dem andern beschweren zu lassen, sondern in Unsern gesammten Landen eine billige und durchgehende Gleichheit zu halten.„

Der Braunschweigische Landtags-Abschid von 1770. sagt Art. 20. „Nach nunmehro bald vollendeter Landes-Vermessung, soll jezt auch zu der längst beschlossenen und durch Prädeliderationes bereits vorbereiteten neuen Contributions-Beschreibung, nicht weniger zur Beschreibung der Landschafftlichen Gefälle, geschritten, und aus getreuer Landschafft, wie sonsten geschehen, einige Stände, nebst jeden Orts Obrigkeit, mit darzu gezogen werden.„

Achtes Capitel.

Von der Steuren Ausschreibung, Zahlungs-Terminen und Vorschuß.

Innhalt.

§. 1. Ausschreibung, in wessen Namen? §. 2. Wie vil? §. 3.

§. 3. Publication. §. 4. Eigenmächtige Ausschreibung. §. 5. Zahlungs-Termine. §. 6. Vorschüsse.

§. 1.

Ausschreibung, in wessen Namen?

Die Ausschreibung aller Arten von Steuern geschiehet ordentlicher Weise allemal unter dem Namen des Landesherrns, und zwar unter seinem Namen allein, weil ihme, und Niemand anderem, das Besteurungs-Recht zustehet.

Das Chur-Bayrische Steuer-Mandat von 1770. liset man an unten (1) angezeigtem Ort.

Vile Chur-Sächsische Land- und Tranckſteuer-Ausschreiben von 1557. an findet man beym, LÜNIG. (2)

Vile Mecklenburgische Steuer-Edicten, darinn die Art zu steuren, oder wer? von was? und wie vil? jeder geben solle, umständlich beschriben ist, seynd an dem unten (3) angezeigten Ort beysammen anzutreffen.

Deme unbeschadet, ist es an manchen Orten üblich, daß die Concepte derer Steuer-Ausschreiben in der Landschafft abgefaßt, so dann in den geheimen Rath ad approbandum, und, wann solches geschehen, in den Druck, darauf aber wieder in den Geheimen Rath zur Unterschrifft gegeben werden.

§. 2.

Wie vil?

Es darff aber nicht mehr ausgeschriben werden, als bewilliget worden ist: Und man bewilliget nicht mehr, als man zu disem oder jenem Zweck vonnöthen hat:

Doch gibt es auch Lande, wo etwas mehreres ausgeschriben und. Z. E.

Im Br. Wolfenbürtelischen solle immer etwas mehr ausgeschriben werden, damit würckliche Nonvalenten übertragen werden können. Landesfr. von 1770. Art. 27.

Es verstehet sich aber aus dem bißherigen von selbsten, daß, wo

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 248.
(2) im Corp. Jur. Sax. 2. Band, 1370. u. f.
(3) In der Bestättig. des Herzogl. Besteur. Rechts der adelichen Pensionarien ꝛc. 1752. fol. in den Beylagen.

wo Landstände vorhanden seynd, auch dise nothwendig in eben so vil, als ausgeschriben wird, bewilliget haben müssen.

§. 3.

Publication. Auch ist die Art der Publication darinn verschiden: An einigen Orten wird die Steuer durch ein öffentliches Edict, welches auch wohl den ganzen modum contribuendi wörtlich in sich fasset, von dem Landesherrn eigenhändig unterschriben, so fort öffentlich angeschlagen, oder von den Canzlen verlesen wird, bekannt gemacht.

Anderwärts hingegen ergehen unter Landesherrlichem Namen und Sigel verschlossene, von denen Geheimen Räthen unterschribene, Rescripte an die einzelne Landstände, oder wie es sonsten jeden Orts herkommlich ist; welche Rescripte aber nur enthalten, wie vil Steuer bewilliget worden seye, und was es die, an welche das Rescript ergehet, daran betreffe; mit dem Befehl, solches umzulegen und einzuschicken.

In Sachen: Aremberg wider die Eingesessene von Kerpen und Casselburg, sprache das Cammer-Gericht An. 1769. (1) Künfftig sollen die Herzogliche original-Ausschreiben der Steuren und Contributionen, bey deren Publication und Repartition, denen Unterthanen vorgelegt werden.

Ausserordentlicher Weise lässet man auch da und dorten geschehen, daß das Bewilligte nicht unter des Herrn Namen ausgeschriben, sondern (mit Vorwissen der Herrschafft,) unter sich gesammlet, und so dann dem Landesherrn übergeben wird: Das geschiehet aber nur, wann einem Herrn Dons gratuits und Präsenten, ohne einen von ihme darauf gemachten formlichen Antrag, von freyen Stücken bewilliget werden.

§. 4.

Eigenmächtige Ausschreiben. Wann ein Landesherr, der Landstände hat, Steuren ausschreibet, welche dise Landstände nicht bewilliget haben, oder, wann er doch mehr ausschreibt, als von ihnen bewilliget worden ist; so auch, wann ein Regent, der keine Landstände hat, ohne der Unterthanen Bewilligung, Steuern ausschreibt, die nicht hergebracht seynd, oder in grösseren Summen, als sie hergebracht seynd, können

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 84. Th. 128. S.

nen die Unterthanen mit Recht nicht angehalten werden, dergleichen unbefugten Befehlen zu gehorchen.

In einem Herzoglich-Würtembergischen Anno 1765. an den Kayser erstatteten Bericht heißt es: „Wie dann auch = = schon satis superque deduciret worden, daß in Fällen, wie besonders in militar-Angelegenheiten, wo nach denen Compactaten die Landschafftliche Einwilligung nicht einmal nöthig ist, dieselbe aber gleichwolen auf keinerley Weise die Hand bieten will, sondern vilmehr ihre Schuldigkeit versaget, ein Landesherr vollkommen berechtiget seye, die Bedürffniß immediate selbsten auszuschreiben und zu erheben; massen sonsten, wann jede Contradiction der Landschafft dises zu hindern vermöchte, ihr eo ipso dasjenige arbitrium absolutum zugestanden werden müßte, welches sie sich in allen ihren unehrerbietigsten und illegalen Vorstellungen und Verwahrungen, zum grösten Präjudiz der Landesherrlichen Prärogativen, satis impudenter arrogiret und würcklich zugeleget hat.„

In dem Anno 1767. erfolgten Vergleich aber begaben Sich der Herr Herzog dergleichen Ausschreibungen. v. Cap. 2.

Wann es auch zur Klage kommt, seynd die Reichs-Gerichte schuldig, es zu cassiren, und zu befehlen, daß das widerrechtlich beygetribene entweder restituirt, oder doch an anderen rechtmäßigen Herrschafftlichen Forderungen abgeschriben werde: Und wir haben ein, wiewohl freylich seltenes, Exempel, da Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin würcklich darzu angehalten worden ist.

Hingegen mußten die Mecklenburgische Landstände An. 1701. (wollte man anderst zu einem Vergleich gelangen,) eben dergleichen Summen schwinden lassen und aufopfern: Und so ist es auch anderwärts ergangen.

§. 5.

Zahlungs-Termine.

Alle Steuren und Anlagen werden von denen Unterthanen nicht auf einmal beygetriben; weil ein grosser Theil derselbigen nicht im Stande wäre, solches zu leisten, oder es doch zu seinem empfindlichen Schaden gereichen würde; sondern es werden einige, meistens drey, Zahlungs-Fristen und Termine anberaumt, inner welchen die Zahlung geschehen solle.

In Reichs- und Crays-Anlagen hat sich jeder resp. Reichs- oder Crays-Stand nach denen dißfalls in denen jedesmaligen Reichs- und Crays-Schlüssen enthaltenen Terminen zu richten.

Bey

Bey Landsteuern aber, welche einmal Receßmäßig oder sonst alt hergebracht seynd, hat es seine gewisse ein- vor allemal vestgesezte oder herkommliche Zahlungs-Fristen, bey denen man dann auch zu verbleiben pfleget, und selbige, ausser einer grossen Noth, oder anderen sonderbaren Umständen, nicht gerne abändert; wie dann auch, wo dergleichen Abänderung geschiehet, es nicht einseitig geschehen darff, sondern mit beyderseitigem Belieben geschehen muß.

Hauptsächlich aber hat man in Staaten, wo man auf des Landes und der Unterthanen Wohlfahrt ernstlich bedacht ist, hierinn zween Grundsäze: 1. Der Landmann muß mit Zahlung der Steuern möglichst verschonet werden zu der Zeit, wo er darzu am wenigsten im Stande ist, nemlich vor der Ernd und vor dem Herbst; 2. hingegen kan der Landmann am stärcksten angehalten werden, zu der Zeit, da er am besten zahlen kan, nemlich nach der Ernd und nach dem Herbst.

Eine Landesherrschafft kan also ihre Landstände, und eine Obrigkeit ihre Unterthanen, oder Amts-Untergebene, nicht eher, zumalen durch Executionen, anhalten, zu bezahlen, biß die Zahlungs-Termine verflossen seynd: Noch weniger gehet es an, die Zahlung zu forderen, wann zwar die Steuern bewilliget, aber noch nicht ausgeschriben seynd; noch weniger, wann zwar die Steuer angesonnen, aber noch nicht bewilliget worden ist; am allerwenigsten, wann der Landesherrn gar die Steuern noch nicht von dem Land verlangt hat: Und doch seynd mir von allen solchen Fällen selber mehrere Exempel bekannt.

§. 6.

Vorschüsse. Zuweilen verlangen die Landesherrn Vorschüsse und Anticipationen auf die Steuern.

Es gibt davon hauptsächlich zweyerley Gattungen; nemlich 1. entweder verlangt man einen Vorschuß auf künfftige Zeiten und Steuren; oder 2. auf die lauffende. Diser leztere Fall kommt öffters vor, als jener, ist auch nicht so beschwerlich, als derselbe.

Indessen ist mir doch ein Land bekannt, wo die Landstände, um sich an ihren Landesfreyheiten nicht zu präjudiciren, nicht mehr, als eine gewisse verglichene Summ, bezahlen, der Herr aber nicht damit zufriden seyn wollte: Endlich und endlich vergliche man sich dahin, daß es zwar bey der einmal beliebten Summ verbliebe, aber man anticipirte dise Summ dergestalten, daß die Herrschafft vor

geraumen Jahren die Receßmäßige Steuren schon auf 95. Jahre voraus empfangen hatte: Indessen waren doch die Landes-Verträge dadurch salvirt; vel quasi!

Hingegen träget es sich mehrmalen zu, daß, wann sich Land- oder Ausschuß-Tagshandlungen in die Länge verziehen, ehe man damit zu einem völligen Schluß kommen und die Steuren ausschreiben kan, der Herr auf die bereits während solcher Handlungen zu lauffen angefangene Receßmäßige Steurern einen Vorschuß verlangt, weil z. E. das Militare besorgt seyn muß, und den Ausgang der Handlungen nicht abwarten kan: Wann nun Herr und Land gut mit einander stehen, und der Herr nichts oder nicht vil über das bereits verfallene Ratum verlangt; so machen Landstände darinn billig keine Schwürigkeit.

Indessen muß doch auch dises mit beederseitiger Bewilligung geschehen, und von Rechtswegen lässet sich nichts einseitig darinn erzwingen, oder beytreiben; ob gleich es mehr- als einmal auch in unsern Tagen geschehen ist.

Neuntes Capitel.

Von Steuer-Nachläßen, Compensationen und Defraudationen.

Innhalt.

§. 1. Steuer-Nachläße. §. 2. Fälle. §. 3. Quantum. §. 4. Wer den Abgang leide? §. 5. Beyspile. §. 6. Compensation. §. 7. Defraudation. §. 8. Vorschuß an die Unterthanen.

§. 1.

Steuer-Nachläße.

An denen bewilligten Steuren pfleget wohl überall dennoch gewissen Personen in gewissen Fällen, vor disesmal, oder auf eine gewisse bestimmte Zeit, ein Nachlaß daran, entweder auf die ganze Summ, oder doch einen Theil derselbigen, anzugedeyhen.

§. 2.

§. 2.

In was für Fällen dergleichen Nachläſſe statt finden? kommt auf eines jeden Landes Verfaſſung, und die dißfalls zwiſchen Herrn und Land genommene Maaßreglen, oder auch, wo die Landſtände allein hierinn zu ſchalten und zu walten haben, auf derſelbigen Ermeſſen, an. Fälle.

Ich will hier einiger derer gewohnlichſten Fälle gedencken.

Dahin gehören forderiſt und 1. die, ſo durch Ungewitter oder Waſſer einen beträchtlichen Schaden erlitten haben.

2. Pfleget denen, welche Brandſchaden erlitten haben, ein Steuer-Nachlaß auf gewiſſe Zeit anzugedeyhen; es wäre dann in einem Land eine Brandverſicherungs-Anſtalt eingeführet.

3. Werden denenjenigen Orten und Gegenden, welche in Kriegs-Zeiten, oder durch andere Zufälle, z. E. häuffige und ſtarcke Marſche, ꝛc. vor Andern vil erlitten haben, billig, nach Proportion, Steuer-Nachläſſe zugeſtanden.

4. Das Viehesterben iſt auch eine Urſach zum Steuernachlaß.

5. Wo Heuſchrecken-Schaaren hinkommen, wird ebenfalls ein Nachlaß bewilliget.

6. In dem Chur-Sächſiſchen Landtags-Abſchid von 1670. iſt verſehen: Daß denen Unterthanen, welchen die Biere umſchlagen, die gewöhnliche Erlaſſung der Tranckſteuer, auf Beybringung beglaubter Atteſtaten, von jedes Orts Obrigkeit, ohne Berichts-Einhohlung, verſtattet, und dadurch Weitläufftigkeit vermieden werden ſolle.

§. 3.

Wann in dergleichen Fällen entweder die ganze Summ, oder nur ein Theil derſelbigen, und lezteren Falles wie vil? nachgelaſſen werde; davon laſſen ſich keine Reglen geben, ſondern es kommt theils auf jeden Landes eigene Verfaſſung, theils auf ein unpartheyiſches billigmäßiges Ermeſſen, an. Quantum.

Z. E. in einem gewiſſen Land wird es ſo gehalten:

In Wetterſchäden werden, wann alles nach dem Cammer-Anſchlag berechnet iſt, auf 1000. fl. Schaden 40. fl. an der Steuer nachgelaſſen. In Brandſchäden aber ſo: Wann nur Ein ſteuerbares Haus, oder nur etliche, an einem dem Land incorporirten

Ort abbrennen, wird vor ein Haus 20. biß 25. fl. vor eine Scheuer aber 10. biß 12. fl. beygesteuert: Wann aber 6. oder mehrere Häuser abbrennen, wird ein Steuernachlaß auf einige Jahre verwilliget; und zwar dergestalt, daß derer, so die Häuser verlohren haben, samtlicher Güter Quantum sechs Jahr lang von dem Statt- und Amtsquanto abgezogen werdeu: Im sibenden Jahr geben sie wieder ein Viertel, im achten Jahr die Helffte, im neunten Jahr drey Viertel, im zehenden das ganze.

§. 4.

Wer den Abgang leide?

Wer hat den Abgang zu leiden, die Herrschafft, oder das Land? Auch hierinn gibt es keine allgemeine Regel; sondern je nachdeme man sich vergleicht, und die Umstände sonst beschaffen seynd. z. E. wo die Herrschafft kein gewisses Quantum überhaupt vom Land, sondern von jedem Steuer-Contribuenten seine besondere Ratam, erhält, fällt der Schaden auf die Herrschafft: So auch, wann zwar die Herrschafft vom Land ein gewisses Quantum bekommt, aber nicht mehr auf das Land umgelegt wird, als so vil dise Summ beträget.

Wo hingegen an denen ausgeschribenen Steuern ein Ueberschuß bevorbleibt und der Landschafft-Cassa zu gut kommt, pfleget so dann dieselbige auch die Steuer-Nachläße zu übernehmen.

§. 5.

Beyspile.

Zur Erläuterung diser Säze dienen folgende Beyspile:

In Bayern ergiengen Anno 1730. 30. Jun. und 1753. 3. Oct. Generalmandaten mit beygefügten Formularien, welcher gestalten über die von denen Unterthanen erlittene Schauer-Schneedruck-Viehfall-Wasser- und andere Unglücksschäden die Beschreibungen oder Nachlaßlibelle verfasset und eingesandt werden sollen:

Anno 1757. 7. Sept. aber gienge ein neues weitläufftiges Mandat wegen der Hofanlags-Nachläße aus; welches an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Anno 1763. folgte noch eines in Ansehung der Anlags- und anderer Nachläße, wegen Schauer-Schäden. (2)

Im Chur-Braunschweigischen wurde An. 1714. 13. Dec. 1731.

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 166.
(2) S. 173.

1731. 3. Mart. und 1735. 5. Jan. verordnet, wie die Unterthanen, welche um Nachlaß an den Fourage-Geldern bitten, solches zu bewerckstelligen haben.

Der Braunschweig-Wolfenbüttelische Landtags-Abschid von 1770. enthält Art. 45. „ Da bey den Mißwachsbesichtigungen allen möglichen Mißbräuchen vorzubauen; so haben des Herrn Herzogs Durchl. gn. befohlen, alles dahin gehörige näher zu untersuchen, und sollen die darauf zu thuende Vorschläge getreuen Ständen zu deren patriotischen Erwägung und Gutachten communiciret werden, damit darauf eine umständliche und hinlängliche Verordnung ergehen könne. „

In dem 30jährigen Krieg Anno 1642. und nach demselbigen Anno 1652. wurde auf Würtembergischen Landtägen beschlossen: Die ausständige Contributionen (von ungebauten Gütern,) sollen entweder gänzlich nachgelassen, oder auf Schuld-Verschreibungen, Ziler, und in andere Wege, accordirt, der Muthwilligen und Saumseligen aber in keinen Weg verschonet werden.

Ein Würtembergisches Landschafftliches Ausschreiben an die Stätte und Aemter wegen gewisser Nachläße lautet also:

P. P. Es haben Unseren ꝛc. Unterzogene schon in Anno 1732. mittelst eines in selbigem Jahr sub dato 27. Novembr. an samtliche Magistratus in dem Land erlassenen Landschafftlichen Ausschreibens umständlich an Handen gegeben, wie es ratione Consignir-Berechnung und Einberichtung der das Jahr hindurch nach Göttlicher Verhängnuß erleidender Wetter-Wasser- und anderer Schäden, und der deßwegen suchender Steuer-Nachläße gehalten werden möchte, und sollte.

Da nun aber an vilen Orten der hierunter intendirte heilsame Endzweck, derer inzwischen öffers an zerschidene Stätt und Aemter ergangener Monitoriorum ohngeachtet, nicht zu erreichen, vilmehr seit einigen Jahren her aus denen jährlich zur Landschafft eingesandten Wetter- und anderen Schädens-Consignationen und Berichten zu ersehen gewesen, daß theils Aemter obermeldtes in dem Land kund gemachtes Normativ gänzlich hindangesezt; deme entgegen Jahr vor Jahr allerhand sich nicht hieher qualificirende Schäden formiret, alle Kleinigkeiten eingebracht, den Zehenden in die Schäden miteingerechnet, und solche überhaupt also taxirt und übertriben haben, daß jährlich ganze Tonnen Golds ungebührlich berechnet, und zur Landschafft einberichtet worden sind.

So

So haben Unterzogene vor nöthig befunden, obiges auf Erziehlung einer in Erstattung dergleichen Berichten billiger Dingen zu beobachtenden Gleichheit, auch Verhütung ohnnöthiger Geschäfften und Kösten abzweckendes Regulativ hierdurch nochmalen zu wiederhohlen und respectivé zu erläutern.

Welchemnach man dann forderist um mehrerer Deutlichkeit willen prämittiren, und voraus sezen wollen, daß in puncto eines Steuer-Nachlasses nicht considerirt werden können:

I. Die allgemeine in dem ganzen oder doch dem grössesten Theil des Landes sich ergebende von einer allgemeinen fatalen Witterung, als anhaltender Dürre, Nässe, Frost, und daraus entstehenden Mißwachs herrührende Feldschäden, weilen dieselbe sich nicht hieher, sondern zu einer Universal-Moderation der Steuren, qualificiren. Auch

II. nicht attendirt werden können die gemeine und täglich sich ereignende Schäden, welche öffters bald bey disen, bald bey jenen Gattungen der Erd-Gewächse recurriren, auch ratione Situationis, bald in dem Obern- bald in dem Untern-Land, bald im Sommerigen, bald im Winterigen, Wechslungsweiß sich zutragen, darunter auch der Obs- Flax- Hanf- und andere dergleichen Schäden zu zählen, weil man eine General-Peräquation der Feld-Gewächse zu treffen nicht vermögend, auch bey der Steuer-Taxation allbereits darauf reflectirt worden ist:

Sondern, wie es jederzeit die Meinung gehabt,

III. dißfalls allein auf diejenige Schäden reflectirt werden könne, welche da oder dorten, durch Hagel, Wasser, und andere dergleichen ausserordentliche laidige Zufälle, entstehen, und als besondere Unglücksfälle, oder Calamitäten anzusehen, dabey auch von solcher Importanz sind, daß sie sich auf den 5ten Theil des hienach gemeldten Anstands erlauffen.

Gleichwie es aber biß daher damit sehr ohngleich gehalten worden, da einige Stätt und Aemter sich hierinnfalls nach der vormahls an Hand gegebenen Norm gerichtet und dieselbe genau beobachtet, andere und zwar die mehiste derselben aber ganz willkührlich verfahren seynd, und solchergestalten vile Confusionen und Weitläufftigkeiten, auch dahero der Landschafft und denen Communen ohnbillige und respectivè vergebliche Kösten verursachet haben: Also hat man auch zu Verhütung dessen nachfolgende nöthige Monita und Erläuterungen zur genauen Einsicht und Beobachtung hier anfügen und respectivè recommendiren wollen: Und zwar

1) So

1) So möchte zu Beobachtung der Legalität, und damit man sich auf dergleichen Schadens-Consignationen und Berichte möge verlassen können, gleich nach entstandenem Schaden ein Augenschein und pflichtmäßige Aestimation durch unpartheyische der Schaden und des Felds verständige Personen ohne Anstand darüber vorgenommen: ratione Formæ aber

2) Bey denen Acker-Feldern und Weinbergen a) die damit betroffene Morgen-Zahl, b) der Frucht-Anstand vor erlittenem Schaden, (wovor aber nach bißheriger Observanz bey guten Jahren allein die mittlere Classes deß bey der Steuer-Revision angegebenen Ertrags; bey Fehl-Jahren hingegen, da nemlich ein oder andern Orts, über das wenig bevorgeblibene, ein noch weiterer dergleichen Unglücks-Fall ergangen wäre, allein die mittlere Erträg der Nachbarschafft einzubringen,) c) der würckliche Erhalt, und endlich d) der erlittene Verlust e) über Abzug des Zehenden exprimirt, sodann aber f) solcher ratione der Früchten, nach dem Fürstlichen Cameral-wegen derer übrigen Specierum aber nach dem bey der Steuer-Taxation gebrauchten Anschlag, folglich nicht nach denen coursirenden Pretiis, zu Geld gerechnet- und in Auswurff gebracht werden. Was aber

3) die in Kraut-Gärten, Flachs- und Hanffländern existirende Schäden betrifft, so könnten dabey, statt der Natural-Berechnung, vermög der Steuer-Instruction, auf den Morgen 24 fl. vor den Anstand genommen, der Erhalt davon pro quota rabatirt und solchergestalten der verbleibende Verlust ausgeworffen werden, um dadurch eine practicablere Berechnung zu erziehlen.

Doch ist bey diser und der vor-specificirten Claß der Ackerfelder zu bemercken, daß vor Stroh, Grüths und dergleichen Kleinigkeiten nichts paßirt werde.

4) Wird auf den Obs-Verlust nur solchergestalten Attention gemacht, wann er, wie im Eingang ad III. gemeldt, sonderbar und dabey excessiv ist. Wie dann auch

5) nach mehrmahls allegirtem Ausschreiben de Anno 1732. auf Wieswachs-Verlust an Heu und Oehmd nicht reflectirt wird. Es wäre dann, daß die Wiesen durch ein entstandenes Gewässer, mit Kieß, Sand oder Schleim überschwemmt und das Futter dadurch ruinirt würde, als wovon in folgend 7den Puncten weitere Erwehnung geschiehet.

6) Wegen der Vieh-Seuch-Schäden wäre zu specificiren,

wie vil Ochsen, Kühe, mittelmäßige Rinder, Kälber ꝛc. zu Gründe gegangen, der Verlust, über Abzug dessen, was davon noch zu nuzen gewesen, in Geld auszuwerffen, von Anrechnung eines dadurch entgehenden künfftigen Nuzens, und dabey aufgegangener Arzt-Kosten aber gänzlich zu abstrahiren, weil vorhin ebenfalls darauf nicht attendirt worden ist. Was endlich und

7) Die erleidende Wasser-Schäden, da nemlich durch grosse Gewässer an publiquen und Privat-Gebäuden, Bau- und andern Feldern, Allmanden, Wegen- und Strassen, Schaden geschiehet, betrifft, so sollen, Eingangs-berührter massen, deßhalb keine gemeine- oder öffters recurrirende-sondern allein solche Casus einberichtet werden, welche etwas Extraordinaires und nahmhafftes mit sich führen; Deßwegen wäre ein dergleichen Schad durch unpartheyische der Sachen und des Felds verständige Personen alsgleich in Augenschein zu nehmen, bey den Bau-Feldern die Morgenzahl zu benahmsen, und jegliches Pflichtmäßig zu ästimiren: Sollte aber der Schad in Bau-Feldern, dem Morgen nach, sich nicht auf, oder über 5. fl. erstrecken, so ist solcher, als zu gering, auszulassen. Wobey überhaupt und

8) Auch noch zur Nachricht dienet, daß keine Consignationes mehr angenommen werden, da entweder von Burgern zu Burgern Summarie ausgeworffen wird, wie hoch jeder seinen durch dergleichen Wetter-Schäden erlittenen Verlust ästimirt habe, oder da sonsten ein Schad nur überhaupt und ohne die oben vorgeschribene Specification ausgeworffen wird.

9) Ist von Häuser- und Mobilien-Schäden durch Feuer, Hagel oder Wind in dise Consignation nichts einzubringen, sondern solche auf sich ergebenden läydigen Fall, oballegirten Recript gemäß, besonders einzuberichten.

Dabey man so vil erinnert haben will, daß in Taxatione der Verlust an Gebäuden und Mobilien wohl distinguirt- und jedes besonder angeschlagen werden möge, weil regulariter nur auf jene reflectirt wird.

10) Sollen dergleichen Schäden nicht auf weiter- oder folgende Jahre extendirt- und berechnet werden. Schließlich und

11) Aber verbleibt es ratione Termini dabey, daß dergleichen Schadens Berichte fernerhin wo nicht 8. Tag vor- doch auf Martini ohnfehlbar eingeschickt werden sollen, wiedrigens selbige nicht mehr angenommen werden könnten.

Und

Und diſes iſt, was man hiemit wohlmeinend zu erinnern- und reſpect. zu erläutern, und zu wiederhohlen vor nöthig befunden:

Welch alles dann Unſern ꝛc. Subſignirte hiemit Nachrichtlich eröffnen wollen, mit dem Erſuchen, es möchten dieſelbe belieben, alles Ernſt daran zu ſeyn, daß künfftighin bey Aufzeich- und Berechnung derer ſich das Jahr hindurch ergebender Feld-Schäden obſtehende Monita immerhin pünctlich beobachtet, mithin auch die von denen Amts-Orten einkommende Schadens-Berichte nicht ſo ſchlechthin angenommen, ſondern ſolche zuvor Gerichtlich unterſucht, und erforderenden Falls nach gegenwärtigem Regulativ reformiret, und eingerichtet, auch ſodann dieſelbe mit zugleich erſtattenden- von denen Herrn Beamten mitunterſchribenen Beyberichten in Zeiten zur Landſchafft eingeſchickt werden können.

Da andern Falls und ſo in ein oder ander dergleichen Schadens-Berichten ein diſem Regulativ und denen geäuſſerten Monitis entgegen lauffender Abmangel oder Fehler wahrgenommen werden ſollte, zu gewärtigen iſt, daß auf ſolche keine Reflexion werde gemacht werden können, ſondern dieſelbe auf ſich beruhend gelaſſen werden müſſen; Wodurch aber, ohne Verſchulden der Landſchafft, denen Unterthanen ein groſſer Schaden und Präjudiz zugezogen werden würde.

Mit allerſeits Göttlicher Gnaden Empfehlung. Stuttgardt den 5. Martii 1755.“

§. 6.

Compenſation.

Zuweilen wollen die, ſo Steuer zu zahlen hätten, ſelbige mit andern an die Herr- oder Landſchafft habenden Forderungen compenſiren, und an denenſelbigen abrechnen: Es gehet aber ſelten an; auſſer

1. Wann man juſt auch an die Landſchafft-Caſſa eine Forderung hat, welche liquid und ſo gut als baar Geld iſt: Z. E. wo bey einer Landes-Caſſa die Zinſe richtig abgetragen werden, und ein Steuer-Contribuent hätte allda verfallene Zinſe zu erheben; ſo hat es gar keinen Anſtand, daß nicht eine Zinsquittung ſtatt der Steuer angenommen werde.

2. Wann die Herrſchafft gegen das Land, oder gegen einen Ort, oder privat-Perſon, ſich erkläret hätte, daß ſie ſich gewiſſe Forderungen an denen Landes-Präſtationen wolle abkürzen laſſen.

3. Können die Landſtände und das Land ſelbſten eine Compenſation gegen den Herrn auch in dem Fall verlangen, wann ſie li-

quide Gegenforderungen haben, zumalen die auf einer re judicata beruhen.

Allerley, wann die Compensirung der Schösse statt habe oder nicht, findet sich in dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. (1)

Der Reichs-Hofrath sprache Anno 1738. 30. Oct. in denen Mecklenburgischen Angelegenheiten: Daß zwar die von 1727. biß 1732. zurückgeblibene Contributionen nachzuhohlen seyen; hingegen das, was die Herzoge Friderich Wilhelm und Carl Leopold an Contribution zu vil und zur Ungebühr gezogen haben, mit denen zurückgeblibenen Contributionen besagter Jahre auszugleichen, und, was dem einen oder andern Theil so dann noch heraus zu geben, an den Kayser zur Entscheidung einzuschicken seye.

Anno 1741. bate die Mecklenburgische Statt Parchim: Daß man die ihro ex Conventione von 1718. rückstän.dige, von der Fürstl. Cammer zu bezahlen schuldige, 840. Rthl. Jagdgelder an dem Contributions-Quanto jezt und künfftig innebehalten und der Landkasten solche der Fürstl. Cammer wieder in Abzug bringen möge: Das Reichs-Vicariats-Hofgericht aber hielte es in dem Concluso vom 23. Jan. 1742. für bedencklich, und befahle dagegen, solches Geld in leidlichen Terminen und Summen aus der Fürstl. Casse zu bezahlen.

§. 7.

Defraudationen.

Wann einer oder mehrere Steuer-Contribuenten Betrügereyen in Steuersachen begehen, kommt es 1. auf den Gerichtsstand, 2. auf die Untersuchung, 3. Bestraffung und 4. das Eigenthum der Straffe an: Was nun in allem disem Rechtens seye, und wie weit die Landstände dabey mit-concurriren, oder alles dem Landesherrn allein zustehe? das muß die particular-Verfassung eines jeden Landes entscheiden: Wo und so fern aber die Landes-Verträge und das Herkommen nicht für die Landstände seynd, ist allemal für die dem Landesherrn auch hierinn zustehende allgemeine Gerichtbarkeit zu sprechen.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1710. 5. Sept. ein Befehl wider die Unterschleiffe derer, so mit der Berg- oder Stiffts-Freyheit versehen seynd, und dahero nur die halbe Tranckstеuer abgeben.

§. 8.

(1) v. Lünig von der landsäß. Ritterсh. 1. Theil, 920. S.

§. 8.

Es können aber auch so trübselige Zeiten einfallen, daß eine Landesherrschafft nicht nur genöthiget ist, denen Unterthanen Fristen zu Abtragung ihrer Steuren zu verstatten, oder ihnen Nachläße darinn angedeyhen zu lassen; sondern auch noch baar Geld vorzuschiessen, sollen sie anderst nicht zu Grunde gehen, oder genöthiget werden, Haus und Hof stehen zu lassen, und sich, zu Erhaltung ihres Lebens, auſſer Landes zu begeben. Vorschuß an die Unterthanen.

Z. E. Anno 1772. meldeten die Zeitungen aus Wien:

„Seit etwelchen Tagen befanden Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst von Fürstenberg, Gouverneur in Böhmen, mit einigen Deputirten im Namen gesammter Stände, sich allhier, um dem allerhöchsten Hofe die Unmöglichkeit der Postulaten bey den beschwerlichen Umständen und Trangsalen des Königreichs den allerunterthänigst ausführlichen Vortrag zu machen, und über die wieder aufrechte Herstellung des Königsreichs sich zu berathschlagen, weshalben schon zwey Commißionen, als eine bey dem Herrn Grafen von Plümegen und die andere bey dem Herrn Grafen von Hazfeld Excellenzen gehalten worden und die Berichte nach Hofe ergangen sind?„

Und hernach: „In Böhmen lassen Ihro Kaiserl. Majestäten den armen Unterthanen einen Vorschuß von zwo Millionen Gulden zur Aufhülffe thun. Das Capital soll nach vorgängiger Untersuchung an solche Herrschafften abgegeben werden, wo es am nöthigsten ist, in 28. Jahren aber wieder nach und nach abgezahlt und jedem Unterthanen an den jährlichen Contributionen 9. fl. nachgelassen werden.„

Zehendes Capitel.

Von der Steuren Einzug und Liferung.

Innhalt.

§. 1. Einzugs-Recht. §. 2. Notification der Schuldigkeit. §. 3. Zahlung. §. 4. Sorten. §. 5. Quittung. §. 6. Morose. §. 7. Execution. §. 8. Mäßigung darinn.

§. 9. Superexactionen. §. 10. Liferung. §. 11. Berechnung wegen der Liferungen. §. 12. Verpachtung.

§. 1.

Einzugs-Recht.

In Ansehung des Steuer-Einzugs-Rechts ist die Verfassung derer teutschen Lande gar sehr verschiden.

Zwar, was den ersten Unter-Einzug anbelangt, pfleget selbiger, wo Landsassen seynd, gemeiniglich der Grundherrschaff, oder Gerichts-Obrigkeit, überlassen zu werden, welche so dann ihrer Unterthanen und ihr selbsteigenes Ratum an gehörige Orte hin lifert:

In Ansehung anderer Unterthanen aber ist zuweilen ein Unterschid; z. E. die Steuren derer Herrschafftlichen Amts-Unterthanen werden von denen Herrschafftlichen Beamten eingezogen, der Stätte Gebühren aber werden von denen Stattbedienten gesammelt.

Anderwärts ist es so: Jede Statt und Amt hat einen sogenannten Amtspfleger, und jeder Ort seine Steuer-Einnehmere: Dise leztere nehmen die Steuren von denen einzelnen Contribuenten ein, und lifern sie dem Amtspfleger; diser aber übermacht so dann die Summ der ganzen Statt und Amts, oder Amts, an seine Behörde.

Wieder anderwärts endlich hat die Landesherrschafft den völligen Einzug aller einmal bewilligten Steuren einig und allein.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vergliche Sich Anno 1649. mit Seinen Jülch- und Bergischen Landständen: „Daß die verwilligte Steuren von Ihrer Fürstlichen Durchl. Unter-Beamten und Bedienten eingebracht werden sollen.„

Der Herzog von Aremberg ziehet die Steuren auch selber ein. (1)

§. 2.

Notification der Schuldigkeit.

Damit Jeder wisse, was er zu zahlen habe, pfleget wohl überall allen Steuer-Contribuenten, so offt eine Steuer von neuem zu lauffen anfangt, ein Steuer-Zettel in das Haus geschicket zu werden; worauf gemeiniglich verzeichnet ist, 1. was er noch an denen vorigen Steuren restire; 2. was sein Ratum an der oder denen laufenden Steuren ausmache.

An

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 84. Th. 117. S. u. f.

An dene meisten Orten werden sie gedruckt, so dann aber nur die Namen und Summen hineingeschriben: Anderwärts aber seynd sie ganz geschriben.

Die Form derselbigen ist auch wohl in einerley Land dennoch verschiden. Einige melden nur überhaupt, was der Steuer-Contribuent zu bezahlen habe; andere hingegen enthalten alle Rubriquen derer lauffenden Steuren, und wie vil es ihne an jeder treffe, ins besondere. z. E.

(Name des Orts.)

Fol. - - (Name des Steuer-Contribuentens.)

Ist schuldig verblieben Altes biß Georgij 1740.	fl.	Kr.	Hell.
Fol.			
Neues: von 1740. biß 1741.			
Burger-Steuer,			
Ordinari-Steuer und Ablosungs-Hülff, dermal auf 2. Quart. von Georgii biß Martini 1740.			
Wacht- und Ammer-Geld,			
Extraordinari-Sommer-Anlag, und vor den dreyßigsten Theil,			
Dergleichen Winter-Anlag &c.			
Statt- und Amt-Schaden &c.			
Zahlt an alt- und neuer Schuldigkeit.			

Zugleich wird auch auf jeden Steuer-Zettel das damit übereinkommende Blatt des Steuerbuchs bemerckt, um selbige benöthigten Falles so gleich gegen einander halten zu können.

§. 3.

Zahlung. Mit der Zahlung selbst wird es abermalen gar verschidentlich gehalten.

An einigen Orten ist kein Steuer-Contribuent schuldig, sie selber zu lifern; sondern er kan warten, biß es ihme in seinem Haus gefordert wird: Welches aber (z. E. zu Wien) erst kürzlich abgestellet worden ist.

In

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liset man: „Es hat ferner ⁂ die Ritterschafft sich in Unterthänigkeit beschweret, daß diejenige Leute, so zwar der Behausung nach an andern Orten gesessen, gleichwol in demselben Flur Felder und Länderey haben, ⁂ der Gerichts-Obrigkeit aber nunmehro Steuer und Zinsen vorenthalten, oder die Abhohlung anmuthen: ⁂ Wann Wir dann dises Vornehmen keinesweges billigen können; so sezen und ordnen Wir hiemit, daß diejenigen, so zinsbare Stücke haben, der Gerichtsobrigkeit angeregte Steuer und Zinsen in ihre Gewahrsam lifern, auch die current-Contribution, wenn nemlich das Fundament auf das Vermögen gesezet, nach Proportion desselben zinsbaren Stücks, dahin abgeben; wann aber nach denen Köpfen die Anlagen geschiehet, in loco Domicilii die zukommende Portion abstatten, und an andern Orten, der absonderlichen Stücken halber, mit fernerer Anlage verschonet bleiben sollen.„

Gemeiniglich müssen die Steuren auf das Rathhaus gelifert werden; zu welchem Ende in denen Stätten gewisse Täge bestimmet seynd, da die Steuer-Einnehmer sich auf dem Rathhause antreffen lassen, und die Steuren empfangen: Auf dem platten Land aber pfleget etwa mit der Glocke ein Zeichen gegeben zu werden, daß die Steuer-Einnehmer auf dem Rathhause gegenwärtig seyen, und die Zahlung erwarten.

Wo Unterthanen mehrere in Gemeinschafft regierende Herrn haben, deren jeder seine Portion an den Steuern besonders zu erheben hat, seynd sie schuldig, solche demselbigen auch würcklich abfolgen zu lassen.

§. 4.

Sorten. Manchmalen werden gewisse Sorten vorgeschriben, darinn die Steuer gelifert werden muß; es ist auch nicht übel daran gethan, weil dises eines der bequemesten Mittel ist, gutes Geld in dem Lande bey- und das schlechte daraus abzuhalten: Nur muß man auch denen Unterthanen darzu behülfflich seyn, und nicht leiden, daß sie von gewinnsüchtigen Steuersammlern dißfalls übernommen werden.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1712. ein Befehl, daß bey denen Steuer-Einnahmen und Cassen kein geringhaltig Franz-Geld, noch Kreuzerstücke, oder Brandenburgische Landmünze, genommen oder ausgezahlt werden sollen.

An-

Anderwärts aber ist man froh, wann man nur etwas bekommt, und verläßt sich darauf, daß auch die, so etwas an die Steuercassa zu fordern haben, ebenfalls froh seyen, wann sie allda nur etwas erhalten.

So gar ist mir ein Exempel bekannt, daß im vorigen Jahrhundert in einem Land, bey grossem Ueberfluß an Lebensmitteln, der Mangel des baaren Geldes so groß ware, daß man Frucht und Wein statt der Steuer annehmen, und denen, so baar Geld bey der Landescassa hätten empfangen sollen, Anweisungen auf solche Früchten und Wein geben mußte.

§. 5.

Es ist nicht genug, wann, auch in des Contribuentens Gegenwart, die beschehene Bezahlung in dem Steuerbuch angemercket wird; sondern es gehöret jedem Contribuenten für jede Zahlung eine Quittung. Quittung.

Damit wird es nun verschidentlich gehalten: Bald quittirt man unten auf dem Steuerzettel, bald auf dern andern Seite desselben, bald in einem von jedem Contribuenten zu solchem Ende haltenden Steuerbüchlein, u. s. w.

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1734. die Steuer- und Anlagsbüchel betreffend, findet sich an unten (1) bemercktem Ort.

§. 6

Daß vile ihre Steuerschuldigkeiten anstehen lassen, ist bekannt. Vile könnten zahlen, wollen aber nicht, und förchten sich vor keiner Execution, entweder weil sie zu angesehen seynd, oder weil sie oder die ihrige selber bey dem Einzug mitsizen, und die Execution aufzuhalten wissen, oder weil sie das Geld indessen in ihren Nuzen verwenden wollen, u. s. w. Morose.

Andere hingegen wollten gerne zahlen, können aber nicht, bald aus eigener Schuld, weil sie unverständige oder liederliche Wirthe seynd, oder ihre Profeßion nicht verstehen, oder derselbigen nicht abwarten; bald ohne ihre Verschulden, weil sie, auch bey ordentlicher Lebensart, nicht so vil auftreiben können.

Mehrere Chur-Sächsische Befehle wegen Eintreibung der Steu-

(1) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 253.

Steuern und Steuerreſter findet man in LÜNIGS *Corpore Juris Saxonici.*

Unter anderen ergienge Anno 1709. 8. Marti ein Befehl: Daß die Crays-Einnehmere, daferne ſie die gebührende Vigilanz in Einbringung derer Steuergelder nicht erweiſen, und das Steuerärarium bey denen Einnehmern durch ihre Connivenz künfftig in Schaden geſezet würde, vor ſelbige hafften, und deßwegen in proprio Erſezung thun ſollten.

Eine Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Verordnung von 1767. 18. Febr. wegen ordentlicher Erheb- und Beytreibung der monathlichen Contribution, auch derer, und übriger Herrſchafftlicher Gelder, accuraten Einſendung an die Fürſtliche Kriegs- und andere Caſſen, iſt bey Herrn GEGEL (1) zu leſen.

§. 7.

Execution. Nun, wer endlich noch zahlen könnte, es aber nicht thut, der hat, nach verfloſſenen angeſezten Terminen, von Rechtswegen die Execution zu gewarten.

Wo auch die Landſtände den Einzug der Steuern haben, geſtattet man doch meiſtens denſelbigen die Execution nicht, ſondern ſie müßen den Landesherrn darum erſuchen, oder wenigſtens die moroſe Contribuenten anzeigen.

Ein Landesherr iſt ſo dann auch ſchuldig, denen Landſtänden mit der Execution an die Hand zu gehen: Wann er es aber nicht thut, entſtehen Landesbeſchwerden daraus, und wann es zu einer Klage an einem höchſten Reichsgericht kommt, wird der Landesherr darzu angehalten.

Einiger Orten iſt es, zum Theil ganz neuerlich, eingeführt, daß die moroſe Zählere ihre Reſtanten verzinſen müſſen, und ſo dann auf beedes exequiret werden.

Anderwärts helffen ſich die Landſtände damit, daß ſie der Herrſchafft, ſtatt baaren Geldes, Anweiſungen auf die in ſtarckem Rückſtand ſich befindende Orte geben, da dann die Herrſchafftliche Beamte oder Soldaten ſchon machen, daß ſie zahlen müſſen.

In Bayern (2) ſollen in liquiden Landſchaffts-Gefällen, vi Decreti vom 5. Dec. 1671. und 13. Apr. 1688. nicht nur bey denen Dicaſteriis keine Proceſſe geſtattet, ſondern der Landſchafft vil mehr

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 386.
(2) F. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 186. S. 427.

mehr mit prompter Execution an die Hand gegangen, auch in Streitigkeiten, welche die Landschafft betreffen, die Acta vor der Entscheidung allemal um die vorläuffige Erinnerung dahin gegeben werden. Ueber die Churfürstliche Beamte hat die Landschafft in Steuersachen zwar keine Jurisdiction; wohl aber, bey anscheinender Rückstelligkeit jus primæ cognitionis; welches derselben per Decretum vom 16. Febr. eingeraumt, und in dem Steuermandat alle Jahr fleißig wiederhohlt und erneuert wird.

Wie in Bayern die Executionen derer Anlagen vorgenommen werden sollen, wurde Anno 1760. vorgeschriben. (1)

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß nur solche Steuren exequiret werden dörffen, welche zu erheben der Landesherr berechtiget ist; widrigen Falles kan es gehen, wie dises Beyspil zeiget.

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz nemlich erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1751. 12. Oct. unter anderem: „So vil diejenige Pfandung anbetrifft, welche Impetrat in Anno 1732. wegen extra-Schazungen gegen die Unterthanen ausüben lassen, und weßwegen der Schaden von disen auf 343. fl. 5. Alb. gefordert, ‥ so hat dieselbe (Commißion) die Nothwendigkeit diser extra-Schazung zuforderist ‥, mit möglichster Erspahrung derer Kosten, zu untersuchen, so dann von dem Befinden, mit Beyfügung räthlichen Gutachtens, zu weiterer Kayserlicher Verordnung allerunterthänigst zu berichten.„

§. 8.

Mäßigung darinn.

Gleichwie aber die natürliche Billigkeit mit sich bringt, daß denen Unterthanen nicht mehr zugemuthet werde, als sie in dem Stande seynd zu leisten; also entstehen nicht nur, wann dessen unerachtet bey der Execution unbarmherzig mit denen Unterthanen verfahren wird, gerechte Landesbeschwerden darüber, sondern es wird auch dergleichen Verfahren, wann es zu einer Klage bey einem höchsten Reichsgericht kommt, mißbilliget, caßirt, abgestellt, auch wohl bestraft.

Es geschiehet dahero auch vilfältig, daß Landstände, wann sie bey kümmerlichen Zeiten Steuern bewilligen, gleich bey solcher Erklärung sich einbedingen, daß die, so keine muthwillig-morose Zähler seynd, nicht überstossen, und mit allzuharter Execution verschonet werden.

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 144.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liset man unter anderem: „Was = = Unsere getreue Landschafft, = = daß die Beamten = = sich der bißanhero, zum höchsten Nachtheil derer Gerichtsherrn und ihrer Unterthanen, verübten militarischen Executionen (nicht) ferner gebrauchen, sondern = = sie selbsten, was von Rechtswegen ihnen zukommt, einzubringen erböthig, unterthänigst gesuchet, das befinden Wir nicht unbillig; befehlen derowegen allen Unsern Beamten und Schössern in gemein, daß sie ins künfftige dergleichen sich enthalten, = = ihnen die Einbringung ihrer Portionen anheimgeben ꝛc.„

Ferner: „Wann zu Eintreibung = = schuldiger Rester, so zugleich bey denen Aemtern und Stätten hafften, Executores nöthig; sollen dieselbige beydes ins Amt und in die Stätte verleget, denenjenigen, so das meiste schuldig, die Meiste zugetheilt, so bald die Reste erhoben, die Executores wieder zu ihren Compagnien gewisen, und ihnen weiter nichts gereichet, noch, daß sie sich über Gebühr aufhalten und die Leute pressen, verstattet werden: So ist man ihnen auch kein absonderlich Reisegeld zu reichen, sondern sie einzig *und al*lein, vom Tage ihrer würcklichen Ankunfft, zu unterhalten schuldig; und zwar solcher gestalt, daß vor der Vertheilung sich Amt und Statt alsobalden mit einander vergleichen, und jedweders die ihme zukommende Mannschafft verpflegen, keinesweges aber die Stätte unterdessen allein damit beschweret, und ihnen, die völlige Anzahl zu unterhalten, aufgebürdet werden solle: Was dann solcher gestalt, etwa eine Nacht über, auf diejenige, so ihre Verrichtungen in denen Amtsstättlein uud Dorffschafften haben, an Zehrung gehet, sollen die Schösser Amtswegen inzwischen verlegen, und sich folgends dessen bey denen Schuldigen hinwieder erholen, damit keiner vor den andern leiden oder bezahlen dürffe.

Ferner = = ordnen und sezen Wir, daß über sechs Mann in eine ganze Amtsrefier zur Execution nicht begehret, noch verschicket, die Abtheilung auch also gemachet werden soll, damit deren, so lange man ihrer bedürfftig, etwa zwey in der Statt bleiben, die andern aber einzeln aufs Land kommen; wobey es abermal disen Verstand nicht hat, daß, wenn einer oder der andere von disen Restanten seine Schuldigkeit ableget, und also die Executores sich auf Einen Tag durch etliche Häuser expediren können, daß sie dasselbe unterlassen, sich zur Ungebühr aufhalten, und die Leute, nach bereits empfangener Bezahlung, nur ihres Gefallens beschweren mögen; sondern sie

sollen sich bester Möglichkeit nach fördern, ihnen auch, es erstrecke sich auf Einen Tag ihre Verrichtung durch vil oder wenig Häuser, deshalben nicht mehr, als das tägliche Deputat, gereichet werden; nemlichen einem Einspänniger, auf sich und sein Pferd vor Futter und alles 8. Gr. einem Mußquetier aber 3. Gr. womit sie gänzlich zufriden seyn, und hierüber, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, nichts weiter begehren noch empfangen sollen.„

Gleichwie aber dises nur in Ansehung derer Garnisons-Gelder verordnet ware; also heißt es hingegen: „Was aber = = die ausstehende Steuer-Reste anlanget, dererselben halber, wie auch sonsten in ordinariis, keine militarische Execution, sondern andere Zwangsmittel, auf den Fall bedürffens, gebrauchet werden sollen.„

Auch ergienge An. 1712. 12. Dec. an alle Crayse der Befehl: Weil bißhero über die haüffige Executionen und von denen Executoren geforderte allzuhohe Gebühren vilfältige Klage geführet worden, genaue Aufsicht zu tragen, damit hierunter Niemand weiter über Gebühr beschweret, und einem Exequirer von der Cavallerie nicht über 8. Gr. einem Gefreyten von der Infanterie 4. Gr. und dem Musquetier 3. Gr. zur täglichen Gebühr, der Ordonnanz gemäß, gereichet, und dagegen weiter Niemand über Gebühr beschweret werden möge.

Anno 1715. 30. Apr. erhielten die Chur-Sächsische Stände zur Resolution: „So haben Ihro Königl. Maj. ebener massen an Dero Geheime-Kriegsraths-Cammer- und Accis-Collegia, auch Ober-Steuer-Einnahme, die Verordnung gethan: Im Fall bey ergehenden Executionen eine Erhöhung der Gebühren erfolget, oder auch sonsten mehrere Excesse vorgegangen wären, selbige abzustellen; ingleichem, so vil möglich, dafür zu sorgen, daß die Exequirer aus unterschidenen Cassen bey einerley Personen nicht zugleich eingeleget werden möchten; welches leztere doch schwerlich zu vermeiden seyn dörffte, wenn die Contribuenten an allen Orten die Abführung unterlassen: Jedoch können Ihro Königl. Maj. geschehen lassen, daß von denen getreuen Ständen selbst unmaßgebliche Vorschläge, wie sie, daß hierunter in ein- und anderem eine billigmäßige und zulängliche Einrichtung, damit eines Theils der Contribuent durch die Härte der Exequirer nicht allzusehr gedruckt, gleichwohl aber das schuldige eingebracht werden möge, zu machen, gethan werden.„

§. 9.

Superactionen. Wie endlich von dem, der den Steuer-Einzug hat, nicht mehr beygetriben werden solle, als von dem Land bewilliget, und mit der Landstände oder anderen Unterthanen Genehmigung in das Land ausgeschriben worden, oder sonsten herkommlich ist; also ist, wenn dennoch Superexactionen vorfallen, und ein mehreres beygetriben wird, solches ungerecht, und wir haben vorhin ein Exempel gehabt, da es nicht nur vom Reichs-Hofrath mißbilliget, sondern auch erlaubt worden ist, es an andern rechtmäßigen Steuern zu compensiren.

§. 10.

Liferung. Wegen Liferung derer bezahlten Steuren findet sich diser beträchtliche und Haupt-Unterschid, daß in einigen Landen alle Steuren unmittelbar an den Landesherrn geliferet werden, oder wohin er es befiehlet:

Meistens aber werden die Steuren zu denen Landes-Cassen gelifert: Und es ist dises so etwas fast allgemeines in Teutschland, daß man wohl sagen darff, die Landstände haben dißfalls das Herkommen und die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihnen solche Befügniß zustehe.

So gar hat der Reichs-Hofrath schon darauf gesprochen, daß selbst die Fürstliche Amts-Unterthanen, so gar auch bey Receßmäßigen Steuren, ihre Quoten nicht unmittelbar an den Landesherrn, sondern in die gemeinsame Landescasse, lifern sollen.

Doch kan es zuweilen geschehen, daß die Landstände zufriden seynd, wann solche Steuren oder Gelder, die bloß zu des Landesherrns freyer Disposition verwilliget werden, auch gleich unmittelbar zu seinen Cassen kommen.

Woher es komme, daß in einigen Gerichten derer Landsassen die Steuren unmittelbar in die Landes-Cassen, in andern aber aus den Gerichten an die Aemter, geliferet werden? hat Herr Vicecanzl. STRUBE (1) untersucht.

§. 11.

Berechnung wegen der Liferungen. Weil nun von jeder Statt, Amt, ꝛc. die Steuren nur nach und nach zur Herrschafft- oder Landes-Cassa eingelifert werden; so ist

(1) in seinen Nebenstund. Part. 5. n. 34.

ist üblich, daß zu Ende des Rechnungs-Jahres zwischen solchen Liferanten und der Haupt-Cassa eine Abrechnung gepflogen werde.

§. 12.

In Ostfrießland wurden, wenigstens ehedessen, die Landesmittel und Imposten, oder deren Einzug, verpachtet. Verpachtung.

An unten (1) angezeigtem Ort finden sich zu solchem Ende eigene Pfacht-Ordnungen Graf Ennonis von 1606. und 1611. wie auch Graf Ulrichs II. von 1631.

Die Administratores der gemeinen Landesmittel haben auch ein eigenes Gericht zu denen Brüchen oder Strafen in dergleichen Pfacht-Sachen.

Zu Behuf dises Gerichts wurde Anno 1631. (2) eine eigene Gerichtsordnung aufgesezt; desgleichen eine Executions-Ordnung, oder Articuln, wornach die Executoren des Administrations-Collegii sich zu richten, und in ihren anbefohlenen Executionen zu verfahren haben.

Eilftes Capitel.

Von Landes-Cassen, wie auch der Landesgelder Verwaltung, Verwendung und Verrechnung.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Landescassen. §. 3. Reichsgesez davon. §. 4. Rechte des Landesherrns. §. 5. Des Landes. §. 6. Ort. §. 7. Gefälle. §. 8. Officianten. §. 9. Verwaltung. §. 10. Verwendung. §. 11. Verrechnung. §. 12. Rechnungs-Abhör.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

STRU-

(1) in der Ostfries. Histor. u. Landesverfaß. 2. Theil, S. 326. 387. 638.
(2) l. c. S. 662. 667.

STRUBENS schon oben angeführte Abhandlung de Collectarum & Æræriorum provincialium origine. &c.

§. 2.

Landes-Cassen.

In denen Landen, wo die Landstände den Einzug und die Verwaltung derer bewilligten Steuren haben; da ist auch eine Landes-Casse, oder Landschafft-Einnehmerey, oder Landes-Aerarium, oder Landkasten, u. s. w. nebst denen zu der Obsicht und Verwaltung benöthigten Personen, vorhanden, und es seynd nur sehr wenige mit Landständen versehene Lande, wo dergleichen nicht zu finden wäre, z. E. im Jülich- und Bergischen.

Die Landescassen haben meistens mit denen freywilligen Landsteuren einerley Ursprung, oder sie seynd doch nicht lang nach denen lezteren entstanden.

Die Bewegursach, dergleichen Landes-Cassen anzuordnen, ware die, weil die Erfahrung belehret hat, wann gleich das Land Steuren, z. E. zu Bezahlung der Herrschafftlichen Schulden, bewilliget, und die Herrschafft die Gelder eingezogen hat, so giengen sie doch sonst hinaus, die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben diser Schulden in einiger Zeit wieder neue Summen; welches aber nicht zu befahren ist, wann die Landstände die Gelder selber einnehmen und ausgeben.

So haben z. E. die Landstände in **Würtemberg**, aus eben diser Ursach, An. 1554. durchaus in keine neue Steuer zu Bezahlung derer Herrschafftlichen Schulden bewilligen wollen, biß der Herzog zugegeben hat, der Einzug und die Verwaltung der Gelder sollte in des Landes Händen bleiben, und zu solchem Ende ein Enger Ausschuß erwählet werden.

Zwar haben auch in theils derer Landen, wo Landstände und Landescassen vorhanden waren, die Landesherrn jezuweilen in neueren Zeiten gesucht, selbigen die Verwaltung aller, oder doch gewisser, Landessteuren zu entziehen, und selbige an sich zu bringen: Wann es aber zur Klage darüber gekommen ist, haben die höchste Reichs-Gerichte gegen sie gesprochen, und sie haben sich endlich bequemen müssen, es dißfalls bey der alten Landesverfassung zu lassen.

So wandten die Herzoge zu **Mecklenburg** lange Zeit alles mögliche an, den Landkasten über den Hauffen zu werffen, oder doch nur auf gewisse Gattungen Steuren einzuschräncken: Der Reichs-Hofrath aber ware ihnen entgegen, und durch den

Vergleich von 1755. bliebe er im Stand; ob gleich mit einiger Veränderung.

§. 3.

Von disen Landescassen verordnen die neuere Wahl-Capitulationen Art. 15. §. 3. „Wir wollen auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung, mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen - - Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.„ Reichsgeseze davon.

Ob dise Verordnung alle Landstände verbinde? darüber ist in denen Ostfriesischen Irrungen hart gestritten worden: Ich halte dafür, ja; und es ist der Natur der Sache gemäß: Die Steuren werden nicht allein von den Landständen angesezt, sondern von dem Herrn, mit Bewilligung der Landstände; sie seynd auch nicht allein zum Nuzen der Landstände, sondern des Herrn und des Landes, angesezt; endlich darff und soll der Regent, als Haupt des Staats, auch wissen, wie solche gemeine Landesmittel verwaltet, und ob sie zu dem Zweck, worzu sie bestimmet sind, angewendet werden.

Uebrigens siehet man von selbsten, daß die Wahlcapitulation klar vorausseze: Es seye die Regel und etwas allgemeines, daß der Landesherr die Verwaltung der Landesgelder nicht habe, sondern daß sie in den Händen derer Landstände seye; daher sie nur verhindern will, daß der Landesherr nicht gar ausgeschlossen werde.

§. 4.

Worinn bestehen dann die besondere Stücke der Landesherrlichen Gerechtsamen bey Landescassa-Sachen? Darinn kommt es 1. auf die Landes-Landes-Verträge, so dann 2. auf das Herkommen an: Dise aber seynd gar sehr verschiden, und bald wird es hier so, bald dorten anderst, gehalten: Und wo die Verträge und das Herkommen gewisse Fälle nicht entscheiden; da ist offt schwer, etwas zu sagen, zumalen wann der Herr und das Land nicht gut zusammenstehen, oder man billige Ursach hat, denen Absichten des Herrn und seines Ministerii auf die Landesgelder nicht das Beste zuzutrauen: Dann wo Herr und Land einig seynd, finden sich immer Auskünffte. Rechte des Landesherrns.

Z. E. so darff in Ostfrießland der Landesherr dem Collegio Administratorum der gemeinen Landesmittel Jemanden beysezen, aber

nur, um zu hören und zu sehen, was vorgehe, und allenfalls einige Erinnerungen machen zu können: Was es aber dennoch dißfalls für Streit gesezet habe, ist oben aus Cap. 2. zu ersehen.

Was einem Landesherrn bey Abhör derer Rechnungen zustehe? werden wir hernach vernehmen.

Dörffen Landstände ohne des Landesherrns Vorwissen und Bewilligung neue Capitalien aufnehmen? Ordentlicher Weise: Nein! es seye dann zu Bestreitung der Proceßkosten gegen den Herrn, u. d. da es erlaubt ist; doch in seiner Maasse; davon Cap. 5. §. 71. ein mehreres zu lesen ist.

Dörffen Landstände für sich allein so vil Capitalien aufnehmen, als sie zu Abtragung anderer ihnen aufgekündigter Capitalien vonnöthen haben? Ja, wann die Bedingungen der neuen Anlehnungen nicht härter seynd, und also das Land dadurch nicht beschweret wird, sondern die Hauptsache an sich in einerley Stand verbleibet.

Dörffen Landstände, wann ihnen Capitalien aufgekündigt werden, selbige, ohne des Landesherrns Wissen und Wissen, ablegen, und entweder gänzlich tilgen, oder so vil dagegen anderwärts aufnehmen? Allerdings; das ist allgemeinen Herkommens, und ein Stück der Verwaltung der Landesmittel: Da auch nichts einen Landschafftlichen Credit mehr unterstüzen kan, als wann die Leute ihr Geld alle Stunden, wann sie wollen, bey der Landescassa erheben können; hingegen es den Credit sehr schwächen würde, wann allemal erst mit Zeitverlust bey der Herrschafft angefragt und derselben ungewisse Resolution erwartet werden müßte; so wird hierinn billig für der Landstände Freyheit gesprochen.

Kan die Herrschafft verlangen, daß ihro alle und jede Landschafftliche Creditores mit allen und jeden derselbigen Capitalien nahmhafft gemacht werden? Wo die Herrschafft Abschrifften von den Landschafft, Rechnungen bekommt, hat sie es nicht nöthig und weißt es vorhin: Wo aber jenes nicht herkommlich ist, scheinet es, daß der Landesherr es nicht wohl verlangen könne; wie er dann auch bey einer so genauen Specification nicht wohl ein Interesse haben kan: Ein anderes wäre es z. E. wann man nur wissen wollte: Ob nicht vile Ausländer Capitalien bey der Landschafft stehen haben? welche man wohl ablösen, und dagegen denen Innländern Gelegenheit machen könnte, ihre Gelder allda unterzubringen.

Darff ein Landesherr nach dem Zustand der Cassa und dem baaren Geld-Vorrath fragen? Das ist schwer, und nicht wohl über-

überhaupt zu beantworten. Ein Regent kan erhebliche Ursachen haben, z. E. ob nicht allzuvile Gelder müßig da ligen, davon Capitalien abgelöset und das Land dadurch erleichtert werden könnte? oder ob bey mißlichen Zeiten, ein auf alle Fälle nöthiger hinlänglicher Geld-Vorrath zugegen, oder, in dessen Entstehung, nöthig seye, zu solchem Ende Steuern umzulegen? Die Absichten können aber auch bedencklich seyn, um denen Landständen, ohne rechtserhebliche Ursachen, unter allerley unstatthafften Vorwänden, desto mehr ansinnen, oder gar den Vorrath ganz, oder zum Theil, an sich nehmen zu können: Nachdeme also der Zweck beschaffen ist, kan man Ja oder Nein sagen: Aber wer gehet allemal mit seiner wahren Absicht heraus? und wie leicht ist es, verdeckten Neigungen einen Mantel umzuhängen!

Zwischen dem Herzog zu Würtemberg und seinen Landständen wurde Anno 1758. sqq. gestritten: Ob ein Landesherr befugt seye, die Landschafft-Caßiers anzuhalten, daß sie ihme den Zustand der Landescassa entdecken, und, woferne sie es nicht thun, deßwegen zu bestrafen? (1) Wie aber die Sache Anno 1770. verglichen worden seye? ist oben Cap. 2. zu sehen.

Ob ein Landesherr unmittelbare Befehle an die Landes-Caßiers ergehen lassen könne, es seye nun, etwas zu berichten, oder zu befolgen? kommt auf eines jeden Landes eigene Verfassung an. In dubio sagte ich: Nein! Dann sie seynd Subalternen ihrer Vorgesezten, ohne deren Wissen und Willen sie nichts thun dörffen noch sollen: An dise Vorgesezte also hat sich der Landesherr zu halten, und mit denenselbigen das benöthigte zu verhandlen: Dise haben auch einen breiteren Rücken, und können zu weit gehenden Zumuthungen eher Widerstand thun.

Ueberhaupt ist ein Grundsaz in diser Materie: Daß eines Landesherrns Aufsicht über die Landescassa sich nur dahin erstrecket, Mißbräuche zu verhinderen und abzustellen; nicht aber, daß in allen Fällen, (wo die Landes-Verträge oder das Herkommen es auch nicht erforderen,) des Landesherrns Mit-Einwilligung, oder doch Ratification, hinzukommen müsse.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß, wo mehrere Herrn an der Landesregierung Antheil haben, kein Theil einseitig in dergleichen

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 16. p. 19. 118. sqq.

chen Sachen verfahren könne, sondern alles gemeinschafftlich geschehen müsse.

Was es um das Jahr 1733. zwischen Sachsen-Meinungen und Saalfeld wegen einseitiger von Saalfeld an den Coburgischen Landschafft-Caßier ergangenen Verordnung für Streit gegeben, und wie der Reichs-Hofrath selbigen den 15. Dec. besagten Jahres entschiden habe, siehe anderwärts. (1)

§. 5.

Des Landes. Die Landesgelder werden aus dem Vermögen derer Unterthanen zusammengebracht; mithin behält billig auch das Land die obriste Aufsicht darüber, und bestimmet, mit Genehmigung des Landesherrns, wie es mit der Unteraufsicht gehalten, oder was von Zeit zu Zeit darinn für eine Abänderung vorgenommen werden solle; ingleichem behält sich das Corpus derer Landstände mit Recht bevor, daß ihme zu solchem Ende von Zeit zu Zeit von dem Zustand der Cassa, und ob, auch was, bey derer Verwaltung zu erinneren oder zu verbesseren seyn möchte? Nachricht ertheilet werde.

Mit der Unter-Aufsicht und der damit verbundenen würcklichen Direction der Verwaltung der Landesgelder wird es gar verschiden gehalten.

An einigen Orten ist dises ein Vorzug und Hauptbeschäfftigung des Engeren Ausschusses, z. E. in Würtemberg.

Anderwärts ist ein eigenes Schaz-Collegium darzu errichtet, welches aber in der That auch nichts anderes ist, als ein enger Ausschuß, z. E. in denen Braunschweigischen Landen.

Eben so verhält es sich auch mit dem Ostfriesischen Collegio Administratorum der gemeinen Landesmittel.

Anderwärts seynd gedoppelte Collegia, z. E. Verordnete, welche die Aufsicht über die Cassa haben, die Ausgaben decretiren, u. s. w. so dann ein Rait- oder Rechnungs-Collegium, welches die Rechnungen durchgehet, defectirt, berichtiget, und so dann von dem Erfund an die Verordnete Bericht erstattet.

Mehreres von allem disem ist schon anderswo (2) vorgekommen.

§. 6.

Ort. In Ansehung des Orts, wo sich die Landescassa befinden solle, kommt

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 17. p. 261.
(2) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 17. sqq. p. 741. sqq.

kommt es ordentlicher Weise auf den Vergleich zwischen dem Herrn und dem Land, zuweilen aber auch auf die besondere Zeitläuffte und Umstände, an.

Was in Mecklenburg wegen Beybehaltung des Landkastens in Rostock vorgekommen ist, siehe oben Cap. 2.

In Ostfrießland ware das Ærarium, oder die Landescassa, lange Zeit in Emden: In denen im jezigen Jahrhundert entstandenen innerlichen Unruhen wurde sie nach Aurich in die Fürstliche Residenz verlegt.

Anno 1734. 30. Sept. aber ergienge die Kayserliche Resolution dahin: „Daß, was die Transferirung des Aerarii von Aurich nach Emden betrifft, Reichs-Hofrath ganz wohl daran ist, wann er davor hält, es seye die im Jahr 1724. anbefohlene Transferirung nach Aurich nicht bloß in pœnam renitentiæ, sondern auch wegen des Landeskastens damaliger übler Administration, und aus mehr anderen Ursachen, beschehen, wie auch, daß der Punct, wo der Landkasten eigentlich seyn solle, und ob er für beständig in Emden zu verbleiben habe, oder nicht? nicht anderst, als auditis partibus, erörtert werden könne: Da aber untereinsten erhellet, daß die Verlegung des Landkastens von darum damals habe beschehen müssen, weilen dessen bessere Einrichtung bey fortwährender Renitenz derer Emder, so lange er in ihren Händen verblieben, nicht hätte bewerckstelliget werden können: Nunmehro aber, wann die Embder deme, was wegen Verwaltung des Landkastens seit 1721. verordnet werden, biß zu anbefohlener summarischer Erörterung ihrer Gravaminum, sich, ihrer Schuldigkeit gemäß, selbsten submittiren, auch sonsten sich ruhig bezeugen, das ehemalige Motivum wegen dessen Verlegung gänzlich aufhöret, mithin keine Ursach mehr obhanden ist, warum, biß die Sache gerichtlich untersuchet und darüber cognosciret seynd wird, gegen das, was so vile Jahre statt gehabt, und des Fürstens selbsteigene Reversales, die Statt Emden noch länger des Landkastens sollte entsezet bleiben; als ist, in Verfolg derer voriger Verordnungen, der Punct der Verwaltung des Landkastens von dem Punct dessen Transferirung billig zu unterscheiden, und zwar der Landkasten provisorio modo wieder nacher Emden zu transferiren; hingegen, biß zu anbefohlener summarischer Untersuchung und Erörterung derer Gravaminum, es bey deme zu lassen, was wegen dessen Verwaltung verordnet worden: Es hat also die provisional-Transferirung des Landkastens nacher Emden dergestalten zu beschehen, daß jeztgedachte

Befolgung derer wegen Verwaltung des Landkastens vorhin ergangener Verordnungen auf die Art, wie obstehet, pro conditione sine qua non dergestalten gesezet werde, daß im widrigen Fall es bey der Verordnung vom 10. Aug. 1724. sein gänzliches Verbleiben haben solle. "

§. 7.

Gefälle. In Ansehung der Gefälle, so in die Landescassen fliessen, wird es gar unterschidlich gehalten, und kommen, (je nachdeme es die Landes-Verträge oder das Herkommen mit sich bringen,) bald mehrere, bald wenigere, Sorten darein.

Wie in Bayern die Hof- und Landschafft-Anlagen getheilt seyen, und jene in die Hofcammer, dise aber in die Landescassa, kommen, haben wir schon oben gehört.

In Würtemberg fallen in die Landschafftcassa die ordinari-Steuer, die extraordinaire Sommer- und Winter-Anlagen, oder die militar-Steuern, so dann der völlige Accis, auch, was sonsten ausserordentlich bewilliget und umgelegt wird, z. E. zum Residenz-Schloßbau, zur Strassenreparation, u. s. w.

§. 8.

Officianten. Zur würcklichen Verwaltung derer Landesgelder werden so dann gewisse Officianten ernennet.

Das Recht, selbige anzunehmen, stehet wohl überall denen Landständen zu: Hingegen ist auch, wenigstens an vilen Orten, üblich, daß sie so dann der Landesherrschafft zur Confirmation präsentiret werden müssen.

Die Zahl und Gattungen solcher Bedienten beruhen auf denen Umständen der Cassa, derer grösseren oder geringeren Wichtigkeit, so dann dem Gutbefinden und der Vergleichung zwischen Herrn und Land.

Die Eigenschafften mehrgedachter Personen hangen ebenfalls von solchem Vergleich ab: Bald seynd es Personen aus dem Mittel der Landstände, bald andere Personen.

Die, so die Cassa unter Handen haben, müssen zwar eine Amts-Caution bestellen: Welche aber meistens mit denen Summen, so sie in die Hände bekommen, ganz in keiner Gleichheit stehet, noch wohl stehen kan: Auch muß, wann es mehrere Personen seynd, wenigstens an theils Orten, einer für den andern, und jeder in solidum, hafften.

Im

Ihre Bestallung, Amts-Instruction, oder Staat, bekommen sie von dem ganzen Land, oder dessen Repräsentanten, dem Engeren Ausschuß, und seynd darinn die gewohnliche Fälle und Ausgaben decidirt.

Im Br. Wolfenbüttelischen wird die Wahl des Landrentmeisters von dem Engern und Grösseren Ausschusse vorgenommen, darauf dem gn. Landesherrn der Gewählte vom Engern Ausschuß zur gn. Confirmation präsentirt, auch von demselben die Instruction für den Land-Rentmeister abgefaßt, unterschriben, mit dem Schazsigel besigelt, und zur gn. Prüfung und Ratification eingesandt; welche darauf unter des höchsten Landesherren Unterschrifft und beygedruckten Canzley-Sigel expediret wird; mit deren Inserirung der neue Land-Rentmeister, von welchem Sr. Durchl. und getreuer Landschafft zugleich der Diensteyd in Fürstl. Geheimen Rathsstube, in Gegenwart des Engeren Ausschusses, geleistet wird, seinen Revers ausstellet, und dem Engern Ausschuß zur Aufbewahrung einlifert: Die Entsezung des Land-Rentmeisters aber wird begebenden Falls von getreuer Landschafft unter des gn. Landesherrn Ratihabition vorgenommen. Landesfr. 1770. Art. 15.

§. 9.

Verwaltung.

Bey der würcklichen Verwaltung kommt es theils auf die Einnahme, theils auf die Ausgaben, so dann auf die ordentliche und aufferordentliche Fälle, an.

Zuweilen wird bey einer Landschafft die Haupt-Cassa in etliche besondere Cassen eingetheilt, deren jede so dann gewisse Einnahmen und Ausgaben hat; z. E. aus einer werden die Zinse und Capitalien alter Landesschulden biß auf einen gewissen Zeitlauff bestritten; aus einer anderen die Zinse und Capitalien derer neueren Landesschulden. Es kommt darinn auf die Verfassung und das Belieben jeden Landes ins besondere an, und die Sache kan villeicht zuweilen einen Nuzen haben, zuweilen hingegen aber auch nicht.

Ein Plan oder Verfassung der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme, wie selbige Anno 1661. und in folgenden Jahren eingerichtet worden, ist bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

In

(1) in seiner neuen Samml. zu Camer. Wissensch. 3. Theil, 1. S.

In Chur-Sachsen wurden Anno 1705. die bißherige fünf Steuer-Hauptcassen auf drey reducirt.

Ueberhaupt sollen die, so die Cassen zu verwalten haben, ihre Sachen 1. aufrichtig führen und keine Streiche machen, 2. keine Eigennüzigkeiten suchen, die gute Sorten nicht gegen schlechten umsezen ꝛc. 3. in Bezahlung der Besoldungen, Zinse, Capitalien ꝛc. keinem vor dem andern favorisiren, 4. alles in so guter Richtigkeit haben und führen, daß bey ihrem Leben und nach ihrem Tod alles in Ordnung erfunden werde, auch die Cassa, Rappiate und Rechnungen mit einander übereinstimmen.

Bey der Einnahm ist zu beobachten, daß, so vil möglich, nichts zurückbleibe, sondern alles behörig beygetriben werde; zu welchem Ende sie ihren Vorgesezten von Zeit zu Zeit Specificationen derer Restanten zu übergeben und derselbigen würckliche Exequirung, so vil an ihnen ist, zu besorgen haben.

Wo auch, wie billig, darüber gehalten wird, daß dergleichen öffentliche Cassen mit lauter guten, absonderlich harten, Geldsorten versehen werden; da haben sie darauf zu halten, daß sich keine schlechte, so dann entweder gar keine, oder doch nicht allzuvile, Scheidemünzen einschleichen mögen.

Bey der Ausgabe gehen die jährlich in einerley Summ vorkommende Posten ihren gewohnlichen Gang, und die Caßierer bedörffen darzu keiner besonderen Legitimation, so lang die Sachen in statu quo bleiben, und sich mit denen Personen, oder sonsten, keine Veränderung zuträget.

Was aber ausserordentliche, oder nicht immerhin in einerley Summ verbleibende, Ausgaben betrifft; so haben die Caßiers nichts auszugeben, sie seyen dann von ihren durch die Landes-Verfassung darzu bestimmten Vorgesezten mit einem schrifftlichen Befehl legitimirt.

Was sie so dann zahlen sollen und können, sollen sie nicht ungebührlich aufhalten, sondern zur Verfallzeit richtig und unklagbar abtragen: Aber es auch, ohne besondere Erlaubniß, nicht eher, als zur Verfallzeit, abfolgen lassen; zumalen wo sich Fälle ereignen könnten, daß die Cassa dabey zu Schaden käme.

Die Bezahlung geschiehet, nach jeden Orts herkommlicher Weise, entweder mit baarem Gelde, oder, in gewissen Fällen, auch mit Anweisungen. Jenes ist zwar die gemeineste Art: Wo aber

auch

auch und in so ferne die leztere herkommlich ist, kan man sich derselbigen nicht entziehen: Ob und wie ferne aber dabey etwas auf den Caßier ankomme oder nicht? muß jedes Landes besondere Verfassung entscheiden.

Z. E. in Würtemberg wird der Cammer-Beytrag nie baar bezahlt; sondern es werden der Herzoglichen Rentcammer für den Belauff Anweisungen auf gewisse Stätte und Aemter ertheilt: Die Zinse aus denen halbzinsenden Capitalien werden ebenfalls also angewisen: Die militar-Steuren endlich werden theils mit baarem Geld, theils mit Anweisungen, berichtiget, und das einemahl mehr, das andere mahl weniger, baar Geld gegeben, je nachdeme sich die Herr- und Landschafft mit einander vergleichen, und es die Cassa- oder andere Umstände erforderen und zugeben.

Zu der Cassa-Verwaltung gehöret auch eine Unpartheylichkeit in Annehm- und Ablösung derer Capitalien. Zwar wird man denen, so mit der Landes-Cassa Aufsicht und Verwaltung beschäfftiget seynd, nicht wohl verüblen können, wann man Capitalien aufnimmt, daß ihnen und denen Ihrigen, ingleichem Landesherrlichen Ministern, und anderen um das Land oder die Landschafft wohlverdienten Personen, darinn einiger Vorzug gegönnet wird, und so auch bey Abstossung derer Capitalien dieselbige einiger massen verschonet werden: Aber die Sache muß nicht zu weit gehen.

Z. E. so halte ich vor unbillig, wann man anderen Personen, (zumalen wo in einem Land die Gelegenheit rar ist, sein Geld sicher anzubringen,) ihre Capitalien aufkündigt, damit die Landschafftliche Personen ihr Geld unterbringen können; oder wann bey Ablosungen andere Personen zu wenig, hingegen die Landschafftliche zu vil, verschonet werden.

Ins besondere pfleget auch insgemein und klüglich allen Landescassa-Vorstehern in ihren Amts-Instructionen scharff eingebunden zu werden, daß sie ohne Wissen und Willen einer allgemeinen Landes-Versammlung keine Gelder aufnehmen sollen; ausser etwa in höchsten Nothfällen einige wenige tausend Gulden, welche aber so dann baldmöglichst wiederum abgestossen werden sollen.

§. 10.

Die Landes-Gelder sollen eigentlich und hauptsächlich nur zu dem Ende verwendet werden, zu welchem sie bewilliget worden seynd. Verwendung.

Worzu sie nun bewilliget worden seyen? das müssen die Landes-Verträge ergeben. Zwey Sachen machen dabey die Haupt-Rubriquen aus, 1. die Landesschulden, und 2. das Militare.

Was die Landesschulden anbelangt; so haben sich unsere liebe Alte, ja auch wohl die zu unserer Zeit im Leben gewesene, manche süsse Träume gemacht, wie bald selbige würden abgestossen werden können und sollen; es fehlet auch nicht an Instructionen und Vorschrifften, wie solches geschehen solle: Aber . . . Was dann, aber? Aber 1. kamen allerley unvermuthete, oder auch unmöglich voraus zu sehen gewesene, Zufälle, welche das gute Vorhaben unterbrachen; 2. statt der anfänglichen alten Schulden kamen noch ungleich mehrere neue hinzu; 3. offt hätte auch weit mehr in Entledigung des Landes geschehen können, wann es denen Vorstehern ein wahrer und ganzer Ernst gewesen wäre; u. s. w. An manchen Orten, wo man sich weder um die Land-Oeconomie, noch Fabriquen und Manufacturen ꝛc. recht bekümmert, noch sein Geld allda, sondern bloß in die Landescassa auf Zins, anlegen will, hat man gar den seltsamen Grundsaz angenommen, es gereiche zu des Staats Besten, daß er Schulden habe, dise seyen der Sparhaf des Landes, und machen das Geld im Land circuliren: Im Grund aber heißt es so vil: Der arme und mittlere Mann solle seiner Nothdurfft abbrechen, damit der, so Ueberfluß hat, commod leben könne, und sich keine Mühe geben dörffe, sein Geld zum Besten des Landes und Nahrung seines Mitburgers sonst umlauffen zu lassen.

Hingegen hat es bey dem Militari gar keinen Anstand, daß alles bey Heller und Pfenning darzu angewandt werde; ja es ist ein Glück, wann es nur dabey verbleibet, und nicht noch über dises Schulden darauf gemachet werden.

Endlich so ist nicht zu laugnen, daß die Unterhaltungs-Kosten der Landschafftlichen Verfassung an manchen Orten gegen die vorige Zeiten ganz ungemein ausgedehnet worden seynd, auch wohl einen beträchtlichen Theil der Landes-Gelder wegnehmen, übrigens aber so beschaffen seynd, daß einem rechtschaffenen Regenten nicht verarget werden kan, wann er auf derselben Herabsezung und gebührende Mäßigung bedacht ist, auch ernstlich darauf andringet.

Der Freyherr von CRAMER (1) hat ausgeführt, daß die Reichs-

(1) Obs. 186. Tom. 1. p. 460.

Reichsstände die von ihren Unterthanen erhobene Reichs- und Crays-Anlagen zu keinem anderen, als dem bestimmten, Endzweck verwenden dörffen, und ein Reichs-Hofräthliches Erkenntniß von 1743. so dahin einschläget, angeführt.

In den Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. lautet es Art. 28. „Der Durchl. Landesherr wollen, von der Land-Renterey- oder Biersteuer-Casse eine fremde extraordinaire Ausgabe aufzubringen, nicht begehren: Tragen aber auch zu der getreuen Landschafft das Vertrauen, es werde weder sie selbst, noch das Schaz-Collegium, einer mehreren Macht darunter sich anmassen, als solches bißhero gehabt, und von der ersten Einrichtung hergebracht: Auch sollen die hierunter nicht gehörige Ausgaben ohne höchste Bewilligung des gn. Landesherrn gänzlich eingestellet bleiben.„

Der Fürst zu Oettingen-Spilberg gabe vor: Seine Unterthanen hätten auf 59000. fl. so er aus der Landschafft-Cassa genommen, und in seinen privat-Nuzen verwendet, Verzicht geleistet: Der Reichs-Hofrath resolvirte aber Anno 1756. 8. Mart. „Obwolen auch 8. eine Renunciation derer Oettingischen Unterthanen auf ihr aus der Landschafftscassa zu prätendiren habendes Capital von 59000. fl. ad Acta gekommen; so hätten jedoch Allerhöchstdieselbe (der Kayser,) nicht befunden, daß besagte Unterthanen mit einem Rechtsgelehrten Beystand in solchem Actu versehen gewesen; welches dann der Commißion, mittels Zuziehung eines dergleichen fremden unpartheyischen Rechtsgelehrten, annoch nachzuhohlen, bedeutet werde.„

Bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (1) ist der Saz ausgeführt: Die öffentliche Landescassen müssen Zinse entrichten, wenn sie mit der Zahlung säumig sind.

§ 11.

Die Verrechnung über die Einnahmen und Ausgaben derer Landesgelder ist ein Werck derer Caßiers, und ihre Pflicht. Verrechnung.

Von Rechtswegen und wo es ordentlich hergehet, solle solches jährlich geschehen: Und je ernstlicher darüber gehalten wird, je reinere Arbeit gibt es, und je weniger Mißbräuche an Seiten der Vorstehere und der Caßiers kan es geben.

Die Form derer Rechnungen beruhet auf Vergleichen zwi-

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 40.

schen Herrn und Land, oder auf dem alten guten oder schlechten Herkommen und Schlendrian; wie dann mancher Orten allerley dabey zu erinneren und zu verbesseren wäre.

Jeder Post solle specifice, deutlich, und wie er sich in Wahrheit befindet, in die Cassa-Rechnung eingetragen, nicht aber von denen Cassa-Vorstehern oder Caßiers allgemeine, dunckele, oder zweydeutige, Rubriquen gebrauchet werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen behörig bescheiniget und beleget werden; wobey aber manchmalen, auf eine ganz unmerckliche Weise, allerley (auch wohl wichtige,) Unrichtigkeiten mit einschleichen können.

Es kommet dahero sehr viles darauf an: Wer die Rechnungs-Probe übernehmen dörffe? An vilen Orten haben die Landstände selbige allein, und lassen sie bloß durch ihre eigene Officianten probiren.

Ob und wie ferne Landständen erlaubt seye, oder nicht? gewisse zu des Landes angeblichem Bestem, oder zu geheimen Ausgaben, verwendete Summen nur überhaupt und in folle zu verrechnen? davon ist schon anderwärts (1) geredet worden.

Doch dises bißherige gehet nur auf die Fälle, da die Landstände und Unterthanen die Steuern selber einziehen und verwalten: Wie aber, wann solches von dem Landesherrn geschiehet?

Ob Unterthanen berechtiget seyen, von ihrem Landesherrn Rechnung über die bezahlte Landessteuern vor sich zu fordern? hat der Freyherr von CRAMER (2) untersucht, und eine Cameral-Urthel von 1769. in Sachen: Aremberg, contra Kerpen und Casselburg beygebracht, darinn es denen Unterthanen abgesprochen worden ist.

Im lezten Teutschen Krieg wurde im Anhalt-Bernburgischen eine Contributions-Casse errichtet: Nach dem Friden verlangten einige Unterthanen eine Untersuchung, wie mit selbiger gewirthschafftet worden seye: Der Fürst sezte auch eine Commißion nider, welche eine Zeitlang fortgesezet und die Unterthanen dabey über ihre bey denen Rechnungen geäusserte Anstände gehöret wurden: Endlich aber klagten die Unterthanen Anno 1765. am Cammergericht: 1. Daß ihnen kein auswärtiger Consulent gestattet werde; 2. daß zu der Un-

ter-

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 22. §. 11. p. 876.
(2) in seiner Nebenst. 84. Th. 117. S.

tersuchung keine unpartheyische, sondern solche Personen ernannt worden, welche zum Theil selbst responsabel seyn müßten; 3. daß die Untersuchung der Rechnungen nicht legaliter tractirt, 4. der Vergleich mit der Ritterschafft und die Liste der Creditoren ihnen nicht vorgelegt; 5. während der Commißion, und da noch nicht einmal ein Liquidum constituiret worden, mit den Contributions-Ausschreiben continuret, 6. ein neuer ungleicher Contributions-Plan formirt, und 7. einige contribuable Stücke als Contributionsfrey verkaufft worden seyen.

Auf erfordert- und erstatteten Landesherrlichen Bericht, erkannte das Cammergericht einstweilen: Daß die Unterthanen ihrer Landesherrschafft schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und sich in Prästirung derer extraordinairen Collecten nicht säumig erfinden lassen sollen.

Der Fürst gabe eine in 10 Puncten bestehende Erklärung von sich; worauf das Cammergericht den 11. Sept. dieselbe annahme, mit dem Anhang: Wie man sich zu dem Fürsten und dessen Regierung versehe, daß sie, sothane Declaration, allem ihrem Innhalt nach, sträcklich zum Vollzug zu bringen, den ungesäumten Bedacht nehmen werden, hingegen auch die noch würcklich dise Sache betreibende Unterthanen dahin angewisen würden, in Gemäßheit ermeldter Landesfürstlicher Declaration, ihre habende Beschwerden zur Erledigung, so vil an ihnen stehe, schleunigst zu beförderen; wobey jedoch gedachten Unterthanen, Falls sie in Gefolg der Sache wider Verhoffen b schweret werden sollten, alsdann der Recurs an das Cammergericht vorbehalten bleibe; welches den 31. Oct. 1767. bey Straf, wiederhohlet wurde.

Anno 1769. 15. Jan. appellirten die Unterthanen abermalen an das Cammergericht; dises aber erkannte den 11. Maji gegen dieselbe ein Mandatum S. C. de præstando debitam obedientiam Ordinationibus in Camera Imperiali emanatis, nec ulterius impediendo progressum Commissionis illicitis Provocationibus, mit dem Anhang: Daß die Commißion, in Gemäßheit der Landesherrlichen Declaration, und derer ergangenen Cammerverordnungen, ohnaufhaltlich fortfahren, so fort, in deren Gefolg die noch klagende Unterthanen mit ihrer Nothdurfft genüglich und pflichtmäßig hören solle.

Als aber der Fürst m. Aug. 1769. einige Personen, so bißhero der Commißion als Deputirte mit beygewohnt, wegen einer zu Harz-

gerode entstanden seyn sollenden Empörung, arrestirte, wurde vom Cammergericht Anno 1769. 18. Sept. dem Fürsten befohlen, die in Mitten des Commißions-Geschäffts verhängte Arretirung, und damit verknüpftes Verfahren, vermittelst Loslassung derer annoch verhaffteten Deputirten, auch original- und integralen Retradirung aller und jeder zur Rechnungs-Revision gehöriger Actenstücken, wieder aufzuheben, denen Deputirten, wie deren Aßistenten, die freye Besorgung dises Geschäffts zu gestatten, auch solchem seines Orts allen Gesez- und Verordnungs-mäßigen Vorschub und Fortgang zu verschaffen; so dann denen Unterthanen, ihrem Landesfürsten allen schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, sich ruhig und fridlich, so wohl unter sich, als gegen ihre vorgesezte Obrigkeiten, zu betragen, aller Aufwieglung zu enthalten, und in Beendigung des Rechnungs-Revisions-Geschäffts einige Aufzüglichkeit nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen 2c.

Anno 1769. 20. Nov. erfolgte eine Paritoria wegen Loslassung der Arrestirten 2c. bey Vermeidung der Execution, und mit dem Anhang: „Immittelst läßt man es bey dem Landesfürstlichen Provisorio der ausgeschribenen extraordinari-Contributionen, noch zur Zeit, und biß auf dises Kayserl. Cammergerichts anderweite Verfügung, bewenden; so fort ist klagenden Unterthanen, so wohl hierinnen, als in Gemäßheit des erkannten Mandati und darauf erfolgten paritori-Urtheilen ergangenen Cammergerichtlichen Verordnungen in allen Stücken gehorsamliche Folge zu leisten, und sich deßfalls, und überhaupt, nichts zu Schulden kommen zu lassen; dem Herrn Fürsten aber, daß er die neuerlich, zu seinem eigenen so, wie zu seiner Unterthanen, in der Folge gereichenden Schaden, geschehene harte aufferordentliche Zwangsmittel hinwieder auf einen nur zur Nothdurfft erforderlichen Executionsfuß sezen solle, anbefohlen.„

Anno 1770. stellten die Unterthanen beym Cammergericht wiederum vor: Des Fürstens Absicht seye nur, die durchaus verdächtige Landesuntersuchungs-Revisions-Commißion durch eine Cameralurthel bestättiget zu erhalten; es könne aber ohne eine Kayß. unpartheyische Commißion gegenwärtiger Zwist niemals gesezmäßig beendiget werden, u. s. w. Das Cammergericht erkannte auch den 1. Jun. eine Commißion auf den Churfürsten zu Sachsen: „Daß derselbe durch zwey der Sachen erfahrene subdelegirte Räthe, einesweilen auf beyder Theile Kosten, fordersamst in loco Bernburg die gütliche Beylegung derer zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Unterthanen,

deren

deren bey lezerem Krieg erlegten Preußischen Kriegscontribution halber, entstandenen Irrungen alles Fleisses versuchen, in deren Entstehung aber von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg alle zu disem Contributions-Wesen gehörige Rechnungen, Anlagen, Beweise, und ehevorige Commißions-Acta originaliter abfordern, denen klagenden Unterthanen, oder ihren Deputirten, die Fortsezung gegenwärtiger Rechtssache verstatten, das Endes selbige durch Patentes ad Commissionem citiren, gegen alle dises Commißions-Geschäffts halber etwa künfftighin zu erleidende Gewalt erforderlich schüzen, das Commißions-Geschäfft da, wo es unterbrochrn worden, reassumiren, fordersamst aber jenes, so biß nun bey der ehevorigen Commißion abgehandelt worden, von Punct zu Punct wiederhohlen, denen Deputirten derer Unterthanen, oder ihrem Anwald, jenes, was sie etwan bey jedem Punct annoch beyzusezen, zu erinneren oder zu erweisen hätten, freystellen, denenselben, unter einer präclusivischen Frist, die lezte und final-Einbringung ihrer in Betreff dises Contributions-Geschäffts habender Monitorum auflegen, überhaupt die klagende Unterthanen, oder deren Deputirte, so wohl, als den Herrn Fürsten, mit ihrer Nothdurfft in all- und jedem genüglich hören, und, wie disem allem ein Genügen geschehen, ihren Bericht, mit Anschliessung der abgehandelten Commißionsacten und Protocollen, nebst ihrem in separato beygelegten, gemeinschafftlichen, rechtlichen, wohlerwogenen Gutachten an dises Kayserl. Cammergericht Zeit 4. Monathen verschlossen einschicken sollen. - - Dann wird des Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg - - gethanes selbsteigenes Anerbieten hiemit angenommen, und Demselben, daß er denen klagenden Unterthanen, ihren Deputirten und Aßistenten, der vorgeblichen Renunciation Litis ohngehindert, zu Beobachtung ihrer Nothdurfft vor diser Kayserl. Commißion alle gesezmäßige Sicherheit und Freyheit künfftighin ohngestöhrt, denen etwa noch aus dem Lande Verwisenen die freye Rückkehr in ihr Eigenthum, auf derselben geziemendes Ansuchen, verstatten, nnd keinen der Unteethanen, oder ihrer Deputirten, die Antheilnehmung an gegenwärtiger Rechtssache entgelten lassen solle, angewisen: Dagegen wird allen und jeden klagenden Fürstlich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, deren Deputirten und Anwälden, ihrem Landesherrn und der zu gegegenwärtigem Contributions-Geschäfft angeordneten Kayserlichen Commission allen schuldigen Gehorsam, (auch mit einsweilig-fernerer Entrichtung derer zu denen ehevorigen Kriegssteuern ausgeschribenen auf-

serordentlichen Contributionen,) zu erweisen, und dises dem ganzen Lande so heilsame Commißions-Geschäfft durch Widersezlichkeit oder Empörung nicht aufzuhalten; bey sonst zu erwartender schwerer Obrigkeitlichen Ahndung, anbefohlen.„

Der Fürst hielte sich aber durch dises Erkenntniß sehr beschweret, und ergriffe die Restitution dagegen, erhielte auch von der Juristen-Facultät zu Göttingen ein beyfälliges rechtliches Gutachten; wie von allem disem bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (1) das mehrere nachgesehen werden kan.

§. 12.

Rechnungs-Abhör.

Die Abhör der Landescassa-Rechnungen pfleget vor einer gemeinschafftlichen Herr- und Landschafftlichen Deputation zu geschehen, die justificirte Rechnung auch so dann von beyden unterschriben zu werden.

Finden aber die Herrschafftliche Deputirte bey ein- oder anderem Posten einen Anstand, dörffen sie es erinneren, es nöthigen Falles ad referendum nehmen, und es wird so dann über solchen Puncten zwischen Herrn und Land gehandelt, wie über andern Sachen auch.

An einigen Orten muß dem Landesherrn eine Abschrifft von der ganzen Rechnung abgefolget werden: Anderwärts hingegen ist nur üblich, einen summarischen Extract aller Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen, nebst dem am Ende herkommenden activ- oder paßiv-Rest, zu communiciren.

Einmal auf Landes-Verfassungsmäßige Weise abgehörte und berichtigte Rechnungen können, nach Verfluß der in denen gemeinen Rechten darzu bestimmten Zeit, nicht noch einmal in Untersuchung gezogen werden; es seye dann, daß sich ersten hinten nach äusserte, daß denen zur Abhör Deputirten erhebliche Umstände verborgen gebliben seyen, oder selbige untreu gehandelt haben, u. s. w.

Auf dem Tyrolischen Landtag Anno 1711. wurde gemeldet: Weilen, bekannter massen, der höhere Stand und Exemte sich in disem engen Land von gemeinen und den nider-Obrigkeitlichen Steuer- und Wuestungs-Anlagen untergebenen Gütern guten Theils erhalten müsse: Solche Anlagen und derhalben erforderliche Rechnungen aber ohne Wissen oder Beyseyn vorgemeldten höheren Standes und der exemten

(1) in seiner auserles. Rechtshänd. 2 Band, S. 722. u. f.

ten Innhabere vorgenommen werden; als bitten beede erste Stände, zu verordnen, daß zu allen Steuer- und Wuestungs-Anlag- und Rechnungen samtliche interessirte und darzu concurrirende Parthien beygezogen werden: Wider welches Verlangen die zwey mindere Stände einiges Bedencken nicht haben.

Im Br. Wolfenbüttelischen nimmt der Engere Ausschuß die Schazrechnungen der vier Districte ab, wie auch interimsweise die Landrenterey-Rechnung, Biersteuer-Rechnung und Brandweins-Acciserechnung, ingleichem die Landschafftliche Wittwencasse-Rechnung, auch Wegebesserungscasse-Rechnung von dem Landrentmeister ein. Landesfreyh. von 1770. Art. 15.

Hauptsächlich aber sollen alle Landesrechnungen, als: Der Kriegscassen Rechnung über die Contribution, und was darzu gehöret, die monathliche Milizrechnungen, Proviantrechnung, Commißbeckerey-Rechnung, Landrenterey-Rechnung, Biersteuer-Rechnung, Brandtweins-Accisrechnung, die zu jeder der angeführten Rechnungen gehörige Wittwencasse-Rechnungen, nachdeme die Miliz-Kriegscassen-Proviant-Commißbeckerey- die dazu gehörigen Wittwen-Cassen- und specifique Wegebesserungs-Rechnungen vorhero der Landschafft communiciret worden, jährlich auf Convocation des Engeren Ausschusses und zweener Stände jeder Curie des grösseren Ausschusses, in deren Gegenwart, in der Fürstl. Geheimen-Rathsstube abgenommen werden. Art. 16.

Ein weitläufftiges Reichs-Hofraths-Conclusum von 1753. 20. Jul. in Sachen: Keßporer contra den Abbten zu Kempten, die unpartheyische legale Untersuchung der Rechnungen dises Stifft-Kemptischen Landschafft-Caßiers ist an unten (1) angezeigten Orten zu lesen: Ingleichem ein anderes vom 17. Dec. wegen des Landschafft-Caßiers Mühlings: (2) Und Anno 1755. 14. Apr. wurde der Mühling angewisen, richtige Rechnung zu stellen. (3)

(1) in meinem Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 844.
(2) S 410.
(3) 1755. 2. Band, 172. S.

Zwölftes Capitel.

Von der Steuern Ueberschuß, Abgang und Restanten.

Innhalt.

§. 1. Ueberschuß. §. 2. Abgang. §. 3. Restanten. §. 4. Deren Eigenthum. §. 5. An wen sie zu forderen? §. 6. Beytreibung, §. 7. Niderschlagung.

§. 1.

Ueberschuß.

Wann Steuern bewilliget werden, pfleget man zwar ordentlicher Weise nur so vil auf das Land umzulegen, als die Summ beträget, welche man herausbringen will: Indessen kan es doch hier oder da geschehen, daß ein mehreres herauskommt.

Z. E. Herr und Land vergleichen sich, es solle eine Jahrssteuer ausgeschriben werden; dise Jahrssteuer betruge vormals so vil, z. E. 150000. fl. mehr solle auch der Herr nicht bekommen, oder auf den Zweck, darum es dermalen zu thun ist, verwandt werden: Es seynd aber in neueren Zeiten noch mehrere steuerbare Orte und Unterthanen hinzugekommen, deren Beyträge nicht mit unter jenen 150000. fl. stecken, sondern solche um so vil erhöhen, als jene Beyträge ausmachen.

Wie geht es nun mit disem Ueberschuß: Entweder er wird auf künfftige Fälle, da es ein anderes mahl an der vollen Steuersumm manglen möchte, aufbehalten, oder der Herr und das Land theilen sie nach einer gewissen Proportion mit einander, oder der Herr bekommt es allein, oder das Land allein, je nachdeme es Vertragsmäßig oder herkommlich ist.

In einer Chur-Sächsischen Resolution von 1718. für die Landschafft (1) heißt es: Daß der Ueberschuß von denen Land- und Tranck-Steuern dem Churfürsten gehöre.

In Würtemberg kommt der Ueberschuß allein der Landschafft zu gut; hingegen leidet dieselbige auch allein alle Wetter- und Brandschäden

(1) LÜNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. I. col. 401.

schäden, ingleichem alle Steuer-Restanten, und lifert dem Herrn die verglichene Summen voll ohne einigen Abzug: Bleibt so dann doch noch was übrig, wird es zu denen übrigen gemeinen Landschafftlichen oder Landes-Ausgaben mit angewandt.

§. 2.

Abgang. Ereignet sich hingegen bey einer Steuer-Umlag ein Abgang, muß entweder derselbe aus dem sonstigen baaren Cassa-Vorrath, oder anderen Landschafftlichen Gefällen, gutgethan und ersezet werden, oder es wird, wann der Abgang beträchtlich ist, eine Nach-Umlage genacht, oder man läßt es auf sich beruhen, biß eine neue Steuer umgelegt wird, und hohlet dises alsdann mit nach, oder der Herr und das Land leiden pro rato daran, oder es bleibt lediglich dabey, wie es nun ist.

§. 3.

Restanten. Steuer-Rester oder Ausstände seynd diejenige Posten, welche an denen umgelegt- und ausgeschribenen Steuren, an ganzer Classen, oder einzelner Aemter oder Orte, oder einzelner Steuer-Contribuenten, Quanto unbezahlt verbleiben.

Es kommen dabey vilerley Umstände vor.

Von der Landesherrlichen stillschweigenden Hypothec wegen der Steuren und Anlagen auf der Unterthanen Gütern sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 4.

Deren Eigenthum. Wem gebühret das Eigenthum solcher Restanten? Antwort: Demjenigen, der entweder seine zu fordern habende Summ noch nicht erhalten hat, oder auch demjenigen, der für die morose Zähler ins Mittel getretten ist, und ihren Antheil einstweilen vorgeschossen hat.

Ist also dem Landesherrn etwas an dem Bewilligten zurückgebliben, oder die Steuer-Ausstände seynd ihme abgezogen worden; so hat er so weit Ansprach daran, als sich seine Forderung erstrecket: Hat er aber seine Gebühr ganz bekommen; wie sollte er dann auch noch dise Rückstände sich zueignen können?

Anno 1760. 1. Sept. (2) befahl der Herr Herzog zu Würtemberg: Statt einer ausserordentlichen Kriegs-Beyhülffe, alle Steuer-Rester urkundlich einzucassieren und einzulifern, von der

(1) in seiner Nebenst. 82. Th. 95. S.
(2) v. Neue Staatscanzl. 17. Theil, 3. S.

Herzoglichen Kriegscasse die Bescheinigung dafür auszustellen, und solche von denen Steuerrechnern mit ihren Hauptcassen zu vergleichen. Den 27. Oct. thate der Engere Ausschus eine Vorstellung gegen disen Einzug der Steuer-Rester: (1) Der Herzog beharrete es aber den 13. Nov. um so mehr, als die Landschafft es ihrer eigenen Negligenz zuzuschreiben habe, daß solche Rester nicht längst von ihr eingetriben worden seyen; bevorab, da in einem wohl eingerichteten Staat dergleichen Rückstände nicht hafften sollen. Die Landschafft replicirte Anno 1761. 13. Jan. (2) Den 3. Apr. thate der Engere Ausschuß die dritte Vorstellung wegen diser Steuer-Ausstände. (3) Und Anno 1764. wurde ermeldter Punct mit unter die Landesbeschwerden gesezt.

Der Vergleich von 1770. enthält Cl. 6. §. 16. folgendes: „Wegen der eingetribenen Steuer-Ausstände soll der Ersaz von der gemeinsamen Schuldenzahlungs-Deputation = = die Helffte mit 250000. fl. in die Schuldenzahlungs-Claßification und Repartition genommen werden: §. 17. In Zukunfft aber werden Se. Herzogl. Durchl. = = wegen der Steuer-Ausstände = = keine denen Landes-Verträgen und der eigenen Herzogl. Communordnung zuwider laufende Verordnungen zu machen gn. geruhen. „

Eben so verhält es sich auch mit der Landschafft-Caß: Hat sie das ihrige noch nicht ganz bekommen; so bleiben derselben die Clöster, Rittergüter, Stätte, Aemter, ꝛc. welche im Rückstand verbliben seynd, um so viles verhafftet: Ist ihro aber ihre Gebühr gelifert worden; so muß sie damit zufriden seyn.

Haben endlich Grundherrschafften, Magistrate, u. d. das ganze Quantum gelifert, so ihre Unterthanen und Untergebene zu leisten gehabt hätten; so bleibt ihnen allerdings um so viles ein Recht an die Ausstände: Widrigen Falles gehören sie, bereits gemeldter massen, der Herr- oder Landschafft.

§. 5.

An wen sie zu fordern?

Der Herr, oder die Landschafft, haben sich nicht an die einzelne Steuer-Contribuenten verweisen zu lassen, sondern halten sich an die, welche ihnen die Liferungen thun: Also muß z. E. ein Closter, Rittergut, Statt, Amt, Ort, ꝛc. für sein ganzes Quantum re-

(1) l. c.
(2) ibid. pag. 21.
(3) ibid. pag. 42.

responsabel seyn; hält sich aber so dann hinwiederum an die einzelne Steuer-Contribuenten.

Kein Steuer-Contribuent darff vor den andern hafften; sondern wer seinen Antheil bezahlt hat, ist frey.

Erben aber müssen für die Steuer-Rester ihrer Erblassere hafften.

§. 6.

Mit Beytreibung derer Steuer-Resten können die Landes- und andere Herschafften leicht unzeitig zu gelind seynd, und dadurch entweder der Landescaß, oder auch denen Contribuenten selbst, zum Schaden werden, als welche leztere durch langes Borgen offt liederlich, leichtsinnig und gleichgültig werden, hernach aber am Ende desto weniger zahlen können, oder mit ihrem desto grösseren Schaden und Ruin zahlen müssen: Hingegen kan man eben so leicht auch gegen Lebende, oder der Verstorbenen Erben, allzuunbarmherzig seyn, die Unterthanen dem Staat unbrauchbar machen, oder sie vertreiben, ꝛc. Dahero auf die Zeiten, Umstände, Aufführung der Schuldner, u. s. w. allemal billige Rücksicht zu nehmen, und die Mittelstrasse zu erwählen ist. Beytreibung.

In Chur-Sachsen wurde Anno 1711. 10. Mart. denen, so Reste von 1653. biß 1687. einbringen würden, ein gewisses von 100. zur Ergözlichkeit versprochen.

Den 14. Jul. darauf aber wurde befohlen, nebst denen laufenden Land- und Tranckstеuern, auch den zehenden Theil der Rester zu lifern; widrigen Falles jeder Einnehmer selbst für disen zehenden Theil hafften solle.

Die Executionskosten fallen billig, nicht der Landescassa, oder denen Classen, Stätten, Aemtern, Orten, ꝛc. darinn sich die üble Zähler befinden, sondern denen morosen Contribuenten selbsten und allein, zur Last.

Durch ein Br. Wolfenbüttelisches Edict von 1715. 29. Jul. wurde versehen, daß bey Executionen wegen zurückgeblibener Contribution und anderer Præstandorum allein die Morosi die Kosten zahlen sollen.

Daß es aber auch, wo etwa ein anderes herkommens ist, Abfälle von diser Regel geben könne, belehret dises:

Die Wirgensteinische Unterthanen klagten beym Cammer-Gericht: Sie müßten einen Reuter unterhalten, und 2. Rthl. bloß allein darum zahlen, damit derselbe bey ihnen die rückständige Gelder exequiren möge; da sie doch erbietig seyen, auch ohne Execution,

was sie schuldig seyen, zu zahlen, und die Schultheissen, desgleichen die Soldaten, darzu gebraucht werden mögen: Es wurde aber vom Cammergericht An. 1724. 31. Oct. gesprochen: Das Gravamen wegen des Landreuters seye unbefugt. (1)

Wann von einem verkaufften Gut Steuer-Rückstände stehen, sollen sie von dem Kauffschilling abgezogen werden: Geschiehet es nicht; so hält sich die Obrigkeit an das Gut.

Wann Güter in Kriegs- Pest- oder anderen trübseligen Zeiten ungebaut ligen bleiben, und der ehemalige Besizer tritt das Eigenthum des Guts ab, kan ihme nichts mehreres zugemuthet werden.

Anno 1653. baten die Chur-Märckische Landstände: Daß die, so sich wegen versessener Land- und Kriegs-Steuren an die gegenwärtig Lebende halten wollten, angewisen werden möchten, ihren Regreß zu den Gütern zu nehmen, so anjezo wüste stehen, und ins künfftige entweder wieder gebauet, oder verkaufft werden möchten: Der Churfürst wollte aber darinn keine allgemeine Regel machen.

Wann ein Concurs entstehet, wird es in Ansehung der Priorität und Location der Steuer-Restanten nach jeden Landes Ordnungen, in deren Ermanglung aber nach denen gemeinen Rechten, gehalten.

In dem Märckischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „§. 29. Die Contributions-Reste gehen allen Creditoren, auch denen, so ein jus Separationis zu haben vermeinen, vor; welches auch insonderheit in Executione und bey den Distributionibus in Acht genommen werden muß; wenn schon, aus Unwissenheit Unserer Verordnung, an fremden Orten ein anderes erkannt seyn möchte: Unsere Tribunalia aber werden in judicando & pronunciando sich hiernach zu achten wissen.„

Bey Erbschafften sollen die Obrigkeiten auf Beytreibung derer Erblassere Steuer-Restanten dringen; widrigen Falles kan man sich, wann etwas zu erheben gewesen wäre, so durch ihre Nachläßigkeit verlohren gegangen ist, deßwegen an sie halten.

§. 7.

Niderschlagung.

Nach geendigten Kriegen, oder anderen Land-verderblichen Zeiten, geschiehet es vilfältig, daß man die versessene, besonders die auf öde ligenden Gütern hafftende, Steuer-Ausstände ganz oder zum Theil nachlässet, auch lezteren Falles das, was man beharret, in

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 348.

in leidentliche Ziler zerschläget, um nur die Leute anzufrischen, die wüste Güter wieder zu bauen, oder sie in den Stand zu sezen, die lauffende Steuern abtragen zu können: Ja es werden ihnen noch über dises wohl einige oder mehrere Freyjahre von allen, oder gewissen Steuern, oder einem Theil derselbigen, zugestanden.

Wo nichts zu erheben oder zu hoffen ist, da ist es eine schädliche und verkehrte Sache, wann man solche Ausstände dennoch mit neuen vergeblichen Kosten lange Jahre in der Rechnung nachführet; sondern am besten ist, man reinige die Steuer-Bücher und Rechnungen bald von allen dergleichen inexigiblen Posten, und schreibe sie, mit Bewilligung derer, so das Recht haben, solche nachzulassen, in Abgang.

Die nun, welche solches Recht haben, seynd, nach Beschaffenheit derer Steuerrester und derer oben angeführten Umstände, bald der Landesherr, bald das Corpus der Landstände, bald eine Claß derselben, bald eine einzelne Grundherrschafft, Gerichts- oder andere Obrigkeit.

Die Chur-Sächsische Stände erhielten Anno 1751. 21. Mart. zur Resolution: „Zu noch mehrerer Bezeugung gnädigster Propension gegen die getreue Landschafft, wollen Ihro Königl. Maj. die alte Reste an Steuern und Präsentgeldern, so, ohne derer jezigen Besizer und Einwohner Schuld, noch in denen Steuer-Rechnungen fortgeführet werden, von Anno 1653. biß auf das Jahr 1671. incl. damit die currenten hierdurch nicht gestopfet, auch keine Käuffer, dergleichen mit alten Steuerschulden beladene Grundstücke an sich zu bringen, abgeschrecket werden, völlig abschreiben lassen, worunter jedoch die proper-Reste, so die Einnehmer zu entrichten haben, keinesweges mit zu rechnen: Ihro Königl. Maj. bedingen aber hiebey, daß hingegen die getreue Landschafft ernstlich dahin bedacht seye, die übrige Reste von Anno 1672. an richtig abzuführen; wollen auch, damit solches mit so vil desto weniger Beschwerde des Landes geschehe, denen Contribuenten die Gnade thun, und ihnen eine zehenjährige Frist, wie ehemals bey dem Erzgebürgischen Crayse geschehen, hierzu einraumen; daß also jährlich der zehende Theil von solchen Resten richtig abzuführen ist.„

Der Ausschußtags-Abschid vom 30. Apr. dises Jahres besagt: „Im übrigen hat es wegen Abführung der Reste von denen nachfolgenden Jahren, daß solche nemlich in zehen Jahren eingebracht werden sollen, bey der bereits - - jüngsthin ertheilten gn. Resolution

sein

sein unveränderliches Bewenden; wobey jedoch das Ober-Steuer-Collegium zugleich angewisen werden wird, wo an ein- und andern Orte, oder auch bey einigen Contribuenten in particulari, das Unvermögen vorhanden, fernere Nachricht und Erleichterung, auch wohl gar, gestalten Dingen nach, Erlaß wiederfahren zu lassen.„

Anno 1716. wurden ferner die Steuerreste biß 1676. incl. nachgelassen.

In einer Resolution auf der Landschafft präliminar-Schrifft von 1718. hingegen heißt es: „Einen mehrern Remiß an Steuerresten, als mit 1676. zu thun, fällt - - bedencklich; es würde auch denen Saumseligen dadurch Anlaß gegeben werden, künfftighin die Abführung derer currenten zu negligiren, und mehr Reste anwachsen zu lassen, welche doch bey deren Eingang ebener massen zu des Landes Besten employiret werden, dergestalt, daß auch ausser dem von neuem grössere Anlagen nöthig wären.

Anlangend das übrige suchen derer Stätte wegen nochmaliger Eintheilung derer bey ihnen etwa noch aussen stehenden Reste in 10jährige Zeit; so ist erinnerlich, daß dieselbige allerdings schon nach dem Mandat vom 13. Mart. dergleichen Eintheilung genossen; wobey doch noch, wann ein- und anderer Contribuent, durch erlittene Calamität, als Brand, Wasser, Wind und Mißwachs, wann es nicht general ist, in allzugrosses Armuth gerathen, denenselben, nach Beschaffenheit der Umstände, über die gesezte Frist bey dem Ober-Steuer-Collegio auch noch in etwas weiter indulgiret werden wird.

Aus was Ursachen - - mit denen Zinsen von einigen so genannten Amtscapitalien billig ferner zu continuiren; ist gleichfalls schon bey vorigen Land- und Ausschußtägen gründlich vorgestellet: Und da ohnediß der Ueberschuß von denen Land- und Tranck-Steuern, wovon dise Zinsen abgefordert werden, Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. gehörig; so entstehet diserwegen um so vil weniger dem Land einiges Nachtheil.„

Es ergienge aber auch ein Befehl, 1. was vor Abschreibung der alten Steuerreste zu untersuchen und zu beobachten; 2. wie solche Reste zu specificiren und in duplo einzusenden seyen.

Dreyzehendes Capitel.

Von der Steuren Zusammenschlagung, Stillstand, Ringerung und Erlöschung.

Innhalt.

§. 1. Der Steuren Zusammenschlagung, §. 2. Stillstand, §. 3. Ringerung, §. 4. und Erlöschung.

§. 1.

Der Steuren Zusammenschlagung.

In denen meisten teutschen Landen wird vor ein paar hundert Jahren wohl allezeit nur eine einige Gattung von Landsteuren üblich gewesen seyn; welche an einigen Orten die Landbede, an anderen die Ablosungshülff ware, u. s. w.

Indessen konnte sich doch schon damahls zutragen, daß mehrere Steuren zusammenschlugen; wann nemlich zu der Landsteuer auch noch eine Reichs- oder eine Crays-Steuer, oder eine Reichs- und Crays-Steuer zugleich kamen, oder eine Fräulein-Steuer Plaz griffe, ꝛc.

Nach und nach aber kamen fast überall mehrere Gattungen auch nur von blossen Landsteuern auf, welche zu gleicher Zeit abgetragen werden sollten. Z. E. so seynd in Würtemberg dermalen üblich 1. die ordinari-Steuer, oder Ablosungs-Hülff; so dann 2. die extraordinari-Sommer- und Winter-Anlagen, oder militar-Steuren; ferner 3. jährliche 100000. fl. als ein Surrogatum derer ehemaligen Tricesimatum; ohne 4. derer Statt- und Amtsschäden, welche local-Steuern seynd, aber offt vil betragen, zu gedencken.

Der ehrliche Canzlar FRITSCH (1) schreibt: In quandam Germaniæ provinciam fere triginta Collectarum species temporum successu introducta fuerunt, quarum multa eodem die & hora à Subditis exiguntur. Sunt autem sequentes. 1. Landsteuren

(1) Tract. 41. de Oblat. Votor. Cap. 3. n. 24. 25.

ren. 2. Tranck-Steuren. 3. Fleisch-Pfennig. 4. Accisen. 5. Quatember-Monath. 6. Cammer-Hülffe. 7. Post- und Pferde-Gelder. 8. Festungs-Gelder. 9. Defension-Warte-Gelder. 10. Defension-Steuer. 11. Extraordinair-Steuer. 12. Römer-Züge. 13. Hufen-Gelder. 14. Ritter-Dienst-Pferde-Gelder. 15. Präsent-Gelder. 16. Kriegs-Steuren. 17. Gevatterschafft-Gelder. 18. Landtags-Unkosten. 19. Baarschaffts-Steuren. 20. Wein-Steuer. 21. Dienst-Geschirr-Gelder. 22. Jahr-Renthen. 23. Jagd- und Jäger-Gelder. 24. Hufen-Scheffel. 25. Hunde-Getreide. 26. Soldaten-Gelder. 27. Contribution-Reste. 28. Erb-Zinsen. 29. Stempfel-Geld. 30. Mühlen-Gelder. "

Hierzu kommen so dann auch noch ausserordentlicher Weise zuweilen Crays-Anlagen: Wo aber in neueren Zeiten militar-Steuern eingeführet worden seynd; da pflegen die Crays-Anlagen mit darunter zu stecken.

Wann nun nichts besonderes deßwegen zwischen Herrn und Land bedungen worden, und das Land im Stand ist, alles neben einander zu prästiren; so hebet oder hält keine Steuer die andere auf, sondern man leget eben um so vil mehr auf das Land um.

In Bayern wurde Anno 1760. befohlen, (1) daß die fünferley Hofanlagen, als: Fourage, Vorspann, Herdstadt, ordinari- und Gejaidscharwerck bey jedem Unterthanen zusammen geschlagen, so denn der Betrag in vier Theil abgesondert, und in vier Fristen, als im Jan. Mart. Sept. und Nov. zusammengebracht, auch zugleich berechnet und eingesendet werden sollen. Der dabey befindlichen Instruction 1ster Punct handelt von dem universal-Anlagsbuch; der 2te von einem nach dem Auslagsbuche zu formirenden zehenjährigen Einnahms-Manual- oder Register; der 3te von dem ordinari-Anlagslibell; der 4te von dem extraordinari-Abgangslibell; der 5te von denen ordentlichen Zahlungs-Zilern, und anderen bey der Einbringung zu beobachtenden Umständen; der 6te von dem richtigen Zielextracte, so nach jedem Zile mit dem betreffenden Geldbetrag, über Abzug der Ausgaben, Ausstände und Nachlässe, an die verordnete Behörde einzusenden seyen; der 7de von dem Executionsmodo, so dann der 8te von der endlichen Verrechnung, und denen bey Einnahm und Ausgab bevorstehenden Beobachtungen.

Anno 1761. 23. Jan (2) folgte ein anderweites Mandat: Einst-

(1) Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 131. u. f.
(2) S. 147.

Einstweilen summarisch zu berichten, wie vil jeden Orts Hofgüter oder Mayerschaffts-Corpora vorhanden, und wie hoch sich also jeden Orts das Anlags-Quantum nach solchem Hof-Fußansaz belauffe?

§. 2.

Stillstand. Hingegen haben sich auch schon gar offt Landstände bey Bewilligung neuer oder höherer Steuren einbedungen, daß, wann dise oder jene Gattung von Reichs-Crays-oder Land-Steuren vorfiele, alsdann eine gewisse andere Gattung dagegen so lang, als jene währe, stille stehen solle.

Weil auch meistens die Reichs- und Crays-Anlagen denen Landsteuern vorgehen; so müssen, von Rechts-wegen, wann nicht alles zumal bestritten werden kan, die meiste Landsteuern denen Reichs- und Crays-Anlagen weichen.

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. hingegen findet sich dise sonderbare Stelle: „Wir (der Churfürst,) wollen auch allen Fleiß anwenden, wo mittler Zeit, und ehe die jezo gewilligte Bezahlung gänzlich abgetragen, zu gemeiner Reichshülffe etwas zu contribuiren vorfiele, daß Unsere getreue Landstände mit solchen Reichscollecten, biß die Landsteuer auskommen, (indem, beyderley zugleich zu entrichten, unmöglich fallen wollte,) verschonet bleiben mögen; es würden denn etliche Römerzüge begehret, dadurch sonderbarer Nuzen gestifftet, und vil Unheil von Land- und Leuten, auch vom ganzen Reich abgewendet werden könnte, auf welchen Fall, wenn leidliche Termine gemacht, es so genau nicht kan gehalten werden.„

So haben wir oben gehört, wie in Würtemberg die ordinari-Steuer in allerley Fällen stille stehen solle; wiewol die Praxis darinn von denen Verträgen abgehet, und der Stillstand, nach jeziger Verfassung, nicht thunlich ist, weil alsdann kein Fundus zu Zahlung derer Zinse aus denen alten Capitalien vorhanden wäre.

§. 3.

Ringerung. Wann Landstände Schulden von ihrer Herrschafft übernommen haben, ist es zuweilen unter dem Beding geschehen, daß, so wie nach und nach durch Ablösung derer Capitalien die Schuldenlast verringeret würde, so sollte auch alsdann die zu deren Behuf angelegte oder erhöhete Steuer wiederum verringeret werden.

Die Würtembergische Landstände bedingten sich dises Anno 1618. bey Uebernahm Einer Million Cameralschulden ꝛc. es wurde auch bewilligt.

ren. 2. Tranck-Steuren. 3. Fleisch-Pfennig. 4. Accisen. 5. Quatember-Monath. 6. Cammer-Hülffe. 7. Post- und Pferde-Gelder. 8. Festungs-Gelder. 9. Defension-Warte-Gelder. 10. Defension-Steuer. 11. Extraordinair-Steuer. 12. Römer-Züge. 13. Hufen-Gelder. 14. Ritter-Dienst-Pferde-Gelder. 15. Präsent-Gelder. 16. Kriegs-Steuren. 17. Gevatterschafft-Gelder. 18. Landtags-Unkosten. 19. Baarschaffts-Steuren. 20. Wein-Steuer. 21. Dienst-Geschirr-Gelder. 22. Jahr-Renthen. 23. Jagd- und Jäger-Gelder. 24. Hufen-Scheffel. 25. Hunde-Getreide. 26. Soldaten-Gelder. 27. Contribution-Reste. 28. Erb-Zinsen. 29. Stempfel-Geld. 30. Mühlen-Gelder. „

Hierzu kommen so dann auch noch ausserordentlicher Weise zuweilen Crays-Anlagen: Wo aber in neueren Zeiten militar-Steuern eingeführet worden seynd; da pflegen die Crays-Anlagen mit darunter zu stecken.

Wann nun nichts besonderes deßwegen zwischen Herrn und Land bedungen worden, und das Land im Stand ist, alles neben einander zu prästiren; so hebet oder hält keine Steuer die andere auf, sondern man leget eben um so vil mehr auf das Land um.

In Bayern wurde Anno 1760. befohlen, (1) daß die fünferley Hofanlagen, als: Fourage, Vorspann, Herdstadt, ordinari- und Gejaidscharwerck bey jedem Unterthanen zusammen geschlagen, so denn der Betrag in vier Theil abgesondert, und in vier Fristen, als im Jan. Mart. Sept. und Nov. zusammengebracht, auch zugleich berechnet und eingesendet werden sollen. Der dabey befindlichen Instruction 1ster Punct handelt von dem universal-Anlagsbuch; der 2te von einem nach dem Auslagsbuche zu formirenden zehenjährigen Einnahms-Manual- oder Register; der 3te von dem ordinari-Anlagslibell; der 4te von dem extraordinari-Abgangslibell; der 5te von denen ordentlichen Zahlungs-Zilern, und anderen bey der Einbringung zu beobachtenden Umständen; der 6te von dem richtigen Zielextracte, so nach jedem Zile mit dem betreffenden Geldbetrag, über Abzug der Ausgaben, Ausstände und Nachlässe, an die verordnete Behörde einzusenden seyen; der 7de von dem Executionsmodo, so dann der 8te von der endlichen Verrechnung, und denen bey Einnahm und Ausgab bevorstehenden Beobachtungen.

Anno 1761. 23. Jan (2) folgte ein anderweites Mandat: Einst-

(1) Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 131. u. f.
(2) S. 147.

Einstweilen summarisch zu berichten, wie vil jeden Orts Hofgüter oder Mayerschaffts-Corpora vorhanden, und wie hoch sich also jeden Orts das Anlags-Quantum nach solchem Hof-Fußansaz belauffe?

§. 2.

Hingegen haben sich auch schon gar offt Landstände bey Bewilligung neuer oder höherer Steuren einbedungen, daß, wann dise oder jene Gattung von Reichs-Crays-oder Land-Steuren vorfiele, alsdann eine gewisse andere Gattung dagegen so lang, als jene währe, stille stehen solle. Stillstand.

Weil auch meistens die Reichs- und Crays-Anlagen denen Landsteuern vorgehen; so müssen, von Rechts-wegen, wann nicht alles zumal bestritten werden kan, die meiste Landsteuern denen Reichs- und Crays-Anlagen weichen.

In dem Chur-Märckischen Landtagsabschid von 1653. hingegen findet sich dise sonderbare Stelle: „Wir (der Churfürst,) wollen auch allen Fleiß anwenden, wo mittler Zeit, und ehe die jezo gewilligte Bezahlung gänzlich abgetragen, zu gemeiner Reichshülffe etwas zu contribuiren vorfiele, daß Unsere getreue Landstände mit solchen Reichscollecten, biß die Landsteuer auskommen, (indem, beyderley zugleich zu entrichten, unmöglich fallen wollte,) verschonet bleiben mögen; es würden denn etliche Römerzüge begehret, dadurch sonderbarer Nuzen gestifftet, und vil Unheil von Land- und Leuten, auch vom ganzen Reich abgewendet werden könnte, auf welchen Fall, wenn leidliche Termine gemacht, es so genau nicht kan gehalten werden.„

So haben wir oben gehört, wie in Würtemberg die ordinari-Steuer in allerley Fällen stille stehen solle; wiewol die Praxis darinn von denen Verträgen abgehet, und der Stillstand, nach jeziger Verfassung, nicht thunlich ist, weil alsdann kein Fundus zu Zahlung derer Zinse aus denen alten Capitalien vorhanden wäre.

§. 3.

Wann Landstände Schulden von ihrer Herrschafft übernommen haben, ist es zuweilen unter dem Beding geschehen, daß, so wie nach und nach durch Ablösung derer Capitalien die Schuldenlast verringeret würde, so sollte auch alsdann die zu deren Behuf angelegte oder erhöhete Steuer wiederum verringeret werden. Ringerung.

Die Würtembergische Landstände bedingten sich dises Anno 1618. bey Uebernahm Einer Million Cameralschulden ꝛc. es wurde auch bewilligt.

So vil mir aber Exempel bekannt seynd, daß alte Steuren noch mehr erhöhet, oder auch neue darzu angeleget worden seynd; so weiß ich doch hingegen (ausser bey Reichsstätten,) nicht einen einigen Fall, da Steuern wieder herabgekommen wären.

§. 4.

Und Erlöschung.

Und so fehlet es auch nicht an einer Menge Versprüche, daß, nach Verlauff gewisser Jahre, oder auf sich begebenden disen oder jenen Fall, die benahmste Steuern wieder erlöschen sollten.

In dem Receß, welchen Churfürst Joachim I. zu Brandenburg mit denen Chur-Märckischen Stätten wegen des Biergelds gemacht, heißt es: „Szo aber wir oder unser menlichs Leibserben verstorben und nicht mehr sein worden, solte alsdann das Biergelt tot und ab sein, unnd sie oder ir nachkomen fürder zu geben nicht schuldig seyn.„

Die Br. Wolfenbüttelische Landschafft ist, nach denen Landesfreyheiten von 1770. Art. 23. ebenfalls nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schazungen und Anlagen zu continuiren; sondern es ceßiren dieselben nach abgelauffener Zeit von selbst.

Es fehlet auch nicht an einigen Exempeln, daß gewisse Gattungen Steuern würcklich wiederum abgethan worden seynd. Z. E.

In dem Chur-Märckischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Und damit fället die ordinari-Contribution, so bey dem kaum erloschenen Kriegswesen bißhero von Unsern Unterthanen gefordert worden, und sollen sie damit nicht weiters belegt werden.„

Und in Würtemberg fiele Anno 1554. Krafft Landtags-Abschids das biß dahin gereichte Schloßgeld.

Aber entweder nahmen die Landstände dagegen andere Beschwerden auf sich, welche eben so arg, oder noch härter, drückten, als die vorige, nur daß sie einen andern Namen hatten; wie z. E. in der Marck-Brandenburg Anno 1654. und in Würtemberg Anno 1554. geschehen ist; oder es waren sonst nur via facti eingeführte neue Anlagen, gegen welche sich die Landstände sezten und an einem Reichsgerichte klagten; oder es waren etwa auch nur zur Zeit der höchsten Noth auf eine Zeitlang eingeführte Steuren:

Aber daß andere eingeführte ordinaire Steuren irgendwo wiederum ganz abgekommen wären; davon ist mir abermalen, (ausser deme, was ich oben von Hoya angeführet habe,) kein Exempel bewußt: Dahero es auch billig bey neuen Steuern heißt: Vestigia me terrent!

Vier-

Vierzehendes Capitel.

Vom Accis, Licent, Umgeld, und dergleichen Impoſten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Verbindung. §. 3. Allerley Arten von Auflagen. §. 4. Wem der Vortheil davon zukomme? §. 5. Was Accis ſeye? §. 6. Reichsgeſeze. §. 7. Reichsherkommen. §. 8. Ob der Accis eine Steuer ſeye? §. 9. Anlegungsrecht. §. 10. Particular-Verfaſſungen. §. 11. Maynz, §. 12. Tyrol, §. 13. Bayern, §. 14. Chur-Sachſen, §. 15. Chur-Brandenburg ꝛc. §. 16. Chur-Pfalz, §. 17. Chur-Braunſchweig, §. 18. Baſel, §. 19. Baden, §. 20. Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 21. Holſtein, §. 22. Mecklenburg, §. 23. Pommern, §. 24. Würtemberg, §. 25. Eßen, §. 26. Waldeck, §. 27. Witgenſtein. §. 28. Gattungen. §. 29. Von was Accis gegeben werde? §. 30. Wer ihn geben müſſe? §. 31. Verwaltung. §. 32. Verwendung. §. 33. Verrechnung. §. 34. Ueberſchuß. §. 35. Beſchwerden. §. 36. Aufhebung. §. 37. Licent. §. 38. Umgeld. §. 39. Anlegungsrecht. §. 40. Wovon? §. 41. Was es gebe? §. 42. Quantum. §. 43. Verwaltung. §. 44. Salz. §. 45. Tabac. §. 46. Forum in dergleichen. §. 47. Einiges *remiſſive*.

§. 1.

Die vom Accis handlende Schrifften haben zum theil ihr Abſehen auf das, was Rechtens iſt, zum theil aber auf das Cameraleſ: Ich will beyder gedencken: Schrifften.

Beantwortung der Klagen wegen der Acciſe; Leipzig, 1717. 4.
Beſchreibung (kurze) der Acciſe; Leipzig, 1717. 4.
C. V. G. G. nichts beſſers, als die Acciſe, wann man nur will; nichts böſers, als die Acciſe, wann man nicht will; 1714. 4.

Untersuchung der Klagen von der Accise; Leipzig, 1718. 4.

COCCEJI (Heinr.) von Anlegung neuer Accise; in seinen Deduct. 2c. *Tom. 1. p. 923.*

von CRAMER: (Joh. Ulr. Freyherr) Ob der Accis eine Gattung der Steuer seye? in seiner Nebenst. 118. Theil, S. 145.

EMMINGHAUS (Theod. Ge. Guil.) Specimen Juris Germanici de Accisiis; Jena, 1750. 4.

von JUSTI (Joh. Heinr. Gottl.) Betrachtung über die Accise; in seinen gesamml. polit. und Finanz-Schrifft. *P. 1. Sect. 2. p. 380.*

SCHUBARD (Christoph. Andr.) Diss. de Accisa, vulgo von der Accise; Erfurt, 1686. 1701. 4.

TENZELS (Christian) Bedencken, was bey Introducirung der Accise in Acht zu nehmen; in Lünigs Staats-Consil. *Tom. 2. p. 1133.*

TEUTOPHILI entdeckte Goldgrube der Accise; Zerbst, 1688. Magdeburg, 1719. dagegen kamen heraus: „Geprüfte Goldgrube der Accise; Magdeburg, 1719.„

Wechselschrifften zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz.

(Chur-Cöllnischer) Vollständiger Gegenbeweiß, daß der zu Kaiserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent kein Zubehör des Kaiserswerther Zolles sey; auch überhaupt mit der Kaiserswerther Pfandschafft nichts zu thun habe, und folglich auf keine Weise von Chur-Pfalz in Anspruch genommen werden könne. 1770. fol. auch in Herrn Geh. Just. Rath PÜTTERS auserl. Rechtsfall. 2. Band, S. 327. Ein Auszug davon findet sich in H. OERTELS Reichstags-Diar. 1770. S. 74.

(Chur-Pfälzischer) Der Licentherr zu Kaiserswerth, das ist, standhafte Widerlegung des vermittelst Rechts- und Ordnungswidrigen vierten Restitutions-Gesuchs angemaßten Chur-Cöllnischen Beweises, daß die Licent zu Kaiserswerth kein Zubehör des dortigen Zolles sey. Mit Beylagen num. 1. -- 29. 1770. fol. Einen Auszug lifert Herr OERTEL l. c. S. 124.

(Chur-Cöllnischer) Unbestand des Licent-Herrn zu Kaiserswerth, oder Befestigung des Chur-Cöllnischen Gegenbeweises, daß der zu Kaiserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent kein Zubehör des dortigen Zolles sey. 1771. fol. und bey H. PÜTTER l. c. S. 381. In die Kürze fasset es H. OERTEL S. 195.

(Chur-

(Chur-Cöllnische) Kurze Erörterung der Geschichts- und Rechts-Puncte, worauf es wegen des zu Kaiserswerth erhobenen Licentes in der zwischen Chur-Pfalz als klagendem und Chur-Cölln als beklagtem Theile am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte darüber rechtshängigen Sache ankömmt. 1771. fol. und bey H. PÜTTER l. c. S. 451. auch in der neuen Staatscanzl. 31. Theil, S. 252. Einen Auszug siehe bey H. OERTEL S. 193.

§. 2.

Verbündung. Bißhero habe ich von denenjenigen Geld-Abgaben geredet, welche in ganz Teutschland, auch in so weit unter einerley Namen, nemlich der Steuren und Anlagen, bekannt seynd: Nunmehro will ich auch von andern Arten Geld-Abgaben handlen, welche zwar in der That selbsten nichts anderes, als Steuren seynd, ja manchmalen härter als dise drucken, auch würcklich in einigen Landen mit dem Namen: Steuer, z. E. Tranckſteuer, beleget werden; anderwärts hingegen nicht darunter gerechnet werden, und wobey ein- und anderes besondere zu bemercken vorkommt.

§. 3.

Allerley Arten von Auflagen. Es gibt aber allerley Gattungen von dergleichen Auflagen:

Einige werden auf gewisse Sachen gemacht, z. E. auf Bier, Wein, Brantenwein, ꝛc.

Einige auf den Durchgang, z. E. Zölle, Weg-Brücken-Chaußee-Gelder, u. d.

Einige auf gewisse Fälle, z. E. wann man Papier zu gewissen Sachen gebraucht, die Statt-Amts- und Commun-Schäden, ꝛc.

Einige zu Behuf gewisser offentlicher Anstalten, z. E. zu Almosen, Bronnen, Dämmen, Feuerschäden, ꝛc.

Einige werden auf gewisse Sachen, z. E. Salz, Tabac, ꝛc. gemacht, und die Unterthanen genöthiget, selbige von dem Landesherrn, oder der Obrigkeit, in solchem erhöhten Preis anzunehmen.

Dergleichen Arten von Auflagen seynd auch darinn unterschieden, daß einige pur freywillig seynd, z. E. wo die Feuercassen, Wittwen- und Wayſen-Anstalten, u. d. etwas pur freywilliges seynd; so auch Almosen.

Andere Anlagen seynd halb freywillig und halb gezwungen, z. E. wann einem zwar freyſtehet, wie vil er Almosen geben wolle, er doch aber etwas geben muß, und, wann er nach Verhältniß sei-

ner

ner Umstände zu wenig gibt, ihme ein Ansaz von Amts- und Obrigkeits- wegen gemacht wird.

Meistens aber seynd auch dergleichen Anlagen etwas, so in keines freye Willkühr gesezet ist, sondern das er sich gefallen lassen muß, er mag wollen, oder nicht, es gern oder nicht gern geben.

§. 4.

Wem der Vortheil davon zukomme?

Der Vortheil und Nuzen von dergleichen Auflagen kommt ebenfalls nicht allemal an einerley Ort hin.

Meistens kommen solche Anlagen dem Landesherrn und dessen Cammer zum Besten:

Zuweilen aber hat der Herr nichts, sondern das ganze Land, den Nuzen davon, z. E. wann der Accis zu Tilgung der Landesschulden, und derer daraus abzustattenden Zinse, angewandt wird:

Zuweilen kommt es öffentlichen Anstalten zu gut, z. E. der Armen- Caß, Zucht- Arbeits- und Tollhäusern, Dämmen, Strassen ꝛc.

Zuweilen haben es einzelne Stätte, Aemter, oder Orte, zu geniessen, z. E. die Statt- Amts- und Commun- Schäden ꝛc.

Zuweilen endlich haben auch nur einzelne Personen den ganzen Vortheil allein, z. E. die durch Brand, Viehesterben, u. d. Verunglückte, oder Wittwen und Wayfen, Zunfftgenossen, Bräute, ꝛc.

Von dem Blasenzins für die Erlaubniß, Brantenwein zu brennen, schreibet Herr H. R. SCHEID (1): Vix, si quis mentem meam curatius exploraret: Ad quem in Terris Brunsvico- Lüneburgicis perceptio hujusmodi vectigalis pertineat? respondere ausim, quam: - - Esse ad cujuslibet loci Observantiam præcipue respiciendum. Alibi enim locorum, ut nunc duntaxat de Terris Cellensibus loquar, simpliciter ad reditus Camerales illud pertinet, alibi ab Ærario provinciali percipitur, alibi, præcipue in Civitatibus, (quamvis nec hoc perpetuum sit, & Harburgenses adhuc hodie Regio- Electorali Cameræ, vel potius Præfecturæ, vectigal, de quo sermo, in recognitionem juris sui præstent,) Magistratui loci vindicant, alibi vero adhuc hodie ne nomine quidem cognitum est; welches er so dann weiter ausführet und beweiset.

Ferner (2): Probe vero tenendum, in perceptione illius Acci-

(1) de Vino adusto, §. 9. p. m. 44.
(2) l. c. §. 11. p. m. 57.

Accisiæ, cujus Rec. prov. Oldenstattiensis (de Anno 1624.) mentionem facit, Ill. Regio- Electoralem Cameram, prout in singulis locis id consuetudine stabilitum, mox pro dimidia, mox pro tertia, mox pro quarta parte cum Ærario provinciali concurrere, mox vero etiam ab hac perceptione penitus exclusam esse; welches wieder weiter dargethan wird.

Nun will ich in disem und denen folgenden Capiteln näher zur Sache schreiten, und von jeder Art solcher heut zu Tag an vilen Orten üblichen Impostен ins besondere reden.

§. 5.

Was Accis seye?

Die allergemeinste dergleichen Anlage ist der Accis, oder die Accise, oder Accinse, oder (wie er auch einiger Orten vormals genannt wurde,) extraordinaire Mittel, Consumtions-Steuer, Licent, (welches Wort aber wieder anderwärts ganz eine andere Bedeutung hat,) Ziese, ꝛc.

Das Wort: Accis hat keine gewisse und bestimmte Bedeutung, sondern begreiffet, nach Verschidenheit der Lande, bald mehr, bald weniger, bald dises, bald jenes, unter sich; dahero alle diejenige, welche eine allgemeine Beschreibung davon geben wollen, sich irren, und nur auf die Verfassung gewisser Lande sehen, welche aber bey anderen gar nicht anschläget.

Nur so vil kan man sagen: Der Accis seye eine gewisse Geld-Abgabe, welche von gewissen Personen, in gewissen Fällen, von gewissen Lebensmitteln, oder auch andern Waaren, desgleichen bey gewissen im gemeinen Leben und Wandel vorfallenden Gelegenheiten, abgetragen werden müsse.

So wird auch in dem einen Land etwas Accis genannt, welches an einem anderen Ort einen anderen Namen träget, z. E. Licent, Blasenzins, Mauth, Pfundzoll. ꝛc.

Wie in Bayern die Accise von den Aufschlägen, auch Zöllen und Mauten, unterschiden seye, sehe man im folg. Cap.

In Chur-Sachsen werden in denen Landesgesezen immer Accis und Geleit zusammen gesezt.

§. 6.

Reichsgesez. Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten wurde zu Wiederherstellung der Commercien vorgeschlagen, daß unter anderem auch die ohne des Kayſers und Churfürstlichen Collegii Bewilligung ein-

geführte Impoſten und Acciſen abgeſtellet werden ſollten: Es wurden aber diſe Worte hernach wieder durchſtrichen und ausgelaſſen. (1)

Anno 1653. erinnerten die Fürſten: Die Churfürſten möchten zuverläßige Vorſehung thun, daß die mit Gelegenheit der vergangenen Kriegsunruhen, ohne Kayſer- und Churfürſtlichen Conſens, aufgeſezte und erhöhete Zölle, Auffſchläge, Licenten, Impoſten, Conſumtions-Gelder, u. d. durchgehends aufgehoben werden.

Die Reichsſtätte hingegen ſtellten vor: Sie hofften, was im Fridensſchluß wegen der Zölle verordnet worden, werde nicht auf die in den Reichsſtätten Boni publici ergo angeordnete und in den locis Tractatuum ausdrücklich ausgenommene Jura collectandi, Acciſe und Auffſchläge, extendiret werden: Sie übergaben auch: „Erhebliche Rationes und Argumenta, krafft deren die Abſtellung der (in den freyen Reichsſtätten vornemlich,) auf etliche wenige Victualien und Getränck angerichteten Acciſen und Conſumtions-Mitteln mit keinem Fug zu begehren, noch ſelbige mit denen in dem Inſtr. Pacis, wie auch in der Kayſerlichen Capitulation, abzuſchaffen verordneten und ins künfftige verbottenen Zöllen und Mauten zu confundiren und zu vergleichen.„

In der Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. wurde darauf verſehen: Daß die in oder vor den Stätten auf ein- aus- oder durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Vieh, und anderes gelegte Auffſchläge, Accis, u. ſ. w. weil ſolche in der That für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher, zu halten, abgeſtellet werden ſollen, ꝛc. „Doch den unmittelbaren Reichsſtätten auf ihre angehörige Burgerſchafft wegen der Conſumtionen ichtwas, ohne Berührung, Schaden, oder Nachtheil der Fremden, zu ſchlagen, ohnbenommen, auch ohne Präjudiz deſſen, ſo vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Uebung und Herbringen geweſen.„

Anno 1654. verlangten die Evangeliſche vor Endigung des Reichstages: Die propria autoritate aufgeſezte oder erhöhete Acciſen, Conſumtions-Gelder ꝛc. ſollten in dem bevorſtehenden Reichs-Abſchid caßiret werden ꝛc. Es kame aber nichts davon hinein.

Auf dem Wahltag Anno 1658. kamen zwar Beſchwerden gegen die Reichsſtätte wegen des Acciſes ꝛc. vor; doch verbliebe es bey der vorigen Capitulation.

Zu

(1) ſ. meine Anmerck. zur Capit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 295. u. f.

In dem Anno 1664. abgefaßten Project einer beſtändigen Wahl-Capitulation wurde der Accis wieder unter die ohnerlaubte Auflagen geſezt, und der Anhang wegen der Reichsſtätte ꝛc. weggelaſſen.

Wenn man ferner die An. 1666. u. ſ. w. gepflogene Reichstags-Handlungen über das Policeywesen im Reich durchgehet; ſo wird man finden, daß noch damalen die beede höhere Collegia gegen dem Reichsſtättiſchen haben behaupten wollen, daß dergleichen Impoſten unzuläßig ſeyen, und nicht geſtattet werden ſollten. z. E.

Das Churfürſtliche Collegium erklärte Anno 1666. 3. Febr. Daß es in dem Concluſo unter denen Worten: „Auflagen, und dergleichen,„ alle Beſchwerden verſtünde, als: Aufſchläge, Pflaſtergeld, Accis, und Licenten, und in ſumma alle Onera, wie ſie auch Namen haben mögen, ſo da noviter & propria autoritate angelegt worden.

In der Wahlcapit. des Röm. Königs Joſephs I. gienge man der Leopoldiniſchen nach: Es lautet aber nicht darinn, (wie es bey dem Freyherrn von CRAMER heißt:) „Doch denen unmittelbaren Reichsſtänden ꝛc.„ ſondern ſo: „Doch denen unmittelbaren Reichsſtätten ꝛc.„

Kayſer Carls VI. Capitulation wurde nach dem Project der beſtändigen eingerichtet; mithin der Anhang wegen der Reichsſtätte ꝛc. weggelaſſen.

Von dem Wahltag Kayſer Carls VII. meldet der Freyherr von CRAMER: „Hauptſächlich aber ſtehet bey belobtem Moſer ꝛ ꝛ ꝛ das merckwürdige Churfürſtliche Gutachten vom Jahr 1741. folgenden Innhalts zu leſen: „Diſer §. bedarff ohnumgänglich einer Erläuterung, ꝛ ꝛ wie mit dem hier gethanen Verbott des Acciſes, Umgelds, ꝛc. zu reimen ſeye, daß ſolche faſt im ganzen Reich, (zum theil per Pacta zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Unterthanen, oder ex Privilegio,) eingeführet ſind, und überall als Stücke der Landeshoheit pflegen conſiderirt, und von denen höchſten Reichsgerichten darauf geſprochen zu werden: „

Ich muß aber dabey erinneren, daß diſes kein Churfürſtliches, ſondern ein von mir an einen Churfürſtlichen Hof erſtattetes privat-Gutachten ware.

Uebrigens verbliebe es in denen Capitulationen K. Carls VII. Franzens und Joſephs II. bey dem Verbott des Acciſes, und bey der Auslaſſung der Stelle von den Reichsſtätten, ꝛc.

Sehr merckwürdig ist auch, was in dem Reichsgutachten von 1770. 17. Aug. gemeldet wird: „Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen der theils schon vor einiger Zeit, theils aber neuerlich, in Chur-Bayerischen Landen und der obern Pfalz = = angelegten Accisen, = = Berathschlagung gepflogen, und dabey in Ueberlegung gezogen, daß alle dise Neuerungen = = = dem teutschen Publico überhaupt = = sehr beschwerlich seyen; so seye hierauf davorgehalten und beschlossen worden, daß alle dise = = Beschwerden durch ein Reichsgutachten an Kayserliche Maj. zu bringen, und Allerhöchst-Dieselbe um die Reichsgesezmäßige Verfügung, nach Anleitung und mit stracklichem und würcksamen Vollzug der Kayserlichen Wahl-Capitulation und deren 8ten Articuls, = = allergehorsamst zu ersuchen wären.„

Ferner wurde gemeldet: Es seye wahrzunehmen, wie man die Zoll-Erhöhungen dadurch zu verstecken suche, daß man = = den Accis über seine natürliche Eigenschafft auf Fälle erstrecke, wo davon, nach Anordnung der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 8. §. 11. keine Frage seyn sollte.

Auch wird in einer disem Reichsgutachten beygelegten Schrifft (1) behauptet: Auffschläge und Accisen seyen keineswegs eine der Landeshoheit anklebende Befügniß, sondern so gewiß, als sie eine Art von Auflagen seyen, eben so ausdrücklich seyen sie auch in denen Kayserlichen Edicten gegen die neuerliche Impostен, besonders dem von 1666. begriffen; erforderen also auch ein eigenes Kayserliches Privilegium: Haben gleich einige Reichsstände sich hierinn ein mehreres herausgenommen, seye es doch mehrmalen vom Kayser und Reich widersprochen worden: Und die Verträge, so Landesherrn deßwegen mit ihren Landschafften eingegangen hätten, gehörten nicht hieher.

Es ist aber auch bekannt, daß vile grosse Höfe mit deme, was damalen ohne special-Instruction geschehen ist, und mit manchen in diser Schrifft geäusserten Säzen, gar nicht zufriden gewesen seynd.

§. 7.

R. Herkommen. Man kan auch mit völligem Grund der Wahrheit sagen, daß das allgemeine Reichs-Herkommen für die Freyheit seye, den Accis einführen zu dörffen, wann es auf eine der Landes-Verfassung gemäße Weise geschiehet.

Noch

(1) Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäß. ꝛc. p. 9. sqq.

Noch mehr; die Reichsgerichte selbsten sprechen vilfältig auf den Accis, und behandlen ihn als eine ganz erlaubte Sache. Man sehe z. E. die Reichs-Hofraths-Conclusa in Sachen: Rostock contra Mecklenburg-Schwerin puncto der Accise; ingleichem in denen Statt-Franckfurtischen innerlichen Angelegenheiten, u. s. w. Oben Cap. 2. §. 13. haben wir so gar vernommen, daß der Reichs-Hofrath denen Hochstifft-Baselischen Landständen befohlen hat, den abgeschafften Accis von neuem, wider ihren Willen, einzuführen.

In dem Fränckischen Craysabschid vom 21. Dec. 1689. (3. Jan. 1690.) heißt es: Man seye auf die Frage wegen Einführung eines Consumtions-Accises gefallen, die aber negative resolvirt; doch gleichwolen einem jeden Fürsten und Stand zu freyer Hand gestellet worden seye, in seinen Landen dasjenige zu disponiren, was er, seiner Convenienz gemäß, und zu Bestreitung der jezigen sehr grossen Kriegsanlagen zulänglich zu seyn, erachten werde.

Anno 1764. erinnerte Böhmen bey dem Wahl-Convent *ad Art. 8. §. 11.* „Bleibt einem jeden Reichs-Stand, (die Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) frey und unbenommen, auch die Consumtion in ihren Landen und Gebieten ꝛc.„ Es gienge aber Selbst wieder von disem Monito ab.

§. 8.

Ist der Accis eine Art einer Steuer, oder nicht?

Ob der Accis eine Steuer seye?

Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): Von denen Steuern läßt sich nicht so schlechterdings auf den Accis ein richtiger Schluß machen. Es ist zwar nicht ohne, daß der Accis von ältern Rechtsgelehrten als eine Species Collectarum extraordinariarum angesehen werden wollen: Allein es ist selbiger so wohl dem Namen als Wesen nach von der Steuer unterschiden. „ Wie dann auch der Adel selbsten, deme doch das jus collectandi nicht, sondern dem Corpori equestri, zustehet, in Francken und Schwaben das Accisrecht verschidentlich exerciret; (testante KNIPSCHILD *de Nobilit. Lib. 3. C. 6. n. 59.*) und die Acta publica bewähren, welcher massen das Hochstifft Würzburg mit denen gemeinschafftlichen Ritterorten des Consens Baunach unter anderem auch des Accises halber besondere Verträge hat, vermög deren, nebst dem Stifft, auch einzele Rittermitglider die Accisen einzuziehen pflegen. s. Electa Jur. publ. T. 11. p. 219. 220.

(1) Nebenst. 118. Theil, S. 145. u. f.

Wahr ist es, 1. daß es zweyerley Namen seynd, 2. auch wahr, daß nicht allemal Alle, die Steuer geben, auch Accis geben, noch allemal Alle, die Accis geben, oder doch darunter leiden, Steuren geben: Indessen ist es eben doch eine Geldabgabe, die per indirectum alle Personen in einem Land betrifft, und die das ganze Land bald weniger, bald eben so, bald noch härter und weit ärger, drückt, als eine Steuer:

Sehr schicklich wird dahero der Accis in einem Reichshofraths Concluso von 1736. 10. Jan. in Sachen: Basel, Stiffts Landstände ꝛc. contra den Bischoffen ꝛc. ein *Surrogatum* der Steuer genannt, auch gemeldet: Daß der Accis von dem Bischoffen und samtlichen Landständen vor das beste, vorträglichste, und fast einzige Mittel, die Unterthanen von Nebencollecten und Anlagen zu erleichteren, gehalten worden seye.

Ferner haben wir oben p. 161. gehöret, daß weil die vormalige Besteurungsarten in dem Braunschweig-Calenbergischen denen Unterrhanen zu beschwerlich gefallen seyen, Churfürst Ernst August selbige aufgehoben, und dagegen den Accis eingeführet habe:

Und unten §. 22. wird der Accis in einer Herzoglich-Mecklenburgischen Resolution: *Pars Contributionis* genannt.

Er heisset deßwegen auch in machen Landen ausdrücklich eine Consumtions-Steuer und einige Gattungen desselbigen z. E. eine Fleisch-Steuer, Tranck-Steuer ꝛc. In einigen Landen bestehet der modus contribuendi allein in der Accise, z. E. in Mecklenburg bey den Stätten; und daß in allen Königlich-Preußischen Landen die Haupteinnahm des Landesherrns in dem Accis bestehe, ist bekannt.

§. 9.

Anlegungsrecht.

Ist ein Landesherr befugt, einen Accis anzulegen, oder zu erhöhen?

Daß in denen in den Ostfriesischen innerlichen Streitigkeiten im Jahr 1589. und 1597. ergangenen Kayserlichen Aussprüchen enthalten seye: Es solle einiger neuer Accis, weder mit noch ohne der Stände Willen, sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichem Wissen und Willen der Kayserlichen Maj. aufgesezet werden, werden wir im nächstfolgenden Capitel vernehmen.

Oesterreich sezte noch Anno 1770. 13. Aug. in einem bey dem Reichsconvent abgelegten Voto die Accisrechte in einerley Claß mit den Mauthrechten, und erforderte zu beyden Kayserliche Freyheitsbrieffe.

Aber

Aber wie können dann die Reichsgerichte, und selbst der Reichs-Hofrath, für die ohne Kayserliche Bewilligung eingeführte Accise sprechen, oder die mit davon handlende Landesverträge bestättigen? wie doch so offt geschehen ist.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt von Bayern: (1) „Maut, Aufschlag, Accis, Umgeld, und andere Gefälle, sind in der That nichts anders, als Tributa, vel Collectæ publicæ: „ Ob aber die Bewilligung der Stände hierzu nöthig seye? ist eine Frage, worüber der Hof und die Landschafft in differenten Principiis stehet.„

Der Freyherr von CRAMER (2) sagt: „Heut zu Tag ist es, bey dem grossen Anwachs der publiquen Staatsausgaben, so weit gediehen, daß der Accis im Teutschen Reich als onera ordinaria, zur Unterstüzung des Staats, und als eine aus der Landeshoheit entspringende, von denen Steuern ganz und gar abgesonderte, Abgabe angesehen wird.„

Und wieder: „So bediente man sich hiebey (in der Cronenberger Sache) des Ausspruchs unsers Herrn von LUDOLFF *Tom. 1. Consult. 10.* Si onnes Status ideo, quod hæc vel illa Subditorum præstatio antea aliter se habuerit, querelis Subditorum in Judiciis obnoxii esse deberent, vereor, ne excedat Judex officii limites, cum Leges Imperii Ordinum jura territorialia sarta tecta conservari velint.„

Da aber Niemand laugnen kan, daß der Accis eine sich durch das ganze Land erstreckende Geldabgabe ist, welcher alle Einwohner unterworffen seynd; so verbleibe ich dabey, daß zu dessen Einführ- und Erhöhung, zwar kein Kayserliches Privilegium, (dann dergleichen braucht man auch bey denen Steuern nicht,) wohl aber alles dasjenige erforderet werde, was zu einer rechtmäßigen Einführ- und Erhöhung der Steuern Reichs- und Landesverfassungs-mäßig ist.

Es ist auch ohnlaugbar, daß, wo der Accis in Teutschland eingeführt, oder von Zeit zu Zeit erhöhet worden ist, solches mit Wissen und Willen der Landstände geschahe; ausser, wo entweder gar keine Landstände mehr vorhanden seynd, oder doch wenig, ja gar nichts, gelten.

Wie aber also der Landesherr hierinn nichts ohne die Landstände thun kan; so können auch dise nichts ohne den Landesherrn.

So

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 173. p. 395.
(2) l. c. S. 146.

So gar, wo keine Landstände seynd, kan man nicht schlechterdings sagen, daß der Landesherr den Accis anlegen könne, oder nicht; sondern es kommt darauf an: 1. Ob und was für Ursachen er habe, solchen einzuführen? so dann 2. worzu er verwendet werde?

Dann überhaupt geht es schlechterdings nicht an, daß ein Landesherr den Accis nur zu seinem privat-Nuzen einführe: Sonst wäre dises ein bequemes Mittel, der Schuldigkeit, zu neuen Steuren der Landstände oder Unterthanen Bewilligung zu erhalten, auszuweichen: Der Regent dörffte nur sagen: Er verlange keine Steuer, sondern bloß Accis; der Unterthan hingegen müßte eben Geld geben, es hätte nun den Namen Steuer oder Accis: So weit ist es aber in Teutschland noch nicht gekommen; wie ich oben umständlich erwisen habe: Wie könnte auch sonst die Stelle der Wahlcapitulation, auf welche doch noch alle Kaysere verpflichtet werden, einen gesunden Verstand oder Nuzen haben!

Das im folgenden Capitel vorkommende, gegen Chur-Bayern ergangene, und von dem Kayser dem gesammten Reich legaliter und feyerlich bekannt gemachte, Reichs-Hofräthliche Erkenntniß ist in diser Materie höchstmerckwürdig.

§. 10.

Particular-Verfassungen.

Zu mehrerer Erläuterung der Sache will ich, (über das, was bereits oben Cap. 2. vorgekommen ist,) noch ein- und anderes von der besonderen Verfassung einiger Teutschen Lande in disem Stück beybringen.

§. 11.

Maynz.

Chur-Maynz (1) führte Anno 1765. den Accis zu Cronenberg ein: Die Unterthanen beschwerten sich darüber bey dem Cammergericht, weil der Accis eine Gattung Steuer seye, die Steuer zu Cronenberg aber der Reichsritterschafft am mittleren Rheinstrohm gehöre: Das Cammergericht aber resolvirte Anno 1771. 27. Sept. „Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen.„

Der Accis ist auch im ganzen Erzstifft eingeführt.

§. 12.

Tyrol.

Was die Tyrolische Landstände Anno 1711. wegen des Accises gebeten haben, siehe im T. von der Landeshoheit in Policeysachen: Besonders klagten sie über den Salzaccis.

§. 13.

Bayern.

In Bayern seynd Accis und Aufschläge zweyerley: Der Accis ist

(1) Freyh. von CRAMER l. c. S. 145.

ist ein Cameral-Gefäll, und betrifft entweder das, was von inländisch-erziltem Gut hinausgehet, oder von ausländischem Gut zum innerlichen Landesconsumo hereingebracht wird: Die Auffschläge hingegen seynd Landschafftliche Gefälle, und betreffen nur das im Land selbst erzilte Consumogut, z. E. Bier, Mett, innländischen Brantewein, Fleisch ꝛc.

Die Geschichte der Bayrischen Accise und Auffschläge biß auf die jezige Zeiten findet man kurz, aber schön, bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1) beysammen.

In Bayern wird das Mauth- und Acciswesen als etwas zusammengehöriges verhandelt.

Anno 1766. 18. Dec. liesse der Churfürst eine Verordnung wegen des Accises auf das ausführende Getrayd ergehen. (2)

Die Chur-Bayrische Mauth- und Accisordnung von 1764. 29. Nov. stehet an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Anno 1766. 12. Apr. kame ein weitläufftiges Additionale darzu heraus.

Anno 1767. 15. Jan. wurde der Effito-Accise auf den Verkauff der von denen Mezgern in Vorrath habenden rohen Häute moderirt. (4)

Anno 1767. 12. Febr. ergienge ferner eine Verordnung wegen Moderirung des Consumo-Accises von dem ausländischen Honig. (5)

Eine Chur-Bayrische Verordnung von 1767. 15. Apr. wegen der auf das auswärtige Leder bestimmten Consumo-Accise, ist abermalen bey H. GEGEL (6) anzutreffen:

So auch eine von eben disem Tag (7), die per Consumo ins Land gehende Baumwoll-Strickwaare, und die auf dieselbe, zu Betreibung innländischer Strickereyen, erhöhete Consumo-Accise betreffend.

Ferner eine vom 6. Jul. (8) wegen der Consumo-Accise auf das ausländische Siegellack.

Durch

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 173. p. 392.
(2) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 118.
(3) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 351. u. f.
(4) s. GEGEL l. c. S. 231.
(5) Allda S. 266.
(6) l. c. 2. Band, S. 57.
(7) S. 59.
(8) S. 381.

Durch ein Anno 1767. 13. Oct. (1) erlassenes Patent hingegen wurde der in dem Mauthtarif von 1765. auf die ausländische Wollenzeuge gesezte Consumo-Accis auf die vierfache Summe erhöht.

Anno 1769. Dec. ergienge ein neuer Verruff deßwegen.

Die Chur-Bayrische Verordnung von 1768. 20. Maj. wegen des Commercien- und Mauthwesens, nebst der Instruction, wornach die sämtliche Chur-Bayrische Mauth- und Accisämter so wohl, als alle in den Churlanden commercirende Handelsleute, in Betreff der, vermög Mauthordnung de Anno 1765. allgemein eingeführten Stemplung der accisbaren Waaren sich führohin zu achten haben, desgleichen die Instruction, wornach sich so wohl die sämtliche Chur-Bayrische Mauth- und Accisämter, als alle in den Churlanden befindliche Fabricken, Fabricanten, Künstler und Handwercker, mit ihren Abkünfften, in Betreff der vermög der Mauthordnung de Anno 1765. vorgeschribenen Stemplung aller im Lande gemachten Fabricaten und Waaren, fürohin zu achten haben; ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

Wegen des Tabackaccises gienge Anno 1768. 30. Maj. ein Mandat aus; (3) desgleichen den 16. Dec. solchen Jahres; ferner Anno 1769. 26. Maj. und 1770. 16. Febr.

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1769. 17. Jun. die Straf der Contrebandiers in Taback- und anderen accisbaren Sachen betreffend, findet sich an unten (4) bemercktem Ort.

In der obern Pfalz wurde Anno 1769. (5) ein Mauth- und Accis-Mandat bekannt gemacht.

Was aber darauf, bey Gelegenheit der zwischen Chur-Bayern und denen Comitial-Gesandtschafften entstandenen Irrungen, am Reichs-Hofrath auch wegen des Accises vorgegangen seye, sehe man im folgenden Capitel.

§. 14.

Chur-Sachsen.

Vile Chur-Sächsische Verordnungen von der General-Consumtions-Accise, 1. in den Stätten, und 2. auf den Dörffern, findet man in LÜNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 6. p. 1874. sqq.*

Der

(1) cit. Samml. S. 398. u. f. und GEGEL l. c. 2. Band, S. 745.
(2) in den neuest. Staatsangel. 2. Band, 2. Theil, S. 177.
(3) cit. Samml. S. 403. u. f.
(4) l. c. S. 384.
(5) s. cit. Samml. S. 377.

Von dem Land- und Waaren-Accis aber handelt desselben *Lib. 5. Cap. 8. Membr. 2. p. 1247.*

Der Land- und Waaren-Accis auf inn- und ausländische Handels- und Kauffmanns-Waaren, sonderlich die nach Leipzig gebrachte, wurde Anno 1615. von Churfürst Johann Georgen I. eingeführt, und wird zur Churfürstlichen Rentcammer eingezogen.

Die General-Consumtions-Accise aber scheinet vom König und Churfürst Friderich August I. eingeführet worden zu seyn; und zwar 1. Anno 1703. in denen Stätten von Victualien und anderen Sachen, so die Bauern, und Andere, vom Land zur Statt bringen; so dann 2. Anno 1705. von der Handlung, Manufacturen und Handwerckern auf denen Dörffern.

Chur-Sächsische Verordnungen wegen des Salzlicents trifft man an in LÜNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 8. Membr. 1. p. 1203. sqq.*

§. 15.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „Die general-Mittel sollen ohne Vorbewußt Unserer getreuen Landstände nicht eingeführet werden.„ Chur-Brandenburg.

In denen meisten Chur-Brandenburgischen Landen macht der unter Churfürst Friderich Wilhelmen Anno 1685. eingeführte und unter König Friderich Wilhelmen sehr hoch getribene Accis wohl den beträchlichsten Theil derer Königlichen Einkünffte aus.

Die Sammlung derer unter König Friderich II. in Schlesien ergangenen Ordnungen und Edicten gibt viles davon an die Hand.

Anno 1772. meldeten die Zeitungen: „Zu Berlin ist durch eine neue Verordnung die Accise auf das Pohlnische Wachs 30 vom hundert und durch eine andere vorhergegangene Verordnung auf die Piece Burgunder- oder Champagnerwein 4 fl. 30. kr., auf den von minderer Qualität 2. fl. 15. kr. gesezet worden.

Zu Berlin ist eine General-Accise- und Zoll-Administration, oder Regie. (1)

Von der Accise- und Zoll-Cammer allda findet sich gute Nachricht an unten (2) angezeigtem Ort.

§. 16.

Von denen eigentlichen Chur-Pfälzischen Landen kan ich nur Chur-Pfalz.

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 144.
(2) Allda S. 182.

so vil sagen: In der untern Pfalz ist ein Accis oder Licent üblich. Eine Chur-Pfälzische erneuerte Accis-Ordnung ausserhalb der Statt Heidelberg kame 1672. heraus. Die Churfürstlich-Pfälzische Licent-Taxa und Consumtions-Ordnung von 1699. findet man bey FABERN (1). Churfürst Carl Philipp hat An. 1716. bey Anfang seiner Regierung den Accis ganz aufgehebt, (2) womit es aber keinen Bestand gehabt hat. Der Accis wird gegeben von Frucht, Wein, u. s. w. Den meisten Theil davon bekommt der Churfürst: Etwas aber wird denen Oberämtern zu ihren Statt- und Amtseinkünfften überlassen.

* * *

Anno 1627. 12. Jan. erhielten die Jülch- und Bergische Landstände ein Kayserliches Mandat gegen Pfalz-Neuburg, darinn es heißt: „Wann aber jeztgehörtes anmaßliches Anstellen neuer und ungewöhnlicher Servisen, oder Placquilien, Accinsen und Land-Schazungen, in Rechten und des heil. Reichs Sazungen höchlich verbotten, auch besagter von rechtmäßiger Weise regierenden Fürsten mehrgesagter Fürstenthum Jülich und Berg ertheilten Beschwerden, Privilegien und Reversalien zuwider lauffen. - - Und alle dise neuerliche Vornehmen, wie an ihme selbsten unrecht, null und nichtig, also auch Uns und dem heil. Reich, von wannen mehrgesagte Fürstenthume und Lande Lehenrührig seynd, ganz præjudicirlich. - - - Und wollen, daß Dr. Lbden und Ihr gedachte Jülch- und Bergische Ritter- und Landschafft und Unterthanen weder mit - - Schazungen, Contributionen, Accis, Servis, oder Placquilien-Geld anzustellen und abzuforderen anmasset, oder, dieselbe durch Executions-Mittel zu erzwingen, unterstehet, sondern hinfüran deß alles enthaltet, hierinn nicht säumig oder ungehorsam seyet; als lieb Deroselben und Euch ist, obbestimmte Pön zu vermeiden.

Anno 1649. verglichen Sich der Pfalzgraf und die Stände dahin: „So erklären Sich auch Ihro Durchleucht hiemit gnädigst, - - ohne Ihro Fürstl. Durchl. Landstände Bewilligung keine Licenten, Accinsen, oder dergleichen Auflagen, im Lande anstellen, sondern die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine Zeithero verordnete Recognitions-Gelder (wann Sie darüber von Dero Landständen keine Einwilligung erhalten,) auch abstellen.„

An-

(1) in der Europ. Staatscanzl. Tom. 5. p. m. 547.
(2) GIOVANNI erläut. German. princ. das Buch von Pfalz, pag. 69.

Anno 1668. 20. Jul. vergliche Sich der Pfalzgraf mit den Ständen anderweit: „Daß die Accinsen in denen Aemtern und auf dem Land, auf den Fuß und Tax, wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen, nemlich von einer Ahmen Weins 3. Rader Alb. und von einer Tonnen Bier 1. Rader Alb. bleiben, und was dawider eingerissen, abgestellet werden solle.„

In dem Haupt-Receß An. 1672. Art. 16. wurde beschlossen: Es sollten keine Accisen und dergleichen Auflagen ohne der Landstände Vorwissen angesezet werden.

Anno 1723. aber beschwerten die Jülch- und Bergische Landstände sich bey Chur-Pfalz: Daß einseitig die alte Accinsen erhöhet, und neue an denen Orten eingeführet würden, wo dieselbige vorhin niemalen hergebracht gewesen seyen: Daß aber ohne Vorwissen und Bewilligen der Landstände keine neue Accinsen an denen Oertern, wo dieselbe vorhin niemalen gewesen, eingeführet, noch auch die alte, wo dieselbe vorhin gewesen, erhöhet werden können, solches beweisen die uralte Landtags-Abschide und Landesherrliche Reversalien. Eben dises habe der Kayser in dem Mandat vom 11. Jan. 1627. erkannt. Ein gleiches bewähre der Vergleich von 1649. Ferner die Anno 1668. verglichene Conditionen: Und da die Haupt- und andere Stätte und Flecken von des Churfürstens Vorfahren an der Regierung die Statt-Accinsen titulo oneroso, gegen Erlegung gewissen Geldes, an sich gehandelt haben; so halten die Landstände billig davor, daß der Churfürst neben disen denen Stätten übertragenen Accinsen neue einzuführen nicht befugt seye. Weil nun die vorstehende Gründe, Reversalien und Conditiones so klar und deutlich seyen, daß dieselbe keiner ferneren Interpretation und Cognition des Geheimen Raths-Dicasterii, (da ohnedem die Geheime Räthe das Churfürstliche dabey vornemlich versirende Interesse Ihnen ausser allem Zweifel angelegen seyn lassen müssen,) bedörffen; so bitte man, die Accinsen auf den Fuß und Tax, wie sie An. 1657. gewesen, zu reduciren, die neue aber an denen Oertern, wo vorhin keine Accinsen hergebracht, oder aber in denen Stätten und Flecken neben den Statt-Accinsen eingeführt worden, wiederum einzuziehen.

Anno 1724. 12. Febr. stellten die Ständische Deputirte wieder vor: Daß die Accinsen täglich mehrers, und zwar noch während der Deputation zu Düsseldorff, erhöhet worden seyen.

In der Churfürstlichen Resolution vom 17. Febr. aber wurde es als ein falscher und unerweislicher Bericht angegeben.

Den 14. Mart. antworteten die Stände: Bekanntlich würde die Anstellung neuer und resp. Erhöhung alter Accinsen continuirt, und seye bey vorwährender Deputation die Admodiation der Accinsen notorie auf 300. Rthl. erhöhet worden; so ja denen Bürgern zu mehrerem Last und Beschwerniß gereiche.

Der Churfürst antwortete: Ihme werde zur Ungebühr beygemessen, als habe Er neue Accinsen eingeführt, oder die alte erhöhet; sondern Er habe es lediglich bey dem bewenden lassen, wie Er es von 20. biß 30. Jahren hergebracht befunden habe: Glaubten die Landstände, im Stand Rechtens ein mehreres zu erhalten; so submittire sich der Churfürst, um Sich bey der Posterität keine Verantwortung aufzubürden, lediglich der Justiz.

§. 17.

Chur-Braunschweig.

Von Chur-Braunschweig will ich, über das schon oben angeführte, noch melden:

In der Sammlung der Braunschweigischen Landesordnungen und Geseze, Calenbergischen Theils, handlet *Cap. 4. Sect. 12.* vom Impost auf auswärtige wollene Etoffen, Hüte, Strümpfe und verschidene andere Waaren: Darunter befinden sich auch n. 149. Impostordnung wegen der auswärtigen wollenen Etoffen, Lacken, Hüte, Strümpfe und gegerbten Leders vom 9. Aug. 1710. nebst deren Erklärungen und Abänderungen; ferner n. 157. eine Instruction, wornach resp. die Beamte und Licent-Einnehmer sich wegen Erhebung derer extraordinairen Handlungs-Impostgelder zu richten haben, vom 5. Nov. 1734.

Vilerley zu dem Accieswesen der Braunschweig-Lüneburgiischen Landen sehr dienliche Nachrichten findet man in Herrn Hof-Rath SCHEIDENS Singularibus de eo, quod justum est circa Vinum adustum, Göttingen, 1739. 4.

Daß in der Grafschafft Hoya alte und neue Accise seyen, und wie es mit deren Hebung gehalten werde, belehret der Unionsreceß vom Jahr 1712.

Herr H. R. SCHEID (1) meldet: Anno 1683. nova Accisiæ Ordinatio, sicuti ejus introitus disertis verbis ostendit, non aliter, quam nach vorher gepflogener Communication mit Dero getreuen Landschafft der ober- und unter-Grafschafft Hoya à D. Georgio Wilhelmo publicata; imo cum antea in Anno 1673.

(1) de Vino adusto, §. 7. p. m. 34.

1673. Præfectis hujus Comitatus à Regimine Cellenſi mandaretur, ut Acciſiam ſecundum ordinem in Principatu Lüneburgico receptum, novis aliquibus acceſſionibus auctam, à Subditis exigerent, Status vero, ita obſervantiæ & privilegiis ſuis vim inferri, Principi humilime exponerent, vi Reſcripti de 10. Jan 1674. Declaratio ſecuta eſt: Daß es die Meinung nicht gehabt, der Landſchafft Privilegiis, ſo ſie deßfalls mit Recht erworben, einigen Abbruch zu thun, oder auch der Landen Æraria zu confundiren, ipſeque adeo hic collectandi modus iterum abrogatus & priſtinus reſtitutus fuit.

§. 18.

Von Stifft-Baſeliſchen Accis-Sachen, ſiehe Cap. 2. §. 13. Baſel.

§. 19.

In denen Fürſtlich-Badiſchen Landen wird der Accis Pfund- Baden.
Zoll genannt.

Marckgraf Wilhelm zu B. Baden legte Anno 1663. einen Pfundzoll in ſeinen Landen an; auch wurde An. 1676. eine Accis-Ordnung publicirt und Anno 1698. erneuert.

Aus dem B. Durlachiſchen aber gehören hieher:

Erneuerte Accis- oder Pfundzoll-Ordnung Carls Marckgrafens zu Baden-Durlach, wie es in der Marckgrafſchafft Baden mit dem Accis und Pfundzoll, ſo wohl unter ſamtlichen Landes-Eingeſeſſenen, als auch Fremden, ſo darinn commerciren, gehalten werden ſolle. Durlach, 1711. fol.

Ferner eine Verordnung wegen Nachlaſſung des Pfundzolls von der Waiſen währender Minderjährigkeit verſteigert werdenden Mobilien; von 1755. 19. Nov.

§. 20.

Eine Braunſchweig-Wolfenbütteliſche Verordnung von Braun-
1767. 10. Sept. wegen des Einzolls und Acciſes von aus- und ein- ſchweig-
ländiſchem Brantewein findet ſich bey H. GEGEL. (1) Wolfenbüttel.

§. 21.

Die Holſteiniſche Landſchafft meldete An. 1590. in ihren Lan- Holſtein.
desbeſchwerden: „15. Bittet eine Ehrbare Landſchafft, daß die ungewöhnliche Zölle, Acciſen, ungebührliche Matten, und andere ein-

Ge-

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 2. Band, 703.

gerissene Beschwerungen, so gegen die Privilegien, möchten abgeschaffet werden.„

Die K. Dänische Antwort darauf lautete: „Die Abschaffung ungewöhnlicher Accisen, ungebührlicher Matten, und anderer gegen die Privilegien eingerissenen Beschwerung, wird billig erachtet, und wollen sich die Herrn Reichs-Räthe, wann Specification einkommt, Ihrer Königl. Maj. Theils, (wofern daselbst über Zuversicht Mangel gefunden wird,) nach Billigkeit erklären.„

Und der Herzog zu Holstein äusserte sich: „Der 15de Punct ist billig, und Ihr. Fürstl. Gn. nicht zuwider, so etwas in specie darzuthun, daß wider alt Herkommen an neuen ungewöhnlichen Accisen und Zoll angelegt, es wiederum abgeschafft werde; wie dann Ihre Fürstl. Gn. theils solches allbereits vor der Zeit abgeschafft.„

Womit auch die Landschafft zufriden ware.

§. 22.

Mecklenburg. Von Mecklenburg heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Eine Art des modi contribuendi ist auch die Accise, oder so genannte Licent. Weil nun folglich dieselbe, dem Herkommen und der Landesverfassung nach, in denen Mecklenburgischen Landstätten nicht anders, als consensu totius Corporis provincialis, introduciret werden kan, auch, wenn und in so weit sie verwilliget, pars communis Contributionis ist; so haben Serenissimi nicht allein, dieselbe in den Landkasten fliessen zu lassen, versprochen; (*Resol. ad Grav. polit. 8. de An. 1685. Resol. ad Grav. 16. de An. 1701.*) sondern auch in specie versichert, daß die von der Ritterschafft und dero Unterthanen mit keinen Accisen und Consumtions-Steuren, über den Einhalt der Reversalen und das Herkommen, beschweret werden sollen. Resol. ad Grav. 8. de An. 1701.

Wie dann gleichfalls Ihro Kayserliche Majestät allerhöchst erkannt:

1. Daß die Accise notorie pars communis Contributionis sey. Rescr. Cæs. d. d. 25. Sept. 1691.
2. Mithin derer Stätte Accise in den gemeinen Landkasten gehöre, und demselben nicht zu entziehen, sondern dahin zu lifern sey. Rescr. Cæs. de An. 1661. Mand. d. d. 4 Jun. 1672. Concluf. Cæs. d. d. 13. Apr. 1722. Membr. 7. Concl. vom 3. Aug. 1736.

3. Da-

(1) Vorbericht zu den Decis. Imperial. in causis Mecklenburg. S. 181. u. f. der Auflag von 1746.

3. Dahero, als die Accise aus den Stätten Neu-Brandenburg und Stargard in eine neuerliche und ungewöhnliche Cassam nach Hofe gezogen werden wollen, solches verboten worden, per Mand. Cæs. d. d. 14. Dec. 1672.
4. Es kan demnach die Accise nicht in die Fürstliche Cammer gezogen werden. Rescr. d. d. 12. Maj. 1679. Rescr. d. d. 25. Sept. 1691. Mand. d. d. 4. Febr. 1692. Mand. d. d. 6. Jun. 1708.
5. Vilmehr ist von der Kayserlichen hohen Commißion autoritate Cæsarea nochmals festgesezet und verordnet worden, daß die Accisen aus den Stätten nirgend anders, als in den Landkasten, geliefert werden sollen. Decr. Commiss. Cæs. d. d. 11. Jul. 1719. und ist des Herrn Herzogs Begehren wegen des Landkastens und der dahin gehörigen Stattaccisen von Kayserl. Maj. für unstatthafft erkannt worden; per Concl. d. d. 13. Apr. 1722.
6. Als auch die Einnehmer in den Stätten, der à Commissione Cæsarea erlassenen pönal-Inhibition entgegen, mit der Accise- und Licent-Einnahme continuirten; so befohl Imperator, daß denen mit doppelter Last beschwerten Unterthanen der Ersaz derer in dem Contributions-Edict gesezter massen erzwungenen Licenten ratione præteriti aus derer Einnehmer bereitesten Vermögen geschehen solle. Concluss. d. d. 14. Maj. 1723.
7. Ingleichem haben Kayserl. Maj. in specie wegen der Licent in der Statt Schwerin allerhöchst verordnet, daß, so lange er noch beybehalten würde, derselbe, denen Landesverträgen und Kayserlichen Verordnungen gemäß, allerdings in den Landkasten fliessen müsse, und dahin auch die daraus bereits erhobene Gelder restituiret werden sollten. Concluss. vom 3. Aug. 1736.
8. Die Stätte können, ausser der Ritterschafftlichen Bewilligung, mit einseitigen hohen Accisen nicht beschweret werden: Rescr. d. d. 12. Maj. 1679. da zumal selbige eine Contribution vor die Ritterschafft und den Landmann mit sey, und dieselbe mit gravire. Mand. d. d. 8. Jun. 1708.
9. Als aber die Stätte dennoch Anno 1708. und folgends, durch einseitige und geheime Conventionen mit dem Fürstlichen Hofe, die Accise pro modo contribuendi angenommen hatten; so wurden von Kayserlicher Maj. sothane Conventionen, wegen des darinn pro modo contribuendi eigenmächtig gesezten Licents, caßiret und aufgehoben. Concluss. Cæs. d. d. 28. Sept. 1724.
10. Dahero der neulich aufgebrachte Licent auch bey der Stat Schwe-

rin ins künfftige nicht bestehen könne. Conclus. vom 3. Aug. 1736.

11. Als Serenissimus Anno 1716. in dem zu dem adelichen Gut Lützgenhof gehörigen Flecken Dassau die Licent introduciren lassen, appellirte der Possessor davon, und die Ritterschafft adhärirte; worauf Kayserliche Maj. à Serenissimo darüber Bericht erforderte; Conclus. d. d. 4. Febr. 1716. so, nach Verlauff einiger Jahre, da immittelst sothaner Bericht nicht erfolget war, nochmals wiederhohlet ward, mit der Verwarnung, daß im widrigen Fall, mit Aufhebung der angemaßten Licent zu Dassau, Impetrant in die Possession der Jurisdiction und Subcollectation des Orts, zu Behuf der zum Ritterschafftlichen Contingent gehörigen Contribution in den Landkasten, hinwieder gesezet, und dabey geschüzet, auch hierüber weitere Kayserliche Verordnung ergehen sollte; Concl. d. d. 16. Maj. 1721. welches auch endlich also verfüget und vollstrecket worden. Conclus. d. d. 11. Dec. 1721.„

In der Herzoglichen Resolution ad Grav. 16. addit. de Anno 1701. heißt es:

„ Grav. 16. Die Accise in den Stätten ist ein pars Contributionis, und muß also dem Land gut gethan, als auch bey künfftig zu behandlendem Quanto, so wohl ratione præteriti, als futuri, mit angerechnet werden; wie solches die vorhin deßfalls ergangene Kayserliche Verordnungen und Mandaten an Hand geben.

Resol. Die Accise in denen Stätten soll à dato dises Vergleichs pro parte Contributionis gehalten, von denen Stätten eingenommen, auch in den Landkasten gelifert werden.„

Was in Mecklenburg von 1708. an zwischen der Herrschafft und denen Stätten wegen einer Consumtions-Steuer, oder Accise, statt der jährlichen Contribution, verhandelt worden ist, kan an unten (1) angezeigter Stelle nachgesehen werden.

Anno 1746. 28. Nov. wurde der Kayserliche Commissarius in Mecklenburg, in Ansehung der Abstellung des Licents, nochmals alles Ernsts auf die Kayserliche Resolutionen vom 23. Mart. 1733. und 3. Aug. 1736. dergestalt verwisen, daß er disen Punct nochmals auf dem künfftigen Landtag zu Büzow dergestalt vornehme, und der Ritter- und Landschafft Erklärung darüber vernehme, auch durch aufrichtige Bemühung es dahin zu bringen suche, daß sich Ritterschafft und

(1) in meinem Teutsch. Staatsarchiv, 1751. Part. 5. p. 17. sqq.

und Stätte allerseits darüber vereinigen; insonderheit, da der Licent sonst in allen Mecklenburgischen Stätten bereits abgeschafft, und mithin auch in dem Fürstenthum Schwerin diser modus contribuendi nicht wohl particabel seye: Im Fall aber in der Güte die Ritterschafft und Stätte nicht zu vereinigen seyn sollten; so habe Commissarius die Untersuch- und Messung derer Immobilien besagter Landstätte, zu Präparirung diser Sache, legaliter vornehmen zu lassen, und so dann an Ihro Kayserl. Maj. nebst räthlichem Gutachten, zu berichten: Inzwischen aber, und biß auf ein- oder andere Art aus der Sache zu kommen, solle es, in Verfolg Kayserlicher Resolution vom 20. Mart. 1733. bey dem Licent bleiben; jedoch daß solcher jedesmalen in den Landkasten, (wohin die übrige Contributionen gehören,) gebracht werde: Es habe also der Commissarius sich nach diser wiederhohlten Kayserlichen Verordnung, ohne neue Einstreuung, geziemend zu richten ꝛc.

In dem Erbvergleich von 1755. wurde endlich in Ansehung derer Stätte ein solcher Modus contribuendi eingeführt, welcher in der That auf einen Accis hinauslaufft.

§. 23.

Herzog Barnim der ältere und Philipp von Pommern erhielten vom Kayser eine Urkund: Daß sie Macht haben sollten, ihr Land mit Accisen zu belegen, wie von Chur-Sachsen und denen Herzogen in Bayern geschehe; und Herzog Johann Friderich erhielte vom Kayser eine Confirmation darüber: Es ist aber dennoch damals nichts daraus worden: Pommern.

So wohl der Accis, als die Consumtions-Steuer, seynd aber endlich doch schon zu derer abgestorbenen Herzoge in Pommern Zeiten eingeführet gewesen; doch nur auf eine Zeitlang in vorfallenden gemeinen Nöthen: Biß endlich zu Königlich-Schwedischen Zeiten die Accise und Quartal-Steuer zu einer beständigen, die Consumtions-Steuer aber in denen Stätten zuweilen, statt der Häuser-Steuer, auf eine Zeitlang eingeführet worden ist.

Von der Consumtion findet man nicht zu Fürstlichen Zeiten, daß eine besondere Ordnung deßwegen zum Vorschein gekommen seye; sondern es ist selbige nur in vorkommenden Fällen auf denen Landtägen beliebt worden: Was hingegen die Accise betrifft, so wurde schon im Jahr 1633. eine eigene Tranck- und Scheffel-Steuer-Ordnung gedruckt.

Zu Königlich-Schwedischen Zeiten wurde dise Accise-Anlage

zwar Anfangs auf gewisse Jahre, nachhero aber auf beständig, beliebt und festgesezt: Es kame auch Anno 1669. eine revidirte Tranck- und Scheffel-Steuer-Ordnung heraus.

Anno 1672. wurde eine Accise- und Personen-Steuer verglichen, nach welcher zwar in denen Stätten die gewöhnliche Accise beybehalten, auf dem Lande aber, statt desselben, die Person- oder Quartal-Steuer eingeführt und eine neue Ordnung deßwegen herausgegeben wurde.

Anno 1721. endlich wurde die Tranck- und Scheffel-Steuer-Ordnung erneuert.

Die Consumtions-Steuer wurde zwar wieder abgeschafft, aber Anno 1698. von neuem eingeführt. Nachhero wurde sie nochmahls aufgehoben; doch Anno 1734. wiederum beliebt. Anno 1698. kame zu solchem Ende eine Consumtions-Ordnung heraus; welche An. 1704. und 1734. erneuert wurde.

Von denen in Accise- und Consumtions-Sachen in Vor-Pommern hergebrachten Gerichts-Instanzien endlich ist das mehrere bey Herrn BALTHASAR (1) nachzusehen.

§. 24.

Würtenberg. Von Würtemberg lautet es in dem Compendio Compactatorum: „Accis.) Dise ohngewohnliche und sonsten nicht herkommene extraordinari-Mittel seynd Anno 1633. zu erst in Vorschlag kommen, Anno 1634. aus seinen hocherheblichen Bewegnissen geschlossen, auch Anno 1638. zu Erhaltung Göttlichen Worts, von Herr- und Landschafft aus Noth ergriffen worden: Sollen aber, wann man deren nicht weiter benöthiget, oder sonst nicht länger practicirlich erachtet, wieder abgestellet werden, und hierinn der Landschafft einige Hinderniß oder Eintrag nicht beschehen; (L. Absch. 1633. 1638.) wie man sie dann Anno 1642. würcklich caßirt; (L. A. 1642.) An. 1644 aber wiederum, doch nur von Frucht und Wein, und allein auf Ein Jahr, einzuziehen verabschiedet, (L. A. 1644.) gleichwol An. 1645. noch auf Ein Jahr, und zwar mit Extension auf allerhand Sachen, verwilliget; (E. Aussch. Absch. 1645.) nicht weniger Anno 1650. noch auf Ein Jahr, (gr. Aussch. Absch. 1650.) endlich aber Anno 1652. indefinite, jedoch daß, selbige abzustellen, der Landschafft, mit Vorbewußt der Herrschafft, freystehen solle; (L. A. 1652.) worzu für das Jahr 1666. ein absonderlicher Impost auf den Wein

(1) von den Landesger. in Pommern pag. 162. sqq.

Wein kommen, (Neb. Rec. 1666.) auch diſe extraordinari-Mittel Anno 1673. auf Ein Jahr erhöht, (L. A. 1673.) dieſelbe Erhöhung in Anno 1676. & 77. noch auf Ein Jahr extendirt, (L. A. 1676. gr. A. A. 1677.) und erſt Anno 1680. würcklich abgeſtellet worden. (L. A. 1680.)„

Die neueſte „Ordnung und Inſtruction, wie ſich ſo wohl die Ober- als Unter-Acciſere, als auch die Staabsbeamte, Burgermeiſtere und Gericht des Herzogthums Würtemberg, in Einzieh- Verrechnung und Adminiſtration des Acciſes zu verhalten haben:„ kame heraus zu Stuttgart, 1744. 8.

In denen Vorrede heißt es: „Als haben Wir, ... Unſere treugehorſamſte Prälaten und Landſchafft, in dem Credit, ſo auf denen Accis-Revenuen hafftet, nicht nur zu erhalten, ſondern um ein weiteres zu vermehren, wiederum eine abſonderliche Accis-Deputation von einigen Unſern Miniſtris, Regierungs- und Expeditions-Räthen, auch Landſchafftlichen Deputatis, biß auf weitere Verordnung, gnädigſt nidergeſezt, durch ſolche die Accis-Ordnung revidiren, und ſelbige, mit Einwilligung Unſerer Landſchafft, zu einer neuen Auflage beförderen laſſen; und ſo iſt ſolchemnach Unſer gnädigſter, zumal ernſtlicher, Befehl an Euch, die Staabsbeamte und Magiſtraten in Unſern Clöſtern, Stätten und Aemtern, daß ihr ob diſer neu-ausgekündeten Accisordnung in allen ihren Puncten ſträcklich halten, ſo wohl die von erwehnter Accis-Deputation auslauffende Befehle, als auch, was von dem Landſchafftlichen Engern Ausſchuß, (als welchem die Adminiſtration des Acciſes je und allezeit ohnwandelbar verbleibet,) in Accisſachen an euch gelanget, ohnweigerlich vollſtrecken ſollet ꝛc.„

Uebrigens betrifft der §. 1. die Handelsleute des Herzogthums, §. 2. die Wallonen, Savoyer, Italiäner, Tyroler, Spizenhänd- §. 3. die Jubelierer und Goldarbeiter, §. 4. gewiſſe Handwercksleute und andere Perſonen, §. 5. die Handlungs- und Färber-Compagnie zu Calw, §. 6. den Leinwand- Tuch- Zeug- und Teppich-Handel, §. 7. den Wein, §. 8. die Schildwirthe, §. 9. die Weine, ſo im Land von denen von Adel, oder anderen Ausländiſchen, erkaufft werden, §. 10. das Bier, §. 11. das vermezgete Vieh, §. 12. das Vieh, ſo von Innländiſchen in die Fütterung verſtellt, oder auf die Weyd geſchlagen wird, §. 13. das auſſer Landes verkauffte Vieh, §. 14. das ins Land gebrachte ausländiſche Vieh, §. 15. das Brenn-

holz, Rinden, §. 16. das Salz, §. 17. Schmalz und Unschlitt, §. 18. Contracte.

Anno 1764. brachten die Landstände die Entziehung des von dem angelegten Taback-Apalto, denen Marquetendern und dem neu errichteten Brauhaus zu Nattheim fallenden, zur Landschafft schuldigen, Accises, mit unter die Landesbeschwerden: Anno 1770. aber wurde ein Vergleich darüber getroffen.

§. 25.

Eßen. Von Anlegung einer Accise zu Essen siehe H. von COCCEJI (1).

§. 26.

Waldeck. Der Waldeckischen Landschafft wurde, laut Reichs-Hofraths-Concluſi vom 28. Jan. 1740. rescribirt: Der Fürst habe geklagt, was massen einige derer zum Landschafftlichen Corpore gehörigen Stätte, die bißherige Accise zu entrichten, unter unstatthafftem Vorwand, sich durchaus seit weniger Zeit geweigert hätten: Gleichwie nun aus dem Landtagsabschid von 1728. insonderheit §. 11. erhelle, daß die Landschafft, dergleichen Abänderung vor sich zu beschaffen, nicht befugt sey, sondern daß in solchem Fall mit gemeinsamer Deliberation derer Umständen und sonst verfahren werden solle; als befehle der Kayser der Landschafft, nach Maaßgab sothanen mit ihrem Landesfürsten errichteten Abschids, bey der, in Conformität desselben, bißhero entrichteten Accise von einseitiger oder eigenmächtiger Aenderung abzustehen, hingegen zuförderst, wie es der Landtagsabschid erfordere, den Nothstand der Sachen in gemeinsame Erwegung zu nehmen, und folglich alles mit gesammter Hand abzuschliessen, ꝛc.

§. 27.

Witgenstein. In Sachen: Wirgenstein contra Witgenstein, in specie die Statt Laßphe betreffend, sprache das Cammergericht Anno 1724. 31. Oct. „Hat es, des unbefugten gravaminirens ungehindert, bey denen sechs Kopfstücken Accis vor jedes Fuder Bier, Innhalts der von weyl. Herrn Grafen Christian Ludwig ertheilten Confirmation Privilegii und alter Gewohnheit, sein bewenden.„ (2)

§. 28.

Gattungen. Es gibt mehrmalen in einerley Land verschidene Gattungen von Accis: Die eine wird von disem prästirt, und fliesset in die Herrschafft-

(1) Deduct. Tom. 1. p. 923.
(2) add. H. von LUDOLFS Symphor. Consult. &c. Tom. 1. p. 338.

schafftliche Cammer; der anderen Art seynd andere Species unterworffen, und diser Accis kommt in die Landschafft-Casse.

§. 29.

Solches wird deutlicher erhellen, wann wir betrachten, worauf hier oder da ein Accis geleget ist; doch will ich nur einiges davon zur Probe melden. Von was Accis gegeben werde?

Erstlich und ursprünglich gienge die Absicht nur auf die Lebensmittel, so an einem Ort verbraucht werden, auf Mehl, Brodt, Fleisch, Wein, Bier, u. d.

Hernach wurde es an manchen Orten auch auf andere Consumtibilien und vile oder alle Gattungen von Handlungs-Waaren, u. s. w. erstreckt.

Anderwärts begreiffet man auch allerley Gattungen von zweydeutigen Lebens- und Nahrungs-Arten mit darunter, z. E. Glückshafenmänner, Oculisten, Seiltänzer, Marioneten-Splier, ꝛc.

Noch anderwärts endlich werden auch gewisse Gattungen von Contracten, z. E. Käuffe und Verkäuffe über ligende Güter, u. s. w. mit Accis belegt.

§. 30.

Wer Accis geben müsse, oder davon befreyet seye? kommt auf die Verfassung jeden Landes an. Wer ihn geben müsse?

In einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landschafft von 1692. 14. Mart. heißt es: „Wegen der Salz-Holz- und Wein-Pässe wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß, wann Unsere Räthe, oder die von Adel, etwas von dem Zuwachs ihrer Güter verkauffen, oder vor ihren Tisch und Haushaltung mit ihrem Geschirr anführen lassen, ihnen die bißherige Accis- und Zoll-Freyheit allerdings auf ihre eigene Pässe gelassen werden: Wann sie aber dergleichen von Kärnern und Fuhrleuten, so zu ihrem Handel im Lande herumfahren, erkauffen und haben wollen, (weil, wenn ihre eigene Pässe, so sie auf solche ertheilen, indistincte gelten, und vermöge deren die Weine, Salz, und anderes, ohne Abgabe des Accises und Geleits, ins Land gehen sollten, ein sehr grosser Unterschleiff dabey vorgehen, und an Unsern Accis- und Geleits-Einkommen ein grosser Abgang verursachet werden könnte;) so wollen Wir solchen leztern Falls die gnädigste Verfügung thun, daß aus Unserer Rentcammer denenjenigen, die sich darum gebührend anmelden, gewöhnliche Pässe ohne Entgeld ertheilet werden sollen; jedoch mit disem Beding, daß derjenige, welcher hierunter einigen Unterschleiff begehen wird,

nicht

nicht allein seines Privilegii und diser Unserer Gnade verlustig seyn, sondern auch über diß zu ernster Strafe gezogen werden solle. „

In dem Ausschußtags-Abschid von 1694. 7. Apr. stehet: „Was die Holz- und Salzpässe, auch Accisen und Licenten von Baumaterialien, Salz, Wein, Wolle, betrifft; ist bey der Cammer die Verfügung getroffen, daß = = die getreue Ritterschafft wegen der Baumaterialien, Wein, und anderem, so sie vor ihr Hauswesen brauchen, frey paßieret; jedoch, daß, zu Vorkommung Unterschleiffs, ein Paßbrieff bey der Cammer ohne Entgeld abgefordert werden solle: Von der Wolle aber wird von dem Käuffer alleine der Accis gefordert, und daher die Ritterschafft damit nicht beschweret. „

In der Resolution auf der Stände Gravamina von 1713. 19. Jun. liset man: „Ihro Königl. Maj. wollen zwar dem Adel seine Privilegia gerne gönnen, und denselben dabey conserviren: Weilen aber durch Nehmung der Cammerpässe, (so doch ohne Entgeld gegeben werden,) die Sache selbst erhalten, und der Mißbrauch zugleich gehindert wird; so hat es auch dabey billig sein Bewenden, und ist Ihro Königl. Maj. nicht zuwider, da etwa deme entgen bißher was vorgefallen und denegiret worden wäre, daß solches mit seinen specialen Umständen zur Untersuch- und nach Befinden Abstellung angegeben werde. „

Und in der Resolution auf der Stände Gravamina von 1715. 30. Apr. wird wieder gemeldet: Es seye bereits bey vorigem Ausschußtage von 1713. in der Resolution §. 7. ausgeführet, daß die Cammerpässe zu ein- und anderer Bedürffniß von der Ritterschafft ohne Entgeld zu erhalten seyen; und also selbige kein anderes Absehen haben, als daß nicht etwa durch dergleichen Gelegenheit ein Mißbrauch, auch wider des Ausgebenden von Adel Willen, mit vorlauffen könne: Allermassen es auch keine neue Sache seye, sondern schon von langen Zeiten also in die Observanz gekommen.

In denen Chur-Brandenburgischen Landen, wo es sonst mit dem Accis so hoch getriben und so scharff genommen wird, waren doch, als ich in Franckfurt an der Oder ware, die Professores frey davon; und zwar so, daß sie zwar alles veraccisen mußten, hingegen quartaliter ein gewisses erkleckliches aus der Accis-Cassa an baarem Gelde erhielten.

Von Chur-Braunschweig schreibt Herr H. R. SCHEID (1): En

(1) de Vino adusto, §. 11. p. m. 59.

En Catalogum eorum, qui ab hac Accisia patrio vino adusto imposita, von der einländischen Brantenweins-Accise, tam veteri quam nova, secundum harum Terrarum praxin & observantiam, immunes sunt: 1. Prälaten und Ritterschafft, 2. Canonici in denen Stifftern, 3. die Jungfern in denen Clöstern, 4. alle Prediger, 5. die Hofbediente, biß auf die Cammerdiener, und die mit ihnen in gleichem Rang stehen, 6. die Räthe, Leibmedici, Secretarien und Canzley-Verwandte, 7. alle Oberofficiers, 8. die Auditeurs, 9. die Oberhauptleute und Beamte, biß auf die Amt- und Zoll-Gegenschreibere, incl. 10. die Forstbediente, biß auf die Oberförster, und 11. die Contributions- und Licent-Einnehmer.

In der Chur-Braunschweigischen Licent-Ordnung de Anno 1739. Cap. 10. §. 3. heißt es: „Sind diejenigen, welche ein Rittermäßiges Gut, so in der Ritterschaffts-Matricul befindlich, eigenthümlich besizen, und solches Guts wegen zu Landtagen gefordert werden, von denen licentbahren Sachen, welche auf solchen ihren adelich freyen Gütern und dazu gehörigen Länderey gewachsen, von ihnen geerndet und zugezogen, den Licent, so wohl vor sich und ihre Familien, als auch nach ihrem Tode ihre nachgelassenen Wittwen und Kinder, zu entrichten nicht schuldig; jedoch nur allein in solchem Fall, wann sie dergleichen Dinge auf solchen ihren Rittersizen, bey dero selbst eigener Bewohnung, oder Administration auf Rechnung, zu ihren eigenen Haushaltungen consumiren:

§. 4. Was ihnen aber auf solchen Gütern nicht zuwächset, noch zugezogen ist, sondern so wohl von dergleichen Haushaltungs-Stücken, als auch sonst, von Wein, Brantewein, licentbaren Kleidungs-Stücken, Taback, und dergleichen, gekaufft, erborget, oder auf andere Weise erhalten, wie auch, wann solches alles nicht auf ihren Rittermäßigen freyen Gütern, sondern an einem andern Ort, consumiret wird, solches muß nach vorhin berührter Taxe richtig verlicentet werden.

§. 5. Ferner sind diejenige, welche adeliche Güter pachten, vor sich und ihre ganze Familie, wie auch die, welche ein gewisses Deputat bekommen, und ihre besondere Haushaltung haben, ob sie schon bey einem von der Ritterschafft auf seinem adelichen freyen Hofe wohnen, disen Consumtions-Licent zu entrichten schuldig.

§. 6. Wann auch jemand ein solches Rittermäßiges Gut entweder jure pignoris, antichreseos, vel alio quovis jure Crediti, oder auch krafft eines an statt einer Pfandschafft nach Introduction

des Licents zu Abbruch desselben errichteten Wiederkauff-Contracts, besizet, kan derselbe der Licent-Freyheit nicht geniessen.

§. 7. Wird hiemit ausdrücklich prăcaviret, daß durch eine krafft diser Verordnung erhaltene Licent-Freyheit demjenigen, dessen Güter sub- & obreptitie in die Ritterschaffts-Matricul kommen, und noch jezo per errorem zu Landtagen gefordet werden möchten, dadurch kein Recht einiger Freyheit, noch sonst einigerley Gerechtsame zuwachsen solle; sondern es bleibet solches zu einer Uns gefälligen, nöthigen, und rechtmäßigen Untersuchung von ein oder andern Guts Qualität, und ob solches seiner Eigenschafft nach in die Ritterschaffts-Matricul gehöre, allerdings ausgesezet. ' ' '

§. 13. Die Ritterschafft, auch diejenige vom Clero, welche Ackerbau treiben, bleiben auch von dem vorhin verordneten Leder-Licent dergestalt frey, daß sie nemlich von dergleichen Häuten, welche von dem auf ihren Gütern und Höfen zugezogenem Vieh fallen, und zum Gebrauch ihres eigenen Geschirres würcklich verarbeitet werden, nichts geben: Es werden dieselbe aber hiemit ernstlich vermahnet, daß sie solches nicht mißbrauchen, noch das Leder zu Schuhen und Stifeln verarbeiten lassen, oder denen Schustern, noch andern in Leder arbeitenden Handwerckern, in Bezahlung angeben; wie dann auch, wenn sie die Häute verkauffen, solche so fort bey dem Licent-Einnehmer angemeldet, und von dem Käuffer verlicentet werden müssen. ' ' '

§. 18. Die von der Ritterschafft und der Clerisey müssen die frey zu geniessende Sachen dennoch richtig anmelden, darüber nach ihrer Quantität und Qualität Freyzettul nehmen, und dieselbe in die dazu verordnete Büchse stecken, und so wohl solche Sachen, als auch ihr schlachtendes Vieh, in ihre Consumtions-Bücher schreiben lassen, und, wann sie dawider handlen, sollen sie jedesmahl schüldig erkannt werden, einen Thaler an die Denuncianten, und einen Thaler an die Obrigkeit, zur Strafe zu entrichten: dafern aber dadurch einige Defraudation bey der Casse verursachet würde, ist dise Strafe dreyfach zu erlegen.

§. 19. Vor allen Dingen aber müssen die eximirte Personen ihrer Freyheit nicht mißbrauchen, unter ihrem Nahmen niemand, er sey wer er wolle, mit durchnehmen, noch von denen freygenossenen Sachen jemand, der dem Licent unterworffen, etwas zukommen lassen; wie auch davon nichts vor Spinne- oder ander Handwercks- oder Tagelohn weggeben; und da jemand dawider handelt,

soll

soll derselbe schuldig seyn, dem Denuncianten 5. Rthl. und 5. Rthlr. an die Armen zu bezahlen, wie auch zum erstenmal seiner Licentfreyheit auf ein Jahr, zum andernmal auf drey Jahr, und zum drittenmal auf seine Lebzeit verlustig seyn. „

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte gegen den Herrn Herzog Carl Leopold bey dem Reichs-Hofrath: 1. In der ad addit. grav. de An. 1701. grav. 8. gn. ertheilten Resolution hat der Herzog versprochen, daß die von der Ritterschafft mit keinen Accisen und Consumtions-Steuren über den Innhalt der Reversalien und das Herkommen beschweret werden sollen; welches denn auch in der Billigkeit um so vilmehr gegründet, als es Landkündig ist, daß die Ritterschafft mit ihren Gütern und deren Einwohnern, Untersassen und Bauren ihre Quotam Contributionis nach dem per Edictum publicirten absonderlichen modo Contributionis jedesmal vermittelst einer Specification zum Landkasten bringen, folglich ihre in denen Reversalen bestättigte Immunität behalten und haben, und ihre Untersassen, wider die natürliche Billigkeit, durch den in denen Stätten einseitig und separatim angeordneten Modum contribuendi der Accisen und Licenten nochmals und gedoppelt zu Einer Contribution angestrenget werden können noch müssen: Nichts desto weniger aber wird 2. die Ritterschafft und deren Unterthanen nicht nur per indirectum durch die in denen Stätten eingeführte Licent würcklich belästiget; da sie von allem demjenigen, so sie an Victualien kauffen, die darauf gelegte Licent ꝛc. durch erhöheten Preis würcklich mit abführen müssen; sondern es ist auch schon vorhin sub Grav. 14. contra Reversales von der Immunität des Adels von denen Zöllen, Licenten, ꝛc. mit mehrerem angezeiget, auf was Weise die Accis-Licent in denen Stätten von der Ritterschafft und deren Unterthanen auf deren ein- und ausführende Victualien, Meublen und Waaren directe erpresset worden. Gleichwie aber solches 3. wider die Reversalien laufft; so hätten Ritter- und Landschafft, entweder den Modum contribuendi der Licent und Accisen in denen Stätten aufzuheben, oder auch zu verfügen, daß die Ritterschafft und dero Unterthanen davon allenthalben gänzlich befreyet bleiben möge.

In dem Erbvertrag von 1755. wurde so dann §. 95. verglichen: „ Da auch Unsere in Gott ruhenden Vorfahren denen von der Ritterschafft, wegen der Accise- oder Consumtionssteuer-Freybeit in Unseren Stätten vortheilhaffte Landesfürstliche Resolutionen

ertheilet haben; so wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern, solche Freyheit von der Accise, Consumtions- und Vieh-Steuer ebenfalls so wohl in Rostock, als in Unsern übrigen Landstätten, hiemit in Gnaden versichert und bestättiget haben; gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch dergestalt, daß ein Jedweder, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, sein eigenes Buch über die zu erlegende Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuerstube ohne weitere Verordnung baar wiederum zurückempfangen, derjenige aber, der wider Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelffung steuerpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet würde, für seine Lebenszeit der Accise- und Steuer-Freyheit verlustigt seyn solle. „

In der Würtembergischen Accisordnung hingegen heißt es: „ Daß die extraordinari-Mittel aller und jeder Orten, welche der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit dises Unsers Herzogthums unterworffen, ohne einige Dispensation, von Männiglichen, so wohl von Unsern Hof- und Canzley- auch Universitäts-Verwandten zu Tübingen, als auch im übrigen von allen und jeden, Edlen und andern geist- und weltlichen Bedienten und Unbedienten, Gelehrt- und Ungelehrten, - - und in Summa von einem Jeden, er sey wer er wolle, - - würcklich eingezogen werden solle. „

Wo der Accis mit der Landstände Bewilligung eingeführet wird; wollen sie auch nicht geschehen lassen, daß die Herrschafft Jemanden einseitig davon dispensire: Aber alsdann muß auch die Landschafft allein nicht eben dergleichen thun.

Den Accis bazahlt meistens der Verkäuffer; zuweilen aber auch der Käuffer, z. E. wann etwas accisbares in ausländischen Orten erkaufft und in das Land gebracht wird.

§. 31.

Verwaltung. An vilen Orten erhebet die Landesherrschafft den Accis allein; an andern Orten ist es getheilt, und einiger kommt, (schon oben angemerckter massen,) in die Herrschafftliche, anderer aber in die Landschafftliche Cassen; und noch an andern Orten fließet der völlige Accis in die Landschafft-Einnehmerey.

In Chur-Sachsen ist ein General-Accis-Collegium.

Eine General-Tabelle, welche den Plan des Chur-Sächsischen General-Accis-Collegii und dessen Verfassung kürzlich, auch Plan und Erklärung der General-Tabelle, so die Verfassung des

Ge-

Generals-Accis-Collegii umständlich vorstellet, ist bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

In dem Chur-Sächsischen Landtags-Abschid von 1711. 24. Apr. wurde beliebt: Daß die Statt-Räthe, wie bißanhero allezeit geschehen seye, zu der Coinspection bey der Accise noch ferner admittiret werden sollen.

Daß die Landstände in Ost-Frießland die Accise verwalten, schriebe Herr D. BüSCHING noch Anno 1757. (2)

In der Würtembergischen Accisordnung ist versehen: Daß der Accis sonsten nirgendshin, als in die Landschafft-Einnehmerey-Verwaltung, gelifert werden solle.

In manchen Landen wird der Accis an den Meistbietenden verpachtet.

In Ostfrießland wurden (wenigstens um das Jahr 1726.) die gemeine Consumtions-Mittel halb-Jahreweis verpachtet oder verheuret.

§. 32.

Verwendung.

Die Verwendung des Accises ist mancherley und verschiden. Wo er dem Landesherrn zufällt, hat er gemeiniglich auch die freye Disposition darüber: Bekommen ihn aber die Landstände, muß er zu demjenigen angewandt werden, worzu er durch die Landes-Verträge bestimmet ist.

Daß auch mittelbare Personen des Rechts fähig seyen, eine Accise für sich einzuziehen, davon ist sonderlich die merckwürdige Reichs-Hofräthliche Erkenntniß in Sachen: Rostock contra Mecklenburg-Schwerin vom 28. Mart. 1725. bekannt.

§. 33.

Verrechnung.

Mit der Verrechnung des Accises wird es endlich ebenfalls nicht auf einerley Weise gehalten. Wo der Herr den Accis ziehet, lässet er sich auch allein darüber Rechnung thun: Wo ihn aber die Landstände heben, müssen forderist die Accisere oder Accis-Bediente jeder Statt, Amts, ꝛc. der Landschafft Rechnung ablegen, welche solche allein durch ihre Bediente berichtigen lässet: Die Landschafft selbst hingegen thut wegen des von ihro eingenommenen und wieder ausgegebenen Accises entweder in der Haupt-Landes-Cassa-Rechnung, oder auch ins besondere, Rechnung.

(1) in seiner neuen Samml. zur Camer. Wissensch. 4. Theil, S. 695.
(2) in seiner Erd-Beschr. Tom. 1. Part. 1. p. m. 651.

Die Rechnungen von dem zu Wolfenbüttel eingeführten Licent werden der Landschafft, so lange der Licent derselben auf die geschehene Masse angewisen verbleibt, zur Nachsehung, ob von diser Aufkunfft anderer gestalt etwas, als ad destinatos usus, verwendet worden seye, zugestellet; welches alsdann nachdrücklich zu remediren seye. Landesfr. 1770. Art. 17.

§. 34.

Ueberschuß. Von dem Ueberschuß in Accissachen meldet der Chur-Sächsische Landtagsabschid von 1711. 24. Apr. „Von der General-Consumtionsaccise, und daß der bey ein- und anderem Ort sich etwa ereignende Ueberschuß in Proportion der damals bey der Introduction üblich geweßten Abgaben Uns billig zu gönnen, auch von selbigem öffters geringere Orte, welche ihr Contingent aufzubringen nicht vermocht, übertragen worden, ist schon oben dargethan; gestalt dann auch die getreue Stände, die Sache an sich selbsten zu improbiren, und, daß dadurch das Armuth in Stätten ziemlich soulagirt, auch vile sonst hefftig gewesene Executiones hintertriben worden, zu laugnen nicht vermögen: Gleichwie Wir aber niemalen an einigen Excessen Gefallen getragen; also werden Wir auch hiebey, damit Bestand Specialia angegeben werden können, das angebrachte untersuchen, die Gebühr in ein- und anderem verfügen, und, daß der vorgesezte gute Zweck allenthalben errichtet werden möge, Fleiß und Mühe anwenden zu lassen, nicht ermanglen.„

Es sezet aber dises voraus, daß jeder Ort etwas gewisses an Accis lifern müsse; welches sonst nicht gewohnlich oder wohl thunlich ist, weil der Accis mit der Zu- und Abnahm des Gewerbes, Handels und Wandels, steigt oder fallt.

Wo aber der völlige Ertrag des Accises aus dem ganzen Land zu gewissen Ausgaben bestimmet ist, und sich dabey ein Ueberschuß oder Abgang ereignet, wird es dißfalls gehalten, wie oben von denen Steuern gemeldet worden ist.

An unten (1) angezeigtem Ort wird gemeldet: Daß in dem Chur-Braunschweigischen vile benahmste Ausgaben, welche nach dem Landtagsabschid von 1686. §. 3. durch Nebenanlagen von dem Land hätten bestritten werden müssen, von dem Ueberschuß des Licentes bezahlet worden seyen.

§. 35.

Beschwerden. Die Beschwerden der Landstände und Unterthanen in Accissachen

(1) Hanover. nüzl. Samml. 1756. S. 550.

chen werden auf eben die Weise behandelt, wie andere Landschafftliche Beschwerden auch.

In einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landschafft von 1716. 18. Apr. heißt es: „In Accissachen lassen Ihro Königliche Maj. = = Extractsweise hiebey communiciren, was Dero General-Acciscollegium auf die selbiges betreffende Puncten gehorsamst eingereichet; als aus welchem zugleich zu ersehen, wie nicht nur in unterschideneu passibus die gebetene Abstellung erfolget, sondern einige mit angeführet gewesene Beschwerden nicht so wohl dahin, als in andere Collegia, und vornemlich die Landesregierung, gehörig, derentwegen solche particular-Gravamina nur jedes an seinem Ort, mit genugsamer Vorstellung, gebührend anzubringen.„

In einer anderen Resolution von 1718. lautet es: „Ebener massen ist auch = = wegen der die Landesaccise betreffenden Gravaminum eine Commißion nidergesezt, und seynd dabey nicht minder, wie bekannt, Deputirte von einer getreuen Landschafft admittiret: Der General-Consumtions-Accise halber ist noch bey leztem Landtags-Schluß, gleichwie vorhero in Annis 1711. 1712. 1713. und 1715. auch geschehen, die Resolution dahin ertheilet worden: Daß, da etwan ein- und andere Excesse, wider Ihro Königlichen Maj. Intention und vorhandene Accis-Ordnungen, vorgehen sollten, selbige nur in Zeiten von denen Unter-Obrigkeiten bey der General-Accisinspection angezeiget werden möchten ꝛc.

§. 36.

Wie die Anlegung des Accises mit Herr- und Landschafftlicher Bewilligung geschiehet; so kan auch die Aufhebung desselbigen nicht anderst, als auf dise Weise, keinesweges aber von ein- oder anderem Theil einseitig, beschehen; dahero wir oben vernommen haben, daß der Reichs-Hofrath es mißbilliget hat, da die Baselische und Wadeckische Landstände darauf verfallen seynd. Aufhebung.

Doch ist ein anderes davon zu sagen, wann durch Landesverträge ausgemacht worden ist, daß die Landstände, wann sie gut finden, den Accis wieder aufzuheben, darzu befugt seyn sollten, ohne den Landesherlichen Consens darzu vonnöthen zu haben; wie es in Würtemberg also verglichen ist.

In Bayern wurde die im Jahr 1768. mit 2. fl. 30. Kr. auf jeden Emmer Wein erhöhete Consumo-Accis Anoo 1769. wieder aufgehoben: Aber gegen ein anderes von der Landschafft übernommenes Aequivalent.

Zuwei-

Zuweilen wird auch der Accis nicht ganz, sondern nur in Ansehung gewisser Stücke, wieder aufgehoben.

Anno 1771. 15. Mart. liesse Chur-Bayern, (als die Maut- und Accisstreitigkeiten mit denen Comitial-Gesandtschafften ernstlicher zu werden anfiengen,) durch einen Verruf bekannt machen, daß gewisse Lebensmittel von Inn- und Ausländern Mauth- und Accisfrey eingeführt, und so wohl auf den Wochenmärckten, als ausser denselben, verkaufft werden mögen.

In Chur-Braunschweigischen wurde Anno 1731. der Licent von Gänsen, Calendern, ꝛc. abgethan.

§. 37.

Licent. Von dem Licent will ich, über das bereits daoon oben vorgekommene, noch folgendes melden.

Zu Berlin heißt der Wasserzoll Licent.

In dem berühmten Streit zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz, wegen des Licents zu Kayserswerth, ward Chur-Cöllnischer Seits unter anderem behauptet: 1. Licent seye vom Zoll hauptsächlich darinn unterschiden, daß diser an einen gewissen Ort gebunden seye, jener hingegen nicht, sondern erhoben könne, wo man wolle, wann es nur in eben dises Landesherrns Gebiet geschehe. 2. Der Ursprung des Licents seye in denen Niderländischen Unruhen von 1572 an zu suchen: In denen vereinigten Niderlanden seye er zu erst angelegt worden; worauf die am Niderrhein gelegene Reichsstände aus Noth und zur Retorsion einen gleichen Licent angelegt hätten 3. Im Reichsabschid 1576. seye zwar neuer Zölle und anderer Auflagen, aber des Licents noch nicht, gedacht: Im Reichsabschid von 1594. §. 44. 50. seye deren zu erst Erwehnung gethan worden: Die Licente seyen aber, ohnerachtet des Reichsabschids von 1603. §. 58. dennoch im Gang verbliben. 4. Zoll und Licent seyen überhaupt zwey ganz verschidene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geschlossen werden könne, ob sie gleich (wie auch der Stapel,) in der Kayserl. Wahlcapitulation zusammengesezet werden.

Chur-Pfalz behauptete dagegen: 1. Zoll und Licent seye überhaupt einerley; 2. Der Licent seye überhaupt älter, als von 1572. her.

Chur-Cölln replicirte: 1. So würde auch Zoll und Geleit und Weggeld einerley seyn: Es seye aber zwischen Zoll und Licent mehr als einerley sehr wesentlicher Unterschid. 2. In der Wahlcapitulation werde der Zoll so wenig mit Licent, als mit Stapel, für einerley gehalten; vil mehr werde Zoll und Licent auf dreyerley Art

in

in der Wahlcapitulation unterschiden, und die Wahlcapitulation des Kayfers Matthiä, die zu erst hievon gedacht, spreche vom Licent ganz abgesondert von der Zollgerechtigkeit. 3. Der Westphälische Fride halte Zoll und Licent ebenfalls gar nicht für einerley: Denn a) in den Fridens-Handlungen seyen die neue Zölle und die Niderländische Licente gar wohl von einander unterschiden worden: b) Desgleichen habe man auch gesucht, die von Schweden angelegte Licente zwar zu heben; sie seyen aber im Friden unter dem Namen: Moderna vectigalia, nebst den Zöllen, als den antiquis vectigalibus, beybehalten worden; wie dann im Lateinischen für: Licent, auch kein anderes Wort seye, als: *Vectigalia*. 4. Das Reichsstättische Klagewerck vom Jahr 1588. beweise das auch nicht.

Ferner: Chur-Pfalz habe den Licent für so uralt ausgegeben, daß er schon im Jahr 1368. hätte mit verpfändet werden können: Chur-Cölln aber habe gezeiget, daß überall vor 1572. gar kein Licent existiret habe; ohne daß Chur-Pfalz etwas darwider habe aufbringen können: Dann 1. die ältere verschidene Gattungen von Portatico, Ripatico, u. s. f. haben mit dem Licent gar keine Verwandtschafft, wenigstens nicht mehr, als ein schon beyn PLAUTO vorkommendes Portorium, daher davon der Ursprung und das Alter des Licents nicht herzuleiten seye, so wenig, als z. E. der Ursprung der heutigen Zahlenlotterien nach dem Alter der bißherigen Classenlotterien, sich künfftig bestimmen lassen würde. 2. Man beruffe sich zwar auch noch auf ältere Kayserliche Urkunden von den Jahren 1111. und 1548. allein weder Licent nach Convoygeld komme gar nicht darinn vor: In der Urkund von 1111. seye gar von keiner Abgabe einmal die Rede, und die andere Urkund von 1548. spreche nur von Unkosten der Seetonnen und Backen, womit weder Convoygeld noch Licent etwas zu schaffen haben.

Die Ausführung alles dessen ist in denen angezeigten Wechsel-Schrifften selbsten nachzusehen.

Von dem Ausgang dises Streits haben Anno 1772. die Zeitungen folgende Nachricht ertheilt: Bonn, vom 17 Januar. „Der zwischen hiesigen und dem Churf. Hofe zu Pfalz einige Jahre vorgewaltete Rechtsstreit, in Betreff der Licent- und Zoll-Gefälle, ist nunnmehro zur gütlichen Beylegung gediehen, und freundschafftlich dahin abgeglichen worden: Daß das Chur-Cöllnische Erzstifft den Licent behalten, und nach Uerdingen verlegen, dem Churhofe zu Pfalz aber der Zoll zu Kayserswerth verbleiben solle.„

Hauptsächlich gibt es zweyerley Gattungen von Licent; eine, welche eine Aehnlichkeit mit dem Zoll, und eine, welche eine Aehnlichkeit mit dem Accis hat: Allemal aber, so offt von einem Licent die Rede ist, muß man sich nach der local- oder provincial-Bedeutung dises Wortes achten.

In Vor-Pommern gibt es zweyerley Licenten: Die grosse oder See-Licent ist ein Zoll auf die zu Wasser ausgehende und einkommende Kauffmanns-Waaren. Es ist deßwegen eine Seglations-Ordnung de Anno 1733. und Taxe de Anno 1681. und 87. abgefasset worden. Weil ich mich hier aber nicht mit aufhalten will; so verweise ich die, so ein mehreres zu wissen verlangen, auf Herrn von BALTHASAR. (1)

Die kleine Licent ist der Accis, so von denen auf der Mühle gemahlenen Eß- und Tranck-Waaren, als Rocken, Weizen, Malz, ingleichem von ausländischem Getränck, gereichet wird.

Hievon ist unterschiden die Consumtions-Steuer, welche von denen zu Lande ein- und ausgehenden consumtiblen Waaren überhaupt nach der vorgeschribenen Taxe erleget werden muß. (2)

§. 38.

Umgeld. Umgeld, Ungeld, Ohmgeld, Weinaufschlag, ꝛc. ist eine Auflage auf das Getränckе; doch ist nicht alle Auflage darauf eben ein Umgeld; sondern es haben auch Wein- oder Bier-Steuren, oder Accise, oder Zisen, statt, und seynd von dem Umgeld darinn unterschiden, daß bey disem lezteren von einer gewissen Anzahl Maaßen etwas in natura, oder meistens das Geld dafür, gegeben wird, z. E. die 6te, 8te, 10de Maaß.

Ungeld wird an unten (3) angezeigtem Ort als einerley mit der heutigen Accise angegeben: Es ist aber irrig, wann man es als etwas allgemeines behauptet; an einzelnen Orten mag es hier oder da so seyn.

§. 39.

Anlegungs-Recht. Mit dem Recht, ein Umgeld anzulegen, oder es zu erhöhen, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit den Steuren.

Im Reichs-Absch. von 1576. §. 118. heißt es: Daß etliche Stände unterm Namen Umgelds neue Zölle anlegen, oder die alte

(1) Von den Landes-Gericht. in Pommern. p. m. 158. sqq.
(2) H. BALTHASAR l. c. p. m. 162.
(3) in H. SCHOTTS Critik, 3. Band, 308. S.

alte steigern; worauf all- solches §. 120. verboten wird, unter was Schein dasselbige auch bedecket werden wollte.

Und in der Kayſ. Wahl-Capit. Art. 8. §. 11. wird das Umgeld namentlich auch unter die verbottene Auflagen gezählt; aber nur, wann es von ein- aus- und durchgehenden Dingen gefordert wird.

An unten (1) angezeigtem Ort will auch zu jedem Recht des Umgelds eine Kayserliche Begnadigung erfordert werden.

Die Tyrolische Landstände baten Anno 1711.: Daß dem Land, zu Ersezung der auf eine sehr hohe Summ sich ersteigende Etappen- und Vorspanns-Prätension, das von der Landschafft ursprünglich herfliessende, und anfänglich nur auf fünf Jahr lang bewilligte, von der Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer aber noch biß dato beziehende, Weinaufschlag- oder Umgelt, zu einiger Erhohlung, zurücküberlassen, oder endlich zu Nuzen des Landes, gar abgethan werde: Ich finde aber keine Resolution darauf.

Was die Bayrische Landesfreyheit wegen des Umgelds enthalte, siehe Cap. sq.

Auch berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Das Umgeld seye allda nicht in dem ganzen Land, sondern nur in gewissen Stätten, Märckten, und anderen Orten Oberlands, üblich, auch theils an die Stände selbst per modum Privilegii überlassen; mit welchen man sich auch deßwegen An. 1749. bey damaliger Regulirung der Wein-Accise auf ein Aequivalent verstanden habe, ꝛc.

Im Stifft Brixen (3) führte der Bischoff An. 1626. den Schenckpfenning ein, also, daß so wohl von den Stifftischen Wirthen und Gastgebern, als privat-Personen, (doch die Geistliche ausgenommen,) von jeder Yhrn Wein, Brandwein, Bier, Meth, u. d. so im kleinen ausgezäpfet wird, ein Umgeld zu der Fürstl. Extracaß bezahlet werden solle.

Dem Marckgrafen Rudolfen IV. zu Baden, auch seinen Erben, gabe Kayser Carl IV. Anno 1361. (4) das Recht, in seiner Statt Pforzheim ein Umgeld auf Wein und Korn aller Früchte zu sezen und zu nehmen, in der Maasse, wie der Kayser und andere

(1) in den Anmerck. über die Bayrisch Rechtmäßigkeit. pag. 10.
(2) in seinem Bayr. Staatsr. §. 173. pag. 394.
(3) LÜNIGS Grundfest. 1. Th. 766. S.
(4) H. SCHOEPFLINS Cod. dipl. Bad. n. 274. Tom. 5. p. 460.

Fürsten dergleichen auch zu nehmen pflegen. Noch Anno 1667. bestättigte es der Kayser Leopold. Auch in dem Badischen Reichs-Lehenbrieff werden die Umgelder benahmst.

In denen Fränckisch-Brandenburgischen Landen wurde das Umgeld auf einem An. 1534. gehaltenen Landtage eingeführt.

In Würtemberg hat man schon aus dem 16den Jahrhundert allerley Umgelds-Ordnungen, sonderlich von 1592. Die neueste ist: Umgelds-Ordnung, welchermassen es hinfüro mit Einlegung und Beschreibung, auch Abrechnung und Verumgeltung der Wein, so bey den Würthschafften und auf die Gassen beym Zapffen in disem Herzogthumb und desselben zugethanen Klosterflecken, ausgeschenckt, gehalten werden solle. Von newem übersehen, und an nothwendigen Orten etwas mehr erläutert; von 1634. auch Stuttgart, 1701. 12. in denen allerhand Ordnungen.

Es heißt darinn: „So haben Wir ... die hievorige Umgelds-Ordnung revidiren und an etlichen Orten mit etwas Zusäzen mehr erläutern und nothwendiglich schärffen, daneben aber dem hievorigen Innhalt, wie auch sonst jedes Orts hergebrachter bekanntlicher widriger Gerechtigkeit, hiedurch nichts derogiren, noch einige neuerliche Beschwerden einbringen lassen.„

In dem Landtags-Abschid von 1739. liset man: „Zum 31sten hat E. E. Landschafft auch angesucht, daß das an einigen Orten des Landes, wo biß dato die grosse Maaß geschencket worden, unter denen vorigen Fürstlichen Regierungen zum Theil eingeführte neue Umgeld wieder abgestellt, und die Communen und Unterthanen bey ihren habenden Privilegien und Gerechtigkeiten gelassen werden möchten. Nun hätten Wir Uns zwar beglaubiget, es würde E. E. Landschafft, da solches eine dem ganzen Land an sich unschädliche und unverfängliche Sache ist, indem das Umgeld dem Verkäuffer und Wirth im Faß bleibet, und er deshalben nichts, sondern derjenige, so den Wein trinckt, solches in effectu zu bezahlen hat, um so weniger difficultiren, dise neue Revenue zu Tilgung Unserer vormundschafftlichen Fürstl. Rentcammer, zu Bezahlung der noch verbleibenden nahmhafften Schulden, mit employiren zu lassen, als Wir ratione derjenigen Orte, wo Condominia befindlich, oder welche ausser Landes gelegen, oder denen solche Einführung besonders beschwerlich fallen sollte, alles auf eine billige Art einrichten zu lassen, die Versicherung gegeben haben: Alldieweilen aber die anwesende Land-

Landstände und Dero Bevollmächtigte, unter Beruffung auf ihre dißfalls habende Instructionen, auf der Abstellung des neuerlich eingeführten Umgelds vest bestanden; so haben Wir denenselben gnädigst zugesagt und versprochen, ermeldtes Umgeld an denenjenigen Orten, wo hiebevor die grosse Maaß geschencket worden, ab- und wieder in den vorigen alten Stand, nach Maaßgab der Landes- und Umgelds-Ordnung, auch jeden Orts Lagerbuch und besonderen Verträgen, herstellen zu lassen. „

Anno 1759. 13. Dec. liesse der Herzog im ganzen Land die kleine Schenckmaaß einführen, und 16. Maaß vom Eymer zum Umgeld fordern. Der grössere Ausschuß thate darauf An. 1760. 24. Jan. eine vorläuffige und den 27. Nov. eine Hauptvorstellung (1) wegen diser Umgelds-Neuerungen. Der Herzog beharrete aber den 8. Dec. seine in Umgeldsachen gemachte Verfügung. (2)

Anno 1764. brachten die Landstände die mit dem Umgeldswesen, gegen die Landes- und Umgelds-Ordnung, gemachte neue Einrichtung und dessen Erhöhung unter die Landesbeschwerden.

Anno 1770. wurde auch im Vergleich Cl. 4. §. 13. beliebt: „Das an denen Orten des Landes, wo vorhero die grosse Maaß geschencket worden, eingeführte neue oder erhöhete Umgeld wird abgestellt, und sollen die Clöster, Communen und Unterthanen, bey ihren dißfalls habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, auch jeden Orts Lagerbuch und besonderen Verträgen, auf beständig, nach Maaßgab der Landescompactaten, und zwar besonders des Landtagsabschids de An. 1739. Art. 31. gelassen, und mithin das sub dato 13. Dec. 1759. dißfalls ergangene General-Rescript hinwiederum gänzlich aufgehoben werden. „

Hin und her seynd auch Landsassen, oder municipal-Stätte, des Umgeldes fähig, oder sie haben doch, neben dem Landesherrn, Theil daran. Z. E.

Anno 1554. bate die Pfalz-Neuburgische Landschafft (3): „Daß Wir (der Herzog,) . . des bewilligten vierjährigen Umgelds halben gnädige Fürsehung thun wollten, damit ein jeder Stand nach denen verschienenen vier Jahren an Einnehmung desselbigen, wie hievor, nicht verhindert werde. „

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 17. p. 50.
(2) l. c. pag. 76.
(3) v. STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. p. m. 39.

Herzog Ott Heinrich resolvirte darauf: „Gleichfalls haben Wir auch gnädiglich bewilliget, nach Ausgang des vierjährigen Umgelds einen jedwedern von Adel und Hofmarchs-Herrn auf ihren Tafern und Erb-Schenckstätten vier Maaß vom Eymer Wein, Meth und Bier, und den Stätten, Märckten, und andern gefreyten Flecken, ihren gebührenden Theil Umgelds, wie von Alters herkommen ist, ohne Unser, oder Unserer Amtleut, Diener, und männigliches Verhinderung, Irrung, oder Eintrag, in Ewigkeit fürohin folgen zu lassen. „

Anno 1628. suchte die Ober-Pfälzische Ritter- und Landschafft bey Chur-Bayern an (1): Daß sie den achten Gülden am Umgeld und Bierbrauen, wie sie dessen berechtiget, behalten möchten: Sie erhielten aber eine abschlägige Antwort.

§. 40.

Wovon? Die Gattungen Getränckе, so mit dem Umgeld belegt werden, seynd nicht aller Orten gleich, so wie man auch nicht aller Orten einerley trincket.

Wein und Bier seynd die gewöhnlichste Species: Anderwärts wird auch der Brantewein darunter gezogen; und noch anderwärts auch der Obstmost, oder der Meth.

Wann aber das Umgeld eine zwischen Herrn und Land vergliechene Sache ist, darff auch von keinem Theil weder eine Erhöhung, noch auch eine Erstreckung auf mehrere Sorten, einseitig vorgenommen werden.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 13. wurde resolvirt: „Wie dann auch in Ansehung der Abgaben von Bier, Brandtenwein und Obstmost, alles nach dem statu von 1739. dem Innhalt der Lägerbücher, und dem alten unwidersprochenen Herkommen, gesezet und eingerichtet werden solle.„

§. 41.

Wer es gebe? Das Umgeld wird nicht von Jedermann gegeben, sondern nur von denenjenigen, welche das damit belegte Getränck vor Geld ausschencken oder einzeln verkauffen.

Aber auch unter disen wird es nicht allemal gleich gehalten; indeme z. E. in Würtemberg alle Wirthe in denen Closter-Aemtern davon befreyet seynd; dagegen aber seynd sie schuldig, eine grössere Maaß zu geben.

Zu-

(1) ibid. p. 563.

Zuweilen erhalten auch einzelne Personen aus Gnaden eine Umgelds-Befreyung, entweder auf gewisse Jahre, oder sonst.

§. 42.

Quantum. Das Quantum beruhet darauf, wie es jedes Orts denen Landesverträgen, denen local-Freyheiten und dem Herkommen gemäß ist; und verhält es sich damit, schon berührter massen, selbsten in einerley Land auf verschidene Weise.

§. 43.

Verwaltung. Von der Verwaltung, Verwendung, Verrechnung und Auf-hebung ist eben das zu sagen, wie vom Accis gemeldet worden ist.

§. 44.

Salz. In einigen Landen ist das Salz von allen Impostен frey; in anderen hingegen ist es mit unter denen accisbaren Stücken; und in noch andern ist eine eigene Anlage darauf gesezt.

In Schlesien wurde Anno 1718. 3. Jan. durch ein Kayser-Königliches Ober-Amtliches Patent auf 15. Jahre lang auf jeden Centner Salz ein Impost von 30. Kreuzer gelegt. (1)

Vilerley den Salzlicent in Chur-Sachsen betreffende Verordnungen findet man in LüNIGS *Cor. Jur. Sax. Tom. 2. p. 1203. sqq.*

In einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landstände von 1715. 30. Apr. heißt es: Wegen der gesuchten Moderation vom Salzlicent wolle der König die Sache ferner überlegen, und alsdann, nach Befinden, weitere Entschliessung thum.

In neueren Zeiten ist in den Chur-Braunschweigischen Landen eine Salzsteuer eingeführet worden: An unten (2) bemercktem Ort aber heißt es: Anno 1731. habe man das Salz-Fixum, so von jeglichem Unterthanen alljährlich entrichtet werden müssen, gänzlich erlassen.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß, wann eine Anlage auf das Salz gemachet werden solle, sie habe nun Nahmen wie sie wolle, in denen Landen und Orten, wo der Landesherr oder Magistrat nicht befugt ist, allein Anlagen zu machen, nothwendiger Weise diejenige darein bewilligen müssen, welcher Mit-Einstimmung zu anderen Arten der Anlagen erfordert wird, und daß, wo solches nicht

(1) v. Kayser. u. Königl. Privileg. Statut. ꝛc. des Landes Schlesien. Part. 4. p. 1274.

(2) Hanover. nüzl. Samml. 1756. S. 549. 550.

nicht geschiehet, die Anlage unterbleiben müsse, oder doch widerrechtlich wäre.

§. 45.

Tabac. Vom Taback sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 11.

§. 46.

Forum in dergleichen. Wann über denen in disem Capitel erzählten Auflagen Streitigkeiten entstehen, ist auch schon mehrmalen darüber gestritten worden: Wer dieselbige zu entscheiden habe?

Der Churfürst zu Sachsen rescribirte Anno 1716. 6. Mart. an seine Cammer: „Inmassen es denn bey künfftig ereignenden Fällen, es mögen solche Eisen- oder Salzlicent- Zoll- Accis- Geleits- Fleischsteuer- oder andere dergleichen Unterschleiffe betreffen, jederzeit also zu halten, daß, wenn durch Unsere Bediente der Betrug und Unterschleiff decouvriret wird, und derer von Adel, oder anderer Unserer Unterthanen, Gerichte allein zur Anhalt- und Verwahrung des Verbrechers requirirt werden, die Untersuchung, und was davon dependirt, lediglich Unsern Amts- und immediat- Gerichten verbleibe; jedoch, daß so dann die Verbrechere auch die Unkosten, welche auf die Anhaltung verwendet werden müssen, an die Gerichte, so nurgedachte Anhaltung verrichtet, erlegen:

Daferne aber deren von Adel oder Anderer Gerichte die Defraudation entdecken, und den Verbrecher ohne Angebung Unserer Bedienten anhalten, solchen Falles können Wir geschehen lassen, daß durch selbige Gerichte, (jedoch nach Innhalt der Licentmandate und dißfalls ausgelassenen Verordnungen,) verfahren, und alsdann ihnen das in denen Mandaten gesezte Antheil der Strafen, samt denen Unkosten, gelassen werde.„

Und hievon wurde denen Landständen Nachricht ertheilt.

Als im Chur-Braunschweigischen wegen der Schuldigkeit, die Cammeraccise zu entrichten, von dem Hofgericht zu Hanover den 12. Mart. 1736. eine Urthel gegen die Cammer ergienge, und die Cammer sich darüber beschwerte, führte das Hofgericht in einem Berichte aus, daß solche Sache, ihrer Eigenschafft und Bewandtniß nach, für eine Justizsache zu halten, folglich die Hofgerichts-Competenz darinn gegründet seye; wie bey Herrn H. R. SCHEIDEN (1) mit mehrerem zu lesen ist.

Er

(1) de Vino adusto, §. 17. p. m. 109. sqq.

Er ſchreibt auch (1): Eſt - - apud multas Principum Cameras mos hic fere inveteratus, ut nullas alias curas agant, quam quibus Principis ærarium reddi poſſit locupletius, non attenta ſumma injuria, quæ ita ſæpenumero miſeris Subditis infertur: Hinc tot novi reditus, tot genera vectigalium cottide excogitantur, quæ tantum indignari tamque vehementer deteſtari debet bonus Princeps, quantum velificant avaritiæ & voluptati eorum Principum, qui muneris ſui à Deo ſibi concrediti ſunt immemores. Solent etiam multæ Cameræ omnia impoſitionum emolumentorumque genera, quibus ſemel gaviſæ ſunt, ſpecifice in libris ſuis rationum exprimere, eorumque nomina perpetuo recitare, ſi vel maxume ſive latis Conſtitutionibus, ſive Judicatis ſummorum Tribunalium, ipſa hæcce onera iterum fuerunt abolita. Talis Rubrica, talis nuda deſignatio, jam ſufficit, ut poſt decurſum aliquot annorum novus aliquis Officialis, ignorans, cur hic nudum alicujus vectigalis nomen ſine re, ſine effectu, legatur, aut quam ob cauſam cenſus hic ſolvi ceſſet, forte etiam, ut zelum ſuum & ardorem, quo officio ſuo fungitur, probet, deſuper ad Cameram referat, monita ſua exhibeat, inſtructionem expetat, quid agere ſuarum nunc partium ſit; quo ipſo vero fit, ut Camera, vel tempus eſſe rata, tributum hunc è mortuis reſuſcitandi & in uſum reducendi, vel de nova redituum acceſſione ſub vetuſto pallio latitante, in ſinu gaudens, ipſi Præfecto mandet, ut ſine mora eum iterum à Subditis exigat, & refractarios pro auctorite ſua ad obſequium reducat. Quodſi igitur his à talibus Decretis aditus ad Tribunalia provincialia non pateret, hem! quam brevi tempore conculcata forent Jura Statuum provincalium omnia, & ſepulta illa Suffragiorum libertas, qua à vetuſtiſſimis temporibus in ferendis Legibus, & cumprimis, quoties nova excogitanda eſſent onera, cenſus, tributa, in Diætis provincialibus uſi ſunt. Satis jam difficilis eſt Immunitatis probatio in hujuscemodi rebus antiquis, & ſatis moleſtiarum ſentiunt Subditi, quod litium ſubire debeant ambages. Quodſi vero Cameras à ſummorum Tribunalium cognitione eximeret aliquis, & abſolute tales quærelas alibi, quam coram Auſtregis, vel ſummis Imperii Dicaſteriis, decidi

(1) l. c. §. 7. not. l.

di posse negaret, sumtuositas processus, & longum tempus, quod hujusmodi litibus impenditur, procul dubio longe duriorem Subditorum sortem redderet.

Ich weiß aber nicht, ob mit diser Lehre in allen Landen auszulangen seye: Dann hat man sich z. E. über einen Beamten in dergleichen Fällen zu beschweren; so muß er vor dem Collegio belangt werden, unter welchem er stehet: Vertritt nun das Collegium den Beamten; so hat man es nicht mehr mit dem Beamten, sondern mit dem Collegio, zu thun.

So auch, wann entweder gleich Anfangs die Beschwerde von einem Collegio, z. E. von der Cammer, herrühret, oder ein solches Collegium doch des Beamtens Verfahren genehmiget; so ist in vilen Ländern nicht üblich, daß man so dann das Collegium gleich gerichtlich belange, sondern man thut dem Regenten selbst, oder dessen Geheimen-Raths-Collegio, Vorstellung, und bittet, der Beschwerde abzuhelffen: Geschiehet nun dises nicht, sondern der Regent, oder dessen obristes Collegium, vertretten das subordinirte Collegium; so muß man allerdings den Regenten selber an Ort und Stelle, wo es sich gebühret, belangen.

Doch glaube ich, so vil erlaubt zu seyn, daß man den Herrn bitte, er wolle die Sach an sein Hofgericht, u. d. verweisen, einen Fiscal bestellen und sein Interesse durch selbigen beobachten, auch, wann keine Appellation statt fünde, die geschlossene Acten an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtens versenden lassen: Würde nun darinn nicht willfahrt, dürffte wohl an einem Reichsgerichte so vil zu erhalten seyn, daß man den Landesherrn darzu anhielte:

Wann aber die Beschwerde gleich anfangs von einem unmittelbaren Landesherrlichen Befehl herrühret, wird schwerlich etwas anderes zu thun oder zu erhalten seyn, als daß man, wann Vorstellungen nichts helffen, den Regenten selber vor seinem Gerichtsstand belange.

§. 47.

Einiges remissive.

Das nächstfolgende Capitel enthält auch allerley hieher gehöriges; so auch mein Teutsches nachbarliches Staatsrecht.

Fünf-

Fünfzehendes Capitel.

Von Zöllen, Brücken- und Weggeldern, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorhaben. §. 3. Reichstags-Acta. §. 4. Westphälischer Fride. §. 5. Reichstag 1654. §. 6. Wahlcapitulation. §. 7. Comitial-Acta 1666. §. 8. 1668. §. 9. Privilegien, Zölle anlegen ꝛc. zu dörffen. §. 10. Particular-Sachen. §. 11. Von Trier, §. 12. Cölln, §. 13. Böhmen ꝛc. §. 14. Bayern, §. 15. Chur-Sachsen, §. 16. Chur-Brandenburg ꝛc. §. 17. Chur-Pfalz ꝛc. §. 18. Chur-Braunschweig ꝛc. §. 19. Basel, §. 20. Brixen, §. 21. Münster, §. 22. Baden. §. 23. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 24. Holstein, §. 25. Mecklenburg, §. 26. Pommern, §. 27. Würtemberg, §. 28. Montfort, §. 29. Oldenburg, §. 30. Reckheim. §. 31. Der Zölle Natur, §. 32. Gattungen, §. 33. Zweck, §. 34. Unterschid von andern Auflagen, §. 35. Anlegung, §. 36. Erhöhung, §. 37. Erstreckung, §. 38. Verlegung. §. 39. Wehrzölle. §. 40. Befreyte Personen ꝛc. §. 41. Verträge. §. 42. Streitigkeiten. §. 43. Krahnrecht. §. 44. Nebenabgaben. §. 45. Ordnungen. §. 46. Mißbräuche. §. 47. Zollbetrug. §. 48. Zollmäßige Impostен. §. 49. Strafen ꝛc. §. 50. Obsicht. §. 51. Brücken-Weggelder, u. d. §. 52. Praxis. §. 53. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Versuch einer historischen Erläuterung der Zoll-Concessionen im heil. Röm. Reich, in Anmerckungen über den 8ten Art. der Kayserlichen Wahlcapitulation, ꝛc. Merseburg, 1756. 4.

HOPFFGARTEN (Frid. Abr. de) de jure Vectigalium in

S. Imperio Romano; *ad Art. 8.* Capit. Carolinæ. Leipzig, 1723. 4. 1742. 4.

KLOCK (Henr.) Diſs. de jure Vectigalium; Baſel, 1617. 4. und im *Nucleo Diſcurſ. J. P. n. 25. p. 1028.*

MEIER (Joh. Henr.) oder der Reſp. Joh. Ge. Ambroſius, de Vectigalibus atque Commiſſis; Erfurt, 1722. 4.

MITZEL (Joh.) Diſs. de Vectigalibus; Königsberg, 1673. 4.

SCHMIDT (Ben.) Diſs. de jure Telonii Statuum Imperii in genere & in ſpecie; von dem Reichsſtändiſchen Zoll- und Mauth-Regal, ſo ins gemein, als ins beſondere. Ingolſtatt, 1770. 4.

STRAUCH (Joh.) Diſs. de regali Vectigalium jure in J. R. I. Jena, 1669. Halle, 1736. 4.

WURMSER (Joh.) de regali Vectigalium jure; Tüb. 1652. 4.

von WISSELS (Frid.) Verſuch einer Abhandlung de jure Vectigali, inſonderheit auf denen ſchiffbaren Strömen in Teutſchland; nebſt einem Anhang von der Verfaſſung des Zollweſens in denen Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen. Zelle, 1771. 8. ſ. allgem. Deutſch. Bibl. 16. Band, 2. Theil, S. 456.

WURMSER (Joh.) de regali Vectigalium jure, Tübingen, 1652. 4.

* * *

Sammlung verſchiedener das Chur-Bayriſche und Oberpfälziſche Mauth- und Acciswesen erläuternden Urkunden und Aktenſtücke. Regensburg, 1771. fol. Der Stücke ſeynd 58.

Geſchicht- und Geſäzmäßige Anmerckungen zu den im Druck erſchienenen das Kurbayriſche und Ober-Pfälziſche Maut- und Acciswesen erläuternden, nebſt vilen, gröſten Theils noch ungedruckten, Beylagen, ans Licht geſtellt, von C. D. P. welchen, als ein Anhang, eine Widerlegung der mit der neu aufgelegten Kurbayeriſchen Rechtsmäßigkeit ꝛc. zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefüget iſt. 1772. fol.

Kurze Nachricht von der eigentlichen Beſchaffenheit des Pfalz-Neuburgiſchen Mautweſens; nach den Kayſerl. Privilegien und Fürſtl. Reverſalien entworfen. 1772. fol.

In denen Wechſelſchrifften wegen der zwiſchen Chur-Bayern und denen Comitial-Geſandtſchafften entſtandenen Streitigkeiten in Mautſachen findet man auch ſehr viles hieher gehöriges.

§. 2.

§. 2.

In so ferne die Zölle von Kayserl. Maj. und dem Churfürstli- Vorhaben.
chen Collegio von neuem erlangt, oder auf längere Zeit, oder mehrere Gattungen zollbarer Sachen, erstrecket oder erhöhet werden, u. s. w. ist bereits anderwärts (1) geredet worden:

Was benachbarte oder andere Reichsstände in Zollsachen mit einander zu thun haben, davon ist ist mein nachbarliches Staats-Recht nachzusehen;

Und von denen Handlungen zwischen dem Kayser und Reich, oder einzelnen Ständen einer- so dann fremden Machten anderer Seits, mein teutsches auswärtiges Staatsrecht.

Hier also ist es nur darum zu thun, worzu ein Landesherr, der Zoll- Privilegia hat, oder nicht, in Zoll- und anderen dergleichen Impositen-Sachen befugt seye, oder nicht? wie auch, was hin und her zwischen denen Landesherrn und Landständen deßwegen gehandelt, verglichen, gestritten, an den Reichsgerichten geklagt, auch allda entschiden worden ist, u. s. w.

§. 3.

Das Marck von deme, was von Anno 1576. an in Zollsa- R. Tagsacta.
chen auf Reichstägen vorgegangen ist, habe ich anderwärts (2) bereits erzählet.

§. 4.

In dem Oßnab. Frid. Art. 9. §. 1. heißt es: Quia publice Westphäl.
interest, ut facta Pace Commercia vicissim reflorescant, ideo Fride.
conventum est, ut, quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium, Belli occasione, noviter propria autoritate, contra jura, privilegia, & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, invecta sunt Vectigalia, - - omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & Navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur.

Ferner gedencket der Westphälische Fride Art. 9. §. 2. auch solcher Zölle, welche nicht aus Kayserlicher Begnadigung herrühren, in den Worten: Teloniis ab Imperatore de consensu Electo-

(1) in des Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. 2ten Anh.
(2) In dem Tr. von den R. Tags-Geschäfft. Lib. 10. Cap. 7. §. 3. sqq. p. 1458. sqq.

rum -- conceſſis, aut *uſu diuturno introductis*, in pleno vigore manentibus, & executioni mandandis &c.

§. 5.

R. Tag 1654. Anno 1654. verlangten die Evangeliſche bey Endigung des Reichstags: „Die propria autoritate aufgeſezte oder erhöhete Zölle, Acciſen, Impoſten, Conſumtions-Gelder, Exceſſe bey der Stapelgerechtigkeit, und was ſonſten neuerlich eingeſchlichen, wodurch die Commercia gehindert, geſperret und aufgehalten werden, wären in dem erfolgenden Reichs-Abſchid zu caſſiren, abzuſchaffen, und dabey zu ſanciren, wer ſich darzu nicht bequemen, ſondern gleichwohl darinn continuiren wird, daß derſelbe mit hoher in dem Inſtr. Pacis verſehener Strafe ohne Anſehen der Perſon belegt werden ſolle.„

§. 6.

Wahlcapit. Der Hauptſiz diſer Materie in denen Reichsgeſezen iſt in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. 8.

Was allda §. 6. wegen der Licenten vorkommt, ſchicket ſich eigentlich in das nachbarliche Staatsrecht.

Hingegen gehöret hieher, was von §. 8. an alſo weiter folget:

„§. 8. Auf den Fall auch, Einer oder Mehrere, wes Standes oder Weſens er oder ſie wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchafften und Gebieten, zu Waſſer und Land, im Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Röm. Kayſer und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung und damaligen Requiſiten, angeſtellet und aufgeſezet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anſtellen oder auffezen würden;

§. 9. Oder Falls auch Jemand diejenige Zolls-Conceſſionen, ſo er von einem Röm. Kayſer und deren Churfürſten auf ſich und ſeine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, dener Churfürſten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſizere hätte extendiren oder erweiteren laſſen, den- oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns Selbſten in Erfahrung kommen, oder von Andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula, und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von Jemand Anderes wider dergleichen auf die ehliche Leibes-Erben und Nachkommen allein reſtringirte Conceßion ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und caßiren,

§. 10.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderer Orten, in und vor denen Stätten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Vieh und anderes, mit gewissem Auffschlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Marckrecht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhaus- Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer- Steuer, und anderen dergleichen Impostен, zu beschweren: Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher, zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit derer Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bey Antrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Nachricht erforderen,

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger die am Rhein und anderen schiffbaren Ströhmen geklagte, neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyßigjährigen teutschen Krieg, oder nachhero, aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleitgelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem dem Kayserlichen Fiscal, gegen dieselbe, auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen:

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dise mehrers, oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und ins küfftige erhöhen und erstrecken würde, diser mit der That selbsten, wann er nicht alsobald solchen Exceß, auf zuvor beschehene

Erin-

Erinnerung der Crays-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand, im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden:

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertretter kein immediat- sondern ein mittelbarer Landstand wäre:

§. 15. Mit diser weiteren Erläuterung, daß, wann einer aus denen Craysausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceßion selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obligen: Im Fall aber beede interessiert wären, oder, ihr Amt darunter zu beobachten, unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crays hielte, denen Benachbarten dadurch Beschwerde leidenden, und solcher Gestalt dabey interessirten, Ständen gebühren soll;

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätext einer Niderlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so vil, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, = = = wird; so so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschid, neuerlich anmassende Vornehmen;

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem vestgesezte Erfordernisse, ausbringende Zoll-Concessionen, oder sonst ein- und anderen Orts jezt und ins künfftige vor sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn, = = =

§. 20.

§. 20. Auch einem jedweden des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey- und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben:

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit-eingeschlossen,) von weyl. denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayfern, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret, oder benommen, sondern von Röm. Kayfern, auf gebührendes Ansuchen, confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschüzet;

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niderlagen aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan = = werden.„

Was hierauf §. 24. - 27. von Zoll-Befreyungen folget, verspahre ich abermalen in das nachbarliche Staatsrecht.

Endlich lautet es noch:

„§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und derer alten Erhöhung, neben andern Imposten und Auflagen: Ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget? desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns, nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen;

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die Crays-ausschreibende Fürsten selbsten gegen die Verordnung der Zölle wegen handlen sollten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren:

§. 30. Wie dann auch die Crays-Ausschreibaemter, oder, da selbe dabey interessirt, die nächstvorsizende Stände derer Crayse schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so bald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.„

Den §. 31. verspahre ich abermalen anderwärtshin.

§. 7.

Comitial-Acta. 1666.

Anno 1666. 13. Febr. erstattete das Reich an Kayserliche Maj. ein Gutachten dahin: „Daß, zu Folge des Instr. Pacis und Wiederaufbringung derer mit höchstem Schaden des Röm. Reichs darnider ligenden Commercien, dem gemeinem Nuzen zu Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Röm. Kayſers und Churfürsten neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Hinderniſſe, wie die auch Namen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Commercien und der Schiffahrth deterioriret worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, caßirt und resp. reducirt, und solchemnach denen Landschafften, Anländungen und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, wie dieſelbige vor dem lezten Teutschen Krieg vil Jahr zuvor geweßt, wiederum gegeben und unverlezt erhalten, und dann in diſem allem nach Ausweiſung des Instr. Pacis verfahren werde:

Dabey jedoch das Reichsstättiſche Collegium nach obgeſezten Worten: „Wider Recht und Freyheiten ꝛc.„ die Formalia: „Wohlhergebrachte Gewohnheit und Uebungen ꝛc.„ diſem Reichs-Bedencken einzurücken, hingegen aber die Worte: „Auflagen ꝛc.„ item: „Wie die auch Namen haben mögen, ꝛc.„ zu gebrauchen Bedencken gehabt, und an statt deren die in dicto art. enthaltene Worte: Onera & Impedimenta: „ zu inſeriren begehret, auch darauf beſtanden iſt: Beede höhere Collegia aber in ſolche einzurücken begehrte Formalien nicht willigen wollen, noch können, ſondern es allerdings bey obenangeführter Ihrer Meinung gelaſſen.„

Der Kayſer erlieſſe darauf den 4ten Mart. ein Patent ins Reich, die unbefugter Dingen im Reich, neueingeführte oder erhöhete Zölle ꝛc. abzuſchaffen, darinn der beeden höheren Reichs-Collegien Formalien beybehalten wurden; und den 10. Apr. wurde dem Reich Communication davon gethan.

Den 17. Apr. wurde durch ein Reichs-Gutachten (welches ſich aber nicht in H. von PACHNERS Sammlung findet,) beſagte Kayſerliche Reſolution mit Danck angenommen.

§. 8.

1668.

Anno 1668. 31. Jul. wurde vom Reich ferner ein ausführlicher Schluß gefaßt: 1. Wie das bereits abgefaßte Reichs-Conclu-

ſum

sum und ergangene Kayserliche Edict zur Execution und in Observanz zu bringen seyen? Davon ich aber, weil es im Hauptwerck mit der Wahlcapitulation übereinkommt, nichts melden will.

2. Wurde berathschlagt: Wie denen von den Zoll- und Mauth-Bedienten gebrauchenden Vortheilhafftigkeiten, Eigennuz und hinderlichen Verzögerung zu remediren seye? Nachdeme nun in dem Reichsgutachten vile Specialia davon angeführet worden, wurde darauf angetragen: Weil dergleichen unzuläßige Gesuche und Vortheiligkeiten nicht allein dem *Instr. Part. art. 9.* zuwider und den Commercien merckliche Hinderung geben, sondern auch eine Steigerung der Waaren verursachen; als hätten die Herrschafften ins gemein auf ihre Zoll- und Maut-Bediente gute Aufsicht zu tragen, und, vermittelst Anstellung mehrmaliger Nachforschung und ernstlicher Bestraffung, dergleichen verübenden Excessen bestmöglichst vorzukommen; insonderheit aber zu verfügen, daß die Maut- und Zoll-Tafeln, oder Tariffen, unter des Maut- und Zollherrns Sigel und eigener Handunterschrifft, zu Jedermanns Nachricht öffentlich an solchem Ort, daß man es zur Hand und im Gesicht haben könne, gedruckter angeschlagen, diejenige, welche Maut oder Zoll zu entrichten haben, über die Gebühr nicht übernommen, noch auch mit abgenöthigten Gaben, Schenckungen, und andern dergleichen unbefugten Exactionen, beschweret, oder mit Visitationen der Güter und Waaren ohne erheblich-genugsame Ursachen aufgehalten: Wann aber dergleichen vorhanden, und eine Visitation vorzunehmen wäre, dieselbe also, damit die Waaren und Güter keinen Schaden zu leiden haben, verrichtet, und die Zollbediente mit absonderlichen Eyd und Pflichten auf dise Reichsconstitution verbunden werden mögen: Da nun aber dagegen de facto gehandelt würde, die Uebertretter mit unnachläßiger Straffe, ja auch, nach Gelegenheit der Sachen, mit würcklicher Entsezung des Dienstes, angesehen, wie nicht weniger zu Restitution dessen, was wider Fug eingenommen worden, und Erstattung alles verursachten Kostens und Schadens, würcklich angehalten werden sollen. Und demnach gedachte und andere Vortheiligkeiten mehr, insonderheit bey denen Maut- und Zöllen, welche zum Bestand verlassen oder verpachtet worden, vorgehen und wahrgenommen werden; so seye man der Meinung, daß hinfürters keine Mauth oder Zoll im Röm. Reich zum Bestand anders, dann mit der Obligation, auch mit genugsamer Versicherung und Verpflichtung, daß die Zoll- und Maut-Ordnung im wenigsten zu überschreiten, noch ein mehres,

res, als darinn enthalten, zu nehmen, verlassen oder verpachtet werden solle: Gleichwie auch hingegen die Contrebanden, und andere zu Schmäler- und Defraudirung der Mauth- und Zölle vorgehende Mißhandlungen, bey den Zoll- und Mauthstätten in alle Wege abzustraffen; also habe es bey der in denen gemeinen Rechten dißfalls gesezten Confiscation, doch dergestalt, sein Bewenden, daß jedesmals dahin zu sehen, damit der Unschuldige nicht mit dem Schuldigen zu entgelten, oder dabey zu leiden habe.

Von anderen Reichsgutachten in particular-Zoll-Streitigkeiten siehe das nachbarliche Staatsrecht.

§. 9.

Privilegien, Zölle anlegen ꝛc. zu dörffen.

Was ist dann von denen Kayserlichen Privilegien zu halten, Krafft deren ein Reichsstand befugt seyn solle, in seinen Landen neue Zölle anlegen und alte erhöhen zu dörffen? Z. E.

Des Hauses Oesterreich Privilegien von denen Kayfern Friderich III. und Carl V. enthalten: „Die Erzherzoge mögen in denen vorbestimmten ihren Fürstenthumen, Herrschafften und Landen, die sie jezo haben, oder in künfftiger Zeit gewinnen, sich aller Gewaltsame gebrauchen, - - neue Auffschläg, Mauth, Zoll, und andere Mehrung ihrer Nuz und Renten zu machen und aufzusezen, und der in alle andere Wege, wie die genannt seyn, und sich begeben werden, zu genieſſen und zu gebrauchen: Und was also dieselbe Erzherzoge zu Oesterreich in ihren Landen also gebieten, thun, oder auffsezen, das soll weder Kayser, noch andere Gewalt, hernach nicht verändern.„

Mehreres davon findet man beym Herrn SCHROETTER. (1)

In denen Mauth-Streitigkeiten zwischen dem Reichsconvent und Chur-Bayern führete Lezteres dises Beyspil für sich an:

Darauf gaben Anno 1770. 13. Aug. ad Protocollum:

Salzburg: Chur-Bayern könne zu keinem Behuf dienen, was wegen der bestgegründeten ganz vorzüglichen Privilegien des Erzhauses Oesterreich angeführet werden wollen.

Oesterreich: Es seye der Kayſ. Königin befremdlich gewesen, in einer öffentlichen Chur-Bayrischen Druckschrifft das ganz unumschränckte Oesterreichische Mauthrecht, als ein vermeintliches Beyspil angeführet zu finden; massen die dißfällig-vorzügliche Befügnisse des Hauses Oesterreich in dem Freyheitsbrieff Kayser Friderichs IV.

von

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 200. sqq.

von 1453. und dessen Bestättigung von K. Carl V. 1530. kundbar gegründet, und um so mehr ausser allem Zweifel gesezt seye, als solche Freyheits-Urkunden auf dem noch fürwährenden Reichstag An. 1664. durch Chur-Maynz öffentlich recognoscirt, dann An. 1665. samt dem Chur-Maynzischen Vidimus, durch den Druck bekannt gemacht worden seye.

Eben diser Kayser Friderich III. gabe An. 1456. Churfürst Friderichen zu Brandenburg, auch seinen Gebrüdern, Johann, Albrecht und Friderichen, ein Privilegium: „Daß sie in ihren Landen, wo sie die jezt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zöll, die sie jezo daselbst haben, nach ihrem Gefallen erhöhen, die überlegen, (verlegen,) und auch in denselben ihren Landen, wo, wann und wie sie das verlust, (gelust,) Zölle von neuem anzusezen, und auch auf Wein, Bier, und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihre Lande führet, Auflagen nach ihrem Gefallen machen und nehmen „ mögen; von Allermänniglich ungehindert. „

Als die Bestättigung dises Privilegii Anno 1697. bey dem Reichs-Hofrath gesuchet wurde, ward sie den 18. Mart. bewilliget, An. 1699. 22. Sept. aber, wegen des Widerspruchs derer benachbarten Stände, abgeschlagen; worüber sich der Churfürst in einem Schreiben vom 27. Jan. 1700. (so bey SCHWEDERN (2) zu lesen ist,) bey dem Kayser beschwerete, zugleich aber bezeugete, daß er sein Privilegium auch ohne dergleichen Confirmation dennoch für gültig hielte.

Namentlich sezten sich Chur-Bayern, Chur-Pfalz und Braunschweig dagegen.

Br. Culmbach berufte sich in einem Proceß gegen Chur-Bayern um das Jahr 1667. auf dises Privilegium: Chur-Bayern excipirte: Es seye ohne Einwilligung derer Churfürsten gegeben worden, und es könne nicht in præjudicium Tertii verstanden werden, der Reichs-Hofrath reflectirte auch nicht darauf.

Ohne Zweifel kommt es hiebey auf die Kayserl. Wahlcapit. Art. 8. §. 1. an: „Unbeschädiget der vor Aufrichtung weyl. Kayserts Caroli VI. Wahlcapitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter, und von Unseren Vorfahren, Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs, ertheilten,

(1) LÜNIGS Reichsarch. Part. spec. unter Churbrandenb. p. 307.
(2) de Confirm. Privileg. &c. §. 6. p. m. 8.

und in Obſervanz gebrachten, Zoll-Conceſſionen, Prorogationen, und Perpetuationen, ꝛc. „ Ob und wie weit aber ſolche Stelle auf dergleichen alte Privilegien applicabel ſeye, und geſagt werden könne, daß die Kayſere damals befugt geweſen ſeyen, oder nicht, ſolcherley Privilegien zu ertheilen? überlaſſe ich Andern zur Unterſuchung.

§. 10.

Particular-Sachen. Die Zölle, u. d. ſeynd aber nicht nur ein Gegenſtand derer Reichs-Geſeze, ſondern es iſt auch vilfältig auf Landtägen ꝛc. zwiſchen denen Landesherrn und Landſtänden darüber gehandelt, und bald etwas verglichen worden, bald etwas zu Streitigkeiten an ein höchſtes Reichsgericht erwachſen; davon ich nun ein- und anderes melden will.

§. 11.

Von Trier. Unter Churfürſt Philipp Chriſtophen zu Trier wurde wegen Erhöhung der Moſel-Zölle zwiſchen Ihme und Seinen Landſtänden geſtritten.

§. 12.

Cölln. Nach der Erzſtifft-Cöllniſchen Landes-Einigung von 1550. muß ein jeder Churfürſt verſprechen: Edelmanne und Ritterſchafft bey ihrer alten Freyheit der Zölle zu laſſen, und ihnen ihr Gut zu Waſſer und zu Land Zollfrey ungehindert auf ihre Brieff und Siegel folgen und fahren zu laſſen. „

Die Chur-Cöllniſche Statt Rens bate An. 1742. am Reichs-Hofrath um Beſtättigung ihres Kayſerlichen Zollfreyheits-Privilegii; worauf den 1. Oct. dem Churfürſten um Bericht geſchriben wurde, was es ſo wohl wegen der Wiederauslöſung diſer Zollfreyheit, als auch ſonſten, für eine Beſchaffenheit haben möge.

§. 13.

Böhmen ꝛc. Auf dem Böhmiſchen Landtag An. 1575. wurde beſchloſſen: „ Gleichfalls ſollen auch die Bergwercks-Nothdurfften und Victualien, ſo zu Waſſer und zu Land den Bergwercken von andern Landen herein- oder inner Landes zugeführet, ꝛ ꝛ ſo wohl von den Ständen, als von Uns, Maut- und Zoll-frey durchgelaſſen und paſſiret ꝛ ꝛ ꝛ werden. „

Auf dem Landtag An. 1608. wurde beliebt: „ Es wollen auch die Kayſ. Maj. daß alle Zöll, ſo wegen der Holzflöß von neuem aufgericht und hiebevor nicht geweſen, von Prag aus und nach Prag ſollen eingeſtellt werden: Wie denn auch höchſt gedachte Kayſ. Maj.

auf

auf der Landstände Bitten und Begehren, Sich gnädigst erbotten, daß zu Land und Wasser die Zöll, so von 15. Jahren hero aufkommen, dieselben krafft dises Landtags aufgehaben werden sollen: Wie dann die Kayſ. Maj. durch deroselben Mandata die Zöll erforschen, desgleichen auch die Zöll, so auf den Gränzen erhöhet, nach Erkenntnus zu moderiren befehlen wollen, dieweil grosse Theurung daraus entstehet, wenn in einem Lande vil Zölle seyn ꝛc.„

In Mähren vindiciret der Regent sich das Zollrecht; wie es dann in der erneuerten Landes-Ordnung von 1628. heißt: „Welche Meinung und Beschaffenheit es auch mit denen Zollen und Mauten hat, daß nemlich Niemanden in disem Marckgrafthum, was Würden, Stand oder Wesens der auch seyn mag, zugelassen ist, einigen Zoll oder Maut, zu Wasser oder Land, es geschehe gleich unterm Namen eines Aufschlags, Fahrzins, Fahrgelds, Weggelds, Brückengelds, Marckgelds, oder wie solcher Zoll sonsten genannt werden kan, eigenes Gewalts, ohne Unsern, oder des nachkommenden regierenden Marckgrafen, Consens und Begnadigung, hinfortan von neuem aufzurichten, oder einigen alten Zoll zu ersteigern: Wir wollen aber durch disen Unsern Articul im wenigsten nicht präjudiciren denen Privilegien und erhaltenen Juribus der Bischoffen von Olmüz und derselben Kirchen; immassen Wir Uns dann, in Krafft dessen, nicht allein gegen diejenige, von denen etwas dergleichen, mit Aufrichtung neuer Zöll und Mauthen, zu Abbruch und Verachtung Unserer Königlichen Hoheit und Regalien vorgenommen worden, Unser ernstliches Einsehen vorbehalten haben, sondern auch hinfüro wider die, welche sich dißfalls, solcher Sazung zuentgegen, Uns in Unser Königlich Recht und Regalien Eingriff zu thun gelüsten lassen möchten, gleicher Weise mit unausbleiblicher Straffe verfahren werden soll: Würde aber Jemand von Uns, oder Unsern Successoren am Königreich und disem Marggrafthum, einen neuen Zoll und Mauth, oder Erhöhung des alten, durch ungegründete Narrata, oder mit verschwiegener Wahrheit, ausbringen; so ist deme, oder denen, so dise Begnadigung des Zolls zu Schaden gereichet, unverwehrt, sich vor Uns, oder dem jedesmals regierenden Marckgrafen und Erben, bey Unserer Königlich-Böhmischen Hof-Canzley, wider denselben gebührlich zu beschweren, und um Abschaffung solchen neuen, oder erhöhten alten, Zolls unterthänigst anzusuchen.„

In der Tyrolischen Landes-Ordnung von 1511. liset man: „Der Zöll halben, nachdem sich unser etlich in Stätten und Gerich-

richten beklagen, daß wir unbilliger Weis damit beschwert werden; ist Ihr Kayserlicher Maj. ꝛc. Meinung, solches nit zu gestatten, sondern, daß die, so also wider alten Gebrauch und Herkommen beschwert werden, sich des vor Kayserl. Maj. oder dem Regiment zu Inspruck beklagen, an welchen Zöllen sie wider ihr Freyheit, Gerechtigkeit und alten Gebrauch beschwert seyn; so will Ihr Kayserl. Maj. oder Regiment darinn gnädige Wendung thun.

Aber unser zwey Ständ halben von Prälaten und Adel im Lande der Etsch, hat die Kayserl. Maj. ꝛc. Uns, so von Alter, als bey den 50. oder 60. Jahren ungefährlich, Innhalt unser Kundschafft und Zoll-Register, nicht Zoll und Mauth in den Zollen und Aemtern zu Bozen, Paßeyr, Sigmunds-Cron, Unter-Rain und Töll geben haben, gnädiglich gewilligt und zugelassen, daß Wir, von Prälaten und Adel zu Unsers Haus habender Nothdurfft und von Unsern Zinsen in Unsere Keller führen und einlegen, auch von dem, so einer in Stätten oder Märckten erkaufft, und zu seines Haushabens Nothdurfft anheimführen oder tragen läßt, daß wir davon an denselben Mauthen und Zollen keinen Zoll zu geben schuldig seyn sollen. Doch schleußt Ihr Kayserl. Maj. ꝛc. hierinnen aus die, so innerhalb 30. Jahren zu dem Adel kommen seyn „

Was ferner die Landstände An. 1711. wegen der Zölle gebeten haben, siehe im Tr. von der Landeshoh. in Policey-Sachen, Cap. 10.

Ins besondere klagte ein Landgericht über den zum particular-Interesse der Statt Bozen und Hall ausgewürckten Zoll-Auffschlag.

Ferner ward gebeten: Den an Collmann ganz neu-angesezten Getraid-Zoll abzuthun.

§. 14.

Bayern. Unter des Bayrischen Adels Herzog Georgen zu Landshut übergebenen Beschwerden ware mit (1): Multa nova Vectigalia excogitantur in oppidis & extra.

In der Bayrischen neuen Erklärung der Landesfreyheit von 1516. lautet es: „ Item mit den Zöllen, Mauthen und Ungelt sollen Wir es halten und bleiben lassen, wie von Alter unter allen Ständen herkommen ist: Was aber deshalben in Zöllen, Mauten und Ungeld in 20. Jahren Neuerung fürgenommenen oder auferstanden wären,

(1) v. Biblioth. histor. Gœtting. Part. 1. p. 288.

ren, die sollen hinfüran ab seyn, und von Uns nicht mehr gebraucht, noch Unsern Amtleuten gestattet werden: Und der Prälaten, Stifft und geistlichen Personen eigenen Güter, zu den Stifftern gehörig, sollen in Unserm Fürstenthum Bayern allenthalben Zolls, Maut und Umgelt halben bey Päbstlichen Bullen und Kayserlichen Freyheiten gelassen und gehalten werden.„

Was es überhaupt in Bayern mit dem Zoll- und Mautwesen, sonderlich der neuen Einrichtung von 1764. für eine Beschaffenheit habe, hat der Freyherr von KREITTMAYR (1) angeführet:

Vollständige Nachrichten davon aber ertheilen die oben angezeigte Schrifften.

Anno 1764. hat Chur-Bayern das gesammte Maut- oder Zollwesen in seinen Landen auf einen neuen und erhöheten Fuß gesezt, zu solchem Ende auch einen neuen weitläufftigen Tarif ausgehen lassen: Es wurde aber dise Verordnung bald hernach dahin erläutert, daß selbige sich gar nicht auch auf die zum täglichen Verkauff bringende Victualien erstrecke, noch selbige unter disem Vorwand gesteigeret werden sollten.

Die Mittelmauten wurden zwar damals abgeschafft, dagegen aber eine andere Anlage eingeführt. (2)

In der dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. beygefügten Schrifft wird p. 76. gemeldet: In der obern Pfalz seyen ohne Kayserliche und des Churfürstlichen Collegii Einwilligung 14. Haupt- und bey 70. Bey-Mauten angestellet worden.

Wie ferner Chur-Bayern, bey Gelegenheit derer Comitial-Beschwerden über dessen Mauthwesen, eine willkührliche Freyheit, in Zoll- und Accissachen in seinen Landen alles nach Gefallen anordnen zu können, behauptet habe, ist in dem **Tr. vom Reichstag** nachzusehen.

Als die Sache Anno 1770. 13. Aug. bey dem Reichsconvent in Ueberlegung kame, gründete Chur-Bayern in seinem Voto seine jezige Mauthverfassung in denen dem Churhaus von uralten Zeiten zustehenden und vollmächtigs ausgeübten Landeshoheitsrechten, auch hierüber erhaltenen, allen damit nicht einstimmigen Privilegien und widrigen Herkommen schon zum voraus derogirenden, Kayserlichen Bestätti-

(1) in den Anmerck. ad. Jur. Bav. Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 11. n. 9. §. 20. n. 8. c. P. 4. C. 16. §. 12. ibique in Supplem.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 172. p. 386.

Bestättigungs-Brieffen, auch klaren Rechten und Besiz. Darauf versezte

Salzburg: Man seye diß Orts ausser Stand, die ganz neu aufgestellte, in öffentlichen Schrifften angeführte, über die gemeinverbindliche Geseze und Reichsständische Gleichheit weit hinaussezen wollende Chur-Bayrische Landeshoheits-Vorrechte einzusehen.

Oesterreich: Die Kayf. Königin seye keineswegs gemeint, Chur-Bayern in Ansehung seiner Mauth- und Accisrechte, in so weit selbe durch Kayserl. Freyheits-Brieffe erhalten und erweislich seyn sollen, das geringste in Weg zu legen: Daß aber dergleichen Rechte gleichsam nur auf die Landeshoheit gegründet, und, zum Nachtheil des Kayserl. Reservati, willkührlich sollten können ausgedehnet und bestimmet werden, ein solches würden sämtliche Mitstände bedencklich ansehen.

Magdeburg: Chur-Bayern habe, unter Aufstellung sonderbarer Principiorum, ein unabhängiges und ganz willkührliches Mautregale, (wovon jedoch der Grund in denen Gesezen, Verträgen, Privilegien, Versicherungen und Reversalien nicht zu finden stehe,) vermittelst öffentlicher, wiewol schon widerlegter, Schrifften behauptet.

Nach der Umfrage provocirte **Bayern** wieder auf seine Landeshoheits-Rechte: Das **Directorium** aber versezte: Die Chur-Bayrische Landeshoheits-Rechte wären mit denen Rechten der übrigen Ständen gemein. ꝛc.

Den 17. Aug. gaben *Status* per Majora ferner zum Protocoll: Man müsse erklären, daß die so offt angezogene so genannte vollmächtige Landeshoheits-Rechte nicht weiter eingestanden werden und gleichgültig seyn könnten, als solche mit der Reichsverfassung und denen ganz gleichen Rechten der übrigen Reichsständen, dann mit denen behörig erhaltenen Privilegien, ausgestellten Reversen, Verträgen, und erweislichem Herkommen übereinstimmen, und einen Dritten nicht nachtheilig seyen.

Bayern versezte: Es werde doch wohl Niemand zu behaupten sich getrauen, daß die Landeshoheits-Rechten in unserm Teutschen Reich durchgängig so gemeint und gleich seyen, daß eine mindere Reichsstatt einem vornehmen Churfürsten, Herzogen und Fürsten des Reichs, hierunter ganz gleich gestellet, und, so zu sagen, an die Seite gesezet werden könne; es würde auch solchen Falles der Ausdruck von besondern Vorrechten, Präeminentien und Prärogativen

in

in denen forderſten Reichsgrund-Geſezen und der Kayſerl. Wahlcapitulation unnöthig ſeyn, und hinfällig werden.

Status wollten ſich aber nicht weiter einlaſſen, ſondern bezogen ſich ad priora.

Als das Directorium darauf gegen die in der Bayriſchen Aeuſſerung enthaltene irrige Säze ſich verwahrete, proteſtirte Bayern gegen den Ausdruck: Irrige Säze, welcher der höchſtbefugten Vertheidigung diſſeitiger unſtreittiger Landeshoheits-Rechten nicht angemeſſen ſeye: Das Directorium aber verſezte: Was nicht Reichsgeſezmäßig ſeye, wäre nicht anderſt anzuſehen.

Nachdeme nun das an diſem Tage reſolvirte Reichsgutachten, (von dem in dem Tr. von der Teutſch. Reichs-Verſammlung ein mehreres vorkommt,) von Kayſerlicher Maj. zum Reichs-Hofrath gegeben und von diſem ein Gutachten erſtattet worden, erfolgte die Kayſerliche Reſolution Anno 1771. 20. Mart. (ſo weit ſie hieher einſchläget,) dahin:

„1. Nachdeme die in der Chur-Bayriſchen Druckſchrifft aufgeſtellte, mit der Teutſchen Reichsverfaſſung und ſo klaren Geſezen, auch öffteren eigenen Chur-Bayriſchen ſchuldigen Anerkenntniß, offenbar ſtreitende, und daher bereits von der Reichsverſammlung, (beſage des in Sachen an Ihro Kayſerl. Maj. erſtatteten Reichsgutachtens,) mit Recht mißbilligte, ſo grundloſe, als Ahndungswürdige, Säze von ganz unerfindlichen Chur-Bayeriſchen Landeshoheits-Vorrechten, und einer beſagtem Churhaus in der Landespolicey ſo wohl, als des Mauthregals halber, beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürſten in Bayern in dem an Ihro Kayſerl. Maj. ſub dato 11. & præſ. 22. Oct. an. præt. erlaſſenen Schreiben bereits von ſelbſten miskennt und wörtlich erkläret worden, daß er ſeine Mauthgerechtſame weiter, als es von Rechtswegen und mit ſelbſtiger Kayſerlichen Genehmigung geſchehen möge, auszudehnen, ſich nie werde in Sinn kommen laſſen; als hat es dabey vor dißmal ſein Bewenden. So vil nun

2. die angezeigte Chur-Bayriſche Zollveränderungen betrifft: Fiat gegen den Herrn Churfürſten in Bayern Mandatum caſſatorium & inhibitorium S. C dahin: Daß alle in den Chur-Bayeriſchen Landen eigenmächtig unternommene Zollerhöhungen, Verlegungen und Anlegung neuer Zollſtätte, aufzuheben, und vors künfftige gänzlich abzuſtellen; mithin der Herr Churfürſt die unter dem Namen von Wehrzöllen um die Statt Regensburg zu Burgwein-

ting, Irl, Kumpfmühlen, Prüfening, Rainhausen, Zeitlarn, Ort und Windzar, angelegte Zollstätte so fort abzuschaffen, sich der in der Bayrischen Mauth- und Accisordnung de 1765. dem additional-Mandat de 1766. dem Ober-Pfälzischen Mauth- und Accis-Mandat de 1769. und dem Supplement de eod. Anno begriffenen, unter dem Namen von Transito- Essito- und Consumo-Mauth, auch Essito- und Consumo-Accis, angemaßten willkührlichen Zollexactionen zu enthalten, die neuerlich eingeführte Vermehrung der von den aus der obern Pfalz durch die übrige Chur-Bayrische Lande paßirenden Waaren und Consumtibilien zu entrichtende Zollgebühren wiederum aufzuheben, sich keiner Belegung vorhin Zollfrey paßierter Consumtibilien anzumassen; und, so vil ins besondere die nach Regensburg zu Verkauff gehende geringe Markfeilschafften betreffe, die in Anno 1732. ergangene Chur-Bayrische Commißionsverordnung, mit Aufhebung aller und jeder darwider unternommenen Innovationen, zum genauen Vollzug zu bringen habe; sub pœna in Art. 8. Capitulationis Cæsarea §. 13. expressa, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium. Et

3. Rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihre Kayserliche Maj. fänden Sich zwar durch Dero Wahlcapitulation rechtlich veranlasset, bey dermaliger Lage der Sache, welche eine unverzügliche Abthuung der angezeigten Gebrechen erheische, noch würcksamere und ernsthafftere Vorkehrungen zu treffen; wollten aber doch, aus vorzüglicher Rücksicht, nur den gelindesten Weg noch einschlagen, und dem Herrn Churfürsten die Abstellung diser Gebrechen durch das unter heutigem dato erkannte Mandatum S. C. in der Zuversicht aufgeben, daß derselbe ernstlichen Bedacht nehmen werde, ohne weiteres das darinn enthaltene stracklich zu befolgen, und also Kayserliche Maj. nicht in die Nothwendigkeit zu versezen, im widrigen Fall mit disem Mandat auch die übrige in der Wahlcapitulation enthaltene nachdrücklichere Vorkehrungen anzuwenden.

4. Wird dem Herrn Churfürsten in Bayern hiemit aufgegeben, in termino duorum mensium das allerhöchste Kayserliche Privilegium über die Zollduplirungs-Perpetuation so gewiß beyzubringen, als im widrigen demselben die fernere Anmassung des Zolldupli inhibiret werden solle, ꝛc.„

Den 23. Aug. resolvirte der Reichs-Hofrath wegen der Chur-Bayrischen Zoll- und Maut-Erhöhungen ferner unter anderem:

2. In causa Mandati detur quidem dem Herrn Churfürsten von Bayern

Bayern adhuc petitus terminus duorum menſium, ſed ultimatus, & ad parendum Mandato Cæſareo, da im widrigen in diſer keinen längeren Verzug leidenden Sache nicht nur Paritoria in contumaciam, ſondern auch zu gleicher Zeit Commiſſio ad eventualiter exequendum hiemit erkannt ſeyn, und auf Fiſcalis weiteres Anruffen è Cancellaria expediret werden ſolle.

3. Communicentur dem Herrn Churfürſten der ſo, wie wegen ſeiner geſammten Lande, alſo auch ins beſondere reſpectu des Landes Bayern, vollſtändig zu leiſtenden Parition die bey dem Reichs-Gutachten de 8. Jul. nup. ſub nr. 25. & 26. befindliche Beylagen.

4. Detur quoque petitus terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum Membro 4. Concluſi de 21. Mart. nup. ſed ſub præjudicio, daß im widrigen demſelben die fernere Anmaſſung des Zoll-Dupli hiemit inhibirt ſeyn ſolle.

Anno 1772. 30. Mart. wurde auf das Reichs-Hofraths-Gutachten die Kayſerliche, daſſelbige beſtättigende, Reſolution dahin publicirt: „Fiat, rejectis Exceptionibus, Sententia paritoria dahin: Daß der Herr Churfürſt in Bayern, des beſchehenen Einwendens ohnerachtet, ſein geſammtes Zoll- und Mauthweſen im Lande Bayern auf den Fuß, wie ſelbiges in der ihm per Concluſum de 26. Aug. 1771. communicirten, von der Herzogl. Bayeriſchen Geſandtſchafft in Anno 1608. dem Collegio Electorali vorgelegten Roll, oder Zolls-Specification, beſchriben, herzuſtellen, ſo nach alle darinnen nicht bemerckte Hauptmauth-Stationes, nebſt den denſelben adnumerirten Beymauthen, abzuſchaffen, ſich wegen aller ſo wohl durch- als aus- und eingehender Waaren und Venalien allein mit den in erwehnter Specification beſtimmten Zollgebühren, (biß des Dupli halber dem ſub Rubro ſpeciali: „In ſpecie die Beybringung des Privilegii ꝛc. betreffend, „ unter heutigem Dato ergehenden Concluſo nachgelebet worden,) und zwar der beygebrachten unſtatthafften Evalvation der alten Regensburger Pfenninge unerachtet, nachdem durch eine von den dreyen in Münz-Sachen correſpondirenden Reichs-Crayſen beyzubringende geſezmäßige Varadirung auf jezigen Fuß zu beſtimmenden Werth der in der Zolls-Specification von 1608. bemerckten damaligen Bayeriſchen Pfenninge, zu begnügen, folglich alle unter dem Namen von Mauth, Aufſchlag und Accis von Ihm und ſeinen Herrn Vorfahrern eigenmächtig beſchehene höhere Belegung, ſo, wie alle in ſeinen geſammten Landen,

mit Innbegriff der obern Pfalz und der Landgrafschafft Leuchtenberg, eigenmächtig unternommene Zoll-Innovationes abzustellen, sich dergleichen fürs künfftige gänzlich zu enthalten, und, allenthalben dem ergangenen Kayserl. Mandato seines völligen Innhalts Genüge zu leisten, schuldig; cum termino duorum mensium.

Ferner: In specie die Beybringung des Privilegii über die Zollduplirungs-Perpetuation betreffend, ergiengen das Reichs-Hof-Raths Gutachten und die Kayserliche Resolution dahin: Mit Verwerffung des unstatthafften Einwendens, und der unhinlänglichen Paritions-Erklärung, wird nunmehro dem Herrn Churfürsten in Bayern die fernere Anmassung des Zolls-Dupli hiemit in so lang inhibirt, biß derselbe die Kayserl. Verleyhung und Expedition des Privilegii über die vormals vom Churfürstl. Collegio, biß auf erbettene und erwartete Kayserl. Entschliessung consentirte Perpetuation des Zoll-Dupli gebührend wird nachgesucht und erhalten, zu dem Ende aber den zuförderst jedem dermaligen Herrn Churfürsten Wahlcapitulations-mäßig einzuhändigen bey gedachter damaligen Churfürstl. Collegial-Verwilligung vorgeschribenen Revers ausgestellet haben.„

Von allem disem wurde auch dem Reich durch ein Kayserliches Commißions-Decret vom 3. Apr. 1772. Nachricht ertheilt.

Anno 1770. 26. Maj. ergienge eine Chur-Bayrische Resolution, die Entscheidung der Mauthfreveln betreffend. (1)

Und den 20. Jun. besagten Jahres ein Mandat wegen der Appellationen in Mauthsachen. (2)

§. 15.

Chur-Sachsen.

Von Chur-Sachsen will ich nur dises melden: An. 1533. (3) ist zu Jena ein Landtag gehalten, und von denen Landständen an Prälaten, Ritterschafft und Stätten, zu Erledigung der beschwerten Cammer-Güter, unter anderem auch der Viehzoll zum erstenmahl auf fünf Jahre verwilliget worden.

Der Adel in denen Chur-Sächsischen Landen ist, wann er Ritter-Güter besizet, Zollfrey. (4)

In LüNIGS *Codice Augusteo* handelt des zweyten Theils, vier-

(1) s. die cit. Samml. S. 382.
(2) S. 383.
(3) MüLLERS Sächsisch. Annal. p. 87.
(4) LüNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. I. p. 754.

vierten Buchs, sibenden Capitels, Membrum 1. von Gleits- und Zoll-Sachen; und was in dem ganzen Werck vor Zollmaterien anzutreffen seyen, kan aus dem Register, unter denen Rubriquen: Zoll, Zollabgaben, Zollbediente, Zollbereuter, Zollfreyheit, Zollhaus, Zoll- und Geleitsordnung, Zollunterschleiffe, Zollzettul und Zöllner, nachgesehen werden.

Z. E. unter dem Articul: Zollfreyheit, lautet es: Selbiger darff sich Niemand ohne Cammerpässe anmassen; dißfalls ertheilte Pässe sollen Zollfreye den Ihrigen, zu jedesmaliger Vorzeigung, richtig besigeln und unterschreiben; selbiger haben sich Ritterschafften, Geistliche und Bergstätte, bey dem, was sie zur Nothdurfft gebrauchen, anzumassen: Ueber die deßwegen von auswärtigen Potentaten ertheilte Pässe soll bey der Königlichen Cammer Conceßion erhalten werden; selbige ist An. 1689. aufgehoben, An. 1691. wiederum gewisser massen verstattet, und An. 1697. wieder aufgehoben worden.

Und so findet man auch in eben disem Lünigischen Werck allerley von Lausizischen Zollsachen.

Nur aus denen Landtagshandlungen will ich noch folgendes anführen.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justitiensachen, heißt es: „Was, zum 73sten, den Zoll wegen derer Mühlsteine, darüber sich der Meißnische Crays, und andere Unsere Unterthanen, als einer neuerlichen Auflage, beschweren, anlanget; soll dasselbe, in krafft dises, hinwiederum abgeschaffet seyn, und männiglich bey dem alten Herkommen gelassen werden.„

In dem Landtagsabschid von eben disem Jahr 1661. liset man: „Hingegen wollen Wir wegen Abschaffung der angegebenen neuerlichen Zölle = = unverlängt Verfügung treffen lassen.„

Anno 1692. 14. Mart. wurde der Landschafft zur Resolution ertheilt: „Wegen der Salz- Holz- und Wein-Pässe wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß, wann Unsere Räthe, oder die von Adel, etwas von dem Zuwachs ihrer Güter verkauffen, oder vor ihren Tisch und Haushaltung mit ihrem Geschirr anführen lassen, ihnen die bißherige Accis- und Zollfreyheit allerdings auf ihre eigene Pässe gelassen werden: Wenn sie aber dergleichen von Kärnern und Fuhrleuten, so zu ihrem Handel im Land herumfahren, erkauffen und haben wollen: (Weil, wenn ihre eigene Pässe, so sie auf solche ertheilen, indistincte gelten, und vermöge derer die Weine, Salz, und anderes, ohne Abgabe des Accises und Geleits, ins Land gehen soll-

sollten, ein sehr grosser Unterschleiff dabey vorgehen, und an Unsern Accis- und Geleits-Einkommen ein grosser Abgang verursacht werden könnte;) so wollen Wir solchen lezteren Falls die gnädigste Verfügung thun, daß aus Unserer Rentcammer denenjenigen, so sich darum gebührend anmelden, gewöhnliche Pässe ohne Entgeld ertheilet werden sollen; jedoch mit disem Beding, daß derjenige, welcher hierunter einigen Unterschleiff begehen wird, nicht allein seines Privilegii und diser Unserer Gnade verlustigt seyn, sondern auch über diß zu ernster Strafe gezogen werden solle.„

Und im Ausschußtags-Abschid von 1694. 7. Apr. ist enthalten: „Was die Holz- und Salzpässe, auch Accisen und Licenten von Baumaterialien, Salz, Wein, Wolle, betrifft; ist bey der Cammer die Verfügung getroffen, daß Niemand bey Ablösung der Pässe mit unbilligen Schreibe-Gebühren beschweret; hingegen die getreue Ritterschafft, wegen der Baumaterialien, Wein, und anderem, so sie vor ihr Hauswesen brauchen, frey paßiret; jedoch daß, zu Vorkommung Unterschleiffs, ein Paßbrieff bey der Cammer ohne Entgeld abgefordert werde: Von der Wolle aber wird von dem Käuffer alleine der Accis gefordert, und daher die Ritterschafft damit nicht beschweret.„

§. 16.

Chur-Brandenburg ꝛc.

Was der Märckische Landtags-Abschid von 1527. von Zoll-Sachen enthalte, siehe beym LüNIG (1).

Desgleichen Churfürst Joachims I. Landtagsrevers von 1534. (2)

Ferner Churfürst Joachims II. Landesrevers von 1540. (3)

Churfürst Johann Georgs Revers von 1572. für die Neumarck und das Land Sternberg enthält auch dergleichen; (4) ingleichem sein Revers von eben disem Jahr für die Chur-Marck (5).

In Churfürst Joachim Friderichs Erläuter- und Bestättigung der Märckischen Landesfreyheiten von 1602. lautet es: „Zum 6ten: Obwol zu Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Zeiten neue Zollstätte angeleget seyn sollen; haben Wir Uns doch, Unsern getreuen Unterthanen zu Gnaden, erbotten, solche neue Zollstätte abzuschaffen,

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. I. p. 1571.
(2) ibid. p. 1573.
(3) l. c. pag. 1574.
(4) LüNIG l. c. pag. 1576.
(5) ibid. p. 1577.

sen, und hinfürter keine Zölle an denen Oertern, da es nicht von Alters herkommen, einzunehmen, oder fordern zu lassen. Gleichergestalten haben Wir auch den Zoll von den Rheinischen und andern fremden Weinen, welche die von Adel zu ihrer Nothdurfft in- oder ausserhalb Landes selber einkauffen, oder abhohlen, fallen lassen: Was aber die Kauffleute, welche ihre Gewerbe und Nahrung davor haben, an fremden Weinen ins Land bringen, oder in ihrem Namen ausführen, auch innerhalb Landes von einer Statt zur andern; davon wird Uns billig der Zoll, vermöge habendes Kayserlichen Privilegii, gegönnet, inmassen es auch bißhero gehalten worden: Auf daß auch in Unsern alten Zollstätten Niemand übernommen werde; wollen Wir richtige Rollen machen, und dieselbe zu männiglichs Nachrichtung öffentlich anschlagen lassen: Ingleichem wollen Wir auch die Stätte über ihre wohl hergebrachte Privilegia, in oder mit Zöllen nicht beschweren lassen: Es soll auch ein jeglicher der Prälaten, Herrn und Adels sich gegen den andern Prälaten, Herrn und Adels auch halten, daß er derselben zugewachsene Güter in seinen Zolle, auf ihre schrifftliche Anzeigung, frey durchkommen lasse: Sie sollen auch darauf sehen, daß nicht fremd Gut unter ihren Namen mit durchgebracht werde.„

In dem Märckischen Landtags-Receß von 1653. ist viles von Zollsachen enthalten (1), daraus ich nur dises mittheilen will:

„Zum 52sten: Ausserhalb des neuen Zolls von dem Korn, so zu Wasser und Achse in fremde Lande geführet, und davon der Zoll, ohne Unterschid der Personen, jedoch nur an einem Orte, wie Wir solches anordnen werden, gegeben wird, wollen Wir die von der Ritterschafft, und diejenige Stätte, so Zollfrey seyn, bey ihren Priviiegien und Immunitäten ab onere Vectigalium, wie sie dieselbige vor Alters gehabt, gnädigst schüzen; und soll den Prälaten, Herrn und Ritterschafft, ihr eigen Getraide und Pachtkorn, auch Wein, so vil sie dessen über ihre Nothdurfft haben werden, ingleichem Vieh, Wolle, und was sonsten von der Ritterschafft Gütern zu verkauffen seyn möchte, zu Wasser und zu Lande auszuführen, und dagegen ihre erkauffte Weine, Victualien, Küchen- und andere Nothdurfft, ohne Zoll, wie sie vor Alters solcher Immunität genossen, wieder ins Land zu führen, unweigerlich gestattet werden. * * * Es müssen

(1) LüNIG l. c. Tom. 1. p. 912. sqq.

sen auch die von der Ritterschafft, oder dero Bediente, sich in den Zollstätten, wo sie dieselbe berühren, angeben und ihre Pässe vorzeigen, bey obberührter Pön, daß mit dem verführen und verkauffen nichts nachtheiliges gesucht und getriben werde, dadurch Uns etwas an Unsern Zöllen abgehe: Würden sie aber keine Zollstätte berühren, müssen sie doch ihren Bedienten einen Paß mitgeben, damit solcher den Zollbereutern, oder weme es sonsten vonnöthen, jederzeit möge produciret werden. Was Andere der Ritterschafft abkauffen und verführen, oder sie selbst lifern, davon muß der Käuffer, wann er die Zollstätte damit berühret, den Zoll billig entrichten: Deme von Adel aber kan, den Zoll von denen Kauffleuten, die von ihnen das Getraide im Hause erhandelt haben, zu verschaffen, nicht zugemuthet werden. ⁂ In denen Stätten, welche Befreyung von denen Zöllen erlanget, sind die Kauffleute schuldig, einen cörperlichen Eyd vor dem Rath abzulegen, daß sie nicht fremde sondern ihre eigene Waaren verführen, damit in fraudem Vectigalis keine fremde Merces, (als auf welche das Privilegium exemtionis & immunitatis nicht lautet,) durchgehen mögen; und wenn solcher Eyd abgeleget, muß den Kaufleuten ein Attestatum præstiti Juramenti gegeben, und sie also das ganze Jahr darauf in den Zöllen paßiret werden: Es müssen aber die Kauffleute quotannis solchen Eyd ablegen, oder aufs wenigste ihres einmal geleisteten Eydes und schuldiger Pflicht jährlich erianert werden. ⁂

Zum 64sten: Wann auch darnächst Unsere gehorsame Stände unterthänigst dafür gehalten, daß die Fuhr- und andere reisende Leute ober Gardeleben andere Wege nehmen, darum, daß der Zoll daselbst zu hoch wäre, und desselben Uns mehr Schaden denn Nutzen zugezogen würde: Und Wir gleichwol aus dem Zollregister dasselbe nicht befinden können; so lassen Wir es auch billig dabey, wie Wir den Zoll zu Gardeleben gefunden: Wir wollen aber auf die Fuhrleute, ob sie künfftig andere Wege des Zolles halber suchen möchten, genaue Acht haben lassen, und, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, mit sothanem Zolle eine solche Moderation treffen, daß dieselbe Uns, und sonsten Andern, so einig Interesse der Straßen halber haben möchten, mehr zuträglich als schädlich seyn solle.

Zum 65. Als auch Unsere getreue Stände um Abschaffung derer auf der Elbe und Oder erhöheten Impostен, welche sonsten Licenten genennet werden, unterthänigst und ganz innständigst angehalten: Wir aber ihnen dagegen die von Unsern löbl. Vorfahren

wohl

wohl hergebrachte und sonderlich Kayser Friderichs III. in An. 1456. ertheiltes Privilegium und darauf erfolgten Machtspruch vorzeigen lassen; so haben die Stände zwar solch Unser Befugniß in keinen Disputat gezogen, sondern gehorsamst gesucht, Wir geruheten, nach Unserer hochlöbl. Vorfahren Exempel und Innhalts derer vorigen Landesrecesse, die Wir ihnen auch Selbst in Gnaden confirmiret, dieselbe zu vergewisseren, daß Wir die Zölle nicht erhöhen, noch andere Auflagen darauf schlagen wollten; dabey sie sich hinwiederum, Uns zu gnädigstem Gefallen, des unterthänigsten Gehorsams ohne Nachtheil der Reversen erkläret, daß sie, so lange Uns Gott das Leben fristet, sich dises ihres Suchens begeben und Uns deßhalben weiter nicht behelligen wollen: Disemnach versichern Wir sie hiemit gnädigst, daß Wir von nun an die Zölle in disen Unsern Landen nicht ersteigern, noch neue Impostен anderweit darauf anlegen wollen; jedoch behalten Wir Uns vor, daß, wenn die neue Fahrt, die Wir aus der Oder in die Spree vorhaben, zum würcklichen Ende wird gebracht werden, alsdenn ein billiges Zoll- und Schleussegeld darauf anzusezen; weil doch dasselbe zu mehrerem Theil die Exteros, die sich der Fahrt gebrauchen werden, betreffen wird: Ausser disem aber, und sonsten gegen Männiglich, reserviren Wir Uns vorgemeldtes Kayserliches Privilegium und dessen unumschränckten Gebrauch unverrückt.„

In dem Special-Receß für die Neumarck ꝛc. von 1653. (1) kommt ebenfalls viles dergleichen vor.

* * *

Die Clev- und Marckische Union von 1629. enthält Beschwerden wegen der neuen Zölle.

* * *

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. lautet es: „12. Weil auch von Unserm Thumcapitul, Prälaten, Geistlichen und Ritterschafft, angeführet worden, daß sie bißhero wegen des ihnen zuständigen Getraides, Weins, Bier, Holzes, und anderer Sachen, eine Zollfreye Ein- und Ausfuhr bey disem Fürstenthum gehabt hätten; so seyn Wir gnädigst zufriden, daß sie dieselbige nochmals dergestalt behalten mögen, so ferne sie aus dem Lande mehr nichts, als ihren eigenen Zuwachs, ins Land aber nur allein dasjenige, so sie zu ihren Küchen und Tische benöthiget seyn, führen

(1) v. Lünig l.c. pag. 934. sq.

und bringen lassen: Sollten sie aber einig Gewerb oder Handlung mit einem oder anderm Stück treiben wollen, werden sie gewöhnliche Zölle, gleich Andern, davon abstatten müssen: So vil aber die Stätte in disem Paß betrifft; da lassen Wir es auch dabey, daß sie dasjenige, so bißhero gebräuchlich gewesen und in den Zollregistern und Rechnungen sich befinden wird, von denen Waaren und Sachen, so sie ein- oder ausführen möchten, entrichten sollen.„

Und in dem Receß von 1653. liset man: „Wegen Einnahm des Zolles, vors 9te, thut es bey der Observanz, und wie es vor dem Kriegsunwesen damit gehalten worden, so vil die im Fürstenthum Halberstatt Eingesessene betrifft, allerdings bewenden.„

* * *

In Ostfrießland hat es vormals in Zollsachen zwischen dem Fürsten und seinen Landständen, besonders der Statt Emden, vile Streitigkeiten gesezt; davon in der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung Ind. voc. Zollgerechtigkeit nachgeschlagen werden kan: Hier will ich aber nur dises wenige melden.

Anno 1589. wurde vom Kayser resolvirt: Es solle einiger neuer Impost, Zoll, Zollsteigerung, Accis, oder Licent, wie das Namen haben mag, weder mit noch ohne der Stände Willen, sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichem Wissen und Bewilligung der Kayserl. Maj. aufgesezet werden.

Dises wurde Anno 1590. in dem Emdischen Executions-Receß §. 10. und 11. bestättiget; desgleichen in dem Norder Executions-Receß von 1593. §. 9. 12. 13. 14.

In der Kayserl. Resolution von 1597. §. 14. 15. 16. kame auch wieder vilerley davon vor: Absonderlich aber lautet der §. 29. „Die neue Zölle, Accisen, Impostен und Umgeld, samt deren Verhöhung, was Wesens oder Namens dieselben seyen, und durch Unsern Kayserl. Ausspruch und Decreta, auch darauf erfolgte Executions-Abschide, sonderlich aber den Norder Receß, Anno 1593. abzustellen, verordnet und beschlossen, sollen = =, so wohl auf des Grafen als der Statt Emden Seiten, gänzlich abgestellet seyn: Und inmassen Wir auch in Unserm Kayserlichen Ausspruch Anno 1589. verordnet; so sollen einige neue Impost, Zoll, Zollsteigerung, oder Licent, wie die Namen haben mögen, weder mit noch ohne des Grafen, oder auch einer Landschafft und Unterthanen, Willen, sondern allein mit vorgehendem ausdrücklichem Unserm Consens, Wissen und Bewilligung, aufgesezet werden.„

In

In denen Anno 1599. errichteten Concordaten kamen Art. 88. und 89. verschidene Zollsachen vor.

Um das Jahr 1662. ware der Stände Grav. 12. „Nachdeme alle neue Zölle abgeschafft, und gar keine neue angestellet werden mögen; (Emdisch. Execut. Receß. Art. 11. Norder Execut. Receß. Art. 9. & 14. Kayserl. Decret. Art. 9. Kayserl. Resolut. Art. 14. 16. 29. Osterhaus. Accord Art. 88. Emd. Landtag de Anno 1618. Cap. gen. Gr. art. 10.) als wird ersucht, daß die Zölle zu Lehr, als Accise und Flachszoll, der Ochsenzoll zu Aurich, Rispel, Larreld, Knocke, opt' Schott, zu Dyle im Stickhuser Amte, item zu Norden und Greetsyhl, u. d. zu einem mahle abgeschafft, und in specie von denen Waaren und dem Vieh, so ins Land gebracht, und darinnen verbleiben, oder auch aus einem Amts ins andere, und absonderlich nach Emden, geführt und getriben werden, kein Zoll genommen, und der bey der Conceßion des Marckts zu Haage Anno 1656. gedrohete neue Zoll ganz und gar abgeschaffet werden möge.„

Der Fürst erklärte sich: „Seyn Ihre Fürstl. Gn. mit den Landständen einig, daß keine neue Zölle angelegt, noch die alte erhöhet werden können: Daß aber die erwehnte Zölle neu oder erhöhet seyn sollten, wissen Ihre Fürstl. Gn. nicht, sondern es seynd dieselbe von undencklichen Jahren her nicht anderst, als jezo, gehoben worden, und müßte derselben Erneuerung oder Erhöhung gebührend erwisen werden; gleich in Ihro Hochmögenden angezogenen Resolutionen und anderen Passibus der Accorden nichts anders, als von solcher Neuigkeit, disponiret ist; wie denn auch unerfindlich, daß bey Conceßion des Marckts zu Haage einiger neuer Zoll angedrohet seyn sollte.„

Weil nun beede Theile in jure & facto uneinig waren, sezten die General-Staaten disen Puncten zu weiterer Untersuchung aus.

Anno 1691. bate der Fürst beym Reichs-Hofrath in dem Grav. 20. unter anderem auch um die Wieder-Einsezung in alle alte Zölle zu Emden: Es wurde aber nichts namentlich darauf resolvirt; und als er in dem Grav. 21. verlangte: Daß die von dem Rath zu Emden, ohne Kayserliche und Landesfürstliche Conceßion eigenmächtig angestellte neue Zölle und Licenten, als den Papier- und Stempelzoll, den 10den Theil der collateral-Erbschafften und der Einkommen oder Heuren aller Häuser in der Statt, (den Reichssazungen und der Kayserl. Resolution Art. 29. gemäß,) gänzlich abgeschaffet werden sollen; wurde die Statt Emden wegen der Zölle und Licen-

ten auf die Kayserl. Resolution ad Art. 29. der Fürst aber zu fernerer Beleuchtung dises Gravaminis angewisen.

* * *

Die Hinter-Pommerische Landstände baten An. 1654. daß keine neue Zölle aufgebracht und dem Lande aufgebürdet werden solen (1): Es findet sich aber in dem Landtags-Abschid keine Churfürstliche Resolution darauf.

§. 17.

Churpfalz ꝛc. Eine Chur-Pfälzische Verordnung von 1767. 23. Jan. wegen Berechnung der Zoll- und Acciszeichen, ist bey H. GEGEL (2) zu lesen.

Eine andere Chur-Pfälzische Verordnung von 1767. 15. Maj. wie bey Ansezung der Zolldefraudations-Strafen zu verfahren seye, liset man auch bey H. GEGEL: (3)

Desgleichen eine vom 22. Maj. (4) daß alle Zolldefraudations-Protocolle zur Hof-Cammer, um die angesezte Strafen, nach Befund, allda zu bestättigen, eingesendet werden sollen.

In dem Pfalz-Neuburgischen Landtags-Abschid von 1554. liset man: „Und wiewol die Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, bey Unserer Regierung einen Roßzoll auf sechs Jahr allergnädigst bewilligt; so haben sich doch gemeine Unsere Landschafft desselben Zolls nicht wenig beschwert und angezeigt, daß solcher Zoll dem gemeinen Mann, und sonderlich den Wirthen und Handwercksleuten, zu allerley Abgang ihrer Nahrung reichte, mit unterthäniger Bitt, solchen Zoll nach Ausgang der sechs Jahre gnädiglich fallen zu lassen: Welches Ihr Anbringen, samt den angezeigten ihren Ursachen, können Wir neben Ihnen, die Wahrheit seyn, gnädiglich erachten; deßhalben so wollen Wir, Unser Landschafft zu Gnaden, denselben Zoll nach Ausgang der sechs Jahre hiemit gnädiglich abgeschafft haben, also, daß derselbe hinfüro nach Ausgang der sechs Jahre durchaus nicht mehr in Unserm Fürstenthum genommen oder empfangen werden solle.„

In der Pfalz-Neuburgischen erklärten Landesfreyheit 3tem Theil handelt der 1ste Art. von Zoll, Maut und Ungelt also: „Item mit

(1) v. LÜNIG von der landsäs. Ritterschaft. Tom. 2. p. 231.
(2) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 274.
(3) l. c. 2. Band, S. 154.
(4) S. 174.

mit den Zollen, Mauthen und Ungelt sollen Wir es halten und bleiben lassen, wie von Alter unter allen Ständen herkommen ist: Was aber deßhalben in Zöllen, Mauthen und Ungelt in 20. Jahren Neuerung fürgenommen oder auferstanden wären, die sollen füran abseyn, und von Uns nicht mehr gebraucht, noch Unsern Amtleuten gestattet werden. „

In der Erläuter- und Vermehrung von 1607. aber wird unter anderem gemeldet: „ Und dieweil vor disem den Landsässen von Uns gnädig bewilliget worden, daß sie von denen Sachen, so sie zu ihrem Hausgebrauch und Nothdurfft zu sich führen und bringen lassen, des Zolls befreyt seyn sollen; dabey Wir sie, wie bißhero geschehen, auch hinfür zu lassen gedencken: Dabeneben aber von Uns dieselbe unterthänig gebeten, solche Zollbefreyung auch auf das Getraid, so sie, die Landsässen, selbs erbauen, auch an Gülten oder Zehenden einzunehmen haben, und zu nothwendiger Erhaltung ihres Hauswesens verkauffen und auſſer Landes führen lassen müssen, gnädig zu dirigiren und zu extendiren; als haben Wir gnädig bewilliget, daß deßwegen, wie es jeziger Zeit mit den Landsässen in Bayern insgemein gehalten, nothwendige Erkundigung eingezogen, und solcher Gestalt in Unserm Fürstenthum observiret werde; doch soll solche Conceßion allein auf diß Getraid, so sie, die Landsässen, selbs erbauen, oder an Gült- und Zehenden einnehmen, und in- oder auſſer Lands auf die Märckt verführen und verkauffen lassen, und nicht auf das, so sie aufkauffen, oder sonst bekommen, verstanden, auch alles ungleiche, bey Vermeidung Unserer hohen Straf und Ungnad, hindangesezt und vermieden werden. „

* * *

Der Pfalzgraf zu Neuburg vergliche Sich Anno 1649. mit seinen Jülich- und Bergischen Landständen: „ So erklären Sich auch Ihro Durchl. hiemit gnädigst, daß Sie ohne Ihro Kayserlichen Maj. und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung keine neue Zölle anstellen, noch auch die alte erhöhen wollen. „

Und in dem Hauptreceß von 1672. Art. 16. wurde wieder beliebt: Es sollen keine neue Zölle, ohne Beobachtung der in den Reichsgesezen vorgeschribenen Requisiten, angestellet werden.

§. 18.

Von dem Zollwesen in denen Chur-Braunschweigischen Landen sehe man die oben §. 1. angeführte Schrifft. Churbraunschweig ꝛc.

In

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid vom Jahr 1601. liset man: „Zum 18den: Soll die Zoll-Freyheit den eingesessenen Geistlichen und vom Adel von allem demjenigen, was sie zu ihren eigenen Haushaltungen und Gebäuden benöthiget, auf Vorlegung glaubwürdigen Scheins, so wohl vom gnädigen Landesfürsten, als auch andern, die in S. F. G. Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften Zölle haben, zu Wasser und Lande gelassen, darunter aber, bey Verlust solcher Freyheit, zu Abbruch des Zolls keine Practiquen noch Gefährlichkeiten gebrauchet, wie denn auch anderen Unterthanen an Enden und Orten, auch in denen Fällen, wo und darinn sie es von Alters in üblichem Gebrauch beständiglich hergebracht haben, nach wie vor, solche ersessene Freyheit unweigerlich gegönnet, und niemand mit neuen Zöllen, noch höher als hergebracht, beschwert werden.„

Der Hanoverische Landtags-Abschid von 1639. enthält dises: „Zum 14den: Die eingesessene Prälaten, und andere Geistliche, auch die vom Adel und Stätte, welche, und so weit sie es beständig hergebracht, sich ihrer habenden Zoll-Freyheit, auf vorgezeigten gnugsamen Schein, weme das Korn, Viehe und andere Mobilia zuständig, und wohin es verführet werden solle, vermöge und Innhalts des 18. Art. Gandersheimischen Abschides ersprießlich und unweigerlich, biß an den Ort der Liferung, zu gebrauchen haben, und in deme nicht beeinträchtiget werden.„

Beym LÜNIG (1) finden sich verschidene Herzoglich-Br. Zellische Rescripte von 1704. und 1705. wegen der Zollfreyheit derer von Adel und ihrer Pachtere, in deren einem es heißt: Der Zöllner seye in gar irriger Meinung begriffen, wann er die Zollfreyheit für ein solch personal-Beneficium halten wolle, das nur allein denen von Adel, und nicht den Pachtern der adelichen Güter, zukäme: Sondern wie die Zollfreyheit den adelichen freyen Gütern anklebend seye; also müssen dieselbe auch deren Pachtere geniessen, und könne ihnen selbige aus der Ursach, daß dabey einiger Unterschleiff vorgehen könne, gar nicht verweigert werden; zumal diser Schluß gar fehlsam seye: Dises oder jenes kan geschehen; ergo geschiehet es, 2c.

In der Sammlung Braunschweig-Calenbergischer Landesordnungen 2c. handelt *Part. 4. Cap. 6. Sectio 7. p. 429. sqq.* von Zoll- und Weggeldes Sachen, und enthält 12. Stücke.

Den

(1) von der landsäß. Ritterſch. Tom. I. p. 1277. ſq.

* * *

In dem Receß zwischen Br. Zell und denen Sachsen-Lauenburgischen Ständen vom 15. Sept. 1702. wurde beliebt: „Zum 19den wollen Wir der Ritter- und Landschafft Petito wegen der Zollfreyheit dahin deferiret haben, daß sie solche, wie vermöge der ihnen vom Herrn Herzog Augusto hochseel. And. Anno 1620. ertheilten und von denen nachfolgenden regierenden Landesherrn confirmirten Resolution bey denen Landzöllen, also, vermöge Herrn Herzogs Julii Henrichs und Herzog Julii Franzen gottseel. Ged. Resolution vom 2. Nov. 1656. und 24. Sept. Anno 1666. bey denen Wasserzöllen, so wohl auf der Elbe, als Steckniz und Razeburger See, und zwar insonderheit auch wegen ihrer Pächter, zu genieſſen haben, und deßfalls die behufige und gebetene Verordnungen an die Zöllner so fort dahin ergehen sollen, daß sie, entweder auf ihrer selber, oder, in ihrem Abwesen, auf ihrer Verwalter oder Pächter, Paßierzettel diejenige Waaren und Güter, die sie zu ihrer Nothdurfft eingekaufft, wie ingleichem, was sie von ihren eigenen Gewächsen und eigener Zuzucht verkauffen, und denen Kauffleuten nicht gleich tradiren, sondern, auf einen gewissen Ort zu lifern auf sich nehmen, jedesmal Zollfrey paßiren lassen; jedoch daß darunter, bey Vermeidung gehöriger und gewöhnlicher Bestraffung, kein Unterschleiff gebraucht, auch, wann gesagte Güter und Waaren nicht allein verkaufft, sondern auch tradirt seyn, der Zoll, wie billig, davon abgestattet, auch so vil der Ritterschafft Leute und die Burger in denen Stätten anlanget, es bey altem Herkommen, daß nemlich dieselbe, gleich den Unserigen, den gewöhnlichen Zoll erlegen müssen, gelassen werde; wie dann auch darunter das gewöhnliche Fehrgeld zu Altenburg und Darchau, (als wovon Niemand eximiret,) nicht mit begriffen; auch die von der Ritter- und Landschafft so wohl, als andere Paßirende, das Brückengeld zu Razeburg, und, da etwa ganz unbrauchbare Wege, als bey Möllen, Grönau, u. d. mit schweren Kosten repariret werden möchten, das darauf mit ihrer Einwilligung gesezte Weggeld zu entrichten schuldig seyn: Im übrigen aber ordinarie von Brücken- Damm- oder Weggeld frey bleiben, ihnen auch unter dergleichen Namen sonst kein Onus aufgebürdet werden soll.„

* * *

In der Herzoglich-Braunschweigischen Resolution vom 6. Febr. 1697. für die beyde Grafschafften Hoya liset man: „ 8. Wegen der Zollfreyheit der von Adel, und derer, so freye adeliche Güter haben,

erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß es bey der bißherigen Observanz, nach welcher dieselbe solche Freyheit jedesmal genossen, und ihnen dasjenige, was sie zu ihrer Haushaltung, auch Conservir- und Aufbauung oder Reparation der adelichen Häuser, Vorwercke und Haushaltungsgebäu bedörffen, und anderwärtsher, es sey zu Wasser oder Land, bringen lassen, wie auch, was auf ihren Gütern gewachsen, und sie anderwärtshin annoch unverkaufft bringen, auch an eigenem, nicht aber zu Treibung Trafiquen oder zu Wiederkauffen erhandeltem, Vieh an andere Orte treiben lassen, so lange ihnen solches gleichfalls noch zugehöret, und nicht Kauffmannsgut geworden, Zollfrey paßiret werden, ferner gelassen, und ihnen von dergleichen Waaren, zu Wasser oder Land, weder jezo noch ins künfftige, einiger Zoll, unter was Prätext es auch seyn möchte, abgefordert, sondern, was von obenerwehnten und dergleichen Waaren zu Lande ab- und zugefahren wird, auf ihren bey dem Zoll producirenden Schein, Zollfrey passiret werden soll: Wann aber die Zu- und Abfuhr gedachter Waaren zu Wasser geschiehet, sollen sie darauf von Unserer Fürstlichen Cammer einen Freypaß, (welcher ihnen dann, auf ihr Ansuchen, unweigerlich, auch ohne Entgeld und Auffenthalt, abgefolget werden soll,) produciren, oder wenigstens bey den Zöllen Caution stellen, daß sie hiernächst bey ersterer Gelegenheit solchen Paß dem Zöllnern einlifern lassen wollen, und so dann Unsere Zöllner gehalten seyn, die Waaren darauf gleichfalls, ohne einigen Entgeld und Aufenhalt, Zollfrey paßiren zu lassen; gestalt Wir sie dann darzu durch eine von Unserer Fürstl. Cammer abzulassende besondere Verordnung anweisen lassen wollen: Dafern aber ein- oder anderer derer von Adel und Freyen selber, oder auch deren Befehlshabere, deßfalls nur auf dem geringsten Unterschleiff betroffen würden, solle derselbe, oder dessen Guts- oder Lehenherr, die Privirung dises Privilegii, auf vorhergehende ganz summarische Erkenntniß, so lange er lebt, deßwegen zu gewärtigen haben, auch wohl, nach Befinden, über dem mit schwerer Straffe angesehen worden; Wir sind jedoch gnädigst zufriden, daß, wann die von Adel Behuf ihrer Haushallung einige Victualien zu Wasser bringen lassen, dieselbe, weil sie in einer geringen Quantität zu bestehen pflegen, auf ihren Schein, (ohne daß sie nöthig haben, von Unserer Fürstl. Cammer einen Paß darauf zu produciren,) paßiret werden. „

§. 19.

Basel, In denen Stifft-Baselischen Streitigkeiten erkannte der Reichs-Hofrath

Hofrath Anno 1736. 10. Jan. ad Grav. 9. „Was den neu-eingeklagten Zoll qu. betrifft; so findeten Ihro Kayserl. Maj. in Erwägung derer in Actis vorgekommener Umstände, gerechtest, daß der Herr Bischoff die Stifft-Baselische Unterthanen, welche nicht aus Commißionen derer Fremden, sondern für sich, mit dergleichen Waaren handlen, für das künfftige mit solchem Zoll zu verschonen hätte.„

Ferner ad Grav. 20. „Nachdem der angegebene allzuerhöhte Kornzoll von denen Klägern nicht erwisen; so hat das Impetrantische Begehren ratione Aufhebung obgedachter Fürstlicher Mandatorum (de Anno 1726. & 27.) nicht statt.„

§. 20.

Von dem Zollwesen in dem Hochstifft **Brixen** ist LÜNIG (1) nachzusehen. Brixen.

§. 21.

In dem **Münsterischen** Land-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Geld oder Zolle von Weinfuhren sollen Wir, oder Unsere Amtleute, nicht nehmen weiters, dann es von Alters herkommen und gebräuchlich ist.„ Münster.

§. 22.

Von Badischen Zollsachen habe ich anderwärts (2) gehandelt; will aber hier nur so vil melden: Anno 1667. bestättigte Kayser Leopold: 1. K. Carls Freyheit Marckgraf Hermanns Zolls auf dem Rhein; 2. K. Carls Verleyhung für Marckgraf Rudolf zwey alter grosser Tornos auf dem Zoll zu Mühlberg; 3. K. Friderichs Lehen, anderthalb Tornos zu Schreck am Zoll zu nehmen; 4. Eben dises Kayfers Freyheit des Zolls halben zu Pforzheim und Durlach; 5. K. Ruprechts Lehen der Zölle, und 6. K. Wenzels Privilegium über die Zölle zu Weißweil, Hochstett, Theningen, oder Eichstätt, von 1397. Der Kayserliche Reichs-Lehenbrieff für Baden gedencket auch der Zölle: Aber nur überhaupt. Baden.

Als sich dises Fürstliche Haus theilete, wurde Anno 1536. beliebt: Die allerseitige Unterthanen sollen gleiche Zollfreyheit genieſſen.

Von Marckgrafens Georg Friderichs und Friderichs VI. zu Baden-Durlach bey dem Rheinzoll zu Weißweil vorgenommenen Veränderungen sehe man Herrn Kirchenrath SACHSEN. (3)

(1) in seiner Grundfest. 1. Theil, 767. S.
(2) in meinem Badisch Staatsr. S. 341. u. f.
(3) in seiner Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 388 666.

In dem Baden-Durlachischen seynd dermalen: Rheinzoll-Bediente zu Schreck; Land- und Pfundzoller zu Carlsruhe, Zoller zu Mühlburg, Graben und Staffort, ein Zollverwalter zu Durlach; zu Pforzheim ein Haupt- und Wasserzoller, Zollinspector und Wasserzoll-Gegenschreiber; zu Weißweil ein Rheinzoller.

§. 23.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

In dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen ist die eingesessene Geistlichkeit Zollfrey von allem, was sie selbst gebrauchen, und von ihren Gütern zum Verkauff in die Stätte und sonsten verführen; müssen aber deshalben Scheine von sich stellen; per Rec. de Anno 1614. §. 20. 1614. §. 18.

Die von Adel seynd ebenmäßig frey beym Zoll von allem, was sie selbst gebrauchen, und von ihren Gütern zum Verkauff in die Stätte und sonst zu Wasser und zu Lande verfahren: Müssen aber deßfalls Scheine von sich geben, und dabey, zu Abbruch des Zolls, keine Practiquen und Gefährlichkeiten gebrauchen, per Rec. de 1602. §. 18. 1614. §. 20.

Gleichwie endlich Niemand mit neuen Zöllen beschweret werden mag; also sollen hingegen diejenige Stätte, welche den Zoll von durchgehenden Gütern von 100. und mehr Jahren einzuheben gehabt, und solche ihre Gerechtsame wohl gar in Contradictorio erstritten, dabey Fürstlich gn. manuteniret und geschüzet werden; per Rec. de Anno 1601. §. 18. add. Edict. den 9. Aug. 1685.

Nach den Br. Wolfenbüttelischen Landes-Privilegien von 1770. Art. 43. mag Niemand mit neuen Zöllen, noch höher, als hergebracht ist, beschweret; auch soll die Zollfreyheit denen, die es hergebracht, in der ersessenen Maasse, unweigerlich gegönnet werden.

Ferner Art. 57. „Denen von der Ritterschafft soll die hergebrachte Freyheit vom Zolle und Brückengelde von ihren Gütern und Sachen, und allem demjenigen, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden benöthiget sind, auch aus ihren eigenen Haushaltungen zum Verkauff in die Stätte, besonders nach Braunschweig, verfahren, fernerhin unweigerlich gegönnet werden; müssen aber dißfalls Scheine von sich stellen.„

§. 24.

Holstein.

Unter die Holsteinische Landes-Privilegien wird mit gerechnet (1): „Dat in disen Förstenthömen keine Accise, Tolle, Beschwerungen,

(1) Lünig von der Landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 1016.

rungen, oder jenig Verpflicht allen Ständen und Steden upgelegt werde, ane aller Ingeseten Volwort.„

Was Anno 1590. dißfalls vorgekommen ist, sehe man Cap. 14.

Ferner kan ich aus LÜNIGEN (1) melden: Daß der König in Dänemarck Anno 1725. 11. Aug. resolviret hat: Daß es, wegen Erlegung des Zolls und Licenten von sothanen adelichen Waaren, so entweder auf ihren eigenen Gütern gebauet, oder sie selbsten zu ihren Höfen möchten nöthig haben, dem Herkommen nach, bis weiter, und bis der König ein anderes resolviren werde, sein Bewenden haben möge; nemlich, daß sie frey seyn: Welches den 2. Oct. besagten Jahres denen Schleßwig-Holsteinischen Landständen, auf ihre deßwegen gethane Vorstellung, notificiret wurde.

§. 25.

Von Mecklenburg theilet der Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in cauf. Mecklenburg.* (2) dises mit: „Wegen der Zölle und deren Erhöhung haben die Landesfürsten in Mecklenburg, unter anderm, schon in denen Landes-Reversalen de Anno 1621. der Ritter- und Landschafft fest zugesagt und versprochen, daß Sie dieselben bey dem alten gewöhnlichen Herkommen verbleiben, auch einen jeden bey seiner hergebrachten Exemtion und Freyheit derselben unbeeinträchtiget lassen, und, da dem zuwider einiger Mißbrauch eingeführet worden, auf gebührliche Notification, wiederum abschaffen wollen. Revers. de Anno 1621. §. 15. Es sollen auch keine ungebührliche neue Zölle introduciret werden. Resol. ad Grav. 3. addit. Clas. 5. Und auf die von Ritter- und Landschafft geführte Beschwerde über die in verschidenen Stücken geschehene Beeinträchtigung der Zollfreyheit des Adels haben die Herzoge Sich erkläret, daß sie die alte Zollregister nachsehen, und von den Gütern, welche von Alters Zollfrey gewesen, keinen Zoll, nach Innhalt des Assecurations-Reverses de Anno 1621. §. 15. exigiren, (Resol. ad Grav. polit. 16.) und wider das Herkommen Niemand damit beschweren lassen wollen. Resol. ad Grav. 4. addit. Clas. 5. Gestalt denn auch, wann denen von Ritterschafft, von ihren Gütern, Vieh und Victualien, einiger Zoll oder Abgaben zugemuthet, und darüber Beschwerde geführet worden, solches in den darauf ertheilten Fürstl. Resolutionen improbiret, die Wieder-Erstattung des abgeforderten

Mecklenburg.

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. p. m. 1055.
(2) Edit. 1746. pag. 255. sqq.

erkannt, und, denen Zöllnern dergleichen Unternehmen bey nahmhafter Strafe zu verbieten, versprochen worden; wie, unter andern, die Resolut. ad Grav. specialiss. Suerin. 1. 2. Membr. 1. & 3. & ad addit. Grav. specialiss. Suerin. 1. & 2. offenbar ausweisen. Ingleichem hat der Herzog noch An. 1701. die Versicherung gegeben, daß die von der Ritterschafft und Dero Unterthanen mit keinen Zöllen über den Einhalt der Reversalen und das Herkommen beschweret werden sollen, (Resol. ad Grav. 8. addit. de Anno 1701.) auch von den Schafen, die im Lande bleiben, und von einem Ort zum andern, bey Abwechslung der Schäfer, und nicht zum Verkauff, getriben werden, soll kein Zoll gefordert werden. Resol. ad Grav. polit. 14. Ferner haben Ihro Durchl. versprochen, daß Selbte, so weit recht und möglich, Sich dafür interessiren wollen, daß die Stätte Lübeck, Wißmar und Rostock, die Landeseinwohner mit neuen Zöllen und Accisen nicht belegen, sondern das Land bey seiner alten Freyheit lassen mögen. Resol. ad Grav. 9. addit. de Anno 1701.

In Conformität alles dessen haben nun auch Kayserl. Majest. verordnet und vestgesezet:

1. Daß, gleichwie, neue Zölle anzulegen, oder die alte zu erhöhen, ernstlich verboten; also der Herr Herzog zu Mecklenburg sich künfftig darnach zu achten, und, weder directe, noch per indirectum, durch neue, oder von Alters nicht hergebrachte, Impositen an Dam- Brücken- und Wege-Geld, auf denen gewöhnlichen alten Zoll-Strassen, ingleichen Anlegung neuer Schazung auf das durch die Zölle gehende Vieh, womit insonderheit, krafft Fürstl. Resol. ad Grav. polit. 14. die Schafe, so bey Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben, und nur von einem Ort zum andern getriben werden, zu verschonen; dann auch mit gewissen, sonderlich übermäßigen, Gebühren von Paßier-Zettul, und andern dergleichen Ungeldern, darwider nicht zu handeln habe; Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 14. dahero auch die Zollzettul verboten wären. Concl. Cæs. vom 2. Oct. 1738.
2. Wann aber der Herr Herzog, zu Abkürzung derer Wege, und mehrerer Bequemlichkeit derer Reisenden, ausser den alten Zollwegen, auf Dero Kosten Dämme, Brücken und Wege, verfertigen lassen wollte, soll darüber vorhero mit Ritter- und Landschafft communiciret und deren Gutachten eingenommen werden. Resol. Grav. Cæs. de An. 1714. Art. 14. Concl. Cæs. vom 2. Oct. 1738.

3. So

3. So dann soll ein billiges, was beliebet worden, vor jedes Pferd oder Wagen, so dise Dämme, Brücken und Wege, freywillig paßiren, wohl genommen werden mögen; jedoch ohne allen Zwang, und ohne die alten, in brauchbarem Stande ebenfalls zu erhaltende, Zollwege durch Schlagbäume, oder auf andere Weise, zu versperren. ll. cc.
4. Was massen von Kayserl. Maj. die Immunität der Ritterschafft von Zöllen und andern Impostен, in specie auch von Damm- und Wege-Geld, bestättiget, und wegen des oneris probandi decidiret, auch was sonst deshalb verordnet worden; davon s. Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. und Concl. vom 2. Oct. 1738.
5. Der Zoll-Immunität sollen sich auch die Pensionarii und Administratores der adelichen Güter zu erfreuen haben. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1724.
6. Die alte Zoll-Register sollen, Innhalts Fürstl. Resol. ad Grav. polit. 16. mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft geziemenden Fleisses nachgesehen, und, unter Fürstl. Sigel, in allen Zollstätten affigiret, wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter, mit der gewöhnlichen Verwarnung, den Zoll nicht zu verfahren, nach Beschaffenheit der Situation, auf vorhergehende Notification an den Gerichtsherrn des Orts, und ohne dessen Präjudiz, aufgerichtet oder angeschlagen werden; wornach so dann nicht nur die von der Ritterschafft, samt andern Einheimischen und Fremden, sondern auch die Zoll-Einnehmere, sich genau zu achten haben; bey Vermeidung einer nachdrücklichen auf jeden Contraventionsfall zu sezenden Strafe, nebst Erstattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls, weshalben die Justiz-Collegia und Obrigkeiten, auf beschehenes Anmelden, jedesmal unpartheyische Justiz schleunig administriren sollen. Ibid.
7. Die Zöllner sollen ihrer affectirte Commodität halber, die Reisende, mit deren Vieh und Gütern, nicht aufhalten, noch denenselben mit Ungestümm, oder empfindlichen Worten, begegnen. ibid. &c. &c. „

Die Bürger und Einwohner der Statt Rostock haben die Zollfreyheit im Lande.

Auch gehöret hieher:

An die zur Kayserl. Executions- und Untersuchungs-Commißion in Mecklenburg allerhöchst verordnete Herrn Subdelegatos gerichtetes gehorsamstes Memorial der Mecklenburgischen Ritter- und

Land-

Landschafft, und in specie der Statt Rostock, d. d. 2. Aug. 1719. die gänzliche Abolition des in dem Hafen zu Warnemünde leider annoch continuirenden Land- und Statt-verderblichen Zolls betreffend; mit Beylagen sub num. 1. biß 7. Rostock, fol.

Herr Hofrath IARGOW (1) schreibt: „Unter die Comitial-Sachen in Mecklenburg wird auch gewisser massen das Zollwesen billig gerechnet. Zwar ist aus dem teutscheu Staats-Recht eine bekannte Sache, daß die Anlegung neuer und Verhöhung alter Zölle eine Sache sey, welche von Kayserlicher Maj. und denen Churfürsten lediglich dependiret, vid. *Capitulat. Cæs. novissi. Art. 8.* und in so ferne gehöret diese Sache nicht ad Comitia provincialia. Weil aber circa exactiones des Zolls einige Unordnung vorgefallen; so ist schon auf den Landtägen An. 1602. it. 1607. imgleichen 1620. und 21. über die Abschaffung der Unordnungen deliberiret, *in Reversal. de 1621. Art. 15.* die Freyheit der Ritterschafft davon versprochen, dises auch *in Resolut. Cæsar. de An. 1724. art. 14.* wiederhohlet, insonderheit aber *in Resolut. ad Grav polit. 16.* versprochen worden, die Zoll-Rollen mit der Landstände Zuziehen nachzusehen und zu reguliren, welches auch *in Resolut. Cæs. de 1724. art. cit.* ebenfalls festgesezet worden, woraus sich denn ergiebet, wie weit dise Sache ad materias Comitiales gehöre. „

Anno 1685. brachten die Landstände unter ihre Beschwerden: Daß neue Zölle angelegt worden.

Die Antwort ware: Wird Fürstlich-Güstrowscher Seiten in facto nicht zu erweisen stehen, und begehren Ihro Fürstl. Durchl. keine ungebührliche neue Zölle zu introduciren.

Eine fernere Beschwerde ware: Daß nicht allein von adelichen Gütern Zoll gefordert, sondern auch mehr andere Güter, auch Zollfreye, damit belegt werden, = = non obstante, daß es anderweiten Herkommens, und den Reversalen, Fürstl. Resolutionen und Privilegien, zuwider.

Die Resolution darauf lautet: „Wie es mit dem Zoll zu Güstrow bewandt, dessen wollen Sich Ihro Fürstl. Durchl. erkundigen, auch wider das Herkommen Niemand damit beschweren lassen. „

Unter Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath: 1. Sollten, krafft der Reversalien, keine neue Zölle angeleget, noch jemand wider das Her-

(1) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. m. 221.

Herkommen damit beschweret werden. 2. Solches ist ebenfalls durch die Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 16. it. Grav. 3. & 4. additam. Clas. 5. & ad Grav. 8. additam. de An. 1701. bestärcket. 3. Ist die Ritterschafft mit ihren adelichen Gütern vorhin allemal von denen Zöllen, Accisen, und anderen dergleichen Auflagen, exemt und befreyt gewesen. 4. Solches weisen die alte Zoll-Register und Fürstl. Resolution ad Grav. 8. de An. 1701. dergestalt aus, daß 5. als denen von der Ritterschafft einiger Zoll von ihren Gütern, Vieh und Victualien, etwa abgefordert werden wollen, dasselbe improbiret sey. v. Resol. ad Grav. spec. Suerin. von den Zollen zu Parchim, ad Grav. specialis. Suerin. 2. Membr. 2. & 3. von denen Zollen zu Zarrintin und übrigen, it. ad Grav. addit. specialis. 1. & 2. von den Zöllen zu Greiffmühlen und Zarrenthien, und ad Grav. specialis. Güstrov. 13. & 14. 6. Solchem zuwider ist von denen von der Ritterschafft und deren Sachen öffters bißhero der ordentliche Zoll gefordert. = = = 7. Ist Ritter- und Landschafft ausser deme der Zölle und anderer Auflagen halber auf verschiedene Art und unter anderen Namen beschweret worden. 8. So sind unter dem Namen Damm-Geld neue Zölle angelegt. 10. Sind zu solchem Ende = = Schlagbäume zum Nachtheil der Ritterschafft hingebauet; da doch 11. Damm-Geld ohne Einwilligung der Ritterschafft nicht eingeführet werden mag. 12. Seynd zum Behuf der neuen Zölle offentliche Zoll-Bretter auf der adelichen Güter Grund und Boden hingesezet. = = 14. Ist von denen von der Ritterschafft, wann sie ihr Korn, Vieh und Früchte ihrer Güter in- und ausserhalb Landes zum Verkauff versendet, der bey sich gehabten Pässe ungeachtet, Zoll erpresset worden. = = = 17. Will man die denen adelichen Gütern zustehende Zollfreyheit denen Pensionarien nicht geniessen lassen. 17. Werden die von der Ritterschafft und Unterthanen mit allerhand Plackereyen auf denen Zöllen beschweret; indem sie entweder 18. von jedem Stück Vieh, so auf den Marckt getriben, 2. à 3. Schill. und wann es wieder abgetriben, oder auch gekaufft wird, eben so vil erpresset werden; oder = = 20. die einfältige Haus- und Fuhrleute, so die Victualien und dergleichen zur Statt fahren, von Thorschreibern über den Paß und sonsten chicaniret, und daher die Victualien und Sachen gleich confiscirt werden. = = = 22. Wird auch gemeiniglich von denen einkommenden Victualien von denen adelichen Gütern Licent genommen, wenn sie auch gleich nur durchpaßieren. 23. Müssen die von der Ritterschafft

für ihre Verkäuffere, wenn es von disen nicht gehoben, den Licent bezahlen. » » 25. Werden die von denen adelichen Gütern ziehende Schäffer mit den Zöllen beschweret. 26. Wird Ritter- und Landschafft ferner dadurch gravirt, daß nicht nur mit fremden Kauffleuten auf denen Zöllen, wider die Observanz, sehr hart verfahren, und dadurch das Commercium nidergeschlagen, sondern auch in specie 27. die Statt Lübeck und deren Einwohner an ihrer uralten Exemtion von denen Mecklenburgischen Zöllen und Auflagen gekräncket; dahero in Lübeck ratione der Mecklenburgischen dergleichen zu vermuthen. » » Der Magistrat zu Lübeck hat deshalb der Ritter- und Landschafft declarirt, daß bey unterbleibender Abhelffung ihres Gravaminis es gleicher gestalt mit denen Mecklenburgern würde gehalten werden; daher 38. Ritter- und Landschafft um so vil mehr obligirt ist, die Aufhebung der denen Lübeckischen Einwohnern dadurch zugefügten Beschwerde zu suchen, je grösserer Schade dem ganzen Lande durch den Verlust der Zoll-Freyheiten in Lübeck zuwachsen würde. 39. Werden die Ursachen, woher die Gravamina wegen der Zölle entstehen, hier allegiret, deren vornehmste die Verpachtung. 40. Alle vorberührte Beschwerden wegen der Zölle und anderen Auflagen seynd denen Landes-Reversalien zuwider, und dem gemeinen Wesen höchstschädlich; dahero 41. um deren Abstellung und Remedirung specifice gebeten wird.

Was der Reichs-Hofrath darauf An. 1724. und hernach resolviret habe, ist bereits gemeldet worden.

In dem Anno 1755. getroffenen Erbvergleich lautet der 15de Articul:

„Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280. In Ansehung der Zölle lassen Wir es bey dem 15den Art. der Reversalen vom Jahr 1621. und dem darinn für stets vestgesetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, dergestalt, daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemtion und Freyheit unbeeinträchtiget verbleiben soll.

§. 281. Wir wollen hiernächst die beweisliche Mißbräuche bey den Zollbedienten, und sonst überhaupt, Landesfürstlich abschaffen.

§. 282. Neue Zölle wollen Wir aber hinfüro nicht anlegen, und, daß es irgendwo geschehe, nicht gestatten; mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter, auf den adelichen Gütern, wo dergleichen nie gewesen, sezen, auch keine neuerliche Wege, auf-

ser

ser den hergebrachten gewöhnlichen Landstrassen, um der Zölle willen vorschreiben lassen.

§. 283. Es sollen auch die nach dem Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle als neue und solche, die unstatthafft und abzustellen sind, angesehen und heruntergesezet werden.

§. 284. Begäbe sichs auch, daß Wir, einen Zoll zu verlegen, Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landschafft aber könnte so dann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchse; so soll dieselbe damit gehöret, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß Niemand, gegründet zu klagen, Ursach haben soll.

§. 285. Es soll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und beym Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauff an Fremde, getriben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286. Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zollbediente mit übermäßigen, und mehr als Einen Schilling austragenden, Gebühren für Paßierzettul, oder andern ungebührlichen Forderungen und Nebengeldern, Jemand belästigen.

Betreffend aber die Zollfreyheit der Ritterschafft insonderheit; so soll ihnen selbige nicht nur von allem zu ihrer Haushaltung bedürffenden Vieh und sonstigen Zugehör, ingleichen von allen zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude, auf denen adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse und Honig, auch von der Wolle, und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst, oder in Unsern Stätten, oder ausserhalb Landes, verkaufft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ungekränckt hiemit versichert und gelassen werden: Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287. Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; so sollen die von Adel bey Unsern Zollstätten jedesmal taugliche, und mit eigenhändiger Unterschrifft derer von Adel und Eigenthümer, oder, in deren Abwesenheit, von bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern, und beydedruckten Gerichts-Sigel eines jeden Gutsherrn versehene, Pässe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes die Zollstätte berührendes, Stück für Stück, eigent-

lich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, auser deme aber keiner Unserer Zollbedienten gehalten seyn, die Zollfreyheit Plaz finden zu lassen.

§. 288. Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschafftlichen Gütern verfertiget werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, sondern durch die Kunst hervorgebracht, und zum Verkauff ausserhalb Landes bestimmet sind, mithin ausserhalb Landes abgesezet und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unweigerlich.

§. 289. Stünde auch noch in andern Stücken das in den Reversalen zum Grunde gesezte alte Herkommen der Ritterschafftlichen Zollfreyheit entgegen; so wollen Wir, Innhalts vormaliger Landesfürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alte Zollregister, mit Zuziehung Ritterschafftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden: Wie Wir denn auch solchen Falles die alte Zollrollen und Zollregister, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zollstätten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Paßierzettul, und andere Forderungen oder Nebengelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Insigel in allen Zollstätten anschlagen lassen wollen.

§. 290. Es sollen auch die Zollbediente, ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümmer und empfindlicher Begegnung zu unterfahen, durchaus ihnen nicht beygehen lassen; gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeidung der schwereften Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291. An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser- oder Abkürzung der gewöhnlichen und alten Zollstrassen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken und Wege verfertiget sind, und dafür biß hieher ein billiges, für jedes Pferd, oder für jeden Wagen, womit dise Brücken, Dämme, oder Wege berühret werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besiz sothanen Jahrs sein Bewenden.

§. 292. Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künfftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege etwas mit Zwang oder Sperrung, unter dem Namen von Damm-Wege- oder Brücken-Geld einseitig und neuerlich aufgebracht werde, sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurfft eine Aenderung oder Bes-

se-

serung öffentlicher Landwege erfordern sollte, die Sache auf Landtägen abhandlen, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpfet ist, gleichwie das unumgänglich verfügte, nachher an Ritter- und Landschafft gelangen lassen, und deren Nothdurfft in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maaßgab des 8ten Articuls, attendiren.„

§. 26.

Pommern. Anno 1497. (1) erhielte Herzog Bogislaus X. in Pommern auf Seiner Heimreise von Jerusalem von Kayser Maximilian I. daß Er die Zölle zu Wolgast und Damgarten nach Höhe der güldenen Münze erhöhen möchte: Er verschrieb darauf die Landräthe, legte ihnen die Begnadigungen des Kayfers vor, und begehrte, sich darnach zu achten: Die Stätte dagegen berieffen sich auf ihre Gewohnheiten und ältere Privilegia; gaben gleichwohl gerne zu, daß Er auf die Fremde die Zölle erhöhen möchte, wann sie nur im Besiz ihres Rechten gelassen würden: Aber da der Herzog bey andern benachbarten Fürsten Sich Raths erhohlete, und von etlichen Universitäten solche Belehrungen erhielte, daß Er nichts ungebührliches an Seine Unterthanen begehrete, haben endlich die Stätte den Zoll eingehen müssen; wiewohl es doch hernach neuen Streit gegeben, so gar, daß auch die Stätte der Huldigung an Herzogs Bogislai X. Söhne sich Anno 1523. so lang geweigert haben, biß endlich die Herzoge in die Erlassung des halben Zolles zu Wolgast gewilliget (2)

Was Herzog Johann Friderich zu Pommern mit seinen Landständen für Streitigkeiten in Zollsachen gehabt, und wie er endlich darinn habe nachgeben müssen, siehe Cap. 14.

MEVIUS schreibt (3): „1. Daß bey den Zollstädten gewisse Rollen von Alters verfasset, und darinn determiniret, was an Zöllen soll entrichtet werden, wie dann, mittelst eines, zwischen Herzogen Wartislaffen, für sich und seinen Bruder, Herzog Barnim an einem, dann der sämmtlichen Stände am andern Theil 1421. aufgerichteten Vergleich, versprochen, daß von reisenden, manderndenfahrenden Leuten zu Wasser oder zu Lande nicht mehr soll genommen werden, als man von Alters zu nehmen pflegen. Ueber solche 2. keine neue Zölle Fremden oder Eingesessenen auferleget, und bey der Kayserlichen Majestät ausgebeten werden sollen, Vid. Erb-Einigung de Anno 1569. §. Wir wollen auch keines ꝛc. 3. Die

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 311. sqq.
(2) l. c. pag. 341.
(3) von der Pommer. Landesverf. Cap. 27.

Freyheiten und Exemtionen, so die Prälaten, Mannen und Städt bey den Zöllen ihnen conserviret, und unabbrüchlich gehalten werden, wie in vorgemeldten Anno 1421. getroffenen Vertrage mit mehrern begriffen, und haben von Alters auf den Zollstädten die vom Adel von ihren Wägen, Korn, und andern Gütern, so sie bauen, oder auch zu ihres Hauses Nothdurft kauffen, keinen Zoll erleget: Damit auch die Städte im Lande, bevorab so auf Kauf-Handel gebauet und bewidmet, für Fremden einigen Vortheil haben könnten, haben dieselbe, laut absonderlichen Privilegien, stattliche Freyheiten. „

In dem K. Schwedischen Haupt-Commißions-Receß wegen **Vor-Pommern** von 1663. (1) wird gemeldet: Es seye eine Deputation angeordnet worden, vor welcher untersucht werden solle, was von denen Landständen jeder für Privilegia und Freyheiten bey denen Zöllen gehabt und prätendire? worinn denenselben entgegen gehandelt? und was bey denen Zöllen verändert und beschwerlich gemacht worden? Da immittelst gleichwohl erschienen, daß der Adel im Lande, und was von ihren Gütern zu und von denen Stätten geführet, von den Zollstätten von Alters befreyet gewesen; dann auch was die Statt Strahlsund bey den Damgart- und Wohlgastischen Zöllen an Freyheiten nach dem Buchstaben ihrer Privilegien gehabt, ist es dabey gelassen und eine Verordnung an die Zoll-Einnehmer beschlossen worden, sie dawider nicht zu beschweren: Wo auch dergleichen Privilegien, so von Fürsten zu Fürsten confirmiret wären, beygebracht würden, sollen die Innhabere deren Innhalts gleicher Gestalt zu geniessen haben. Ferner wurde es dahin gerichtet, daß den vorigen Zollrollen solle gefolgt, dieselbige nach dem jezigen Valor der Münz, in Proportion dessen, was solche zu der Zeit, wie sie eingeführet, gegolten, eingerichtet, offentlich zu Jedermanns Wissenschafft an der Zollstätten angeschlagen, von den Zolleinnehmern nicht überschritten, die, so die Zölle entrichten, nicht aufgehalten, noch mit Neuerungen beschweret werden, ꝛc.

In denen von dem Könige und der Cron Schweden Anno 1720. bestättigten Landesfreyheiten heißt es: „Weiter wollen Wir 7. vor Uns und Unsere Successores, daß keine neue Zölle, ‥ ohne vorgängige Einwilligung der Landstände, zu Folge ihrer wohlhergebrachten Privilegien, eingeführet und aufgeleget werden sollen.„ In dem gedruckten Exemplar findet sich dise Nota beygefügt: „Wegen der

(1) LÜNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 288.

der Zölle disponiret die in denen Landesprivilegien p. 295. confirmirte Fürstl. Erbvereinigung de Anno 1569. ibi: „ Wir wollen auch keine neue Zölle fremden oder eingesessenen Unterthanen in Unsern Landen und Gebieten auflegen, oder die bey der Kayserl. Maj. ausbitten.„

Und in der Bestättigung der besonderen Ritterschafftlichen Freyheiten liset man: „Weiter wollen Wir, für Uns und Unsere Successoren, daß die Zollfreyheit, welche der Pommerischen und Rügischen Ritterschafft in der Vorpommerischen Policey-Ordnung de Anno 1681. beygeleget ist, hiedurch und Krafft dises allergnädigst bestättiget und dahin erkläret seyn soll, daß die Pensionarii der adelichen Güter auf gleiche Weise, als ihre Herrschafft, die Zollfreyheit geniessen sollen.„

In dem gedruckten Exemplar werden dabey dise Anmercknngen beygefügt: 1. „Die Worte der Vorpommerischen Policeyordnung sind folgende: „Nicht weniger sollen auch die Zolleinnehmer und Verwalter der Fürstl. Zölle schuldig seyn, überall der Ritterschafft im Lande, ihre Diener, Vieh, und sonst unzollbare Waaren, auf vorgezeigten glaubhafften Schein, unter ihrer eigenhändigen Subscription, oder NB was von ihren Gütern zu und von den Stätten kommt, in- und ausserhalb Landes geführet wird, ungehindert und frey paßiren lassen.„ 2. Weil dise dem Adel auch nach denen gemeinen Rechten zuständige Zollfreyheit ein Privilegium reale, und, vermöge der Policeyordnung, denen Gütern beygeleget ist, wie denn auch in andern Teutschen Provinzien die Pensionarii adelicher Güter sothane Zollfreyheit geniessen; wovon unter anderen zeuget die in denen Lüneburgischen Landen publicirte Verordnung, welche in der gedruckten Collection derer Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen befindlich.„

§. 27.

Herzog Christoph zu **Würtemberg** liesse Anno 1556. 18. Sept. sein erhaltenes Kayserliches Privilegium wegen des neuen Zolls dem Cammergericht zu Speyer insinuiren. Würtemberg.

In dem *Compendio Compactatorum* liset man: „Zoll.) Mit Anrichtung neuer Zöll soll, wider den Tübingischen Vertrag, Landtags-Abschid, Privilegia, Lägerbücher, und altes Herkommen, nichts in einige Weise oder Wege fürgenommen, gesuchet oder begehret werden; (Landt. Absch. 1565. 1608.) Wiewohl Prälaten und Landschafft es dabey verbleiben lassen, daß die erlangende Prorogation des erhöheten Zolls nicht wohl gegen die Ausländische allein gebraucht wer-

werden könne: (L. A. 1599.) Hingegen der neuerlich angerichtete Frucht- und Brennholz-Zoll abgethan seyn solle. (L. A. 1680.)"

§. 28.

Montfort. Dem Grafen von Montfort wurde vom Reichs-Hofrath An. 1767. 30. Mart. aufgegeben: Auch von seinen eigenen Unterthanen nicht mehr, als den in Privilegio Leopoldino erlaubten Zoll, zu fordern, und zu dem Ende den alten Tariff an den Zollstätten anzuschlagen.

§. 29.

Oldenburg. Was der vom Kayser und denen Churfürsten dem Grafen von Oldenburg verliehene Elbzoll bey denen Westphälischen Fridenstractaten, und auch nachdeme solcher Zoll durch solchen Friden bestättiget worden ware, für grosse Bewegungen verursachet habe, so daß auch die Statt Bremen darüber in die Reichsacht gerathen ꝛc. ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 30.

Reckheim. Wie Kayser Friderich III. denen Besizern von Reckheim An. 1442. einen Zoll zu Roß und Fuß, von Schiffarth und Landfahrt, verliehen und Kayser Ferdinand III. solchen Anno 1646. bestättiget habe, kan man beym LÜNIG (2) lesen:

Was aber Anno 1653. beym Reichs-Hofrath dißfalls vorgekommen ist, findet sich an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 31.

Der Zölle Natur. Von der Natur der Zölle schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (4): Von Collecten differiren Vectigalia, oder Zoll und Maut, so weit, daß man dise nur von Vorbeyreisenden allein zu nehmen pflegt:

Ich sezte, an statt: Vorbeyreisenden, von vorbeyreisenden Personen, oder die Zollstätte berührenden Waaren.

In Kayser Friderichs III. Zollprivilegio von 1442. für die Besizere von Reckheim werden Zoll und Umgeld als gleichgültige Sachen genommen.

So wird auch, wie wir bereits vernommen haben, in dem Badischen

(1) in SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. m. 261. in H. von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. u. Regensb. R. Tags-Acten, Regist. voc. Weserzoll; Bremen; Oldenburg Samml. der R. Hofr. Gutacht. 1. Theil, S. 82.
(2) in des R. Archivs Spicil. secul. 1. Theil, 896. S.
(3) in der cit. Samml. S. 67.
(4) in dem allgem. Staatsr. §. 12. p. 25.

dischen der Accis mit dem sonst ungewohnlichen Namen eines Pfund-Zolles belegt.

§. 32.

Gattungen. Von denen Gattungen sagt ermeldter Herr Canzler (1): Sie werden zwar gemeiniglich in die Consumo-Extto- und Transito-Maut getheilt, je nachdeme die Abgabe von ein- und aus-, oder durchgehendem Gut geleistet wird: Die erste zwey sind aber vilmehr eine species Collectæ, oder Accises.

Von einem in dem Pfalz-Zweybrückischen in der Schultheisserey Concken, neben dem ordinairen Zoll, eingeführten Kirckeler-Zoll findet sich etwas bey H. GEGEL. (2)

§. 33.

Zweck. In der dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. beygefügten Schrifft heißt es p. 105. „Nicht, um die Landesherrliche Cameralgefälle, zum Schaden der Unterthanen, zum Ruin der Commercien, und zum Nachtheil der benachbarten Reichsstände, zu vermehren; sondern, wie die Herzoge von Bayern mehrmalen - - zu erkennen gegeben, zur Unterhaltung der Wege, Stegen, Brücken und Wassergebäude, hat man sich die Kaiserlichen Zollprivilegien ertheilen lassen. „

Andere geben noch einen zweyten Zweck der Zölle an: Sie sollen nemlich wegen Sicherheit der Passage und des hierunter geniessenden zeitlichen Schuzes, gereichet werden: Das passet aber mehr auf die Geleitsgelder.

Wan man auch die Geschichte reden lassen will; so hat zwar freylich das gemeine Beste zu denen Zöllen den Namen öffters herleyhen müssen, im Grund aber ist es eben, zumalen an schiffbaren Strömen, (an denen sich die meiste von dergleichen Zöllen befinden,) von denen ältesten Zeiten her, dennoch bloß, oder doch hauptsächlich, um Vermehrung der Cameral-Einkünfften dabey zu thun gewesen.

§. 34.

Unterschid von andern Auflagen. Von dem Unterschid zwischen Zoll und Maut, so dann andern Abgaben, sagt der Freyherr von KREITTMAYR von Bayern (3): „Maut, Zoll, Auffschlag, Accise, werden zwar hier zu Land gar offt promiscue genommen: Sind aber, proprie zu reden, von

(1) l. c.
(2) in der Samml. landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 498.
(3) im Bayrisch. Staatsr. §. 173. p. 391.

von ganz unterschidlicher Bedeutung: Dann Zoll und Maut wird eigentlich von dem Transito, der Auffschlag von dem innländisch erzielten Consumo, die Accise endlich von deme genommen, was entweder von innländischen Productis hinaus oder von ausländischen zum innländischen Consumo hereingehet.„

Nach Herrn von PUFENDORFF (1) wird der Zoll von den Waaren, das Geleit aber von den Wagen und Karren, so dieselbe führen, gegeben.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (2): „Eben darinn bestehet das Wesen eines Zolles, daß derselbe bloß für die Freyheit, einen gewissen Zoll zu paßiren, bezahlt wird; zum Unterschide vom Weg- oder Brückengelde, das für den Bau und die Erhaltuug der Wege und Brücken, ingleichem vom Geleitgelde, das für die Sicherheit der Strassen, und von Accise, die von der Consumtion im Lande bezahlt wird; wie dann auch Niderlage und Stapelgerechtigkeit, vermöge deren die Waaren an einem gewissen Ort ausgeladen und feilgeboten werden müssen, oder andere besondere Gerechtsamen von der Art, von der eigentlichen Zollgerechtigkeit leicht zu unterscheiden seynd.„

§. 35.

Anlegung. Kein Reichsstand kan einen neuen Zoll anlegen; sondern er muß darzu des Kayfers und Churfürstlichen Collegii Bewilligung erhalten; davon anderwärts (3) ein mehreres geredet worden ist.

In der dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. beygelegten Schrifft wird mehrerem ausgeführt: Daß die Zoll- und Mautgerechtigkeit zu keiner Zeit und in keiner einzigen Reichsprovinz jemalen als ein der Landeshoheit anklebendes Recht angesehen worden seye.

Chur-Bayern behauptete zwar: Daß sein Mautregal eine Wirckung der ursprünglichen Landeshoheit dises Hauses seye: Solches Vorgeben wurde aber *l. c. pag. 4. 5.* widerlegt, und, wie wir oben gehöret haben, von dem Kayser und Reich geahndet.

Weil die Zölle ꝛc. also ihren Grund in einem Privilegio haben; so wird (4) daraus gefolgert: 1. Daß die also privilegirte Reichsstände sich dises Rechts nicht weiter gebrauchen können, als solches das Privilegium mit sich bringe; 2. daß dises Recht nicht zum Nachtheil des Reichs ausgeübet werden könne; 3. daß, wann der Kayser und das

(1) H. SCHOTTS Critic, 3. Band, S. 308.
(2) in seiner auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 453.
(3) in des Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. 2ten Anh.
(4) in den Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäß. p. 11.

das Reichs eine Einschränckung eines solchen Rechts für nothwendig finden, man sich selbiger fügen müsse.

Kan aber ein Reichsstand einen neuen Zoll mit Bewilligung seiner Landstände anlegen? Antw. Ja, wann es nur seine eigene Unterthanen betrifft; Nein, wann ihn auch Fremde geben sollen, oder doch darunter leiden.

Zwar haben wir oben vernommen, daß der Kayser verschidene mahle gesprochen hat: Die Grafen und Fürsten zu Ostfrießland sollten nicht befugt seyn, auch mit Einwilligung ihrer Landstände, neue Zölle anzulegen, oder alte zu erhöhen, ohne ausdrückliche Kayserliche Bewilligung: Da aber ein Landesherr und dessen Landstände und Unterthanen allerley Arten von Steuern und Imposten ohne Kayserliches Vorwissen und Bewilligung einführen dörffen, wann es nur zu keines Drittens Nachtheil gereicht; warum sollte es unerlaubt seyn, wann der Name: Zoll gebrauchet wird? Ich habe auch oben ein Exempel von Chur-Sachsen beygebracht, da bloß der Landesherr und die Landstände sich wegen Anlegung eines Viehzolles mit einander verglichen haben.

Nach dem Freyherrn von KREITTMAYR (1) ist der essito- und Consumo-zoll eigentlich kein Zoll, sondern nur eine Accise und species Collectæ, folglich, der gemeinen Meinung und Praxi nach, unter denen Verordnungen der Kayserl. Wahlcapitulation nicht begriffen: Ist zweifle aber, daß dises mit besagter Capitulation Art. 8. §. 11. und 17. bestehen könne, und glaube, wann Unterthanen oder Benachbarte sich dagegen beschwerten, es würde an denen höchsten Reichsgerichten dawider gesprochen werden; wie dann auch der Reichsconvent über die neuerliche Chur-Bayrische Accisen eben so wohl geklagt hat, als über die Zollneuerungen.

§. 36.

Was in Anlegung neuer Zölle Rechtens ist, das ist es auch in Ansehung der Erhöhung alter Zölle: Erhöhung.

Es kan aber dise Erhöhung auf verschidene Weise geschehen: Entweder wann man der Summ nach mehr fordert, z. E. statt 1. Kreuzer 2. Kreuzer, oder wann man dem Werth nach mehr fordert, z. E. wann man alte Sorten in dem alten Werth, oder deren Vergütung mittelst currenter Sorten nach jener innerlichem Gehalt, verlangt.

(1) in dem teutsch. Staatsr. §. 92. p. 159.

Das Closter Schönthal erhielte am Reichs-Hofrath Anno 1754. 14. Aug. ein Mandatum S. C. augmentationis Telonii inhibitorum &c. gegen Würtemberg.

§. 37.

Erstreckung. Die Erstreckung der Zölle kan man auf mancherley Weise geschehen: Alle aber seynd verbotten, wann sie eigenmächtig, und ohne des Kayserß und Churfürstlichen Collegii Einwilligung, geschehen.

So kan 1. ein Zoll auf mehrere Jahre erstrecket werden, als er bewilliget ist.

2. Er kan auf andere Personen erstrecket werden: Z. E. wann Jemand einen Zoll auf sich und seine Leibes-Erben erhalten hat, und Andere wollen sich dessen anmassen, die nicht des Acquirentens Leibes-Erben und Nachkommen seynd.

3. Kan ein Zoll auf mehrere Gattungen erstrecket werden, als sich gebühret. Z. E. ich weiß einen Ort, wo man, wann man vorbeyfährt, die Pferde, so man an seinem Wagen hat, verzollen muß, und bekommt dagegen einen Zettel, der auf einen Ochsen-Zoll *lautet*.

4. Oder man kan zu einem Landzoll berechtiget seyn, und fordert auch einen Wasserzoll, oder umgekehrt:

Oder man hat 5. das Recht zu einem Zoll an Einem Ort, aber man fordert ihn an mehreren.

§. 38.

Verlegung. Die Verlegung eines Zolls an ein anderes Ort, als wohin er gestifftet ist, gehöret auch unter die verbottene Sachen; wann gleich dise Zollstrasse in Abgang gekommen ist und Handel und Wandel sich anderwärtshin gezogen hat.

§. 39.

Wehrzölle. Dabey entstehet die Frage: Was von denen Wehrzöllen zu halten seye? Ein Wehrzoll ist von Rechtswegen, wann ein Landesherr irgendwo eine Zollstätte errichtet, bey welcher entweder der Zoll abgegeben werden muß, wo hingegen derselbe alsdann an der eigentlichen und Haupt-Zollstatt nicht gegeben werden darff, oder bey deren man bloß bescheiniget, daß der Zoll schon an der Haupt-Zollstatt abgetragen worden seye.

Auf dem Wahltag Anno 1742. kame wegen Anlegung derer Wehrzölle allerley vor: Es wurde aber nichts beschlossen. (1)

Anno 1770. 13. Aug. meldete Chur-Bayern im R. Fürsten-Rath:

(1) v. Geschichte des Interregn. 1741. Part. 4. p. 426. sqq.

Rath: „Die aufgestellte, mehr zu gerader Zufuhr dienende, Bey-Mauthen betreffend, können selbe anderst nicht, als bloß den Mauth-Gast des Umwegs, welchen er zum Hauptzoll nehmen müßte, überhebende Wehrzölle, mithin keineswegs für etwa besondere, auf doppelte Abforderung abzilende, Stationen, minder für eine Neuerung, angesehen werden; da selbe vilmehr ein Ausfluß dißeitiger uralter Landeshoheits-Vorrechten, und die auch sonst allenthalben im Reich mehrfältig, so gar von ungleich weniger berechtigten Ständen, établirt sind, ja deren Befügniß noch in denen Kayserlichen Wahl-Acten de Anno 1741. von Seiten der ersten Churfürsten behauptet worden ist.„

In einem Proceß zwischen Chur-Bayern und Brandenburg-Culmbach An. 1667. sqq. bezoge sich Culmbach darauf: Daß zum öffteren die Hauptzölle durch gesuchte Nebenwege von denen Ober-Pfälzischen Unterthanen verfahren, und also, zu mercklichem Abbruch, bey vilen Jahren nicht berühret worden; dahero sein Groß-Vater drey Wehrzölle anlegen müssen, welche im Reich auch allerdings zuläßig und unverboten seyen, weil dadurch die Zollstätte an ihrer Anzahl keineswegs vermehrt, sondern nur der Unterschleiff des gebräuchlichen Zolls verhütet werde, da die Durchreisende, wann sie den Zoll an Einem Ort entrichtet, auf Vorweisung ihrer Zollzettel, an allen anderen Orten durch das ganze Land befreyet seyen.

Bayern replicirte: Es seye zwar nicht ohne, daß ein rechtmässiger Innhaber, aus redlich- erheblichen Ursachen, seine Mauthen, Zöll und Auffschläg, sonderlich der einschleichenden Abwege halber, von einem ans andere Ort wohl verlegen möge: Man seye aber hier nicht in denen nudis & de jure licitis Vectigalium de loco ad locum, suadente occasione & necessitate, bonaque fide transferendorum begriffen ꝛc. Und so hielte sich Bayern auch hernach an das Principium: An disen Orten seye vormals kein Zoll bezahlt worden; mithin müssen dise Zollstätte, denen Reichsgesezen gemäß, abgestellt werden; wie dann auch der Reichs-Hofrath befahl, sie abzustellen.

Ob einem Reichsstand erlaubt seye, dergleichen Wehrzollstätte anzurichten? ist auch zwischen denen Marckgrafen zu Brandenburg in Francken und der Reichsstatt Nürnberg scharff gestritten worden.

Das Fürstliche Haus Nassau-Saarbrücken behielte sich in dem Anno 1729. mit seinem landsäßigen Closter Wadgassen geschlossenen Vergleich bevor: Nach Gutbefinden einen Wehrzoll in

Buß und Hestenbach zu dem Ende sezen zu lassen, damit diejenige, so etwa den Werther oder andere Zölle defraudirt, zu dessen Entrichtung annoch in denen clösterlichen Dorffschafften angehalten werden könnten.

Wann bey einem Wehrzoll etwas gegeben werden muß, wann gleich der, deme es abgenommen wird, nicht schuldig ist, oder nöthig hat, den Hauptzoll zu paßieren, ist es ein offenbarer ohnerlaubter Mißbrauch.

§. 40.

Befreyte Personen ꝛc.

Auch bey denen Reichs-Constitutions-mäßigen Zöllen pflegen doch gewisse Personen und Sachen Zollfrey paßieret zu werden.

Nichts von dem Fürstengut, wie auch dem Teutschen- und Johanniter-Orden, der Reichs-Ritterschafft, u. d. (von welchen in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht gehandelt wird,) zu gedencken; so halten sich gewisse Landsassen, Communen und Personen, durch die gemeine Rechte von Zöllen befreyet, z. E. Professores der hohen Schulen, Studenten, und ihr Gut ꝛc. Wann aber ein Reichsstand hierinn etwas denen gemeinen Rechten widriges in seinen Landen verfügen wollte, dörffte man es ihme nicht wohl verwehren können.

In dem von Kayser Friderich III. denen Besizern von Reckheim Anno 1442. ertheilten Zollprivilegio heißt es: „Die Ständ aber, so ins Reichs-Regiment gehörig, sollen von selbigem Zoll und Ungeld, (wie solches gebühret,) frey seyn.„

Andere hingegen geniessen die Zollfreyheit 1. entweder krafft Landesherrlicher Privilegien, oder 2. der Landes-Verträge, oder 3. des Herkommens: In allen solchen Fällen nun kommt es resp. auf den Buchstaben, oder die Observanz, oder beyde zugleich an; da dann die Landesverfassungen gar verschiden seyn können: Z. E. die von Adel seynd gemeiniglich von ihrem einführenden Hausbrauch und verführenden eigenen unverkaufften Zuwachs, oder Producten ihrer Güter, frey; so auch ihre Pächter: Indessen ist doch dise Freyheit an einigen Orten mehr, und an anderen Orten weniger, eingeschränckt.

Ich finde auch in gewissen Tax-Ordnungen die Weinzolls-Befreyungs-Patente unter denen taxablen Sachen; und zwar von innländischen und ausländischen Weinen.

Ferner seynd die Zollbefreyungen entweder etwas beständiges, oder nur etwas zeitliches. z. E.

Wann

Wann neue allgemeine oder besondere Märckte, z. E. Frucht- Pferd- Vieh- u. d. Märckte angelegt, oder die alte wieder erneuert, oder in besseren Gang gebracht werden wollen, pfleget man, um die Fremde dahin anzulocken, gemeiniglich die Zollfreyheit auf eine gewisse bestimmte Zeit zu bewilligen, auch wohl solches durch die öffentliche Zeitungen bekannt machen zu lassen. Z. E. „Zur diensamen Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Hochstifft Fulda gelegenen Municipal- Statt Hammelburg nebst einer drey jährigen Zollfreyheit gnädigst verstattet worden seye, Viehe-Märcke zu halten, welche im lauffenden 1772. Jahr nachstehender massen reguliret worden, als: ... „

So geschiehet es auch, daß zur Zeit eines grossen Kornmangels denen, so Früchte in das Land bringen, der sonst übliche Zoll nachgesehen wird. Z. E.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Blätter: „Wien, vom 23. Nov. Durch eine allerhöchste K. K. Verordnung haben der Kaiserin Königin Maj. aus Landesmütterlicher Vorsicht für Dero getreue Erblande allermildest zu entschliessen und anzubefehlen geruhet, daß, um fernershin einen ergiebigen Körner- Nachschub aus Hungarn zu unterhalten, alle Körner- und Getraide- Gattungen, wie auch Mehl, Brod und Grießlerey und Hülsenfrüchte auf den nemlichen Fuß, wie solche leztmals verwilliget worden, von allen Mauten, Weg- und Schrancken-Geldern biß auf weitere höchste Anordnung befreyet, und dise mautfreye Begünstigung nicht nur aus einem Erblande in das andere, sondern auch aus fremden in die Erbländer herein verstanden seyn; übrigens es aber bey dem vorhin bestehenden Verbote der Ausfuhr aller Gattungen von Körnern, Mehl, Brod und Hülsenfrüchten in fremde Länder unter den bestimmten scharfen Bestrafungen sein ungeändertes Verbleiben haben soll. „

Oder es wird auch wohl, zu Beförderung des Commercii, in gewissen Fällen der Zoll zum Theil auf eine andere Art modificirt, oder vergütet. Z. E. An. 1772. ergaben die offentliche Nachrichten: „Um den Handelsgang über die Kayserl. Königl. teutschen Erblande nach Hungarn, Siebenbürgen und den Bannat Temeswar zu befördern, ist von jedem Centner Westindischen Caffe, welcher in erstern zu Wien, Prag, Brünn, Grätz und Leybach verzollet worden, und von disen Plätzen in leztere geführet wird, ein Rückzoll oder Erstattung an der erleichterten Gebühr von 5. Gulden für den Centner, bis zu Regulierung der Tarifen der Handelsleute eingestanden worden. „

So

§. 41.

Verträge. So gibt es auch in Zollsachen nicht nur allerley Verträge zwischen Benachbarten, (davon in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen ist;) sondern auch wohl zwischen Landesherrn, Landständen, Landsassen, u. s. w.

Wie Nassau-Saarbrücken sich An. 1729. mit seinem landsäßigen Closter Wadgaßen, wegen dessen und seiner Unterthanen resp. Zoll-Schuldigkeit und Freyheit verglichen habe, ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen.

Mehreres dergleichen ist schon oben in disem Capitel vorgekommen.

§. 42.

Streitigkeiten. Ingleichem können, über die bereits angeführte Streitigkeiten in Zollsachen von allerley Art, auch noch andere aus mancherley Ursachen entstehen. Z. E.

Was der Reichs-Hofrath An. 1746. 16. Maj. wegen der zwischen Sachsen-Meinungen und Saalfeld streitigen Zoll- und Geleits-Gelder gesprochen habe, ist an unten (2) angezeigtem Ort nachzusehen.

§. 43.

Krahnrecht. Dem Zollrecht ist das Krannrecht, oder jus Geranii, allezeit annectirt, krafft dessen die vorbeygehende Waaren durch eine Machine, vulgo den Krann, ausgehoben, gewogen und gemessen werden; schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: (3)

Jedoch seynd 1. dergleichen Krahnen nur an Meeren und schiffbaren Ströhmen üblich, 2. so dann nicht an allen, sondern nur an gewissen Zollstätten; massen sonsten alle Handlung dadurch gehemmet würde: Wiewol ich gestehen muß, daß ich hierinn keinen genugsamen Bericht zu geben weiß.

Uebrigens ist das Krahnrecht von dem Stapelrecht darinn unterschiden, daß bey dem lezteren die verkäuffliche Güter gewisse Zeit feil geboten, oder wenigstens umgeladen werden müssen.

§. 44.

Nebenabgaben. Was die durch einen Reichs-Schluß verbottene unerlaubte Accidentien und erpreßte Nebenabgaben für die Zollbediente anbelangt;

(1) in meiner R. Fama, 9. Theil, S. 254.
(2) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 757.
(3) im allgem. Staatsrecht, §. 12. pag. 25.

langt; so heißt es auch hier: Lege inventa, fraus inventa, und wann dergleichen Leute böse seynd, können sie durch aufhalten der Fuhrleute, visitiren der Waare, und vile andere Wege, wo die Bosheit an sich offenbar, aber nicht wohl rechtlich zu erweisen, oder eine Klage deßwegen anzustellen ist, leicht machen, daß man froh ist, wann man sich nur mit etwas wenigem loskauffen und weiter kommen kan.

§. 45.

Ordnungen.

In so ferne ein Reichsstand zu Zöllen berechtiget ist, kan er auch Ordnungen und Edicte in Zollsachen ausgehen lassen, nach welchen die Eingesessene und Ausländer sich alsdann in so weit auch zu achten haben.

Es gibt vile dergleichen Zollordnungen hin und her in Teutschland.

So ist Z. E. im Druck eine Fürstlich-Baden-Durlachische verbesserte Landzoll-Ordnung, wie die im untern Fürstenthum der Marckgrafschafft Baden an denen Landzöllen observiret worden solle. Durlach, 1718. fol.

Von Würtemberg ist das neueste:

Ordnung und Instruction, wie sich die Zoller und Gegenschreiber, auch Schultheissen und andere zum Zoll verordnete Personen im Herzogthum Würtemberg mit erfordern und einziehen des Zolls verhalten, und nach der Zolltafel richten, auch alle Amtleut, damit solcher Ordnung in allen und jeden Puncten bestes Fleiß würcklich gelebt und nachgesezt, ihr trewlich, ernstlich und fleißig Aufacht haben, und ihnen die Amptliche Hülffshand bieten sollen; vom 28. Jul. 1661. auch Stuttgart, 1701. 12. in denen allerhand Ordnungen.

§. 46.

Mißbräuche.

Vile Kayserliche Verordnungen von 1236. an gegen die Zollmißbräuche hat man an unten (1) angezeigtem Ort gesammelt. Siehe auch oben §. 7. und 8.

§. 47.

Zollbetrug.

In Ansehung der Zoll-Defraudationen, da man entweder die Zollstrassen abfährt, und einen Schleichweg nimmt, oder die zollbare Waaren gar verschweigt, oder weniger, oder andere Sorten, angibt, u. s. w. lassen es die Reichsgeseze dißfalls bey denen gemeinen

(1) in den Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäß. ꝛc. p. 11. sqq.

nen Rechten bewenden: Und da dises also in das privat-Recht gehöret; so halte ich mich auch nicht dabey auf: Zumalen, da das, so hiebey etwa noch gesagt werden könnte, schon oben beygebracht worden ist.

In vilen Landen hält die Herrschafft eigene Zollbereutere, welche Acht darauf zu geben haben, daß kein Unterschleiff vorgehe.

§. 48.

Zollmäßige Impoſten.

Was nun andere Zollmäßige Impoſten anbelangt, deren in der Wahlcapitulation Meldung geschiehet; so scheinet zwar der Text ganz klar zu seyn: Allein, dessen nicht zu gedencken, was dißfalls zwischen denen beeden höheren Reichs-Collegiis und dem Reichsstättischen für verschidene Meinungen geheget worden seynd; so hält es in der Application je länger je schwerer, nachdeme dergleichen Impoſten theils meistens nun von 100. und mehr Jahren hergebracht, theils im ganzen Röm. Reich üblich seynd, und auch die, welche denselben die in der Wahlcapitulation enthaltene Geseze haben entgegen stellen helffen, es nun selbst nicht besser machen.

Ja, wann man z. E. die in der Statt-Franckfurtischen Commißions-Sache, auch anderen Reichs-Stättischen innerlichen Angelegenheiten, ergangene Reichs-Hofraths- und Cammergerichtliche Erkenntniße betracheet; so kommen allerley Dinge darinnen vor, welche starck hieher einschlagen, und welche nicht bestehen, noch dergleichen Impoſten beybehalten werden könnten, wann sie schlechterdings verbotten wären.

Wann also Streitigkeiten darüber entstehen, wird das meiste auf die besondere Umstände der Sache, so dann auf das arbitrium Judicis, ankommen.

§. 49.

Strafen ꝛc.

Was die Straffen anbelagt, so auf den Mißbrauch der Zölle und zollmäßigen Impoſten gesezet seynd, ferner den Rechtsproceß, so in dergleichen Fällen statt finden solle, so endlich auch die erlaubte Selbsthülffe dagegen; so lasse ich es bey deme bewenden, was ich oben aus denen Reichsgesezen angeführet habe.

§. 50.

Obsicht.

Die Obsicht über das Zoll- und Mautwesen ist wohl überall ein der Landesherrlichen Hof- oder Rentcammer zustehendes Geschäfft: Sie hat meistens wieder allerley Gattungen von Zoll- und Einnehmern und Bereutern unter sich; sie selbsten aber erstattet in wichti-

gen

gen Sachen Bericht und Gutachten an den Landesherrn, oder dessen Ministerium: Zoll-Justizsachen aber gehören in die Justizcollegia.

In Bayern wurde Anno 1764. ein eigenes Generalmaut-Directorium errichtet, Anno 1769. aber als ein besonderes Cameral-Departement der Cammer wieder, auf vorgeschribene Weise, untergeben.

§. 51.

In dem R. Absch. von 1576. §. 118. wird gemeldet: Daß zum Theil unterm Namen Brückengelds, oder Weggelds, ꝛc. neue Zölle angestellet, oder alte gesteigert würden, und §. 20. wurden alle solche Neuerungen verbotten, unter was Schein dasselbige auch bedecket werden wollte. Brücken- Weggelds.

Und in der Wahlcapit. Art. 8. §. 11. werden Brücken- Weg- Pflaster- u. d. Gelder ebenfalls namentlich unter die verbottene Auflagen gezählt, auch deren Abstellung §. 12. anbefohlen.

Die Meinungen aber auch derer neuesten und besten Staatsrechtsgelehrten hierinn seyen dennoch verschiden, und die Reichsgerichtliche Praxis ist sich ebenfalls nicht ganz gleichförmig.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) glaubt: Weg- Brucken- und Pflasterzoll seyen Gattungen von Anlagen, welche nicht unter der Verordnung der Kayserlichen Wahlcapitulation begriffen seyen.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (2) ist der Meinung: Pro sumtibus in exstructionem ac reparationem viarum publicarum pontiumque impendendis Viaticum, seu Pontaticum, (Weggeld, Brückengeld,) haud inique exigitur ab iis, qui commoditate ista viarum pontiumve utuntur, modo reditus ex ista exactione haud excedant impensas in hanc rem necessarias; neque alia igitur, quam modica, pro numero viatorum jumentorumve, pecunia exigatur.

Herrn Vicecanzlers STRUBENS Bedencken (3): Ob ohne des Kayſers und der Churfürsten Genehmhaltung ein Teutscher Reichsstand neuerlich Weg- und Brückengelder erheben möge? gehet am Ende dahin: Wenn die Reichsgeseze verbieten, Weg- und Brücken-Gelder zu erheben; so reden sie von denenjenigen nicht, welche dem Commercio vorträglich sind, sondern von denen, die zur Vermeh-

(1) im Teutsch. Staatsr. §. 92. p. 160.
(2) In instit. Jur. publ. Germ § 327.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, n. 71. S. 168.

rung der Cammeraufkünffte eingeführet worden: Daher allerdings erlaubt ist, jene ohne des Kayſers und der Churfürſten Genehmhaltung beyzutreiben.

Das oben angeführte Reichs-Hofräthliche Erkenntniß in denen Mecklenburgiſchen Irrungen ist in diſer Materie von Brücken- Damm- und Weggeldern ſehr merckwürdig, und enthält die Grundſäze in diſer Sache.

In Bayern wurden die Weggelder Anno 1765. abgeſchafft, dagegen aber eine andere Anlage eingeführt. (1)

Die Cleviſche Stände beklagten ſich Anno 1646. in ihrer Union über die neue Weggelder.

Eine Chur-Pfälziſche Chauſſee- Geldesordnung und Tarif, wornach in denen Chur-Pfälziſchen Landen von jeder Stund chaußirten Districts das Chauſſeegeld zu bezahlen, von 1766. 12. Jun. iſt bey Herrn GEGEL (2) zu leſen.

In einem Reichs-Hofraths-Concluſo von 1736. 10. Jan. in Sachen: Baſel contra Baſel wird die Anlegung eines Weggeldes in Abſicht auf eine neue Straſſe deutlich zugeſtanden.

Baden-Durlach machte Anno 1747. 20. Febr. eine Weggeld-Ordnung für ſeine Unterlande.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen hebte das Cammergericht An. 1733. 27. Mart. das ſogenannte Weggeld (wie es ſcheinet, bey dem Pferd- und Vieh-Verkauff,) auf.

Die Gräflich-Criechingiſche Gemeinde zu Saarwellingen forderte von durchgeführtem Landesherrlichem Holländer Holz Weggeld: Als es darüber bey dem Cammergericht zur Klage kame, ſprache daſſelbige: Es ſeye die Gemeinde, bey ſolchen ſchweren Laſten, bey der herkommlichen Gebühr, wegen auf ſich habenden Unterhalts der Brücken und Stegen, zu belaſſen.

Anno 1766. 8. Nov. zoge der Reichs-Hofrath den Grafen Chriſtian Johann zu Leiningen-Weſterburg wegen neuerlicher Anlegung eines Weggeldes zu Kirchheim an der Eck zur Verwortung; und Anno 1767. 23. Oct. wurde die von ihme wegen des auf der angelegten Chauſſée erhobenen Weggeldes übergebene Verantwortung, als Reichsgeſezwidrig, verworffen, und befohlen, die fernere Erhebung ſo gleich einzuſtellen.

Hinge-

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 386.
(2) in ſeiner Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 577.

Hingegen ertheilten die Kayſere ein- und anderem Stand ein Privilegium darüber, daß er ein Weggeld erheben dörffe. Z. E.

Kayſer Carl IV. erlaubte An. 1374. denen Grafen von Rieneck ein Weggeld; welches Kayſer Carl V. Anno 1521. beſtättigte. (1)

Kayſer Carls V. denen Herrn zu Schönburg über ein Weggeld in der Grafſchafft Hartenſtein Anno 1521. ertheilte Urkund iſt auch beym LüNIG (2) zu leſen.

Beſonders haben auch vile Reichsſtätte dergleichen von denen Röm. Kayſern erhalten. (3)

Jedoch die Gröſſere laſſen ſich diſes nicht abſchrecken, ſondern legen getroſt Chauſsée-Gelder an: Es iſt Reichskündig, und Niemand ficht ſie deßwegen an.

Zu Gondelsheim im Craichgau mußte ich m. Jul. 1770. ein Reichsritterſchafftliches Weggeld bezahlen.

Wer ein Weggeld einziehet, muß ordentlicher Weiſe dafür auch die Wege in gutem Stande erhalten; doch iſt es einiger Orten auch anderſt Herkommens, und das Weggeld ſo dann eine Art eines Geleits, ſo eigentlich wegen verſchaffender Sicherheit auf den Straſſen gegeben wird.

Die Geleits-Gelder gehören ſonſt mehr in die Materie von dem nachbarlichen Staatsrecht.

Wegen der Brückengelder hat es gleiche Beſchaffenheit, wie mit denen Weggeldern: Und wann ein Stand über einen groſſen Strohm koſtbare Brücken baut und unterhält, wer kan es ihme verargen, wann er ein mäßiges Brücken-Geld dafür erhebt?

Anno 1772. laſe man in denen öffentlichen Nachrichten:

„ Churfürſtlich-Pfälziſche Hof-Cammer hat entſchloſſen, die allhieſige Rheinbruck und darab zu erhebendes Paſſage-Geld, wovon der dermalige Beſtand mit dem Monat Merz laufenden Jahrs ſich endiget, nebſt zugehörigen Gebäuden und Wirthſchafften, diß- und jenſeit Rheins durch eine nidergeſezte Commißion in dem Wirthshaus zur Jagd von Holland, nebſt der Brucken gelegen, den 27ten gegenwärtigen Monats Januarii Mittags gegen 2. Uhr unter annehmlichen Bedingnuſſen, ſo auf Anmelden von der Commißion zur

(1) ſ. LüNIGS R. Arch. Spicil. ſecul. S. 750.
(2) l. c. S. 1216.
(3) ſ. den Tr. von der R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 248.

Einsicht unweigerlich vorgelegt werden sollen, in anderweiten zwölfjährigen Bestand vorbehaltlich höchster Genehmigung offentlich verstaigen zu lassen; welches dahero denen hierzu Lusttragenden, um sich auf bestimmten Tag und Ort einfinden zu mögen, hierdurch bekannt gemacht wird. Mannheim, den 9. Jan. 1772.

Hofcammer-Canzley Handschrifft. „

§. 52.

Praxis. So scharff aber überhaupt die Reichsgeseze in diser Materie von dem Zoll- und Impostenwesen seynd, so wenig werden sie von denen Grossen beobachtet, sondern jeder thut auch darinn was er will, weil er entweder nicht unter der Jurisdiction derer Reichs-Gerichte stehet, oder doch keine Execution förchtet.

Als man in dem lezten Krieg Anno 1761. Hoffnung zum Friden hatte, wurde der Kayser in dem durch die mehrere Stimmen beliebten Reichsgutachten vom 7. Aug. unter anderem ersucht: Dafür zu sorgen, daß K. Preußischer Seits das freye Gewerb im Ober- und Nider-Sächsischen Crays durch unstatthaffte Erhöhung alter oder Einforderung neuer, nicht formlich erhaltener, Zölle gehemmet werde.

Der König in Preussen aber liesse dagegen vorstellen: Es habe einen allzuhandgreifflichen Anschein einer Partheylichkeit, wann nur von dem Zollwesen derer Ober- und Nider-Sächsischen Crayse, und nicht überhaupt in Absicht auf ganz Teutschland, gehandelt werde; angesehen sonderlich wegen der Donau, des Rheins, des Mayns, und anderer grossen Ströhme, villeicht nicht weniger Beschwerden, und wohl noch grössere Mißbräuche, in Vermehr- und Erhöhung derer Zölle zu Wasser und zu Lande, vorhanden seyn mögten.

Absonderlich hat der Schwäbische Crays gar offt Beschwerden darüber geführt, daß in denen Oesterreichischen Erblanden nach Gefallen alte Zölle erhöhet und neue eingeführet würden, auch denen bey dem Crays accreditirten Kayser- und Kayser-Königlichen Gesandten mehrmalige Vorstellungen deßwegen gethan.

§. 53.

Mehreres remissive. Das weitere verspahre ich auf das teutsche nachbarliche Staatsrecht.

Sech-

Sechzehendes Capitel.

Von allerley anderen Geld-Abgaben

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Eingang. §. 3. Ueberhaupt davon. §. 4. Diser Anlagen Grund. §. 5. Gattungen. §. 6. Anlagen auf Besoldungen, §. 7. Bier, §. 8. Brantenweinbrennen, §. 9. Calender, §. 10. Camine, §. 11. Concessionen, §. 12. Contracte, §. 13. Dienstvergebungen, §. 14. Eisen, §. 15. Fleisch, §. 16. Frohnen, §. 17. Getraid, §. 18. Häute, §. 19. Herdstätte, §. 20. Honigzins, §. 21. Holzhandel, §. 22. Jagdsachen, §. 23. Kutschen, §. 24. Leinwand, §. 25. Lotterien, §. 26. Meth, §. 27. Militaranlagen. §. 28. Mühlbeuteltücher. §. 29. Obstmost, §. 30. Pferde. §. 31. Recrouten, §. 32. Servis, §. 33. Spazen, §. 34. Spilcharten, §. 35. Stempelpapier, §. 36. Tanzen, §. 37. Tax, §. 38. Vieh, §. 39. Vorspann, §. 40. Wein, §. 41. Wolfiagen, §. 42. Belegung gewisser Personen. §. 43. Mehreres *remissive*. §. 44. Anlagen zum Dienst des Staats. §. 45. Almosen. §. 46. Amts-Competentien, §. 47. Feuercassen, §. 48. Illuminationen, §. 49. Policeyanstalten, §. 50. Sperrgeld, §. 51. Universitäten ꝛc. §. 52. Wachten, §. 53. Wasser, §. 54. Wittwen- und Waysen-Cassen. §. 55. Communanlagen. §. 56. Privatabgaben. §. 57. Anlehnungen. §. 58. Verwaltung.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifft.

BARTHOLD (Frid. Iac.) Diss. de Charta signata, vom Stempel-Papier. Franckfurt an der Oder, 1690. 4. Wittenberg und Leipzig, 1743. 4.

§. 2.

§. 2.

Eingang. Das jezige Cameralistische Jahrhundert ist so reich an Erfindungen neuer Geldabgaben, daß man eine schöne Anzahl derselben erzählen könnte, wann man nicht besorgen müßte, es möchte gehen, wie mit HOENNS Betrugs-Lexico, daß Mancher noch ein- und anderes, so er nicht gewuß, daraus erlernen, und es mißbrauchen möchte.

Der Freyherr von SCHROEDER schreibt (1): „Es ist bißhero durchgehends „ darinn ein Fehler geschehen, daß man die Menagie der Landesfürstlichen Einkommen der Cammer überlassen, und solche derselben so gar untergeben, daß sie so wohl die Ausgaben, als auch die Vermehrung und Verbesserung der Einkommen, unter ihrer Direction gehabt; welches denn die Ursache ist, daß es bey allen Cammern nicht nach Wunsch und Verlangen des Fürsten bestellet, auch die Einkommen nirgends hinlangen wollen, und so bald man dieselbige vermehren, und dem alten Herkommen nach verfahren will, es mit lauter Blut-Angst und Schweiß der armen Unterthanen zu geschehen pfleget; sintemahl kein anderer Weg ist, die Cassa zu verbessern, als daß man darüber deliberiret: Ob etwa noch was auszufinden sey, worauf ein Impost könne gesezet werden? oder, wenn es noch wohl hergehen soll, wie etwan durch Aufrichtung eines neuen Monopolii ein mercklicher Profit zu machen? wodurch doch dem gemeinen Mann seine Nahrung entzogen wird; oder, wie sie eine Gelegenheit eines neuen Darlehns ausspintisiren? oder, wie sie einen gemästeten Ochsen, der etwa bey Herrschaffts-Bedienung feist und reich worden, auf die Schlachtbanck führen können? oder, wie sie die Expectanz auf zukünfftige einträgliche Dienste um grosse Summen Geldes verkauffen mögen? und was dergleichen mehr ist. Durch welche und dergleichen Dinge die Cameralisten bey dem Lande so verhaßt und so suspect zu seyn pflegen, daß auch dieselbige von denen Zusammenkünfften und Versammlungen der Landesstände an etlichen Orten ausgeschlossen werden. „

In dem Eingang des Chur-Sächsischen Ausschreibens wegen der Abgaben von dem Papier von 1710. heißt es: „ Daß, obwohlen bey dem An. 1700. gehaltenen allgemeinen Land- und 1701. und 1702. Ausschuß-Tage, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Stätten, un-

(1) in seiner Fürstl. Schaz-Cammer. Cap. 2. §. 1.

unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hütte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback, und Tobackpfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spizen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, item ausländische schwarz und weisse Spizen, so vil dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer zu Unserem militar-Etat erforderten grossen Kosten und darzu benöthigten Credits allerunterthänigst gethan ꝛc.„

Von denen Wirgensteinischen Unterthanen findet man beym Herrn von LUDOLF (1) folgende Geld-Prästationen, ohne die Steuren, Accis, Umgeld, u. d. 1. Dienstgeld, 2. Soldaten-Geld, 3. Beed, 4. Dienergeld, 5. Kerbergeld, 6. Boten-Wächter- und Treschgeld, 7. Küchegeld, 8. Salzfuhrgeld ꝛc.

§. 3.

Auch in diser Materie verdienet eine vorzügliche Achtung, was der Freyherr von KREITTMAYR (2) von Bayern meldet; nemlich: „Steuern a) und Anlagen sind im weitschichtigen Verstand Synonima: Im engen aber, (worinn man sie hier zu Lande gemeiniglich zu nehmen pfleget,) differiren beede darinn, daß die lezte nicht so, wie die erste, von der Landschafft, sondern von dem Hof, ausgeschriben und durch die Hofcammer beygetriben werden. Sie heissen auch theils von jeztgedachtem Hof, theils von dem Hof-Fuß, wornach verschidene derselben repartirt sind, Hofanlagen, und lassen sich eben so füglich, als die Steuern, in ordinari- und extraordinari-Anlagen vertheilen. Zu jenen b) gehören folgende, nemlich die ordinari- und Jagd-Scharwercks-Fourage-Servis-Herdstätt-Mönat-Recruten-Tanz-Mühlbeuteltücher- und Roßhaar-Anlage; wozu auch der gewöhnliche Besoldungs-Abzug, oder die Conditions-Steuer, das Schuzgeld, der Thor- und Sperr-Kreuzer, item der Bürger-Gulden, samt der Nachsteuer, oder dem Freydann Hund- und Jägergeld noch kommt. - - - Unter die extraordinari-Anlagen, r) welche hier zu Lande in grossen Nothfällen schon öffter practiciret worden sind, gehöret nicht nur obgedachte Personal-Anlage von An. 1746. und extraordinari-Conditions-Steuer von Anno

Ueberhaupt davon.

(1) in Synphor. &c. Tom. 1. p. 317.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 172. pag. 384.

§. 2.

Eingang. Das jezige Cameralistische Jahrhundert ist so reich an Erfindungen neuer Geldabgaben, daß man eine schöne Anzahl derselben erzählen könnte, wann man nicht besorgen müßte, es möchte gehen, wie mit HOENNS Betrugs-Lexico, daß Mancher noch ein- und anderes, so er nicht gewuß, daraus erlernen, und es mißbrauchen möchte.

Der Freyherr von SCHROEDER schreibt (1): „Es ist bißhero durchgehends . . darinn ein Fehler geschehen, daß man die Menagie der Landesfürstlichen Einkommen der Cammer überlassen, und solche derselben so gar untergeben, daß sie so wohl die Ausgaben, als auch die Vermehrung und Verbesserung der Einkommen, unter ihrer Direction gehabt; welches denn die Ursache ist, daß es bey allen Cammern nicht nach Wunsch und Verlangen des Fürsten bestellet, auch die Einkommen nirgends hinlangen wollen, und so bald man dieselbige vermehren, und dem alten Herkommen nach verfahren will, es mit lauter Blut-Angst und Schweiß der armen Unterthanen zu geschehen pfleget; sintemahl kein anderer Weg ist, die Cassa zu verbessern, als daß man darüber deliberiret: Ob etwa noch was auszufinden sey, worauf ein Impost könne gesezet werden? oder, wenn es noch wohl hergehen soll, wie etwan durch Aufrichtung eines neuen Monopolii ein mercklicher Profit zu machen? wodurch doch dem gemeinen Mann seine Nahrung entzogen wird; oder, wie sie eine Gelegenheit eines neuen Darlehns ausspintisiren? oder, wie sie einen gemästeten Ochsen, der etwa bey Herrschaffts-Bedienung feist und reich worden, auf die Schlachtbanck führen können? oder, wie sie die Expectanz auf zukünfftige einträgliche Dienste um grosse Summen Geldes verkauffen mögen? und was dergleichen mehr ist. Durch welche und dergleichen Dinge die Cameralisten bey dem Lande so verhaßt und so suspect zu seyn pflegen, daß auch dieselbige von denen Zusammenkünfften und Versammlungen der Landesstände an etlichen Orten ausgeschlossen werden.„

In dem Eingang des Chur-Sächsischen Ausschreibens wegen der Abgaben von dem Papier von 1710. heißt es: „Daß, obwohlen bey dem An. 1700. gehaltenen allgemeinen Land- und 1701. und 1702. Ausschuß-Tage, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Stätten, un-

(1) in seiner Fürstl. Schaz-Cammer. Cap. 2. §. 1.

unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hütte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback, und Tobackpfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spizen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, item ausländische schwarz und weisse Spizen, so vil dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer zu Unserem militar-Etat erforderten grossen Kosten und darzu benöthigten Credits allerunterthänigst gethan ꝛc.„

Von denen Wirgensteinischen Unterthanen findet man beym Herrn von LUDOLF (1) folgende Geld-Prästationen, ohne die Steuren, Accis, Umgeld, u. d. 1. Dienstgeld, 2. Soldaten-Geld, 3. Beed, 4. Dienergeld, 5. Kerbergeld, 6. Boten-Wächter- und Treschgeld, 7. Küchegeld, 8. Salzfuhrgeld ꝛc.

§. 3.

Ueberhaupt davon.

Auch in diser Materie verdienet eine vorzügliche Achtung, was der Freyherr von KREITTMAYR (2) von Bayern meldet; nemlich: „Steuern a) und Anlagen sind im weitschichtigen Verstand Synonima: Im engen aber, (worinn man sie hier zu Lande gemeiniglich zu nehmen pfleget,) differiren beede darinn, daß die lezte nicht so, wie die erste, von der Landschafft, sondern von dem Hof, ausgeschriben und durch die Hofcammer beygetriben werden. Sie heissen auch theils von jeztgedachtem Hof, theils von dem Hof-Fuß, wornach verschidene derselben repartirt sind, Hofanlagen, und lassen sich eben so füglich, als die Steuern, in ordinari- und extraordinari-Anlagen vertheilen. Zu jenen b) gehören folgende, nemlich die ordinari- und Jagd-Scharwercks-Fourage-Servis-Herdstätt-Mönat-Recruten-Tanz-Mühlbeuteltücher- und Roßhaar-Anlage; wozu auch der gewöhnliche Besoldungs-Abzug, oder die Conditions-Steuer, das Schuzgeld, der Thor- und Sperr-Kreuzer, item der Bürger-Gulden, samt der Nachsteuer, oder dem Freydann Hund- und Jägergeld noch kommt. * * * Unter die extraordinari-Anlagen, r) welche hier zu Lande in grossen Nothfällen schon öffter practiciret worden sind, gehöret nicht nur obgedachte Personal-Anlage von An. 1746. und extraordinari-Conditions-Steuer von Anno

(1) in Synphor. &c. Tom. 1. p. 317.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 172. pag. 384.

§. 2.

Eingang. Das jezige Cameralistische Jahrhundert ist so reich an Erfindungen neuer Geldabgaben, daß man eine schöne Anzahl derselben erzählen könnte, wann man nicht besorgen müßte, es möchte gehen, wie mit HOENNS Betrugs-Lexico, daß Mancher noch ein- und anderes, so er nicht gewuß, daraus erlernen, und es mißbrauchen möchte.

Der Freyherr von SCHROEDER schreibt (1): „Es ist bißhero durchgehends „ darinn ein Fehler geschehen, daß man die Menagie der Landesfürstlichen Einkommen der Cammer überlassen, und solche derselben so gar untergeben, daß sie so wohl die Ausgaben, als auch die Vermehrung und Verbesserung der Einkommen, unter ihrer Direction gehabt; welches denn die Ursache ist, daß es bey allen Cammern nicht nach Wunsch und Verlangen des Fürsten bestellet, auch die Einkommen nirgends hinlangen wollen, und so bald man dieselbige vermehren, und dem alten Herkommen nach verfahren will, es mit lauter Blut-Angst und Schweiß der armen Unterthanen zu geschehen pfleget; sintemahl kein anderer Weg ist, die Cassa zu verbessern, als daß man darüber deliberiret: Ob etwa noch was auszufinden sey, worauf ein Impost könne gesezet werden? oder, wenn es noch wohl hergehen soll, wie etwan durch Aufrichtung eines neuen Monopolii ein mercklicher Profit zu machen? wodurch doch dem gemeinen Mann seine Nahrung entzogen wird; oder, wie sie eine Gelegenheit eines neuen Darlehns ausspintisiren? oder, wie sie einen gemästeten Ochsen, der etwa bey Herrschaffts-Bedienung feist und reich worden, auf die Schlachtbanck führen können? oder, wie sie die Expectanz auf zukünfftige einträgliche Dienste um grosse Summen Geldes verkauffen mögen? und was dergleichen mehr ist. Durch welche und dergleichen Dinge die Cameralisten bey dem Lande so verhaßt und so suspect zu seyn pflegen, daß auch dieselbige von denen Zusammenkünfften und Versammlungen der Landesstände an etlichen Orten ausgeschlossen werden. „

In dem Eingang des Chur-Sächsischen Ausschreibens wegen der Abgaben von dem Papier von 1710. heißt es: „ Daß, obwohlen bey dem An. 1700. gehaltenen allgemeinen Land- und 1701. und 1702. Ausschuß-Tage, Unsere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Stätten, un-

(1) in seiner Fürstl. Schaz-Cammer. Cap. 2. §. 1.

unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hütte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback, und Tobackpfeiffen, Spiel-Karten, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spizen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen, item ausländische schwarz und weisse Spizen, so vil dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer zu Unserem militar-Etat erforderten grossen Kosten und darzu benöthigten Credits allerunterthänigst gethan ꝛc.„

Von denen Wirgensteinischen Unterthanen findet man beym Herrn von LUDOLF (1) folgende Geld-Prästationen, ohne die Steuren, Accis, Umgeld, u. d. 1. Dienstgeld, 2. Soldaten-Geld, 3. Beed, 4. Dienergeld, 5. Kerbergeld, 6. Boten-Wächter- und Treschgeld, 7. Küchegeld, 8. Salzfuhrgeld ꝛc.

§. 3.

Auch in diser Materie verdienet eine vorzügliche Achtung, was der Freyherr von KREITTMAYR (2) von Bayern meldet; nemlich: „Steuern a) und Anlagen sind im weitschichtigen Verstand Synonima: Im engen aber, (worinn man sie hier zu Lande gemeiniglich zu nehmen pfleget,) differiren beede darinn, daß die lezte nicht so, wie die erste, von der Landschafft, sondern von dem Hof, ausgeschriben und durch die Hofcammer beygetriben werden. Sie heissen auch theils von jeztgedachtem Hof, theils von dem Hof-Fuß, wornach verschidene derselben repartirt sind, Hofanlagen, und lassen sich eben so füglich, als die Steuern, in ordinari- und extraordinari-Anlagen vertheilen. Zu jenen b) gehören folgende, nemlich die ordinari- und Jagd-Scharwercks-Fourage-Servis-Herdstätt-Mönat-Recruten-Tanz-Mühlbeuteltücher- und Roßhaar-Anlage; wozu auch der gewöhnliche Besoldungs-Abzug, oder die Conditions-Steuer, das Schuzgeld, der Thor- und Sperr-Kreuzer, item der Bürger-Gulden, samt der Nachsteuer, oder dem Freydann Hund- und Jägergeld noch kommt. - - - Unter die extraordinari-Anlagen, r) welche hier zu Lande in grossen Nothfällen schon öffter practiciret worden sind, gehöret nicht nur obgedachte Personal-Anlage von An. 1746. und extraordinari-Conditions-Steuer von Anno

Ueberhaupt davon.

(1) in Synphor. &c. Tom. 1. p. 317.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 172. pag. 384.

An. 1704. 41. und 59. sondern auch die Extrafourage-Anlage, womit man Anno 1749. den Hof mit monathlichen 3. fl. belegt hat, item die = = Decimation der Geistlichkeit und milder Stifftungen, wie nicht weniger die Schergen-Anlage. = = = So vil den Hoffuß w), wornach verschidene von obgedachten Hofanlagen prästiret werden, dann die Rectification desselben, samt der zu dem Ende angeordneten Güter-Description und Schäzung betrifft, hat man = = ad Cod. civ. P. 5. C. 28. §. 3. litt. g. &c. nöthige Anregung davon gethan. Die Stände x) glauben, daß nach ihren Freyheitsbrieffen, sonderbar dem 13. 20. 23. und 42sten, keine ordinari- oder extraordinari-Anlage, ohne ihre Mitbewilligung Plaz habe: Womit aber die Meinung des Hofs, nebst der kündigen Observanz, nicht übereinstimmt. Obgedachtes Generalmandat y) vom 13. Aug. 1738. in Betreff der Steuerbüchlein erstreckt sich auch auf andere Prästationen, und zwar benanntlich auf die Anlagen; ist dahero, so wohl ex parte Dantis als Accipientis, um so genauer zu beobachten, als dergleichen Büchlein, vi ejusdem Mandati, bey Rückstands-Untersuchungen zur Richtschnur so wohl in condemnando, als absolvendo, dienen sollen. In liquid- und richtigen z) Anlagsrückständen gestattet man so wenig, als in Steuren einen Proceß: Wie und auf was Weise aber gegen verunglückte Unterthanen mit dem Nachlaß hierinn zu verfahren seye, ist per Mandatum von Anno 1757. & 63. ausführlich vorgeschriben.

In der obern Pfalz aa) ist gedachte Jagdscharwercks-Anlage gar nicht, und die Fourageanlage nur unter dem Namen der Reiteranlage bekannt: All übrige obspecificirte Anlagen existiren dort ebenfalls.

Auf die Schwäbische Herrschafften, und andere ausser Bayern und der obern Pfalz gelegene Churfürstliche Ländereyen, extendiren sich solche nicht. „

§. 4.

Diser Anlagen Grund.

Das Recht, dergleichen Anlagen anzusezen, ist eben dasjenige, worauf das ganze Recht aller Landsteuren und Impositen beruhet, nemlich ein Vergleich zwischen Herrn und Land, wann der Herr glaubt, der Nuzen des gemeinen Wesens, oder der Zustand seiner Cassen, erfordere dergleichen Bewilligungen, und die Landstände lassen sich bewegen, es zu genehmigen: Kein anderer Grund und ein mehreres Recht, allerley Impositen einseitig anlegen zu können, wird kein Landesherr, noch Cameralist, aus der teutschen Staats-

Ver-

Verfassung jemalen herausbringen; es wäre sonst das nächste Mittel, sich des erforderlichen Consenses derer Landstände in Steuersachen zu entschütten: Dann worzu hätte man Steuren, und, die Landstände darum anzusprechen, nöthig, wann man, ohne dieselbe zu fragen, unter dem Namen von Imposten eben so vil, oder noch mehr, von dem Lande heben und selbiges für sich thun könnte? Doch wir haben allererst an dem Beyspil des Chur-Sächsischen Hofes ersehen, daß auch die gröste Teutsche Reichsstände über solchen Imposten mit ihren Landständen handlen.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 15. wird gemeldet: „Zu desto mehrerer Bestättigung alles dessen, wird von Sr. Herzogl. Durchl. die gn. Versicherung beygefüget, daß Sie in Zukunfft, dem Tübinger Vertrag de 1514. und dem Landtagsabschid de 1739. §. 27. gemäß, aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch denen Unterthanen eine vorher ohngewohnliche Last aufgeleget wird, es geschehe nun durch Erhöhung oder Verminderung, oder neuen Ansaz an Geld, oder Naturalien, oder sonst, Sich gänzlich enthalten wollen.„

Die Clev- und Marckische Union von 1629. enthält Klagen über neue Licente, Imposten und Umgelder.

Der Clevischen Stände besondere Union von 1646. klagt über eben dergleichen Beschwerden.

Wo aber keine Landstände vorhanden seynd, hat freylich der Landesherr mehrere, doch keine unumschränckte, Freyheit darinn; sondern, wann die Unterthanen glauben, er gehe zu weit, und die ihme dagegen gethane Vorstellungen helffen nichts, können sie sich an ein Reichsgericht wenden.

Der Reichs-Hofrath befahl dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Anno 1739. 13. Febr. Die Unterthanen nicht mit allzugrossem Auffschlag zu Schmälerung ihrer unentbehrlichen Nahrung zu beschweren, sondern von allen neuerlichen Oneribus abzustehen:

Und in dreyen eben disen Tag publicirten special-Urtheln wurde wiederhohlt: Daß der Fürst denen Unterthanen keine neuerliche oder ungewöhnliche Beschwerden, (wodurch denen Unterthanen ihre unentbehrliche Nahrung eingeschräncket werde,) hinfüro aufbürden solle.

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Ysenburg-Birnstein, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1753. 14. Sept. „Hat es = = bey dem, was die Kayserliche Commißion in Ansehung derer von einigen Unterthanen neuerlich

über die Erhöhung der Zinsen und Gefällen geführten Beschwerden, und zu Folge des Concluſi de Anno 1738. §. 16. wegen Vorlegung derer Zins- und Gefälle-Rechnungen, daß solche in loco Birstein geschehen, und denen Impetranten, einen Extract daraus zu machen, gestattet seyn solle, sein Verbleiben: Es seynd aber diejenige Unterthanen, so sich, nach gehabter Inspection sothaner Rechnungen, in denen Zinsen und Gefällen prägraviret zu seyn, noch ferners erachten sollten, zuforderst um Moderation bey ihrer Herrschafft einzukommen, und dise, ihnen solche, der Billigkeit gemäß, quoad præteritum & futurum angedeyhen zu lassen, schuldig; da widrigen Falls denen prägravirten Unterthanen, ihre Beschwerden, (jedoch nur als causam Singulorum,) bey Kayserlicher Maj. in separato anzubringen, gestattet wird.„

§. 5.

Gattungen.

Es seynd zweyerley Hauptgattungen von dergleichen Anlagen: Einige fallen bloß in des Landesherrns Beutel; andere aber kommen in der That dem gemeinen Wesen zu statten:

Bey jenen will ich mich, schon gemeldter massen, nicht lang aufhalten: Dann was hilfft es, wann wir vile neue Namen hören, wodurch die Menschen zu unserer Zeit geplagt werden, und davon unsere Voreltern nichts gewußt haben? Zuweilen wird eine dergleichen Gattung aufgehebt, das Land aber dadurch nicht erleichtert, sondern dagegen etwas anderes eingeführet, welches bald den Unterthanen, oder doch gewisse Personen, weniger drucken, bald mehr eintragen solle. Z. E.

In Bayern wurde Anno 1717. der Tabacappaldo aufgehoben, dagegen aber die Herdstättanlage eingeführt: Anno 1765. hebte man die Weggelder und Mittelmauten auf; sezte aber dagegen die Möhnatanlage an: Anno 1767. wurde die Militar-Auswahl abgestellt, dagegen aber eine Recrouten-Anlage angeordnet.

§. 6.

Anlagen auf Besoldungen.

In Bayern bestehet die Anno 1722. eingeführte Conditionssteuer in einem gewissen Besoldungsabzug; davon der Freyherr von KREITTMAYR (1) ein mehreres meldet.

Zu Berlin ist eine Chargengasse, welche die für ertheilte Prädicate und Titul bezahlte Gelder berechnet; auch muß jeder neuer Civil-Bedienten eine vierteljährige Besoldung dahin erlegen.

§. 7.

(1) l. c. pag. 387.

§. 7.

In denen Bierländern ist dises Getränck wohl überall mit einer Anlage beschwert, bald unter dem Namen einer Tranckſteuer, bald eines Accises, bald eines Bierpfennings, bald eines Aufschlages, u. s. w. Bier.

Der Herzog in Bayern (1) hat von denen Kayſern Carl V. und Ferdinand I. einen Aufschlag auf Wein, Meth und Bier erhalten: K. Maximilian II. erlaubte Anno 1566. es doppelt zu nehmen, und K. Ferdinand III. bestättigte es Anno 1652.

An unten (2) angezeigtem Ort heißt es: Daß der Wein-Bier- und Methaufschlag bereits Anno 1543. seinen Anfang genommen, Anno 1565. gleich wiederum verdoppelt, und dann Anno 1622. 1620. 1634. und 1676. weiters vermehret worden seye: Zu Ergreifung solcher extraordinairen Mittel hätten die zu Bestreitung der bey unterschidlich entstandenen Türcken- und anderen Reichs-Kriegen erforderlich geweßte, fast unerschwingliche, Ausgaben und Unkosten, und derentwillen dem 100000. fl. nach von denen Herzogen und Churfürsten contrahirte Schulden, das hauptsächliche Motiv und Anlaß gegeben.

Ein Extract, welcher aus den älter- und neuern Aufschlagsinstructionen (wegen des Wein-, Bier- und Methaufschlags) verfertiget, und Anno 1711. in Druck gegeben worden, ist auch allda zu lesen.

Eine Bieraufschlags-Instruction von 1723. findet sich am angef. Ort. S. 267. u. f. nebst zweyen Additionalien von eben disem Jahr.

Ferner ein Mandat von 1724. 20. Jul. in Bieraufschlagssachen; eines vom 6. Oct. und eines vom 24. Dec. dises Jahres; so dann eines von 1727. 5. Oct. 1750. 31. Aug. und 17. Oct. 1751. 3. Febr. 1753. 5. Maj. 1760. 18. Sept. 1761. 4. Maj.

Als in Chur-Sachsen Anno 1428. die Zieſe auf eine kurze Zeit eingeführet wurde, machten die Landstände in Absicht auf vieselbige zwar eine Vereinigung, wodurch sie aber dennoch ihren Zweck nicht erhielten.

Von allerley in Chur-Sachsen anjezo auf das Bier gesezten Auflagen sehe man LÜNIG. (3)

(1) Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäßigk. ꝛc. p. 10.
(2) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 255.
(3) im Corp. Jur. Sax. Regist. das Wort: Bier.

Nach dem Würtembergischen Erbvergleich von 1770. Claß 4. §. 13. solle in Ansehung der Abgaben von Bier, Brantenwein, und Obstmost, alles nach dem Statu von 1739. dem Innhalt der Lagerbücher, und dem alten unwidersprochenen Herkommen, gesezt und eingerichtet werden.

§. 8.

Brantenweinbrennen.

Für die Erlaubniß, eigentlichen oder auch abusive so genannten Brantenwein brennen zu dörffen, müssen in denen meisten Landen der Herrschafft gewisse Blasenzinse, oder andere Abgaben, entrichtet werden.

Von dem Blasenzins, besonders in denen Braunschweigischen Landen, handet ausführlich Herr H. R. SCHEID. (1)

Von Würtemberg habe ich schon gemeldet.

add. der Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. Cap. 8. §. 11.

§. 9.

Calender.

In vilen Ländern wird seit einiger Zeit der Verkauff der Calender entweder der Herrschafft allein vorbehalten, oder an den Meistbietenden verpachtet, uud alle Calender zu solchem Ende gestempelt.

In Bayern wurde Anno 1748. der Kalenderstempel eingeführt. Das deßwegen den 17. Jul. erlassene Mandat findet sich an unten (2) angezeigtem Ort.

In denen K. Preußischen Landen ist dises Gefäll der Königlichen Gesellschafft der Wissenschafften, (welche auch die Herausgabe der Calender besorget,) überlassen.

In denen Chur-Braunschweigischen Landen ist der Licent auf die Calender wieder aufgehoben worden.

In Würtemberg ist es eine Cameral-Revenue; doch mit Widerspruch der Landstände.

§. 10.

Camine.

Caminsteurrn, so fern sie nicht als ein blosser *Modus* contribuendi betrachtet werden, gehören auch hieher.

Von der in Bayern Anno 1717. eingeführten Herdstattanlage kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (3) nachschlagen.

Anno 1761. 22. Sept. ergienge ein Generalmandat wegen zuverläßiger Einbringung der Herdstättenlag.

Anno

(1) de Vino adusto, §. 5. sqq. p. m. 18 sqq.
(2) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 23.
(3) l. c. pag. 386.

Anno 1761. 11. Maj. folgte ein anderes nach, mit beygelegter Instruction, wie es mit Einbring- und Berichtigung der Herdstättenlag gehalten werden solle; welche an unten (1) bemercktem Ort zu lesen ist.

Anno 1768. 11. Mart. (2) wurde solches erneuert und geschärfft.

§. 11.

Concessionen.

Dahin gehören ferner die Concessions-Gelder. Dises ist eine so allgemeine Rubric, wie eine universal-Medicin. Der Name gibt es schon, daß es überhaupt so vil heisse, als, ein Stück Geld geben, um etwas gewisses thun zu dörffen: Ist nun das, was man thun will, ohnehin nach der Landes-Verfassung, oder denen gemeinen Rechten, erlaubt; so kan ja der Landesherr mit Fug und ohne Bewilligung des Landes kein Geld für das fordern, was man thun darff: Ist es aber von dem Landesherrn allein, in so weit sich seine Gerechtsame dißfalls nach seines Landes Verfassung erstrecken, oder mit Genehmigung seiner Landstände, verboten worden, und Jemand verlangt eine Dispensation dagegen; so kommt es darauf an: Ob der Herr allein dispensiren kan? Kan er es nicht; so ist er auch nicht im Stand, eine Concession zu ertheilen: Kan er aber keine Concession geben; so kan er auch kein Concessionsgeld dafür fordern: Wann es hingegen mit der Legalität des Verbotts, und mit dem Dispensations-Recht des Regentens, seine Richtigkeit hat; so kan freylich derselbe auch ein proportionirtes Concessionsgeld dafür fordern.

Ich könnte dises mit Beyspilen von Concessionsgeldern wegen Einführung fremder Weine, Verkauffung Holzes auffer Landes, item von Holländer-Bäumen aus privat-Waldungen, u. s. w. erläutern, wann mich nicht gewisse Umstände davon abhielten: Einiges davon kommt auch hernach vor.

§. 12.

Contracte.

In einigen Landen seynd gewisse Gattungen von Contracten entweder einem Accis, z. E. in Würtemberg, oder auch einer eigenen Abgabe, unterworffen.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Es müßten bey denen herrschafftlichen Lehengütern in allen Contracten, da ein Stück aus einer in die andere Hand komme, von beyden Theilen der Zins an Früchten, und also der doppelte, ohne

(1) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 176.
(2) S. 185.

ohne den jährlichen darauf hafftenden ordinari-Canonem, dem alten Herkommen schnurstracks zuwider, abgeführet werden.

Der Fürst antwortete: Aus der uralten, jederzeit beschworenen, Landesordnung erhelle, daß dises Ab- und Auffahrt, Lehendoppel, oder Laudemium, von unerdencklichen Zeiten hergebracht seye; wie auch anderer Orten der Käuffer nochmal 10. fl. der Verkäuffer aber 5. fl. von 100. bey Käuffen, Tauschen, &c. zu Handlohn bezahlen müssen: Und weilen die Unterthanen des Fürsten Erklärung, die Auf- und Abfahrt nur auf gewisse Contracte zu restringiren, nicht angenommen haben; so müßten sie es billig noch fürohin in allen Contracten prästiren.

Das Cammergericht liesse es darauf Anno 1733. 27. Mart. wegen des Auf- und Abfahrts-Geld bey des Fürstens gerichtlicher Erklärung bewenden; jedoch, daß selbiger allerdings nachgelebet werde.

Alleine Anno 1739. 13. Febr. wurde vom Reichs-Hofrath der Punct wegen der Auf- und Abfahrt vor eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte verwisen.

§. 13.

Dienstvergebungen.

Von Nöthigung dererjenigen, welche Landesherrliche oder auch andere Bedienungen suchen, solche mit Geld zu bezahlen, ist schon im Tr. von der Landeshoh. im Regier. Sachen, Cap. 2. geredet worden.

§. 14.

Eisen.

Das Eisen ist hin und her bald mit einem Accis oder Licent, bald mit sonst einer Abgabe, belegt.

In einer Chur-Sächsischen Resolution vor die Landstände von 1715. 30. Apr. liset man: Wegen der gesuchten Aufhebung oder Moderation vom Eisenlicent wolle der König die Sache ferner überlegen, und alsdann, nach Befinden, weitere Entschliessung thun.

§. 15.

Fleisch.

Das Fleisch ist in sehr vilen Landen mit einer Steuer, unter dem Namen: Fleischpfenning, oder mit einem Accis, oder mit einer eigenen Auflage, oder sonst, beschwert.

Von dem Bayrischen Fleischaufschlag (1) hat man ein Mandat von 1754. 25. Maj. so dann eines von 1761. 26. Aug.

Von dem Chur-Sächsischen Fleischpfennig trifft man mehrere Landesherrliche Verordnungen an in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 8. Membr. 3. p. 1253. sqq.*

Anno

(1) cit. Samml. S. 338. u. f.

Anno 1713. beschwerte sich die Ritterschafft: Daß der Fleischpfenning von denen ihren Verwaltern, Jägern, Winzern, Schäfern, und anderen Bedienten, gemachten Deputaten an Vieh bey dessen Hausschlachtung gefordert würde:

In der Resolution darauf vom 19. Jun. lautet es: „Wie denen von Adel und andern Besizern adelicher Güter von Entrichtung des Fleischsteuer-Pfennigs Befreyung gegeben worden, zeiget das Accismandat de Anno 1682. wobey es denn billig sein Bewenden hat: Massen denn widrigen Falles, wenn alle adeliche Bediente bey denen Rittergütern, so Deputate bekommen, der Exemtion vom Fleischpfennige zu geniessen haben sollten, gar viler Unterschleiff und Mißbrauch zu besorgen; jedoch wollen Ihro Königl. Maj. dasjenige noch freylassen, was die in dem Beschluß des Rittersizes wohnende Bediente an Deputaten würcklich erlangen, davon schlachten lassen, und selbst consumiren.„

Anno 1716. 2. Apr. aber wurde an die Beamte rescribirt: Nachdeme es allerdings an deme sey, daß verschidene Rittersize und Hofröthen zu Einnehmung aller und jeder Bedienten nicht räumlich genug seyen; als könne der Churfürst geschehen lassen, daß obige Resolution auch auf derer von Adel, und anderer, so Rittergüter besizen, ausserhalb derer Rittersize wohnende Bediente extendiret werde: Da hingegen die von Adel und andere Besizere derer Rittergüter schuldig seyn sollen, diejenige Bediente, welche sie von der Fleischsteuer eximiret wissen wollen, insonderheit darauf mit zu verpflichten, daß sie dasjenige Vieh oder Fleisch, welches sie von ihren Herrn, laut ihrer Bestallungen und Lehn-(Lohn-) Brieffe, an Deputaten, statt der Kosten, wo solches hergebracht, bekommen, nicht selbst consumiren, sondern an Andere verkauffen, oder sonst überlassen, dem Fleischsteuer-Mandat de Anno 1682. gemäß, jedesmal richtig und behörig versteuern, und hierunter keinen Unterschleiff machen wollen; bey Vermeidung der in nurbesagtem Mandat auf dergleichen Contraventionen gesezten Strafe; inmassen dieselbe bey ereignenden Fällen ohnnachbleiblich von denen Verbrechern einzubringen seye:

Und hievon wurde denen Landständen Nachricht gegeben.

§. 16.

Zuweilen verwandlet die Landesherrschafft, bald mit bald wider der Unterthanen guten Willen, der Unterthanen schuldige Frohnen in einen Geldansaz. Frohnen.

Von der in Bayern üblichen Scharwercksanlage sehe man

den Freyherrn von KREITTMAYR. (1) Sie ist von zweyerley Art: Eine betrifft die ordinaire Dienste, die andere die Jagd-Dienste.

Anno 1756. 10. Febr. (2) gienge in das Land aus eine General-Instruction oder Regulativum, was, von anheuer laufenden 1756. Jahr anfangend, so wohl sämtliche Gerichts- und Kastenbeamte der Churlande in Bairen in Betreff des Landsscharwercks-Wesen, und dessen Einbring- und Berechnung, als die Churfürstl. Kameralrechnungs-Aufnahms-Commissarii und Justificanten, vor und bey Aufnahm derley Rechnungen auf das Beste zu beobachten haben: Den 24. Maji aber folgte ein Supplement darzu nach. (3)

§. 17.

Getraid. Das Getraid, oder das Korn, Früchte, ꝛc. ist in manchen Landen ganz frey; in andern hingegen wird Accis, Licent, oder sonst etwas davon, an die Landesherrschafft gereicht.

Die Bayrische Landstände klagten Anno 1702. 22. Nov. daß erst kürzlich ein diser Orten sonst jederzeit noch bedencklich erfundener Aufschlag auf das liebselige Getraid, mit 15. Kr. vor den Käuffer und 15. Kr. vor den Verkäuffer, mithin 30. Kr. auf das Schäffel von allen Sorten des Getraides angesezt worden seye.

In Chur-Sachsen wurde Anno 1682. auf dem Landtage von jedem Mehlscheffel Ein Groschen bewilliget. (4)

In denen Chur-Braunschweigischen Landen wurde Anno 1730. von jeglichem Himten Brodtkorn 4. Pf. und 1732. noch 2. Pf. abgethan. (5)

§. 18.

Häute. Zu Wien wurde Anno 1770. eine Verordnung bekannt gemacht, daß die Auflage von denen aus fremden Landen einführenden Häuten auf 15. Kr. von 100. fl. werth gemäßiget, hingegen die Ausfuhr erwehnter roher und rohe ausgearbeiteter Häute in fremde Lande, bey Confiscationsstrafe, unterlassen werden solle: Durchgehende Häute endlich zahlen nur einmal 5. fl. von 100.

Ueberhaupt stecket auch dise Waare wohl überall mit unter denen Stücken, davon Accis, Licent, oder dergleichen etwas, gegeben werden muß.

§. 19.

(1) im Bayr. Staatsr. pag. 384.
(2) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 187.
(3) S. 191.
(4) s. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. 1. Band, S. 1691.
(5) Hanover. nüzl. Samml. 1756. S. 549. 550.

§. 19.

Von denen Herdstätten siehe oben unter: Camin. Herdstätte.

§. 20.

Der Neumarckische Landtags-Abschid von 1653. besagt: Honigzins.
„Der Honigzins, so auf den Heyden hafftet, wird von den Unterthanen gegeben, es seyen Bienen vorhanden oder nicht; sintemal solches auch als ein onus fixum auf die Heyden, welche nicht mögen aufgekündiget werden, hafften thut: Jedoch wird den Unterthanen auch dagegen das Spindeholz gegeben.„

§. 21.

In verschidenen Landen ist auf den Holzhandel in gewissen Fällen ein- oder andere herrschafftliche Abgabe gesezt. Holzhandel.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1739. §. 10. heißt es: „So halten Wir forderist 1. nach dem Uns competirenden Regali Juris Grutiæ, und dahero derivirender Verflözung des Holländischen Holzes, Uns berechtiget, die Einrichtung dises Commercii nach Thunlichkeit zu reguliren; und beglaubigen Uns dannenhero, daß Niemand wider das daraus fliessende Conceßionsgeld sich zu beschweren befugte Ursach haben werde. „ 6. Solle die Einführung des ausländischen gemeinen Holzes indistincte und ohne Conceßionsgeld erlaubt seyn.„

Laut einer Cameralurthel von 1762. (1) müssen die Hohensolmsische Unterthanen von dem auser Land verkaufften Holz aus ihren eigenthumlichen Waldungen den zehenden Pfenning bezahlen.

§. 22.

In manchen Ländern müssen allerley Geldabgaben in Absicht auf die Jagden bezahlt werden, z. E. für den Az, oder freye Kost, der Jäger und ihrer Hunde, für die Aufstockung der Herrschafftlichen Hunde, für die Jagdfrohnen, u. s. w. Jagdsachen.

Von dem Hund- und Jägergeld in Bayern kan ich keine genaue Nachricht ertheilen. (2)

Anno 1733. (3) wurde die Jagdscharwercks-Anlage von jedem ganzen Hof jährlich auf 2. fl. und von denen andern Gütern nach Proportion, gesezt; hingegen zugleich bestimmt, was diejenige, welche lieber die Dienste in natura leisten wollen, täglich für den Mann, Pferd oder Wagen, an baarem Geld bekommen sollen.

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 33. Th. 55. S.
(2) v. Anmerck. ad. Cod. civ. P. 5. C. 25. §. 11.
(3) v. Samml. der Bairisch. General. von S. 194.

§. 23.

Kutschen. In dem Chur-Sächsischen Landtagsabschid von 1661. wurde versprochen: Der Churfürst wolle wegen der neuerlichen Kutschen- und Pferde-Gelder unverlängte Verfügung treffen.

§. 24.

Leinwand. Herzog Friderich zu Würtemberg befahl, däß von einer jeden im Land gewobenen Ehle Tuch ein Würckheller erlegt werden solle: Die Landstände aber sezten sich dagegen, und diser Impost wurde wieder abgestellt. s. Landt. Absch. 1599. 1607. 1608.

§. 25.

Lotterien. Seit deme die Lotterien so starck in den Gang kommen, und bey vilen derselben ein Cameral-Profit für den Landesherrn gesuchet wird, hat man in einigen Landen angefangen, die Landesherrliche Bediente, auch andere Unterthanen, auf eine oder die andere Weise zu nöthigen, daß sie darein sezen sollten.

Die Würtembergische Landstände brachten An. 1764. die zwey Jahre zuvor errichtete Geld-Lotterie wegen der durch die Ober-Amtleute denen Magistraten, piis und anderen Corporibus, Zünfften und Andern, als eine species Collectæ, aufgedrungene Lotterie-Lose, mit unter die Landes-Beschwerden.

In dem Vergleich von 1770. wurde *Cl. 4. §. 25.* beliebt: „Es soll denen Herzoglichen Bedienten, wie auch denen Magistraten, piis und anderen Corporibus, Zünfften und Burgern, niemalen auf irgend einige Weise zugemuthet werden, in denen etwa errichtenden Lotterien, oder anderen dergleichen Anstalten, wider ihren freyen Willen Antheil zu nehmen.„

Von denen Verpachtungen der Lotterien sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 16.

§. 26.

Meth. Von dem Meth, und denen Auflagen darauf, sehe man oben bey: Bier.

§. 27.

Militaranlagen. Von denen Steuern und Anlagen zu Behuf des militar-Wesens ist eigentlich oben Cap. 5. nachzusehen:

Hier aber will ich nur so vil melden, daß es in gewissen Landen noch besondere militar-Anlagen hat. Z. E.

Eine Chur-Braunschweigische Verordnung von 1724. 10. Febr.

Febr. wegen der Fourage-, Stabs-, Quartier- und Service-, auch Standartwache-Gelder findet sich an unten (1) bemercktem Ort.

Und in dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landtags-Abschid von 1770. lautet es Art. 65. „Des Herrn Herzogs Durchl. sind gn. geneigt, den getreuen Stätten die gebetene Befreyung von den Proviantanlagen angedeyhen zu lassen, so bald es die Umstände und Lasten des platten Landes nur irgend zulassen werden.„

Man sehe auch hernach bey: Vorspann.

§. 28.

Von der in Bayern An. 1752. eingeführten Mühlbeuteltuch-Anlage sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR. (2) Mühlbeutel-Tücher.

Anfangs wurde ein Mühlbeuteltuch-Appaldo eingeführt, und die Einfuhr fremder ausländischer Beuteltücher verbotten: An. 1752. aber wurde diser Appaldo und Verbott wieder aufgehoben, dagegen aber eine eigene Anlage deßwegen angeordnet; daoon an unten (3) angezeigtem Ort das mehrere zu lesen ist.

§. 29.

In denen Landen, wo aus dem vilen Obst ein Obstmost oder Apfel- oder Birnwein, (offt in sehr grosser Menge,) gemacht wird, ist selbiger bald von Anlagen frey, bald nicht. Obstmost.

Von Würtemberg siehe oben bey: Bier.

§. 30.

Die Pferde geben hin und her Gelegenheit zu allerhand Anlagen. Pferde.

In Bayern wurde An. 1765. an statt der abgeschafften Mittelmauthen und Wegzollstätte inner Landes, eine Menatanlage angeführt, und von jedem Mähnstück (oder Zugpferd,) jährlich 16. Kr. einzuziehen befohlen. (4)

Von Pferdegeldern im Chur-Sächsischen siehe oben bey denen Kutschen.

Der Würtembergische Vergleich von 1770. disponirt Cl. 4. §. 16. „So vil die eingeführte und zur Stallcaß gezogene Conceßionsgelder bey dem Pferd-Verkauff auser Landes betrifft; so werden Se. Herzogl. Durchl. eines Theils die Zeit des Verbotts von dem

(1) in den Braunschw. Calenb. Landesordn. 3. Theil, S. 134.
(2) l. c. pag. 386.
(3) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 199.
(4) v. cit. Samml. S. 198.

dem vierjährigen Alter der Pferde auf drey Jahre sezen; andern Theils aber geben Höchstdieselbe die gn. Versicherung, daß die dermalen davor angesezte Concessions-Gelder künfftig nicht erhöhet, mithin von einem Pferd unter 10. fl. nichts, hingegen von 10. biß 25. fl. 10. kr. von 50. biß 100. fl. 30. kr. von 100. und mehr Gulden 1. fl. eingezogen werden solle.„

§. 31.

Recrouten. Von der in Bayern An. 1767. statt der Wegnahm der jungen Mannschafft, eingeführten Recrouten-Anlage sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

§. 32.

Servis. Von dem Servis-Geld aber habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarsachen Cap. 4. geredet.

§. 33.

Spazen. Spazen, oder Sperlinge, auszurotten, ist eine löbliche Policeyanstalt; davon anderwärts: An einigen Orten aber hat man es zu einem Cameral-Gefäll gemacht, und die Unterthanen angehalten, statt einer vorhin bestimmt gewesenen Anzahl in natura, etwas gewisses an Geld zu lifern.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1739. liset man: „Wir sind auch, zum 26sten, keinesweges gemeinet, das bey lezterer Regierung bereits abgestellte Wolfjagens- und Spazen-Geld hinfüro wiederum einziehen zu lassen.„

§. 34.

Spilcharten. Spilcharten mit Imposten zu belegen, möchte wohl die unschuldigste Gattung von dergleichen Auflagen, und um so eher zu vertheidigen seyn, als ja einem Landesherrn nicht verwehret werden könnte, wann er alle dergleichen Spile in seinen Landen gar verbieten wollte.

Die Landesherrn bedienen sich dabey zweyerley Wege: Entweder nemlich wird der Verkauff der Spilcharten verpachtet, oder man stempelt sie und sezet einen Preis, darinn sie bezahlet werden müssen.

In Bayern ware der Kartenstempel schon An. 1724. eingeführt: Anno 1770. aber wurde er in eine neue Verfassung gesezt, und den 16. Maj. ein Generale deßwegen ausgelassen; welches man an unten (2) bemercktem Ort findet.

Ein

(1) l. c. pag. 386.
(2) in der Samml. der Bayrisch. General. S. 228.

Ein K. Preußisches Edict wegen des Gebrauchs der gestempelten Charten kame An. 1733. 10. Apr. heraus.

§. 35.

Stempel-Papier seynd Bogen Papier, welche mit verschidenen Gattungen von Stempeln bezeichnet seynd, und jede Gattung in dem angesezten Preis ausgelöset werden muß; deren, und keines anderen Papiers, man sich so dann in denen vorgeschribenen Fällen in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Angelegenheiten bedienen muß; nicht weniger werden sie bey denen Landesherrlichen Canzleyen, Beamtungen und Gerichten gebrauchet. Stempel-Papier.

Von dem in Bayern eingeführten Siegel- oder Stempel-Papier hat der Freyherr von KREITTMAYR (1) Nachricht ertheilt. Es wurde im Jahr 1690. eingeführt.

Darauf folgten An. 1693. und sonderlich An. 1717. fernere Generalien deßwegen. An. 1750. 16. Nov. gienge eine neue weitläufftige Verordnung aus, welche man an unten (2) angezeigtem Ort lesen kan.

Böhmen, und die übrige Oesterreichische Erblande, betreffend; so meldeten die öffentliche Nachrichten An. 1772. m. Oct. „ Durch ein allergnädigstes Patent vom 19ten haben Ihro K. K. A. Majest. allergnädigst beschlossen, daß zur Verhinderung der dem Stempelpapier-Gefälle höchstnachtheiligen Aufleimung der Stempel, diejenigen, welche sich eines dergleichen aufgeleimten wissentlichen Stempels bedienen, den Stempelbetrag zwanzigfach erlegen, der aber, so ihn aufgeleimet hat, als ein wircklicher Verfälscher angesehen und nach dem 3ten und 10ten §. der Theres. Criminal-Ordnung bestrafet werden solle. „

Im Chur-Sächsischen wurde das Stempelpapier An. 1682. auf zwey Jahre, mit Bewilligung der Landstände eingeführt, aber seithero beybehalten.

Viles davon findet man in LüNIGS *Corpore Juris Saxonici.*

In dem Landtagsabschid von 1718. liset man: „ Wir lassen Uns auch derer getreuen Stände Vorschlag gnädigst gefallen, daß alle und jede Secretarii und Actuarii bey denen Collegiis, Aemtern und

(1) in den Annerck. ad Jur. Bav. Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 6. 7. n. 5. und in den Supplem. ibid.
(2) in der Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 219.

und Stattobrigkeiten, ingleichem die Gerichtsverwaltere bey denen Judiciis auf dem Lande, auf die exacteste Beobachtung dises Ausschreibens, so wohl was den Gebrauch des Stempelpapiers in denen Judiciis selbst betrifft, als auch, daß keine Sache, so auf ungestempeltem Papier in die Gerichte übergeben, oder daselbst producirt, (wofern nicht etwa Fatalia darauf beruhen, oder periculum in mora zu besorgen, oder auch kein Stempelpapier zu erlangen wäre, welchen Falls doch nichts desto minder das darauf gesezte nachzuzahlen,) angenommen und confirmiret werde, durch eine besondere der Eydesnotul zu inserirende Clausul, mit-verpflichtet, oder aber diejenigen, so die Pflicht zu dergleichen Bedienungen bereits geleistet, vermittelst Handschlages darauf absonderlich verwisen, und also verbindlich gemacht werden sollen. Im übrigen seynd schon die Rügen, und auf gewisse Maasse die Inquisitionen, unter denen Sazen des Mandats ausgenommen. Es ist ein gleiches von derer geschworenen Armen Sachen, und wann bey Gütern in der Haushaltung (Handhabung) derer Zinsen, Dienste, und anderer Prästationen halber, oder auch sonsten in Policeysachen, ex officio ausser anhängigen Processen, Auflagen gefertiget werden, zu verstehen. Was aber die Untersuchung vom Gebrauch des Stempelpapiers an sich selbst betrifft; so ist nicht abzusehen, warum dergleichen in sämtlichen Dicasteriis und Gerichten, als so weit nur die anjezo angeordnete Untersuchung zu verstehen, nicht fortgehen könnte; da zumalen sich bereits vile Unterschleiffe gezeiget, welche billig eine genaue Erforschung erfordern: Jedennoch wollen Wir auch noch ferner, um Unsere Landesväterliche Langmuth hierunter zu erweisen, gnädigst geschehen lassen, daß denen Innhabern solcher Documenten, die man von An. 1701. an und nachher abgefasset, und noch nicht gestempelt worden, binnen einer Frist von 6. Wochen annoch zur Stempelung gebracht werden mögen, ohne deßhalber in eine Strafe zu verfallen; inmassen dises durch ein Patent ins Land nächstens publiciret werden solle.„

In den Königlich-Preußischen Landen ergienge An. 1701. 1. Maj. ein erneuertes Edict wegen des Stempelpapiers.

Anno 1733. 9. Oct. kame ein anderweites Kön. Preußisches Edict heraus: Wie es in Inquisitions-Fiscalischen und Commißions-Sachen mit dem Gebrauch des Stempelpapiers gehalten werden solle.

Zu Berlin ist eine Haupt-Stempel- und Kartenkammer. (1)

In

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 145.

Im Chur-Braunschweigischen wurde, nach vorhergegangener Communication mit denen Ständen derer Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, An. 1709. statt des auf gewisse Maasse aufgehobenen Kleider-Licents, das gestempelte Papier eingeführet.

Im Baden-Durlachischen kamen wegen des gestempelten Papiers An. 1732. 23. Jun. und 1764. 29. Maji Verordnungen heraus.

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische Verordnung von 1767. 23. Febr. wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte, Ehestifftungen, Obligationen, Wechselbrieffe, und anderer Handschrifften, ist bey H. GEGEL (1) zu lesen.

Eine Fürstlich-Hessen-Hanauische Verordnung wegen des gestempelten Papiers kame An. 1740. 2. Apr. heraus.

Wo ein Herr, nach seiner Landes-Verfassung, gar keine neue Impostен anlegen darff, folget es von selbsten, daß er auch nicht berechtiget seyn kan, das Stempel-Papier einzuführen, und daß, wann es dennoch de facto geschiehet, es eine befugte Landes-Beschwerde abgibt; es würde auch bey einem Reichs-Gericht solchen Falles ohne allen Zweifel dagegen gesprochen werden.

In Würtemberg wurde von Herzog Eberhard Ludwigen das Stempelpapier eingeführt: Die Landstände ruheten aber nicht, biß es wieder abgestellet wurde; wiewohl sie freylich dabey nicht ganz ungeschlagen davon kamen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Einführung des Stempapiers betreffend, ist bey dem Freyh. von CRAMER (2) zu lesen.

Herr Hofrath GEGEL (3) meldet: Die Einführung eines gleichförmigen Papiers bey einer Canzley, besonders wann eine gewisse Gattung des Papiers benennet und vorgeschriben werde, habe öffters eine Finanzabsicht zum Grund, und diene einiger massen statt des Stempelpapiers, wo man sich solches nicht einzuführen getraue. Ein sicherer Stand, welchem gar nicht zugekommen, ein Stempelpapier einzuführen, habe dahero verordnet, daß in seiner Canzley nichts angenommen werden dörffen, was nicht auf Adlerpapier geschriben gewesen: Der Fabricant desselben habe demnach den Preis eines

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 406.
(2) in seiner Nebenst. 100. S. u. f. 108. u. f.
(3) l. c. 2. Theil, S. 171.

eines jeden Buchs erhöhet, und gehöriger Orten entrichtet, was ihme zugekommen seye.

§. 36.

Tanzen. In Bayern wurden Anno 1724. alle Wirtshäuser, darinnen getanzt wird, mit einer Anlage vor resp. 4. und 2. und 1. fl. oder 45. Kr. belegt; wo hingegen sie sich dises Betrags nach und nach von den Spielleuten wiederum zu erhohlen haben sollen. (1)

An anderen Orten muß zwar für die Erlaubniß, ausser Hochzeiten tanzen zu dörffen, auch ein Tax bezahlet werden: Es kommt aber auf der Unterthanen freyes Belieben an, ob sie tanzen wollen; und wann es nicht geschiehet, zahlen sie auch keinen Tax.

§. 37.

Tax. Tax ist eine Geldabgabe, welche in gewissen Fällen für die darinn ergehende Herrschafftliche Canzley-Expeditionen bezahlt werden muß.

Es lässet sich darinn keine allgemeine Regel geben; sondern es kommt theils auf die Landesverträge und das Herkommen, theils auf die besondere Fälle an, darinn Tax gegeben werden solle.

Wann ein Landesherr Jemanden in seine Dienste nimmt, oder auch nur einen Character ertheilt, ist es fast überall üblich, daß derselbe, wann er keine besondere Dispensation deßwegen erhält, einen Tax bezahlen muß, welcher im ersten Fall gemeiniglich eine Vierteljährige Besoldung, im lezteren aber die Helffte jenes Belauffs, zu seyn pfleget:

Alleine andere Taxfälle seynd willkührlich, und können leicht Gelegenheit zu Handlungen, oder auch Streitigkeiten, zwischen dem Herrn und seinen Landständen abgeben; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 5. nachzusehen ist.

Noch mehreres ist dises von dem Fall zu sagen, wann die alte Taxordnungen und Ansäze neuerlich, auch wohl starck, erhöhet werden; davon l. c. ebenfalls geredet worden ist: Man sehe auch, was in dem Tractat von der Landeshoheit über der Unterthanen Personen ꝛc. Cap. 10. von dem Dispensations-Tax, vor erlangter Volljährigkeit heurathen zu dörffen, vorkommt.

§. 38.

Vieh. In so fern die Versteurung des Viehes als ein Mittel, die bewilligte

(2) v. Samml. Bairisch. General. von 1771. S. 203. add. Eur. Staatscanzl. 45. Theil, S. 782.

willigte Steuern aufzubringen, angesehen wird, habe ich an seinem gehörigen Ort davon geredet.

Es gibt aber auch Anlagen auf das Vieh, welche mit denen eigentlichen Steuern keine Verbindung haben, sondern eine eigene Gattung von Nebenanlagen ausmachen. Z. E.

In Bayern wurde Anno 1765. eine Mönathanlage von jedem Stück Möhn- oder Zugvieh eingeführt. Man sehe davon den Freyherrn vonn KREITTMAYR, (1) und oben bey: Pferde.

§. 39.

Vorspann. In Bayern wurde Anno 1736. statt der bißhero geleisteten Kriegsvorspanns-Stellungen eine Vorspanns-Anlage eingeführt, von jedem ganzen Hof jährlich 1. fl. und so, nach Proportion von andern geringern Gütern; jedoch mit Ausschluß der blossen Söldner und Lährhäusler, welche mit keinem Mennath versehen seynd.

Dises wurde hernach auf 1. fl. 15. Kr. vom Hof erhöhet, und Anno 1759. 28. Maj. von neuem als eine beständige Anlag ausgeschriben. (2)

In Würtemberg geschahe der Vorschlag: Damit die Unterthanen nicht mit so häuffigen Fuhr-Frohnen belästiget würden, möchte das Land dem Herzog Stall-Cassa-Gelder bewilligen, um desto mehr Zugpferde halten zu können: Man gab 12000. fl. Als aber die Fuhrfrohnen doch blieben, brachte man es Anno 1764. mit unter die Landes-Beschwerden, und gab das Geld nimmer. Add. oben: Pferde.

§. 40.

Wein. Wegen der Auflagen auf den Wein wird es, nach Verschidenheit der Wein- oder Bierländer, wie auch derer Fälle, verschidentlich gehalten.

Manches davon kommt in dem Tr. von der Landerhoheit in Policeysachen, und sonst, auch oben Cap. 7. und 14. vor.

Was im Erz-Stifft Trier Anno 1625. und 1628. wegen einer Auflage auf den Wein paßieret ist, habe ich anderwärts (3) erzählt.

Wegen des Chur-Bayrischen Weinaufschlags ergienge ein Mandat Anno 1769. 24. Maj. (4)

(1) l. c. pag. 386.
(2) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 196. add. Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 383.
(3) in den Zusäz zu dem Trier. Staetsrecht. p. 22. sqq.
(4) cit. Samml. S. 331.

In Sachen: Hohenlohische Unterthanen des Amts Maynhard contra Hohenlohe-Pfedelbach wurde An. 1752. 3. Mart. erkannt: „Werden die Maynharder Unterthanen hiermit angewisen, das nunmehro hinlänglich bescheinigte Bannweingeld dem Herrn Fürsten, gleichwie alle übrige in dem lezten Kayserl. Concluso ihnen anbefohlene Gaben, provisorie ohnweigerlich zu entrichten; da hingegen der Herr Fürst von Abforderung des Burgergeldes von denen Eingebohrenen * * * sich zu enthalten. „

§. 41.

Wolfjagen. Als es hin und her schädliche Wölfe gab, wurden die Unterthanen zu besonderen Wolfsjagden angehalten: Als aber wenig oder keine Wölfe mehr anzutreffen waren, hiesse es, man wolle der Unterthanen schonen, die Jäger sollten es verrichten, die Unterthanen hingegen ein Stück Geld geben; dise aber machten so dann eine Landesbeschwerde daraus.

Was dißfalls in Würtemberg verglichen worden seye, *siehe* theils oben, theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 4.

§. 42.

Belegung gewisser Personen. Zuweilen wird nur eine gewisse Gattung von Unterthanen, entweder für beständig, oder eine Zeitlang, oder ein- vor allemal, mit einer ihnen eigenen und besonderen Anlage heimgesucht. Z. E.

Bey denen Catholischen wird die Geistlichkeit zuweilen belegt; davon aber das mehrere in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen nachzusehen ist.

Dahin gehören ferner die Schuzgelder der Juden, die Abgaben der Beysassen, so keine Burger seynd, noch Steuer geben, die Burger- oder Mannigelder derer, so Burger werden, u. s. w.

Von einem durch den Bischoffen zu Basel denen Beckern aufgelegten Recognitions-Geld sehe man den Tr. von der Landesh. in Policeysachen Cap. 9.

In Bayern wurde Anno 1745. und 46. eine Schergen-Anlage ausgeschriben: Die Schergen seynd die Amtsknechte, Büttel, ꝛc.

Und von der Anlage der Schindersleute siehe das nächstfolgende Capitel.

Ferner wurde Anno 1751. ein Schuzgeld eingeführt, welches die Taglöhner und Innleute im Landgerichtischen zahlen müssen. (1) jähr-

(1) Freyh. von KREITTMAYR *l. c. pag.* 387.

Jährliche Recognitions-Gelder seynd hin und her bey denen Schildwirthschaffren üblich, oder haben doch eingeführet werden wollen: Aber meines Erachtens nicht mit sattem Grund. Wahr ist es, daß ein Landesherr befugt ist, die Zahl derer Schildwirthe einzuschräncken; daraus folget aber noch durchaus nicht, daß also derjenige, deme eine Schildwirthschafft erlaubt wird, etwas dafür jährlich zahlen müsse: Dann auf eben dise Weise könnten von allen anderen Arten der Nahrung, Handelsleuten, Künstlern, Profeßionisten, Handwerckern, ꝛc. ebenfalls Recognitions-Gelder gefordert werden, da dem Landesherrn nicht weniger erlaubt ist, deren Anzahl einzuschräncken.

In **Würtemberg** seynd durch den Landtagsabschid von 1680. bey denen Wirthen so wohl das Requisitions- als Recognitions- und Reluitions-Geld, wo es die Lagerbücher nicht geben, gänzlich aufgehoben worden.

Hieher gehöret auch, wann Landesherrliche Beamte, unter dem Schein, wegen Amtstreute desto mehr versichert zu seyn, Geld statt einer Caution geben müssen.

In Bayern (1) mußten die Churfürstliche Beamte An. 1687. ein gewisses Geld als eine Amtscaution schiessen: Es sollte mit 5. von 100. verintereßirt werden, auch kein Beamter, oder dessen Erben, dem Amtsnachfolger weichen, oder ihme etwas von den Amtsnuzungen abfolgen lassen, biß er vollkommen befridiget seye: Unter Churfürst Maximilian Joseph aber wurden die Interessen auf die Helffte herabgesezt.

§. 43.

Viler anderer hier und da üblicher Geldabgaben von Apothecken, Mühlen, auch anderen mehreren Nahrungsarten, ꝛc. wird an gehörigen Orten gedacht. Mehreres remissive.

Von der Nachsteuer derer auffer Landes ziehenden Unterthanen, wie auch von dem Abzug derer auffer Landes gehenden Erbschafften, aber sehe man den Tr. von der Landeshoheit über der Unterthanen Personen ꝛc.

§. 44.

Was nun ferner die andere Gattung von Geldabgaben betrifft, welche zum gemeinen Besten angesezet zu werden pflegen; so seynd zwar dieselbige, nach Verschidenheit der Lande, ebenfalls gar sehr Anlagen zum Dienst des Staats.

(1) F. von KREITTMAYR im Bayr. Staatsr. §. 172. p. 389.

verschiden, und in manchen Orten seynd solche Gattungen bekannt, die man anderwärts wohl nicht einmal verstehet: Indessen will ich doch etwas weniges von denen Arten sagen, welche man, wo nicht in allen, doch in denen meisten, Teutschen Landen antrifft: Es muß aber damit verbunden werden, was in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 18. weiter von dergleichen Sachen vorkommt.

§. 45.

Almosen. Dahin gehören die Almosen, in so ferne, als man es nicht auf der Unterthanen freyes Belieben ankommen lässet: Ob man etwas geben wolle? sondern wann die qu. an? also entschiden wird: Du must geben: Ferner, wann man denen, die nicht nach dem Verhältniß ihres Vermögens geben wollen, von Amtswegen einen Ansaz macht.

Wiewohl man endlich auch wohl hieher mit rechnen kan, wann die Obrigkeit zwar die Unterthanen nicht zu Almosen nöthiget, dennoch aber öffentliche Anstalten zur Sammlung desselbigen machet, auch wohl denen Leuten zusprechen lässet, ihre milde Hand aufzuthun; davon unten ein mehreres.

§. 46.

Amts-Competentien. Daher seynd ferner zu rechnen eine Menge Geld- oder Naturals-Abgaben an allerley geist- oder weltliche hohe oder nidere Beamte, Commun-Vorstehere, Bediente und geringe Sorten, als Mößner, Küster, Hirten, Wächter, u. s. w. die theils von Alters hergebracht, theils durch die Obrigkeit bestimmet seynd; deren es allein wohl etliche hunderte gibt, und welcher auch zuweilen in Landtagsabschiden und Processen an den höchsten Reichsgerichten Meldung geschiehet.

§. 47.

Feuercassen. Weiter die so wohl freywillige als nicht freywillige Brand- oder Feuer-Cassen; davon in dem Tr. von der Landesheit in Policeysachen ein mehreres folget.

§. 48.

Illuminationen. Die Illuminations- oder Laternen-Gelder zu Erleuchtung der Strassen, welche in vilen Stätten eingeführet seynd, finden hier auch ihren Plaz.

In Bayern muß zu München eine Laternensteuer bezahlt werden, um die Statt bey Nacht zu erleuchten.

§. 49.

§. 49.

Ueberhaupt gehören hieher alle und jede Anlagen, welche als Beyträge zu Unterstüzung gemein-nüzlicher Policeyanstalten gegeben werden müssen, als: Zu Arbeits-Spinn-Toll-Wayfen- und Zuchthäusern, zu Spitälern, Siechenhäusern, Lazarethen, u. s. w. Policeyanstalten.

§. 50.

An vilen Orten hat man zu unserer Zeit aufgebracht, daß die Thore vor der Zeit halb geschlossen werden; da dann diejenige, welche sie paßieren wollen, ein gewisses Sperrgeld erlegen müssen; welches insgemein mit zu Unterhaltung der Vestungs-Wercker verwandt wird. Sperrgeld.

Von Maynz hat man im Druck eine Sperrordnung von 1747. 24. Apr.

In Bayern wurde Anno 1747. in gewissen Stätten eine Thorsperr-Anlage eingeführt; davon das den 20. Mart. erlassene Mandat (1) das mehrere belehrt.

Bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten macht man sodann etwa zuweilen eine kurze Ausnahm davon. Z. E. Anno 1772. lase man in den Zeitungen von Wien: Daß, als ein Courier mit der Nachricht von der Entbindung der Königin in Sicilien angelangt, die Stattthore zwey Tage von dem Sperrgelt, und einen halben Tag auch die Linien von dem sonst gewohnlichen Weggeld, frey gewesen seyen.

§. 51.

In theils Landen gibt man etwas gewisses zu Unterhaltung einer Universität, oder einer Communität und Freytische, oder gewisser Stipendien, u. s. w. oder anderer Schulen, 2c. Universitäten 2c.

So haben die Stände der Chur-Braunschweigischen Lande einen jährlichen Beytrag zu der Universität Göttingen bewilliget.

Der König in Preussen verordnete Anno 1765. 18. Jul. am Michaelis-Sonntage jeden Jahres Schul-Collectengelder zu sammlen, und eine Casse davon errichten:

Und Anno 1767. 12. Febr. ergienge ein Befehl, den Zustand derselbigen zu berichten. (2)

§. 52.

In manchen Stätten, wo entweder eine Art einer Stattmiliz ist, oder doch die Thorwachten, zu Verschonung der ganzen Bur- Wachten.

ger-

(1) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 233.
(2) s. GEGELS Samml. Landesh. Verordn. 1. Band, S. 359.

gerschafft, nur von gewissen Personen versehen werden, werden zu solchem Ende eigene Wacht-Steuern umgelegt.

§. 53.

Wasser. Das Wasser ist in vilen Landen eine Ursach, daß man Steuern umlegen muß; die aber von gar verschidener Art, auch bald mehr bald weniger beträchtlich seynd. Z. E.

In manchen Orten wird eine Steuer umgelegt, um das gemeine Brunnenwesen in gutem Stand zu erhalten.

Durch die Würtembergische Statt Tübingen, wie auch durch das Thal ober- und unterhalb derselbigen, fliesset ein starcker Bach, Namens Ammer, diser Bach muß Kosten verursachen, selbige in seinen Schrancken zu halten, oder ihn zu reinigen, u. s. w. Dann auf denen Steuer-Zetteln, so denen Burgern zu Tübingen zugestellet werden, ist eine eigene Rubric: Ammergeld.

In denen an grossen Flüssen, oder an dem Meer, gelegenen Ländern und Orten kommen die schon oben berührte Teich- und Dammgelder vor, welche offt vile Landtags-Handlungen verursachen können.

§. 54.

Witttwen- und Wayssen-Cassen. Endlich so seynd in manchen Landen allerley Gattungen von Wittwen- und Wayssen-Cassen eingeführt. Einige gehen nur die geist- oder weltliche oder beederley Arten Bedienten an; und da kan der Landesherr wohl allein verordnen, daß jeder etwas gewisses von seiner Besoldung darzu beytragen muß: Was aber allgemeine dergleichen Anstalten seynd; da stehet es meines Wissens überall in eines Jedens Belieben, ob er Theil daran nehmen, und etwas einlegen will, oder nicht.

§. 55.

Communanlagen. Die Gemeinds-Anlagen, das ist, was zum Unterhalt der Strassen, Brücken, Brunnen, zu Verpflegung der Armen, Besoldung der Commun-Bedienten, zu denen Commun-Gebäuden und Gütern, u. d. von denen Glidern jeder Gemeinde beygetragen wird, seynd ebenfalls keine Landesherrliche, sondern privat-Abgaben.

Wo Landsassen seynd, ist derselben Bewilligung zu dergleichen Commun-Ausgaben hinlänglich.

Mehreres davon sehe man theils oben Cap. 2. theils in dem Tr. von der Landeshoh. über der Unterth. Person. 2c. Cap. 12.

§. 56.

Privatabgaben. Weiter trifft man auch hin und her Geldabgaben an, welche dem Landesherrn entweder gar nicht, oder doch nicht als Landesherrn, noch

noch auch dem Staat, zu statten kommen; sondern die als privat-Abgaben an Privatpersonen anzusehen seynd. Z. E.

In Bayern (1) gehöret die Herbst- und May-Steuer, welche von verschidenen Gütern gegeben wird, weder zur Landsteuer, noch unter die ordinari- oder extraordinari-Anlagen; sondern ist nur eine Species præstationis privatæ, welche wegen der Grundherrschafft, oder der Vogtey und Jurisdiction, gegeben wird.

Unter die Privatabgaben seynd auch zu rechnen die Gelder, so von Meistern, Gesellen und Jungen, zu denen Handwercks-Laden, ꝛc. bezahlet werden müssen.

§. 57.

Ueber dises wäre auch noch derer abgenöthigten Geldanlehnungen an den Landesherrn von den Landständen, Beamten, u. s. w. zu gedencken: Ich habe aber davon in dem Tr. von der Landeshoh. in Cameralsachen, Cap. 4. geredet. Anlehnungen.

§. 58.

Mit der Verwaltung, Verwendung und Berechnung solcherley Ausgaben wird es verschidentlich gehalten; und ist davon eben das in seiner Maasse zu sagen, was oben von dem Accis, Umgeld, u. s. w. gemeldet worden ist. Verwaltung.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Einnahme und Administration der Wein- Bier- Meth- Brandwein- und Fleisch-Auffschlägen ist der Landschafft überlassen: Utrum ex jure, vel obligatione? est alia quæstio, welche sich schon öfters moviret hat. „

Sibenzehendes Capitel.

Von natural-Abgaben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Naturalabgaben. §. 3. An den Landes-

(1) B. SCHMID Proc. edict. T. 2. art. 6. n. 12. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 172. p. 389. Anmerck. ad. Cod. jud. Bav. p. m. 264. sq.

(2) im Bayr. Staatsr. §. 173. pag. 395.

gerschafft, nur von gewissen Personen versehen werden, werden zu solchem Ende eigene Wacht-Steuern umgelegt.

§. 53.

Wasser. Das Wasser ist in vilen Landen eine Ursach, daß man Steuern umlegen muß; die aber von gar verschidener Art, auch bald mehr bald weniger beträchtlich seynd. Z. E.

In manchen Orten wird eine Steuer umgelegt, um das gemeine Brunnenwesen in gutem Stand zu erhalten.

Durch die Würtembergische Statt Tübingen, wie auch durch das Thal ober- und unterhalb derselbigen, fliesset ein starcker Bach, Namens Ammer, diser Bach muß Kosten verursachen, selbige in seinen Schrancken zu halten, oder ihn zu reinigen, u. s. w. Dann auf denen Steuer-Zetteln, so denen Burgern zu Tübingen zugestellet werden, ist eine eigene Rubric: Ammergeld.

In denen an grossen Flüssen, oder an dem Meer, gelegenen Ländern und Orten kommen die schon oben berührte Teich- und Dammgelder vor, welche offt vile Landtags-Handlungen verursachen können.

§. 54.

Witttwen- und Wayssen-Cassen. Endlich so seynd in manchen Landen allerley Gattungen von Wittwen- und Wayssen-Cassen eingeführt. Einige gehen nur die geist- oder weltliche oder beederley Arten Bedienten an; und da kan der Landesherr wohl allein verordnen, daß jeder etwas gewisses von seiner Besoldung darzu beytragen muß: Was aber allgemeine dergleichen Anstalten seynd; da stehet es meines Wissens überall in eines Jedens Belieben, ob er Theil daran nehmen, und etwas einlegen will, oder nicht.

§. 55.

Communanlagen. Die Gemeinds-Anlagen, das ist, was zum Unterhalt der Strassen, Brücken, Brunnen, zu Verpflegung der Armen, Besoldung der Commun-Bedienten, zu denen Commun-Gebäuden und Gütern, u. d. von denen Glidern jeder Gemeinde beygetragen wird, seynd ebenfalls keine Landesherrliche, sondern privat-Abgaben.

Wo Landsassen seynd, ist derselben Bewilligung zu dergleichen Commun-Ausgaben hinlänglich.

Mehreres davon sehe man theils oben Cap. 2. theils in dem Tr. von der Landeshoh. über der Unterth. Person. 2c. Cap. 12.

§. 56.

Privatabgaben. Weiter trifft man auch hin und her Geldabgaben an, welche dem Landesherrn entweder gar nicht, oder doch nicht als Landesherrn, noch

noch auch dem Staat, zu statten kommen; sondern die als privat-Abgaben an Privatpersonen anzusehen seynd. Z. E.

In Bayern (1) gehöret die Herbst- und May-Steuer, welche von verschidenen Gütern gegeben wird, weder zur Landsteuer, noch unter die ordinari- oder extraordinari-Anlagen; sondern ist nur eine Species præstationis privatæ, welche wegen der Grundherrschafft, oder der Vogtey und Jurisdiction, gegeben wird.

Unter die Privatabgaben seynd auch zu rechnen die Gelder, so von Meistern, Gesellen und Jungen, zu denen Handwercks-Laden, ꝛc. bezahlet werden müssen.

§. 57.

Ueber dises wäre auch noch derer abgenöthigten Geldanlehnungen an den Landesherrn von den Landständen, Beamten, u. s. w. zu gedencken: Ich habe aber davon in dem Tr. von der Landeshoh. in Cameralsachen, Cap. 4. geredet. Anlehnungen.

§. 58.

Mit der Verwaltung, Verwendung und Berechnung solcherley Ausgaben wird es verschidentlich gehalten; und ist davon eben das in seiner Maasse zu sagen, was oben von dem Accis, Umgeld, u. s. w. gemeldet worden ist. Verwaltung.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Einnahme und Administration der Wein- Bier- Meth- Brandwein- und Fleisch-Aufschlägen ist der Landschafft überlassen: Utrum ex jure, vel obligatione? est alia quæstio, welche sich schon öfters moviret hat. „

Sibenzehendes Capitel.

Von natural-Abgaben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Naturalabgaben. §. 3. An den Landes-

(1) B. SCHMID Proc. edict. T. 2. art. 6. n. 12. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 172. p. 389. Anmerck. ad. Cod. jud. Bav. p. m. 264. sq.

(2) im Bayr. Staatsr. §. 173. pag. 395.

und Stattobrigkeiten, ingleichem die Gerichtsverwaltere bey denen Judiciis auf dem Lande, auf die exacteste Beobachtung dises Ausschreibens, so wohl was den Gebrauch des Stempelpapiers in denen Judiciis selbst betrifft, als auch, daß keine Sache, so auf ungestempeltem Papier in die Gerichte übergeben, oder daselbst producirt, (wofern nicht etwa Fatalia darauf beruhen, oder periculum in mora zu besorgen, oder auch kein Stempelpapier zu erlangen wäre, welchen Falls doch nichts desto minder das darauf gesezte nachzuzahlen,) angenommen und confirmiret werde, durch eine besondere der Eydesnotul zu inserirende Clausul, mit-verpflichtet, oder aber diejenigen, so die Pflicht zu dergleichen Bedienungen bereits geleistet, vermittelst Handschlages darauf absonderlich verwisen, und also verbindlich gemacht werden sollen. Im übrigen seynd schon die Rügen, und auf gewisse Maasse die Inquisitionen, unter denen Säzen des Mandats ausgenommen. Es ist ein gleiches von derer geschworenen Armen Sachen, und wann bey Gütern in der Haushaltung (Handhabung) derer Zinsen, Dienste, und anderer Prästationen halber, oder auch sonsten in Policeysachen, ex officio ausser anhängigen Processen, Auflagen gefertiget werden, zu verstehen. Was aber die Untersuchung vom Gebrauch des Stempelpapiers an sich selbst betrifft; so ist nicht abzusehen, warum dergleichen in sämtlichen Dicasteriis und Gerichten, als so weit nur die anjezo angeordnete Untersuchung zu verstehen, nicht fortgehen könnte; da zumalen sich bereits vile Unterschleiffe gezeiget, welche billig eine genaue Erforschung erfordern: Jedennoch wollen Wir auch noch ferner, um Unsere Landesväterliche Langmuth hierunter zu erweisen, gnädigst geschehen lassen, daß denen Innhabern solcher Documenten, die man von An. 1701. an und nachher abgefasset, und noch nicht gestempelt worden, binnen einer Frist von 6. Wochen annoch zur Stempelung gebracht werden mögen, ohne deßhalber in eine Strafe zu verfallen; innmassen dises durch ein Patent ins Land nächstens publiciret werden solle.„

In den Königlich-Preußischen Landen ergienge An. 1701. 1. Maj. ein erneuertes Edict wegen des Stempelpapiers.

Anno 1733. 9. Oct. kame ein anderweites Kön. Preußisches Edict heraus: Wie es in Inquisitions-Fiscalischen und Commißions-Sachen mit dem Gebrauch des Stempelpapiers gehalten werden solle.

Zu Berlin ist eine Haupt-Stempel- und Kartenkammer. (1)

In

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 145.

Im Chur-Braunschweigischen wurde, nach vorhergegangener Communication mit denen Ständen derer Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, An. 1709. statt des auf gewisse Maasse aufgehobenen Kleider-Licents, das gestempelte Papier eingeführet.

Im Baden-Durlachischen kamen wegen des gestempelten Papiers An. 1732. 23. Jun. und 1764. 29. Maji Verordnungen heraus.

Eine Braunschweig-Wolfenbüttelische Verordnung von 1767. 23. Febr. wegen der auf Stempelpapier zu schreibenden Contracte, Ehestifftungen, Obligationen, Wechselbrieffe, und anderer Handschrifften, ist bey H. GEGEL (1) zu lesen.

Eine Fürstlich-Hessen-Hanauische Verordnung wegen des gestempelten Papiers kame An. 1740. 2. Apr. heraus.

Wo ein Herr, nach seiner Landes-Verfassung, gar keine neue Impostен anlegen darff, folget es von selbsten, daß er auch nicht berechtiget seyn kan, das Stempel-Papier einzuführen, und daß, wann es dennoch de facto geschiehet, es eine befugte Landes-Beschwerde abgibt; es würde auch bey einem Reichs-Gericht solchen Falles ohne allen Zweifel dagegen gesprochen werden.

In Würtemberg wurde von Herzog Eberhard Ludwigen das Stempelpapier eingeführt: Die Landstände ruheten aber nicht, biß es wieder abgestellet wurde; wiewohl sie freylich dabey nicht ganz ungeschlagen davon kamen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Einführung des Stempapiers betreffend, ist bey dem Freyh. von CRAMER (2) zu lesen.

Herr Hofrath GEGEL (3) meldet: Die Einführung eines gleichförmigen Papiers bey einer Canzley, besonders wann eine gewisse Gattung des Papiers benennet und vorgeschriben werde, habe öffters eine Finanzabsicht zum Grund, und diene einiger massen statt des Stempelpapiers, wo man sich solches nicht einzuführen getraue. Ein sicherer Stand, welchem gar nicht zugekommen, ein Stempelpapier einzuführen, habe dahero verordnet, daß in seiner Canzley nichts angenommen werden dörffen, was nicht auf Adlerpapier geschriben gewesen: Der Fabricant desselben habe demnach den Preis eines

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 406.
(2) in seiner Nebenst. 100. S. u. f. 108. u. f.
(3) l. c. 2. Theil, S. 171.

eines jeden Buchs erhöhet, und gehöriger Orten entrichtet, was ihme zugekommen seye.

§. 36.

Tanzen. In Bayern wurden Anno 1724. alle Wirtshäuser, darinnen getanzt wird, mit einer Anlage vor resp. 4. und 2. und 1. fl. oder 45. Kr. belegt; wo hingegen sie sich dises Betrags nach und nach von den Spielleuten wiederum zu erhohlen haben sollen. (1)

An anderen Orten muß zwar für die Erlaubniß, ausser Hochzeiten tanzen zu dörffen, auch ein Tax bezahlet werden: Es kommt aber auf der Unterthanen freyes Belieben an, ob sie tanzen wollen; und wann es nicht geschiehet, zahlen sie auch keinen Tax.

§. 37.

Tax. Tax ist eine Geldabgabe, welche in gewissen Fällen für die darinn ergehende Herrschafftliche Canzley-Expeditionen bezahlt werden muß.

Es lässet sich darinn keine allgemeine Regel geben; sondern es kommt theils auf die Landesverträge und das Herkommen, theils auf die besondere Fälle an, darinn Tax gegeben werden solle.

Wann ein Landesherr Jemanden in seine Dienste nimmt, oder auch nur einen Character ertheilt, ist es fast überall üblich, daß derselbe, wann er keine besondere Dispensation deßwegen erhält, einen Tax bezahlen muß, welcher im ersten Fall gemeiniglich eine Vierteljährige Besoldung, im lezteren aber die Helffte jenes Belauffs, zu seyn pfleget:

Alleine andere Taxfälle seynd willkührlich, und können leicht Gelegenheit zu Handlungen, oder auch Streitigkeiten, zwischen dem Herrn und seinen Landständen abgeben; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 5. nachzusehen ist.

Noch mehreres ist dises von dem Fall zu sagen, wann die alte Taxordnungen und Ansäze neuerlich, auch wohl starck, erhöhet werden; davon l. c. ebenfalls geredet worden ist: Man sehe auch, was in dem Tractat von der Landeshoheit über der Unterthanen Personen ꝛc. Cap. 10. von dem Dispensations-Tax, vor erlangter Volljährigkeit heurathen zu dörffen, vorkommt.

§. 38.

Vieh. In so fern die Versteurung des Viehes als ein Mittel, die bewilligte

(2) v. Samml. Bairisch. General. von 1771. S. 203. add. Eur. Staatscanzl. 45. Theil, S. 782.

willigte Steuern aufzubringen, angesehen wird, habe ich an seinem gehörigen Ort davon geredet.

Es gibt aber auch Anlagen auf das Vieh, welche mit denen eigentlichen Steuern keine Verbindung haben, sondern eine eigene Gattung von Nebenanlagen ausmachen. Z. E.

In Bayern wurde Anno 1765. eine Mönathanlage von jedem Stück Möhn- oder Zugvieh eingeführt. Man sehe davon den Freyherrn vonn KREITTMAYR, (1) und oben bey: Pferde.

§. 39.

Vorspann. In Bayern wurde Anno 1736. statt der bißhero geleisteten Kriegsvorspanns-Stellungen eine Vorspanns-Anlage eingeführt, von jedem ganzen Hof jährlich 1. fl. und so, nach Proportion von andern geringern Gütern; jedoch mit Ausschluß der blossen Söldner und Lährhäusler, welche mit keinem Mennath versehen seynd.

Dises wurde hernach auf 1. fl. 15. Kr. vom Hof erhöhet, und Anno 1759. 28. Maj. von neuem als eine beständige Anlag ausgeschriben. (2)

In Würtemberg geschahe der Vorschlag: Damit die Unterthanen nicht mit so häuffigen Fuhr-Frohnen belästiget würden, möchte das Land dem Herzog Stall-Cassa-Gelder bewilligen, um desto mehr Zugpferde halten zu können: Man gab 12000. fl. Als aber die Fuhrfrohnen doch blieben, brachte man es Anno 1764. mit unter die Landes-Beschwerden, und gab das Geld nimmer. Add. oben: Pferde.

§. 40.

Wein. Wegen der Auflagen auf den Wein wird es, nach Verschidenheit der Wein- oder Bierländer, wie auch derer Fälle, verschidentlich gehalten.

Manches davon kommt in dem Tr. von der Landerhoheit in Policeysachen, und sonst, auch oben Cap. 7. und 14. vor.

Was im Erz-Stifft Trier Anno 1625. und 1628. wegen einer Auflage auf den Wein paßieret ist, habe ich anderwärts (3) erzählt.

Wegen des Chur-Bayrischen Weinaufschlags ergienge ein Mandat Anno 1769. 24. Maj. (4)

(1) l. c. pag. 386.
(2) v. Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 196. add. Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 383.
(3) in den Zusäz zu dem Trier. Staetsrecht. p. 22. sqq.
(4) cit. Samml. S. 331.

In Sachen: Hohenlohische Unterthanen des Amts Maynhard contra Hohenlohe-Pfedelbach wurde An. 1752. 3. Mart. erkannt: „Werden die Maynharder Unterthanen hiermit angewisen, das nunmehro hinlänglich bescheinigte Bannweingeld dem Herrn Fürsten, gleichwie alle übrige in dem lezten Kayserl. Concluso ihnen anbefohlene Gaben, provisorie ohnweigerlich zu entrichten; da hingegen der Herr Fürst von Abforderung des Burgergeldes von denen Eingebohrenen . . . sich zu enthalten. „

§. 41.

Wolfjagen. Als es hin und her schädliche Wölfe gab, wurden die Unterthanen zu besonderen Wolfsjagden angehalten: Als aber wenig oder keine Wölfe mehr anzutreffen waren, hiesse es, man wolle der Unterthanen schonen, die Jäger sollten es verrichten, die Unterthanen hingegen ein Stück Geld geben; dise aber machten so dann eine Landesbeschwerde daraus.

Was dißfalls in Würtemberg verglichen worden seye, siehe theils oben, theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde ꝛc. Cap. 4.

§. 42.

Belegung gewisser Personen. Zuweilen wird nur eine gewisse Gattung von Unterthanen, entweder für beständig, oder eine Zeitlang, oder ein- vor allemal, mit einer ihnen eigenen und besonderen Anlage heimgesucht. Z. E.

Bey denen Catholischen wird die Geistlichkeit zuweilen belegt; davon aber das mehrere in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen nachzusehen ist.

Dahin gehören ferner die Schuzgelder der Juden, die Abgaben der Beysassen, so keine Burger seynd, noch Steuer geben, die Burger- oder Mannгelder derer, so Burger werden, u. s. w.

Von einem durch den Bischoffen zu Basel denen Beckern aufgelegten Recognitions-Geld sehe man den Tr. von der Landesh. in Policeysachen Cap. 9.

In Bayern wurde Anno 1745. und 46. eine Schergen-Anlage ausgeschriben: Die Schergen seynd die Amtsknechte, Büttel, ꝛc.

Und von der Anlage der Schindersleute siehe das nächstfolgende Capitel.

Ferner wurde Anno 1751. ein Schuzgeld eingeführt, welches die Taglöhner und Innleute im Landgerichtischen zahlen müssen. (1) jähr-

(1) Freyh. von KREITTMAYR *l. c. pag.* 387.

Jährliche Recognitions-Gelder seynd hin und her bey denen Schildwirthschafften üblich, oder haben doch eingeführet werden wollen: Aber meines Erachtens nicht mit sattem Grund. Wahr ist es, daß ein Landesherr befugt ist, die Zahl derer Schildwirthe einzuschräncken; daraus folget aber noch durchaus nicht, daß also derjenige, deme eine Schildwirthschafft erlaubt wird, etwas dafür jährlich zahlen müsse: Dann auf eben dise Weise könnten von allen anderen Arten der Nahrung, Handelsleuten, Künstlern, Profeßionisten, Handwerckern, ꝛc. ebenfalls Recognitions-Gelder gefordert werden, da dem Landesherrn nicht weniger erlaubt ist, deren Anzahl einzuschräncken.

In Würtemberg seynd durch den Landtagsabschid von 1680. bey denen Wirthen so wohl das Requisitions- als Recognitions- und Reluitions-Geld, wo es die Lagerbücher nicht geben, gänzlich aufgehoben worden.

Hieher gehöret auch, wann Landesherrliche Beamte, unter dem Schein, wegen Amtstreute desto mehr versichert zu seyn, Geld statt einer Caution geben müssen.

In Bayern (1) mußten die Churfürstliche Beamte An. 1687. ein gewisses Geld als eine Amtscaution schiessen: Es sollte mit 5. von 100. verintereßirt werden, auch kein Beamter, oder dessen Erben, dem Amtsnachfolger weichen, oder ihme etwas von den Amtsnuzungen abfolgen lassen, biß er vollkommen befridiget seye: Unter Churfürst Maximilian Joseph aber wurden die Interessen auf die Helffte herabgesezt.

§. 43.

Viler anderer hier und da üblicher Geldabgaben von Apothecken, Mühlen, auch anderen mehreren Nahrungsarten, ꝛc. wird an gehörigen Orten gedacht. Mehreres remissive.

Von der Nachsteuer derer auffer Landes ziehenden Unterthanen, wie auch von dem Abzug derer auffer Landes gehenden Erbschafften, aber sehe man den Tr. von der Landeshoheit über der Unterthanen Personen ꝛc.

§. 44.

Was nun ferner die andere Gattung von Geldabgaben betrifft, welche zum gemeinen Besten angesezet zu werden pflegen; so seynd zwar dieselbige, nach Verschidenheit der Lande, ebenfalls gar sehr Anlagen zum Dienst des Staats.

(1) F. von KREITTMAYR im Bayr. Staatsr. §. 172. p. 389.

verschiden, und in manchen Orten seynd solche Gattungen bekannt, die man anderwärts wohl nicht einmal verstehet: Indessen will ich doch etwas weniges von denen Arten sagen, welche man, wo nicht in allen, doch in denen meisten, Teutschen Landen antrifft: Es muß aber damit verbunden werden, was in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 18. weiter von dergleichen Sachen vorkommt.

§. 45.

Almosen. Dahin gehören die Almosen, in so ferne, als man es nicht auf der Unterthanen freyes Belieben ankommen lässet: Ob man etwas geben wolle? sondern wann die qu. an? also entschiden wird: Du must geben: Ferner, wann man denen, die nicht nach dem Verhältniß ihres Vermögens geben wollen, von Amtswegen einen Ansaz macht.

Wiewohl man endlich auch wohl hieher mit rechnen kan, wann die Obrigkeit zwar die Unterthanen nicht zu Almosen nöthiget, dennoch aber öffentliche Anstalten zur Sammlung desselbigen machet, auch wohl denen Leuten zusprechen lässet, ihre milde Hand aufzuthun; davon unten ein mehreres.

§. 46.

Amts-Competentien. Daher seynd ferner zu rechnen eine Menge Geld- oder Naturals-Abgaben an allerley geist- oder weltliche hohe oder nidere Beamte, Commun-Vorstehere, Bediente und geringe Sorten, als Mößner, Küster, Hirten, Wächter, u. s. w. die theils von Alters hergebracht, theils durch die Obrigkeit bestimmet seynd; deren es allein wohl etliche hunderte gibt, und welcher auch zuweilen in Landtagsabschiden und Processen an den höchsten Reichsgerichten Meldung geschiehet.

§. 47.

Feuercassen. Weiter die so wohl freywillige als nicht freywillige Brand- oder Feuer-Cassen; davon in dem Tr. von der Landesheit in Policeysachen ein mehreres folget.

§. 48.

Illuminationen. Die Illuminations- oder Laternen-Gelder zu Erleuchtung der Strassen, welche in vilen Stätten eingeführet seynd, finden hier auch ihren Plaz.

In Bayern muß zu München eine Laternensteuer bezahlt werden, um die Statt bey Nacht zu erleuchten.

§. 49.

§. 49.

Ueberhaupt gehören hieher alle und jede Anlagen, welche als Policeyan-Beyträge zu Unterstüzung gemein-nüzlicher Policeyanstalten gegeben werden müssen, als: Zu Arbeits-Spinn-Toll-Wayfen- und Zuchthäusern, zu Spitälern, Siechenhäusern, Lazarethen, u. s. w. Anstalten.

§. 50.

An vilen Orten hat man zu unserer Zeit aufgebracht, daß die Thore vor der Zeit halb geschlossen werden; da dann diejenige, welche sie paßieren wollen, ein gewisses Sperrgeld erlegen müssen; welches insgemein mit zu Unterhaltung der Veslungs-Wercker verwandt wird. Sperrgeld.

Von Maynz hat man im Druck eine Sperrordnung von 1747. 24. Apr.

In Bayern wurde Anno 1747. in gewissen Stätten eine Thorsperr-Anlage eingeführt; davon das den 20. Mart. erlassene Mandat (1) das mehrere belehrt.

Bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten macht man sodann etwa zuweilen eine kurze Ausnahm davon. Z. E. Anno 1772. lase man in den Zeitungen von Wien: Daß, als ein Courier mit der Nachricht von der Entbindung der Königin in Sicilien angelangt, die Stattthore zwey Tage von dem Sperrgelt, und einen halben Tag auch die Linien von dem sonst gewohnlichen Weggeld, frey gewesen seyen.

§. 51.

In theils Landen gibt man etwas gewisses zu Unterhaltung einer Universität, oder einer Communität und Freytische, oder gewisser Stipendien, u. s. w. oder anderer Schulen, ꝛc. Universitäten ꝛc.

So haben die Stände der Chur-Braunschweigischen Lande einen jährlichen Beytrag zu der Universität Göttingen bewilliget.

Der König in Preussen verordnete Anno 1765. 18. Jul. am Michaelis-Sonntage jeden Jahres Schul-Collectengelder zu sammlen, und eine Casse davon errichten:

Und Anno 1767. 12. Febr. ergienge ein Befehl, den Zustand derselbigen zu berichten. (2)

§. 52.

In manchen Stätten, wo entweder eine Art einer Stattmiliz ist, oder doch die Thorwachten, zu Verschonung der ganzen Bur- Wachten.

ger-

(1) in der Samml. der Bairisch. General. von 1771. S. 233.
(2) s. GEGELS Samml. Landesh. Verordn. 1. Band, S. 359.

gerschafft, nur von gewissen Personen versehen werden, werden zu solchem Ende eigene Wacht-Steuern umgelegt.

§. 53.

Wasser. Das Wasser ist in vilen Landen eine Ursach, daß man Steuern umlegen muß; die aber von gar verschidener Art, auch bald mehr bald weniger beträchtlich seynd. Z. E.

In manchen Orten wird eine Steuer umgelegt, um das gemeine Brunnenwesen in gutem Stand zu erhalten.

Durch die Würtembergische Statt Tübingen, wie auch durch das Thal ober- und unterhalb derselbigen, fliesset ein starcker Bach, Namens Ammer, diser Bach muß Kosten verursachen, selbige in seinen Schrancken zu halten, oder ihn zu reinigen, u. s. w. Dann auf denen Steuer-Zetteln, so denen Burgern zu Tübingen zugestellet werden, ist eine eigene Rubric: Ammergeld.

In denen an grossen Flüssen, oder an dem Meer, gelegenen Ländern und Orten kommen die schon oben berührte Teich- und Dammgelder vor, welche offt vile Landtags-Handlungen verursachen können.

§. 54.

Wittwen- und Waysen-Cassen. Endlich so seynd in manchen Landen allerley Gattungen von Wittwen- und Waysen-Cassen eingeführt. Einige gehen nur die geist- oder weltliche oder beederley Arten Bedienten an; und da kan der Landesherr wohl allein verordnen, daß jeder etwas gewisses von seiner Besoldung darzu beytragen muß: Was aber allgemeine dergleichen Anstalten seynd; da stehet es meines Wissens überall in eines Jedens Belieben, ob er Theil daran nehmen, und etwas einlegen will, oder nicht.

§. 55.

Communanlagen. Die Gemeinds-Anlagen, das ist, was zum Unterhalt der Strassen, Brücken, Brunnen, zu Verpflegung der Armen, Besoldung der Commun-Bedienten, zu denen Commun-Gebäuden und Gütern, u. d. von denen Glidern jeder Gemeinde beygetragen wird, seynd ebenfalls keine Landesherrliche, sondern privat-Abgaben.

Wo Landsassen seynd, ist derselben Bewilligung zu dergleichen Commun-Ausgaben hinlänglich.

Mehreres davon sehe man theils oben Cap. 2. theils in dem Tr. von der Landeshoh. über der Unterth. Person. 2c. Cap. 12.

§. 56.

Privatabgaben. Weiter trifft man auch hin und her Geldabgaben an, welche dem Landesherrn entweder gar nicht, oder doch nicht als Landesherrn, noch

noch auch dem Staat, zu statten kommen; sondern die als privat-Abgaben an Privatpersonen anzusehen seynd. Z. E.

In Bayern (1) gehöret die Herbst- und May-Steuer, welche von verschidenen Gütern gegeben wird, weder zur Landsteuer, noch unter die ordinari- oder extraordinari-Anlagen; sondern ist nur eine Species præstationis privatæ, welche wegen der Grundherrschafft, oder der Vogtey und Jurisdiction, gegeben wird.

Unter die Privatabgaben seynd auch zu rechnen die Gelder, so von Meistern, Gesellen und Jungen, zu denen Handwercks-Laden, ꝛc. bezahlet werden müssen.

§. 57.

Ueber dises wäre auch noch derer abgenöthigten Geldanlehnungen an den Landesherrn von den Landständen, Beamten, u. s. w. zu gedencken: Ich habe aber davon in dem Tr. von der Landeshoh. in Cameralsachen, Cap. 4. geredet. Anlehnungen.

§. 58.

Mit der Verwaltung, Verwendung und Berechnung solcherley Ausgaben wird es verschidentlich gehalten; und ist davon eben das in seiner Maasse zu sagen, was oben von dem Accis, Umgeld, u. s. w. gemeldet worden ist. Verwaltung.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Einnahme und Administration der Wein- Bier- Meth- Brandwein- und Fleisch-Auffschlägen ist der Landschafft überlassen: Utrum ex jure, vel obligatione? est alia quæstio, welche sich schon öfters moviret hat. „

Sibenzehendes Capitel.

Von natural-Abgaben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Naturalabgaben. §. 3. An den Landes-

(1) B. SCHMID Proc. edict. T. 2. art. 6. n. 12. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 172. p. 389. Anmerck. ad. Cod. jud. Bav. p. m. 264. sq.

(2) im Bayr. Staatsr. §. 173. pag. 395.

desherrn, §. 4. Fourage, §. 5. Getraid, §. 6. Gersten, §. 7. Habern, §. 8. Roßhaar, §. 9. ausserordentliche Zehenden, §. 10. Thiere, §. 11. Allerley Liferungen. §. 12. Abgaben an Beamte ꝛc. §. 13. an privat-Personen. §. 14. Ordnungen. §. 15. Forum. §. 16. Allerley Liferungen an den Feind.

§. 1.

Schrifften. Von denen in diſem Capitel abgehandelten Materien handlen eine Menge Schrifften, aber nicht in Abſicht auf die Landeshoheit; dahero ich derſelbigen nicht, ſondern nur folgender, gedencken will:

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) ob und wie ferne durch Landesherrliche Verordnung der Pforten-Zehende eingeführet werden könne? in ſeiner Nebenſt. 9. Theil, 15. S. add. 13. Theil, 28. S.

§. 2.

Naturalabgaben. Natural-Abgaben ſeynd diejenige Präſtationen, welche von denen Unterthanen nicht an Geld, ſondern an gewiſſen Landesproducten, oder deme, was daraus verfertiget wird, abgegeben werden müſſen.

Selbige kommen bald dem Landesherrn ſelbſten zu gut, bald nicht.

§. 3.

An den Landesherrn. Die natural-Abgaben an den Landesherrn beruhen entweder auf Landes-Verträgen, oder Saal- und Lägerbüchern, oder auf dem Herkommen, und verhalten ſich in jedem Land, ja offt an verſchidenen Orten einerley Landes, anderſt, als man ſie anderswo antrifft; dahero man abermalen auch hierinn ſchlechterdings keine Regeln geben, ſondern nur Beyſpile anführen kan, wie es hier oder da gehalten werde.

§. 4.

Fourage. Einige Unterthanen müſſen Fourage lifern.

So ware es in Bayern biß auf das Jahr 1719. Nun aber wird ein gewiſſes an Geld ſtatt deſſen genommen. (1)

Anno

(1) ſ. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. S. 384.

Anno 1748. wurde die Fourage-Anlage, so lang, biß eine andere Resolution erfolge, mit jährlichen 7. fl. von einem Hof, festgesezt. (1)

§. 5.

Getraid, oder Korn, müssen vile Unterthanen in natura lifern, bald aus disem, bald aus jenem Grunde, bald beständig, bald nur in gewissen Fällen. Getraid.

Die Bayrische Landstände klagten An. 1702. 22. Nov. Daß allen Höfen, und so, nach Proportion, allen Unterthanen, welche etwas anzubauen haben, aufgetragen worden seye, 1. Schäffel Korn und 1. Schäffel Habern, zu denen ihnen aßignirten Kästen zu lifern, ohne daß ihnen hievor einige Zahlung beschehe, oder dieselbige zu hoffen seye.

Die Chur-Sächsische Erörterung der Landesgebrechen von 1603. besagt: „Nachdem etliche Schößere das Erbzins-Getraide zu rechter Zeit nicht einnehmen, sondern es aufwachsen, und dann zu theuren Zeiten von denen armen Leuten, wann das Getraide verbraucht, alsdann erst dasselbe Getraide, oder einen theuren Kauff dafür, erzwingen sollen; so soll derselbe Mißbrauch, dadurch die Unterthanen in äusserstes Verderben gesezt, abgeschafft, auch keinem Schößer der Vorkauff, weder an hartem noch anderem Getraide, vergönnet und nachgelassen werden, sondern hiemit gänzlich verboten seyn.„

Eine Chur-Braunschweigische Verordnung wegen des Magazinkorns kame 1724. 10. Febr. heraus.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Es müsse ein jeder aus der ganzen Landschafft, so nur drey Viertel Acker schneide, dem Herrschafftlichen Baumeister ein Viertel Frucht, oder dafür 4. Kr. geben, ohne zu wissen, warum? Der Fürst sagte: Es seye ein unfürdenckliches Herkommen, bey welchem es An. 1619. gelassen worden seye. Er wurde auch vom Cammergericht Anno 1733. 27. Mart. bey Einziehung der Baumeister-Garbe, (welche allenfalls denen Unterthanen in natura zu liefern freystehe,) geschüzet.

§. 6.

Von Gersten-Liferungen dienet dises zum Beweis: Gersten.

Der Neumarckische Landtags-Abschid von 1653. besagt:

(1) v. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 195.

„Zum 35sten: Die Holzgerste, so diejenige Unterthanen entrichten müssen, welche aus den Churfürstlichen Heyden das Raff- und Legerholz hohlen, kan Niemand anders treffen, als denjenigen, so sich der Nuzung des Holzes effective gebrauchet: Mit der Pachtgerste aber, so, als ein Onus fixum, nicht auf gewissen Personen, sondern auf das ganze Dorff, hafftet, hat es eine andere Beschaffenheit: Der Magistratus aber ist pro Subditis zu keiner Zahlung verbunden.„

§. 7.

Habern. Von Haber-Liferungen zeugen, (ohne des bereits gemeldeten, wie auch des Schuzhaberns, hier zu gedencken,) folgende Beyspile.

In Bayern müssen des Domcapituls zu Freysingen Grund-Unterthanen in den Landgerichten an den Churfürsten ein Bauer vier Mezen und ein halber zwey Mezen Haber geben.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. heißt es: „Belangende den Hufenhafer: Ob Uns wohl bedencklich, des Hufenhafers halben, weil dasselbe ein alt Herkommen, Veränderung zu machen, denselben Uns zu entziehen, oder in Abgang kommen zu lassen; so soll doch darinnen, dem Armuth zu gut, die Bescheidenheit gebraucht, daß er nicht alle Jahr, sondern allein zu der Zeit, wann man dessen zur Fütterung der Hofhaltung bedarff, genommen: Wann er auch aufgelegt; so soll er nicht biß auf das andere Jahr gesparet, und allein an denen Orten, wo es vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl, genommen, und der Unterschid gehalten werden, daß, so offt Hufenhafer angelegt, eine gebührliche Gleichheit gehalten, die Abtheilung also gemacht, daß derer Hufen halber, so abgegangen, die andern nicht beschweret, der Hufenhafer proportionabiliter, auch nach Gelegenheit des Vermögens und derer Güter, und daß auch derer ungemittelten Amts- und derer von Adel Unterthanen halber, (die sonst mehr Onera auf sich haben,) ein gleichmäßiger Unterschid gehalten, dieselbe auch über alt Herkommen und Gebühr nicht beschweret werden sollen.„

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Sie seyen, wann sie einander im Land Roß oder Vieh verhandelt, wegen des jährlich zu reichen habenden Zollhaberns von dem Zoll befreyet gewesen: Nun aber wolle man Zoll und Habern zugleich.

Der Fürst antwortete: Dise Beschwerde seye schon An. 1619. vor-

vorgekommen; es gehöre aber der Zollhabern, nach uraltem Herkommen, dem Stattschultheißen zu Hechingen, der Zoll hingegen der Herrschafft; wobey es auch sein Verbleiben habe.

Es wurde auch der Fürst An. 1733. 27. Mart. bey gewöhnlicher Erhebung des Zollhabers manutenirt.

In Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen ꝛc. contra Nassau-Siegen ꝛc. liesse das Cammer-Gericht es bey der gethanen Paritions-Anzeige, daß der Apothecker-Haber künfftig nicht mehr gefordert werden solte, bewenden: Es seye aber der Fürst schuldig, entweder das Vorgeben zu erweisen, daß die Unterthanen, auch nach aufgehobener Apotheck, den Apotheckerhabern beständig zu liefern, sich anerbotten, zu erweisen, oder Klägern dasjenige, was sie nach eingegangener Apotheck an Haber gelifert, zu bezahlen, und auf die hierüber übergebene Specification sich einzulassen.

Die Witgensteinische Unterthanen klagten: Daß jeder, ob er schon schon kein Schwein habe, oder verschneiden lasse, dennoch für den Schweinschneider jährlich eine Mest Haber geben müsse: Das Cammergericht aber wiese An. 1724. 31. Oct. die Klägere damit ab und auf den geständigen Gebrauch. (1)

§. 8.

In Bayern wurden Anno 1748. alle Schinder also belegt, daß sie jährlich eine gewisse Anzahl Roßhaar, oder, statt deren, ein bestimmtes an Geld, für jedes Pfund 8. Kr. einschicken sollen. (2) Roßhaar.

§. 9.

In bedrangten Zeiten werden zuweilen, aus Landesherrlicher Macht, mit oder ohne Zuthun der Landstände, ausserordentliche Zehenden oder natural-Abgaben gefordert; welche aber billig, wann die Noth vorbey ist, wieder ceßiren sollen. Ausserordentliche Zehenden.

Auf dem Würtembergischen Landtag An. 1642. wurde beschlossen: Die eine Zeitlang, aus höchster Noth, eingezogene extraordinari-Zehenden sollen gefallen seyn.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde in denen Kriegszeiten aufs neue beliebt, daß von denen Feldfrüchten, oder Korn, so dann vom Wein, auch Heu, der dreyßigste Theil gegeben werden solle, welcher so dann gemeiniglich im Aufstreich verpachtet und in

(1) add. von LUDOLFS Symph. Tom. I. p. 349.
(2) v. Samml. Bairisch. General. 1771. S. 204. add. Freyherr von KREITTMAYR l. c. S. 387.

Geld verwandelt wurde. Nachhero behielte man ihn auch in Fridenszeiten bey, um den militar-Etat damit unterhalten zu helffen, und in dem Landtags-Abschid von 1739. wurde endlich beliebt, statt eines Surrogati Tricesimarum, jährlich 100000. fl. zu bezahlen; solches auch in dem Vergleich von 1770. bestättiget, jedoch nur so lang, biß gewisse Herrschafftliche Schulden bezahlt seyn würden.

§. 10.

Thiere.

In manchen Landen erstrecken sich die denen Unterthanen obligende natural-Liferungen auch auf das Thierreich: Absonderlich müssen die Leibeigene, bey ihrem Leben gemeiniglich eine gewisse Anzahl Hüner lifern, und nach ihrem Tode wird das beste Haupt oder Stück von ihrem Vieh für den Leibherrn weggenommen; wovon in dem Tr. von der T. Unterthanen Rechten und Pflichten das mehrere zu ersehen ist.

Ingleichem müssen vile Unterthanen Hunde zu denen Herrschafftlichen Jagden aufziehen und unterhalten; davon in der Materie von der Jagd nachgeschlagen werden muß.

§. 11.

Allerley Liferungen.

Die Wirtgensteinische Unterthanen müssen in natura prästiren: (1) 1. Allerhand Haferliferungen, 2. Winterfütterung Herrschafftlicher Rinder, 3. Hundehalten, 4. Kälber-Liferungen, 5. Hüner- und Hahnen-Liferungen, 6. Christholz ꝛc.

Besonders muß das ganze Land der Herrschafft Reyhe- oder 24. Kälber jährlich prästiren: Wann nun das Kalb 24. Pfund wiegt, wird vor jedes Pfund 1. Kr. bezahlt: Die Unterthanen klagten darüber: Das Cammergericht aber liesse es An. 1724. 31. Oct. bey dem Herkommen.

Hinwiederum werden auch wohl gewisse Personen mit legalen natural-Abgaben verschont, und geniessen diser Befreyung, entweder für beständig, als eine Amtszugabe, oder aus Gnaden, oder nur für disesmal, aus erheblichen Ursachen; z. E. wegen grosser Armuth, Wetterschlag, u. s. w.

Im Chur-Braunschweigischen ergiengen Anno 1714. 13. Dec. 1731. 3. Mart. und 1735. 5. Jan. Verordnungen, daß die Unterthanen, welche Remißionen an Magazin- oder Proviantkorn bedörffen, nicht selbst darum ansuchen, sondern deren Obrigkeit diß-

falls

(1) von LUDOLF Symphor. &c. Tom. 1. p. 317.

falls alljährlich pflichtmäßige Berichte und Designationen zur Kriegs-Canzley einsenden sollen.

Von dergleichen natural-Abgaben aber seynd diejenige unterschiden, welche denen Unterthanen nur sonsten nach Willkühr angesonnen werden. Z. E.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. wurde *Cl. 6. §. 19.* versprochen: Es solle Niemand zu nicht schuldigen Liferungen wider seinen freyen Willen genöthiget werden.

Und der §. 21. besagt: „Und eben so (wie die Privati,) sollen die Communen und Unterthanen gn. damit verschont werden, wider ihren freyen Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, Waaren, Holz, Baumaterialien, oder andere Vermögensstücke, nacher Hof, oder anderer Orten hin, zum Dienst gn. Herrschafft zu lifern: Vil weniger soll und wird ihnen die Liferung bey Straf anbefohlen, oder solche Sachen mit Gewalt hinweggenommen, übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schulden-Zahlungs-Claßification Richtigkeit gepflogen werden.„

§. 12.

Abgaben an Beamte ꝛc.

Von denen natural-Abgaben an die Kirchen- und Schul-Diener, wie auch an die weltliche Beamte, desgleichen an Meßner, Küster, Schulmeister, Büttel, Hirten, Nachtwächter, u. s. w. welche in fast allen Landen, aber immer wieder auf andere, und fast unzählige, Weisen üblich seynd, ist schon im vorhergehenden Capitel mit einige Anregung geschehen: Die Sache ist aber zu klein, als daß ich mich in einem teutschen Staatsrecht dabey aufhalten sollte.

Die Landeshoheit äussert sich dabey in so fern, als der Landes-Regent entweder dergleichen Jura Stolæ, und andere Amts-Accidentien, oder Beynuzungen, von Amtswegen regulirt, oder aber dieselbige bey entstehenden Streitigkeiten gerichtlich entscheidet, die Mißbräuche verhütet, oder abstellt, ꝛc.

§. 13.

An privat-Personen.

Endlich so beziehen auch sehr vile Landsassen, Clöster, Adeliche, andere Landesbegüterte, so dann Stätte und andere Communen, mancherley Gattungen natural-Abgaben von ihren eigenen Hintersassen, oder auch von fremden Unterthanen.

Die bekannteste Gattungen davon seynd:

1. Die Gülten, Canones, welche in einem gewissen Theil derer erbauten Früchten bestehen, der entweder bestimmt seyn kan,

es mag so vil oder wenig erwachsen, als da will; oder unbestimmt, je nachdeme das Land erträget.

2. Alle Arten von Zehenden, grossen und kleinen, wie sie jeder Orten herkommlich seynd.

Was die Kayser. Wahlcapit. Art. 15. §. 2. wegen nicht-Entziehung der Landsassen und Unterthanen von rechtmäßig hergebrachten Zehenden enthalte, siehe oben Cap. 1.

Wann der Landesherr selbst etwas an dergleichen Gefällen besitzet, hat er sie ordentlicher Weise nicht als Landesherr, weil auch Andere, so die Landeshoheit nicht haben, selbige dennoch eben so wohl besitzen können, als er:

Doch seynd gewisse Gattungen davon auszunehmen, welche (wenigstens in denen Evangelischen Landen,) der Landesherr sich in solcher Eigenschafft zueignet, als die Novalien, Neubrüche, Rottzehenden, u. s. w. davon unter anderem ein Marburgisches Responsum bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgesehen werden kan.

In denen Zeitungen wurde An. 1772. gemeldet: „Wien, vom 13. Oct. Durch eine allergnädigste Verordnung vom 22ten pass. haben Ihro K. K. A. Maj. den Preis des Zehents, wenn solcher in Geld entrichtet wird, für den Eymer à 3. fl. und das Bergrecht den Eymer à 3. fl. 15. kr. in dem hiesigen Erzbißthum festgesezet, doch aber den Grundholden die freye Wahl gelassen, den Zehent entweder in Natur oder Geld zu entrichten, dergestalten, daß die Zehentherren dieselben auf keine Weise zu einem oder dem andern nöthigen können. Beynebens ist allen bey Abnehmung des Zehents sich ergeben könnenden Schraubungen, durch Androhung der in verschidenen in diser Sache schon vorher ergangenen Kayserl. Königl. Verordnungen festgesezten Strafen, auf das wirckfamste vorgebogen.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der sämtlichen Criechingischen Unterthanen contra Criechingen, den Zehenden von gelben und weissen Rüben, Kappes, Grundbieren und Wicken auf dem Brachfeld betreffend, sehe man gleichfalls bey dem Freyh. von CRAMER. (2)

Ueber dises stehen alle dergleichen Gefälle unter der obersten Aufsicht des Landesherrns, und, wann Streitigkeiten darüber entstehen, seynd sie desselbigen Gerichtbarkeit unterworffen.

3. Ge-

(1) in seiner Nebenst. 94. Th. p. 29. sqq. 47. sqq.
(2) l. c. 100. Th. 84. S. u. f. 105. u. f.

3. Gehören hiehier die schon berührte von denen Leibeigenen, entweder jährlich, oder bey Todesfällen ꝛc. zu prästiren habende resp. Hüner, Hauptfälle, u. s. w.

Herrn Vicecanzlers STRUBENS Bedencken: Von Rauch-Hühnern findet sich an-unten (1) angezeigtem Ort. Es heißt darinn: „Fast alle Gutsherren empfangen von ihren Erben-Zins- und Meyerleuten Hühner. Sie werden auch vilfältig den Gerichtsherrn gelifert. * * * An einigen Orten gebühren sie dem peinlichen Richter; an andern demjenigen, der die Nidergerichte hat.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der Gemeinde Niderwisen contra Criechingen, die Abforderung der Rauchhüner, in natura, oder an Geld, betreffend, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

§. 14.

Ordnungen. Ein Landesherr kan allgemeine Ordnungen machen, wie es in allen dergleichen Fällen in seinem Land solle gehalten werden; zumalen in so ferne es nur seine eigene Gefälle und Unterthanen berühret, und eines Dritten Gerechtsamen unnachtheilig ist.

Unter denen zu Stuttgart, 1701. 12. gedruckten Würtembergischen allerhand Ordnungen befindet sich auch eine

Ordnung und Instruction, welcher massen sich hinfüro alle verrechnete Amtleut im Herzogthum Würtemberg mit Verleihung und Einsammlung der Zehenden, und aller anderer theilbarer Früchten halten, und eine bessere Ordnung anstellen sollen; d. d. 1618. 27. Jun. deren noch verschidene Fürstliche general-Ausschreiben von eben diser Materie angehänget seynd.

§. 15.

Forum. Ob Zehendsachen, welche in das Contributions-Wesen einschlagen, vor die geistliche-insbesondere die Officialat-Gerichte gehören? hat der Freyherr von CRAMER (3) geprüfet, verneinet, und es mit einem Cameral-Decret von 1762. belegt.

§. 16.

Liferungen an den Feind. Wann in Kriegs-Zeiten natural-Liferungen an den Feind geschehen müssen, können darüber zwischen dem also belegten Reichs-stand,

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 127. S. 432.
(2) in seiner Nebenst. 100. Th. 90. S. u. f.
(3) l. c. 35. Th. 30. S.

stand, so dann dessen Landständen und Unterthanen, auch Streitigkeiten entstehen, und selbst an die Reichsgerichte erwachsen.

Die zwischen dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen und dessen Ritterschafft vor dem Reichs-Hofrath anhängig gemachte Streitigkeiten kommen, der Ritterschafft Erzählung nach, im Hauptwerck darauf hinaus: Als seit 1757. das Preußische Feldkriegs-Commissariat von Bernburg, Dessau und Cöthen, jährlich grosse Kriegs-Liferungen erforderte, ward 1. mit Geheimhaltung des Preußischen Ausschreibens, von Anhalt-Cöthen, gegen dessen wahres Verhältniß, ein Drittheil übernommen, und 2. ohne alle Zuziehung der Ritter- und Landschafft, bloß durch einseitige Cabinets- und Regierungs-Befehle, sehr ungleich auf das Land repartirt, so, daß a) die Cöthnische Ritterschafft von denen Mehl- und Fourage-Liferungen die Helffte des ganzen Landes tragen sollte, und b) so gar auch die Vertheilung auf jede einzelne adeliche Güter bloß nach Willkühr Befehlsweise vorgeschriben ward; wobey man c) einen blossen Vorschlag des Engern Ausschusses gänzlich mißdeutete, und, gegen alle Absicht desselbigen, für ein neues Gesez ausgab. Inzwischen hat 3. die Bernburgische Ritterschafft von ihrem Fürsten einen billigen Vergleich erhalten, und im Dessauischen ist keine Ritterschafft mehr; also ist die Cöthnische Ritterschafft allein so übermäßig belästiget worden; und zwar a) mit ungeheuren Mehl- und Fourage-Liferungen, zur Helffte dessen, was das ganze Land getragen, und unter denen härtesten Executionen, so dann mit der unbilligsten Exemtion der Fürstlichen Rittergüter, hernach b) mit Pferde-Liferungen für mehr als 75000. Rthl. unter gleichmäßigen Umständen, ingleichem c) mit unzählichen Wagenstellungen und Vorspann, und d) mit Recrouten- und anderen Mannschaffts-Stellungen, so gar unter den widerrechtlichsten Executionen und Excessen der eigenen Fürstlich-Cöthnischen Schloßgarde.

Alle Vorstellungen der Cöthnischen Ritterschafft sind 1. vergeblich gewesen, ob gleich unter lauter nichtigen Vorwänden, als a) von Kriegesnoth und dem Landrecesse von 1628. als ob nach selbigen der Fürst die Ritter- und Bauren-Güter gleich halten könnte; da doch damals 1628. alles ohne Consequenz, und doch in allgemeiner Mitleidenheit des Landes, selbst der Fürstlichen Cammergüter, und auf einem Landtage verhandelt worden. Auch b) die Eile konnte es nicht entschuldigen, da jedesmal Zeit genug gewesen wäre, die Sache mit der Land- und Ritterschafft Verfassungsmäßig zu behandlen,

len, allenfalls auch provisorische Verfügungen Verfassungs- und Verhältniß-mäßig hätten gemacht, und demnächst zur Genehmigung oder Ausgleichung vorgeleget werden müssen; statt dessen hingegen eine, nur zum Schein ernannte, Commißion, nicht Vergleichs-Handlungen pflegen, sondern nur befehlen wollte; vilmehr entstanden 2. eben dadurch neue Beschwerden, da man a) der Ritterschafft wehren wollte, gemeinschafftlich zu handlen, und da man b) den Lehensherrlichen Consens zu denen zu Entrichtung der Liferungen aufgenommen Capitalien versagte, hingegen c) denen adelichen Unterthanen wider die Subcollectation ihrer Gutsherrschafft widerrechtlich Gehör gab.

Die Ritterschafft bate darauf am Reichs-Hofrath: Durch eine provisorische Verfügung, noch vor Abwartung des weiteren Haupt-Liquidations-Geschäffts, einsweilen den Fürsten zu alsbaldiger Erstattung der selbst bereits anerkannten Differenz zwischen der Helffte und einem Drittheil derer auf jenen Fuß geschehenen Liferungen schuldig zu erkennen, auch die klagende Ritterschafft einsweilen, zu einiger Befridigung, biß auf eine ebenfalls vor erst nur auf 100000. Rthl. zu bestimmende Summ in die von dem Fürsten an sich gebrachte Rittergüter immittiren, und übrigens das Haupt-Liquidations-Geschäfft forderſamſt in gehörigen Stand sezen zu lassen. Die Schlußbitte gienge auf ein Mandat de non contraveniendo Receſſibus & Reverſalibus Anhaltinis, in vim Pacti Legumque fundamentalium conditis; ideoque non gravando Status provinciales, ſpeciatim Ordinis equeſtris, oneribus citra eorum præſcitum & conſenſum arbitrarie impoſitis, nec turbando Poſſeſſores Bonorum equeſtrium in poſſeſſione vel quaſi eorum Immunitatis jurisque ſubcollectandi; nec denique eximendo Bona equeſtria à Principie acquiſita ab oneribus, quæ à reliquis Bonis equeſtribus exiguntur; contra caſſando omnes jam factas contraventiones, atque reſtituendo indebite perceptas Superexactiones, una cum damnis & expenſis, nec demum amplius denegando, ſed impertiendo conſenſu feudali ad æs alienum ſumma neceſſitate in Bonis Impetrantium equeſtribus contractum; univerſe autem non amplius via facti, ſed juris, procedendo S. C. &c.

Der Reichs-Hofrath erforderte darauf den 27. Jan. des Fürſtens Bericht innerhalb zweyen Monathen ꝛc. verordnete auch zugleich wegen der von der Ritterschafft begehrten Conſens-Ertheilung pro-

desherrn, §. 4. Fourage, §. 5. Getraid, §. 6. Gersten, §. 7. Habern, §. 8. Roßhaar, §. 9. ausserordentliche Zehenden, §. 10. Thiere, §. 11. Allerley Liferungen. §. 12. Abgaben an Beamte ꝛc. §. 13. an privat-Personen. §. 14. Ordnungen. §. 15. Forum. §. 16. Allerley Liferungen an den Feind.

§. 1.

Schrifften. Von denen in diſem Capitel abgehandelten Materien handlen eine Menge Schrifften, aber nicht in Abſicht auf die Landeshoheit; dahero ich derſelbigen nicht, ſondern nur folgender, gedencken will:

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) ob und wie ferne durch Landesherrliche Verordnung der Pforten-Zehende eingeführet werden könne? in ſeiner Nebenſt. 9. Theil, 15. S. add. 13. Theil, 28. S.

§. 2.

Naturalabgaben. Natural-Abgaben ſeynd diejenige Präſtationen, welche von denen Unterthanen nicht an Geld, ſondern an gewiſſen Landesproducten, oder deme, was daraus verfertiget wird, abgegeben werden müſſen.

Selbige kommen bald dem Landesherrn ſelbſten zu gut, bald nicht.

§. 3.

An den Landesherrn. Die natural-Abgaben an den Landesherrn beruhen entweder auf Landes-Verträgen, oder Saal- und Lägerbüchern, oder auf dem Herkommen, und verhalten ſich in jedem Land, ja offt an verſchidenen Orten einerley Landes, anderſt, als man ſie anderswo antrifft; dahero man abermalen auch hierinn ſchlechterdings keine Regeln geben, ſondern nur Beyſpile anführen kan, wie es hier oder da gehalten werde.

§. 4.

Fourage. Einige Unterthanen müſſen Fourage lifern.

So ware es in Bayern biß auf das Jahr 1719. Nun aber wird ein gewiſſes an Geld ſtatt deſſen genommen. (1)

Anno

(1) ſ. Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. S. 384.

Anno 1748. wurde die Fourage-Anlage, so lang, biß eine andere Resolution erfolge, mit jährlichen 7. fl. von einem Hof, festgesezt. (1)

§. 5.

Getraid, oder Korn, müssen vile Unterthanen in natura lifern, bald aus disem, bald aus jenem Grunde, bald beständig, bald nur in gewissen Fällen. Getraid.

Die Bayrische Landstände klagten An. 1702. 22. Nov. Daß allen Höfen, und so, nach Proportion, allen Unterthanen, welche etwas anzubauen haben, aufgetragen worden seye, 1. Schäffel Korn und 1. Schäffel Habern, zu denen ihnen aßignirten Kästen zu lifern, ohne daß ihnen hievor einige Zahlung beschehe, oder dieselbige zu hoffen seye.

Die Chur-Sächsische Erörterung der Landesgebrechen von 1603. besagt: „Nachdem etliche Schößere das Erbzins-Getraide zu rechter Zeit nicht einnehmen, sondern es aufwachsen, und dann zu theuren Zeiten von denen armen Leuten, wann das Getraide verbraucht, alsdann erst dasselbe Getraide, oder einen theuren Kauff dafür, erzwingen sollen; so soll derselbe Mißbrauch, dadurch die Unterthanen in äusserstes Verderben gesezt, abgeschafft, auch keinem Schößer der Vorkauff, weder an hartem noch anderem Getraide, vergönnet und nachgelassen werden, sondern hiemit gänzlich verboten seyn.„

Eine Chur-Braunschweigische Verordnung wegen des Magazinkorns kame 1724. 10. Febr. heraus.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Es müsse ein jeder aus der ganzen Landschafft, so nur drey Viertel Acker schneide, dem Herrschafftlichen Baumeister ein Viertel Frucht, oder dafür 4. Kr. geben, ohne zu wissen, warum? Der Fürst sagte: Es seye ein unfürdencklicheS Herkommen, bey welchem es An. 1619. gelassen worden seye. Er wurde auch vom Cammergericht Anno 1733. 27. Mart. bey Einziehung der Baumeister-Garbe, (welche allenfalls denen Unterthanen in natura zu liefern freystehe,) geschüzet.

§. 6.

Von Gersten-Liferungen dienet dises zum Beweis: Gersten.

Der Neumarckische Landtags-Abschid von 1653. besagt:

(1) v. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 195.

„Zum 35sten: Die Holzgerste, so diejenige Unterthanen entrichten müssen, welche aus den Churfürstlichen Heyden das Raff- und Legerholz hohlen, kan Niemand anders treffen, als denjenigen, so sich der Nuzung des Holzes effective gebrauchet: Mit der Pachtgerste aber, so, als ein Onus fixum, nicht auf gewissen Personen, sondern auf das ganze Dorff, hafftet, hat es eine andere Beschaffenheit: Der Magistratus aber ist pro Subditis zu keiner Zahlung verbunden.„

§. 7.

Habern. Von Haber-Liferungen zeugen, (ohne des bereits gemeldeten, wie auch des Schuzhaberns, hier zu gedencken,) folgende Beyspile.

In Bayern müssen des Domcapituls zu Freysingen Grund-Unterthanen in den Landgerichten an den Churfürsten ein Bauer vier Mezen und ein halber zwey Mezen Haber geben.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. heißt es: „Belangende den Hufenhafer: Ob Uns wohl bedencklich, des Hufenhafers halben, weil dasselbe ein alt Herkommen, Veränderung zu machen, denselben Uns zu entziehen, oder in Abgang kommen zu lassen; so soll doch darinnen, dem Armuth zu gut, die Bescheidenheit gebraucht, daß er nicht alle Jahr, sondern allein zu der Zeit, wann man dessen zur Fütterung der Hofhaltung bedarff, genommen: Wann er auch aufgelegt; so soll er nicht biß auf das andere Jahr gesparet, und allein an denen Orten, wo es vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl, genommen, und der Unterschid gehalten werden, daß, so offt Hufenhafer angelegt, eine gebührliche Gleichheit gehalten, die Abtheilung also gemacht, daß derer Hufen halber, so abgegangen, die andern nicht beschweret, der Hufenhafer proportionabiliter, auch nach Gelegenheit des Vermögens und derer Güter, und daß auch derer ungemittelten Amts- und derer von Adel Unterthanen halber, (die sonst mehr Onera auf sich haben,) ein gleichmäßiger Unterschid gehalten, dieselbe auch über alt Herkommen und Gebühr nicht beschweret werden sollen.„

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Sie seyen, wann sie einander im Land Roß oder Vieh verhandelt, wegen des jährlich zu reichen habenden Zollhaberns von dem Zoll befreyet gewesen: Nun aber wolle man Zoll und Habern zugleich.

Der Fürst antwortete: Dise Beschwerde seye schon An. 1619. vor-

vorgekommen; es gehöre aber der Zollhabern, nach uraltem Herkommen, dem Stattschultheißen zu Hechingen, der Zoll hingegen der Herrschafft; wobey es auch sein Verbleiben habe.

Es wurde auch der Fürst An. 1733. 27. Mart. bey gewöhnlicher Erhebung des Zollhabers manutenirt.

In Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen ꝛc. contra Nassau-Siegen ꝛc. liesse das Cammer-Gericht es bey der gethanen Paritions-Anzeige, daß der Apothecker-Haber künfftig nicht mehr gefordert werden solle, bewenden: Es seye aber der Fürst schuldig, entweder das Vorgeben zu erweisen, daß die Unterthanen, auch nach aufgehobener Apotheck, den Apotheckerhabern beständig zu liefern, sich anerbotten, zu erweisen, oder Klägern dasjenige, was sie nach eingegangener Apotheck an Haber gelifert, zu bezahlen, und auf die hierüber übergebene Specification sich einzulassen.

Die Witgensteinische Unterthanen klagten: Daß jeder, ob er schon schon kein Schwein habe, oder verschneiden lasse, dennoch für den Schweinschneider jährlich eine Mest Haber geben müsse: Das Cammergericht aber wiese An. 1724. 31. Oct. die Klägere damit ab und auf den geständigen Gebrauch. (1)

§. 8.

In Bayern wurden Anno 1748. alle Schinder also belegt, daß sie jährlich eine gewisse Anzahl Roßhaar, oder, statt deren, ein bestimmtes an Geld, für jedes Pfund 8. Kr. einschicken sollen. (2) Roßhaar.

§. 9.

In bedrangten Zeiten werden zuweilen, aus Landesherrlicher Macht, mit oder ohne Zuthun der Landstände, ausserordentliche Zehenden oder natural-Abgaben gefordert; welche aber billig, wann die Noth vorbey ist, wieder ceßiren sollen. Ausserordentliche Zehenden.

Auf dem Würtembergischen Landtag An. 1642. wurde beschlossen: Die eine Zeitlang, aus höchster Noth, eingezogene extraordinari-Zehenden sollen gefallen seyn.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde in denen Kriegszeiten aufs neue beliebt, daß von denen Feldfrüchten, oder Korn, so dann vom Wein, auch Heu, der dreyßigste Theil gegeben werden solle, welcher so dann gemeiniglich im Aufstreich verpachtet und in

(1) add. von LUDOLFS Symph. Tom. I. p. 349.
(2) v. Samml. Bairisch. General. 1771. S. 204. add. Freyherr von KREITTMAYR l. c. S. 387.

Geld verwandelt wurde. Nachhero behielte man ihn auch in Fridenszeiten bey, um den militar-Etat damit unterhalten zu helffen, und in dem Landtags-Abschid von 1739. wurde endlich beliebt, statt eines Surrogati Tricesimarum, jährlich 100000. fl. zu bezahlen; solches auch in dem Vergleich von 1770. bestättiget, jedoch nur so lang, biß gewisse Herrschafftliche Schulden bezahlt seyn würden.

§. 10.

Thiere.

In manchen Landen erstrecken sich die denen Unterthanen obligende natural-Liferungen auch auf das Thierreich: Absonderlich müssen die Leibeigene, bey ihrem Leben gemeiniglich eine gewisse Anzahl Hüner lifern, und nach ihrem Tode wird das beste Haupt oder Stück von ihrem Vieh für den Leibherrn weggenommen; wovon in dem Tr. von der T. Unterthanen Rechten und Pflichten das mehrere zu ersehen ist.

Ingleichem müssen vile Unterthanen Hunde zu denen Herrschafftlichen Jagden aufziehen und unterhalten; davon in der Materie von der Jagd nachgeschlagen werden muß.

§. 11.

Allerley Liferungen.

Die Witgensteinische Unterthanen müssen in natura prästiren: (1) 1. Allerhand Haferliferungen, 2. Winterfütterung Herrschafftlicher Rinder, 3. Hundehalten, 4. Kälber-Liferungen, 5. Hüner- und Hahnen-Liferungen, 6. Christholz ꝛc.

Besonders muß das ganze Land der Herrschafft Reyhe- oder 24. Kälber jährlich prästiren: Wann nun das Kalb 24. Pfund wiegt, wird vor jedes Pfund 1. Kr. bezahlt: Die Unterthanen klagten darüber: Das Cammergericht aber liesse es An. 1724. 31. Oct. bey dem Herkommen.

Hinwiederum werden auch wohl gewisse Personen mit legalen natural-Abgaben verschont, und geniessen diser Befreyung, entweder für beständig, als eine Amtszugabe, oder aus Gnaden, oder nur für disesmal, aus erheblichen Ursachen; z. E. wegen grosser Armuth, Wetterschlag, u. s. w.

Im Chur-Braunschweigischen ergiengen Anno 1714. 13. Dec. 1731. 3. Mart. und 1735. 5. Jan. Verordnungen, daß die Unterthanen, welche Remißionen an Magazin- oder Proviantkorn bedörffen, nicht selbst darum ansuchen, sondern deren Obrigkeit diß-

falls

(1) von LUDOLF Symphor. &c. Tom. 1. p. 317.

falls alljährlich pflichtmäßige Berichte und Designationen zur Kriegs-Canzley einsenden sollen.

Von dergleichen natural-Abgaben aber seynd diejenige unterschiden, welche denen Unterthanen nur sonsten nach Willkühr angesonnen werden. Z. E.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. wurde *Cl. 6. §. 19.* versprochen: Es solle Niemand zu nicht schuldigen Liferungen wider seinen freyen Willen genöthiget werden.

Und der §. 21. besagt: „Und eben so (wie die Privati,) sollen die Communen und Unterthanen gn. damit verschont werden, wider ihren freyen Willen, und ohne genugsam versicherte baare Bezahlung, Waaren, Holz, Baumaterialien, oder andere Vermögensstücke, nacher Hof, oder anderer Orten hin, zum Dienst gn. Herrschafft zu lifern: Vil weniger soll und wird ihnen die Liferung bey Straf anbefohlen, oder solche Sachen mit Gewalt hinweggenommen, übrigens aber auch ratione præteriti bey der Schulden-Zahlungs-Claßification Richtigkeit gepflogen werden.„

§. 12.

Abgaben an Beamte ꝛc.

Von denen natural-Abgaben an die Kirchen- und Schul-Diener, wie auch an die weltliche Beamte, desgleichen an Meßner, Küster, Schulmeister, Büttel, Hirten, Nachtwächter, u. s. w. welche in fast allen Landen, aber immer wieder auf andere, und fast unzählige, Weisen üblich seynd, ist schon im vorhergehenden Capitel mit einige Anregung geschehen: Die Sache ist aber zu klein, als daß ich mich in einem teutschen Staatsrecht dabey aufhalten sollte.

Die Landeshoheit äussert sich dabey in so fern, als der Landes-Regent entweder dergleichen Jura Stolæ, und andere Amts-Accidentien, oder Beynuzungen, von Amtswegen regulirt, oder aber dieselbige bey entstehenden Streitigkeiten gerichtlich entscheidet, die Mißbräuche verhütet, oder abstellt, ꝛc.

§. 13.

An privat-Personen.

Endlich so beziehen auch sehr vile Landsassen, Clöster, Adeliche, andere Landesbegüterte, so dann Stätte und andere Communen, mancherley Gattungen natural-Abgaben von ihren eigenen Hintersassen, oder auch von fremden Unterthanen.

Die bekannteste Gattungen davon seynd:

1. Die Gülten, Canones, welche in einem gewissen Theil derer erbauten Früchten bestehen, der entweder bestimmt seyn kan,

es mag so vil oder wenig erwachsen, als da will; oder unbestimmt, je nachdeme das Land erträget.

2. Alle Arten von Zehenden, grossen und kleinen, wie sie jeder Orten herkommlich seynd.

Was die Kayser. Wahlcapit. Art. 15. §. 2. wegen nicht-Entziehung der Landsassen und Unterthanen von rechtmäßig hergebrachten Zehenden enthalte, siehe oben Cap. 1.

Wann der Landesherr selbst etwas an dergleichen Gefällen besizet, hat er sie ordentlicher Weise nicht als Landesherr, weil auch Andere, so die Landeshoheit nicht haben, selbige dennoch eben so wohl besizen können, als er:

Doch seynd gewisse Gattungen davon auszunehmen, welche (wenigstens in denen Evangelischen Landen,) der Landesherr sich in solcher Eigenschafft zueignet, als die Novalien, Neubrüche, Rottzehenden, u. s. w. davon unter anderem ein Marburgisches Responsum bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgesehen werden kan.

In denen Zeitungen wurde An. 1772. gemeldet: „Wien, vom 13. Oct. Durch eine allergnädigste Verordnung vom 22ten pass. haben Ihro K. K. A. Maj. den Preis des Zehents, wenn solcher in Geld entrichtet wird, für den Eymer à 3. fl. und das Bergrecht den Eymer à 3. fl. 15. kr. in dem hiesigen Erzbißthum festgesezet, doch aber den Grundholden die freye Wahl gelassen, den Zehent entweder in Natur oder Geld zu entrichten, dergestalten, daß die Zehentherren dieselben auf keine Weise zu einem oder dem andern nöthigen können. Beynebens ist allen bey Abnehmung des Zehents sich ergeben könnenden Schraubungen, durch Androhung der in verschidenen in diser Sache schon vorher ergangenen Kayserl. Königl. Verordnungen festgesezten Strafen, auf das wirckfamste vorgebogen.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der sämtlichen Criechingischen Unterthanen contra Criechingen, den Zehenden von gelben und weissen Rüben, Kappes, Grundbieren und Wicken auf dem Brachfeld betreffend, sehe man gleichfalls bey dem Freyh. von CRAMER. (2)

Ueber dises stehen alle dergleichen Gefälle unter der obersten Aufsicht des Landesherrns, und, wann Streitigkeiten darüber entstehen, seynd sie desselbigen Gerichtbarkeit unterworffen.

3. Ge-

(1) in seiner Nebenst. 94. Th. p. 29. sqq. 47. sqq.
(2) l. c. 100. Th. 84. S. u. f. 105. u. f.

3. Gehören hiehier die schon berührte von denen Leibeigenen, entweder jährlich, oder bey Todesfällen ꝛc. zu prästiren habende resp. Hüner, Hauptfälle, u. s. w.

Herrn Vicecanzlers STRUBENS Bedencken: Von Rauch-Hühnern findet sich an unten (1) angezeigtem Ort. Es heißt darinn: „Fast alle Gutsherren empfangen von ihren Erben-Zins- und Meyerleuten Hühner. Sie werden auch vilfältig den Gerichtsherrn gelifert. ⁘ An einigen Orten gebühren sie dem peinlichen Richter; an andern demjenigen, der die Nidergerichte hat.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der Gemeinde Niderwisen contra Criechingen, die Abforderung der Rauchhüner, in natura, oder an Geld, betreffend, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

§. 14.

Ordnungen. Ein Landesherr kan allgemeine Ordnungen machen, wie es in allen dergleichen Fällen in seinem Land solle gehalten werden; zumalen in so ferne es nur seine eigene Gefälle und Unterthanen berühret, und eines Dritten Gerechtsamen unnachtheilig ist.

Unter denen zu Stuttgart, 1701. 12. gedruckten **Würtembergischen** allerhand Ordnungen befindet sich auch eine

Ordnung und Instruction, welcher massen sich hinfüro alle verrechnete Amtleut im Herzogthum Würtemberg mit Verleihung und Einsammlung der Zehenden, und aller anderer theilbarer Früchten halten, und eine bessere Ordnung anstellen sollen; d. d. 1618. 27. Jun. deren noch verschidene Fürstliche general-Ausschreiben von eben diser Materie angehänget seynd.

§. 15.

Forum. Ob Zehendsachen, welche in das Contributions-Wesen einschlagen, vor die geistliche-insbesondere die Officialat-Gerichte gehören? hat der Freyherr von CRAMER (3) geprüfet, verneinet, und es mit einem Cameral-Decret von 1762. belegt.

§. 16.

Liferungen an den Feind. Wann in Kriegs-Zeiten natural-Liferungen an den Feind geschehen müssen, können darüber zwischen dem also belegten Reichs-stand,

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 127. S. 432.
(2) in seiner Nebenst. 100. Th. 90. S. u. f.
(3) l. c. 35. Th. 30. S.

es mag so vil oder wenig erwachsen, als da will; oder unbestimmt, je nachdeme das Land erträget.

2. Alle Arten von Zehenden, grossen und kleinen, wie sie jeder Orten herkommlich seynd.

Was die Kayser. Wahlcapit. Art. 15. §. 2. wegen nicht-Entziehung der Landsassen und Unterthanen von rechtmäßig hergebrachten Zehenden enthalte, siehe oben Cap. 1.

Wann der Landesherr selbst etwas an dergleichen Gefällen besizet, hat er sie ordentlicher Weise nicht als Landesherr, weil auch Andere, so die Landeshoheit nicht haben, selbige dennoch eben so wohl besizen können, als er:

Doch seynd gewisse Gattungen davon auszunehmen, welche (wenigstens in denen Evangelischen Landen,) der Landesherr sich in solcher Eigenschafft zueignet, als die Novalien, Neubrüche, Rottzehenden, u. s. w. davon unter anderem ein Marburgisches Responsum bey dem Freyherrn von CRAMER (1) nachgesehen werden kan.

In denen Zeitungen wurde An. 1772. gemeldet: „Wien, vom 13. Oct. Durch eine allergnädigste Verordnung vom 22ten pass. haben Ihro K. K. A. Maj. den Preis des Zehents, wenn solcher in Geld entrichtet wird, für den Eymer à 3. fl. und das Bergrecht den Eymer à 3. fl. 15. kr. in dem hiesigen Erzbißthum festgesezet, doch aber den Grundholden die freye Wahl gelassen, den Zehent entweder in Natur oder Geld zu entrichten, dergestalten, daß die Zehentherren dieselben auf keine Weise zu einem oder dem andern nöthigen können. Beynebens ist allen bey Abnehmung des Zehents sich ergeben könnenden Schraubungen, durch Androhung der in verschidenen in diser Sache schon vorher ergangenen Kayserl. Königl. Verordnungen festgesezten Strafen, auf das wirckſamste vorgebogen.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der sämtlichen Criechingischen Unterthanen contra Criechingen, den Zehenden von gelben und weissen Rüben, Kappes, Grundbieren und Wicken auf dem Brachfeld betreffend, sehe man gleichfalls bey dem Freyh. von CRAMER. (2)

Ueber dises stehen alle dergleichen Gefälle unter der obersten Aufsicht des Landesherrns, und, wann Streitigkeiten darüber entstehen, seynd sie desselbigen Gerichtbarkeit unterworffen.

3. Ge-

(1) in seiner Nebenst. 94. Th. p. 29. sqq. 47. sqq.
(2) l. c. 100. Th. 84. S. u. f. 105. u. f.

3. Gehören hiehier die schon berührte von denen Leibeigenen, entweder jährlich, oder bey Todesfällen ꝛc. zu prästiren habende resp. Hüner, Hauptfälle, u. s. w.

Herrn Vicecanzlers STRUBENS Bedencken: Von Rauch-Hühnern findet sich an unten (1) angezeigtem Ort. Es heißt darinn: „Fast alle Gutsherren empfangen von ihren Erben-Zins- und Meyerleuten Hühner. Sie werden auch vilfältig den Gerichtsherrn gelifert. ⁘ An einigen Orten gebühren sie dem peinlichen Richter; an andern demjenigen, der die Nidergerichte hat.„

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen der Gemeinde Niderwisen contra Criechingen, die Abforderung der Rauchhüner, in natura, oder an Geld, betreffend, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

§. 14.

Ordnungen. Ein Landesherr kan allgemeine Ordnungen machen, wie es in allen dergleichen Fällen in seinem Land solle gehalten werden; zumalen in so ferne es nur seine eigene Gefälle und Unterthanen berühret, und eines Dritten Gerechtsamen unnachtheilig ist.

Unter denen zu Stuttgart, 1701. 12. gedruckten Würtembergischen allerhand Ordnungen befindet sich auch eine

Ordnung und Instruction, welcher massen sich hinfüro alle verrechnete Amtleut im Herzogthum Würtemberg mit Verleihung und Einsammlung der Zehenden, und aller anderer theilbarer Früchten halten, und eine bessere Ordnung anstellen sollen; d. d. 1618. 27. Jun. deren noch verschidene Fürstliche general-Ausschreiben von eben diser Materie angehänget seynd.

§. 15.

Forum. Ob Zehendsachen, welche in das Contributions-Wesen einschlagen, vor die geistliche- insbesondere die Officialat-Gerichte gehören? hat der Freyherr von CRAMER (3) geprüfet, verneinet, und es mit einem Cameral-Decret von 1762. belegt.

§. 16.

Liferungen an den Feind. Wann in Kriegs-Zeiten natural-Liferungen an den Feind geschehen müssen, können darüber zwischen dem also belegten Reichs-stand,

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 127. S. 432.
(2) in seiner Nebenst. 100. Th. 90. S. u. f.
(3) l. c. 35. Th. 30. S.

stand, so dann dessen Landständen und Unterthanen, auch Streitigkeiten entstehen, und selbst an die Reichsgerichte erwachsen.

Die zwischen dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen und dessen Ritterschafft vor dem Reichs-Hofrath anhängig gemachte Streitigkeiten kommen, der Ritterschafft Erzählung nach, im Hauptwerck darauf hinaus: Als seit 1757. das Preußische Feldkriegs-Commissariat von Bernburg, Dessau und Cöthen, jährlich grosse Kriegs-Liferungen erforderte, ward 1. mit Geheimhaltung des Preußischen Ausschreibens, von Anhalt-Cöthen, gegen dessen wahres Verhältniß, ein Drittheil übernommen, und 2. ohne alle Zuziehung der Ritter- und Landschafft, bloß durch einseitige Cabinets- und Regierungs-Befehle, sehr ungleich auf das Land repartirt, so, daß a) die Cöthnische Ritterschafft von denen Mehl- und Fourage-Liferungen die Helffte des ganzen Landes tragen sollte, und b) so gar auch die Vertheilung auf jede einzelne adeliche Güter bloß nach Willkühr Befehlsweise vorgeschriben ward; wobey man c) einen bloßen Vorschlag des Engern Ausschusses gänzlich mißdeutete, und, gegen alle Absicht desselbigen, für ein neues Gesez ausgab. Inzwischen hat 3. die Bernburgische Ritterschafft von ihrem Fürsten einen billigen Vergleich erhalten, und im Dessauischen ist keine Ritterschafft mehr; also ist die Cöthnische Ritterschafft allein so übermäßig belästiget worden; und zwar a) mit ungeheuren Mehl- und Fourage-Liferungen, zur Helffte dessen, was das ganze Land getragen, und unter denen härtesten Executionen, so dann mit der unbilligsten Exemtion der Fürstlichen Rittergüter, hernach b) mit Pferde-Liferungen für mehr als 75000. Rthl. unter gleichmäßigen Umständen, ingleichem c) mit unzählichen Wagenstellungen und Vorspann, und d) mit Recrouten- und anderen Mannschaffts-Stellungen, so gar unter den widerrechtlichsten Executionen und Excessen der eigenen Fürstlich-Cöthnischen Schloßgarde.

Alle Vorstellungen der Cöthnischen Ritterschafft sind 1. vergeblich gewesen, ob gleich unter lauter nichtigen Vorwänden, als a) von Kriegesnoth und dem Landrecesse von 1628. als ob nach selbigen der Fürst die Ritter- und Bauren-Güter gleich halten könnte; da doch damals 1628. alles ohne Consequenz, und doch in allgemeiner Mitleidenheit des Landes, selbst der Fürstlichen Cammergüter, und auf einem Landtage verhandelt worden. Auch b) die Eile konnte es nicht entschuldigen, da jedesmal Zeit genug gewesen wäre, die Sache mit der Land- und Ritterschafft Verfassungsmäßig zu behandlen,

len, allenfalls auch provisorische Verfügungen Verfassungs- und Verhältniß-mäßig hätten gemacht, und demnächst zur Genehmigung oder Ausgleichung vorgeleget werden müssen; statt dessen hingegen eine, nur zum Schein ernannte, Commißion, nicht Vergleichs-Handlungen pflegen, sondern nur befehlen wollte; vilmehr entstanden 2. eben dadurch neue Beschwerden, da man a) der Ritterschafft wehren wollte, gemeinschafftlich zu handlen, und da man b) den Lehensherrlichen Consens zu denen zu Entrichtung der Liferungen aufgenommen Capitalien versagte, hingegen c) denen adelichen Unterthanen wider die Subcollectation ihrer Gutsherrschafft widerrechtlich Gehör gab.

Die Ritterschafft bate darauf am Reichs-Hofrath: Durch eine provisorische Verfügung, noch vor Abwartung des weiteren Haupt-Liquidations-Geschäffts, einsweilen den Fürsten zu alsbaldiger Erstattung der selbst bereits anerkannten Differenz zwischen der Helffte und einem Drittheil derer auf jenen Fuß geschehenen Liferungen schuldig zu erkennen, auch die klagende Ritterschafft einsweilen, zu einiger Befridigung, biß auf eine ebenfalls vor erst nur auf 100000. Rthl. zu bestimmende Summ in die von dem Fürsten an sich gebrachte Rittergüter immittiren, und übrigens das Haupt-Liquidations-Geschäfft forderſamst in gehörigen Stand sezen zu lassen. Die Schlußbitte gienge auf ein Mandat de non contraveniendo Recessibus & Reversalibus Anhaltinis, in vim Pacti Legumque fundamentalium conditis; ideoque non gravando Status provinciales, speciatim Ordinis equestris, oneribus citra eorum præscitum & consensum arbitrarie impositis, nec turbando Possessores Bonorum equestrium in possessione vel quasi eorum Immunitatis jurisque subcollectandi; nec denique eximendo Bona equestria à Principie acquisita ab oneribus, quæ à reliquis Bonis equestribus exiguntur; contra cassando omnes jam factas contraventiones, atque restituendo indebite perceptas Superexactiones, una cum damnis & expensis, nec demum amplius denegando, sed impertiendo consensu feudali ad æs alienum summa necessitate in Bonis Impetrantium equestribus contractum; universe autem non amplius via facti, sed juris, procedendo S. C. &c.

Der Reichs-Hofrath erforderte darauf den 27. Jan. des Fürstens Bericht innerhalb zweyen Monathen ꝛc. verordnete auch zugleich wegen der von der Ritterschafft begehrten Consens-Ertheilung pro-

visorie: Daß solcher Consens in die von der Ritterschafft zu Bestreitung der im lezteren Krieg prästirten Liferung pro indiviso contrahirten und auf 82000. Rthl. angegebenen Schulden so fort, biß auf weitere Kayserliche Resolution, zu ertheilen, und einsweilen, gegen blosse Bezahlung der Schreibgebühr, ohne weitere Anforderung, auszufertigen seye ꝛc.

Die davon handlende Schrifften aber habe ich oben Cap. 2. erzählt.

Endlich erfolgte ein Vergleich.

Zusäze.

Nachdeme mir währenden Drucks diser Schrifft verschidene dahin einschlagende ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa zu Handen gekommen seynd; so will ich selbige, nebst einigen anderen Zusäzen, hier auch noch mittheilen.

Zu pag. 67.

Eine sehr genaue Nachricht von den verschidenen Arten der Steuern im Chur-Sächsischen ertheilt Herr Hofrath WINCKLER. (1)

Zu pag. 131. sqq.
19. Jun. 1635.

Jülich- und Bergische Landständt contra Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm de dato Cölln 16. Febr. & præsentato 30. April. jüngsthin, in puncto dessen von ihrer Fürstlichen Durchlaucht geworbenen vnd gedachten Landen grosen Schaden zufügenden Kriegsvolcks, wie auch wegen der unerträglichen vnd vnordentlichen von dem Herrn Pfalzgrafen Jhnen den Landständen vnd Vnterthanen auferlegten großen Contributionen, petunt Jhr Kayl. Mayj. wollen Jhnen, weilen auch ex desperatione vil Leuth sich selbst vm das Leben bringen, vnd also zugleich Leib, Seel vnd guett verliehren, Jhnen in tanto moræ animarum, vitae fortunarumque periculo, die Allergnädigste Hülf in extremis necessitatibus dergestalt biethen, damit Sy bey ihren edlen vnd kostbarlichsten Kleinodh, Jhren Privilegien, alten Herkommen Recht vnd Gerechtigkeiten conserviret vnd gehandthabt, was darwider eingerissen, ersezt, deß herrn Pfalz-Grafen unnöthige Soldatesca zu bessern Dienst abgeführt vnd

(1) in der Ausgabe von 1771. des H. von *Bergers* Oeconomiæ Juris, S. 59. — 61.

vnd die arme auch meiste Unterthanen derselben, neben den unerträglichen contra Constitutiones Imperii & omnia Jura einseitigen Contributionen mögen Befreyet werden, und da solches, wie es Laider! scheinet, nit zu erlagen, per mandata avocatoria & inhibitoria, alle hohe vnd nidere Kriegs- vnd Landt-Officier, von disem vnnöthigen Kriegs-Dienst avociren, denselben sampt vnd sonders, neben restitution was schon von dem Armen Mann einseitig erzwungen, inhibiren, dergleichen uneingewilligte Exactiones vnd Contributiones, so wider Ihre Privilegia de facto & non de Jure angelegt, von den erschöpfften Unterthanen hinfüran nit zu erheben, noch einzubringen, vnd des Herrn Grafen von Mansfeldt commission zu ihrer weitern Defension vnnd protection auf andere dem Römischen Reich und gemainen Wesen wolmeinende und devote Churfürsten und Reichsständt zu extendiren, damit sie dermaleinst von solchen pressuren errettet vnd hiernächst diese Landt alß nuz vnd ersprießliche Reichs-Membra sein vnnd verbleiben mögen.

Differatur.

14. Jan. 1636.

Pfalz-Neuburg Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, contra die Gülch- und Bergische Ritterschafft præter gravamina 17. Decembr. nuperi exhibita, beschwerdt sich noch weiter über die ganze Ritterschafft, daß sie nicht allein daß am 2. Oct. erlangte kayſ. Decret neben dem in Anno 1627. ergangenen aber wieder zurück geforderten protectorio in öffentlichen Truckh außgehen, vnd in seinen innhabenden Landen vnd benachparten Stetten anschlagen, sondern auch noch darzue in Ihrem der Stette Nahmen vnderschiedliche gedruckte Erinnerungs-Inhibitori Bethroung vnd steur Ausschreibung vermög Beygelegter exemplarien in offentlichen Druck verfaßt vnd vnder dero Syndicorum Handschrifft in den Fürstenthümbern Gülch vnd Berg seinen Kriegs-Officiern Beamten vnd Dienern insinuiren vnd aller Orten diuulgiren lassen, auch bey der zu Cölln gehaltner Zusammenkunfft wider das alte Herkommen auf eine Anlag geschlossen, so sich über 50000. Reichsthaler erstreckht, darunter sie auch gar der Geistlichen vnd seiner eigenen Vnderthanen nit verschont, petit, weil solches res mali exempli, vnd die Landtstende sich des kayſ. Decrets ad rebellionem usque mißbrauchen, dasselbe zu cassiren, zumalen weilen in voriger schrifft genugsamb ausgefierth, das er vermüg der Reichs Abschid zur Defension seiner Landt bey diesen gefehrlichen Kriegs Leüffen die Steuren auszuschreiben wolbefugt ge-

wesen, vnd dahero nur diese quæstion, ob er von Rechtswegen berechtiget? Apponit die 3. getruckte Exemplaria.

Concluſum: inhæreatur priori concluſo communicatorio & ſimul communicetur der Ritterſchafft vnd Landtſtendten das jezig einbringen, mit Erinnerung, wegen der Anlagen zu proſecution ihres Rechtens gebührliche moderation vnd alle vnuerantwortliche Excess einzuſtellen, & hoc inſinuetur Sereniſſimo Palatino per Extractum protocolli.

18. Aug. 1636.

Jülich- vnd Bergiſche Landtſtendt ſub praes. 14. hujus notificiren Ihrer Kayſ. Mayl. daß Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg newe Werbungen vornehme, vnd Ihnen die Unterhaltung zumuthe, Item Sie zum Landtag erfordern laſſe, vnd ob Ihr der Stendte aus erheblichen Vrſachen nit beſchehenen Erſcheinung proprio motu 60000. Rhtr. ausſchreiben laſſen, derentwegen Sie die Landtſtendte darwider zu proteſtiren verurſacht, petunt Ihnen ferners Kayſ. Hilf vnd Juſtitia zu erthailen vnd im fahl Ihre Durchlt einige widrige Schrifften eingeben müchten, ſolches ihnen zu communiciren. appon. nros. 1. 2. 3. 4.

Ad Acta vnd zu ſeiner Zeit eingedenckh zu ſein.

1. Oct. 1636.

Gülch- vnd Bergiſche Landſtändt contra Pfalz-Neuburg ſub praes 10. 7bris, conqueruntur daß der Herr Pfalzgraf von Neuburg im Fürſtenthumb Gülch Fünfzigtauſend vnd im Fürſtenthumb Berg Dreyßigtauſend Reichs-Thaler contribution zu vorhabender Raiß nacher Regenſpurg aigenwillig vnd ohne Conſens der Landſtändte angeſezt, petunt Inhibitionem ſub certa pœna die angelegte Contribution nit abzufordern, 2. daß auf Ihrer Durchlt. ainſeitiges Anbringen wider Ständte vnd Stätt nichts ſtatuirt werden möge.

Conquiratur was der Herr Pfalzgraf derentwegen angebracht.

17. Oct. 1636.

Zu Neuburg Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ſub pr. 10. Septbr. transmittit, waß Er auf jüngſtem zu Düſſeldorf gehaltenen Landtag den Gülch- vnd Bergiſchen Ständen vorgetragen, & petit, weilen ſolche ſeine propoſition in der höchſten pilligkeit begründet, ſeiner vngehört ad inſtantiam ſtatuum nichts zu uerordnen. Appon. nnm. 1. 2. 3.

Econtra die Gülch- vnd Bergiſchen Ritterſchafft ſub praes.

9. Sep-

9. Septembris erinnern, und bitten, prout in nupero Memoriali, insonderheit aber auch wegen Abführung des Altheimischen Regiments.

Conclusum: Ihre Kayserl. Majestät lasse es in puncto der Landts-Defension, wie auch in allem andern bey dero jüngstlich zu Wien beschehenen Verordnung allerdings bewenden, und die Stendte dahin errinnern, daß sie sich derselben mit Beytragung der Contributionen gebührlich accommodiren vnd seyen Ihr Mayj. gnädist Bedacht den übrigen Beschwerden mit dem nechsten auß dem Grund abzuhelfen. Et fiat Rescriptum inhibitorium wegen der eigens Gewalt angestellten contributionen und Executionen, & desuper fiat votum ad Cæsarem.

21. Oct. 1636.

Gülich- und Bergische Landtstendt sive Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sub dato 4. & præs. 17. hujus conqueritur, daß die Gülch vnd Bergische Landstendt Ihme in seinen auf jüngstem Landtag vorgetragenen Billigmäßigen petitis, bevorab in puncto Contributionis vnd wegen Vnterhaltung deren von Irer Kayserl. Maj. Ihme pro defensione patriæ verwilligten 2000. zu Fueß und 300. zu Pferdt nicht an die Hand gehen wollen, vnd eß das Ansehen habe, alß wollten sich gemeldte Stendt an die General-Staaden hengen, petit primo Ihne bey den emolumentis des Pragerischen Fridenschluß zu manuteniren 2. gemelte Stendt sowohl zu vnterhaltung obgemeldten Kriegs-Volckhs: als auch auch zu Zahlung 70000. von Ihme angeschlagenen Reichsthaler, dann auch 3. dahin anzuhalten daß sie Ihme wegen Abgang der Cammer-Intraden eine Beysteuer thuen sollen, 4. Abführung des Altheimischen Regiments vnd Charrettischen Volckhs 5. Versicherung wegen künftiger einquartirung sowohl von Kayserl. als Spanischen Volckh 6. derentwegen recommendatitias an König in Spanien vnd Cardinal Infanten zu ertheilen. 7. Recommendatitias ad eundem Regem pro refusione damni dati von den Piccolominischen einquartirungen vnd erlegung deß versprochenen Reutersoldts seiner Leibcompagnie vnd Pension für sein jungen Prinzen, Item daß die excursiones der Spanischen mügen verhindert werden, 8. solches auch bey den Hollendern zu vermögen, vnnd daß sie die Vestung Rabenstein vnd econtra die Spanischen das Schloß Genep abtretten sollen. 9. Befelch an Veld-Marschall Gözen pro Succursu. appon. ab A. usque L. inclusive.

Conclusum: in 1. 2. 3. 6. & 8. bleibt es allerdings bey jüngst geschlos-

geschlossenem Voto mit dem Zusaz, daß beede Theil so wohl der Fürst als Stendte zu ermahnen, sich vor aller gefehrlichen Handlung vnd extremiteten zu hüetten, in specie der Herr Pfalz-Graf mit publication des aufgesezten patents innen zu halten. In 5. 7. & 9. remittatur zum Kriegs-Rath.

19. Mart. 1649.

Gülich- und Bergische Landstände contra Pfalz-Neuburg in puncto contributionis de dato 12 & pr. 25. Decembris anni 1648. Respondent ad literas Cæsareas de 21. Martij & 4. Aug. besagtes Jahrs & dicunt, ob sie sich wohl der Kayserl. Commission gehorsambist submittirt, daß doch bey Ihr Fstl. Durchl. hierzu ein schlechter Beygang erschienen, indeme sie nit allein den Kays. reiterirten Decretis rescriptis vnd Verordnungen nit pariren wollen, sondern denselben vilmehr immerfort contradiciren vnd gravamina gravaminibus accumuliren, auch die von Ihro ausgeschribene aigene contributiones militari manu erzwingen lassen. Erkennen sich darüber zu weiterer Vnderhaltung Ihrer Durchl. Kriegs-Völcker nit schuldig, alldiweilen Ihre Durchl. es bey der von Kayserl. General-Commissarien mit Beliebung vnderschiedlicher Feldmarschalcken, etlichmahl gemachter repartition nit bleiben lassen, sondern andere bey Ihren Voreltern vnbewußte Concussiones mit einflicken wollen, auch der Fried in Teutschland wie auch in Niederland geschlossen vnd dahero dieselbige Völcker unvonnöthen. Petit ergo sie wieder Ihr Durchl. vneingewilligter steur Ausschreibung vnd andere aigenmächtige Exactiones allergnädigst zu schüzen, was darwider vorgangen, tanquam nullum zu caßiren, vnd Ihrer Durchl. dergleichen ins künfftig per mandatum poenale zu inhibiren, Ihr auch darauf zu Befehlen, die unnöthige Völcker, als welche nur zu Ihrer vnd der armen Vnterthanen suppression dienen werden, zu licentiiren vnd abzudancken. Apponunt A. B.

Differatur.

23. Mart. 1649.

Gülich- und Bergische Landstände contra Pfalz-Newburg sive jeztgedachter Herr Pfalzgraf de dato 17. vnd Lezten Januarii & præs: 30. Januarii & 16. Febr. Conqueritur über der Ständen Widersezlichkeit, daß sie nit allein sich bey der Commißion zur güete nit accommodiren, noch einige schuldige contribution zu unterhaltung seiner nothwendigen Guarnison vnd Völcker, wie auch zu andern vnentbehrlichen Lands Ausgaben nichts contribuiren wöllen, son-

sondern auch seine Schöpffen vnd Vorsteher in seinen Aemtern, welche die Contributiones vnd Anticipationes repartiren vnd beybringen sollen mit scharpffen Bedrohungen, daß sie von den Stättischen gefenglich hinweggehohlt vnd in schweren Verhafft gesezt werden würden, abhalten thäten. Petic Ihnen ernst- vnd schleunig zu befehlen, daß sie sich zur Commißion gehorsambist wieder einstellen vnd zu obgemelten Ausgaben die Notturfft und gleich Anfangs, weilen es so lang angestanden, ein ergiebiges einwilligen, und darauf ferner, was nöthig deliberiren vnd schliessen: Deinde den Commissarien zu befehlen, daß sie dißfalls den Ständen ernstlich zusprechen; und im Fall ihres Ungehorsams oder Ausbleibens von Ihrer Kayserl. Maj. wegen auferlegen sollen, sich nicht hinderlich zu erzeigen, wann er selbsten zu obgemeldten Nothwendigkeiten würde ausschreiben müssen, noch deßwegen oder sonsten bey den General-Staaten der vereinigten Niderlanden Hinderung zu suchen.

In eadem die Kayserl. Commissarii de dato 27. Decembr. anno 1648. & præs. den 11. Jan. referunt, daß die Stände zu keiner gütlichen Accommodation zu vermögen, so lang Ihr Durchl. der Herr Pfalzgraf sich zur Parition der Kayserl. Resolution und Decreten, nicht realirter & cum effectu erkennen will und zu besorgen, daß sie von der Staaten Imploration bey so gestalten Sachen sich nicht abhalten lassen werden: Erwarten darüber Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Resolution, ob sie mit den in hunc eventum überschickten Mandaten zu Verhütung fernerer Weiterung loßgehen sollen.

Iidem de dato 10. & præs. 30. Januarii, referunt ulterius, daß ungehindert Ihres beweglichen Zusprechens die Stände bey disen gütlichen Tractaten, so ihres Besorgens unfruchtbarlich abgehen würden, gar keine Geld-Nothdurfft zu Unterhaltung der Pfalz-Neuburgischen militiæ auf 800. zu Fuß und 100. zu Pferd beyschaffen wollen, dahero die unumgängliche Nothdurfft erfordern wollte, wann nit anderst die Länder und sonderlich die Statt und Vestung Düsseldorf in Gefahr gesezt werden sollen, daß Ihr Kayserl. Majest. gedachten Ständen nochmalen und endlich mit Ernennung des Quanti allergnädigist befehlen, obermeldten Unterhalt unverlangt beyzuschaffen.

Includatur Commissariis Cæsareis, was beede die Stände und Herr Pfalzgraf weiter eingebracht mit der Erinnerung, Ihr Kayserl. Maj. zweifelten nit, Sie würden seithero Ihrer

Kayserl. Maj. gnädigiste Resolution vom 11. Jan. auf ihr erstes Schreiben vom 22. Nov. zu recht empfangen, und dero gnädigste Intention daraus genugsam vernommen haben, derselben sollten sie, wo es nit allbereit geschehen, unverlangt nachkommen, beede Theil nochmalen für sich bescheiden und dahin zu entlicher gütlicher Vergleichung auf das von den Commissarien vor disem überschickt und von Ihr Kayserl. Maj. gnädigist beliebtes Project beweglichist zusprechen, und so vil immer möglich, sich dahin bemühen, daß die Sachen endlich zwischen beeden Theilen gütlichen vertragen werden mögen. Zu welchem Ende dann auch sie die Commissarien den Ständen freystellen sollen, ob sie noch zu solchem Project etwas weiters ihren Privilegiis und Herkommen, auch den Kayser. Decretis und Resolutionibus gemäß beyzusezen der Nothdurfft befünden, solches darzu einzurücken, oder nach Befündung der Sachen Beschaffenheit für sich selbsten ex officio zu addiren. Wofern aber solchergestalt bey einem oder andern Theil nichts zu erhalten, alsdann auf solch Project im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. einen provisional-Abschid bis zu völliger Erörterung der Hauptsach in den übrigen strittigen Puncten zwischen beeden Partheyen publiciren und denselben anbefehlen, sich gehorsamlichst darnach zu richten.

2. Weilen immittelst die in der Vestung Düsseldorf und anderer Orten des Lands zu dessen Defension ligende Völcker biß zu völliger Execution des publicirten Fridenschluß nicht abgedanckt werden können, und zu ihrer Unterhaltung wie auch anderer zu der Fürstlichen Land Regierung gehörigen onerum Abstattung einmahl der Stände Contribution und Beysteuer unumgänglich vonnöthen seyn will, als sollen die Herrn Commissarii den Ständen darüber nochmalen zu einer würcklich ergiebigen Anlag beweglich und eiferig zusprechen, und im Fall dieselbe bey ihnen gütlich nicht zu erhalten, alsdann dem Herrn Pfalzgrafen die Hand frey lassen, die von Ihm zu disem Behuef schon ausgeschribene Steuer selbsten gebührlich einzubringen; auch den Ständen in Ihrer Kayserl. Maj. Namen anbefehlen, sich darwider nicht zu sezen, noch deßwegen bey den General-Staaden oder sonsten einige Hinderung zu suchen, welches alles doch allein pro interim und ohne Schad der Hauptsach provisionaliter zu verstehen.

3. Wel-

3. Welchem nach den Ständen auf ihr Schreiben zu antworten, daß Ihr Kayserl. Maj. sich in einem vnd andern Puncten gegen die Commissarien dergestalt resolvirt hätten, wie sie es den Rechten vnd der Billigkeit gemeß befänden, die würdten ihn auch solche Resolution gebührlich eröfnen vnd versehen sich Ihr Kayf. Maj. gnedigist, sie werden derselben gehorsambist nachleben: Vnd Wie Ihr Kayserl. Maj. sie bishero bey Ihren Privilegien vnd Freyheiten vnd derenthalben erhaltenen Kayserl. Vrthl, Decreten vnd Resolutionen gnädigist zu schüzen vnd handzuhaben jederzeit geneigt gewesen vnd noch seyen: Also befänden sie gleichwohl auch für nothwendig vnd billig, daß sie einem Regierenden Landesfürsten zu Erhaltung seiner Regierung vnd nothwendigen Besazung der Besten Pläz vndt Orthen, zumahlen bey disen noch schwebenden Leufften mit ergiebigen Contributionen vnd Beysteuren ahn die Handt gehen. Wollten sie derentwegen nochmahlen zu deren gutwilligen Beytragung gnädigist anermahnet vndt Ihnen zugleich ahnbefohlen haben, sich derselben aller fremden Assistenzen hinfüro zu enthalten.

4. Respondeatur dem Herrn Pfalzgrafen in simili, daß Ihr Kayserl. Maj. gegen Commissarien auch seinetwegen dermassen sich resolvirt hetten, daß er verhoffentlich nit werde Vrsach haben, darwider sich zu beschweren: Wolle derohalben sich dergestalt zur gütlichen Handlung accommodirn, damit der gesuchte effectus derselben würcklich erfolgen mögte.
Et hæc omnia transmittantur Commissariis Cæsareis una cum duplicato prioris resolutionis vom 11. Jan. nechsthin.

20. Apr. 1649.

Gülch- und Bergische Landständt contra Pfalz-Newburg in puncto Commissionis & Contributionis, sive Herzog Franz zu Lothringen, Bischof zu Verdun, als Commissarius Principalis de dato 14. Martij jüngsthin & præsent. 4. hujus, erinnert Ihr Kayf. Majest. worauf die Sach nochmalen stünde, vnd daß den Ständen möchte zuzuschreiben sein, auf weiteres Ausschreiben vnd Erfordern bey der Commißion zu Reassumirung der Tractaten nochmalen zu erscheinen vnd derselben zu gutem End abzuwarten 2. zu Erhaltung der Vestung Düsseldorff vnd anderer Soldatesca die gehörige Geldmittel nunmehr unausgestellt beyzuschaffen.

Rescribatur dem Herrn Herzogen, daß Ihr Kayſ. Maj. vnter dato 22. Martij ſich gegen Ihn vnd ſeinen Mit-Commiſſariis dergeſtalt allergnädigſt reſolvirt hätten, wie es Ihro Fürſtlichen Durchlt. jezt ſelbſten an die Handt geben; & includatur copia diſes Schreibens, ſo wohl den Commiſſariis als den Ständen und dem Herrn Pfalzgrafen.

Zu pag. 174.

10. Mart. 1651.

Zu Baſel Biſchoffs Anwald Martin Hegelen contra das Gotteshaus Bellern vnd andere der Probſtey Münſter in Gronfelden auf des Reichs Grund vnd Boden geſeſſene Vnterthanen in puncto juris collectandi ſub præs. 2. hujus, conqueritur, daß er von ermelten Vnderthanen in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi turbirt werde, vnd ſelbige theils auf Solothurn, theils Bern ſich beziehen, vnd ſich alſo des Herrn Biſchoffen Jurisdiction befreyen wollen, petit an die Stadt Solothurn vndt Bern ein allergnädigſt Erinnerung Schreiben ergehen zu laſſen, damit er bey ſeiner undiſputirlich gehabter Gerechtigkeit vnd jure collectandi manutenirt werden möge.

Dicatur mandatario, ut ſe legitimet, ſolle alsdenn weiter Beſcheid erfolgen.

20. Sept. 1653.

Baſel, Biſchoff, ſive ejus Abgeſandter Niclas Wilhelm von Reinach berichtet, was maſſen ſich die Baſeliſche und des Reichs-Unterthanen im Münſter-Thal unter dem Schein eines Freyheits-Brief de Anno 1430. und darauf erfolgter Confirmation de Anno 1497. von allen Reichs extraordinari-Anlagen und Reichs-Steuren entziehen wollen, welche auch die Stadt Bern unter dem Prätext, daß diſe Unterthanen ihre Bürger wären, in ihrem Vorhaben ſtärcke und ſchüze, petit, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollten ſich gnädigſt interponiren und die von Bern von diſer Manutenirung durch Schreiben abzuhalten und anzumahnen, daß ſie diſe Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit und den Reichs-Collecten und Anlagen gleich andern anweiſen. Apponit. A. B. C.

Scribatur an die Stadt Bern, daß ob zwar Ihr Kayſ. Maj. Ihro an Ihrer habenden Freyheit nichts zum Nachtheil zuzumuthen begehren, weilen der Biſchoff zu Baſel jedoch notorie ein freyer Reichsſtand und die Billigkeit an ſich ſelbſten erfordere, daß

daß dise Unterthanen, als welche durch das zu Bern angenommene Burger-Recht dem Reich nit entzogen werden können, gleich den andern von ihren unter dem Stifft habenden Gütern die extraordinairen Collecten und Reichs-Steuren erlegen und abstatten: Als versehen sich Ihr Kayserl. Majest. gegen die Stadt, sie werde dise Baselische Unterthanen wider ihren Landsfürsten in Einforderung dergleichen Collecten und Steuren nit manuteniren noch schüzen, sondern sie vilmehr zu ihrer Schuldigkeit anweisen.

2. Nov. 1653.

Zu Basel Bischof contra die Stadt Bern, die Münstherthalische Unterthanen betrt sive der Baselische Abgeordnete Niclas Wilhelm von Reinach de præs. 27. Octobr. petit, dem Obrist Zweyer Commißion dahin aufzutragen, daß derselbe sich bey der Stadt Bern interponire und dieselbe dahin disponire, damit sie die Baselische Unterthanen in puncto Collectarum und der Reichs-Steuer unterm Vorwand der angenommenen Burgerschafft weiter nit schüzen noch manuteniren.

Fiat talis Commissio auf den Obrist Zweyer cum inclusione des jüngst erkannten Schreiben an die Stadt Bern, daß er solches der Stadt insinuire und die Stadt dahin disponire, daß sie dise Baselische in puncto ihrer schuldigen Contribution und Reichs-Steuer weiter nit schüzen, sondern zu ihrer obligenden Gebühr anweisen.

Zu pap. 396.

In dem Rheingraf-Grehweilerischen bestehen die Abgaben der Unterthanen: 1. In der Contribution zur Crays-Cassa, 2. für die Herrschafft in sechs Simplis, deren drey um Ostern und drey um Michaelis erhoben werden, zusammen aber nicht mehr, als gegen 1000. fl. betragen.

Zu pap. 467.

9. Jul. 1653.

Paderborn Stiffts adeliche Ritterschafft per Johann Graaß sub præs. 8. hujus, exponit, was gestalt sie vermög der beschribenen Kayserl. Rechten von Contribution und Anlagen exempt und befreyet seye, welche Immunität und Befreyung sie so viel mehr

prätendire, weilen sie ihre unbewegliche adeliche Güter von dem Herrn Bischofen zu Paderborn, Grafen von der Lippe, Waldeck und andern zu Lehen zu recognosciren und davon ihre Lehen- und Ritter-Dienst und andere Lehens-Præstationes zu leisten schuldig, und also ihnen die Contributiones von ihren Ritter-Gütern adeoque duplicia onera nit können aufgedrungen werden, zumahlen ihre Coloni Emphyteutæ und Pfachtleute von ihren denselben untergebenen Güttern die Contributiones entrichten, dahero sie die Ritterschafft billig von ihren übrigen Ritter- und Lehen-Gütern der Freyheit und Exemption zu geniessen hab, es seye also in dem Ober- und Unter-Fürstenthum Hessen bey währendem Krieg gehalten worden, wie auch in andern benachbarten Herrschafften als der Grafschafft Lippe, Churfürstenthum Cölln, Fürstenthum Gilch, Cleve und Berg, ja von undencklichen Jahren im Stifft Paderborn selbst, und wären sie Supplicanten also in ruhiger Possession vel quasi ihrer Immunität und Freyheit, petunt, Ihre Kayserl. Maj. wolle sie in Schuz und Schirm nehmen und solche ihnen zustehende Freyheit und Immunität der ordentlichen Contribution und Anlagen allergnädigst confirmiren und bestättigen. Apponunt. sub Lit. A.

Communicetur Herrn Bischofen zu Paderborn.

17. Sept. 1653.

Paderborn Stiffts Ritterschafft in puncto petitæ Confirmationis exemptionis & immunitatis à collectis, sive nomine obgemelter Ritterschafft Johann Graaß sub præs. 9. hujus, übergibt dem am 9. Julii jüngsthin ergangenem Decreto zu gehorsamster Folge des Herrn Bischofen zu Paderborn Dieterich Adolphen gehorsamsten Bericht in puncto Collectarum de dato Regensburg 6. Sept. 1653. und bittet nunmehr in die gesuchte Confirmation allergnädigst zu verwilligen.

Idem in eadem sub præs. 15. hujus, instat um Erledigung obgemelten Memorials.

Econtra Burgermeister und Räthe der sämtlichen Städte des Stiffts Paderborn in literis ad Cæsarem de dato 11. Aug. & præs. 10. hujus dicunt, daß zwischen gemelter Ritterschafft und ihnen Städten des Stiffts Paderborn eine litispendenz allhie in Aula Cæsarea in pto collectarum seye, darinn schon die Urtheil abgefasset und hiebevor Chur-Cölln ad publicandum seye zugeschickt, aber bißhero aus eingefallenen Verhinderniſſen nit publiciret wor-

worden, petunt, ihnen für allen Dingen und vor Ertheilung einiger Privilegien der Ritterschafft eingebrachte Supplicationes und Bittschrifften zu communiciren, so dann mit Publication und Eröfnung obberührter Urthel allergnädigst zu maturiren.

Communicetur hinc inde.

Zu pag. 483.

16. Martii 1635.

Von Brempt Margaretha von Willich Wittib, wider die Churfürstlich Brandenburgische angestellte Regierung im Fürstenthumb Cleve, in puncto Exemptionis von allen Steuer-Auflagen, Schazung, Laßt, Dienst vnd andern Beschwärnissen, conqueritur, daß dem Mandato Cæsareo legitime insinuato, nit seye pariret worden, sondern deme ungeachtet am 26. Julii 7. Septembr. deß Jahrs 1630. wegen einiger verzehrten Coßten zu Beytreibung solcher Contributionen, darneben auch, wegen einiger Plaquilien-Gelder, welche jedoch auf einigen Landtag nit allein nit bewilligt, sondern auch durch offene Ihr Kayf. Maj. in obgemelte Clevische Landt ausgelassene vnd publicirte Mandata zu geben, und zu zahlen, unter straff von 100. Marck löthigen Golts ernstlich verbotten sein, Ihr der Supplicantin Vnterthanen vnd deren Vihe in der Herrlichkeit Vehen angehalten, vnd also zu Zahlung dessen allen zwanglich genöthiget worden, vnd deßhalben hette Sie Supplicantin an Ihre Kayf. Majest. vmb Mandatum pœnale revocatorium, restitutorium, cassatorium, Inhibitorium & de non amplius turbando angesucht vnd gebetten, noch nit aber erhalten, weilen aber de novo offtgemelte Churfürstliche Regierung zu Cleve vnderschidliche Summen von Pfenningen obgedachten Ihren Gütern vnd Vnderthanen von ettlichen vil hundert Reichsthaler nit allein auferlegt, durch die Ihrige vnd auf vorgangene Assignation durch der General-Staaden der Holländischen vnierten Provinzen, Beamten vnd Kriegs-Officierer executiert, sondern auch Ihr der Supplicantin Sohn Johann Freyherrn von Brembt hochschimpflich bis zur Zahlung arrestiern, vnd auf künfftige Verwaigerung der vngebührlichen Steuer, gestalt ferners gegen dieselbe zu verfahren, sich betröhlich vernemmen lassen. Petit, weilen dises alles sachen seindt, so mit keinem schein Rechtens zu behaupten, auch zu höchstem Veracht Ihrer Maj. sowohl in particulari als in generali hiebeuor ausgegangener Kayf. Gebotsbrief geraiche, dieselbe geruehe nunmehr wider obgemelte Regierung zu

Clef

Clef dem Landttrost daselbst vnd dem Richter zu Vihenthal, das so offt gebetene Mandatum pœnale sine clausula, revocatorium, restitutorium, cassatorium, inhibitorium, & de non amplius turbando cum solita citatione ad docendum de paritione allergnädigst zu erkennen vnd zu ertheilen. Apponit. A. B.

Cum voto ad Cæsarem, rememorando, was vor disem für generalia mandata, wegen der Gülchischen vnd Clevischen Landtständt vnd Vnterthanen vnd den Contributionen ergangen, Item in particulari, was es mit diser Herrschafft Vehen, wegen particular-Verträg für eine Mainung habe, derentwegen von Ihrer Maj. daß Rescript an die Brandenburgische Regierung abgangen, vnd insinuirt worden, were also nunmehr das gebettene mandatum sub certa pœna & termino zu erkhennen wol fundiert, welches Reichs Hofrath zuvor Ihrer Kayserl. Majest. wegen bevorstehender Fridenshandlung, vnd villeicht anderer politischen rationen halber repräsentiren wöllen.

10. Jan. 1634.

Gülichische Unterthanen vnd Haußleuth des Dorffs Weißkirchen im Ambt Zohlbuch contra Ihr Fürstl. Durchlt. zu Neuburg de præs. 20. Novembr. nuper. beschweren sich, daß wider Ihr habende Privilegien vndt Gülchischer Ritterschafft gemachten Landtag schluß, Sie mit steuren vndt contributionen, ungeachtet sie dauor 40. Malter Rocken vnd 3. Habern Jährlichen entrichten, wie auch 2000. Rebstecken dem Fürsten zu lifern pflegen, wider Herrkhommen, via executiva gravirt vnd also mit zweyen bürden beladen würden petunt zur Abhör vndt entscheidung diser strittigkeit commission cum potestate subdelegandi auf den Rath zu Cölln oder sonst jemandts zu erkennen, vndt dem Herzogen anzubefehlen, ferner mit der Execution nit zu verfahren.

Differatur.

Zu pag. 485.

Von denen Collectations-Streitigkeiten zwischen Oesterreich und dem Johanniter-Meisterthum sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Was

(1) im Tr. von der Landeshoh. überhaupt. Cap. 7.

Was die Abtißin zu Essen mit dem Stifft Recklinghausen für einen Collectations-Streit gehabt habe, findet sich auch allda.

31. Mart. 1653.

Oßnabrügg Bischoff Franz Wilhelm sub præs. 26. hujus conqueritur, was gestalt sich die Churfürstl. Brandenburgische Regierung zu Ravensberg unterstehe, ihn thätlichen zu turbiren und zu verwehren, daß diejenige Unterthanen, so an das Haus Ravensberg eigenbehörig, aber im Stifft Osnabrüg in denen Dorfschafften und Kirchspielen Holte, Lear, Dissen, Hilten, und Glandorff angesessen seynd, von ihme Herrn Bischoffen und seinem Stifft collectiret werden sollen, derentwegen gemelte Ravensbergische Regierung scharfe Bedrohungs-Schreiben an die hinterlassene Fürstl. Osnabrückische Canzlar und Räthe abgehen lassen, petit, weilen aus disem Anbringen und dessen Beyschluß sowohl seine possels als des Gegentheils Beunruhigung Sonnenklar erhellet, denen Ravensbergischen zur Regierung bestellten Churfürstl. Räthen anzubefehlen, daß sie sich dergleichen Comminationen und turbirens enthalten, und das Stifft Osnabrüg bey seinem Besiz, Brauch und Uebung juris collectandi unbeeinträchtiget lassen sollen. Apponit A. B.

Supplicanten auf die Cammergerichts Ordnung zu weisen.

3. May. 1653.

Oßnabrück Franciscus Guilielmus Bischof, contra Statthalter und Räthe, der Regierung zu Ravensberg de præs. hodierno exponit, daß aus der vorigen turbation circa jus collectandi über etliche Ravensbergische in dem Stifft Osnabrügischen territorio unwidersprechlich eingesessene Colonos nunmehr ein offenbahre pignoration gemacht, und noch vor etlich wenig Wochen zwen unschuldige Osnabrückische Unterthanen, wie sub no. 1. zu sehen, von gemelter Regierung gefänglich durch die ihrige angenommen, und bis auf gegenwärtige Stund in Arrest enthalten werden, in Meinung, dardurch ein neues Recht wider das Stiffts possession und Herbringen zu acquiriren, bittet derowegen umb ein mandatum sine clausula pœnale auf die Constitution der Pfandung wider genannte Regierung zu erkennen, daß sie die Gefangene Unterthanen alsobaldt ohne Entgeld relaxiren, und in gewisem termino de paritione dociren, da sie aber Spruch und Recht wider ihne und das Stifft wegen dises Collectations-Puncten zu haben vermeinen, selbiges in ordentliche Weg dem Stylo gemäß anbringen sollen.

Fiat petitum Mandatum auf die Constitution der Pfandung.

5. May 1653.

Oßnabrück Bischof H. Franz Wilhelm contra Stadhalter und Räthe der Regierung zu Ravensberg mandati auf die Pfandung de præs. hodierno „ conqueritur, daß jeztgemeldte Regierung mit den geklagten pignorationen noch immer weiter verfahre, wie dann Ihr Fürstl. Gnaden von Dero heimbgelassenen Räthen de dato 24. Aprilis nechsthin berichtet werden, daß nicht allein in der Grafschafft Ravensberg ohne Unterschid Geist- und Weltlich Menschen und Viehe, was nur ins Stifft Osnabrück gehörig angehalten werde, massen auch diser Tagen ein Vicarius Nahmens Klinckhamer nacher Osnabrück reisend, arretirt worden, sondern es seye auch dergleichen Befelch in dem Fürstenthumb Minden ergangen, und allbereit gegen einige, die sich doch noch Salvirt haben sollen, versucht worden, Pittet derowegen dem vorigen petito gemäß, das mandatum de relaxando allergnädigst zu erkennen, apponit ein extract Schreibens von gemelten Osnabrückischen Räthen.

Inserantur narrata priori mandato.

16. Jul. 1652.

Zu Kayserheim Abt Georg contra den Herzogen zu Würtemberg sub præs. 22. Mart. beklagt sich, daß, obwohlen sein Closter mit ansehnlichen Kayserl. Befreyung-privilegien in puncto collectandi suos subditos versehen, auch in den Reichs-Sazungen und dem lezten Fridenschluß genugsam verwahrt, daß kein Stand des andern Unterthanen mit Collecten und Steuern belegen solle. Ob schon auch die vorige Prälaten dises Gotteshaus die Güter Hermaringen, Leinheim und Memmingen so in der Herrschafft Haidenheim, bloß quoad situm gelegen seyn, in annis 1277. 1379. sodann 1452. von den Grafen von Greißbach, theils aber von Helfenstein und Riedheim pleno jure cum abdicatione & renuntiatione omnis proprietatis possessionis dominii & juris Advocatiæ nach Anleitung ihrer Freyheits-Brief, für frey, ledig, unsteur- und unvogtbar titulo oneroso emptionis an sich erhandelt, sich auch in possessione vel quasi diser jurium, bevorab des juris collectandi nit allein von Zehen bis hundert Jahr, sondern von etlichem Sæculis hero erhalten, und ihre Unterthanen zu Hermaringen, Leinheim und Memmingen mit ordinari- und extraordinari-

Kriegs-

Kriegs- und andern Steuern belegt, auch jederzeit darinn ruhig gelassen worden, ausser jezigen Herrn Herzogen zu Würtemberg klagender turbationen. Dessen jedoch unerachtet aber jeztgedachter Herr Herzog, so bald er concluſa pace wiederumb zu der Herrschafft Heidenheim gelangt, seine Unterthanen an den bemelten Orten per vim & metum carceris, auch anderwärts gebrauchter concußionen und hefftigen Bedrohungen, Thurn und Geld-Straffen so weit und dahin constringiren lassen, biß sie die Schwedische Satisfactions-Gelder gedrungener weiß erlegen müssen, also daß er dadurch gehindert worden, seine Reichs-quotam zusammen zu bringen. Daran sich Würtemberg noch nicht ersättiget, sondern es hätten die Beamte jussu & mandato Ducis sui seinen zu Hermaringen habenden Müller durch Androhung hoher Geld-Straff und Thurn Einwerffung zu nöthigen und ihm eine neue Haidenheimische Maß in die Mühl mit Abnahm der Kaysersheimischen zu überbürden sich angemaßt; Welches alles allein darumb geschehen, ihn als schwächern zu unterdrücken; Und ob er zwar sich auf des Herrn Herzogs Begehren nacher Stuttgardt gestellt, in Hofnung dise Strittigkeit in der Güte beyzulegen, zu dem Ende er auch die allbereit eingenommene Gelder gutwillig hinten lassen wollen. Wann dann diß und dergleichen hochverbottene theils Fridbrüchige Verhandlungen, attentata, concußionen auch Bedrohungen per metum carceris & pœnæ rerum & personarum innocentium im Heil. Röm. Reich sehr scandalos, den Sazungen und dem Fridensschluß zuwider lauffen, als bittet er, dem Herzogen zu Würtemberg vermittelst eines pœnal-mandats zu befehlen, daß er ihnen die also inique und thätlicher weiß abgenommene Steuer, contributiones und Fridens Gelder samt der entführten Mühlmaß alsbald restituire, auch ihn und sein anvertrautes Closter in Gebrauch und Gaudirung seiner wohlhergebrachten Freyheit juris collectandi in ordinari und extraordinari-Steuren, Kriegs-Hülffen und Reichs-Anlagen hinführo weiter nit betrübe, molestire noch anfechte.

Fiat petitum mandatum inhibitorium & restitutorium sine clausula sub pœna 10. marcarum auri & termino duorum mensium.

25. Aug. 1653.

Gronsfeld Graf Jobst Maximilian de pr. 23. hujus, beschwert sich, daß die Brabantische und Mastrichter Unterthanen un-

terschidliche Güter in seiner Grafschafft an sich erkaufft, von denselben aber einige Reichs-Anlagen oder Contributionen nit bezahlen wollen, und da sie auch durch rechtliche Mittel darzu angehalten würden, alsobalden von Brabantern und Mastrichern die repressalien an die Hand genommen, und seine ohne das erarmte Unterthanen zur restitution gezwungen würden, petit, ihne wider dergleichen Gewalt zu schüzen, und ein Patent, so den Brabantern und Mastrichern könnte aufgezeigt werden, dahin zu ertheilen daß sie, die Unterthanen, so Güter in seiner Grafschafft besizen, nit allein die künfftige Reichs-Contributiones und Anlagen secundum proportionem hinführo ablegen, sondern auch sich wegen der verflossenen vergleichen, und auf die Widersezung den ausschreibenden Crayß-Fürsten anzubefehlen, ihn wider Gewalt zu schüzen.

Fiant patentes, wie den 11. Jul. dem Grafen von Reckheim gegeben worden.

15. Oct. 1648.

Von Reckheim Graf Ferdinand de præs. 12. hujus, Conqueritur, daß etliche Geist- vnd weltliche Stände in seiner Grafschafft Reckhaim gelegen, sich der schuldigen Contribution zu dem allgemeinen Reichs-Defensions-Wesen verwaigern. Petit Jhme ein Kayserl. Decretum zu ertheilen, wornach gleich andern Ständten des Reichs vnd Westphälischen Craises tam quoad Ecclesiasticorum quam cæterorum Forensium bona sich in allen Vorfallenheiten vnd die indictionem collectarum vnd andern würckliche Beytreibung anstellen möge.

Dicatur Supplicanti, Wann er die Stände die vnter seine jurisdiction gehören vnd der Contribution sich verwaigern, specificiren werde, solle alsdenn fenerer Bescheid ergehen.

11. Jun. 1653.

Zu Reckheim Graf Ferdinand de præs. hodierno, beschwert sich, daß die ausländische Geist- und Weltliche in seiner Grafschafft begütterte von ihren eigenthumblichen Erbgütern schuldige Contributiones und Anlagen zu geben verweigern, pittet ihnen solches anzubefehlen

Fiant patentes an die beklagte Geist- und Weltliche, so in der Grafschafft Reckheim Güter haben, daß sie gleich andern die schuldige Contributiones und Anlagen von ihren Gütern vermög der Reichs Constitutionen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens ferner nicht weigern sollen.

Zu

16. Jul. 1652.

Zu Kayserſheim, Abt Georg contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Ulm in puncto juris collectandi ſub pr. 7 Mart. Beklagt ſich, daß jeztgedachter Burgermeiſter und Rath ſeine Unterthanen zu Nellingen, Langenau Außefingen und Aichen wider alle Recht und habende jurisdiction mit Gewalt zu ihren Steuren und Anlagen benöthige, auch darüber die Unterthanen mit Arreſt und Gefängnis belege, biß ſie die contributiones bezahlen, und ſie mit Pflicht verbinde, nit dem Cloſter, ſondern der Stadt hold getreu und unterwürfig zu ſeyn. Ob nun zwar hiebeuor in anno 1646. bereits mandatum pœnale ſine clauſula wegen dergleichen erkannt worden, auch die Stadt Ulm zweiffels ohne mit ihren Exceptionen einkommen, ſo ihme biß dato nit communicirt, ſondern de facto noch weiter mit dergleichen Thätlichkeiten verfahren werden. Als bittet er arctiora mandata cum annexa declaratione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam fractæ pacis & pœnam mandato inſertam zu erkennen, auch ihme dasjenige, was der Executions-Haupt-Reseß mit ſich bringt, zuzuſprechen, dann ob er zwar in tertio termino reſtitutionis nit begriffen, ſo ſeye er doch daran nit ausgeſchloſſen.

Injungatur der Stadt Ulm Anwald Johann Groſſen, daß er die den 6. Nov. 1646. producirte und den 20. ejusdem zu communiciren decretirte exceptiones alsbald aus der Canzley erhebe und inſinuiren laſſe.

Et injungatur dem Prälaten, daß er innerhalb 2. Monathen à facta inſinuatione darauf ſeine Nothdurfft einbringe.

Zu pag. 504.

3. Oct. 1550.

Epiſcopus Cameracenſis, in cauſa contributionis & ſubſidii, ſupplicat, mandari ipſius ſubditis, ut illi contribuant, cum pro ærario publico & munitione arcium Hungariæ competentem portionem, quam jam ſoluerit non ſine gravibus impenſis & ſumtibus, ſimul etiam mandari Fiscali, ut à proceſſibus abſtineat.

Fiat mandatum præciſum in vim receſſus ad ſubditos; quoad incurſum pœnarum petatur Juſtificatio ab Fiscali.

terschidliche Güter in seiner Grafschafft an sich erkaufft, von denselben aber einige Reichs-Anlagen oder Contributionen nit bezahlen wollen, und da sie auch durch rechtliche Mittel darzu angehalten würden, alsobalden von Brabantern und Mastrichern die repressalien an die Hand genommen, und seine ohne das erarmte Unterthanen zur restitution gezwungen würden, petit, ihne wider dergleichen Gewalt zu schüzen, und ein Patent, so den Brabantern und Mastrichern könnte aufgezeigt werden, dahin zu ertheilen daß sie, die Unterthanen, so Güter in seiner Grafschafft besizen, nit allein die künfftige Reichs-Contributiones und Anlagen secundum proportionem hinführo ablegen, sondern auch sich wegen der verflossenen vergleichen, und auf die Widersezung den ausschreibenden Crayß-Fürsten anzubefehlen, ihn wider Gewalt zu schüzen.

Fiant patentes, wie den 11. Jul. dem Grafen von Reckheim gegeben worden.

15. Oct. 1648.

Von Reckheim Graf Ferdinand de præs. 12. hujus, Conqueritur, daß etliche Geist- vnd weltliche Stände in seiner Grafschafft Reckhaim gelegen, sich der schuldigen Contribution zu dem allgemeinen Reichs-Defensions-Wesen verwaigern. Petit Ihme ein Kayserl. Decretum zu ertheilen, wornach gleich andern Ständten des Reichs vnd Westphälischen Craises tam quoad Ecclesiasticorum quam cæterorum Forensium bona sich in allen Vorfallenheiten vnd die indictionem collectarum vnd andern würckliche Beytreibung anstellen möge.

Dicatur Supplicanti, Wann er die Stände die vnter seine jurisdiction gehören vnd der Contribution sich verwaigern, specificiren werde, solle alsdenn fenerer Bescheid ergehen.

11. Jun. 1653.

Zu Reckheim Graf Ferdinand de præs. hodierno, beschwert sich, daß die ausländische Geist- und Weltliche in seiner Grafschafft begütterte von ihren eigenthumblichen Erbgütern schuldige Contributiones und Anlagen zu geben verweigern, pittet ihnen solches anzubefehlen

Fiant patentes an die beklagte Geist- und Weltliche, so in der Grafschafft Reckheim Güter haben, daß sie gleich andern die schuldige Contributiones und Anlagen von ihren Gütern vermög der Reichs Constitutionen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens ferner nicht weigern sollen.

Zu

16. Jul. 1652.

Zu Kayserſheim, Abt Georg contra Burgermeiſter und Rath der Stadt Ulm in puncto juris collectandi ſub pr. 7. Mart. Beklagt ſich, daß jeztgedachter Burgermeiſter und Rath ſeine Unterthanen zu Nellingen, Langenau Außefingen und Aichen wider alle Recht und habende jurisdiction mit Gewalt zu ihren Steuren und Anlagen benöthige, auch darüber die Unterthanen mit Arreſt und Gefängnis belege, biß ſie die contributiones bezahlen, und ſie mit Pflicht verbinde, nit dem Cloſter, ſondern der Stadt hold getreu und unterwürfig zu ſeyn. Ob nun zwar hiebeuor in anno 1646. bereits mandatum pœnale ſine clauſula wegen dergleichen erkannt worden, auch die Stadt Ulm zweiffels ohne mit ihren Exceptionen einkommen, ſo ihme biß dato nit communicirt, ſondern de facto noch weiter mit dergleichen Thätlichkeiten verfahren werden. Als bittet er arctiora mandata cum annexa declaratione ad videndum ſe incidiſſe in pœnam fractæ pacis & pœnam mandato inſertam zu erkennen, auch ihme dasjenige, was der Executions-Haupt-Reseß mit ſich bringt, zuzuſprechen, dann ob er zwar in tertio termino reſtitutionis nit begriffen, ſo ſeye er doch daran nit ausgeſchloſſen.

Injungatur der Stadt Ulm Anwald Johann Groſſen, daß er die den 6. Nov. 1646. producirte und den 20. ejusdem zu communiciren decretirte exceptiones alsbald aus der Canzley erhebe und inſinuiren laſſe.

Et injungatur dem Prälaten, daß er innerhalb 2. Monathen à facta inſinuatione darauf ſeine Nothdurfft einbringe.

Zu pag. 504.

3. Oct. 1550.

Epiſcopus Cameracenſis, in cauſa contributionis & ſubſidii, ſupplicat, mandari ipſius ſubditis, ut illi contribuant, cum pro ærario publico & munitione arcium Hungariæ competentem portionem, quam jam ſoluerit non ſine gravibus impenſis & ſumtibus, ſimul etiam mandari Fiscali, ut à proceſſibus abſtineat.

Fiat mandatum præciſum in vim receſſus ad ſubditos; quoad incurſum pœnarum petatur Juſtificatio ab Fiscali.

Zu pag. 506.

18. Apr. 1651.

Zu Staaden Gan-Erbschafften in der Wetterau: Sive die Unterthanen des Gerichts daselbsten conqueruntur per Henricum Staiger de præs. 22. Mart. nechsthin, daß ihnen Graf Wilhelm Orto zu Issenburg vnd Büdingen vnd die samtliche Gan-Erben zu Staaden als ihre Herrn vnd Obern wider die in der Reichs matricul ausgesezte quota, vermöge deren es ihnen zu den Schwedischen Satisfaction Geldern nur etlich wenig hundert Gulden getroffen, 2000. fl. abgefordert, sie auch sonsten mit Frohn- [illegible]asten und jährlicher ordinari Einkünfften exaction wider das Herkommen vnd Gebühr sehr graviren. Petunt proinde commissionem auf Herrn Landgraf Georgen zu Hessen, damit ihnen das über Gebühr abgenommene restituirt, dergleichen weitere exactiones inhibirt, sie auch indebitis & insolitis oneribus wider das Herkommen fürterhin nit gravirt werden. Apponunt zu dessen Bescheinung ein Schreiben von dem Herrn Grafen zu Isenburg an Chur-Maynz als Lehenherrn abgangen.

Communicetur vmb ihren Bericht intra terminum duorum mensium.

Zu pag. 594.

Das Hauptwerck des allhier angeführten ungedruckten Aufsazes concentrirt sich darinn:

1. Ich halte das Principium nicht für gut, daß die Landschafft beständig laviren, und allezeit im bewilligen weder zu facil noch zu difficil seyn müsse; weil man die Suspension der Bewilligung als einen Cuneum zu Abthuung derer Gravaminum gebrauchen könne, durch beharrliche Widersezung aber aus übel ärger werden würde.

Meine Gründe seynd folgende: a) Weil so alle endlich dennoch erfolgende Bewilligungen alle Grace und Danck verliehren; b) weil man wahrscheinlich glaubt, es geschehe nur, um die Convente desto mehr zu verlängern; c) weil, wann man weißt, daß die Landschafft niemalen ferm bleibt, sondern Anfangs ein- zwey- drey- und mehrmalen: Nein! sagt, und endlich doch das thut, was man haben will, die Landschafft dadurch äusserst verächtlich wird, und man nur desto öffter und härter in sie sezet.

2. Sondern ich halte dafür, wann man keine erhebliche Ursach habe, etwas abzuschlagen, und noch mehr, wann man schon zum

Vor-

Voraus vestsezet, daß man nicht auf der Negativa zu beharren gedencke, seye es am besten, man bewillige lieber das, was man bewilligen kan, gleich Anfangs; ohne deßwegen die Gravamina zurück zu lassen, oder, wann die Resolution darauf unhinlänglich ausfällt, gleich zu acquiesciren.

3. Wann man erhebliche Ursachen hat, etwas nicht zu bewilligen, lencket man sich billig Anfangs auf die Negativam: Ist aber die Sache eben nicht von grosser Importanz, und es könnte, aller vernünfftigen Wahrscheinlichkeit nach, ein grösseres Uebel dadurch redressirt oder verhütet werden; so ist nicht übel gethan, wann man endlich nachgibt.

4. Der Herr kan nicht ohne die Landschafft, noch die Landschafft ohne den Herrn, fortkommen: Der Herr aber kan der Landschafft und dem Land zehen- und hundertmal eher beykommen, als dise dem Herrn: Es ist dahero auf alle Weise, zu allen Zeiten, und bey allen Umständen, dahin zu trachten, daß, so vil möglich, der Herr und das Ministerium bey gutem Willen erhalten, oder doch deren Ungnade und Widerwille temperirt und abgewandt werden.

5. Wann es aber auf Hauptsachen ankommt, und alle Vorstellungen und Grade des Glimpfs nichts verfangen wollen; so ist räthlich, unbeweglich zu bleiben: In gesicherter Hoffnung, daß der Herr und das Ministerium es alsdann zu keiner gänzlichen Ruptur werden kommen lassen, und daß sich noch allemal solche Auskunfftsmittel finden werden, wobey sich beyde Theile beruhigen können. = = =

Auf dise Weise, und nicht anderst, ist die Landschafft in dem Stand, sich bey dem Herrn, dem Ministerio, und dem Land, in guten Credit und Ansehen zu sezen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 787-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516305-0
VD18 12135453